

*216 Ansicht v. F.W. Kunkel 1872*

*gez. u. C.A. Hube 1872*

**Die Kirche  
des Cisterzienser-Klosters Eldena  
bei Greifswald.  
Westseite.**

*F. Pusch.*

Geschichte

des

# Cistercienserklosters Eldena

im Zusammenhange

mit der

Stadt und Universität Greifswald.

Herausgegeben

von

**Dr. Theodor Nyl,**

Professor an der Universität zu Greifswald.  
Vorsand der Rügisch-Pommerschen Abteilung der  
Gesellschaft für Pom. Geschichte.

Lehrerbücherei  
Rostock

Erster Theil.

Innere Einrichtung des Convents,  
Beschreibung der Gebäude und Grabsteine, Uebersicht des Grundbesizes  
und äußere Geschichte des Klosters,  
mit 6 Abbildungen der Ruine und der Grabsteine.

24 H 2

---

Greifswald.

Vereinschrift der Rügisch-Pommerschen Abteilung  
der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde  
in Stralsund und Greifswald.  
(G. F. v. J. Pindwale, Abt. Buchh.)

1880 — 81.

DD  
901  
.E4  
P91

1164536-190

Dem Andenken  
unserer Pommerschen Geschichtsforscher

**Albert Georg Schwarz**

geb. 1687,

Professor an der Universität Greifswald 1721 — 55 und

**Friedrich Dreger**

geb. 1699,

Reg. Rath in Stettin 1733, Geh. Fin. Rath 1749—50

gewidmet.

## Widmung.

Die Geschichte des Klosters Eldena, welche in ihren drei Hauptabschnitten die Vereinschrift der Mäg. Pom. Abtheilung der Gesellschaft für Pom. Geschichte und Alterthumskunde, betr. die Jahre 1880—1882, bildet, ist dem Andenken unserer Pommerischen Historiker Albert Georg Schwarz, Prof. a. d. Univ. Greifswald (1721—55) und Friedrich Dreger, Regierungsrath in Stettin (1733—50) gewidmet, in dankbarer Anerkennung der hervorragenden Verdienste, welche beide Gelehrte sich um die heimatische Geschichte im Allgemeinen, und ins Besondere um die Erforschung der Entwicklung der Pommerischen Klöster erworben haben. Beide\*) auf der Hochschule zu Greifswald unter dem Einfluß von J. Fr. Mayer, J. Ph. Faltheu und Andr. Westphal gebildet, vereinigten sich in der Folge zu einem innigen selbstlosen Bunde, welcher die gemeinsame Förderung ihrer historischen Studien zum Ziele hatte. Durch alle Zeiten der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts läßt sich ihre sorgsame Forschung verfolgen, und kaum möchte sich ein Theil der vaterländischen Geschichte und Alterthumskunde finden, welcher nicht durch umfangreiche Sammlungen ihrer Hand erläutert wäre. Leider wurde ihre segensreiche Thätigkeit auf der Höhe ihres Wirkens durch den Tod unterbrochen, sodaß sich die Herausgabe

---

\*) Vgl. die Einleitung zu Hasselbachs und Rosengartens Cod. Pom. dipl. p. XLIV—V; Dähverts Pom. Bibl. IV, p. 194—207 und Detrichs Beiträge zur Geschichte der Gel. I, p. 52.

## VI.

ihrer Schriften während ihres Lebens nur auf einen kleinen Theil ihrer Vorarbeiten, bei Schwarz u. a. auf die „*historia finium principatus Rugiae, 1727*“ und die Lehns-Historie, 1740, bei Dreger auf seinen „*Codex Pomeraniae Diplomaticus I, 1748*“, erstreckte. Letzterer fand nach Dreger's Tode (1750) seine Fortsetzung in der Regesten-Sammlung von Delrich's (1795), dem *Cod. Pom. Dipl.* von Hasselbach und Rosengarten (1862) und dem *Pom. Urkundenbuch* von Klemplin, v. Bülow und Prümers, während die umfangreichen Forschungen über die Pommerschen Städte nach der Handschrift von A. G. Schwarz von seinem Freunde Dähmert (1755) herausgegeben wurden. Dagegen entbehrte die große Sammlung von Schwarz über das Kloster Eldena, welche in seiner Handschrift „*Historia Monasteriorum Pom. 4to,*“ und im „*Codex Dipl. Hildensis; P. I—III fol.*“ vorlag, obwohl dieselbe von Aug. Balthasar, *Hist. d. Kl. Eldena* (Dähmert *Pom. Bibl. V, 1756*), Steinbrück, *Gesch. d. Pom. Klöster, 1796*, Wiesner, *Gesch. v. Pommern u. d. Kl. Eldena, 1834*, u. a. wiederholt benutzt wurde, bis jetzt noch immer einer kritischen und ausführlichen Herausgabe, welche um so wünschenswerther war, als sich im *Cod. Hildensis* die Forschungen von Dreger und Schwarz in der Weise vereinigten, daß jener die in Stettin befindlichen Quellen, dieser die Urkunden des Greißwalder Rath's- und Universitäts Archivs bearbeitete.

Indem nun eine solche Veröffentlichung über das Kl. Eldena in einer Vereinschrift der Müg. Pom. Abtheilung vorbereitet wurde, ergab sich für dieselbe eine dreifache Pflicht: zuerst die im C. H. gesammelten Quellen kritisch zu ordnen und namentlich eine Reihe Pristaff'scher Fälschungen\*) auszuscheiden, sowie die von Dreger nach ihrer Mehrzahl nur in kurzen Re-

---

\*) Vgl. über die zahlreichen Fälschungen, durch welche Pristaff das Studium der Pommerschen Geschichte erschwerte und von älteren Historikern A. G. Schwarz und Aug. Balthasar, von neueren Barthold und Wiesner zu täuschen vermochte, Delrich's Beiträge zur Geschichte der Gel. II p. 94—124.

gesten mitgetheilten Stettiner Urkunden genauer zu prüfen; ferner die Forschungen beider Gelehrten aus den von ihnen nicht benutzten Quellen zu ergänzen, von welchen als besonders wichtig hervorzuheben sind: die Regesten von Kanow und Kemptzen, die Greifswalder Stadtbücher, die Vorarbeiten von Kosgarten zum Cod. Pom. Dipl., sowie die übrigen Handschriften der Universitäts- und Nikolaiskirchen-Bibliothek, u. a. namentlich auch 67 Bände der ehemaligen Eldenaer Klosterbibliothek, welche nach der Sekularisation zuerst an die Wolgasterkirche und 1829 an die Universität übergingen; endlich diese urkundlichen Documente mit den erhaltenen Baudenkmalern und Grabsteinen des Kl. Eldena, sowie anderer Cistercienserconvente, u. a. des Kl. Maulbronn in Schwaben zu vergleichen.

Wenn nun die genannte Arbeit, welche einen Zeitraum von 9 Jahren umfaßte, dennoch nicht den Anforderungen entspricht, die man an eine solche historische Forschung zu stellen berechtigt ist, so möge man eine Entschuldigung des Vfrs. darin finden, daß wiederholte schwere Erkrankungen die Herausgabe unterbrachen und es ihm unmöglich machten, neben den Greifswalder Quellen, die auswärtigen Archive persönlich zu benutzen. Umso mehr fühlt sich der Vfr. verpflichtet, allen denjenigen Gelehrten und Instituten, welche ihn bei dieser Arbeit unterstützten, namentlich den Vorstehern der Archive und Bibliotheken in Berlin, Stettin und Greifswald, sowie den Herren: Professor Wattenbach in Berlin, Prof. v. Miklosich in Wien, Dr. Heinrich Otte in Merseburg, Staatsarchivar Wehrmann in Lübeck, Rector Römer in Grabow, GMR. Lisch, MR. Wigger und E. v. Kampz in Schwerin, WM. Dr. Franke, RR. v. Rosen und Stadtbaumeister v. Haselberg in Stralsund und Pastor Strübing auf Mönchgut seinen aufrichtigen Dank auszusprechen.

Für die Anordnung des historischen Stoffes schien es angemessen, denselben in zwei Theile zu sondern, von denen der zweite die Uebersicht der Quellen und Hilfsmittel, die Regesten zur Geschichte des Klosters, mit kritischen Erläuterungen, sowie die Reihe der Aebte und Conventsmitglieder und ein alphabeti-

## VIII.

sches Verzeichniß des Grundbesizes umfaßt. Der erste Theil gliedert sich dagegen in vier Abschnitte nach culturgeschichtlichem, kunsthistorischem, geographischem und chronologischem Gesichtspunkte.

Dem entsprechend, behandelt Abschnitt 1) Die innere Entwicklung des Kl. Eldena nach der Cistercienserregel und die Vertheilung der Klosterämter; Abschnitt 2) die Gebäude, Gerathe und Grabsteine des Convents; Abschnitt 3) gibt eine Uebersicht des Grundbesizes der Abtei in der Weise, da jedes der 95 Klosterdorfer sowohl nach seiner geographischen Lage, als nach seinem Ursprung und seiner historischen Entwicklung geschildert ist; Abschnitt 4) endlich enthalt die eigentliche Geschichte des Klosters in chronologischer Folge, nach Zeitabschnitten geordnet und zwar im Zusammenhange mit der Landeshistorie und der Entwicklung der Stadt Greiswald, seit 1456 auch mit der damals gestifteten Universitat.

Diese genau beobachtete Sonderung der historischen Schilderung von den anderen 3 Abschnitten, und von dem kritischen Apparate des II. Theils hat namentlich den Vortheil, da die Darstellung der Geschichte eine lebhaftere Sprache und leichtere Uebersicht gewinnt, indem sie bei culturgeschichtlichen, kunstlerischen, und topographischen Fragen, sowie bei kritischen Bedenken alle ausfuhrlichen Excurse vermeiden und auf die betr. vorhergehenden Abschnitte verweisen kann.

Von diesen ist der kunsthistorische Abschnitt besonders ausfuhrlich behandelt und zur groeren Veranschaulichung durch 6 Abbildungen erlautert, welche unter Leitung des GMR. v. Quast und des Vrs. von Hrn. Gymn. Zeichenlehrer Hube nach den Originalen und mit Benutzung alterer Zeichnungen des Baumeisters C. W. B. Balthasar v. 1857 (im Bes. der Kug. Pom. Abth.) sowie der Beschreibung von Dr. Kirchner (Balt. Stud. I p. 346; III, 2, p. 147; XV. 2. p. 155) ausgefuhrt und von H. Hans lithographisch vervielfaltigt sind. Mit dankbarer Anerkennung hat der Verein hervorzuheben, da diese kunstlerische Zugabe einer Bewilligung des Cultusministeriums von 600 Mr. ihren Ursprung verdankt.

Das Titelblatt, Taf. I stellt die durch Reichthum gothischer Ornamente ausgezeichnete Westseite der Ruine, Taf. II (p. 1) die Trümmer des Chores und südlichen Kreuzarmes im vorgothischen Uebergangsstil, Taf. III (p. 70) den Grundriß und einzelne Bauglieder, sowie einen Aufriß des nördlichen Kreuzarmes dar; Taf. IV (p. 130) den Grabstein des Mik. Friso, Taf. V (p. 135) von Martin und Henning Lepel (IV und V lith. von Bärwolff) endlich Taf. VI (p. 150) den Grabstein des Abtes Johannes VII, welchen Dr. Kirchner irrthümlich als „Johannes Hunatus“ bezeichnete, während humatus „bestattet“ bedeutet.

Der culturhistorische, kunstgeschichtliche und geographische Abschnitt finden ihre Beläge in Anmerkungen, welche auf die betr. Urkunden, Hülfsmittel und die genannten 6 Abbildungen verweisen, die historische Darstellung enthält dagegen bei den einzelnen Personen und Ereignissen nur das Datum, mit welchem die betr. Regeste nach ihrer chronologischen Reihenfolge im zweiten Theile zu vergleichen ist. Eine Inhaltsangabe der Eldenaer Klosterbibliothek ist jedoch wegen ihres innigen Zusammenhangs mit den Studien der Mönche p. 495—520 in den chronologischen Abschnitt aufgenommen.

Während die Uebersicht des Grundbesitzes und die Beschreibung der Baudenkmäler im sachlichen Interesse bis auf die Gegenwart fortgeführt sind, schließt die Geschichte des Klosters mit seiner Sekularisation i. J. 1535. Eldenas weitere Entwicklung als fürstliches Amt und Universitätsbesitz blieb davon ausgeschlossen, theils weil dieselbe keinen selbständigen Charakter zeigt, sondern nur einen Theil der Landes- und Universitäts-historie bildet, theils weil die betr. Sammlungen des Cod. Hildensis von Schwarz in den oben erwähnten Arbeiten von Aug. Balthasar und Wiesner, sowie in Kofegartens Geschichte der Universität (1856—57) eine genügende Mittheilung fanden, endlich auch weil die beschränkten Mittel des Vereins eine möglichst enge Begrenzung verlangten. Aus diesem Grunde durfte auch der Theil II statt eines Urkundenbuches nur eine Regesten-Sammlung enthalten und war der Vfr. genöthigt, seine Dar-

## X.

stellung zu solcher Kürze zusammen zu drängen, daß in dem Stil an manchen Stelle eine Härte der Form hervortritt, welche keineswegs seinem eigenen Geschmacke entspricht, und die bei der Möglichkeit größerer Ausdehnung hätte leicht vermieden werden können.



Mit der Geschichte Eldenas steht in engster Verbindung die Entwicklung der Greifswalder Kirchen und Klöster, welche, ebenso wie die Stadt, ihren Ursprung und im Wesentlichen auch ihre architektonische Gestalt der benachbarten Abtei verdanken. Es ist daher wünschenswerth, eine historische Darstellung dieser geistlichen Stiftungen dem vorliegenden Buche anzuschließen, zu welchem Zwecke der Vfr. bereits die betr. Gebäude, u. a. 700 Grabsteine und 100 andere kirchliche Denkmäler, genauer untersuchte, und dieses Material zu einer Vereinschrift f. d. J. 1883 zu verwerthen hofft. Zu gleicher Zeit wird von Herrn Stadt-Baumeister v. Haselberg in Stralsund ein Verzeichniß der Rügisch-Pommerschen Bau- und Kunstdenkmäler, mit Abbildungen für den Druck vorbereitet, von welchen die Mommente des Franzburger Kreises bereits (1880) veröffentlicht sind. Da letzteres Buch nur eine kurze Beschreibung vom kunsthistorischen Standpunkte mit Verweisung auf die historischen u. a. Quellen beabsichtigt, die betr. Vereinschriften dagegen mehr die geschichtlichen und genealogischen Fragen hervorheben, so ergänzen sich beide Arbeiten in angemessener Weise, und wird es dem Vfr. willkommen sein, die gründlichen architektonischen Forschungen des Hrn. v. Haselberg für die Geschichte der Greifswalder Kirchen verwerthen zu können.

**Dr. Theodor Pfl.**

# Inhalts Uebersicht

## der Geschichte des Kl. Eldena.

### Erster Theil.

Einleitung . . . . .	p. 1
----------------------	------

#### 1. Abschnitt.

Name und Vertlichkeit des Klosters Eldena . . . . .	3
Ursprung des Klosters Eldena . . . . .	10
Die Stiftung des Cistercienser Ordens und seiner Tochter- klöster in Pommern und Rügen . . . . .	17
Entwicklung der Cistercienser Regel im Kl. Eldena . . . . .	22
Die Klosterämter . . . . .	34
Aemter des Cultus und der Disciplin . . . . .	38
Aemter der Rechtspflege . . . . .	41
Aemter der Verwaltung . . . . .	43
Conventsmitglieder, Mönche, Novizen und geistlicher Brüderschaft Genossen . . . . .	47
Paienbrüder, Klosterverwandte, Aemter der Verwaltung des Grundbesitzes . . . . .	54

#### 2. Abschnitt.

Die Gebäude des Kl. Eldena, m. 3 Abbildungen . . . . .	70
Die Klosterkirche in Eldena . . . . .	72
Architektur vorgothischen Stils . . . . .	74
Architektur gothischen Stils . . . . .	86
Die Conventsgebäude des Kl. Eldena . . . . .	100
Innere Einrichtung des Klosters . . . . .	117
Die Grabsteine des Kl. Eldena, m. 3 Abbildungen . . . . .	125
Grabsteine frühgothischen Stils . . . . .	130
Grabsteine gothischen Stils . . . . .	133
(Genealogie des Geschlechts Warjchow p. 144—148)	
Grabsteine spätgothischen Stils . . . . .	148

## XII.

### 3. Abschnitt.

Uebersicht des Grundbesitzes des Kl. Eldena . . .	164
I. Die Rügischen Schenkungen in der Herrschaft Gristow u. im Lande Wusterhufen . . . . .	166
a. Grundbesitz des Kl. Eldena i. d. Herrschaft Gristow	171
b. Grundbesitz des Kl. Eldena i. L. Wusterhufen	230
(Geschichte des Salzwerks a. d. Rosenthal p. 196—208)	
II. Die Pommerischen Schenkungen i. L. Wusterhufen	245
III. Die Pommerische Schenkung in der Herrschaft Lositz	262
IV. Die selbständigen neuen Anlagen des Kl. Eldena in der Grafschaft Güzkow . . . . .	274
(Entschädigungen des Kl. Eldena) . . . . .	325
V. Grundbesitz des Kl. Eldena a. d. Insel Rügen . .	332
Die Halbinjel Mönchgut . . . . .	333
Grundbesitz in den Pfarochien Lanke und Zirchow .	361
Grundbesitz i. d. Pfarochien, Garz, Casnevitz und Zudar	366
Grundbesitz i. d. Pfarochien Samtens, Gnistow u. Ramin	376
VI. Grundbesitz des Kl. Eldena außerhalb des Fürstenthums Rügen und der Grafschaft Güzkow . . . . .	378

### 4. Abschnitt.

Geschichte des Kl. Eldena in chronologischer Folge nach Zeitabschnitten geordnet . . . . .	383
Die Einführung des Christenthums in Pommern und Rügen, sowie die Gründung und Zerstörung des Cistercienser Klosters Dargun . . . . .	383
Gründung und erste Entwicklung des Kl. Eldena . . .	388
Die Ausbildung fester Grenzen des Klostergebietes und die Gründung der Stadt Greifswald . . . . .	401
Die weitere Ausdehnung der Klostergrenzen und Greifswalds Theilnahme am Hanjabunde . . . . .	413
Der Plan einer neuen Klosterstiftung und Ausgleich der Streitigkeiten mit Greifswald . . . . .	424
Schicksale des Kl. Eldena zur Zeit des Dänischen Krieges gegen Erich VIII. Menved, des Aussterbens des Rügischen Fürstenhauses und des Rügischen Erbfolgekrieges	430

Höchste Blüthe des Kl. Eldena zur Zeit der Erwerbung der Pommerischen Reichsunmittelbarkeit im Märkischen Kriege, des zweiten Rügischen Erbfolgekrieges und Aussterbens des Güzkower Hauses und des Stralsunder Friedens nach dem Dänischen Kriege . . . . .	435
Die feindliche Stellung der Herzoge gegen die Städte und die Erneuerung des Streites zwischen Eldena und Greifswald bis zur Versöhnung durch Herzog War- tislaw IX. . . . .	448
Die wissenschaftlichen Studien in Rügisch Pommern und im Kl. Eldena und die Stiftung der Universität Greifswald . . . . .	456
Verfall des Kl. Eldena in den ersten Regierungsjahren Bogislaws X. . . . .	475
Erhebung des Kl. Eldena aus seinem Verfall, eifrige Pflege der Wissenschaften im Bunde mit der Universität und Begründung einer Klosterbibliothek . . . . .	485
Die Eldenaer Klosterbibliothek . . . . .	495
Rechtswissenschaft . . . . .	502
Theologie . . . . .	506
Philosophie und Medicin . . . . .	518
Die kirchliche Reformation und die Secularisation des Kl. Eldena . . . . .	520
Schicksale des Kl. Eldena als Herzogliches Amt . . . . .	539
Uebergabe des Kl. Eldena und seines Grundbesitzes an die Universität Greifswald . . . . .	540
Schlußwort und Rückblick . . . . .	544

---

Die Inhaltsübersicht des II. Theils ist am Anfange desselben mit-  
getheilt. Dieser bildet die Vereinschrift für das Jahr 1882.

Verzeichniß  
**der Abbildungen zur**  
**Geschichte des Klosters Eldena**  
 und der Abfürzungen ihrer Citate.

- Taf. I. Die Kirche des Cistercienser Kl. Eldena  
 bei Greifswald, Westseite, Titelfupfer . . . . . p. I.  
 Abfürzung „Westseite.“
- Taf. II. Südlicher Theil des Querschiffes des Cistercienser  
 Kl. Eldena bei Greifswald . . . . . p. 1  
 Abfürzung „Südlicher Theil.“
- Taf. III. Grundriß, Säulenfüße, Capitäle und Frieße des  
 Kl. Eldena bei Greifswald . . . . . p. 70  
 Abfürzung „Grundriss.“
- Abfürzungen des Grund- und Aufrißes.
- O. Ostseite, Chor der Kirche.  
 S. i. Südliches Querschiff, Innenseite.  
 S. a. 1. Südliches Querschiff, Außenseite (Giebel, Fries).  
 S. a. 2. Betcapellen am Südl. Querschiff (Fries).  
 SO. i. Südöstlicher Giepfeiler des Querschiffes, Innenseite.  
 SO. a. Console an dessen Außenseite.  
 SW. I, 1, 2. Halbseulen am Südwestlichen Giepfeiler;  
 NW. I, 1, 2. Halbseulen am Nordwestlichen Giepfeiler des  
 Querschiffes, mit Basen und Capitälen.  
 SW., II, III; NW. II, III. Arkaden des vorgothischen Lang-  
 hauses, Süd- und Nordseite.  
 N. Nördliches Querschiff.  
 W. Westseite.  
 5—11 Basen und Capitäle des Capitellsaals u. der Refectorien.
- Taf. IV. Grabstein v. Nikolaus Frijo, frühgothijchen Stils p. 130
- Taf. V. Grabstein v. Martin und Henning Lepel,  
 gothijchen Stils . . . . . p. 135
- Taf. VI. Grabstein des Abtes Johannes VII. (irrtüm-  
 lich „Hunatus“ genannt), spätgothijchen Stils p. 150

## Abkürzungen

der Citate im I. und II. Theil  
der Geschichte des Kl. Eldena.

Or. Originalurkunde; — Urk. Urkunde; — Stet. Arch. Urk. im Stettiner Archiv; — Verz. Verzeichnis der Urk. im Stettiner Archiv auf der Greißsw. Univ. Bibl. Man. Pom. Fol. No. 165; — Gr. Archiv. Greißwalder Rathsarchiv; — Gr. Univ. Arch. Greißsw. Univ. Archiv; — Man. Univ. Bibl. Handschriften der Greißsw. Univ. Bibl. — Gr. Rif. K. Handschriften der Greißsw. Rif. Kirch. Bibl. — Rub. Bibl. Rubenow-Bibliothek, gedrucktes Verzeichnis der Handschriften der Greißsw. Rif. Kirch. Bibl. 1865, auch abgedruckt in den Baltischen Studien XX, 2 p. 148; XXI, 1 p. 1; — Kön. Arch. Königsberger Archiv; — Dem. Arch. Demminer Archiv.

Dreg. Dreger, Cod. Pom. Dipl. 1768; — Dreg. Man. Dreger's handschriftliches Diplomatar; — C. P. D. Cod. Pom. Dipl. h. v. Hasselbach und Kojegarten; — Klemptz. Klemptz's Pommerisches Urkundenbuch, 1868; — Fabr. Fabricius, Urk. z. Gesch. des Fürstenthums Rügen 1841—69; — Meßl. UB. Meßl. Jahrbuch; — Meßl. UB. Meßl. Jahrbuch; — Lisch, Behr. Lisch, Urk. z. Gesch. des Geschlechts Behr I—IV, 1861—68; — Gest. Beitr. Gesterding, Beiträge z. Gesch. der Stadt Greißwald 1827; — Gest. 1 und 2 Forts. Gesterding's Fortsetzungen zu den Beiträgen 1829; — Gest. Dipl. Gesterding's handschriftliches Diplomatar im Greißsw. Rathsarchiv; — Gest. Eld. Dipl. Gesterding's handschriftliches Diplomatar zur Geschichte des Kl. Eldena, im Besitz der Rüg. Pom. Abth. der Ges. f. Pom. Geschichte.

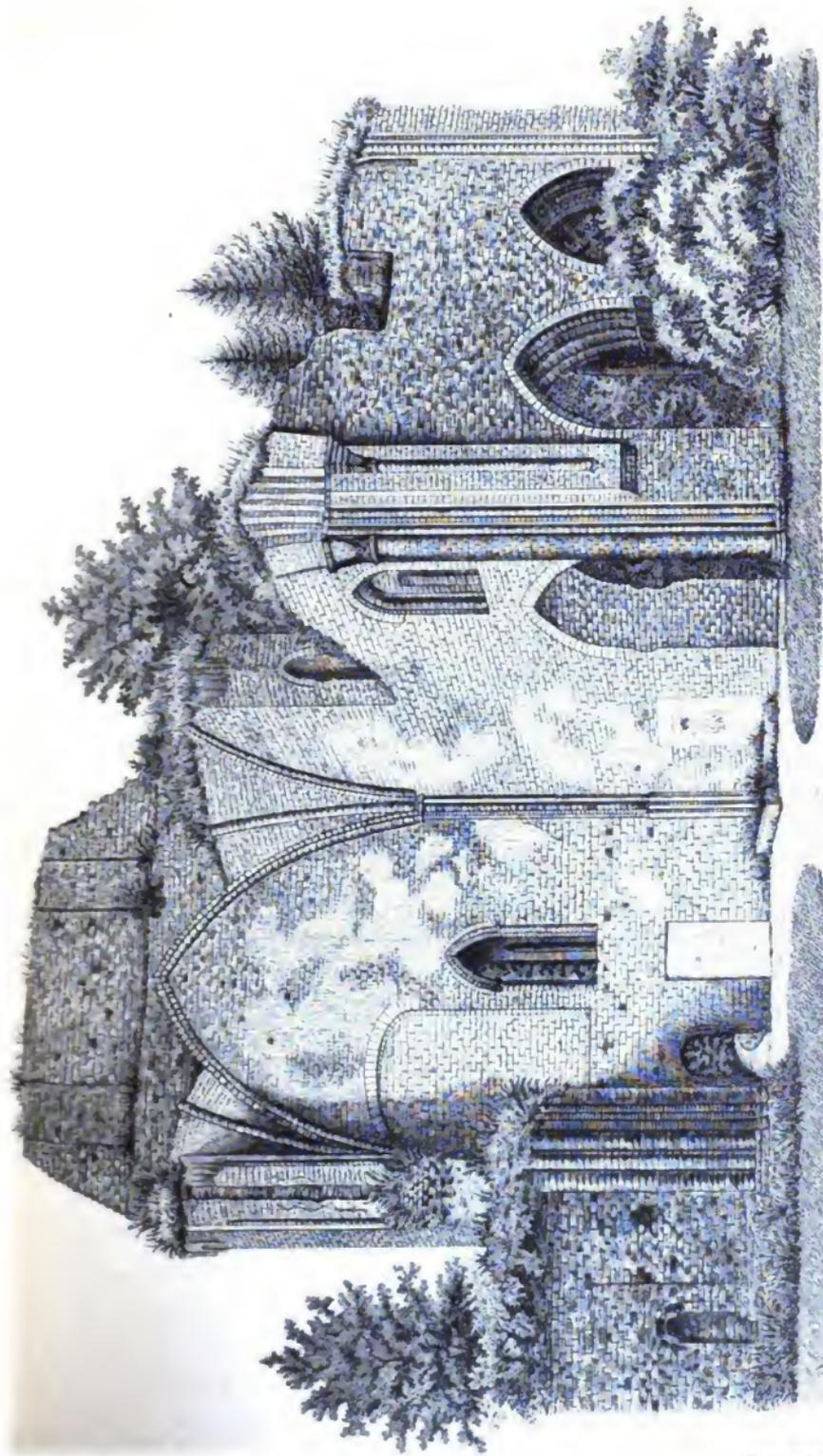
Kanhow Reg. Kanhow's Regesten a. d. handschr. Nachlaß i. B. der Ges. f. Pom. Gesch. in Stettin; — Klemptzen Reg. Klemptzen's Regesten i. B. der Ges. f. Pom. Gesch. in Stettin; Reg. Cod. 53. Regesten im Codex 53 im Bes. der Ges. f. Pom. Gesch. in Stettin. Diese Regesten von Kanhow und Klemptzen, im Dr. ohne Nr., sind in der Abschrift von mir mit Nr. versehen und nach diesen Nr. citirt; — Wolg. Inv. Butb.

## XVI.

Inventar der Wolgaster Urk. v. 1603 in Putbus; — Reg. Wolg. Inventar der Wolgaster Urk. v. 1625; — A. H. D. Apparatus Historico-Diplomaticus h. v. Aug. Balthazar 1735; Gest. Chron. C. G. N. Gesterdings Regeſten Sammlung „Chronologiſches Verzeichniß Pommerſcher Urkunden 1781—2; — Delr. Delrichs, Verzeichniß Pommerſcher Urk. 1795; — Delr. Inv. Delrichs handschr. Regeſten-Sammlung im Joachimsthaler Gymnasium in Berlin; — Koſ. Reg. Koſegartens handschr. Regeſten Sammlung a. d. Greiſſw. Univ. Bibl. — Koſ. Dipl. Koſegartens handschr. Diplomatar a. d. Greiſſw. Univ. Bibl. — Koſ. UG. Koſegarten Geſch. d. Univ. Greiſſwald.

Lib. Civ. Gr. Greiſſwalder Stadtbücher; — Lib. Her. XVI. Lib. Hereditatum d. a. 1351; — Lib. Obl. XV. Lib. Obligationum d. a. 1349; — Cop. Gr. Copiarium des Greiſſw. Rathſarchivs; — Lib. Jud. XXI. Lib. Judicialis; — Lib. Cam. XXXIII. Kämmererbuch; — Palth. Dipl. Palthens handschr. Diplomatar in Putbus; — Schwarz. N. G. Schwarz handschr. Diplomatar des Kl. Eldena a. d. Greiſſw. Univ. Bibl. — Dähn. P. B. und LU. Dähnert, Pom. Bibliothek und Landesurkunden mit Supplementen; — Palth. Aug. Balthazars Hiſtorie und Diplomatar des Kl. Eldena in Dähnerts Pom. Bibl. Steinbr. Steinbrück, Geſch. der Klöſter in Pommern 1796; Janauſchel, Janauſchel, orig. Cisterciensium 1877; — Winter, Winter die Ciſt. im nordöſtl. Deutschland 3. B. 1868—71; — Dohme, Dohme, die Kirchen der Ciſtertienſer 1869.





Südlicher Theil des Querschiffs der Kirche des Cisterzienserklosters Eldena bei Greifswald.

## Geschichte des Klosters Eldena

bei Greifswald.

Südllich von der Insel Rügen, an dem Meerbusen der Dänischen Wyl, wo sich der Ryck, oder Hilbafuß, eine Stunde abwärts von der Stadt Greifswald, in die Ostsee ergießt, liegen die Trümmer des Cistertienser-Klosters Eldena, dessen unter grünem Laubdache emporragende Hallen, am Gestade eines anmuthigen, Hain und Flur durchfließenden Mühlenbaches, der heutigen Umgebung einen ebenso bedeutsamen Schmuck gewähren, wie sie, seit ihrer Gründung vor sieben Jahrhunderten bis zur Reformation, den Mittelpunkt für die geistige und sittliche Entwicklung des Vorpommerschen Küstenlandes bildeten. Obwohl von den benachbarten Abteien, von Stolpe bei Anklam und Grobe auf Usedom durch ein höheres Alter, und von Neuencamp durch die Großartigkeit der Anlage übertroffen, nahm Eldena, so ungünstig auch die Bedingungen seiner Entstehung — verheerende Kriege und Grenzstreitigkeiten — beim ersten Anblick erscheinen mögen, dennoch eine hervorragende Stellung unter den verwandten Culturstätten ein, da die genannten hemmenden Einflüsse, grade bei der Eigenthümlichkeit des Cistertienserordens, statt zum Verderben, eher zum Gedeihen des Klosters mitwirkten. Indem nämlich die Cistertienser, abgesehen von den ihnen mit anderen Orden gemeinsamen religiösen und kirchlichen Uebungen, vorzugsweise den Ackerbau und die mit diesem zusammenhängenden Handwerke und Kunstthätigkeiten zu fördern verpflichtet waren, erfüllten jene Fehden der drei Großmächte Sachsen, Brandenburg und Dänemark um die Oberherrschaft über die Ostseeländer, welche am Ausgang des XII. Jahrhunderts den Untergang des Klosters Dargun und die Anlage eines neuen Convents

in Eldena zur Folge hatten, die strebsamen Mönche mit einem verdoppelten Eifer, die verödeten Länder durch rastlose Arbeit zu einer neuen Blüthe emporzuheben, so daß sich bald zwischen Sumpf und Wald ein Kranz wohlangebauter Dörfer ausbreitete, unter denen der in der Folge zur Stadt erhobene Marktsteden Greifswald, die Krone ihres Wirkens bildete. Andererseits hatte die Anlage Eldenas im Lande Buserhusen, im Norden der Grafschaft Güzkow, in einem Gebiete, dessen Besitz zwischen Rügen und Pommern streitig war, die wohlthätige Folge, daß die Herrscher beider Länder, theils um sich die Rechte als Landesfürsten zu bewahren, theils um sich das Wohlwollen der Abte und den Schutz der Kirche zu sichern, das Kloster mit zwiefachen Privilegien und Grundbesitz in beiden Ländern ausstatteten. Bedenkt man endlich noch, daß die Dynastengeschlechter der Grafen von Güzkow, der Herren von Grifstow und Lositz, von denen jene bei Pommern, diese bei Rügen zu Lehn gingen, aus gleichen Gründen wetteiferten, Eldenas Einkünfte und Güter zu vermehren, so erklärt es sich leicht, daß dieses Kloster, dessen Gebiet sich durch fünf Herrschaften erstreckte, alle Nachtheile, welche die Fürsten aus den wiederholten Grenzstreitigkeiten empfangen, für die eigene Entwicklung in Segen und Gedeihen zu wandeln vermochte. Um dies Ziel zu erreichen, erforderte freilich das schon an sich auf harte Entbehrung und schwere Arbeit gerichtete Wirken der Cistercienser, bei der neuen Stiftung am Hilbdaß, nicht nur jene verdoppelte Anstrengung und Selbstverleugnung beim Anbau des Landes, sondern auch eine überlegene Bildung des Geistes und Erfahrung des Lebens, welche die verwickelten Verhältnisse der verschiedenen Länder zu überschauen und die zweifelhaften Fragen zu lösen verstand. In diesem Walten können wir demnach das Kloster Eldena als eine Schule geistigen und sittlichen Ringens bezeichnen und hinsichtlich seines Einflusses, wie oben bemerkt ist, als den Mittelpunkt der Cultur des Vorpommerschen Küstenlandes. Vorzugsweise aber übte die Abtei ihre segensreiche Wirkung auf die benachbarte Stadt Greifswald, welche unter ihrer Obhut gegründet und zu hoher Blüthe entfaltet war. Auch noch nach

dem Jahr 1249, als der Abt die unmittelbare Herrschaft über sie an die Pommerischen Herzoge abgetreten hatte, waltete er, als Patron der städtischen Kirchen und als Beistand in Sachen des canonischen Rechts, mit väterlicher Sorgfalt über dem Wohl der Gemeinde, und als im Lauf der Jahrhunderte, unter der Leitung des Burgemeisters Dr. Heinrich Rubenow, zwischen den Gotteshäusern St. Nikolai und Jakobi i. J. 1456 sich die Universität erhob, waren die Aebte ihre eifrigsten Förderer und Beschützer, nicht nur im Wirken für ihr äußeres Gedeihen, sondern auch namentlich dadurch, daß sie die oberste Aufsicht über die Theologische Facultät führten. Mit besonderer Liebe übten sie die Pflichten ihres Amtes, denn wenn auch jene Stiftung nicht unmittelbar von ihnen ausging, so hegten sie doch das freudige Bewußtsein, daß Eldena durch Gründung Greifswalbs der Universität die Stätte bereitet hatte und daß der Keim zu allen Schätzen der Wissenschaft und Kunst, welche die Pommerische Hochschule ihren Jüngern spendete, durch die treue Arbeit ihres Klosters ausgesäet und durch unermüdblichen Fleiß zur Entwicklung emporgereift war.

Als dann die Reformation das Ende des Klosters herbeiführte, als der letzte Abt mit dem Prior verstarb, und unter den Schrecken des Krieges die Schöpfung der Rügischen Fürsten und Pommerischen Herzoge in Trümmer sank, da wurde der reiche Grundbesitz, welchen die Cistercienser den Waldungen und Mooren abgerungen und zur Blüthe entfaltet hatten, das Eigenthum der Universität und das Kloster Eldena gewann in der Hochschule eine Erbin, welche das anvertraute Gut zum Segen des Landes und der Pflege geistigen Lebens verwaltete, die Schätze der Vorzeit, die Arbeit klösterlicher Entsamung für die jugendliche Kraft und den frohen Sinn der kommenden Geschlechter.

### **Name und Ortschaftlichkeit**

des Klosters Eldena bei Greifswald.

Im Norden des Herzogthums Pommern-Volgast, wo sich die Grenzen der von diesem lehnbaren Grafschaft Gützkow und

der zum Fürstenthum Rügen gehörenden Länder Gristow und Buserhusen berühren, breitet sich, westlich von einem Meerbusen der Ostsee, welcher ursprünglich der Darfimer Hafen (portus Darsinus) genannt wurde,<sup>1)</sup> dann aber von seinem Handelsverkehr mit dem Norden den Namen „Dänische Byt“ empfing, zwischen den mit Tannen bewachsenen Sandrücken von Neuenkirchen und Weitenhagen eine Niederung aus, durch welche, in einer Länge von etwa 2 Meilen, der Nyd oder Hilbafluß sich in das Meer ergießt. Letzterer, in der Gegenwart durch künstliche Ufer eingeengt, hatte im Mittelalter eine ansehnlichere Breite und erweiterte sich zwischen Levenhagen und Waderow in einer Ausdehnung von  $\frac{1}{4}$  Meile zu einem See, welcher zum Unterschiede vom Nyd in den Urkunden „Dyd, Dykstowinge, Dykstal,<sup>2)</sup> Voltenhäger Teich“ genannt wird. Nördlich von dem Flusse lagen Torfmoore und Wiesen, von den Slavischen Dörfern Redos, Damme und Lezeniß (Leist), sowie von zwei Burgen Guttin (bei Willershufen) und Gardist (zwischen Rowal und Leist) begrenzt,<sup>3)</sup> deren gemeinsame Culturstätte ein Wendensfriedhof auf dem oben genannten Sandrücken bildete, neben welchem sich, umschlossen von den noch erhaltenen Waldungen des Laub und Nadelgehölzes, seit der Einführung des Christenthums, das Pfarrdorf Neuenkirchen<sup>4)</sup> erhob. Südlich vom Nyd, wo der Erdboden trockner und höher gelegen ist, ragte gleichfalls ein mächtiger Wald empor, welcher westlich von den Dörfern Derskow und Malosiß, östlich von Darfim (Ludwigsburg) und Kemnig<sup>5)</sup> und südlich von dem Sandrücken bei Weitenhagen begrenzt wurde, den uns zahlreiche Urnenfunde, gleich der Stätte bei Neuenkirchen, als einen Wendensfriedhof bezeichnen.<sup>6)</sup>

1) Fabr. I, p. 51, Anm. 213. 2) Urf. v. 1280, 1288, 1341.

3) Urf. v. 1207, 1209, 1218. 4) Urf. v. 1285

5) Urf. v. 1207, 1209, 1218—19, 1248.

6) Christ. Nettelblatt. De variis mortuos sepeliendi modis apud Sviones et de urnis sepulchralibus 1727 in Pomerania Suethica inventis, Gryph. 1730, p. 26 ff. Pohl, Greiß's Sammlungen p. 6. Der ungefähr 1748 angelegte Hof „Pottshagen“, welcher auf Andr. Mayers Charte v. Pommern (1763)

Im Mittelpunkte dieser Niederung, eine halbe Meile vom Meeresufer entfernt, an einer Stelle, welche schon in der ältesten Zeit, wie in der Gegenwart „Rosendal, Rosenthal“ genannt wird, enthielt der sumpfige Boden am nördlichen Flußufer, wo sich der Bach Baberow in den Ryck ergießt, ergiebige Salzquellen, die schon vor der Stiftung des Klosters Eldena benutzt wurden, und diese Stätte mehr als andere Theile des Landes einem lebhaften Handelsverkehr zugänglich machten. Bei den An siedelungen,\*) welche die Saline (locus salis) umgaben, ruhten nicht nur die Wanderer, welche auf der Landstraße von den Pommerischen Burgen Wolgast und Güstrow, am Ausgange des Waldes, auf der Brücke des Ryckflusses, die Rügische Grenze überschritten, um nach Gristow und Barth oder Loitz und Tribsees zu gelangen, sondern sie dienten auch zur Anknüpfung entfernterer Handelsverbindungen, theils indem die nordischen Fahrzeuge bei ihrer Landung in der Dänischen Wyl, dort ihre Fracht ergänzten, theils indem benachbarte Klöster und Burgen von dort ihren Salzbedarf bezogen. Als ein Beispiel der letzten Art wird uns in einer Urkunde v. c. 1193 berichtet, daß Fürst Jaromar I. von Rügen dem Kloster Dargun den Besitz<sup>2)</sup> einer Salzpflanzenstätte von Hilda (locum sartaginum in possessione, quae Hilda dicitur) bestätigte. Diese Schenkung ist zugleich das erste schriftliche Zeugnis über den Namen des Klosters und seiner Umgebung und zwar erfahren wir aus demselben, sowie aus Hamsforts Dänischer Chronik (Langebeck scr. Dan. I. 278) „1172 Coenobium Dargum, in Hildam translatum, extrui coeptum VII. Kal. Jul.“ und aus den ältesten Urkunden der Abtei v. 1207—41, daß die Benennung „Hilda, Hylda, Jlda, Ylda, Elda“ ursprünglich dem Hildafusse „Hilda fluvius“ und dem von ihm durchströmten Landestheile „possessio — locus,

---

als „Pottkrug“ bezeichnet steht, hat von den Urnen des Weitenhäger Sandrüdens, welche in der Niederdeutschen Mundart „Pott“ heißen, seinen Namen empfangen.

1) Urf. v. 1207, 1209, 1218, 1280.

2) Schöttgen, Altes Pommerland, p. 654. Meff. Jahrb. XXVIII. 262.

qui Hilda dicitur“ eigenthümlich war, und von diesen beiden Vertlichkeiten auf das in ihrer Nähe gegründete Cistercienser Kloster „monasterium in Hilda — de Hilda — Hilda — Hildense“ übertragen wurde.

Seitdem jedoch, in Folge der Germanischen Einwanderung seit 1209, die Niederdeutsche Sprache allmählig die Wendische verdrängte, und im Laufe des XIV. Jahrhunderts auch in den Urkunden<sup>1)</sup> neben der Lateinischen üblich wurde, finden wir in letzteren für das Land und das Kloster den Namen „Eldena“ angewandt, während der Fluß schon seit 1272 theils mit dem von dem Wendischen Appellativum „rēka = fluvius“ entnommenen Worte „Reke, Rych, Ryck“, oder der Niederdeutschen Form „Owgand“<sup>2)</sup> bezeichnet wird. Letztere Benennung, welche „Wasserlauf“ bedeutet, scheint im Gegensatz zum Voltenhäger Teich (Dykstowinge) und für diejenigen Theile gewählt zu sein, welche unter- und oberhalb desselben gelegen sind. Dagegen läßt sich annehmen, daß der Name „Eldena“ nicht nur für die nähere Umgebung des Klosters von der Meeresküste bis zum Salzwerke an der Baberow, sondern auch für die ganze Niederung bis zur Burg Guttin bei Willershufen im Gebrauch war. Gibt uns die Bezeichnung des Klosters in den Urkunden „monasterium in Hilda“ oder „Kloster tho der Eldena“<sup>3)</sup> auch keine ausdrücklichen Beweise dafür, so findet jene Annahme doch eine wesentliche Stütze in der gleichen Benennung einer zweiten in der Nähe von Guttin am Ryckfluß begründeten Ansiedelung. Das dort belegene seit seiner Zerstörung im Norbischen Kriege (1712) „Wüst-Eldena“<sup>4)</sup> genannte Dorf, welches i. J. 1323 zuerst erwähnt wird, und aus dem Besiz des Geschlechts von Gristow an die Familien Papenhagen und Lange und zuletzt an die Stadt Greifswald überging, führt nämlich in den betr. Urf., ähnlich wie das Kloster, den Namen „dat

1) Urf. v. 1383 ff. 2) Urf. v. 1280.

3) In einer Urf. v. 1382, Febr. 3 wird das Kloster „dat ganze convent des munsters tho der Eldena“ genannt. Vgl. Fisch, Behr, III, Nr. 309.

4) Gest. Beitr. Nr. 74 b. 78 a. Fabr. Nr. 864 c. DCXXXI.

dorp to der Eldena“, mit einer so deutlichen Beziehung auf den Fluß und seine Umgebung, daß sich dadurch unsere oben ausgesprochene Vermuthung bestätigt, nach welcher die Niederung auch beim unteren Laufe des Rycks „Hilda“ oder „Eldena“ hieß.

Im Laufe des XVI. und XVII. Jahrhunderts begegnen uns dann neben „Eldena“ auch die Formen „Eldenow, Eldenaw, Eldenau“,<sup>1)</sup> welche entweder, im Zusammenhang mit der erwähnten Bezeichnung „Owgang = Wasserlauf“, auf eine Verbindung mit dem Niederdeutschen Worte „ouwe, owe = Waßer“,<sup>2)</sup> in der Composition „Elden-owe“, zurückzuführen sind, oder auf einem Mißverständnisse beruhen, als wenn der Name „Eldena“ der Slavischen Sprache angehöre, in welcher die Endsilbe „ow“<sup>3)</sup> so häufig angewendet wird. Letztere Annahme, sowie das Ueberwiegen Wendischer Personen- und Ortsnamen zur Zeit der Gründung des Klosters haben vielleicht auch dazu beigetragen, daß Kosgarten den Namen „Hilda, Jlda“ mit dem Slavischen Namen „il = lutum“ oder „chil, childa = promontorium“ in Zusammenhang<sup>4)</sup> brachte, jedoch ist „Hilda, Jlda, Eldena“ nach der Meinung von Miklosich<sup>5)</sup> nicht von einer Slavischen Wurzel abzuleiten, sondern Germanischen Ursprungs. Für die letztere Annahme spricht auch das gleichzeitige Auftreten des schon als Wendische Form bezeichneten Namens „Reka, Reke, Ryck“ neben der ursprünglichen Bezeichnung „Hilda fluvius“, sowie die große Zahl der mit der Endung „a“ auslautenden Flußnamen in Germanischen Ländern, wie Fulda, Werra, Behta, Vega u. A. Es stimmen daher die Sprachforscher in ihrer Mehrzahl darin überein, daß „Eldena“

---

1) Meff. Jahrb. VIII, 235, d. a. 1500—1550; Cramer Kirchenchronik II, c. 24. Schwarz, Dipl. Hild.

2) Schiller und Lübben Nd. WB. s. v.

3) Pfl, Pom. Geneal. II, 232.

4) Cocl, Pom. Dipl. p. 140; Kosgarten's Handschr. Nachl. a. d. Univ. Bibl. Nr. 47, Fasc. 12.

5) Miklosich Brief an den Vfr. v. 15. Juni 1877.

bei Greifswald, ebenso wie das in Mecklenburg<sup>1)</sup> an der Elde belegene Nonnenkloster „Eldena“ und andere verwandte Orts- und Flußnamen, wie das in verschiedenen Ländern<sup>2)</sup> vorkommende „Altena“, ein zusammengesetztes Wort „Elden—a“ sei, dessen zweiter Theil „a“ eine abgeschwächte Form von aha = aqua<sup>3)</sup> zeige, wie solche in ihrer ursprünglicheren Bildung noch bei den Flußnamen Salzach, Viberach, Schwarzach u. A. erhalten ist. Der erste Theil scheint dagegen mit dem Worte „Alant“ und seinen Umbildungen „Alte, Elte“ zusammenzuhängen,<sup>4)</sup> welches sumpfiges Land, sowie ein dort wachsendes Kraut, und eine dort vorkommende Fischart bedeutet. Der aspirirte Anlaut in „Hilda“, sowie in den Varianten „Hylida, Heilida, Heldena,<sup>5)</sup> Hildena, Hilona“, welche Janauschek (Orig. Cist. Nr. DXXIV) mit noch anderen corruptirten Formen anführt, und der sich auch, wenn gleich seltener bei dem Nonnenkloster Eldena in Mecklenburg<sup>6)</sup> findet, läßt sich daraus erklären, daß in den Slavischen Mundarten der vokalische Anlaut I ähnlich wie der Semivokal J ober<sup>7)</sup> wie die Aspirata Ch ausgesprochen wurde. So lange daher noch die Wendische Sitte einen Einfluß ausübte und die Urkunden in Lateinischer Sprache abgefaßt wurden, hatte jener aspirirte Anlaut die Wirkung, daß der betr. Notar die ursprüngliche Form „Jlida, Elda“ in „Hilda“ veränderte, als dagegen die Germanische Cultur siegte und in Folge dessen auch die Niederdeutsche Sprache in den Documenten üblich wurde, trat der frühere vokalische Anlaut wieder in der Form „Eldena“ in sein altes Recht. Die corruptirten Namen, „Hilitidilia, Heida, Ydda, Hildar, Hilaria, Huda. S. Helena“

1) Vgl. Reg. zum Meß. UB. und Meß. 3B.

2) Buttman, die deutschen Ortsnamen 1856 p. 115.

3) Rosgarten ND. WB. p. 15; Schiller und Lübben ND. WB. s. v.

4) Buttman a. a. D. Rosgarten a. a. D. Schiller u. Lübben s. v.

5) Vgl. Lib. Judicial. Gryph. XXI. f. 16. d. a. 1417 „pro monacho in Heldena.“

6) Meß. UB. Nr. 162 d. a. 1197, Nr. 2687, d. a. 1264.

7) Rosgarten Handschr. Nachl. Nr. 47, Fasc. 12.

welche Janauschek (Or. Cist. Nr. DXXIV) aus älteren Quellen des Cistercienserordens aufzählt, sind wahrscheinlich dadurch entstanden, daß die betr. Schriftsteller über die Lage des Klosters unrichtige Vorstellungen hatten und es mit den Klöstern: Hude (Portus S. Mariae) bei Oldenburg,<sup>1)</sup> Wilhering bei Linz (Wyllaria, Hilaria) und anderen ähnlich lautenden Namen verwechselten. Auch die Form „Hilona“, deren Bildung, sofern sie richtig wäre, auf Slavischen Ursprung und Zusammenhang mit der Wurzel il = lutum und Ortsnamen wie Ilow, Iilowe, Gilowiß u. A.<sup>2)</sup> hindeuten würde, scheint zu den corrumpirten Namen des Klosters zu gehören. Außer diesem von der Beschaffenheit des Orts abgeleiteten Namen legte man, nach der Vermuthung Winters,<sup>3)</sup> dem Kloster, gemäß der religiösen Begeisterung jener Zeit, noch eine kirchliche Bezeichnung, einen sogenannten Weihenamen „Rosea Vallis S. Marie, Nemus S. Marie, oder Paradisus“ bei, dessen Anwendung jedoch ähnlich, wie der Name „Rosetum Sanctae Mariae“ bei Neuenkamp,<sup>4)</sup> nur ausnahmsweise zur Geltung kam. Nach der Meinung von Winter könnte dieser mit der schon oben erwähnten Benennung des nördlichen Ufers am Hildafluß „Rosendal, Rosenthal“,<sup>5)</sup> sofern derselbe Deutschen Stammes wäre, in Zusammenhang stehen, Rosendal ist jedoch wahrscheinlich Slavischen Ursprungs und von dem Zusammenfluß des Rycks und der Baberow benannt. Sichere Resultate sind hier nicht möglich, und ebenso erklärt es sich bei der großen Anzahl<sup>6)</sup> ähnlicher, von der Jung-

---

1) Janauschek, Orig. Cist. Nr. CCXXII; DCX; Klemplin, Pom UB p. 104; Archiv des Vereins zu Stade V, 450. In dem Homannschen Atlas steht *Möncherhutte*, statt *Mönnikenhude* verzeichnet.

2) Miklosich, Bildung Slavischer Ortsnamen aus Appellativen 1874, Nr. 163. Cod. Pom. Dipl. p. 140.

3) Winter, I, p. 340, 347. 4) Janauschek Nr. DCXIV.

5) Winter, I, p. 347. Rosergarten, Cod. Pom. Dipl. p. 205. Vgl. Miklosich, Bild. der Ortsnamen aus Appellativen Nr. 83, 524, 525, 529.

6) Janauschek Nr. DXXIV, CLXXXVII; DCX, DCXXV; Winter I, 347; II, 235.

frau Maria entlehnten Namen, daß Eldena in den chronologischen Schriften des Cistercienserordens nicht selten mit anderen Klöstern, wie Marienthal, Marienwald, Portus S. M., Paradisus S. M. verwechselt wird.

### Ursprung des Klosters.

Die Mehrzahl der Pommerischen Chronisten, Kanow, Engelbrecht, Eichstedt, Cramer, Micrälius u. A., sowie die älteren und neueren Historiker Balthen, Westphal, Schwarz, Aug. Balthasar, Steinbrück, Biesner, Gesterding, Barthold, Hasselbach und Rosgarten im Cod. Pom. Dipl., Fabricus und Fock erwähnen als Jahr der Gründung von Eldena bald 1203, bald 1207 und berichten, daß es von Mönchen aus dem Mutterkloster Esrom auf Seeland angelegt sei. Von diesen Angaben ist das Jahr 1207 insofern bemerkenswerth, als die älteste vorhandene Urkunde, in welcher der Grundbesitz Eldenas aufgezählt wird, am 18. Febr. 1207 ausgestellt wurde, dagegen ist die Datirung 1203 ohne Werth, insofern die betr. Urk., von der die Historiker sie entnehmen, nach der neueren Forschung in die Jahre 1237—41 zu setzen ist. Die Ableitung von Esrom ist, im Zusammenhange mit der Frage nach dem Stiftungsjahr, erst durch die neuesten Forschungen von Quandt, Klemplin, Winter und Janauschek,<sup>1)</sup> welchen die Annalen und Chronologien der Cistercienser vorlagen, dahin berichtet, daß Eldena nicht direct von Esrom, sondern von dessen Tochterkloster Dargun abstammt, und daß andererseits ein sicheres Jahr der Gründung nicht angegeben werden kann, vielmehr eine längere Zeit für seine Entwicklung angenommen werden muß. Als diejenige Datirung, welche Eldenas Entstehung in die frühesten Zeit

---

1) Dähnert, Pom. Bibl. V, 242 ff. Cod. Pom. Dipl. p. 1024; Klemplin *ibid.* p. 103—4. Winter, I, 132, 134, 341, 347; Janauschek Nr. DXXIV; Kanow, h. v. Böhmer p. 73, d. a. 1204; h. v. Niedem p. 145, d. a. 1201; h. v. Rosgarten, II, p. 218, d. a. 1207.

hinaufrückt, ist das Jahr 1134 zu erwähnen. Dieselbe findet sich in der Genealogie des Cistertienserordens, welche Benedictus de Blachi aus Parma,<sup>1)</sup> ein Conversus des Klosters Claravallis bei Mailand († 1601) handschriftlich hinterließ. Sie ist ganz unwahrscheinlich, da die beiden Klöster Esrom und Dargun, auf welche Eldenas Gründung zurückgeführt wird, erst nach jener Zeit, d. h. 1154, und 1172, gestiftet sind, und da Jaromar I. von Rügen, dessen Fürsorge Eldena vorzugsweise seine Entstehung verdankt, erst 1168 sich zur christlichen Religion bekannte. Möglicher Weise beruht Blachis Angabe auf einer Verwechslung mit Marienthal bei Helmstädt, welches im Jahr 1138 gegründet sein soll, oder auf einem Lesefehler für 1188. Gleichfalls unwahrscheinlich ist die Datirung v. J. 1169, welche in mehreren Chronologien des Cistertienserordens<sup>2)</sup> verzeichnet steht, deren Handschriften in den Klöstern Aldersbach bei Bilschhofen, Ebrach bei Schweinfurt, Langheim bei Lichtenfels in Baiern und Rein in Steiermark aufbewahrt werden. Auch das Jahr 1170, welches in mehreren ähnlichen Handschriften der Klöster Bornhem bei Mecheln, Heiligencruz in Niederösterreich, Neuberg in Steiermark, Stams in Tyrol, sowie in den Bibliotheken von Paris, Freiburg in der Schweiz und Copenhagen<sup>3)</sup> angegeben wird, und denen ältere und neuere Historiker u. A. Pierre Le Nain,<sup>4)</sup> Gaspar Verstockt,<sup>5)</sup> Dubois,<sup>6)</sup> Manrique,<sup>7)</sup>

---

1) Jananschel, p. XIX, Nr. DXXIV. Winter, I, p. 325. Die Zahlen 3 und 8, sowie die im Mittelalter übliche Form für 4 werden häufig verwechselt.

2) Jananschel, p. XX; p. 87, 13, 28, 17.

3) Jananschel, p. XVIII, XX. p. 36, 259, 270.

4) Pierre Le Nain, Essai de l'histoire de l'ordre de Citeaux, Paris, 1696—7. Jananschel, p. XX.

5) Gaspar Verstockt, Genealogica deductio abbatiarum ac monasteriorum ord. Cist. Antverpiae. Jananschel, p. XX.

6) Dubois, Geschichte der Abtei Morimond, übersetzt von Dr. Münster, Aschendorf, 1855.

7) Angelus Manrique, Cistertiensium seu verius ecclesiasticorum annalium T. I—IV, Lugduni 1642—59; II, 505.

sowie das Mecklenburger Jahrbuch und Urkundenbuch<sup>1)</sup> gefolgt sind, widerspricht den späteren Nachrichten, und beruht, nach Klempin, auf der Verwechslung mit Hude bei Oldenburg,<sup>2)</sup> welches in dieser Zeit gegründet sein soll. Nimmt man dagegen auf die Dänische Ueberlieferung in Hamsforts Chronologie (Langebeck scriptor. rer. Danic. I, 278) „1172 Coenobium Dargum, in Hildam translatum, extrui coeptum VII. Kal. Julii“ Rücksicht und zieht außerdem noch in Betracht, daß dem Spanischen Bischof Manrique als General des Ordens († 1649) die vorzüglichsten Quellen über die Cistercienser<sup>3)</sup> zu Gebote standen, so kann man auch zu der Vermuthung gelangen, als wenn derselbe Eldena als eine Fortsetzung von Dargun angesehen und die Zeit der Stiftung dieses damals zu Pommern gehörenden Klosters (1170—72) auch für das erstere als maßgebend angenommen habe. Von größerer Bedeutung für die Chronologie Eldenas ist die Mittheilung der Colbazer Annalen „MCLXXXVIII conventus, qui missus fuit de Esrom in Dargun, venit in Hilda,“ nach welcher, im Zusammenhange mit den Nachrichten Dänischer Chroniken „MCLXXXIX expedicio ad Slaviam facta est. Jarimarus factus est tutor filiorum Kugizlai.“ ein von dem König Kanut VI. von Dänemark, in Verbindung mit seinem Schwiegersohn, dem Fürsten Jaromar, unternommener Krieg gegen Pommern die Zerstörung des Klosters Dargun, und die Uebersiedelung der dortigen Mönche nach Eldena am Hildafluße veranlaßt haben soll. Die

---

1) Wigger, Berno, der erste Bischof von Schwerin u. Mecklenburg, Meck. Jahrbücher XXVIII, p. 236, 243; Meck UB Nr. 98.

2) Klempin, UB. p. 104. Ueber andere Verwechslungen des Klosters Eldena (Hilda) mit S Helena (Jlda) in Darubar, S Helena de Podborje und de Samobor, wobei Slavia (Pommern) mit Slavonien identificirt wurde, vgl. Janauschek p. 203, 260. Auch ist zu bemerken, daß ältere Pom. Schriftsteller bisweilen das Mönchkloster Eldena bei Greißswald mit dem Nonnenkloster Eldena in Mecklenburg verwechselt haben.

3) Janauschek, p. XXVI; Winter, I, 347; Klempin, Nr. 59, p. 32; Meck. Jahrb. XXVIII, 262.

Ursachen und Einzelheiten dieses Kampfes sind uns nicht bekannt, jedoch lassen die Urk.<sup>1)</sup> erkennen, daß sich durch ihn die Macht Rügens außerordentlich vermehrte, indem Jaromar nicht nur, an Stelle von Wartislaw Swantiboriz, Regent von Pommern und Vormund der jungen Herzoge Bogislaw II. und Casimir II. wurde, sondern auch die Grenzen seines Fürstenthums über die Grafschaft Gützkow und Meseritz und die Länder Lofitz, Wusterhusen, Bukow, Lassin und Zietzen ausdehnte, bis König Kanut als Oberlehnsherr von Rügen und Pommern, c. 1194 Gützkow, Meseritz und Lofitz an die Swantiborizen, Bukow, Zietzen und Lassin jedoch an Pommern Wolgast zurückgab und nur Tribsees und Wusterhusen mit Rügen dauernd vereinigte. Gegen die Annahme, daß in Folge dieses Krieges das Kloster Dargun nach Eldena übergesiedelt und dort einen neuen Convent begründet habe, welche Winter<sup>2)</sup> als besonders glaubwürdig hinstellt, richtet Klempin 4 triftige Gründe: 1) daß der mit der Chronologie der Cistercienser sehr vertraute Abt Caspar Jongelinus die Stiftung Eldenas in das Jahr 1199 verlegt, 2) daß die Nachricht der Colbaker Annalen nicht unbedingt zuverlässig sei, weil sie nicht gleichzeitig, sondern c. 1233 eingetragen wurde, 3) daß die schon oben erwähnte Urk. v. c. 1193, nach welcher Jaromar dem Kloster Dargun eine Salzpflanzstätte bei Eldena bestätigt, kein Kloster dieses Namens, sondern nur eine „*possessio, quae Hilda dicitur*“ anführt, endlich 4) daß wenn der Krieg von 1188—9, nach welchem König Kanut VI. von Dänemark, in Folge seines Sieges über Pommern, den Fürsten Jaromar I. von Rügen zum Vormund der unmündigen Herzoge Bogislaw II. und Casimir II. einsetzte, das Kloster Dargun zerstörte, es ebenso leicht gewesen wäre, an der alten Stelle die beschädigten Gebäude wiederherzustellen, als in der Entfernung am Hildafluß einen Neubau

---

1) Klempin Nr 115, 123—125, 202; Quandt. Balt. Stud. XI, 2, p 133.

2) Winter, I, 347; II, 235; Klempin, p. 103; Jannauschke, p. XXV.

zu unternehmen, da ja Jaromar als vormundschaftlicher Regent ihnen an beiden Stätten gleichen Schutz zu gewähren vermochte.

Gegen die beiden letzten Behauptungen läßt sich jedoch erinnern, einerseits, daß die Stätte, an welcher Dargun lag, wegen der Nähe der Burg Demmin und der Mecklenburger Grenze ein dem Ueberfalle besonders ausgesetzter Punkt<sup>1)</sup> war, für welchen im Wiederholungsfall sich eine neue Zerstörung voraussehen ließ, andererseits, daß die Herrschaft Gristow und das durch Entscheidung<sup>2)</sup> des Königs Kanut VI mit Rügen vereinigte Land Wusterhusen, in denen Fürst Jaromar dem neu begründeten Kloster, nach den Urk. von 1207 · 9, seinen Grundbesitz anwies, zum dauernden Eigenthum desselben gehörten. Demzufolge vermochten Jaromar und seine Nachfolger auch in der Zukunft, wenn seine Vormundschaft zu Ende ging, in diesen mit Rügen bleibend vereinigten Gebieten der neuen Stiftung am Hildafluß einen sichereren Schutz, als in dem in Pommern an der Mecklenburger Grenze belegenen Dargun, zu gewähren, während er ohne Zweifel auch den Vortheil in Erwägung zog, daß die Culturbestrebungen in Eldena den seiner Herrschaft untergebenen Ländern Gristow und Wusterhusen zum Nutzen dienten, dagegen an der alten Stätte in Dargun den Pommerschen Herzogen eine Vermehrung ihrer Einkünfte in Aussicht stellten. Dazu kommt, daß auch Manrique und Jongelinus in den Jahren 1188—9 die Stiftungen mehrerer Cistercienserklöster „Vallis crescens; Vallis sancta, Vallis St. Mariae; Rosea Vallis; Paradisus und Nemus St. Mariae anführen, deren Dertlichkeit nicht nachzuweisen ist, aus welchem Grunde<sup>3)</sup> Winter dieselben als die kirchlichen Bezeichnungen, oder Weihenamen von Eldena angesehen hat.

Vielleicht läßt sich die Angabe der Colbayer Annalen<sup>4)</sup>

1) Slompin, p. 101.

2) Cod. Pom Dipl Nr. 74, Slompin Nr. 125.

3) Winter, I, 340, 347.

4) Slompin, 118. Nr. 136.

mit der Nachricht von Jongelinus „Hildar coenobium in Sclavia, Daniae regione, fundat anno domini 1199 Jarimarus Rugiae princeps, primus qui fidem christianam cum baptismo suscepit, vna cum vxore Hildegarde, Canuti Daniae regis filia, misso primo monachorum conventu cum abbate ex monasterio Esrom“ und den übrigen Chronologien durch ff Anordnung der Thatfachen vereinigen. Fürst Jaromar beschloß, in Gemeinschaft mit seiner Gattin Hildegard, welche, als Tochter des Königs Kanut VI., ein besonderes Interesse für die aus Esrom stammenden Heimatsgenossen hegte, sowohl in kirchlichen Sinne jener Zeit zum Heile ihrer Seele, als auch im Mitgefühl der Leiden, welchen die Cistertienjer in Dargun durch den von Dänemark und Rügen geführten Krieg ausgefetzt waren, die Stiftung eines neuen Klosters am Hildafluße, welchem er die Namen „Rosea Vallis oder Nemus St. Mariae“ bestimmte, und das als Filial von Dargun, dem Mutterkloster, mit Mönchen besetzt werden sollte; die Ausführung dieses Plans verzögerte sich jedoch theils wegen der Verödung des Landes, theils weil der Fürst die Mittel seines Vermögens bei der Gründung des Klosters Bergen<sup>1)</sup> erschöpfte; als eine vorläufige Entschädigung bestätigte er dann c. 1193 dem Kloster Dargun die schon oben erwähnte<sup>2)</sup> Salzpannensstätte „in possessione, quae Hilda dicitur,“ welche er früher an „Martinus Monetarius“ verliehen hatte. Als dann bei Erneuerung des Krieges in den Jahren 1198—9, Pommeren mit Hilfe des Markgrafen Otto II. von Brandenburg den Sieg über Dänemark und Rügen erlangte und statt der Dänischen die Brandenburgische Oberlehnherrschaft anerkannte, wurden die Gebäude und Güter von Dargun, nach ausdrücklicher Mittheilung der Urkunden und Chroniken, in dem Grade<sup>3)</sup> verwüstet, daß die schon 1189 für zweckmäßig angesehene Stiftung eines Filials in Eldena sich in eine nothwendige Uebersiedelung des ganzen Convents verwandelte, welchen Fürst Jaromar am 18. Februar 1207 mit einem statt-

1) Klempin, UB. Nr. 123, 145. Klempin, Nr. 124.

3) Klempin, UB. Nr. 175 d. a. 1216. Meß Jahrbücher XXVIII, Wigger, Bisch. Beruo.

lichen Grundbesitze in der Herrschaft Grifstow und im Lande Wusterhusen ausrüstete. Möglicherweise führte das Kloster in der Zeit von 1199—1207 die schon oben erwähnten Weihenamen „Rosea Vallis oder Nemus St. Mariae, d. h. Rosenthal oder Marienwald“, jedoch kommen dieselben in den Urkunden und Chroniken seit 1207 niemals vor, und nur die Bezeichnungen<sup>1)</sup> der dem Convent: gehörenden Besitzung „Rosendal“, sofern derselbe Deutschen Ursprungs wäre (vgl. oben p. 9), und der in ihrer Nähe 1248 zuerst erwähnten Stadt Greifswald könnten als Spuren jener Weihenamen gelten. Nachdem nun die Darguner Cistercienser an der neuen Stätte eine Reihe von Jahren ihre Culturbestrebungen fortgesetzt hatten, scheinen sie sich mit dem Gedanken vertraut gemacht zu haben, die vorläufige Ueberjiedelung als eine immerwährende anzusehen, ein Entschluß, der einerseits durch die erwähnte ungünstige, neuen Gefahren ausgesetzte Lage Darguns, andererseits durch die Vorliebe bedingt gewesen sein mag, welche bei den aus Estrom auf Seeland stammenden Mönchen für Dänemark, sowie für dessen Lehnsträger, den Fürsten von Rügen und seine Gemahlin vorauszusetzen ist. Diese Gesinnung mochte ihnen auch bei dem Brandenburgischen Ueberfall von 1198—9 eine härtere Behandlung erwirkt haben, während ihnen der Meerbusen der Dänischen Wyl bei Eldena einen leichteren Verkehr und Schutz aus dem nordischen Reiche versprach. Ihre dauernde Ansiede-

---

1) Die Annahme, daß die Wiesen am nördlichen Ufer des Nycks den Namen „Rosendal“ von einer Anhöhe erhielten, welche auf der großen Generalstabkarte (1832 ff. vom Lieutenant Schulz angefertigt) „Der Rosen“ benannt ist, beruht auf einem Irrthum, da die dort liegenden Anhöhen die Namen „Falkenberg, Tornberg und Holländerberg“ führen. Die Bezeichnung „Der Rosen“ auf der Generalstabkarte hat wahrscheinlich darin seinen Grund, daß der Vfr. auf einer alten Flurkarte im Rathsarchiv, (Acta C. Nr. 3) an der Stelle jenes Hügel's den Namen „Der — Rosen — thal“ fand, und daß etwa 2 Zoll von „Rosen“ entfernte „thal“ überjah, auch nicht bedachte, daß diese Benennung nicht für eine einzelne Anhöhe, sondern für die ganze Wiese gilt. In späterer Zeit ist die Bezeichnung „Der Rosenthal“ auf jener Flurkarte in „Das Rosenthal“ verändert.

lung am Hildafluß vollzog sich dann im Jahr 1209, als der alte Convent in Dargun, nachdem er „lange Zeit wüßt gelegen und wilden Thieren<sup>1)</sup>, sowie Wegelagerern zum Aufenthalt“ gebietet hatte, von Doberan, dessen Räume für die dort eingetretenen Mönche nicht ausreichten, zu einer neuen Stiftung ausersehen wurde, sei es, daß dies in Uebereinstimmung mit den nach Elbena ausgewanderten Darguner Mönchen geschah, oder daß ein eigenmächtiger Wille des Doberaner Abtes ihnen das Schwanken zwischen der Rückkehr zum alten Wohnsitze, oder dem Verweilen im neuen Orte für die Folge ersparte. Die endgültige Bestätigung des neuen Klosters<sup>2)</sup> in Dargun wird uns freilich erst durch zwei Urk. v. J. 1216 verbürgt, nach welchen Herz. Casimir II. von Pommern und Bischof Sigwin von Cammin daselbe mit Grundbesitz und Einkünften ausstatteten, jedoch läßt uns die vom Fürsten Jaromar i. J. 1209 vollzogene Erweiterung der Elbenaer Privilegien deutlich erkennen, daß dieselbe schon damals für eine bleibende Ansiedelung bestimmt war.

### Die Stiftung des Cistercienser Ordens und seiner Tochterklöster in Pommern und Rügen.

Robert, Abt des Benedictinerklosters Molesme im Bisthum Langres, gründete am 21. März 1098 in Citeaur (Cistercium) bei Dijon in Gemeinschaft von 20 Genossen einen neuen Convent, welcher am 18. April 1100 vom Pabste Paschalis II. seine Bestätigung empfing. Unter seinem Nachfolger Albericus erhielt derselbe seine ersten<sup>3)</sup> Regeln „Instituta monachorum

---

1) Klempin, UB. Nr. 175, d. a. 1216.

2) Klempin, UB. Nr. 174, 175.

3) Janauschel, p. I, ff. p. XIII. Winter, I, 297, III, 171. Die bei Dähnert, Pom. Bibl. V. p. 295—298 nach Schwarz Diplomat. Hildense I, Nr. 1 abgedruckten Cistercienser Regeln beruhen auf einer Prißaffschen Fälschung.

Cisterciensium de Molismo venientium“ und unter dem dritten Abte Stephanns Harding (1108) eine solche Bedeutung, daß von Cîteaux einer der hervorragendsten Mönchsorden, der Cistercienser, seinen Ursprung nahm, aus dem im Laufe des Mittelalters (1114—1487) eine Reihe von 737 Tochterklöstern<sup>1)</sup> hervorging. Diese zahlreiche Verbreitung und der außerordentliche Einfluß, den der neue Orden gewann, ist namentlich dem Eifer des St. Bernhard zuzuschreiben, welcher 1113 aufgenommen, in demselben Jahre La Ferté an der Grone (Firmitas) bei Langres, 1114 Pontigny (Pontiniacum) bei Auxerre, sowie 1115 Morimond (Morimundus) bei dem Schlosse Choiseul (Caseolum) bei Chaumont in der Landschaft Bassigny und Clairvaux (Claravallis) an der Aube<sup>2)</sup> stiftete, von welchem letzteren, dem er als Abt vorstand, er auch den Namen Bernhard von Clairvaux empfing. Unter Stephan und Bernhard erhielten die Cistercienser dann eine ausführliche Regel, welche unter dem Namen „carta caritatis“ vom Papste Calixt II. am 22. Dec. 1119 bestätigt<sup>3)</sup> wurde, und aus 3 Abschnitten bestand, von denen der erste die Vorschriften des St. Benedict in ihrer ursprünglichen Strenge herstellte, der zweite und dritte die Unterordnung der Tochterklöster unter Cîteaux und die dort zu haltenden Generalcapitel, der vierte und fünfte die Wahl und Rechte der Aebte, sowie deren Absetzung betraf. Die Anordnungen der Generalcapitel, bei welchen jedes Kloster durch seinen Abt oder ein anderes Mitglied vertreten sein mußte, wurden in mehreren<sup>4)</sup> Sammlungen: *Collectio S. Reinardi abbatis*, 1134; *Statuta, lib. usuum, reg. conversorum, lib.*

---

1) Zauauschel, p. IV, welcher die übertriebenen Angaben von 10000 kl. 4000 Mönchs- und 6000 Nonnenklöstern auf 742 zurückführt, von denen 4 nach der Reformation gestiftet sind.

2) Zauauschel, p. IV, Nr. II—V

3) Zauauschel, p. IV, wo das Datum X Cal. Jan. 1119 in X Cal. Jan. 1120, d. h. 23 Dec. 1119 zu berichtigen ist. Jaffe, *Regesta Pontificum* Berlin, 1851, p. 532. Dohme, p. 9. *Regula Benedicti*. Paris, 1721.

4) Zauauschel, p. XIII, Winter I, 297; III, 171.

definitionum u. A. vereinigt. In allen diesen Cistercienser-Regeln waltete ein reformatorischer Geist, welcher eine Erneuerung des von St. Benedict i. J. 515 gestifteten Ordens beabsichtigte und zugleich ein Widerspruch<sup>1)</sup> gegen die Wandelung, welche sich im Lauf der Jahrhunderte in den Benedictinerklöstern und deren Hauptsitz in Clugny an der Grone (Cluniacum) vollzogen und dieselben von Entsagung und Abgeschlossenheit zu behaglichem Lebensgenusse und reger Theilnahme an dem Treiben der Höfe und Städte geführt hatte. Aus diesem Grunde befolgen die Cistercienser, abgesehen von den 73 Sittenregeln und 12 Graden des Gehorsams und der Demuth, wie sie Benedicts Regel<sup>2)</sup> vorschreibt, namentlich die größte Einfachheit der Lebensweise und den Grundsatz, ihre Klöster, fern von Städten und Burgen, in der Einsamkeit<sup>3)</sup> des Waldes und der Thäler, sowie mit Vorliebe in der Nähe von Gewässern, Seen, Bächen und Wiesen anzulegen, sowie jedem Erwerb von Gütern, Vermögen und priesterlichen Aemtern zu entsagen. Aus dieser Entfernung von den Culturorten menschlichen Lebens entsprang jedoch grade der hervorragende Einfluß des Ordens auf die Cultur der Gegenden ihrer Ansiedelung, indem die emsige und unermüdlche Arbeit des Ackerbaues und der Gewerbe, welcher sich die Mönche und Laienbrüder hingaben, die Entstehung zahlreicher neuer Ortschaften und mit ihnen die Einwanderung fremder Colonisten in die bisher un bebauten Landstrecken bewirkte. In demselben Maaße, wie der St. Bernhard, der sich der Welt abwendete,<sup>4)</sup> eine mächtige Herrschaft über die Römische Hierarchie und weltliche Fürsten ausübte, wurden die Eremiten seines Ordens die Träger der Cultur nicht nur für Frankreich, das Land ihres Ursprungs, sondern breiteten dieselbe fast über alle Reiche Europas aus. Selbst die Schattenseiten der Cistercienser, welche in ihrem Streite<sup>5)</sup> mit den Benedictinern hervortreten und

1) Winter, I, p. 5 ff. Dohme, p. 6

2) Regula Benedicti, Paris, 1721, c. 4—7

3) Winter, I, p. 5, 6. 4) Winter, I, p. 7.

5) Winter, I, p. 43—46.

namentlich in der Unduldsamkeit und Hoffahrt, sowie der Verachtung der beschaulichen, mehr der Kunst und Wissenschaft zugewandten Lebensweise dieses Ordens bestehen, dienten ihnen, auf ihrer späteren Laufbahn, besonders seitdem sie ihre Thätigkeit auf die von Slavischen Völkern bewohnten Gegenden Norddeutschlands richteten und dort mit der Wildnis des Landes und der Einwohner zu kämpfen hatten, zum Vortheil.

Unter seinen 28 Stiftungen begründete Morimond in Deutschland im Jahr 1123 das erste Tochterkloster zu Alten-Camp<sup>1)</sup> in der Nähe von Wesel am Rhein, von welchem 1129 Walkenried auf dem Harz, 1131 Volkenrode in Thüringen, 1135 Amelungsborn bei Holzminden in Braunschweig und 1231—3 Neuen-Camp durch den Fürsten Wizlaw I. von Rügen, an Stelle des heutigen Franzburg, ihren Ursprung empfangen. Von diesen ist besonders Amelungsborn von hoher Bedeutung, insofern Heinrich der Löwe aus ihm i. J. 1155 den Mönch Berno<sup>2)</sup> nach Mecklenburg berief, um dieses Land und seinen Fürsten Pribislaw zum christlichen Glauben zu führen, in Folge dessen jener das Bisthum Schwerin und am 1. März 1171 D o b e r a n, als Tochterkloster von Amelungsborn, begründete.

Clairvaux, welches 80 Tochterklöster<sup>3)</sup> stiftete, von denen jedoch nur zwei, Eberbach und Himmenrod, in Westdeutschland lagen, während die Mehrzahl ihren Sitz in den Niederlanden, Frankreich, Italien, Spanien und England hatte, wurde für die Küstenländer der Ostsee und Norddeutschland von großer Wichtigkeit, insofern es 1143 Alvastra und Rydala in Schweden und am 11. Februar 1154 Esrom<sup>4)</sup> auf der Dänischen Insel Seeland begründete. Von diesem, sowie von Hervevad in

---

1) Janauschel, Nr. V, XX, XXXII, XLIX, XCI, DCXIV; Winter, p. 31 ff.

2) Wigger, Berno der erste Bischof von Schwerin, Meßl. Jahrb. XXVIII 1—278; Winter, I, 82—88; Janauschel, Nr. CCCCXIII.

3) Janauschel, Nr. IV, p. 307.

4) Janauschel, Nr. CLXXXI—II; CXCVIII; CCCLXVIII; Winter, I, 129.

Schonen (von Citeaux 1144 gestiftet) empfangen nämlich, unter dem Einfluß des Erzbischofs Eskyll von Lund, eines Schülers des St. Bernhard, eine Reihe von Cistercienserklöstern nicht nur im Dänischen Reiche, sondern auch in Pommern ihren Ursprung, unter ihnen am 25. Juni 1172 Dargun nördlich vom Cummerower See bei Demmin und 1173 Colbaß (Mera Vallis) am Maduer See zwischen Stettin und Stargard.<sup>1)</sup> Während das letztere unter dem Schutze der Pommerschen Herzoge in stetigem Fortschritt die Oberriederung cultivirte, sowie die Tochterklöster Oliva bei Danzig, Marienwalde (Nemus S. Mariae) bei Arnswalde und Himmelsstede bei Landsberg in der Neumark ins Leben rief, erfuhr Dargun, wie schon p. 15 erwähnt ist, durch die Kriege Kanuts VI. von Dänemark gegen Pommern (1188—98) eine wiederholte Zerstörung, in Folge dessen Fürst Jaromar I. von Rügen und seine Gemahlin Hildegard, die Tochter Kanuts VI., die Mönche an den Hildafluß berief, um dort Eldena als neues Kloster zu begründen. Der dieser Cistercienser Ansiedelung benachbarte See, war der schon p. 4 erwähnte Voltenhäger Teich, eine Erweiterung des Rydflusses, welcher theils durch natürliche Verhältnisse bedingt, theils durch künstliche Anlagen von Schleusen und Mühlenweiden, deren die Dekonomie des Klosters bedurfte, vergrößert wurde. Der Abfluß dieses Teiches führte den Namen „Ryd“ „Owgang“; die nächsten Bäche waren die Eschenbeck und Dampnitz<sup>2)</sup>, von denen der eine wahrscheinlich mit dem Bache identisch ist, welcher von Roitenhagen durch den Hain in die Dänische Byß fließt und der noch i. J. 1633 die Klostermühle trieb. Der andere, welcher jetzt von der<sup>3)</sup> Forstfläche „Brandmühl“ benannt wird, fällt in der Nähe bei Friedrichshagen unter der Kesseriebrücke in die Ostsee.

1) Janauschel, Nr. CCCXXIII, CCCXXVII, CCCCLXXVIII, DCXC, DCCX; Winter, I, 134 ff., 361; II, 288; III, 43. Kämpin, Nr. 59—65.

2) Kämpin, Nr. 492, d. a. 1249 „silva, que iuxta claustrum inter Eschenbeck et Dampnitz rivulum continetur.

3) Baumstark, Funfzehn Jahre Gründung der Abd. Eldena, 1860, p. 10.

In Folge jenes Zusammenhanges mit Dänemark galt Eldena als die Tochter von Esrom, stand unter Aufsicht und Visitation des Abtes dieses Klosters, und gehörte demgemäß auch zur Linie<sup>1)</sup> von Clairvaux, während Dargun, nachdem es i. J. 1209 von Doberan wieder hergestellt wurde, in dieser neuen Form, als Tochter von Amelungsborn, zu der Linie von Morimund gerechnet wurde, ein Verhältnis von so verwickelter Art, daß es einen Streit zwischen den Klöstern Esrom und Doberan wegen der Paternität über Dargun hervorrief, der erst 1258 von dem Generalcapitel zu Cîteaux<sup>2)</sup> in der Weise entschieden wurde, daß Dargun als Tochterkloster von Doberan anzusehen sei, und daß es andererseits, wie schon p. 10 bemerkt ist, die älteren Pom. Historiker zu der Ansicht verleitete, als sei Eldena unmittelbar von Esrom begründet worden.

### Entwicklung der Cistercienser-Regel im Kloster Eldena.

Die Kämpfe zwischen dem Kaiser Friedrich I und dem Pabst Alexander III. (1159—81), welche in der Zwiespalt mit Heinrich dem Löwen und dessen Verbannung 1182 folgte, waren von wesentlichem<sup>3)</sup> Einflusse auf die Entwicklung der Cistercienser, insofern der Orden durch seine Parteinahme und Vermittelung für die Kirche aus seiner einsamen Abgeschlossenheit hervortreten, und in seiner Theilnahme an den politischen Ereignissen eine höhere Kraft entfalten mußte. Bewegten sie sich freilich in dieser Hinsicht auf demselben Wege, den sie an den Benedictinern tadelten, so blieben sie doch vor dem Verfall dieses Ordens dadurch geschützt, daß sie die Einfachheit ihrer Lebensweise mit gleicher Strenge beobachteten und zugleich ihre Thätigkeit auf ein Gebiet ausdehnten, wo sie sich nur durch

---

1) Kemptin, Nr. 59, 136, p. 483—4.

2) Mell. II. Nr. 812 Winter, III, p. 227.

3) Winter, I, 63 ff. 89 ff.

die angestrengteste Arbeit<sup>1)</sup> und aufopferndste Selbſtverleugnung zu behaupten vermochten. Indem ſie nämlich in Folge der Kämpfe, welche Heinrich der Löwe, in Gemeinschaft mit Dänemark gegen Mecklenburg, Pommern und Rügen (1147—82) führte, die Grenzen dieſer Slaviſchen Länder überſchritten, gelangten ſie in Gegenden, welche ſich durch rauheres Klima und Mangel an Cultur von ihrem früheren Wirkungskreiſe weſentlich unterſchieden. Nachdem die erſte kirchliche Stiftung in Colberg ſchon 1015 wieder aufgelöſt<sup>2)</sup> war, hatte Biſchof Otto von Bamberg zwar 1124—28 das Chriſtenthum in Pommern eingeführt und ſein Schüler Adalbert nicht nur 1140 ein Biſthum in Zulin begründet, ſondern auch in der Folge zu derſelben Zeit, als Berno von Amelungsborn in Mecklenburg ſeine Thätigkeit begann, Benedictiner vom Kloſter Bergen bei Magdeburg und Anhänger des 1120 von St. Norbert geſtifteten Prämonſtratenſer Ordens aus der Havelberger Diöceſe berufen, von denen jene in Stolpe an der Peene bei Anklam, dieſe in Grobe auf der Inſel Uſedom<sup>3)</sup> einen Convent bildeten, — deſſenungeachtet entbehrte Pommern in ſeinem größeren Umfange noch immer einer Cultur, wie ſie in den Romaniſchen und Germaniſchen Ländern herrſchte, und Rügen wurde erſt 1168, unter Mitwirkung des Mecklenburgiſchen Biſchofs Berno durch den König Waldemar I. von Dänemark und Biſchof Abſalon von Roeskilde zum Chriſtenthum geführt. Wirkte dieſe Bekehrung auch inſofern günſtig, als damit der letzte Widerſtand des Heidenthums gebrochen war, ſo entſprangen andererseits aus dem Beſtreben Dänemarks, die Oberlehnherrſchaft von Rügen auch über Mecklenburg und Pommern auszudehnen, eine Reihe verheererender Kriege, welche nicht nur dieſe Südbaltiſchen Länder, ſondern auch den Biſchofsſitz zu Zulin und mehrere der ge-

1) Winter, I, 76; Koſegarten zum Cod. Pom. Dipl. p. 76, p. 314 „*loco horroris et vaste solitudinis*“.

2) Nemann, Geſch. Colbergs, p. 3. Aray und Klempin, die Städte Pommerns, p. XIV ff

3) Klempin, Nr 30, 41, 43, 45, 48: Zietlow, das Prämonſtratenſer-Kloſter auf Uſedom, p. 5 ff.

nannten Klöster verwüsteten, u. A. Broda und Grobe<sup>1)</sup> und von eigenen Gründungen der Cistercienser, Doberan und Dargun. Mit diesen Kämpfen weltlicher Herrscher ging der Zwist der geistlichen Würdenträger parallel, welche gleichfalls die Grenzen ihrer Diöcesen zu erweitern strebten, wie u. A. der Erzbischof von Magdeburg die Metropolitan-Herrschaft<sup>2)</sup> über Pommern beanspruchte, während die Bischöfe von Schwerin und Roeskilde Theile von Pommern und Rügen mit ihren Sprengeln vereinigten. Erst seitdem das Pommersche Bisthum 1176 seinen dauernden Sitz in Cammin erlangte, und der Nyck die feste Grenze zwischen Rügen und Pommern bildete, erfreute sich das erstere eines sicheren Besitzstandes.

Für einen solchen Wirkungskreis war demnach die alte Ordnung<sup>3)</sup> der Cistercienser, welche dieselben von den Höfen und Städten, sowie vom Erwerb des Grundbesitzes und der Ausübung priesterlicher Aemter fern hielt, nicht geeignet, vielmehr waltete in den Slavischen Gegenden grade ein Bedürfnis entgegengelegter Art. Nicht nur die durch Mangel an Cultur und verderbliche Kriege verarmten Bewohner Pommerns und Rügens waren auf die werththätige Hülfe und priesterliche Seelsorge der Klöster angewiesen, sondern auch die neuen geistlichen Stiftungen selbst konnten in Ländern, wo ihre Umgebung nur aus wenigen Wendischen Dörfern mit kärglichem Ackerbau und vereinzelt Burgen bestand, weder des weltlichen Handelsverkehrs, noch der nützlichen Gewerbe entbehren. Deshalb wurden in Mecklenburg, Pommern und Rügen die Cistercienserabteien schon bei ihrer Gründung mit reichem Grundbesitz von den Landesfürsten ausgestattet, und mit Privilegien versehen, welche ihnen weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit verliehen. Ebenso

---

1) Zietlow, a. a. O., p. 24 ff. Visch, die Stiftung des Klosters Broda, Meßl. Jahrb. III, 22, 25 ff. Wigger, Berno der erste Bischof von Schwerin, Meßl. Jahrb. XXVIII, 260 ff. Klempin, Nr. 135, 136. Krab und Klempin, Pom. Städte, p. XXXV.

2) Klempin, die Exemption des Bisthums Cammin, Balt. Stud. XXIII, 195—276. Klempin, Nr. 52—55, 75, 99, 111, 117, 121—2, 132, 456.

3) Winter, I, 100, 113 ff., 124 ff.

übten sie das Patronat über die Kirchen der Abtei, und erhoben, während sie selbst von Abgaben befreit wurden, den Zehnten von den ihnen untergebenen Gütern. Endlich führte auch die Einwanderung fremder Colonisten die Anlage von Märkten und Herbergen herbei, welche unter ihrem Schutze und im Verkehr mit dem Kloster standen. Anfangs versuchten die Päbste und Generalcapitel für die Erhaltung der ursprünglichen Ordnung zu wirken,<sup>1)</sup> doch vermochte Berno auf der Versammlung zu Cîteaux i. J. 1174 seine Genossen von der Nothwendigkeit jener Wandelung zu überzeugen, so daß sie die Genehmigung des Capitels erhielt, erkannten doch die Aebte ohne Zweifel, daß abweichende Verhältnisse eine Ausnahme geboten und daß der weltliche Verkehr in gleichem Maaße den Cisterciensern und den von ihnen angebauten Ländern zum Segen gereiche und sie ebenso in ihrer Ordensregel bestärke, wie er die Benedictiner ihrem Berufe entfremdet hatte.

Nach dieser veränderten Verfassung wurde demnach auch das neue Kloster in Eldena („monasterium in Ilda; claustrum in Hilda, monasterium Hilda, mon. Hildense, ecclesia b. v. Marie in Hilda, monasterium de Hilda, ecclesia Hildensis“) oder „Godeshus to der Eldena,“<sup>2)</sup> „Kloster tho der Eldena,“ „daat ganze convent des munsters tho deer Eldena“<sup>3)</sup> genannt) von den Darguner Mönchen eingerichtet und vom Fürsten Jaromar I. und seiner Gattin Hildegard i. J. 1207 mit einem Grundbesitz ausgestattet, auf welchem zwar außer „Ilda“ nur 6 Ortschaften namentlich bezeichnet werden, der aber mit seinen Aedern, Wiesen, Wäldern und Gewässern einen weiten Raum in der Herrschaft Gristow und im Lande Busterhusen umschloß. Zugleich überließ er demselben eine Hebung von 30 M. aus der Herberge in Gützkow, während er selbst auf jede Abgabe und Dienste der Klosteruntergebenen verzichtete.

Dieses Privilegium Jaromars I. v. 18. Februar 1207

1) Winter, I, 126. 2) Urf. v. 1207–1365.

3) Lib. Obl. XV, f. 158; Rosgarten, UG Nr. 263.

4) Urf. v. 1382, Febr. 3; Vösch, Behr, III, Nr. 309.

wurde vom Kl. Eldena als seine Stiftungsurkunde angesehen, und als solche auch auf der Rückseite des Originals durch die Bemerkung „Diploma foundationis“<sup>1)</sup> bezeichnet. Ebenso wie dieses, im Zusammenhange mit den Schenkungen der Pommerschen Herzöge, vom Könige Waldemar II. von Dänemark, als Oberlehnsherrn, (1216 Apr. 28) und letzterer wiederum vom Pabst Innocenz III. über die Südbaltischen Länder (1216 Mai 14) die Bestätigung empfing, so erhielt, nach Manrique, die Stiftung des Kl. Eldena schon früher (1204 Jan. 29) eine päpstliche Anerkennung, doch fehlen uns über diese genauere urkundliche Nachrichten. Dagegen liegen uns mehrere spätere Privilegien vor: des Pabstes Honorius III (1218—19), welche Eldena von Abgaben und Zehnten befreien, und von Innocenz IV., welcher dasselbe der Wegezölle, der Pfändung, des Gastrechtes und der Gerichtsbarkeit weltlicher und geistlicher Herren enthebt und seinen Priestern erlaubt, ihren Untergebenen im Nothfalle die Sacramente zu spenden (1250 Jan. 28—31), endlich ein Generalprivilegium desselben Pabstes v. 13. Oct. 1250, welches dem Kloster die Benedictiner-Regel und den gesamten Grundbesitz bestätigt, seine neu angelegten Güter (novalia) vom Zehnten befreit, die Aufnahme von Clerikern und Laien als Mönche und Conversen regelt, das unerlaubte Verlassen des Convents, sowie Bürgschaften und Geldanleihen der Mönche verbietet, ihren gerichtlichen Zeugnissen Kraft verleiht, und die Macht der Bischöfe dahin beschränkt, daß der Abt, sofern er Priester ist, die Novizen weihen und andere geistliche Handlungen ausüben darf, während jenen nur die Consecration des Abtes, der Kirche, der Altäre und ihrer Geräthe verbleibt, bei einer Vacanz des Bisthums Recurs an andere Bischöfe und nach Rom gestattet, die Wirkung des Bannes und Interdicts über das Kloster und seine Untergebenen (mercenarii) mildert und endlich das Kloster unter seinen besonderen Schutz stellt, während es seine Feinde mit Excommunication bedroht.<sup>2)</sup>

1) Cod. Pom, Dipl. Nr. 85. p. 204, Ann.

2) Kemptin, Nr. 523. Die von Balthasar in Dähner's Pom. Bibl. V, p. 243, 295, Nr I mitgetheilte Ordensregel beruht auf einer Priestschen Fälschung.

Unter dem Schutze dieser fürstlichen und päpstlichen Privilegien erhob sich an der Küste der Dänsee, wo sich der Nyckfluß in den Meerbusen der Dänischen Byt ergießt, das Kloster Eldena, dessen Gebäude zuerst i. J. 1209 erwähnt<sup>1)</sup> werden, von denen aber anfangs wohl nur der ältere östliche Theil der Kirche von Backsteinen im vorgothischen Stile nach dem Vorbilde von Esrom und Soroe aufgeführt war, während die Bohn- und Wirthschaftsräume, um dem vorläufigen Bedürfnisse zu genügen, aus Holz hergestellt sein mochten. Wir sind zu dieser Annahme aus mehreren Gründen berechtigt. Einerseits lassen die Aehnlichkeit der Trümmer des Chores und Querschiffes in Anlage und Stil mit dem i. J. 1210 begonnenen Steinbau<sup>2)</sup> des Klosters Colbatz, sowie die Nachrichten über die bald darauf i. J. 1225—41 unternommene ähnliche Anlage in Dargun<sup>3)</sup> vermuthen, daß alle drei Werke derselben Zeit angehören, andererseits berechtigt die Erwähnung einer glänzenden Versammlung am Hochaltar<sup>4)</sup> des Eldenaer Gotteshauses in der Urk. v. Juni 1249 zu dem Schluß, daß damals schon ein stattlicher Bau vollendet war, endlich aber berichtet die Urk. v. 1265 über einen Neubau<sup>5)</sup> des Eldenaer Klosters unter dem Abt Reginarus, welcher sich nicht auf die Ausführung des in den Formen blühender Gothik angelegten westlichen Langschiffes beziehen kann, sondern wahrhaftlich darin bestand, daß man, unter dem Einflusse vermehrten Wohlstandes, an Stelle des bei der Uebersiedelung von Dargun errichteten vorläufigen Holzbaues, steinerne Bohn- und Wirthschaftsräume anlegte, deren an der Südseite des Querschiffes belegene Trümmer Ornamente des Uebergangsstils zeigen, wie solcher i. J. 1265 üblich war.

1) Urk. v. 1209 „locum. in quo monasterium situm est.“

2) Klemm, Nr. 150, p. 484; Kugler, Pom. Kunstgesch. Balt. Stud. VIII, 1 p. 11 ff. Al. Schriften I, 669 ff. m. Abb. Otte, Gesch. der Deutschen Baukunst, 292 m. Abb. 661; Fisch, Meßl. Jahrb. XXIII, 314.

3) Klemm, Nr. 227, 337, 391; Meßl. u. B. Nr. 527.

4) Urk. v. 1249 „de summo altari — in ecclesia Hildensi“.

5) Urk. v. 1265. „nostrum monasterium nunc intravimus“. Fisch Meßl. Jahrbücher XXVI, 160.

Die innere Einrichtung der Kirche und der Conventsgebäude haben wir uns bis zum Jahr 1265 als außerordentlich einfach,<sup>1)</sup> ohne plastische und malerische Ausstattung zu denken, und erst im Laufe des XIV. Jahrhunderts, als das gothische Langschiff entstand, mochte bei vermehrtem Reichthum und verminderter Strenge der Ordensregel die Abtei zu jenem künstlerischen Schmucke gelangen, wie solcher aus den Trümmern uns entgegenleuchtet und in poetischen Beschreibungen<sup>2)</sup> gerühmt wird. Im Jahr 1207 dagegen bemerkt Fürst Jaromar selbst in der Ausstattungsurkunde, daß seine Einkünfte — die von den wiederholten Kriegen und der Stiftung des Klosters zu Vergen erschöpft waren, — gering seien, und daß er den Eldnaer Mönchen nur eine mäßige Gabe<sup>3)</sup> von mäßigem Besitze gewähren könne. Demzufolge waltete bei der Decoration und den Geräthen des Conventes die höchste Einfachheit, welche nur die nothwendigsten Bedürfnisse berücksichtigte, sowohl im Capitelsaal, wo die Versammlungen gehalten wurden, wie im Refectorium oder Remter, wo die Mönche gemeinsam speisten. Noch schmuckloser haben wir uns die übrigen Räume vorzustellen, welche den Klosterbrüdern als gemeinschaftlicher Schlafsaal, und als Krankenzimmer dienten, sowie die abgeordneten Gemächer, zu denen wir, außer dem Gasthause und der Wohnung des Abtes, das Sprechzimmer für vereinzelte Unterredungen, die Novizen- und Pförtnercelle, die Gerwekammer (armarium), in der die kirchlichen Festgewänder, Bücher, Urkunden und Gelder aufbewahrt<sup>4)</sup> wurden, und das Gefängnis zu rechnen haben.

Einzelne Zellen, wie solche bei anderen Orden den Mönchen

---

1) Dohme, p. 24 ff. Winter, I, 95.

2) Soccervitz, Pomeraneidum libri V, Gryph. 1582, lib. II, fol. 62.

3) Urf. v. 1207 Febr 18 „de nostre facultatis tenuitate, modicum de modico.“

4) Winter, I, 19. Das armarium, welches Winter p. 13 als Bibliothek bezeichnet, hatte, wie sein Deutscher Name „Gerwekammer“ andeutet, eine allgemeinere Bedeutung. Vgl. Kosgarten, Gesch. d. Univ. Gr. II, p. 62; Schiller und Lübken s. v.

zur Wohnung bestimmt waren, blieben den Cistertienfern ebenso versagt, wie persönliches Besitzthum, vielmehr wurde ihr ganzes individuelles Leben für die gemeinsame Thätigkeit des Klosters in Anspruch genommen. Meldete sich jemand zum Eintritt<sup>1)</sup> in den Orden und hatte das gesetzmäßige Alter von 18 Jahren, so machte ihn der Abt mit der Regel bekannt, und nahm ihn dann unter die Zahl der Novizen auf, als welcher er ein Jahr zur Probe an allen Pflichten des Klosters theilzunehmen hatte. blieb er nach Ablauf desselben bei seinem Entschlusse und erwies sich als geeignet, so leistete er in Gegenwart aller Brüder, nachdem er über sein Vermögen zu Gunsten des Klosters oder seiner Familie<sup>2)</sup> verfügt hatte, in der Kirche das Gelübde, und empfing die Tonsur und das Ordensgewand. Dieses, ursprünglich dem der Benedictiner gleichartig, war schon vom Abte Alberich in der Weise verändert, daß die Cistertienfer statt des schwarzen Chorrockes<sup>3)</sup> einen weißgrauen (alba sive grisea tunica) trugen und nur den Halsstragen und das Scapulier von schwarzer Farbe beibehielten. Ihre übrige Bekleidung und ihr Lager zeigte die größte Einfachheit, nur für die kirchlichen Ceremonien war dem Abte oder dem ihn vertretenden Bruder der Gebrauch<sup>4)</sup> der Messgewänder und des Krummstabes von kostbaren Stoffen erlaubt. Nach seiner Weihe, welche entweder durch den Bischof der Diöcese, oder den Abt, sofern dieser Priester war, geschah, blieb der Mönch an das Kloster und seine nähere Umgebung bis zu seinem Tode gebunden, Aufent-

---

1) Winter, I, 17, 97; Klempe Nr. 523.

2) Winter, I, 17 „ordinem professus est“. Lib. civ, Gr. XIV. f. 72, d. a. 1327; Lib. obl. XV, f. 31, d. a. 1353; Lib. her. XVI. f. 138, d. a. 1401.

3) Janaufschel, p. II; Dohme, p. 7. Urk. v. 1207, wo die unrichtige Lesart des Cod. Pom. Dipl. Nr. 85, „gregem religiosorum monachorum“, nach Klempe Nr. 145, in „gregem grisiorum monachorum“ zu ändern ist.

4) Winter, I, 96, 19; Otte, Arch. WB. casula, alba, stola, baculus. Eine Mitra scheint der Abt nicht getragen zu haben, da er auf sämtlichen Grabsteinen und Abtsiegeln von Ebena ohne Kopfbedeckung erscheint, während er in den Händen Stab und Buch hält.

halt<sup>1)</sup> bei seinen Eltern und Verwandten wurde nur selten gestattet, und größere Reisen nur in wichtigen Angelegenheiten im Interesse des Convents unternommen, während der Abt oder dessen Vertreter verpflichtet<sup>2)</sup> war, an den jährlichen Generalcapiteln in Cîteaux theilzunehmen. Besuche empfing der Klosterbruder im Sprechzimmer, jedoch nur mit Erlaubnis des Abtes, und mit strengem Ausschluße der Frauen; um im letzteren Falle eine Ausnahme zu gestatten, war eine Anfrage beim Generalcapitel<sup>3)</sup> nothwendig. Die gewöhnliche Disciplin des Convents stand unter der Leitung des Abtes, ihm wurden bei der täglichen Versammlung am Morgen die Vergehungen<sup>4)</sup> der Mönche vorgetragen, unter denen, abgesehen von den auch an Laien strafbaren Verbrechen, bemerkenswerth sind: Schwachhaftigkeit, Verleumdung, Unordnung, Ungehorsamkeit gegen den Abt oder andere Vorgesetzten, Gewinnsucht und unerlaubte Entfernung<sup>5)</sup> aus dem Kloster. Nachdem der Angeklagte sich verantwortet oder ein Geständnis abgelegt hatte, bestimmte der Abt die Strafe, welche, je nach der Schwere des Vergehens, bestand in der Rüge und seelsorgenden Ermahnung eines älteren Bruders, strengeren Fasten, Geißelung, Gefängnis, Ausschließung vom Gottesdienst, und Bann; in zweifelhaften Fällen konnte eine Berufung an das Mutterkloster Esrom, und das Generalcapitel, ausnahmsweise auch an den Bischof und nach Rom geschehen.

Die Tagesarbeit der Ordensbrüder<sup>6)</sup> war nach den Gebeten der 6 canonischen Stunden geregelt, welche mit der Matutina, der Frühmette, begannen. Dann folgte nach der Prima die Versammlung im Capitelssaal, bei welcher, außer der Andacht, Theile der Cistertienser-Regel aus der carta caritatis und dem libellus definitionum vom Lector, dessen Amt unter den Mönchen wechselte, verlesen wurden. Dann gedachte der Abt der Verstorbenen, erklärte Stellen der Bibel, der Legende

---

1) Winter, 18; Alempin, Nr. 523.      2) Winter, I, 10.

3) Winter, I, 25.      4) Winter, I, 21, 27.      5) Alempin, Nr. 523.

6) Winter, I, 19—25.

und der Kirchenväter und übte die Disciplin, während der Prior die Beichte hörte, zu welcher jeder Bruder einmal in der Woche verpflichtet war. Darauf wurde nach der Tertia das Frühstück (prandium mixtum) im Remter (refectorium) eingenommen. Sodann begann unter Leitung des Priors die Arbeit, welche sich in geistliche und weltliche theilte. Jene bestand im Lesen oder Abschreiben von Büchern in der Gewerkammer, im Unterricht der Novizen, Ermahnung der Büßenden, Führung der Calendarien u. a., letztere in wirthschaftlicher Thätigkeit für Küche und Keller, Kranken- und Gastzimmer und die anderen Räume, in Garten- und Feldbau, Vieh- und Fischzucht, in Bau-, Zimmer- und anderem Handwerk. Nach der Sexta folgte die Hauptmahlzeit, welche aus 2 Gerichten (pulmenta) mit 1 Pfunde Schwarzbrot bestand, wozu Wein mit Wasser vermischt getrunken wurde, während besondere Vorschriften die Entziehung des Fleisches an Fasttagen und bei Büßungen, sowie den Genuß desselben für die Kranken und bei schwerer Arbeit regelten. Nachdem das Gratias gebetet und Theile des lib. usuum verlesen waren, gestattete man sich im heißen Sommer eine Nachmittagsruhe, um dann aufs neue mit der Nona die Arbeit zu beginnen, welche mit der Vespera abschloß. Nach jener stärkten sich die Brüder durch einen Trunk, während nach dieser die Abendmahlzeit folgte, bei welcher, ähnlich wie am Morgen, Stellen der Bibel, Legenden, Kirchenväter und Ordensregeln vorgelesen wurden. Zur Zeit der letzten canonischen Stunde, des Completorium, nachdem zum Ave Maria geläutet, empfangen sie den Segen des Abtes und begaben sich dann in den gemeinschaftlichen Schlaftaal. Während der Nacht,') zur Zeit der 2ten Vigilie um 12 Uhr, hatten sie sich vom Lager zu erheben und zu beten. An Sonn- und Festtagen vereinigten sich die Brüder an Stelle der Arbeit zum Gottesdienst, theils zu Gebet, Gesang, Predigt, Messe und Abendmahl in der Kirche, theils zum Vorlesen längerer Abschnitte aus der Bibel und anderen religiösen Büchern und zwar

---

1) Cramer, Pom. Kirchenchronicon, III, c. 25.

in der Weise, daß bestimmte Schriften des alten und neuen Testaments u. der Legende auf die einzelnen Monate<sup>1)</sup> vertheilt wurden. Außer den der Person Christi und den hervorragenden Aposteln, sowie dem Andenken des St. Benedict († 21. März 543) gewidmeten Tagen, galten den Cistertiensern besonders die Marienfeste als heilig, da die Mutter des Herrn seit dem Ursprunge des Ordens als Patronin<sup>2)</sup> desselben ausersehen und die Mehrzahl der Klosterkirchen nach ihr benannt war. Demgemäß wurden nicht nur die ältesten<sup>3)</sup> Stiftungen von Dargun (1172) Colbaß (1173) und Eldena (1207) zur Ehre der Jungfrau Maria vollzogen, sondern auch die Kirchen und der Hochaltar dieser Klöster ihrem besonderen Dienste geweiht. In den Urkunden von Eldena<sup>4)</sup> wird die dortige Kirche zuerst 1241 als „ecclesia beate Marie virginis“ und 1249 ihr Hochaltar als „de summo altari beate virginis Marie“ bezeichnet. Da nun auch das sehr alte, wahrscheinlich bald nach der Gründung angefertigte Siegel<sup>5)</sup> des Convents das Brustbild der Maria mit dem Christuskinde enthält, so läßt sich annehmen, daß auch in der Kirche und dem Capitelsaal des Klosters, bei sonstigem Mangel plastischen und malerischen Schmuckes, schon in der ersten Zeit und bei strengster Beobachtung der Regeln, außer dem Crucifixe auch verschiedene Marienbilder aufgestellt waren. Eine andere Zierde erhielt das Gebäude durch die Grabdenkmäler<sup>6)</sup>, da außer den Mönchen auch fürstliche, ritterliche und

---

1) Winter, I, 23. 2) Dohme, 23.

3) Klempein, Nr. 61, 62 „dum altare in honorem beate et intemerate dei genitricis semper virginis Marie in prima capellula in Dargon consecraremus.“ Klempein, Nr. 63 „locum, qui vocatur Colbas — in honorem beate Marie fundatum.“ Klempein, Nr. 145 „in honorem dei et sancte Marie.“

4) Klempein, Nr. 392, 492, Fisch, Behr, I, Nr. 71.

5) Obwohl das Siegel des Eldenaer Convents mit der Majuskelschrift „Sigillum Conventus de Hilda“ uns erst in einem Abdruck an einer Urk. des Greifsw. Arch. v. 6. Juli 1341 vorliegt, so ist es nach dem Stil des Madonnenbildes und der Majuskelsform doch schon in das XIII. Jahrhundert zu setzen.

6) Winter, I, 19; Dohme, 31.

städtische Personen es zum Heil ihrer Seele für angemessen fanden, innerhalb des Klosters bestattet zu werden. Ihnen, den Aebten und allen anderen Brüdern wurde, im Gegensatz zu der Einfachheit der Lebensweise, im Tode ein von reicher kirchlicher Feter begleitetes Begräbnis zu Theil.

Nach diesen Grundsätzen und Regeln wurde das Kloster Eldena bis zur Zeit der Reformation verwaltet, wie wir aus einer bei der Einweihung des letzten Abtes Enwaldus Schinkel 1510 gehaltenen Rede entnehmen können, welche alle, nach der *carta caritatis* und dem *liber usuum*, dem Orden vorgeschriebenen Tugenden den zu jener Zeit versammelten Brüdern ans Herz legt, namentlich den unbedingten Gehorsam, die Enthaltfamkeit und die Besitzlosigkeit, deren Verletzung sie als Frevel am Herzen, am Körper und am Klostergute anzusehen hätten. In gleicher Weise werden sie, mit Aussicht auf die Freuden des Himmels, zur Einsamkeit, zur Büßung, zum Fasten, zur freiwilligen Armuth, zum Schweigen und zu angestrenzter Arbeit im Walde<sup>1)</sup> und in der Werkstatt ermahnt. So wesentlich aber auch die gemeinsame Unterordnung des persönlichen Willens und Besitzes unter die Regel des Ordens, den Gottesdienst und andere Pflichten zum Wohle des Klosters erscheint, so war doch grade zum Gedeihen des letzteren und zur praktischen Ausföhrung der Cultur des umliegenden Grundbesitzes eine Theilung der Klosterangehörigen in Mönche (*monachi*; *conventuales*) und Laien (*conversi*; *familiares*; *mercenarii*) zu kirchlicher und weltlicher Thätigkeit, sowie eine Wahl zu klösterlichen Aemtern (*officiales monasterii*) unter den Brüdern nothwendig, welche

---

1) Vgl. die Rede des Greifsw. Prof. Wichmann Kruse v. J. 1510 unter den Handschriften der Ril. Kirchenbibl. Rubenowbibl. p. 179; Balt. Stud. XXI, 1, p. 131, (I, E, 14, f 6—9) „humilitas — obedientia — castitas — paupertas — primum furtum est cordis, quoniam sequuntur propriam voluntatem, precepta sive religiosorum seu abbatis transgrediendo — secundum furtum est corporis per castitatis fractionem — tertium furtum est substantialitatis temporalis, cum fratres aliquid recipiant et abbati occultent — pro solitudine — lacrimis — ieiuniis — voluntaria paupertate — incolatu silvarum — fumoso tugurio — silentio in refectorio habito.“

anfangs nach der Zahl der Apostel<sup>1)</sup> bestimmt, im Laufe der Zeit, beim Wachsen der Arbeit, dieselbe jedoch fast immer überschritten und sich um das Doppelte vermehrten.

### Die Klosterämter.

Von den geistlichen und weltlichen Aemtern, welche im Kloster Eldena bestanden, werden in den betr. Urkunden folgende Würden und Personen erwähnt:

1) Der **Abt** (abbas), von denen Livinus als der 1ste i. J. 1207 und Enwaldus Schinkel (1510—35) als der 34ste und letzte<sup>2)</sup> in der Reihe erscheint. Zwei Aebte, Sabellus Crugher und Gregorius Groper, welche 1456 und 1490 ihrer Würde entsetzt wurden, sind dabei nach der Sitte des Ordens nicht mitgerechnet, während Aebte, die wegen Krankheit oder Altersschwäche freiwillig ihrer Stellung entsagten, in den späteren Urkunden als „quondam abbas“ bezeichnet und in der Reihe aufgezählt werden. Der Abt führte die Leitung des Klosters im Ganzen, vertrat dasselbe in seinem Verkehr mit dem Bischof und Landesherrn, sowie mit anderen geistlichen und weltlichen Corporationen und gehörte in späterer Zeit auch als Prälat<sup>3)</sup> zu den Pommerischen Ständen. Er vollzog als Vorgesetzter des Klosters alle Verträge und Urkunden und wurde als solcher auch vom Pabste und den Bischöfen, sowie dem Landesherrn häufig zum Richter und Schiedsmann<sup>4)</sup> in Prozeßen und bei Vergleichen ausersehen, in welcher Eigenschaft als Abt und Prälat er ein besonderes spitzoales Siegel führte, welches seine Gestalt mit Stab und Buch darstellte<sup>5)</sup> und die Majuskel-Um-

---

1) Winter, I, 8; Janauschek, p. III; Dohme, 22.

2) Die früher von A. G. Schwarz in seinem Diplomatarium Hildense. Man. Bibl. Univ. Gryph. Pom. Fol. Nr. 162 am Anfang und in Vießners Pom. Gesch., p. 428 aufgestellten Verzeichnisse Eldenaer Aebte sind zur Hälfte unrichtig.

3) Winter, I, 11, Krab und Klempein, Pom. Städte, p. LXXVI, Urk. v. 1493, März 26.

4) Vgl. Urk. v. J. 1371, 1481, 1490, 1493.

5) Vgl. die Urk. v. J. 1265, 1280, 1294, 1329.

schrift hatte „Sigillum Abbatis de Hilda“. Seit dem Jahr 1336 gebrauchten die Eldenaer Äbte jedoch jeder ein verschiedenes Siegel von derselben Form, mit reichen gothischen Ornamenten, deren Min.-Umschrift ihren Abtsnamen, zuerst<sup>1)</sup> den des Abtes Oherardus I., enthält. Sofern die Urkunde von besonderer Wichtigkeit war, wurde, neben dem spitzovalen Siegel des Abtes, das alte seit der Gründung angefertigte kreisrunde Siegel<sup>2)</sup> des Convents, mit dem Brustbilde Marias mit dem Rinde u. der Maj.-Umschrift „Sigillum Conventus de Hilda“ angehängt und dazu in der Regel Schnüre von grüner Seide verwendet. Außer beiden Siegeln führten die Äbte noch ein kleineres kreisrundes Secret,<sup>3)</sup> mit ihrem Brustbilde und der Min.-Umschrift „Secretum Abbatis in Hilda“, von dem uns jedoch nur wenige Abdrücke vorliegen.

In der Kirche und im Capitel leitete der Abt den Gottesdienst, die Vorlesungen und die Disciplin, spendete die Sacramente, empfing und prüfte die Novizen, weihte die Mönche und vertheilte die Klosterämter.<sup>4)</sup> Die Wahl des Abtes selbst geschah jedoch, unter Zustimmung des Mutterklosters, durch sämtliche Brüder, welche den durch Frömmigkeit, Sitte und Intelligenz<sup>5)</sup> Ausgezeichnetsten zu dieser Würde erkoren. Derselbe wurde dann durch den Bischof seiner Diocese, nachdem er ihm das Gelübde des Gehorsams geleistet, geweiht, jedoch war die Macht des Episkopats über die Cistercienser eine sehr geringe, da eine Reihe päpstlicher Privilegien<sup>6)</sup> dem Orden eine fast un-

---

1) Vgl. die Urk. v. 12. Mai 1336 und die ff. Urk. bis 1535.

2) Vgl. die Urk. v. 6. Juli 1341, 13. Dec. 1342, 20. Nov. 1357, 19. Dec. 1365. Auch die Cistercienserklöster Dargun und Doberan führten ein ähnliches kreisrundes Siegel mit der sitzenden Maria und den Majuskelumschriften „Sigillum Conventus Dargunensis“ und „Sigillum Conventus in Doberan.“ Vgl. die Urk. v. 3. 1337 im Meßl. Urkb. Nr. 5742, 5769.

3) Vgl. Hof. UG. II. Taf. 1 Nr. 1—2 v. 3. 1455.

4) Winter, I, 11.

5) Winter, I, 10; Regula Benedicti c. 64. Cramer, Kirchl. Chron. II, c. 25.

6) Winter, I, 91 ff. Dohme, p. 17. Klempin, Nr. 523.

abhängige Stellung gewährte, die nur durch die Visitation des Mutterklosters und das Generalcapitel von Citeaux beschränkt war. Beide hatten auch die Befugnis, den Abt bei Verletzung seiner Pflicht nach viermaliger vergeblicher Rüge<sup>1)</sup> abzusetzen und eine Neuwahl anzuordnen. Dem Bischof hingegen stand nur das Recht zu, die Kirche, ihre Geräthe und einen aus dem Convent zum Priester bestimmten Mönch, sowie den Abt<sup>2)</sup> zu weihen, während die Weihung der Novizen abwechselnd bald durch den Bischof, bald durch den Abt, sofern er Priester war, vollzogen wurde. Dieser nahm demzufolge, sowohl im Convent als auch im Verhältnis zu den Laien eine hervorragende Stellung ein, erhielt, und mit ihm der Prior, eine ehrfurchtsvolle Anrede, hatte eine besondere Wohnung und Küche, für welche sogenannte Tafelgelder (*de mensa sive bursa*)<sup>3)</sup> *abbaciali*) angewiesen waren, und bestimmte mehrere Brüder zu speciellen Diensten für seine Person, namentlich für seine Hauscapelle einen besonderen Capellan. Als solche Capelläne des Eldenaer Abtes werden erwähnt:

Ditbernus, capellanus domini abbatis (später Prior) 1341 Juli 6.

Nicolaus Berend, capellanus, 1535.

2) Der **Prior** hatte, gleich dem Abte, eine bevorzugte Stellung und Anrede, da er bei Abwesenheit des letzteren denselben im Convent und im Verkehr mit der Außenwelt vertrat, auch als Zeuge, oder Gesandter bei Versammlungen, im Generalcapitel, im Mutterkloster oder am päpstlichen Hofe seine Stelle einnehmen konnte. Sofern jedoch der Abt neben ihm sein Amt führte, hatte er als specielle Pflicht die Aufsicht über die Mönche, Novizen und Laienbrüder, leitete die Disciplin und Arbeit und erteilte Beichte und Absolution. Die Reihe

1) Winter, I, 10. Vgl. Urk. v. 1490 Oct. 13.

2) Kempin, Nr. 523; Winter, I, 11, 12. Auch suchte der Abt bei Streitigkeiten des Klosters mit weltlichen Personen und Gemeinden die Vermittelung des Bischofs nach. Vgl. Urk. v. 1383, Oct. 18. Ant. Remmelding berichtet über seine Weihe durch den Bischof, bei Cramer, Pom. Kirch. Chron. III, c. 32.

3) Vgl. Urk. v. 1520 März 20 bei Falth. Cod. Ac. Dipl. Nr. 110; Balth., Dahn. P. B. V, p. 319, Nr. LVI.

der uns aus Urkunden bekannten Eldenaer Priorsen ist folgende :

- Sueno, 1207 Febr. 18; später Abt 1215 Juni 26.  
Rodolphus, 1266 Oct. 14, 15; später Abt 1274 Aug. 5.  
Hyldolfus, quondam prior, 1280 Mai 24.  
Gherardus, prior, 1280 Mai 24.  
Hinricus, 1294 Aug. 6; später Abt 1297 Juni 30.  
Hermannus, 1300 Dec. 21, 1303 Juni 15, 1309 April 10.  
Fredericus, 1319 Oct. 19, Nov. 22  
Johannes, 1329 Mai 15.  
Hinricus, 1336 Mai 12; später Abt 1337 Mai 11.  
Martinus, 1341 Juli 6, 1342 Dec. 13; später Abt 1347 Aug. 10.  
Dythernus, 1347 Aug. 10, Dec. 7.  
Jacobus, 1357 Nov. 20.  
Johannes, 1365 Dec. 19; später Abt † 1369.  
Petrus, 1382 Febr. 3, 1383 Oct. 18.  
Wilhelmus, 1394 Nov. 13.  
Johannes, 1443.  
Marquardus, 1452 Sept. 29, Dec. 6, 1460 Juli 25.  
Ghert Krat, 1477 Febr. 2.  
Michael Sasse, 1490, 1494 Sept. 3, Oct. 29.  
Christian Schulteke, 1516 Nov. 10, 1519 Nov. 10, 1520 Dec. 4.  
Michael Cnabe, 1524 Nov. 11, 12; 1529 Nov. 1, Dec. 13; 1532  
Jan. 20; 1535—47.

3) Der **Unterprior** (subprior) hatte den Prior in seinen amtlichen Pflichten, namentlich, betr. die Disciplin der Mönche zu unterstützen. Von Eldenaer Unterprioren werden in den Urkunden genannt :

- Johannes, subprior, 1280 Mai 24.  
Arnoldus, subprior, 1300 Dec. 21.  
Gotfridus, subprior, 1303 Juni 15.  
Hermannus, subprior, 1309 April 10, 1310 Nov. 22.  
Johannes, subprior, 1329 Mai 15.  
Nicolaus de Gutzkow, subprior, 1336 Mai 12.  
Johannes de Wistock, subprior, 1347 Dec. 7, 1357 Nov. 20.  
Gherardus, subprior, 1365 Dec. 19.  
Syfridus, Unterprior, 1382 Febr. 3.  
Hermannus, Unterprior, 1383 Oct. 18.  
Johannes, Unterprior, 1394 Nov. 13.  
Ludolphus, subprior, 1452 Dec. 6.  
Johannes, subprior, 1460 Juli 25.  
Johannes Klene, subprior, 1480 April 17, 1490, † 1491 Aug. 8.

Enwaldus, Unterprior, 1494 Sept. 3, Oct. 29.

Jacobus Unterprior, 1516 Nov. 10.

Joachim Wrede, Unterprior, 1519 Nov. 10, Dec. 4.

Johannes, Unterprior, 1524 Nov. 11, 12, 1529 Nov. 1.

Joachim, Unterprior, 1529 Dec. 13.

Michael, Unterprior, 1532 Jan. 20

Neben dem Prior und Unterprior, sowie dem Capellan des Abtes, der dessen specieller Beichtvater war, kommt im Kloster Doberan noch ein confessionarius vor, welcher ein officium confessionis<sup>1)</sup> führte, also grade die wesentliche Pflicht des Priors, das Beicht hören, auszuüben hatte. Eine solche Trennung des Priorats und des officium confessionis fand, nach den uns vorliegenden Urkunden, in Eldena nicht statt.

Unter der Leitung des Abtes und Priors standen sämtliche Klosterangehörige und Aemter,<sup>2)</sup> welche beide in je 4 Gruppen zerfallen. Während bei jenen die eigentlichen Conventsmitglieder (Mönche, Novizen und Priester) die Genossen der geistlichen Brüderschaft (amici), die Laienbrüder (conversi) und Klosterverwandte (familiares, mercenarii) zu unterscheiden sind, theilen sich die Aemter nach ihrer Bestimmung: 1) für den Cultus und die Ordensdisciplin, 2) für die Rechtspflege, 3) für die Verwaltung des Convents, 4) für die Bewirthschaftung des Grundbesitzes, von denen natürlicher Weise die 3 ersten Gruppen mit den Conventsmitgliedern, die 4te Gruppe mit den Laienbrüdern und Klosterverwandten in naher Beziehung stehen.

### Aemter des Cultus und der Disciplin.

Zu der ersten Art gehört 4) der **Novizenmeister** (magister noviciorum), der zwar in den Eldenaer Urkunden nicht vor-

1) Metl. UB. Nr. 6596, § IX b, d. a. 1340. Vgl. Nr. 606, 7173 (1248) 4850 (1327) 7273 (1313). Vielleicht war der Confessionarius mit dem magister conversorum identisch, welcher die Beichte der Conversen hörte. (Winter. I, 108).

2) Bei Bestimmung der Pflichten der einzelnen Klosterämter sind die Angaben von Winter, Eistert. des nordöstlichen Deutschlands I, p. 12—16 benützt, welche auch von Friedrich Compert, Gesch. des Klosters Doberan, p. 137—150, in den von Schirmacher herausgegebenen Beitr. zur Gesch. Mecklenburgs, Rostock, Kuhn, 1872, abgedruckt sind.

kommt,<sup>1)</sup> jedoch in dem Tagebuche des Eldenaer Mönchs Antonius Kimmelding,<sup>2)</sup> späteren lutherischen Pfarrers in Bassewark und Stettin, ausdrücklich und in dem Sinne erwähnt wird, daß er mit dem Verhalten der jungen Mönche unzufrieden gewesen sei. Ihm war der Unterricht und die Aufsicht der Novizen während ihres Probejahres anvertraut.

5) Der **Conversenmeister** (magister conversorum) welcher in der Regel<sup>3)</sup> die Priesterweihe empfangen hatte, beaufsichtigte die Conversen-Novizen (novicios conversos) während ihres Probejahres, unterwies sie in der Klosterordnung und bereitete sie für ihren zukünftigen Beruf vor. Nach ihrer Aufnahme übte er ihre Seelsorge, hörte ihre Beichte und besuchte sie in ihren Werkstätten und Krankenhäusern; wahrscheinlich schlief und speiste er auch mit ihnen gemeinsam im Laien-Schlafsaal und Refectorium, sofern sie in der Abtei verweilten. Als solche werden in Eldenaer Urkunden genannt:

Dominus Johannes, magister conversorum, 1280 Mai 24.

Arnoldus, magister conversorum, 1336 Mai 12.

Nicolaus de Gutzekowe, magister conversorum, 1342 Dec. 13;  
1347 Dec. 7.

Everhardus, magister conversorum, 1357 Nov. 20; 1365 Dec. 19.

6) Der **Sangmeister** (cantor) leitete den Gesang in der Kirche und den übrigen gottesdienstlichen Räumen und bestimmte, welche von den Klosterbrüdern an dem betr. Tage dem kirchlichen Cultus oder den weltlichen Arbeiten dienen sollten. Außerdem hatte er die Aufsicht über die Gewekammer (armarium), wo die Messgewänder<sup>4)</sup> aufbewahrt wurden und die Bibliothek.

---

1) Vgl. Dohme, Kirch. des Eist. Ord. p. 34.

2) Cramer, Pom. Kirchenchron. III, c. 25, 32. Vermöge eines seltsamen Irrthums hat Compert in seiner Gesch. des Kl. Doberan. p. 139 ff. (Schirmmacher, Beitr. z. Gesch. Meckl.) den Minoriten-Gardian Eilhard (gardianus fratrum minorum) in Rostock (Meckl. UB. Nr. 550, 591, 603, 606) für einen Novizenmeister angesehen und fratres minores als Novizen aufgefaßt.

3) Winter, I, 109.

4) armarium ist nicht, wie Winter annimmt, der Raum für die Bibliothek, sondern für die Messgewänder, doch konnten auch Bücher dort aufgestellt werden.

Unter seiner Leitung hatten die Novizen und Mönche Bücher und Urkunden abzuschreiben; auch führte er die Calendarien und Nekrologien, sowie die Correspondenz mit anderen Klöstern bei Meldung von Todesfällen und anderen kirchlichen Angelegenheiten. Als Cantoren werden in den Eldenaer Urkunden genannt:

- Johannes, cantor, 1280 Mai 24.
- Hinricus, cantor, 1329 Mai 15.
- Hermannus de Lubeke, cantor. 1341 Juli 6.
- Hinricus, cantor, 1342 Dec. 13.
- Hermannus de Lubecke, cantor, 1347 Dec. 7.
- Hermannus, cantor, 1357 Nov. 20.

7) Der **Vorfänger** (succentor) unterstützte und vertrat den Cantor in seinem Amte und namentlich beim Leiten des Gesanges, während dessen er ihm gegenüber an der anderen Seite des Chores stand. Von Eldenaer Succentoren wird uns genannt:

- Johannes Bosepul, succentor, 1341 Juli 6.

8) Der **Sacristan** (custos, sacrista) hatte die Aufsicht über die Kirche und Sakristei (sacristia), mit deren Prüfung<sup>1)</sup> die Klostersvisitation (modus visitandi) begann, sowie über alle Theile des Cultus, läutete die Glocken, weckte die Brüder zur Frühmesse, hatte die heiligen Geräthe unter Verschluss und sorgte für Wein, Hostie und Kerzen des Altars, sowie für alle übrigen Sacramente u. kirchl. Handlungen. Aus diesem Grunde führte er auch die Schlüssel zur Kirche, Sakristei, Capitelsaal, zu den Schließfäden<sup>2)</sup> und anderen Gemächern. Von Eldenaer Sacristanen sind uns bekannt:

- Hermannus de Lippia, sacrista. 1241 Juli 6.
- Antonius Remmelding, sacrista, 1534.<sup>3)</sup>

9) Der **Rüster** (subsacrista) vertrat und unterstützte den Sacristan in seinem Amte und entspricht etwa dem Rüster in der Kirche der Gegenwart. In Eldena wird als solcher genannt:

- Antonius Remmelding, subsacrista, 1528<sup>4)</sup>

---

1) Winter, III, 198; Refl. UB. Nr. 3114 (1306)

2) Cramer, Kirchl. Chr. III, c. 25. 3) Cramer, R. Chr. III, c. 25, 32, 33.

4) Cramer, Pom. Kirchl. Chr. III, c. 25. In Doberan wird der subsacrista auch vicecustos genannt. Refl. UB. Nr. 5595, d. a. 1335.

10) Der **Kirchendiener** (*servitor ecclesiae*) hatte den Sakristan und Küster bei den kirchlichen Verrichtungen zu bedienen und solche Handlungen auszuführen, wie sie in der Gegenwart den Kirchenmaurern, Pulfanten, Todtengräbern u. A. obliegen. Als solcher wird in Eldena erwähnt:

Antonius Remmelding, *servitor ecclesiae*, 1528.<sup>1)</sup>

11) Einen Uebergang vom Kirchendienst zur Klosterverwaltung bildet das Amt, welches der **Siechenmeister** (*infirmarius*) führte. Er hatte die Aufsicht über die Kranken des Convents, sowie die Armen- und Gasthäuser des Klosters, als welche „*infirmatorium monachorum, conversorum; hospitium pauperum et hospitium secularium*“<sup>2)</sup> unterschieden werden. Er pflegte die Kranken, hielt mit ihnen Gebete und andere gottesdienstliche Uebungen und sorgte, wenn sie starben, für ihre Bestattung. In Eldenaer Urkunden werden genannt:

Hermannus, *infirmarius*, 1280 Mai 24.

Hilricus de Eneele, *infirmarius*, 1329 Mai 15.

Johannes, *infirmarius*, 1336 Mai 12.

### Aemter der Rechtspflege.

12) Der **Klostervogt** (*advocatus*) hatte die Gerichtsbarkeit auf den Klostergütern im Namen des Abtes und in Gemeinschaft mit den Landschöffen (*scabini, qui Lantschepen dicuntur*) auf den Gerichtstagen (*placita*), wahrscheinlich nach Schwertinschem Recht und zwar „*judicia tam maiora quam minora*“<sup>3)</sup> auszuüben und vertrat den Abt, sowie das Kloster und seinen Convent in wichtigen Rechtsfällen. Mit dem Privilegium dieser selbständigen Gerichtsbarkeit wurde Eldena schon im Nov. 1248 von Herz. Wartislaw III. ausgestattet (*Advocatis claustris, qui pro temporibus et locis fuerint, malefactores puniendi et majora judicia exercendi perpetuo conferimus potestatem*) und übte solche bis zu seiner Säkularisation, indem es einerseits, wie bei den Streitigkeiten mit der Stadt Greifswald über

1) Cramer, Pom. Kirchenchron. III, c. 25.

2) Vgl. Winter, III, 199.

3) Rosengarten, Pom. Geschichtsdenkmäler I, 287 ff.

den Hasen zu Byß, eifrig an ihr festhielt, andererseits aber auch dieselbe, beim Verkauf von Grundstücken, an den neuen Eigenthümer abtrat. Der Vogt wurde in der Regel aus den benachbarten ritterlichen Geschlechtern, bisweilen aber auch aus den Conventsmitgliedern gewählt. In einer solchen ähnlichen richterlichen Stellung<sup>1)</sup> kommt in dem Mecklenburgischen Cistercienserkloster Reinfeld (1301, 1318) neben dem herzoglichen Vogt, und in Doberan (1320) neben dem Klostervogt (*advocatus ecclesie*) ein „*nuntius ecclesie*“ vor, der Mitglied des Convents gewesen zu sein scheint. Als Vögte und Rechtsbeistände des Klosters Eldena werden genannt:

Hiricus Bere, *advocatus ecclesie de Hylda*, miles, *cooperator compositionis ex parte conventus de Hylda*, 1305 März 7.<sup>2)</sup>

Heydenryk, *advocatus de Hylda*, *fidejussit*, 1384 Sept. 29.<sup>3)</sup>

Broder Clawes Thurow, *vaget des Closters Eldena*, 1461.

13) Der **Untervogt** (*subadvocatus*), welcher den Vogt vertrat, kommt in Eldena nicht vor, ist uns aber aus Doberaner<sup>4)</sup> Urk. bekannt.

14) Der **Syndicus** oder **Procurator** war der Rechtsbeistand des Klosters und gehörte in der Regel dem geistlichen Stande an. Von dem Amte des Procurators ist jedoch die allgemeine Bezeichnung des Klostervorstandes (*procuratores*) zu unterscheiden, welche (1248—49) dem Abt, Prior und Kellermeister beigelegt wird und auch in späteren Zeiten vorkommt. In Eldenaer Urkunden ist genannt:

M. Andreas Borkow, *canonicus Colbergensis, syndicus et procurator*, 1443.

Paul Wacholt, *procurator*, 1493 März 2.

15) Der **Notarius** fertigte die Urkunden und Processacten des Klosters aus und besorgte die übrigen Canzelleigengeschäfte desselben, während die kirchliche Correspondenz dem Cantor

---

1) Meckl. UB. Nr. 2728, 4018, 4200. Vgl. auch Nr. 2750, 3044, 3411, 3679, 3850, 4797, 5934, 6678, 6705 und Register XI, p. 210.

2) Eich, Vehr, II, Nr. 143. Vgl. auch Nr. 126 v. 13. Febr. 1298.

3) Lib. Cam. Gryph. XXXIII, f. 108.

4) Meckl. UB. Nr. 4055.

oblag. Er war in der Regel geistlichen Standes. In den Eldenaer Urkunden werden genannt:

Theodericus, notarius, 1303 Juni 15.

Johannes scriptor hujus privilegii, 1319 Oct. 19.

Johannes de Lippia, notarius, 1329 Mai 15.

Conrad Bode, notarius, 1357 Nov. 20, 1358 Jan. 29, 1359 Aug. 14.

Bernardus Totendorp, notarius, 1425 Mai 10, 1426 Oct. 17, 1434  
Sept. 27, 1442.

Petrus Homeke, cler. Cam. notarius, 1486—1490

Michael Tornow, notarius, 1517 Juni 22, 23, 1520 März 20

### Aemter der Verwaltung.

16) Der **Kämmerer** (camerarius) hatte die Oberaufsicht über die Verwaltung und das Vermögen (thesaurarium) des Klosters und wird deshalb auch thesaurarius<sup>1)</sup> genannt. In Eldenaer Urkunden wird erwähnt:

Theodericus, camerarius, 1303 Juni 15.

17) Der **Kellermeister** (cellerarius) hatte die Oberaufsicht über die innere Wirthschaft,<sup>2)</sup> über den Keller (cellarium) und die Küche (coquina) des Klosters, nahm die Erträge des Grundbesitzes entgegen, hatte Speise und Trank für den Abt, das Refectorium, das Krankenhaus und das Gasthaus zu liefern und legte dem Abt jeden Monat Rechnung ab. Das Amt des Cellerarius galt als besonders wichtig, wie sich u. A. daraus erkennen läßt, daß, nach der Urf. v. Juni 1249, als Vorstand des Klosters (procuratores) der Abt, Prior und Kellermeister bezeichnet werden. Als Kellermeister werden in Eldenaer Urkunden erwähnt:

Monasterii procuratoribus, abbati, priori et cellerario, 1249 Juni.

Arnoldus, cellerarius, 1275 Sept. 27.

Hinricus cellerarius, 1294 Aug. 6.

---

1) Mehl UB. Nr. 2747, wo „redditus de thesaurario et camera abbatis“ erwähnt werden. Der Kämmerer ist nicht, wie Compert in seiner Gesch. des Kl. Doberan, p. 145 (Schirmacher Beitr. 3. Gesch. Mehl.) annimmt, mit dem Bursarius identisch, denn in einer Urf. des Kl. Dargun v. 1334, Oct. 13 (Mehl UB. Nr. 5543) kommen nebeneinander vor: Hinricus camerarius, Johannes cellerarius und Conradus bursarius.

2) Winter, III, 198.

Martinus, cellerarius, 1300 Dec 21, 1303 Juni 15.

Godefridus, cellerarius, 1309 April 10, 1319 Oct. 19, Nov. 22.

Gherardus, cellerarius, 1329 Mai 15.

Johannes, cellerarius, 1336 Mai 12.

Sabellus, „Colner vnd Porsarius“, 1459.

18) Der **Unterkellermeister** (subcellerarius) hatte den Kellermeister in seinem mühevollen Amte zu unterstützen, und die specielle Aufsicht über die Klosterküche,<sup>2)</sup> sowie über die Fischerei und den Vogelfang, wie aus einer Urk. von 1336, Mai 15 hervorgeht, nach welcher der Abt den Pächtern beides gestattet „in locis duntaxat subcellerario nostro non nocivis“; ebenso wirkten unter ihm, seitdem die Klöster wohlhabender und umfangreicher wurden, 19) der **Badmeister** (fornarius, furnarius), welcher (1455) mit diesem Amte in Doberan die auch in Colbatz (1466) vorkommende Thätigkeit eines Wald- und Holzmeisters (nemorarius) verband,<sup>3)</sup> sowie 20) der **Küchenmeister** (coquinarius), neben welchen, ebenso wie in Dargun und Doberan 21) der **Kornschreiber** (conscriptor annone) vorkommt, während in Colbatz (1466) ein Kornhausmeister und „Spickermeister“, in Neuenkamp<sup>4)</sup> dagegen ein Fischmeister (magister piscine) aufgezählt werden. Als solche werden in Eldena genannt:

Martinus, subcellerarius, 1275 Sept. 27.

Nicolaus, fornarius, 1347 Aug. 10.

Broder Hennyng, Kokemester, 1451, Nov. 14.

Johann Hamme, Kornescriber, 1461.

Außer diesen standen zum Kellermeister (Cellerarius) in naher Beziehung, 22) der **Remterbewahrer** (custos refectorii), der jedoch weder in Eldenaer<sup>5)</sup> noch Meßener Urkunden ge-

---

1) Porsarius ist eine Corruption für bursarius. Der ehemalige Abt Sabellus Erugher scheint, als Ersatz für seine verlorene Würde, das Amt eines Cellerarius und Bursarius vereinigt zu haben.

2) Vgl. modus visitandi bei Winter, III, p. 198 „a subcellerario inquirat de pitanciis et de omnibus pert. ad officium (coquine).“

3) Meß. UB. Reg. XI, p. 197, 209. Fisch, G. Dertgen Nr. CCXX.

4) Klempin, p. 514. Barthold, Pom. Gesch. III, 340.

5) Winter, I, p. 15, 19. Zur Bedienung des „Refectorium“ und

nannt wird, sowie 23) der **Gastmeister** (hospitalarius oder magister hospitum). Jener besorgte die Speisung im Refectorium für die Mönche, dieser die Bewirthung der Gäste in den Gasthäusern des Klosters, von denen das „hospitium pauperum“ für die Armen, das „hospitium secularium“ für Reisende bestimmt war. Die Hospize auf den Höfen standen jedoch unter besonderen Gastmeistern.<sup>1)</sup> Als solche werden in Elbena erwähnt:

Schonenwalde et allodii ibidem pertinentis ad domum pauperum,  
1280 Juli 29.

Johannes Wesenth, magister hospitum, 1329 Mai 15.

24) Der **Schatzmeister** (bursarius) hatte die Aufsicht über das Klostervermögen und führte<sup>2)</sup> die Casse, (bursa monasterii) hatte auch dem Abte Rechnung abzulegen und durfte deshalb seit dem Capitelbeschluss v. 1257 kein Verwandter des Abtes sein. In Elbena werden in diesem Amte genannt:

Fredericus, bursarius, 1336 Mai 12, 1341 Juli 6, 1342 Dec. 13.

Henricus de Kysowe, bursarius, 1347 Aug. 10, Dec. 7.

Johannes, bursarius, 1528 Nov. 1.

25) Der **Kleidermeister** (vestiarius) hatte die Aufsicht über die Gewandkammer (vestiarium), über die Kleider,<sup>3)</sup> Leinwand und Betten des Klosters (mit Ausnahme der Messgewänder in der Gerwekammer (armarium), welche der Cantor unter Ver- schluß hielt) und leitete die Arbeiten der Schneider und Weber, sowie die Ausbesserung und Vertheilung der Gewänder (distributio indumentorum), welche nebst der Gewand- und Leder- kammer (vestiarium, sutrinum) bei der Visitation einer be- sonderen Prüfung unterzogen wurden. Als solcher kommt in Elbena vor:

Thidericus, vestiarius, 1294 Aug. 6, 1300 Dec. 21.

26) Der **Schuhmeister** (magister sutorum) hatte die Auf-

---

„hospitium“ mag, da auch ein calefactorium in denselben erwähnt wird, auch ein „calefactor“ angestellt gewesen sein. Vgl. Cift. Abtei Maulbronn, h. v. Württembergischen Alterthumsverein, 1879, p. 24.

1) Winter, III, 199, II, 140—144, I, 106; Fabr. III, p. 191—196.

2) Urf. v. 1394 Nov. 13.

3) Vgl. modus visitandi bei Winter, III, 199.

sicht über die Lederkammer<sup>1)</sup> und Schuhvorräthe (sutrinum) des Klosters, welche bei den Visitationen einer genauen Prüfung unterzogen wurden, und leitete die Arbeiten der Schuster, vielleicht auch die Gerberei und die Werkstätten der übrigen Lederarbeiter, insbesondere hinsichtlich des Sattelzeuges und Geschirres für die Pferde und Ställe des Klosters. Von ihm wurden auch Greifswalder Schustergefellen in Arbeit genommen, worüber die Älterleute dieses Gewerbes i. J. 1386 Beschwerde führten, in Folge dessen sie in Gemeinschaft mit dem Rathe und der Bürgerschaft ein Statut gegen diese Gewerbefreiheit beschloßen. Als solcher wird in Eldena erwähnt:\*)

Magister sutorum in Hilda, 1368 April 9.

27) Der **Reitmeister** (magister equitature) hatte die Aufsicht über die Pferde und Ställe des Klosters, bei welchen man Wilde, d. h. ausgewachsene Pferde und Füllen unterschied. Muthmaßlich war ihm auch die oberste Leitung der Gespanne auf den vom Kloster unmittelbar durch Converse bewirthschafteten Höfen<sup>2)</sup> anvertraut, so daß sein Wirken einen Uebergang zu den Ämtern der Verwaltung des Grundbesitzes bildete. Als solche werden in Eldena erwähnt:

Johannes Hamme, rydemeste, 1451 Nov. 14.

Johannes, Reitmeister, 1529 Dec. 13.

28) Der **Pförtner** (portarius) wohnte in einer Celle am Eingange des Klosters, dessen Bewachung (custodia porte) ihm anvertraut war, wo er nicht nur die Claujur der Mönche beobachtete, sondern auch die Fremden empfing, und beim Abte meldete, nach dessen Erlaubnis er sie ins Innere führte. Er vertheilte Brod und Speise an die Armen, welche an die Pforte kamen und verrichtete seine Gebete in der Regel in seiner Celle. Vertreten und unterstützt<sup>3)</sup> wurde er von dem 29) **Unterspörtner** (subportarius) der jedoch in Eldena nicht erwähnt wird, als Pförtner wird dagegen in Urkunden genannt:

Ditlevus, portarius, 1341 Juli 6.

1) Winter, III, 199. 2) Lib. Cam. Gryph. XXXIII, f. 37, 262.

3) Winter, I, 108, Refl. 118. Nr. 7111. 4) Winter, I, p. 15.

In ähnlicher Weise, wie der Reitmeister, bildet einen Uebergang zu der Verwaltung des Grundbesizes das Amt des 30) **Baumeisters** (magister operis), welcher ursprünglich die Bauten<sup>1)</sup> und Bauhandwerker (Maurer, Zimmerleute, Tischler, Eisenarbeiter, Glaser, Wagener, Böttcher und Drechsler) des Klosters beaufsichtigte, dann aber auch dieselben Arbeiten auf den Klostergütern leitete. Als solcher wird in Eldena erwähnt:

Bernardus, magister operis, 1280 Mai 24.

Zur Unterstützung dieser Klosterämter wurden von den jüngeren Mönchen mehrere auserwählt, welche jene abwechselnd eine Woche<sup>2)</sup> bedienten und demzufolge den Namen „Wöchner“ (hebdomadarii) empfingen. Außerdem wurde ihnen Hilfe von den dienenden Brüdern<sup>3)</sup> des Klosters (famuli abbatis, 1374: servi claustrii, 1395) geleistet, die jedoch ebensowenig, wie die Laienbrüder (conversi) und Klosterverwandte (familiares; mercenarii) zum Convente<sup>4)</sup> der Abtei gehörten.

### Conventsmitglieder

Mönche, Novizen und geistlicher Bruderschaft Genossen.

Der eigentliche Convent, in seiner Gesamtheit als „grex grisorum monachorum“<sup>5)</sup> „totus conventus“, „communis conventus“,<sup>6)</sup> „dat ganze convent“ in den Urkunden bezeichnet bestand, abgesehen von den Novizen (novicii), aus den eigentlichen Mönchen oder Klosterbrüdern, welche „monachi; fratres; monachi et fratres; religiosi viri; fratres religiosi; fratres religiosi in monasterio professi; fratres regularem vitam professi — religiosam vitam eligentes; fratres deo deservientes,<sup>7)</sup> fratres deo famulantes“<sup>8)</sup> genannt werden und sich,

1) Im Kloster Georgenthal wird (1246) der Mönch Wigand „magister lapidum“ genannt. Dohme, p. 34.

2) Winter, I, p. 16.

3) Lib. can. Gryph. XXXIII. f. 61 „Wulf et frater, famuli abbatis fidejusserunt“ (1374); f. 151. „ex parte servorum de clauastro“ (1395).

4) Winter, I, 101, 103, Klempin Nr. 523

5) Urk. v. 1207 Febr. 19. 6) Urk. v. 1280 Mai 24.

7) Urk. v. 1264 Mai 17 (Dreger Nr. 366); Urk. v. 1490 Juli 19; Klempin Nr. 523. 8) Febr. Nr. CXXX.

je nachdem sie die Priesterweihe<sup>1)</sup> empfangen hatten, oder schon längere Zeit im Kloster lebten, in Priester (sacerdotes, domini), Altherren (seniores) und Conventsherrn (conventuales) unterschieden. Als solche werden in Eldena genannt:

Arnoldus, senior, 1319 Nov. 22, 1341 Juli 6.

Godefridus, senior. 1329 Mai 15.

Monachi — sacerdotes — novicii, 1250 Oct. 13.

Monachi et sacerdotes, 1300 Dec. 21. Monneke vnd priester. 1401 Aug. 23.

Domini et monachi, 1319 Nov. 22; 1329 Mai 15; 1336 Mai 12; 1341 Juli 6; 1342 Dec. 13.

Monneke vnde oltheren vnd dat ganze convent, heren vnde brodere, 1383 Oct. 18.

Her Lambrecht van Werle, her Michel Sasse, her Johan Klene, conventes heren 1477 Febr. 2.

Conventuales, 1490 Sept. Oltheren und der ganze conventus 1532 Jan. 20.

Wie aus den Beschwerden der Stände gegen die Aufhebung der Klöster (1535 April 15, Aug. 7), so wie aus den Namen der Mönche hervorgeht, gehörte eine große Zahl der Conventsmitglieder, ähnlich wie der Vogt (advocatus), zu den ritterschaftlichen<sup>2)</sup> Geschlechtern des Landes, andererseits zu den Patriciern Greifswalds und der übrigen Pommerschen Städte, doch wurden für die untergeordneten Klosterämter, ebenso wie für die Thätigkeit der Laienbrüder und Klosterleute, auch Mitglieder des Handwerker-, Arbeiter- und Bauern-Standes aufgenommen. Endlich läßt sich aus manchen Namen der Mönche schließen, daß auch schon vor der Zeit Anton Kemmeldings,<sup>3)</sup> der mit mehreren Genossen 1528 aus den Niederlanden nach Eldena kam, die Abtei ihre Novizen aus der Fremde empfing.

Zu den ritterschaftlichen Geschlechtern gehörten: Jacob. Cuze, 1275; Joh. de Borch, 1280; Joh. Wesenth, 1329—53;

---

1) Zu den Priestern gehört auch der Capellan des Abtes, als welcher „Dithernus, capellanus abbatis.“ 1341 Juli 6, 1342 Dec. 13 in Eldena genannt wird.

2) Fisch, Behr, II, Nr. 143; v. Medem, Gesch. d. Einf. der evang. Lehre in Pommern, 1837, p. 195 ff.

3) Cramer, Pom. Kirch. Chron. III, c, 24.

Joh. de Indagine (abbas) 1329—42; Herm. Busche, 1336—42; Joh. Bosepul, 1341; Fred. Suave, 1341; Joh. Wussow, 1341—65; Joh. Rotermunt (abbas) 1347 + 1369; Henr. Man, 1347—65; Herm. Nyenkerken, 1357—83, Nic. Nyenkerken, 1401; Joh. Luge (Luche), 1357; Hinr. Strokerke, 1357—66; Joh. Strokerke, 1383—1401; Paul. Wacholt, 1493; Mich. Tornow, not. 1517—20; Enwaldus Schinkel (abbas), 1490, 1511—35,<sup>1)</sup> sowie auch Alb. Schinkel † 1397, der vielleicht aber nur Klosterverwandter war. In noch größerem Umfange läßt sich die Abstammung von Greifswalder Patricierfamilien nachweisen. Zu dem hervorragenden Geschlechte<sup>2)</sup> von Lübeck gehörten: Heinrich v. L. 1319, Arnold v. L. (Abt) 1329—47, Hermann v. L. 1341—57, Nikolaus v. L. 1341—66; zu dem gleichfalls sehr angesehenen<sup>3)</sup> G. von der Lippe, Johannes de Lippia, 1329—41, Hermannus de Lippia, 1341—57; zu der an Grundbesitz reichen Familie Witte: Nicolaus Albus (abbas) 1294—97, Gotfridus Albus, 1341, Johannes Albus, 1341; zur Familie von Braunschweig: Joh. de Brunswik, 1341—47; Frid. de Brunswik, 1347; Bolto Brunswik, 1365. Anderen namhaften Greifswalder<sup>4)</sup> Patriciergeschlechtern entstammten: Bertramus Rocghenbuc, 1280; Joh. Goldoghe, 1280; Jac. Stumpel (abbas) 1304—27; Nic. de Gutzekow, 1336—47; Bertoldus Rabode, 1341—47; Nic. Friso (Brefe) 1347; Herm. Felix (Seleghe) 1341—1401; Joh. Stryk, 1341—65; Hartwicus Paliz, 1341; Henr. de

1) Vgl. Meff. UB. IV, Reg. p. 141; XI, Reg. p. 135, 184 s. v. Basepol, Burg, Borch; Busche; IV, p. 250; XI, p. 377, s. v. Koss, Coze; Klemptin u. Kratz, Matr. u. Verz. Pom. Ritt. p. 58 (Kosen); Meff. UB. IV, p. 263, s. v. Luche, IV, 274; XI, 432, s. v. Man; XI, p. 612, s. v. Strokerke, XI, p. 655, s. v. Werle; IV, p. 385, s. v. Wesend; Bagmühl, Pom. WB. v. Hagen; III, 32, v. Schwabe; II, 118, v. Wuffow; II, 66, v. Rotermund; I, 179, v. Neuentkirchen; I, 172, v. Wacholt; V, 95, v. Schinkel.

2) Vgl. Pom. Gen. II, 81—228.

3) Pom. Gen. III, Reg. p. 149 s. v. Lippe; p. 154, s. v. Witte. p. 146 s. v. Brunswich.

4) Vgl. Pom. Gen. III, Reg.

Kysowe, 1347; Elerus de Dortmunde 1357—65; Hinr. Levenhagen, 1357; Lamb. Warendorp, 1357; Bern. Dyk, 1357—65; Joh. Hamme, 1440—61, Thom. Kannegiesser, 1490; Lambertus de Werle (abbas), 1477, † 1500, und wahrscheinlich auch Hinr. de Enecle (Enychle), 1329—42.<sup>1)</sup> Die Namen dieser Familien werden so häufig in den Greifswalder Urkunden und Stadtbüchern genannt, daß ein Zusammenhang mit den Eldenaer Klosterbrüdern sicher angenommen werden kann. Weniger wahrscheinlich ist die Abstammung solcher Mönche, deren auf die lokale Herkunft bezügliche Namen nur selten in den Stadtbüchern vorkommen, vielmehr ist bei diesen eher die Annahme zulässig, daß dieselben appellativ gebraucht wurden und auf ihren früheren Wohnsitz im betr. Orte hindeuten. In diesem Sinne scheinen Beziehungen wie: Hinr. Stenhagen, 1336; Jacobus de Reghebodenhagen (Rappenhagen) 1341—65; Conradus de Wolgast 1341, Joh. de Wolgast, 1347—65, Herm. de Dymmin, 1341—65, Marcw. de Demin, 1347; Joh. de Kemenitze 1347—83; Wilh. Morsow (de Morsowe, Müßow), 1341—53; Herm. Conrow (Kunrow), 1357—83; Herm. Brüntzow (Brunslow), 1365—83; Joh. Wegghezin, 1365; Nic. Thurow, 1461, sowie Joh. Buggewitz, 1341—47 (mit Bezug auf Bugewitz zwischen Anklam und Ufermünde) und Frid. Selechowe (Zelchow), 1353—65, darauf hin zu weisen, daß die genannten Conventsmitglieder in der nächsten Umgebung von Eldena und Greifswald, resp. in Pommern zu Hause waren. Andere Mönche, wie: Petr. Toleman (1357—65) Gertmarus Wolterstorp und Johann. Keding<sup>2)</sup> (1490) mögen aus Stralsund stammen, noch andere durch ihre Namen, wie: Theod. de Boyscheneborch (Boitzenburg) 1329; Joh. de Wismaria 1341—47; Hinr. Tense, (Tenße, Tenze) 1341—65; Nic. de Clutze (Klüß) 1341—65; Joh. de Warne (Waren)

1) Dieser Hinr. de Enecle (Enychle) gehört gewiß zu derselben Fam. wie der in der Urk. 1258 (Pom. Gen. II, 92) genannte Rathsherr Fred. Enechlev, wofür wohl Enechlen zu berichtigen sein möchte.

2) Pom. Gen. II, 210, Dinnies. stem. Sund. X k; LVI.

1365—1401 auf Meßlenburgische; sowie: Joh. Huseborgh, 1341—65; Joh. de Wistock (Wittstock) 1341—47; Andr. Borkow, 1443; Nic. Tzirnevisse, 1444, auf Märkische Einwanderung deuten. Auf Niedersachsen, von wo die Mehrzahl der Deutschen Bewohner Pommerns ihren Ursprung herleitet, deuten die Namen: Hinr. de Minda, 1300—3; Herm. de Minda, 1336; Joh. de Osterrode, 1300—3; Hinr. Emechusen (Emekeshusen, de Emynghusen, Emminghausen bei Lennep) 1342—47; Joh. Lipperode, 1347—65; nach England angeblich Joh. Ravensore, 1341. Bei einer großen Reihe von Namen läßt sich dagegen weder die Abstammung noch der Stand nachweisen; dazu gehören: Didericus und Marsilius Stagnatus (Sumpff) 1375—80; Hinr. Ernesti, 1341—47; Jac. Sibrandi, 1341—47; Thid. Blecke, 1341—47; Jac. Rufus (Roth) 1341—47; Nic. Faber (Smyt) 1357; Herm. Sartor (Schröder) 1357; Conr. Bode, 1357—59; Wolbertus Pistoris (Beckers) 1365; Hinr. Bolder, 1365—1401; Petr. Strubingh, 1365; Petr. Starke, 1365; Marquardus Ghise, 1365—1401; GhertKrat, 1477; Mich. Sasse, 1477—90; Joh. Klene, 1477—91; Chr. Fuchs, Joh. Bercke, Nic. Gir, Hinr. Grepe, Nic. Podage, Mart. Grod, Paul. Plumb, Christian. Schulteke (prior) 1516—20; Joach. Wrede (subprior) 1519. Dagegen sind wir über diejenigen Mönche, welche auf der Universität zu Greifswald immatriculirt wurden, insofern näher unterrichtet, als das Album den Ort ihrer Geburt angibt, und erfahren wir aus diesen Einzeichnungen, daß der letzte Prior Michael Knabe aus Stralsund, die Mönche „Mamercius Wirs, 1509“ und „Johannes Derkynder, 1520“ aus Greifswald stammten, während der Name des letzteren darauf deutet, daß er mit Anton Kemmelbing und Johannes Weßen (1528—35) die Niederländische Heimath theilte.

Außer den eigentlichen Conventsmitgliedern zählte das Kloster zu seinen Angehörigen noch Schutzverwandte und Gönner (amici), von denen die einen, um der Unruhe und den Gefahren des weltlichen Lebens zu entfliehen, Wohnung und

Schutz innerhalb der heiligen Mauern<sup>1)</sup> suchten, die anderen durch ein mehr geistiges Band mit dem Kloster vereinigt, ihrerseits Wohlthaten an dasselbe, namentlich zum Schmuck der Kirche und ihrer Altäre, spendeten, während das Kloster sie, in Anerkennung dieser Gaben, in seine Brüderschaft (*fraternitas*) aufnahm, die auf sie bezüglichen Nachrichten in seinen Calendars und Nekrologien verzeichnete, und ihnen einen Altar bestimmte, an welchem während ihres Lebens und nach dem Tode Messen für das Heil ihrer Seele gelesen wurden. Häufig besaßen diese Gönner in der Kirche, oder im Kreuzgang Familiengrüste oder Einzelbegräbnisse, deren Grabstein, von der Hand kunstfertiger Mönche ausgeführt, an ihre nahe Beziehung zu dem Kloster erinnerte. Zu diesen gehören, als Stifter, die Fürsten von Rügen, und Herzoge von Pommern, welche außer anderen landesherrlichen Prerogativen das Recht des Einlagers in Eldena hatten. Von diesen fanden ihr Begräbnis im Kloster, nach der Meinung von Klempin (*Pom. UB. Nr. 218, p. 164*) Wartislaw III. († 1264) und seine Mutter Ingardis (1228) welchen Eldena, nächst Jaromar I., zum meisten Danke verpflichtet war, ferner Bogislaw VI. († 1393) und seine Gemahlin Jutta († 1388), Wartislaw VI. († 1394), Erich II. († 1474) und Anna, die Gattin Bogislaws X. († 1503), während Wartislaw VIII. eine Vicarie mit Gebungen aus Ladebo (1407 Dec. 28) begründete und Barnim VIII. mit Swantibor IV. (1428 Nov. 22) einen Altar, bestimmt zu Seelenmessen für ihre dort ruhenden Vorfahren, mit Einkünften auf der Insel Rügen ausstatteten. Andere Gönner waren die Grafen von Gützkow, welche das Kloster, gleich den Fürsten und Herzogen, mit reichem Grundbesitz beschenkten, unter ihnen Johannes IV. († 1334), der sich gleichfalls ein Begräbnis in demselben erwählte und für den in dessen Nähe belegenen Altar eine Seelenmesse stiftete, welcher er alle ihm aus Weitenhagen<sup>2)</sup> zustehenden Gebungen in seinem Testamente anwies,

<sup>1)</sup> Winter, I, 101; *Cod. Pom. Dipl. Nr. 121 d. a. 1218, Dec. 31.*  
*„e seculo fugientes recipere valeatis“.*

<sup>2)</sup> Vgl. die Urf. v. 1334, Juni 18.

sowie Margareta, Varnims I. Tochter, die Wittve des Grafen Johann II., in 2ter Ehe mit dem Dänischen Drost Lor. Jonque vermählt, die (1330 Nov. 25) eine Vicarie in Eldena errichtete. Einen anderen besonderen Altar bestimmte auch der Abt Reginarus (1265) der Gräfin Audacia von Schwerin, welche der Kirche einen kostbaren Kelch übersandte und aus Dankbarkeit in die Brüderschaft des Klosters aufgenommen wurde. Zu den Gönnern Eldenas gehörte auch Varnuta, Jaromars I. Sohn, Ahnherr des Hauses Gristow, welcher der Abtei (1241) in seinem Testamente die Insel Roos verließ, und das ihm verschwägerte Geschlecht der Tessimerigen, welche dies Vermächtnis bestätigten und in Anerkennung dafür zur Brüderschaft (fraternitas) Eldenas gezählt wurden.<sup>1)</sup> Einer solchen geistlichen Verbindung (rechter geistlicher broderschop) erfreute<sup>2)</sup> sich auch das gleichfalls mit den Rügischen Fürsten verwandte Haus Putbus, von welchem das Kloster die Halbinsel Mönchgut und anderen reichen Grundbesitz auf der Insel Rügen empfing, und zu dessen Andenken gleichfalls Seelenmessen von den Eldenaer Geistlichen gelesen wurden. Von anderen Gönnern, welche im Kloster bestattet wurden, sind uns bekannt: der Ritter Henning Lepel, welcher am 5ten April 1388 einen Vergleich zu Gunsten Eldenas abschloß, und 2 Monate später, neben seinem früh (1366 März 16) verstorbenen Bruder, dem Knappen Martin, im Querschiffe der Kirche in einer gemeinschaftlichen Gruft die ewige Ruhe fand, ferner der Magister und Licentiat der Medicin, Gerhard Warschow, aus einer alten Greifswalder Patricierfamilie, welcher auch das Plebanat in Gingst auf Rügen bekleidete († 1413, Jan. 19), sowie der Priester Johannes Bonifacii. Außer diesen sind wahrscheinlich zu Klosterverwandten zu rechnen: der Greifswalder Rathsherr Ulrich v. Wale (de Wallis) und seine Gattin Hildegundis (1300); ferner Conrad von Wyck, gleichfalls einer Greifswalder Patricierfamilie angehörig, welcher (1307) dem Kloster

---

1) C. P. D. Nr. 82, Kemptin Nr. 382.

2) Vgl. die Urk. 1330 Nov. 25 und 1374—77.

die Hälfte seines Vermögens bestimmte und Heinrich Westphal, welcher bei Ausstattung eines Altars in der Nikolaikirche i. J. 1309 April 10 ausdrücklich als „amicus“ des Klosters bezeichnet ist, ferner der Knappe<sup>1)</sup> Arnold Buggenhagen, welcher (1312—13) der Abtei Gebungen aus der Demminer Mühle zur Stiftung eines Altars verließ; der Pfarrherr an der Nikolaikirche zu Greifswald Dietrich Bogt, welcher (1364) in seinem Testamente der Eldenaer Kirche einen Rathen in Neuenkirchen „pro memoria peragenda“ bestimmte; endlich der Greifswalder Professor Mag. Erasmus Hothuder (1524), welcher den Rückfall einer Rente, zur Stiftung einer Messe für das Heil seiner Seele in der Eldenaer Kirche, anordnete. Dagegen gehörte Lübbek Kerndorp, welcher (1327 Febr. 3) den Orden wieder verließ, nachdem er früher in denselben eingetreten war (antequam intraverat ordinem Cisterciensium in Hylde — exiverat ordinem) wohl zu den Novizen.

### Laienbrüder (conversi), Klosterverwandte (familiares).

#### Nemter der Verwaltung des Grundbesitzes.

Außer den verschiedenen Conventsmitgliedern und Genossen der geistlichen Bruderschaft, gehörten zum Kloster noch zwei andere Gruppen: Die Laienbrüder (conversi, fratres laici) und Klosterverwandte (familiares, mercenarii) von denen jene namentlich den Ackerbau und die Viehzucht betrieben, diese als Handwerker und Arbeitsleute Dienste zu leisten hatten, doch wechselten auch beide in ihren Beschäftigungen mit einander ab. Die Conversen hatten, gleich den Mönchen, ein Probejahr zu bestehen, innerhalb dessen sie, als „novicii conversi“, unter der Leitung eines Conversenmeisters (magister conversorum) geübt wurden. Gleich jenen waren sie an die Ordensregel und Klosterdisciplin gebunden und in derselben Weise zum unverbrüchlichen Gehorsam gegen den Abt und seine Vertreter, zur Mäßigkeit und Schweigsamkeit verpflichtet, sowie von jedem Umgang mit

1) Vgl. die Urk. v. 1312 bei Stavengagen, Gesch. Anklam's p. 345, Nr. XXXI.

dem weiblichen Geschlechte ausgeschlossen<sup>1)</sup>, in Rücksicht hierauf auch bei den Visitationen, ebenso wie die Mönche, einer strengen Prüfung unterworfen. Dagegen unterschieden sie sich von jenen durch ihre Herkunft und Bildung, sowie durch ihre Thätigkeit und Kleidung, insofern letztere ihrem Berufe entsprechender eingerichtet wurde. Während die Mönche, wie wir aus der oben mitgetheilten Uebersicht ihrer Namen ersehen, zum größeren Theil aus der Ritterschaft und den Patricierfamilien der benachbarten Städte entstammten, wählte man die Conversen mit Vorliebe unter den Söhnen der Bauern und Handwerker, von denen man voraussetzen konnte, daß sie schon durch Erziehung und Gewöhnung für ihre zukünftige Thätigkeit vorbereitet waren, und achtete auch innerhalb des Probejahres, in dem sie sich unter Aufsicht des Novizenmeisters zu bewähren hatten, wesentlich nur auf ihren Fleiß und ihre Geschicklichkeit im Ackerbau und den mit diesem verbundenen Handwerken. Im Gegensatz zu den Mönchen und Novizen, bei welchen eine gründliche Kenntniss im Gebiete der Theologie und des canonischen Rechts als Ehrenpunkt galt, und welche, namentlich seit der Stiftung der Deutschen Universitäten,<sup>2)</sup> auf diesen häufig eine umfassende Gelehrsamkeit auch in der scholastischen Philosophie und der Medicin erlangten, beschränkte man die geistige Bildung der Conversen auf einen kurzen mündlich erteilten Unterricht in der Religion, der selbst die elementaren Fertigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen ausschloß. Diese durch ein besonderes Statut in der Conversenregel vorgezeichnete Bestimmung<sup>3)</sup> hatte

1) Winter, I, 103; Vgl. die Ordensregel für die Conversen bei Winter, III, 186—196 und den *modus visitandi*, III, 199.

2) Anton Kenneltings Tagebuch bei Cramer *Fouu. Kirch. Chron.*, III, c. 24, 25.

3) Vgl. die Conversenregel bei Winter, III, p. 192 „*Cap. 9. Quid debeant discere, Nullus habeat librum, nec discat aliquid nisi tantum „Pater noster“ et „Credo in deum“ „Miserere mei deus“ et cetera, que debere disci ab eis statutum est, et non littera, sed corde tenus.*“ Da im Jahre 1451 mehrere der Greifswalder Rathsherren des Schreibens unkundig waren, (*Fouu. Gesch. Dentm.* II, 25), so läßt sich eine gleiche Unkenntnis auch bei den Eldenaer Conversen gewiß voraussetzen.

edoch ihren Grund nicht etwa in der engherzigen Absicht, einen gelehrten Rangunterschied zwischen den Mönchen und Laien festzuhalten, sondern ging aus der wesentlichen Bedeutung hervor, welche der Ackerbau im Wirken des Cistertienserordens einnahm. Mehr noch, als in der Gegenwart, wo Bodenbeschaffenheit, Witterungswechsel und Naturereignisse ebenfalls die dauernde angestrengte Thätigkeit der Landleute in Anspruch nehmen, bedingte der Ackerbau im Mittelalter in uncultivirten Gegenden eine rücksichtslose Vereinigung aller Arbeitskräfte. Nur unter der Voraussetzung, daß die Conversen durch kein Hindernis, sei es ideeller oder materieller, persönlicher oder sachlicher Natur, in der Anbauung des Bodens beschränkt wurden, konnte das Kloster auf Erfüllung seiner Bestrebungen rechnen, und deshalb schloß man dieselben nicht nur von wissenschaftlichen Studien, sondern sogar von einem Theil der gottesdienstlichen Uebungen aus, indem sie an den niederen Festtagen ihre gewöhnlichen Arbeiten ausführten, und selbst am Sonntag und den hohen Festen, sofern es die Noth erforderte, zum Dienst verpflichtet blieben. Erkennen wir aus dieser Bestimmung, welche gleichfalls durch ein besonderes Statut<sup>1)</sup> vorgeschrieben war, wie der Geist arbeitsvoller Entsamung die Cistertienser in einem solchen Grade beherrschte, daß ihm sogar die im Mittelalter so hoch gestellten kirchlichen Uebungen untergeordnet wurden, so begreifen wir leicht, wie diese Vereinigung von Geistlichen und Laien, welche mit gleichem Eifer ideelle und praktische Zwecke verfolgten, den Mittelpunkt der Cultur in den sie umgebenden Ländern zu bilden vermochte.

Die Conversen gliederten sich in 2 Gruppen, von denen die einen im Kloster selbst wohnten, und dort verschiedene Handwerke betrieben, auch bei der Wassermühle, in den Gärten und Ställen, bei der Milchwirthschaft, in der Brauerei und im Weinkeller Beschäftigung fanden. Für sie war in Eldena der Laienschlaffaal (*dormitorium conversorum*) in dem oberen

---

1) Winter, III, p. 189 „Cap. 3. Quibus festivitibus non laborant.“

Stoßwerk des westlichen Conventsflügels<sup>1)</sup>, ein besonderes Krankenhaus (*infirmatorium conversorum*) und wahrscheinlich auch eins der beiden Refectorien<sup>2)</sup> bestimmt. Die Mehrzahl der Conversen wohnte jedoch auf den verschiedenen Ackerhöfen (*curia, grangia*), um den Acker zu bebauen, Viehzucht zu treiben und das Gewerbe der Müller, Bäcker und Fischer, sowie die sonst nothwendigen Handwerke auszuüben. Im Sommer, namentlich zur Zeit der Erndte, wurde ihre Zahl durch die im Convent anseßigen Genossen vermehrt, während im Winter manche Bewohner der Höfe in die Klostermauern zurückkehren und dort den Schlaßaal und das Refectorium mit ihren Laienbrüdern theilen mochten. Die Conversen werden nur selten in den Urkunden und Stadtbüchern erwähnt u. A.

Frater Wolterus (Westfal) conversus in Hilda, filius Hermanni Westfal coloni in Hinrikeshagen, 1351 Aug. 23. (Lib. Obl. XV. f. 18).

Hermann Hansmann, Converse des kl. Eldena, 1493 März 2

In Gemeinschaft mit den Conversen arbeiteten sowohl im Kloster, als auch auf den Höfen desselben, die Klosterverwandten (*familiares*), welche, insofern sie für ihre Leistungen einen Lohn<sup>3)</sup> erhielten, auch „*mercenarii*“ genannt wurden. Sie unterschieden sich von den Conversen dadurch, daß sie an keine Ordensregel gebunden waren, ihr Verhältnis zum Convent lösen und Ehen schließen konnten, und werden deshalb auch im Gegensatz zu jenen „Laien“ oder „weltliche Brüder“ (*seculares*) genannt. Jedoch standen sie gleich ihnen unter der Gerichtsbarkeit<sup>4)</sup> und Obrikeit des Abtes und Vogtes, nahmen, soviel es die Arbeit gestattete, am Gottesdienste Theil und empfangen auch, in Folge einer zu diesem Zweck<sup>5)</sup> erlassenen Bulle des Papstes Innocenz IV. vom 31. Januar 1250, von

1) Winter, I, 103 ff. III, 186—196; Kloster Maulbronn p. 11

2) Winter, III, p. 199

3) Winter, I, 101 ff. Klempin Nr. 523. Zu ihnen gehörten auch die Greißwalder Schustergejellen, welche sich dem Kloster verdingten, wogegen die Ackerleute dieses Gewerbes, in Gemeinschaft mit Rath und Pürgererschaft, ein Statut beschloßen. Lib. Cam XXXIII, f. 262, d. a. 1386.

4) Cod. Pom. Dipl. Nr. 188.

5) Cod. Pom. Dipl. Nr. 436; Klempin Nr. 510.

Conventsmitgliedern, welchen die Priesterweihe verliehen war, nach abgelegter Beichte, die Absolution und die Sakramente. Da der Papst dieses Privilegium, ohne Nachtheil für die Rechte anderer Priester (*sine iuris prejudicio alieni*), und nur für den Fall an die Abtei Eldena verlieh, daß die Klosterverwandten (*homines ad servitium commorantes*) keine Gelegenheit hatten, zur Seelsorge ihrer eigentlichen Beichtväter zu gelangen (*qui non possunt de facili suorum habere copiam sacerdotum*), so scheint ein Theil derselben ursprünglich keinen festen Wohnsitz in der Nähe der Abtei und ihrer Höfe gehabt zu haben, sondern auf entfernteren, nicht zu Eldena gehörigen Dörfern, vielleicht auch in der benachbarten Stadt Greifswald, anseßig gewesen zu sein. Da aber die Generalcapitel des Ordens seit 1233 darnach<sup>1)</sup> strebten, die Klosterverwandten möglichst nahe mit den Conversen zu vereinigen, so läßt sich vermuthen, daß sie in der Folge, ebenso wie diese, zu dauernden Diensten in festen Wohnsitzen verpflichtet wurden. Diese enge Verbindung scheint auch durch mehrere Urkunden des Klosters Doberan<sup>2)</sup> ihre Bestätigung zu finden, da nach diesen die Conversen und Laien (*seculares*) der Abtei unter ganz ähnlichen Verhältnissen erwähnt und von gleichen Lasten befreit werden. In der Mehrzahl der Urkunden der anderen Pommerischen und Mecklenburgischen Cistercienserklöster kommen die Conversen jedoch nur selten vor, während die Laien (*seculares*) fast in allen genannt, in der Regel aber nur mit allgemeinen Ausdrücken<sup>3)</sup>

1) Winter, I, 101, Verordnung v. J. 1233.

2) Vgl. Urkunden des Kl. Doberan v. 1232, C. P. D. Nr. 198, Meß. UB. Nr. 409 „*sive per conversos proprios, sive per alios homines seculares fundum excolere voluerint*“; 1242, C. P. D. Nr. 316, Meß. UB. Nr. 538 „*homines in bonis commorantes, sive proprii conversi fuerint sive seculares*“; 1243, Meß. UB. Nr. 552 „*sine interpositione et medio colonorum — sive per conversos proprios, sive per alios homines seculares in bonis commorantes*“

3) Vgl. Urkunden des Kl. Colbatz v. 1173, C. P. D. Nr. 33 „*rustici eorum in eorum villis*“; 1176, C. P. D. Nr. 38, 39 „*colonos, quoscunque ibi posuerint*“; 1183, C. P. D. Nr. 54; 1185 Nr. 58 „*colonos, quoscunque ibi posuissent — aut alii ipsorum villani*“; 1235, C. P. D. Nr. 224 „*coloni monasterii*“; 1240, C. P. D. Nr. 286 „*coloni et servientes*“; 1242, C. P. D.

als Klosterleute (*homines claustrii*), Landleute (*rustici*), Bauern (*coloni*), Dorfbewohner (*villani, villas inhabitantes*), Zinsassen (*qui in villis sederint*), eingewanderte Colonisten (*Teutonicales vel Slavicales cultores — homines, quos vocaverint et posuerint*) bezeichnet werden. Dagegen unterscheidet die Stiftungsurkunde des Klosters<sup>1)</sup> Neuenkamp (1231 Nov. 8), insofern die Klosterverwandten vom Fürsten Wizlaw I. aller Lasten enthoben, sowie in ihren eigenen Streitigkeiten und Processen mit fürstlichen Unterthanen der Gerichtsbarkeit des Abtes und seines Vogtes untergeben werden, an 3 verschiedenen Stellen „*ipsos homines, quos vocaverint et posuerint, cum servientibus eisdem fratribus et ceteros in bonis ecclesie*

---

Nr 312 „*cum omnibus ibidem degentibus et ad ipsum pertinentibus*“; 1246, C. P. D. Nr. 361 „*vos, aut familiares vestros, seu alios homines ad vestrum monasterium pertinentes*“; 1247, C. P. D. Nr. 368 „*homines et coloni — homines claustrii*“.

Vgl. Urkunden des Al. Dargun v. 1174, C. P. D. Nr. 36, Meff. UB. Nr. 114 „*homines, quos vocaverint et posuerint*“; 1219, C. P. D. Nr. 128, Meff. UB. Nr. 247 „*Teutonicos, Danos, Slavos vel cuiuscumque gentis et cuiuscumque artis homines*“; 1226, C. P. D. Nr. 156, Meff. UB. Nr. 330 „*homines, quos locaverint*“; 1228, C. P. D. Nr. 169, Meff. UB. Nr. 355 „*homines (villas) inhabitantes*“; 1229, C. P. D. Nr. 179, Meff. UB. Nr. 373 „*Teutonicales vel Slavicales cultores — villarum*“; 1238, C. P. D. Nr. 256, Meff. UB. Nr. 479 „*abbacie homines*“; 1238, C. P. D. Nr. 260, Meff. UB. Nr. 490 „*abbacie homines — homines claustrii*“; 1240, C. P. D. Nr. 283; Meff. UB. Nr. 514 „*homines (villas) inhabitantes*“; 1242, C. P. D. Nr. 310, Meff. UB. Nr. 542 „*homines, quos in prediis locaverint Teutonicos sive Slavicales*“; 1246, C. P. D. Nr. 355, Meff. UB. Nr. 579 „*homines, quos locaverint*“.

Vgl. Urkunden des Al. Doberau v. 1189, Meff. UB. Nr. 147 „*homines, qui terras fratrum excolunt, sive sub eis in villis sederint*“; 1189, Meff. UB. Nr. 148 „*homines illorum, qui sunt negociatores, pellifices, sutores, mercatores, vel aliarum artium*“; 1192, Meff. UB. Nr. 152 „*homines de abbacia*“; 1218, Meff. UB. Nr. 239 „*homines, quos vocaverint et posuerint*“; 1219, Meff. UB. Nr. 258 „*homines fratrum*“; 1231, Meff. UB. Nr. 391 „*homines ipsorum in possessionum coloniam evocandos*“; 1237, Meff. UB. Nr. 463 „*abbacie homines — fratrum homines*“; 1249, Meff. UB. Nr. 636 „*homines in bonis commorantes*“.

<sup>1)</sup> C. P. D. 188, Kemptin Nr. 277.

commorantes“, ferner „servientibus eis, vel colonis, vel ceteris in bonis ecclesie commorantibus“ und „servientibus eis, vel colonis, vel ceteris in bonis ecclesie degentibus“. Von diesen sind nach der Meinung von Fabricius<sup>1)</sup> die „servientes fratribus“ die Klosterknechte, die „ceteri in bonis ecclesie commorantes“ sind dagegen wohl als die erwähnten Laien (mercenarii, seculares) aufzufassen,<sup>2)</sup> während die „homines“ oder „coloni, quos vocaverint vel posuerint“ die Niedersächsischen Einwanderer bezeichnen, welche von dem Abte eine oder mehrere Hufen in Pacht erhielten und, auf Grund einer Vereinbarung, bald vorübergehend, bald auf längere Zeit als Erbpächter mit dem Kloster in Verbindung blieben. Die deutlichste Bezeichnung erhalten sämtliche Klosterangehörige in der Bulle des Papstes Innocenz IV. (1250 Oct. 13), durch welche der Abtei Eldena, nebst Grundbesitz und Rechten, die Cistertenser-Regel bestätigt wurde. In derselben sind nicht nur die Mitglieder des Convents als Mönche (monachi), Priester (sacerdotes) und Novizen (novicii), sowie Geistliche und Laien (clerici vel laici) unterschieden, sondern auch die Laienbrüder (conversi) neben den Klosterverwandten (mercenarii) erwähnt, sowie das Recht, geistliche und weltliche Personen in den Convent aufzunehmen (e seculo fugientes in conversionem recipere). Dagegen kommen die Niedersächsischen Einwanderer, welche im Pachtverhältnis standen, in der Bulle nicht vor, werden aber schon früher, in den ältesten Urkunden nebst Dänischen und Wendischen Colonisten, als „coloni et villarum

---

1) Als Klosterknechte von Eldena werden erwähnt „famuli abbatis, 1374“ und „servi claustris, 1395“.

2) Fabricius, Urk. z. G. d. F. Rügen II, p. 58, wo er die „servientes“ als Klosterknechte, und die „coloni, quos vocaverint et posuerint“ als Hüfner bezeichnet, nennt die „ceteri in bonis ecclesie commorantes“ Häusler ohne Ackerwirtschaft; vergleichen wir aber die Angabe der Doberaner Urk. v. 1232 und 1242 (C. P. D. Nr. 198, 316) „sive per conversos proprios, sive per alios homines seculares fundum excolere voluerint“, so möchten unter jenen eher die „mercenarii“ oder „seculares“ des Klosters zu verstehen sein. Vgl. auch Fabr. III, p. 154.

claustrarium habitatores, ecclesie podiazam habentes“ (1207 Febr. 18) und „coloni et villarum claustrarium homines — ut nemini quicquam servicii debeant, nisi soli deo et claustro“ (1209, 1229, 1241), sowie in späterer Zeit als „dat godeshus tu der Eldena vnde ere bur edder vnderlaten“ (1385 April 5) angeführt. Die Bewirthschaftung der Klostergüter und die Vertheilung dieser verschiedenen Arten ihrer Bewohner auf den ländlichen Grundbesitz scheint folgende Entwicklung gehabt zu haben. Anfangs bestanden Wendische Dörfer (villa Slavica), welche dem Kloster die Slavische Abgabe „podaiza“ (1207 Febr. 18) zahlten, neben den von Converfen bebauten Vorwerken (grangia). Bald aber strebte die Abtei jene wenig einträglichen Dorfgemeinden in Vorwerke umzuwandeln, und erhielt für diesen Zweck (1295 Jan. 24) hinsichtlich seines Rügischen Besitzes eine besondere Erlaubnis; jedoch findet sich noch (1336 Mai 12) ein Theil von Wnt als „villa Slavica“ erwähnt. Im Laufe des XIII. Jahrhunderts wurde dagegen die Zahl der Vorwerke erheblich vermindert und der größere Theil derselben, unter ihnen die Rügischen Besitzungen gleichfalls mit Erlaubnis des Privilegiums von 1295 Jan 24, in Hägerdörfer mit mehreren Höfen und Pachtbauern umgestaltet. Nach der Zehntenverleihung v. 1280 Juli 29 und dem Privilegium Bogislaws IV. (1281) besaß Eldena, außer einem Vorwerk auf Rügen (1373) noch ff. 5 Ortschaften „Zugehof, Abtswalde, Radolfsdorf, später Ungnade genannt, Grubenhagen und Ladebo, welche als „grangia“ bezeichnet werden, dagegen im Herzogthum Pommern, resp. der Camminer Diöcese 14 Hagedörfer und im Fürstenthum Rügen 9 Ortschaften, für welche Wizlaw II. (1298), nach einer Regeste von Klemphen, die Hufenzahl bestimmte, ein Verfahren, welches zu dem Schluß berechtigt, daß die betr. Vorwerke Neuenkirchen, Wampen, Leist, Hennefen-Steffens-Peters-hagen, Wackerow, Pausow und Subzow damals neu vermessen und in Hägerdörfer umgewandelt worden sind. Grubenhagen, welches anscheinend irrthümlich in der Zehntenverleihung von 1280 Juli 29 zu den Dörfern gerechnet ist, wurde jedoch nach der betreffenden Urkunde erst

1326 Febr. 14 zu einem solchen eingerichtet; (Radolfsdorf) Ungnade erst 1357 März, und bei dieser Gelegenheit nicht neu vermaßen, sondern wie bisher zu 16 Hufen berechnet und nicht höher wie Dersekow belastet. Ladebo endlich, welches sich wegen seiner Lage in unmittelbarer Nähe des Klosters am bequemsten durch Conversen anbauen ließ, erfuhr diese Veränderung erst 1407 Dec. 28. Im Laufe des XIV. Jahrhunderts trat auch sehr häufig der Fall ein, daß ritterschaftliche Geschlechter und Greifswalder Familien Güter und Höfe des Klosters als Lehn oder Pachtung übernahmen, sodaß sich der Rath, um einen übermäßigen Einfluß des canonischen Rechts zu beschränken, (1346) zu einem Statute veranlaßt sah, nach welchem die Bürger nur dauernden, jedoch keinen vorübergehenden Besiß vom Abte erwerben sollten. Solche Pachtung „pro tempore“ hatte (1280 Mai 24) Godeke v. Parchim, der Priester Johann Gribenow (1342 Dec. 13) und, trotz des Statuts v. 1346, Arnold Lezenitz (1365 Dec. 19) und Heinrich Grammentin (1368 April 9). Dagegen nennen sich Mitglieder der Patricierfamilie Dersekow (1365 Jan. 18) des Klosters Lehnsleute, betr. Anthteile an Dersekow; ferner hatte Claus Schwerin zu Grellenberg, Lehn in Friedrichshagen (1514 Mai 30), Jakob Strübing den Cronstump (1436 Mai 6), während sich der Knappe Henning Raß, aus einer Seitenlinie des Geschlechts Krassow, hinsichtlich seines Hofes zu Rosengarten, ausdrücklich als Pachtmann und nicht als Lehnsmann des Klosters (1500 Febr. 19) bekannte.

Die auf diesen Klostergütern wirkenden Conversen, Familiaren, Erbpächter, Rathenleute und Knechte standen unter Aufsicht mehrerer Aemter, welche, jenachdem der Grundbesiß als Vorwerk (curia, grangia) oder als Dorf (villa) bewirthschaftet wurde, sich von einander unterschieden. Zu der ersten Art gehörte der **Hofmeister** (magister curie, grangie), auch „grangiarus“) genannt, welcher einen oder mehrere der vom Kloster

1) Vgl. Lib. usuum ord. Cist. c. 81.; Mon. Angl. II, 703, 713, 745; Caesarius Lib. V; Brindmeier gloss. Winter, I, 106, III, 191; Fisch, G. d. G. v. Dertgen Nr. CCXX, d. a. 1455, wo er „rector curie“ genannt wird.

unmittelbar durch Conversen und Familiaren bebauten Vorwerke unter Verwaltung hatte. Sie wurden abwechselnd aus der Reihe der Mönche oder Conversen gewählt; die in den Eldenaer Urkunden erwähnten Hofmeister gehören jedoch zu den Conventsmitgliedern. Unter seiner Aufsicht standen, außer den Feldarbeitern, die Hirten (pastores), die Müller (molendinatores), die Bäcker (pistores), die Schmiede (fabri), die Maurer, deren Meister die Namen „magister caementariorum“; „magister lapidum“ oder auch „lapidarius“<sup>1)</sup> führte, und sämtliche übrigen Bauhandwerker in Holz und Eisen. Die Doberaner Urkunden nennen auch einen Wagenmeister<sup>2)</sup> (magister curruum), sowie einen Holz- oder Waldmeister<sup>3)</sup> (nemorarius); das Nekrologium von Neuentkamp einen Fischmeister<sup>4)</sup> (magister piscine); die Urkunden von Schulpforte einen Gartenmeister<sup>5)</sup> (magister pomerii); während die Eldenaer Documente nur zwei Persönlichkeiten erwähnen, von welchen die eine „molendini provisor“ (1305 März 7) der Mühle<sup>6)</sup> in Dersfow und deren Teich, die andere (1401 Aug. 23) dem Moor<sup>7)</sup> in Weitenhagen vorstand. Auf den Höfen wurden auch städtische Handwerker, u. A. Schustergefellen<sup>8)</sup> beschäftigt, worüber die Alterlente dieses Gewerbes i. J. 1386 Beschwerde führten, und in Gemeinschaft mit Rath und Bürgerschaft ein Statut gegen diese Gewerbe-freiheit beschloßen. Neben dem Hofmeister wirkte auf den Höfen auch der **Baumeister** (magister operis) und der **Reitmeister** (magister equitature) — schon oben bei den Klosterämtern<sup>9)</sup> der

1) Winter, I, 108, III, 191; Dohme, p. 34; Meff. UB. Nr. 3716. In der Aufzeichnung v. 1374 „Frater Jacobus Murifex“ ist „Murifex“ wohl die Uebersetzung des Familiennamens, nicht des Handwerkes der Maurer.

2) Meff. UB. Nr. 6596, § LXXVIII.

3) Fisch a. a. O. Nr. CCXX, Barthold, III, p. 340.

4) Klempin, p. 514, Barthold, III, 340

5) Winter, II, 174; in südlichen Gegenden hatten die Klöster auch Weinmeister.

6) Fisch, Behr, II, Nr. 143.

7) Balth. Dahn. Pom. Bibl. V, p. 317, Nr. LIII b.

8) Lib. Cam. Gryph. XXXIII, f 262, d. a. 1386.

9) Winter, I, 16, 108.

nineren Verwaltung erwähnt — welche die Bauten und Pferde-  
ställe beaufsichtigten, sowie eine Anzahl von **Gastmeistern** (hos-  
pitalarius curie, grangie), welche den für Dürftige und Reisende  
begründeten Herbergen (hospitia pauperum et secularium)  
vorstanden.<sup>1)</sup> Das Armenhaus des Kl. Eldena (domus pau-  
perum) besaß i. J. 1280, Juli 29, die Einkünfte eines Vor-  
werks (allodium) bei Schönwalde. Hofmeister und „grangiarii“,  
welche in Eldenaer Urkunden angeführt werden, sind:

- Decima grangiarii Eschebeke, Darzim, 1280 Juli 29.
- Bernardus, grangiarus in Dersem (Ludwigsburg), 1319 Oct. 19.
- Lambrecht van Werle, havemester (auf Rügen) 1479 Aug. 23.
- Johannes, Hofmeister im Fürstenthum Rügen, 1529 Dec. 13.

Zu der anderen Art gehörte der **Hagemeister** (magister  
indaginis), welcher einem nach dem Ackermaße der Hagerhufe  
(mansus indaginum, d. h. 60 Morgen) in mehrere Höfe oder  
Hagen getheilten Dorfe (villa) vorstand,<sup>2)</sup> und deshalb auch  
„magister ville“<sup>3)</sup> genannt wurde. Sofern es die Umstände,  
namentlich der größere Umfang eines Dorfes erforderten, konnten  
auch mehrere Hagemeister<sup>4)</sup> in demselben neben einander wirken  
und jeder einen der zu solchen größeren Orten vereinigten  
Hagen verwalten. Ihre Aufgabe beruhte in der ersten Zeit  
namentlich darin, daß sie den ihnen vom Kloster zur Anlage  
eines Dorfes verliehenen Bezirk, der in der Regel aus Wald  
oder Einöde (solitudo) bestand, ausroden und urbar machen ließen,  
das so gewonnene Ackerland mit dem Seil (per funiculi  
distinctionem) oder der Meßruthe (virga mensuratilis) in die  
bei den Niederjachsen üblichen Hagerhufen (mansus indaginis,  
mansus indaginum, mansus indaginarius, mansus, qui

1) Winter, I, 106; II, 143; III, 199; Fabr. III, 194—196.

2) v. Silow, Geschichtliche Entwicklung der Abgabenverhältnisse in Pom.  
u. Rüg. Zell, Pom. Gesch. I, 236; Barthold, III, 309 ff. Prof. C. F. Fa-  
bricius in den Meß. Jahrb. VI, 17; Bm. Dr. Fabricius II. 3. G. d. F.  
Rügen, II, p. 64—70; Winter, II, 179; Justizrath Hagemeister in der Viertel-  
jahrschrift für Heraldik, Sphragistik und Genealogie, II. Jahrg. Heft 2.

3) Fabr. II, p. 70 Nr. XIV, Cod. Pom. Dipl. Nr. 134.

4) Dreger, Cod. Pom, Dipl. Nr. CCCXLIX, d. a. 1262.

Haghenhof dicitur) eintheilten,<sup>1)</sup> zu diesem Zweck die zur Bebauung nöthigen Deutschen Einwanderer (coloni) herbeiriefen und in ihren Antheil einsetzten, sowie für die Folge über diese und die Angelegenheiten des Hagens, resp. Dorfes die Aufsicht führten. In Anerkennung ihrer Dienste erhielten sie eine oder mehrere Hufen als Eigenthum oder Erbpachtung, und hatten zugleich, während sie selbst von allen Leistungen befreit blieben, ihren Antheil an den Zehnten und Abgaben, welche die Bauern dem Kloster zu zahlen verpflichtet waren. Eine besonders deutliche Anschauung über die Verhältnisse eines Hagens und seines Hagemeysters empfangen wir aus mehreren Aufzeichnungen der Greifswalder Stadtbücher, betr. das Dorf Helmschagen, welches zwar zum städtischen Besitz gehörte, dessen ungeachtet aber Zustände darbietet, die für die Klosterdörfer, (hinsichtlich welcher uns nur wenige Andeutungen vorliegen) gleichfalls maßgebend sind. Im Jahr 1282 erhielt nämlich „Martinus Magister Indaginis in Helmerkeschagen“<sup>2)</sup> vom Rath der Stadt Greifswald einen Hof (curia) und 2 Hufen (mansus) in diesem Hagerdorfe (in villa, sive indagine), nach Hager- und Erbrecht (cum omni iure indaginario, necnon iure hereditario) frei, jedoch so, daß er „pro equorum servicio“ 2 M. jährlich zu zahlen hatte. In der Folge (1300) verpfändete Martin<sup>3)</sup> Hof und Hufen für 125 M. an Johann v. Wittenberg, löste<sup>4)</sup> diese Verbindlichkeit jedoch wieder und erwarb<sup>5)</sup> noch eine dritte Hufe in Helmschagen (1311) von seinen Brudersöhnen Werner und Johannes. Diese Verhältnisse in Helmschagen sind um so interessanter, als Martins Sohn Arnold (Arnoldus de Helmerikeschagen) im Besitz seines

---

1) C. P. D. Nr. 414, 426; Klenpin, Nr. 492, 500. Fabr. Nr. XXXIX; CXL.

2) Lib. Obl. XV, f. 147, d. a. 1282, Juli 1 (oct. Joh. Bapt) Transsumpt d. a. 1384, Jan. 29.

3) Lib. Civ. XIV, f. 5 v. — 6, d. a. 1300 Dec. 22 (cr. Thome).

4) Das Lösen der Pfändung geht daraus hervor, daß die betr. Eintragung durchstrichen ist.

5) Lib. Civ. XIV, f. 36, d. a. 1311, Oct. 27 (vig. Sim. et Iud.)

väterlichen<sup>1)</sup> Erbes (1321) blieb, und seine späteren Nachkommen,<sup>2)</sup> gleichfalls auf dem i. J. 1282 verliehenen Grundbesitz (curia — et duobus eidem curiae mansis adjacentibus) anseßig (1351) „Petrus et Hermannus, fratres, dicti Haghemester, villani in Helmerikeshaghen“ die bisher geführte und vererbte amtliche Bezeichnung in einen Familiennamen umwandelten. Bei der oben erwähnten Verpfändung v. J. 1300 bürgten (promiserunt) auch mehrere Bauern des Dorfes (cives indaginis) d. h. Thidemann, Martins Schwiegerjohn, welcher gleichfalls seine Hufe (mansum suum) für 58 M. verpfändete, mit seinem Sohne Martin; ferner Thidemann Brügge- mann und sein Bruder Johannes, Johann von Guazkow, Peter von Busdorf, sowie die Söhne des Hagemesters, Andreas und Arnold. Das Häger-Recht (ius indaginarium), welches mit dem Hofe und den Freihufen an den Hagemester verliehen wurde, und welches in einer anderen die J. Hagemester betr. Urk. v. 1353 März 5 (West. Beitr. Nr. 134 b) als „iudicium in indagine Hagemesters Recht existit quod vocatum“ bezeichnet wird, kann in einer dreifachen Bedeutung aufgefaßt werden, einerseits als das in dem Hagen geltende Recht, andererseits als der Inbegriff aller Rechte und Vorzüge, welche der „Magister indaginis“ in seiner Stellung empfing, und zu denen auch die in den oben mitgetheilten Aufzeichnungen verliehene Befreiung von Spanndiensten gehörte. Diese Annahme ist die wahrscheinliche, insofern er das Hägerrecht (ius indaginarium) im Zusammenhang mit dem Erbrecht (necnon iure hereditario) erhielt, demzufolge er den Hof und die Freihufen verpfändete, einlöste und auf seine Nachkommen vererbte, während in anderen Fällen dieser Grundbesitz nur als eine Pachtung auf vor-

1) Lib. Civ. XIV, f. 54, d. a. 1321,

2) Lib. Obl. XV, f. 15 v. 16, d. a. 1351. Die Nachkommen des Hagemesters Martin von Helmschagen, welche den Familiennamen „Hagemester“ annahmen, hatten zuerst ihren Wohnsitz in Greifswald, dann in Grimmen (1457) und Barth (1480), endlich in Stralsund, wo die Familie noch jetzt besteht. Andere Linien blühten in Wolgast und auf Hohenfelchow, auf Clausdorf, sowie in Mecklenburg.

übergehende Zeit angesehen werden dürfte. Endlich jedoch kann auch das „ius indaginarium“ als die Ausübung der Gerichtsbarkeit über das Hägerdorf nach dem auf dem Lande geltenden Bauerrechte (Burrecht) angesehen<sup>1)</sup> werden. Letzteres war mit dem Hofrechte der Westphälischen<sup>2)</sup> Oberhöfe (jus mansonarium, ius curiae<sup>3)</sup>) verwandten Ursprungs und Inhalts, wird aber in Pommern und Mecklenburg gewöhnlich als Schwerinsches Recht (ius Swerinense) bezeichnet, und umfaßte die gesetzlichen Vorschriften für die von den Dorfschulzen gewöhnlich alle Vierteljahre abgehaltenen<sup>4)</sup> Dorfgerichtstage (Hegerding). Da es nun üblich war, das Amt der dörflichen Gerichtsbarkeit (villicatio), dem der Schulze vorstand, mit dem der Verwaltung des Hagemesters zu vereinigen, so ließen sich die Worte der Aufzeichnung von 1282 „contulimus duos mansos in villa sive indagine cum omni iure indaginario“ möglicherweise auch so erklären, daß dem Hagemester Martin auch die Gerichtsbarkeit des Schulzen übertragen sei, in welcher Vereinigung dieselbe „infimum iudicium magistri indaginis“<sup>4)</sup> genannt wird. Da die Mehrzahl der Eldenaer Klostergüter als Hägerdörfer angelegt oder in solche umgewandelt war, wie uns dies durch Urkunden bei Grubenhagen (1326) Ungnade (1357) und Ladebo (1407) bezeugt ist, so haben wir uns dieselben unter der Verwaltung und zum Theil auch unter der Gerichtsbarkeit von Hagemestern zu denken. Ausdrücklich bezeugt sind uns dieselben von Friedrichshagen und Hinrichshagen:

„Fredericus de Fredelkeshagen, 1248. Nov. † vor 1301 Jan. 7.  
(Lib. Civitatis XIV. f. 6).

„Marquardus de Hinrikeshagen, 1250 Oct. 13 (XIV, f. 89, d. a. 1330).

Nach letzterem wurde Hinrichshagen, welches (1248 Nov.) nach

1) Fabricius, Urf. 3. G. Rügen, III, p. 163, Ann. 2.

2) Vgl. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, 1857 § 301; Eugen Rich. Schoepplenberg, die Familie Schoepplenberg, Berlin 1870, I, p. 1—7; II, p. 1—17. Mit dem noch jetzt im Besitz der Fam. Schoepplenberg befindlichen Hof Schoepplenberg war schon seit 1050 das Amt eines Hofrichters erblich verbunden.

3) Lib. Civ. XIV, f. 5; Hofgarten Pom. Gesch. Deutn. I, 291 ff.

4) Fabricius, Urf. 3. G. d. F. Rügen Nr. CCXC, d. a. 1301.

seinem ersten Begründer „Hinricus“ den Namen führte, vorübergehend (1250 Oct. 13) „Marquardeshagen“ genannt, kommt aber schon (1280 Juli 29) wieder mit der Benennung „Hinrichshagen“ vor. Daß in ihm der Hagemeister die Gerichtsbarkeit übte, geht aus den Worten einer Urk. v. 1319 Nov. 22 hervor, nach welcher Hermann v. Wampen die Gerichtsbarkeit bis 60 Sch. empfing, jedoch nur unter ff. Bedingung „non debent Magistro Indaginis in suo iure preiudicare.“

Der **Schulze** (scultetus, villicus, Burmester) hatte, sofern er mit seinem Amte das des Hagemesters vereinigte, die Verwaltung und Gerichtsbarkeit des Dorfes (villicatio) zu führen,<sup>1)</sup> ins besondere war er jedoch der Vorsteher (prefectus villicus) des Dorfs<sup>2)</sup> oder Schulzen-Gerichts (iudicium civile ville), als welcher er die niedere Gerichtsbarkeit über die Bauern (coloni, villani, cives ville) nach den Bestimmungen des Bauerrechtes (Burrecht), in Mecklenburg und Pommern „Schwerin'sches Recht“ genannt, in Vertretung des Klostervogts, ausübte. Diefelbe betraf, im Gebiet des Civilrechts, die Vermögensverhältnisse, das Erbrecht, die Lasten und Pflichten, sowie die Rechte und Vortheile, Grenzstreitigkeiten, nebst Veränderung und Verpfändung des Grundbesitzes, in Folge dessen der Schulze auch die Uebertragung (resignatio) von Höfen und Hufen<sup>3)</sup> besorgte, andererseits, im Gebiet des Criminalrechts, Verbal- und Real-Injurien, sowie Diebstähle bis zum Werthe von 3 Schillingen. Die höhere<sup>4)</sup> Gerichtsbarkeit (iudicium maius), welche die schwereren Verbrechen gegen Leben, Leib und Eigenthum bestrafte, war jedoch in den Händen des Klostervogts, welcher das „Lantding“ hielt. Zur Erledigung der Civil- und Criminalfälle hielt der Schulze gewöhnlich alle Vierteljahre das „Hegerding“ (iudicium ville, placitum) bei welchem ihm die angesehensten Leute des Dorfes als Beisitzer (assessores iudicii)

1) Meff. UB. IV, Register p. 492.

2) Hofgarten P. G. D. I, 290 ff. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte § 301.

3) Lib. Civ. XIV, f. 5, d. a. 1300; f. 55, 58, d. a. 1221—22.

4) Fabricius, III, p. 63—64; Hofgarten P. G. D. I, p. 369—90.

oder Schöffen (scabini) zur Seite<sup>1)</sup> standen. In Anerkennung seiner Dienste empfing er theils Strafgefälle, von geringeren Vergehen 6 Pfennige (denarii), von schwereren<sup>2)</sup> 3 Schillinge (solidi), theils eine oder mehrere Freihufen, welche die Schulzenhufen, oder „der Schulzenhof“<sup>3)</sup> genannt wurden. Die Veränderungen im Grundbesitz und Criminalstrafen erhielten ihre Aufzeichnung in dem Schöppenbuche<sup>4)</sup>. Als Schulzen und Schöffen in den Eldenaer Klostersgütern werden erwähnt:

presentes Gherlacus, villicus in Nienkerken, qui duo jugera — resignavit, et Detmarus Kracowe, Hermannus de Kosce, Nicolaus Leo, Boldewinus de Losiz, 1321 Mai 1.

Gherlacus, villicus in Nienkerken, fatebatur, quod emptioni et venditioni affuerit, et resignaverit pratum, presentibus villanis ville, videlicet Willekino tabernatore,<sup>5)</sup> Ditmaro Kracowe, Hennekino Knif, Nicolao Leone, Johanne Scuneman et aliis, 1322 Mai 26.

„au deme dorpe Rebbenhagen, also van demo have unde hoven, de nu buwet Tytke Heytman de Schulte 3 M. 3 Sch., Clawes Oem 29 Sch., Peter Heytman 3 M. 4 Sch.“ 1451, Febr. 23, Schultetum, Schabinos ceterosque villanos ville Dersekow, 1491 Juni 15.

Aus dem Hofe von „Tymmermann dem Schulten“ in Höhenwart, 1527 Dec. 4.

Auch ist der Vergleich, welchen die Dersekower Bauern i. J. 1300 mit einem Greifswalder Bürger abschloßen, hier zu erwähnen:

„Cives et villani de Dersecov composuerunt se cum Colnero Funitice favorabiliter et amice. (Lib. Civ. Gryph. XIV, f. 5).

Schulzenhöfe werden erwähnt: zu Weitenhagen (1626 Juli 28), zu Remnikerhagen (1646 Sept. 19), zu Jarmshagen<sup>6)</sup>

1) Hof. P. G. D. I, 290 ff. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, § 301.

2) Hof. P. G. D. I, p. 291. 3) Hof. P. G. D. I, p. 287.

4) Dähuert, Pom. Landeskurfunden III, p. 828, Nr. 16, Bauer-Ordnung v. J. 1616 und 1646.

5) Es ist zweifelhaft, ob obige Bezeichnung „Willekino tabernatore“ als Eigennamen „Wilkens Krüger“ oder als Gewerbe „Wilkens, welcher den Krug, d. h. die Herberge in Neuenkirchen hält“ aufzufassen ist. Vgl. Urk. 1476 Januar 17.

6) Rosgarten, Pom. Gesch. Denkm. I, p. 287; Dähuert, Landeskurfunden II, p. 841, II, p. 855, Gest. Beitr. Nr. 855. Von diesem Gebrauche, dem

(1648), zu Kessin (Schwarz; Villarium Man. Pom. Quarto Nr. 94 s. v.), zu Hinrichshagen, welcher später in das Vorwerk Hinrichshagen-Hof umgewandelt ist. (Schwarz, Cod. Hild. Duc. II, f. 235).

## Die Gebäude des Klosters Eldena.

Mit drei Abbildungen.

Sowohl die kirchlichen Gebäude, als auch die Wirthschafts-räume des Klosters Eldena wurden im Dreißigjährigen Kriege<sup>1)</sup> so zerstört, daß wir aus den Trümmern, welche sich bis zur Gegenwart erhielten, kaum ein Bild ihrer früheren Gestalt zu gewinnen vermöchten, wenn uns nicht durch Vergleichung mit schriftlichen Aufzeichnungen und verwandten Baudenkmälern eine Ergänzung derselben ermöglicht wäre. Aus der großen Zahl der Eldenaer Urkunden v. J. 1207—1535 erfahren wir freilich nur, daß der Abt Reginarus i. J. 1265 ff. einen Neubau des Klosters<sup>2)</sup> vollendete und daß Eldena (1280, Juli 29) ein Armenhaus (*domus pauperum*) besaß, andererseits berichten die Acten v. 1490—94, daß die Visitation des Convents durch den Abt von Esrom, i. J. 1490, Oct. 13, im Capitelssaal<sup>3)</sup> daselbst gehalten wurde, und erwähnen zugleich als Theile der Abtei (*conventus religiosorum virorum*), mehrere Räume, u. A.

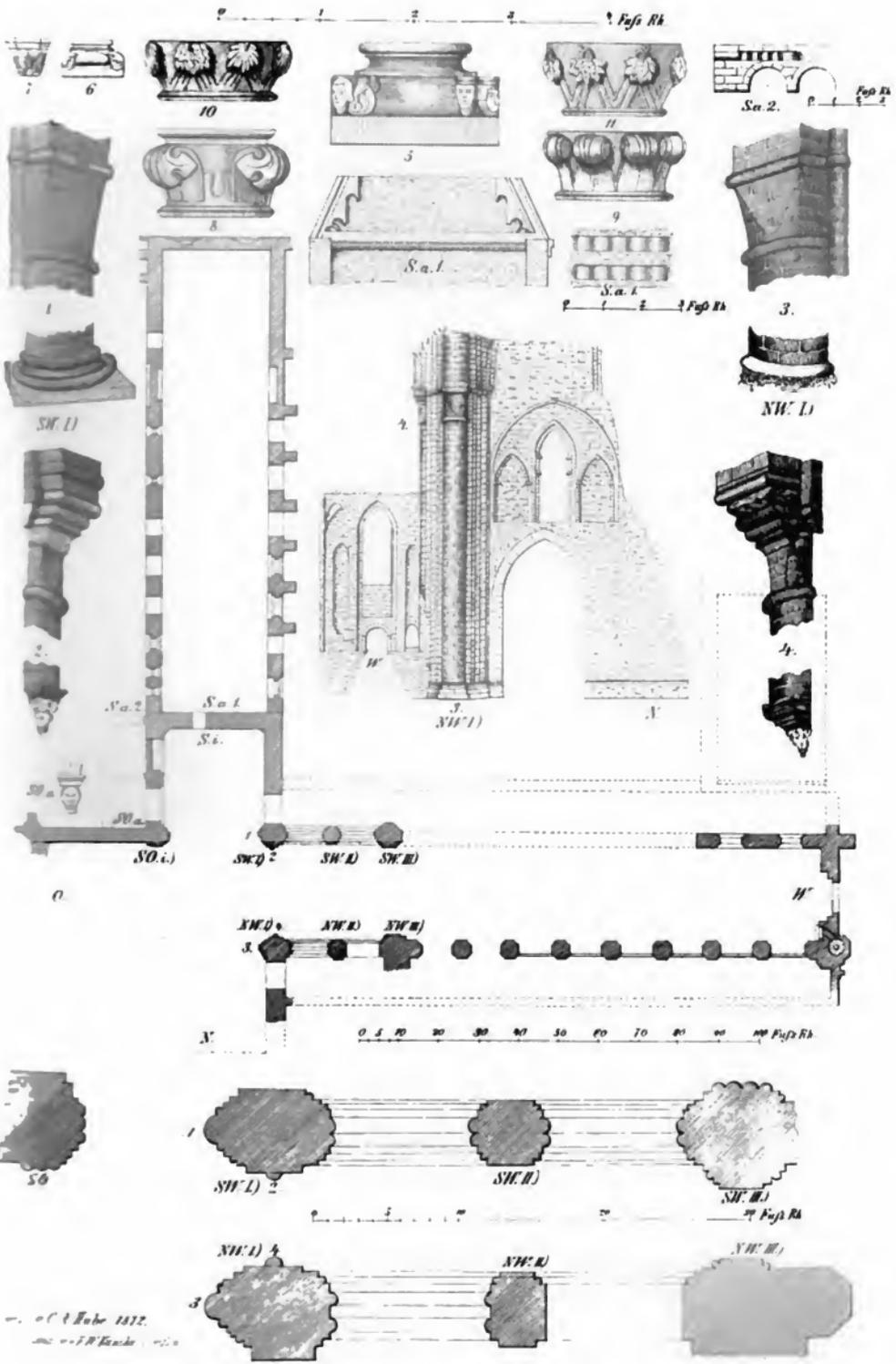
---

Schulzen erbliche Freihufen oder einen Hof zu verleihen, ist auch die jetzt als Eigenname angewendete Bezeichnung des Tertialgutes „Schulzenhof“ bei Gültow abzuleiten. Vgl. über dieselbe das Gutachten des Wd. Dr. Pöple „Dentschrift über die Baumannschaft zu Gültow, Wolgast u. s. w. abgedruckt in Berghaus Landbuch IV, 2, p. 201.

1) Schwarz, *hist. monasteriorum*, Man. Pom. univ. Gryph. Quart. Nr. 55, f. 32 ff. Balth. p. 285—293.

2) Meff. Jahrb. XXVII, 160; Meff. UB. Nr. 1005 „*novum nostrum monasterium intravimus*“. In einer Urk. v. 1382 Febr. 3 wird das Kloster „*daat ganke convent des munsters iho deer Eldena*“ genannt (Visch, *Behr* Nr. 309.)

3) Rit. Kirch. Bibl. 14 B. IX, f. 199, Nr. 167 „*in domo capitulari*“.



Grundriß, Säulensfüße, Capitäle und Frieße des Klosters Eldena bei Greifswald.

„dormitorium, refectorium, locum capitularem, domos, ortos“, sowie das Gefängnis (carcer). Genauere Angaben finden wir dagegen, abgesehen von dem Tagebuch des Antonius Kemmel- ding, in dem Inventarium,<sup>1)</sup> welches über das Kloster vor Uebergabe des Amtes Eldena an die Universität Greifswald (1634, Febr. 15), i. J. 1633 aufgenommen ist, und in späteren Verzeichnissen v. 1655, sowie in dem Amtsbuche, welches die akademischen Amtshauptleute seit 1666 zu führen hatten. Endlich läßt uns auch eine Zeichnung des gleichfalls zerstörten Mutterklosters<sup>2)</sup> Cistertium, sowie die Vergleichung mit wohlerhaltenen Baudenkmalern mehrerer Tochterklöster, namentlich mit Maulbronn an der Salzach in Schwaben und mit Bronnbach<sup>3)</sup> an der Tauber in Franken, einen Weg finden, den Grundriß der Abtei Eldena in seinen wesentlichen Grenzen herzustellen und auf ihm nach den genannten Vorbildern die malerischen Trümmer zu ergänzen, sowie die zerstörten Gebäude im Geiste zu erneuern. Denn die Mehrzahl der Cistertienser- klöster war in ihren Haupttheilen nach demselben Plane angelegt, welcher in dem Verlaufe späterer Zeit nur die wesentliche Abänderung erfuhr, daß, während in Cistertium der Kreuzgang mit den übrigen Gebäuden sich von der Kirche gegen Süden erstreckte,<sup>4)</sup> die Tochterklöster, mit Berücksichtigung des Klimas, in wärmeren, geschützten Gegenden, wie in Maulbronn und Eberbach bei Mainz<sup>5)</sup>, ihre Wohnräume gegen Norden, in kälteren Umgebungen dagegen, am Abhange von Gebirgen, wie in Walkenried am Harz<sup>6)</sup> und Marienstatt am Westerwald in

1) Schwarz, Dipl. Hild. pars. II. d. a. 1633; Biesner, Gesch. Pom- merns u. Rügen, 1834, p. 497—548.

2) Nach dem Werke von Viollet le Duc in dem Prachtwerk die Cist. Abtei Maulbronn, h. v. Würt. Alt. Verein, 1879, p. 36.

3) Otte, Kunstarchäologie 4. Aufl. 1868, p. 90, Gesch. d. Deutsch. Baukunst 1874, p. 292—4, 421, 431, 521. Dohme, Kirchen des Cist. Ordens, 1869, p. 65. Maulbronn, p. 13.

4) Vgl. Kl. Maulbronn p. 36.

5) Merian, Top. archiep. Mogunt. Trevir. et Colon. p. 13, m. Abb.

6) Merian Top. der Herz. Braunschweig u. Lüneburg, 1654, p. 199, m. Abb. Lotz, Kunsttopographie, I, 610, Otte, Kunstarchäologie 4. Aufl. p. 423.

Nassau,<sup>1)</sup> oder an der Meeresküste, wie in Doberan,<sup>2)</sup> Colbag und Eldena gegen Süden anlegten. Andererseits sind in Eldena von demjenigen Theile der Kirche, welcher schon bei den ältesten Filialen in Frankreich eine mannigfaltige Abweichung von Cistercium zeigte, vom Chore,<sup>3)</sup> so wesentliche Trümmer erhalten, daß sich bei genauer Prüfung aus ihnen erkennen läßt, wie sie nach dem Vorbilde von Fontenay bei Autun in Burgund ausgeführt worden sind.

### Die Klosterkirche in Eldena.

Beim Anblicke der Trümmer der Kirche des Klosters Eldena erkennen wir deutlich aus den Abweichungen des Stils, durch welche sich die östliche von der westlichen Seite unterscheidet, daß Chor und Querschiff<sup>4)</sup> einer älteren Zeit angehören, wie das Langhaus, dessen westlicher Giebel<sup>5)</sup> mit den Ornamenten der blühenden Gothik geschmückt ist. Im Gegensatze zu diesem zeigt nämlich der östliche Theil die Bauformen des vorgothischen Rundbogenstils und der Uebergangsperiode. Wahrscheinlich fand die letztere Architektur ihren Abschluß etwa i. J. 1265 ff., da nach einer Urkunde dieser Zeit der Eldenaer Abt Reginarus<sup>6)</sup> an die Gräfin Audacia von Schwerin berichtet, daß sein Convent einen Neubau des Klosters bezogen habe, in welchem er derselben einen besonderen Altar bestimmt und für solchen einen versprochenen Kelch erbittet. Dieser Neubau umfaßte ohne

1) Denkmäler aus Nassau Heft IV. Die Abteikirche zu Marienstatt bei Sachsenburg, 1867, p. 2.

2) Eisch, Meßl. Jahrb. IX, p. 411. Die Conventsgebäude des Kl. Dargun lagen dagegen an der Nordseite (Meßl. Jahrb. VI, p. 90), die von Bronnbach an der Südseite (Maulbronn p. 13). Vgl. die Abb. v. Colbag auf der Lubinschen Charte.

3) Otte, Gesch. der Deutschen Baukunst p. 293, 662; Dohme, Kirch. der Cist. p. 95.

4) Vgl. die Abbildungen „Grundriss“ „Südlicher Theil“ u. „Westseite“.

5) Vgl. die Abb. „Westseite“. Die Abb. der Westseite bei Dohme, Kirch. der Cist. p. 134 ist unrichtig.

6) Eisch, Meßl. Jahrb. XXVII, 160 „novum monasterium nunc intravimus, in quo si vobis altare speciale volueritis assignari —“

Zweifel außer dem Chor und Querschiff, den östlichen Theil des Langhauses mit seinen drei im Uebergangsstil gegliederten Pfeilern,<sup>1)</sup> sowie den Flügel der Conventsgebäude, der sich, im Anschluß an das Querschiff, gegen Süden erstreckt, an welchem sich ähnliche Fensterwölbungen und Zadenfriese<sup>2)</sup> finden, wie sie im östlichen Theile der Kirche vorkommen. An diesem sind wahrscheinlich zwei Bauperioden zu unterscheiden, von denen die älteren die Ornamente an der Außenseite des Chores und Querschiffes, sowie mehrere Halbsäulen mit Romanischen Capitälern<sup>3)</sup> umfaßt, während die Wölbungen der Fenster und Bogenhallen<sup>4)</sup> und andere Glieder des inneren Raumes einer jüngeren Zeit angehören mögen. Auf diese Art lassen sich die in der Chronologie abweichenden Annahmen Kuglers und v. Quast,<sup>5)</sup> welche die vorgothische Architektur Eldenas mehr der Mitte des XIII. Jahrhunderts zuweisen, mit der Ansicht von Fisch<sup>6)</sup> vereinigen, welcher sie in den Anfang desselben setzt. Die letztere Behauptung findet eine wesentliche Stütze durch die Nachricht der Colbazer Annalen<sup>7)</sup>, nach welcher der Ziegelbau dieses in seiner Anlage und in seinen Ornamenten dem östlichen Theile der Eldenaer Klosterkirche verwandten Cistercienserconvents i. J. 1210 unter dem Abte Rudolph begann, sowie durch die Darguner Urkunden, nach welchen Herzog Wartislaw III. v. Pommern (1225—37) zum Steinbau dieser Abtei (ad opus latericium) und Borwin v. Kostock zu dessen Fortsetzung (ad structuram) i. J. 1241<sup>8)</sup> mehrere

1) Vgl. die Abb. mit dem „Grundriss“ NW. I—III, SW. I—III, S. a. 1.

2) Vgl. die Abb. S. a. 2; NW. I.

3) Vgl. die Abb. SO. a; S. a. 2; SW. I, 1, 2; NW. I, 3, 4.

4) Vgl. die Abb. S. i. N. SW. II, III; NW. II, III.

5) Kugler, Balt. Stud. VIII, 1, 38; Kl. Schriften I, 689. v. Quast, D. Kunstbl. 1850, Dohme 95.

6) Vgl. Kugler, Balt. Stud. VIII, 1, p. 47. Kl. Schriften I, p. 696, wo er die Erbauung der älteren Theile der Eldenaer Klosterkirche in das Jahr 1230 setzt; sowie Fisch, Meßl. Jahrb. XXIII, 314.

7) Klempin, UB. Nr. 150, p. 484 „Anno MCCX monasterium inceptum est sub abbate Rodulfo X Kal. Aprilis.“

8) Klempin, UB. Nr. 227, 337, 391; Meßl. UB. Nr. 527.

Schenkungen vollzogen. Vielleicht gehört aber der älteste Theil der Trümmer von Eldena, d. h. die Südseite des viereckigen Chorschlusses, noch in eine frühere Zeit, als Jaromar I. dem Kloster Dargun eine Salzpflanzenstätte in der Nähe von Eldena<sup>1)</sup> bestätigte, und fallen, nebst den Kirchen zu Bergen, Altenkirchen und Schaprode, in die Jahre 1193—1207, innerhalb welcher sich die Uebersiedelung der Mönche von Dargun nach Eldena vollzog. Daß bei der Anlage dieser beiden Klöster, von denen das erste ein Filial Etroms auf Seeland war, ebenso wie sich dies von den genannten Rügischen Kirchen<sup>2)</sup> nachweisen läßt, Dänische Architekten berufen und sie nach dem Muster nordischer Ziegelbauten, vielleicht auch mit Steinen Seeländischer Ziegeleien ausgeführt wurden, ist wahrscheinlich,<sup>3)</sup> jedoch läßt sich diese Behauptung, bei der geringen Anzahl vorgothischer Ornamente, welche zum Theil von den genannten Vorbildern abweichen und ebensowohl mit Deutschen Klosterbauten vorgothischen Stils übereinstimmen, mit Sicherheit nicht nachweisen. Namentlich fehlen<sup>4)</sup> die Merkmale der gefalzten Steine, des Zackenmusters<sup>5)</sup> und der Gelenkbänder, welche Bergen mit Seeland theilt, in Eldena, und haben wir auch keine Spur, daß die Kirche früher mit diesen Ornamenten geschmückt war.

### Architektur vorgothischen Stils.

Der älteste Theil der Eldenaer Klosterkirche ist der viereckige Chorschluß, oder das Altarhaus, von welchem noch das untere Mauerwerk der südlichen Seite erhalten geblieben ist.

---

1) Klempin, Nr. 124, 145.

2) Karl v. Rosen, Dänemarks Einfluß a. d. Arch. d. F. Rügen, Beitr. zur Pom. Kunstgesch. 1. 1872, p. 22—30; Köppler, die Klosterkirche zu Bergen, mit Abb. übersetzt von G. v. Rosen, Balt. Stud. XXIX, 77—114.

3) Karl v. Rosen a. a. O. 30—32. Otte, Deutsche Bauk. 662; Dohme, p. 91. Vgl. über den Zusammenhang zwischen der Architektur von Doberan und des Norwegischen Eist. Kl. Hovedøe, Nekl. Jahrb. XIX, 148.

4) Köppler, Balt. Stud. XXIX, 112—113.

5) Opus spicatum, appareil en épi, Herring-bone-work. Vgl. Otte, Kunst-Arch. 4. Aufl. p. 448 Fig. 190. Arch. Wörterbuch, p. 52, 145; Kugler, Kl. Schriften I, 665, Köppler, Balt. Stud. XXIX, 100.

In diesen wenigen Trümmern, welche jetzt zur Hälfte unter dichtem Gebüsch verborgen liegen, haben wir den ursprünglichen Bau zu erkennen, welchen die Darguner Mönche bei ihrer Uebersiedelung von dem gefährdeten Grenzort unter dem Abte Livinus<sup>1)</sup> i. J. 1188—1199 in Eldena begründeten. Diese Einsicht gewinnen wir nicht nur aus der allgemein beobachteten Erfahrung, nach welcher die Einrichtung des Altarraumes die erste Sorge<sup>2)</sup> der Convente bildete, sondern auch aus den Formen des erhaltenen Mauerwerkes, welches eine ähnliche Gliederung im Romanischen oder Rundbogenstil zeigt, wie wir solche an den benachbarten Rügischen Kirchen,<sup>3)</sup> sowie an den fern gelegenen Cistertienferabteien von Maulbronn<sup>4)</sup> in Schwaben und Alvastra in Schweden<sup>5)</sup> wahrnehmen. Als wichtigstes architektonisches Glied Romanischen Stils stellt sich nämlich gegen Südosten die flache Ecklisenen dar, welche uns am Chor der Gotteshäuser zu Vergen, Altenkirchen und Schaprade, sowie an den genannten und anderen Cistertienferklöstern entgegentritt. Während die Lisenen jedoch bei einer großen Anzahl derselben, u. A. in Maulbronn und Loccum, schon in der Romanischen Zeit durch Strebepfeiler desselben Stils verstärkt wurden, unterblieb diese Ergänzung in Eldena bei der ursprünglichen Anlage, sodaß die Ecken des Altarhauses der nöthigen Sicherheit entbehrten und erst in der gothischen Zeit durch einen starken auf einem erraticen Granitblöcke ruhenden Pfeiler

---

1) Vgl. Kempin, *Uß. Nr.* 124, 136. Nach Annahme von Quandt, *Cod. Pom. Dipl.* p. 1024, ist der Dargunische Abt Zwan v. 1193 und der Eldenaer Abt Livinus v. 1207 dieselbe Person.

2) Winter, I, 8; Dohme p. 53, nach welcher Mittheilung in Norimond sich der ursprüngliche Bau von 1115—1230 auf die nothwendigsten Räume beschränkte.

3) Köfler, *Vast. Stud.* XXIX, 77—114 in. Abb. Vgl. die photogr. Abb. v. Beerbohm, v. Altenkirchen u. Schaprade.

4) Vgl. Maulbronn p. 13 m. Abb.

5) Vgl. den Grundriß des 1143 gegründeten Klosters Alvastra in Schweden in Montelius *Sveriges historia* 1877 I, 384, II, 77; auch die Ecklisenen des viereckigen Chorschlusses der Kirche zu Ledoie bei Kopenhagen in Dahlerup, Holm, Storck, *Tegninger af Nordisk Architektur*, 1879, III, 6.

ihre Stütze erhielten. Dieser, an dessen Sockel ein ähnliches Gesims sichtbar ist, wie an der gothischen Westseite, wurde in der Richtung gegen Süden<sup>1)</sup> vorgemauert und verdeckt nicht nur zum größeren Theile die Ecklisenen, sondern stört auch durch seine abweichenden Verhältnisse die Harmonie des Chorabschlusses. Ein zweites Merkmal Romanischen Stils ist das einfache wohl-erhaltene Gesims am Sockel des Altarhauses, welches aus drei gleichmäßig über einander vorspringenden Platten<sup>2)</sup> besteht. Von diesen wird jede durch zwei Ziegelsteine gebildet und der Uebergang zwischen den drei Platten unter sich und mit dem unteren Theil der Mauer dadurch vermittelt, daß die obere Kante der drei oberen Ziegellagen um so viel abgechrägt ist, als die Steine vorspringen. Indem auf diese Art die oberen Steine eine zur Hälfte grade, zur Hälfte schräge Außenseite zeigen, und die ganze Platte in der Weise geformt erscheint, daß ein Viertel schräge oder gebrochen, drei Viertel aber grade Flächen zeigen, gewährt das ganze dreigetheilte Gesims einen ebenso einfachen wie wohlthuenden Eindruck. Das dritte Merkmal hohen Alters gewährt die ungewöhnliche Größe<sup>3)</sup> der zum Altarhaus verwandten Steine, welche mit den Maßen der zur Kirche in Bergen verwendeten Ziegel übereinstimmt, dagegen um ein Bedeutendes von denen des Schiffes und der Westseite abweicht. Die Verbindung der Ziegelsteine war jedoch an allen Theilen der Kirche, sowohl Romanischen als Gothischen Stils, dieselbe, d. h. die Gothische, oder sog. Kirchenverband,<sup>4)</sup>

---

1) Vgl. den „Grundriss“, wo dieser Mangel sichtbar ist. Dieser vorge-mauerte Pfeiler, sowie das Gebälk und ein Zaun, welcher den Zugang erschweren, sind wohl die Ursache, daß weder Kugler und Quast, noch Eisch u. A. diese Glieder des ältesten Theils beobachtet und beschrieben haben.

2) Ein solches Gesims findet sich auch an der Oster Lars Kerke auf Bornholm. Vgl. Holm, Bornholmske Kirker, 1878, Taf. 19.

3) Die Ziegelsteine des Altarhauses sind  $11\frac{1}{2}$  cm hoch, 29—30 cm lang, am Querschiff  $9\frac{1}{4}$  cm hoch, 28—29 cm lang, an den Pfeilern des Langschiffes 8 cm hoch, 28—29 cm lang, an der gothischen Westseite 7 cm. hoch, 27—28 cm lang. Köppler, Baust. Stud. XIX, p. 96.

4) Otte, Deutsche Bauk. p. 630.

nach welcher zwei Langseiten der Läufersteine, mit einer schmalen Seite des Bindersteins abwechseln.

Was nun den Anschluß des Altarhauses an das Querschiff betrifft, so läßt sich über dessen Stil keine sichere Behauptung aufstellen, weil einerseits die außerhalb des letzteren liegenden Theile, mit Ausnahme einer Console<sup>1)</sup> und einiger auf derselben ruhenden Gemölberippen, gänzlich zerstört sind, andererseits die Halbsäulen der Eckpfeiler zwischen Chor und Querschiff, sowie die Bogen der östlichen Seite des letzteren eine Form zeigen, nach welcher sie von Kugler und Lisch<sup>2)</sup> dem Uebergangsstil zugeschrieben werden und die jenem Umbau angehören mag, der etwa i. J. 1265 seine Vollendung<sup>3)</sup> fand. Jedoch vermögen wir aus den Spuren der Fundamente und der Verbindung der zerstörten Mauern mit dem südlichen Querschiff zu erkennen, daß der Chor zu Eldena nicht nach dem Muster von Cistercium,<sup>4)</sup> mit seinem doppelten Capellenumgang, sondern nach dem Vorbilde von Fontenay<sup>5)</sup> bei Autun in Burgund angelegt war, wo die Winkel zwischen Chor und beiden Kreuzflügeln von je zwei rechteckigen Capellen ausgefüllt wurden, welche den Mönchen zur Privatandacht<sup>6)</sup> dienten. Diese Anordnung, welche auch bei Cistercienserkirchen mit achteckigem und Apis-Chor-schluß<sup>7)</sup> vorkommt, findet sich, in Verbindung mit vierseitigem Altarhaus, in Kappel bei Zürich, in Bebenhausen bei Tübingen, in Loccum bei Minden und an der alten jetzt umgebauten Kirche<sup>8)</sup> von Schul-Porta, sowie

1) Vgl. Abb. SO. a.

2) Kugler, *Bl. Schr.* I, 689; Lisch, *Mess. Jahrb.* XXIII, 314; Otte, *Deutsche Bauk.* 662.

3) *Mess. Jahrb.* XXVII, 160 „novum monasterium intravimus.“

4) Nach der Zeichnung bei Viollet le Duc. *Maulbronn* p. 36. Nach dem Muster von Cistercium sind Ribdagshausen bei Braunschweig und Ebrach bei Bamberg angelegt. Vgl. Otte, *Deutsche Baukunst* p. 291, Dohme, p. 40, 41.

5) Otte, *Deutsche Baukunst* p. 293, Dohme, *Kirch. der Cistert.* 39.

6) Winter, I, 20. Dohme, *Kirch. d. Cist.* p. 37, 38.

7) Otte, *Deutsche Baukunst* p. 292; Merian *Top. v. Braunsch.* *Füneb.* p. 140 m. Abb. 8) Dohme, p. 39.

in Alvastra<sup>1)</sup> in Schweden, endlich auch in der Gliederung von je drei Capellen in Maulbronn und Eberbach<sup>2)</sup> bei Mainz. Die Breite dieser Capellen (15' br. in Eldena) richtet sich, da sie sich mit der Länge der Kreuzflügel decken, nach deren Maße, (30' br. in Eldena), und fällt bei der Dreitheilung naturgemäß am schmalsten aus, die Tiefe derselben unterliegt einem noch größeren Wechsel, und zeigt bei den Kirchen mit achteckigem und Apsis-Chor-schluß<sup>3)</sup> eine doppelt so große Ausdehnung, als bei denen mit vierseitigem Altarhause. Von diesen erreichen die Capellen in Alvastra<sup>4)</sup> die Hälfte der Tiefe des letzteren, in Loccum,<sup>5)</sup> wo sie durch Anlage runder Altarnischen verlängert sind, nehmen sie zwei Drittheile, in Maulbronn<sup>6)</sup> und Eldena<sup>7)</sup> ein Drittheil (10') der Tiefe des Altarhauses (30') ein. Ihre Höhe mochte, nach der Stelle, welche die schon erwähnte Console mit einem Bruchstück der Gewölberippen einnimmt, und den Maßen der Bögen, welche sie mit dem Querschiff verbinden, etwa der Höhe der Seitenschiffe (20' hoch) entsprechen. Die Console, aus Kalkstein geformt, zeigt die Gestalt eines Kopfes<sup>8)</sup> in ähnlichem Stil, wie er an einer wahrscheinlich früher im Capitelsaal aufgestellten Basis vorkommt, die beiden erhaltenen Bögen, von denen der eine nach der Zerstörung des Klosters vermauert worden ist, sind im Uebergangsstil überwölbt.

Das Querschiff, von dem noch beinahe der ganze südliche Flügel und die Westseite des nördlichen Armes erhalten ist, hatte für die Verhältnisse des vorgothischen Stils eine sehr

1) Montelius, Hildebrand u. a. Sveriges historia, I, 384, II, 77.

2) Otte, Deutsche Bauk. p. 293; Merian top. arch. Mog. p. 13, m. Abb.

3) Otte, Deutsche Bauk. p. 292.

4) Sveriges historia I, 384, sofern der Grundriß der Kirche dort richtig und genau ausgeführt ist.

5) Otte p. 292.

6) M. Maulbronn, Taf. 1, mit Grundriß u. p. 9.

7) Vgl. die Abb. m. d. „Grundriß“

8) Vgl. Abb. SO. a. und die Abb. der „Basis“ Nr. 5.

bedeutende<sup>1)</sup> Höhe (c. 50 Fuß), wie sich mit Sicherheit aus den beiden am südlichen Giebel in einen Spitzbogen zusammenlaufenden Gewölberippen schließen läßt. Letztere aus einem stärkeren und schwächeren Rundstab gebildet, ruhen dort, wo sie in der südwestlichen und südöstlichen Ecke mit den Rippen der West- und Ostseite des Querschiffes zusammentreffen, auf einem Bündel (30' h.) von drei Stäben,<sup>2)</sup> das, etwa 10 Fuß Nh. über dem Erdboden, stärker ausladend, eine Art von Postament von ungewöhnlicher Höhe bildet. Auf dem mittleren Stabe, der sich nach oben gleichfalls in einer Rippe fortsetzt, erheben sich noch die Bruchstücke von zwei Gewölbekappen.<sup>3)</sup> Die Rippen der östlichen und westlichen Seite, sowohl des südlichen, wie des zerstörten nördlichen Kreuzflügels, ruhen gleichfalls auf drei Stäben, welche sich an die Pfeiler der Bierung anlehnen und im Zusammenhange mit deren Halbsäulen eine höchst eigenthümliche mannigfaltige Gliederung bilden. Von diesen sind der südöstliche, südwestliche und nordwestliche Pfeiler<sup>4)</sup> noch erhalten, der nordöstliche ist zerstört, doch läßt sich annehmen, daß er dem gegenüberliegenden in seinen Formen entsprach.

Dieser, der südöstliche Pfeiler der Bierung zeigt in der Mitte, sowohl gegen Norden als gegen Westen, drei neben einander liegende Halbsäulen<sup>5)</sup> von gleicher Stärke (12" br. 6" tief), welche durch drei eckige Stäbe von einander getrennt werden; Capitäle und Gewölbe dieser Seite sind vollständig zerstört, das Gefsimse des halb verschütteten Sockels zeigt jedoch mit dem an der oben beschriebenen Südseite des Altarhauses verwandte Formen, die auf ein gleich hohes Alter deuten.

Der südwestliche und nordwestliche Pfeiler der Bierung

---

1) Vgl. die Abb. „Südlicher Theil des Querschiffes“. *Vijch, Diefl. Jahrb.* XXIII, 315.

2) Vgl. die Abb. „Südlicher Theil“.

3) Vgl. die Abb. „Südlicher Theil“.

4) Vgl. die Abb. m. d. „Grundriss“ SO. i. SW. I. NW. I.

5) Vgl. die Abb. „Südlicher Theil“ und „Grundriss“ SO.; *Kugler Kl. Schriften* I, p. 690 mit Abb. 50. *Otte, Deutsche Baukunst* p. 662.

haben dagegen eine ganz andere Gliederung. An beiden springt gegen Osten eine starke Halbseule (2' br. 27' hoch) zwischen zwei Stabbündeln (14" tief) hervor, welche auf einer Romanischen Basis, mit einer Hohlkehle zwischen zwei Pfeilen, ruht und dasselbe schräggeschnittene trapezförmige Capital<sup>1)</sup> zeigt, wie es an der Kirche zu Bergen<sup>2)</sup> nach Dänischen Vorbildern ausgeführt erscheint. Auf ihm erhob sich ein Gurtbogen von gleicher Breite, und dem entsprechend auf jenen mit der Halbseule parallel laufenden Stabbündeln drei Gewölberippen, von welchen allen die Bruchstücke<sup>3)</sup> noch sichtbar sind. So übereinstimmend beide Pfeiler aber im Ganzen erscheinen, so zeigen sie doch im Einzelnen mancherlei Abweichungen. Am südwestlichen Pfeiler<sup>4)</sup> besteht das südliche Bündel aus einem Rundstabe, der sich an die Halbseule anschließt, und zwei eckigen Stäben, das nördliche Bündel dagegen aus zwei Rundstäben, welche in ihrer Mitte einen eckigen Stab einschließen, beim nordwestlichen Pfeiler, dessen südliches Bündel dem südwestlichen gleich gegliedert ist, finden wir endlich am nördlichen Bündel zwei eckige Stäbe von zwei Rundstäben eingeschlossen; und die genannten beiden Rundstäbe, sowie den Rundstab der südlichen Seite, in einer Höhe von 9 F. Rh., mit Ringen oder Pfeilen<sup>5)</sup> verziert, während der südwestliche Pfeiler dieses Ornaments entbehrt. Eine andere Abweichung zeigt sich darin, daß, während das nordwestliche Capital (2' 6" h. 2' br.) aus einem Pfeil, einem Würfel von 5 Steinlagen und einer Platte von gebrannten Ziegeln besteht, das südwestliche Capital (3' h 2' br.) auf dem Pfeil einen Würfel von 6 1/2 Steinlagen aus Ziegeln, darüber aber eine Platte von Kalk-

1) Vgl. die Abb. „Südlicher Theil“, „Grundriss“ SW. I, NW. I und Abb. der „Capitale“ Nr. 1, und Nr. 3, sowie der „Basen“ SW. I und NW. I, Nr. 1, Nr. 3. Kugler Kl. Schrift. I, p. 690, Abb. Nr. 51.

2) Köppler, die Kirche zu Bergen, Balt. Stud. XXIX, p. 106; Otte, Deutsche Baukunst p. 662.

3) Vgl. Abb. „Südl. Theil“ und „Grundriss“.

4) Vgl. Abb. „Grundriss“ SW. I, 1 und NW. I, 3.

5) Kugl. Kl. Schriften I, 690. Otte, Deutsche Bauk. p. 662.

stein enthält, und demgemäß auch das nordwestliche in der Höhe um 6 Zoll übertrifft.<sup>1)</sup>

Der Giebel des südlichen Kreuzflügels hatte, wie sich aus dem erhaltenen Bruchstück (10' hoch) entnehmen läßt, für die Verhältnisse des Romanischen Stils eine ungewöhnliche Höhe (c. 40' h. 37' br.) und steile Richtung,<sup>2)</sup> und wird an beiden Schenkeln durch einen Rundbogenfries verziert, während das Gesims an seiner Grundlinie mit einem Fries abschließt, an welchem oberhalb und unterhalb eines einfachen Bandes ein doppelter Cylinderstab herläuft, dessen halbrunde Formziegel 6 Zoll Breite und 5 Zoll Höhe haben.<sup>3)</sup> An der östlichen und westlichen Seite der Kreuzflügel unterhalb des steilen Daches befand sich jedoch ein ganz anders geformtes Gesims,<sup>4)</sup> welches aus einem Zackenstabe bestand, unter dem ein Rundbogenfries herlief, von dem noch zwei Bögen an der südöstlichen Ecke erhalten sind. Die Zacken, aus über Eck gelegten Ziegeln bestehend, haben ähnliche Höhe und Breite (7" br. 5" h.), wie die Cylinderformsteine des Südgiebels, die Rundbögen dagegen 14" Höhe und 20" Breite im Lichtenmaß, sodaß in der Länge des Frieses vier Zacken mit einem Rundbogen zusammenfallen, indem der vierte Zacken der Breite der Console entspricht, auf dem die Formsteine der Bogenwölbung ruhen. Der Umstand, daß sich dasselbe Gesims mit Zacken und Rundbogenfries am Querschiff der Kirche zu Bergen<sup>5)</sup> findet, macht die Annahme wahrscheinlich, daß die vorgothische Architektur des Klosters Eldena nach Dänischen Vorbildern und von Dänischen Bau-  
meistern ausgeführt sei.

1) Vgl. Abb. „Grundriss“ die genaue Zeichnung der beiden Capitäle SW. 1, 1 und NW. 1, 3, auf welcher die Ziegelsteine mit vertikalen, die Kalksteinplatten mit horizontalen Strichen schraffirt sind.

2) Vgl. die Abb. „Südl. Theil“ und „Grundriss“, S. A. 1. Kugler, Kl. Schriften I, 691.

3) S. Abb. „Grundriss“ S. A. 1 und daneben die vergrößerte Zeichnung des Cylinderstabes mit einem Maßstabe.

4) Vgl. Abb. „Grundriss“ S. A. 2, mit Maßstab, und „Südlicher Theil“, Kugl. Kl. Schr. I, 689, 691.

5) Köppler, die Kirche zu Bergen, Balt. Stud. XXIX, p. 101.

Im Innern des Querschiffes enthält die südliche Wand eine jetzt vermauerte Nische (12' h. 5' br.), mit einem von zwei Halbseulen getragenen und dem entsprechend gegliederten Spitzbogen, von welcher im Innern der Mauer eine schmale Wendeltreppe zu der westlichen Wand empor führt.<sup>1)</sup> Der dort sichtbare, mit einem einfachen Spitzbogen überwölbte Ausgang vermittelte wahrscheinlich die Verbindung zwischen dem Conventsgebäude und den Dächern des Seiten- und Querschiffes, sowie mit dem Thurme über der Vierung. Die östliche Wand enthielt rechts und links vom Chore<sup>2)</sup> zwei Arkaden (9' br. 15' h.), welche zu den oben erwähnten vier Betcapellen führten. Von diesen bestehen noch zwei im südlichen Flügel, die eine, seit der Zerstörung des Klosters, in ihrer Profilierung unkenntlich und vermauert, die andere nach der Außenseite ohne Gliederung, nach innen jedoch mit zwei, einen eckigen Stab einschließenden, Rundstäben verziert, die sich in den Spitzbögen ihrer entsprechend geformten Wölbung fortsetzen. Die westliche Wand zeigt dagegen, rechts und links vom Mittelschiffe des Langhauses,<sup>3)</sup> eine einfache spitzbogige Arkade (9' br. 15' h.) ohne Gliederung, welche beide zu den Seitenschiffen der Kirche führten. Ueber denselben enthält der südliche Flügel ein einfaches,<sup>4)</sup> von einem Rundstabe eingeschloßnes und von einem Spitzbogen überwölbtes Fenster (4' br. 7' h.); im nördlichen Flügel finden wir dagegen an dieser Stelle, von einem breiten Spitzbogen (11' br. u. h.) eingerahmt<sup>5)</sup>, ein dreifach gegliedertes Fenster, dessen mittleres Fach an Höhe (8 Fuß) dem Fenster des südlichen Flügels gleichkommt, während die beiden Seitenfächer nur die Höhe von 5 Fuß erreichen. Alle drei haben Spitzbögen von Halbseulen getragen, welche, gleich allen übrigen Baugliedern des Querschiffes, im Uebergangsstil ausgeführt sind.

Von besonderem Interesse ist der Anschluß des Querschiffes

1) Vgl. Abb. „Südlicher Theil“      2) Vgl. Abb. „Grundriss“ SO. a.

3) Vgl. Abb. „Südlicher Theil“ und „Grundriss“.

4) Vgl. Abb. „Südlicher Theil“.

5) Vgl. Abb. „Grundriss“ N.

an das Langhaus durch den Arcus Triumphalis,<sup>1)</sup> von dessen Wölbung noch die beiden Ansätze an dem südwestlichen und nordwestlichen Pfeiler erhalten sind. Diese ruhen zu beiden Seiten, nebst den angrenzenden Bogenrippen, auf 4 Fuß breiten, 6 Zoll ausladenden Pilastern, aus deren Mitte eine zierliche Halbseule mit reichem Capital (12 Zoll breit) ebenfalls 6 Zoll hervortritt. Beide laufen jedoch nicht bis zum Erdboden herab, sondern werden, in Uebereinstimmung mit der den Cistertienfern eigenthümlichen baulichen Anordnung,<sup>2)</sup> in einer Höhe von etwa 10 Fuß, die Pilaster von einem Kragesteingefims, die Halbseulen von zierlichen Consolen<sup>3)</sup> getragen. Letztere (18" h.), welche aus 8 über einander vorspringenden schmalen Platten bestehen, die unten auf einem Blattornament ruhen, sowie der Schaft (12' hoch), sind auf beiden Seiten gleichmäßig ausgeführt, die Capitale dagegen zeigen, ebenso wie die der Halbseulen der Vierung, eine verschiedene Gliederung. Zwar haben beide Würfel über den Pfählen 3 Ziegellagen und dieselbe Höhe (12"), doch ist der Schnitt insofern verschieden, als am südlichen Capital die Seiten der Würfel die Form des Halbkreises und Viertelkreises zeigen, während am nördlichen Capital der gewöhnliche Schnitt des gestürzten Trapezes erscheint. Die weitere Gliederung über den Würfeln<sup>4)</sup> ist folgende, an der Südseite: Kalksteingefims (9" h.), 2 runde Kalksteinplatten (je 5" h.), eine grade Ziegelplatte (5" h.), eine runde Ziegelplatte (5" h.), an der Nordseite dagegen: Kalksteingefims (6" h.), 2 runde Ziegelplatten (3" h. 4" h.), Kalksteingefims (6" h.), runde Kalksteinplatte (6" h.). — Alle diese Glieder springen, ihrer Höhe entsprechend, über einander nach drei Richtungen vor, so daß die ganze Ausladung etwa 9 Zoll beträgt, während die Breite der oberen Platten (2' 3") die des

1) Fisch, Mess. Jahrb. XXIII, 315. Vgl. Abb. „Südlicher Theil“ und „Grundriss“ SW. I, 2 u. NW. I, 4. 2) Dohme, Kirch. d. Cist. p. 44.

3) Vgl. Abb. „Südlicher Theil“ und „Grundriss“ SW. I, 2 und NW. I, 4.

4) Vgl. Abb. „Südlicher Theil“ und „Grundriss“ SW. I, 2 und NW. I, 4.

Würfels um das Doppelte übertrifft und die Höhe des südlichen Capitäls (3' 5" h.) von der des nördlichen (3' 1" h.) um 4 Zoll abweicht. Neben diesen reich gegliederten Capitälen, welche zur Stütze des Arcus Triumphalis dienen, ruhen die Gewölberippen auf Kalksteinconsolen, welche in die breiten Pilaster eingelassen sind.

Wenden wir uns nun zu dem Langhause der Eldenaer Kirche, von welchem noch Bruchstücke des Mittelschiffes und die westliche Seite, sowie die Fundamente und Arkadenverbindungen der beiden Seitenschiffe erhalten sind, so erkennen wir, daß der östliche Theil (35' lang), wie das Querschiff, im vorgothischen, der westliche Theil dagegen (110' lang) im gothischen Stile<sup>1)</sup> errichtet ist. In Folge dieser Wahrnehmung ist nun eine doppelte Annahme möglich, einerseits, daß der westliche Theil im XIV. Jahrhundert durch eine Feuersbrunst oder andere Unglücksfälle zerstört und durch einen Neubau im Stile jener Zeit ersetzt wurde, andererseits daß die Eldenaer Kirche ursprünglich nicht in der Form eines Lateinischen Kreuzes mit einem längeren Schiffe oder Langhause, sondern in der Weise eines Griechischen Kreuzes<sup>2)</sup> mit gleich langen Armen angelegt war. Obwohl die letztere Form<sup>3)</sup> in Deutschland sehr selten auftritt, so ist ihre Anwendung in Eldena dennoch sehr wahrscheinlich, da sich im westlichen Theile nicht die geringste Spur eines älteren Baues entdecken läßt. Die Annahme eines solchen erscheint um so weniger begründet, da derselbe nach den Trümmern des östlichen Theils<sup>4)</sup> zu schließen, von einer so großartigen und festen Beschaffenheit gewesen sein müßte, daß Unglücksfälle ihn nicht ganz zerstören konnten, und, da ein systematischer Abbruch, wie ihn der Dreißigjährige Krieg<sup>5)</sup> herbeiführte, im XIV. Jahrhundert kaum denkbar ist. Ent-

1) Vgl. Abb. „Westseite“ u. „Grundriss“ SW. I—III; NW I—III u. W.

2) Otte, Kunstarchäologie 4. Aufl. p. 16 und Wörterbuch s. v. Kreuz.

3) Otte, Kunstarch. 4. Aufl. p. 16, u. A. an der Nikolaiskirche in Posenwall. Vgl. Kugler Kl. Schriften I, 692.

4) Vgl. Abb. „Südlicher Theil“.

5) Balthasar in Dähnert, Pom. Bibl. V, 285, 290 ff.

scheiden wir uns daher für eine ursprüngliche Anlage in der Form eines Griechischen Kreuzes, so zeigen seine 4 Arme das gleiche Maß<sup>1)</sup> von 40 Fuß in der Breite und Länge, mit dem auch die Vierung übereinstimmt, sowie 30 Fuß Lichtenmaß und jede Mauer 5' Stärke. Demnach beträgt die ganze Länge der alten vorgothischen Kirche, d. h. Altarhaus, Vierung und Schiff, sowie die ganze Breite des Querschiffes, d. h. südlicher und nördlicher Flügel mit Vierung, beide 110 Fuß, und 100 Fuß Lichtenmaß<sup>2)</sup>

Von dem vorgothischen Schiffe der Eldenaer Kirche sind an der südlichen und nördlichen Seite noch je 2 Arkaden<sup>3)</sup> erhalten, welche sich theils an den südwestlichen und nordwestlichen Pfeiler der Vierung anschließen, theils von zwei anderen Pfeilern getragen werden, welche, ebenso wie die gegen Westen gerichtete Gliederung der Vierungspfeiler, sämtlich verschiedene Anordnung der Halbsäulen und Stabornamente zeigen. Jedoch findet sich bei ihnen diejenige Uebereinstimmung, daß, sowohl bei den 3 südlichen als bei den 3 nördlichen Pfeilern, sich je 2 innere Gliederungen der Arkaden entsprechen, eine Regelmäßigkeit, die dadurch bedingt wird, daß sich die Halbsäulen dieser inneren Gliederungen als Rundstäbe in der Bogenwölbung fortsetzen,<sup>4)</sup> demzufolge sie, in der Spitze zusammentreffend, nothwendig gleichartig gebildet sein müssen. Gemäß dieser Anordnung erblicken wir in den südlichen Arkaden in der Mitte je zwei dicht<sup>5)</sup> neben einander liegende Halbsäulen (12" br. 6" tief) von derselben Bildung, wie solche am südöstlichen Pfeiler in dreifacher Gliederung vorkommen, und diese von je 2 dreiegliederten Stabbindeln eingeschlossen, in denen runde

1) Vgl. Abb. „Grundriss“ O.—SW. III und NW. III; sowie N.—SA. i, Otte, Kunstarchäologie 4. Abt. 291, wo der Grundriß einer Romanischen Kreuzkirche, als dem Netz eines Würfels entsprechend, dargestellt wird.

2) Diese Maße werden etwa dem Römischen Fuße entsprechen und können nur eine annähernde Genauigkeit darbieten.

3) Abb. „Südlicher Theil“ und „Grundriss“ SW. I—III; NW. I—III.

4) Otte, Deutsche Baukunst, I, 662; Kugler, Kl. Schriften, I, 690 Abb. „Südlicher Theil“.

5) Abb. „Grundriss“ SW. I, SW. II.

mit eckigen Stäben wechseln. An der östlichen Arkade der nördlichen Seite sind diese Halbseulen zwar in denselben Verhältnissen gebildet, in der Mitte jedoch durch eine grade<sup>1)</sup> Fläche von 12" Breite getrennt und auf beiden Seiten von zweieggliederten Stabbündeln begrenzt. Die westliche Arkade dieser nördlichen Seite zeigt jedoch im Innern nur glatte<sup>2)</sup> Flächen, die gegen Süden mit einem runden und einem eckigen Stabe abschließen. Dieselben glatten Flächen finden wir an dem Mittelpfeiler beider Arkadenpaare<sup>3)</sup> gegen Süden und Norden, die beiden westlichen Pfeiler werden jedoch an der Innenseite durch einen von je 2 dreieggliederten Stabbündeln eingefassten Pilaster<sup>4)</sup> gestützt, auf deren Capitälern die Bruchstücke des Gurtbogens und der Gewölberippen sichtbar sind. Der westliche Pfeiler der südlichen Arkaden zeichnet sich aber vor allen übrigen dadurch aus, daß bei ihm an der Südseite vier neben einander liegende Halbseulen mit Capitälern hervortreten, welche den zwei Säulen der Arkaden und den drei Säulen des südöstlichen Pfeilers der Bierung in ihren Maßen (12" br. 6" tief) entsprechen und auf beiden Seiten<sup>5)</sup> von zweieggliederten Stabbündeln eingeschlossen werden, in denen runde und eckige Stäbe wechseln. Bei den Capitälern der Halbseulen und Stäbe finden wir vorzugsweise Ringe und Pfähle,<sup>6)</sup> seltener die Kelchform angewendet, doch läßt sich die ursprüngliche Bildung bei der vorherrschenden Zerstörung und Bedeckung mit Moos und Gebüsch schwer erkennen.

### Architektur gothischen Stils.

Der westliche Theil des Mittelschiffes mit dem Westgiebel,<sup>7)</sup> sowie die beiden Seitenschiffe, und wahrscheinlich auch der gänzlich zerstörte, gegen Süden auslaufende Kreuzgang der Eldenaer Klosterkirche wurde in der Mitte des XIV. Jahrhunderts im

1) Abb. „Grundriss“ NW. I, NW. II.

2) Abb. „Grundriss“ NW. II, NW. III.

3) Abb. „Grundriss“ SW. II, NW. II.

4) Abb. „Grundriss“ SW. III, NW. III; Abb. „Südlicher Theil“.

5) Vgl. Abb. „Grundriss“ SW. III. 6) Vgl. Abb. „Südlicher Theil“.

7) Vgl. Abb. „Westseite“ und „Grundriss“ W.

gothischen Stile angelegt, vielleicht unter der Leitung der Aebte Oherardus II. und Martinus, von denen jener von 1341—47, dieser von 1347—67 dem Convente vorstand. Diese Annahme läßt sich durch zwei Gründe als wahrscheinlich hinstellen, einerseits deshalb, weil beide Aebte die ersten sind, von denen uns Siegel<sup>1)</sup> gothischen Stils vorliegen, auf welchen ihre Gestalt zwischen Spitzpfeilern unter reichgeschmückten Baldachinen dargestellt ist. Es liegt daher die Vermuthung nahe, daß die in gleichem Stil ausgeführte Westseite der Kirche unter diesen Aebten ihre Vollendung empfing. Andererseits verkauften beide Aebte an die Stadt Greißwald (1341) Wackerow, Stutingehof (Wackerdahl), die Neuenkirchner Wiesen und den Voltenhäger Teich, ferner (1357) Steffens-Peters-Zarns-hagen, Krauelshorst und die Trinthede, endlich (1342—65) die Kylesmanshufe, und erwähnen nicht nur in den betr. Urkunden den Geldmangel<sup>2)</sup> des Klosters, sondern bemerken noch ausdrücklich, bei der Umwandlung von Ungnade in ein Hägerdorf (1357 März), daß letztere wegen der Schulden des Klosters geschehen sei. Dieser Umstand läßt vernuthen, daß die Abtei durch sehr bedeutende Ausgaben zu jenem Verkauf gezwungen war, und da die gothischen Theile Eldenas ihrem Stile nach in jene Zeit gehören, so ist es wahrscheinlich, daß der Kaufpreis<sup>3)</sup> jenes Grundbesitzes (6280 M.) für den Bau der Kirche, des Kreuzganges und Refectoriums, sowie neuer Wirthschaftsräume des Klosters verwendet sein mag.

Der gothische Theil des Mittelschiffes, schließt sich, in gleicher Breite und in einer Länge von 120 Fuß, an den vorthischen Theil und hat, im Zusammenhang mit diesem, daher

1) Vgl. die Urk. 1341, Juli 6, m. Beschreibung des Siegels des Aebtes Oherardus und 1357 Nov. 20, m. Besch. d. S. d. Aebtes Martinus.

2) Vgl. Urk. 1341 Juli 6, 1342 Dec. 13 „paupertate vel aliis necessitatibus gravati“, 1357 Nov. 20, 1365, Dec. 19 „utilitatibus et necessitatibus evidentibus.“

3) Der Kaufpreis für Wackerow und Stutingehof (Wackerdahl) betr. 2227 M. für die Neuenkirchner Wiesen 603 M., für Steffens-Peters-Zarnshagen, Krauelshorst und die Trinthede 3250 M., für die Kylesmanshufe 200 M., zusammen also 6280 M.

eine Länge von 230 Fuß.<sup>1)</sup> Die südliche Seite ist, mit Ausnahme von zwei Arkaden am Westgiebel, fast ganz zerstört, die nördliche Seite enthält jedoch noch 9 achteckige Pfeiler, von denen der östliche mit dem Eckpfeiler der vorgothischen Arkade, der westliche aber mit der Ecke des Westgiebels zur Hälfte verbunden<sup>2)</sup> ist. Sie zeigen sämtlich eine gleiche Form, haben einen Durchmesser von 5 Fuß, und einen Sockel, welcher, in einer Höhe von 3 Fuß, mit einem gothischem Gesimse abschließt, das aus einer Hohlkehle und einem Pfahl (je 3" hoch) besteht. Die glatten Seiten des Achtecks (2' breit) entbehren jeder verzierenden Gliederung und sind bis zu 15 Fuß Höhe erhalten geblieben. Leider sind sie nach der Zerstörung mit schlechtem Mauerwerk<sup>3)</sup> verbunden, wodurch die Kirche den Anschein gewinnt, als wenn sie der Seitenschiffe entbehrt hätte. Diese erstreckten sich jedoch zu beiden Seiten des Mittelschiffes in derselben Länge und halben Breite, sie sind aber so vollständig zerstört, daß nur noch die Zugänge durch die Arkaden des Querschiffes, und die Maueransätze<sup>4)</sup> an der westlichen Wand desselben, so wie an den Ecken des Westgiebels ihre Lage erkennen lassen. Ihre Höhe läßt sich nach den Bogenrippen gothischen Stils bestimmen, welche an den südlichen Arkaden der Westseite (20' hoch) erhalten sind. Zwischen ihnen ruht noch ein kleines Bruchstück ihrer Gewölbekappen und Rippen auf einer gothischen Console,<sup>5)</sup> aus deren Formen wir mit Gewisheit schließen können, daß die Seitenschiffe, gleich der Westseite des Mittelschiffes, im gothischen Stile errichtet waren. Schwer zu erklären ist der Umstand, daß die südliche Seite des

1) Nach der Messung von Dr. Schilling i J. 1829 betrug die Länge 219 Fuß, wahrscheinlich das Lichtenmaß. Vgl. Jahressb. d. Ges. Pom. Gesch. IV, p. 111, Neue Pom., Prov. Bl. IV.

2) Vgl. Abb. „Grundriss“ W.

3) Vgl. Abb. „Grundriss“ NW. III bis W.

4) Vgl. Abb. „Südlicher Theil“ und „Grundriss“ S. i. bis NW. I; N. bis NW. I; W. und Abb. „Westseite“.

5) Diese sind auf den von C. G. W. Balthasar 1857 ausgeführten Zeichnungen dargestellt, ebenso die Sockel und Gesimse der oben erwähnten achteckigen Pfeiler des Mittelschiffes.

Mittelschiffes 2 Arkaden zeigt, während an der entsprechenden Stelle der nördlichen Seite ihr 2 achteckige Pfeiler gegenüberstehen. Sie als Reste eines vorgotthischen Langschiffes zu betrachten, die man im XIV. Jahrhundert mit gothischen Bögen und Ornamenten neu ausstattete, wird zwar durch die Unregelmäßigkeit der Verhältnisse zwischen den Arkadenbögen und Gewölberippen<sup>1)</sup> des Seitenschiffes und die Analogie ähnlicher gothischer Umbauten an den Conventsräumen ermöglicht, doch verliert diese Vermuthung an Wahrscheinlichkeit, wenn man bedenkt, daß schwerlich Pietät für Erhaltung der alten Trümmer, oder Sparsamkeit eine solche die Kirche entstellende Unregelmäßigkeit hervorrufen konnte. An eine Stütze für eine Thurm- anlage, wie in der Jakobikirche in Stralsund oder in anderen Kirchen mit zwei Thürmen, läßt sich nicht denken, da die Cistercienser nur Dachreiter<sup>2)</sup> über der Bierung des Querschiffes anzulegen pflegten; dagegen liegt die Annahme am nächsten, daß ein jetzt zerstörtes Conventsgebäude sich hier unmittelbar an das Mittelschiff geschlossen hätte, mithin das südliche Seitenschiff kürzer (c. 40'), als das nördliche angelegt wäre. Für diesen Fall würden die oben erwähnten Bogenrippen und Gewölbekappen diesem Bau und nicht dem Seitenschiff angehört haben. Unterstützt wird diese Vermuthung durch den Umstand, daß sich grade an dieser Stelle das Refectorium<sup>3)</sup> des Klosters, von dem noch der Keller erhalten ist, in derselben Breite wie die Arkaden (c. 40') an die Kirche angeschlossen; und daß sich, in derselben Linie mit dessen östlicher Mauer, an der südöstlichen Ecke der Arkaden ein starker Maueransatz<sup>4)</sup> befindet, welcher diesen Theil des Baues von dem südlichen Seitenschiffe trennte. Wäre

1) Dieselben sind auf der Zeichnung von Balthasar leicht zu erkennen.

2) Winter, I, 95; Dohme, p. 27. Die im Jahresbericht der Ges. f. Pom. Geschichte III, p. 116: (Neue Pom. Provinzialblätter III) und Biedner, Pom. Gesch. p. 542 mitgetheilte Nachricht eines Inventars v. 1653. „Der Stock, worauf die Brassune (Gefängnis, carcer) ist noch wie 1646, nur daß ein Thurm jetzt vom Giebel heruntergefallen“, bezieht sich nicht auf einen größeren Thurm, sondern auf jene kleinen thurmartigen Verzierungen der Giebel, welche man Fialen oder Spitzpfeiler nennt.

3) Vgl. Abb. „Grundriss“ W.

4) Vgl. Balthasars Zeichnung.

diese Annahme begründet, so hätten wir diese Arkaden, welche (18 Fuß hoch und 7 Fuß breit) von sehr einfach profilirten gothischen Bogen überwölbt, und von einem breiteren Mittelpfeiler (9' br.) sowie zwei schmälern Seitenpfeilern (5' und 3' breit) getragen<sup>1)</sup> sind, vielleicht als Theil der Gewekammer (armarium) des Klosters,<sup>2)</sup> oder einer Vorhalle zu bestimmen, von welcher die Treppe in den Keller des Refectoriums führte.

Die Westseite der Eldenaer Klosterkirche, welche sich durch die edle Wölbung ihres hohen Fensters und den reichen Schmuck gothischer Ornamente auszeichnet, tritt in der freundlichen Umgebung grünbelaubter Bäume und Gebüsch, dem Wanderer mit einer ebenso großartigen als anmuthigen Wirkung<sup>3)</sup> entgegen, in Folge dessen dieser Theil der Abtei, sowohl als landschaftliches Bild, wie als architektonisches Denkmal, in zahlreichen Abbildungen dargestellt und in weiteren Kreisen bekannt geworden ist. Daß derselbe weniger von der Zerstörung des Dreißigjährigen Krieges und der späteren Zeit zu leiden hatte, fand seinen Grund darin, daß im Schutze dieser Trümmer, sowohl im Innern als an der Südseite zwei Hütten,<sup>4)</sup> angelegt wurden, die mittellosen Leuten ein Obdach gewährten. Zwar sind in Folge praktischer Bedürfnisse derselben einige bauliche Glieder verunstaltet, doch lassen sich dieselben nach Analogie anderer Cistertienerbauten gothischen Stils leicht ergänzen. Als solche Vorbilder für die Ergänzung der Eldenaer Ruine lassen sich, namentlich die Kirche zu Marienstatt<sup>5)</sup> in Nassau, aus Bruchstein errichtet, sowie die Ziegelbauten von Doberan,

---

1) Vgl. Abb. „Grundriss“ W.

2) Dieselbe wird in dem Inventar von 1633 (Viesner Pom. Gesch. p. 501) mit ff. Worten erwähnt „In der Gewekammer, davor eine gute Thür ohne Schloß“.

3) Vgl. die Abb. „Westseite“.

4) Jahresbericht III der Ges. für Pom. Gesch. p. 117 in den Neuen Pom. Provinzialblättern III. Eine Ansicht der Ruine mit diesen entstellenden Anbauten finden wir in Zeichnungen des Pastors Theodor Schwarz im Besitze der Kgl. Pom. Abth. und von A. Gladrow im Besitze des Vfrs.

5) Vgl. Denkmäler aus Nassau IV. die Abteikirche zu Marienstatt, Wiesbaden 1657 p. 1—5. Tafel I; V; IX, Q; XI; Dohme p. 121.

Dargun und Colbat<sup>1)</sup> betrachten. Als wesentliches und für die Westseite der Cistercienserkirchen gothischen Stils besonders charakteristisches Bauglied<sup>2)</sup> finden wir an denselben ein großes Mittelfenster mit zierlich profilirter Einfassung und reichem Maßwerk. Dasselbe hat in Marienstatt eine Höhe von 32 und eine Breite von 15 Fuß Rheinfl. und eine Einfassung, welche aus einer größeren und kleineren Hohlkehle<sup>3)</sup> besteht, die von einem breiten Bande und schmalen eckigen Stäben getrennt werden. In Eldena zeigt das Mittelfenster dagegen, bei einer Höhe von 36 und einer Breite von 13 Fuß Rheinfl., viel schlankere<sup>4)</sup> Verhältnisse und eine Einfassung von drei Rundstäben, die von zwei eckigen Stäben getrennt werden. Das Maßwerk ist gänzlich zerfallen, vielleicht gehört aber eine Menge von Glascherben, welche bei Aufräumung<sup>5)</sup> der Ruine gefunden wurden, diesem Fenster an. Dieselben bestehen in ihrer Mehrzahl aus einem grünlichen, 2, 3—4 mm starken Glase, das durch längeres Liegen in der Erde (1636—1829) eine Trübung empfangen zu haben scheint. Einige zeigen auch eine blaue Farbe und veranlassen uns dadurch zu der Vermuthung, daß in Eldena, im Widerspruch mit der Ordensregel,<sup>6)</sup> auch Glas von verschiedener Färbung zum Schmuck der Fenster verwendet worden sei. Die überwiegende Zahl der Scherben ist jedoch, in Uebereinstimmung mit der den Cisterciensern eigenthümlichen Sitte, welche Glasgemälde verbot und nur farblose Ornamente gestattete, mit gothischen Verzierungen in einem gedämpften graubraunen Tone bemalt, deren Form wir auf einigen wohl erhaltenen Scheiben deutlich erkennen. Eine derselben<sup>7)</sup> von spitzovaler Gestalt (17 cm hoch, 7 cm breit) zeigt

---

1) Dohme, p. 91 m. Grundriß, p. 147, p. 148 m. Grundriß; Log, Kunsttopographie I, 146, 159, 166; Kugler, Kl. Schriften 669.

2) Dohme, p. 47.

3) Vgl. Denkm. aus Nassau, IV. Taf. V; IX Q.

4) Vgl. die Zeichnung von Balthasar und Abb. „Westseite“.

5) Vgl. Jahresber. der Ges. f. Pom. Gesch. III, 196 in den Neuen Pom. Prov.-Blättern III; Greifswalder Sammlungen, 1869 p. 36.

6) Dohme, p. 29 ff. 2) Greifswalder Sammlungen 1869, p. 36.

auf beiden Seiten je 6 Flammen, in deren Mitte sich ein doppelter Stab erhebt, dessen dünne zweigetheilte Blätter die Zwischenräume der Flammen ausfüllen. Zahlreiche Bruchstücke mit ähnlichen Verzierungen bekunden, daß diese Form sich häufig wiederholte, und wahrscheinlich einen Theil der Rosetten des reichen Maßwerkes schmückte. Eine andere unbeschädigte Scheibe (10 cm hoch, 8 cm breit) zeigt die geschweiften Linien des Sattelbogens und 3 Flammen auf jeder Seite, zwischen welchen in der Spitze drei, rechts und links je zwei Blätter gemalt sind. Eine der erwähnten blauen Scheiben hat eine dreieckige Form mit drei nach innen gebogenen Seiten (je 10 cm l.), deren Anordnung gleichfalls bekundet, daß dieselbe einen Theil der Rosette des Maßwerkes bildete.

Die westliche Wand zu beiden Seiten des großen Mittelfensters entbehrt in Marienstatt<sup>1)</sup> jeglicher Verzierung, während dieselbe in Colbatz durch zwei mit Maßwerk geschmückte Fensterblenden<sup>2)</sup> ausgestattet ist. In ähnlicher Weise ist auch die Westseite in Eldena gegliedert, indem zwei gleichgeformte Blenden das Mittelfenster in der Höhe seiner Bogenwölbung einschließen. Bei einer Höhe von 12' und Breite von 3' gehen sie nur mit dem oberen Drittheile des Mittelfensters parallel, werden von runden und eckigen Stäben in dreifacher Gliederung eingeschlossen und waren in ihrer Füllung mit Rosetten von 18 Zoll Durchmesser verziert, welche, obwohl in ihrer Mehrzahl zerstört, doch noch in ihren Bruchstücken<sup>3)</sup> erkennen lassen, daß ihre Rundung aus 4 Vierpässen und 4 Dreiecken mit gebogenen Seiten bestand. Eine dritte, tiefer liegende mit einem Flachbogen überwölbte Blende (7' h. 2' br.),

---

1) Denkmäler aus Nassau, IV, Taf. V, XI.

2) Kugler, M. Schriften, I, 673. Die Kirche des Cistercienserklosters Chorin (Vgl. Kugler Gesch. d. Baukunst III, 458 m. Abb. der Westseite) zeigt zu beiden Seiten des großen Mittelfensters zwei schmalere Fenster von gleicher Länge. Vielleicht beruhen die Fensterblenden in Colbatz und Eldena auf einer Reminiscenz an diese Gliederung.

3) Vgl. Abb. „Westseite“. Ein Bruchstück einer solchen Rosette befindet sich in der Samml. Vat. Alt. der Univ.

ohne Ornamente, beruht wahrscheinlich auf einem späteren praktischen Bedarf und steht außer Zusammenhang mit der richtigen Gliederung der Westseite.

Einen sehr wesentlichen architektonischen Theil bilden dagegen die beiden Strebepfeiler, welche die Stellen, wo sich die Mauern des Mittelschiffes mit der Westseite<sup>1)</sup> im rechten Winkel verbinden, unterstützen. Während sie in Marienstatt,<sup>2)</sup> in 6 allmählig vorspringenden Gliedern, ganz gleichmäßig gebildet sind, ist in Colbaß<sup>3)</sup> der nördliche Pfeiler um das Doppelte stärker als der südliche, und enthält im Innern eine Treppe, die zum Dache der Kirche führte. Diese Mittelform zwischen Strebepfeiler und Thurm ist bei dem Cistertienserkloster Chorin<sup>4)</sup> in der Weise ausgebildet, daß beide Pfeiler das gewöhnliche Maß überschreiten, mit Fensterblenden verziert sind und gleich Doppeltürmen über den Giebel der Kirche emporragen. In Eldena dagegen blieb die Architektur im Höhenmaß an die ursprüngliche Anordnung gebunden, während die Breite und Form des nördlichen Pfeilers eine wesentliche Veränderung erlitt. Die Abbildung bei „Dohme, Kirchen des Cistertienserordens, p. 134, Fig. 16,“ ist demgemäß so zu berichtigen,<sup>5)</sup> daß die Formen der südlichen mit der nördlichen Seite zu vertauschen sind. Der südliche Pfeiler bewahrte nämlich dieselben Verhältnisse wie Marienstatt, nur daß sich die hier angeordneten 6 vorspringenden Glieder in Eldena auf zwei beschränken, von denen das obere 3', das untere 5' ausladet. Die obere Hälfte (22 Fuß hoch, 3 1/2 Fuß breit) scheint mit Ausnahme der zerstörten Spitze aller Verzierungen entbehrt zu haben, die untere (26' h 4' br.) enthält an der West- und Südseite 2 Fensterblenden

1) Vgl. Abb. „Westseite“ und „Grundriss“ W.

2) Denkmäler aus Nassau IV. Taf. V, XI.

3) Vgl. Dohme p. 91 m. Grundriß; Kugler, Kl. Schriften I, 673.

4) Kugler, Gesch. der Baukunst III, 458 mit Abb. der Westseite; Dohme, p. 28, 89.

5) Dieser Irrthum ist wahrscheinlich durch Kuglers Angabe (Kl. Schriften I, 691) hervorgerufen, welche die Bezeichnungen „rechts“ und „links“ vom Standpunkt des Beschauers auffaßt, während Dohme sie von der Lage des Bauwerks angenommen hat.

übereinander, welche durch ein schräges Gesims getrennt werden. Die obere Blende (5' hoch, 3' br.) ist mit drei Kleeblattbogen (1' h und br.) verziert, die untere (8' hoch, 2 $\frac{1}{4}$ ' br.) ist von einem einfachen Rundstabe eingefasst, der oben in einem edelgeformten Spitzbogen zusammenläuft. Die nördliche Seite,<sup>1)</sup> welche auf der Zeichnung bei Dohme irrthümlich gegen Süden gelegt ist, zeigt dagegen eine wesentliche Abweichung von der ursprünglichen Anordnung, insofern, statt eines viereckigen Strebepfeilers, dort ein Thurm angelegt ist, welcher, bei 50' Höhe und 8—9' Breite, 3' vorspringt. Im Innern desselben führt, durch eine Spitzbogenthür, eine in ihren oberen Windungen schon zerstörte Wendeltreppe, von 5' Durchmesser empor, welche die Verbindung mit dem Kirchendache vermittelte. Dieser thurmartige Vorbau besitzt unter allen Theilen der Eldenaer Gebäude die reichste Gliederung und den meisten Schmuck. Vom Grunde bis zur Spitze zeigt er drei Seiten eines Achtecks von 3'—4' Breite und einen Sockel von dreifacher Gliederung. Der unterste Theil (3' hoch) trägt dasselbe Gesimse, welches bei den achteckigen Pfeilern des Schiffes vorkommt und aus einem Pfühl und einer Hohlkehle (je 3" hoch) besteht. Der mittlere Theil des Sockels (6' hoch) schließt mit einem Gesimse ab, das (1' hoch) aus Pfühl, Hohlkehle und dem eigentlichen Schräggemise besteht und auch unterhalb des großen Mittelfensters bis zum südlichen Strebe- pfeiler fortläuft. Der obere Theil des Sockels (10' hoch) trägt ein doppeltes Gesimse (2 $\frac{1}{4}$ ' hoch), aus 2 Schräggemisen, Hohl- kehlen und Pfühlen gebildet, welches in der Mitte durch ein glattes Band (1' hoch) getrennt wird. Die Breitenmaße des Sockels sind derartig, daß die Achteckseiten des unteren Theils mit den Gemisen der beiden oberen (4' br.) übereinstimmen, während die oberen Seiten (3' br.) schmaler angelegt sind. Oberhalb dieses dreifachen Sockels (20' hoch) erhebt sich der eigentliche Körper des Thurmes (23' hoch), dessen drei Seiten (3' br.) drei Füllungen (21' hoch, 2' br.) enthalten, welche oben

1) Vgl. Abb. „Westseite“ u. „Grundriss“ W; Dohme, p. 134, Fig. 16.

mit einem Rundbogen überwölbt werden.<sup>1)</sup> Alle drei sind in der Höhe vierfach gegliedert, in der Weise, daß die erste und dritte Abtheilung der mittleren Seite durch Fenster (3' hoch, 1' br.) beleuchtet werden, welche wahrscheinlich früher mit einem Kleeblattbogen versehen waren. Die übrigen 10 Glieder der drei Seiten werden durch reich verzierte Blenden ausgefüllt, welche durch Rosettenfriese getrennt sind. Die Blenden (4' h. 2' br.) enthalten je 2 Kleeblattbögen (9" br. u. h.) von einer zierlichen Säule (18" h. 3" br.) getragen, über ihnen einen Giebel mit einer Rosette, von 1 Fuß Durchmesser, welche aus einem Vierpasse und 4 gebogenen Dreiecken besteht. Die beiden Seiten (2' l.) des Giebels sind mit je 4 Blumen (6" h.), die Spitze mit einer Kreuzblume verziert, welche letztere jedoch bei der Mehrzahl der Blenden zerstört wurde. Die Rosettenfriese zwischen den Gliedern (15" h. 2' br.) enthalten zwischen zwei Stäben in der Mitte eine ganze und zu beiden Seiten eine halbe Rosette, von derselben Größe und Form, wie sie am Giebel ausgeführt ist. Oben schließt der Thurm mit einem Gesimse ab, das aus einem schrägen Kinnleisten, einer Hohlkehle und Stab besteht, über welchem sich eine achteckige Pyramide von 6' Höhe erhebt. Neben dem Sockel des Thurms hat sich noch ein Bruchstück der westlichen Mauer des nördlichen Seitenschiffes erhalten, an welchem wir zwischen zwei birnenförmigen gothischen Rundstäben (5" br.) eine Blende von 17' Höhe und 18" Breite, mit einem Rundbogen überwölbt finden, deren Vertiefung von 11 Rosetten (18" im Durchmesser) ausgefüllt ist, welche aus 4 Sechspässen und 4 gebogenen Dreiecken bestehen. Neben dieser Blende wiederholt sich gegen Norden der birnenförmige Rundstab dreimal in schräger Linie, so daß die Vermuthung nahe liegt, in diesem Gliede das südliche Profil eines Fensters zu erkennen. Demgemäß scheinen auch die Eldenaer Seitenschiffe ebenso reich wie die übrigen Theile der Westseite verziert und in ihrer Mitte, nach dem

---

1) Vgl. Abb. „Westseite“ und „Grundriss“ W, sowie Balthasars Zeichnungen.

Muster des großen Fensters des Hauptschiffes, kleinere Fenster mit ähnlichen Einfassungen und gleichem Maßwerk, zwischen je zwei mit Rosetten ausgefüllten Blenden, ausgestattet gewesen zu sein. Ihre Dächer fielen wahrscheinlich in derselben Weise, wie in Marienstatt,<sup>1)</sup> nach beiden Seiten schräge ab, während dieselben in Chorin von zwei treppenförmigen Giebeln überragt werden. Dagegen läßt sich annehmen, daß der völlig zerstörte Giebel des Eldenaer Mittelschiffes nicht, wie in Marienstatt eine glatte unverzierte Fläche zeigte, sondern, in Uebereinstimmung mit den übrigen Theilen der Westseite, nach den Mustern von Colbatz<sup>2)</sup> und des Ostgiebels der Marienkirche in Greifswald, reich mit Blenden und Rosetten verziert war. Diese Annahme findet auch in dem Umstande ihre Stütze, daß unterhalb des Daches am Mittelschiffe ein reicher Spitzbogenfries herlief, von dem noch ein Bruchstück<sup>3)</sup> an der Südseite der südwestlichen Ecke erhalten ist, welches aus verschlungenen Kleeblattbogen (18" h. 2" br.) besteht. Unterhalb desselben erblicken wir eine reich gegliederte Blende (10' h. 4 1/4' br.), von runden und edigen Stäben eingefast, die sich oben in einem edlen Spitzbogen vereinigen, zwischen dessen Schenkeln eine Rosette eingelassen ist. Unter dieser werden zwei mit Rundbögen überwölbte Nischen (6' h. 18" br.) von einer zierlichen Säule (5' h. 3" i. D.) getragen, deren Vertiefungen mit je 4 Rosetten ausgefüllt sind. Diese, sowie die Rosette des oberen Spitzbogens (18" i. D.) bestehn aus 4 Vierblättern und 4 gebogenen Dreiecken, welche in der Mitte ein fünftes Vierblatt einschließen. Schließlich haben wir noch die schwierige Frage zu beantworten, wie diejenige Stelle der Westseite, wo jetzt unterhalb des großen Mittelfensters, von einem flachen Rundbogen überwölbt, der

1) Denkmäler aus Nassau, IV, Taf. V, XI. Kugler, Geschichte der Baukunst III, 458.

2) Kugler, Kl. Schriften, I, 674 n. Abb. 703. Der Ostgiebel der Marienkirche in Greifswald, den Kugler auffallender Weise nicht erwähnt, sowie die von ihm besprochene Capelle an der Südseite gehören der Mitte des XIV. Jahrhunderts an.

3) Vgl. Balthasars Zeichnungen Taf. III.

der Haupteingang der Kirche vor uns liegt, ursprünglich gestaltet war. Die Lösung dieser Frage ist besonders deshalb schwer, weil die Mehrzahl der Cistercienserklöster, im Gegensatz zu anderen kirchlichen Bauten, grade an der Westseite eines größeren Portales entbehrte, und weil aus diesem Grunde hinsichtlich des westlichen Einganges bei ihnen je nach dem speciellen Bedarf eine große Mannigfaltigkeit<sup>1)</sup> herrschte. Neben drei Portalen zu allen drei Schiffen, denen in Maulbronn noch eine Vorhalle „das Paradies“ mit einem einzigen Eingange<sup>2)</sup> vorgebaut ist, finden wir bisweilen nur eine kleine Pforte in einem der beiden Seitenschiffe. In Marienstatt zeigt sich dagegen unter dem großen Mittelfenster<sup>3)</sup> ein Portal von 15 Fuß Höhe und 9 Fuß Breite, von zierlicher gothischer Profilirung (3' in der Diagonale). Eine ähnliche Anordnung auch in Eldena anzunehmen, liegt am nächsten, jedoch müßte dann das Portal in viel kleineren Verhältnissen ausgeführt gewesen sein. Die Fläche zwischen der schrägen Fensterbank des großen Mittelfensters und dem Erdboden<sup>4)</sup> hat gegenwärtig nämlich, bei 23' Breite, nur eine Höhe von 9', ein Maß, welches nicht einmal für die Wölbung des jetzigen Einganges (10' hoch, 9' breit) genügenden Raum gewährt. Diese Pforte, deren flacher Rundbogen und 2' starke Seiten ohne jegliche Profilirung die Mauer durchschneiden, erhielt ihre jetzige Gestalt erst im Jahre 1829,<sup>5)</sup> als die Ruine von ihren späteren Anbauten befreit wurde. Zuvor diente sie als Füllung für mehrere kleine Fenster der p. 90 erwähnten, im Innern der Westseite angelegten Strohhütten. Um die Rückwand für eine derselben zu gewinnen, wurde das große Mittelfenster bis zu zwei Dritttheilen seiner

---

1) Dohme, p. 47. Augler, Kl. Schriften, I, 673, Geschichte der Baukunst III, 458.

2) Kloster Maulbronn, p. 13. Taf. I, II.

3) Denkmäler aus Nassau IV, Taf. V, XI.

4) Vgl. Abb. „Westseite“ und „Grundriss“ W.

5) Jahresberichte der Ges. f. Pom. Geschichte III, p. 111—120; IV, p. 110—114. Neue Pom. Provinzialblätter III und IV. Wiesner, Pom. Gesch. 542—551. Zeichnung von Th. Schwarz.

Höhe vermauert, die schräge Profilierung seiner unteren Fensterbank und das vom achteckigen nördlichen Thurmpfeiler auslaufende Schräggewölbe von einem Flachbogen durchbrochen, wahrscheinlich die Reste der Profilierung des alten Portals zerstört, und der innere Raum, gleich dem großen Mittelfenster, mit Steinen ausgefüllt, zwischen welchen man drei kleine vieredrige Fenster einließ.<sup>1)</sup> Als man dann später 1829 die Hütten abbrach, wurde das Mauerwerk dieser Füllung entfernt und die so entstandene mit dem Flachbogen überwölbte Oeffnung als Eingang der Ruine benutzt, welcher freilich keine Spur des alten Portals, sofern solches überhaupt dort bestand, erkennen ließ. Aus dem großen Mittelfenster entfernte man gleichfalls die Hälfte der Steine, so daß zwei Dritteltheile der Höhe geöffnet wurden; ein Dritteltheil der Füllung, sowie die Mauern zwischen den achteckigen Pfeilern des Schiffes<sup>2)</sup> ließ man stehn, wahrscheinlich um den Trümmern größere Haltbarkeit zu gewähren. Entscheiden wir uns nun schließlich für die ursprüngliche Anlage eines gothischen Portals unter dem großen Mittelfenster, so kann dasselbe, bei einer Höhe der Mauerfläche von 9 Fuß, nur 7 Fuß hoch und 5 Fuß breit gewesen sein.

Im Innern der Westseite<sup>3)</sup> liegt das große Mittelfenster in einer Blende oder Nische von 47' Höhe und 12' Breite, zu deren beiden Seiten zwei schmalere, mit einem gleichen Spitzbogen überwölbte Blendenden von 30' Höhe und 4' Breite eingelassen sind, von denen die nördliche die zur Wendeltreppe des Thurmpfeilers führende Spitzbogenthür (9' hoch, 4' breit) in sich schließt. Aus einem Bruchstücke der Bogenrippen und Gewölbekappen in der südwestlichen Ecke des Mittelschiffes läßt sich entnehmen, daß dessen Gewölbe mit denen des Querschiffes eine gleiche Höhe (50') hatten. Aus allen bisher beschriebenen Formen des gothischen Theils der Kirche, von denen nur die Ornamente der Fensterscheiben<sup>4)</sup> spät-gothische Verzierungen

1) Abb. von Th. Schwarz.

2) Vgl. Abb. „Westseite“ und „Grundriss“.

3) Vgl. Abb. „Grundriss“ und den Aufriß der inneren Ansicht der „Westseite“ auf derselben Tafel.

4) Vgl. oben p. 92.

enthalten, während die übrigen Bauglieder sämtlich im edlen Stile ausgeführt sind, sowie aus der Lage der Ziegelsteine an der Westseite, bei welchen, ebenso wie an der Ostseite,<sup>1)</sup> nach gothischem oder Kirchen-Mauerverbände, 2 Langseiten der Läufersteine mit 1 schmalen Seite der Binder abwechseln, geht deutlich hervor, daß Kugler und Lisch<sup>2)</sup> mit ihrer Behauptung im Rechte sind, wenn sie die gothischen Theile der Eldenaer Kirche der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts zuschreiben, während die Annahme<sup>3)</sup> von Dohme und Loß, welche sie ins XV. Jahrhundert verlegen, auf unrichtiger Voraussetzung beruht. Die Gothik des XV. Jahrhunderts, wie sie uns an den jüngeren Theilen der Marienkirche<sup>4)</sup> in Stralsund, am Chor der Nikolai-kirche zu Greifswald, welches zuerst 1411 erwähnt wird, sowie am schrägen Anschluß ihrer beiden Seitenschiffe,<sup>5)</sup> endlich an der Vorhalle und der Fortsetzung der beiden Seitenschiffe, welche den Thurm<sup>6)</sup> der Marienkirche in Greifswald einfaßen, — entgegentritt, ist von den Formen der Westseite der Eldenaer Kirche wesentlich verschieden. Statt der edlen Bildung des Spitzbogens und der reichen Ornamente, welche der Ostgiebel und die südliche Capelle der Marienkirche,<sup>7)</sup> sowie das Achteck<sup>8)</sup> des Nikolaithurms mit Eldena theilt, finden wir an jenen Bauten des XV. Jahrhunderts eine plumpe Ausartung des Bogens, und einen Mangel geschmackvoller Verzierung. Auch ist zu bemerken, daß die den Thurm der Marienkirche umgebenden Vorhallen, nicht die gothische<sup>9)</sup> Form der Abwechslung zwischen 1 schmalen Binderstein und 2 Langseiten der Läufer-

1) Vgl. oben p. 76—77.

2) Kugler, Kl. Schriften, I, 691; Lisch, Meß. Jahrb. XXIII, 314.

3) Dohme, p. 134; Loß, I, 195.

4) Francke, die Kirchen St. Nikolai und St. Marien in Stralsund, Hanßische Geschichtsblätter, Jahrg. 1877, (1879) p. 30; Kugler, Kl. Schriften, I, 747, mit den Abbildungen Nr. 154—157.

5) Kugler, Kl. Schriften, I, p. 730.

6) Kugler, Kl. Schriften, I, p. 703.

7) Kugler, Kl. Schriften, I, p. 703, Fig. Nr. 73.

8) Kugler, Kl. Schriften, I, 731, Fig. Nr. 128.

9) Otte, Deutsche Baukunst, p. 630, Fig. Nr. 277, 278.

steine, sondern die sog. Wendische Form zeigen, bei welcher 1 schmaler Binder mit 1 Langseite der Läufersteine wechselt. Alle älteren Bauwerke Greifswalds haben den gothischen Mauerverband, und, in Rücksicht hierauf und auf die erwähnten edlen architektonischen Formen Eldenas, glaube ich den gothischen Theil der Kirche, wie schon p. 87 bemerkt ist, in die Jahre 1341—67 setzen zu dürfen, zu welcher Zeit das Kloster unter der Leitung der Aebte Gherardus und Martinus stand.

### Die Conventsgebäude des Kl. Eldena.

Vom südlichen Arme des Querschiffes der Kirche dehnt sich, in einer Länge von 133 Fuß und einer Breite von 38 Fuß Rh., der östliche Flügel<sup>1)</sup> der Conventsgebäude aus, welcher mit dem älteren Theile der Kirche zu derselben Zeit<sup>2)</sup> errichtet worden ist, und wahrscheinlich zu jenem schon sehr oft erwähnten Neubaue<sup>3)</sup> gehörte, welchen der Abt Neginarus i. J. 1265 vollendete. Leider sind diese Räume durch spätere wiederholte Veränderungen und Zerstörungen so entstellt, daß nur, gestützt auf Vergleichung mit den entsprechenden Theilen wohlerhaltener Cistercienserklöster und mit alten Inventarien<sup>4)</sup> des herzoglichen Amtes Eldena, eine Vermuthung über ihre frühere Bestimmung ausgesprochen werden kann. Auch lassen sich aus den charakteristischen Bruchstücken architektonischer Glieder nicht so sichere Schlüsse über ihre frühere Gestaltung ziehn, wie bei der Kirche, theils weil die Conventsgebäude nicht nach so bestimmten Regeln, wie jene angelegt wurden, theils weil zur Zeit, als man das Kloster in ein Amt verwandelte, grade dieser Theil manchen Umänderungen zu praktischen Zwecken unterlag, zuletzt als Scheune<sup>5)</sup> diente und durch eine Feuers-

1) Vgl. Abb. „Grundriss“ S. a. 1

2) Kugler, Kl. Schriften, I, 691.

3) Melk. Jahrb. XXVII, 160 „novum monasterium intravimus“ (1265).

4) Biesner, Pom. Gesch. p. 500, 542.

5) Jahresbericht d. Gef. f. Pom. Gesch. IV, 113 (Neue Pom. Prov. Bl. IV). Jahresbericht XIX, 34. Balt. Stud. X, 1, 212. Baumstark, Fünfzehn Jahre Gründung der Akademie Eldena 1860, p. 25.

brunst i. J. 1837, nebst mehreren gegen Osten belegenen Wirthschaftsräumen nicht unwesentliche Beschädigungen erlitt. Am wenigsten von Entstellungen berührt erscheint die östliche Langseite<sup>1)</sup> dieses Flügels, deren oberes und unteres Stockwerk durch einen Zadenfries getrennt wird, wie er in ähnlicher Form am Eldenaer Querschiff, an der Kirche zu Bergen und anderen Denkmälern des vorgothischen Stils vorkommt. An den Arkaden des Untergeschosses wechseln, ebenso wie an den Bogenrippen der zerstörten Gewölbe, Rundbögen und mannigfaltige Arten des Spitzbogens, während an dem oberen Stockwerk die Form des Flachbogens oder Stichbogens<sup>2)</sup> vorwiegt.

Unmittelbar neben dem Querschiff liegt ein kleineres Gemach (15' breit), ehemals von 2 Gewölbejochen (je 15' breit und lang) überspannt (12' hoch), dessen rund gewölbte Bogenrippen und Fensterprofile uns zeigen, daß es gleich dem östlichen Theil der Kirche im vorgothischen Stile<sup>3)</sup> erbaut war. Von jenen Rippen sind noch 2 Paare an der südlichen Mauer des Querschiffs, und je 1 Rippe an der östlichen und westlichen Seite des Gemachs erhalten, unterhalb welcher gegen Norden eine Thür zur Kirche, gegen Westen eine zweite mit einem Rundbogen überwölbte Pforte (8' h. 4' br.) zum Kreuzgange führte, welche beide später durch Uebermauerung von Stichbögen entstellt sind; nur an der äußeren Seite gegen Westen besteht noch eine Profilirung (6' br.) von zwei Rundstäben, welche einen eckigen Stab einschließen.<sup>4)</sup> Dagegen zeigt die Ostseite des Gemachs unterhalb der Bogenrippen 2 schmale Fenster (7' hoch, 15" breit), wahrscheinlich, in Rücksicht auf diese Schmalheit, von einer sehr einfachen Profilirung umgeben, welche nach Innen (8' h. 4' br.) aus 2 eckigen Stäben besteht, zwischen denen ein schräges Band von 21" Breite liegt, nach Außen (8' h. 3' br.) aber neben einem eckigen Stabe mit

1) Kugler, Kl. Schriften, I, 691. Vgl. die Lithographie von Paul Meuzel v. J. 1858; Köppler Balt. Stud. XXIX, 101.

2) Vgl. die Abb. von Balthasar Taf. II.

3) Vgl. Abb. „Grundriss“ S. a. und Zeichnungen von Balthasar.

4) Vgl. Zeichnung von Balthasar, und Abb. „Grundriss“ S. a. I.

einer schrägen Fläche von 15" Breite abschließt. Oben vereinigen sich die genannten Glieder in zwei Bögen des Uebergangsstils,<sup>1)</sup> über welchen durch 3 Steinlagen getrennt, der genannte Zadenfries hinläuft. Im Innern sind zu beiden Seiten der Fenster kleine Nischen (16" breit und hoch) eingelassen, welche vielleicht Weihwasserbeden enthielten.

Aus der Lage dieses Gemaches in der unmittelbaren Nähe der Kirche<sup>2)</sup> und aus der Vergleichung mit dem Kloster Maulbronn, wo ein ähnlicher Raum von mäßiger Ausdehnung und Fensterprofilirung neben dem Querschiff liegt, können wir den Schluß ziehn, daß dieses Gemach als Sakristei<sup>3)</sup> benutzt wurde. Wollten wir eine vollständige Uebereinstimmung mit Maulbronn annehmen, so wäre die oben erwähnte Verbindungsthür zwischen Sakristei und Querschiff erst in späterer Zeit angelegt, und ursprünglich der Zugang durch die westliche Thür und den Kreuzgang mit dem Seitenschiffe vermittelt.

Neben der Sakristei liegt in Maulbronn der Capitel-saal,<sup>4)</sup> dort von 3 Säulen getragen, mit zierlichen Sternengewölben überspannt, gegen Osten von Fenstern mit reichem Maßwerk beleuchtet und westlich durch Arkaden mit dem Kreuzgang verbunden, in allen Gliedern im prächtigen gothischen Stile ausgeführt. Gestützt auf diese und die Analogien anderer Klöster, vermuthen wir mit Recht, daß auch in Eldena neben der Sakristei der Capitel-saal gelegen habe, welcher bei der Visitation

1) Vgl. Abb. „Grundriss“ S. a. 1, und Lithographie von Paul Menzel 1858, sowie die Abbildung eines Weihwasserbedens, welches unten p. 104 besprochen wird, auf der Abb. „Grundriss“ Nr. 6 und auf der Zeichnung von Balthasar Taf. IV, sowie Greifswalder Samml. 1859, p. 36, Nr. 11.

2) Vgl. Otte, Kunstarchäologie p. 81. Viollet le Duc, Dict. de l'Arch. Franc. I; Kloster Maulbronn p. 21, mit Abb. u. Grundriß, Nr. 21.

3) In dem Inventar v. 1633 wird unter der Rubrik „Die Kirche“ bemerkt: „In der Gerbe-Kammer, davor eine gute Thür ohne Schloß, vor dem Altare ist das steinerne Thor ausgebrochen gewesen, aber jezo wieder gemacht.“ Nach diesen Worten scheint die Gerbekammer nahe beim Altar gelegen zu haben, und könnte mit der Sakristei identisch sein. Winter, III, 198.

4) Otte, Kunstarch. 70; Kl. Maulbronn p. 21, mit Abbildung und Grundriß, Nr. 28.

des Klosters durch den Abt von Esrom i. J. 1490 als „domus capitularis“ bezeichnet wird. Derselbe war in Eldena, im vorgothischen Stil, in der Länge von 4 Gewölbejochen überdeckt, deren Bogenrippen noch an der westlichen Mauer<sup>1)</sup> erhalten sind. Bei einer Höhe von 13 Fuß, zeigen sie den Spitzbogen des Uebergangsstils, bei wechselnder Breite von 9', je 11' und 12', so daß die Länge des Saals 43' betrug. In Rücksicht auf seine Lichtenbreite von 30' läßt sich wohl mit Sicherheit annehmen, daß je zwei seiner Gewölbejoche, welche ihn viermal in der Länge überspannten, ebenso wie in Maulbronn,<sup>2)</sup> auf Säulen ruhten, jedoch scheinen die Wölbungen einfacher dem vorgothischen Stile gemäß gegliedert gewesen zu sein. Basis, Schaft und Capital der Säulen mochte aus Gothländischem Kalkstein bestehen, und ist die Vermuthung wahrscheinlich, daß eine Basis und zwei Capitäle vorgothischen Stils, welche in der Ruine 1829 gefunden sind, und jetzt in der Universitätsammlung vaterländischer Alterthümer aufbewahrt werden, dem Capitelsaal in Eldena angehörten. Die Basis (21" breit, 13" hoch) besteht aus einer vierseitigen Platte (21" breit, 4" hoch), einem unteren Pfähl (21" i. D., 5" hoch) einer Hohlkehle (15" i. D., 3" hoch) zwischen zwei schmalen Leisten und einem oberen Pfähl (14" i. D., 2" hoch) und ist an dem unteren Pfähl mit einer selten vorkommenden Verzierung geschmückt, welche an 3 Ecken aus einem Eckblatte mit einem Kopfe, an der 4ten Ecke aus drei Köpfen<sup>3)</sup> mit Mönchscapuzen (4" hoch 3" breit) zusammengesetzt ist. Von den beiden Capitälen hat das eine (18" i. D. 11" hoch), über einem kreisrunden Pfähl mit spitzovaler Ausladung (14" i. D. 2" hoch) einen Kelch (18" br., 7" hoch) mit Akanthusblättern<sup>4)</sup> an den 4 Ecken, deren umgebogene Spitzen (10" br.) über der Basis 4" vorpringen und oben mit einer gefehlten viereckigen Platte

1) Vgl. Abb. „Grundriss“ und die Zeichnung von Balthasar.

2) Vgl. M. Maulbronn p. 21, m. Abb. und Grundriß Nr. 28.

3) Vgl. Abb. „Grundriss“ Nr. 5

4) Vgl. Abb. „Grundriss“ Nr. 8; Vgl. M. Maulbronn p. 15, m. Abb. und p. 19 m. Abb.

(14" l. u. br. 2" hoch) abschließen. Das andere (18" i. D. 9" hoch) zeigt über einem ähnlichen kreisrunden Pfühl (15" i. D. 2" hoch) mit spitzovaler Ausladung, einen achteckigen Kelch (18" i. D. 7" hoch) mit 8 palmartigen Blättern<sup>1)</sup> an den Ecken, deren umgebogene Spitzen (4" br.) über der Basis 3" vorspringen. Zwei andere Architekturstücke von Kalkstein,<sup>2)</sup> jetzt beim Arcus triumphalis in die Wand gemauert: ein Weihwasserbecken (16" br. 8" h.), mit unterem Pfühl (12" i. D. 1" h.), Hohlkehle (11" i. D. 2" h.), oberem Pfühl (16" i. D. 3" h.) mit 4 Eckblättern und viereckiger Platte (16" br 2" h.), sowie eine dreiseitige Console (14" br. 10" h.), welche unterhalb von 3 Pfühlen (je 1" h.) auf ihren trapezförmigen Flächen (5" br. 7" h.) 3 Fünflblätter, durch Bögen verbunden, zeigt, haben auch vorgotthischen Stil und gehören vielleicht auch dem östlichen Flügel. Gegen Osten wurde der Capitelsaal, ähnlich wie in Maulbronn, durch 4 Fenster, von 4—5' Breite und 10' Höhe, vom Fußboden gerechnet, beleuchtet, deren Maßwerk und Profilierung jedoch bei dreien gänzlich zerstört ist, während an dem vierten äußerlich ein Rundstab zwischen zwei eckigen Stäben, innerlich zwei breite eckige Stäbe der Profilierung erhalten geblieben sind, welche oben entsprechend in einem Bogen des Uebergangsstils zusammentreffen. Gegen Westen war er dagegen mit dem Kreuzgang, nicht wie in Maulbronn durch zierliche Säulenstellungen, sondern durch 4 schwere Arkaden verbunden, von denen die erste, mit einem Rundbogen überwölbt (5' br. 11' h.) wahrscheinlich die Hauptpforte enthielt; die drei anderen, von denen zwei äußerlich und innerlich eine Profilierung und Bögen des Uebergangsstils mit 2 von eckigen Stäben eingeschlossenen Rundstäben zeigen, waren ohne Zweifel auch mit einem Verschuß zum Schutze gegen die rauhe Witterung versehen.<sup>3)</sup>

An den Capitelsaal schloß sich ein größeres Gemach (25' l. 30' br.) in der Länge von 2, im Ganzen von 4 Gewölbe-

1) S. Abb. „Grundriss“ Nr. 9. 2) S. Abb. „Grundriss“ Nr. 6 u. 7, wo Nr. 6 irrthümlich als Basis aufgefaßt, u. deshalb umgekehrt zu betrachten ist.

3) Vgl. Abb. „Grundriss“ und die Zeichnung von Walthasar.

jochen (13' und 11' br. 12' hoch) überspannt, deren in Bruchstücken noch erhaltene Bogenrippen in der Mitte desselben auf einer Senle ruhten. Vielleicht war die letztere mit einem Capital geschmückt, welches sich gleichfalls in der genannten Universitätsammlung befindet. Dieses, aus Granit von dunkelgrauer Farbe<sup>1)</sup> gemeißelt, (18" breit, 17" hoch) zeigt, über einem kreisrunden Pfühl, einen Kelch, der an seinen vier Ecken von Rundstäben eingefasst ist, die oben von Dreiblättern geschmückt werden. Zwischen denselben tragen die vier Flächen Blumenreliefs, u. A. eine fünfblättrige Rose mit zwei Blättern, ein Kleeblatt, und andere Ornamente. Ueber dem Kelch schließt das Capital mit einem oberen Pfühl und einer vierseitigen Platte (18" breit, 2" hoch) ab. Gegen Osten wird dies Gemach von zwei sehr hohen und außerordentlich schmalen Fenstern (1' br. im Lichten) beleuchtet, deren Profilirung (3' breit) äußerlich und innerlich, sowie an den im Uebergangsstil geformten Bögen, aus zwei schrägen Flächen (2' tief) und eckigen Stäben besteht. Westlich führte zum Kreuzgange eine jetzt mit einem Stichbogen überwölbte Thür (5' br. 5' hoch), neben welcher unter der anderen Bogenrippe ein Spitzbogen von 7' Breite und Höhe die Mauer durchbricht, der bei seinen abweichenden Verhältnissen<sup>2)</sup> weder zu einem Fenster, noch zu einer Pforte bestimmt gewesen sein kann, vielmehr läßt uns der Umstand, daß die Schenkel des Bogens den Fußboden berühren, vermuthen, daß sich dieselben in einem Kellergeschoß fortsetzten, und daß diese halb über, halb unter der Erde liegende Arkade durch eine jetzt zerstörte Treppe den Zugang zu einem unterirdischen Gemache vermittelte.

Folgen wir der Analogie von Maulbronn,<sup>3)</sup> wo das neben dem Capitelsaal liegende Gemach gleichfalls durch 2 auffallend schmale Fenster (30 cm. br.) beleuchtet wird, und eine zum Kellergeschoß führende Treppe „Höllens tiege“ enthält, so

1) Vgl. Jahresbericht 38—39 der Kön. Pom. Abth. 1877. p. 47.

2) Vgl. die Zeichnung von Balthasar und die Abb. „Grundriß“.

3) Kl. Maulbronn p. 24 und Grundriß Nr. 29.

hätten wir den oben beschriebenen Raum als Geißelkammer (Flagellatorium) und das mit ihr durch eine Treppe verbundene unterirdische Gewölbe vielleicht als Gefängnis (carcer) zu bezeichnen, in welches der Abt Gregorius Groper im September 1490 eingeschlossen wurde. Ein anderes Gefängnis, „Brassune oder Pressune“ genannt,<sup>1)</sup> welches gleichfalls zur Verhängung von Disciplinarstrafen für Mönche und Novizen diente, und von einem dritten innerhalb eines Thurms zu unterscheiden ist, befand sich in einem oberen Stockwerk, dessen Lage sich aber nicht mehr mit Sicherheit nachweisen läßt.

Das letzte Gemach des östlichen Flügels hatte eine ähnliche Länge wie der Capitelsaal (45' l.) und war anscheinend von 4 Gewölbejochen in der Länge, im Ganzen also von 8 Jochen überspannt, deren Bogenrippen (10' br.) noch an der westlichen Wand sichtbar sind. Seine Beleuchtung empfing es durch 2 zierlich profilirte Fenster der Südseite (7' br.), welche an der äußeren Seite<sup>2)</sup> von je 2 eckigen und je 2 Rundstäben eingeschlossen werden, auch mögen in den beiden Arkaden der Ostwand ehemals mehrere Fenster eingelassen gewesen sein. Aus den weiter gegen Süden belegenen Maueransätzen erkennen wir jedoch, daß dieser östliche Flügel gegen Osten mit einem abgeforderten, jetzt vollständig zerstörten Gebäude verbunden war, welches, nach der Analogie von Maulbronn, die Wohnung des Abtes<sup>3)</sup> enthalten mochte. Nach Westen führte dagegen

1) Dieses Gefängnis wird 1528 in Anton Kemmeldings Tagebuch (Cramer, Kirch. Chron., III, c. 25) erwähnt: „Ich bate oft den Prior, er sollte mich in den Pressun oder Kercker schließen“. In dem Inventarium von 1633 werden hinter dem Kreuzgang ein wüster Keller, ein Gewölbe, das Viehlhaus, des Gärtners Hänschen und „daneben aber ein Cosement, die Pressner- oder Pap'n-Collation genannt, worüber aber ein Gefängnis oder Enslodie,“ erwähnt, in dem v. J. 1653 „Der Stock, worauf die Brassune, ist noch wie 1646, nur daß ein Thurm (d. h. Filiale) jcho vom Siebel hernnter gefallen.“ Brassune, Pressune ist nach Brinduciers gloss. dipl. eine corrumpirte Form von Prison. Vgl. Jahressb. III, p. 116. Vießner, Pom. Gesch. 542.

2) Vgl. die Zeichnung von Valthasar und Abb. „Grundriss“.

3) Vgl. Abb. „Grundriss“ und M. Maulbronn, Grundriß Nr. 33.

eine jetzt vermauerte<sup>1)</sup> Arkade (10' breit, 15' hoch) in den Kreuzgang und zwar an der Stelle, wo dessen östlicher Flügel im rechten Winkel mit dem südlichen zusammentraf. Das Gemach selbst wäre nach Analogie von Maulbronn<sup>2)</sup> als die Klosterbibliothek zu bezeichnen, welche für ihre Lesepulte und Schränke sehr wohl einen Raum von 45' Länge und 38' Breite in Anspruch nehmen konnte. Ueber diesen 4 Gemächern, in einer Länge von 133', erstreckte sich das Dormitorium<sup>3)</sup> der Mönche und Novizen, an der Westseite von 7 zweigetheilten Fenstern (9' br. 9' h.) beleuchtet, welche jetzt mit Stichbögen überwölbt sind. Die östliche Seite des Obergeschoßes<sup>4)</sup>, ist dagegen so zerstört und vermauert, daß man die ursprüngliche Anordnung schwer bestimmen kann, doch läßt sich aus mehreren Bruchstücken entnehmen, daß hier keine zweitheiligen Stichbögen, sondern schmälere Fenster im Uebergangsstil, in einer ähnlichen Form, wie sie p. 101 bei der Sakristei beschrieben sind, angebracht waren. Ob der Raum in seiner außerordentlich großen Ausdehnung (133') ungetheilt blieb, oder ob er mehrere Schlafsäle enthielt, darüber fehlen uns genauere Nachrichten, und wenn auch die Theilung, nach dem Beispiel anderer Klöster, als wahrscheinlich gelten möchte, so deutet die Bemerkung in Ant. Rimmeldings Tagebuch, daß er die Schlüssel zu den „Schlafhäusern“, d. h. der Mönche im östlichen, und der Conversen im westlichen Flügel, erhielt, eher auf die in der Cist. Regel vorgeschriebene Gemeinsamkeit<sup>5)</sup> des Dormitorium. Von diesem Raum führte gegen Norden durch eine Thür die p. 82 erwähnte Treppe in der Mauer zum Kirchendache.

Auch erhielten sich an der westlichen Seite des östlichen Flügels deutliche Spuren des in den Inventaren des Amtes oft er-

---

1) Vgl. Balthasars Zeichnung und Abb. „Grundriss“.

2) Kl. Maulbronn, p. 24 und Grundriß Nr. 20. Vgl. auch Anton Rimmeldings Tagebuch. Cramer, III, c. 25.

3) Vgl. Lithographie von Paul Menzel und Kl. Maulbronn p. 24 und p. 9, sowie Ant. Rimmeldings Tagebuch bei Cramer, III, c. 25.

4) Vgl. Lithographie von Paul Menzel.

5) Cramer, Kirch. Chron. III, c. 25; Winter, I. p. 19.

wähnten, jetzt freilich fast ganz zerstörten Kreuzganges, 1) dessen nördlicher Flügel mit dem südlichen Seitenschiffe der Kirche parallel lief, während der östliche mit dem Capitelssaal, der südliche und westliche mit den beiden Refectorien die gleiche Richtung verfolgten. Jene Spuren bestehn in verwitterten Wandpfeilern<sup>2)</sup> zwischen den Arkaden des Capitelssaals, auf welchen die Gurtbogen der Gewölbe des Kreuzganges ruhten, und verschiedenen Bruchstücken von Bogenrippen und Gewölbekappen, welche sich zwischen jenen Pfeilern erkennen und die uns nach ihrer Form vernunthen lassen, daß der Kreuzgang nebst den anderen Flügeln, ebenso wie der östliche Theil der Kirche, im gothischen Stil errichtet war. In dem Inventarium<sup>3)</sup> von 1633 wird berichtet, daß der Haupteingang zum Kreuzgange durch eine „Thür mit zwei Flügeln“ verschloßen gewesen, und daß die Dächer „über dem Kreuzgange und „über der Kirche“ zu „Kornböden“ benutzt seien.

Wenden wir uns nun zu den Conventsgebäuden zurück, so schloß sich an den östlichen Flügel und zwar an dessen südliches Gemach, welches die Bibliothek enthielt, hinter dem erwähnten südlichen Theil des Kreuzganges, der südliche Flügel des Klosters, welcher, nach den Maueraufsätzen zu schließen, 35' breit und, gleich dem Capitelssaal, in der Breite von 2 Gewölbejochen überspannt war, deren Spuren zwischen den Aufsätzen noch zu erkennen sind. Seine Länge betrug bis zu der Stelle, wo er im rechten Winkel mit dem westlichen Conventsflügel zusammenstieß, 116', er ist aber so vollständig zerstört, daß in dem Bericht<sup>4)</sup> über die Aufräumung der Ruine v. J.

1) Vgl. Abb. „Grundriss“ und Wiesner, Pom. Gesch. p. 500 ff.

2) Vgl. die Zeichnung von Valthasar und Abb. „Grundriss“ und die Lithographie von Paul Menzel.

3) Wiesner, Pom. Gesch. p. 501. Bei Beschreibung der Kirchendächer erwähnt das Inventar v. 1633 auch, daß die alten kupfernen und bleiernen Dachrinnen im Kriege von der Kirche abgebrochen und dadurch die Gewölbe derselben sehr schadhast und verlest wären, in Folge dessen die Gewölbe i. J. 1650 einfügten. Vgl. Inv. v. 1653, Wiesner, p. 542, 546.

4) Vgl. Zeichnung von Valthasar, Abb. „Grundriss“. Jahressb. der Ges. f. Pom. Gesch. IV, p. 113.

1829 nicht einmal seine Fundamente erwähnt werden. Nach der Analogie von Maulbronn umfaßte derselbe die Küche, die Wärmstube (calefactorium), welche in Eldena zugleich den Sprechsaal (parlatorium), — für den in Maulbronn gegen Osten parallel mit der Abtswohnung ein besonderer Flügel angefügt war, — vertreten mochte, und eins der beiden Refectorien.<sup>1)</sup> In Maulbronn wird der entsprechende Raum das „Herren- oder Sommer-Rebenthal“ genannt, weil es zur Speisung der Mönche diente und im Sommer wegen seiner Lage gegen Norden größere Kühlung gewährte. Für Eldena, in dessen Inventaren<sup>2)</sup> „Sommer- und Winter-Revectiv“ unterschieden wird, läßt sich jedoch, bei der entgegengesetzten Lage nach Süden, und der Nähe der Küche und Wärmstube, eher die Vermuthung aufstellen, daß im südlichen Flügel das Winter-Refectorium belegen war. Dasselbe wird in dem Inventar v. 1633 mit folgenden Worten beschrieben: „Vor dem Winter-Revectiv ist im Eingange eine Thür mit einem Blockschloße, auch ein gut Gewölbe und 2 Pfeiler von gehauenen Steinen,<sup>3)</sup> darinnen ist von den Kaiserlichen sehr durchgegraben und die Diele ganz zerbrochen“, und scheint nach dieser Schilderung in der Länge von 3, in der Breite von 2 Gewölbejochen überspannt gewesen zu sein, welche an den Wänden auf gothischen Bogenrippen, in der Mitte jedoch auf 2 Säulen von Gothländischem Kalkstein ruhten. Letztere waren vielleicht mit den 2 gothischen Capitälern von Kalkstein<sup>4)</sup> geschmückt, welche, in der Ruine 1829 gefunden, jetzt in der Universitätsammlung aufbewahrt werden. Dieselben unterscheiden sich durch ihren Stil wesentlich von den oben p. 103 beschriebenen Säulentheilen, welche, der Uebergangszeit angehörend, aus diesem Grunde

1) Vgl. M. Maulbronn p. 16 ff. mit Abb. und Grundriß, Nr. 24, 25, 26 und Nr. 32. Die warme Stube wird auch in Ant. Kemmeldings Tagebuch erwähnt. Cramer, III, c. 25.

2) Diesner, Pom. Gesch. p. 501.

3) Diesner, Pom. Gesch. p. 501. „Pfeiler“ ist in dem Inventar von 1633 mit „Säule“ identisch.

4) Vgl. Abb. „Grundriß“ Nr. 11.

als Schmuck des Capitelsaals gelten, vielmehr zeigen sie die entschieden ausgeprägten gothischen Formen, wie sie auch an den Säulen dieses Stils in Maulbronn<sup>1)</sup> vorkommen, und sind deshalb den in der Mitte des XIV. Jahrhunderts ausgeführten Refectorien des südlichen und westlichen Flügels zuzuweisen. Beide, von gleichem Durchmesser (18" i. D.), aber von verschiedener Höhe (9" und 7" h.), haben dieselbe Gliederung. Ueber einem kreisrunden Pfahl (1" h. sowie 12" und 13" i. D. mit spitzovaler Ausladung, erhebt sich ein achteckiger Kelch, welcher an seinen 8 Ecken mit zierlichen Weinblättern geschmückt ist. Der Uebergang von der achteckigen oberen Fläche zum kreisrunden Pfahl wird durch 8 dreitheilige Zacken (2" br.) vermittelt, deren obere Spitzen von den 8 Ecken auslaufen. Von den 3 Stäben derselben vereinigen sich aber nur die inneren zu einem spitzen Winkel, die Spitzen des mittleren und äußeren werden jedoch von der Rundung des unteren Pfahls durchschnitten. Auf diese Art zerfällt der Umfang des Kelches oberhalb und unterhalb der Zacken in je 8 gleichseitige Dreiecke (6" und 3") deren Spitzen von Weinblättern (4" br. und h.) bedeckt werden, welche außerordentlich sorgfältig und zierlich ausgeführt sind. Bemerkenswerth ist, daß fast jedes Blatt, bei gleichem Umfang, eine verschiedene Form zeigt, und daß bei der Mehrzahl sich ein kleineres Blatt<sup>2)</sup> über einem größeren erhebt. Außerdem befinden sich in der Universitätsammlung noch 3 in der Ruine 1829 gefundene<sup>3)</sup> Basen von Kalkstein (je 4" hoch, 15, 17, 18" i. D.), von sehr einfachen Formen: eine runde und eine achteckige Platte, beide nach oben abgeschrägt, sowie eine runde Platte mit einem Pfahl, welche vielleicht ebenfalls als Theile der Säulen dieses Refectoriums anzusehen sind. Dagegen mag das Bruchstück einer eisernen Platte (11" h. 9" br.) der Univ. Sammlung, ebenfalls zu jener Zeit in der Ruine gefunden, welches in einem

1) Kf. Maulbronn, p. 23, m. Abb.

2) Vgl. Abb. „Grundriss“ Nr. 10 und 11.

3) Greißwalder Sammlungen, 1869, p. 35, Nr. 2—4.

Relief<sup>1)</sup> edlen Stils mehrere menschliche Gestalten, in faltiger Gewandung, unter ihnen eine mit unbekleideten Schenkeln darstellt, einem Ofen der Wärmstube (calefactorium) oder der Küche angehört haben, welche in dem Inventarium v. 1633, als „die alte Küche — so vor diesem zum Hundestall gebraucht worden“ bezeichnet wird. Auch zwei andere in demselben erwähnte Räume „Ein wüster Keller hinten im Kreuzgange, unter dem Kornboden, ist aber ruinirt“, sowie „Ein Gewölbe, das Mehlhaus genannt, davor eine gute Thür, aber viel Dielen unten weggebrochen“<sup>2)</sup> mögen ebenfalls in dem südlichen Flügel gelegen gewesen sein.

Wenden wir uns nun schließlich zu dem westlichen Flügel des Klosters, von dem noch die Fundamente erhalten sind, so erfahren wir aus dem Bericht<sup>3)</sup> über die Ausgrabung der Ruine v. J. 1829, daß derselbe sich in einer Länge von 155' und einer Breite von 38' bis zum südlichen Flügel erstreckte, und in seinen Kellerräumen aus 3 Abtheilungen bestand. Nach dem Vorbilde von Maulbronn und dem Mutterkloster Cistercium,<sup>4)</sup> umfaßte der westliche Flügel in seinem unteren Stockwerk, der Kirche zunächst, den Borrathskeller, eine Vorhalle und das Laien-Refectorium, in Maulbronn das „Winter-Rebenthal“, in Eldena das „Sommer-Rebectiv“ genannt, im Obergeschoß dagegen die Schlaffsäle der Laien<sup>5)</sup> (dormitorium conversorum). Der Borrathskeller, welcher zu einem Drittheil unterhalb der Erde, zu zwei Drittheilen oberhalb derselben lag, ist (52' l. 30' br. Lichtenmaß) in seinen Grundmauern noch erhalten<sup>6)</sup> und wird in dem Inventar von 1633 mit ff. Worten beschrieben: „Unter

1) Greifswalder Sammlungen, p. 33, Nr. 5.

2) Biesner, Pom. Gesch. p. 501.

3) Jahresbericht der Ges. f. Pom. Gesch. IV, p. 113, Neue Pom. Prov. Blätter IV.

4) M. Maulbronn, p. 11 m. Abb. Taf. II, und Grundriß Nr. 22, 23 und p. 36, l. G.

5) Ob das dormitorium (155' l.) ein ungetheiltes, oder in mehrere Gemächer gesonderter Raum war, darüber fehlen uns (Vgl. oben p. 107) die Nachrichten.

6) Vgl. Abb. „Grundriss“ W. 1.

dem Kreuzgange ein Keller, der Vorrathskeller genannt, darinnen vor Zeiten das Lagerbier gelegen, ist oben an einem Orte einwendig von den Kaiserlichen durchgebrochen und durchgegraben, ist noch eine gute Thür davor mit einer Klappe und eisernen Krampen, auch vor dem Kreuzgang eine Thür mit 2 Flügeln.“ Die im oberen Stockwerk über dem Vorrathskeller liegenden Schlaffsäle der Laienbrüder, welche nach der Aufhebung des Klosters einem anderen Zwecke dienten, erhalten ff. Bezeichnung: „Ein alt gewölbt Cosement, worauf vor Zeiten der Statthalter aufgesessen und ein bretterer Boden darüber gewesen, so jetzt durchgebrochen und das Untergewölbe, so über den Vorrathskeller trifft, durchgebrochen.“ Von den 2 anderen im Inventar<sup>1)</sup> erwähnten Gemächern: „Vor dem Kreuzgange ist ein Cosement, so die Buttlichtery gewesen, am Dache und sonst sehr ruinirt“, und „Eine alte gewölbte Speisekammer im Kreuzgange, davor noch eine Thür“ scheint die Speisekammer in der Vorhalle zwischen dem Vorrathskeller und Sommer-Refectorium angelegt gewesen zu sein, während die Böttcherwerkstatt (in Maulbronn<sup>2)</sup> Küferei genannt), sofern sie nicht zwischen dem Keller und der Kirche lag, ein Anbau sein mochte, der vor dem Kreuzgange ins Innere des Klosterhofes vorsprang. Da sie zur Ergänzung der Fäßer des Vorrathskellers diente, befand sie sich jedenfalls in dessen Nähe.

Das Laien- oder Sommer-Refectorium,<sup>3)</sup> welches in ff. Weise beschrieben wird: „Im Sommer-Reectiv sind 5 Pfeiler von behauenen Steinen und ein schön Gewölbe, ist zum Heuboden gebraucht, aber der Boden, so von Brettern gewesen, mehr als halb aufgerissen“ — „Ein Kornboden über dem Sommer-Reectiv, so auch an etlichen Orten aufgerissen, ist noch eine fertige Winde darauf befunden“ — war demnach in der Breite (30' Lichtenmaß) von 2 Gewölbejochen, in der Länge (c. 90') von 6 Jochen überspannt, welche in der Mitte auf 5 Säulen von Gothländischem Kalkstein ruhten, deren Capitäle wahrscheinlich in

1) Wiesner, Pom. Gesch. p. 500.

2) Kl. Maulbronn p. 34, Grundriß Nr. 17.

3) Wiesner, Pom. Gesch. p. 501.

einem ähnlichen gothischen Stile, wie die des Winter-Refectoriums, ausgeführt waren. Seine größere Länge,<sup>1)</sup> die wir aus der Erwähnung von „5 Pfeilern“, im Gegensatz zu den „2 Pfeilern“ des „Winter-Revectivs“ entnehmen, und die im entsprechenden Verhältnis zu der größeren Länge des westlichen Flügels (155', bei 116' L. d. jüdl. Fl.) steht, macht unsere oben ausgesprochne Vermuthung, daß die Bezeichnungen Sommer- und Winter-Refectorium in Maulbronn und Eldena abweichend gebraucht worden seien, zur Gewisheit. Wir können demnach mit Sicherheit behaupten, daß, — während in Maulbronn, wo der Convent gegen Norden lag, das im nördlichen Flügel belegene Herren-Refectorium als Sommer-Speisesaal, und das im westlichen Flügel belegene Laien-Refectorium als Winter-Speisesaal diente, — in Eldena, wo der Convent sich gegen Süden erstreckte, das kürzere von 2 Säulen getragene Refectorium im südlichen Flügel mit dem „Winter-Revectiv“, das längere von 5 Säulen getragene Laien-Refectorium im westlichen Flügel mit dem „Sommer-Revectiv“ identisch war. Da in den Refectorien Waschbecken<sup>2)</sup> aufgestellt wurden, so könnte auch jenes oben p. 104 beschriebene, dort als Weihkeßel aufgefaßte Geräth, sowie ein anderes Bruchstück eines Keßels in der Univ. Sammlung<sup>3)</sup> in diesen Refectorien gebraucht, und dort auf einer Säule angebracht gewesen sein. Die Bezeichnung „Herren- und Laien-Refectorium“ läßt sich mit der Bemerkung als Sommer- und Winter-Speisesaal in der Weise in Uebereinstimmung bringen, daß in Maulbronn im Winter, wenn die Mehrzahl der Laien (conversi) von den Ackerhöfen zum Convent zurück-

---

1) Kl. Maulbronn p. 11, Nr. 23. Dort wird das Laien-Refectorium (126' l., 37' br.) von 7 Doppelsäulen getragen, während das Herren-Refectorium (94' l. 40' br.) zwar auch auf 7 Säulen ruht, aber, bei ihrer eugeren Stellung, 32' kürzer ist.

2) Vgl. Otte, Kunstarchäologie p. 80 „lavabo, concavarium“ mit Abb. „Grundriss“ Nr. 6, wo das Becken als Wasß aufgefäßt ist, das aber, sofern es als Becken diente, mit der schmalen Seite nach unten gekehrt, und auf einer Säule ruhend zu denken ist.

3) Greißw. Sammlungen, 1869, p. 36, Nr. 11.

kehrte, die Mönche und Laien zusammen in dem größeren Laien- oder Winter-Refectorium speiseten, während in Eldena, wo beide Räume kleiner waren, die Laien im Winter im Sommer-Refectiv, die Mönche dagegen abgefordert im Winter-Refectiv ihre Mahlzeit hielten, im Sommer dagegen, wenn die Mehrzahl der Laien auf den Ackerhöfen verweilte,<sup>1)</sup> die Mönche mit der Minderzahl der letzteren im größeren Sommer-Refectiv zusammen aßen.

Außer diesen eigentlichen Conventsräumen, welche den Kreuzgang umgaben und mit der Kirche in Verbindung standen, umfaßte das Kloster noch eine Reihe abgefordert liegender Gebäude, welche sich theilweise bis 1837 erhalten hatten, dann aber durch die große Feuersbrunst dieses Jahres zerstört und in der Folge ganz abgebrochen wurden. Von diesen zählt das Inventar von 1633 auf: 1) „Das fürstliche neue Haus.“ 2) „Das alte Haus“,<sup>2)</sup> welche beide schon, vor der Umwandlung des Klosters in ein Amt, als Gasthaus (hospitium) und Residenz für das Einlager der Herzoge und anderer fürstlichen Besuche gedient haben mögen. 3) „Das Brauhaus“, in der Nähe des Hofhauses, der späteren Directorwohnung, welches 1837 abbrannte.<sup>3)</sup> 4) „Des Hauptmanns Stall, neben anderen Beiställen, alle unter einem Dache mit 5 Thüren. — Das Küchthor steht zwar noch aufgerichtet, die Flügel sind aber gestützt.“ Dieser Raum ist wahrscheinlich mit dem gegen Süden an der Klostermauer belegenen, noch jetzt als Pferdestall benutzten, sehr alten Gebäude, dessen 7 mit Spitzbogen überwölbte Arkaden von 8 starken Wandpfeilern eingeschlossen werden, identisch, und diente wohl schon dem Kloster zur Aufnahme für seine Pferde, die unter Aufsicht<sup>4)</sup> des „Reitmeisters“ standen. 5) „Das Pforthäuschen, ist alt, das Dach sehr löchricht und allenthalben baufällig.“ Diese Behausung des ehemaligen Klosterpförtners

1) Vgl. Winter, I, 104—112.

2) An ihrer Stelle steht jetzt das Directorhaus. Baumstark, Funfzehn Jahre Gründung der Abt. Eldena, 1860, p. 25, 52.

3) Baumstark, Funfzehn Jahre Gründung der Abt. Eldena, 1860, p. 26.

4) Vgl. Urk. von 1151 und 1529.

scheint, da sie im Inventar unmittelbar nach dem Stalle aufgeführt wird, in der Nähe desselben gelegen zu haben, entweder an der Stelle der jetzigen Hofauffahrt, oder zwischen dem Stalle und dem Mühlenbach. Seine Lage deutet uns an, daß auch der alte Haupteingang ein „doppeltes Klosterthor“<sup>1)</sup> sich gegen Süden öffnete. 6) „Die Wassermühle, so von zwei Gängen gewesen“, mit zwei guten Steinen, welche gegen Südosten an dem von Koitenhagen durch den Hain fließenden Mühlenbache lag, der in der Urk. v. J. 1249 den Namen „Eichenbeck“ führt, und nebst der Dampruß die Grenze des benachbarten Klosterwaldes bildete. Bei der Mühle wurde er durch eine Bogenwölbung unterhalb der Umfassungsmauer<sup>2)</sup> in das Innere des Klosterhofes geleitet, wo er die Räder trieb, und dann durch eine zweite Wölbung abfließend, wieder seinen alten Lauf nahm, bis er in die Dänische Wyß mündete. 7) „Ein Thurm, das Gefängniß“<sup>3)</sup> unten fertig, die Treppe aber, so draußen angegangen, mangelt,“ welcher wahrscheinlich an der Klostermauer lag 8) „Das Waschhaus“. 9) „Das Bachhaus“, welches 1835 abbrannte.“<sup>4)</sup> 10) „Das Gärtnerhäuschen“. 11) „Daneben aber ein Losement, die Preßner- oder Papen-Collation“<sup>5)</sup> genannt, worüber aber ein Gefängniß oder Custodie.“ Auch letzteres mochte in der Nähe der Klostermauer belegen sein, welche den ganzen Klosterraum umschloß, und von der noch ein Theil der Südseite mit mehreren Schießscharten<sup>6)</sup> erhalten ist. Betrat man durch das Thor<sup>7)</sup> den inneren Hof, so erblickte

1) Vießner, Pom. Gesch. p. 401. 2) Vießner, Pom. Gesch. p. 404

3) Dies Gefängniß war wohl für Personen bestimmt, die nicht zum Klosterconvente gehörten, während für die Mönchsdisciplin die schon p. 106 erwähnte, s. Nr. 11 angeführte „Preßner- oder Papencollation“ oder „Grassune“ diente.

4) Baumstark, a. a. O., p. 52. In Maulbroun hatte das Bachhaus den Namen „Pfisterrei“.

5) Vgl. Ant. Remmeltings Tagebuch bei Cramer, Kirch. Chron. III, c. 25. Vießner, p. 424.

6) Vießner, Pom. Gesch. p. 404.

7) Vgl. Kloster Maulbroun p. 7 m. d. Abb. des Klosterthors.

man gegen Osten<sup>1)</sup> die genannten Wirthschaftsgebäude (Nr. 1 — 11), gegen Norden das Altarhaus der Kirche, mit den Capellen und dem Querschiffe, gegen Westen den südlichen und östlichen Flügel der Conventsgebäude mit dem Abtsaufse, umgeben von dem anmuthigen Laube der Klostergärten, von denen das Inventar von 1633 den Kraut-, Baum- und Hopfen-Garten<sup>2)</sup> erwähnt. Außerhalb der Mauer lagen noch mehrere abge sonderte Höfe: 1) Der Bauhof, mit dem Bauhause (10 Gebinde l.), in dem sich die Molkenstube und Butterkammer be fand, mit dem Viehause (23 Gebinde l.), zwei Scheunen (30 Geb. l.), dem Mastkoven (8 Geb. l.), Kinderstalle (29 Geb. l.), Wagenstauer, Schlachthäuschen und dem langen fürstlichen Pferdehalle. 2) Der Wildenhof „mit den Wilden- und Füllen-Ställen“ (20 Geb. l.), einer Scheune (8 Geb. l.) und einem Zimmer. Dieser Hof führte seinen Namen von einer mittelalterlichen Bezeichnung der Pferde, welche man damals „Wilde“ oder „Wildehorse“<sup>3)</sup> nannte. 3) Der Cammerhof, mit dem Schweinehause (12 Geb. l.), und dem Schafstall (9 Geb. l.), sowie ein Rathen (5 Geb. l.), mit Stube (5 Geb. l.), der Krug und die Windmühle, mit einem Eisen, welches früher auf der Mühle zu Neuentkirchen gewesen. Im Jahr 1281 war mit dem Kloster auch ein Vorwerk (grangia) mit Namen „Ingehof“ vereinigt, welches Waldung, Gewässer und eine Mühle enthielt und wahrscheinlich in östlicher Richtung lag. Außerdem gehörten zu demselben nach dem Inventar von 1633 zwölf Landhufen u. A. ein Acker „das lange Stück, am Senkgraben beim Bykerdamm“ und in der Nähe von Greifswald der Epistelberg, welcher deshalb seinen Namen

1) In Maulbrom lagen die Wirthschaftsgebäude an der entgegengesetzten Seite gegen Westen, in welcher Himmelsrichtung sich auch das Klosterthor befand. Vgl. Grundriß Nr. 1—19.

2) Wiesner, Pom. Gesch. p. 502—504. Das kl. Schulporthe hielt einen besonderen Gartenmeister „magister pomerii“. Vgl. Winter, III, 174.

3) Vgl. über die Pferdebezeichnung im Mittelalter und Benennung der Pferde als „Wilde“ Fisch, Meßl. Jahrb. XXVI, 60—68; Gesl. Beitr. Nr. 27: Brindmeier gloss. dipl.; Schiller und Lübben, WB. s. v. *Stolperd.*

führte, weil der Abt den Ertrag dieser Anhöhe dem Vorleser der Episteln in der Eldenaer Kirche zugewiesen hatte.<sup>1)</sup>

### Innere Einrichtung des Klosters.

Bei der gänzlichen Zerstörung des Klosters und den wenigen Nachrichten des Inventars von 1633, welche jenen traurigen Zustand bestätigen,<sup>2)</sup> läßt sich kaum ein Bild der inneren Einrichtung der Kirche und des Convents gewinnen, um so weniger, da die Mehrzahl der bei der Aufräumung 1829 gefundenen Gegenstände, und die Inventarberichte auf jene Zeit hinzuweisen scheinen, als Eldena schon in ein herzogliches Amt verwandelt war. Dagegen deuten zwei Funde<sup>3)</sup> höchsten Alters: eine Münze Jaromars und ein Siegelstempel eines Präpositus des Klosters Bergen auf die Stiftung Eldenas und seine Verbindung mit Rügen.

Die Silbermünze Jaromars,<sup>4)</sup> von welcher ein zweites Exemplar in der Boggeschen Sammlung aufbewahrt wird, zeigt (2 cm i. D.) auf dem Avers das Brustbild des Fürsten, mit stark ausgeprägten Gesichtszügen, Kinn- und Knebelbart, mit einer Krone, welche oben mit 3, innerhalb der Reifen mit 5 Kugeln geschmückt ist, zwischen achtstrahligen Sternen. Die Gesichtsbildung entspricht dem Typus des XII. Jahrhunderts, wie ihn auch die gleichzeitigen<sup>5)</sup> Denare der Pommerschen Herzoge zeigen. Auf dem Revers erblicken wir, gleichfalls in Uebereinstimmung mit den letzteren,<sup>6)</sup> eine Burg mit drei Thürmen, deren Thor und Giebel über demselben im Rund-

1) Vgl. Schwarz, Cod. Hild. Duc. II, f. 54; Album Acad. II, f. 172. Hof. uG. I, p. 246, Ann. 12.

2) Biesner, Pom. Gesch. p. 495—504.

3) Vgl. Greifsw. Samml. 1869, p. 41—42.

4) Vgl. über diese in der Univ. S. befindliche Münze, Jahresber. der Ges. f. Pom. Gesch. IV, 106 mit Abb. Fabricius, Rüg. Urk. II, mit Abb. 31 p. 129.

5) Dannenberg, Pom. Münzen i. Mitt p. 1, Taf. I, Nr. 1—6, wo auch der Denar Jaromars, und zwei andere ihm zugeschriebene Denare Taf. I, Nr. 57—59 abgebildet sind.

6) Dannenberg, Pom. Münzen, Taf. I, Nr. 1—6

bogenstil, nach dem Muster der Kirche zu Bergen, ausgeführt sind. Die Majuskelumchrift<sup>1)</sup> lautet: (Av.) Jgaromare Dux (Rev.) Rugianorum. Der Siegelstempel des Präpositus von Bergen, von spitzovaler Form (1 1/2'' l. 1'' br.) und in Messing geschnitten, hat auf der Rückseite ein Dehr und zeigt denselben Stil, wie das Siegel, welches die Eldenaer Äbte bis zur Mitte des XIV. Jahrhunderts mit der Majuskelumchrift: „S' Abbat'is de Hilda“ führten. Auf demselben erblicken wir die stehende Gestalt der Maria mit der Krone und dem Reichsapfel, über dem ein Kreuz<sup>2)</sup> steht, auf ihrem Arm das segnende Christuskind mit dem Nimbus. Unterhalb der Madonna erscheint die halbe Figur des betenden Präpositus mit gefalteten Händen. Die Majuskelumchrift lautet: „S' Prepositi in Montibus Ruye †“; die Gesichtszüge der drei Personen tragen den Typus des älteren gothischen Stils. Der Fundort der Münze und des Stempels in den Grundmauern des westlichen Conventsflügels, in einer Tiefe von 8', deutet darauf, daß dieselben schon in früher Zeit nach Eldena gelangten, resp. dort verloren gingen.

Von den übrigen im Schutt der Ruine gefundenen Gegenständen, gehören, wie schon p. 110 bemerkt wurde, die eiserne Platte mit der Reliefdarstellung wahrscheinlich in die Wärmestube (calefactorium), das Becken und der Kessel mit eisernem Handgriff (30 cm i. D.) entweder als Weihwasserbehälter in die Kirche, oder als Waschschaalen in die Refectorien, eine große eiserne Thürangel<sup>3)</sup> soll das Hauptportal der Kirche getragen haben. Andere Geräthe<sup>4)</sup> sind: 1) Kurzes Schwert, ein sogen-

1) Die Form Jgaromare zeigt den Slavischen Vorkant J.

2) Vgl. Jahresbericht der Ges. f. Pom. Gesch. V, p. 85, m. Abb. Balt. Stud. I, wo aber das Kreuz des Reichsapfels für ein an einem Halsbände getragenes Kreuz gehalten ist. Vgl. über diesen Stempel der Univ. Samml. Greifsw. Samml. p. 42.

3) Greifsw. Samml. p. 36, Nr. 9, 11.

4) Vgl. über diese Gegenstände in der Univ. Samml. Greifswalder Samml. p. 30, wo diese Gegenstände nach einem Inventar des Dr. Schilling und Jahresber. der Ges. f. Pom. Gesch. IV, p. 104 aufgezählt sind.

namter Sax,<sup>1)</sup> 5' tief auf einem ausgehöhlten Granitblöcke im Vorrathskeller gefunden, (15" l. 2" br.) mit gekrümmter Spitze und einem Dorn für das Heft. 2) Messer, 8" l.  $\frac{3}{4}$ " br. 3) Sporn, 4 $\frac{1}{2}$ " l. 4) Pferdezaum von ungewöhnlicher Größe, 6 $\frac{1}{2}$ " l. 5) Hufeisen, 5" l. 6) Hammer mit gewundenem Schaft, 5" l. 3" br. 7) Flintenschloß, 5 $\frac{1}{2}$ " l. 8) Schnalle von Messing 3" l. 9) Nadel von Messing, mit zangenartigen abgebrochenen Schenkeln, 3" l. 10) Fingerring von Messing zum Nähen, mit Einschnitten auf der ovalen Platte (1 $\frac{1}{2}$ " l.) Einem späteren Funde im Eldenaer Dorfteich entstammen: 1) ein eiserner Helm (Sturmhaube), 2) eine eiserne Kette mit einem Schloß in Form einer Kugel, wahrscheinlich aus einem der Eldenaer Gefängnisse, 3) ein Reitersporn, 4) eine Lanzen-  
spitze, 5) Schlüssel.<sup>2)</sup>

Genauere Mittheilungen empfangen wir über die innere Ausstattung der Kirche, sofern wir annehmen dürfen, daß die Geräthe, welche in dem Inventar v. J. 1633 angegeben sind, noch aus der Zeit vor der Aufhebung des Klosters i J. 1535 stammen Für letztere Annahme spricht die Erfahrung, daß bei der Umwandlung der katholischen Gotteshäuser in protestantische, in der Regel, sofern die Gegenstände des Cultus nicht erheblichen Gold und Silberwerth<sup>3)</sup> besaßen, oder im schroffen Widerspruch zur neuen Lehre standen, die alte Einrichtung, oft bis in die Gegenwart, erhalten blieb, sowie ferner auch der Umstand, daß zwischen der Aufhebung und dem Dreißigjährigen Kriege nur die Zeit von 100 Jahren liegt.

Demgemäß haben wir uns den Hochaltar der Eldenaer Kirche, in Uebereinstimmung mit der den Cisterciensern ge-

1) Weiß, Costümkunde III, p. 428. Fig. 201 a.

2) Vgl. Dr. v. Hagenow's Bericht im Jahresb. d. Ges. f. Pom. Gesch. XIV, 68 (Walt. Stud. VII, 1, 283) Jahresb. d. Rüg. Pom. Abth. 38—39, p. 47. Die in Eldena gefundenen Münzen v. Herz. Bogislaw XIV, v. J. 1628 und von König Carl XI. von Schweden v. 1690, sowie eine aus hartem Holz geschnitte Figur einer Frau mit einem Kinde, Chinesischen Ursprungs, gehören der jüngeren Zeit an.

3) Vgl. Pom. Geschichtsdenkmäler B. II, p. 201—217.

botenen Einfachheit<sup>1)</sup> und nach dem Vorbilde von Maulbronn,<sup>2)</sup> als einen einfachen aus Ziegelsteinen aufgemauerten Tisch<sup>3)</sup> zu denken, welcher oben mit einer großen viereckigen Kalksteinplatte bedeckt war, welche Form sich noch in der östlichen Capelle, resp. Vorhalle der Nikolaikirche zu Greifswald erhalten hat. Innerhalb der Platte befanden sich Behältnisse zur Aufnahme von Reliquien, auf derselben aber an der Rückwand ein großes Crucifix,<sup>4)</sup> zu dessen beiden Seiten die Mutter Maria und der Jünger Johannes standen. Neben dem Hochaltar war ein kleineres Crucifix aufgestellt. Den Stil dieser Schnitzwerke vermögen wir uns durch Vergleichung mit der Grablegung in der Gr. Marienkirche zu vergegenwärtigen, welche ohne Zweifel unter dem Einfluß des Kl. Eldena angefertigt ist, und welche Rugler (Pom. Kunstgesch. Balt. Stud. VIII, 1 p. 209) ausführlich beschreibt. Aus einer Urk. v. 1319 Nov. 22, nach welcher von Hinrichshagen jährlich am 10. Nov. 3 Pfund Wachs nach Eldena zu liefern waren, können wir entnehmen, daß man die Altäre und Kronleuchter der Kirche mit Wachskerzen erleuchtete. An Festtagen wurde der Altar mit seidenen Antependien geschmückt, an deren Stelle in der traurigen Zeit

1) Winter, I, 96; Dohne 27; Otte, Kunstarch. 4. Aufl. 98.

2) Kl. Maulbronn p. 25 m. Abb.

3) Das Inventar v. 1633 lautet unter der Rubrik „Die Kirche“: „In der Herbe-Kammer, davor eine gute Thür ohne Schloß, vor dem Altare ist das steinerne Chor aufgebrochen gewesen, aber sehr wieder gemacht. — Die Frauenstühle sind alle wieder aufs neue verfertigt, imgleichen vor dem Altare das verwüsthete Gitter wieder gemacht, also daß gottlob der Gottesdienst wieder darinnen verrichtet werden kann. — Auf dem Altare ein weiß Laken. — Ein groß Crucifix hinter dem Altar mit 2 Marienbildern. — Ein klein Crucifix neben dem Altare. — Des Hauptmanns Gesühl vorne weggebrochen. Ein alt Predigtstuhl. Das Dach über der Kirche ist sehr zerrissen wegen der davon gebrochenen bleiernen oder kupfernen Rinnen, dadurch die Gewölbe sehr verdorben und verleckt werden; denn weil es eine Kreuzkirche ist, und an allen vier Oertern wegen abgebrochener Rinnen große Lecken vorhanden, erfordert es schleunige Hülfe, sonst wird es großen Schaden verursachen.“

4) Wiesner, Pom. Gesch. 502; Otte, Kunstarchäologie 4. Aufl. p. 96 — 117. „Die 2 Marienbilder“, welche das Inventar von 1633 erwähnt, sind wohl als Mutter Maria und der Jünger Johannes aufzufassen.

des Dreißigjährigen Krieges, wie das Inventarium v. 1633 berichtet, ein weißes Laken getreten war. Hinsichtlich der Altargeräthe unterscheidet der „modus visitandi“<sup>1)</sup> „pallas majoris altaris et aliorum corporalia et reliqua ornamenta“ sowie „luminaria ecclesie, calices“ und andere „vasa sacra“ nebst den Geräthen und Gewändern der Sakristei (sacristia). Von diesen Altargeräthen gelangte zur Zeit der Reformation, als man die Eldenaer Kirche mit denen in Wyß und Weitenhagen zu einer Parochie<sup>2)</sup> vereinigte, wahrscheinlich ein Theil nach Wyß,<sup>3)</sup> ein Kelch mit Patene und Oblatenbüchse von Silber (1 Pf. 7 L.), ein anderer Theil angeblich nach Weitenhagen, u. A. ein vergoldeter silberner Kelch,<sup>4)</sup> in einem Uebergangsstile aus der spätesten Gothik zu der Renaissance (1 Pfund 5 1/2 Loth im Gewicht) mit glattem, einförmigem<sup>5)</sup> Becher (cuppa), einem mit 8 Buckeln verzierten Knaufl (nodus) und achtsblättrigem Fuße (pes), auf dessen einem Blatt ein Relief liegt, darstellend Christus am Kreuz mit einem strahlenförmigen Nimbus, zu dessen beiden Seiten Maria und der Jünger Johannes stehn, sowie ff Inschrift, mit den Wappen der beiden fürstlichen Räte, „Achatius v. Rade F. H. auf Eldeno Herman Grellingk F. R. auf Eldeno. Joachim Anchora Pastor. Achim Luder, Philipp Lange, Herman Schwanebeke Vorsteer. Anno Salutis nostrae. 1602,“ aus welcher hervorgeht, daß derselbe 1602 entweder nach einem älteren Vorbilde gearbeitet, oder restaurirt und von den Eldenaer Beamten, sowie dem Pastor der vereinigten Parochien Joachim Anker (Anchora) der ehemaligen Klosterkirche als Weihgabe überreicht worden ist; ferner eine Oblaten-Büchse und Schale

1) Winter, III, 198.

2) Cramer, Pom. Kirchenchron III, c. 33; A. Balthasar bei Dähnert Pom. Bibl. V, 276; Jaf. Heinr. Balthasar, Samml. 3. Pom. Kirchengeschichte I, 601, 616, 104; Stolle, Beschr. Demmin's, 362; Biederstedt, Gesch. der Prediger II, 101.

3) Berghaus, Landbuch v. Pomm. IV, 2. Greifsw. Kreis p. 568.

4) Nach gütiger Mitth. und Zeichn. des Hrn. Bergamtsassessor Hausmann, Corresp. Mitgl. der Ges. f. Pom. Gesch., und des Herrn Baumeister von Haselberg in Stralsund. 5) Otte, Kunstarch. 4. Nst p. 162—174.

(patena), gleichfalls von Silber, vergoldet, freisrund (16 cm. i. D.) und in der runden Vertiefung der Mitte durch einen Vierpaß geschmückt, während auf dem Rande das Weisheitskreuz<sup>1)</sup> (signaculum) eingepreßt ist, als ein Merkmal der von dem Bischof des Klosters vollzogenen Weihe des Kelchs und der Patene. Außerdem befinden sich in Weitenhagen ein vergoldeter silberner Löffel<sup>2)</sup> und ein Taufbecken von Messing, freisrund, am Rande mit einem doppelten Sternenthrone verziert, mit einer Darstellung der Verkündigung der Maria und der Majuskelschrift: „R A H E W J S H N B J“<sup>3)</sup>. Ein kleineres Crucifix (2 1/2“ l) von Messing,<sup>4)</sup> welches in der Ruine von Eldena, sowie eine Bronzefigur (2“ h), welche in Middelhagen<sup>5)</sup> auf Rügen gefunden wurde, kamen in den Besitz des Dr. v. Hagenow und in der Folge in das Stralsunder Museum. Die letztere ist von besonderem Interesse, insofern sie einen Cisterciensermönch in seiner Orbenstracht mit Rosenkranz und Geißel darstellt, welcher auf einer ovalen Platte mit einem sitzenden Madonnenbilde (mit einer verloschenen Inschrift) steht. Wahrscheinlich diente sie einem Eldenacr Conventsmitgliede, welcher in dem Klosterpfarrdorse Middelhagen auf Mönchgut dem Gottesdienste vorstand, als Petschaft. Umgeben war der Hochaltar von einem Gitter,<sup>6)</sup> welches, im Kriege beschädigt, i. J. 1633 wieder hergestellt wurde

1) Otte, Kunstsch. p. 175, 161

2) Berghaus, Handbuch v. Pom. IV, 2, Gr. Kreis, p. 553.

3) Vgl. Jahresber. der Ges. f. Pom. Gesch. VII, 42; Balt. Stud. III, 2, p. 155, 205, wo die Inschrift „J E W J S H N B N A“ von Dr. Klöpffer gelesen ist. Vgl. Jahresbericht der Rüg. Pom. Abth. 38—39, 1877, p. 46, wo ich zwei Erklärungsversuche „Recordare JHesu Wirginis Heterne Nati Benedicti“ und „Rogina Have Wirgo Sancta Hujus Nomen sit Benedictum“ mitgetheilt habe. Vgl. Otte, Kunstsch. p. 224, 831; Mell. Jahrb. X, 299.

4) Jahresber. d. G. f. Pom. Gesch. XXVII, 78, Balt. Stud. XVI, 1, 78.

5) Jahresber. d. G. f. Pom. Gesch. XIV, 72, Balt. Stud. VII, 1, p. 287.

6) Dieckner, Pom. Gesch. 502; Wie die Worte des Inventars: „Vor dem Altar ist das steinerne Thor angebrochen gewesen, aber jezo wieder gemacht“ zu verstehen sind, ob damit ein Portal des Querschiffes, oder eine Thür des Altargitters, oder eines Lettneres gemeint sei, ist nicht mit Sicherheit anzugeben.

Außer dem Hochaltar umfaßte die Kirche eine Menge von Nebenaltären, welche theils dem Andenken besonders verehrter Heiligen gewidmet waren, theils der Andacht angesehener Familien und Corporationen als Cultusstätte dienten. Zu einem solchen gehörten mehrere<sup>1)</sup> Reliquien, welche bei der Aufräumung der Kirche i. J. 1829, im östlichen Theil, zwischen den Arkaden, in einem zierlich ausgemauerten Behältnis von kegelartiger Form, unter einer Steinplatte gefunden wurden. Dieselben bestehen aus 2 Knochen (3 cm l.) und Stücken von einem Schädel (5 cm l.), harter Haut (3 cm l.), getrocknetem Blute (6 cm l.) und Metallblech (4 cm l.) und werden in der Alterthümer-Sammlung der Universität aufbewahrt. Ueber der Steinplatte befand sich (2' h.) ein tiefes Loch, welches zur Befestigung eines Heiligen-Bildes gedient haben mochte. An einem derartigen „sonderlichen Altar“, welchen das Wohlwollen des Abtes Envaldus Schinkel i. J. 1528 dem jungen Subsakristan Anton Rempelding anwies, betete derselbe „zu seinem“, Apostel St. Johannes, zu seinem Fürsprecher St. Michael, zu seiner Jungfrau St. Katharina und seinem Märtyrer St. Laurentius“. Einer frommen Stiftung verdankt seinen Ursprung der Altar der Gräfin Audacia von Schwerin,<sup>2)</sup> welche (1265) auf die Bitte des Abtes Reginarus dem Kloster Eldena einen Kelch (calix) schenkte und von ihm in die religiöse Gemeinschaft (fraternitas) des Convents aufgenommen wurde. Ähnliche Altäre waren ohne Zweifel dem Andenken des Grafen Johannes IV.<sup>4)</sup> von Güstow († 1334) und der Herzoge Bogislaw VI. († 1393), Wartislaw VI. († 1394), Erich II. († 1474), sowie Bogislaws VI. Gemahlin, Jutta v. Sachsen-Lauenburg († 1388), welche in Eldena<sup>5)</sup> bestattet wurden, geweiht,

1) Greifswalder Sammlungen 1869, p. 36; Otte, Kunstarch. 4. Aufl. p. 34, 98 ff. Vgl. auch das alte von Dr. Schilling angefertigte Inventar.

2) Cramer, Pom. Kirchenchron. III, c. 32.

3) Meff. Jahrb. XXVII, 169. „fraternitatem conferimus“ „altare speciale assignari“

4) Vgl. Urk. v. 1334, Juni 18.

5) Bugenhagen, Pom. ed. Balth. p. 157. Klemplin, UB. p. 514.

ebenso dem Geschlecht Putbus,<sup>1)</sup> welches schon seit dem XIII. Jahrhundert mit dem Kloster durch religiöse Gemeinschaft (fraternitas) verbunden war, muthmaßlich auch den Herzogen Barnim VIII. und Swantibor IV., welche (1428) eine Seelenmesse<sup>2)</sup> in Eldena stifteten. Auch befreundete ritterschaftliche Geschlechter, wie die Fam. Behr, Lepel, Mlgen, Nienkerken, von Werle, Schinkel, Notermunt, Walsleben<sup>3)</sup> u. A. mochten solche Cultusstätten begründet haben, und von den Greifswalder Patriciern die Fam. v. Lübeck, v. d. Lippe, Witte, Warschow, Stumpel, Brese (Friso) u. A., welche nach dem Zeugnisse der Urkunden und Grabsteine in besonders naher Verbindung mit Eldena standen, und in Bezug auf welche uns namentlich bekannt ist, daß Nikolaus Friso<sup>4)</sup> eine Schenkung für einen Altar vollzog.

Ob, nach dem Muster von Maulbronn,<sup>5)</sup> auch in Eldena, etwa an der Stelle, wo sich die vorgothischen Arkaden<sup>6)</sup> mit dem westlichen Theile des Mittelschiffes verbinden, ein Lectorium (lectorium) zum Lesen der Evangelien und Episteln errichtet war, oder ob nur ein Lesepult seine Stelle vertrat, darüber fehlen uns jegliche Spuren und Urkunden, daß aber schon vor Aufhebung des Klosters eine<sup>7)</sup> Kanzel (suggestus), vielleicht an einem Eckpfeiler der Vierung, zu kirchlichen Vorträgen diente, scheint aus der Mittheilung des Inventars v. 1633 hervorzugehn, welche einen „alten Predigtstuhl“ erwähnt.<sup>8)</sup> Auch haben wir eine Nachricht v. J. 1634, der zufolge dem Lector der Episteln in Eldena<sup>9)</sup> der Ertrag einer Anhöhe gehörte,

1) Vgl. Urk. v. 1374, Aug. 11 — 1377, Mai 28, und Man. Pom. Fol. Nr. 90, p. 7.

2) Vgl. Urk. v. 1428, Nov. 22.

3) Vgl. Balt. Stud. III, 2, 151 ff. Greifsw. Samml. 1869, p. 36, 105.

4) Vgl. Balt. Stud. III, 2, 152 „Hic jacet Nicolaus Friso, qui isti altari — — — — — servitio condonavit“.

5) Kf. Maulbronn, p. 10 m. Abb.

6) Vgl. Abb. „Grundriss“ SW. III, NW. III.

7) Otte, Kunstarchäologie, 4. Aufl. p. 39, 203 — 8.

8) Vießner, Font. Gesch. 502.

9) Album univ. II, 172 „Mons epistolarius, ita dictus, quod eius usufructus

welche nördlich vom Wege zwischen dem Kloster und der Stadt Greifswald in der Nähe der Vorstadt belegen ist, und welche noch jetzt der Epistelberg (mons epistolaris) genannt wird. Wahrscheinlich hatten sich bis zur Kriegszeit auch noch Bruchstücke der alten Kirchenstühle erhalten, da das genannte Inventar „die Frauenstühle“ und „des Amtshauptmanns Gestühl“<sup>1)</sup> mit dem Zusätze erwähnt, daß beide beschädigt und wieder hergestellt seien; vielleicht auch die alte Orgel.

Von Kirchengeweräthen, welche in der Sakristei aufbewahrt und von Anton Kummeling, der sie als Sakristan unter Verschluß hatte, an die Herzoge Barnim XI. und Philipp I. im Jahr 1535 übergeben wurden, nennt das Tagebuch jenes Geistlichen,<sup>2)</sup> außer 1400 Mark Sündisch, mehrere kostbare Messengewänder, namentlich eine mit Blumen verzierte Casula von rothem Sammet, einen Kelch und mehrere Abtstäbe, unter ihnen einfache und reich verzierte Formen des Krummstabes, wie sie auf den erhaltenen Grabsteinen der Eldenaer Aebte<sup>3)</sup> dargestellt sind.

## Die Grabsteine des Klosters Eldena.

Mit drei Abbildungen.

Die ausführlichste Kunde, welche die innere Einrichtung des Kl. Eldena betrifft, haben wir über die Begräbnisse, da uns 12 Denkmäler derselben erhalten sind, und ein ausführlicher<sup>4)</sup> Bericht v. J. 1829 über ihre Lage und Ausgrabung vorliegt. Demgemäß fanden auch in Eldena, obwohl die Cistercienserverregel<sup>5)</sup> ursprünglich die Beerdigung in der Kirche unter-

in ecclesia lectori ab abbate designatus fuerat.“ Hofgarten, Gesch. der Univ. I, 245 ff. Anm. 12.

1) Biesner, Pom. Gesch. 502; ii. d. Orgel v. Neuenkamp, f. Klempin p. 512.

2) Cramer, Pom. Kirchenchron. III, c. 33.

3) Vgl. Balt. Stud. III, 1, 148. 151; XII, 1, 194, XV, 2, 156.

4) Jahresber. der Ges. f. Pom. Gesch. IV, 111, Neue Pom. Prov. XI. IV.

5) Otte, Kunstsch. 4. Nfl. p. 232; Dohme, p. 16, 26, 31.

sagt, davon abweichend und in Uebereinstimmung mit anderen Klöstern,<sup>1)</sup> Geistliche, Fürsten und Laien ihre Ruhestätte im Quer- und Langschiff, in den Seitenschiffen und Capellen, sowie im Kreuzgang und Capitelsaal. Nach der Form lassen sich die Begräbnisse in folgender Weise unterscheiden. Für fürstliche oder durch eine andere Würde ausgezeichnete Personen errichtete man große, über dem Fußboden erhabene Sarkophage<sup>2)</sup> von Stein, welche das plastische Bild des Verstorbenen trugen (tumba), während man den Leichnam entweder in einem Holzsarge im Innern der Tumba, oder in einer ausgemauerten Gruft unter der Erde, in Stein- oder Holzsärgen, oder auch ohne Behältnis beisetzte. In der Regel aber und namentlich bei den Gräbern der Aebte, wurden die in dieser Weise ausgemauerten Gräfte mit einem schweren viereckigen Stein, mehrerentheils in der Form eines Rechtecks, bisweilen aber auch in der Gestalt eines Quadrats oder Trapezes u. A.<sup>3)</sup>, in gleicher Linie mit dem Fußboden, bedeckt, auf welchem die Gestalt des Verstorbenen in vertieften Umrißen dargestellt war, während man einzelne Theile derselben, u. A. Insignien ihrer Würde, Wappen und Umschriften, aus Bronze gegossen, in die Vertiefungen des Steines einließ. In besonderen Fällen, wie an dem Begräbnisse des Bist. Dr. Heinrich Rubenow<sup>4)</sup> im Minoriten-Kloster zu Greifswald, stand auch noch, außer dem liegenden Grabstein, ein aufgerichteter Denkstein über der Gruft an der Mauer. Endlich fand eine größere Reihe von Mönchen und Laien, sowie von Klosterverwandten ihre Ruhestätte in einfachen Erdgräbern, welche man, je nachdem sie im Innern der Klostergebäude, oder außerhalb derselben belegen waren, mit den ihrer Umgebung entsprechenden Grabsteinen oder Gedenktafeln bezeichnete.

1) Vgl. Kl. Maulbronn p. 30—33 und betr. das Kl. Doberan, Visch, Meff. Jahrb. IX, 428 ff

2) Otte, a. a. O. p. 235.

3) Otte, Kunstarch. 4. Aufl. p. 231—242 und Visch, Meff. Jahrb. IX, p. 440.

4) Vgl. Pom. Geschichtsdenkmäler II, 179, III, 99 ff.

Als ein Beispiel der ersten Art, als eine Tumba von großartiger Pracht (*tumulus ingens*), wird uns von Johannes Seccerovitz in seinem Gedichte der Pomeraneiden<sup>1)</sup> das Grabmal Herzogs Erich II. († 1474) genannt, von dem jedoch schon im J. 1672 jede Spur<sup>2)</sup> vernichtet gewesen zu sein scheint. In ähnlicher Form, wenn auch in einfacherem Stil, mögen die Begräbnisse der Pommerischen Herzoge und Grafen von Gützkow, sowie des Hauses Putbus,<sup>3)</sup> ausgeführt gewesen sein, und vielleicht in der Weise, daß Bogislaw VI. († 1393) mit seiner Gemahlin Jutta († 1388) in einer gemeinsamen Gruft ruhte, während Wartislaw VI. († 1394), Johannes IV. von Gützkow († 1334), sowie die Gattin Bogislaws X., Anna, die Tochter des Königs Casimir IV. von Polen, († 1503) besondere Tumben erhielten. Die Bestattung der Herzoginnen Jutta und Anna ist insofern merkwürdig, als sie eine Ausnahme von der Eistertienferregel bildet, welche weiblichen Leichnamen die Aufnahme versagte, von der jedoch auch in anderen Klöstern abweichende Beispiele vorkommen.

Von dieser Form der Tumben zeigen sich in Eldena keine Ueberreste, wenn man nicht einige in der westlichen Ecke des südlichen Kreuzarms liegende Granitblöcke von erheblicher Länge dazu rechnen, und annehmen will, daß die noch erhaltene, ursprünglich mit Metallverzierungen ausgelegte Kalksteinplatte des Abtes Johannes VII. († 1473 Mai 11), welche in ihrer Umschrift „tumba“ genannt wird, früher eine solche erhabene Gruft bedeckt habe. Dagegen wurden i. J. 1829 bei der Aufgrabung des

---

1) Pomeraneidum Johannis Seccervitii libri quinque, 1582 fol. 62:  
„Et iuxta adverso supereminet Hildena portu,  
„Quae tumulum ingentem, compositaque Principis ossa,  
„Reliquias abavi. monumentaque servat Eryci.“

2) Vgl. das Amtsbuch von Aug. Rhaw v. 1672, Vießner, Pom. Gesch. p. 544; Hofgarten Jahresber. XXXI, Balt. Stud. XVIII, 1, 66, nach welchen Nachrichten i. J. 1672 Leute lebten, welche die Grabmäler Erichs II. und Johannes IV. von Gützkow gesehen hatten

3) Vgl. Urk. v. 1334, Juni 18, 1374—77; Bugenhagen Pom. od. Paltsh. d. 157. Klemptin, UB. p. 514.

4) Winter, III, 206, Dohme p. 12 und Ltte a. a. O. p. 232.

östlichen Theils der Kirche 14 Begräbnisse gefunden,<sup>1)</sup> von denen 5 ausgemauerte Gräfte enthielten, während 9 in der Art einfacher Erdgräber aufgeschüttet waren. Leider hatte die Mehrzahl, gleich der Kirche, eine Zerstörung erlitten, so daß ihre Grabsteine zum Theil von den Eldenaer Dorfleuten zu praktischen Zwecken benutzt wurden, theils als Tritts- und Decksteine nach Wolgast und Greifswald gelangten. Nur ein einziges Grab hatte seine ursprüngliche Gestalt bewahrt, und gab ein deutliches Bild der Bestattungsweise in der Eldenaer Kirche. Dasselbe lag im südlichen Arme des Querschiffes und zeigte über der ausgemauerten Gruft eine schwere Platte von grauem Gothländischen Kalkstein, von 8' 6" Höhe und 4' 3" Breite, und auf dieser die Figuren der Brüder Martin und Henning Lepel († 1366 und 1388) in vertieften Umrissen, mit einer ringsum laufenden Umschrift und den Symbolen der Evangelisten in den 4 Ecken. Im Innern der Gruft fanden sich spärliche Reste von den Gebeinen der Brüder und von ihrem gemeinschaftlichen hölzernen Sarge, dagegen wohl erhalten, wenn auch mit Rost bedeckt, die eisernen Handgriffe,<sup>2)</sup> an welchen i. J. 1366 und 1388 der Sarg in die Tiefe herabgelassen wurde. Beide, jetzt in der Universitätsammlung aufbewahrt, haben dieselbe Form und bestehn aus einem eisernen Ring (16 cm i. D.) und einer Kette von 2 Gliedern (45 cm l.), an welcher das Heft hängt, durch welches sie an dem Holze des Sarges befestigt waren.

Als dann in der Folge i. J. 1829 die Ruine des Klosters möglichst hergestellt wurde, gelangten 10 Grabsteine wieder in dieselbe zurück und wurden an den Wänden des Querschiffes und der Sakristei<sup>3)</sup> aufgestellt, 2 dagegen, welche im nördlichen

---

1) Jahresbericht der Ges. f. Pom. Gesch. IV, 111, Neue Pom. Prov. Bl. IV Balt. Stud. XV, 2, 156.

2) Greifswalder Samml. p. 36, Nr. 10, nach dem alten Inventar von Dr. Schilling; Jahresber. V, 90, Balt. Stud. I.

3) Jahresber. der Ges. f. Pom. Gesch. IV, 112 (Neue Pom. Prov. Bl.

IV) Jahresber. XXXI, Balt. Stud. XVIII, 1, 66.

und jüdliehen Seitenschiffe der Nikolaikirche zu Greifswald<sup>1)</sup> in den Fußboden eingelassen waren, haben ihre veränderte Stellung behalten. Sämtliche Platten bestehen aus Gothländischem Kalkstein, bei der Mehrzahl von grauer, zum Theil auch von röthlicher Farbe.

Diese 12 Denkmäler lassen sich nach ihrem Zeitalter und Stil in 3 Gruppen sondern, von denen die erste durch geringere Breite<sup>2)</sup> des Steines im Verhältnis zur Höhe, frühgothischen Stil und Majuskelschrift erkennbar ist und der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts angehört. Zu dieser Art sind auch die Grabsteine von Heinrich Malsan († 1330) und des Abtes Johannes Rostock († 1336) im Kloster Dargun, sowie der des Abtes Martin († 1339) im Kloster Doberan<sup>3)</sup> zu rechnen, während die Denkmäler ihrer Nachfolger, des Abtes Johann Bilderbek von Dargun († 1349) und des Abtes Jakobus von Doberan († 1361) schon Minuskelschriften enthalten. Dagegen findet sich in Maulbronn die Majuskelschrift und theilweise auch die schmale Form des Steins bis zum Jahr 1387.

Die zweite Gruppe zeigt ein harmonisches Verhältnis zwischen Höhe und Breite des Steines; in der architektonischen Einfassung, sowie in Costüm und Insignien den ausgebildeten gothischen Stil, in den Gesichtszügen einen typischen Ausdruck ohne Portraitähnlichkeit, in der Umschrift einfache Minuskeln mit Abfürzungen. Sie läßt sich gleichzeitig mit den spitzovalen Siegeln<sup>4)</sup> gothischen Stils der Abte Gerhard und Martin nachweisen und von der Mitte des XIV. bis zum Anfang des XV. Jahrhunderts (1413) durch Beispiele belegen.

Die dritte Gruppe zeigt eine breitere Fläche<sup>5)</sup> des Steins; in der architektonischen Einfassung, in Costüm und Insignien die Formen der späteren Gothik, u. A. den geschweiften Tudor-

1) Balt. Stud. XII, 1, 194, 195. Greifsw. Samml. p. 105.

2) Dtte, Kunstarch. 4. Hft. p. 233; M. Maulbronn p. 31, m. Abb. Nr. 178, 179, 183, 186, 187, 189, 190.

3) Meßl. Jahrbücher VI, 96 ff. IX, 435 ff.

4) Vgl. oben p. 87.

5) Vgl. M. Maulbronn p. 31, m. Abb. Nr. 185, 188.

bogen oder Sattelbogen und die Flammenornamente dieses Stils; in den Gesichtszügen den Versuch einer Portraitähnlichkeit; in der Umschrift verzierte Minuskeln mit Schnörkeln und Initialen, und läßt sich vom Anfang des XV. Jahrhunderts bis zur Reformation<sup>1)</sup> nachweisen.

## I. Grabsteine frühgothischen Stils.

### 1 Grabstein von Nikolaus Friso.

(Mit einer Abbildung.)

Dieses älteste und merkwürdigste Denkmal, aus röthlichem Kalkstein angefertigt, ist leider in seinem unteren Theile zerstört, hatte aber, bei einer Breite von 3' 11" mindestens eine Höhe von 8' und ist jetzt in der westlichen Mauer der Sakristei eingelassen. Die in Majuskeln ausgeführte Umschrift<sup>2)</sup> lautet:

✚ ✚ ✚ ✚ ✚ HIC. IACET.

NICOLAVS. FRISO. Q<sup>i</sup>. ISTI. ALTAR — —

— — — — — L — — SERVITIO. CDONAVIT.

Hic iacet

Nicolaus Friso, qui isti altar [i lampadem]  
[perpetuam pro]

[missarum et vigiliarum] servitio condonavit.

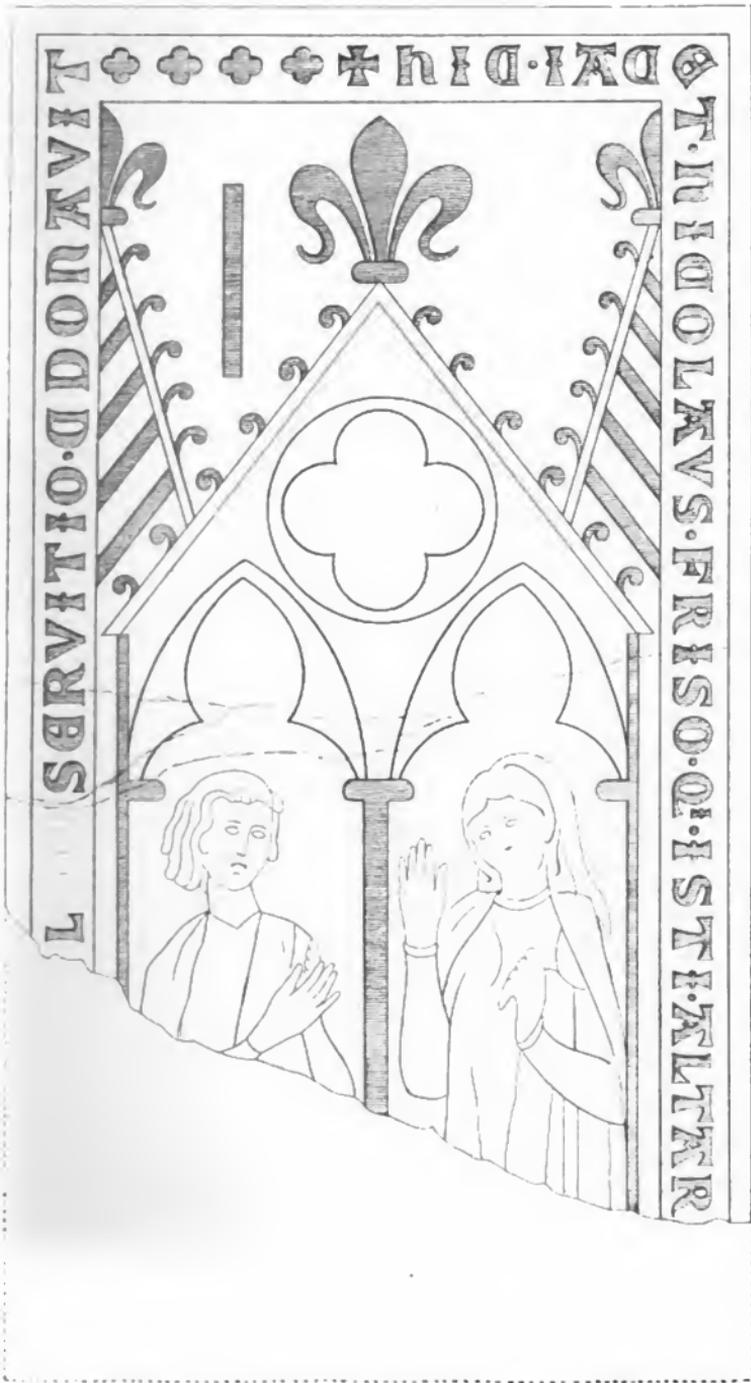
Nikolaus Friso, welcher für einen Altar der Eldenaer Kirche eine Stiftung, vielleicht eine ewige Lampe<sup>3)</sup> zum Dienst (servitio) der Messen und Vigilien begründete, gehörte zu einer der ältesten Greifswalder Patriciersfamilien, welche von Friesland<sup>4)</sup>

1) Meff. Jahrb. IX, 435—439.

2) Vgl die Abbildung und Balt. Stud. III, 2, 152, wo Dr. Kirchner's Bericht „Frisowisti“ in „Friso Qui Isti“ zu berichtigen ist.

3) Vgl. Otte, Kunstarch. 4. Aufl. p. 129; Meff. Urk.-B. Nr. 2203; Meff. Jahrb. IX, 308

4) Die Abstammung der Familie Friso (Fresc) aus Friesland geht aus ff. Aufzeichnung des ältesten Greifsw. Stadtbuchs (XIV, f. 5v. d. a. 1300) hervor: Filii sororis Nicolai Frisonis apud nos morantes composuerunt se tum cum filiis sororum dicti Nicolai morantibus in Dithmerschen, Odewino videlicet et Ywan, qui ultra promiserunt pro ipsorum fratre Wildbrando



**Grabstein von Nicolaus Friso**  
 im Kloster Eldena bei Greifswald, 1300 1330.  
 3' 11" br

nach Pommern einwanderte und nach ihrer Herkunft den Namen „Friso“ oder „Drese“ führte. Die Greifswalder Stadtbücher nennen uns mehrere Mitglieder<sup>1)</sup> dieses Geschlechtes, die den Vornamen „Nikolaus“ hatten; einer derselben ist von 1291 — 1303 in der Knopffstraße wohnhaft, ein zweiter, der Sohn von Johannes Friso, und Stieffohn<sup>2)</sup> von Thomas Preen, verhandelte mit letzterem, gleich seinem Bruder Johannes, einem Chorsänger (scholaris), über den väterlichen Nachlaß, und während der Scholar (1321) gänzlich befriedigt wurde, blieb der Stiefvater (1330) an Nikolaus noch 20 M. schuldig. Wahrscheinlich ist letzterer mit jenem „Nicolaus Friso“, welcher in den Eldenaer Urkunden v. 1347, Aug. 10 und Dec. 7 als Mönch unter den Zeugen aufgeführt wird, identisch, und läßt sich annehmen, daß derselbe bald darauf<sup>3)</sup> am schwarzen Tode (1348—51) gestorben sei, da sein Name in den späteren Urkunden nicht mehr vorkommt. Vielleicht mochten auch die Schrecknisse jener Zeit ihn zu der Stiftung an dem Eldenaer Altar veranlassen, welche auf seinem Grabstein erwähnt ist. Auf der Platte dieses Steins erblicken wir eine Arkade frühgotischen Stils mit einem Giebel, der zu beiden Seiten mit je 6 Lilienblättern, an der Spitze aber mit einer Lilienblume verziert und von 2 in gleicher Weise geschmückten Phialen eingeschlossen ist, deren Pyramiden durch sechs Ziegellagen bedeckt werden. Im Innern ist derselbe von einer Rosette mit einem Vierpasse ausgefüllt, unter welcher 2 Spitzbögen mit Kleeblattgliederung auf Säulen mit einfachen Capitälen ruhn. Da letztere, sowie die Ornamente des Giebels und der Phialen,

super hereditate dicti Nicolai Frisonis. Vgl. auch lib. Civ. Gryph. XIV. f. 1 v. 5, 7 v. 8, 12, 13, 14, 14 v. 16 v. 17 v. 19, 22, 24, 33, 37 v. 46, 55, 60, 79 v. 81 v. 88

1) In dem Greifsw. Nämmererbuch (XXXIII, f. 2 v. 9 v. 13, 18, 58 v. 62 v.) werden auch Nikolaus Friso senior (1361—74) und seine Söhne Johannes und Nikolaus junior (1361—1406) auf Bresendorf wohnhaft, erwähnt.

2) Lib. Civ. Gryph. XIV, f. 55, 87 v.

3) Winter, III, 2, berichtet von großer Entvölkerung der Cistercienserklöster durch den schwarzen Tod.

vertiefte Flächen zeigen, während die Rosette, die Bögen und die Figuren in einfachen vertieften Linien ausgeführt sind, so läßt sich annehmen, daß jene vertieften Räume mit Metall oder farbigem Kitt<sup>1)</sup> ausgelegt waren. Ein anderer solcher vertiefter Raum zwischen Phiale und Giebel (1' lang, 1" br.) beruht entweder auf einer Uneberheit des Steins, die man regelmäßig formte, und durch eine der Steinfarbe gleiche Kittausfüllung verschwinden ließ, oder auf einer Nachlässigkeit, indem ein unfertiges Ornament nicht vollendet wurde. Die bildliche Darstellung des Steins zeigt unterhalb der beiden Spitzbögen zwei Figuren, von denen die eine, mit jugendlich männlichen Gesichtszügen und lockigem Haupthaar, die Hände faltet, während die andere, durch Schleier und Unordnung des Gewandes als weibliche Persönlichkeit gekennzeichnet, die Hände, wie erstaunt, emporhebt. Die Vergleichen mit ähnlichen Gruppen<sup>2)</sup> und die Bedeutung, welche die Cistertienjer dem Mariencultus einräumten, läßt uns in dieser Darstellung die Verkündigung der Maria erkennen, welche, verhüllt mit dem ihr eigenthümlichen Attribut des Schleiers und langen Gewandes, ihr ehrfurchtsvolles Erstaunen durch Erheben der Hände kundgibt, während sie von dem Engel, der durch ein ähnliches langes Gewand und sein unbedecktes lockiges Haar kenntlich ist, den Gruß der Verkündigung empfängt.

## 2. Grabstein des Mönches Philippus.

Dieser in seinem oberen Theil zerstörte Grabstein zeigt in seiner unteren Hälfte ein Bruchstück der stehenden Figur eines Cistertienjernönches in seiner Ordenstracht<sup>3)</sup>, welcher nach der in Majuskeln ausgeführten Umschrift:

[Hic. jacet. frater. PHILIPPVS. CVIVS. ANIMA.  
REQVIESCAT. IN. PERPETVA. P[ace].

den Namen „Philippus“ führte, über den wir aber, abgesehen von dieser Grabchrift, keine urkundliche Kenntniss haben.

1) Otte, Kunstarch. 4. Aufl. p. 235.

2) Otte, a. a. O. p. 893, 899, 900, 940. 3) Balt. Stud. III, 2, 152.

## II. Grabsteine gothischen Stils.

### 3. Grabstein des Abtes Gherardus.

Dieser in mehrere Stücke zerbrochene Stein<sup>1)</sup> zeigt die stehende Figur des Abtes Gherardus, mit der Tonsur, im langen Gewande mit Ärmeln, in seiner Hand den Krümmstab, oben mit einem Kleeblatt verziert. Die in Minuskeln ausgeführte, nur zum Theil erhaltene Umschrift lautet:

[Anno. d[omi]ni. MCCC — — —] ipso. die. Gorgonii. martiris. obiit.  
dominus. Ghes[er]ardus. vicesim]us. abbas. in. Hyl[da].  
o [rate. pro. anima. eius.]

Da sowohl die Jahreszahl, als auch die Ziffer, welche seine Stellung in der Reihe der Eldenaer Äbte bestimmt, zerstört sind, so entsteht ein Zweifel, ob dieser Stein dem älteren Gherardus, dem 18. Abt (1335–6), oder dem jüngeren Abt dieses Namens (1341 ff.) gehöre, doch macht die Anwendung der Minuskel es wahrscheinlich, daß er in die spätere Zeit zu setzen ist. Gherardus II. (der 20. Abt) starb nämlich, da er noch, nach seiner Auntsentsagung, i. J. 1347 unter dem Abt Martin als Zeuge in Urkunden<sup>2)</sup> genannt wird, wahrscheinlich erst in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts, vielleicht 1357, da er in einer Urk. v. 20. Nov d. J. nicht mehr vorkommt.

### 4. Grabstein des Abtes Johannes IV. Rotermunt.

Abt XXII, † 1369, März 12.

Dieser in seinen vertieften Umrißen zum Theil schon erloschene Stein, von röthlich grauer Farbe, wurde nach der Zerstörung des Eldenaer Klosters in die Nikolaitirche zu Greifswald übertragen und dort im südlichen Seitenschiffe in den Fußboden eingelassen. Bei einer Höhe von 6' 10" und einer Breite von 3', zeigt derselbe das stehende Bild des Abtes in einem langen Talar mit einer Capuze und einem Buche<sup>3)</sup>

1) Balt. Stud. III, 2, 153.

2) Vgl. die Urk. v. 1347, Aug. 10 und Dec. 7 und 1357, Nov. 20.

3) Balt. Stud. XII, 1, 195.

in der linken Hand. Die in Minuskeln ausgeführte, an den 4 Ecken durch 4 Rosetten, mit den Symbolen der Evangelisten, eingeschlossene Umschrift lautet:

Anno. dni. m. ccc. lxi r.

ipso. die. Gregorii. pape. obiit. dominus. Johannes. Notermunt.  
xx? secundus. abbas.

in. Hilda, cuius. [anima. per. piam. misericordiam. dei. requiescat.  
in. pace. perpetua.]

Johannes Notermunt entstammte einem der ältesten ritterlichen Geschlechter des Fürstenthums Rügen,<sup>1)</sup> welches schon in einer Urk. v. 1253 Erwähnung findet, trat in den Cistercienser-Orden, und wird seit 1347 Aug. 10 als Mitglied des Eldenaer Convents, seit 1365, Dec. 19 als Prior desselben genannt. Er ist der erste, dessen Stellung in der Reihenfolge der Aebte uns durch eine Ziffer auf seinem Grabstein mit Sicherheit bezeugt wird, bekleidete diese Würde aber nur in der kurzen Zeit von 2 Jahren, da sein Vorgänger Martinus (der 21. Abt) noch 1367, Jan. 31 (dom. post conv. Pauli) lebte, und er selbst, nach der Inschrift des Grabsteins, schon 1369, März 12 (die Gregorii) starb.

### 5. Grabstein des Mönches Hermann Nienkerken.

Dieser zur Hälfte zerstörte Grabstein enthält in seiner Mitte einen Kelch,<sup>2)</sup> welcher von ff. in kreisförmiger Linie ausgeführten Minuskelumschrift umgeben ist:

Hic. jacet. dominus. [et. monachus. Hermannus. de.] Nienkerken.  
orate. pro. eo.

Da in den Jahren 1357, Nov. 20, 1365, Dec. 19, 1383, Oct. 18, ein Hermann Nienkerken, aus dem uralten schon seit

1) Vgl. Klemplin, Urk. Nr. 563, C. P. D. Nr. 489; Bohlen, Gesch. Krassow, p. 5; Klemplin u. Kratz, Matr. und Verz. d. Pom.-H. p. 49. Bagwitz, Pom. Wap. B. II, 66.

2) Vgl. Stud. III, 2, 154, wo daran erinnert wird, daß unter diesem Grabstein auch ein Geistlicher des Kirchdorfes Nienkerken, welches zur Abtei Eldena gehörte, bestattet sein könnte.



Ant. Inst. v. 25. Samml. Grafenwald

gez. v. C. A. Bude. 1871.

**Grabstein von Martin und Henning Hapel,**  
*armigeret miles, im Kloster Hdena bei Grafenwald, † 1368 u. 1368.*  
 5' 6" h. 4' 3" br.

1251 urkundlich bezeugten<sup>1)</sup> Rügisch-Pommerischen Rittergeschlecht, unter den Eldenaer Conventsmitgliedern genannt wird, so ist es wahrscheinlich, daß derselbe, nach seinem zwischen 1383 und den folgenden Jahren eingetretenen Tode, unter diesem Grabstein beigelegt wurde.

### 6. Grabstein von Martin und Henning Lepel.

† 1366, März 16. † 1388, Juni 14.

(mit einer Abbildung).

Dieser wohlerhaltene und äußerst sorgfältig gearbeitete Stein von grauer Farbe (8' 6" hoch und 4' 5" breit) deckte das gemeinschaftliche Grab der Brüder Martin und Henning Lepel im südlichen Arme<sup>2)</sup> des Querschiffes und ist jetzt an dessen südlicher Mauer aufgestellt. Die in einfachen Minuskeln mit Abkürzungen ausgeführte Umschrift, welche an den vier Ecken durch vier Rosetten, mit den Symbolen der Evangelisten, eingeschlossen wird, lautet:

Anno. dñi. m<sup>o</sup>. ccc<sup>o</sup>. lxxvi. feria. s̄c̄da.

post. dñica. qua. canit<sup>o</sup>. letare. obiit. martin<sup>o</sup>. lepel. armiger.

[orate. p<sup>o</sup>. a. a. ej<sup>o</sup>

Anno. dñi. m<sup>o</sup>. ccc<sup>o</sup>. lxxxviii. i. p̄festo.

beatoz<sup>o</sup>. viti. t. modesti. m̄tz. o<sup>o</sup>. dus. hennighus. lepel. miles.

[frater. ej<sup>o</sup>. ozate. deu. p<sup>o</sup>. eo.

Anno domini MCCCLXVI, feria secunda

post dominicam, qua canitur Letare, obiit Martinus Lepel, armiger.

[Orate pro anima ejus.

Anno domini MCCCLXXXVIII in profesto

beatorum Viti et Modesti martirum obiit dom. Henningus Lepel, miles.

[frater ejus. Orate deum pro eo.

Von den beiden unter diesem Grabstein bestatteten Brüdern war der zuerst (1366, März 16) verstorbene Martin Lepel ein Knappe (armiger), während Henning Lepel († 1388,

1) Vgl. Klempein, Urk. Nr. 527. C. P. D. Nr. 462; Bagmühl, Pom. B. I, p. 179.

2) Vgl. Jahresbericht der Ges. f. Pom. Gesch. IV, 112 (Neue Pom. Prov. XI IV). Jahresb. V, 90. (Balt. Stud. I).

Juni 14) die Würde eines Ritters (miles) erlangte. Beide gehören zu einem uralten reichbegüterten Rittergeschlecht, welches wahrscheinlich aus Niedersachsen in Pommern einwanderte und sich in Folge dessen, gleich dem Geschlecht Behr,<sup>1)</sup> in mehrere Linien theilte, von denen die eine, welche bei den Bischöfen von Hildesheim zu Lehn ging, die Brüder Hermann und Albero (1252—72) zu ihren Mitgliedern<sup>2)</sup> zählte, während Gerhard Lepels, eines Mecklenburgischen Vasallen (1236), Söhne Gerhard<sup>3)</sup> und Dietrich (1251—84) als Zeugen der Herzoge Barnim I. und Wartislaw III. von Pommern genannt werden.

Zu Dietrichs Nachkommen gehört Henning Lepel, der Jüngere, auf Vorwerk und Herr von Laffan,<sup>4)</sup> welcher von 1367—88 als Ritter (miles) in den Urkunden (u. A. auch in einem Vergleich v. 5. April 1388, den er 2 Monate vor seinem Tode für das Kloster Eldena abschloß) vorkommt, von dem uns aber kein Bruder des Namens Martin bezeugt ist, während gleichzeitig Hennings Bruder Dietrich (1367) und sein Vetter Martin (1358) als Zeugen auftreten. Da nun die Umschrift des Grabsteins den Ritter Henning (miles) ausdrücklich als Bruder des Knappen Martin (frater eius) bezeichnet, und ihr Todesdatum mit den Angaben der Urkunden (1367—88) übereinstimmt, so läßt sich mit Wahrscheinlichkeit behaupten, daß der oben genannte Ritter Henning, der Jüngere, welcher als Herr von Laffan eine hervorragende Stellung einnahm, unter diesem Grabstein bestattet war, und daß er außer Dietrich noch einen Bruder Martin hatte, welcher, da er jung<sup>5)</sup>

---

1) Vgl. über die Linien des Geschlechts Behr auf Stellichte und Barenau in Niedersachsen, sowie die Rügische und Gütskowsche Linie, Vösch, Gesch. Behr, I, 8—34.

2) Nach gütiger Mittheilung des Herrn Director Dr. Dürre in Holzminden aus dessen urkundlichen Collectaneen.

3) Nach handschriftlichen Nachrichten des Dr. Alempin im Besiz der Familie von Lepel.

4) Kratz, Gesch. der Pom. Städte, 1865 p. 244; Stavenhagen, Besch. Anklam, 1773, p. 388. Nr. LXII. Dähnert, V. Urk. II, p. 397; Handschriftliche Zusammenstellung des Dr. Alempin im Besiz der Familie.

5) Daß Martin Lepel (1366) jung verstarb, geht, abgesehen von seiner Bezeich-

als Knappe (1366) starb, weniger hervortrat und deshalb in Urkunden keine Erwähnung fand. Wahrscheinlich wurde der Grabstein nicht i. J. 1366, sondern erst 1388 angefertigt, als Henning vor seinem Tode den Wunsch ausgesprochen haben mochte, mit seinem Bruder Martin in derselben Gruft zu ruhn. Hierfür spricht namentlich der Umstand, daß uns in der künstlerischen Ausführung der Grabplatte eine so außerordentliche Sorgfalt und ein so großer Reichtum von Ornamenten entgegentritt, wie man es von einem Denkmal eines so angesehenen Ritters erwarten kann.

Der obere Theil des Steines ist mit zierlicher gothischer Architektur ausgefüllt, welche sich über den beiden Spitzbögen erhebt, unter denen die lebensgroßen Gestalten der Verstorbenen dargestellt sind. Beide Bögen ruhen auf drei schlanken Säulen mit glockenförmigen Blattcapitälern, über denen drei mit Blumen (crochets) geschmückte Phialen emporragen, deren Spitzen in gespaltene Kreuzblumen (panaches) auslaufen, während am Fuße der mittleren eine Rosette mit einem Dreipasse eingelassen ist. Ueber den beiden Spitzbögen, zwischen den Phialen, erblicken wir zwei gleichartig gegliederte Gebäude, welche von ähnlich verzierten Phialen eingeschlossen sind. Beide zeigen, gleich letzteren, sehr schmale Fenster und zwischen diesen eine Rosette mit einem Vierpasse, über welcher sich die mit je drei Kleeblättern gekrönten Dächer erheben, von denen das eine mit drei Lagen von Rundziegeln in horizontaler Richtung, das andere dagegen mit 8 vertikalen Hohlziegeln<sup>1)</sup> bedeckt ist. Vielleicht bilden diese reich geschmückten Gebäude eine symbolische Darstellung des himmlischen Jerusalems,<sup>2)</sup> dessen Herrlichkeit die Verstorbenen entgegensehen

Unter den Spitzbögen, welche mit zierlichen Giebelblumen

---

nung als armer, daraus hervor, daß er auf dem Grabstein ohne Bart dargestellt ist.

1) Vgl. Otte, Arch. Wörterbuch s. v. Hohlziegel u. Mönch u. Ranne.

2) Vgl. Balt. Studien, XV, 2, p. 159, die von Dr. Kirchner beschriebene ähnliche Darstellung auf Rubenow's Denkstein mit Bezug auf Galater IV, 26, Ebräer XII, 22, Offenb. XXI, 10.

(crochets) und fleckblattartig gekrönten Kreuzblumen (panaches) verziert sind, ruhn die lebensgroßen Gestalten der Brüder auf den Kopfstüben des Sarges, beide mit typischen Gesichtszügen und ohne Portraitähnlichkeit. Sie sind in ihrer Haltung und Tracht<sup>1)</sup> einander fast vollständig gleich und weichen nur darin von einander ab, daß Martin, welcher jung (1366) verstarb, ohne Bart, und etwas kleiner (5' 7") dargestellt ist, während Henning einen Vollbart trägt und etwa einen Zoll größer (5' 8") erscheint<sup>2)</sup>. Das Haupthaar fällt ihnen wellenförmig herab und bildet vor der Stirne und zu beiden Seiten eine Locke. Ihre Rüstung besteht aus einem glatten Brustharnisch mit einer Panzerschürze, sowie aus Arm- und Beinschienen, welche aus mehreren schmalen Platten zusammengesetzt und am Knie und Ellenbogen mit runden Scheiben versehen sind. Um den Leib tragen sie einen ledernen zweimal verschlungenen Hüftgürtel, dessen dreieckige Dese als Schwertgehent diente und an beiden Händen leberne Handschuhe. Die rechte Hand ist erhoben und deutet wahrscheinlich nach dem Symbol des himmlischen Jerusalems, die linke trägt ein 4' langes Schwert, das in seiner senkrechten Haltung mit der graden glatten Parirstange dem Symbol des Kreuzes Christi entspricht. Scheide und Knopf sind glatt, doch scheint der Griff mit einer gewundenen Metallverzierung versehen gewesen zu sein.

Die Figuren und die Architektur sind in vertieften Umrissen ausgeführt, der Hintergrund derselben, sowie der Umschrift zeigt dagegen vertiefte Flächen, welche mit verschiedenen Ornamenten ausgefüllt sind. Zu beiden Seiten der Kopfstüben erblicken wir je 2 runde Kugeln, die sich in der Mitte des Steines wiederholen und dort eine Verzierung umgeben, die aus Drei-, Fünf- und Achtblättern besteht. Rechts und links unterhalb der Armschienen ranken Zweige mit Eichenblättern

1) Vgl. Weiß, Kostümkunde III, 625—660.

2) Nach der Messung von Dr. Kirchner (Jahresber. V, 92) wäre die Länge der Figuren 5' 3" und 5' 2", insofern sie von der Schwertspitze gerechnet ist. Es ist aber wohl von den Fußspitzen zu rechnen, da 5' 3" für einen kräftigen Mann zu niedrig ist.

und Eicheln empor, an deren Fuß zwei kleine Hunde sitzen, während auf dem erhabenen gearbeiteten Fußboden unterhalb der Schwertspitzen 3 Rosetten mit Vierpässen eingelassen sind. Ueber der mittleren Rosette erhebt sich das Lepelsche Wappen, welches zu den merkwürdigsten Erscheinungen im Gebiet der Heraldik zu rechnen ist. Auf dem schräg liegenden Schilde (1' 3" h 1' br.), welcher die einfache älteste dreiseitige Form<sup>1)</sup> mit gebogenen Schenkeln zeigt, erblicken wir das Lepelsche Wappenemblem, einen rechten Schrägebalken (4" br.), in vertiefter Fläche ausgemeißelt und vielleicht früher mit Metall ausgelegt. Auf der Spitze des Schildes ruht ein Topfhelm, mit zwei Oeffnungen für die Augen, und verzierter Naht,<sup>2)</sup> welche unten in eine Spitze mit geschweiften Schenkeln ausläuft, sowie einer Helmdecke, von der zwei Quäste herabhängen. Oberhalb der Decke zeigt sich der Helmschmuck, dessen ungewöhnliche Form diesem Wappen eine so hervorragende Bedeutung verleiht. Derselbe besteht nämlich aus einer Wiederholung des Schildes mit dem rechten Schrägebalken (2" br.) in verkleinertem Maßstabe (5" h. u. br.) und 9 Pfauenfedern, welche denselben umgeben. Je häufiger eine Wiederholung<sup>3)</sup> des Wappenemblems auf den Schirmbrettern der Helme vorkommt, desto seltener ist dieselbe in der Form eines kleineren Schildes, und nur durch wenige andere Beispiele<sup>4)</sup> zu belegen. Aus diesem Grunde und vielleicht auch durch mangelhafte

1) Vgl. Fürst Fr. A. v. Hohenlohe-Waldenburg, das heraldische Werk, 1867, 60.

2) Vgl. Weiß, Costümkunde, II<sup>1</sup>, 639.

3) Vgl. Fürst Fr. A. v. Hohenlohe-Waldenburg, Helmszierden im Mittelalter, 1868, p. 30.

4) Vgl. die Wappenvolle von Zürich, h. v. d. antiquarischen Ges. in Zürich, 1866, Taf. XVI, Nr. 371. Nach gütiger Mittheilung des Fürsten Fr. A. v. Hohenlohe-Waldenburg (1873, Febr. 24) haben den Schild als Helmkleinod zwei Wappen des Geschlechts von Hunsstadt v. 1249 und 1255, sowie ein W. Heinrichs von Geroldstein (Gerhardstein) v. 1322 u. zwar letzteres sowohl auf einem Federbusch, als auf der Helmdecke. Außerdem finden sich an Straßburger Urkunden ähnliche Beispiele bei den Wappen der Familien Boet (Pes) und Greverode. Vgl. Dimmes stem. Sund. s. v.

Beleuchtung oder Verstaubung irreführt, hat die Familie Lepel in der Folge den Helmschmuck der Eldenaer Grabplatte mißverstanden und eine unrichtige Helmzier in ihr Wappen aufgenommen, welche zuerst auf dem Grabstein von Paul Lepel v. J. 1576 in der Nikolaikirche zu Greifswald<sup>1)</sup> nachweisbar ist. Vergleicht man nämlich die beiden heraldischen Formen v. 1388 und 1576 mit einander, so erkennt man deutlich, daß die Generation des XVI. Jahrhunderts den kleinen Schild über dem Helm für einen Kopf, die Helmdede für die Arme und den Helm für den Oberleib einer Jungfrau hielt, die 9 Pfauensfedern aber, in Uebereinstimmung mit dem Namen „Lepel“ als Löffel deutete. Seit 1576 führt demgemäß die Familie auf dem Helm eine wachsende Jungfrau mit einer Krone, welche mit 9 Löffeln besteckt ist, und bildete eine Wappensage<sup>2)</sup>, nach welcher ein Zimmermann Joachim Lepel, der in Wien beim Aufbringen einer Thurmglöcke von deren Klöppel i. J. 1200 erschlagen wurde, eine Witwe mit 9 Söhnen hinterließ, welche vom Kaiser den Adel empfangen. Diese Sage, welche schon an sich wegen der Angabe bedenklich erscheint, daß im Jahr 1200 der Kaiser in Wien den Adel verliehen haben solle, wird jedoch entschieden durch den Helmschmuck des Eldenaer Grabsteins und nicht minder durch ein noch älteres Wappen auf der Glöcke der Kirche zu Negelkow auf dem Gnyb<sup>3)</sup> widerlegt, welche über dem Schild mit linkem Schrägebalken einen Helm mit Helmdede und als Helmzier nur fünf Pfauensfedern zeigt, während die bekannten Lepelschen Siegel an Urkunden nur den Schild mit dem rechten Schrägbalken enthalten. Aus dieser Zusammenstellung erhellet zweifellos,

1) Derselbe liegt im südlichen Seitenschiff, rechts vom Chor und zeigt einen linken Schrägbalken im Schilde, eine Abweichung, die schon im Lepelschen W. auf der Glöcke zu Negelkow vorkommt.

2) Gesterding, Pom. Magazin I, 241; Bagmish, Pom. WB. I, p. 128, Taf. XLIX, LIII.

3) Nach gütiger Mitth. des Herrn v. Lepel-Gnyb Die Glöcke hat die Majuskel-Inschrift: „O Rex Glorie Christe Veni Cum Pace † Beata Es Virgo Maria †

daß die Wappensage, wie die Mehrzahl derselben, nicht aus historischer Tradition stammt, sondern aus dem mißverstandenen Helmschmuck und aus dem Namen gebildet ist. Hinsichtlich des sprachlichen Ursprungs des letzteren, ist die Germanische Ableitung, mit Rücksicht auf den Zusammenhang der Niedersächsischen und Pommerschen Linie, und das Vorkommen eines Dorfes „Leppelsdorf“ in Franken, wahrscheinlich, doch ist nicht unbeachtet zu lassen, daß in Rußland, i. G. Witebsk, zwei Ortschaften den Namen *Novoi-Lepel* und *Staroi-Lepel* führen, und daß zahlreiche Slavische Bildungen, wie *Lepelow*, *Lepenize*,<sup>1)</sup> *Lepena* u. A. auf diese Abstammung hinweisen.

### 7. Grabstein von Albert Schinkel.

† 1397, April 21.

Dieser wohlerhaltene 6' 4" hohe und 3' 4" breite Stein, welcher an der nördlichen Mauer der Sakristei aufgestellt ist, zeigt die 4' 6" hohe Figur eines Mannes, mit der Tonjur und gefalteten Händen, in einem bis über die Kniee reichenden Gewande.<sup>2)</sup> Die Minuskelumschrift lautet:

Anno domini m°ccc°xc°vii°  
xi kalendas Maji obiit Albertus-Schinkel, cuius  
anima per piam mise —  
ricordiam dei requiescat in pace perpetua, amen.

Zwischen den Worten „*misericordiam*“ und „*dei*“, sowie zwischen „*pace*“ und „*perpetua*“ sind zwei Ornamente eingefügt, welche eine Taube, mit einem Zweige im Schnabel, auf einer Kugel, sowie ein Dreiblatt darstellen. Von diesen ist die Taube mit dem Delzweig als Sinnbild der Versöhnung (*misericordia dei*) und des ewigen Friedens (*pax perpetua*), welche dem Verstorbenen zu Theil wurden, aufzufassen, während das Dreiblatt

1) Vgl. Ritter, Geographisches Lexikon, 5. Aufl. und Miklosich, die Slavischen Ortsnamen aus Appellativen II, 1874 p. 54, Nr. 301, 302.

2) Jahresbericht der Ges. f. Pom. Gesch. V, 95 (Balt. Studien I). Biesner, Pom. Gesch. 551.

eine symbolische Hinweisung auf die drei Ordensgelübde<sup>1)</sup> in sich schließt.

Mit Rücksicht hierauf, sowie auf die Tonsur und Gewandung erklärt Dr. Kirchner das Bild des Grabsteins als einen Mönch des Eldenaer Klosters; da die mitgetheilte Inschrift jedoch gar keine Beziehung auf diesen Stand enthält, so ist auch die Annahme möglich, daß Albert Schinkel nur ein Gönner der Abtei, oder Klosterverwandter war. Er gehörte zu einem Pommerischen auf Relzow bei Anklam ansehnlichen Rittergeschlecht,<sup>2)</sup> aus dem auch der spätere Eldenaer Abt Enwalbus Schinkel (1510—35) und der Greifswalder Professor der Rechte Joachim Schinkel (1589) entstammten.

### 8. Grabstein von Gerhard Warschow.

† 1413, Jan. 19.

Dieser wohlerhaltene, 8' 5" hohe, 4' 10" breite Stein, ist an der westlichen Wand des Querschiffes aufgestellt, und enthält folgende, an den 4 Ecken durch 4 Rosetten mit den Symbolen der Evangelisten eingeschlossene Umschrift<sup>3)</sup> in einfachen Minuskelzügen:

Anno domini m<sup>o</sup> cccc<sup>o</sup> riii<sup>o</sup>  
in professo beatorum fabiani et Sebastiani martyrum obiit do-  
[minus et magister  
Gherardus Warskowius licenciatus  
in medicinis et plebanus in Binst. Orate deum pro anima eius  
[transeuntes.

Der unter diesem Stein bestattete Geistliche gehört zu einer alten Greifswalder Patricierfamilie, welche entweder von dem Dorfe Waschow (Warscow) bei Lüssan einwanderte und den

1) Vgl. Dte, Annstarchäologie 4. Abt. p. 872, 873; Balt. Stud. III, 2, 147.

2) Vgl. Micraëlius VI, 48, s. v. Klemptin u. Krag, Matr. u. Verz. Pom. Rit. 98, 167. Bagmihl, Pom. Wappenbuch V, p. 95, Taf. XLIII; Hofgarten, Gesch. der Univ. I, 219.

3) Vgl. Dr. Kirchners Beschreibung im Jahresbericht der Ges. f. Pom. Gesch. V, 94 (Balt. Stud. I, 351) und die Verichtigung der Lesart in der

Namen führte, oder mit dem Mecklenburgischen, nach Waschow (Warscow) bei Wittenburg benannten Rittergeschlecht<sup>1)</sup> in Verbindung stand. Er widmete sich den Studien und erwarb auf einer Deutschen Universität, wahrscheinlich in Köln oder Erfurt<sup>2)</sup>, die akademischen Würden eines Magisters der freien Künste und eines Licentiaten der Medicin und verwaltete in der Folge das Plebanat, d. h. die Stelle eines Pastors oder oberen Pfarrers<sup>3)</sup> in Gingst auf Rügen. Möglicherweise ein Mitglied des Cistercienserordens, oder ein Schutzverwandter des Klosters Eldena, erhielt er auf seinen Wunsch in dessen Kirche sein Begräbniß, und wurde in dem mit vertieften Umrißen ausgeführten Bilde seines Grabsteins mit allen Zeichen seiner Würden dargestellt.

Unter dem Spitzbogen der gothischen Architektur, welche den oberen Theil der Platte ausfüllt, erblicken wir die Gestalt des Verstorbenen in Lebensgröße (5' 3"), in einem langen bis auf die Füße herabwallenden Talar, mit weiten Ärmeln (*tunica talaris, superpelliceum*) und einem Schultertragen<sup>4)</sup> oder Capuze (*cucullus, mozetta*). Auf dem Haupte trägt er ein am unteren Rande mit einem Knopfe verziertes Barett<sup>5)</sup> (*birretum*), dessen Falten oben gleichfalls unter einem ähnlichen flachen Knopfe zusammenlaufen, in der linken Hand den Kelch,

---

Umschrift „*im medicus*“ in „*in medicinis*“ in *Valt. Stud.* X, 1, 218. Daß ein Geistlicher im Mittelalter auch einen Grad in der Medicinischen Facultät erwarb, läßt sich noch durch andere Beispiele belegen. Vgl. Aug. Balthasar *Jus pastorale*, I, 137; Kosgarten, *Gesch. der Univ. Gr.* I, 29, 105.

1) *Mekl. Urk. Buch, Ortsregister Th. IV, p. 90, Theil XI, p. 96. Personen-Register IV, p. 380; XI, p. 649.*

2) Prag wurde 1348, Wien 1356, Heidelberg 1386, Köln 1388, Erfurt 1392, Leipzig 1409 gestiftet. In der Prager Matrikel kommt der Name von Gerhard Waschow nicht vor. Vgl. *Mon. univ. Prag, T. I, P. 1—2, Register.*

3) Plebanus bedeutet Oberpfarrer, der mehrere Gemeinden (*plebes*) unter sich vereinigt. Vgl. Aug. Balthasar *Jus pastorale* I, 96; Schwarz, *Gesch. d. Pom. Städte*, 199; Kosgartens *Ausg. v. Rantow II*, 470; Biederstedt, *Gesch. der Prediger*, II, 54.

4) Weiß, *Kostümkunde*, III, 672, 685—6, 699—703; Otte, *Kunstarchäologie* 851 ff.

5) Weiß a. a. O. 686 Kosgarten, *Gesch. d. Univ.* I, p. 3, 86.

über welchem die kreisrunde Hostie mit einem Kreuze dargestellt ist, während er die Rechte segnend<sup>1)</sup> erhebt. In diesem Ornat können wir drei Gruppen von Merkmalen unterscheiden, unter denen ihn die Gewandung als Cistercienser, das Varet, welches nach den Statuten des Bisthums von Cammin nur Prälaten und akademischen Würdenträgern zustand,<sup>2)</sup> als Magister und Licentiaten, die Abendmahlsgeräthe und die Gebärde des Segnens als Geistlichen im Plebanate zu Gingsit bezeichnen.

Von den Familienverhältnissen Gerhard Warschows ist uns bekannt, daß er ein Sohn Albert Warschows war, dessen Urenkel Peter W. sich durch seine wohlthätige<sup>3)</sup> Stiftung v. J. 1486 ein bleibendes Verdienst um seine Vaterstadt Greifswald erwarb. Die Genealogie ist ff.

#### I. Generation.

Albert Warschow I. (1364—79) wohnte in dem Eckhause am Markt am Ausgange des Schuhhagens und besaß außerdem das gegenüberliegende Haus und 7 andere Häuser: am Markt, in der Knopf- und Hummenstraße, am Mühlenthor und Jakobikirchthurm, nebst vielen Buden, Gärten, Scheunen, Aekern und Hebungen aus Landgütern. Aus der Ehe mit seiner ersten Gattin stammen 7 Kinder (II. Generation Nr. 1—7); nach deren Tode (1375) verheiratete er sich in zweiter Ehe mit Adelheid, welche noch 1407 lebte. Abele, Aebtissin von Crummin (1386) war entweder seine Schwester, oder Schwägerin (Lib. Obl. XV, f. 83 v. 95 v. 192 v. Lib. Her. XVI, f. 75 v. 87, 101 v. 104, 108, 111).

1) Otte, Kunstarch. p. 858.

2) Vgl. Balt. Stud. III, 2, 148; Schöttgen Alt. u. Neues Pommernland, p. 323, Nr. 14: „Nullus presbyterum aut clericorum differat birretum, nisi fuerit Praelatus, vel Doctor, aut Magister. Nach folg. Urk. Regeste (Vgl. Rathsarchiv Acta A. 2 Nr. H.) „Indultum rev. in Christo patris domini Johannis episcopi Caminensis, quod canonici Sancti Nicolai Gripsw. birretum supra capita portare possint 1395“, die von Gest. Nr. 450 ins Jahr 1495 gestellt ist, durften auch die Geistlichen der Rif. Kirche Varette tragen. Vgl. Klempin, Dipl. Beitr., p. 345, Nr. 55. Aug. Balthasar jus pastorale I, 137.

3) Gesterbing Nr. 428, 454 b.

## II. Generation.

### Albert Warschows Kinder Nr. 1–7.

1) Ymmete Warschow, Albert W. Tochter, 1375 (Lib. her. XVI, f. 75 v.), war vielleicht an Jakob Wudarghe verheiratet und die Mutter von Henning Wudarghe, der ihren Bruder Gerhard beerbte (XVI, f. 54, 175).

2) Johannes Warschow, erhielt nach des Vaters Tode das Eckhaus am Markte mit den beiden Häusern in der Knopfsstraße, starb aber schon am 14. August 1382 und wurde in der Marienkirche zu Greifswald bestattet. (Lib. Obl. XV, f. 81 v. 88 v. 95 v. Lib. Her. XVI, 75 v. 111. Balt. Stud. X, 1, 217).

3) Dietrich Warschow, erhielt nach des Vaters Tode das dritte Haus am Markt, ein Haus in der Sonnenstraße und zwei Eckhäuser am Mühlenthor und Jakobikirchthurm, sowie des Vaters Harnisch, starb 28. August 1383 und wurde neben seinem Bruder Johannes in der Marienkirche zu Greifswald bestattet. (Lib. Her. XVI, 46 v. 75 v. 111; Balt. Stud. X, 1, 217) Von Johannes oder Dietrich W. stammen wahrscheinlich Magister Albert W. und sein Bruder Martin (1420).

4) Hermann Warschow, war Priester und Pleban in Wyk auf Rügen, starb am 4. October 1388, und wurde neben seinen Brüdern Johannes und Dietrich in der Marienkirche unter einem gemeinschaftlichen Grabstein beigelegt, dessen Minuskelschrift lautet: „Anno domini M<sup>o</sup>CCC<sup>o</sup>LXXXVIII<sup>o</sup> quarta die mensis Octobris, obiit dominus Hermannus Warscow, presbiter, plebanus in Wyk insule Rugye. Anno domini M<sup>o</sup>CCC<sup>o</sup>LXXXIII<sup>o</sup> in vigilia assumptionis Marie obiit Johannes Warscow et anno revoluto ipsa die beati Augustini obiit Thidericus Warscow, frater predictorum. Orate deum pro eis.“ (Lib. Her. XVI, 75 v 111; Balt. Stud. X, 1, 217) „Anno revoluto“, welches Dr. Kirchner als „antecedente, d. h. 1381“ erklärt, scheint mir als: „sequente, post annum 1382 revolutum, d. h. 1383“ datirt werden zu müssen.

5) Margarete Warschow, vermählt mit Conrad

Hagemeister, Rathsherr in Greifswald (1357–65). Vgl. Lib. Obl. XV, f. 83 v. Lib. Her. XVI, f. 46 v. 54.

6) Gerhard Warschow, Magister und Licentiat der Medicin, Pleban in Gising auf Rügen, starb 19. Januar 1413, und wurde in Eldena bestattet. Seine Erben waren seines Bruders Peters Sohn, Albert W., Henning Budarghe und Dilliana, die Gattin von Arnold Hilgeman. Vgl. Lib. Her. XVI, f. 75 v. 111, 146 v. 155 v. 175, 179; Valt. Stud. X, 1, 218, und die p. 142 ausgeführte Beschreibung seines Grabsteins in Eldena.

7) Peter Warschow I, schloß mit seinen Brüdern Gerhard und Hermann i. J. 1388 eine Erbtheilung über den väterlichen Nachlaß, starb im Januar 1402 und wurde wahrscheinlich auch in Eldena bestattet. Sein jetzt vor dem Eingange des Thurmportals der Kirche zu Neuenkirchen liegender Grabstein enthielt in Minuskelzügen ff. zum Theil zerstörte Umschrift: „[Anno domini MCCCIII — — — mensis Januarii] obiit Petrus Warscow, cuius anima [requiescat in pace. Amen]. Vielleicht wurde dieser Grabstein, mit 2 anderen des Jakobus Bolquini aus Greifswald v. 28 Nov. 1378, und des Hermann von Wampen v. 3 Mai 1380, in Folge der Zerstörung der Eldenaer Kirche, in derselben Weise nach Neuenkirchen übertragen, wie die Denkmäler der Aebte Johannes Rotermunt und Hartwich in die Nikolaikirche zu Greifswald. (Vgl. Wiederstedt Gesch. der Prediger II, 88; Präfers Archiv f. kirchl. Baukunst, 1878, III, 34. Gesch. der Stadt Greifswald u. 40. Jahresbericht der Rüg. Pom. Abth. 1879, p. 42). Aus der Ehe von Peter Warschow I mit seiner Gattin, welche noch 1405 lebte, stammen 3 Kinder (Generation III, Nr. 1–4). Vgl. Lib. Her. XVI, f. 75 v. 111, 146 v.

### III. Generation.

Peter Warschows I. Kinder, Nr. 1–3 und Nr. 4.

1) Tochter von Peter Warschow I, vermählt mit dem Rathsherrn Werner Hagemeister (1415–43), erhielt, in der Erbtheilung mit ihrer Mutter und ihrem Bruder Albert aus

dem großväterlichen Nachlaß i. J. 1405 ein Haus am Markt und das Nebenhaus in der Knopffstraße (Lib. Her. XVI, 146 v.)

2) Tochter von Peter Warschow I, erhielt bei ihrer Verheirathung mit Johann Hagedorn (1409) als Mitgift aus dem großväterlichen Nachlaß ein Haus in der Knopffstraße und das Eckhaus neben dem Jakobikirchthurm an der Stadtmauer (versus murum). Vgl. Lib. Her. XVI, 155 v, Diniies stem. Sund

3) Albert Warschow II, Rathsherr 1415—27, mit Gertrud, Witwe von Heinrich Smede vermählt, schloß mit dessen Kindern 1422 eine Erbtheilung, und empfing als Mitgift ein Haus an der Ecke der Brüggstraße. Außerdem erwarb er noch 4 Häuser in der Knopf-, Kuh- und Mühlenstr. (pl vectorum) und einen Hof am Rieberg und starb 1427. Aus seiner Ehe stammen 4 Söhne (Generation IV, Nr. 1—4). Vgl. Lib. Her. XVI, 166 v. 173, 175, 178 v. 179, 183, 184, 194 v. 203 v.

4) Mag. Albert Warschow und sein Bruder Martin, welche mit Joh. Tornow 1420 eine Rente empfangen, waren anscheinend Söhne von Johann W. († 1382) oder Dietrich W. († 1383) Lib. Obl. XV, f. 213 v.

#### IV. Generation.

##### Albert Warschows II. Kinder Nr. 1—4.

1) Peter Warschow II. erhielt, bei der Erbtheilung des väterlichen Nachlasses i. J. 1442, das Haus an der Ecke des Schuhhagens mit dem in der Knopffstraße, wurde 1459 Rathsherr und von 1463—80 Burgemeister, entsagte dann 1480 dieser Würde wegen Altersschwäche (propter infirmitatem) und begründete kurz vor seinem Tode 1486 in seinem Testamente die nach ihm benannte Warschowsche Stiftung, in welcher er den Ertrag seines Hauses in der Fischstraße c. p. zu wohlthätigen Zwecken bestimmte. (Lib. Her. XVI, 203 v. 217; XVII, 6, 12, 13 v. 21, 29 v. 271 v. Gest. Beitr. Nr 428, 554 b. Nr. 575, p. 179, 1 Fortf. p. 83; Rosgarten, Gesch. d Univ II, p. 191; Pom. Geneal. II, 263)

2) Nikolaus Warschow, erhielt bei der Erbtheilung

des väterlichen Nachlasses i. J. 1442, in Gemeinschaft mit seinen noch minorennen Brüdern Albert und Johannes, die Häuser, Buden und Scheunen am Jakobikirchthurm, sowie in der Hunde-, Kuh- und Capaunenstraße. (Lib. Her. XVI, 203v.)

3) Albert Warschow III, i. J. 1442 noch minorenn, verheiratete sich in der Folge mit der Witwe Margarete Nigebur, deren Sohn Paul am 12. Mai 1462 in Greifswald bei der Universität immatriculirt wurde, starb aber schon i. J. 1466. (Lib. Her. XVI, 203v. XVII, 4v. Alb. univ. I, f. 14v.)

4) Johannes Warschow II, war i. J. 1442 noch minorenn. (Lib. Her. XVI, 203v.)

Zur Generation VI gehören wahrscheinlich Albert Warschow, welcher i. J. 1574 ins Bürgerbuch eingetragen wurde (L. M. XXVIII, f. 9v.) und Martin Warschow, welcher 1586 in der Büchstraße wohnte (L. C. XVII, 163).

### III. Grabsteine spätgothischen Stils.

#### 9. Grabstein des Abtes Hartwicus.

† 1447, Oct. 9.

Dieser wohlerhaltene 6' 11" hohe und 3' 11" breite Stein wurde nach der Zerstörung des Klosters Eldena in die Nikolaikirche zu Greifswald übertragen und dort im nördlichen Seitenschiff vor der Sakristei in den Fußboden eingelassen. Der spätgothische Stil tritt auf demselben namentlich in der Form des geschweiften Tudorbogens hervor, welcher an seiner inneren Linie über dem Haupte der Figur durch Zacken in die vertieften inneren Flächen, zu deren beiden Seiten und an der äußeren Linie jedoch mit zierlichen Dreiblättern geschmückt ist, während er an seiner Spitze in eine Lilie oder Kreuzblume ausläuft. Ueber demselben sind die dreiseitigen Flächen durch zwei Reihen parallel liegender kleiner Fenster ausgefüllt, welche rechts und links von zwei mit ähnlichen Blendens und Kreuzblumen verzierten Phialen eingeschlossen werden. Zu beiden Seiten des Bogens erheben sich ähnlich gegliederte Phialen, welche auf Säulen ruhn, deren Capital und Fuß aus Platte,

Die Hülfe und Pfähl zusammengefasst sind; der Schaft wird jedoch in der Mitte von ähnlichen Ringen umschlossen, wie sie an den Rundstäben<sup>1)</sup> des nordwestlichen Pfeilers der Bierung in Eldena vorkommen. Unterhalb dieses Bogens erblicken wir die Gestalt des Abtes Hartwich in Lebensgröße<sup>2)</sup> mit der Tonsur, in einem ähnlichen langen Talar mit Capuze und weiten Aermeln, wie ihn der Pleban Gerhard Warschow trägt. In der rechten Hand hält er als Zeichen seiner Würde den an der Spitze reich verzierten Stab, der oben in einer Krone von Kleeblättern endigt, aus der sich die mit 10 Flammen geschmückte Krümmung<sup>3)</sup> emporwindet, die im Innern eine Bierpasrosfette einschließt. Mit der erhobenen Linken trägt er ein Buch,<sup>4)</sup> welches auf dem Einband durch vier Metallknöpfe geschützt und mit einer Clausur verschlossen ist, die nicht nur beide Deckel durch Dese und Stift verbindet, sondern noch über die eine Seite<sup>5)</sup> übergreift, und dort, wie deutlich auf dem Steine zu sehn, mit einer Fibula befestigt ist. An den 4 Ecken wird die Platte von 4 Rosetten mit den Symbolen der Evangelisten, sowie unten und an den beiden Langseiten von ff. in Minuskelzügen ausgeführten Inchrift eingeschlossen:

Anno. domini. m<sup>o</sup> c c c<sup>o</sup> x l<sup>o</sup> vi i<sup>o</sup>. in. die. Dyonisi. martiris. obiit.  
[dominus. Hartwicus.  
vicesimus. sextus. abbas. in.

Hilda. cuius. anima. requiescat. in. perpetua. pace. amen.

Ueber die persönlichen und Familienverhältnisse des Abtes Hartwicus ist uns nichts bekannt; aus mehreren Urk. v. 1436, 1441, 1443 und 1446 erfahren wir jedoch, daß er den

1) Vgl. oben p. 80.

2) Vgl. Balt. Stud. XII, 1, 194.

3) Die Spitze des Stabes zeigt die Krümmung nach außen gewendet, im Gegensatz zu der den Abten gebotenen Wendung nach Innen. Vgl. Otte, Kunstarchäol. 857; Weiß, Costümtunde III, 682, 703.

4) Otte Kunstarch. 858

5) Eine solche Clausur befindet sich in der Wolg. Bibl. Vgl. Jahresbericht 38-39, p. 32, Nr. 210, 211.

Cronskamp und mehrere Hebungen aus Gütern erwarb, und einen Proceß mit der Stadt Greifswald über die Fischerei im Meere, im Hafen Wyß und im Ryckfluß führte.

#### 10. Grabstein des Abtes Theodericus.

† 1458 im September.

Dieser in mehrere Stücke zerbrochne Stein, ist, nachdem er zuvor in die Wolgaster Kirche gelangte,<sup>1)</sup> wieder in die Ruine zurückgekommen und dort an der Chorwand aufgestellt. Aus den Bruchstücken läßt sich erkennen, daß der Abt in ähnlichem Ornat, mit Talar und Stab, wie sein Vorgänger Hartwicus, dargestellt war. Die in Minuskeln ausgeführte Umschrift, auf der A. G. Schwarz<sup>2)</sup> noch die Jahreszahl zu lesen vermochte, lautet:

[Anno domini M<sup>o</sup>CCCC<sup>o</sup>LVJJJ<sup>o</sup> ---] kalendas Octobris  
obiit dominus Theodericus vicesimus octavus abbas in Hilda,  
cuiu [s anima requiescat in perpetua pace. Amen].

Ueber die persönlichen und Familien-Verhältnisse dieses Abtes ist uns nichts bekannt, dagegen erfahren wir aus den Universitäts-Annalen und drei Urk. v. 1356–57, daß er bald, nach der Stiftung der Universität, seinem der Abtswürde enthobenen Vorgänger Sabellus im Amte folgte, das von diesem der Hochschule versprochene Patronat über die drei Greifswalder Hauptkirchen der Universität bestätigte, von letzterer die Obhut über die Theologische Facultät empfing und die Erhebung der Nikolai-Kirche zum Domstifte genehmigte.

#### 11. Grabstein des Abtes Johannes VII.

† 1473, Mai 11.

Mit einer Abbildung

Dieser<sup>3)</sup> in zwei Stücke zerbrochene, sonst aber wohlerhaltene Stein (7' 10" hoch, 4' 2" breit) ist an der südlichen Wand des Querschiffes der Eldenaer Kirche aufgestellt und bietet in

1) Balt. Stud. X, 1, 212; XV, 156. Alb. Georg Schwarz, Man. Pom. Quarto Nr. 55, fol. 21.

2) Man. Pom. Quarto Nr. 55, fol. 21, auf der Greifsw. Universitätsbibl.

3) Auf der Abb. ist der Name des Abtes irrthümlich als „Joh. Hunatus“ angegeben, da dieselbe schon 1871 ausgeführt wurde, ehe ich entdeckte, daß „hunatus = humatus“ appellativ zu fassen und als „beerdigt“ zu übersetzen sei.



Grabstein des Abtes Joh. Hunalus v. Eldena,  
 im Kloster Eldena bei Greifswald (1470-1473).  
 1' 8" h., 4' 2" br.

der Auffassung der Gesichtszüge, in der Anordnung der architektonischen Umgebung, sowie in den Formen der Minuskelzüge, ein charakteristisches Beispiel des spätgothischen Stils.<sup>1)</sup> Auch zeugt seine Ausführung von besonderer Sorgfalt, sowohl in der Regelmäßigkeit der vertieften Umrisse, als in dem Umstande, daß die vertieften Flächen der für die Symbole der Evangelisten bestimmten Rosetten,<sup>2)</sup> des Abtsstabes und des geschweiften Tudorbogens ursprünglich mit Metall ausgelegt waren, welches aber im Dreißigjährigen Kriege zugleich mit den kupfernen und bleiernen Dachrinnen eine Beute der Feinde wurde.<sup>3)</sup>

Der obere Theil des Steins wird ähnlich, wie bei den übrigen schon besprochenen Grabdenkmälern, von spätgothischer Architektur ausgefüllt, welche jedoch weniger selbständig, als auf dem Lepelschen Stein, und ähnlich, wie auf der Platte des Abts Hartwich, nur als decorativer Hintergrund erscheint. Sie besteht nämlich aus einer Reihe parallel gehender kleiner Fenster, (2" hoch, 1" breit) mit Rosetten (1" i. D.) und oberhalb derselben aus einem Gebäude (7" h. 14" br.) mit einem Giebel (2" h.), welches auf beiden Seiten von Flügeln oder Pfeilern (3" br.) mit einem Fenster, resp. einer Blende (1" br.) eingeschlossen wird. Vor dieser Architektur erhebt sich ein geschweifeter Tudorbogen, welcher auf Consolen ruht, die aus zwei Pfählen und 2 Hohlkehlen gegliedert sind. An seiner inneren Seite ist er mit 9 Zacken verziert, welche in der Mitte, über dem Haupte der Figur, wo der Hintergrund eine vertiefte Fläche zeigt, einen Kleeblattbogen bilden, vielleicht mit symbolischer Beziehung auf die drei Ordensgelübde.<sup>4)</sup> Der untere Theil des Hintergrundes ist dagegen mit einem Teppichmuster bedeckt, welches in seinen Vertiefungen gleichseitige Kanten (1" i. D.), in seinen erhöhten Flächen jedoch ein an

1) Balt. Stud. XII, 1, 195, wo berichtet wird, daß die eine Hälfte des Steins am Brunnen des Greifswalder Universitätsgebäudes, die andere Hälfte in den Eldenaer Klosterruinen gefunden sei.

2) Balt. Stud. III, 2, 149. 3) Biedner, Fom. Gesch. p. 502.

4) Balt. Stud. III, 2, 147

feinen 4 Armen (2" br) zugespitztes, schräg liegendes Griechisches Kreuz (4" i D.) erkennen läßt. An seiner oberen Seite ist der geschweifte Bogen rechts und links mit je 2 zierlichen Blumen (crochets) 4" i. D. und an der Spitze, über einem, ähnlich wie die Consolen, aus Pfählen und Hohlkehlen gegliederten Knauß, mit einer prächtigen Kreuzblume (panache) 7" h. u. br. geschmückt. Unterhalb desselben erblicken wir die Gestalt des Abtes Johannes VII, etwas unter Lebensgröße (4' 8") mit Gesichtszügen, welche, im Gegensatz zu dem Lepelschen Stein, eine Portraitähnlichkeit zeigen; in einem ähnlichen Talar, mit Capuze und weiten Ärmeln, wie solche auf den Denkmälern von Gerhards Warschow und Abt Hartwich vorkommen. Dagegen scheint der Abtsstab, welchen er in der rechten Hand trägt, insofern wir nach dem Maße der vertieften, früher mit Metall ausgelegten Fläche (4' 9" lang, unten 1", oben an der Kreisfläche 3" breit) urtheilen, oben nur mit einem Knopfe,<sup>1)</sup> oder einer Krümmung von kleinerem Umfange (3" i D.) verziert gewesen zu sein. In seiner linken Hand hält er ein auf dem Deckel mit 5 Knöpfen geschütztes und mit einer Clausur verschloßnes Buch, dessen Einband besonders bemerkenswerth ist. Die Lederdecke<sup>2)</sup> desselben ragt nämlich über beide Holztafeln (6" hoch) unten und oben (8") hervor, eine Einrichtung, welche theils zum Schutze des Innern gegen Staub und Näse, theils deshalb angebracht ist, um das Buch am Gürtel befestigen zu können. In diesem Sinne sind die beiden unteren Lederklappen zum Schutze des Buches über einander gelegt und wahrscheinlich an der abwärts gefehrten Seite mit einem Knopfe befestigt, während die beiden oberen aus einander geschlagen und so gefaltet sind, daß der Abt das Buch an denselben bequem zu tragen vermag. Beispiele solcher Einbände<sup>3)</sup> in Originalen und Abbildungen finden sich

1) Otte, Kunstarchäologie 857.

2) Otte a. a. O. 859, wo auf die Abbildung eines solchen Buchs auf der Darstellung der Maria von H. u. J. v. Eyck, p. 738 hingewiesen ist.

3) Wattenbach, Schriftwesen im Mittelalter, 2. Aufl. 1875, p. 333, 335  
Otte, Kunstarchäol. p. 859.

zwar noch in manchen alten Bibliotheken, sind aber doch so selten und wenig bekannt, daß Dr. Kirchner das Buch auf diesem Grabstein als eine Laterne<sup>1)</sup> erklärte.

Die in verzierten Minuskeln, mit Initialen ausgeführte Umschrift des Steines ist aus einem doppelten Grunde bemerkenswerth und von den übrigen Denkmälern abweichend, einerseits insofern sie aus 7 gereimten Leoninischen Strophen besteht, in denen die Zahlwörter, gemäß der Sitte des späteren Mittelalters, nicht nach ihrer grammatisch richtigen Form, sondern nach ihren Abkürzungen<sup>2)</sup> ausgesprochen werden müssen, wenn das richtige Metrum gewahrt werden soll; andererseits nach ihrer äußeren Anordnung, indem sie unten und an den beiden Langseiten die bildliche Darstellung in zwei parallel laufenden Reihen umgibt, von denen die äußere, rechtwinklich angelegt, an den Ecken durch die 4 Rosetten (1' i. D.) unterbrochen wird, welche früher mit den in Metall gravirten Symbolen der Evangelisten<sup>3)</sup> ausgefüllt waren; die innere Reihe hat dagegen die Gestalt eines Achtecks mit 4 längeren geraden und 4 kurzen gebogenen Seiten, von denen die letzteren mit den Kreislinien der 4 Rosetten parallel gehn. Die Form der Buchstaben unterscheidet sich von denen auf dem Lepelschen Stein, abgesehen von den Verzierungen, dadurch, daß sie erheblich größer als jene ausgeführt sind, und daß, während jene mit allen Theilen innerhalb der vertieften Fläche des Hintergrundes liegen, diese oben und unten darüber emporragen, und daß diese Theile sowie die Abkürzungszeichen in vertieften Umrissen auf dem erhabenen Rande eingegraben wurden. Von den Minuskeln sind die Buchstaben g, j, r und d, jene unten, dieser oben mit Schnörkeln, sowie der Abkürzungsstrich für m und n mit einem Doppelhaken versehen. Von den anderen Auslassungen werden qua, pa, ba, durch 2 Punkte, ter und re durch ein Circumflex ^, geno und am durch ein ähnliches Zeichen & ausgedrückt; überdies ist zu bemerken, daß die Endvokale der Worte und auch

1) Palst. Stud. III, 2, 148.

2) Otte, Kunstarchäologie, 4. Aufl. p. 819, 824, Anm.

3) Palst. Stud. III, 2, 149.

einer der Mittelvokale über denselben auf dem Rande, und daß s und r am Anfang, s am Schluß und i in der Mitte der Worte stehn. Nach ihrer räumlichen Abtheilung lautet die Umschrift<sup>1)</sup> mit den Abkürzungen:

Ano. milleo. q̄dn̄get.

septua. qqz. tno. Maij. undena. m̄udi. nep̄has. liq̄ues. q̄it ☉  
 eua. hac. pauf̄as. tub<sup>a</sup>.  
 deizue. ip. colub<sup>a</sup>. Joh̄es. h̄uat<sup>?</sup>. p̄st [o bo<sup>?</sup>]. jug<sup>e</sup>. p̄bi<sup>?</sup>. Camem.  
 desperit — — — — h̄ac. neqz. q̄.  
 bene. rex̄it. An̄os. p. tinos. cōregnet. r̄gn̄atib<sup>?</sup>  
 celos. Ut. si — da pia. tu — flagrans  
 rosa. maria. amen — — — — —

Nach der Abtheilung der gereinten Leoninischen Strophen lautet sie, mit Ergänzung der Lücke nach einem Bruchstück in der Univ. Alterthümer-Sammlung<sup>2)</sup> mit der Inschrift „or bonus“, und mit Auflösung der Abkürzungen und der des Metrums

1) Die in den Baltischen Studien III, 2. 150 mitgetheilte Lesart von Dr. Kirchner entbehrt der Abtheilung in Leoninische Strophen; außerdem ist zu berichtigen, statt „quarto“ „quoque terno“; statt „tua“ „eua“, d. h. „aeva“, welches das ewige Leben oder die Ewigkeit des Himmelreiches bedeutet, wobei der Plural aeva für aevum gesetzt ist; statt „pansas“ „pansans, d. h. ruhend“; statt „columbam“, welches als Object zu quaerit gedacht ist, „columba“, welches als Vocativ aufzufassen ist. Auch ist zu ergänzen „pastor bonus iuge“ d. h. „immer“, und statt „perbeatus“ zu berichtigen „probatas“. Das Monogramm Christi scheint aus XP zusammengesetzt zu sein, und das p dem Griechischen P zu entsprechen. (Vgl. Otte, Kunstarch. p. 810). Die Taube war ein Sinnbild der christlichen Kirche und des himmlischen Jerusalems, welches der Abt erstrebt (quaerit); die Rose ein Symbol der Maria. (Vgl. Cant. cant. II, 2. VI, 8 Otte, Kunstarch. p. 251, 940; Pfau, Dom zu Speier, 1860, p. 75; Mehl. Jahrb. Reg

2) Greifswalder Sammlungen p. 36 Nr. 12, wo auch s. Nr. 4 der betr. Grabstein als der des Abtes Johannes Hunat bezeichnet ist.

wegen abgebrochenen Zahlwörter, so wie in gereimten Deutschen Alexandrinern :

Anno milleno quadringent(ono) septua(geno) quoque terno,  
 Maji undena, mundi nephas linquens, querit eua,  
 Hac pausans tumba, denique Christi columba,  
 Johannes humatus, pastor bonus jube probatus,  
 Carnem despexit hanc nequam, qui bene rexit  
 Annos per trinos, conregnet regnantibus celos,  
 Ut fida pia tu flagrans rosa Maria. Amen.

Im Jahr 1470 und drei, am Elften im Monat Mai  
 Verläßt der Welten Sünden, dein ewges Reich zu finden,  
 Ruhnd hier im Grabes Staube, endlich, du Christi Taube,  
 Johannes, der uns führte, bewährt als guter Hirte,  
 Verschmähend alle Zeit des Leibes Nichtigkeit.  
 Nun herrscht er, nach drei Jahren, wohl mit des Himmels Scharen,  
 Marien in frommer Irene gleich, in der strahlenden Rosenkönigin Reich

Ueber die persönlichen Familienverhältnisse des Abtes Johannes VII. ist uns nichts bekannt, doch stimmen die Daten der betr. Urkunden, in welchen sein Name genannt wird (1470 Juli 12, 1472 Oct. 28, 1473 Febr. 5), mit der Angabe seiner Regierungszeit auf dem Grabstein (1470 - 73 Mai 11) überein. Dr. Kirchner hat nach den Worten der Inschrift „Johannes huatus“, ihm den Familiennamen „Humatus“ beigelegt. Da dieser aber, nach den zugänglichen Urk. u. a. Quellen durch kein zweites Beispiel belegt, jedenfalls höchst ungewöhnlich ist, auch die Grabsteine seiner Vorgänger nur deren Vornamen „Hartwicus“ und „Theodericus“ enthalten, so ist „huatus“ wahrscheinlich als Appellativum „humatus = beerdigt“ aufzufassen, welches ich in der Uebersetzung durch die Worte „Grabes=Staube“ wiedergegeben habe.

## 12. Grabstein des Abtes Lambert v. Werle.

(† 1499, December 21).

Dieser 7' 3" lange und 4' 10" breite Stein, welcher an der nördlichen Wand der Sakristei aufgestellt ist, hat zwar manche Beschädigungen erlitten, läßt aber beßenungeachtet

die wesentlichen Theile der bildlichen Darstellung und Umschrift erkennen, wenn er auch, hinsichtlich der Entzifferung und Erklärung der letzteren, ungewöhnliche Schwierigkeiten darbietet.

Der architektonische Hintergrund zeigt ebenso, wie bei den Steinen der Abte Hartwich und Johannes VII, einen geschweiften, mit Zacken verzierten Tudorbogen, der oben in eine Kreuzblume ausläuft und zu beiden Seiten auf Capitälén ruht, welche aus drei Platten und drei Hohlkehlen zusammengesetzt sind; über denselben erblickt man die Flächen zu beiden Seiten mit vertikalen gothischen Gliederungen ausgefüllt. Unter dem Bogen steht die Gestalt des Abtes Lambertus von Werle, in Lebensgröße (5' 6" hoch), in derselben Tracht, wie seine Vorgänger, im langen Talar, mit der Capuze und weiten Ärmeln. In der rechten Hand trägt er den Stab, dessen Schaft an 3 Stellen mit je 3 Ringen, an der Spitze<sup>1)</sup> mit einem runden Knopf und unterhalb desselben mit einem achteckigen prismatischen Ornament verziert ist; in der linken hält er, gleich dem Abte Johannes VII, ein Buch an der verlängerten Lederdecke, welche an der unteren Seite zum Schutze des Innern zusammengefaltet ist. Ein hinter demselben angebrachtes Spruchband enthält in Majuskeltzügen die Worte aus dem Buch<sup>2)</sup> Hiob XIX, 21: „Miseremini Mei. Saltem. Vos. [Amici.] Mei.“ Zu den Füßen des Abtes sitzt sein Hund, mit einem Halsbande, dessen Name „AJAX“ gleichfalls in Majuskeln auf einem neben ihm befindlichen Spruchbande zu lesen ist. Die in Minuskeltzügen ausgeführte, an den 4 Ecken durch Rosetten mit den Symbolen der Evangelisten eingeschlossene Umschrift<sup>3)</sup> des Steines lautet:

1) Otte, Kunstarchäologie, p. 857, Weiß, Costümfunde III, p. 680 ff.

2) Balt. Stud. III, 2, p. 151.

3) Balt. Stud. III, 2, p. 151—152. Zu der Lesart von Dr. Kirchner ist statt „ei“ „minus“ zu berichtigen, sowie hinsichtlich der Beschreibung zu bemerken, daß auch bei diesem Stein k. irrthümlich das Buch für eine Laterne angesehen hat.

Anno. d[omini.] M. v<sup>c</sup>. Jn.  
 Jubileo. xij. klās. Januarij. o<sup>o</sup>. dñs. labertus. de werle.  
 xxxij. abbas. Jn. hilda. q. [cum]

decē, ānis. i<sup>o</sup>. sex. mēib<sup>o</sup>. rexat [deum] orate. p. eo.

Anno domini millesimo quingentesimo, in  
 jubileo XII kalendas Januarii obiit dominus Lambertus de Werlen  
 XXXII abbas in Hilda, qui [cum]  
 decem annis minus sex mensibus rexerat [deum] orate pro eo.

Lambert von Werle stammte aus einem alten Greifswalder Patriciergeschlecht, das wahrscheinlich von Werle bei Soest in Pommern einwanderte und schon i. J. 1316 in verwandtschaftlicher Beziehung<sup>1)</sup> zu den noch älteren Familien Wette (Pinguis) und Brese (Friso) genannt wird, während ein Zeitgenosse des Abtes, Arnold v. Werle, v. 1489—1509 in der Büchstraße<sup>2)</sup> wohnhaft war. Nachdem Lambert seit 1477 unter den Mitgliedern des Eldenaer Klosters (conventes heren) erwähnt wird, finden wir ihn 1479 als Vorsteher<sup>3)</sup> eines Hofes (have-mester) und im Jahr 1486, Juni 18, in der Würde des Abtes,<sup>4)</sup> als welcher er ein spitzovales Siegel führte, auf dem er in ganzer Figur mit Talar und Capuze, Krummstab und Buch, unter einem gothischen Baldachin zwischen Spitzpfeilern dargestellt ist, während die Minuskel-Umschrift lautet:

„Sigillom. lamberti. abbatis. in. hilda.“

1) Lib. Civ. Gryph. XIV, f. 46, 75v. 86v. Lib. Obl. XV, f. 5, 48v. 52, 60v. 80, 83, 107v. 122v. 153v. 157v. 167, 169v. 170, 179v. 195v. 199, 202v. 204, 205v. Lib. Hered. XVI, f. 1, 3, 18, 20v. 21, 25, 29v. 43v. 44v. 48, 51v. 61, 78, 80, 89, 90v. 95, 99v. 101, 104v. 108, 108v. 112, 114v. 117, 117v. 118v. 125v. 127, 130v. 143, 170, 186v. 192v. XVII, 12v.

2) Lib. Civ. XVII, fol. 18, 23, 47 und Urf. im Greifsw. Arch. Gest. Beitr. Nr. 478 d. a. 1506, an welcher Arnolds Siegel hängt mit einer Hausmarke und der Umschrift: „Arndt van der Werlt“.

3) Urf. von 1477, Febr. 2 und 1479, Aug. 23.

4) Urf. im Stett. Arch. Nr. 129, „MCDLXXXVI, Marc. Marcell.“ d. h. Juni 18, deren Datum u. Siegel ich nach dem Original verglichen habe.

Da jedoch nach Angabe von Proceßacten (1491, Juni 15) im Juli 1486 ein anderer Abt Gregorius Groper erwähnt wird, der nach mehreren Urk. v. 1486--90 in dieser Würde<sup>1)</sup> blieb, so ist anzunehmen, daß Lambert im Juli 1486 seinem Nachfolger die von ihm bisher verwaltete Stelle eingeräumt habe. Als dann jedoch im September 1490 Abt Gregor von den Conventsmitgliedern, wegen seines das Kloster mit Schulden belastenden, zügellosen Lebenswandels, der Würde entsetzt wurde, fiel die Wahl zum zweiten Male auf Lambert von Werle und erlangte am 13. Oct. 1491 die Bestätigung des Abtes von Esrom und nach einem langwierigen Proceße gegen die Anhänger von Gregor Groper (1491—94), unter Verwendung des Herzogs Bogislaw X., auch die Genehmigung des Generalcapitels von Cistercium und des Papstes. Nachdem wir dann Lambert wiederholt als Richter in Proceßen, als Prälat unter den Ständen (1493) und für Vermehrung der Kloistereinnahmen thätig<sup>2)</sup> gesehen haben, erfahren wir aus einer Urk. des Stettiner Archivs,<sup>3)</sup> s. r. Rugiana Nr. 100, welche datirt ist<sup>4)</sup>: „Dusent Dvshundert, amme mytweken vor sunte peterz dage ad cathedram“ und der zufolge Lamberts Nachfolger, Abt Matthias, Henning Kack zu Rosengarten als seinen Pachtmann bezeichnet, daß Abt Lambert am 19. Februar 1500 schon verstorben war. Diese Bestimmung seines Todes vor dem genannten Datum geht nicht nur aus dem Umstande hervor, daß damals schon Matthias die Würde des Abtes führte, sondern namentlich daraus, daß Lambert am Anfange dieser Urkunde mit den Worten: „mit willen — des werdighen in got vadere unde heren Lamberti, wandages abtes des closters Eldena, ordens van Cistercien, Camminches ghestichtes, dem got gnade, unde zinen convente“ erwähnt wird. Denn in derselben Weise, wie die Bezeichnung „wandages abtes“ ihn, als aus seinem Amte geschieden anführt, gibt der Zusatz „dem got gnade“ ein

1) Vgl. Urk. v. 1486—94. 2) Vgl. die Urk. v. 1491—1500.

2) Abgedruckt bei Bohlen Geschichte des Geschlechts Krassow, II, Nr. 228.

3) Nach gütiger Mittheilung des Herrn Professor Lemde, welcher mir eine facsimilirte Copie des Datums übersandte.

Zeugnis von seinem Tode, der vor dem 19. Februar 1500 erfolgt sein muß.

Mit dieser Angabe scheint aber das Datum seines oben beschriebenen Grabsteins nicht zu stimmen, wenn wir nämlich die Worte „MvC in jubileo XII kalendas Januarii obiit dominus Lambertus de Werleu“ in der Weise erklären wollen, daß er am 21sten December 1500 gestorben sei. Würde die Grabchrift lauten: „VII kalendas Januarii“ und sein Tod auf den 26. December fallen, so vermöchten wir die scheinbar abweichenden Angaben der Urkunde und des Grabsteins in der Weise zu vereinigen, daß wir dem Kloster Eldena eine Jahresberechnung zuschreiben, in welcher der Anfang nicht am 1sten Januar, sondern am 25sten December stattfindet. Obwohl nämlich, nach Ausweis der Greifswalder Stadtbücher und der Mehrzahl der Urkunden, in Pommern im XV. Jahrhundert der 1ste Januar als der regelmäßige Jahresanfang<sup>1)</sup> zu betrachten ist, so kommen doch auch Documente vor, deren Inhalt es zur Gewisheit macht, daß man in Pommern auch neben jener Datirung das Weihnachtsfest als Beginn des neuen Jahres ansah, namentlich zwei Urk. v. 31. Dec. 1455, welche von Rosengarten<sup>2)</sup> wegen ihrer Angabe „anno domini MCCCCLVI in vigilia circumcissionis domini“ unrichtig in das Jahr 1456 verlegt sind. Allein in dem Datum „MvC in jubileo XII kalendas Januarii“ ist, obwohl der Stein an manchen Stellen Beschädigungen erlitt, doch mit Sicherheit das Zahlzeichen XII zu erkennen und somit der 21. December als der Todestag festzustellen. Demzufolge nun den Italienischen Jahresanfang mit dem Feste Mariä Verkündigung am 25. März, oder den Osteranfang in den Niederlanden und Köln, oder den Byzantinischen Anfang am 1sten September, als Jahresrechnung dem Kloster Eldena zuzuschreiben, entbehrt der Wahrscheinlichkeit,

---

1) S. die Bestimmung von Rubenows Todestag Balt. Stud. XV, 2, 160 und in den Univ. Annalen, Rosengarten, Gesch. der Univ. II, 181, Alb. Univ. I, f. 15v.

2) Rosengarten, Gesch. der Univ. II, Nr. 26, 27.

da diese Datirung im nördlichen Deutschland<sup>1)</sup> niemals üblich war. Dagegen macht Quandt in seinen chronologischen Bemerkungen und Berichtigungen zu den Pommerischen Urkunden<sup>2)</sup> noch auf einen bisher übersehenen Jahresanfang am 14. December aufmerksam und erklärt diese Berechnung daraus, daß dieser Tag den Iden des Decembers folge und mit ihm die Datirung vor den Kalenden des Januars des folgenden Jahres beginne. Unter dieser Voraussetzung fielen der Todestag des Abtes Lambert „XII kalendas Januarii“ nicht in das Jahr 1500, sondern in das Jahr 1499 unserer Rechnung, und würde dazu auch die Angabe der Urk des Abtes Mathias stimmen, nach welcher Lambert schon am 19. Februar 1500 verstorben war. So annehmbar aber auch Quandts Vermuthung, mit Hinweis auf ihren praktischen Ursprung, klingt, so möchte dieselbe doch, da sie auf einem rein äußerlichen Grunde beruht, um so weniger genügen, als das Datum des Grabsteins einen Zusatz von idealer religiöser Bedeutung enthält. Indem man nämlich in der Inschrift zu der Jahreszahl hinzufügte „in jubileo — obiit“, so wollte man ohne Zweifel diesen Umstand als eine Gunst des Himmels bezeichnen, welche den Abt, noch kurz vor seinem Tode, der Sündenvergebung theilhaftig werden ließ, welche im Jubeljahre<sup>3)</sup> verliehen wurde. Deshalb liegt es näher, bei Bestimmung der Todeszeit von Lambert v. Werle an jenen Jahresanfang zu denken, welcher mit dem 1. Advent beginnt. Diese Berechnung, welche in der christlichen Kirche zwar schon in den ältesten Zeiten vorkommt, aber deshal-

1) Vgl. Grotefend, Handbuch der hist. Chronologie p. 25—30. Bei der Annahme eines Jahresananges am 25. März würde der 21. Dec. 1500, nach dem calculus Florentinus, der ein Jahr vorausrechnet, in das Jahr unserer Rechnung 1500 fallen, nach dem calculus Pisanus freilich in das Jahr unserer Rechnung 1499; die Pisaniische Rechnung soll aber nie in Deutschland vorkommen. Vgl. Klempin, Pom. Urk. B. p. 75 und 214.

2) Balt. Stud. X, 1, 140, mit Bezug auf Dreger, Cod. Pom. Dipl. Nr. 399, 400, 416.

3) Grotefend, Handb. d. hist. Chron. p. 23; Mehl Urk. B. Nr. 7101, d. a. 1350; Balt. Stud. III, 2, 151, Anm.

weniger zur Geltung gelangte, weil sie bei den Nestorianern<sup>1)</sup> üblich war, hatte sich jedoch am Ausgang des XV. Jahrhunderts schon so sehr verbreitet, daß sie von den Reformatoren angenommen wurde, und daß sie bis auf die Gegenwart als Anfang des Kirchenjahres gilt. Unter dieser Voraussetzung hätte das Jahr 1499 mit dem 30. November seinen Abschluß gefunden, und das neue Jahr 1500 mit dem 1. December 1499 unserer Zeitrechnung begonnen, und wäre demnach Abt Lambert am 21. December des bürgerlichen Jahres 1499, und des kirchlichen Jubeljahrs 1500 gestorben. Diese Datirung vom 21. Dec. 1499 gewinnt auch insofern eine Stütze, als sie mit der Zahl seiner Regierungsjahre übereinstimmt, welche in der Inschrift durch die Worte „qui [cum] decem annis, minus sex mensibus rexerat“ bezeichnet sind. Die Stelle, an welcher das zweite Wort steht, ist zwar halb erloschen, doch scheint Dr. Kirchner dieselbe richtig durch die Conjunction „cum“ ergänzt zu haben, während das von ihm als „et“ aufgefaßte Zeichen „i<sup>2)</sup>“, als „minus“ zu erklären ist. Demnach würde der Satz bedeuten „da derselbe (qui cum) 9 Jahre und 6 Monate regiert hatte.“ Vergleichen wir nun mit dieser Angabe den Zeitraum, welcher zwischen dem Amtsantritt des Abtes Lambertus (September 1490) und seinem Todestag (21. December 1499) liegt, so ergibt sich als Resultat die Summe von 9 Jahren und 3 Monaten, und eine Differenz von 3 Monaten. Jene Mehrangabe der Grabchrift wird aber dadurch ausgeglichen, wenn wir zu den 9 Jahren und 3 Monaten, welche zwischen September 1490 und December 1499 fallen, noch 3 Monate aus dem Jahre 1486 hinzurechnen, in welchem Lambertus auf kurze Zeit, vom April — Juli, vor Gregorius die Abtswürde bekleidete und die Urk. v. 1486, Juni 18 durch Anhängung seines Siegels vollzog.

Außer diesen 12 Grabsteinen befindet sich in der Ruine noch das Bruchstück einer Grabplatte, auf welcher Dr. Kirchner

1) Vgl. Visco, das christl. Kirchenjahr 1840; Strauß, das evang. Kirchenjahr, 1850; Robertag, das evang. Kirchenjahr; Herzog und Plitt, Real-Encyclopädie für prot. Kirche s. v. Kirchenjahr, Advent u. Zeitrechnung.

die Worte „migravit ab isto“ und „celica mente petens et Christo totus de [ditus]“ entzifferte. Derjelbe bedeckte seit 1597 die im Chor vor dem Stuhl des Amtshauptmanns belegene Familiengruft des Geschlechts Walsleben, und enthielt das Wappen, mit den drei Hifthörnern im Schilde und auf dem Helm, und dem Wahlspruche „ $\Delta$  Got kan als. W: Sch:“, sowie 2 Bibelsprüche „Matth am 11. (28): Kommt zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seit, Ich will euch erquicken“ und „Eia. am 53 (4): furwar er druch unsere Krankheit und ladt auff sich unser Schmerzen“. Die zum Theil noch erhaltene Grabchrift<sup>1)</sup> lautet: Anno 1597, den 1. April umb zehen uhr auff den abent ist ihm Herrn seliglich entschlaffen der Edle und ernveste Henning v. Walsleben Fürst Loitzischer Hofde [ner seins] alters 26 Jar, Jochim [v. Walschle] ben S. Schon auff [Wudarg Erbgeseßen und] allhie begraben [Des Selen] Godt gnad.

Ein anderer im südwestlichen Theile des Querschiffes belegener, jetzt nicht mehr erhaltener Grabstein des Priesters Johannes Bonifacius enthielt eine scherzhafte Inschrift, in gereimten Versen, deren Strophen, nach der im späteren Mittelalter üblichen Sprachmischung, in ihrer ersten Hälfte aus Lateinischen, in der zweiten jedoch aus Niederdeutschen Worten, mit einem Reime am Schluß, bestehn. Dieselbe lautet, nach einer Abschrift<sup>2)</sup> des Superintendenten Henning

1) Die Ergänzungen der Inschriften sind aus den Universitätsacten entnommen, nach welchen i. J. 1637 Alexander v. Walsleben vom Rector das Recht in Anspruch nahm, die Frau seines Bruders in dem Erbbegräbnis in der Eldenaer Kirche bestatten zu dürfen. Den betr. Verhandlungen ist eine Copie der Grabchrift beigelegt, welche Biesner, Pom. Gesch. p. 544–45 mittheilt. Balt. Stud. III, 2, p. 153; Pagnihl, Pom. WW. V, p. 110. T. II.

2) A. G. Schwarz erhielt die Nachricht vom Grabe des Johann Bonifacius durch Vermittelung des Akad. Structurarius Christ. Nürnberg (1713) aus dem Nachlaß des Syn. Gerdes und theilt sie in seiner Historia Monasteriorum Pom. auf der Univ. Bibl. Man. Pom. Quart Nr. 55 fol. 29 mit. Abgedruckt ist dieselbe (zusammen mit der Prißtaffischen Fälschung des Grabsteins des angeblichen Dietrich Behr v. 1365) von Biederstedt im Greifswalder Wöchentlichen Anzeiger, 1815, Nr. 10, wo statt der Lesart „grä fest“, die B. als „Grabfest“ erklärt, „grähe-t“, d. h. Gröhte, zu berichtigen ist. Vgl. Dte, Kunstarch. 836.

Johann Gerdes in Wismar (c. 1700), welche Abt. Georg Schwarz in seiner Geschichte des Klosters Eldena<sup>1)</sup> mittheilt:

Epitaphium venerabilis Presbyteri  
Johannis Bonifacii.

Hic jacet Herr Johann de Präst,  
Quem salvat gratia Heilige Geiſt,  
Ille dedit suum Grähest,  
Et de siligine duo Läst,  
He at allthit gern dat Best,  
Requiescat in pulvere Südwest.

Dieselbe steht mit ihrer materialistischen Derbheit im entschiedenen Gegensatz zu dem Idealismus der Grabchrift des Abtes Johannes VII. v. J. 1473. In hochdeutscher Sprache lautet der Inhalt:

Hier ruht Herr Johann (Bonifacius), der Priester,  
Welchen errettet mit seiner Gnade der heilige Geist.  
Er schenkte (dem Kloster) von seinen Schweinen das Grözste,  
Und an Roggen zwei Last,  
Er aß alle Zeit gern das Beste,  
Nun ruhe er im Staube im südwestlichen Theil (des Querschiffs).

Vor dem Altar der Kirche zu Wyß liegt ein trapezförmiger Grabstein (c. 5' l. 29"—30" br.), mit ff. an der oberen Breitseite zerstörten Majuskelschrift:

— — — US. HÖE. ERITIS. FUIM<sup>2</sup>. Q — — —  
— — CVSTOS. QVI. TRANSIT I D I — — —

Auf der Innenfläche befindet sich ff kreisförmige Majuskelschrift:

AN. DNI. M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>LXXX<sup>o</sup> V<sup>o</sup> KAL. APLII.  
OBIIT. IOHES. DEß I? †

Vielleicht deckte dieser Stein früher in der Eldenaer Kirche das Grab des Abtes Johannes II, welcher 1290, Oct. 22, noch im Amte war, dann aber wohl abdankte und 1295, April 1 (kal. Apr.) oder März 31 (kal. Apr. II) starb. Wegen der großen Undeutlichkeit der Züge läßt sich der Inhalt der Grabchrift jedoch nicht genau feststellen.

## Uebersicht des Grundbesitzes

des Klosters Eldena.

Ueber den Grundbesitz des Klosters Eldena liegen uns mehrere ältere und neuere Beschreibungen vor, von denen als die wichtigsten hervorzuheben sind:

1) Amtsregister „Regystrum aller Inname vnd vthgypfft des Closters Eldena, Mich. 1545 — Mich. 1544“, abgedruckt in Biesners Pom. Gesch. p. 445.

2) Pächtertract „Extract des Klosters Eldena c. 1570“ im Stettiner Archiv s. r. Wolg. Arch. Tit. 63, Nr. 127 (Kloster Extract) f. 1—13.

3) Eldenaer Inventarium v. J. 1633, welches, — vor Uebergabe des Amtes Eldena an die Universität Greifswald durch Herzog Bogislaw XIV (Stettin, 1634, Febr. 15), — aufgenommen wurde, abgedruckt in Biesners Pom. Gesch. p. 470—520.

4) Hauswirthschaftliche Verschläge über die im Amt Eldena belegenen Akademischen Güter vom Landrath Felix Dietrich von Behr, Curator der Akademie, 1697, in Abschrift in A. G. Schwarz Cod. pr. Hild. Academic III, Nr. 101, fol. 315.

5) Verzeichnis der Eldenaer Klostergüter von A. G. Schwarz, geordnet a. Nach dem Inventar von 1633, b. Außerhalb den Grängen der Abtey acquirirte Güter des Klosters Eldena in A. G. Schwarz, Cod. pr. Hild. Ducalis II, f. 219—373. Die von Schwarz ausgeführte Beschreibung Pommerischer Dörfer in seiner Sammlung, Villare Pom. et Rug. (Man. Pom. univ. Quarto Nr. 94, 95 enthält, betr. Eldena, nur Duplicate des Cod. Hild. Duc. II.

6) Verzeichnis der Eldenaer Klostergüter, nach den Urkunden des Stettiner Archivs geordnet von Fr. v. Dreger in Man. Pom. univ. Gr. Folio, Nr. 165, Abth. B.

7) Verzeichnis der Güter des Amtes Eldena in Gadebusch, Schwedisch-Pommerischer Staatskunde, Th. II, 1788, p. 146—173, mit Beilage IV, A.

8) Verzeichniß der Klostergüter in Steinbrück, Gesch der Klöster in Pommern, 1796, p. 76—79, nach Aug Balthasars Historie des Kl Eldena, in Dähnert Pom. Bibl. V, p. 241—352, wobei jedoch die Pristaffschen Fälschungen mit aufgenommen sind.

9) Verzeichniß der Klostergüter, alphabetisch geordnet, in Wiesners Pom Gesch 1834, p. 430—440, nach A. G. Schwarz Cod. pr. Hild. Ducalis II, f. 219—373.

10) Verzeichniß der Klostergüter, alphabetisch geordnet in Berghaus Pom. Landbuch IV, 2; Landbuch von Neuvorpommern und Rügen II, 1868, p. 578—587, nach dem Register von 1543—4; dem Inventar v. 1633, A. G. Schwarz Cod. pr. Hild. Duc. II, f. 219—383 und Wiesner, Pom. Gesch. p. 430—40, wo von beiden auch die Pristaffschen Fälschungen aufgenommen sind.

11) Verzeichnisse in Fabricius Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen, 1841—1869, nach den Urkunden v. J. 1207—1325 zusammengestellt, welche Th. II, p. 92—98, p. 115—117; III, p. 184; IV, p. 148, vorzugsweise die in dem Fürstenthum Rügen belegenen Ortschaften und Th. II, p. 85—87 die Gewässer und Waldungen der Abtei aufzählen. Obwohl diese nach den Original-Documenten abgefaßte Beschreibung genauer und ausführlicher als alle anderen Verzeichnisse zu nennen ist, so gibt sie uns doch nur eine Uebersicht über die älteste Eldenaer Geschichte, läßt sich jedoch für die mittlere Zeit durch die späteren Urkunden, und für den Schluß durch die oben erwähnten Inventare Nr 1—6 ergänzen, insofern letztere den Umfang des Grundbesitzes angeben, wie er zur Zeit der Aufhebung des Klosters (1535) beschaffen war.

Bemühen wir uns nun, gestützt auf die Urkunden und die genannten Verzeichnisse, eine genauere Einsicht in den Grundbesitz des Kl. Eldena zu erlangen, so wird uns dieselbe namentlich durch zwei Umstände erschwert, einerseits dadurch, daß die Privilegien bei Angabe desselben Bezirks häufig verschiedene Namen, bald Slavischen, bald Deutschen Ursprungs aufzählen, ohne daß wir, bei der Kürze des Ausdrucks in den Urkunden,

sicher anzugeben vermöchten, ob sie daselbe Dorf, und denselben Bach bezeichnen, oder ob wir zwei abge sonderte Lokale zu unterscheiden haben. Andererseits hatte das Recht und der Gebrauch des Klosters, Slavische Dörfer in Höfe oder Vorwerke umzuwandeln, und dagegen wieder mehrere Höfe zu einem größeren Hägerdorf zu vereinigen, sowie die Sitte, letztere abwechselnd nach dem Namen des jedesmaligen Hagemeysters oder Schulzen zu bezeichnen, die Folge, daß in den verschiedenen Urkunden bald eine Reihe von Höfen mit neuen Deutschen Namen auftaucht, bald mit älteren Slavischen Ortschaften das Schicksal theilt, von der Feldmark zu verschwinden. Bei einer solchen wechselnden Gestalt des Grundbesitzes scheint es daher weniger angemessen, die große Zahl der Güter in einem alphabetischen Zusammenhange zu behandeln, als vielmehr dieselben chronologisch in mehrere Gruppen zu sondern, und die Entwicklung der einzelnen Orte bei jeder Gruppe genauer zu verfolgen. In dieser Beziehung lassen sich am zweckmäßigsten ff. Perioden unterscheiden.

- I. Die Rügischen Schenkungen in der Herrschaft Gristow und im Lande Wusterhusen (1207—41).
- II. Die Pommerische Schenkungen im Lande Wusterhusen (1270—1309).
- III. Die Pommerische Schenkung in der Herrschaft Lositz (1219)
- IV. Die eigenen Gründungen des Klosters in den Grenzen der Abtei (1248—81).
- V. Die Erwerbungen des Klosters auf Rügen (1252—1514)
- VI. Die Erwerbungen des Klosters außerhalb des Fürstenthums Rügen u der Grafschaft Gützkow (1252—1294).

## I. Die Rügischen Schenkungen

### in der Herrschaft Gristow u. im Lande Wusterhusen.

Die Schenkung des Fürsten Jaromar I. von Rügen, durch welche er dem Kloster Eldera einen umfangreichen Grundbesitz in der zum Fürstenthum Rügen gehörenden Herrschaft Gristow und dem vorübergehend durch Eroberung erworbenen Lande Wusterhusen verlieh, wird uns durch zwei Urkunden bezeugt.

Dieselben haben jedoch keineswegs zwei verschiedene Erwerbungen auf getrennten Gebieten zum Gegenstande, vielmehr verfolgt die Urk. v. 1209 nur den Zweck, das ältere Privilegium von 1207 Febr. 18, hinsichtlich einer näheren Bestimmung der Grenzen und Rechte, zu ergänzen, und auch die späteren Documente durch welche Jaromars I. Söhne, Varnuta (1221) und Wjzlaw I. (1241), sowie die Pommerischen Herzoge Casimir II, Bojzslaw II. (1218) und Wartislaw III. (1241) jenen Grundbesitz bestätigen, beziehen sich lediglich auf jene Theile der Länder Grifstow und Wusterhusen, welche das Kloster schon 1207 vom Fürsten Jaromar I. bei seiner Stiftung erhielt. Wir können dies deutlich aus den übereinstimmenden Bezeichnungen des Klosterbesitzes entnehmen, wie solche in den verschiedenen Urkunden vorliegen:

Priv. Jaromars I. v. 1207 Febr. 18. (Nr. 85, Nr. 145)

„villam Redos; Locum salis; Wampand; Lestnice; Darsim; Kaminicez et agros et silvas Kaminicez adjacentes; silvam, que est media inter Jldam et Gotzkowe.“

Priv. Jaromars I. v. 1209. (Nr. 88, Nr. 148).

„Locum ipsun. in quo monasterium situm est, cum pert. — in utraque parte amnis — amnem ab hora maris usque Guttin; — villam Redoswiz cum omnibus attinentiis suis, aquis, pratis, silvis usque in Gardist; locum salis cum omnibus att. suis; Wampand et totam silvam, que est inter Wampand et Jldam; Lestulz et agros ex utraque parte et silvam usque in rivulum, qui Liaska dicitur; Darsim et omnia pert. ad eam; Budimac; Gubistwiz cum omnibus att. suis, aquis, pratis, silvis, piscariis; Gwisdoj cum omnibus att. suis; Merotiz cum piscationibus, aquis, pratis, agris, silvis; locum molendini in Kaminizae et agros et silvas Kaminizae adjacentes; silvam, que est media inter Jldam et Gotscowae.“

Bestätigung Casimirs II. v. 1218 Juni 18, (Nr. 87, Nr. 187)

„locum, in quo monasterium situm est, cum att.; locum salis; villam Wakare; Wampand; Lesniz cum omnibus att. suis, agris, pratis, silvis; — in Wostrozne: Darsim; Gubistwiz; Gwisdoi cum omnibus att. suis, agris, pratis, silvis, aquis; Merotiz cum omnibus pert. suis, aquis, pratis, piscariis.; et locum molendini in Caminiz.“

Bestätigung Bogislaw's II. v. 1218 Aug. 4, (Nr. 118, Nr. 188)

„locum, in quo monasterium situm est, cum att.; locum salis; villam Wakare; Vampad; Lesniz; — in Wostroszna: Darsim cum omnibus att. suis; Gubistwiz cum omnibus att. suis, silvis, aquis, agris, pratis; Merotiz cum

omnibus pert. suis, agris, pratis, aquis, piscationibus; Gwisdoj cum omnibus att. suis, agris, pratis, silvis, aquis, piscationibus; locum molendini in Caminiz et agros Caminiz adjacentes, et silvam, que media est inter Hildam et Choskove“.

**Befätigung Barnutaš, v. Grifow, 1221 Nov. (Nr. 135, Nr. 207)**

„locum, in quo monasterium situm est, cum pert. in utraque parte annis; annem ab hora maris usque in Gutyn castrum; Redeswitz villam cum omnibus pert. suis, aquis, pratis, silvis usque in Gardist; locum salis cum suis omnibus att.; Wampand et totam silvam inter Wampand et Hildam; Lestnytz et agros ex utraque parte et silvam; Darsin; Gubistowiz; Guisdowe cum omnibus att. suis; locum molendini in Caminez et agros et silvas Caminez adjacentes; silvam, que est media inter Hildam et Cotskowe“.

**Befätigung Wizlawš I. v. 1241. (Nr. 299, Nr. 380)**

„locum, in quo claustrum situm est, cum pert. in utraque parte annis; annem ab hora maris usque Redowiz et eandem villam Redowiz cum pratis et silvis et aquis usque in Gardist; locum salis cum att. suis; Wampand et totam silvam inter Wampand et Hildam; Lestniz et agros ex utraque parte et silvam; Darsin cum att. suis; et partem agrorum de Budin; Gubistowitz cum omnibus pert. suis aquis, pratis, silvis, piscariis; Guisdowe cum omnibus att. suis.; locum Camenz molendini et agros et silvas Camenz adjacentes; silvam, que est media inter Hildam et Chotskowe — et forum mercationis.“

(1241 Jan. 8) „insulam. que vocatur Chosten“ — „quam Barnuta frater contulit claustrum in Hilda.“

**Befätigung Wartislawš III, v. 1241 Julii 22, (Nr. 302, Nr. 392).**

„locum, in quo claustrum situm est, cum pert.; locum salis; villam Wakare; Wanpat cum pert. suis, et silva usque antiquum castrum Gardist; Lestniz et silvam ultra cum omnibus pert.; — in Wostrozne: terras Darsin et Gubestviz; Quesche; Grisdowe cum omnibus pert. cultis et incultis; rivulum Camenz in utraque parte cum cultis et incultis; medietatem silve inter Cotzecowe et Hildam fluvium usque ad rivulum Zwingam — quoque forum rerum venalium.“

**Befätigung Wartislawš III, v. 1248 Nov. (Nr. 400, Nr. 478.)**

„in possessionibus monasterii, que sunt, vel in terra Wozstrosnac videlicet: Darsin, Gubistowiz, Quoake, Grizdogh et Jarizin; vel etiam in hiis que trans Hildam sunt, scilicet: Wico ante claustrum, Lathabo, Sultae, Waccarogh, Dammae, Wampand, Lestniz utraque villa, Costen“.

**Entfugung Dob. v. Grifow v. 1249 Nov. (Nr. 429, Nr. 501)**

„in possessionibus, quas pater noster dom. Barnuta, sive avus noster, dom. Jaromerus fratribus monasterii contulerunt, videlicet in Cost. et utraque villa Lestniz, Wampand et Vico, Lathabo et Sulta, Dammae et Wacharogh

et indagine iuxta Wacharogh — terminos inter nos et possessiones assignavimus, sicut in privilegiis monasterii continentur, videlicet a castro Guttin directa linea usque ad montem, qui Gardyst dicitur — usque in rivulum, qui Liazcha dicitur, et est iuxta Priscecae in silva, que est inter Cristow et Lestintz, et per eundem rivulum usque ad mare — preterea pro dampnis — ex parte nostra sedecim mansos indaginarios.“

Rehtenverleihung des Bischofs v. Schwerin, v. 1285 Juni 29.

„decimas villarum et grangiarum — Denschewic et Wondeschewic, Ladebo, Rosendal, Vogelsanc, Nienkerken, Wackerowe, Stutingehof, Stephaneshagen, Petereshagen, Hennikeshagen, Loznice, Wampen, insulam Cozt — ius patronatus ecclesiarum Denschewic et Nienkerken.“

Vergleichen wir nun die oben mitgetheilten zehn Privilegien, so tritt, bei vorwiegender Uebereinstimmung, namentlich die Abweichung hervor, daß die Pommerischen Privilegien ausdrücklich zwischen den in der Herrschaft Gristow und den im Lande Wusterhusen (in Wostrozne) belegenen Ortschaften des Klosters unterscheiden, während die Rügischen Verleihungen dieselben in ungetrennter Reihenfolge anführen. Dieser Umstand findet wahrscheinlich darin seine Erklärung, daß die Pommerischen Herzoge, obwohl das Land Wusterhusen seit den Kriegen von 1183–9 Rügischer Besitz war, doch ihre erblichen Ansprüche hinsichtlich desselben noch nicht aufgeben und in Folge dessen die Bestätigung dieser ursprünglich Pommerischen Güter durch den Zusatz „in Wostrozne“ mehr hervorheben wollten. Nach ihrer Auffassung lag der Grundbesitz der Abtei in zwei benachbarten Ländern, der Gristowische Theil im Fürstenthum Rügen, der Wusterhusensche in Pommern. Die Rügischen Fürsten andererseits, welche die Erweiterung ihrer Grenzen lieber als eine dauernde ansahen, vermieden dagegen eine genauere Bezeichnung der verschiedenen Bezirke, und betrachteten den Gesamtbesitz der Abtei als einheitlichen Bestandtheil ihres Landes. Wenn hiervon abweichend Sobislaw, Barnutas Sohn, in der Urk v. 1249 Nov. nur die Gristowischen Güter des Klosters aufzählt, so hat dies darin seinen Grund, daß er solches nicht als Rügischer Fürst, sondern als Dynast einer Seitenlinie ausführt, welcher die Herrschaft Gristow als abgetheilter Besitz verliehen worden war. Aus dieser partiellen

Bestätigung zu schließen, daß der Herr von Gristow den Hildafuß als Grenze zwischen Rügen und Pommern ansehe und daß schon damals Wusterhusen an Pommern zurückgefallen sei, ist deshalb bedenklich, weil Herzog Wartislaw III. in der Urk. v. Nov 1248 hinsichtlich dieses Landes die Worte gebraucht: „si quid iuris habere videbatur vel ex hereditaria successione, seu alio quocunque tytulo in possessionibus monasterii, que sunt vel in terra Wozstrosnae — vel etiam in hiis, que trans Hildam sunt —“ und demgemäß beide Theile unter demselben Gesichtspunkte auffaßt, daß er in ihnen nur ein vereintes Recht besitze. Vielmehr haben wir uns wohl der Meinung von Fabricius anzuschließen, daß Wusterhusen und die südlich von ihr belegene, in den Kriegen von 1183—89 gleichfalls von Jaromar I. eroberte Grafschaft Gützkow (seit 1233 im Besitz von Jaczo von Soltwedel und seiner Gattin Dobrosława, der Witwe von Wartislaw Swantiboriz, aus einer Pommerischen Seitenlinie) hinsichtlich ihres Oberlehns Herrn, in der Mitte des XIII. Jahrhunderts ein neutrales Gebiet ausmachten, in dessen nördlichen Theilen die Abtei Eldena ein thatsächliches Eigenthumsrecht ausübte. Die Pommerischen Bestätigungen v. 1218—48 hatten demgemäß, selbst die Verleihung von Gwisdoz und Kemnis (1229 Dec. 11) durch Mirosława und ihren Sohn Barnim I. eingeschlossen, bezüglich jener beiden Bezirke, nur eine formell — rechtliche Bedeutung, während das Kloster in derselben Weise, wie gegen Dobislaw von Gristow, das factische Recht seiner Grenze und Herrschaft, gegen das jenem verwandte Geschlecht Tessmeritz auf der Insel Roes (1247 März), gegen Johannes von Gützkow wegen des Waldes zwischen Eldena und Gützkow (1249 Juni), gegen die Herren von Lositz wegen Subzow, Pansow und Gribenow (1249 Oct.), durch Verträge mit diesen Dynasten zu erringen genöthigt war. Erst nach dem Jahr 1269, als nach dem Aussterben der Herren von Lositz dieses Gebiet an Rügen zurückgefallen war, erlangte die Oberlehns Herrschaft über die ganze Gützkow, gewann auch der Besitz des ihnen entfremdeten Landes Wusterhusen die formelle

Anerkennung der Fürsten von Rügen, und der Hildafluß bildete bis zum Aussterben des Rügischen Hauses (1325) die dauernde Grenze zwischen beiden Nachbarländern. In Folge dessen blieben die Güter des Klosters Eldena nicht nur nach ihrer weltlichen, sondern auch nach ihrer geistlichen Oberherrschaft, ein getrennter Besitz, insofern der Gristowsche Theil zu Rügen und zum Bisthumb Schwerin, der in Wusterhusen und der Grafschaft Gütkow belegene Theil dagegen zu Pommern und zum Bisthumb Cammin gehörte, während das seit 1252 von Eldena auf der Insel Rügen erworbene Land Mönchgut mit den benachbarten Dörfern dem Bischof von Roeskilde untergeben war. Demgemäß ertheilten seit 1269 nicht nur die Herrscher beider Länder, sondern auch die Bischöfe beider Diöcesen dem Kloster für seinen Grundbesitz nördlich und südlich vom Nyck stets besondere Privilegien, ein Umstand, welcher ebenso wie die schon oben erwähnte Verschiedenheit der Namen und die wechselnde Gestalt der Güter, hinsichtlich der Veränderung und Eintheilung in Höfe und Dörfer, eine getrennte Behandlung derselben nach den genannten Bezirken empfiehlt.

#### A. Grundbesitz des Klosters Eldena in der Herrschaft Gristow.

Die Grenzen der Abtei für ihren Besitz in der Herrschaft Gristow werden in dem Privilegium Wartislaws III. (1248 Nov.) und im Gristowschen Vertrag (1249 Nov.) bezeichnet: „De Guttyn ultra Hildam fluvium directe tenduntur in Gardist et de Gardist in paludem Lazconiz, que est in media silva inter Cristogh et Lestniz, et sic per eandem paludem descendunt usque in mare,“ sowie „a castro Guttin directa linea usque ad montem, qui Gardyst dicitur — usque in rivulum, qui Liazcha dicitur et est iuxta Priscekac in silva, que est inter Cristow et Lestniz, et per eundem rivulum usque ad mare“, woraus deutlich hervorgeht, daß die am Einfluß der Crusniz in den Nyck bei Willershufen belegene Burg Guttin den westlichsten Punkt bildet; von da lief die Grenze gegen Norden in grader Linie bis zur Burg

(nach Schwarz Gerdeswalde bei Horst, nach Rosgarten die Burg bei Rowal) und von hier am Sumpf Lasconiz im Gristower Walde und weiter an dessen Abfluß, dem Bache Liazcha, dessen Mündung bei Leist in die Ostsee als der östlichste Punkt erscheint, während das Meer gegen Osten und der Nyß gegen Süden die Grenze bilden.

1) „villa Redos“ auch „Redoswitz, Redowitz, Redeswitz“ genannt, kommt nur in den 4 Rügischen Privilegien von 1207, 1209, 1221, 1241 vor und erstreckte sich, längst des Hildaflusses, westlich von der Burg Guttin bis zum Baberowfluß und dem Salzwerk (locus salis) auf dem Rosenthal, während es nördlich von der Burg Gardist und dem Gristower Walde, nordöstlich von dem Sumpfe Lasconiz und dem Liazfabach bei Leist (Lestniz) begrenzt wurde. Redos, oder Redoswitz wird von A. G. Schwarz als gleichbedeutend mit Hennefenhagen (Kieshof) angesehen, Fabricius dagegen bestimmt es als die im Fürstenthum Rügen übliche Bezeichnung für dasjenige Dorf, welches in den Pommerischen Urkunden „Wakare“ und später „Waccarogh“, gegenwärtig „Waderow“ genannt wird. Er begründet diese Behauptung theils dadurch, daß die Rügischen Schenkungen stets an der Stelle, wo der Klosterbesitz im Westen seinen Anfang nimm, in der Nähe von Guttin, das Dorf Redos anführen, während die Pommerischen Bestätigungen dort, statt des Namens Redos, „Wakare“ aufzählen, ferner daß sie die Grenze, bis zu welcher dem Kloster der Lauf des Hildaflusses gehörte, bald bis Guttin, bald bis Redoswitz bestimmen, endlich dadurch, daß selbst die Rügische Urk. v. Nov. 1249 an Stelle von Redos „Wacharogh“ anführt. Betrachten wir jedoch die betr. Urk. genauer, so erscheint diese Beweisführung nicht genügend. Während nämlich die Rügischen Urk. in der Aufzählung von Westen mit Redos beginnen und dann gegen Osten das Salzwerk (locum salis), sowie gegen Norden Wampen und Leist folgen lassen, fangen die Pommerischen Urk. von Osten mit dem Salzwerke an und nennen dann Waderow, Wampen und Leist; endlich gruppirt der Gristowsche Vertrag v. Nov. 1249, der Lage dieser Burg im Norden entsprechend, die

Güter in der Weise, daß er von Norden mit der Insel Roos, Leist und Wampen beginnend, dann gegen Westen fortschreitend, Byck, Ladeboe, „Dammae, Wacharogh,“ mit einem ausgebauten Hagen, aufzählt. Auch das zweite Beweismittel der Uebereinstimmung der Grenze des Flußlaufes „usque Guttin“ und „usque Redowiz“ trifft nicht zu, da Wackerow,  $\frac{1}{4}$  Meile nördlich von Greißwald (*locus salis*), Guttin aber eine starke Meile westlich bei Willershufen, südlich vom Hildaflusse, an der Stelle liegt, wo der Bach Crusnik durch den Wald von Candelin in die Hilda fällt; endlich vermag auch das Auftreten von „Waccarogh,“ statt Redos, in dem Gristowschen Vertrag von Nov. 1249 nichts zu beweisen, da neben ihm, außer einem noch nicht namentlich bezeichneten Hagen, zwei andere bisher noch nicht erwähnte Ortschaften „Ladebo und Dammae“ vorkommen. Diesen Schwierigkeiten gegenüber gewinnt daher eine andere Annahme an Wahrscheinlichkeit, daß Wackerow nämlich nicht mit Redos identisch, sondern ein kleinerer Bezirk innerhalb seiner Grenzen war. Letztere Behauptung läßt sich einerseits aus der Abfassung der Urkunden herleiten, insofern die Rügischen Privilegien Redos stets mit dem Zusätze: „cum omnibus pertinentiis suis, aquis, pratis, silvis, usque in Gardist“ anführen, während die Pommerischen Bestätigungen nur die einfache Bezeichnung „villam Wakare“ haben; andererseits aus dem Recht des Klosters, größere Dörfer in Höfe oder Vorwerke zu theilen, und letztere wieder zu Dörfern zu vereinigen. Erinnern wir uns nämlich, daß Redos sich von Guttin bis zum Greißwalder Salzwerk in einer Länge von  $1\frac{1}{2}$  Meilen, und nördlich, mit dem erwähnten Gebiete von Gewässern, Wiesen und Wäldern, 1 Meile bis zur Burg Gardist und dem Gristower Walde erstreckte, so erkennen wir, daß es einen außerordentlich großen Flächenraum umfaßte, welcher in der Gegenwart, abgesehen von Wackerow, zwischen den Dörfern Petershagen, Steffenshagen, Wackerdahl und Nenenkirchen, vielleicht auch noch zwischen anderen nördlicher belegenen Dörfern vertheilt ist. Dieser umfangreiche Grundbesitz, war, nach dem Namen „Redos, Redoswitz,“ zu schließen, von Wenden bewohnt und

hatte in der vorchristlichen Zeit seinen Mittelpunkt in dem mit Tannen bewachsenen Sandrücken von Neuenkirchen, welcher der Slavischen Bevölkerung zur Beisetzung ihrer Graburnen diente. Demgemäß wurde derselbe vom Fürsten Jaromar I. durch seine Privilegien v. 1207 und 1209 dem Kloster in dieser ganzen Ausdehnung verliehen und unter dem alten Wendischen Namen, den er mit einem späteren Eldenaer Besitz auf Rügen, der Halbinsel Reddevitz (Mönchgut) theilt, als ein großes Dorf aufgefaßt. Seitdem aber, in Folge der gleichzeitigen Erlaubnis v. 1209, Deutsche, Dänische und Slavische Colonisten sich im Gebiete der Abtei ansiedelten, wurde das große Wendische Dorf Redos in mehrere nach Deutscher Hofeneintheilung gesonderte Höfe oder Vorwerke zerlegt, von denen in den Urk. v. 1248—9 „Waccarogh“ mit dem Hagen und „Dammae“, in der Zehntenverleihung v. 1285 aber schon „Vogelsanc, Nienkerken, Wackerowe“, mit seiner Pertineuz dem „Stutingerhof“, sowie Steffens-, Peters- und Hennisenhagen erwähnt sind. Betr die speciellen Angaben der Urk. von 1209 „cum omnibus attinenciis suis, aquis, pratis, silvis usque in Gardist“, so sind noch jetzt umfangreiche Waldungen westlich und nördlich von Wackerow erhalten; unter den Wiesen sind namentlich die südlichen von Bedeutung, von denen die westlich von der Landstraße belegenen (1341) an die Stadt übergingen, der östliche Theil aber bei Neuenkirchen verblieb; unter „aquis“ haben wir jedoch, abgesehen von kleineren in den Ryck mündenden Bächen, den Volkenhäger Teich zu verstehn, jene seit dem XVIII. Jahrhundert eingegangene Erweiterung des Flusses zu einem Teich, welche, nebst den Namen „Dykstowinge“ und „Owgang“, schon in der Einleitung besprochen ist, und in ihrer weiteren Geschichte bei den folgenden Dörfern berührt werden soll.

Alb. Georg Schwarz, Einl. zu einer Geographie des Norddeutschlands 1745, p. 240; Fabricius II, 92. Ueber die Lage der Burg Guttin, vgl. Dr. v. Hagenow's Bericht und Zeichnung Cod. Pom. Dipl. p. 211, womit auch die spätere Ansicht von Schwarz, Geschichte der Pomm. Städte, 1755 p. 215 übereinstimmt, durch welche er seine eigene früher in der Festschrift: „Vom Ursprung der Stadt Greifswald, 1733, p. 42“ (Gesch. der Pomm. Städte p. 153) ausgesprochene Behauptung widerlegt; über die

Burg „Gardist. Gartsin. Garchen. Ghart.“ welche bei Kowal lag, wo noch jetzt ein Burgwall den Namen „Burg“ führt, oder nach der Meinung von A. G. Schwarz bei Forst, oder Zegebadenhan, vgl. Cod. Pom. Dipl. p. 211, 995; 1024, wo zugleich die Meinung von A. G. Schwarz hist. sin. princ. Rugiae p. 105, der sie mit Gerdeswalde identificirt, berichtigt ist. Die Lage bei Kowal ist deshalb wahrscheinlicher, weil (1275 Sept. 27) die Ausdehnung der Fischerei für Kloster Eldena von Wampen bis „Ghart“ bestimmt wird, d. h. bis zu der Stelle der Gristower Bucht, wo Kowal liegt. L. nauts Annahme einer dritten Burg „Ghart“ auf der Insel Kooß (C. P. D. p. 995) ist nicht wahrscheinlich, da eine solche sonst niemals Erwähnung findet; oder es wurden ihre Reste im 30jährigen Kriege zerstört.

2) **Wackerow** war, wie p. 173 nachgewiesen ist, ein Dorf innerhalb der Grenzen von Redos, in der Gegenwart von Steffenshagen und Neuentkirchen, sowie im Süden vom Ryckfluß, früher vom Boltenhäger Teich eingeschlossen, und wahrscheinlich von Deutschen oder Dänischen Einwanderern angelegt. Letztere Behauptung läßt sich einerseits dadurch begründen, daß Slavische Ortsnamen verwandter Bildung und entsprechende Appellativa, abgesehen von dem gleichnamigen Gute des Klosters Jvenaf in Mecklenburg, nicht vorkommen, und daß demgemäß die in der Schweriner Urf. v. 1285 und den anderen Meckl. Urf. angewandte und später üblich gewordene Slavische Schreibweise „Wackerowe“ entweder auf einem Mißverständnis, oder einer gewaltsamen Slavisirung beruht: andererseits dadurch, daß wir nicht nur in anderen Deutschen und Dänischen Ländern ähnliche Personen und Ortsnamen (u. A. Wakerböll, Wackerade, Wagersrott in Schleswig) finden, welche den ältesten Formen „Wakare“ (1218—41) „Waccarogh“ (1248) und „Wakareo“ (1250) entsprechen, sondern daß auch die benachbarten Orte „Ladeboe (Comp. v Dän. lada — Scheune und hode, boe — Bude, Haus“, „Wampanl“, Wampen, (Comp. v. Dän. vand — Wasser und pand — Stirn), sowie Dänische Byt (v. vyg, vik — Bucht) auf die Dänische Einwanderung v. J. 1209 hinweisen, und einen gleichen Ursprung auch für Wackerow vermuthen lassen. Von den 3 ältesten Formen seines Namens möchte „Wakareo“ (1250) als die ursprüngliche und „Wakare“ (1248) als eine Abschleifung der anderen anzusehen sein, deren erster Theil den noch üblichen Personennamen

„Wacker“ enthält, während der zweite entweder auf das Wort „owe — Waſer“, oder „oie — Inſel“, oder „rode — Rodeland“ hinweiſt, welche alle drei in der Deutſchen, ſowie in der Däniſchen Sprache vorkommen. Die Form „Waccarogh“ hingegen, ſo überzeugend ſie auch, nach Analogie der Frieſiſchen Inſeln „Langeroge, Spiferoge, Wangeroge“ darauf zu deuten ſcheint, daß Wackerow vom Waſer des Boltenhäger Teichs umfloßen war, und daß der Name „Waccar-Ogh, d. h. Waccar-Die oder Waccar-Inſel zu trennen ſei, beſißt deſſenungeachtet an und für ſich keine vollſtändige Beweisraft, da in der Urk. v. 1248 Nov. noch 11 andere entſchieden Slavische Ortsnamen, ſtatt ihrer urſprünglichen Endung „owe“, die gleiche Bildung „ogh“ zeigen, vielmehr haben wir in dieſer Urkunde ein ähnliches Beiſpiel, daß der betr. Notar aus Mißverſtändnis die Slavischen Ortsnamen ebenſo daniſirte, wie die Schweriner Verleihung die Form „Wakare“ ſlaviſirte. Jene Annahme, welche die Schreibweiſe „Waccarogh“ und „Wackerowe“ von einer Zuſammenſetzung mit „oghe“ d. h. Inſel, oder „owe“ d. h. Waſer, ableitet, gewinnt jedoch eine weſentliche Unterſtützung durch den Umſtand, daß eine zu Wackerow gehörige Wieſe den Namen „die Inſel“ führt, ſowie ferner durch die päbſtliche in Lyon ausgeſtellte Beſtätigung v. 13. Oct. 1250, in welcher die oben erwähnten entſchieden Slavischen Namen die Endung „ove“ zeigen während die beiden von uns auf Däniſche oder Germaniſche Anſiedelung zurückgeführten Dörfer in den Formen „Latebo“ und „Wakareo“ erſcheinen, bei denen die Zuſammenſetzung mit „boe, bode d. h. Haus“ und mit „oghe, oie, oe, d. h. Inſel“, oder „owe d. h. Waſer“, oder „rode, roe,“ d. h. Rodeland, deutlich hervortritt. In der ſpäteren Rügigiſchen Beſtätigung des Fürſten Wizlaw II. v. 1290 Juni, ſowie bei der Huſenvermeſſung v. 1298, kommt wieder die ſlaviſirte Form „Wackerowe“ zur Anwendung. Letztere nur in Klemptens Regeſten vorliegende Verfügung beſtimmte wahrſcheinlich, daß Wackerow, ebenſo wie die mit ihm im Zuſammenhang genannten Dörfer: Neuenkirchen, Wampen, Leiſt, Henneken-Steffens-Petershagen, Panſow und Enzow,

aus Vorwerken in Hagerdörfer umgewandelt werden sollten, und gewährte demnach dem Kloster einen wesentlichen Vortheil. Dessenungeachtet wurde diese Strecke des Hildaufers, von der Burg Guttin bis zum Salzwerk, sowie die dort belegenen Güter der Abtei allmählig in dem gleichen Grade entfremdet, wie die der Saline gegenüber begründete Stadt Greifswald an Ausdehnung und Macht gewann, namentlich seitdem (1249 Juni) Wartislaw III. die Stadt von Eldena zu Lehn empfing und die herzogliche, resp. städtische Gerichtsbarkeit sich bis zur Mitte des Flusses (non—ultra amnis medium, qui Hilda dicitur) erstreckte. Damals behielt sich Eldena noch die Eichenwaldung (quercetum iuxta Wacharogh) vor und benutzte auch wohl die dort auf dem „Tegheltamp“ gegrabene Ziegelerde, schwieriger aber wurden die Verhältnisse, als das Kloster den der Stadt gegenüberliegenden Grundbesitz, ursprünglich „locus salis“, dann „bona censualia in Rosendale“ genannt, (1280 Mai 24) an Greifswald verkaufte, und Fürst Wizlaw II, anscheinend gegen den Willen des Abtes, (1288 Mai 5) den Voltenhäger Teich der Stadt überließ. Auf diese Art wurde der östliche und westliche Besitz des Klosters nördlich vom Nyck durch städtisches Eigenthum getrennt, während über die Benutzung des Teichs zwischen den Bürgern und Klosterunterthanen endlose Streitigkeiten entbrannten. Um diese für alle Zeiten zu beendigen, entschloß sich das Kloster (1341 Juli 6) Wackerow mit seiner Pertinenz, dem Stutingehof, deren Ertrag, betr. W. auf 1140 Scheffel (95 tremodia) Roggen, Gerste und Hafer, im Werth v. 95 M. Pacht, betr. St. auf 32 M. Pacht angegeben wird, sowie den angrenzenden Voltenhäger Teich und die von ihm umflossenen Neuenkirchner Wiesen, westlich von der dorthin führenden Landstraße, mit einem Ertrage von 36 M., die ersteren für 2227 Mark, 4 Sch., die anderen für 603 Mark an die Stadt, mit herzoglicher Genehmigung (1342 Nov. 1) zu verkaufen, woran sich bald darauf (1357 Nov. 20) auch die Veräußerung von Steffens-Peters-Farmshagen und Krauelshorst, die ebenfalls vom Voltenhäger Teich begrenzt wurden, anschloß. Zu gleicher Zeit

(1358 Jan. 29) überließen die Geschlechter Penz und Dowt das Recht der Münzpfennige (denarios monetales), welches ihnen in Wackerow und den genannten Dörfern zustand, an die Stadt, die ihre übrigen Einkünfte aus Wackerow im Rentenbuche von 1349 (Lib. Red. XVI, f. 2) und im Rämmereibuche (XXXIII f. 4) von 18 Hufen auf je 7 M. Pacht und Beede und von 2 Freihufen auf je 18 Sch., sowie von den Wiesen „Koppel“ auf 12 Dr. Hafer berechnete. Eine solche Freihufe (Mansum liberum, quem colit in villa Wackerowe) bebaute i. J. 1349 (Lib. Obl. XV, f. 3) Alf Moghekowe, von welcher er 3 M. Rente an die Vorsteher des Hospitals St. Georg (absque omni servicio cuicunque faciendo) für 30 M. überließ. Im Jahr 1350 verkaufte die Stadt dann 10 M. Rente aus W. den Erben von Bolto von Ryl (XV, 6v.) während Herm. Stilow 1362 seine Güter in Wackerow an die Stadt verpfändete (XV, 112v.); ferner kauften die W. Bauern 1380 die von Heyno Brufe für 100 M. erworbenen 10 M. Rente zurück, welche der Priester Jak. Voigt bisher erhoben. (XV, 140). Von anderen Hof und Hausbesitzern in W. werden erwähnt (1358, XV, 51) Nik. Gherdener (subditus), welcher einen halben Hof mit 1 Hufe verpfändete, ferner Nigenkerken, sowie Johann und Ludete Moyekow (XXI, 6, 8, 8v. 9v.), Hans Schulte (1394, XXI, 12v.), Hans Karin (1462, XXI, 36v.). Für Exzeße wurden bestraft: Albert Brok (1368, XXXIII, 37) Eylard (1389) und Peter Nigenkerken (1409, XXXIII, 125, 204).

Ueber den Namen Wakare vgl. Hofgarten Cod. Pom. Dipl. p. 829, welcher ihn als Comp. aus der Poln. Präposition We — In und Karcz — Ausgerodetes Holz, erklärt, welche Ableitung Wittkovich, Bildung Slavischer Ortsnamen, jedoch nicht aufgenommen hat, während Linaadt die Form „Waccar-ogh“ (Cod. Pom. Dipl. p. 1024) auf Dänischen Einfluß zurückführt. Ueber die mit „Wakare“ verwandten Germanischen Personen- und Ortsnamen vgl. Pott, Personen und Ortsnamen und Nitters Geograph. Lexikon, u. A. Wachenroth, Wachingen, Waden, Wadersleben, Wadenstädt u. A. Ueber Wackerow bei Zwenau vgl. Mehl. Urkundenbuch Th. IV und XI, Register. Ueber die späteren Verhältnisse von Wackerow vgl. Bergmans, Pom. Laubbuch I, 557–61, wo auch die Wiese „Insel“ erwähnt ist, über die Ziegelei bei Wackerow Westf. Beitr. 3. Gesch. der Stadt Greiß-

wald Nr. 440. Nach der Gründung von Greifswald finden wir dort eine Familie ansässig, welche von ihrer Uebersiedelung aus dem benachbarten Dorfe den Namen „von Waderow“ führte, n. A. Albert v. Waderow († v. 1304) vermählt mit Cecilia, von dem 2 Söhne Martin und Albert, sowie 2 Töchter stammen, von denen die eine an Heinr. v. Belfowe (1304), die andere Gerburgis an Herm. Gothevlesch (1313) vermählt war (XIV, 13, 41), ferner Walter v. W. in pl. Lapidarum (1305, XIV, 17), Wessel v. Waderow in pl. Caponum (1318—60; XIV, 49v. XVI, 25), Johann v. W. (1359, XVI, 21), Jakob v. W. (1401—11 in pl. Cerd. XV, 181, 187v. XVI, 140v. 158v.)

3) **Stutingehof**, jetzt **Waderdahl** genannt, ist ein westlich von Waderow, jetzt am Ryckflusse, früher nördlich vom Voltenhäger Teiche belegener Hof, welcher zuerst in der Zehntenverleihung des Bischofs von Schwerin v. 1285, und dann in der Bestätigung des Fürsten Bizlaw I. von 1290 unter dem Namen „Stutingehof“ zwischen den Grenzen von Waderow und Steffenshagen und in der Folge, nach seinem Uebergang in städtischen Besitz (1341), in einer Steffenshagen betreffenden Aufzeichnung des Stadterbebuchs XVI, f. 83v. d. a. 1378, als „Stutinghevelde“ angeführt wird. Die von den Originalurkunden abweichende Schreibweise des Copiariums des Rathsarchivs I, f. 37, d. a. 1342 „Schuttingeshof“ beruht wohl nur auf einem Versehen des Notars, welcher den Hof mit den in Waderow befindlichen Schleusen (Schuttinge) des Voltenhäger Teichs in Zusammenhang brachte. In Wirklichkeit empfing dagegen der Hof seine Benennung nach der dort angelegten Stuterei, von welcher man die Pferde, der Sitte des Mittelalters entsprechend, in den benachbarten Waderower Wald trieb, in Folge dessen sie und die dort geborenen Füllen von ihrem freien Umherschweifen den Namen „Wilde“ empfingen, der auch noch in dem Inventarium des Al. Eldena v. 1633 bei dem „Wildenhofe“ und den „Wilden- und Füllen-Ställen“ zur Anwendung kommt. Ein ähnliches Stutereigehöft, welches in den Stadtbüchern „Studhof, Stodhof, Stoethof, Stotthof“ genannt wird, empfing Greifswald (1272—8) vom Herzog Barnim I. als Geschenk. Dasselbe wird häufig von den Pommerschen Historikern mit dem Hofe bei Waderow verwechselt, lag aber, nach den Urk.

v. 1272 Aug. 25, und 1278 Dec. 8, innerhalb der Stadtmauer (infra municionem) an der nordwestlichen Ecke derselben, beim Ravensthurm, in der Stremelower- (Wollweber-) Straße. Im Jahr 1298, als Fürst Wizlaw II die Hüfen von Wackerow und von den benachbarten Dörfern bestimmte, wurde der Stutingehof noch als Stutereigehöft bewirthschaftet, und deshalb, in der betr. Verfügung, dieser Eintheilung nicht unterzogen; in gleicher Eigenschaft wird er bei den Verträgen der Stadt und des Klosters über den Voltenhägerteich v. 1300 Dec. 21, 1303 Juni 15 und 1304 Jan. 7, zugleich mit der in seiner Nähe belegenen Schleuse (instrumentum in Stutyngehof, quod Sluse vulgariter dicitur) erwähnt, wobei der dortige Verkehr „per piscinam et per aggerem eiusdem piscine a Stutyngehof“ möglichste Beschränkung erfährt; endlich wird er, bei der Bestätigung seines Verkaufs im Zusammenhange mit Wackerow an die Stadt durch die Herzöge (1342 Nov. 1) als „curia, dicta Stutingeshove“ bezeichnet. Im Widerspruch hiermit enthält der Kaufbrief v. 1341 Juli 6 die Fassung „duas villas Wacarow et Stutigehof et ipsarum villarum proprietatem“ und beschreibt den bisher „Hof“ genannten Ort, hinsichtlich der von ihm zu erhebenden Pacht v. 32 M., einer anliegenden Wiese mit 5 M. Pacht, und seiner Bewohner (villani), als ein Dorf (villa) oder Hagen. Auch in der Folge erscheint, in den Urk. v. 1358 Jan. 29, betr. Hebung der Münzpfennige, welche die Stadt in Wackerow und den benachbarten Dörfern erwarb, der Stutingehof als „villa“ und in der Aufzeichnung, betr. Steffenshagen v. 1378, als „campus Stutinghevelde“, mit einer neu angebauten an der Grenze von Steffenshagen belegenen Pertinenz (de novo manso et quidam campus, dictus Volebrud) und an einem Grenzgraben (iuxta fossatum, dictum Schedegrave); es ist deshalb die Annahme wahrscheinlich, daß zur Zeit des Verkaufs der Hof (curia) in ein Hägerdorf (villa) umgewandelt, und diese Aenderung den Herzogen (1342 Nov. 1) noch nicht bekannt gewesen sei. In der Folge erhielt dann das Dorf, mit Rücksicht auf seine niedrigere Lage zu Wackerow, den Namen Wackerdahl.

Jabr. II, 93; Geßl. Beitr. Nr. 18, 27, 52, 53, 108a., wobei die Verwechslung beider Höfe zu berichtigen ist. In Nr. 27 ist die ursprüngliche Form der Urk. radirt, und später von anderer Hand „proprietary curie Stutienshof“ ergänzt. Derselbe wird jedoch im Stadtbuch XVII, f. 24, 54, 90v. 111, 127v. 195v. 252v. 262 häufig erwähnt. Ueber die Benennung der Pferde als „Wilde“ vgl. Fisch, Meßl. Jahrb. XXVI, 60–68, Geßl. Beitr. Nr. 27, Anm., Vießner, Pom. Gesch. p. 503, Brindmeier Gloss Dipl. Wackerdahl wird zuerst i. J. 1782 in Dähner's Landeskunden, Suppl. I, p. 1277, erwähnt, über seine neueren Verhältnisse vgl. Verghaus Landb. v. Neuvorpommern I, 557–61. Von diesem Hofe stammte „Hincricus Stutingehof“, welcher (1353, XVI, 4v) Buden in der Fleischerstraße kaufte.

4) **Steffenshagen** und 5) **Petershagen**, ursprünglich Theile des großen Wendischen Dorfes Nedos, und westlich von Wackerow und dem Stutingehof (Wackerdahl), jetzt am Ryckflusse, früher jedoch nördlich vom Voltenhäger Teich gelegen, wurden c. 1249, als neu angebautes Hägerdorf, von Wackerow abge sondert und demgemäß in dem Gristow'schen Vertrag (1249 Nov.) als „indago iuxta Wackerow“ bezeichnet. In der Folge finden wir dann diesen Bezirk unter zwei Deutsche Einwanderer Stephan und Peter vertheilt und diesen Verhältnissen entsprechend, bei der Zehntenverleihung v. 1285 zwei gesonderte Ortschaften „Stephaneshagen“ und „Petereshagen“ aufgeführt, die als solche 1290 vom Fürsten Wizlaw II dem Kloster bestätigt und 1298 der schon erwähnten Hufenvermessung unterzogen wurden. Nach dieser Vertheilung ergab sich der Umfang von Steffenshagen (1357) gleich 8 Hufen (mansu ville adiacentes), von welchen jede 18 Sch. Roggen (modii siliginis); 18 Sch. Gerste und 24 Sch. Hafer, sowie 1 Top Flachs (lini), 1 Rauchsuhn (pullus fumalis) und von den Kothen (kotis) 12 Nachtvögel (pulli censuales) eintrug, zusammen also eine Hebung v. 12 Drömt (tremodia) Roggen, 12 Dr. Gerste, 2 Last Hafer, 8 Top Flachs und 20 Vögeln. Petershagen dagegen hatte 14 Hufen, von denen jede je 20 Sch. Roggen, Gerste und Hafer, sowie 1 Top Flachs lieferte, im Ganzen also einen Ertrag von je 23 Dr. 4 Sch. der 3 Getreidearten, 14 Top Flachs und 12 M. Nacht vom Acker des Voltenhäger Teichs. Im Jahr 1299 verpfändete Wizlaw II den Brüdern Blizen die

Beebe aus Petershagen und drei Nachbardörfern. Wie p. 177 bei Wackerow bemerkt wurde, entschloß sich das Kloster, um die fortwährenden Streitigkeiten über den Voltenhäger Teich zu beendigen, und im Interesse der Bewohner der anliegenden Dörfer, welche bald durch Ueberschwemmung, bald durch Wassermangel litten, sowohl die beiden nördlichen Ortschaften Steffens- und Petershagen, — mit der zu ihnen gehörenden Haide (merica) der Trinthaide, auch Klint genannt, und zwischen Steffenshagen und dem Dammbruch gelegen, — sowie die beiden südlichen Jarmershagen und Krauelshorst an die Stadt für 3250 M. zu verkaufen, welche auch die den Geschlechtern Pentz und Dowl als Burglehn angewiesenen Münzpfennige (denarios monetales) nicht nur in Wackerow und dem Stutinghehof, sondern auch in Steffens- und Petershagen für 35 M. erwarb. Auf den einzelnen Höfen dieser Dörfer werden uns zur Zeit städtischen Besitzes genannt: in Petershagen, Peter Lutmer (1372), Gherd Grube (1400—3), Zyverd (1407); in Steffenshagen: Heinrich Wulf, dessen Hof und Hufe Albert Boß 1371 kaufte, Herm. Boß, der 1378 die neben seinen Damm und Gehölz (retro aggerem et ligna) belegene neue Hufe „campus, dictus Bolebrugk, in campo Stutinghevelde iuxta fossatum Schedegrave“ erhielt; Mienkerken (1388), Boddeker (1389), Arn. Zeger (1426). Abt Martin verwandte wahrscheinlich den Kaufpreis dieser Güter zum Umbau der Kirche und des Klosters Eldena im gothischen Stile. Ein späterer Versuch des Abtes Enwaldus Schinkel, dieselben durch einen Proceß (1515—18) unter dem Vorwande, sie seien „ultra dimidium iusti pretii“ veräußert worden, wieder zu erhalten, hatte keinen Erfolg, vielmehr blieben beide Güter bis zur Gegenwart städtisches Eigenthum.

Schwarz, Dipl. Hild. Ducal. II, f. 353; Fabricius II, p. 93, Nr. 105; Cuandt, C. P. D. p. 995, wo jedoch dessen irri- ge Meinung zu berichtigen ist, es sei Steffenshagen, resp. „indago iuxta Wacharogh“ als der in einer Urk. v. 1262 Juni 24 (Dreger C. P. D. Nr. CCCXLIX, p. 462, Anm.) angeführte „indago Stephani“ in der Nähe von „Holtshaghen — in terra Pölitz“ anzusehn. Letzterer scheint vielmehr mit Stebenshagen, 2 Meilen östlich von Pölitz, jenseits der Oder, und 1 Meile südlich von Gollnow identisch zu sein. Den Namen Stephanus oder Steven führen „Henricus

Steven“ in Greifswald (1301 ÷ 1306, XIV, 6, 6v. 7v. 12v. 14v) und „Stephanus“ in Letzenitz (1321 XIV, 52v.), von denen die Benennung „Steffenshagen“ abgeleitet werden könnte. Betr. die Hufeneinteilung ist zu bemerken, daß die „mansi ville adjacentes“ nicht als Pertinenzen des Dorfes, sondern als der wirkliche eigene Bestand des dörflichen Grundbesitzes anzusehen sind. Betr. die Getreidemasse, so enthält eine Last 8 Drömt (tremodia) ein Drömt 12 Scheffel (modios); über „top lini“ und „pulli fumales“, d. h. Rokkohn, Rauchhuhn, — Hühner, welche von jeder Feuerstätte, jedem Rauchherde gegeben wurden, vgl. Schiller und Lübben WB. Von dieser totalen Abgabe war die persönliche Leistung der Pachtzühner (pulli censuales) verschieden. Ueber die späteren Verhältnisse vgl. die Gr. Stadtbücher, Lib. Her. XVI, f. 62, 67, 83v Lib. Jud. XVI, f. 8v. 10, 20; Lib. Cam. XXXIII, f. 122, 127, 168, 181, 199; und Berghaus Landbuch v. Neuvorpommern I, 492, 493, 542, 555. Von Steffenshagen führte der nach Greifswald übergesiedelte „Hinricus Stephenshaghen“ den Namen, der vor 1355 starb und dessen Tochter Alheid (Taleke) v. 1355—62 unter Vormundschaft stand und ein Haus in der Steinbeckerstraße besaß (Lib. Obl. XV, 40v. 56v. 59, 64v. 69v.) Ob ein in einer Urk. 1353 März 5 (West. Beitr. Nr. 134 b) erwähntes Dorf Staveshagen, nach dem Tydete Staveshagen benannt ist, mit Steffenshagen identisch sei, läßt sich nicht genau feststellen.

6) **Der Voltenhäger Teich**, in der älteren Zeit „Dykstowinge, Dykstal“ genannt, war eine durch die flachen Ufer des Hildaflusses veranlaßte, später durch Gräben, Deiche und Schleusen in höherem Wasserstande erhaltene Erweiterung des Hildaflusses zu einem Teiche von  $\frac{1}{4}$  Meile Breite und 1 Meile Länge, welche nördlich von den Dörfern Steffens-Petershagen, Stutingehof und Wackerow, südlich von Jarmers-Leven-Voltenhagen und Heiligengeisthof eingeschlossen wurde. Derselbe umfaßte mehrere Inseln, von denen uns das südlich vom Nyck belegene Gehöft Krauelshorst in dem Prozesse von 1515—18 als „insula“ bezeichnet wird, während eine früher zu Wackerow, jetzt zu Heiligengeisthof gehörende Wiese noch gegenwärtig den Namen „die Insel“ führt. Von Westen erhielt der Teich seine Bewässerung durch den Hildafluß, welcher von den Wendischen Bewohnern Nyck (reka), von den Niederdeutschen Ansiedlern „Owgang“ d. h. Wasserlauf genannt wurde. Dieser Fluß entspringt zwischen Hohenwart und Bartmanshagen, läuft dann bei Willerswalde und Wüst-Edena vorüber und erreicht, nördlich von der Burg Guttin bei Willershufen das Gebiet

der Abtei Eldena. Von Norden erhielt der Teich, abgesehen von kleineren Scheidegräben zwischen Peters=Steffenshagen, Stutingehof und Wackerow (1378), seinen Zufluß durch den Bach von Segebadenhau und den Bach Hohebrück (Altoponte, 1303), welcher zwischen Wilmers= und Manhagen entspringt, bei Wendorf und Jager vorüberläuft und jetzt, Jarmshagen gegenüber, in den Nyck fällt. Von Süden empfing er die Bäche von Kaschow (Karscove, 1303) bei Grimmen, und Neuendorf, sowie den Bach Crusniz (1248), der bei Ungnade entspringend, bei Gribenow, Kreuzmanshagen (Clutsemanshagen) und Willershufen vorüber bei der Burg Guttin mündete, ferner die Diupniz, welche von Hinrichshagen kommend, bei Heiligengeisthof ihren Ausfluß hat (1248—9), endlich noch den i. J. 1280 erwähnten Pramgraben bei Ungnade (Nadelnsdorp), sowie den benachbarten neuen Graben, welche mit der Diupniz in Verbindung stehn mochten. Gegen Osten erstreckte sich der Teich bis zum Steinbeckertthor der Stadt Greifswald, wo sich ein Theil desselben noch bis zur Mitte des XIX. Jahrhunderts erhielt, und erst bei Anlage der neuen Universitätsbauten eingeengt wurde. Die noch bestehende Schleuse hemmte hier den Lauf des Wassers, welches durch einen Graben beim Schuterhagen unter der Mauer in die Stadt geleitet, durch eine zweite Oeffnung bei der Sonnenstraße wieder herausfloß, und auf diese Art die zwischen beiden Straßen liegende große Wassermühle trieb. Wahrscheinlich, jedoch nicht ganz zweifellos ist diese Mühle mit derjenigen identisch, welche die Urf. v. 1300 Dec. 21 als „molendinum iuxta domum St. Spiritus cum fossato“ bezeichnet, insofern nämlich die Zehntenverleihung v. 1280 nur eine einzige Mühle innerhalb der Stadt und zwei auf dem Walle erwähnt; es müßte jedoch in diesem Falle, da ein größerer Zwischenraum zwischen dem Hospital in der Langenstraße und der nördlichen Stadtmauer liegt, ein ungenauer Ausdruck im Vertrage angenommen werden. Von dieser und den übrigen Wasser= und Windmühlen der Stadt behielt sich das Kloster bei Uebergabe der Stadt an Herzog Wartislaw III. (1249 Juni) den halben Ertrag vor,

bis es auf dieses Recht i. J. 1290 Oct 22 verzichtete. Von den übrigen Mühlen, welche theils von der Strömung des Teiches, theils von den in denselben mündenden Bächen und Mühlengraben getrieben wurden, sind uns namentlich bezeichnet: eine Mühle „Magistri Petri“ mit Teich, Graben und Garten (1280 Mai 24), welche, wahrscheinlich mit der „Rozendales-Mole“ (Lib. Her. XVI, f. 128v. d. a. 1395) identisch, an der Baberow (versus civitatem) auf dem Rosenthale lag; ferner zwei am Walle (duorum vallo civitatis inherentium, 1280 Juli 29), welche mit den westlichen (ante civitatem versus occidentem, 1290 Oct 22) identisch zu sein scheinen; die „Varenhopesmole“ mit dem Mühlgraben „Vorevleht“ am Wege nach Hinrichshagen, nach der Ansicht von A. G. Schwarz Villare s. v. Greifswald, Man. Pom. Quarto Nr. 94) mit der Rothennühle identisch (1294 Aug. 6); die östliche Mühle vor der Stadt (1300 Dec. 21); die „Stenbeckersmole“ an dem Wege nach Helmshagen, mit dem Mühlenteiche „Stowinge“ (1300 Dec. 21); eine neue Mühle am Voltenhäger Teich mit dem „Grundwerk“, einem Mühlengerinne oder Wasserlauf in derselben Höhe, wie der Valken, von welchem (per quam trabem) das Wasser über das Rad der alten Mühle lief. Mit dem Teiche standen auch die Bäche und Gewässer der Wassermühlen benachbarter Dörfer in Verbindung u. A. die Mühle „Diupniz“ am Bache gleichen Namens bei Hinrichshagen (1248 Nov. 1249 Oct. 1265 Mai 26) der „Brandemolendyt“, der auch den Namen „ammis Brandedyt“ und „ammis Dyt“ führte, zwischen dem Betten- und Fleischerthor belegen, und von 1361—83 vom BM. Heinrich Schuppelenberg gepachtet, südlich davon die Rothennühle und Hohenmühle, deren Gewässer i. J. 1367 „iuxta instauracionem aquarum, dictarum Dickstowinge Rodemolen, extendentibus se versus molendinum, quod vocatur Hoghenmole, situm infra metas abbacie Hildensis“ bezeichnet werden, und von denen die eine nach der Meinung von Quandt (C. P. D. p. 1018) vielleicht mit der Mühle „Cresniz“, (1248 Nov.) identisch ist; vielleicht auch die Teiche von Dersfow (1305) und Dargelin (1384), obwohl diese mit

dem Flußgebiet der Schwinge in Beziehung stehn. Die Tiefe und Ausdehnung des Wassers erhielt ihre Leitung theils durch Schleusen, u. A. durch die bei Wackerow „instrumentum in Stutynghelhof, quod Stufe dicitur“, theils durch Höhenmeßer an Pfählen, welche die Urk. v. 1304 Jan. 7 „trabem, que Stoireballe dicitur“, die v. 1341 Juli 6 „palam fixum in terram iuxta villam Germershagen“, die von 1342 Nov. 1 „ad ascencionem altitudinis clavi ferrei palo transtixi“ bezeichnet. Der Verkehr auf dem Teiche zwischen der Stadt und den Dörfern wurde durch größere und kleine Fahrzeuge, Prame (portemia) und Rähne oder Schuten (naviculas) unterhalten, ein Umstand, von dem A. G. Schwarz den Namen der Straße „Schuterhagen“ ableitet. Wahrscheinlicher ist jedoch, daß dieselbe, welche ursprünglich pl fossati hieß, und erst seit 1637 in der Form „Suterhagen“ in den Stadtbüchern vorkommt, von dem Mühlengraben (fossatum) und seinen Schleusen (Schuttinge) benannt worden sei.

In den ältesten Privilegien des Klosters v. 1207--1250 wird der Boltenhäger Teich nicht besonders erwähnt, sondern erscheint, in der Bezeichnung „amnis ab hora maris usque in Guttin castrum“, und „villa Redoswitz cum pert. aquis, pratis, silvis“, einerseits als Theil des Hildebühlflusses, andererseits als Pertinenz des Dorfes Redoswitz. Zuerst wird er beim Verkauf des Rosenthals an die Stadt Greifswald (1380 Mai 24) unter dem Namen „Dikstowenghe“ vom „Rek“ oder „Owghank“ unterschieden, und führt in der gleichzeitigen Urk. v. 1280, betr. Heiligengeisthof, die Bezeichnung „Boltenhäger Teich (piscina Boltenhagei)“, ebenso bei dem anscheinend wider den Willen des Klosters erfolgten Verkauf des Salzwerkes und Teichs an die Stadt durch Wizlaw II. (1288 Mai 5) „aqua, que Dyck dicitur, in Boltenhaghen cum instagnacione, quod est Stowige — cum eductu aque per fossatum“. In Folge dieses Vertrages erhoben sich nun zwischen Stadt und Kloster die schon erwähnten Streitigkeiten über die Benutzung des Teichs und die Schäden, welche durch wechselnde Wasserhöhe und Mängel der Eindeichung für die umliegenden Dörfer ent-

standen. Dieselben wurden zuerst (1294 Aug. 6) in der Weise beigelegt, daß Eldena, gegen Abtretung der Aecker zwischen der Varenhopsmühle und Hinrichshagen, den Besitz des Teichs und der Fischerei zurückerhielt, und den Greifswaldern nur gestattete, Teich und Fluß mit Rähnen (*navibus*) zu befahren; eine Beschränkung des Verkehrs über die Deiche durch Wagen (*per aggerem piscine generalis transitus curruum*) erhielt auch durch die Verträge v. 1300 Dec. 21 und 1303 Juni 15 seine Bestätigung. Außerdem verpflichtete sich das Kloster, die Gräben und Deiche in Stand zu halten, den Verkehr der Umwohner durch Fahrzeuge (*duo portemia et duas naviculas*) zu vermitteln, den Wasserstand bei trockner Jahreszeit durch Zufluß der Bäche zu erhöhen, sowie bei Regen und Thauwetter den Ueberfluß rechtzeitig abzulassen, während die Stadt verbunden war, beim Fortschaffen von Holz und Waaren sich der Klosterleute und Rähne zu bedienen, und nur ihren armen Bürgern gestatten durfte, ihre Arbeit selbst zu verrichten, zugleich aber allen Ansprüchen an dem Rückfluß von Guttin bis zum Meere durch einen dritten Vertrag v. 1304 Jan. 7 entsagte. Im Laufe der Jahre erneuten sich die Streitigkeiten, und erreichten einen so hohen Grad, daß beide Theile (1340 Aug.) besondere Schiedsrichter zur Schlichtung desselben erwählten: von Seiten des Klosters den früheren Abt Johann v. Hagen und den Schatzmeister Friedrich, von Seiten der Stadt Reimar, Archidiacon von Ugedom, den Priester Joh. Zuliz, den Wolgaster Pleban Joh. Rubenow und seinen Bruder, Magister Everhard, den späteren Greifswalder Burgemeister (1349—79). Diese vermochten das Kloster, um allen zukünftigen Zwistigkeiten zu begegnen, zum Verkaufe sowohl der benachbarten Güter Waderow, Stutingehof und der westlichen Neuenkirchner Wiesen, als auch des Teiches selbst — in den beiden betr. Urkunden v. 6 Juli 1341 abweichend „*piscina Dießowigge*“ und „*piscina Dießal*“ genannt — auf welchem die Stadt nun alle Rechte der Mühlenanlage, der Fischerei und des Verkehrs ausüben durfte. Die beiden hierauf bezüglichen Verträge wurden mit großer Sorgfalt, in Gegenwart sämtlicher Conventsmitglieder

und anderer geistlicher Zengen, u. A. auch des Greifswalder Präpositus Johannes von Ryl, auf großen Pergamentbogen ausgeführt und mit dem runden Conventsiegel, sowie dem spitzovalen Siegel des Abtes Gherardus versehen, zugleich auch der betr. Grundbesitz, nachdem der vereinbarte Kaufpreis von 2227 M. 4 Sch. und 603 M. für die gleichfalls veräußerten Neuenkirchner Wiesen, schon vorher entrichtet war, an die Bevollmächtigten des Greifswalder Rathes, Everhard Lehenik, Notger Sunderland u. Lamb. Warendorp übergeben. Da das Kloster sich innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren den Rückkauf offen ließ, so behielt es sich auf dem Grund und Boden (in fundo) des Teichs und seinen Inseln, für den Fall, daß derselbe ausgetrocknet werden sollte, alle Rechte, auch die Fischerei „preter sagenas magnas, que proprie Brotegarn dicuntur“ vor, verpflichtete auch die Stadt wegen der in Boltshagen und den übrigen Dörfern durch Ueberschwemmung (aquarum extensione) erlittenen Schadens zu 550 M. resp. 1400 M. Schadenersatz, sowie zur Regulirung des Wasserstandes durch das Merkmal eines eisernen Nagels an einem Pfahl bei Zarmershagen. Als nun der Neubau der Eldenaer Klosterkirche den Abt Martin (1357 Nov. 20) veranlaßte, auch die Güter Steffens-Peters-Zarmershagen und die Insel Krauelshorst, sowie die Trintheide an die Stadt für 3250 M. zu verkaufen, bestätigte derselbe nicht nur das städtische Recht der Fischerei mit jeder Art von Nezen und des Vogelfanges, sondern wahrte auch den Vorbehalt des Klosters an Grund und Boden (in fundo — necnon insulis) betr. Wiese und Weide, Viehzucht, Holzschlag, Rohr- und Grasnutzung zu Schiff und zu Wagen, wobei er sich jedoch wegen aller durch den Teich empfangener Schäden für befriedigt erklärte. Seit dieser Zeit blieb die Verwaltung des Teichs, unter Obhut der Stadt, im Ganzen unverändert, und vermögen wir uns aus den c. 1671 erschienenen Abbildungen in Merians Topographie von Brandenburg und Pommern eine Vorstellung zu machen, wie der in der Nähe von Greifswald belegene Theil des Teiches und der Gräben, welche die Wassermühle am Schuterhagen trieben, ge-

staltet war. Auf denselben bezieht sich auch eine Bestimmung der Greifswalder Bursprache, nach welcher „ame dyke, graven oft watere“ kein Flachs gerötet werden darf, um den Geruch der Fäulnis zu vermeiden. Im XVIII. Jahrhundert führte der Teich, nach einer Mittheilung von A. G. Schwarz. (Dipl. Hild. Duc. II, f. 222) den Namen „Domteich“ und gab häufig, namentlich an der Dammbrücke bei Neuenkirchen, zu Klagen wegen Ueberschwemmung Veranlassung. Die Bezeichnung „Domteich“ mag vielleicht, da jede Beziehung zum Dom unbekannt ist, als ein Schreibfehler für „Dammteich“ anzusehen sein. Im XIX. Jahrhundert ist der Teich ganz ausgetrocknet, fand jedoch bei der Sturmflut von 1872 eine vorübergehende Wiederherstellung bis Steffenshagen.

Acta sen. Gryph. B, Nr. 4, d. a. 1515—18; Fabr. III, p. 148; Schwarz, G. Pom. Städte, p. 140, 145, 148, wo jedoch die Ansicht zu berichtigen ist, als sei der Name der Straße „Zutherhagen“ ursprünglich die Bezeichnung eines Dorfs gewesen; Miklosich, die Slavischen Ortsnamen aus Appellativen, p. 86 Nr. 534, Roka; Ueber die Zuflüsse des Teiches vgl. Fabr. II, p. 85; Urf. Nr. CCCXIII, d. a. 1303, wo statt „Karstowe“, „Karscowe“ zu berichtigen ist. Ueber die Mühlen vgl. Fabr. III, p. 163—167 und Pom. Genealogien, III, Gesch. der Fam. Schoepplenburg, p. 95, Nr. 51, wo zu bemerken, daß der erwähnte „Brandemolendick“ nicht bei Eldena, sondern zwischen dem Betten- und Fleischerthor gelegen ist. Vgl. Lib. Her. XVI, f. 20, 38v. 43, 46v. 103, 145; Lib. Cam. XXXIII f. 102 Ueber die spätere Entwicklung des Teiches vgl. Pom. Geschichtsdentmäler II, p. 104. Merian top. el. Brand. et Duc. Pom. p. 62, m. 3 Abb.; Schwarz, Dipl. Hild. Duc. II, f. 222, 367; über „Zutherhagen“. Lib. Civ. XVII, f. 230, 230v.

7) **Dammae** oder **Neuenkirchen**, gleich Wackerow und den anderen westlich belegenen Ortschaften ein Theil des alten Wendischen Dorfes Nedos, erscheint in den ältesten Privilegien v. 1207—41 unter der Bezeichnung „cum att aquis. pratis. silvi-“ als Pertinenz desselben, in den späteren Urf. v. 1248—49, in der Reihenfolge „Waccarogh, Dammae, Wampand“ und „Lathaebo et Sulta, Dammae et Waccarogh“, aber als der östliche Bezirk, welcher nach der Meeresküste von Leist und Wampen, südlich von dem Voltenhäger Teich und dem Nyckflusse bis zur Baberow und der Saline auf dem Rosenthal, nördlich von dem später angebauten Dorfe Hennekenhagen

(Kieshof) begrenzt wurde. Wahrscheinlich gehört der ältere Name Dammae der Slavischen Sprache an, und bezeichnet, gleich Damgarten und Dampniz, von *damb*, d. h. Eiche entnommen, die alten jetzt zerstörten, aber durch spätere Ausgrabungen von Wurzeln und Stümpfen (Vgl. Schwarz, Dipl. Hild. Ducal. II, f. 251) bezeugten Eichenwaldungen, in deren Schatten die Wendischen Bewohner vor Einführung des Christenthums ihre Graburnen beisetzen, während der zuerst bei der Zehntenverleihung v. 1285 gebrauchte Deutsche Name „Mienkerken“ von der an jener Stätte neu errichteten Kirche abzuleiten ist. Eine Spur jenes seit der päpstlichen Bestätigung v. 1250 Oct. 13 verschollenen Damme, das jedoch nach einer Angabe von Quandt (C. P. D. p. 1018) in einer Schrift eines Pastors zu Neuenkirchen v. 1620 als der alte Name des Ortes bezeugt ist, finden wir noch in den Namen der von A. G. Schwarz (Dipl. Hild. Ducal. II, f. 222) erwähnten „Dammbrücke“ bei Neuenkirchen, und jenes Moores „Dambroch“, welches von den Herren zu Gristow in den Verträgen v. 1267 und 1282 als die Grenze des Dorfes Hennesenhagen bezeichnet, und wahrscheinlich mit dem Moor „Lasconiz“ bei Leist identisch, den Bezirk von Damme-Neuenkirchen berührt. Auch war nach Angabe von Grumbke (Darst. v. Rügen I, 272) der ältere Slavische Name von Neuenkirchen auf Rügen „Jamnow“, eine Form, welche möglicherweise als Corruption von „Dammow“ angesehen und ebenfalls von *damb* — Eiche abgeleitet werden kann. Bei der Bestätigung Wizlavs II v. 1290 und der Hufeneintheilung v. 1298, welche die Umwandlung des Wendischen Ortes in ein Hägerdorf zur Folge hatte, sowie bei der Verpfändung der Beede an d. G. Migen (1299) erscheint jedoch der Name „Migenkerken“ schon als die dauernde, allgemein gültige Bezeichnung. Wahrscheinlich fällt die Erbauung der Kirche mit der Anwendung der neuen Deutschen Benennung zusammen und zwar innerhalb des Zeitraums von 1250 — 1280. Vor dem päpstlichen Privilegium v. 1250 bestand das Gotteshaus wahrscheinlich noch nicht, da jenes noch die alte Wendische Bezeichnung „Damme“ enthält, und die anderen gleichzeitig

angelegten Pfarrdörfer Lewen-, Weiten- und Martenshagen unerwähnt läßt. Dagegen ist wahrscheinlich, daß die „neue Kirche“, gleich denen der genannten Ortschaften, schon mehrere Jahre vor der Zehntenverleihung v. 1280 eingeweiht wurde, da die Bischöfe von Cammin und Schwerin, jener 1280 Juli 29, dieser 1285 Juni 29, dem Kloster kein neues Privilegium gewähren, sondern nur ein, nach der Bestimmung des Fürsten Jaromar v. J. 1209 „parochias et presbiteros instituendi“ und der Patronatsverleihung vom Bischof Wilhelm über alle Kirchen der Abtei (1249 Juni), schon bestehendes Recht erneuern. Der Umstand, daß der Schweriner Bischof dies 5 Jahre später ausführte, beruht wohl nur auf unwesentlichen oder äußeren, durch politische Verhältnisse bedingten Gründen und gestattet keinen Schluß auf eine spätere Erbauung der Kirche, vielmehr läßt sich eher annehmen, daß die beiden dem Kloster zunächst liegenden Gotteshäuser in Wyß und Neuenkirchen früher als die entfernteren begründet worden sind. Hierauf deutet auch der Name, welcher wahrscheinlich im Gegensatz zur Klosterkirche, oder der von Wyß, als der einer „neuen Kirche“ gewählt wurde, sowie der sehr alte, noch der vorgothischen Zeit angehörende Stil des Gebäudes. Daß dieses an Stelle eines Wendischen Tempels errichtet sei, wie eine alte mündliche Tradition berichtet, ist möglich, da die große Menge der Graburnenfunde den Ort als eine alte Culturstätte bezeichnet, die Annahme jedoch, welche das Bestehen jenes älteren Heiligthums aus der Thatsache folgert, daß eine Anhöhe, westlich von der Landstraße „der Capellenberg“ und der umliegende Acker „Capellenfeld“ genannt wird, und daran die Vermuthung knüpft, daß man aus den Mitteln dieser Stätte, welche auch „die vierzehende Nothhelferin“ geheißen habe, die neue Kirche errichtete, entbehrt wohl jeglicher Begründung, vielmehr erkennt man deutlich, daß die Sage von dem angeblichen neuen Kirchenbau sich aus dem Ortsnamen „Neuenkirchen“ gebildet hat; andererseits möchte aus den Benennungen Capellenberg und Capellenfeld, sofern sie sich auf ein Gebäude, und nicht, ähnlich wie der Epistelberg, auf Gebungen für bestimmte Ca-

pellendienste der Kirche beziehen, geschlossen werden können, daß an jener Stelle eine Opfer- oder Betcapelle lag, welche, gleich der noch erhaltenen Mariencapelle in Lewenhagen, den Wanderern von Greifswald nach Neuenkirchen und Gristow zur Station und zum Niederlegen von Opfergaben diente. Solche Stätten der Andacht an Landwegen werden uns noch mehrere in der Nähe von Greifswald, u. A. bei Martenshagen (1470) und am Dambruch, bei Bestimmung der Grenzen der an die Stadt verkauften (1357 Nov. 20) Trinthede (a loco, ubi quondam crux steterat), erwähnt, und könnte letzteres, nach der Analogie eines Steinkreuzes in Jüterbog, auf eine vorchristliche Culturstätte in „Dammae“ hinweisen, — jedenfalls jedoch wäre die betr. Capelle jünger, als die Kirche in Neuenkirchen, und hätte sie von dieser, nicht aber die Kirche von der Capelle ihre Entstehung abzuleiten. Das noch bestehende Gotteshaus in Neuenkirchen zeigt nämlich in denjenigen Theilen, welche ihre ursprüngliche Gestalt bewahrt haben, dieselben Formen und Ornamente, wie die ungefähr i. J. 1265 vollendeten älteren Theile der Kirche und der Conventsgebäude in Eldena. Namentlich tritt dieser vorgothische Stil in der Anwendung der Eisenen am vierseitigen Chorschluß, am Untergeschoß des Thurmes und an der gegen Norden angebauten Sakristei in Neuenkirchen hervor, sowie in dem Schmucke eines treppenförmig angeordneten Staffelfrieses (Sägeschnitt), mit welchem ein Zackenfries parallel geht. Dieses Ornament findet sich als Obergesims an der Sakristei und am Chore, während beide Giebel einfache Blenden des Uebergangsstils, und der über dem Chor außerdem noch treppenförmig gezackte Rauten, sowie in der Spitze ein gleichschenkliges Kreuz zeigen. Im Innern des Gotteshauses mögen die einfachen Kreuzgewölbe über dem einschiffigen Langhause, sowie über Chor und Sakristei, nebst dem starken Gurtbogen, welcher Chor und Schiff trennt, und ein südliches vermauertes Portal gleichfalls dem Uebergangsstil angehören, während die Fenster und das westliche Thurmportal aus einem Umbau im gothischen Stil hervorgingen. Im Jahr 1297 Jan. 21 erneuerte Pabst Bonifacius VIII.

dem Kloster die Bestätigung des Patronats über seine sämtlichen Pfarochien; als Pfarrer in Neuenkirchen (rector ecclesie) wird uns dann i. J. 1329 Mai 15 Gherwinus genannt, mit dessen Genehmigung Abt Arnold den südlichen am Rych belegenen Theil des Dorfes an die Stadt überließ und gestattete, daß zwischen dem Grenzgraben und Fluß (inter fossatum et fluvium d. Rych) ein neues zur Schweriner Diöcese und Pfarochie Neuenkirchen gehörendes Hospital zum Heiligengeist mit einer Capelle (basilica) drei Altären, einem Priester und drei Capellänen (altaristis) gegründet werden sollte. Einer der Nachfolger von Gherwinus war (1398 Febr. 26) Petrus Koren, welcher von einem Hause in der Steinbekerstraße eine Rente von 4 M. erwarb, und Pleban der Kirche genannt wird. Vom Jahr 1476—86 war der Greißwalder Domherr Jakob Kamp Kirchherr in Neuenkirchen, welchem als Küster Nikolaus Jonoch zur Seite stand, und zugleich mit diesem Amte die Wirthschaft des Kruges führte; zur Verbeßerung desselben entlich er (1476 Jan. 17) vom Abte Nikolaus von Eldena 40 M., die Abt Lambert (1486 Juni 18) an Jakob Kamp cedirte. Ein Magister Christoph Kamp, wahrscheinlich ein Verwandter Jakobs, war gleichfalls Pfarrer in Neuenkirchen (parochialis ville Nigenkerke Zwerin. dioc. rector), wie wir aus einer Bemerkung in einem Buche der Nikolaikirchen Bibliothek in Greißwald (Margarita poetica Alberti de Eyb) erfahren. Die Geschichte der evangelischen Prediger ist von Biedersledt, Gesch. der Pred. 1818, Th. II, p. 88 behandelt, der auch über die Zerstörung der Kirche im Dreißigjährigen Kriege seit 1637, sowie über die dürftige Restauration derselben und den stillosen Neubau des Thurmes v. 1694 berichtet. Die drei von ihm erwähnten Grabsteine, welche jetzt vor dem westlichen Portal liegen:

1) des Jakob Bolquin, v. 1378, Nov. 28, mit dessen ganzer Figur, bärtig, mit gefalteten Händen, unter einem auf Säulen ruhenden Bogen und der Minuskel-Umschrift: „Anno domini MCCCLXXVIII dominica die ante festum Andree

apostoli obiit Jacobus Volquini de Gripeswald. Anima per  
piam misericordiam dei requiescat in pace. Amen“

2) des Hermann von Wampen, 1380, Mai 3, aus der  
alten Greifswalder Patricierfamilie, mit deren Wappen, im  
Schilde drei Füchse oder Eichhörner, sowie über einem Helm  
mit Helmdecken, und von einem Kranze eingeschloßen, die-  
selbe Thiergestalt vor einem Pfauenwedel, mit den Symbolen  
der Evangelisten auf den vier Ecken, und der Minuskelumfschrift:  
„Anno domini MCCCLXXX in die ascencionis domini obiit  
Hermannus de Wampen. Orate deum pro eo. Amen“

3) des Peter Warschow v. Jan. 1402, aus der alten  
durch die Stiftung seines Enkels bekannten Greifswalder Pa-  
tricierfamilie, mit der nach Biederstedts Lesung ergänzten Mi-  
nuskelumschrift: „[Anno domini MCCCCII . . . . mensis  
Januarii] obiit Petrus Warscow, cuius anima [requiescat in  
pace. Amen]“. (Vgl. die Genealogie u. d. Grabsteine p. 142—8)  
sind entweder, wie schon p. 146 bemerkt ist, aus der Eldenaer  
Ruine nach Neuenkirchen übertragen, oder deuten auf nähere  
Beziehungen der Bestatteten zu der Kirche des Dorfes. Für  
die erste Annahme spricht, daß der Bruder von Peter Warschow,  
der Gingster Pleban Gerhard W. († 1413), in Eldena sein  
Begräbniß fand, für die zweite der Umstand, daß i. J. 1386  
Bertram und Henning von Wampen, zwei Verwandte des  
1380 verstorbenen Hermann, wiederholt neben Henneke Kersten,  
Kerst. Broker, Arnd Keding und Henning Teghenerd als Be-  
wohner von Neuenkirchen erwähnt werden. Andere Ansiedler  
des Dorfes, unter der Verwaltung des Schulzen (villicus)  
Gherlach, waren Henneke und Ludolf Thegate, sowie des  
letzteren Söhne Helmich und Heinrich, welche zwei Wiesen beim  
Torfmoor „lutteke garthus“ (1321 Mai 1) an den Greifswalder  
Burgemeister Walter v. Lübeck, und „oldegarthus“ (1322 Mai 26)  
an Gherwin und Hildebrandt aus dem Geschlecht v. Rienkerken in  
Greifswald verkauften; vielleicht auch Wilbrand Schuver,  
welcher dem Kloster 2 in Neuenkirchen erworbene Hufen (1330)  
überließ; einen daselbst belegenen Kathen erhielt das Kl. Eldena  
(1364 Nov. 24) durch ein Vermächtniß des Greifswalder

Pfarrherrn Dietrich Bogt, welcher die Einkünfte desselben zu seiner Gedächtnisfeier in der Eldenaer Kirche bestimmte. Dagegen veräußerte Abt Gerhard (1341 Juli 6), beim Verkauf von Wackerow, Stutingehof und dem Voltenhäger Teich, die von diesem Gewässer umflossenen, bis dahin zu dem Pfarrdorfe gehörenden Wiesen, westlich von dem Damm und dem Wege nach Neuenkirchen (versus partem occidentalem prope aggerem, per quem transitur a civitate usque in viam N., et extendentia se in longum continue a terminis civitatis usque in fossatum ante agros ville Nigenkerken, et in latum a dicto aggere usque in terminos ville Wackarow) an die Stadt Greifswald, wobei der Kaufpreis für die Wiesen zu 603 M. berechnet wurde, während in der Folge (1373 Nov. 25) die Herzoge Bartislaw VI. und Bogislaw VI. Beede, Hundeforn und Dienst von einigen Hufen in Neuenkirchen und Hinrichshagen an den Greifswalder Rathsherrn Gottschalk von Lübeck verkauften. Von späteren Bewohnern des Dorfs finden wir in den Stadtbüchern Lodewich (1374) Nif. Wend (1394) Jak. Bos (1484) und Mathias Bubde, welcher 2 M. Rente aus seinem Hofe (1498 Jan. 20) an die Consolatio der 10000 Ritter in der Nikolai-kirche zu Greifswald verkaufte. Als Theil des Herzoglichen Antes Eldena, in dessen Pächtertract, aus dem XVI. Jahrhundert, es mit „26 Laudthuesenn, 2 Kirchhernhuesen, 18 Katen, 5 Katenstedenn, 12 Pfluchdienst, 15 Kogen,“ mit 11 M. 12 Sch. Pacht verzeichnet steht (Wolg. Arch. Tit. 63, Nr. 127, Stet. Arch.), gelangte es 1634 Febr. 12 an die Universität Greifswald.

Fabr. p. 92, Nr. 106; Hof. C. P. D. p. 829; Miklosich, Slavische Ortsnamen aus Appellativen p. 15 Nr. 75; Klempin UB. Nr. 523; Schwarz, Col. Hild. Duc. II, f. 255; Biederstedt Gesch. der Prediger II, p. 88, 86, mit Auszügen aus Pastor Mendhusens (1669—1705) Manuscript; Pyl, Greifswalder Sammlungen, 1869, p. 6—12. Jahresber. XL. p. 41; Prüfers Archiv f. kirchl. Baukunst; 1878, III, 34 mit Abbildung der Kirche zu Neuenkirchen. Jahresber. XL. p. 43. Otte, Kunst-Arch. 4. Abt. p. 259. Ueber die Pfarrherren und Bewohner des Dorfs vgl. Lib. Civ. XIV, f. 55, 58; Lib. Obl. XV, f. 98, 174; Lib. Jud. XXI, f. 8v. 9, 9v. 10, 10v. 57v. Lib. Cam. XXXIII, f. 146. Ueber die Stiftung des Heiligengeisthospitals vor dem Steinbeckertthor, vgl. Gest. Beitr. Nr. 84—88, Ann. Ueber die späteren Verh. vgl. Schwarz, Col. Hild. Ac. III, f. 369; Gadebusch p. 153,

189; Biesner p. 474; Berghaus *VB.* II, 474—97. Von diesem Dorf erhielt wahrscheinlich das alte ritterschaftliche Geschlecht der Neuenkirchen (de Nova Ecclesia), das auch zu den Greifswalder Patriciern gehörte, den Namen. Vgl. Bagmihl *P. WB.* I, 179.

8) **Das Salzwerk auf dem Rosenthal**, der östlich von Nedos, und dem Fluß Baberow belegene, zweite größere Bezirk, welchen Fürst Jaromar in den Privilegien v. 1207—9 unter der Bezeichnung „locum salis cum omnibus attinenciis suis“ dem Kloster verlieh, erstreckte sich gegen Norden bis Wampen und Leist, und gegen Westen ursprünglich bis zur Meeresküste. Die in diesem Gebiet entspringenden Salzquellen wurden schon vor der Stiftung des Eldenaer Conventes an verschiedenen Pfannenstellen zum Salzsieden benutzt, als deren älteste uns ein „locus sartaginum“ c. 1194 genannt ist, welchen Martin Monetarius von Jaromar I. erhielt und in der Folge dem Kl. Dargun schenkte. Außerdem wird uns eine Saline bei Gristow (sulta iuxta Cristow, 1249), welche im Besitz der Herren dieses Landes verblieb, ferner das alte Salzwerk (vetus sulta, 1288) beim Baberowfluß, und eine Reihe von Salzhütten (case salis, 1288) erwähnt, die auf dem Rosenthal (campo Rosendale), am Nyckfluß entlang, bis zu seiner Mündung in die Ostsee, errichtet waren. Nach dem Ausdruck „vetus sulta“, so wie nach der Bestätigung mehrerer Salzwerke (sultae) in dem Privilegium von Herzog Wartislaw III. (1248 Nov.) kann man auf die Erbauung einer neuen Saline schließen, deren Lage jedoch nach den Urk. v. 1207—1384 sich nicht näher bestimmen läßt, wohl aber können wir mit Sicherheit die Annahme von A. G. Schwarz, in seiner Festschrift „Vom Ursprung der Stadt Greifswald“ (Gesch. d. Pom. Städte, p. 168, Anm. 104) als unrichtig bezeichnen, als sei die „vetus sulta“, im Besitz des Klosters seit 1207, von einer neuen Saline auf dem Rosenthal zu unterscheiden, welche Fürst Wizlaw II. am 5. Mai 1288 an die Stadt Greifswald veräußerte. Vielmehr ergibt sich aus der Vergleichung der Urk. v. 1280 Mai 24 (Gest. Beitr. Nr. 39, unrichtig 1289 Juni 1 datirt), nach welcher Eldena den Rosen-

thal an die Stadt überließ, mit der genannten Urk. v. 1288 Mai 5, daß in beiden Verträgen derselbe Grundbesitz übertragen wurde, und daß der Fürst nur die Veräußerung des Klosters bestätigte. Die alte Saline lag demnach, ebenso wie die Reihe der Salzhütten (*case salis*), auf dem Rosenthal. Von beiden werden dagegen in den Stadtbüchern seit 1384 andere Pfannenstätten unterschieden, welche ebenfalls am nördlichen Nyckufer, aber westlich von der Baberow, der Stadt gegenüber, auf jenem schmalen Streifen Landes erbaut waren, der zwischen dem Fluß und dem Grenzgraben der bei Neuenkirchen verbliebenen Wiesen gelegen, den Namen „Broek“, „Bruch“ und von der Schiffswerft in späterer Zeit die Bezeichnung „Lastadie“ führte. Es läßt sich daher mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß auch schon vor 1280 an dieser Stelle Salzbrunnen errichtet und im Gegensatz zu der alten, östlich von der Baberow bestehenden Saline auf dem Rosenthal die „neue Sülthe“ genannt wurden, um so mehr als in neueren Urkunden in gleicher Weise die Salzbrunnen „auf dem Bruch gegen die Lastadie“ von denen „auf dem Rosenthal“ (1745—1800) unterschieden sind.

Der Umfang des Salzortes (*locus salis*) oder Rosenthals, auf dem die Flurkarten v. 1812 westlich die Kuhlenweide am Baberowfluß, sowie östlich den Falkenberg, Dornberg und Holländerberg am Branngaben namentlich bezeichnen, bestimmen die Privilegien Jaromars II. v. 1246 Sept. 26 und Jaromars d. J. im Namen seines Bruders Wizlaw II. v. 1282 Juli 6 als „a flumine Hildae locum salis cum omnibus attinenciis, villis scilicet iam edificatis, sive in futurum edificandis terris, silvis, pratis, pascuis, piscaturis, et rebus aliis ad claustrum possessionem pertinentibus“ und rechnen demgemäß auch diejenigen Bezirke dazu, auf welchen später Ladebo und die beiden Wyck angebaut wurden. Engere Grenzen finden sich dagegen schon bei den Veräußerungen des Klosters v. 1280 Mai 24 und des Fürsten Wizlaw II. v. 1288 Mai 5, in welchen, im Gegensatz zu der früheren allgemeinen Fassung, die betr. Scheiden außerordentlich genau aufgezählt werden. Unter

diesen beginnt die Grenzbestimmung v. 1280, nach welcher das Kloster diesen Grundbesitz an die Stadt auf Erbpacht (*bona censualia, iure hereditario*) gegen eine jährliche Kornlieferung von  $4\frac{1}{2}$  Drömt Roggen,  $4\frac{1}{2}$  Drömt Gerste und 9 Drömt Hafer, zusammen 18 Drömt überließ, bei Ladebo an der Ostseite und zählt in sehr ausführlicher Weise 14 Merkzeichen auf, welche den Rosenthal von Ladebo, Neuentkirchen und dem Bruch absondern, während die fürstliche Grenzscheide v. 1288 westlich beim Bruch anfängt und an der Ostseite aufhört. Da letztere überdies nur 6 Merkzeichen enthält und 2 derselben auch mit anderen Namen bezeichnet, so haben sich Schwarz und seine Nachfolger durch diese formelle Abweichung täuschen lassen und 2 verschiedene Bezirke und Uebertragungen angenommen, während, wie p. 197 bemerkt ist, beide Urk. den selben Grundbesitz behandeln. Das Kloster beginnt seiner Lage entsprechend mit der ihm zunächst liegenden Scheide der Ladeboer Feldmark: 1) mit der Wiese des Gottfried v. Parchim und zieht dann die Grenze weiter 2) über den Holländer- und Dorn-Berg bis zu einem Eichstumpf (*supra montem in stubbam quercinam*) 3) bis zu einem Damm mit einer Brücke (*ubi est transitus*), welcher vom Kloster „Speck“, vom Fürsten „Bolbrudge“ genannt wird, von welchen Ausdrücken sich der erste auf den aus Rasen und Strauchwerk aufgeschütteten Damm (*specke*), der zweite entweder auf die hohle (*boll*), oder aus Bohlen gefertigte Brücke des Damms bezieht; von hier 4) bis zum Schwarzen Moor (*in medium stagni nigri*) und 5) am Graben entlang bis 6) zu einem Ellernstumpf (vielleicht auf dem Falkenberg), von da durch den Sumpf 7) bis zum Owingang-Graben, von da 8—11, bis zur Mühle, Teich, Graben und Garten „Magistri Petri“ nach der Stadtseite belegen, dann 12) an der Baberow entlang 13) bis zum Ryck und von dort zurück, am Ryck stromabwärts, 14) bis zum Anfang (*revertendo eandem aquam donec in inceptum*) d. h. bis zur Wiese des Gottfried von Parchim. Die fürstliche Bestätigung beginnt dagegen an der entgegengesetzten Seite von der Stadt aus 1) mit dem Einfluß der Baberow in den Ryck „a decursu fluvii Koberowe“

(S. o. Nr. 12—14), übergeht die Mühle „Magistri Petri“ (Nr. 8—11) und setzt an ihre Stelle 2) die dem Fürsten durch die Privilegien seiner Vorfahren bekannte „vetus sulta“, d. h. den in der Urk v. 1774—1800 genannten Rosenthaler Salzbrunnen am östlichen Ufer der Baberow, wendet sich dann, in dem sie die Gräben und den Ellernstumpf (Nr. 5—7) unerwähnt läßt, 3) zum Schwarzen Moor „nigrum stagnum“ (S. Nr. 4), von da 4) zu der Dammbrücke „in medium pontis, qui Holzbruckge dicitur“ (S. Nr. 3, unter dem Namen „Speka“), ferner 5) zum Eichenstumpf auf dem Höländerberg „ad truncum quercinum, in monte positum“ (S. Nr. 2) endlich 6) bis zur Wieje des Gottfried v. Parchim (S. Nr. 1).

Innerhalb dieser Grenzen galten die Salzquellen als der werthvollste Besitz, wie wir einerseits daraus erkennen, daß sich das Kloster, bei Ueberlassung der Stadt Greifswald an Herz. Wartislaw III. (1249 Juni) und Herz. Barnim I. (1265 Mai 26), die Saline vorbehielt, und auch, bei Uebergabe des Rosenthals an die Stadt in Erbpacht (1280 Mai 24), Gerichtsbarkeit und Grundrecht der Saline davon ausschloß. Andererseits bekundeten ihren hohen Werth Jaromar d. J., indem er die Hälfte ihres Ertrages (1282 Juli 6) den fürstlichen Einkünften zuwies, und Bischof Rudolph v. Schwerin, welcher (1256), statt des ihm aus den Eldenaer Klostergütern gebührenden Zehnten, die Hälfte ihres Ertrages als Aequivalent für jenen entgegennahm, sowie Dobislaw v. Gristow, der, außer einem Zinsrecht an 3 Bezirken des Rosenthals (areis in Sulta), sich, sofern die Salzquelle bei Gristow innerhalb der Grenzen der Abtei, sei es durch Veränderung der Quellmündung, oder durch politische Verhältnisse, fallen sollte (si infra terminos [Hildenses] venerit) dieselbe vorbehielt. Wie bedeutend der Ertrag war, welchen die Rosenthaler Salzbrunnen gewährten, geht einerseits aus der Bestimmung der Zehntenverleihung von 1280 Juli 29 hervor, nach der sich Bischof Hermann von Cammin, als Ersatz für den Zehnten, eine Lieferung von 7 Last Salz aus der Greifswalder Saline (salisfodina in Gripeswalde) zusichern ließ, welche, sofern kein Stillstand im

Betriebe einträte, nach Zarmen (im Besitz des Bischofs von Cammin) gebracht und von dort auf der Peene weiter verschifft werden sollten; andererseits aus der Hochdeutschen Chronik von Th. Ranzow (1536—42), welcher dieselbe dem Lüneburger Salzwerk gleichstellt. Die Saline zu Gristow, scheint, da sie weder in späteren Urkunden, noch bei Ranzow Erwähnung findet, durch die große Sturmflut vom 1. Nov. 1304 zerstört worden zu sein, und läßt sich auch aus dem gänzlichen Mangel aller Nachrichten v. 1280—1384, und der bedeutamen Erinnerung an große Stürme in einem Vertrag über das Ziegelhaus auf dem Rosenthal v. 1382, für das Greifswalder Salzwerk annehmen, daß es eine Unterbrechung erlitt, jedoch wurde das letztere im Jahr 1384 wieder erneuert. Damals berief nämlich der Greifswalder Rath von Oldesloe in Holstein den Pfannenschmied Hans und den Sültemeister Brun, welche 2 neue Häuser und 2 neue Pfannen gegen eine Anleihe v. 50 M. einrichteten und auch die nöthige Feuerung zu Wasser und zu Lande durch Greifswalder Bürger beschaffen mußten. Sie verpflichteten sich auf 10 Jahre von jeder Pfanne jährlich 12 Pfd. Salz zu liefern, dasselbe in Lasten und halben L., Schifffspfund und halben Sch. und Tonnen zu verkaufen, den Kleinhandel also den Bürgern zu überlassen, erhielten aber dafür das Privilegium, daß Niemand außer ihnen sieden dürfe, daß sie nach Ablauf der 10 Jahre, bei Erneuerung des Vertrags, das nächste Recht dazu, beim Verkaufe der Häuser jedoch den Ueberschuß über 50 M erhalten sollten. Seit dieser Zeit führen die Kammereirechnungen der Stadt Einnahme an Salz auf: „1384 Joh. B. — camerarii receperunt de sale 8 mr. 11 s. 5 d.“ „1384 Mich. — perceperunt 4½ schippund salis“ „1384 nat. d. — perceperunt 12½ schippund salis“. „1385 Pasc. — p. de 2 tunnis salis 31 s.“ „1386 Joh B. — pro una tunna salis 1 mr.“, welche jedoch nicht fortgesetzt werden und deshalb keinen Schluß auf die weitere Entwicklung der Saline gestatten. Daß dieselbe aber fortbestanden habe, geht aus einer i. J. 1400 von den Kämmerern vereinbarten Ordnung der Salzträger (Solttdreghere) hervor, nach welcher

dieselben sich Säcke halten und für jede Last bis zum Strand 2 Sch., bis zur Hofmühlenstraße 3 Sch., bis zur Langenfuhrstraße 4 Sch. und bis zum Markt 5½ Sch. erhalten sollen. Nach Angabe von Kratz (Gesch. d. Pom. Städte p. 187) wäre die Bahre im Wappen über dem Portal des Greifswalder Rathhauses, die der Greif in späteren Stadtsiegeln in der Vordertage hält, ein Symbol der Saline, und wird dieselbe von ihm, jedoch ohne Angabe der betr. Quellen, als *S a l z t r a g e* bezeichnet.

Genauere Kunde über das Salzwerk empfangen wir dann aus den Stadterbebüchern, welche über verschiedene Pannestätten im Privatbesitz berichten:

Lib. Her. XVI, f. 191 d. a. 1431 (Zulte up dem Broke reformert).

Not. quod resignavimus Petro Wulf s. v. h. medietatem loci unius certaginis, proprie ene halve Pannestede, pro reformatione magni putei, sine aliquo censu.

Lib. Her. XVI, f. 191, 194, d. a. 1431—33 (Zulthe bime Fundergraven).

Not. quod resignavimus dom. Bernardo Vlesch, nostri consulatus socio, medietatem loci unius sartaginis, proprie ene halve pannestede, citra fossatum, vulgariter dictum de Fundergrave, versus silvam Rosendal, propter reformationem cuiusdam putei, buliundo de puteo Magistri Bertoldi Zegheberch (et Nicolai Henninghes), sine aliquo censu.

Lib. Her. XVI, f. 206v. d. a. 1444.

Not. quod nos consules, ob causam reformationis cuiusdam putei novi, per nostre civitatis advocatum nomine nostri fecimus resignari dom. Marquardo Stevelin, nostri consulatus socio, et Woltero Kannengheter et eorum heredibus, locum unius sartaginis, proprie ene pannestede, ad buliendum sal. situm inter fossatum, vulgariter dictum de Fundergrave et aquam Rick, ex opposito valve platee Vaccarum, sine aliqua pensa sive sensu nostre civitati dando.

Lib. Her. XVI, f. 214, d. a. 1449 (H. Stilow, BW. eine Pannestede in der Zulte up dem Broke).

Wylsch sy, dat wy hebben ghegheven onsem borgermestere her Hinrik Stilow ene vrige pannestede, to zedende solt uppe deme Bruke, unde zee to legghende, wor zee eni buqueme is. Des heft unse borgermester, her Hinrik vorbenomet, de sulve pannestede vor uns upghelaten unde vorloft Jacob Bucholte unde sinen rechten erven vrigh unde quit, nuser stad neue tyns tho gevende, to dem sode, dede is ligghende neghest deme damme in der wysh, na deme Nuzendale wart, unde uppe de stede, dar syn lote to voren sunt.

Lib. Civ. XVII, f. 3v. d. a. 1461, Febr. 28.

Not. quod Henningus Henningi, socius consulatus nostri, et relicta dom. Mag. Bertoldi Zeghebergh, quondam soc. cons. n., emerunt certam cotham salis, proprie enen solkfaten, sitam in nostra salina prope pontem Vaccarum, proprie by der Kobrugghē, cum omni libertate a dom. Jacobo Bucholte, socio consulatus nostri. (Seq. form. res.) Sabbato Reminiscere (1461)

Aus diesen Aufzeichnungen erfahren wir, daß die v. 1431 - 61 benutzten Salzbrunnen auf den Bruch (Brock) diesseits der Baberow belegen waren. Wird dieser Zufluß des Nyß in demselben auch mit dem Namen „Mlundergraven“ bezeichnet, so kann an der Identität desselben mit der älteren Slavischen Benennung „Boberow, d. h. Viberfluß“ kein Zweifel sein, weil er, nach dem Vertrag v. 1444, dem Kuhstraßenthor gegenüber liegt, grade an der Stelle, wo sich dieser Bach (jenseits des Dornbergs auf dem Neuentkirchner Felde entspringend) in den Nyß ergießt, umsoweniger, als der Name „Boberow“ zum letzten Mal i. J. 1412 in den Stadtbüchern erwähnt wird, und sich annehmen läßt, daß seit jener Zeit die andere Niederdeutsche Bezeichnung „Mlundergraven“ allgemeinere Geltung gewann. Ob mit der „Kobrugghē, pons vaccarum“ v. 1461, die Brücke am Brüggsstraßenthor gemeint ist, über welche die Kühe aus der Stadt über den Nyß gingen, oder eine andere, welche vom Bruch über die Baberow nach dem Rosenthal führt, ist nicht ganz sicher zu entscheiden, doch ist das letztere wahrscheinlicher, und folgt demgemäß daraus, daß der betr. Brunnen östlich auf dem Bruch, dem Rosenthal zunächst belegen war. Außer diesem, dem „jode“ beim Danne, nächst der Wiese am Rosenthal, worunter wohl die Kuhlenweide zu verstehen ist, werden noch in diesen Aufzeichnungen namentlich unterschieden (1431) der große Brunnen (magnus puteus), ferner (1431--33) der Brunnen des M. B. Segeberg und des N. Hennings, endlich (1444) der neue Brunnen (novus puteus); Siedehäuser (cotha salis) mit Pfannenstätten (sartago) besaßen (1431—33) jeder zur Hälfte P. Wulf und B. Blesch, ferner (1444) die Rathsherrn M. Stevelin und W. Kannegeter, endlich W. H. Stilow eine ganze Stätte, welche (1449) J. Bucholt und

(1461) der Rathsherr H. Hennings in Gemeinschaft mit der Witwe des M. B. Segeberg erwarb. Sämmtliche Personen erhielten diese Gerechtigkeit ohne Abgabe (*sine pensa et censu*), weil sie die Kosten der Herstellung (*reformatio*) verfallener Brunnen bestritten. Ob andere Pfannen (*sartago*) welche 1430 (*Lib. Her. XVI, f. 190* „dat steenhus in der Brugghesstrate darto de grote panne“), 1441 (*Lib. Her. XVI, f. 202* „her. in pl. Piscium cum pert. utensilibus, sartagine et aliis supellectilibus“), 1514 (*Lib. Civ XVII, f. 48v.* „sartaginem, quam in domo suo possidet“), 1523 (*Lib. Civ XVII, f. 65v.*) „sartaginem, cum vulg iserne bolten“ erwähnt werden, zum Salzieden dienten, läßt sich nicht mit Sicherheit erkennen. Bald darauf aber scheint nach der zuverlässigen Mittheilung der beiden Hochdeutschen Chroniken von Th. Ranzow (1536—42), der Betrieb der Greifswalder Saline wegen Mangel an Holz einen Stillstand erlitten zu haben, und in der Folge durch die großen Sturmfluthen v. 8. Februar 1558 und v. 10. Februar 1625 gänzlich eingegangen zu sein, bis im Dreißigjährigen Kriege der Kaiserliche Commandant Perusius (1630—31) die verschütteten Brunnen wieder aufgraben, die Sohle in Minnen über den Nyck, durch eine Oeffnung in der Stadtmauer, in das Benginsche Haus leiten und daselbst siedeln ließ. Dann gelangte der Bruch, nachdem spätere Fluthen die Quellen aufs neue verschüttet hatten, in den Besitz der Familien Trendelenburg und Evert, welche am 22. Dec. 1745 vom Rath die Erlaubnis erhielten, die 5 alten Salzbrunnen auf dem Bruch und Rosenthal wieder herzustellen, später erwarb sie (1774 März 12) der Kaufmann M. Chr. Donnes und (1800 März 6) die Familie Baiß von Eschen, bis letztere, da bei der Concurrenz auswärtigen Salzes die Einnahme der Greifswalder Saline die Kosten derselben nicht mehr zu decken vermochte, i. J. 1872 den Betrieb gänzlich einstellte. In Folge dessen wurden Grabierwerke und Siedehäuser abgebrochen und der Plan entworfen, die Quellen zu einem Solbade zu verwertben.

Neben der Salziederei bestand aber auf dem Rosenthal

noch eine zweite Industrie des Ziegelbrennens, über welche wir die ältesten Nachrichten aus dem Lib. Civ. XIV, f. 23v, d. a. 1307, und dem Lib. Obl. XV, f. 151, d. a. 1382 empfangen, die aber ohne Zweifel schon seit 1241, wenn nicht schon seit 1209 ausgeübt wurde. Im Jahr 1307 pachteten nämlich Joh. Holstein und Mag. Everhard Steinbecker (Lapicida) von der Stadt ein Ziegelhaus (domum laterum) auf dem „Rosendal“ auf unbestimmte Zeit, unter der Bedingung, daß sie in den ersten 4 Jahren keine Abgabe zu leisten, für die Folge aber jährlich 4000 Mauersteine an die Stadt liefern sollten, bis es letzterer genehm sei, den Vertrag wieder aufzuheben. Eine zweite Vereinbarung schloß der Greifswalder Rath (1382) mit M. Gramkow, S. v. Wampen, D. Slutow und L. Rugenhagen auf 10 Jahr, demzufolge sie das Ziegelhaus der Marienkirche (vzer Drowen Tegghelhus) jenseits des Nycks, beim Rosenthal für 580 M. neu erbauen, Ziegelerde und Torf, letzteren auf der „Schepewysch“ und auf keinen anderen Wiesen stechen und trocknen, dazu die Stadtprame, wie bei dem anderen Ziegelhause, benutzen und das Haus, sowie die Fahrzeuge auf ihre Kosten ausbessern, auch die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Arbeiter ausüben sollten, und sich verpflichteten, Kalk und Steine nur an die Bürger der Stadt und nach auswärts nicht ohne Erlaubnis des Rathes zu verkaufen, wofür ihnen der Rath versprach, sie von aller Abgabe zu befreien und nach 10 Jahren die 580 M. zu erstatten, auch im Falle, daß Prame und Haus verbrennen oder vom Sturm umgerissen würden (umme weyede), diesen Schaden zu tragen. Letztere Bestimmung scheint darauf zu deuten, daß i. J. 1382 die große Sturmfluth v. Nov. 1304 noch in lebhafter Erinnerung geblieben war. Das in dem Vertrage erwähnte andere Ziegelhaus, für welches die Prame ebenfalls benutzt werden sollten, war entweder mit dem genannten v. 1307 identisch, oder lag gegenüber an der südlichen Seite des Nyckflusses an der Stelle des dort später errichteten alten Friedhofes, welche in den Stadtbüchern häufig unter dem Namen „Tegelkamp, Tegelhof, Ziegeltuhle“ aufgeführt wird und die

von den beiden Ziegeleien auf dem „Tegeltamp“ bei Wackerow und dem Ziegelhof vor dem Wettenthor zu unterscheiden ist.

Sinſichtlich der Ziegelei auf dem Roſenthal, läßt ſich, aus den beiden Aufzeichnungen v. 1307 und 1382 nicht mit Zuverſicht nachweiſen, ob dort zwei Häuſer zu unterſcheiden ſind, oder ob das „domus laterum“ v. 1307 mit dem Marienziegelhaus identiſch iſt. Inſofern aber die Anlage der neuen Stadt (1209—64) ein außerordentlich großes Baumaterial beanspruchte, ſo iſt wahrſcheinlich, daß, abgeſehen von den anderen obengenannten Ziegeleien, auch auf dem Roſenthal zwei ſolche Anlagen, die eine für Proſanz, die andere für kirchliche Bauten beſtanden. Da die Marienkirche das älteſte ſtädtiſche Gebäude war, ſo haben wir auch wohl das nach ihr bezeichnete Haus, welches urſprünglich die Steine zu ihrer Begründung und ſpäter zu ihren Reparaturen lieferte, als die älteſte Ziegelei anzusehen, wenn auch das „domus laterum“ ſchon früher Erwähnung fand. Wahrſcheinlich lag daſſelbe der Marienkirche gegenüber in der Nähe der alten Brücke, welche am Ausgange der Brüggeſtraße über den Nyck führte und hatte ſeine Ziegelgruben (Kuhlen) auf der nach ihnen benannten Kuhlenweide. Auch der „Ziegelberg“ auf dem Roſenthal ſoll nach Koſegartens Angabe (Pom. G. D. I, 81) mit dieſem „domus laterum“ in Beziehung ſtehn. In der Folge nahm aber auch dieſe zweite Induſtrie auf dem Roſenthal ein Ende und erhielt die Marienkirche das andere 1382 erwähnte, ſüdlich vom Nyck belegene Ziegelhaus, welches in dem Receſſe v. 1558 das „neu angerichtete Ziegelwerk“ heißt, zur Benutzung, bis auch dieſes (1604) verkauft und (1630—31) von Peruſius im Dreißigjährigen Kriege zerſtört wurde.

Außer den Salinen und Ziegeleien umfaßte der Roſenthal noch eine große Reihe anderer Ländereien und Gewäſer, von denen bei der Grenzbeſtimmung v. 1280—88 ſchon die Wieſe des G. v. Parchim, das ſchwarze Moor, der Damm Speda mit der Bolbrücke und dem Öwgang-Graben, und „Magistri Petri“ Waſermühle genannt ſind. Die ſpäteren Aufzeichnungen erwähnen dann noch die Schäferwieſe und

andere Wiesen, die Torfmoore mit dem Bramgraben, und deuten durch die Bezeichnung Kuhbrücke und Flundergraben auf das Weideland und die Fischerei des Rosenthals. Von besonderer Wichtigkeit ist jedoch der Umstand, daß derselbe in den Verträgen v. 1431–1449 „silva“ und „Ruzendal“ genannt wird. Die erste Benennung weist, in Uebereinstimmung mit den Grenzmerkmalen der Eichen- und Ellernstümpfe, darauf hin, daß die hoch gelegenen Theile des Rosenthals, welche jetzt die Namen „Holländer-, Dorn- und Falkenberg“ führen, mit Eichen- und Ellernwaldungen bedeckt waren, deren frühere Existenz auch durch die Mittheilung von Schwarz (Dipl. Hild. Ducal II. 251) über bei späteren Grabungen gefundene Wurzeln und Stümpfe bezeugt ist; die abweichende Form „Ruzendal“ ist dagegen für die etymologische Erklärung des Namens, welche bisher mannigfaltigen Zweifeln unterlag, von Bedeutung. Es kommen bei derselben vorzugsweise zwei Fragen in Betracht, einerseits ob „Rozendal“ oder „Ruzendal“ die ältere Bildung ist, andererseits ob das Wort der Slavischen oder der Deutschen Sprache angehört. Nehmen wir Slavischen Ursprung an, wie dies auch von Ketrzynski in seinem 1879 in Lemberg erschienenen Werke, „die Polnischen Ortsnamen der Pr. Preussen und Pommern“ p. 36, 67, 96, 172, 227, behauptet ist, so erscheint „Rozendal“ als die ältere Form und, ähnlich wie „Roztok, Rosemarsow, Rosegard“ als eine Zusammensetzung des Präfixes „Ros — dis“, d. h. „von einander“ und des Appellativums „Dol — vallis“, welche in den Slavischen Ortsnamen „Rozdol, Razdolije“, in „Rosendal“ bei Colberg (Riemann Gesch. Colbergs, p. 62) in „Rosendal“ bei Wismar (Mekl. Urk.-B. Nr. 4241, 5904, 6343, 6374) in „Rosenvord“, einem Kreuzwege bei Barth (Fabr. II, p. 84, 90; Miklosich Nr. 742 „vrata“) u. a. Orten dieses Namens in Slavischen Ländern eine Analogie findet. (Vgl. C. P. D. p. 253, 995, 1008–9; Mekl. Jahrb. XXI, 8, XXIII, 171; Balt. Stud. XXIV, 251 Anm.; Miklosich, Bild. Slav. Ortsnamen aus Appellativen Nr. 83 „Dol—vallis“, Nr. 524 „Ras—patije—bivium“, Nr. 525 „Rastock—confluvium“,

oder nach der Ansicht von Lisch „diffluvium“, wo sich die Barnow erheblich verbreitert, Nr. 529 „Raz—dolije—convallis“ Nr. 531 „Razvor—circulus“). Demnach wäre „Rozdal“, Rosenthal, als das von der Baberow durchschnitene Land, oder der Ort bezeichnet, wo der Nyck und die Baberow zusammenfließen, oder, nach der Meinung von Lisch, als die Stelle, wo der Nyck erheblich breiter wird, zwei Begriffe, für welche die Deutsche Sprache Formen, wie „Zweibrücken, Zwenfurth“ oder „Breitenfelde, Breitenbach“ ausgebildet hat. Weniger wahrscheinlich ist ein Zusammenhang mit dem Slavischen Personennamen „Rus“ (Miklosich, Bildung der Ortsnamen aus Personennamen Nr. 259). Nehmen wir dagegen eine Deutsche Ableitung an, so haben wir uns für die Form „Ruzendal“ als die ursprüngliche zu entscheiden, um so mehr, als alle bisherigen Versuche, die Bildung „Rozendal“ zu deuten, ohne befriedigendes Resultat blieben. Die Ableitung von „Rose“, sei es, daß man sie auf die Hagerose, oder den Weihenamen des Klosters (S. p. 9) bezog, erschien theils zu allgemein, theils fehlte ihr jede urkundliche Bestätigung; die von „Rofs“ erklärte schon Rosergarten (C. P. D. p. 204) für bedenklich, insofern die ältere Niederdeutsche Sprache für diesen Begriff die Form „Ors“ Engl. horse gebraucht; eine dritte von „Wrosen“, d. h. Rasen, fand deshalb wenig Eingang, weil sie weder sprachlich noch schriftlich zur Anwendung gekommen war. Dennoch traf diese letztere, sofern der Name Deutschen Ursprungs wäre, der Sache nach die richtige Bedeutung, die sich auch sprachlich nachweisen läßt, wenn wir „Ruzendal“ als ursprüngliche Form betrachten. In diesem Fall ergeben sich nämlich vier Möglichkeiten der Ableitung: von 1) Rufe — Torfsode, in Uebereinstimmung mit dem oben erwähnten „Wrosen — Rasen“, 2) Rufe — Lehmwase, Lehmklute, 3) Rufe — Fischreufe, 4) Rufe — Rohr, Binse, welche sämtlich in der Lokalität des Rosenthals hinsichtlich der Torfmoore, der Ziegelei, der Fischerei im Nyck und der Baberow, sowie der Rohrbüschel in den Sümpfen und Gräben ihre Bestätigung finden. Eine 5te Erklärung gibt Fabricius, der aus der Aufzählung der Zehntenverleihung von 1285

„Denschewic, Wendesche Wic, Ladebo, Rosendal, Vogelsanc, Nienkerken —“ den Schluß zieht, „Rosendal“ sei ebenso, wie Vogelsanc, die beiden Nyck und Ladebo, ein neu im Gebiet des „locus salis“ angelegtes Ackerwerk. In diesem Fall könnte es seine Benennung, ebenso wie der ihm benachbarte Hof Vogelſang von den Personenamen zweier Deutschen Einwanderer Rosenthal und Vogelſang erhalten haben. Da dieser Hof Vogelſang nur in dieser einzigen Urk. v. 1285 vorkommt, so ist wahrscheinlich, daß man ihn bald darauf entweder ganz eingehen ließ, oder mit Ladebo vereinigte. (Bemerkenswerth ist, daß ähnlich, wie neben „Rozendal“, auch in der Nähe von „Rozengard“ auf Rügen ein Gehöft Vogelſang liegt. Ueber die Bedeutung des Namens „Rozengard“ vgl. unten die Besch. des Ortes Nr. 74.) Der übrige Theil des 1280 vom Kloster der Stadt in Erbpacht gegebenen Grundbesitzes blieb jedoch, wie jener Vertrag vorschrieb, unbeadert und ohne Höfe, zur allgemeinen Weide der Bürger (ad civitatis pecora depascenda) bestimmt. Im Jahr 1452 Sept. 29—Oct. 6 entsagte der Abt, wahrscheinlich durch den Proceß v. 1443—44 über die Fischerei im Nyck und in der Ostsee veranlaßt, auch der Kornhebung und der oberen Gerichtsbarkeit, sowie dem Grundrecht am Rosenthal, der Saline und dem „Teghelskampe“, dem jetzt „Kuhlenweide“ benannten Bezirk, wo der alte Ziegelhof der Marienkirche stand, und dadurch gelangte die Stadt endlich zum vollen Eigenthum über den Rosenthal.

Schwarz, Cod. Hild. Duc. II, f. 251; Gesch. Pom. Städte p. 168; Acta sen. Gryph. C. Nr. 3, betr. d. Rosenthal und die Kuhlenweide, mit einer Flurkarte des Rosenthals. Die auf der großen General-Stabskarte verzeichnete Benennung des hochgelegenen Mittelpunktes als „der Rosen“ beruht auf einem Mißverständnis des Namens „Der Rosenthal.“ Ueber bona censualia vgl. Walter Deutsche Rechtsgeschichte, § 446; über Specka, Bollbrugge, Ruse, Rusch vgl. C. P. D. p. 656 und Schiller u. Lübben Nd. WB., über die Saline und Ziegelei vgl. Gest. Beitr. Nr. 35, 39, 302, 1239, 1364; 440, 577, 672, 833, 838, 908 1. Forts. p. 82; Nr. 39, 63, 76, 472, 587, 1424; Kanow, h. v. Medem p. 388; h. v. Hofgarten II, p. 442; Schwarz, histor. finium princ. Rugiae p. 98, 103, 114; Fabr. I, p. 97, II, p. 86, sowie Lib. Obl. XV, f. 147v. 151v., Lib. Her. XVI, f. 128r.

145, 165v. 190, 191, 194, 202, 206v. 214, 170v. Lib. Civ. XVII, f. 3v. 13, 48v. 65v. 68, 74, 74v. 240, 247v. 252v. Lib. Cam. XXXIII, f. 106v. 108, 108v. 109v. 114v. 169v. Berghaus Landbuch p. 486. Ueber die Barberow vgl. Rosengarten, Nachr. v. d. Entst. d. St. Greifsw. 1846 p. 5, Wiskofsch, Slav. Ortsnamen aus Appellativen p. 11, Nr. 50; Lib. Obl. XV, f. 114; Lib. Her. XVI, f. 7v. 143v. 145, 161; ſ. d. Sturmfluthen Wohnite u. Zober, Straß. Chron. I, 4, 15, 39, 151, 163, 184, 193, 210, 214, 357; Geßf. Beitr. Nr. 8: Alb. univ. Gryph. II, f. 123; Schwallenberg, Pom. Geßf. Kal. p. 29; ſ. spätere Geßf. d. Saline vgl. Gadebusch I, p. 41, 134; Pfl. Jahresber. 38—39. 1877 p. 41, Berghaus Landbuch IV, 1 p. 159—224, Deumer, Verß. e. medicinischen Topographie v. Greifswald 1880, p. 48; ſ. Meßf. Sal. Meßf. 38. XI, p. 97—168; ſ. Rosenthal u. Bogelsang vgl. Fabr. II, p. 92 Nr. 100 und p. 93. Von den Ortsnamen Rosenthal und Bogelsang mögen auch die betr. Greifswalder Familien dieses Namens benannt sein. Der Name „Rozen“ in der Urk. v. 1253 oder 1283 (Fabr. Nr. 73 [88 b.] LIII; II, p. 49) beruht auf einem Lesefehler und ist statt dessen „Kosen“ zu berichtigen (Klempin u. Kratz Matr. Pom. Mitt. p. 59).

9) **Ladebo**, ein vom „locus salis“ seit 1248 absonderter Hof, zwischen dem Rosenthal und Wyß belegen, wurde wahrscheinlich ebenso, wie das benachbarte „Denschwic“, welches von dem Slavischen Orte „Wendenschwic“ zu unterscheiden ist, von Dänischen Einwanderern angebaut, wie sich aus seinem Namen schließen läßt, welcher in Bartislaws III. Privilegium (1248 Nov.) „Lathebo“, im Gristowischen Vertrag (1249 Nov.) „Lathaebo“, in der Zehntenverleihung (1285 Juni 29) und Wizlows II. Bestätigung (1290 Juni) „Ladebo“, im Pachtertract des Amtes Eldena (XVI. Jh.) „Ladebude“, und in der Schenkungsurkunde von Bogislaw XIV. (1634 Febr. 15) „Ladeboode“ geschrieben, aus den Dänischen Wörtern „Lade—Scheune“ und „Boe, Bode—Bude“ zusammengesetzt ist, während die später übliche Schreibweise „Ladebow“ auf einem Mißverständnis und gewaltsamer Slavisirung beruht. Da es bei Wyß in unmittelbarer Nähe des Klosters lag, so wurde es gleich diesem vom Convente durch Converßen bewirthschaftet, und ist demzufolge in der Bestätigung Innocenz IV. (1250 Oct. 13) ausdrücklich „grangia de Ladebo“ genannt. Aus diesem Grunde fehlen Ladebo und Wyß in der Aufeinteilung von 1298, welche 7 ihnen benachbarte Dörfer aufzählt, und dem-

gemäß verfügte auch Abt Gerhard (1336 Mai 12) bei der Verpachtung der Wendischen Wyl (Slavica villa) über 4 Morgen Wiesen von Ladebo, welche er den Wyker Bauern zur Nutzung überließ. Endlich (1407 Dec. 28) wurde auch Ladebo mit Genehmigung Wartislaws VIII. in ein Hagerdorf (villa) umgewandelt, und die Einkünfte, welche dem Herzog aus demselben zustanden, zur Stiftung einer Vicarie bestimmt. Von Renten, welche in Ladebo bestätigt waren, gelangten 4 M. durch Verkauf des Greifswalder Domstiftes (1496) an das Kloster zurück, während letzteres (1524 Nov. 11, 1529 Dec. 13) 15 M. für 300 M. u. 45 M. für 900 M. an den Prof. Dr. S. Bukow d. J. und seine Schwester Anna, Witwe des Greifswalder Rathsherrn S. Haveman II. veräußerte. Als Bewohner seiner Höfe werden genannt (1524) P. Man; (1529) S. Haffe, Bredeborn und S. Kienkerke. Als Theil des Herzoglichen Amtes Eldena, in dessen Pachtextract es mit „9 Landthuefenn, 4 Katen, 4 Pfluchdienst, 2 Roken (die andern wüste)“ und mit 109 M. Pacht erwähnt steht (Wolg. Arch. Tit. 63, Nr. 127 im St. A.) gelangte es 1634 an die Universität Greifswald.

Schwarz Cod. Hild. Ducale II, f. 245–6, III, f. 359; Fabr. p. 93 Nr. 104; Hof. C. P. D. p. 829. Hof. u. G. II, Nr. 174; Dähnert 2. II. II, p. 845, Nr. 33, dort datirt 1633, Oct. 9; u. d. späteren Verh. vgl. Gadebusch, p. 152; Biesner, p. 478; Berghaus VB II, p. 598.

10) **Wyl**, der östlichste, an der Seeküste belegene Theil des „locus salis“, erhielt seinen Namen von dem Meerbusen der Dänischen Wyl zwischen Darßin (Ludwigsburg) und Wampen und wird, als der dem Kloster zunächst liegende Ort, zuerst in der Bestätigung Wartislaws III. (1248 Nov.) „Vicus ante claustrum“, sowie im Gristowschen Vertrag (1249 Nov.) und dem Privilegium des Papstes Innocenz IV. (1250 Oct. 13) Vicus genannt. Nachdem sich jedoch die Dänischen und Wendischen Colonisten in abgesonderte Höfe vertheilt hatten, unterscheidet die Zehntenverleihung v. 1285 und Wizlawa II. Bestätigung (1290 Juni) „Denshewic“ und „Wendeshewic“, von denen das erstere eine Kirche enthielt, deren Patronat der Bischof v. Schwerin (1285 Juni 29) gleichzeitig mit dem von

Neuenkirchen, und ebenso Pabst Bonifacius VII. durch die Urf. v. 1297 Jan. 21 erneuerte. Während der Dänische Theil mehr der Schifffahrt und der Fischei ergeben sein mochte, scheinen die Bewohner von Wendisch Wyk Ackerbau und Viehzucht getrieben zu haben. Im Jahr 1336 Mai 12 verpachtete nämlich Abt Gerhard 2 1/2 Slavische Haken-Hufen (uncos) „in Slavica villa“, sowie 4 Morgen Wiesen bei Labebo, 4 Morgen Waldung (mensurata in silvula nostra sive rubeto ibidem et prope adiacente ad usum et domorum reparacionem) und den Torfstich beim „magnum stagnum“, nebst der Fischei und dem Vogelzug, an Rif. Wessel, Rif. Wikeke und Heinr. Synese, gegen Abgabe des großen und kleinen Zehnten, von 2 Hühnern, 2 Top Flachs, 20 Eiern und 2 Wochentage Dienst in der Erndte. A. G. Schwarz (Cod. Hild. Duc. II, f. 369), dem auch Wiesner, P. G. p. 444, und Berghaus, Landbuch II, p. 583, gefolgt sind, versteht unter „Slavica villa“ Wendorf bei Horst, während Fabricius R. II. Nr. CCCLI und IV p. 148, wo die Urf. unrichtig v. J. 1306 Mai 15 datirt ist, die Lage unentschieden läßt. Die Nachbarschaft der Labeboer Wiesen, das Recht der Fischei, und des Holzschlages in dem Eldenaer Gehölz, sowie der Vorbehalt für den subcellerarius, hinsichtlich des Fisch- und Vogelzugs, endlich auch der Grifstowsche Vertrag (1249 Nov.), welcher die Grenzen der Abtei, durch die Linie von Guttin bis zum Liaskabach bei Leist, in der Weise regelte, daß Wendorf bei Horst von ihnen ausgeschlossen wurde, lassen deutlich erkennen, daß nicht jener entfernte Ort, sondern das in unmittelbarer Nähe belegene Wendische Wyk in der Urf. v. 1336 Mai 12 gemeint ist. Wahrscheinlich haben wir dasselbe gegen Norden zu suchen, an der Stelle, wo jetzt Klein Labebow liegt, genau läßt sich aber der betr. Bezirk nicht bestimmen, da Wendisch Wyk seit 1336 nicht wieder erwähnt wird und man vermuthen kann, daß sich im Lauf der Zeit die Gegensätze Dänischer und Wendischer Sitte ausglich und beide zu einem einzigen Dorfe unter dem Namen „Wyk“ verschmolzen.

Dagegen wurde im Jahr 1297 Sept. 9 der östliche Theil

der Dänischen Wyl, welcher jenseits der Kirche unmittelbar am Meeresufer liegt, durch ein Privilegium des Fürsten Wizlaw II. von dem Klostergute abgefondert und unter dem Namen „der Wyter Hafen“ (*portus iuxta villam Densche Wyl*) an die Stadt Greifswald verliehen. Die Grenze zwischen beiden Gebieten bildete ein noch bestehender Scheidegraben, welcher nördlich in die Ostsee, südlich in den Ryck fiel. Zu gleicher Zeit erhielt der Lauf des Flusses eine veränderte Richtung. Während derselbe bisher südlicher, in der Nähe des Klosters, an Stelle der heutigen Wiesen, mit einer Krümmung und in größerer Breite sich in das Meer ergoß, gab ihm die Stadt einen graben Lauf, indem sie die Mündung nördlicher legte, und beide Ufer mit Bollwerken einengte. In Folge dessen erhielt dieser nördliche Arm des Rycks, zum Unterschiede von dem früheren südlichen Arme, dem „Alten Tief“, den Namen „das Neue Tief“. Zugleich erlitt auf diese Art die bisher festgehaltene Grenze zwischen Pommern und Rügen eine Veränderung. Wizlaw III. war freilich der Ueberzeugung, daß sich das Fürstenthum bis zum südlichen Arme des Flusses erstreckte und auch der zwischen diesem und dem nördlichen Arme befindliche Streifen (*Stremel*) Landes Rügischer Grund und Boden und demgemäß ebenfalls an die Stadt abgetreten sei, mithin zum Hafen Wyl gehöre. Unter dieser Voraussetzung bezeichnet er (1306 Juli 2) die beiden Ufer des Rycks als Bestandtheile des Hafens (*in portu et suis monticulis ambobus*); das Kloster aber, welchem der ganze Fluß „*ab hora maris usque in Gutyn castrum*“ und die Fischerei im Ryck und Meer von „*Dersimhovet usque in Cuz*“, in den Rüg. Priv. v. 1209, 1221, 1241, 1246, 1275 Sept. 27, 1282 Juli 6, 1289 Juli 2, und in den Pom. Priv. v. 1249 Juni, u. 1281, sowie in der päpstlichen Bulle v. 1250 Oct. 13 „*infra Darsimhovet et Glammesviz*“ (*Glambosic*, vielleicht *Karrendorf*), verliehen war, beanspruchte nicht nur den Streifen Landes, sondern auch den von der Stadt neu angelegten nördlichen Arm des Flusses, nebst dem Hafen, als sein Eigenthum. Da nun überdies Wizlaw II. (1297 Sept. 9) der Stadt die Gerichtsbarkeit und

das Recht zu bauen und zu fischen im Hafen und in den umliegenden Gewässern überließ, eine Bestimmung, welche wegen der überwiegenden Verwendung der Fische als Nahrungsmittel, und der von der Kirche streng vorgeschriebenen Fasten von hoher Bedeutung war, so erklärt es sich leicht, daß zwischen Kloster und Stadt alsbald erbitterte Streitigkeiten in gleicher Weise, wie über den Voltenhäger Teich entbrannten. Beide wurden zuerst (1304 Jan. 7) dahin verglichen, daß die Stadt allen Ansprüchen an den Fluß vom Meer bis zur Burg Guttin entsagte. Da die Zwistigkeiten jedoch fortbauerten, so entschloßen sich die Parteien, den Ausspruch zweier Schiedsrichter, des Bischofs Heinrich von Cammin und des Abtes Detmar von Colbat anzuerkennen, welcher vom Fürsten Wizlaw III (1306 Juli 2) bei seiner Anwesenheit in Greifswald bestätigt wurde. Demgemäß entsagte das Kloster seinen Ansprüchen an den Besitz (proprietas) des Hafens und seiner beiden Bollwerke (monticulis ambobus), sowohl am nördlichen Wyker Ufer, als an dem südlichen Streifen Landes zwischen den beiden Flußarmen, wogegen sich die Stadt verpflichtete, innerhalb dieses Gebietes keine dem Kloster nachtheiligen Handlungen zu unternehmen, auch daselbst letzterem Grundrecht und Gerichtsbarkeit (ius et iudicium), sowie die Fischerei zugestand, im Meere „a Dersimhovet usque in Coz“, und im Fluß, soweit er das Stadtfeld nicht berührte. Empfang nun die Stadt nach diesem Vertrage hinsichtlich des Hafens auch freie Verfügung, in Folge dessen sie die für Schifffahrt und Handel nöthigen Einrichtungen traf, und auf dem nördlichen Bollwerk, dem sogenannten „Brink“, ein Haus für den Hafenvogt (advocatus in porta Wyk, im Jahr 1389—1403 Curd Sasse, i. J. 1443 Dietrich Sasse; Lib. Her. XVI, f. 116, 143v. 205v.) erbaute, so übernahm sie doch bei Ueberlassung der Gerichtsbarkeit und Fischerei an das Kloster, eine Pflicht, deren Ausführung für die Dauer unmöglich war. Es wiederholten sich demnach einerseits die Streitigkeiten über die Gerichtsbarkeit, andererseits fuhren die Greifswalder Fischer fort, trotz des Vertrages von 1306, und obwohl auch Herz. Bogislaw IV. (1308 Mai 31) dem Kloster seine Rechte über

Hafen und Gewässer bestätigte, im Fluß und an der Meeresküste ihr Gewerbe auszuüben. Hafen und Fischerei hatten nämlich für die Stadt eine so hohe Bedeutung, daß Eldena, jögültig auch seine älteren Rechte verbrieft waren, gegen die Macht der Thatsachen nicht mit Erfolg zu streiten vermochte. Aus dieser Erkenntnis, daß beides für das Gedeihen des Gemeinwohl's unentbehrlich sei, gingen auch die Privilegien von Wizlaw II. (1297 Sept. 9) und Wizlaw III. (1304 Sept. 27), hinsichtlich des Hafens und der Fischerei, und auch die Erlaubnis von Bogislaw IV. (1296 Dec. 6), daß die Stadt von der Peene bis zum Ruden und von Darßimhoved bis zum Ryck fischen dürfe, hervor; nicht aus Unkenntnis, als ob die Fürsten vergessen hätten, daß dem Kloster jenes Recht von ihren Vorfahren verliehen sei, und als ob die Stadt diesen Umstand benützt habe, jene Privilegien durch Erschleichung (per obreptionem) zu erlangen, wie A. G. Schwarz (Dipl. Hild. I, f. 381—387, II, f. 283—7 annimt. Vielmehr waren sie sich ohne Zweifel sehr wohl bewußt, daß sie durch die städtischen Privilegien die verbrieften Rechte des Klosters verletzten; aber, wie sie selbst in den betr. Urk. hervorheben, das Wohl der Stadt, welcher sie „ob multimoda beneficia et servicia“ zu Dank verpflichtet waren, die Hebung des Handels, die Rettung im Schiffbruch, sowie das Gedeihen des ganzen Landes (totius dominei) galt ihnen höher, als die Rechtsfrage; sie erkannten, das der Voltenhäger Teich, die Saline auf dem Rosenthal, der Ryck, der Hafen und der Meeresbusen der Dänischen Wijk der Stadt unentbehrlich seien, und setzten, soweit sie dies als Landesherren vermochten, dieselbe in deren Besitz. Wenn sie dann in der Folge, in Widerspruch mit den Schenkungen v. 1288, 1296, 1297, 1304, durch die Verträge v. 1306 und 1308 dem Kloster aufs neue seine früheren Rechte einräumten, so erklärt sich das nicht durch die von A. G. Schwarz a. a. O. angenommene bessere Erkenntnis, vielmehr wohl eher dadurch, daß der Abt die kirchliche Abhängigkeit und das religiöse Gewissen der Fürsten wachrief, oder daß sie, in einer Anwendung von Willensschwäche, eine formelle Inconsequenz begingen, in der Hoffnung und

Vorausicht, daß die Stadt, trotz der Privilegien v. 1306 und 1308, doch ihr thatsächliches Recht an dem Hafen zur Geltung bringen würde; vielleicht hatte auch Bogislaws IV. Privilegium v. 1304, welches Eldena erlaubte, im Haff zu fischen, den Zweck, dem Kloster eine Entschädigung zu gewähren. Jener Annahme entsprechen denn auch die Ereignisse der kommenden Jahre, in welchen die Lage von Stadt und Kloster derartig war, daß unter der Leitung friedlich gesonnener Aebte die Stadt ungestört im Hafen waltete, und daß auch bei erneuten Streitigkeiten sich das Kloster stets zum Nachgeben genöthigt sah. In diesem Sinne wurde der Zwist v. 1383 Oct. 18 durch die Legaten des Bischofs von Cammin in der Weise beigelegt, daß Abt Johannes V. der Stadt erlaubte, unter Vorbehalt aller Rechte und der Gerichtsbarkeit, das Bollwerk zu beiden Seiten des Hafens zu erneuern. Heftiger entbrannte der Zwist unter Abt Hartwich (1443—44), welcher die Greifswalder Fischer durch die Klosterknechte in ihrem Gewerbe hinderte und ihre Boote, Netze und andere Geräthe mit Beschlagnahme belegte. Ueber diese Streitigkeiten liegen ausführliche Proceßacten vor, aus denen hervorgeht, daß man damals in Greifswald schon Principien und Formen des Römischen Rechtes anwandte. Diese dienten dem Kloster insofern noch mehr zum Schaden, als die Verträge v. 1306 nicht sehr deutlich abgefaßt waren, und von einem geschickten Anwalt leicht in anderem Sinne ausgelegt werden konnten. Demgemäß faßte die Stadt jenen Vergleich in der Weise auf, als wenn beide Theile ungehindert neben einander fischen dürften, und sie sich nur verpflichtet habe, das Kloster in seiner Fischerei im Meere und im Fluß und in seinen sonstigen Rechten nicht zu hindern. Daß Eldena dieses Recht für sich allein in Anspruch nahm, widerlegte die Stadt damit, daß die Fischerei im Meere „*iuris communis*“ sei und die in anderem Sinne abgefaßten Privilegien keine Gültigkeit hätten. Die Stadt gewann diesen Proceß, der Abt mußte den Fischern alle Geräthe und ihren Schaden ersetzen und konnte nicht verhindern, daß einer seiner Klosterleute (*familiars*) mit Namen Eren, welcher einen Bürger verwundet

hatte, in Greifswald die Todesstrafe der Enthauptung erlitt. Ebenso erfolglos war das Bemühen des letzten Abtes Enwaldus Schinkel, welcher, nebst dem Rückkauf von Steffens-Peters-Jarmers-hagen und Krauelshorst, auch Gerichtsbarkeit und Fischerei im Wyker Hafen (1515—18) wieder zu erlangen suchte. Der thatsächliche Besitz der Stadt blieb unverändert, ebenso wurde aber auch der Zwist, der bisher mit dem Kloster bestand, nach dessen Sekularisirung mit den herzoglichen Amtshauptleuten, und nach der Schenkung des Herzogs Bogislaw's XIV. (1634 Febr. 12) mit der Universität, sowohl wegen Schiffahrt, Fischerei und Gerichtsbarkeit, als auch wegen der Weide und des Bollwerks weitergeführt, namentlich weil die Stadt, um das Fahrwasser des nördlichen Ryckarmes zu verbessern, das alte Tief mit einem Pfahlwerk verschloß, in Folge dessen letzteres allmählig austrocknete und sich in eine Wiese umwandelte.

Das Kirchdorf Wyk, welches im Pächtertracte des Amtes Eldena mit „6 Katenn, andere Fischer Bueden seint wuste“ und 27 M. Pacht aufgeführt wird, gelangte (1634 Febr. 12) mit dem Patronate der Kirche an die Universität. Letztere, vielleicht ähnlich, wie die Gotteshäuser in Neuenkirchen und Remnitz zwischen 1249 und 1280 erbaut, und wahrscheinlich im Dreißigjährigen Kriege zerstört, wurde, gleich dem Thurm zu Neuenkirchen und der Jakobikirche zu Greifswald, durch einen formlosen Holzbau ersetzt.

In der Nähe des Altars liegen 2 alte Grabsteine, die wahrscheinlich nach der Zerstörung des Kl. Eldena, in gleicher Weise, wie die p. 146 erwähnten Monumente nach Neuenkirchen übertragen worden sind. Der ältere trapezförmige (schon p. 163 beschrieben), scheint in dem Bruchstück einer Maj.-Umschrift — *us hodie eritis fuimus q — custos qui transit i di —* Leoninische Verse, u., i. d. Mitte ein Kreuz kreisförmig umschließend, die Maj.-Inscr.: „An. dom. M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>LXXX<sup>o</sup>V<sup>o</sup> kal. Apr. II obiit Johannes de Hilda“ zu enthalten, welche dem Abt Johannes II. (1275 Sept. 27 — 1290 Oct. 22) angehören mag, dessen Tod am 31. März oder 1. April 1295 erfolgt ist. Der andere enthält die kreisförmige Minuskelschrift [mar]gareta et iohannes filiar. laurencius rug — — und eine Hausmarke.

Schwarz, Cod. Hild. I, f. 381—387, II, f. 283—287, III, f. 50, 245, 393, mit 2 Grundrissen des Hafens Wyf; Balth. in Dänh. F. B. V, p. 276—293, mit einer Abbildung des Hafens Wyf. Die dort abgedruckte Urk. v. 1392 (p. 272 und p. 311—317), nach welcher die Stadt allen Ansprüchen wegen des Hafens und der Fischerei entsagt, beruht auf einer Priestlichen Fälschung. Fabricius II, p. 92, Nr. 101, IV, p. 148, Urk. Nr. CCCL, deren Datirung 1306 in 1336 zu berichtigen ist. Ueber die späteren Verhältnisse von Wyf, sowie über die Vereinigung und Trennung der Pfarochien Wyf-Eldena und Weitenhagen vgl. Biederstedt Gesch. d. Fred. II, 101; Gedächtn. p. 155, 190; Biesner p. 478; Berghaus Ab. II, p. 565. Von dem Dorfe Wyf erhielt wahrscheinlich die Greißwalder Patricierfamilie „von Wyf“ den Namen. Vgl. Gesch. der Fam. Schoepplenberg, Font. Genealogien III, p. 155, Register.

11) **Wampen** gehört gleich Nedos und Leftniß zu den ältesten Gütern des Kl. Eldena, welche schon in Jaromars I. Schenkung v. 1207 und 1209 genannt werden, und bildet, östlich von Nedos und dem Salzort, sowie südlich von Leist gelegen, den östlichen Theil des Gristowschen Bezirks am Ufer der Dstsee. Obwohl wegen seines hohen Alters die Vermuthung nahe liegt, daß es Wendischen Ursprungs sei, so bietet doch die ältere Form seines Namens „Wampand“, die auch in den Privilegien v. 1218, 1221, 1248, 1249, 1250 vorkommt, für diese Ableitung wesentliche Schwierigkeiten. Die von Rosgarten C. P. D. p. 205 vorgeschlagene Etymologie von Wapno—Kalk läßt die Endung „and“ unerklärt und ist von Miklosich unter die Derivativa dieses Stammes, Nr. 716, nicht aufgenommen, auch fehlen uns die Nachrichten, daß man dort Kalk und Thonlehm gegraben. Eher möchte der Ortsname aus Wab—Vogel und pand—Jagd zusammengesetzt sein und ließe sich diese Annahme damit in Uebereinstimmung bringen, daß Wampen von großen Waldungen umgeben war, und daß die Urk. v. 1336 Mai 12 ausdrücklich den Vogelfang in dem südlich von Wampen belegenen Wendischen Wyf erwähnt. Doch läge, in Rücksicht auf den aus der Dänischen Sprache entnommenen Namen Ladeboe, die Möglichkeit ebenso nahe, „Wampand“ sei aus den Dänischen Wörtern Vand—Wasser und Pande—Stirne gebildet. Beide liegen nämlich in unmittelbarer Nachbarschaft, Ladeboe landeinwärts, und deshalb als Scheunenhans bezeichnet,

Wampen dagegen am Meere, und ragt in ähnlicher Weise, wie südlich von ihm die Bucht der Dänischen Wyk in das Land eindringt, nördlich von dieser, gleichsam wie eine Stirne (pande) in das Wasser (vand) hervor, und ebenso liegt auch das Nügische Dorf Wampen an einer Fährte auf der gleichfalls ins Meer vorspringenden Halbinsel Drigge und in seiner unmittelbaren Nähe der Dänholm. Sofern daher jene Vermuthung richtig wäre, möchte es, ebenso wie Ladeboe, von Dänischen Ansiedlern, jedoch schon vor 1207 angelegt sein und seinen Namen zugleich mit dem Meerbusen der Dänischen Wyk empfangen haben. In der Zehntenverleihung v. 1285 Juni 29 und in Wizlavs II. Bestätigung (1390 Juni) und dessen Beebeverpfändung (1299 Mai 19) findet sich schon die kürzere Form „Wampen“, welche sich bis auf die Gegenwart in Gebrauch erhalten hat. Im Jahr 1298 wurde es neu vermessen und erhielt eine neue Hufeneintheilung, bei welcher Gelegenheit, es gleich den benachbarten Gütern aus einem Vorwerk in ein Hagerdorf umgewandelt zu sein scheint. Die Einkünfte, welche dem Herzoge an Beebe und Korn aus Wampen zustanden, bestimmte Wartislav IX. bei Stiftung der Universität Greifswald, nebst denen aus Leist und Hennekenhagen, zum Unterhalte für die Professoren; in Folge dessen löste jene (1456 Sept 21) diese Hebungen, welche (1451 Dec. 24) an Wilken Nienkerken für 1280 M. verpfändet waren, wieder ein, wozu sie 400 M. vom Abte Sabellus von Eldena entlich, von denen 200 M. am 23. Febr. 1460, und die andere Hälfte innerhalb 4 Jahren in jährlichen Raten von 50 M. an das Kloster zurückgezahlt wurden. Eine andere Hebung von 8 M. aus Preces Hof in Wampen, bisher im Besitz von Nik. Wolmar, erwarb (1457 Juni 12) der Greifswalder Domherr Wilken Besete und verließ solche der von ihm in der Nikolaikirche gestifteten Vicarie.

Auf diesen benachbarten Klostergütern Wampen und Leisteniz, sowie dem nördl. belegenen Bredekow wohnten, schon vor der Gründung des Convents, zwei angesehenere Familien, welche nach 1241 in die neu begründete Stadt Greifswald übersiedelten

und dort drei hervorragende Patriciergegeschlechter bildeten, die von ihren früheren Wohnsitzen den Namen entlehnten: die Fam. von Wampen, deren Wappen drei Füchse oder Eichhörner enthält, sowie die Fam. von Lehenitz und Bredekow, welche letztere, ursprünglich desselben Stammes, beide im getheilten Schilde ein halbes Rad und drei Rosen führten. Einzelne Mitglieder dieser Geschlechter besaßen auch noch Antheile und Höfe in Wampen, u. A. Ludeke Wampen i. J. 1404—1407 (Lib. Obl. XV, f. 184v. 190); und in Folge dieser Ansprüche, welche sie mit dem Greifswalder Rathsherrn Berndt v. Lübeck gemeinsam hatten, war es zweifelhaft geworden, ob Wampen ihnen, oder dem Kl. Eldena gehörte. Aus diesem Grunde vermittelten die Herzoge Erich II. und Wartislaw X., bei ihrer Anwesenheit im Kloster, (1472 Oct. 28) zwischen beiden Parteien, belehnten Eldena aufs neue mit dem Dorfe Wampen, und beauftragten ihren Vogt zu Wolgast, Nikolaus Gase, den Abt Johannes VII. in sein neues Lehn wieder einzuführen, während Berndt von Lübeck (1473) eine besondere Urk. über seinen Verzicht ausstellte, die uns jedoch nur noch in Klemptenss Regesten erhalten geblieben ist. Von anderen Hofbesitzern in Wampen wird zuerst genannt Dietrich Rubenow, dessen „curia“ mit dem Inventar sich auf die Gattin Arnold Scheeles, Margareta, vererbte, und von dieser ihrer Schwester Immeke (1301 Febr. 27) bei deren Vermählung mit Joh. Dasewitz als Mitgift überlassen wurde. Andreas Scheele erhielt durch Erbschaft Beede, Korn und Dienst in Wampen, welche Wartislaw VI. (1387) für 550 M. verpfändete, und Philipp I. (1539) einlöste. Renten in Wampen besaßen (1321, Lib. Civ. XIV, f. 52v.) eine Nonne des Klosters in Wollin, sowie die Witwe von Mathias Hohensee (1390 Lib. Her. XIV, f. 119v.) Von späteren Hofbesitzern kommen vor: Albert Warschow (1400, XVI, f. 137), Ludeke von Dorpen (1405, XVI, f. 147, 148v.) und Wilken Janow (1495), dessen Pachtwiese Erasmus Volrath (1497) der Marienkirche schenkte (Lib. Jud. XXI, 59; Lib. Civ. XVII, 35v.). Als Theil des Herzoglichen Amtes Eldena, in dessen Pachttract es mit 22 Landhufen, 2 Katen und 11 Pflugdiensten sowie

mit 14 M. Pacht verzeichnet steht, gefangte Wampen 1634 an die Universität Greifswald.

Vgl. Fabr. II, p. 92, Nr. 98; Schwarz, Cod. Hild. Duc. II, 279: ii. d. F. v. Wampen und Lestniz Pom. Geneal. II, p. 393, 394 mit den Abb. der Wappen: über Bernd v. Lübeck II, 216; über Dietrich Rubenow, Pom. Gesch. Dent. III, 13; ii. d. spät. Verh. vgl. Schwarz, C. H. Acad. III, f. 386; Gadebusch p. 155; Wiesner, p. 476; Berghaus *VB.* II, 487, wo aber manche Angaben zu berichtigen sind. Ueber Andreas Schuele vgl. Wagnitz, Pom. *WB.* V, p. 69.

12) **Lestniz**. Leist, nördlich von Wampen und Neuenkirchen belegen, erstreckte sich längst der Grenze der Herrschaft Grifstow, und veranlaßte, obwohl schon durch die ältesten Urk. v. 1207—9 dem Kloster verliehen und durch die späteren Privilegien v. 1218, 1241 und 1248, sowie auch ausdrücklich durch die Schenkung Barnutas, des Stifters der Grifstowischen Seitenlinie (1221) bestätigt, in Folge seiner nachbarlichen Lage und im Zusammenhange mit dem großen Dänisch-Lübischen Seekriege v. 1243—53 einen Grenzstreit zwischen Barnutas Sohn Dobislaw und Eldena, welcher durch den oft erwähnten Vertrag v. 1249 Nov. beigelegt wurde. Demzufolge entsagte der Herr von Grifstow allen Rechten an Lestniz, und behielt sich nur, außer einer Hebung vom Salzwerk, die Fischerei im Lestnizer See für den herrschaftlichen Tisch vor. Ueberdies verließ er als Schadensersatz dem Kloster 16 Hufen außerhalb der früheren Grenzen der Abtei (*iuxta terminos prememoratos*), als welche er eine grade Linie zwischen den Burgen Guttin und Gardist und von da bis zum Liakabach „*per eundem rivulum usque in mare*“ bezeichnete. In Rücksicht auf diese Bestimmung hält Fabricius II, 93, diesen Grundbesitz mit dem später (1267 Juli 21) erwähnten Bezirk von Hennekenhagen, identisch, und demgemäß für eine ganz neue Erwerbung, während Quandt denselben (C. P. D. p. 995) als die eine Hälfte von Lestniz ansieht, welches in dem oben genannten Vertrage als ein doppeltgetheiltes Dorf (*utraque villa*) bezeichnet wird. Dieser Ansicht steht jedoch der Umstand entgegen, daß schon die Urkunden vor 1249 Lestniz als getheilten Ort bezeichnen, dessen beide Hälften, nach Fabricius II, 84, durch

den Lauf des Liazkabaches getrennt wurden. Da demnach das Kloster beide Theile schon seit 1207 besaß, so konnte Dobislaw v. Gristow einen derselben, wenn er auch, in Folge seiner Lage nördlich von der Liazka, den Grund für den Grenzstreit bilden mochte, nicht als Schadenersatz verwerthen, sondern mußte die betr. 16 Hufen von seinem eigenen Lande entnehmen. Die Doppeltheilung des Dorfes erklärt sich wahrscheinlich aus denselben Verhältnissen, welche die Unterscheidung von Dänisch- und Wendisch-Wyß veranlaßten, d. h. aus der Sonderung verschiedener Völkerstämme, doch mochten sich in Lestniz, neben den Slavischen Urbewohnern, Niedersächsische Einwanderer angesiedelt haben. Der Name des Ortes, welcher abwechselnd „Lestnice, Lesniz, Letzeniz“, in der Zehntenverleihung von 1285 „Leznice“, in der Bestätigung Wizlaw's II. v. 1290 „Lesniz“, gegenwärtig „Leiß“ lautet, und der mit Sicherheit auf den Wendischen Stamm „les — Wald“ zurückzuführen ist, steht in genauer Uebereinstimmung mit der Umgebung des Dorfes, in dessen Nähe schon (1209) ein großer Wald erwähnt wird. Die Eichen und Tannen dieses Gehölzes, deren Stümpfe bei mehreren Ausgrabungen v. c. 1750 zu Tage traten, umschloßen gegen Westen das Moor Lazconiz und einen Ort „Priscokae“, ein Gehöft oder eine Lichtung im Walde (in silva), dessen Namen Rosergarten und Miklosich auf „preseka — Waldlichtung“ zurückführen. Den Abfluß dieses Moores, welches wahrscheinlich mit dem in den späteren Urk. v. 1267 und 1282 gleichfalls als Grenze der Herrschaft Gristow „a rivulo Lestniz, ubi in mare influit, et per ascensum ipsius rivuli usque in Dambroch“ erwähnten „Dambrok“ identisch ist, bildete der Bach Liazka, der gegen Osten fließend, sich in einen Meerbusen der Ostsee, den sogenannten Lestnizer oder Rooser See ergießt, und welcher in den genannten Urk. auch den Namen „Lestniz“ führt. Nach einer Mittheilung von A. G. Schwarz (Dipl. Hild. Ducal. II, f. 251) haben Sturmfluthen den See vergrößert, und Theile des Landes weggespült, wie sich daraus erkennen läßt, daß bei flachem Wasserstande zahlreiche Bannstümpfe auf dem Grunde des Sees hervortreten.

Eine Wiese in der Nähe von Leist, welche den Namen „Lubekewisch“ führte, war bis zum Jahr 1314 noch im Besitz des Geschlechts Lezenitz, wurde aber dann an den Priester Gottschalt Ummelandesfarer für 50 M. verkauft, und von diesem mit ihren sämtlichen Einkünften einem von dem Eldenaer Abt Jacob Stumpel in der Marienkirche zu Greifswald gestifteten Altar zugewiesen.

Die Fischerei in dem Leister See und im Umkreise der benachbarten Insel Roos gab ebenso, wie die früher besprochene Ausübung dieses Gewerbes im Ryck und der Dänischen Byk, häufig Veranlassung zu Streitigkeiten sowohl mit den Mitgliedern des Gristowschen Hauses, als auch mit den Bewohnern der Stadt Greifswald, welche (1322 Oct. 28) das in unmittelbarer Nähe von Leist belegene Gut Karrendorf erwarb. Doch scheint schon vor dieser Zeit ein Zwist zwischen Stadt und Kloster entstanden zu sein, da, sofern das Datum von Klemptens Regeste zuverlässig ist, schon 1270 Wizlaw II. bestätigte, daß mehrere Greifswalder Bürger ihr Recht am Leister See an Eldena wieder abgetreten hätten. Im Jahr 1275 Sept. 27 verglich der Fürst dann eine ähnliche Streitigkeit mit dem Haus Gristow und den ihm verwandten Vasallen aus dem Geschlecht Scalipe und Cabold in der Weise, daß Eldena das Recht der Fischerei im ganzen Umkreise der Insel Roos und in der Hälfte des Leister Sees erhielt, während unter den späteren Verträgen (1289 Juni 2) der mit Reimar Scalipe dem Kloster den ganzen See, und (1308) der mit den Brüdern Cabold den halben See (dat halffe Water) zum Fischen überließ. Nach der Sekularisation des Klosters erneuten sich die Streitigkeiten zwischen Karrendorf und dem Amt Eldena, welche Herzog Philipp I. durch mehrere Verträge (1538—41) verglich. Im Jahr 1298 erhielt „Letzenitz“ gleich den benachbarten Dörfern eine neue Hufeinteilung und wurde demnach wahrscheinlich aus einem Borwerk in ein Hägerdorf verwandelt; 1392 März 31 verpfändete Wartislaw VI. Beede und Dienst im Betrag v. 42 M. aus Lezenitz für 520 M. an den Greifswalder WM. Walter v. Lübeck; 1453 April 13 verließ War-

tiſlaw IX. dem Greifſwalder WM. Dr. S. Rubenow, in Anerkennung der ihm geleisteten Dienſte, 42 M. Beede und 15 Sch. Münze aus 14 Hüfen in Lezenitz, welche mit der Genehmigung des Abtes Sabellus von Eldena (1455 Dec. 31) an die Uniuerſität Greifſwald gelangten. Letztere überließ in der Folge (1518 Juni 26) davon 9 M. an die Vorſteher des Kalands in Stralsund für 150 M., welche ſie zum Neubau eines Siebels am großen Collegiengebäude verwandte. Von einzelnen Hofbeſitzern in Leiſt werden erwähnt: Stephan (1321, XIV, 52v.); Lubek Moghekow in Lezenſe (1385, XXXIII, 110); Byl und Willeke Lange (1396, XXI 6v.) Dietrich Sorweyde (1409, XXI, 15) und Detlev van dem Bruke, aus deſſen Hof (curia) Markw. Hegher 100 M. bei der Erbtheilung von jeinem Bruder Gherhard (1416, XVI, 167v.) erhielt.

Als Theil des Herzoglichen Amtes Eldena, in deſſen Pachtextract „Lezen“ mit 14 Landhufen „I wuſt late, geben ſonſt kornpechte“, „7 Pflugdienſten“ und 2 M. Pacht aufgeführt wird, gelangte Leiſt, nachdem ſeine großen Waldungen im Dreißigjährigen Kriege ganz niedergehauen waren, 1634 an die Uniuerſität Greifſwald.

Fabr. II, 84, 92, Nr. 94, 99. Koſegarten C. P. D. p. 205, 829, 885; Miſkoſch Ortsnamen Nr. 304, 491; Schwarz Cod. Hild. Duc. II, f. 249—251; Schwarz, Einl. 3, Geogr. Norddeuſchl. 1745 p. 123; Geſterdingſ (Beitr. Nr. 8) Bem. ü. Leiſts Gewäſer und daß er den dortigen Meeresarm irrthümlicher Weiſe „Damme“ benennt und mit dem Meeresarm bei Freſendorf verwechſelt, berichtet Schwarz, Geſch. d. Pom. Städte p. 253 und Fabr. p. 85. Ueber die Streitigkeiten mit Karrendorf vgl. Schwarz Cod. Hild. Duc. II, f. 37—46, Geſt. Beitr. Nr. 74a, 1195b; ü. d. ſpät. Verh. Schwarz, Cod. Hild. Acad. III, f. 361; Gadebuſch p. 152; Biesner p. 476; Berghaus V. H. II, 483—87. Ueber die Fam. Lezenitz vgl. Pom. Genealogien II, p. 92, Anm. 1, p. 393, m. Abb. des Wappens.

13) **Hennekenhagen und Rnj. Kieſhof**, war ein Bezirk der Herrſchaft Griſtow, welcher nicht urſprünglich zu der Abtei Eldena gehörte, ſondern im Umfang von 16 Hüfen, erſt durch den oft erwähnten Vertrag v. 1249 Nov. als Schadenersatz von Barnutas Sohn, Dobislaw, an das Kloſter abgetreten wurde. In Folge deſſen beanspruchte der dem Hauſe Griſtow

nahesteheude Vasall Johannes Cabold das von Eldena einem Deutschen Einwanderer übergebene und wahrscheinlich nach diesem benannte Dorf Hennekenhagen als sein Eigenthum, und erst, nachdem die Abte wiederholt die Hülfe des Rügischen Fürsten angerufen hatten, gelangten sie durch die beiden Verträge Wizlavs II. (1267 Juli 21) und Jaromars, seines Bruders (1282 Juli 6) in den unbestrittenen Besitz des Dorfes. Da die Grenze desselben in beiden Urkunden vom Einfluß der Viazka in den Leister See, und aufwärts längst des Baches, bis zum Moore Dambruch „a rivulo Lestniz, ubi in mare influit, et per ascensum rivuli usque in Dambrod“ gezogen wird, so läßt sich deutlich erkennen, daß Hennekenhagen nördlich von Redos, resp. Damme oder Neuentkirchen, und westlich von Lestniz lag, an der Stelle, wo jetzt das Universitätsgut Rieshof auf den Charten verzeichnet steht. In der Zehntenverleihung v. 1285, in der Bestätigung Wizlavs II. v. 1290, und der Beedeverpfändung an das Geschlecht Blixen (1299) aufgeführt, erhielt es dann 1298 eine neue Hufeneintheilung und wurde demgemäß, gleich den benachbarten Dörfern, aus einem Vorwerk in ein Hagerdorf mit mehreren Höfen verwandelt. Einer dieser Höfe in Hennekenhagen, sowie Beede, Dienst und Korn von einem seiner anderen Höfe, der „Kytz“ genannt, gelangten, vermöge herzoglicher Verpfändung, in den Besitz von Gotshalf Lezenitz in Greißwald. Nach dessen Tode vererbte sich der Hof und die Hebungen aus „Kytz“ auf seine Schwieger söhne, die Rathsherren Nikolaus Below und Jakob v. Grimmen, von denen der letztere den Hof in Hennekenhagen (1418) für 120 M. übernahm, während die Hebungen aus dem Kytz (1429 Nov. 4) an den W. Bertram v. Lübeck veräußert wurden. Die übrigen herzoglichen Einkünfte an Beede, Dienst und Korn aus Hennekenhagen, welche Gotshalf Lezenitz für 756 M. erwarb, löste Abt Nikolaus von Eldena, mit Genehmigung Barnims VIII. (1434 Sept. 30) für 856 M. von dessen Schwiegersöhnen Nik. Below, vermählt mit Sophia Lezenitz, und Joh. Rubenow, vermählt mit Gertrud Lezenitz, wieder ein. Außerdem überließ Gotshalf Lezenitz 100 M. Rente aus Hennekenhagen (1390

Juli 8) bei der Erbtheilung mit seinen Kindern erster Ehe, an diese, sowie sein Schwiegersohn Jak. v. Grimmen 4 M. Rente aus dem Hof „Kytz“ (1429 Nov. 4) an Bertram v. Lübeck. Ein in Hennekehagen bestätigtes Capital v. 100 M. erhielt Johann Rubenows Bruder, Nikolaus Rubenow, welcher mit Magdalena, einer Tochter des Rathsherrn Johann Hennings vermählt war, i. J. 1428 als einen Theil seiner Wittgilt. Andere Hofbesitzer daselbst waren Hermann von Wampen (1351, Lib. Obl. XV, f. 20) und Claus Mäke mit seinem Knechte Mäzeke Wyn (XXI f. 9v.); 1453 bestand H. außer dem „Kisse“, den Tid. Tewes baute, aus 6 Höfen von 1) Mich. Teskendorp, 2) Claus Berndes, 3) Pet. Goes, 4) Jak. Dene, 5) Claus Sweder, 6) Wusteveld, sowie aus 4 Katen von 1) Brinkmansche, 2) Claus Cluvert, 3) Claus Redink, 4) Curt Bernt, endlich noch aus dem Krüge, betr. den Barnim VIII. im Jahr 1437 eine Verfügung erließ. Ein Theil der Einkünfte des Dorfes wurde von Wartislaw IX. und Dr. Heinrich Rubenow der 1456 gestifteten Universität zugewendet. Schon 1401 Dec. 22, hatte der Großvater des Stifters der Hochschule, der WM. Heinrich Rubenow von Barnim VI. und Wartislaw VIII. die Weede und Kornpacht aus Falkenhagen und Hennekehagen verpfändet erhalten; in der Folge veräußerte dann Wartislaw IX. Weede und Korn aus Hennekehagen und dem Hofe Kyffe (1453 März 2) an Tidcke Junge in Stralsund, von dem H. Rubenow beides für 1000 M. zurückkaufte, und als Brautschatz der von ihm gestifteten Hochschule (1456 Nov. 11, 12) verließ, wozu der Herzog schon 1456 Sept. 21 seine Genehmigung erteilt hatte. Eine Rente von 50 M., welche Rubenow (1456 Oct. 21) von der Universität für 250 M. aus den beiden Höfen des Claus Bernd und Jacob Dene in Hennekehagen erwarb, verwandte er zur Begründung mehrerer Präbenden für Lehrer des geistlichen und weltlichen Rechts (1458 Sept. 19, 1461 Febr. 23).

Als Theil des Herzoglichen Amtes Eldena, in dessen Pachtextract es nebst „Righoff“ mit 11½ Landhufen, 4 wüsten Katenstätten, 6 Pflugdiensten und 38 M. 8 Sch. Pacht auf-

geführt ist, kam es 1634 an die Universität Greifswald, ward aber im Dreißigjährigen Kriege so vollständig zerstört, daß die Erinnerung an dasselbe und sein Name verschwand. Statt „Hennekehagen“, welches noch auf der Lubinschen Charte steht, bildete nun Ort und Name eines einzelnen Hofes desselben „der Kyß, oder Kieshof“ den Mittelpunkt seiner Feldmark und wurde auch an seiner Stelle auf den neueren Charten verzeichnet.

Vgl. Fabr. II. p. 93 Nr. 107; Schwarz, Cod. Hild. Ducal. II, f. 232—4, 241; III, f. 351; über „Dambroch“ vgl. oben die Besch. v. Neuentirchen p. 190, 221-4, über die Fam. Legeuiz u. v. Fübed Pom. Geneal. II, p. 164, 393, über die späteren Verhältnisse vgl. Gadebusch p. 151; Bießner p. 474; Berghaus *VB.* II, 479—82, 499—503, wo jedoch manche Lesarten zu berücksichtigen sind. Der Ortsname „Kytz“ ist von Miklosich Nr. 289 kyta nicht aufgenommen, vgl. über denselben Rosgarten C. P. D. p. 202.

14) **Die Insel Roos**, nördlich von Wampen und nordöstlich von Leist und Karrendorf, vor der Einbucht des Leister Sees gelegen, und schon i. J. 1184 als „insula Cozta“ und Lagerstelle von Herzog Bogislaw I. von Pommern Flotte durch Saxo Grammaticus p. 971 ff. bezeichnet, galt den früheren Pommerschen Historikern als der älteste Besitz des Klosters, insofern sie die betr. Schenkungsurkunde als v. J. 1203 datirt ansahen. Da aber Jaromars I. Sohn, Barnuta, welcher dieses Vermächtnis auf dem Sterbebette an Eldena verließ, und der in der Urf. genannte König Waldemar v. Dänemark noch bis 1241 lebten, so erhellt, wie namentlich Quandt, in seinen Bemerkungen zum Cod. Pom. Dipl. p. 994, 1024 und Balt. Stud. X, 1, 154, nachwies, daß in dem Datum „M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>III<sup>o</sup>VI, Idus Januarii, domino rege Waldemaro regnum Dacie gubernante“ ein Schreibfehler enthalten sein muß, und daß Barnutas Testament in das Jahr 1241 zu setzen ist. Damit steht auch in Uebereinstimmung, daß sämtliche älteren Eldenaer Privilegien v. 1207, 1209, 1218, 1221 und 1241 die Insel Roos unerwähnt lassen, während die in der Reihe folgenden Urkunden v. 1248 Nov., 1250 Oct. 13, 1285 Juni 29 und 1290 Juni sie schon unter den Klostergütern als „Costen“, „insula, que dicitur Chosten“, „insulam Cozt“, sowie „Cuz“

regelmäßig aufzählen. Barnuta vermehrte demnach mit dieser Gabe nur die große Schenkung seines Vaters Jaromar I. von 1207-9, veranlaßte aber durch dieselbe eine ebenso große Reihe von Streitigkeiten für das Kloster, wie sie diesem durch den Besitz von Hennefenhagen erwachsen. Der Roos gehörte nämlich zuvor dem mit dem Gristower Hause verschwägerten Geschlechte der Tessimerizen, von denen ein Zweig, die Nachkommen Pribislaws Tessimeriz wahrscheinlich nach der Insel den Namen „Kosan, Kosenson“ führte: es ist daher erklärlich, daß diese, sowie die andern ihnen verwandten Geschl. Scalipe, Slawesdorp und Cabold, ungeru dem Besitz entsagten und in der Folge sowohl das Recht des Holzschlages und der Viehweide auf der Insel, als die Fischerei in ihren umliegenden Gewässern beanspruchten. Durch die Bestätigungs-Urk. des Fürsten Wizlaw I. wurde jene erste Berechtigung der Familie Tessimeriz gewährt und dieselbe in die Brüderschaft des Convents aufgenommen (1241), da aber in der Folge, vielleicht im Zusammenhange mit dem großen Dänisch-Lübischen Seekriege von 1246—1253, sehr erhebliche Streitigkeiten wegen der Weide entbrannten, vermochte sie der Fürst durch einen zweiten Vertrag (1247 März), jenen Rechten für immer zu entsagen. Auch Dobislaw v. Gristow, Barnutas Sohn, bestätigte bei dem oft genannten Vertrag (1249 Nov.) das Kloster in dem unbeschränkten Besitz der Insel, indem er dieselbe im Zusammenhange mit Leist „videlicet in Cost et utraque villa Lestnitz“ in den Vordergrund stellte, und sich nur die Fischerei in dem halben Leister See vorbehielt. Die Forderungen der Familien Scalipe, Slawesdorp und Cabold wies Fürst Wizlaw II. durch zwei Entscheidungen zurück, von denen die erste (1275 Sept. 27) dem Kloster die Fischerei im ganzen Umfange der Insel „a villa Wampen usque Cuzsze et sic per circuitum Cuzsee versus orientem donec ad finem Cuzsee, sive castrum, quod Ghart dicitur, preterea mediam partem stagni Leceniz“ zuerkannte, während die andere (1289 Juni 2) dem Ausspruche mehrerer Schiedsrichter, d. h. Johannes v. Gristow und seiner Söhne Johannes und Bartholomeus, sowie der Greißwalder

Patricier Gerwin Schwarz und Arnold von Greifenhagen, folgend, Reimar Scalipe zur Entfagung auf die Insel und die Fischerei in der Hälfte der umliegenden Gewässer vermochte. Während der Umfang der letzteren (1275) in der Weise bestimmt wird, daß die Grenze südöstlich bei Wampen beginnt, und dann gegen Norden die Insel umkreisend und in die Gristower Byß einbiegend, nordwestlich bei der Burg Gardist (Ghart), in der Nähe von Rowal, ihr Ende erreicht, läßt die Urk. v. 1289 die Grenze nördlich bei Gardist (a monte aqilonari) anfangen und westlich (et occidentalem usque ad tractum Lipniz, cum tota piscatione stagni Leceniz) enden. Quandt (C. P. D. p. 995) unterscheidet von der Burg Gardist, bei Rowal, eine Burg „Ghart“, auf der Insel Roos, die aber sonst nicht erwähnt wird, und deshalb, mit Rücksicht auf obige Grenzangabe und den Umstand, daß die Gristower Bucht sich bis Rowal erstreckt, wohl mit Gardist zu identificiren ist. Eine ganz sichere Bestimmung läßt sich freilich nicht treffen, da die Urk. v. 1289 bedeutende Lücken enthält, jedoch war das Ergebnis des Vertrags: daß Reimar Scalipe einen Theil der Fischerei behielt, denn die betr. Entscheidung lautet „media piscatio adiacebit insule Choz, altera vero terminis ia — et heredum nostrorum.“ Die Worte „tractus Lipniz“ beziehen sich, sofern sie richtig gelesen sind, entweder auf den Bach Lypitz bei Loissün und dehnen das Recht der Fischerei von Gristow über die Dänische Byß bis zum Ludwigsburger Hafen aus, oder auf den Meeresarm zwischen der Insel Roos und dem Festlande, welcher von Geisterding (Beitr. Nr. 8, Anm.) unrichtig mit dem „fluvius Damme“ bei Bresendorf und der Spandower Byß (1258 Juli 23) identificirt ist, der aber wahrscheinlich von dem im Dreißigjährigen Kriege zerstörten und jetzt mit Frätow vereinigt Dorf Lipiz benannt wurde, welches, nördlich von Karrendorf und Leist, unmittelbar an diesem Meeresarme lag. Einen vollständigen Abschluß erhielt der Zwist erst durch zwei spätere Verträge, nach welchen Claus, Ludwig und Hans Cabold (1308), sowie Johann und sein Sohn Bolto Slavesdorp (1309) alle Fischerei beim Roos (Cutz) und im halben

Leister See an Eldena verkauften, und durch ein Privilegium Bartislaws IV. (1326 März 13), welcher die Insel aufs neue dem Kloster bestätigte. Bei dem Streit zwischen Eldena und der Stadt Greifswald, wird der Umfang der Fischerei, den die Urf. (1249 Juni) „infra Darsimhovet et Glammeswiz“ und (1250 Oct. 13) „*terras et piscarias — inter villam Glambofic et villam Darsimhovet*“ bezeichnen, nach dem Vertrage v. 1306, Mai 25 „*a Dersehovet usque in Coz*“ angegeben. Aus diesem Grunde vermuthet Schwarz, Cod. Dipl. Hild. I, f. 383v., daß Glammeswiz den Ludwigsburg gegenüber liegenden Wyler Bodden bedeute, während Rosgarten (C. P. D. p. 864) einen Ort in der Nähe von Wampen darin erkennt. Da es nun nach der Urf. v. 1250 kein Gewässer oder Vorgebirge, sondern ein Dorf ist, so läßt sich vielleicht annehmen, daß es der Wendische Name für das von Deutschen Ansiedlern bevölkerte Stadtgut Karrendorf war. Hiermit stimmt nicht nur seine Lage in unmittelbarer Nähe der Insel Roos, welche den Wechsel in der Grenzbestimmung „bis Glammeswiz“, oder bis zum „Coz“ ermöglicht, insofern beide dem Ludwigsburgen Hafen (Darsimhovet) gegenüber liegen, sondern auch der Umstand, daß Glammeswiz, resp. Glambofic nach 1250 nicht wieder vorkommt, während Karrendorf erst seit 1313 in Urkunden Erwähnung findet. Eine andere Möglichkeit wäre, daß „Glammeswiz“ oder „Glambofic“ mit dem jetzt nicht mehr bestehenden Orte „Glambeke“ auf Hiddensee identisch sei, und daß Eldena ursprünglich die Fischerei vom Ludwigsburger Hafen bis Hiddensee ausübte, daß aber später, bei der wachsenden Macht Stralsunds und nach der Stiftung des Klosters Hiddensee, dieses Recht bis zur Insel Roos beschränkt wurde. Innerhalb dieses Bezirkes zwischen Ludwigsburg und dem Roos bewahrte sich jedoch Eldena (1306) das Privilegium der Fischerei, wenn es auch, wie oben p. 213 weiter ausgeführt ist, thatsächlich stets von den Greifswalbern übertreten wurde. Daß der Name Roos, in seinen verschiedenen Schreibweisen, auf Wendischen Ursprung zurückzuführen ist, beweisen die Worte des Vertrags mit den Tessenern (1247 März) „*que Costen lingua patria*

appellatur," welche Wizlaw I. von Rügen, als eingeborner Fürst, ohne Zweifel in dem Sinne „lingua Slavica“ gebrauchte, sowie der Umstand, daß die Nachkommen von Pribislaw Tessimeriz den Namen „Kosan, Kosenson“ führen, ebenso wie der Name des Eldenaer Mönches „Jac. Cuze“ (1275 Sept. 27), wohl mit der Insel im Zusammenhang steht, und durch mehrere andere Analogien von Personen und Ortsnamen als Slavisch bezeugt ist. (Vgl. Miklosich, Bildung der Ortsnamen aus Personennamen 1864, Nr. 146).

Der Umfang der Insel wurde durch die Sturmfluten, namentlich durch die v. 1304 und 1625 um mehrere Hufen verkleinert, und auch der herrliche Wald des Eilandes, welcher den Pommerischen Herzogen vorzugsweise zur Hasenjagd diente, bald darauf im Dreißigjährigen Kriege fast ganz zerstört. Als Theil des Herzoglichen Amtes wird „Rüger“ im Pächtertract mit „5 Landthuesenn, geben darvon an 100 Thaler die Hollender die olde Buhrpacht, ist Inholt vorigem Anschlags vnd — gewesen 52 M. 14 Sch. alß 40 M. Pacht vnd 12 M. 14 Sch. Ablager“ mit 387 M. 8 Sch. Pacht aufgezählt, und gelangte 1634 an die Universität Greifswald.

Fabr. I, p. 50, 81; II, p. 92 Nr. 95; C. P. D. p. 652, 850, 995; Klemplin, Nr. 381, 382; Schwarz, Cod. Dipl. Hild. I, f. 383 ff., II, f. 243, III, f. 357; Wiederstedt Greifsw. Wochenblatt, 1816 Nr. 29; Ueber die Familie der Tessimerizen und Kosan, vgl. Klemplin und Kratz, Matr. und Verz. Pom. Ritt. p. 58—60, 65, 73, 45; über Lipiz vgl. Fabr. II, p. 85, 86; C. P. D. p. 829; Geßf. Beitr. Nr. 8, 99 b., 112, 166 d., 171 b., 816; über Karrendorf und Stammeßviz C. P. D. p. 864; Balth. Dähn. P. B. V. p. 265; Geßf. Beitr. Nr. 65, 74, 1195 b. Ueber die Bedeutung des Namens der Insel Kosos vgl. Kofegarten C. P. D. p. 199, 202; Miklosich, Bildung der Ortsnamen aus Appellativen Nr. 241, 243, 244, 253, 256; über die späteren Verh. d. Insel vgl. Gadebusch p. 155; Biesner p. 476; Berghaus P. II, p. 482. Von der Insel Kosos erhielt nicht nur das ritterschaftliche Gesch. Kosan, sondern auch die auf Mönchgut anseßige Fam. Kosos den Namen.

### B. Grundbesitz des Klosters Eldena im Lande Wusterhusen.

Die Grenzen der Abtei im Lande Wusterhusen, d. h. im nördlichen Theile der Grafschaft Gützkow, welcher sich diesseits

des Rycs, im Umkreise der Dänischen Wyl, längst der Meeresküste bis zur Peene erstreckte und südlich vom Gützkower Wa e eingeschlossen wurde, bestimmt das Privilegium Wartislaws III. (1248 Nov.) sehr genau in folgender Weise:

„Inter Darsim et Beliz sive Lodiziu rivulus, qui Lypiz dicitur, terminus est, et sic per decursum suum usque in mare terminos Darsim et Golkogh distinguit. Porro inter Quezke et Lodizin quercus designate sunt et monticuli et inter Brunissogh et Quezke monticuli similiter designantur, ita ut silva, que inter has duas villas iacet, dimidia pertineat claustro. Terminos vero supradicte ville Quezke a Stilogh palus modica distinguit. Porro inter Guizdough et Stylogh terminus est rivulus, qui Quezsibrod sive Guizdovescastruga dicitur et influit in Ulznizam. Et sic per Ulznizam ascendunt termini usque in rivulum, qui Zroya appellatur, per eundem quoque rivulum ascendentes a scaturigine eiusdem in aggerem lapidum, qui est in Pulezna, recurrunt. Inde quoque directe procedunt in monticulum, qui est inter Skysogh et claustrium —“

Aus dieser Beschreibung läßt sich deutlich erkennen, daß der Grundbesitz der Abtei Eldena im Lande Wusterhusen sich im Halbkreise um die Dänische Wyl ausdehnte, und gegen Süden, ebenso wie das Land, durch den Gützkower Wald (silva, que est media inter Ildam et Gotzkowe — Urk. v. J. 1207 Febr. 18) seinen Abschluß erhielt. Gegen Osten wurde sie von den drei Dörfern Galkow, Brünzow und Stilow durch zwei Bäche Lypiz und Quezsibrod (auch Guizdovescastruga, d. h. Guizdower Bach genannt) geschieden, von denen der erste sich ins Meer ergießt, und vielleicht, wie oben p. 228 bemerkt ist, den Umfang der Klosterfischerei bis zum Roos andeutet, während der zweite in die Ulzniza fällt, die nach Fabricius II, 85 von der Camenz aufgenommen wird. Weiter gegen Südosten trennte der obere Lauf der Bäche Ulzniza und Zroya, sowie das bei Hanshagen belegene Moor Pulezna, durch welches ein Steindamm führte, das Gebiet der Abtei von Voltenhagen und Karbow und endlich eine grade Linie, bis zu einem Hügel gegen Süden, von Riesow (Skysogh), welches schon, außerhalb des Landes Wusterhusen, in dem Pommerischen Theile der Grafschaft Gützkow lag. Innerhalb dieser Grenzen erwähnt Jaromars I. erstes Privilegium v. 1207 nur

Darſim (das jetzige Ludwigsburg) und Kemnitz und bezeichnet den übrigen Grundbeſitz mit dem allgemeinen Namen „agros et silvae adiacentes“, während die folgenden Kügischen und Pommerſchen Privilegien von 1209—50, außer beiden, noch 7 andere Ortschaften anführen:

- a) Budimae, 1209, 1241, 1250 (Fabr. Nr. 113)
- b) Gubistiwiz c. pert. (piscariis), 1209—50 (Fabr. Nr. 109), mit dem Zehnten, 1241
- c) Guisdoj, Gwizdowe c. pert. (piscationibus) 1209—50, 1229, mit dem Bach Guizdovescastruga (Fabr. Nr. 110), mit dem Zehnten, 1241.
- d) Merotiz c. pert. (piscariis — piscationibus), 1209, 1218, 1218 (Fabr. Nr. 111)
- e) Quesche, Quezke, Quesyke, 1241, 1248, 1250; mit dem Bach Quezsibrod, 1229 (Fabr. Nr. 112)
- f) Jarizin, 1248, 1250 (Fabr. Nr. 114)
- g) Nubo, 1250.

Aus dieser wechselnden Bezeichnung scheint hervorzugehn, daß Darſim und Kemnitz die Hauptorte, die übrigen 7 Ortschaften aber kl. Höfe mit einer ursprünglich Wendischen Bevölkerung waren, unter denen jene beiden sich bis auf die Gegenwart erhielten, während diese, beim Anwachsen der Niederdeutschen Einwanderung, in größere Hagerdörfer umgewandelt sein mögen. Für die Mehrzahl läßt sich ihre Lage nicht genauer angeben, ebensowenig ist festzustellen, ob sie mit den in späteren Urk. genannten Deutschen Dörfern oder Hagen identisch sind, jedoch scheint aus dem Umstande, daß bei Gubistiwiz und Merotiz die Fischereigerechtigkeit bestand, hervor zugehn, daß sie an der Ostseite der Dänischen Wyk belegen waren. Hinsichtlich des in sämtlichen Privilegien angeführten Ortes Gwizdowe vermuthen Quandt und Rosgarten (C. P. D. p. 414, 995), daß es mit Neuendorf bei Kemnitz identisch sei, und begründen diese Meinung dadurch, daß beide an der Grenze von Stilow liegen. Jedoch ist diese Annahme insofern zu berichtigen, als die Lage beider Dörfer kaum dieselbe gewesen sein kann. Denn Neuendorf und Stilow liegen beide an derselben nördlichen Seite eines Grenzaches, der später (1281—1329) den Namen „Tzise“ (Tzise, Sise) führt; Gwizdowe

aber muß südlich von demselben gelegen haben, da gerade ein Bach als seine nördliche Grenze gegen Stilow (1229 Dec. 11 und 1248 Nov.) bezeichnet ist, und da außer demselben kein zweiter Bach in jener Gegend fließt, der mit „Guizdovescastruga“ oder „Quezsibrod“ identisch sein könnte; wir müßten denn annehmen, daß sein früherer Lauf gänzlich verschwunden wäre. Sind aber jene beiden Namen die ältere Bezeichnung für den erwähnten Grenzbach, so lehrt uns ein Blick auf die Charte, daß derselbe von Spiegelsdorf kommend, südlich von Stilow und nördlich von Rappenhagen von einem Bach aufgenommen wird, der (1248 Nov.) den Namen Uzniza führt. Da er gegen Osten durch einen Canal mit der bei Wolgast in die Peene mündenden Ziese in Verbindung steht, so wird er später mißbräuchlich als westlicher Arm der Ziese bezeichnet. Nördlich vom Gwisdower Bach, welcher davon auch den Namen „Quezsibrod“ führte, lag dagegen der Ort Quezke, von Loissin durch mehrere Eichen und Hügel, von Brünzow durch Hügel und Waldungen, die zur Hälfte dem Kloster gehörten, von Stilow endlich durch ein Moor von mäßiger Größe getrennt, der nach diesen Grenzen zu schließen, eher dem Gebiet von Neuendorf entsprechen mag. Ein besonderes Interesse gewinnt der Ort „Gwizdoy“ noch dadurch, daß er, nebst Remnis, schon 1229 von dem Pommerischen Herzogshause als zu seinem Lande gehörig betrachtet wurde. In einer Urk. v. 1229, Dec. 11 verleiht nämlich Mirosława, Westwins I. von Pomerellen Tochter und Witwe Bogislaws II., zum Andenken an ihren Gatten und ihre gleichfalls verstorbene Tochter Woislawa, und in Gemeinschaft mit ihrem Sohne Barnim I., dem Kloster Eldena:

„villam Gwizdoy in provincia Westrozne — cum silvis, agris, pratis, cultis et incultis et omnibus pert. suis usque ad rivulum, qui Quezsibrod appellatur, locum eciam molendini in Caminiz et agros Canniz adiacentes usque in rivulum, qui Zroya dicitur, quorum agrorum dimensio per eundem rivulum directe procedit usque in Puleznam“

Auch aus dieser Urkunde geht deutlich hervor, daß Gwisdow südlich vom Bach „Quezsibrod“ belegen war, und erklärt sich

aus dieser Lage auch die Vollziehung des Pommerischen Privilegiums, indem die Herzogin nicht die unsichere Mitte des Gützower Waldes, sondern den, gegenwärtig etwa dem Laufe des westlichen Zieffarms entsprechenden, nördlicher fließenden Bach als Grenze des Landes Buserhusen ansah. Demgemäß fielen die südlich von diesem Gewässer liegenden Dörfer Gwis-dow (etwa dem Bezirk von Rappenhagen identisch) und Rem-nitz in das Wolgaster Gebiet, und dem Kloster mußte es willkommen sein, die ursprünglich Rügische Schenkung auch von dem Pommerischen Hause anerkannt zu sehn.

Als dann in der Folge das Land Buserhusen wieder an Pommern zurückgefallen war, erhielt die Abtei im östlichen Theile desselben eine weitere Ausdehnung durch neue herzogliche Verleihungen, welche in der Abth. II als „Pommerische Schenkungen im Lande Buserhusen“ behandelt werden sollen.

Fabr. II, 85, 94, 116; ü. d. Etymologie der Ortsnamen im Lande Buserhusen vgl. Hofgarten C. P. D. p. 209, 414, 829; Miklosich Slav. Ortsnamen Nr. 41, 178, 393, 776. In der Urk., nach welcher Eldena dem Bischof v. Schwerin i. J. 1256 (vgl. Mehl. UB. Nr. 773, 774) im Lande „Guizscowe“ den Zehnten abtritt, ist statt „Guizscowe“ „Gristowe“ zu lesen.

15) **Remniz, Kamlniz** war ein alter Wendischer, südöstlich von der Dänischen Byt belegener Ort, der schon vor Gründung des Klosters Eldena bestand, und von den steinigen (kamienisty), hügeligen Ufern seines Mühlenbaches den Namen erhielt. Diese Mühle galt Anfangs als der wichtigste Theil des Ortes, und wird in den Privilegien von 1209—41 stets als „locus molendini in Caminiz“ oder „locus Camentz molendini“ neben den umliegenden Wäldern und Aedern, als Theil des Landes Buserhusen aufgezählt. Auch übte Wizlaw I. (1241) in seiner Bestätigung der Klostergüter noch seine Hoheitsrechte über Remniz aus, obwohl Pommern dasselbe schon (1229 Dec. 11) früher zu seiner Herrschaft rechnete und es mit Gwis-dow an Eldena verlieh. Anfangs mögen sich beide über den streitigen Besitz in der Weise geeinigt haben, daß die Mühle als Rügisches Gebiet angesehen wurde, denn Wartislaw III. bezeichnet in der Urk. v. 1241 Juli 22, abweichend von den

früheren Pommerſchen Privilegien, den Ort als „rivulum Cameniz in utraque parte cum cultis et incultis“, als wenn er nur den oberen Lauf des Baches bis Kieſow als Pommerſches Land betrachte. In der Urk. v. 1248 Nov. dagegen ſchließt er Kemnitz ſchon vom Lande Wuſterhuſen aus, und erwähnt es als Theil der Graffſchaft Gützkow mit den Worten: „rivulum Camenez cum molendinis, que infra terminos monasterii in eodem rivulo edificantur,“ welche ſich auf die ſpäter angelegten Mühlen zu Kemnitzerhagen und Hanshagen, ſowie bei Neuendorf beziehen, welche letztere im Gegenſatz zu der höher gelegenen Kemnitzer Mühle den Namen „Meddermole“ führt. Dieſe Mühlen werden in der päbſtlichen Beſtätigung (1250 Oct. 13) und in Bogiſlaw's IV. Privilegium (1281) im Allgemeinen, in der Zehntenverleihung von 1280 Juli 29 aber als „quatuor, que a fluvio, qui Kementiz dicitur, impelluntur“ angegeben, und haben ſich bis auf die Gegenwart erhalten. In den Urk. von 1241—80 iſt bemerkenswerth, daß der Bach, welcher dieſe Mühlen treibt, gleich dem Orte „Cameniz, Kementiz“ genannt wird, während die Verleihung von 1229 Dec. 11 die Grenze von Kemnitz bis zum Bach „Zroya“, die von Gwiſdow dagegen bis zum Bach „Quezsibrod“ beſtimmt, welcher ſüdlich von Stilow in die Ulzniza fällt. Dieſe Angaben laſſen ſich in der Weiſe vereinigen, daß wir der Meinung von Fabricius, II, 85 und Duandt (C. P. D. p. 414) folgend, den öſtlich von Rappenhagen fließenden Bach mit dem Namen „Zroya“ bezeichnen, deſſen oberer Lauf, weſtlich von Boltshagen bis Karbow, zugleich die öſtliche Grenze von Kemnitz und der Abtei (per eundem rivulum ascendentes a scaturigine eiusdem, 1248 Nov.) bildete. Die Zroya fällt dann, ſüdlich von Guſtebin, in einen Bach, der, von Spiegelsdorf kommend, durch einen Canal mit der bei Wolgaſt in die Peene mündenden Ziefe in Verbindung ſteht, und deshalb (1281—1329) als deren weſtlicher Arm bezeichnet wird, der aber (1229—48) die Namen „Quezsibrod“ oder „Gvizdovescastruga“ führte. Dieſer fließt dann ſüdlich von Stilow in einen dritten Bach, die Ulzniza, die ſüdlich von Rappenhagen entſpringt, dann

dies Dorf berührt, und nördlich von demselben, eine Krümmung gegen Westen beschreibend, südlich von Neuendorf sich in die Camenz ergießt. Letztere endlich, ein sehr bedeutender, von hohen Ufern eingeschlossener Bach, hat seinen Ursprung bei Kiejow, und berührt, mannigfaltige Krümmungen beschreibend, Hanshagen, Kemnitzerhagen und Kemnitz, bis er, nach Aufnahme der Uzniza, unterhalb von Neuendorf, in die Ostsee mündet. Nach einer Vermuthung von Quandt (C. P. D. p. 1018) hätte dieser Ausfluß, von Neuendorf bis zur See, den Namen Uzniza geführt, und wäre demnach der Camenzbach als Nebenfluß der Uzniza anzusehn. In diesem Fall würde jedoch dem größeren Fluß der Name genommen und auf den kleineren übertragen sein, was zwar vorkommt, aber weniger wahrscheinlich ist. Wenn wir die in dieser Gegend fließenden 4 Bäche aber mit jenen Namen bezeichnen, trifft nicht nur die Grenze von Stilow und Gwisdow (sofern letzteres etwa dem Bezirk von Rappenhagen entspricht) zu, sondern wir können auch den Umfang der Abtei deutlich verfolgen, wenn derselbe durch den Lauf der genannten Bäche in der Weise bezeichnet wird, daß die Grenze von der Uzniza auf die Zroya übergeht (per Uznizam ascendunt termini usque in rivulum, qui Zroya dicitur), d. h. von Rappenhagen an der Uzniza östlich bis Voltenhagen sich erweitert, und dann bis zur Quelle der Zroya (scaturigo) südlich sich fortsetzt.

Am Jahr 1271, nachdem das Land Buxterhusen in den dauernden Besitz Pommerns übergegangen war, bestätigte Barnim I. aufs neue die Rechte des Klosters an Kemnitz, und genehmigte wahrscheinlich zu gleicher Zeit die Umwandlung desselben in ein Hagerdorf, doch können wir nichts Genaueres darüber feststellen, da die betr. Urk. nur in einer Regeste von Klempten vorliegt. Im Jahr 1281 ist dagegen Kemnitz ausdrücklich in dem Privilegium Bogislaws IV. als „villa, cum rivulo, molendinis et grangia“ bezeichnet, woraus wir entnehmen, daß ein Theil desselben noch als Vorwerk (grangia), der größere Bezirk aber als Hagerdorf bewirthschaftet wurde. In einem ähnlichen Sinne, wie das Kloster Eldena in seinem

Gristowfchen Gebiet, nördlich vom Hildafluße, innerhalb des großen Dorfes Redos, an der Stelle des früheren Wendenfriedhofes bei Damme die Parochie Neuentkirchen begründete, so errichtete es auch im Lande Buserhufen an der ebenso alten Slavischen Culturstätte von Kemnitz eine dem Heiligen Kreuz geweihte Kirche, wahrscheinlich zwischen dem Jahr 1249 Juni, als Bischof Wilhelm v. Cammin dem Kloster das Patronat über alle seine Pfarren verlich, und jener Zeit, als Bischof Hermann von Gleichen (1280 Juli 29), sowie Pabst Bonifacius VIII. (1297 Jan. 21) dasselbe dem Abte bestätigte. Das jetzt dort bestehende Gotteshaus, an welchem i. J. 1536, (nach einer Bemerkung in Nr. 59 der Eldenaer Bibl. (Wolg. Bibl. Nr. 153) „Hinricus“ Pleban war, erlitt im Dreißigjährigen Kriege eine ähnliche Zerstörung, wie Eldena selbst, und wurde in der Folge wiederholt (1745—93) restaurirt, namentlich erhielt es (1842) einen neuen geschmackvollen Thurm. Die mannigfaltigen Veränderungen, besonders die starken zur Stütze des Schiffes vorgemauerten Pfeiler lassen den ursprünglichen Stil des Gebäudes kaum erkennen, jedoch hat es den bei den Cistertiensern üblichen vierseitigen Chorschluß bewahrt, und möchte aus den Ornamenten eines Kreuzes und zweier Kanten, welche im östlichen Giebel eingelassen sind, sowie aus dem Bruchstück eines Frieses an der Nordwand des Chores zu schließen sein, daß die ältesten Theile der Kirche mit der von Neuentkirchen zu gleicher Zeit errichtet wurden. An Altargeräthen, welche vielleicht früher im Kl. Eldena benutzt wurden, sind zu erwähnen: eine Patene mit dem Weiskreuz (16 cm. i. D.), sowie ein Kelch gothischen Stils (20½ cm. h.) beide von vergoldetem Silber. Der letztere am Schaft, Knopf und Fuß sechsseitig gebildet, zeigt am Knopf 6 Kanten und auf ihnen in 6 Majuskeln den Namen „IHESVS“, über und unter demselben am Schaft „SANCTA MARIA“, am Fuß (16 cm. D.) Blumen-Kanten und Frieße mit Engelsköpfen, welche schon den Einfluß der Renaissance bekunden, und ein angelöthetes Relief, Christus am Kreuz zwischen Maria und Johannes. Vgl. Abb. u. Besch. in

Prüfers Archiv für kirchliche Baukunst Jahrg. II, 1877 p. 90, Tafel XXII.

Als Theil des Herzoglichen Amtes Eldena gelangte Kemnitz, welches in dessen Pächterextract als „Kemze mit 5/10 Landhufe, mit des Kerckhern hufe, 10 katenn vnnnd katennstedenn, 3 Pfluchdiensten vnd 3 Roggen,“ mit 10 M. Pacht, angeführt ist, 1634 an die Universität Greifswald. Die schon 1209 erwähnte Wassermühle hat sich bis auf die Gegenwart erhalten.

Vgl. Fabr. II, 85, 94, 96; Schwarz Cod. Hild. Duc. II, f. 237, 324—6; III, f. 343; C. P. D. p. 205, 212, 414, 828—9, p. 1018, wo Quandt die Vermuthung ausspricht: Kemnitz möchte mit Zonsshagen oder Reimbernschagen identisch sein. Vgl. Nr. 400. Ueber die Slav. Namen vgl. Miklosich Nr. 195, 41, 178, 393, 776, über die späteren Verhältnisse von Kemnitz und seiner Kirche Wiederstedt, Gesch. d. Prib. II, 77; Gadebusch, p. 150, 189; Wiesner p. 486; Berghaus W. II, 400; 408—15. Eine Photographie der Kirche von der Nordostseite ist von dem Photographen Beerbohm in Stralsund angefertigt. Nach der Gründung von Greifswald finden wir dort eine Familie ansässig, welche von ihrer Uebersiedelung aus dem benachbarten Dorfe den Namen „de Kemenizce, de Kemetze“ führte, u. A. Dietrich v. Kemnitz in der Brüggestraße (1314; XIV, 43) Johannes v. K. verwandt mit Cour. Schuwer Scholasticus v. Cammin in der Brüggestr. 1349—52 (XV, 3, 7v.; XVI, 3) Markwardt v. K. in der Brüggestr., 1349—52 (XV, 3v. 21; XVI, 2v.) Mikolaus Kemeze in der Kuhstr. und Mühlenstr. (in pl. Vectorum ante valvam Molendinorum), dessen Tochter an Heinrich Gügkow vermählt war, 1360—97 (XVI, 60v. 106v. 108, 130v.) Eklof v. K. in der Mühlenstr. (pl. Vectorum), dessen Haus Heinrich Wolner von Kemnitz kaufte, 1391—96 (XV, 162, 164, 165v. XVI, 122v. 130), Christian Kemeze in der Steinbederstraße 1440—68 (XVI, 199; XVII, 6v.) Arndt Kemeze, 1480—95 (XVII, 15, 32).

16) **Kemnitzerhagen**, ursprünglich ein Theil der zu Kemnitz gehörenden Acker (agros et silvas Caminizce adjacentes), war vielleicht, nach der Vermuthung von Quandt (C. P. D. p. 1018) mit den (1248 Nov.) angelegten Dörfern Zonsshagen oder Reimbernschagen identisch, oder lag, sofern wir den Bach „Quezsibrod“, mit dem südlich von Gustebin und Stilow fließenden Ziesearm gleich halten, ebenso wie Rappenhagen, an der Stelle des alten Wendischen Ortes Gwisow, dessen wiederholt erwähnte Fischereigerechtigkeit sich in letzterem Falle auf den Ramenzbach beziehen würde. Später ließ das Kloster seinen

Bezirk in ein Jägerdorf umwandeln, welches 1281 noch nicht bestand, das aber in der Folge 1386 im Liber Judicialis, XXI, f. 8v., mit seinen Bauern als „villa Kemenitserhagen“ angeführt wird. Die betr. Aufzeichnung ist durch Feuchtigkeit sehr zerstört, scheint aber eine Bürgerschaft zu enthalten, die von 12 Greifswaldern, sowie von 8 Remnitzerhäger und Stilower Bauern ausgestellt wird. Die Namen der letzteren lauten, soweit sie erhalten sind: „cives de villa Kemenitserhagen: Ek....., — Eklof, Eklof frater Cunradi, — Laurencius filius Cunradi, — H.....ner, — Wittepeter, — Nycolaus Struvink; de Stylow: Herman Ma . . . .“. Außerdem wird es vor der Reformation nur noch 1529 Nov. 19 erwähnt, zu welcher Zeit der damalige Pächter Michael Brasche, mit Genehmigung des Abtes, an den Domherrn P. Bartholbi 1 $\frac{1}{2}$  M. Pacht von seinem Hofe und 2 Hufen in „Remerzhagen“ überließ. Die angebliche Schenkung des Ritters Hermann v Spandow (1407 Nov. 1) über 3 Hufen bei „Remserhagen“ und eines Hofes bei Neuendorf beruht nämlich auf einer Pristaffschen Fälschung.

Ebenso bedarf die Ansicht von Schwarz (Cod. Hild. Ducal. II, f. 324—6), als sei Remniz ursprünglich der Sitz und die Burg eines ritterlichen Geschlechts „de Kemeniz“ gewesen, welcher in den Kriegen vor 1207 zerstört, und später in der Art getheilt wäre, daß die Familie „Remniz“ behalten und das neu angelegte Bauerdorf „Remnitzerhagen“ dem Kloster zugewiesen habe, -- einer Verichtigung. Daß in den ältesten Eldenaer Privilegien v. 1207—48 nur die Mühlenstätte oder der Mühlenbach erwähnt ist, aus welchen Worten Schwarz die Zerstörung des Ortes ableitet, beruht einerseits auf einem Mißverständnis des Ausdrucks „locus molendini“. Derselbe bedeutet nämlich nicht, daß an Stelle der Mühle eine leergebrannte Stätte trat, sondern bezeichnet den ganzen Ort Remniz, in der Weise, daß zuerst der wichtigste Theil, die Mühle, und dann die umliegenden Aecker und Wälder genannt sind. Als das Kloster später viele Mühlen anlegte, verlor die Remnitzer Mühle naturgemäß ihre hervorragende Bedeutung,

und demzufolge wird der Ort in den Urk. v. 1280 und 1281 in der Reihe der übrigen Dörfer aufgezählt und am Schluß der Urk. eine Uebersicht über sämtliche Mühlen der Abtei gegeben. Die Erwähnung des Baches in den Urk. v. 1241 und 1248 beruht aber andererseits, wie bereits p. 235 gezeigt ist, darauf, daß Kennitz und Gwisdow seit 1229 zwischen Rügen und Pommern streitiges Gebiet waren. Was ferner die Burg Kennitz und die Theilung in Kennitz und Kennitzerhagen betrifft, so scheint Schwarz der Meinung gewesen zu sein, als wenn in den mit „Hagen“ zusammengesetzten Ortsnamen der Personenname den Eigenthümer bedeute, während, hinsichtlich der Eldenaer Klostergüter, die Erfahrung zeigt, daß sie in der Mehrzahl und zwar Anfangs, wie Marquards- und Hinrichshagen, Radolfsdorf und Ungnade, mit wechselnder Bezeichnung nach den Ansiedlern und ihren Hagemestern benannt worden sind. Hinsichtlich der Bezeichnung „Kennitzerhagen“ waltet eine doppelte Möglichkeit ob, einerseits kann das Dorf als „Hagen bei Kennitz“ aufgefaßt worden sein, andererseits war der erste Hagemester aus Kennitz gebürtig und mochte, ebenso wie die nach Greifswald übersiedelte Familie „von Kementitz“ den Namen „Kennitzer, Kemezer“ führen. Endlich war zwar in Pommern ein ritterliches Geschlecht mit dem Namen „de Kementitze“ ansässig, zu welchem u. A. „Johannes de Kementitz“ gehörte, der die beiden Greifswalder Privilegien v. 1296 Dec. 6 und 1298 Febr. 5, als Zeuge des Herzogs Bogislaw IV. beglaubigte; doch ist zu bemerken, daß in Pommern mehrere ähnliche, von demselben appellativen Stamm „kamen—Stein“ abzuleitende Orte vorkommen: u. A. Camitz bei Tribsees, Cambz bei Cammin, Camminz oder Camniz bei Kummelsburg, Camic bei Rudagla auf Usedom, sowie in Mecklenburg Cameniz (Chemnitz) bei Stavenhagen, und drei Dörfer des Namens Kampiz (Kampz), auf welche die Geschlechter v. Kameke (Camic) und v. Kampz ihren Ursprung zurückführen, und zu denen Joh. v. Kennitz gleichfalls in Beziehung stehen kann. Für einen Zusammenhang mit dem Eldenaer Klostergut liegt aber in den Urk. von 1207—59 nicht der geringste Beweis vor,

eher würde die stets wiederholte Ortsbenennung „Caminiz“ darauf deuten, daß „Joh. de Kemenitz“ aus einem anderen Orte stamme. Als Theil des Herzoglichen Amtes Eldena kam „Kemizerhagenn“ mit „14 Landhuese, 1 ferndeil gibt Korne vnd keine Geldtpacht, 6 Pfluchdienste vnde 1 frey Schultenhof“ 1634 an die Universität Greifswald. Die in den Urk. v. 1248 und 1280 erwähnte Wassermühle, im Inventar v. 1633 als Papiermühle bezeichnet, hat sich bis auf die Gegenwart erhalten.

Schwarz, Cod. Hild. Duc. II, f. 324; III, f. 345; Ueber die späteren Verh. vgl. Gadebusch p. 151; Wiesner p. 484; Berghaus *WB.* II, p. 403. Ueber die Fam. v. Kamele v. Bagmihl Pom. *WB.* I, p. 63; Kofegarten Pom. Geschichtsdenkm. I, p. 62; Zietlow, Gesch. des Präm. Kl. a. d. Insel Usedom p. 105, 143, über die Fam. v. Kampy, C. G. J. v. Kampy, Gesch. d. Fam. v. Kampy, 1871 p. 8 ff. p. 43 ff. Ueber den Bach Campeniz und Dorf Camiz vgl. Fabr II, p. 118. Man. Pom. Fol. Nr. 165. B. Nr. 13—18. Die im ältesten Stralsunder Stadtbuch, h. v. Fabricius, 1872 genannten „Thidemannus de Kemenicz“ (IV. 138, d. a. 1290) und „Bernardus de Kemeniz“ (1294—1303; VI, 333, VII, 109, 133) gehören wohl nicht zu der ritterschaftlichen Familie des Namens.

17) **Neuendorf bei Kemnitz**, welches vielleicht an der Stelle des in den Urk. v. 1241—50 erwähnten Wendischen Dorfes „Quezke“ angebaut ist, liegt, gleich diesem südlich von Darsim (Ludwigsburg) am Ufer der Dänischen Wyk, während es östlich von den Dörfern Brünzow und Stilow, südlich von Kemnitz und dem Camenzbache begrenzt wird, welcher auch nach Quandt den Namen Mzniza (1248) und später (1281—1329) den Namen Ziese führte. Doch tritt Neuendorf nicht unmittelbar an die Stelle des Wendischen Ortes, denn während „Quesyke“ zuletzt in der päpstlichen Bestätigung v. 1250 Oct. 13 in der Reihenfolge „Budim, Jarizin, Nubo, Quesyke, Guisdowe, Reimbernshagen“ aufgezählt ist, kommen in der Zehntenverleihung v. 1280 Juli 29, und in Bogislaw's IV. Privilegium von 1281 weder der Slavische, noch der Niederdeutsche Name „Nyendorf“ vor. Erst im Jahr 1301 wird Neuendorf in einer Klenpffenschen Regeste erwähnt, nach der anscheinend Herzog Bogislaw IV. die Umwandlung desselben in ein Hägerdorf genehmigte und die Zahl seiner Hufen bestimmte. Eine besondere

Bedeutung erlangte der Ort, als die Stadt Greifswald im Rügischen Erbfolgekriege (1326) bei Neuendorf am Zifabach (super fluvium Sisen) eine Burg (propugnaculum) für 516 M. erbaute, und gegen die Meßener (1327) vertheidigte, welche den Camenzbach (ex opposito Nove Ville per fossata, que Landwere dicuntur) überschritten und das Land Wusterhufen verheerten. In der Folge waren dann (1393 Juli 16) mehrere Höfe im Besitz von Jakob, Albert, Heinrich und Jakob Junghe, sowie von Heinrich Molner und Hans Esen, welche um jene Zeit eine Bürgerschaft für Nikolaus „van der Vere“ leiteten, ferner (1497, Lib. Jud. XXI, f. 62) von Joachim Neymer, welcher mit Heinrich Neymer „in der Neddermolen,“ so wie mit 5 Greifswalder und Wolgaster Bürgern und 3 Bauern zu Prisswalk und Raßow, sich dem Greifswalder Rath ebenfalls als Bürge stellte. Die Beede aus Neuendorf war von den Herzogen Wartislaw IX. und Barnim VII. im Jahr 1431 an mehrere Bürger in Greifswald verpfändet. Mehrere Pachthebungen aus Neuendorf wurden gleichfalls von einigen Greifswalder Bürgern erworben, u. N. 3½ M. von Heinrich Smpt, 7½ M. von Detmar Korkevisse und 3½ M. 4 Sch. von Hans Werkmeister, welche dieselben für 37½ M. (1425 Mai 10) 75 M. (1426 Oct. 17) und 37½ M. (1434 Sept. 27) an den Priester Bernd Totendorf, Notarius des Abtes von Eldena überließen. Letzterer vereinigte dieselben im Betrage von 15 M. in seinem Testamente (1442) zu einer Vicarie beim Altar Johannes des Evangelisten in der Nikolaikirche zu Greifswald. Bei Neuendorf lag auch eine Wassermühle, welche vom Camenzbache getrieben wurde und, im Gegensatz zu der höher gelegenen Kemnitzer Mühle, den Namen „Neddermole“ empfing, 1497 im Besitz von Heinrich Neymer, später als Walkmühle benutzt. Als Theil des Herzoglichen Amtes Eldena, in dessen Pachtextract Neuendorf und die Niedermühle als „Migendorff, 24 Hakerhusenn, 1 Kate, 8 Pfluchdienste, 1 Koge; Jtem die Neddermole plach 23 M. zue geben, ist izo wuste, sonst ist die alte anschlag 31 M. gewesen“ mit 8 M. Pacht aufgeführt ist, gelangte es 1634 an die Universität Greifswald.

Vgl. Fabr. II, p. 94. Schwarz, Cod. Hild. Duc. II, f. 257, III, f. 365; Lib. Jud. XXI, f. 11v. 62. Daß in den Kemptyschen Regesten Nr. 157, d. a. 1411, und den Verzeichnissen von Dreger und Schwarz Nr. 63, 107 d. a. 1347 März 13 und 1350 und Lib. Jud. XXI, 60 angeführte Neuen-  
dorf scheint nicht mit dem Klostergut Neuen-  
dorf bei Kemnitz identisch zu sein. Ueber die späteren Verhältnisse vgl. Gadebusch p. 152, Vießner p. 488; Berghaus PB. II, 407. Ob die in Bogislav's IV. Privilegium v. 1281 er-  
wähnte Mühle „in flumine Tzise“, welche vor Darsim erwähnt ist, mit der  
Neuen-  
dorf'schen Mühle identisch sei, läßt sich nicht sicher nachweisen.

18) **Darsim, Ludwigsburg**, ebenso wie Kemnitz, ein alter  
Wendischer, schon vor Gründung des Klosters Eldena bestehender  
Ort, welcher schon i. J. 1184, nebst der anliegenden Meeres-  
bucht, als „portus Darsinus“ von Saxo Grammaticus bezeichnet  
wird, gelangte durch Jaromars I. Schenkung v. 1207 und die  
folgenden Rügischen und Pommerschen Privilegien v. 1209--81  
bestätigt, so wie mit der Hebung des Zehnten vom Bischof  
Conrad III. von Cammin (1241) ausgestattet, in den Besitz  
der Abtei, und erhielt, an der nordöstlichen Ecke der Dänischen  
Wyk belegen, seinen Namen entweder von einer Familie Dars,  
oder, gleich der Halbinsel Dars bei Barth, von seiner vor-  
springenden Lage am Meer. Ähnlich wie die nördliche Spitze  
jener Halbinsel „der Darjer Ort“ genannt wird, führte die  
jetzt als der Ludwigsburger Hafen bezeichnete nordöstliche Ecke  
von Darsim den Namen „Darsimerhovet“, und bildete als solche  
bis zu der gegenüberliegenden Insel Koos die Grenze des  
Gebietes, in welchem das Kloster Eldena, nach den Privilegien  
von 1207—1306, die Fischerei ausübte. Dieser große Bezirk,  
im Umfang von mehr als 3000 Morgen, enthielt sehr viele  
Waldungen und Wiesen, welche i. J. 1528 noch so menschen-  
leer waren, daß zwei Eldenaer Novizen Antonius Kemmelbing  
und Johannes Wessen den Plan faßten, beim „Derjamer Orth“,  
nach Art der Eremiten des Morgenlandes, in der Wüste zu  
leben. Die päpstliche Bestätigung zu Lyon von 1250, Oct. 13  
nennt auch ein Dorf „villam Darsimhovet“, doch beruht dies  
wohl nur auf einer Unkenntnis der Dertlichkeit, indem die  
Canzellei das Vorgebirge dieses Namens mit dem Dorfe Darsim  
verwechselte. In der Folge finden wir den Bezirk jedoch in

zwei Theile gesondert: in das Vorwerk (grangia Dersim), welches nach der Zehntenverleihung von 1280 Juli 29, unter der Leitung des Hofmeisters Eschenbeck (grangiarum Eschebeke Darczim) stand, und in das Dorf, welches von Wenden bewohnt wurde, und das in Bogislaws IV. Privilegium von 1281 mit dem Vorwerk „grangia Dersim, cum Slavicali villa eodem nomine nuncupata“ erwähnt ist. In letzterem besaß i. J. 1489 Hans Keding (Lib. Jud. XXI, f. 63v.), welcher damals eine Bürgerschaft leistete, einen Hof. Im Jahr 1432 März 12 verkauften Wartislaw IX. und Barnim VII. Beede, Korn und Dienst von 20 Hufen daselbst für 800 M. an Heinrich v. d. Borne, welche Abt Hartwich (1441 April 19) wieder einlöste. Nach A. G. Schwarz besaß Darsim eine Capelle, welche als Filialkirche von Eldena oder Remniz verwaltet wurde, jedoch läßt sich diese Behauptung durch keine Urkunden, sondern nur durch die Nachricht der Remnizer Kirchenmatrikel erweisen, der zufolge i. J. 1578 die Capelle aufs neue erbaut worden sein soll. Nach der Sekularisirung des Klosters blieb Darsim zuerst ein Theil des Herzoglichen Amtes Eldena, und wird in dessen Pachtextract mit 20 Landhufen, 8 Pflugdiensten und 128 M. Pacht aufgeführt. Dann aber wurde es mit Loissin von demselben abgesondert und (1577) der Gemahlin Herzogs Ernst Ludwig, Hedwig Sophia von Braunschweig, nebst Loitz und Jamitzow als Leibgebirge zugewiesen, in Folge dessen es (1634) von Bogislaws XIV. Schenkung an die Universität Greifswald ausgeschlossen blieb. Die Herzogin ließ nun 6 Bauerhöfe des Dorfes niederlegen und erbaute an deren Stelle ein Schloß, welches sie zur Erinnerung an ihren Gatten „Ludwigshof“ nannte, auch erneute sie die schon oben erwähnte Capelle, mit deren Gottesdienst sie den Pfarrer Johannes Lampe zu Remniz beauftragte; die Ackerarbeiten besorgten die Bauern von Rappe..yagen. Nach dem Tode von Hedwig Sophia (1631) gelangte Ludwigshof, dessen Name schon damals in „Ludwigsburg“ umgewandelt war, an die Herzogin Anna von Croy, und ihren Sohn Ernst Bogislaw, welche dasselbe (1650) an den Schwedischen General

Müller von der Lühne veräußerten. Von dessen Nachkommen ging dasselbe (1747—76) durch Verkauf auf die Familie von Horn (L. Walendow) und von dieser (1775—1810) auf die Familie von Klinkowström und dann auf die Greifswalder Familie Weizenborn über, in deren Besitz es bis auf die Gegenwart verblieb.

Vgl. C. P. D. p. 205; Fabr. I, p. 51, II, p. 94, Nr. 108; Schwarz Cod. Hild. Duc. II, f. 302, 331. Ueber die späteren Verh. vgl. A. G. Schwarz Einl. zur Pom. Dörferhistorie. Erster Versuch vom Lehn- und Rittergut Ludwigsburg, Gr. 1734, dem damaligen Besitzer W. L. J. Müller v. d. Lühne gewidmet, wo aber betr. die Capelle p. 19, Anm. 5, wohl, statt 1570, das Jahr 1578 zu berichtigen ist; Gadebusch p. 148, 189; Wiesner p. 515; Berghaus WB. II, p. 303, 418; Wiederstedt Gesch. der Pred. II, 78. Wiederstedt Kirchl. Verordn. I, p. 161. Ueber die Familie von Darfen vgl. Bagmühl WB. V, p. 133.

## II. Die Pommerischen Schenkungen im Lande Wusterhusen.

Die Grenzen der Abtei Eldena im Lande Wusterhusen werden in dem Privilegium Wartislaws III. v. 1248 Nov., wie schon oben p. 231 mitgetheilt ist, in der Weise bestimmt, daß der Lipigbach Darfim von Loissin und Galkow scheidet, während Quezke und Gwisdow, die etwa Neuendorf und Kemnitzerhagen entsprechen, von Stilow durch einen Sumpf und den Bach Quezsißbrod getrennt sind. So deutlich nun auch durch diese Bezeichnung Loissin und Stilow i. J. 1248 von dem Besitz der Abtei ausgeschlossen werden, so ist dieselbe doch von A. G. Schwarz (Cod. Hild. Duc. II, f. 329, 357, welchem Wiesner p. 436—9 und Berghaus WB. p. 581—2 folgen) in der Weise irrthümlich auf sie bezogen, als wären beide schon 1248 Eigenthum des Klosters gewesen, während Loissin erst 1281 an die Abtei gelangte, und die Besitzverhältnisse von Stilow, sowie der benachbarten Dörfer Brünzow und Galkow fast ganz unbekannt geblieben sind. Genauer sind wir dagegen über die dem Patronat des Eldenaer Abtes untergebenen Kirchen im östlichen Theile des Landes Wusterhusen unterrichtet, von denen ursprünglich nur die im Dorfe Wusterhusen bestand. Als sich

aber das Gebiet der Abtei durch wiederholte Schenkungen gegen Osten bis Freest und Hollendorf an der Peene ausdehnte, errichtete Bischof Heinrich Wachholz von Cammin, — indem er zugleich dem Kloster eine Entschädigung, an Stelle der ihm für 600 M. in Müffentin bei Jarmen von seinem Vorgänger Petrus verpfändeten bischöflichen Renten, nach dem Verkauf dieses Dorfes (1305 April 27) gewährte, — zwei neue Pfarren: einerseits die Filialkirche Cröslin (Crasselin), mit den Dörfern Freest, Bencemin, Boddow und Hollendorf, welche er von der Parochie Wolgast absonderte, andererseits die Capelle zu Loissin (Lodessin), mit den Dörfern Galkow, Bierow, Brünzow, Mallin und Stilow, welche er von der Kirche zu Wusterhufen trennte, und betraute, unter Erlaß der Hebung des Gütkower Plebanats von 5 Dr. Korn in Dersekow, den Abt mit der Sorge für die bei diesen Capellen angestellten Geistlichen. Da nun sämtliche übrigen bei denselben eingepfarrten Dörfer zum späteren Grundbesitz des Klosters gehörten, so mag es auch in Stilow vorübergehend Eigenthumsrechte erlangt haben, wenn uns auch keine urkundlichen Mittheilungen darüber vorliegen.

19) **Lodessin, Loissin**, 1248 auch **Beliz** genannt, und zwischen Darßin und Galkow belegen, bestand aus zwei Theilen, von denen der eine dem Herzog von Pommern, der andere dem Bischof von Cammin gehörte. Den ersteren überließ Bogislaw IV. (1281 Nov. 8) an das Kloster Eldena, welches schon (1280 Juli 29) 3 Hufen in demselben besaß, die ihm der Herzog (1281) bestätigte, und empfing dafür im Tauschverkehr das Dorf Randow (Rantekowe) bei Demmin zurück, welches Wartislaw III. (1251 Mai 13) der Abtei zur Entschädigung für die 20 an die Stadt Greifswald (1249 Juni) abgetretenen Hufen des Stadtfeldes verliehen hatte. Den anderen Theil im Umfang v. 20 Hufen verkaufte Bischof Jaromar v. Cammin (1290) an die Stadt Greifswald, welche denselben jedoch (1294 Aug. 7) im Tauschverkehr an Eldena überließ, und dafür das südlich vom Stadtfelde, zwischen Hohenmühl und Schönwalde belegene, jetzt zerstörte Pfarrdorf **Martenshagen** empfing Beide erlangten

durch diesen Vertrag wesentliche Vortheile, die Stadt, indem das in ihrer unmittelbaren Nähe, an Stelle des jetzigen Martensberges, liegende Grundstück leichter, als das ferne Loissin, von ihren Bürgern bewirthschaftet werden konnte, und das Kloster, weil es beide Hälften zu einem größeren Hagerdorfe vereinigte, als dessen Bauern (1386) Martin Bremer, Claus Alward, Wyllekin und Jakob Bremer (morantes in Loysin — Lib. Jud. XXI, 10v.) genannt werden. Im Jahr 1305, April 27, erhielt Loissin durch den Bischof von Cammin eine eigene Capelle, welche, von der Parochie Wusterhusen abge sondert, unter dem Patronat des Klosters stand und einen eigenen Geistlichen zu ihrer Verwaltung hatte, den der Abt aus der Zahl der Priester seines Convents erwählte. Nach der Sekularisation des Klosters wurde dieselbe jedoch wieder als Filial mit Wusterhusen vereinigt. Diese Capelle besteht gegenwärtig nicht mehr, doch bezeichnet der Begräbnisplatz in Loissin die Stelle, an welcher sie angelegt war. Die herzoglichen Hebungen an Pede, Korn, Holzgeld, Münze, Hühner, Eier und Dienst von 24 Husen in Loissin gelangten für 750 M. durch Verpandung von Barnim VI. und Wartislaw VIII. (1403 März 28) an den Greifswalder Rathsherrn Joh. Budarghe (1397—1415) und seine Schwester Dyliane, welche in erster Ehe mit dem Greifswalder Rathsherrn Henning Rose (1404—7), in zweiter mit Arnold Hilgemann verheiratet war. In Folge dessen gingen dieselben (1430 Jan. 4) nach Arnolds Tode an die Hilgemannschen Erben und u. A. auch an Katharina Hilgemann, die Gattin des WM. Dr. H. Rubenow über, welche sie (1477 Febr. 2) für 1100 M. an den Abt Nikolaus von Eldena überließ. Außerdem erhielt Dylianens Mutter Margarete, — bei der Erbtheilung über den Nachlaß ihres verstorbenen Gatten Jakob Budarghe (1404) — 60 M. Rente aus Loissin, während Dr. H. Rubenow, in Anerkennung seiner dem Herzog Wartislaw IX. geleisteten Dienste, (1453 April 13), nebst den Hebungen aus Leist und Falkenhagen, auch solche aus Loissin empfing, über deren nähere Verhältnisse aber nichts Genaueres bekannt ist. Nach der Sekularisation

des Klosters gelangte das Dorf an das Herzogliche Amt Eldena, in dessen Pachtextract es als: „Lazinn, 24 Landthuesenn, 1 Kate, 6 Pfluchdienste, 1 Roge“ mit 72 M. 11 Sch. Pacht aufgeführt ist. Im Jahr 1577 wurde es jedoch mit Ludwigsburg zum Leibgedinge der Herzogin Sophia Hedwig vereinigt, und gelangte gleich diesem in den auf einander folgenden Besitz der Herzogin v. Croÿ (1631), des General Müller v. d. Lühne (1650), der Familien von Horn (1747) v. Klinkowström (1776) und Weissenborn (1810), deren Eigenthum es bis auf die Gegenwart geblieben ist.

Fabr. II, p. 33, 86, 95, Nr. 115; C. P. D. p. 829, auch ist mit „Lodessin“ noch der Name „Lodmanshagen“ und „Ladeboe“ zu vergleichen. Was Schwarz Cod. Hild. Duc. II, f. 329—332 und in der Dörfer-Historie p. 16, 19 über den Ursprung der Capelle in Ludwigsburg mittheilt, beruht vielleicht auf einer Verwechslung mit der 1305 gestifteten Capelle zu Lodesin. Vgl. II. d. Cap. Biederstedt, Kirchl. Verordn. I, 159, 176. Der (Pom. Gesch. Denkm. III, Taf. II) mitgetheilte Hilgemanische Stammbaum ist insofern zu berichtigen, als Dilliane Wudarghe nicht mit Arnold senior (dem Bruder von Wichard und Johann) sondern mit Arnold junior verheiratet war. Auch war Nikolaus proconsul († 1419) nicht der Bruder von Arnold senior, sondern von Arnold junior, der 1430 starb. Arnold Rathsherr (1428—65) ist von Arnold junior zu unterscheiden und wahrscheinlich ein Sohn von Arnold senior. Ueber die späteren Verh. von Loissin vgl. Dähnert Landesurkunden Suppl. II, p. 683, d. a. 1708, Wiesner p. 436; Berghaus *Œ.* II, 1114. Von dem Dorfe empfang wahrscheinlich die nach Greißwald übergesiedelte Familie Loysin den Namen, u. A. „Hincicus Lodesin“ 1311 (Lib. Civ. XIV, 37) Otte Loysin und C. Loysin, welche 1430 bürgten (Lib. Jud. XXI, 20) und Ludolph Loysin in der Steinbecker- und Fischstr. 1435—42 (Lib. Obl. XV, 243v. 251, 254; Lib. Her. XVI, 196, 198). Ueber die ritterschaftliche Familie Loysin vgl. Bagmihl *WB.* V, p. 65.

20) **Salkow**, nördlich von Loissin an der Ostsee gelegen, wurde nach einer Regeste von Klempten i. J. 1299 von Herz. Bogislaw IV. dem Kl. Eldena verliehen. Doch scheint es nur ein vorübergehender Besitz der Abtei gewesen zu sein, da es, abgesehen von seinem Parochialverhältnis zu Loissin (1305), nicht weiter in den Eldenaer Urk. erwähnt und auch in den Pachtextracten des Amtes nicht aufgeführt wird. Im Jahr 1470 waren 2 Höfe im Besitz von Holsten und Mich. Neymer,

von denen G. Louwe seinem Sohne 5. M. Rente vererbte.  
(Lib. Civ. XVII, 7).

Fabr. II, p. 33, 86, 95, Nr. 116; C. P. D. p. 829; Ueber die späteren Verhältnisse vgl. Dähmert Landesurkunden Suppl. II, p. 683, d. a. 1708 und Berghaus *W. II*, 1110. Von Galkow stammt vielleicht der im Lib. Civ. XIV, f. 81v. d. a. 1331 erwähnte „Copekinus de Ghalchowe“, dem ein Haus in der Steinbeckerstraße verpfändet wurde.

21) **Brünzow, Brunissogh**, südlich von Galkow belegen, wurde, gleich diesem, nach der oben genannten Regeste von Klemphen, i. J. 1299 von Herzog Bogislaw IV. dem Kloster Eldena verliehen, scheint aber ebenfalls nur ein vorübergehender Besitz der Abtei gewesen zu sein, da es, abgesehen von seinem Parochialverhältnis zu Loiffin (1305) nicht weiter in den Eldenaer Urk. und ebensowenig im Pächtertracte des Antes aufgeführt ist. Wahrscheinlich gelangte ein Theil desselben an das ritterschaftliche Geschlecht der Domet, das durch mehrere Urk. v. 1406—83 als auf Brünzow, Cröpelin und Lubmin angesetzt bezeugt wird; u. A. verkaufte Gerhard Domet auf Brünzow (1406) 5 M. aus Cröpelin an die Gr. Nikolaikirche, und (1458) 5 M. aus Lubmin an Dr. G. Rubenow, während Tiede Domet 5 M. und 1½ M. aus den Höfen von Hans Jakob und Wilemans an G. Rafe (1438 Jan. 21; 1459 April 10) überließ, die (1461) als Präbende an die Nikolaikirche zu Greifswald übergingen. Curd Domet dagegen verkaufte seinen Antheil an Brünzow und Cröpelin an Joh. Schwerin, der ihn (1494) wieder für 700 M. veräußerte.

Fabr. II, p. 33, 95, Nr. 117; C. P. D. p. 829. Ueber das Geschlecht Domet vgl. Faltheu hist. eccl. Nic. § 44. Gest. Beitr. Nr. 269, 368, 377, 1. Fortf. p. 11, Nr. 223b Pagmühl III, p. 85, V, p. 64 und Klemphen und Kratz, Matr. und Verz. der Pom. Ritt. p. 109, Nr. 54, wo aber, statt Bünfow, in beiden Büchern „Brünfow“ zu berichtigen ist, sowie Fabr. Nr. DLXIX. Ueber die späteren Verh. vgl. Dähmert Landesurkunden, Suppl. II, p. 683, d. a. 1708; Berghaus *W. II*, 1106. Von Brünzow erhielt die nach Greifswald übergesiedelte Familie „de Brunsowe“ den Namen u. A. „Wolderus de Br. und sein Sohn Johann (1303, XIV, 11v.) Reynekinus Br. (1316, XIV, 47v) Joh. Brunsow“ (1361—7 Lib. Her. XVI, 28v. 47) in der Fischstr.; „Nicolaus Brunsow in pl. Cerdonum“ (1368—86, XVI, 51, 109v. 109v.) u. „frater Johannes Brunsow ordinis S. Dominici“ (1486, XVI, 109, 109v.)

22) **Stilow**, südlich von Brünzow und östlich von Neuen-  
dorf belegen, ist uns nur in seinem Parochialverhältnis zu  
Loissin bekannt, und gehörte, im Gegensatz zur Ansicht von  
A. G. Schwarz (Cod. Hild. Duc. II, f. 357) wohl kaum zum  
Grundbesitz des Kl. Eldena, dagegen mag die angesehenere  
Greifswalder Patricierfamilie Stilow von dort übergesiedelt,  
und ihr Name von diesem Dorfe entlehnt sein. Als vorüber-  
gehender Besitz gelangte Stilow an das ritterschaftliche Geschlecht  
der Laas, welches außerdem auf Spiegelsdorf, Voltenhagen und  
Gustebin angezogen war. Darauf scheint die Genehmigung von  
Ricco Laas in Voltenhagen zu deuten, welcher (1428 Nov 11) Curt  
Lowe gestattete, 10 $\frac{1}{2}$  M. von seinen Eltern auf ihn vererbte, später  
verpfändete Stilower Rente wieder einzulösen; und welcher (1452  
Dec 6) 5 M. Pacht aus Stilow an den Prior und Unterprior  
von Eldena verkaufte. Im Jahr 1431 Nov. 14 (Lib. Jud.  
XXI, f. 20) war ein Hof im Besitz von Heinrich Holste, welcher  
um jene Zeit eine Bürgschaft mit dem Priester Nikolaus Holste,  
sowie mit Tidese v. Hagen und Martin Stenbrink aus Wolgast  
leistete, während (1402 Jan. 7) Barnim VI. und Wartislaw  
VIII. alle Hebungen aus Stilow, Gustebin und Bierow an  
Joh Wubarghe und Henning Roze verpfändeten, sowie Georg I.  
und Barnim 36 M. aus Stilow an Dr. S. Bukow in Greifswald  
(1530; S. Bagmihl, IV, 19) verkauften.

Jabr. II, p. 33. 83, 95, Nr. 118; C. P. D. p. 829. Ueber das Ge-  
schlecht Laas vgl. Bagmihl, IV, p. 19, V, p. 65, über die späteren Verh. Dahnert  
Vandesurkunden Suppl. II, p. 683, d. a. 1708, Berghaus *l.c.* II, 1118 und  
582, wo statt „Lassan“ der von Wiesner p. 439 richtig angegebene Name  
„Lass“ zu ändern ist.

23) **Bierow**, östlich von Galkow, an der Meeresküste be-  
legen, ist von einem anderen Dorfe gleichen Namens zu unter-  
scheiden, welches mit jenem um so leichter verwechselt werden  
konnte, als Herzog Wartislaw III. (1264 Mai 17) in seinem  
Testamente die Hälfte desselben, im Umfang von 12 $\frac{1}{2}$  Hufen  
dem Kl. Eldena verlieh, und Barnim I. (1265 Mai 26) dies  
Vermächtnis bestätigte. Das in diesen beiden Urk. erwähnte  
Bierow liegt aber  $\frac{1}{2}$  Meile östlich von Loitz in der Nähe der

Schwinge und einer Wassermühle, welche Wartislaw III. mit dem Kloster gemeinsam hatte, und deren ungetheilten Besitz er in seinem Testamente gleichfalls demselben zuwies. Dieses Bierow bei Loitz blieb aber, gleich dem in der Nähe belegenen Randow (Rantheckow), wohl nur vorübergehend Eigenthum der Abtei, und in derselben Weise, wie Barnim I. statt Randow, Loissin an Eldena (1281 Nov. 8) vergab, wird letzteres, für Bierow bei Loitz, Bierow bei Galkow eingetauscht haben, wenigstens kommt das erstere seit 1281 in keiner Eldenaer Urk. und auch nicht im Pächtertracte des Amtes vor. Bierow bei Galkow, welches bisher der Ritter Philippus zu Lehn hatte, gelangte dagegen (1270 Aug. 2), im Umfang von 12 Hufen und mit einer Mühle, durch eine andere Verleihung Barnims I. an das Kloster, und wurde demselben (1281) von Bogislaw IV. bestätigt. Ob der halbe Zehnte, welchen Bischof Hermann v. Cammin (1280 Juli 29) an Eldena überwies, auf Bierow bei Loitz, oder Bierow bei Galkow zu beziehen sei, ist nicht ersichtlich. Dagegen besteht über die späteren Verhältnisse kein Zweifel, indem Bischof Heinrich Wachholz von Cammin (1305 April 27) Bierow der Capelle von Loissin zu legte, und (1312) Herzog Wartislaw IV. es der Abtei aufs neue als Eigenthum bestätigte. Im Jahr 1303 gehörte Heinrich Krufe (Crispus), i. J. 1409 Weibom (L. Cam. XXXIII, 204) zu den Bauern des Dorfes, das schon i. J. 1270 als „villa“ bezeichnet ist, während die Hebungen desselben von Barnim VI. und Wartislaw VIII. (1402 Jan. 7) an Joh. Budarghe und Hen. Roze zur Verpfändung kamen. Später ein Theil des Herzoglichen Amtes Eldena, leistete es, nach dessen Pächtertract, 6 Pflugdienste und 55 M. 6 Sch. Pacht von 13 Landhufen, deren 13te Hufe wohl das zu der Mühle Wusterbode gehörende Land umfaßt. (Vgl. Urk. von 1273 und 1357). Im Jahr 1634 vom Amte getrennt, kam es nicht an die Universität Greifswald, sondern ward, wie die Schenkungsurkunde ausdrücklich bemerkt, mit dem Amte Wolgast vereinigt.

Ueber die späteren Verh. vgl. Schwarz Cod. Hild. Duc. II, f. 363; Dahnert Landesurkunden Suppl. II, p. 683 d. a. 1708; Gadebusch p. 148;

Viesner p. 488; Berghaus *WB.* p. 1119. Von Bierow erhielt wahrscheinlich die nach Greifswald übergesiedelte Familie den Namen, von welcher in den Stadtbüchern genannt sind „Thidericus Virow, dolifex in pl. Lapidarium. 1325—6 (XIV, 68v. 71v.) Nit. Virow in der Kuhstr. 1330 (XIV, 84v.) Joh. Vyrow in pl. Canum, 1359—65 (XVI 22v. 33, 41v.) Joh. Virow in pl. longa, 1421 (XV, 216) Dietrich Bierow senior, aurifaber, dessen Sohn Dietrich vor 1420 starb und der 2 Häuser am Großen Markt und am Fleischerthor besaß, 1410—20 (XIV, 157, 157v. XV, 212v.)

24) **Die Mühle Wusterbode**, zwischen Bierow und Lubmin an einem Bache belegen, welche bisher der Ritter Bernhard Heydebred zu Lehn hatte, wurde gleichfalls durch eine Schenkung des Herzogs Barnim I (1273 Aug. 24) dem Kloster Eldena verliehen unter der Bedingung, daß Bernhard Heydebred und seine Gemahlin Godele, so lange sie lebten, den Genießbrauch derselben behielten. Im Jahr 1357 erhielt die Abtei durch Kauf das zur Bierower Mühle gehörende Land von Lorenz Spandow, welcher auf dem benachbarten Spandowerhagen ansässig war. Seit jener Zeit scheint die Mühle mit Bierow vereinigt worden zu sein, demgemäß das Mühlenland als 13te Hufe zu den 12 Bierower Hufen gezählt und in diesem Zusammenhang im Pachtertract des Amtes aufgeführt ist. Der Name der Mühle Wusterbode ist insofern bemerkenswerth, als er einerseits im Gegensatz zu Wusterhusen gebildet zu sein, und somit der jüngeren Zeit anzugehören scheint, andererseits aber, ebenso wie Ladebode, Falsterbode, auf Dänische Einflüsse hindeutet.

Schwarz Cod. Hild. Duc. II, f. 371; Ueber d. G. Spandow vgl. *Bagmühl WB.* V, p. 98. *Gest. Beitr.* Nr. 103; über Wusterhusen vgl. *Jahr* p. 93, 145; *C. P. D.* p. 645.

35) **Mallin** war ein Dorf im Lande Wusterhusen, welches, gleich den anderen genannten Orten an der Küste, durch eine Schenkung Bogislaws IV. an das Kl. Eldena kam, über die uns jedoch nur 2 Regesten von Klempten von 1300 und 1304, ohne nähere Bestimmung, vorliegen. Da es jetzt nicht mehr unter diesem Namen besteht, so ist seine Lage nicht genau anzugeben, da aber auf der Lubinschen Charte zwischen Brünzow und Stilow ein Ort „Morlin“ verzeichnet steht, so läßt sich

annehmen, daß beide identisch sind, und daß es ursprünglich an der Stelle zu suchen ist, wo gegenwärtig Klein Ernsthof liegt. Die Behauptung von A. G. Schwarz (Dörferhistorie p. 15, § 15) und Klempin und Kraß, daß der ältere Name von Ernsthof Bruggendorf oder Westinbruggendorf und daß es im Besitz der Familie Westinbrugghe gewesen sei, bezieht sich auf Groß Ernsthof bei Wolgast. Wenn Berghaus (V.B. II, 1027) letzteres mit „Lasou“ identificirt, welches auf der Lubinschen Charte neben „Ernsthof“ verzeichnet steht, so ist dies dahin zu berichtigen, daß „Lasou“ dem Eldenaer Kloster-gute „Laßow“, gegenwärtig „Lassow“ genannt, entspricht. Letzteres liegt zwar in Wirklichkeit nördlicher bei Nonnendorf, dessenungeachtet ist die Bezeichnung „Lasou“ neben „Ernsthof“ für „Latzow“ in Anspruch zu nehmen, theils weil dieses Dorf auf der Lubinschen Charte fehlt, theils weil letztere sehr häufig solche kleinen lokalen Abweichungen darbietet. Die Lage von Klein Ernsthof entspricht aber auch dem parochialen Verhältnis von Mallin, das (1305 April 27) vom Bischof Heinrich Bachholz von Cammin der Capelle von Loissin zugelegt wurde. Im Jahr 1458 Mai 14 war ein Hof von Mallin im Besitz von Joachim Dowet, welcher die Verschreibung seines Verwandten Gerhard Dowet bezeugte, im Jahr 1501 März 4 im Besitz von Vicco Preze, welcher dem Abt Mathias von Eldena 4 M. Rente aus demselben für 50 M. verkaufte. Zuvor wohnte daselbst Hen. Strubbind, welcher in einem Streit mit dem Conversen Hausmann seinen Tod fand, worüber sich sein Schwiegersohn Hannemann (1493 März 2) mit dem Kloster verglich. In der Folge veräußerte Abt Enwaldus Schinkel (1510—35) Mallin an Joachim Holste in Teschevit, der nach Sekularisirung des Klosters von Herzog Philipp I mit dem Hofe belehnt wurde.

Ueber Westinbruggendorf, resp. Ernsthof, später im Besitz der Fam. Apenburg vgl. Schwarz Dörferhistorie, 15; Fabr. Nr. DXLV; Klempin und Kraß Matr. und Bez. Pom. Ritt. p. 189, 320; Bagmihl I, p. 168, III, p. 102; Berghaus V.B. II, 1027, 1107; Palth. Cod. Acad. Dipl. Nr. 75; u. d. J. Holste, Bagmihl V.B. V, p. 27. Von Mallin stammte die in Greißwald in der Knopffstraße seit 1332 ansässige Familie Mallin (XIV 96), u. A. Heinrich Mallin (1350, XV, 4) und seine Tochter Bertha.

26) **Lubmin** und 27) **Kräpelin, Cropelin**, zwei Dörfer, von denen das erste östlich von Bierow an der Küste, das zweite südlich von beiden belegen ist, gelangten durch ein Vermächtnis Bogislaw IV. an das Kloster Eldena, welchem sie (1309) von Wartislaw IV. bestätigt wurden. Doch scheinen sie nur ein vorübergehender Besitz der Abtei gewesen zu sein, da sie weder in den Eldenaer Urkunden, noch im Pachtextracte des Amtes erwähnt werden. Im Jahr 1387 wohnte Nik. Brasche in Cropelin, welcher zugleich in Fresendorf begütert war; Theile von Cropelin und Brünzow erwarb Curd Dowet, von dem sie an Joh. Schwerin übergingen, der sie (1494) für 700 M. veräußerte; Theile von Lubmin gelangten an die Familien von Spandow und Dowet, von denen Hermann, Lorenz und Heinrich v. Spandow die Lubminer Stadtwiese (1338 Mai 6) erwarben, während Gerhard Dowet 5 M. Rente aus zwei Höfen in Lubmin, welche zur Zeit von Claus Moller und Kersten Schacht angebaut wurden, zufolge einer Schenkung von Dr. H. Rubenow, (1458 Mai 14) dem Domcapitel zu Greifswald verschrieb. Von den Bauern (villani) und Fischern des Dorfes Lubmin bezog die Stadt „de pactu aquarum“ und „de naviculis“ 13 Sch. Abgabe.

Vgl. Lib. Cam. Gryph. XXXIII, f. 5v. 9, 22, 54, 102v. 106v. 117. d. a. 1367—87; über die späteren Verh. vgl. Dähmert Landesurf. Suppl. II, p. 683, d. a. 1708, Berghaus *W.* II, 1111, 1115, 1118; ii. d. H. Spandow und Dowt v. Geß. Beitr. Nr. 103, 368; Palth. Cod. Acad. Dipl. Nr. 43; Bagmühl III, p. 85, V, p. 64, 98. Von dem Dorfe Kräpelin stammt Nik v. Cropelin (1303, XIV, 11v.); Heinr. Cropelin in Greifswald im Koremundshagen (Schuhhagen) 1356—66, (XV, 59, 81; XVI, 17v. 22, 45) und d. rittersch. F. d. N., u. A. Wilhelmus de Cropelin, 1256 (Dreger C. P. D. Nr. 282; Klemplin und Krag, Matr. u. Verz. Pom. Mitt. p. 548, 552); von Lubmin stammt die in Greifswald aufseßige F. d. N., u. A. Reimar von Lubbemin, der mit einer Schwester von Joh. Gorislaw vermählt war und eine Tochter Mechtild hinterließ 1312—17 (Lib. Civ. XIV, 4v. 47v., sowie Kersten Lubbemin, welcher einen Hof (curia) in der Stremelowerstraße besaß, 1397 (XVI, 132).

28) **Größlin, Crasselin**, an der östlichen Grenze des Landes Wusterhusen, an der Peene belegen, war ursprünglich, nebst Bencemin und Freest, Eigenthum des Geschlechts Below,

dem i. J. 1298 der Zehnte aus Vencemin von Werner Lepel verpfändet wurde. In der Folge jedoch überließ der Ritter Wulfold v. Below (1302 Dec. 7) alle 3 Güter nebst seinem Hofe in Cröslin (Cracelin), welchen er bisher bewohnte, sowie die Insel Klein Wotik in der Peene, nebst der Fischerei für 2150 M. an den Abt Heinrich von Eldena, wozu Herzog Bogislaw IV. schon vorher (1300 Sept. 16) seine Genehmigung ertheilend, die Zahl der Hufen (1300 Oct. 4) für Cröslin auf 15, für Vencemin auf 8, und für Freest auf 10 bestimmte, und demnächst auch (1308 Mai 6) eine Hebung von 40 M. aus Cröslin und Rarrin seinem Capellan, dem früheren Wolgaster Pleban Heinrich Stoltevot, mit Zustimmung seines Sohnes Wartislaw IV. und des Bischofs von Cammin, anwies. Im Jahr 1449 war ein Theil von Cröslin im Besiß von Hans Köller, welcher 9 M. Rente aus seinem Hofe dajelbst für 200 M. an den Priester Grammentin zu Greifswald überließ; dieser Hof vererbte sich auf Arndt Köller, welcher demselben zu Gunsten Bogislaws X. (1512) entzagte. Die in der Nähe von Cröslin, Freest, Ronnendorf und Laßow fließenden Gewässer bildeten in dem Processe, welchen der Abt Enwaldus Schinkel (1515—18) mit der Stadt Greifswald über die Güter am Ryd führte, gleichfalls einen Gegenstand des Streites.

Von besonderer Wichtigkeit wurde Cröslin für Eldena und seine Umgegend, als der Bischof Heinrich Wachholz von Cammin (1305 April 27), dasselbe von der Parochie zu Wolgast absonderte und es zu einem Kirchdorfe erhob, bei welchem die Dörfer Freest, Vencemin, Boddow und Hollendorf eingepfarrt waren. Zu dieser Handlung bedurfte er jedoch der Einwilligung des Klosters Stolpe an der Peene, bei Anklam, welches das Patronat über die Wolgaster Kirche ausübte, und nachdem diese erfolgt war, bestätigte sein Nachfolger Friedrich (1331 Oct. 25) die neue Parochie, und das Recht des Abtes, einen Geistlichen für die neu errichtete Kirche in Cröslin dem Bischof zu präsentiren. Innerhalb der Jahre 1302—31 mag auch das noch jetzt bestehende Gotteshaus errichtet sein, das zwar manche Veränderungen erlitt, jedoch, ebenso wie Neuenkirchen und

Remnig, den bei den Cistertiensern üblichen vierseitigen Chorschluß bewahrte und ähnlich wie jene am östlichen Giebel die vertieften Ornamente eines Kreuzes und zweier Rauten zeigt, während unterhalb derselben ein Fries läuft, dessen doppelte Gliederung an die Außenseite des südlichen Giebels im Querschiff der Eldenaer Klosterkirche erinnert. Nach der Crösliner Kirchenmatrikel von 1581 bestand daselbst auch ein St. Georg-Hospital, d. h. zur Aufnahme von Aussätzigen. Nach der Säkularisirung des Klosters ist „Krasselin“ im Pachtertracte des Herzoglichen Amtes mit „15 Landthuesenn, 5 Katen vnd Katenstedten, 6 Pfluchdiensten, 4 Rogenn“ und 58 M. 12 Sch. Pacht aufgeführt, gelangte aber nicht an die Universität Greifswald, sondern wird ausdrücklich in der Schenkungsurkunde Bogislaws XIV. (1634 Febr. 15) ausgeschlossen und mit dem Amte Wolgast vereinigt.

Schwarz Cod. Hild. Duc. II, f. 296; Cod. Hild. Acad. III, f. 30; Dähnert Landesurf. II, p. 849 d. a. 1634; Suppl. II, p. 683 d. a. 1708, Gadebusch p. 148, 196; Biesner p. 490, 514, wo statt „Cassin“ (Zeile 4 v. o.) „Crasslin“ zu berichtigen ist; Berghaus P. II, p. 1022, 1048; p. 1105 ist zu bemerken, daß die Angabe bei Berghaus p. 580 über den Anlauf des Pfarrdorfs Cröslin von W. v. Below durch Kl. Eldena richtig ist, daß er aber (p. 1105) diese richtige Angabe irrthümlich dahin corrigirt, als habe Eldena den Hof Kräselin bei Stevelin erworben, den es nie besaß. Vgl. Bagmihl I, p. 17; II, p. 18; ü. d. Patronat des Kl. Stolpe vgl. Steinbrück, Gesch. der Klöster p. 144, Berghaus P. II, 1048. Betr. die Kirche von Cröslin vgl. Beerbohm's Photographie. Von Cröslin stammte „Joh. Sartor de Crazcelin“ (1303, XIV, 11v.) und eine nach Greifswald übergesiedelte Familie, u. A. Albert Crasselin in der Büchstr. 1350—7 (XV, 12, 39; XVI, 12, 19) und dessen Sohn Johann, der unter Vormundschaft stand (1365, XVI, 41).

29) **Vencemin** und 30) **Freeft, Vresth**, zwei Dörfer, an der östlichen Grenze des Landes Wusterhusen, an der Mündung der Peene in die Spandowerhäger Bnf, belegen, wurden, nebst Cröslin, durch das Kl. Eldena (1300—2) von der Familie von Below für 2150 M. erworben, und gehörten seit 1305 April 27 zur Parochie von Cröslin. Da Vencemin nach der Bestimmung Bogislaws IV. (1300 Oct. 4) nur 8 Hufen umfaßte, während Freeft einen Umfang von 10 Hufen besaß, so

wurden beide schon 1331 Oct. 25 mit einander vereinigt, wie aus der bischöflichen Bestätigung ihres Parochialverbandes mit Eröslin von diesem Jahr hervorgeht. Theile von Bencemin waren (1298) im Besitz von Johann und Werner Lepel, welche an Wulfold Below übergingen, später verpfändeten die Herzoge Beede und Korn von 8 Wendischen Hufen in Bencemin an die Greifswalder Familie Rabode, von welcher sie der WM. Bertram v. Lübeck empfing, bis sie das Kloster Eldena (1431 Nov. 10) für 100 M. von diesem einlöste. Antheil an Freest und anderen benachbarten Gütern besaß Bertrams Vater Walter v. Lübeck, die er als Mitgift in erster Ehe empfing und seinem Sohne Gottschalk bei der Erbtheilung (1383 Nov. 4) übergab. Die in der Nähe von Freest befindlichen Gewässer leisteten (1361—84) an die Stadt Greifswald 14 Sch. Pacht, und wurden vom Abt Enwald (1515—18) in einem Proceffe vergeblich für das Kloster in Anspruch genommen. Da die 8 Benceminier Hufen, welche nach der Urk. v. 1431 Nov. 10 von den Freester Bauern bestellt wurden, Wendische waren, so erklärt es sich, daß der Umfang beider vereinigter Dörfer in dem Pachtertract des Amtes Eldena nur mit 7 Landhufen „Freste, 7 Landthuesenn, 2 Katenn, 6 1/2 Pfluchdiensten, 3 Kokenn“ und mit 70 M. 6 Sch. 5 Pf. Pacht angegeben ist. Gleich Eröslin wurde es mit dem Amte Wolgast vereinigt, und ausdrücklich in der Schenkungsurkunde Bogislaws XIV. vom Grundbesitz der Universität Greifswald ausgeschlossen.

Schwarz Cod. Hild. Duc. II, f. 304, 361; Cod. Hild. Acad. III, f. 30; Dahnert Landesurkunden II, p. 849. Suppl. II, p. 683 d. a. 1708; Gadebusch p. 148; Viehner p. 490, 514; Berghaus PB. II, 1027. Ueber d. F. Below und Lepel vgl. Bagmihl WB. I, p. 16. Lib. Cam XXXIII, f. 5v. 9, 22, 54, 102v. 106v. Der Name Vrest, wohl zu unterscheiden von dem benachbarten Germanischen Dorf „Fresendorf“, welches nach der Familie Frese (Friso) benannt ist, hängt wohl mit „vres-Haidkraut“ zusammen. Vgl. Miklosich Ortsnamen No. 744.

31) **Boddow** und 32) **Hollendorf**, zwei Dörfer südlich von Eröslin, und letzteres an der Peene gelegen, gehören zwar zur Erösliner Parochie, scheinen aber, gleich dem benachbarten Rarrin, nur ein vorübergehender Besitz der Abtei gewesen zu

sein, vielmehr finden wir sie (1374) als Eigenthum der Herzoge Bartislaw VI. und Bogislaw VI., welche die dortige Beede an Albrecht v. Heltpe verpfändeten, während Barnim VI. u. Bartislaw VIII. (1431) Boddow an Claus Lepel für 500 M. verkauften und Karrin Eigenthum von Henning Lepel wurde. Nach dessen Tode gelangten Boddow und Karrin (1480—99) an Jaspas Apenburg, dagegen Renten aus Boddow (1420) an Gottschalk Rabode, sowie aus Karrin (1308) an den herzoglichen Capellan H. Stoltevot und (1460) an den Gr. Domherrn H. Rafe, welche letzterer (1461 Jan. 4) der Universität Greifswald zuwendete. Später gehörten alle 3 Dörfer zum Amt Wolgast.

Vagmihl Pom. WB. I, p. 129, 130, 168; Lib. Her. Gryph. XVI. f. 175, d. a. 1420; Palth. Cod. Acad. Dipl. Nr. 75; Berghaus LB. II, 1042, 1027, 1028—1037 Dähuert Landesurkunden Suppl. II, p. 683, d. a. 1708.

33) **Lassow, Lätzow**, östlich von Wusterhufen belegen und zu dessen Parochie gehörend, wurde dem Kl. Eldena, nach einer Hegeste von Klempten, die sich auch auf Rappenhagen bezieht, durch eine Schenkung Bogislaws IV. (1303) verliehen, während zu derselben Zeit Bischof Heinrich Wachholz von Cammin diese Gabe durch den Zehnten aus Lätzow und Dersefow vermehrte. Im Pachtextract des Amtes Eldena, mit 13 Landhufen, 1 Katen, 4 Pflugdiensten, 1 Roge und 55 M. Pacht erwähnt, kam es nicht an die Universität Greifswald, sondern wurde nach der Schenkungsurkunde Bogislaws XIV (1634 Febr. 15) ausdrücklich ausgeschlossen und mit dem Amte Wolgast vereinigt.

Schwarz Cod. Hild. Duc. II, f. 322; Cod. Hild. Acad. III, f. 30; Dähuert Landesurkunden II, p. 849, Suppl. II, p. 683, d. a. 1708; Gadebusch, p. 148; Bießner p. 490; Berghaus LB. II, 1114. Der Ort ist schon in älterer Zeit häufig mit dem Kirchdorfe Razow, eine Meile südlich von Lätzow und westlich von Wolgast, verwechselt, letzteres steht aber an der richtigen Stelle auf der Lubinschen Charte mit „Cazow“ verzeichnet, während „Lasow“ etwas zu weit gegen Osten gesetzt ist. Deshalb führt Schwarz, Cod. Hild. Duc. II, f. 322 ihn in beiden Schreibweisen an, während die Lesarten „Katzow“ bei Bießner p. 435, 445, 490 und bei Berghaus p. 599 zu berichtigen sind. Aus diesem Grunde läßt sich auch nicht mit Sicherheit entscheiden, ob mehrere den Grundbesitz der Familien v. d. Vorne und v. Wulf betr. Urk. v. 1452, 1460, 1495 (Vgl. Vagmihl Pom. WB. I, p. 95, IV.

p. 91, Cetr. p. 121) auf Kayow oder Łagow zu beziehen sind. Von Łagow stammt wahrscheinlich der Name der F. Łassow.

34) **Nonnendorf**, früher auch **Mylziz** genannt, zwischen Łagow, Brest und Eröslin gelegen, gelangte durch Schenkung des Fürsten Jaromar I. (1193) an das Nonnenkloster zu Bergen, doch scheint Eldena, nach einer Regeste von Klempten zu schließen, schon i. J. 1300 Antheile daran durch Bogislaw IV. empfangen zu haben. Der Name Mylzi3 kommt nur in der Urf. von 1193, und dort, im Zusammenhange mit einem anderen Dorfe vor, welches außer Wäldern, Aekern und Wiesen auch Fischerei besaß. Es ist also zu vermuthen, daß sich der dem Kloster überwiesene Bezirk bis an die Peene ausdehnte, und daß beide Dörfer später unter dem Namen Nonnendorf vereinigt wurden. In der Folge nahmen die Gebrüder Westinghebrugghe Theile desselben in Besiß, und erbauten dort eine Mühle, wogegen das Kl. Bergen Einspruch erhob und die Vermittelung Eldenas erbat. Demgemäß verglich sie der Prior Friedrich in Gegenwart mehrerer klösterlichen und ritterschaftlichen Zeugen dahin, daß die Brüder Jakob und Johann v. Westinghebrugghe (1319 Oct. 19) allen Rechten an Nonnendorf entsagten und für die Mühle 100 M. von Bergen erhielten. Aehnliche Streitigkeiten mochten die Nonnen bewegen, das nach ihrem Besiß benannte Dorf, mit Genehmigung des Herzogs Barnim IV. (1358 Mai 14—30) an Eldena zu überlassen. Ein Hof dajelbst gelangte an Werner Priswalf und von diesem mit der Windmühle an Dietrich Stekemest, welcher dem Abt Martin (1367 Jan. 31) 12 M. zu zahlen hatte und ihm zugleich 4 M. 4 Rauchhühner und Flachs im Werth von 2 Sch. für 52 M. verkaufte. Beede, Korn und andere Hebungen aus Nonnendorf, nebst benachbarten Gütern verpfändeten (1374 Juli 13) Wartislaw VI. und Bogislaw VI. für 480 M. an den Ritter Albrecht von Helpte, sowie Wartislaw IX. (1447 März 16) für 305 M. an Bertram und Heinrich von Lübeck. Im Pachtextract des Amtes Eldena noch mit 10 Landhufen, 1 wüstem Aathen, 5 Pflugdiensten und 74 M. Pacht aufgeführt, war es schon vor 1634 von demselben abgejondert, da es in der

Schenkungsurkunde Bogislaws XIV. nicht mehr erwähnt wird; war 1708 im Besitz des Grafen Brahe, und ist gegenwärtig wieder Domaine.

Schwarz, Cod. Hild. Duc. II, f. 339. Dörferhistorie p. 15; C. P. D. p. 172; Fabr. II, p. 95, Nr. 119, 120; p. 114, IV, p. 148, Nr. DXLV; Bagmihl WB. I, p. 168, III, p. 102; Faltheu Cod. Acad. Dipl. Nr. 75. Ueber die späteren Th. vgl. Dähnert Landesurkunden I, p. 999, d. a. 1722; Suppl. II, p. 683, d. a. 1708, Viehner p. 445, Berghaus P. II, 1116.

35) **Rappenhagen, Regobodenhagen**, östlich von Remnik und südlich von Stilow, an der Grenze des Landes Wusterhusen, sowie der Abtei Eldena belegen, wird in der Richtung von Süden gegen Norden von den Bächen Troya und Uzniza, und von Osten gegen Westen von dem Gwisdowerbach (Quezsibrod oder Gwisdowescastruga) bewässert, welche sämtlich dem Camenzflusse, dem sogenannten westlichen Arme der Ziese zufließen. Ursprünglich vielleicht mit dem Wendischen Dorf Guisdowe identisch und durch den oben genannten Bach von Stilow getrennt, verdankte es seinen späteren Anbau, ähnlich wie Segebadenhau bei Horst dem Geschlecht Segebode, einer anderen aus Niedersachsen eingewanderten Familie der Reggebode, welche wir seit 1326 in Greifswald unter dem Namen „Rabode“ angesiedelt finden. Dort gehörten sie zu den angesehensten Patriciern und hatten ihr Erbbegräbnis in der Marienkirche. Im J. 1265 Mai 26 war R. zur einen Hälfte im Besitz des Herzogs Barnim I., welcher dieselbe dem Kloster Eldena zum Ersatz für die an die Neustadt von Greifswald (1264 Juni 26) abgetretenen 20 Hufen, vor dem Bettenhor bis zum Diupnizbach bei Hinrichshagen, verließ, eine Schenkung, welche Bogislaw IV. (1281) bestätigte und Bischof Hermann von Cammin (1280 Juli 29) durch Anweisung des Zehnten erweiterte. Die andere Hälfte mochte Eigenthum der Geschlechter Schmeling und Bligen sein, welche darüber (1302 ff.) mit dem Kloster in Streit geriethen. Dieser wurde (1305 März 7) durch den Graf Johannes II. von Gützkow vermitteltst eines Vergleiches beigelegt, bei welchem die Brüder Siegfried, Wulf und Gotan Bligen durch Heinrich und Johann Behr,

das Kloster aber durch seinen Vogt (advocatus) Heinrich Behr und Werner Lepel ihre Vertretung fanden; außerdem waren Heinrich Heiden, Zabel Lepel und Jakob von Westingebrogge als Zeugen gegenwärtig. Demgemäß überließen die Gebrüder Blixen alle ihre Rechte an dem Hägerdorf (indago) „Regebodenhagen“ und am Mühlenteich zu Dersfow dem Abte, während dieser den Zehnten von 4 Hufen in Kl. Zastrow den Blixen vom Bischof von Cammin erwirkte. Im Jahr 1451 Febr. 23 waren 3 Höfe des Dorfes im Besitz des Schulzen Dietrich Heitman, von Claus Dem und Peter Heitman, von welchen das Kl. Crummin 9 M. Beede an die Witwe von Hans Wollin in Greifswald verkaufte, die vielleicht mit denen identisch sind, welche nach dem Testamente des Domherrn Heinrich Nake (1461 Jan. 4) als Präbende an die Domkirche St. Nikolai gelangten. Nach der Sekularisation des Klosters war Rappenhagen Anfangs ein Theil des Herzoglichen Amtes, in dessen Pachtertract es mit „Rabdenhagen, 12 Landthuesenn, darunter 1 wuste g. a. Kornpacht, seint 6 Pfluchdienste“ angeführt ist, auch wurden die Dienste, welche es sonst nach Crummin leistete, (1543) nach Eldena verlegt, während es später, nach der Verleihung von Ludwigsburg an die Herzogin Hedwig Sophia (1577), sämtliche Dienste dorthin auszurichten hatte. In der Schenkungsurkunde an die Universität Greifswald (1634 Febr. 15) schloß Bogislaw XIV. Rappenhagen ausdrücklich von derselben aus und vereinigte es ganz mit Ludwigsburg; mit diesem gelangte es (1650) an den General Müller v. d. Lühne, später an den Hauptmann v. Steinwehr und dann an den Major Carl Sigmund v. Wadenitz (1723—76), dessen Erben und Seitenverwandte es noch besitzen.

Vgl. über die F. Rabode Pom. Gen. III, 40, 61, 94, 108; Balt. Stud. X, 1 p. 222; ä. d. späteren Verh. Schwarz Cod. Hild. Duc. II, f. 343; Vgl. auch Albert Georg Schwarz, Dörferhistorie p. 20. Dähnert Landesurkunden II, 850, Suppl. I, 1102, 1295, Suppl. II, 683, 741; Gadebusch p. 148; Vießner p. 482—3, 514; Pyl, Pom. Geneal. II, 44; Berghaus P. II, 407—8, 1175, 1184.

### III. Die Pommerische Schenkung in der Herrschaft Lositz.

In ähnlicher Weise wie der nördliche Theil des Grundbesizes der Abtei Eldena im Lande Wusterhusen in einem Gebiete lag, dessen Eigenthum von 1187—1270 zwischen Rügen und Pommern streitig war, ebenso finden wir den südwestlichen Theil der Klostergrüter, deren Mittelpunkt das Pfarrdorf Dersekow bildete, an der Grenze der Herrschaft Lositz, deren Besitz zwischen Gützkow und den Söhnen des Dynasten Detlev v. Gadebusch schwankte, und nur mit Mühe von Eldena behauptet werden konnte. Gützkow durch die Entscheidung des Königs Kanut von Dänemark (1194) in der Herrschaft über Meseritz (südlich der Peene) und über Lositz bestätigt, wurde in seiner Machtentfaltung nicht wenig dadurch gehemmt, daß sein erster Gebieter Wartislaw II. Swantiboriz schon 1196 starb, und daß sein Nachfolger Bartholomäus v. 1219—35 auf einem Kreuzzuge in Gefangenschaft gerieth. Im Jahr 1218 galt zwar sein Sohn Wartislaw III. Swantiboriz insofern als Herr jener Grenzlande, als er dem Kl. Eldena die von Herzog Casimir II. verliehene Schenkung Dersekows und der umliegenden Dörfer bestätigte, sein früherer Tod (1233) jedoch, sowie der für Pommern verderbliche Krieg mit Dänemark, Mecklenburg und Rügen (1234—36) bewirkten, daß die Herrschaft Lositz an Detlev v. Gadebusch, einen Verwandten des Rügischen Fürstenhauses und Mecklenburgischen Vasallen gelangte, welchem auch Bartholomäus nach seiner Rückkehr aus dem Morgenlande (1235—54) keinen Widerstand entgegenzusetzen vermochte. Als dann aufs neue (1246—53) der Krieg zwischen Dänemark und Lübeck entbrannte, bei welchem auch Rügen und Pommern theilhaftig waren, mochten die Söhne Detlevs von Gadebusch, Werner und Heinrich, die Gelegenheit für günstig halten, in ähnlicher Weise, wie Dobislaw v. Gristow das Dorf Leist, und die Tessmeritzen die Insel Roos beanspruchten, auch die Grenzen der Herrschaft Lositz im Gebiet der Abtei Eldena zu erweitern, und nahmen die in der Nähe von Dersekow belegenen Dörfer

Subzow, Pansow und Gribenow in Besitz, ohne daß der Abt es wagte, seine Rechte geltend zu machen. Als aber der Kampf von Lübeck glücklich geführt und in Dänemark Kopenhagen, sowie im Fürstenthum Rügen Stralsund durch die Lübsche Flotte erobert waren, bewog Abt Sueno (1249 Juni) bei Uebergabe der Stadt Greifswald an Herzog Wartislaw III. diesen, seinen Einfluß für die Rückgabe der dem Kloster entfremdeten Güter zu verwenden, und veranlaßte zugleich den Pabst Innocenz IV. zu einer Bulle (1250 Jan. 28), welche verbot, den Grundbesitz der Abtei als Pfand anzugreifen. Demgemäß wurde (1249 Oct.) ein Schiedsgericht eingesetzt, in welchem Eldena durch die Brüder Dietrich und Heinrich Behr, sowie Eckbert den Bruder des Bartholomäus und seinen Bruder, — die Herren von Lofitz und ihre Vasallen Bolto, Reimbern und Nikolaus (welche damals vielleicht von jenen mit Subzow, Pansow und Gribenow belehnt sein mochten) aber durch Eckbert von Badentorp, Burchard Wine, Ludico Duser und Heinrich „advocatus“ vertreten waren. Als Zeugen und Bürgen verpflichteten sich, außer Dietrich und Heinrich Behr, sowie Eckbert v. Badentorp, noch Johann und Bertold Thuringus, Lubcke und Bolto von Slavestorp, Siegfried Lode und Brunward von Lofitz. Diese verglichen die Parteien dahin, daß Werner und Heinrich von Lofitz die 3 Dörfer Subzow, Pansow und Gribenow vom Abte zu Lehn empfangen, letzterer sich jedoch in jedem derselben eine Hufe, in den beiden ersten den halben Zehnten und die Mühle an der Schwinge vorbehielt. Außerdem wurden dem Klosterdorf Hinrichshagen von dem Waldgebiete am Ryk 15 Morgen vom Diupnizbache bis Gribenow zugelegt, sowie noch 2 andere Bezirke von 16 Hufen und 30 Hufen dem Kloster zur Anbauung überlassen. Als dann später (c. 1271) Werner und Heinrich von Lofitz ohne Erben verstarben und ihr Gebiet an das Fürstenthum Rügen gelangte, während Wusterhusen an Pommern zurückfiel, scheint dieser Grundbesitz aufs neue, vielleicht im Zusammenhang mit dem großen Dänisch-Brandenburgisch-Polnischen Kriege (1272—78), an dem auch Mecklenburg, Rügen und Pommern theilnahmen, bedroht worden zu

sein. In Folge dessen ließ sich das Kloster das Eigenthum der 3 Güter nicht nur von Herzog Barnim I. gegen fremde Angriffe gewährleisten (1275 Jan. 10), sondern auch von Wizlaw II. und seinen Söhnen Wizlaw III. und Zambur (1290 Juni), in der Form eines Transsumpts einer Urk. von Werner v. Lositz (1248 Nov.). bestätigen. Letztere hat Klempin (UB. Nr. 477), gestützt auf unrichtige Angaben der geistlichen Zeugen und auf den Widerspruch mit der Urk. v. 1249 Oct., für eine Fälschung erklärt, doch läßt sich diese Behauptung vielleicht insofern einschränken, daß man die Fälschung nur auf die Form bezieht, und den Inhalt der Urk. so auffaßt, als sei sie im Sinne von Werner v. Lositz und als ein Vermächtnis desselben ausgestellt, um dessen Andenken zu ehren. Die Besitzverhältnisse sind nämlich grade in der Weise dargestellt, wie sie zur Zeit der Transsumption der Urkunde (1290 Juni) bestanden; die Fehler in der Angabe der Zeugen und des Datums würden dann so zu erklären sein, daß der Abt, welcher in Stralsund bei Ausfertigung des Transsumpts gegenwärtig war, die Einzelheiten der Urk. v. 1249 Oct. nicht genau im Gedächtnis hatte, und dem betr. Notar des Fürsten einige unrichtige Angaben machte.

Als Motiv für dies merkwürdige Transsumpt einer gefälschten Urkunde bezeichnet Klempin das hohe Interesse des Klosters an diesem Besitz. Letzteres erklärt sich daraus, daß durch den Vertrag von 1249 Oct. der Abtei ein doppelter Vortheil erwuchs; einerseits erhielt dieselbe durch jenen ein großes Gebiet von 46 Hufen zur Anlage neuer Hagerdörfer, andererseits vereinigte sie sich mit mehreren der als Zeugen Werners von Lositz genannten Vasallen zur Anbauung desselben. Man darf sich nämlich wohl mit Sicherheit der Vermuthung von Fabricius (II p. 49) anschließen, daß mehrere der innerhalb der Grenzen der Abtei genannten Dörfer, von denen einige noch jetzt bestehn, andere jedoch nicht mehr erhalten sind, jenen Vasallen ihren Ursprung verdanken, namentlich „Reimbernes-hagen“ und „Bartholomeushaghen“, welche nur in den Urk. v. 1248 Nov. und 1250 Oct. 13 vorkommen, sowie Volten-

hagen und Johanneshagen. Auch die 4 Hufen in Pustow (Budistow) und 2 Hufen in dem benachbarten Damerow (Dambrove), welche nur in der päpstlichen Bestätigung von 1250 Oct. 13 erwähnt sind, mögen um diese Zeit als ein vorübergehender Besitz an Eldena gekommen sein.

Der genannte Grundbesitz wird in den verschiedenen Privilegien auf folgende Art näher bezeichnet:

Priv. Casimirs II. v. 1218—19. (Nr. 126, Nr. 190).

„villas [in Choskove], que Dirscowe et Malescisco dicuntur, cum silvis, pratis, et aqua molendini ex utraque parte libere, et omnibus pert. suis — voluntate et consensu domini Wartizlai de Choskove, cui predicta villa more terre attinuit —“.

Priv. Wartislaw's III. v. 1241 Juli 22. (Nr. 302, Nr. 392)

„medietatem silve inter Cotzerowe et Hildam fluvium usque ad rivulum Zwingam, qui in utraque parte pertinet ecclesie ultra molendinum ad pontes et usque ultra cunctos agros et campos Dirscowe et Maluscisse ceterosque agros et virgulta ibidem pertinencia“.

Priv. Wartislaw's III. v. 1248 Nov. (Nr. 400, Nr. 478)

„villas eciam, quas ex nostra seu felicitis recordationis matris nostre donacione possident, videlicet Dyerscogh et Malosiz cum appendiciis suis, id est Zobizogh, Panzogh, Gribbinogh et molendino in Zringa“.

Bestätigung Wartislaw's III. v. 1249 Juni. (Nr. 414, Nr. 492)

„nos eidem monasterio et fratribus promississe terminos suos et possessiones ab invasoribus occupatas requirere fideliter et defensare“.

Bertr. m. Werner u. Heinr. v. Lositz v. 1249 Oct. (Nr. 426, Nr. 500)

„Zobisoh, ubi viginti mansi esse debent, locum molendini in Zwinge — Pansoh, que villa sine certo mansorum numero terminum versus Dyrsicoh habebit — Gribinoh, que triginta mansos debet habere —“.

Bestätigung v. Innocenz IV. v. 1250 Oct. 13. (Nr. 523)

„Dyrsicov — Cobisove, Pansove, Gribinove — duos mansos terrarum in villa, que vocatur Dambrove, duos mansos terrarum in villa de Cinoloh, et quatuor mansos terrarum in villa de Budistow — molendinum, quod habetis in loco, qui dicitur Cuinghan —“.

Priv. Barnims I. v. 1275 Jan. 10. (Fabr. Nr. CXV)

„conquestus est super iniurias et alienationes possessionum scilicet Gribenow, Pansow, Subezow, cum omnibus pert. aquis, pratis, silvis, agris —“.

Transjumpt Wisławs II. v. 1290 Juni. (Nr. 399, Nr. 477)

„tres villas nostras videlicet Gribenowe, Pansowe et Subbezowe cum omnibus pert. et terminis suis, prout idem termini nunc sunt distincti — in terra nostra Losiz“.

36) **Dersekow**, ein uralter Wendischer Ort, nördlich von der Schwinge (rivulus Zwinga) belegen, welcher schon vor der Gründung des Kl. Eldena bestand, wurde demselben von dem Herzoge Casimir II. kurz vor dessen Tode (1219) verliehen, und während der Minderjährigkeit seines Sohnes, Wartislaws III., von dessen Mutter Jugarbis der Abtei bestätigt; eine Schenkung, welche der junge Herzog nach erlangter Volljährigkeit durch 2 Privilegien v. 1241 und 1248, in Erinnerung an seine Mutter, aufs neue gewährleistete, während die Bischöfe Conrad III., Wilhelm und Hermann dieselbe (1241, 1249, 1280 Juli 29, 1303) durch die Verleihung des Zehnten vermehrten. Zu Dersekow gehörte noch ein zweites Dorf *Malositz* (Maluscisce) welches in jenen beiden Urkunden v. 1241—48 noch erwähnt wird, dann aber verschwindet, indem es wahrscheinlich wegen seines kleinen Umfangs, der sich aus dem vom Stamm „malo — wenig“ abgeleiteten Namen entnehmen läßt (C. P. D. p. 645, 993) mit Dersekow vereinigt wurde. Beide waren gegen Süden vom Lauf der Schwinge begrenzt und nach den anderen Richtungen von Wäldern und Wiesen umgeben, innerhalb welcher die Herren von Lositz 3 neue Dörfer: Subzow und Pansow am Ufer der Schwinge und Gribenow gegen Norden anlegten. Aehnlich wie bei Remnitz bildete der Bach, und die von demselben getriebene Wassermühle mit einem Teiche den werthvollsten Theil von Dersekow und seiner Umgebung. Schon Casimir II. erwähnt (1218—19) den Mühlenbach und seine beiden Ufer als Eigenthum des Klosters, ebenso sein Sohn Wartislaw III., der die Mühle (1241—48), gleich der päpstlichen Bestätigung von 1250 Oct. 13, als die an der Schwinge (Zwinga) näher bezeichnet. Von dieser oder einer anderen Mühle „in aqua Zwinga“ besaß Wartislaw III. eine Hälfte mit Eldena gemeinsam, welche er dem Kloster in seinem Testament (1264 Mai 17) vermachte, und die ihm Barnim I. (1265

Mai 26) bestätigte. Im Jahre 1280 Juli 29 hatte sich aber der Anbau in diesem Gebiet schon so vermehrt, daß der Bischof in der Zehntenverleihung damals, außer der zu Dersekow, noch 5 andere Mühlen an der Schwinge (Zupinga) aufzählte, zu welchen vielleicht die Rothemühle bei Bustow gehörte. Die Dersekower Gewässer wurden in der Folge (1305 März 7) der Gegenstand des Streites zwischen der Abtei und dem Geschlecht Blixen, welches in unmittelbarer Nähe von Dersekow und Subzow auf Zastrow, Cestelin, Regentin und Zargenow ansässig war, und welches auch, wie schon oben p 260 bemerkt ist, Ansprüche an Rappenhagen machte. Beide Gegenstände wurden durch den p. 261 genauer angegebenen Vergleich, besonders unter Mitwirkung des Eldenaer Klostersvogtes Heinrich Behr, dahin entschieden, daß die Brüder Siegfried, Wulf und Gotan Blixen die Mühle und den Teich in Dersekow der Abtei zurückgaben, und auch dem Mühlenmeister (provisor molendini) gestatteten, die zur Ausbesserung des Mühlendammes (piscine agger, qui vulgo Damp dicitur) nöthige Erde auf dem Gebiete der Blixen graben zu lassen. Doch behielten sich letztere eine Lieferung von 12 Hühnern aus der Mühle vor und empfangen den Zehnten von 4 Hufen in Klein Zastrow, welche sie, nebst einem Hügel an der Schwinge, sofern der Bischof von Cammin und der Fürst von Rügen es genehmigen würden, vom Abte zu Lehn nahmen. In der Folge (1375 Mai 29) erwarb das Kloster von denselben auch die zwischen Zastrow und Dersekow belegene Windmühle, mit dem Versprechen, daß jene keine zweite dort anlegen wollten. Von den einzelnen Höfen des Dorfes war einer in der Nähe des Kirchhofes im Besitz der Greißwalder Patricierfamilie Dersekow, welche von dem Dorfe benannt und nach der Stadt übersiedelnd, dort zu den angesehensten Geschlechtern gehörte, u. A. war Dietrich Dersekow v. 1358--90 Rathsherr, und erwarb (1357) das große Eckhaus im Schuhhagen, welches seine Witwe Margareta, eine Tochter des WM. Everhard Legenitz, an den WM. Heinrich Rubenow (1394) verkaufte. Seine Vettern Nikolaus und Ludcke, sowie Walter und Ludcke wohnten dagegen (1365

Jan. 18) in Dersekow, und überließen von dem genannten Ader, welchen damals Johann, Hennings Sohn inne hatte, mehrere Kornhebungen an den Abt Martin für 70 M; ein anderer Hof war (1384, Lib. Her. XVI f. 103) im Besiz von Hildebrand, ein dritter von Claus Bligen, welcher denselben (1461) an den Abt Hermann verkaufte. Mehrere Renten in Dersekow dienten (1322 Juli 30) zur Ausstattung der Witwe des Grafen Johannes II., Margareta, einer Tochter Barnims I, welche sich in zweiter Ehe mit dem Dänischen Drost Lorenz Jonque vermählte und (1330 Nov. 25) eine Vicarie in der Eldenaer Klosterkirche stiftete. Korn und Holzgeld, Dienst, Eier und Hühner, sowie die übrigen Einkünfte (pleghe) aus Dersekow überließen Barnim VI. und Wartislaw VIII. für 350 M. (1402 Jan. 7) dem Greifswalder Rathsherrn Lorenz Bofholt, während Wartislaw IX. (1426, 1451 Nov. 14) Beebe, Pacht und Korn den Aebten Nikolaus II. und Everhard verkaufte. Unter der zügellosen Regierung des Abtes Gregorius Groper wurden der Schulze, die Schöffen und Bauern des Dorfes (1491) in einen Proceß mit dessen Notarius Pet. Somken verwickelt, aber von der Päpstlichen Cammer freigesprochen.

Nach der Sekularisirung des Klosters bildete Dersekow einen Theil des Herzoglichen Amtes Eldena, in dessen Pachtextract es mit 40 Landhufen (darunter 2 Kirchenhufen) 7 Rathen, 16 Pflugdiensten, 5 Kohen und 174 M. 2 Sch. Pacht angeführt wird, und ging dann (1634 Febr. 15) durch die Schenkung Bogislaws XIV. an die Univ. Greifswald über, welche (1830—32) den Hof Friedrichsfelde von demselben absonderte.

In derselben Weise, wie an den beiden vorchristlichen Slavischen Culturstätten Damme und Remnik, errichtete das Kloster Eldena auch in dem alten Wendendorfe Dersekow eine Kirche, wahrscheinlich innerhalb der Jahre 1249 Juli, als Bischof Wilhelm dem Abte das Patronat über alle Parochien seines Gebiets verlieh und 1280 Juli 29, als Bischof Hermann dasselbe speciell über Dersekow, Leven-Weiten-Martens-hagen und Remnik bestätigte. Im Jahr 1241 Nov. 5 war diese Kirche noch nicht selbständig, sondern erscheint als

Filial des Plebans von Gütkow (Dirsecouwe, que ecclesie in Cozkouwe pertinet), welchem Eldena zu einer Lieferung von 5 Dr. Korn aus dem Dorfe und seinen Pertinenzien verpflichtet war, die später durch mehrere Verträge des Bischofs Heinrich (1305 April 27), des Bischofs Conrad IV. (1323), des Bischofs Friedrich, mit Genehmigung des Camminer Probstes Barnim v. Werle (1331 Oct. 25), und endlich des Dr. G. Slupwachter und Dr. Heinrich Rubenow (1459 Febr. 12), dem Kloster erlassen wurde. Das Recht des Patronats erhielt Eldena (1297 Jan. 21) vom Pabste Bonifacius VIII. bestätigt, während die bischöfliche Urk. v. 1331 Oct. 25 dasselbe, ebenso wie bei der Kirche zu Eröslin, als das Recht der Präsentation bezeichnet. Im Jahr 1406 bekleidete Gottfried Hecht (Heket) das Plebanat in Derssekow, welchem Arnold Lehenitz eine Rente von 20 M. verkaufte; zu seinen Nachfolgern gehörte daselbst Johannes Bölschow, zugleich Capellan in Demmin, welcher 1514 ein Haus am Bettenthor in Greifswald besaß, und ein jetzt in der Bibl. der Nikolaikirche befindliches Buch „Hieronimi vitae patrum, 1507“ für 28 Sch. erwarb.

Das bis auf die Gegenwart erhaltene Kirchengebäude gehört zu jenen uralten Anlagen, welche im Lande Wolgast, wahrscheinlich nach den Vorbildern der Gütkower und des älteren Theils der Wusterhuser Kirche, aus unregelmäßigen Feldsteinen ausgeführt wurden, und die sich u. A. in Kiesow, Görmin, Busdorf (Behrenhof), Ranzin, Behrland u. a. D., theils unberührt, theils mit Backsteinbauten gemischt, vorfinden. Die Kirche zu Derssekow bewahrte jedoch, abgesehen von zwei modernen Vorhallen an der Südseite, ihre ursprüngliche Form und zeigt demgemäß ein einfaches Rechteck (c. 80' l. und 30' br.) von zwei einfachen Kreuzgewölben überspannt, an der Südwand von 2 Thüren und 2 Fenstern durchbrochen, während an der Nordseite nur 1 Fenster und 1 Thür angebracht ist, die zu der in ihrem unteren Theile gleichfalls von Feldsteinen errichteten Sakristei führt. Der Thurm (durch einen formlosen Holzbau ersetzt), die Dächer, Fenster und Thüren des Langhauses und der Sakristei wurden im Dreißigjährigen Kriege

zerstört; die erhaltenen Profile derselben und die Gewölberippen zeigen sehr einfache runde und eckige Stäbe. Von den beiden Giebeln der Kirche, welche aus Backsteinen aufgeführt sind, enthält der östliche 3 lange Blenden, welche oben dreieckig in einen spitzen Winkel auslaufen, deren innere zweifältige Gliederung jedoch mit je 2 gothischen Spitzbogen überwölbt ist; der westliche zeigt dagegen zu beiden Seiten des Thurms 2 kürzere Blenden, und über ihrer zweifältigen staffelförmig übertragenen Gliederung eine Rosette. Die Kirche besitzt ein Taufbecken aus Messing, von ähnlicher Größe und Form, sowie mit derselben Verzierung eines doppelten Sternenzweiges am Rande und derselben bildlichen Darstellung in der Mitte, wie das p. 122 erwähnte Becken in Weitenhagen. Maria in langem Gewande und herabwallendem Haar knieet vor einem Betpulte, hinter ihr steht ein Blumentopf mit Lilien, über welchem der heilige Geist in Gestalt einer Taube schwebt, gegenüber knieet der Engel mit dem Lilienstabe. Die Umschrift weicht jedoch ab und enthält die gothischen Majuskeln „N. JX. V. C. AVE.“ welche „Nomen Jesu Christi Vobis Cum Ave Maria“ erklärt werden. Die Fam. Blixen stiftete in dieser Kirche eine Vicarie und besaß in derselben, ebenso wie die F. Kirchbach, ein Erbbegräbniß.

Ueber die früheren Verh. von Dersekow vgl. C. P. D. Nr. 126 und p. 998; Alempin Nr. 477; Jabr. II. p. 82, p. 96, Nr. 60; ü. d. sp. B. Schwarz, Cod. Hild. Duc. II, f. 223, 335, III, f. 323; Gadebusch p. 149, 189; Vieckner p. 445, 472; Berghaus *W.* II, 88; über die Kirche vgl. Wiederstedt, *Gesch. d. Pred.* II, 49; *kirchl. Verordn.* I, 158; Berghaus *W.* II, 118; ü. d. Taufbecken *Jahresber. d. Ges. f. Pom. Gesch.* IV, 79. (*Neue Pom. Prov. Bl.* IV.) Kruse, *Deutsche Alterthümer*, 1825, Bd. 1, Heft IV, p. 79, m. Abb.; Otte, *Kunstarchäol.* 4 Aufl. p. 831.

37) **Subjow, Zoblisogh**, und 38) **Panow**, östlich und westlich von Dersekow, auf dem Gebiete angelegt, welches in den Urk. v. 1218—41 als Wald und Weide bei demselben, oder neu angebauter Acker angeführt ist, werden zuerst in den Privilegien Wartislaws III. (1248 Nov.) und Innocenz IV. (1250 Oct. 13) mit Gribenow zusammen erwähnt, aber schon (1249 Juni), bei der Beilehnung des Herzogs mit Greifswald,

als dem Kloster entfremdet bezeichnet, insofern Werner v. Lofitz dieselben in Besitz genommen hatte. Nachdem beide sich mit einander verglichen, nahm letzterer (1249 Oct.) die drei Dörfer und zwar Subzow im Umfang von 20 Hufen, mit einer Wassermühle an der Schwinge, von Eldena zu Lehn, und besaß sie bis zum Aussterben seines Geschlechts, in Folge dessen sich der Abt dieselben, zur Abwehr neuer Entfremdung, von Barnim I. (1275 Jan. 10) und Bogislaw IV. (1281) aufs neue bestätigen ließ, und auch den Zehnten aus ihnen vom Bischof Hermann von Cammin (1280 Juli 29) empfing, bis Wizlaw II. (1290 Juni), nachdem die Herrschaft Lofitz ein dauernder Bestandtheil des Fürstenthum Rügen geworden war, durch Transsumirung einer allerdings in gefälschter Form angefertigten Urk. v. 1248 Nov., welche die Belehnung von 1249 Oct. wieder aufhob, das Eigenthumsrecht Eldenas an diesen drei Gütern anerkannte, und auch (1298) anscheinend, bei Umwandlung derselben in Hagerdörfer, die Zahl der Hufen von Subzow und Panzow in anderer Weise bestimmte, als dies durch den Vertrag von 1249 Oct. vorgeschrieben war. Im Jahr 1314 war ein Hof in Panzow im Besitz von Johannes Reich, dessen Bruder Nikolaus (Dives) nach Greifswald übersiedelte und dort einen Hof in der Neustadt erwarb; i. J. 1385 (Lib. Jud. XXI, 8) von Heinrich Strwing und Johannes Groning, welche Bürgschaft leisteten; i. J. 1396 (Lib. Jud. XXI, 13v.) von Nik. Nybbeke, i. J. 1399 von Heinrich Schacht, welcher dem Kloster 2 Hufen überließ. Renten aus Panzow verkaufte Abt Heinrich im Betrag von 20 M. (1309 April 10) an Heinrich Westphal zur Ausstattung eines Altars in der Nikolaikirche zu Greifswald, und das Geschlecht Behr (1382 Febr. 24) ebenfalls 20 M. aus der Panzower Beede an das Hospital St. Georg, endlich Barnim VII. 10 M. (1438) der Gregoriusbrüderschaft bei der Marienkirche. Höfe in Subzow besaßen Titke Utesse, 1448, und Hans Quilow 1497 (Lib. Jud. XXI, 36, 62v.) welche Bürgschaften leisteten; das Vieh hütete der Hirte Lorenz, welcher (1390) eine Strafe verbüßte (Lib. Cam. XXXIII, 74, 128); Beede, Korn und Dienst im

Besitz des BM. G. Rubenow, im Betrag von 30 M. wurde auf dessen Gattin und Kinder (1417 Jan. 27) vererbt, während andere Gebungen aus Subzow von Wartislaw IX. und Barnim VII. an Simon Reich und dessen Kinder, sowie an Corb Blotow durch Verpfändung übergingen.

Als Theile des Herzoglichen Amtes Eldena werden Subzow mit 15 $\frac{1}{2}$  Hakenhufen, 1 Rathen, 5 Pflugdiensten, 1 Roge und 34 M. 14 Sch. Pacht, Pansow mit 29 Hakenhufen, 2 Rathen, 11 Pflugdiensten, 2 Rogen und 91 M. 10 Sch. Pacht aufgeführt, dann gelangten beide, durch die frühere Schenkung Bogislaws XIV. von 1626 Juli 28, mit Grubenhagen und Weitenhagen an die Universität Greifswald, jedoch behielt die Witwe Ernst Ludwigs, Hedwig Sophia von Braunschweig, welcher die vier Güter als Leibgedinge verschrieben waren, dieselben bis zu ihrem Tode (1631 Jan. 30) im Besitz. Ob die in Pansow bestehende Capelle vor oder nach der Secularisation des Klosters angelegt war, darüber fehlen alle Nachrichten, doch deutet der Name des zu ihr gehörenden Ackers „Capellengrund“, sowie ihre und ihres Kirchhofs Erwähnung in den Matrakeln von 1633 und 1750 auf ein höheres Alter, seit 1841 ist dieselbe restaurirt, und sind schon früher von Alt-Pansow zwei neue Höfe Neu-Pansow (1820) und Johannisthal (1837) abgefondert. Vgl. über die Capelle in Pansow Wiederstedt, Kirchl. Verordnungen I, p. 161.

Vgl. über die ältesten Verh. dieser Dörfer Klempin Nr. 477; Fabr. II, p. 82, 97, 98 Nr. 11, 12; III, p. 34; C. P. D. p. 824; ü. d. späteren Verhältnisse vgl. Schwarz, Cod. Hild. Duc. II, f. 259, 265; III, f. 371, 377; Dähnert Landeskundend II, p. 841; Kos. UG. II, Nr. 163; Gadebusch p. 153, 154; Biesner p. 445, 494; Berghaus LB. II, 112—116, 126. Von Subzow und Pansow führen mehrere nach Greifswald übergesiedelte Familien den Namen u. A. Johann Subbesow, der Schwiegervater von Joh. Crentselin (1328, XIV, 77v.) Herder Subbesow, dessen Witwe 1355 in der Knopffstraße wohnte und Nikolaus Subbesow in der Langenstraße, 1365—68 (XV, 41v. 80v. XVI, 10, 12v. 39v. 51v.), sowie die Brüder Heinrich und Johann „de Pansowe“ und des letzteren Sohn Johann in der Neustadt, 1305—8 (XIV, 16v. 23, 25), Adolph Pansow „cellifex“ in der Knopff-, Rothgerber- und Steinbekerstr. für dessen Tochter Hilse Reimar Pansow Vormund ist, 1354—70 (XV, 48, 107v. XVI, 9, 20, 24v. 43). Nikolaus Pansow und dessen

Frau Eddesete, 1368— 9 (XVI, 51v. 56). Ueber die Stralsunder Fam. Panfow vgl. Dinnies stemmata Sundensia.

39) **Gribenow**, nördlich von Dersekow und Panfow belegen, gehörte zu den drei Gütern, welche Werner von Lositz durch den Vertrag von 1249 Oct. vom Kloster Elbena zu Lehn nahm und bis zu seinem Tode besaß. In Folge jener Uebereinkunft wurde dasselbe neu vermessen, und erhielt, nachdem 15 Morgen östlich gegen Hinrichshagen, und 46 Hufen nördlich gegen den Hilbafluß davon abgefondert waren, im Ganzen 30 Hufen. Nach Werner von Lositz Tode der Abtei aufs neue durch Barnim I. (1275 Jan. 10) und Bogislaw IV. (1281) bestätigt und vom Bischof Hermann (1280 Juli 29) mit dem Zehnten ausgestattet, wurde es von Wizlaw II. (1290 Juni) als Eigenthum des Klosters anerkannt, aber auffallender Weise bei der Hufeneintheilung der im Fürstenthum Rügen belegenen Güter (1298) übergegangen. Es ist daher wahrscheinlich, daß es schon damals, gegen anderen Grundbesitz im Lande Wusterhufen oder auf der Insel Rügen, an den Fürsten abgetreten und von diesem als Lehn an seine Vasallen gegeben wurde. Auch mag das Kloster zur Entschädigung für Gribenow damals Antheil und Gebungen aus dem benachbarten Dorfe Zarnewanz, sowie aus Züßow erhalten haben, von welchen das erste in dem Pachtertract des Herzoglichen Amtes mit ff. Worten angeführt ist „Zarnewanze, 2 Landthuesenn, hir heft Rusche den Dienst, inholtt der Register, mit 12 M. Pacht“, während Züßow, nach einer Klemptenschen Regeste v. 1423, an Elbena 5 M. Rente zahlte, die früher im Besitz von Jordan Büßow und Johann Dortmund gewesen waren, und im Pachtertract mit den Worten „Suffow 2 1/2 M., dabei kein Dienst“, im Inventar von 1643 mit 5 M. 8 Sch. aufgezählt sind.

Gribenow gelangte dagegen seit 1298 in den Besitz des ritterschaftlichen Geschlechts von Kaufchen, welches wiederholt in Urkunden und Registern von 1322—1648 als dort ansehnlich erwähnt wird, u. A. erhielt Guslaw Rusche von Bogislaw X. (1499 Juli 5) die Belehnung über Gribenow, Dönnie, Gr. Zastrow, Gribchow und Zarnewanz. Nach dem Aussterben

der von Rauschen belehnte die Königin Christine (1648 Dec. 11), da Rügen und das westliche Pommern an Schweden gefallen war, mit Gribenow, Creuzmanshagen und Willershufen Gert Anton v. Keffenbrinck-Mhenschild, dessen Familie noch jetzt dort ansäßig ist, und auch eine Capelle in Gribenow errichtete, während zu Creuzmanshagen schon früher eine solche bestand.

Vgl. Klempin Nr. 477; Fabr II, p. 98, Nr. 13; C. P. D. p. 824; Schwarz, Cod. Hild. Duc. II, f. 308. Ueber d. F. Rauschen und Keffenbrinck vgl. Dähnert Landesurkunden Suppl. I, p. 923, 937. d. a. 1521, 1523, 1576, 1626; Suppl. II, p. 648, 664, 689, d. a. 1658, 1681, 1708; Klempin und Arax, Matr. u. Verz. Pom. Ritt. p. 12, 132, 156, 158, 166, 202, 316, 461, 603. Bagmihl, F. W. IV, p. 1-8. Schwarz, Lehns-historie p. 185, 1070, 1384; auch erwähnen die Greißwalder Stadtbücher Johannes Rusche 1301-11 (XIV, 6, 32v. 37) und den Priester Friedrich Rusche mit seiner Mutter Wobbe u. f. Brüdern Heinrich und Hermann (1329, XIV, 82); f. d. Capellen in Gribenow und Creuzmanshagen vgl. Biederstedt, kirchl. Verordnungen I, p. 180, 181. Ueber Zarnewanz und Züßow vgl. Biedner p. 445, 494. Von Gribenow stammte wahrscheinlich „Arnoldus de Gribenow, armiger“, welcher 1314 mit Werner Kpel und Adam Winterfeld Vormund für die Erb. n des verstorbenen „Ditbernus pannicula“ war (Lib. Civ. XIV, 42) ferner Johannes Gribenow, 1321 (XIV, 55v.) der Priester Johannes Gribenow, welcher einen Hof in der Stremfowerstr. besaß, 1351 (XV, 5) Wulf Gribenow und seine Tochter Ghesa 1366 (XV, 85v.) Nikolaus und Godeke Gribenow, 1368, 1372 (XV, 97v. 112v.), sowie der Klosterbruder „frater Johannes Gribenow, 1413“ (XV, 200). Von Creuzmanshagen stammt die angesehene Greißwalder Patricierfamilie „de Clutsemanshagen“. Vgl. Pom. Geneal. III, 40, 62, 64, 67, 77, 78.

#### **IV. Die selbständigen neuen Anlagen des Klosters Eldena in der Grafschaft Gützkow.**

Das Gebiet, auf dem das Kloster Eldena, namentlich mit Hülfe Deutscher Einwanderer, die Mehrzahl seiner neuen Höfe und Dörfer anlegte, welche nächst der Rügigischen Schenkung im Lande Gristow und Wusterhufen und der Pommerschen Verleihung in der Herrschaft Lofitz, den werthvollsten Theil seines Grundbesitzes enthalten, umfaßte einerseits jene 46 Hufen, welche sich nördlich von Derschkow und Gribenow, bis

zum Hildafluß erstreckten, andererseits die Hälfte des großen Gützkower Waldes, welcher sich ursprünglich ebenfalls von der Hilda, später aber vom Greißwalder Stadtfelde bis zu den Gütern der Geschlechter Behr und Blixen ausdehnte, und zur Graffschaft Gützkow gehörte. Die Grenzen dieses Grundbesitzes beschreibt das Privilegium Wartislaws III. (1248 Nov.), ebenso wie die p. 171, 231 mitgetheilten Scheiden des Landes Gristow und Wusterhusen, mit ff. Worten, wobei zu bemerken ist, daß die Angaben „inter Skysogh et claustrum — inter Sanzat et Gripheswald — inter Dargolin et Hildam“ nicht die Stelle des Klosters und der Stadt, sowie den Lauf des Flußes, sondern den Umfang des Klostergebietes, des Stadtfeldes und der Wäldungen am Nyck bezeichnen:

„Inde — ab aggere lapidum, qui est in Pulezna — quoque directe procedunt in monticulum, qui est inter Skysogh et claustrum, et sic procedunt in alium monticulum, qui est inter Sanzat et Gripheswald et inde protenduntur in tertium monticulum, qui est inter Dargolin et Hildam fluvium, qui tres monticuli ad evidentem terminorum distinctionem inter Bering et claustrum ab ipsis Bering et fratribus monasterii communiter sunt congesti. A monticulo autem suprascripto termini per parvum pontem, qui terminus est Zobizogh, directe protenduntur usque in Zvingam et sic per decensum eiusdem aque inter Dargolin et Zobizogh, ita ut ipsa aqua, in quantum terminos monasterii contingit, ad medium semper pertineat ad claustrum. Inde vero protenduntur termini in pontem, qui est inter Cyastareo et Zvingam, et sic reflectuntur versus rivulum, qui ex altera parte inter Cedniviz et Panzogh influit in Zvingam. Per eundem quoque rivulum ascendentes idem termini in rivulum, qui Crusniz dicitur, perveniunt et per eundem usque in Hildam fluvium descendunt, ita tamen ut silva, que est ultra predictum fluvium inter Candelyn et locum antiqui castri, qui dicitur Guttyn, dimidia pertineat claustro.“

Dieses Gebiet beginnt vom Moor Pulezna, in der Nähe von Hanshagen, und erstreckt sich dann mit einer Biegung, nördlich an der Grenze der fünf Behrschen Güter Schlagetow, Kiejow (Skysogh), Sanz (Sanzat), Busdorf (Behrenhof) und Dargelin (von welchen Sanz und Dargelin an die Stadt Greißwald übergegangen sind), trennt darauf, in gleicher Richtung dem Lauf der Schwinge folgend, Subzow, Derjeskow und Pansow von den drei Blixenschen Gütern Regentin, Cestelin und Zastrow (Cyastareo), und wendet sich endlich mit einer zweiten Biegung

bei Zetelwitz (Cedniviz, später im Besitz der F. Schmalensee) gegen Norden, anfangs einem Zufluß der Schwinge, dann aber, westlich von Gribenow, dem Bache Crusniz folgend, welcher, bei Kreuzmanshagen entspringend, bei Willershufen vorüberfließt und bei der Burg Guttin in den Ryck fällt. Dieser nördlichste Bezirk auf Pommerischen Gebiete, welchen das Privilegium von Innocenz IV. (1250 Oct. 13) ähnlich bezeichnet:

„medietatem silve, que est in territorii villarum de Candelin et Gutin — terras, quas habetis in loco, qui vocatur Gutin“

scheint nach seiner einen Hälfte den 46 Hufen zu entsprechen, welche das Kloster durch den Vertrag von 1249 Oct. nördlich und östlich von Gribenow empfing, während die andere Hälfte, zwischen Candelin und der Mündung des Crusnizbaches bei Guttin, gegenwärtig die Dörfer: Bisdorf, Lüßow, Behnkeshagen, Neuendorf bei Kreuzmanshagen und Willershufen umschließt. Innerhalb der Grenzen der Abtei zählen nun die Privilegien von Herzog Wartislaw III. (1248 Nov.) Innocenz IV. (1250 Oct. 13) Bischof Hermann von Cammin (1280 Juli 29) und Bogislaw IV. (1281), sowie der Pachtertract des Herzoglichen Amtes Eldena folgende Güter auf:

I. Fr. v. Wartislaw III. II. Fr. v. Bischof Hermann III. Pachtertract d. Amtes (1248) u. Innocenz IV. (1280) u. Bogislaw IV. v. 1543 und Inventar (1250). (1281). v. 1633.

1) <b>Locus monasterii</b>	1) <b>Locus monasterii</b>	1) [Krassellinn
2) <b>Prizein</b> cum pratis et silvis;	2) grangiarii Eschebeke <b>Darczin;</b>	2) Freste
3) <b>Frederikeshagen</b> (1250) II, III.	3) <b>Abbatiswalde</b> nove grangie; (1281)	3) Nonnendorff
4) <b>Jonoshagen:</b>	4) nove grangie, que <b>Radolfesdorp</b>	4) Latzow
5) <b>Reimbernes-</b> <b>hagen</b> (1250)	appellatur; (1281) III.	5) Virow
6) 2 mansos in indagine dom. de Cotscowae, que dicitur	5) [grangia <b>Ingehof</b> , 1281]	6) Latzinn
<b>Johanneshagen</b> (1250) II, III.	villarum	7) Dersenn I, II
	6) <b>Friderikeshagen</b> (1281) I, III.	8) Nigendorff
		9) Kemze I, II
		10) Kemitzerhagen
		11) Rabdenhagen] II
		12) <b>Frederichshagen</b> I, II
		13) <b>Diderichshagen</b> II

- |  |   |   |
|--|---|---|
| 7) [rivulum Camenez<br>cum molendinis —]<br>(1250) | 7) [Kemenitz] I, III                                    | 14) <b>Kotkenhagen</b>                                    |
| 8) <b>Bernardeshagen</b><br>(1250)                 | 8) <b>Schonenvelde</b>                                  | 15) <b>Schonenvolft</b> II                                |
| 9) <b>Bartholomeus-</b><br><b>hagen</b> (1250)     | 9) [Darzim] III   | 16) <b>Weittenhagen</b> II                                |
| 10) oppidum  | 10) [Regebodenh.] (1281)                                | 17) <b>Grubenhagen</b> : II                               |
| <b>Gripeswald</b>                                  | 11) <b>Dyetricheshagen</b><br>17 mansorum; III          | 18) [Subetzow] I, II                                      |
| c. omni. pert. suis;<br>(1250) II.                 | 12) <b>Schonenwalde</b><br>(1281) III                   | 19) [Dersekow] I, II                                      |
| 11) molendinum                                     | 13) et allodii ibidem<br>pert. dom. pauperum;           | 20) [Pansow] I, II  |
| <b>Cresnitz</b> ;                                  | 14) <b>Mertinshagen</b>                                 | 21) [Boltshagen] I, II                                    |
| 12) <b>Henrikeshagen</b><br>II, III. (Marquardes-  | 15) <b>Weytshagen</b> , III                             | 22) <b>Vagnade</b> II<br>(Radolfesdorp)                   |
| hagen, 1250)                                       | 16) <b>Grubenhagen</b> , III                            | 23) <b>Levenhagen</b> II                                  |
| 13) cum molendino                                  | 17) <b>Hinrikeshagen</b> ,<br>I, III                    | 24) <b>Hinrichshagen</b> ,<br>I, II                       |
| <b>Diupniz</b> ;                                   | 18) [Subzowe] (1281) I, III                             | dabei Mounikereld.  |
| 14) <b>Cyreinogh</b> (1250)                        | 19) [Pansowe] (1281) I, III                             | (Dann folgen 8 Orte                                       |
| 15) <b>Boltshagen</b><br>(1250) II, III            | 20) [Gribenowe] (1281)                                  | im Lande Grifstow).                                       |
| 16) loc. antiqui castris                           | 21) [Dersekowe] I, III                                  |   |
| <b>Guttyn</b> ; (1250);                            | 22) <b>Levenhagen</b> , III                             | 25) <b>Susow</b>  |
| Hildam fluvium                                     | 23) et 3 allodiorum ad<br>Ditmarum                      | 26) <b>Czarnevantz</b>                                    |
| a loco Guttin                                      | Nycholaum et<br>Gerhardum, cives                        | 27) <b>Hohemohle</b>                                      |
| usque in mare; (1250)                              | de Gripeswalde pert.<br>in eadem villa;                 | 28) (Cronscamp)   |
| 17) [Dyerscogh, (1250)                             | 24) <b>Boltenhagen</b><br>(1281) I, III                 | 29) <b>Hannshagen</b>                                     |
| 18) et Malosiz, II, III.                           | 25) <b>Germarschagen</b><br>et mans. adiac. (1281)      | 30) <b>Cassin</b>   |
| cum appendiciis:                                   | 26) op. <b>Gripeswalde</b> ; 133)                       | 31) <b>Radelow</b>  |
| 19) Zobizogh (1250) II, III                        | (14 molendinorum)                                       | 32) <b>Turow</b>  |
| 20) Panzogh (1250 II, III)                         | 27) (14 molendinorum)                                   | 33) <b>Kl. Kiesow</b> .                                   |
| 21) Gribbinogh (1250) II                           | 28) Virowe  |   |
| 22) et molendino in                                | 29) Ranthecowe  | 34) Hohenwarte.   |
| Zwinga] (1250)                                     | 30) de 3 mansis in<br>Lodesin                           | 35) Greifsw. Hospitälern<br>St. Georg und St.<br>Spiritus |
| 1250   | 31) de 2 m. in <b>Johan-</b><br><b>neschagen</b> I, III | 36) v. d. Kylemanshufe                                    |
| 23) 2 m. in Dambrove;                              | 32) de 4 adj. v. Ranthe-                                | 37) u. Demmin.  |
| 24) 4 m. in Budistou.                              | cowe et prato Wide-                                     |   |
| (ff. 13 Orte i. l. Bustrer-                        | kini de Osten.  |   |
| hufen und Grifstow).                               |   |   |

Anm. In die mitgetheilten 3 Verzeichnisse sind auch einige Dörfer der Rügischen und Pommerischen Schenkungen v. 1207—9 und 1218—19

Betrachten wir die in den mitgetheilten Verzeichnissen aufgezählten Dörfer nach der Wahl ihrer Namen, so können wir, abgesehen von den Slavischen Benennungen, drei Arten unterscheiden, von denen die erste, u. A. „Gripeswalde, Schonenwelle, Schonenwalde, Nigendorff, Neddermole, Hohenmole, Cronscamp, Hohenwart“ den Ort nach seiner waldigen Umgebung, und den innerhalb derselben ausgeführten Anlagen bezeichnet, die zweite, u. A. „Abbatiswalde, Monnikeweld, Nonnendorff“ auf die Gründung durch die Klöster hindeutet, während endlich drittens die Mehrzahl ihre Bezeichnung von dem Namen ihres ersten Ansiedlers oder Hagemeysters entlehnt, indem sie jenen mit dem Worte „Hagen“ oder „Dorf“ zusammensetzt, und häufig, beim Wechsel des Besitzers, auch den Ortsnamen vertauscht, wie sich dies bei Hinrichs- und Marquards- hagen, Radolfsdorp und Ungnade nachweisen, bei vielen anderen aber vermuthen läßt. Ingehof scheint eine Dänische Ansiedelung und von dem Nordischen Namen „Ingo“ abzuleiten sein. Ueberblicken wir ferner diese 3 Gruppen nach ihrer Anordnung, so unterscheidet das Priv. v. 1248 noch genau zwischen den späteren selbständigen Anlagen und der Schenkung von 1218—19, dagegen hat in der Zehntenverleihung v. 1280 dieser Unterschied schon seine Bedeutung verloren, vielmehr sondert sie die Güter, je nachdem sie als Vorwerke (grangia), oder als Dörfer (villa) angebaut wurden, und schließt mit denjenigen Ortschaften, von welchen Esdena damals nur Antheile besaß. Der Pachtertract und das Inventar endlich erwähnen die älteren Klostergüter ohne Unterscheidung und fügen dann die späteren Erwerbungen und Gebungen hinzu. Vergleichen wir ferner die Reihenfolge der Dörfer, so beginnen alle 3 Verzeichnisse an der Grenze des Landes Wusterhusen bei Friedrichshagen, wenden sich dann südlich im Winkel gegen ausgenommen, um die in der betr. Urk. angenommene Reihenfolge zu bewahren. Die Verzeichnisse der päpstlichen Bestätigung von 1250 Oct. 13 und Bogislaws IV. v. 1281 sind nicht mitgetheilt, sondern nur durch eingeklammerte Jahreszahlen angedeutet, aus dem Grunde, weil die erstere die Güter ohne lokale Anordnung aufzählt, und weil die zweite so erhebliche Lücken enthält, daß sich aus ihr kein klares Bild gewinnen läßt.

Westen in der Weise, daß d. Pr. v. 1248 die Stadt Greifswald, die späteren Verz. dagegen die südlich vom Stadtfelde liegenden Güter nennen, bis sie bei Hinrichshagen das Gebiet der Pommerschen Schenkung in der Herrschaft Lositz erreichen, und von dort zum Nyck gegen Norden gerichtet, mit den Gütern am Voltenhäger Teich den Beschluß machen, und zwar so, daß d. R. v. 1280 erst an dieser Stelle die Stadt Greifswald erwähnt. Unter den aufgezählten Dörfern führen in d. Pr. v. 1248 und 1250 sieben, in d. Pr. v. 1280 und 1281 vier solche Namen, welche schon zur Zeit der Abfassung des Pächtertractes v. 1543 nicht mehr üblich waren, während letzterer dagegen mehrere Ortschaften enthält, die in den älteren Urkunden nicht vorkommen. Betr. „Marquardeshagen“ (1250) geht aus einer Stelle des Stadtbuches (XIV, 89) hervor, daß es mit Hinrichshagen (1246), welches in der Urf. v. 1250 fehlt, identisch war; betr. „Radolfesdorp“ (1280—81) berichtet A. G. Schwarz (Cod. Hild. I, Nr. 58), daß es dem im Pächtertract aufgezählten „Vngnade“ entspricht; von dem Vorwerk Abtswalde sagt die Urf. v. 1298 Febr. 5, daß es in der Nähe von Schönwalde lag, und mag dasselbe die Stelle von Roitenhagen eingenommen haben; Ingehof dagegen bezeichnet das Pr. v. 1281 als ein Vorwerk in der Nähe des Klosters, das mit Friedrichshagen vereinigt sein mag; während betr. „Mertinshagen“ (1280) bekannt ist, daß es schon vor 1607 zerstört war, und seitdem einen Theil des Stadtfeldes bildet, der den auf größeren Charten verzeichneten Namen „Martensberg“ führt und durch ihn an das untergegangene Dorf erinnert. Die Lage der anderen verschollenen Ortschaften läßt sich annähernd dadurch bestimmen, wenn wir die Reihenfolge in den 3 Verzeichnissen p. 280 mit einander vergleichen. Einen sicheren Anhalt gewähren nämlich in der ersten Rubrik die 6 Orte Friedrichshagen, Remnik, Hanshagen, die Stadt Greifswald, Hinrichshagen und Voltenhagen, deren Gebiet einen Halbkreis beschreibt, der bei Friedrichshagen vom Meere beginnt und bei Voltenhagen am Nyck endet, während die Stadt seinen Mittelpunkt bildet.

Uebersicht der Dörfer nach räumlicher Anlage:

Wartislaw's Pr. (1248)	Bischöfliches Pr. (1280)	Pachtertract (1543)
(Nach der Reihenfolge der Urfl.)	(Nach der Reihenfolge der Urfl.)	(Nach der geographischen Lage)
[Prizcin]	[gr. Jngehof] (1281)	Eldena
Frederikeshaghen	Frederikeshagen	Friedrichshagen
riv. Camenez c. mol.	Kemenitz	Kemnitz
[Jonoshagen]	[Schonenvelde]	Kemnitzshagen
[Reimberneshagen]	Regebodenhagen	Rappenhagen
Johanneshagen	(Johanneshagen)	Hanshagen
[Bernardeshagen]	Dyetricheshagen	Dietrichshagen
[Bartholomeushagen]	[gr. Abbatiswalde]	Koitenhagen
	Schonenwalde et alledium	Schönwalde
oppidum	Weytenhagen	Weitenhagen
Gripeshwald	[Mertinshagen]	(Martens-Berg)
	Grubenhagen	Grubenhagen
mol. Cresuiz	(Hoghenmole, 1367)	Hohenmühl
Henrikeshaghen	Hinrikeshagen	Hinrichshagen
c. mol. Dispniz	(Zubzowe)	(Zubzow)
[Marquardeshagen]	[gr. Radolfesdorp]	Ungnade
(1250)	(Dersekowe)	(Dersekow)
[Cyrcinogh]	Lewenhagen et III alledia.	Levenhagen
	(Gribenowe)	
Bolteshagen	Boltenhagen	Boltenhagen
ter. in loco Gutin (1250)	Germarshagen	Jarmshagen
	(Pansowe)	(Pansow)
		Krauelshorst

Vergleichen wir nun in obigem Verzeichnis mit der ersten die zweite und dritte Reihe, so finden wir in beiden an derselben Stelle, wo in der ersten die Stadt Greifswald aufgezählt ist, die Dörfer Martenshagen und Grubenhagen verzeichnet, welche, wie uns ein Blick auf die Charte lehrt, in südlicher Richtung von der Stadt, grade die Mitte jenes Halbkreises einnehmen und zwar in der Ordnung, daß der Martensberg auf der Hälfte des Weges zwischen Grubenhagen und Greifswald liegt. Demnach entsprechen beide Ortschaften der Lage der Stadt in dem Verzeichnis v. 1248, und bilden mit

letzterer eine grade Linie, welche das ganze Gebiet als Radius in eine östliche und westliche Hälfte theilt. Demgemäß haben wir die vor der Stadt Greifswald aufgezählten 6 verschollenen Dörfer östlich von Grubenhagen zu suchen, während die Mühle Cresniz, Hinrichshagen, die Mühle Diupniz, Circinogh und Boltenhagen westlich von demselben liegen. Von diesen haben wir Prizcin wohl zwischen Eldena und Friedrichshagen, Jonoshagen, dessen Name, ebenso wie „Inge-hof“, auf Dänische Einwanderung deutet, und Reimbernesshagen, vielleicht von einem Zeugen der Urk. v. 1249 Oct. angelegt, zwischen Kemnitz und Hansshagen zu setzen. Nach Quandt (C. P. D. p. 1018) wäre Prizcin „das Wendische Dorf“ beim Kloster, und die beiden anderen mit Kemnitz und Kemnitzerhagen identisch; unter dieser Voraussetzung würde Prizcin der „Slavica villa“ bei Darfim (1281) oder bei Byk (1336) entsprechen, jedoch kann es auch der Wendische Name für „Ingehof“ (1281) gewesen sein, und ist es ebenso wohl möglich, daß die beiden Hagen die Stelle von Neuendorf und Rappenhagen eingenommen haben. Bernardeshagen und Bartholomeushagen setzt Quandt a. a. D. in die Gegend von Weitenhagen, doch kann ihr Name auch mit Dietrichshagen und Roitenhagen, sowie Abtswalde und Schönwalde vertauscht worden sein. Eine andere Schwierigkeit ergibt sich aus der ähnlichen Bezeichnung „Jonoshaghen“ und „Johanneshaghen“, sowie „Schonenvelde“ u. „Schonenwalde“, umsomehr als „Johanneshaghen v. 1248“ (das jetzige Hansshagen) in der Urk. v. 1249 Juni (C. P. D. p. 860, 1018) „Jonshagen“ genannt wird. Letztere Abweichung erklärt A. G. Schwarz (Cod. Hild. Duc. II, f. 230v.) dadurch, daß der Eldenaer Mönch, welcher die betr. Urk. abfaßte, Dänischer Herkunft gewesen sei, und den Deutschen Namen „Johanneshagen“ nach seiner Dänischen Muttersprache umgewandelt habe. Da beide Dörfer in der Urk. v. 1248 Nov. in der Reihenfolge „Jonoshagen, Reimbernesshaghen — Johanneshaghen —“ neben einander vorkommen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß sie an verschiedenen Stellen lagen und zwar „Jonoshaghen“ nördlich von Hansshagen. Dort werden wir auch „Schonen-

velde, 1280“ zu suchen haben, während „Abbatiswalde“, in welchem Herzog Bogislaw IV. bei seiner Anwesenheit am 8. Nov. 1281 zwei Urkunden vollzog, vielleicht die Stelle von Groß Schönwalde bei Roitenhagen einnahm.

Deutlicher erkennbar ist die Lage der westlich von Grubenhagen und Martinshagen belegenen Güter, da Hinrichshagen und Boltenhagen schon 1248 bestanden, und aus der Lage von der Burg Guttin am Crusnizbach hervorgeht, daß jenes die Burg umgebende Gebiet, welches in den Urk. v. 1248—50 vorkommt, den später angebauten Dörfern Levenhagen, Jarms- hagen und Krauelshorst entspricht; Circinogh, in der päpstlichen Bestätigung v. 1250 Oct. 13 „Cinoloh“ geschrieben, setzt Rose- garten (C. P. D. p. 829) an die Stelle von Heiligengeisthof oder Alt Ungnade, doch kann es auch mit Levenhagen identisch gewesen sein. Die Mühle „Cresniz“ verlegt Fabricius (II, p. 85) an den Bach „Crusniz“ bei Creuzmanshagen, der bei Guttin in den Ryck mündet. Gegen diese Annahme spricht einerseits die abweichende Schreibart in derselben Urk. 1248 Nov., andererseits der Umstand, daß die Mühle in unmittel- barer Nähe von Greißwald und vor der Mühle am Diupniz- bach bei Hinrichshagen erwähnt ist. Es ist daher wahrscheinlich, daß sie östlicher, an der Stelle von Hohenmühl lag, eine Vermuthung, die auch schon Quandt (C. P. D. p. 1018) auf- gestellt hat.

Vom Bach „Crusniz“ empfing wohl das Dorf Creuz- manshagen seine Benennung, das in der Regel „Clutsemans- hagen“ „Clusmenshagen“ (XV, 196v; XVI, 130v. 147; XXI, 1; XXXIII, 130v. 162, 204, d. a. 1390—1409), aber auch „Krusemeshaghen“ (XVI, 200 d. a. 1436) geschrieben wird. Dasselbe gehörte aber wohl niemals zum Gebiet der Abtei Eldena, sondern war im Lehnbesitz der Geschlechter Köller und Kaufchen. Wenn A. G. Schwarz (Cod. Hild. Duc. II, f. 312, 320, 349) in der Reihenfolge der Klostergüter mehrere Hebungen der Universität in Creuzmanshagen, Hinrichs- hagen (bei Reinberg) und Reinberg mittheilt, so bezieht er sie nicht, wie Biesner p. 434—9 und Berghaus *VB.* II, p. 579—82

annehmen, auf frühere Einkünfte des Klosters Eldena, vielmehr beruht diese Anführung auf einer ungenauen Anordnung, indem er diese anderen Verleihungen entstammenden Einnahmen mit dem Hauptbesitz der Universität, den Klostergütern, zusammenfaßt. Jene Hebungen aus Creuzmanshagen und Hinrichshagen bei Reinberg, welche ursprünglich (1454 Aug. 1) Barthold Segeberg von Wartislaw IX. erwarb, gingen später an die Universität über und veranlaßten in der Gegenwart den interessanten Proceß über das Hundekorn (Balt. Stud. XXIX, 311—455), während die Hebung aus Reinberg von der „Pfaßenhufe“ mit dem Kirchenlehn zusammenhängt, welches die Universität noch ihrer Stiftung (1456 Nov. 11) vom Greißwalder Rath, betr. Reinberg und Grifstow empfing. Vgl. Ros. UG. II, Nr. 20, 129; Dähnert, Landesurkunden II, p. 810; Gest. Beitr. Nr. 312; Palth. Cod. Acad. Nr. 27.

Wahrscheinlich in Folge des großen Krieges v. 1246—53, hatte das Kloster, ähnlich wie gegen die Herren von Grifstow nördlich vom Hildafluße und gegen Werner von Lositz an der Westseite, auch innerhalb des neu angebauten Waldgebietes die südöstliche Grenze gegen die Graffschaft Gützkow zu vertheidigen, wo bei der Minderjährigkeit des jungen Landherrn, Johannes I., eines Sohnes aus der zweiten Ehe der Herzogin Dobruzlava mit Jaczo von Soltwedel, die Vasallen leicht zu Handlungen verleitet werden mochten, die das Gebiet und die Rechte der Abtei verletzten. In Folge dessen vereinigte sich die Mutter des Grafen mit dem Kloster (1249 Juni), unter Vermittelung der Ritter Heinrich Behr und Friedrich v. Osten, zu einem Grenzvergleich, dessen Ergebnis wir leider, wegen einer Lücke in der betr. Urk. nicht ganz genau bestimmen können. Die von Rosgarten (C. P. D. Nr. 413) vorgeschlagene Ergänzung „inter terminos Skysogh et claustrum“ läßt sich nämlich nicht mit den von Klempin beobachteten Spuren der erloschenen Schriftzüge (Klempin Nr. 491), in Uebereinstimmung bringen, ebensowenig die von A. G. Schwarz (Cod. Hild. Duc. II, f. 230) erwähnte „Gränze bey der Bären-Horst“, welche er nicht aus der betr. Urk. entnommen, sondern nur deshalb gewählt

haben mag, um die betr. Gegend mit einem noch in der Gegenwart üblichen Namen zu bezeichnen. Eine andere wesentliche Veranlassung des Streites scheint der Besitz von Hanshagen gebildet zu haben, wie sich daraus entnehmen läßt, daß Wartslaw III. schon 1248 Nov. dem Kloster 2 Hufen in „Johanneshaghen“ „in indagine domine de Cotscowae“ bestätigte, der Gütkower Vertrag v. 1249 Juni aber grade diese 2 Hufen als Entschädigung (in defectus compensationem) an Eldena überließ. Daß in beiden Urkunden dieselben 2 Hufen gemeint sind, und daß durch den Vertrag v. 1249 Juni keine Vermehrung des Klosteranteils erzielt wurde, geht daraus hervor, daß auch die späteren Urk. v. 1250 Oct. 13 und 1280 Juli 29 nur 2 Hufen in Johanneshagen aufzählen. Was Berghans hierüber *VB.* II, p. 371 angibt, beruht auf einem Mißverständnis der oben erwähnten Stelle von Schwarz *Cod. Duc.* II, 230, und ist zu berichtigen.

Aus der Zahl der in diesen Verzeichnissen aufgeführten Klostersgüter lassen sich nun Nr. 40—55 nach ihrer geschichtlichen Entwicklung genauer nachweisen, welche nach ihrer geographischen Lage geordnet, in der Weise folgen, daß wir nördlich von der Grenze des Landes Wusterhusen beginnen.

40) **Friedrichshagen**, östlich vom Kloster Eldena, am südlichen Ufer der Dänischen Wyl belegen, verdankt seine Gründung einem Deutschen Einwanderer Friedrich, welcher in dem ältesten Greifswalder Stadtbuch (XIV, f. 6) i. J. 1301 Jan. 7, bei der Erbtheilung seiner Gattin Meynburgis mit seinem Sohne Johannes, unter dem Namen „Fredericus de Fredelkeshagen“ als verstorben bezeichnet ist. Da sich annehmen läßt, daß er ein hohes Greisenalter erreichte, scheint er nach 1241 den Ort Friedrichshagen angebaut zu haben, welcher schon in der Urk. v. 1248 Nov. und 1250 Oct. 13 genannt, und später bei der Zehntenverleihung von 1280 und Bogislaws IV. Bestätigung von 1281 als „villa“ aufgezählt wird. In der unmittelbaren Nähe des Klosters liegend, scheint es Anfangs weniger, als die übrigen Güter desselben, äußeren Veränderungen unterworfen

gewesen zu sein, dagegen erfahren wir, daß im XVI. Jahrhundert 4 Höfe desselben vom Abte an Claus Schwerin auf Grelenberg mit der hohen und niederen Gerichtsbarkeit zu Lehn gegeben waren, deren Ertrag von 96 M. 10 Sch. Rente derselbe (1514 Mai 30) dem Abte Enwaldus Schinkel für 3200 M. wieder überließ. Diese 4 Höfe wurden damals von Joachim Sweder, Henning Benzyn, Hans Havelbarch, und Henning Sweder bebaut. In demselben Jahr entlich das Kloster 100 M., sowie i. J. 1515 noch 250 M. von dem Priester Faustinus Pektow, Domherrn der Nikolaikirche zu Greifswald, welche es zur Verbesserung der Ackerwirthschaft in Friedrichshagen bestimmte, während jener (1516 Nov. 10) eine jährliche Hebung von 21 M. Pacht dafür empfing. Im Jahr 1519 Nov. 10 machte der Abt eine neue Anleihe von 1200 M. bei dem Professor der Rechte in Greifswald Dr. Heinrich Bukow d. J., welchem dafür 60 M. Pacht und 12 M. Leibrente aus den 4 Höfen von Jochim Sweder, Henning Benzyn, Carsten Sweder zu Schönwalde und Heinrich Luder, Joachims Sohn, verschrieben wurden. Als Theil des Herzoglichen Amtes Eldena, in dessen Pachtertract es mit 19 Hägerhufen, 4 Rathen, 6 Pflugdiensten, 4 Koxen u. 128 M. 2 Sch. Pacht aufgezählt wird, gelangte Friedrichshagen durch die Schenkung Bogislaw's XIV. (1634 Febr. 15) an die Universität Greifswald.

Ueber die späteren Verh. vgl. Cod. Hild. Duc. II, f. 226; III, f. 331; Gadebusch p. 149; Biesner p. 484; Berghaus W. II, p. 401.

41) **Hanshagen, Johanneshagen**, südlich von Remnitz, am oberen Laufe des Camenzbaches belegen, dessen Ufer hier eine Höhe von mehr als 100 Fuß erreichen, gehörte gleichfalls zu den von Deutschen Einwanderern angelegten Dörfern, wurde aber, da es an der südöstlichen Grenze der Abtei in der Nähe des Moores Pulezna lag, schon 1249 ein streitiger Besitz zwischen Eldena und der Grafschaft Gützkow, welche damals unter der vormundschaftlichen Regierung von Dobruslava, der Witwe von Jaczo von Soltwedel stand. Unter ihrer Leitung verglichen sich ihre minderjährigen Söhne Johannes I. und Conrad, durch Vermittelung der Ritter Hünze Behr und

Friedrich v. d. Osten (1249 Juni) dahin, daß der untere Theil des Dorfes im Umfang von 2 Hufen dem Kloster, der obere Theil im Umfang von 23 Hufen und 2 Mühlen der Grafschaft zufiel. Eine dritte Mühle am Camenzbach gehörte wahrscheinlich zum Eldenaer Gebiet, und wird mit einer der 4 Mühlen identisch sein, welche, nach der Zehntenverleihung von 1280 Juli 29, „a fluvio, qui Kemenitz dicitur, impelluntur“.

Kurz vor dem Erlöschen des Gülzkower Geschlechts (1357) verkaufte Johannes III. d. A. jenen oberen Theil für 1006 M. an den Greifswalder BM. Heinrich v. Lübeck, welcher denselben auf seine Nachkommen vererbte, bis sein Urenkel der Rathsherr Walter v. Lübeck, nach einem Zeitraum von 135 Jahren diese obere Hälfte von Hanshagen für 1006 M., mit Genehmigung Bogislaws X. (1492 Febr. 27) an das Nonnenkloster Crummin auf der Insel Usedom veräußerte. Im Jahr 1480 Jan. 28, hatte derselbe bereits aus den Höfen von Hermann Kluver, Hogenhus, Georg Mogekow und Henning Gülzkow in Hanshagen und Henning Elre in Voltenhagen, im Ganzen 300 M. mit der Rente, seiner Tochter Anna bei der Erbtheilung, jedoch unter dem Vorbehalt des Wiederkaufs überlassen. Auch die ältere Linie des Geschlechts v. Lübeck, die Brüder Siegfried junior, Nikolaus, Jakob und der Priester Johannes, hatten Renten in Hanshagen, 17 M. im Hofe von Bunte und 11 M. minus 4 Sch. im Hofe von Vicco Stevelin (1375, Lib. Obl. XV, 148v.), welche sich (1423, Lib. Her. XVI, 179v.) auf Siegfrieds Sohn Georg und dessen Tochter Nikkele vererbten. Insofern nun das Dorf zur größeren Hälfte im Besitze einer Greifswalder Patricierfamilie war, erklärt es sich leicht, daß die Stadt dort v. 1357—1492 die Gerichtsbarkeit übte und (1392—93) den Hanshäger Krugwirth (tabernator) Hans Thun, der in Greifswald gefänglich eingezogen war, nebst seinem Bruder Heinrich Thun, Urfehde schwören ließ, bei welcher einige Greifswalder und mehrere Bauern aus Hanshagen, Pufemole (einem in der Nähe von Hanshagen belegenen, später eingegangenen Dorfe, welches auf der Lubinschen Charte nicht verzeichnet ist) und Ranzin für ihn Bürgschaft

leisteten. Von anderen Greifswalder Patriciern hatte Gerhard Jeger (1416, Lib. Her. XIV, 167v.) 80 M. Rente von Gusefows Hofe, und Bartholomäus Louwe (1469—70, Lib. Civ. XVII, 7) 20 M. aus den Höfen von Hasselman, Lor. Gladerow, Heinr. Wolprecht, Claus Malchyn, Peter Gladerow und von der Mühle, endlich Heinrich Rake 5 M. aus der Hanshäger Mühle, welche er in seinem Testamente (1461 Jan. 4) für eine Vicarie in der Jakobikirche bestimmte. Ein Antheil an dem oberen Dorfe war auch dem Geschlecht Wakenitz zu Lehn gegeben, welchen Albrecht W. (1522) für 600 M. gleichfalls dem Kloster Crummin überließ. Die Wassermühle daselbst hatte (1524 Febr. 24) Claus Dreyer im Besiz, welchem die Priorin das Baumaterial zur Erneuerung derselben bewilligte und sich dafür eine Lieferung von 5 Dr. Mehl bedingte, auch einen ähnlichen Vertrag (1528) mit seinem Sohne Joachim Dreyer abschloß.

Nach der Sekularisation der Klöster Eldena und Crummin wurde Hanshagen mit dem Amte Wolgast vereinigt und vom Herzoge namentlich zur Schafzucht bestimmt, in Folge dessen man einen Stall von 31 Gebinden auführte, welcher 800 Schafe aufzunehmen vermochte. Bei der Schenkung Bogislaws XIV. an die Universität (1634 Febr. 15) diente es dagegen, nebst Radelow, Thurow und Kessin, als Ersatz für Cröslin, Freest, Laßow, Bierow und Rappenhagen, welche der Herzog vom Amte Eldena in der Weise trennte, daß er die vier ersten Dörfer mit Wolgast, das letzte aber mit Ludwigsburg vereinigte. Bei dieser Gelegenheit erhielt die Universität auch das Patronat über die Kirche zu Hanshagen, welches bisher der Herzog geübt hatte.

Vgl. Kempin NB. Nr. 233, 292, 346; Fabr. II, p. 33, 96, Nr. 52; Schwarz, Cod. Hild. Duc. II, f. 230; III, f. 337; Einl. zur Geographie Norders Deutschlands, 1745, p. 269—272; Pom. Geschichtsdenkmäler III, 118; Pom. Genealogien II, p. 31, 133, 142, 178. Ueber das Dorf Pukemole vgl. Lib. Jud. XXI, 11v. Lib. Cam. XXXIII, f. 21 d. a. 1365 „Hincricus Westral in villa Pukemole ten. 2 last. avene super fest. Pasche et Penthen-costes. pro quibus fidejusserunt Willekinus Thurow et Wessel swagerus suus“ und Ziemssens Bericht in Biederstedt, Gesch. der Prediger II, 63.

Ueber die späteren Verh. vgl. Gadebusch p. 150, 159, 189; Biesner p. 482; Berghaus PB. II, p. 370, 380. Ueber die Ufer des Camenzbaches und die Kirche, deren Chor von Feldgestein erbaut ist, vgl. Ziemssens Bericht bei Biederstedt Gesch. der Pred. II, 60.—76. Samml. kirchl. Verordn. I, 159.

42) **Dietrichshagen**, jüdl. von Friedrichshagen, zwischen Güst und Hanshagen gelegen, gehörte gleichfalls zu den von Deutschen Einwanderern angebauten Dörfern im Gebiet des Gützkower Waldes und ist wahrscheinlich mit einem der in der Urk. v. 1248 Nov. angeführten Hagen identisch, erhielt aber bald darauf, als es der Leitung eines anderen Hagemeysters anvertraut wurde, von diesem den Namen „Dietrichshagen“, welcher schon i. J. 1249 durch eine Klemptenische Regeste bezeugt ist. In der unmittelbaren Nähe des alten Wendischen Ortes Güst (von gvozd, hosta — Wald, oder gost — Didscht genannt), der, ursprünglich im Besitz des Geschlechts Behr, später an die Fam. Schmatshagen übergieng, veranlaßte es, ähnlich wie Hanshagen zu derselben Zeit und vielleicht auch aus denselben Gründen, Grenzstreitigkeiten mit den Gebrüdern Behr, welche zugleich die Rechte ihrer Lehnsherren vertreten mochten. Leider sind wir über das Ergebnis derselben wegen des Mangels der Originalurkunden nicht genau unterrichtet und vermögen nach den betr. Regesten nur die Vermuthung aufzustellen, daß nach dem Vergleich, den die Brüder Behr (1249) über die Grenzen von Güst (Gustin) abschloßen, Dietrichshagen zwischen den Grafen v. Gützkow, dem Geschlecht Behr und dem Kloster in 3 Theile gesondert wurde, welche das letztere jedoch im Laufe der Zeit wieder alle unter seiner Herrschaft vereinigte. Zuerst empfing dasselbe (1271) die Bestätigung Barnims I. über 6 Hufen, welche wahrscheinlich einer Schenkung des Grafen Conrad von Gützkow entstammten. Genau läßt sich das letztere nicht bestimmen, da Ranzow und Klempten in den betr. Regesten zwar dasselbe Jahr und denselben Ortsnamen anführen, Klempten jedoch nur die Hufenzahl und keinen Geber, Ranzow hingegen den Grafen Conrad von Gützkow als Geber, aber keine Hufenzahl erwähnt. Die zweite Vermehrung des Eldenaer Autheils (1275) ging von zwei

Mitgliedern des Geschlechts Behr aus, deren Name in der Regefte „Herwich“ geschrieben, in „Harnid“ zu berichtigen ist, und die nach ihrer Verwandtschaft entweder als Vater und Sohn, oder Oheim und Nefse aufzufassen sind. Von ihnen empfing das Kloster, mit Genehmigung des Grafen Conrad von Gützkow 2 Hufen. Da nun in der Zehntenverleihung v. 1280 Juli 29 der zur Abtei gehörende Antheil von Dietrichshagen 17 Hufen umfaßt, so würde Eldena (1249) bei dem Vergleich 9 Hufen erhalten haben. Dagegen kaufte Harnids Bruder Lippolt (1280) vom Kloster 2 Hufen in Dietrichshagen, von denen er jährlich 6 M. zu zahlen hatte. Die dritte und vierte Schenkung verdankt ihren Ursprung wiederum den Grafen von Gützkow, indem Conrad III. (1282) 4 Hufen, und Nikolaus mit seinem Vetter Johannes (1320) 10 Hufen verliehen, sodafs sich damals der Umfang von Dietrichshagen auf 31 Hufen belief. Bald darauf (1323 Febr. 27) verpfändete derselbe Graf Johannes, mit seinem Bruder gleichen Namens, an Martin v. Münster für 30 M. 3 M. Weede von „Bucks“ Hofe, mit 3 Hufen, welche derselbe in Dietrichshagen besafs, welche Hebung in der Folge (1363 März 18) auf dessen Söhne Gerhard und Ertmar v. Münster und dann auf Ertmars Tochter Margareta und ihren Gatten, den WM. Arnold Lezenitz überging, welche dieselbe zu einer Gedächtnisfeier für ihren verstorbenen Sohn Michael Lezenitz (1405 Oct. 14) der Apostelbrüderschaft in der Jakobikirche zu Greifswald verliehen. Eine andere Hebung von 6 M. Rente, 2 Dr. Hafer, 16 Sch. Roggen und 8 Sch. Gerste besafs (1314, Lib. Civ. XIV, 42v.) der Cleriker Johannes v. Kyl; ferner 16 M. (1386, Lib. Her. XVI, 111) die Familie Warschow, und 200 M. (1442, Lib. Her. XVI, 203v.) Albert Warschows Söhne Albrecht und Hans. Im Jahr 1341 verkauften Othert und Heinrich Stumpel, wahrscheinlich Verwandte des (1327) verstorbenen Eldenaer Abtes Jakobus Stumpel, Acker und Waldung, welche ihnen in Dietrichshagen gehörten, dem damaligen Abte Gherardus.

Im Jahr 1526, Jan. 8 waren zwei Höfe im Besifs Heinrich Fleges d. Ä. und seines Sohnes Heinrich Fleges d. J.,

welche, mit den Bauern Henning und Heinrich Schoff, eine Bürgerschaft für Dietrich Flege, ihren Sohn und Bruder leisteten. Dieser, in Sanz wohnhaft, hatte die Frau seines Nachbarn entführt, und war, da dieses Dorf seit 1334 zum größeren Theil an Greifswald überging, durch sein Vergehen der städtischen Gerichtsbarkeit verfallen. Um ihm die Rückkehr zu ermöglichen versprach der Vater den in der Company am Markt versammelten Burgemeistern 5 Gulden Strafe zu entrichten, doch mußte jener geloben, dem Dorf Sanz und Kirchspiel Riefow im Umfange von 2 Meilen fern zu bleiben. Als Theil des Herz. Amtes Eldena, in dessen Pachtextract Dietrichshagen mit 24 $\frac{1}{2}$  Hakenhufen, (dabei mehrere für die Schäferei bestimmte Hufen) 1 Rathen, 4 Pflugdiensten, 3 Kogen und 64 M. Pacht angeführt wird, gelangte dasselbe (1634 Febr. 14) durch Bogislaws XIV. Schenkung an die Universität Greifswald.

Vgl. über den Grundbesitz des Geschlechts Behr Schwarz, Lehnshistorie p. 414, Gesterding, Pom. Gen. I, p. 1. Lisch, Behr II, p. 191—2, über Harnid Behr I, Nr. 87—89, p. 48; II, p. 46, über Sanz und Güt, Gef. Beitr., Reg. p. 12, 25; Miklosich, Ortsnamen Nr. 142, 151, 562—3. Ueber die späteren Verh. vgl. Schwarz, Cod. Hild. Duc. II, f. 219; III, f. 327; Gadebusch p. 149; Biesner p. 480; Berghaus *LB.* II, p. 436. Von dem Dorfe Dietrichshagen führt die nach Greifswald übergesiedelte Familie „von Dietrichshagen“ den Namen u. A. Gottfried v. D., dessen Witwe ein Haus besaß, in welchem der Jakobikirche (1291, XIV, 1v.) 12 M. gehörten; Wejcelinus v. D., welcher einen Bruder Wolter und einen Stieffohn Heinrich v. Greifswald hatte (1308, XIV, 24, 26v.) Gottfried v. D., in der Brüllgstr. Provisor der Marienkirche und Vormund des Sohnes von Dietrich Walmerstorp (1350—54, XV, 7, 10, 17v. 23, 25, 33v. XVI, 4).

43) **Weitenhagen**, westlich von Dietrichshagen und Güt belegen, wird in seiner jetzigen Gestalt als Pfarrdorf zuerst in der Zehntenverleihung von 1280 Juli 29 erwähnt, war aber vor der Gründung des Kl. Eldena, ähnlich wie Neuenkirchen, eine alte Slavische Culturstätte, am Rande eines Sandrüdens, mit Bäumen bewachsen, in deren Schatten die Wenden ihre Graburnen beisetzen. Die überaus große Menge dieser Gefäße welche i. J. 1727, in einer Anzahl von mehr als 150 wohl erhaltenen Exemplaren, in dem Sandrücken von Weitenhagen gefunden wurden, gab die Veranlassung, daß ein Theil des

Waldbezirks den Namen Pottkrug erhielt, aus welchem später das Dorf Pottthagen hervorging. Die Wendische Bezeichnung für dieses große Gebiet des Gützkower Waldes war Güst, dessen Name von den Slavischen Wortstämmen gvozd, hosta -- Wald, oder gast, gost — Dicht herzuleiten ist. In der Folge trennte dann das Kloster von Güst mehrere von Deutschen Einwanderern angebaute Dörfer: Weitenhagen, Schönwalde und Abtswalde, von denen die beiden letzten, ähnlich wie „Greifswald“, durch den Namen an ihre Anlage im Walde erinnern. Bei Weitenhagen ist dagegen, so nahe auch die Ableitung von Wede, Widu — Wald, Waidwerk, oder von Wedeme, Withuma, Wethem — Pfarrhaus zu liegen scheint, doch wohl eine persönliche Beziehung zu einem Mitgliede der Familie Weithe, auch Woite geschrieben, anzunehmen, welche im XIII. Jahrhundert sich in Pommern ansiedelte, und nach welcher auch die in Mecklenburg vorkommenden Ortschaften Woitendorf und Weitendorf benannt sein mögen. Diese Vermuthung ist um so wahrscheinlicher, als in der Nähe von Weitenhagen das Dorf Koitenhagen (Kottenhagen) liegt, welches, ähnlich wie Koitendorf (Kotekendorf) in Mecklenburg, von der zugleich mit der F. Weithe (Woite) in Pommern auftretenden F. Koit (Kothe, Koteke) seinen Namen empfangen zu haben scheint. Die Ableitung vom Weizenbau ist deshalb abzulehnen, weil in Pommern im Mittelalter nur Roggen (siligo), Gerste (ordeum), und Hafer (avena), aber kein Weizen (Weiten, triticum) gebaut wurde; die von Berghaus, aus der Schreibweise der Kirchenmatrikel v. 1633 „Weidenhagen“, entnommene Beziehung auf den Weidenbaum, oder die Viehweide, trifft deshalb nicht zu, weil in diesem Fall der Ort „Widenhagen“ genannt worden wäre, während er in allen älteren Urk. 1280—1470 „Weitenhagen“ geschrieben wird. Auffallend ist, daß Weitenhagen weder auf der Lubinschen (1618), noch der Merianschen (1652) noch den Homannschen Charten von Seutter und Lotter (1759) verzeichnet steht, während in der Nähe, östlich von Schönwalde, der Name „Monnekeholt“ angegeben ist. Erst auf der Chartre von Andreas Mayer (1763) ist Weitenhagen an der richtigen

belegenen Sacristei, bei welcher am Giebel 3 einfache Blendcn und unter ihnen ein Zackenfries, wie in Eldena und Neuenkirchen, sichtbar sind, lassen sich nämlich noch die Formen des vorgothischen Stiles erkennen. Wahrscheinlich wurde die Kirche im Rügischen Erbfolgekriege (1326—29), ebenso wie Schönwalde, von den Mecklenburgern zerstört, und dann im gothischen Stile restaurirt. Bei dieser Erneuerung erhielt sie an beiden Seiten je 3 Strebepfeiler, mit 4 über einander vorspringenden Gliedern, sowie einen achteckigen Chorschluß mit einfachen dreieggliederten Strebepfeilern, zwischen denen, sowohl im Schiff, als im Chor, gothische Fenster liegen, unter welchen ein schräges Gesimse das ganze Gebäude einfaßt. Im Innern ist das Schiff von zwei einfachen Kreuzgewölben überdeckt, und ebenso, wie in Neuenkirchen, durch einen starken Gurtbogen von dem ebenso einfach überwölbten Chor getrennt; die Rundstäbe der Bogenrippen laufen in beiden, sowie in der Sacristei, theils bis auf den Boden, theils springen sie aus der Mitte der Wand, jedoch ohne Consolen hervor. Das nördliche und westliche, sowie das vermauerte, oben von dem später (1329) angelegten Gesimse durchschnitene südliche Portal zeigen in ihrer Profilirung abwechselnd runde und eckige Stäbe, der Eingang vom Chor zur Sacristei dagegen mehrere polygone Stäbe; unterhalb des mittleren Chorfensters erblicken wir an der Außenseite ein Römisches Kreuz mit abgerundeten Schenkeln aus Stuck angebracht. An der Westseite erhob sich früher, wie aus den Spuren der Fundamente nachweisbar ist, ein den Verhältnissen der Kirche entsprechender Thurm, welcher im Dreißigjährigen Kriege zerstört und nicht wieder hergestellt wurde. Dagegen erhielt sich am westlichen Eingange des Friedhofes ein altes Thor, mit einer größeren Einfahrt und einem kleineren Eingange für die Fußgänger, mit Rundbögen überwölbt und 2 runden Blendcn verziert. In der Sacristei befindet sich ein alter Opferstock von Eisen; das Taufbecken von Messing, von ähnlicher Form, wie das in Derselow, sowie der Kelch und die anderen Altargeräthe, welche aus Eldena nach Weitenhagen zur Zeit des 30j. Krieges übertragen sein sollen, sind schon oben p. 121 ff. beschrieben.

Als Theil des Herz. Amtes Eldena wird Weitenhagen in dessen Pachtertract mit 20 Hakenhufen, von denen 2 dem Kirchherrn zustehn, und 8 Pflugdiensten, sowie 70 M. 8 Sch. Pacht aufgeführt, dann gelangte es durch die frühere Schenkung Bogislaws XIV. (1626 Juli 28) mit Subzow, Pansow und Grubenhagen an die Universität Greifswald, jedoch behielt die Witwe Ernst Ludwigs, Hedwig Sophia, welcher die 4 Güter als Leibgedinge verschrieben waren, dieselben bis zu ihrem Tode (1631 Jan. 30) in ihrem Besiz.

Vgl. über die in Weitenhagen ausgegrabenen Graburnen Christi. Nettelbladt, De variis mortuos sepeliendi modis apud Sviones et de urnis sepulcralibus 1727 in Pomerania Suethica inventis, Gr. 1730, p. 26 ff. m. Abb. Pyl, die Greifswalder Sammlungen, 1869 p. 6 ff. Ueber die betr. Ortsnamen vgl. Miklosich, und Schiller und Lübben W. Ueber die Fam. Woyt und Koyt, sowie d. D. Weitendorf und Koitendorf in Meck. vgl. Bohlen G. Krassow II, p. 8, 35, 115; Meck. UB. Reg. Th. IV, XI. und Klempin und Kray Matr. und Verz. Pom. Mitt. p. 66; über die Charten von Pommeru Detrichs, hist. geogr. Nachr. v. Pom. 1771, p. 2, 26 ff. 34, 79 ff. und Hof. UG. I, p. 292. ä. d. Fam. Schuppelenberg, Dersekow und Nabode Pom. Gen. III, p. 146, 151. Ueber die späteren Verh. vgl. Schwarz, Cod. Hild. Duc. II, f. 281, III, f. 391; Gadebusch p. 155, 190; Biederstedt Gesch. der Pred. II, 101; Biesner p. 445, 494; Berghaus VB. II, p. 545, 552. Von Weitenhagen empfang die nach Greifswald übergesiedelte Familie „von Weitenhagen“ den Namen u. A. Dietrich (1306, XIV, 18v.) Johannes (1307—14, XIV, 23, 32v. 40v. 43v.) ferner Martinus, albicerdo, in pl. Albicedonum und in pl. Fartorum, welcher einen Sohn Henning hatte und Vormund der Kinder von Heinrich Bredeberu war (1352—68, Lib. Obl. XV, 55v. 71v. 94v. XVI, 2v. 8, 10v. 26, 43v. 51v.) Mikolaus (1366, XVI, 43v.) Wegel de Weitenhagen in pl. Caponum (1392—1403, XVI, 122v. 142), welcher sein dort belegenes Haus an Bernd Burman verkaufte; vielleicht auch „Dethardus de Wittenhagen“, welcher in Greifswald 1321 gefangen gehalten wurde (XIV, 53), obwohl letzterer auch aus Wittenhagen, nördlich von Grimmen, stammten mag, welches zu den Gütern des Klosters Neuentamp gehörte. Ueber die Kirche zu Weitenhagen vgl. Biederstedt Gesch. der Prediger II, 101, Nachlese p. 54; Kirchl. Verordnungen I, p. 159; Berghaus VB. II, 552; Balt. Stud. III, 2, 155, 205; Otte, Kunstarch. 4. Nf. 224, 831; Kruse, Deutsche Alterthümer, 1825, Theil I, Heft IV, 79 m. Abb. Am Chor der Kirche befinden sich einige Rundmarken und Nissen in Form eines halben Strahlenkranzes.

44) **Pothhagen**, gehört ursprünglich zu dem Waldgebiet von Weitenhagen und Schönwalde, und umfaßt wahrscheinlich

auch jenes Moor, welches Henning Behr (1382 Febr. 3) in der Nähe von Güst an das Kloster abtrat. Seine Absonderung in südwestlicher Richtung von Weitenhagen, wurde durch die Anlage eines Forsthauses und eines Kruges an der alten von Greifswald nach Gützkow führenden Landstraße veranlaßt, welcher nach der Menge der in dem Sandrücken von Weitenhagen (1727) gefundenen Graburnen den Namen „Pottkrug“ empfing, und als solcher auf der von Prof. Andreas Mayer (1763) herausgegebenen Charte verzeichnet steht, während er auf den älteren Charten und in dem Eldenaer Diplomatar von A. G. Schwarz noch nicht vorkommt. Erst Dähnert, Landesurkunden, Supp. I, p. 1294, erwähnt den Ort mit der Bezeichnung „Pott hagen, Krug und Kathen“, und gibt die Anzahl von 29 Bewohnern, nach einer Berechnung v. 1767, an. In Folge dessen wird es dann von Gadebusch, Schwedisch Pom. Staatskunde, 1786, p. 153, unter den Gütern der Universität Greifswald und zwar als „Heidereitergehöft“ mit der Kruggerechtigkeit, und einem sehr bedeutenden Torfmoor aufgeführt, dessen Kathenleute nach Schönwalde dienten.

Vgl. Greifswalder Samml., 1869 p. 6 ff. Berghaus *W.* II, p. 548.

45) **Schönwalde**, nördlich von Weitenhagen gelegen, und ungefähr gleichzeitig mit Pott hagens Absonderung, in das Bauerdorf Groß-Schönwalde und das Vorwerk Klein-Schönwalde getrennt, bestand schon zur Zeit der Zehntenverleihung v. 1280 Juli 29 aus zwei Theilen, dem Hagerdorf und einem Vorwerk oder Hofe (allodium), dessen Einkünfte der Herberge des Klosters zur Aufnahme für arme Wanderer (domus pauperum) zugewiesen waren, welche beide im Zusammenhange von Herzog Bogislaw IV. der Abtei (1281) bestätigt wurden. Ein bedeutender Theil des Dorfes war seit Anfang des XIV. Jahrhunderts im Besitze der aus Westphalen nach Greifswald übergesiedelten Familie Schuppelenberg, u. A. erwarb der spätere Burgemeister Dietrich Sch. mit Genehmigung des Abtes Robert von Henneke Dersekow daselbst einen Hof mit 6 Hufen (1320), welcher im Rügischen Erbfolgekriege (1327), beim Einfalle der Mecklenburger in das Gebiet der Abtei Eldena, mit den Ge-

treidevorräthen in Flammen aufging, auch verpfändete ihm Herzog Wartislaw IV. von diesen 6 Hufen Beede, Korn und Dienst für zwei Anleihen von 130 M. und 220 M., und dieselben Hebungen von anderen 6 Hufen an das Kloster Eldena, welches in der Folge von Dietrichs Enkel Eberhard (1407) zwei von jenen 6 Hufen zurückkaufte. Ein in Schönwalde belegener Hopfengarten war (1328) im Besitz der Stadt Greifswald, dagegen gelangten mehrere Hebungen an Korn und Beede an Heinrich Stumpel (1356), den Rathsherrn Otto Lankow (1378 März 21) sowie Renten (1417; XVI, 170) an den späteren Rathsherrn Otto Bosholt, und WM. Heinrich Stilow (1470, XVII, 8) aus den Höfen von Schunemann, Heirr. Smyt, Luderische, Herm. Schack und Klüver. Andere Höfe wurden angebaut von Clever und seinen Söhnen (1302, XIV, 8), Henning Runjow (1394) und Henning Lüder (1397—8, XXI, 12v. 62v. 63), welche eine Bürgerschaft leisteten. Als Theil des Herz. Amtes Eldena, in dessen Pachtextract es mit 14 $\frac{1}{2}$  Hagerhufen, 7 Pflugdiensten und 71 M. 12 Sch. angeführt wird, gelangte Schönwalde durch die Schenkung Bogislaws XIV. (1634 Febr. 15) an die Universität Greifswald, welche dasselbe in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in das Dorf und Vorwerk Groß und Klein Schönwalde trennte.

Lib. Civ. III, 4, Diell. NR. Nr. 4942; Dähn. Pom. Bibl. V, 137—139; Koszeg. Pom. Gesch. Dentm. I, 190, 207; Pom. Gen. III, p. 37—53, 138. Nach der dort angenommenen Abstammung war Eberhard Schuppelberg kein Enkel, sondern ein Großneffe des WM. Dietrich Sch. Ueber die späteren Verh. vgl. Schwarz, Cod. Hild. Duc. II, f. 263, III, f. 375; Gadebusch p. 151, 153; Biesner p. 480; Berghaus *W.* II, 549, 551. Von Schönwalde hat die nach Greifswald übergesiedelte Familie „Sconewolt“ den Namen u. A. Johannes Sconewolt, welcher an Zander, den Gatten seiner Frauen Schwester Elisabeth 7 Ellen Tuch verkaufte (1301—1306, XIV, 6, 7v. 19) und Nikolaus Sconewold, dessen Haus in der Fleischerstraße nach seinem Tode (vor 1357) an Martin Weitenhagen überging (XV, 50v. XVI, 43v.) nachdem seine Witwe zuvor Renten davon verkaufte.

46) **Roitenhagen, Kotkenhagen**, östlich von Schönwalde gelegen, kommt mit letzterer Benennung zuerst in dem Pachtextract des Herzoglichen Amtes Eldena mit 2 Hafenhufen und

1 Hägerhufe, 5 Rathen, 2 Pflugdiensten, 5 Rößen und 68 M. 15 Sch. Pacht vor, scheint aber, nach seinem Namen zu urtheilen, einen viel älteren Ursprung zu haben, und zu gleicher Zeit, als Weitenhagen von der Familie Woite (Weithe) begründet wurde, von der J. Kotke (Koit) angebaut worden zu sein. Vielleicht trat es in der Form eines Hägerdorfes (villa) an die Stelle des vom Kloster früher angelegten und nach der Abtei benannten Vorwerkes (grangia) Abtswalde, welches unter dieser Bezeichnung in der Zehntenverleihung von 1280 Juli 29, und Bogislaws IV. Privilegium von 1281 aufgeführt ist. Diese Vermuthung findet nämlich darin eine Stütze, daß „Abbeteswald“, nach einer Urkunde von 1298 Februar 5, in der Nähe von Schönwalde und zwar südlich von der Stadt Greifswald lag. Zufolge dieser Urk. verlieh nämlich Bogislaw IV. mehrere Aecker, welche früher im Besiß von Ulrich v. Treptow und Heinrich v. Spandow und dann von Everhard v. Ryl waren, und welche südlich durch das Gebiet von Schönwalde und Abtswalde und nördlich von dem Stadtfelde begrenzt wurden (infra metas et terminos ville Sconenwold et curie Abbeteswald et dicte civitatis Gripeswald) an die Stadt, eine örtliche Bezeichnung, welche genau mit der Lage von Koitenhagen übereinstimmt. Andererseits spricht für die Identität beider Orte der Umstand, daß 2 Schenkungen desselben Herzogs an das Kloster (1281 Nov. 8) von „Abbeteswolt“ datirt sind. Diese Datirung ist bemerkenswerth, da fast alle übrigen Urkunden, wenn nicht im Kloster selbst, doch in den benachbarten Städten, oder Burgen vollzogen sind, während sich für die Ausfertigung auf den Klostergütern, wo es in der Regel an Schreibmaterial mangelte, kaum ein zweites Beispiel finden dürfte. Sie erklärt sich aber, wenn man Abtswalde mit Koitenhagen identificirt, da letzteres in nächster Nähe des Klosters lag und von diesem nur durch den Wald, das „Monnekeholt“ getrennt wurde. Vielleicht erfreute sich der Herzog hier an der Jagd, und ließ den Notar des Abtes dorthin bescheiden, um die betr. Urkunden in Abtswalde, an der Stelle des späteren Koitenhagen, vollziehen zu können. Seit 1298 verschwindet der

Name Abtswalde, ohne daß in den Urkunden Roitenhagen an seine Stelle tritt, welches erst im XVI. Jahrhundert in dem Pachtertract als „Kottenhagen“, auf der Lubinschen Charte als „Ködenhagen“, und auf der Mayerschen Charte v. 1763 als „Ködenhagen“ verzeichnet steht. Als Theil des Herz. Amtes Eldena gelangte es dann (1634 Febr. 15) durch die Schenkung Bogislaws XIV. an die Universität Greifswald. Von besonderem Interesse sind die Roitenhäger Quellen, einerseits weil von ihnen zwei Bäche ausgehen, die den Wald durchschneiden, um sich dann in die Ostsee zu ergießen, von welchen der westliche unmittelbar bei Eldena vorüberfließt, und früher die Klostermühle trieb; andererseits weil eine derselben wegen ihres reinen Gehalts mit Vorliebe in der Stadt Greifswald als Trinkwasser benutzt wurde, und den Plan einer Wasserleitung anregte.

Vgl. über die Fam. Voit und Koyth Klempin und Straz Matr. und Verz. Poin. Ritt. p. 66; Bohlen G. G. Krassow II, p. 8, 35, 115; über die Quellen von Roitenhagen Beumer, Versuch einer medicinischen Topographie von Greifswald, 1880 p. 40—48; ü. d. spät. Verh. vgl. Schwarz Cod. Hild. Duc. II, f. 247, III, f. 355, Gadebusch p. 151, Vießner p. 480; Berghaus B. I, p. 511, II, p. 546, wo jedoch betr. Abtswalde zu berichtigen ist, daß nicht dieser Hof, sondern die zwischen ihm und der Stadt belegenen Acker zum Stadtfelde geschlagen sind, und daß dieselben nicht zwischen Abt- und Schönwalde, sondern zwischen Abtswalde und der Stadt lagen.

47) **Grubenhagen**, südwestlich von Weitenhagen und nördlich von Dargelin, am obersten Laufe der Schwinge, belegen, war eine Deutsche Ansiedelung in der Nähe einer alten Wendischen Burg, deren Umwallung noch jetzt innerhalb des Gehölzes sichtbar ist. Im Süden von der Schwinge und gegen Norden durch das Güst-Potthäger Moor geschützt, diente sie, ebenso wie die Burgen Guttin am Einfluß der Crusniz in den Nyß und Gardist an der Piaza, den Slavischen Bewohnern zum Schutz, war aber zur Zeit der Klosteranlagen (1207—80) vielleicht schon zerstört, da wir in der Urk. v. 1248 Nov., welche die Grenzen der Abtei so außerordentlich genau beschreibt, keinen Namen für dieselbe, sondern in der Gegend von Grubenhagen, nördlich von Dargelin, nur eine Anhöhe (monticulus) erwähnt finden, die dem Burgwall entsprechen mag. Der

Name „Grubenhagen“ hat wohl keine lokale Beziehung auf die Schwinge (grob — Graben), oder den Wald (grab — Buche, Birke), oder den Burgwall (hrab — Hügel), oder Mergelgruben, sondern ist wahrscheinlich, ebenso wie Weiten- und Koiten-hagen, auf die Gründung von einer Familie Grube zurückzuführen, welche in Pommern und Mecklenburg und den benachbarten Ländern häufig vorkommt u. A. „Bernardus de Fossa (Fossato)“ 1302—16 (XIV, 9, 47) Johannes Grube (Grubo) in Greifswald, 1305—10 (XIV, 17, 33v.) und Henze, Johann und Hermann Grube in Stralsund (1270—1310), — eine Annahme, welche um so glaubwürdiger ist, als in Mecklenburg (1302) ein ritterschaftliches Geschlecht „Grubo“ auf einem Dorfe „Grubenhagen“ angesessen war. Da jene Ansiedelung an der Grenze des Eldenaer Gebietes lag, so mag sie ursprünglich, ähnlich wie Dietrichs- und Weitenhagen ein streitiger Besitz gewesen sein, bis Bogislaw IV. sie dem Kloster (1287) als Eigenthum bestätigte, während Bischof Hermann von Cammin schon früher (1280 Juli 29) dem Abte den Zehnten aus dem Dorfe verlieh; dagegen hatte Barnim I. in Gemeinschaft mit seinem Sohne Bogislaw IV. (1278 Jan. 9) die Beede daselbst an Johann Raven in Greifswald überlassen. Ueber die Hufeintheilung von Grubenhagen liegen uns drei scheinbar widersprechende Nachrichten vor. Während nämlich die Zehntenverleihung v. 1280 den Ort, als Dorf (villa), von den Vorwerken (curia) unterscheidet, bezeichnete Herzog Wartislaw IV. dasselbe noch (1326 Febr. 14) als Vorwerk, und genehmigte erst damals, unter Erlaß aller Abgaben, die Umwandlung des letzteren in ein Hägerdorf. Dessenungeachtet steht aber Grubenhagen im Pachttract des Herz. Amtes nicht mit Hägerhufen, sondern mit „11½ Hakenhufe, 1 ferndeil, 6 Katen, 3 Pfluchdienste, 6 Koken“ und 47 M. 6½ Sch. Pacht angeführt, ein Widerspruch, der sich nur durch die sehr unwahrscheinliche Annahme lösen läßt, daß zwischen 1280—1326 und 1326—1535 noch zwei Aenderungen in seiner Bewirthschaftung ausgeführt wären. Von den einzelnen Höfen war einer im Besitz von Dietrich Bremerhagen (1350, Lib. Obl. XV, 4v.), einen anderen

hatte Heinrich Rebing, dem auch ein Haus in der Brüggestraße gehörte (1497—1517, Lib. Jud. XXI, 62v.—63v. XVII, 52). Ein dritter Hof führte den Namen „Heyneholt“; diesen überließ Abt Enwaldus Schinkel (1520 Dec. 4) an Curt Holste zu Hohenmühl für 300 M. nebst einer Wiese mit Baumstümpfen, welche derselbe roden und urbar machen sollte, außerdem ein Viertel bisher von Hans Schröder in Hinrichshagen bebauten Acker, auf welchem er einen Kathen anzulegen verpflichtet wurde, (wahrscheinlich mit dem „I ferndeil“ des Pachtertracts identisch). Das Kloster behielt sich jedoch die Fällung in dem Eichenholze, sowie die Weide für die Bauern in Grubenhagen und Eldena vor, versprach aber das Holz zur Errichtung des Kathens zu liefern. Nach Sekularisirung des Klosters erhielt Curt Holste von Philipp I. (1535) die Bestätigung über diesen Besitz, dann gelangte Grubenhagen durch die frühere Schenkung Bogislaws XIV. (1626 Juli 28) mit Weitenhagen, Subzow und Pansow an die Universität Greifswald, jedoch behielt die Witwe von Ernst Ludwig, Hedwig Sophia, welcher die 4 Güter als Leibgedinge verschrieben waren, dieselben bis zu ihrem Tode (1631 Jan. 30) in ihrem Besitz.

Ueber den Namen Grubenhagen in Pommern und Mecklenburg, sowie den verwandten Namen des Kl. Grobe auf Usedom, sowie die Fam. Grube u. A. vgl. Meß. NB. IV, Reg. XI, Reg. C. P. D. Nr. 24, 65, 114; Zitelow d. Frän. Kl. a. d. S. Usedom, 1858 p. 10; Alempin u. Aray, Matr. u. Verz. Pom. Ritt. p. 671; Bagmühl WB. V, p. 15; Fabricius Ztr. Stadtbuch, 1872 p. 212; Dimmies, stem. Sund. s. v. Mistosch, Ortsnamen Nr. 121, 127, 133, 153; Buttman, Ortsnamen 143; ii. d. sp. Verh. vgl. Schwarz Cod. Hild. Duc. II, f. 228, III, f. 333; Gadebusch p. 149, 156; Diesner p. 445, 494; Berghaus LB. II, p. 542. Von Grubenhagen kommt die nach Greifswald übergesiedelte Fam. „Grubenhaghen“ u. A. Heinrich Gr., welcher 1410 in der Mühlenstraße (pl. Vectorum, Lib. Her. XVI, f. 156v.) wohnte.

48) **Wartenshagen** war eine Deutsche Ansiedelung, westlich von Schönwalde und Weitenhagen gelegen, welche schon im XVI. Jahrhundert zerstört war, deren Lage aber noch jetzt durch eine Anhöhe des Stadtfeldes, „der Wartensberg“ genannt, erkennbar ist. Das Dorf (villa) wird zuerst in der Zehnten-

verleihung des Bischofs Hermann v. Cammin i. J. 1280 Juli 29 als Eigenthum des Kl. Eldena erwähnt, und zugleich das Patronat der dortigen Kirche dem Abte bestätigt. Hiermit scheint einerseits in Widerspruch zu stehn, daß 3 Wochen später (1280 Aug. 18) Herz. Bogislaw IV., bei seiner Anwesenheit in Ufermünde, Martenshagen der Stadt Greifswald verlieh, und diese Schenkung nach 10 Jahren (1290 Aug. 25) an demselben Ort, mit denselben Worten und vor der Mehrzahl derselben Zeugen wiederholte, und andererseits, daß nach einer Regefte von Klempten (1294) die Stadt das Dorf vom Kloster käuflich erwarb. Wenn wir dagegen zwischen jener Verleihung und dem Privilegium Bogislaws IV. v. 1281 insofern eine Uebereinstimmung zu finden meinen, als in letzterem Martenshagen in der Reihe der Klostergüter fehlt, so ist dabei zu bedenken, daß diese Urkunde mehrere Lücken enthält, und deshalb zu keinem sicheren Schluß dienen kann. Vielleicht lassen sich jedoch die scheinbaren Widersprüche dadurch lösen, wenn wir, der Nachricht von Lucas Tacius über den Tausch der Güter Loiffin und Martenshagen (1294) zwischen Stadt und Kloster folgend, annehmen, daß von 1280—94 Verhandlungen über denselben schwebten, die eine Unterbrechung erlitten. Als dieselben (1280) einem Abschluß nahe schienen, mochte die Stadt die erste Verleihung Bogislaws (1280 Aug. 18) erwirken und letzterer auch (1281) möglicherweise Martenshagen, bei der Aufzählung der Klostergüter, ausschließen. Dann mochte Eldena wieder den Besitz festhalten wollen, und sich erst später, als ihm Loiffin, das die Stadt (1290) von Bischof Jaromar erwarb, zum Ersatz geboten wurde, zur Abtretung entschließen. Daran reihte sich dann (1290 Aug. 25) die zweite Bestätigung Bogislaws und (1294 Aug. 7) endlich der Umtausch von Loiffin gegen Martenshagen. Dabei traf man die Vereinbarung daß 15 Stücke Acker, welche von Hohenmühl bewirthschaftet wurden (de thor Molen horen) beim Kloster verblieben, und daß letzteres auch das Patronat behielt, über welches dasselbe auch vom Pabste Bonifacius VIII. (1297 Jan. 21) die Bestätigung empfing. Diese Kirche nebst dem Friedhofe wird nur

dreimal in den Greifswalder Stadtbüchern erwähnt, zuerst 1295—6 (XIV, 2v.) als „cimiterium Mertenshachen“, dann 1470 (XVII, 8) in der Nähe eines Crucifixes „by deme Lidende vnser heren — by Sunte Mertens Kerthave“ und 1487 (XVII, 21v.) „prope ecclesiam beati Martini episcopi gloriosi“, das Dorf nur einmal 1309 (XIV, 32) mit den Worten: „via, que tendit Mertenshagen“, während städtischer Acker in der Nähe der Kirche „prope Sanctum Martinum“, „na Sunte Marten“, St. Martens Acker, St. Martins Wiese, St. Martins Berg v. 1522—1670 (XVII, 48, 64, 220v. 226v. 237v. 239, 252v. 254v. 255v. 256v. 257, 267v.) sehr häufig vorkommt. Dieser Umstand legt die Vermuthung nahe, daß dieses Dorf schon im Rügischen Erbfolgekriege (1326—29), als Schönwalde in Flammen aufging, gleichfalls zerstört, und nicht wieder angebaut, sondern mit dem Stadtfelde vereinigt wurde. Nach der Sekularisation des Klosters mochte auch die Kirche verfallen, deren Ruine (rudera) der Greifswalder Rector Lucas Taccius (1582—1607) noch kannte und in seiner Rede beschrieb.

Schwarz Col. Hild. I, f. 129v.; Dähn. PB. II, 221; Gsft. Feitr. Nr. 30, 4v.; Berghaus I, 486, 531; Jahresbericht 40 p. 43, 44; Lib. Civ. III, 4; Metf. UB. Nr. 4942; Dähn. PB. V, 137—9; Kos. Pom. G. D. I, 190, 207; Pom. Geneal. III, 37—53. Von Martenshagen stammt ein Greifswalder Bürger dieses Namens, welcher (1322, XIV, 59v. 60, 63) mehrere Häuser in der Fleischer-, Hummen- und Brüggstr., sowie den Hof Reberg in der Neustadt besaß.

49) **Hohenmühl**, Høghemole, **Molendinum Altum**, westlich von Weitenhagen und dem Martensberge gelegen, war eines der ältesten Mühlengehöfte des Klosters, und wird schon in dem Privilegium Wartislaws III. (1248 Nov.) unter der Bezeichnung „Molendinum Cresniz“ erwähnt. Die Mühle lag an dem Bache gleichen Namens, welcher von den Selmsberger Anhöhen herabkommend, bei Hohenmühl einen Teich mit einer Schleuse bildete und von dort gegen Norden zu der Rothemühle, und dem Brandemolendnyk herabfloß, bis er westlich von der Stadt Greifswald in den Ryck mündete. Nach der Meinung von A. G. Schwarz wäre die Rothemühle mit

der „Varenhopesmole“ am „Vornvlucht“-Graben, am Wege nach Hinrichshagen (1294 Aug. 6), vielleicht auch die Hohenmühle mit der „Stenbeckersmole“ unterhalb Helmshagen (1300 Dec. 21) identisch, jedoch sind die Spuren dieser Anlagen, bis auf die Namen der Wiesen „Brandteich“ und „Rothe Teich“, so vollständig zerstört, daß sich darüber nichts sicheres feststellen läßt. Der Teich in Hohenmühl ist dagegen noch erhalten, und bietet mit seinem Laubfranze uralter Castanienbäume einen sehr anmuthigen Anblick. Vielleicht führte der ursprünglich „Cresniz“ genannte Bach, später den Namen „Brandemolendyt“, wenigstens wird letzterer, bei seiner ersten Erwähnung (1358, XVI, 20) im Stadtbuch als Bach (amnis) bezeichnet, und kommt dann in der Folge (1364, XVI, 38v.) ebenfalls als „Brendedite“ und (1365 XVI, 43) „in amne dicto Did“ vor. Die Rothemühle wird zuerst 1360 (XVI, 24v. „ad Rodemolen“) und mit ihr zusammen die Hohenmühle (1367, XVI, 46v.), als zur Abtei Eldena gehörend, erwähnt. Diesen Namen empfing sie, weil sie höher als die Rothemühle, und näher den Anhöhen von Helmshagen belegen war; in der Hegeste v. 1294, nach welcher 15 Stücke von Martenshagen mit ihr verbunden wurden, wird sie jedoch nur die „Mole“ genannt. Im Jahr 1401, Aug. 23 wurde Hohenmühl vom Abt Johannes an Claus Tziggelow für 10 M. verpachtet, der zugleich 2 Ruthen des Weitenhäger Moores zur Benutzung empfing, während sich das Kloster die Gerichtsbarkeit und ein beim Hofe von Henning Luder belegenes Gehölz (vielleicht mit dem Hainholz oder Eckerkamp identisch) vorbehielt. Im Jahr 1419 (Lib. Her. XVI, 171v.) war die „Hoghemole“ im Besiz des BM. Gotschalk v. Lübeck II. und wurde nach dessen Tode seiner Witwe Taleke von ihren Söhnen überwiesen. Seit 1520 Dec. 4 gelangte das Dorf, dessen Mühle vielleicht schon damals wegen Wassermangels ihren Betrieb einschränkte, in den Besiz des ritterschaftlichen Geschlechtes Holsten, von welchem Curt Holst zu jener Zeit für 300 M. den Hof Hainholz bei Grubenhagen erwarb, welchen ihm Herzog Philipp I. nach der Sekularisation des Klosters 1535 bestätigte; seitdem wird „Hohemohle“ mit

der Bemerkung „Kein Dienst“ und mit 12 M. Pacht im Pachtextract des Amtes Eldena aufgeführt. Curt Holste lebte noch 1542 Nov. 28 „tor Hogen Molen“ und verkaufte damals ein Haus in der Fleischerstraße an Barthol. Blinsow (XVII, 117); von ihm vererbte sich das Gut auf Hans Holste, welcher, nach dem Inventar v. 1633, dem Amte Eldena 12 M. Pacht entrichtete. Nach dessen Tode kam es an die F. Engelbrecht, (1708) an die F. v. Kirchbach, welche den nahe belegenen Ederkamp für 500 Thaler von der Stadt Greifswald i. J. 1728 dazu erwarb, (1780) an die F. v. Bärenfels, (1823) an Ferdinand Meyer, einen Sohn des WM. Siegfried Joachim Meyer (1798—1836), dann nach kurzer Pachtung (1856) von Carl Wegener, (1864—65) an die F. v. Behr.

C. P. D. p. 828, 1018; A. G. Schwarz Villare Man. Pom. univ. Quarto Nr. 94, 95; Pom. Geneal. II, 170 ff. Vgl. ü. d. F. Holste Klempin u. Krug Matr. u. Verz. Pom. Ritt. p. 673, 710; Bagmühl V, p. 25; ü. d. sp. Verh. Schwarz Col. Hild. Duc. II, f. 314; Biesner p. 494; Berg-haus PB. II, 106—111, wo aber mehrere Angaben über die Mühlenanlage p. 109 und über die späteren Besitzer p. 110—111 zu berichtigen sind. Da Hohenmühl sich mit dem Stadtfelde begrenzt, so werden häufig Acker desselben in seiner Nähe erwähnt (Lib. Obl. XV, 222v. Lib. Her. XVI, 154v. 158, 161. 204; XVII. 7v. 48, 117, 119v. 201, 204v. 217v. 230, 242—3, 249v. 250v. 258v. 264, 266, 272v.) Von Hohenmühl stammt wahrscheinlich der nach Greifswald übergesiedelte „Hinricus de Hoghenmole“ welcher von der Witwe von Herrn. Molner (1362, XVI, 32) zwei Mühlen kaufte, und der vielleicht mit „Hinricus Homule“ (1369, XV, 106v.) identisch ist, sowie Nikolaus Hogenmolner, dessen Witwe (1376, XVI, 81) in der Weißgerberstraße wohnte.

50) **Hinrichshagen**, westlich von Hohenmühl am Diupnizbach gelegen, gehört, nebst seiner nach dem Bache benannten Wassermühle, zu den ältesten Deutschen Ansiedelungen des Klosters und wird schon in dem Privilegium Wartislaw's III. (1248 Nov.) mit der Mühle Diupniz zusammen erwähnt. Nachdem es in Folge des Vergleichs mit den Herren von Lohiß (1249 Oct.) an der Westseite, in der Richtung nach Gribenow, um 15 Morgen walbigen Landes vergrößert war, gelangte es bald darauf, nach dem Tode seines Begründers Heinrich, in den Besitz eines anderen Deutschen Einwanderers, welcher den

Namen Marquard führte, und wird in Folge dessen in dem päpstlichen Privilegium (1250 Oct. 13), in welchem der Name „Hinrichshagen“ fehlt, „Marquardeshagen“ genannt. Diese Bezeichnung, sowie der genannte Besitz war jedoch nur vorübergehend, denn 30 Jahre später, in der Zehntenverleihung v. 1280 Juli 29, empfing es schon wieder die frühere Benennung „Hinrikeshagen“, und auch die Söhne Marquards, Henneke und Hermann, siedelten nach dem Tode ihres Vaters nach Greifswald über, wo sie sich, bei einem Vertrage mit Mik. Perun (1330 Nov. 19) als „filii Marquardi de Hinrikeshaghen“ bezeichnen. Ebenso führt ein anderer Deutscher Einwanderer Reynwardus und sein Sohn Hennekinus (Lib. Civ. XIV, f. 32v. d. a. 1309) den Namen „Reynwardus de Hynrikeshaghen“. Zu den Westphälischen Colonisten, welche sich in Hinrichshagen ansiedelten, gehörten auch Hermann Westfal und Bernhard Schotdorp, von denen jener nach dem Lande seiner Heimat, dieser nach Schosdorf, einem Dorfe bei Lüneburg, den Namen führte, und ein Sohn des ersteren, Wolderus Westfal, welcher als Converse in das Kloster Eldena trat. Jene beiden scheinen verwandt oder verschwägert gewesen zu sein, da nach ihrem Tode (vor 1351 Aug. 23) die Witwe Lutgard Westfal, mit ihren Kindern, dem Conversen Wolder, sowie dessen Geschwistern Gerhard und Katharina, und den Vormündern ihrer minorennen Töchter Wendele, Swenneke und Gertrud, d. h. Werner Schröder, Paul Westfal und Heinrich Witte, Ansprüche an Bernhard Schotdorps Hof in Hinrichshagen machte, in der Folge jedoch sich gegen des letzteren Testamentsvollzieher für befriedigt erklärte. Ein Sohn desselben, Gerhard Schotdorp, war noch später (1365 Dec. 19) im Besitz dieses Hofes, während Hans Schröder, welcher (1520 Dec. 4) einen Hof in Hinrichshagen bebaute, wohl als Nachkomme von Werner Schröder anzusehen ist. Eine halbe Hufe in Hinrichshagen, vielleicht mit den oben erwähnten 15 Morgen Waldung identisch, welche zufolge des Vertrags v. 1249 Oct. mit dem Dorf vereinigt wurden, und in der Nähe des Rothenmühlenteichs und des Ackers Cronslamp belegen, besaß Thidemann von Gorlaw, welche derselbe

(1319 Nov. 22) an Hermann von Wampen, einen Schwiegersohn des Burgmeisters Lambert Lezenitz (1313, XIV, 41), mit Genehmigung des Abtes Robert, verkaufte; mit diesem Besitz erhielt er zugleich die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit bis 60 Sch. nach Lehnrecht, jedoch unter der Einschränkung, daß durch sie die rechtliche Befugnis des Hagemeysters (Magistri Indaginis) nicht beeinträchtigt werden solle, sowie die Erlaubnis, daß er die Wiesen bis zum Ryckflusse (Owganck) benutze, während er den Voltenhäger Teich nicht beanspruchen durfte, und sich verpflichtete, jährlich 3 Pfund Wachs für die Kerzen der Altäre und Kronleuchter des Klosters zu liefern, eine Bestimmung, aus welcher hervorgeht, daß auf diesem und anderen Höfen in Hinrichshagen Bienenzucht getrieben wurde. Da dieses Grundstück „die Lezenitzen Hufe“ genannt wird, so war sie vielleicht mit dem Hofe identisch, den Arnold Lezenitz (1365 Dec. 19) bebaute, und ging nach dessen Tode auf seinen Sohn Raphael und Enkel Werner über, der in einer Urk. v. 1506 April 25 „Werner van Lesen“ genannt ist. Insofern die Mitglieder der F. Lezenitz und Wampen Patricier und Rathsherrn waren, empfing der Acker in der Folge den Namen „Herrenhufe“ und wird mit dem Rothenteich (1506 April 25) von Bernd Papke und seinem Sohn Lorenz, Cleriker des Stifts Cammin, die sich Nachfolger Hermann von Wampens nennen, für 450 M. an Abt Mathias v. Eldena überlassen. Kurz vor Sekularisirung des Klosters verkaufte dann Abt Envalbus (1532 Jan. 20) dieselbe, mit allen Gerechtigkeiten u. A. auch der (1319 Nov. 22) ausbedungenen Lieferung von 3 Pfund Wachs, an Bernd Papkes Schwiegersohn, Jakob Krappe in Neubrandenburg für 510 M. der dieselbe jedoch an demselben Tage für 630 M. an die Stadt Greifswald abtrat, welche das Grundstück unter dem Namen „Herrenhufe“, im Umfang von 24 Morgen, nebst dem Rothenteiche, mit dem 6. Schlage des Stadtfeldes vereinigte. Auch die Familie Schuppelenberg erwarb ebenso, wie in Schönwalde, auch in Hinrichshagen Grundbesitz und Gebungen, u. A. kaufte Dietrich Sch. (1320) 1½ Hufen von Henneke Der-

jekow, und erhielt (1336) von Elisabeth, der Witwe Wartislaws IV. die Beede von 2 Höfen, während sein Sohn Hermann (1366) eine Hufe daselbst wieder an Eldena überließ. Andere Hebungen an Beede, Korn und Dienst wurden von Wartislaw IV. (1322 Juli 30) an Bizlaw III; von Wartislaw VI. und Bogislaw VI. an WM. Gotschalk v. Lübed I. (1373 Nov. 25); von Bogislaw, dem Älteren, dem Rathsherrn Otto Lankow (1378 März 21), von Wartislaw IX. und Barnim VII. an Cord Blotow (1435) verliehen. In den Jahren 1446—50 waren 3 Höfe im Besitz von Heinrich Koloff, Steffen Maes und Ludcke Birow, welche die von ihnen zu zahlenden Pachthebungen, d. h. 5 M. an den Priester Nikolaus Berndes, welcher eine Vicarie in der Nikolaikirche von der „Molencumpanie“ zu Lehn hatte, für 50 M. (1446 Febr. 7); 5 M. an Hermann Berndes, Bürger in Greifswald, für 50 M. (1448 Jan. 5) und 3 M. an den Priester Hermann Brize daselbst für 30 M. (1450 Febr. 23) verkauften. Im Jahr 1470 wurden 5 Höfe von Struwing, Heinrich Stilow, Tesmer, Ghersun und Dider angebaut, deren Renten dem WM. Heinrich Stilow gehörten (Lib. Civ. XVII, 8); andere Renten hatte Otto Bokholt (1417, XVI, 170), während 5 M. aus den Höfen von Ebel und Heinrich Müsebecke, Ghersun und Siverd Dunfer für ein Capital von 50 M. aus dem Besitz der Alterleute der Krämer in Stralsund (1497 October 5) an den Abt Lambert v. Werle übergingen. Im Jahr 1520 Dec. 4 besaß Hans Schröder einen Hof in Hinrichshagen, von welchem er ein Viertel eines Ackers bei Grubenhagen bewirthschastete. Nach der Sekularisation des Klosters gehörte Hinrichshagen zum Herz. Ante Eldena, und wird in dessen Pachttract mit „11 Hegerhuefenn, 1 ferndeil, 4 Katenn, 6 Pfluchdienste, 1 freischultz, 4 Rozen“ und mit 75 M. 12 Sch. Pacht aufgeführt, in einem anderen Verzeichnis von 1543—44 mit 9½ Landhufen, 1 Papenhufe, und 4 Rathen, sowie 53 M. 4 Sch. Pacht. Der in jenem Pachttract erwähnte Freischulzenhof umfaßte 6 Hufen und wurde von Herzog Philipp Julius (1606 März 26) dem Amtshauptmann Achatius von Rhaden gegen Zahlung von 2000 G. zu Lehn gegeben,

die übrigen  $16\frac{1}{2}$  Hufen des Dorfes aber an ihn für 6000 G. verpfändet. In Folge dessen ist Hinrichshagen in der Schenkungsurkunde Bogislaws X. (1634 Febr. 15) vom Grundbesitz der Universität ausgeschlossen, vielmehr gelangte letztere erst, nachdem über das Vermögen der Rhadenschen Erben Concurſ eröffnet, und von der Akademie ein langwieriger Proceß geführt war, (1668 Juli 5) in den Besitz des Dorfes Hinrichshagen, im Umfang von  $16\frac{1}{2}$  Hufen. Der Schulzenhof dagegen nebst Pertinenzen blieb davon getrennt, und kam (1728), nebst Hohenmühl, an die Familie von Kirchbach; (1775–88) an d. F. v. Bärenfels, (1823) an F. Meyer, (1852) an seinen Schwiegerjohn Hauptmann von Silienthal, (1856) an Carl Wegener, (1863) an d. F. von Behr, und heißt seit dieser Absonderung „Hinrichshagenhof“ oder „Hof = Hinrichshagen“.

Vgl. C. P. D. p. 828, 829, 881; Fabr. II, p. 85; Geſt. Beitr. Nr. 478, Ann.; Schwarz Cod. Hild. Duc. II, f. 235, III, f. 341. Gadebusch p. 150; Wiesner p. 492; Berghaus I, p. 487, II, p. 90–106, wo Aug. v. Balthasars Gewinne der Verpfändung von Hinrichshagen und des Proceßes der Universität, in Folge des Rhadenschen Concurſes, aus dessen Collectanea hist. gen. Vol. III abgedruckt ist. Betr. manche Aufzeichnungen der Greifswalder Stadtbücher (XVI, 27 d. a. 1361; XXI, 11v. 67, 69v. XXXIII, 158r. d. a. 1397 „de Campo prope Hinrikeshagen 28 sol.“) ist nicht sicher festzustellen, ob das Klostergut, oder das städtische Gut Hinrichshagen bei Reinberg gemeint ist. Vgl. auch Lib. Civ. XVII, f. 50v. 229v. 246, 272.

In der Nähe von Hinrichshagen lagen, außer der Herrenhufe, noch ff. kleinere Ackerwerke und Wiesen, die theils mit Hinrichshagen, theils mit dem Greifswalder Stadtfelde verzinigt sind:

a) Die Mühle **Diupniz** (1248 Nov.) am Bache Diupniz belegen — welcher (1249 Oct.) als Richtschnur bei der Vermessung zwischen Gribenow und Hinrichshagen diente, und (1265 Mai 26) die Grenze des Feldes der Neustadt bildete — die in Folge des Ausrodens der Waldung, an Wassermenge abnahm, und deshalb außer Betrieb gesetzt wurde.

b) Der **Gilardbader** (1294 Aug. 6), welcher nordwestlich von Hinrichshagen in der Nähe der „Varenhopesmole am Vornvlucht-Graben“ lag, und sich bis Heiligengeisthof und

Boltenhagen erstreckte, wo ein Mühlen- und ein anderer Graben neben dem Gehöft „Garthus“ floßen. Westlich wurde derselbe von der Hufe des Priesters Johannes von Kyl begrenzt, welche später den Namen Kylemanshufe führte. Den Gilardsacker trat das Kloster wahrscheinlich schon (1265 Mai 26) an Greifswald für die Bewohner der Neustadt ab, behielt sich aber (1294 Aug. 6), als es der Stadt das Land zwischen Hinrichshagen, Heiligengeisthof und Boltenhagen überließ, eine Hebung von 8 Dr. Hafer von demselben vor, deren Lieferung es auch (1300 Dec. 21) aufs neue verlangte. Erst im Jahr 1452 Sept. 29, als Eldena auf die Kornhebung vom Rosenthal verzichtete, erließ es der Stadt auch die (1294 Aug. 6) vereinbarte Leistung von 8 Dr. Hafer vom Gilardsacker, ohne jedoch i. d. Urk. dieses Grundstück mit diesem Namen zu bezeichnen.

Vgl. Gest. Beitr. Nr. 39, 45, 52, 302 a., wo die betr. Grundstücke mit den Theilen des Stadtfeldes, welche den Namen „Brandteich, Ellerholz und Rothenteich“ (Berghaus *l. c.* I, p. 486—7) führen, identificirt werden, wo aber statt „Gylardsacker“ „Gilarbsacker“ zu berichtigen ist. Vielleicht ist der Gilarbsacker mit d, dem Mönchsfelde identisch.

c) Die **Kylemanshufe**, zwischen Hinrichshagen, sowie der Rothenmühle und dem Brandmühlenteich belegen, umfaßte 10 Morgen Acker und empfing ihren Namen, weil sie im Besitz der angesehenen Greifswalder *J. v. Kyl* war; i. *J.* 1294 April 26 wurde sie von dem Priester Johannes von Kyl auf 4 Jahre an Ditmar von Treptow und Wichmann verpachtet, und ging vielleicht nach dessen Tode (1310 Juli 8, XIV, 34v.) auf seine Erben, Walburg, Gattin von Dietrich Gormin und ihren Sohn Everhard, sowie Hebele, Gattin von Thideman Sternberg, über. Im Jahr 1342 Dec. 13 war sie im Besitz des Priesters Johannes Gribenow und wurde zu jener Zeit vom Abt Gerhard auf 20 Jahre an die Stadt Greifswald für 150 M. verpfändet, unter der Bedingung, daß, sofern das Kloster dann das Capital nicht zurückzahle, die Pfändung verlängert und die Stadt für ihre Auslagen entschädigt werden solle. Jedoch überließ Abt Martin schon 1365 Dec. 19 die Kylemanshufe für 200 M. der Stadt zu bleibendem Eigenthum, welche sich

verpflichtete, jährlich dem Kloster 10 M. Rente zu zahlen. Dann legte sie dieselbe zu einem Hause in der Stremelower- (Wollweber-) Straße, (1368 April 9) im Besitz von Heinrich Grammentin, vermählt mit einer Schwester des Rathsherrn Martin Gorslaw. Jener hatte den Acker schon vor 1365 von Eldena gepachtet und war dem Kloster 24 M., sowie der Stadt (v. 1465—68) 30 M. schuldig geblieben, welche letztere übernahm, während Heinrich Grammentin das genannte Haus für die Rente von 10 M. verpfändete. In der Folge gelangte das Haus an Henning Hohensee, welcher statt H. Grammentin die Rente an das Kloster zahlte. Zwei Morgen bei der Kylemanshufe in der Nähe eines Apfelbaumes, waren mit einem Hause in der Fischstraße vereinigt, welches WM. Arnold Lezenig (1388 April 17, XVI, 114v.) an Hermann Wint verkaufte, vielleicht mit den 2 Morgen „to deme Hinrikes- hagen — boven deme Brandendike“ identisch, welche der Rathsherr Bernhard Wlesch, Schwiegersohn des Rathsherrn Werner Hagemeister, (1442, XVI, 204) besaß. Im Jahre 1542 Oct. 5 und 1554 bestätigte Herzog Philipp I. der Stadt den Besitz der Kylemanshufe unter der Bedingung, daß sie die oben erwähnte Rente an das Amt Eldena zahlte, und wurde dieselbe mit dem 7ten Schlage des Stadtfeldes verbunden.

Vgl. Gest. Beitr. Nr. 111, 161, Anm., wo auch die Form „Kylhufe“ angeführt ist. Die Zusammensetzung des Namens mit dem Appellativ „Manu“ ist häufig u. A. Thide-man, Heine-man, Clutse-mans-hagen statt Cruzniz-mans-hagen, Lode-mans-hagen, Prutze-mans-hagen, Gnoyeman, Gnogotman (XVI. 35v. 80, 172) Wampeman (XVI, 95, 117v. 198v. 205, 209v.) Ueber d. spät. Verh. vgl. Schwarz, Cod. Hild. Duc. II, f. 47; Balthasar Dähn. F. B. V, p. 281, 321; Berghaus *W. II*, 584, 585; Vießner p. 456, 494.

d) Das **Mönchsfeld**, im Pachttract des Antes Eldena „Monnike feld beim Heinrichshagen“ genannt, im Register v. 1543—44 mit 20 M. 8 Sch. und im Inventar von 1633 mit 67 M. 10 Sch. verzeichnet, war gleichfalls an Achatius von Rhaden verpfändet und enthielt, nach Aug. v. Balthasars Collectan. hist. geogr., 3 Hufen 7 Morgen, von denen es 22 Gulden 13 Sch. Pacht entrichtete. Es erstreckte sich bis nach Heiligengeisthof und wurde, in Folge des v. Rhadenischen

Concurres, von der Stadt beansprucht und mit dem 8ten Schlage des Stadtfeldes vereinigt.

Vgl. Diesner p. 446, 492 und den Abdruck von A. Balthasar Coll. hist. gen. Vol. III, bei Berghaus W. II, 95; I, 486, wo es mit dem Schulzenhof (Hinrichshagenhof) zusammen auf 6760 Fl. in der Rhadenischen Concurssmasse geschätzt ist.

e) f) **Der große und kleine Cronstump**, Campus Gruinus, zwei Aecker, wahrscheinlich von den dort nistenden Kranichen (Kron) benannt, und g) die Wiese „Umblauf“, zwischen Hinrichshagen, sowie der Hohen- und Rothen Mühle belegen, umfaßten (1 Hufe 22 Morg.; 12 Morg.; und 3 Morg., — mit 27 Fl. 8 Sch.; 5 Fl. und 5 Fl. Pacht), zusammen 2 Hufen 7 Morgen mit 37 Fl. 28 Sch. Pacht, während sie im Register v. 1543—44, mit Hohenmühl zusammen, mit 14 M. und im Inventar v. 1633 mit 17 M. 8 Sch. verzeichnet stehn. Diese beiden Aecker waren im Anfang des XV. Jahrhunderts an Jakob Struving in Hinrichshagen vom Kloster zu Lehn gegeben, wurden aber (1436 Mai 6) von den Vormündern seiner Tochter Katharina dem Abt Hartwich wieder für 83 M. überlassen, zugleich auch die Ansprüche von Markwart Stubbe und seinem Sohn Georg, welche als Verwandte Jak. Struvings den Cronstump beanspruchten und bebauten, von Herzog Wartislaw IX. (1436 Juli 20) dahin verglichen, daß dieselben die Jahreserndte an Korn behielten, dem Abt aber das Rohr überließen und für die Folge weiteren Ansprüchen entsagten. Als sie dann nach Sekularisation des Klosters mit dem Amte Eldena vereinigt wurden, stellten die drei letzten vom Abt eingesetzten Pächter Hans Berendt, Schir Michel und Cosmas Michel (1543 Juli 28) dem Herzog einen Revers darüber aus, daß ihr betr. Besitz nicht als Eigenthum, sondern nur als Pachtung anzusehen wäre. Im Jahr 1571, Juni 8 war dies Ackerwerk in mehrere Theile gesondert, welche Hans Holste zu Hohenmühl, Joachim Brunnemann, sowie Achim Bos, Ritzeband und Lievenhagen in Pacht hatten, auf Grund dessen letztere den Herzog Ernst Ludwig baten, dasselbe in ihrer Hand zu vereinigen. In der Folge wurden dann alle drei Theile

(1606 März 26) an Achatius von Rhaden verpfändet, kamen darauf zur Concursumasse, in welcher sie auf 3120 Fl., 660 Fl. und 200 Fl. zusammen also auf 3980 Fl. geschätzt wurden und dann als Pfandbesitz an Wilde, der sie an die Universität verpachtete. Als dann der ehemalige Schulzenhof, oder Hinrichshagen Hof, (1728) an die F. v. Kirchbach überging, und alle Bemühungen der Universität, in den Besitz der dem Amte Eldena entfremdeten Güter zu gelangen, vergeblich blieben, schloß sie mit dem Freiherrn von Kirchbach (1738, Gest. Beitr. Nr. 1181) einen Vertrag, dem zufolge der Große und Kleine Cronskamp, nebst der Wiese, mit Hinrichshagen-Hof und Hohenmühl vereinigt wurden, dagegen die Universität von den an Achatius von Rhaden verpfändeten Grundstücken den Epistelberg (Mons Epistolaris) und das Langestück zurückerhielt. Jener, dessen Einkünfte vom Abte dem Vorleser der Episteln beim Gottesdienste zugewiesen waren, liegt westlich vom Gut Eldena an der Grenze des Stadtfeldes neben einem Teich und einer Wiese, und ist, im Umfang von 1 Hufe, mit 15 Fl. Pacht, in der Concursumasse auf 2100 Fl. geschätzt. Im Jahr 1543 Juli 23 stellten die beiden noch vom Abte eingesetzten Pächter Hans Smyt und Hans Prüße dem Herzog einen Revers darüber aus, daß ihr betr. Besitz nicht als Eigenthum, sondern als Pachtung anzusehen wäre. Das Langestück „am St. Jürgens Seden Graben“ erstreckte sich bis zum Wyker Damm, und wurde in der Rhadenischen Concursumasse, im Umfang von 22 Morgen mit 12 Fl. Pacht, auf 1540 Fl. geschätzt. Im Jahr 1543 Juli 24 stellte der vom Abt eingesetzte Pächter Hans Nabeleß einen gleichen Revers, wie die Pächter des Cronskamps und Epistelbergs aus.

Vgl. Schwarz Cod. Hild. Duc. II, f. 53, 54, 55, 109, 294; Aug. Balthasar Coll. hist. gen. Vol. III, abgedruckt bei Berghaus FB. II, 95—106; Wiesner p. 430, 446, 492; Alb. univ. II, f. 172; Hof. UG. I, 245, 246, Anm. Nach diesem Acker Cronskamp führte wahrscheinlich eine in Greißwald angesiedelte Familie den Namen u. A. Hartwich Cronescamp, welcher (1351, XV, 14v.) eine Witwe Margareta und einen Sohn Conrad hinterließ, Ludewicus Cronescamp in der Steinbederstr. (1351, XVI, 15) und Hartwicus Cronscamp in pl. Cerdonum, welcher eine Eleumosyne stiftete (1386 † 1390, XV, 130, 154, 174v. 176, 193v. XVI, 110v. 112, 121, 136v.)

51) **Ungnade**, westlich von Hinrichshagen, zwischen diesem Dorfe und Gribenow gelegen, gehört zu den neueren von Deutschen Ansiedlern innerhalb jenes Waldgebietes begründeten Dörfern, welches dem Kloster durch den Vertrag v. 1249 Oct., im Umfang von 46 Hufen, an der Grenze der Herrschaft Lofitz abgetreten wurde. Wahrscheinlich ist der Bezirk von Ungnade mit den 16 Hufen identisch, welche südlich vom Nyckfluß (inferius versus Hildam) in der Weise abgesteckt werden sollten, daß an den Stellen, wo der Nyck Ackerland berührte, die Messung unmittelbar vom Ufer begann, wo er aber zwischen Wiesen und Moor floß, diese, ebenso wie die im Walde gelegenen Sümpfe, davon ausgeschlossen blieben; eine Annahme, die dadurch an Glaubwürdigkeit gewinnt, daß Ungnade in einer Urk. v. 1357 März, (welche berichtet, daß es, bei seiner Umwandlung aus einem Vorwerk in ein Hägerdorf, nicht neu vermessen, sondern ebenso wie Dersjekow hinsichtlich seiner Abgaben, wie früher veranschlagt sei,) mit einem Umfang von 16 Hufen angeführt ist. In der Zehntenverleihung v. 1280 Juli 29, in Bogislaws Privilegium v. 1281, und dem Vertrag zwischen Abt Johannes und dem Heiligeisthospital (1280), betr. die Abtretung von 2 Hufen an Heiligengeisthof, wird es jedoch nicht mit dem Nam. Ungnade, sondern mit der Bezeichnung „grangia Radolfesdorp“ aufgezählt. Daß dieses Vorwerk mit Ungnade identisch sei, berichtet A. G. Schwarz (Cod. Hild. I, Nr. 58), auch läßt sich dies aus den Grenzbestimmungen des oben erwähnten Vertrags v. 1280 entnehmen, welche „Radolfesdorp“ südlich von Voltenhagen und Heiligengeisthof setzen, grade an die Stelle, wo gegenwärtig Ungnade liegt. Aus jenem Namen geht deutlich hervor, daß es (1280-1) von einem Deutschen Einwanderer Radolf angebaut wurde; um so auffallender ist es, daß es dann nach einem Zeitraum von 77 Jahren, als es der Abt mit Genehmigung der Herzoge in ein Hägerdorf von 16 Hufen ohne neue Vermessung ungewandelt (1357 März), den Namen Ungnade führt, nicht als wenn dieser Wechsel an sich befremdet, da uns ja zahlreiche Beispiele dieser Art in den p. 276—283 mitgetheilten Verzeichnissen vor-

liegen, sondern weil in diesem Falle sich die abweichende Erscheinung darbieten würde, daß ein Deutscher Ortsname „Nadolfsdorf“ durch eine Slavische Benennung „Unghenade“ verdrängt sei, während in der Regel der umgekehrte Fall, u. A. bei Damme—Neuenkirchen, Quezke—Neuendorf, Reddeviz—Mönchgut, stattfindet. Dieser Zweifel läßt sich jedoch vielleicht durch die Annahme lösen, daß „Unghenade“ der ältere Name für ein Wendisches Dorf (villa Slavica) innerhalb des Waldes gewesen sei, welches 1280 in ein Vorwerk (grangia) umgewandelt, von seinem Hofmeister (grangiaricus) Radolf die Benennung erhielt, während bei der zweiten Veränderung in ein Hagerdorf (1357 März) der alte Name wieder hervortrat. Hierfür spricht einerseits der Umstand, daß Radolfesdorf in dem Vertrag v. 1280 „villa“ genannt ist, andererseits die alterthümliche Slavische Form des Namens, welchen auch das Klostersgut Ungnade bei Abtshagen im Gebiet der Abtei Neuenkamp führt, und der mit den Personennamen Uni und Nade (C. P. D. Nr. 130 p. 299) zusammenhängt, endlich auch, daß schon früh in diesem Dorfe ein Gotteshaus errichtet wurde, wie es die Klöster an alten Wendischen Culturstätten auszuführen liebten. Diese Kirche findet zuerst i. J. 1442 Erwähnung, zu welcher Zeit der Bauer Müsebek, als Provisor derselben (ecclesie in Vngnade), eine Bürgerschaft von zwei Greifswalder Bürgern Alb. Bede und Paul Nakow für 50 M. empfing, welche Peter Rust der Kirche schuldete. Dieses Amt eines Kirchenvorstehers, sowie der Besitz einer Wiese am Voltenhäger Teich, wird noch in der Kirchenmatrikel von Lewenhagen v. 1687 aufgeführt, in der Folge ist jedoch das damals häufig überschwenunte Grundstück von der Capelle gesondert, und letztere, als ganz verfallen, i. J. 1850 erneuert. Eine andere im Pachtertract des Amtes Eldena aufgezählte Wiese führte den Namen „Kalverhorst“ und wurde i. J. 1391 von Mathias Grambow und Nik. Westfal, mit zwei anderen Wiesen „Einthorst“ und „Langhewerder“ für 6 M. gepachtet, später nahmen sie die Bauern von Heiligengeisthof für 3 M. in Pacht. Einzelne Höfe in Ungnade waren im Besitz von Alb. Tyes

„de Vnghenade“ in der Langenstr. (1381 † 1399), dessen Tochter Gertrud Nonne in Crummin war (1408--28, XV, 178v. 193; XVI, 95v. 100, 105, 134v. 137v. 136v.); von Rif. Britow, der 1396 eine Bürgerschaft leistete (Lib. Jud. XXI, 13); von Lubek Dersekow in der Langenstr. (1415, XVI, 167); von Paul Hals, Heinrich Bremer, Sivert Brütze, Heinrich Gülzow, Swanenbecke, Ebel und Heinrich Müsebecke (unter denen einer wohl mit dem oben erwähnten Provisor der Capelle identisch ist), die von den Höfen Renten an den Wd. Heinrich Stilow zahlten (1470, XVII, 8) und von welchen einer wohl sich auf Warneke Gülzow (1550, XVII, 111, 113v.) vererbte. Forderungen an Beebe und anderen Abgaben besaßen in Ungnade die Rathsherren Otto Lanfow (1378 März 21), Otto Bosholt (1417, XVI, 170), Curt Lowe (1434), sowie Curt von Blotow (1435), und die Alterleute der Krämer in Stralsund, welche sie (1497 Oct. 5) im Betrag von 5 M. an den Abt Lambert für 50 M. verkauften, sowie Henning und Hans Erich in Greifswald (1515, XVII, 50v.). Als Ungnade nach der Sekularisation des Klosters an das Herz. Amt überging, war es mit Volkenhagen vereinigt und wird im Pachttract mit 16 Landhufen, 8 Pflugdiensten und 147 M. Pacht (darunter 3 M. von der Wiese Kalverhorst) aufgeführt, gelangte auch in diesem Zusammenhang durch die Schenkung Bogislaws XIV (1634 Febr. 15) an die Universität. Diese sonderte jedoch 1786 das Gut in 3 Theile, indem sie 1) den alten Hof Volkenhagen wieder herstellte, 2) Alt Ungnade mit 5 Pachthöfen ausstattete, und endlich gegen Südosten an der Grenze von Dersekow eine Colonie, 3) Neu Ungnade mit 12 Colonisten anlegte, welche namentlich Weberei betrieben.

Vgl. über die Form des Namens C. P. D. p. 299. Miklosich, die Bildung der Ortsnamen aus Personennamen Nr. 210, 330. Wäre der Name Unghenade nicht Slawischen Ursprungs, so ließe sich einerseits an eine Dänische Ableitung Unge-naade — Neue Kirche, andererseits an eine Deutsche Bildung denken, bei welcher, nach Analogie von Suedismolen — Grevisimolen, „Unghenade“ aus „Ungerade“ entstanden sei, welches mit dem Ortsnamen „Ungerath“ bei Cleve, und dem Personennamen „Ungerade“ (Vgl. Mehl. NB. Nr. 391, d. a. 1231) zusammenhängen könnte. Der an-

gebliche „Rodolfus Unrad (C. P. D. Nr. 465) ist von Klempin als „Rodolfus Mund“ (M. Nr. 543) berichtet. Ueber die Capelle vgl. Wiederstedt Kirchf. Verordn. I, 161; Berghaus 28. II, 464, 469; ü. d. spät. Verh. Schwarz Cod. Hild. Duc. II, f. 221, III, f. 381; Gadebusch p. 154. Wiesner p. 472; Berghaus II, 460, wo einige Data zu berichtigen sind. Ueber die Verh. betr. einen Bauer in Ungnade, welchem der B. in Heiligengeisthof zur Entschädigung erlaubte, dort Korn zu säen (1528 Ant.) vgl. Schwarz Cod. Duc. II, 33.

52) **Boltenhagen**, nördlich von Hinrichshagen, am Ryck und dessen Wasserstauung belegen, die von diesem Dorfe den Namen Boltenhäger Teich (S. oben p. 183 ff.) empfing, gehört zu den älteren Deutschen Ansiedelungen des Klosters und kommt schon mit der Bezeichnung „Bolteshaghen“ in den Privilegien Wartislaws III. v. 1248 Nov. und Innocenz IV. v. 1250 Oct. 13 vor. Wahrscheinlich gehörte das ganze Gebiet des Greifswalder Hospitalgutes Heiligengeisthof ursprünglich zu Boltenhagen, doch überließ das Kloster wohl, bald nach der Stiftung des Hospitals (1262 Juni 15), 2 Hufen an dasselbe vielleicht, um letzteres wegen des ihm (1275 Oct. 28) von Barnim I. verliehenen Patronats der Greifswalder Jakobikirche, welches der Abt nicht anerkannte, zu entschädigen. Auf diesem Grundbesitz erbaute dann das Hospital einen Hof (curia), auf dem sich aber Eldena die Gerichtsbarkeit und eine jährliche Rente von 20 M. vorbehielt. Nach einem Vertrage v. 1280 vereinigte dann der Abt mit Heiligengeisthof noch 2 andere Hagerhufen (118 $\frac{1}{2}$  Morgen) von Boltenhagen, welche südlich vom Radolfsdorfer (Ungnader) Walde und nördlich vom Ryck und Pramgraben, sowie vom Boltenhäger Teich begrenzt und an der Ostseite von Boltenhagen und der Westseite von Heiligengeisthof durch Gräben geschieden wurden. Auch auf diesem Gebiet behielt Eldena die Gerichtsbarkeit und eine Jahresrente von 20 M., überließ aber den kleinen Zehnten und das Rauchhuhn, sowie später (1290 Oct. 22) seinen Antheil an den Greifswalder Mühlen dem Hospital. Diese Hufen nahm, nach Sekularisation des Klosters, das Amt Eldena wieder in Anspruch, doch bestätigte Herzog Philipp I., nachdem die Stadt ihre Rechte durch die betr. Urk. nachgewiesen hatte, dieselbe

(1553 Sept. 8, 12, 1554 Jan. 9, 10, März 15) im Besiß. In Bogislaw's IV. Privilegium (1281) wird Voltenhagen dann ebenso wie Radolfsdorf, als „grangia“, sowie in den Verhandlungen der Stadt und des Klosters über den Voltenhäger Teich (1288 Mai 5, 1294 Aug. 6, 1300 Dec. 21, 1303 Juni 15, 1304 Jan. 7, 1341 Juli 6) als „curia Boltenhagen“ bezeichnet, während seine Benennung in der Zehntenverleihung v. 1280 Juli 29 und im Vertrag v. 1280, als „villa“ wohl auf einer Ungenauigkeit beruht. Da es am Voltenhäger Teich belegen war, so litt es, gleich den Nachbardörfern, oft durch Ueberschwemmung, und wird der hierdurch erwachsene Schade in der Urk. v. 1341 Juli 6 auf 550 M. berechnet. Seitdem verschwindet jedoch der Name Boltenhagen aus den Urkunden; auch scheint, hinsichtlich derjenigen Regesten, welche Dreger, Verz. B. Nr. 6—9, d. a. 1435—1515 an A. G. Schwarz mittheilte, sowie der Hebungen, welche H. Kake in seinem Testament (1461 Jan. 4) im Betrag von 4 $\frac{1}{2}$  M., und Walter v. Lübeck (1480) bei seiner Erbtheilung im Betrag von 7 M. aus Elres Hof anführt, (u. A. aus der Zusammenstellung mit Hanshagen) hervorzugehn, daß sie sich auf das früher von den Familien v. d. Borne, v. Heyden und Laas (1428 Nov. 11, 1452 Dec. 6) und seit 1625 von der F. Wakenitz erworbene Boltenhagen bei Hanshagen, oder B. bei Rakow beziehen. Es ist daher möglich, daß schon zu der Zeit, als das Kloster (1357 März) Ungnade in ein Hägerdorf umwandelte, Boltenhagen mit dem in seiner unmittelbaren Nähe belegenen Hofe Radolfsdorf, unter dem alten Slavischen Namen „Unghenade“, zu einem einzigen Dorfe vereinigt wurde. In Folge dessen fehlt es im Pächtertract und Register des Amtes Eldena v. 1543, sowie im Inventarium v. 1633, in Bogislaw's XIV. Schenkungsurkunde v. 1634 Febr. 15, in dem Verz. v. 1697 (Schwarz Cod. Hild. Acad. III, f. 315) und Dähner's Verz. 1782 (Landesurkunden Suppl. I, p. 1278); erst Gadebusch (Schwed. Pom. Staatskunde II, 1788 p. 154) führt es in seinem Verz. der Universitätsgüter wieder auf, und theilt mit, daß es die Akademie i. J. 1786 von Ungnade

wieder getrennt habe. Es ist aber wahrscheinlich, daß der mit Ungnade vereinigte Hof, während dieser Verbindung, seinen alten Namen behielt, da in der Urk. v. 1553—54 Heiligengeisthof, als neben Voltenhagen belegen, angeführt wird. Die Vermuthung von Gadebusch, daß es im 30jähr. Kriege zerstört sei, ist jedoch ebenso zu berichtigen, wie Berghaus Angabe (VB. II, 457—62), daß es 1790 und Neu-Ungnade 1815 ausgebaut sei.

Vgl. C. P. D. p. 829; Fabr. II, p. 47, 96, Nr. 59, p. 98, welcher annimmt, daß Bolto v. Slavesdorp, welcher, nebst seinen Genossen Reinbern und Nikolaus, mit Subzow, Pansow und Gribenow von Werner v. Lositz befehlt sein mochte (1249 Oct.) der Stifter von Voltenhagen sei; Schwarz Cod. Hild. Duc. II, f. 221, 367; Wiesner p. 431; Berghaus VB. II, p. 457. Von Voltenhagen stammte wahrscheinlich die nach Greifswald übergesiedelte Familie dieses Namens, u. A. Ulrich v. B. (1303) Helerns v. B. (1310) Johann v. B. (1311—32), Vormund von Mechtild Derskow (XIV, 11v. 34v. 37, 40, 51, 52, 93, 96) und Voltenhagen in der Brüggenstraße (1352—80: XV, 22v. XVI, 90v.). Ueber die Versuche, Heiligengeisthof wieder mit dem Aunte Eldena zu vereinigen, vgl. Schwarz Cod. Hild. Duc. II, f. 59—67, 84, 85, und ältere Urk. f. 23, 27—33; Wiesner p. 456, 494.

53) **Lewenhagen**, westlich von Voltenhagen und nördlich von Ungnade am Voltenhäger Teich belegen, gehört zu den späteren Deutschen Ansiedelungen, welche das Kloster auf dem ihm durch den Vertrag von 1249 Oct., an der Grenze der Herrschaft Lositz abgetretenen Waldgebiete von 46 Hufen begründete. Von diesen vertheilen sich 16 auf Ungnade, während die übrigen 30 Hufen von Lewenhagen und den nördlich von diesem belegenen Ortschaften Jarnishagen und Krauelshorst eingenommen werden. Ersteres wurde wahrscheinlich zuerst von der Greifswalder Familie Lowe angebauet, deren Name in den mannigfaltigsten Formen „Leo, Loye, Lowe, Leewe“ überliefert ist, und die Veranlassung zu der örtlichen Benennung „Lewenhagen“ geben mochte. Diese Annahme gewinnt dadurch an Glaubwürdigkeit, daß die Zehntenverleihung v. 1280 Juli 29, in welcher das Dorf zuerst vorkommt, neben demselben noch 3 Höfe nennt, welche als „Allodium“ in Besitz von 3 Greifswalder Bürgern Ditmar, Nikolaus und Gerhard waren, und deren

Lage innerhalb des Dorfes (in eadem villa) ausdrücklich hervorhebt. Sind wir, da die Urk. nur die Vornamen angibt, auch nicht im Stande, zu bestimmen, ob sie zur Familie Lome gehörten, so wird doch durch ihre Greifswalder Herkunft wahrscheinlich gemacht, daß der Ortsname Lewenhagen mit jenem Geschlecht in Zusammenhang steht. Andere Höfe waren im Besiß von Tidese Kobrow (1385) und Hans Wampen (1393—7), die eine Bürgerschaft leisteten (Lib. Her. XVI, 125; Lib. Jud. XXI, f. 8, 8v. 10, 13v.) und von Hans Rnenferken, der (1390) 2 M. für Roggenbrinck zahlte (Lib. Cam. XXXIII, 74, 130v.), sowie von Hans Randow, welcher 9 M. Rente von diesem Hof (1451 Febr. 7) an den Priester Nikolaus Berndes in Greifswald, der eine Vicarie in der dortigen Nikolaiirche von der „Molencumpanie“ zu Lehn hatte, für 100 M. verkaufte. Dieser Hans Randow ist vielleicht mit „Olde Randow“ identisch, der nebst Gülzow, Claus Byndenicht, Panzenhagen und Schweryn auf 5 Höfen in Lewenhagen genannt ist, von denen Renten an den WM. Heinrich Stilow (1470, XVII, 8) gezahlt wurden. Renten aus Lewenhagen verschrieb Herz. Wartislaw IV. (1322 Juli 30) an Wizlaw III; Herz. Bogislaw d. A. (1378 März 21) an den Rathsherrn Otto Lankow; auch hatten solche Otto Bokholt (1417, XVI, 170), sowie die Brüder Henning und Hans Erich (1515, XVII, 50v.). Als Theil des Herz. Amtes Eldena, in dessen Pachtertract es mit 9 Landhufen (ohne die 2 Kirchenhufen) 3 Kathen, 6 Pflugdiensten, 3 Roßen und 50 M. 6 Sch. Pacht aufgeführt ist, gelangte Lewenhagen durch Bogislaws XIV. Schenkung (1634 Febr. 15) an die Universität Greifswald.

Schon vor 1280 Juli 29 hatte das Kl. Eldena in Lewenhagen eine Kirche errichtet, deren Patronat Bischof Hermann v. Cammin um jene Zeit, und Pabst Bonifacius VIII. (1297 Jan. 21) dem Abte bestätigten. Dieses Gebäude ist jedoch entweder ganz zerstört, oder im Laufe der Zeit wesentlich verändert. Die jetzige Kirche zu Lewenhagen zeigt nämlich überall, namentlich aber in dem schmälern (c. 1400) hinzugefügten achteckigen Chorschluß, die Formen der späteren Gothik, auch

die Blenden des östlichen Giebels des Schiffes, welches den Chor bedeutend überragt, sind so formlos, daß sie keinen Vergleich mit der Ostseite der Kirche zu Neuenkirchen und Kemnitz gestatten, wahrscheinlich hat das Gebäude bei der großen Feuerbrunst von 1683 Juni 23 erhebliche Beschädigungen erlitten.

Besser erhalten ist die Mariencapelle, welche an der nordöstlichen Seite des Kirchhofes bei dessen Eingang, nach einer Sage, von den Opfergeldern der Pferdehüter errichtet wurde. Sie hat die Form eines Rechteckes und gegen Osten ein Spitzbogenportal, während sie von der Nord- und Südseite durch ein Fenster beleuchtet wird. Im Innern stand ein Marienbild mit dem Christuskinde, vor welchem die Wallfahrer beteten und Opfergaben spendeten; um sie diesem Zwecke zugänglicher zu machen, war sie, von der Kirche getrennt, außerhalb des Friedhofes an dem Wege angelegt, welcher durch das Dorf führt. Der östliche und westliche Giebel dieses Gebäudes zeigt den Stil der blühenden Gothik, wie er an der Westseite der Klosterkirche zu Eldena und an der gegen Süden gerichteten Doppelcapelle der Marienkirche zu Greifswald sichtbar ist. Treppenförmig aufsteigend zerfällt derselbe in 3 Theile, von denen der mittlere, aus zwei Geschoßen bestehend, zwei Doppelblenden mit Kleeblattbögen zeigt, welche beide mit Vierpaß-Rosetten verziert sind, während die obere in eine Kreuzblume ausläuft. Die beiden Seitentheile werden an den Ecken von vierseitigen Pfeilern eingefast (deren Spitzen leider zerstört sind) und von dem Mitteltheil durch schmale viereckige Stäbe getrennt. Beide enthalten eine einfache Blende mit einem Kleeblattbogen. Unterhalb des Giebels und der nördlichen und südlichen Seite des Daches läuft ein langes vertieftes Rechteck, welches früher entweder mit Friesornamenten oder einer Inschrift ausgefüllt war. Noch in der Gegenwart sollen sich zuweilen Opfergaben in der Capelle finden, welche durch eine Oeffnung der Thür hineingeworfen werden. Das Marienbild ist wohl zur Zeit der Reformation zerstört.

Ueber die Fam. Lome und Lede vgl. Pom. Geneal. II, p. 396; Dinnies Stem. Sund.; über Allobium vgl. Welt. NB. Nr. 2626, 2665, Th. IV. Reg.,

monach Allobium = Vorwerk, vgl. Raster, Deutsche Rechtsgeschichte § 517, 520, 521, 535. Ueber die spät. Verh. vgl. Schwarz, Cod. Hild. Duc. II, f. 253, III, f. 363; Gadebusch p. 152, 189; Wiesner p. 474; Berghaus *VB.* II, p. 456. Ueber die Kirche und Mariencapelle, welche auch photographisch von Beerbohm in Stralsund abgebildet ist, vgl. Biederstedt, Gesch. der Prediger II, 86, Greifswalder Wochenblatt, 1816, Nr. 32; Kirchl. Verordn. I, 161; Berghaus *VB.* II, p. 457, 462—471. Von Lewenhagen empfing die nach Greifswald übergesiedelte Patricierfamilie Levenhagen den Namen. Vgl. Pom. Gen. III, p. 149.

54) **Jarmershagen** und 55) **Krauelshorst**, zwei Ortschaften nördlich von Lewenhagen, am Ryckfluß und Boltenhäger Teich belegen, umfassen dasjenige Gebiet, welches Wartislaws III. Privilegium v. 1248 Nov. als „locum antiqui castris, qui dicitur Guttyn“ und die päpstliche Bestätigung von 1250 Oct. 13 als „terras, quas habetis in loco, qui vocatur Gutin“ bezeichnet, und welches mit Lewenhagen zusammen den 30 Hufen entspricht, die das Kloster durch den Vertrag von 1249 Oct. an der Grenze der Herrschaft Lositz empfing. Gegen Westen wird die Grenze von Jarmershagen durch den Bach Crusniz gebildet, der bei Creuzmanshagen entspringend, bei Willershufen in den Ryck fließt. Zu beiden Seiten dehnte sich ein noch jetzt bestehender Wald aus, den der Vertrag von 1249 Oct. als „silva versus Guttin“ bezeichnet. Hier lag in dem Winkel, welchen der Zusammenfluß der Crusniz und des Ryckes bildet, die Burg Guttin (vielleicht schon seit 1209 unbewohnt und deshalb vom Herzog (1248 Nov.) an Eldena überlassen), deren Burgwall noch jetzt erhalten ist. Gegen Norden wird das Dorf vom Ryck begrenzt, der an dieser Stelle seinen Zufluß „Hohe Brück“ aufnimmt, und dasselbe von dem gegenüber in der Herrschaft Gristow belegenen Petershagen trennt. Die Verbindung zwischen beiden Orten vermittelt eine Brücke, welche schon i. J. 1382 als „Ryckbrück“ bei „Jermershagen“ im Greifswalder Rämmererbuch (XXXIII f. 249v.) Erwähnung findet. Westlich von derselben dehnte sich der Boltenhäger Teich aus, in welchem auf einer Insel der von Wiesen und Gehölz umgebene Hof Krauelshorst lag. Je nach der Jahreszeit waren beide bald der Ueberschwemmung, bald dem Wassermangel aus-

gefest, und wird der dadurch erwachsene Schade, in der Urk. v. 1341 Juli 6, auf 1400 M. für Jarmshagen und die Nachbardörfer berechnet. Um dieser Gefahr zu begegnen, errichtete man bei Jarmshagen einen Pfahl, an welchem ein Nagel als Zeichen für die normale Fluthöhe und das Oeffnen der Schleusen diente. Beide Orte verdankten ihren Ursprung wahrscheinlich Wendischen Einwohnern, deren Namen, ursprünglich Jaromar, und Cropelin lautend, abwechselnd die Formen Jarmer, Jermer, Germer — Krowelin, Creplin angenommen haben, doch könnte Krowelshorst, das auch, anscheinend corrumpt, Cronhorst oder Kavelhorst in der Hufenmatrikel v. 1708 geschrieben steht, eine lokale Benennung, mit Bezug auf die Viehweide, von krava—Ruh, oder, ähnlich wie „Cronstamp“, von Kron—Kranich empfangen haben. Bemerkenswerth ist, daß i. J. 1386 ein „Jermer“ mit seinem Sohn auf dem benachbarten Dorfe „Yeser“ wohnte (Lib. Jud. XXI, 13). Zuerst wird das Dorf in der Zehntenverleihung v. 1280 Juli 29 mit der Bezeichnung „Germarshagen“, und in Bogislaws XIV. Privilegium (1281) als „Germereshaghen“ erwähnt, dann gewinnt es eine besondere Wichtigkeit, weil es, am westlichen Ende des Voltenhäger Teichs liegend, als Ziel für die Pramschiffer diente, welche von Greifswald und den übrigen Dörfern den Verkehr über das Wasser vermittelten, und weil durch den in seiner Nähe errichteten Höhenmesser die Abnahme und der Zuwachs des Teichwassers regulirt wurde. Auf diese Art erlangte der Ort eine solche Bedeutung, daß Eldena in demselben, ebenso wie in Ugnade, eine Capelle als Filial von Lewenhagen errichtete, welche eine Wiese, einen Rathen, ein Haus mit Garten, früher auch mehrere Buden in Greifswald als Eigenthum erhielt, und i. J. 1858 restaurirt wurde. Eine Hufe in Jarmshagen besaßen die Schwestern Ermgard und Mechtild Westerhold (1321, XIV, 52v.), andere Höfe gelangten an Hinze Went und Hermann Ladewich (1393, XXXIII, 104, 120, 157, 178), sowie Nik. Dunker und Bernese Ladewig (1473, XXI, 38), welche in einem Prozesse, betr. Dunkers Tochter Anna, vor dem Greifswalder Rath einen Vergleich schlossen. Renten aus Jarmshagen  
21\*

hagen verſchrieb Wartinſlaw IV. (1322 Juli 30) an Wizlaw III., während ſeine Söhne ſämmtliche ihnen aus dem Dorfe zuſtehenden Einkünfte für 350 M. an die Stadt Greifswald verkauften. Wegen der fortbeſtehenden Streitigkeiten über die Benutzung des Voltenhäger Teiches, und auch um die nöthigen Geldmittel, für Erneuerung der Eldenaer Kloſterkirche im gothiſchen Stile, zu erlangen, überließ Abt Martin (1357 Nov. 20) den Teich und dazu nicht nur die nördlich von ihm belegenen Güter Steffens- und Petershagen mit der Trinthaide, ſondern auch die ſüdlichen Dörfer Jarmshagen und Krowelshorſt für 3250 M. an die Stadt Greifswald. Nach dieſem Vertrage ergab ſich die Größe von Jarmshagen auf 14 Hufen, von welchen der große und kleine Zehnte und 14 Rauchhühner, 2 Laſt 14 Sch. Gerſte, 14 Top Flachs und 84 Münzpfennige, zu 76 M. berechnet, zu liefern waren, während von Krowelshorſt eine Rente von 30 M. gezahlt wurde. Außerdem entſchädigte die Stadt das Kloſter wegen des Schadens von 80 M., den die Bauern zu Jarmshagen durch Ueberschwemmung erlitten, und für deren Erſatz ihnen der Abt 2 Hufen unentgeltlich überlaſſen hatte. Dagegen verpflichtete ſich letzterer, ſofern durch eventuelle Austrocknung des Voltenhäger Teiches ſich der Boden von Krowelshorſt verſchlechtere, die Stadt ſchadlos zu halten. Nachdem beide Güter auf dieſe Art ſtädtiſches Eigenthum geworden waren, wurde Krowelshorſt (1379, XXXIII, 83, 102v. 133v. 137v. 157v.) an Ludwig Bokhagen und Ertmar Wetter, Proviſoren des Heiligengeiſthospitals, auf 5 Jahre für 6 M. verpachtet. Der Verſuch des letzten Eldenaer Abtes Enwaldus Schinkel, ſich aufs neue in den Beſitz der 4 Güter zu ſetzen (1515—18), blieb, wie oben p. 182 bei Steffens- und Petershagen mitgetheilt iſt, ohne Erfolg, vielmehr ſind dieſelben bis auf die Gegenwart Eigenthum der Stadt, und hat ſich der Grund und Boden von Krowelshorſt, welches in den Proceſſacten v. 1515—18 noch „*iusula*“ genannt wird, ſeit der Austrocknung des Voltenhäger Teichs weſentlich gebefert.

Vgl. über die Burg Guttin die Beſchreibung und Abbildung von Dr. v. Hagenow C. P. D. p. 211; Fabr. II, p. 32, 98, Nr. 14, 117 Nr. 30,

III, 149; ü. d. Namen v. Krowelschorst Dähner Landesurkunden Suppl. II, p. 690, Mitlösch Ortsnamen aus Appellativen Nr. 265. Ueber die spät. Verh. und die Capelle vgl. Wiederstedt, Kirchl. Verordnungen I, 161, Berg-haus I, 523; II, 464, 468.

56) **Hohenwart** bei Grimmen, nördlich von Bartmans-hagen, beim Ursprung des Ryckflusses belegen, war keine Ansiedelung des Kl. Eldena, sondern im XIII. Jahrhundert im Besitz des Geschlechts Munt, und später des G. Norman. Erst i. J. 1527 Dec. 4 erwarb Abt Enwalbus Schinkel daselbe von Lucius Normann für 1500 M., die er ihm in Sabitz bei Ralswiek auf Rügen anwies. Das Gut hatte damals 8 Höfe, welche von dem Schulzen Tymmerman, Evert Bogeler und dessen Sohn, Segebade, Krenkow, Lubbekow, Heinrich Michele, und „Deerman“ angebaut wurden, und 42 M. Pacht, nebst Rauchhühnern, gaben, welche im Inventar v. 1633 (Wiesner p. 494) als „47 M. 7 Sch. 2 Rauchhühner“ aufgeführt sind. Später gelangte es als Tertial an die F. Appelmann u. Gyllenstrom u. ist jetzt Domaine. (Vgl. Urk. v. 1536 Oct. 10).

Vgl. Dähner II. I, p. 1002, Suppl. II. 896, 901, 910, 1287, II, 686, 1229.

### **Entschädigungen des Kl. Eldena.**

Die Entschädigungen, welche das Kl. Eldena für Abtretung älteren Grundbesitzes empfing, bestanden theils in Verleihung anderer Güter, theils in Patronaten, theils endlich auch in Renten und anderen Hebungen:

#### **a. für das Stadtfeld der Greifswalder Altstadt.**

Für die bei Belehnung Herzogs Wartislaw III. mit Greifswald (1249 Juni) abgetretenen 20 Hufen, welche das Stadtfeld der Altstadt bildeten, empfing das Kloster als Ersatz die Garantie für 30 Hufen, welche ihm der Herzog in der Grafschaft Gützkow oder in der Herrschaft Lofitz, oder im Lande Plote (südlich von der Peene, zwischen Demmin und Jarmen, bis zum Lande Meseritz sich erstreckend) anzuweisen versprach, und hierfür die Ritter Lippold und Heinrich Behr, Ulrich und Johann v. Walsleben, Joh. Thuringus, Ludolf von Slawesdorp, Heinrich von Bizen und Bernhard Mel als Bürgen (1249 Oct.) stellte.

Den dieser Garantie entsprechenden Grundbesitz erhielt Eldena in der Herrschaft Loitz, d. h. folgende Güter:

1) **Randow** (Ranticowe) im Umfang von 30 Hufen (1251 Mai 13), welches Wartislaw III. von dem Ritter Joh. von Apeldorn kaufte. Dieses Gut besaß das Kloster noch 1280 Juli 29, und erhielt von Bischof Hermann v. Cammin aus demselben, sowie 4 anliegenden Hufen und einer Wiese, die Widekin v. Osten vom Abte zu Lehn hatte, den Zehnten; vertauschte es jedoch (1281 Nov. 8) gegen Loissin an die Herzoge Bogislaw IV. Barnim IV. und Otto, welche dasselbe (1292) der Stadt Demmin verliehen. Vgl. Quandts Ann. C. P. D. 1019; Stolle G. Demmins p. 249, 839).

2) Vier Hufen in **Pustow** (Budistou) und

3) Zwei Hufen in **Damerow** (Dambrove), welche beide nur in der päpstlichen Bestätigung v. 1250 Oct. 13 Erwähnung finden, mögen auch als Entschädigung aufzufassen sein.

4) Die Hälfte des Dorfes **Bierow** (Wiroch), südlich von der Schwinge, zwischen Loitz und Damerow belegen, im Umfang von 12 $\frac{1}{2}$  Hufen, sowie

5) die Hälfte der **Mühle** an der **Schwinge**, die Wartislaw III. mit Eldena gemeinsam besaß, welche beiden Grundstücke er in seinem Testamente (1264 Mai 17) dem Kloster, mit Ausnahme einer Lieferung von 4 Dr. Korn, bestimmte, und sie als eine Entschädigung für den Nachtheil bezeichnete, den dasselbe durch ihn empfing. Für diesen Grundbesitz in Pustow, Damerow und Bierow bei Loitz erhielt Eldena wahrscheinlich von Herzog Barnim I. (1270 Aug. 2) Bierow und die Mühle Wusterbode (1273 Aug. 24) bei Lubmin im Lande Wusterhufen.

6) Eine Hebung von 100 Mark, welche das Kloster vom **St. Georgsfelde** vor dem Mülenthor erhob, und die das Hospital auch seit 1535 an das Herz. Amt und seit 1634 an die Universität zahlte (Vgl. Schwarz Cod. Hild. Duc. II, f. 51, d. a. 1543, Juli 23, Balth. Dähn. P. B. V, p. 276, 320; Gef. Beitr. Nr. 553; Inventar v. 1633 bei Viesner p. 494). Diese Hebung scheint ebenfalls ihren Ursprung in einer Ent-

schädigung für das an die Altstadt von Greifswald abgetretene Feld zu haben, innerhalb dessen der St. Georgs Acker liegt, auf welchem früher das im 30j. Kriege (1631) zerstörte Hospital errichtet war. Im Jahr 1365 besaßen der Rathsherr Heinrich Lange und sein Bruder Arnold mit ihrer Mutter 70 Morgen beim Wyferdamm in der Nähe desselben, welche sie an Lor. Lowe und Heinrich Scuppelenberg, Provisoren des Hospitals überließen. (Lib. Her. XVI, f. 45v. Gest. Beitr. Nr. 779 Anm.)

7) Wahrscheinlich gehört zu jenen Grundstücken, die Elbena von Wartislaw III. als Entschädigung erhielt, auch das Feld **Steinkamp**, welches Abt Heinrich (1303 Jan. 17) an die Stadt **Demmin** gegen eine Rente von 3 M. abtrat, die, nach dem Inventarium v. 1633, noch zu jener Zeit an das Amt Elbena entrichtet wurden. (Vgl. Biesner p. 494).

8) Hebungen aus der Mühle zu **Demmin** empfing Elbena (1281 Nov. 8) von Herzog Bogislaw IV. im Betrag von 4½ Last Korn, welche zur Entschädigung für die Ansprüche der Witwe Wartislaws III. an die Greifswalder Mühlen (Vgl. Urf. 1265 Mai 26) dienten; und mit Genehmigung Wartislaws IV. (1312—13 Febr. 25) 12 Dr. Malz von Arnold von Buggenhagen, zur Stiftung eines Altars und einer Seelenmesse. Auf diese Hebungen bezog sich ein zwischen der Stadt Demmin und dem Abt Gerhard (1335—36) geführter Proceß, welchen der Greifswalder Rath vermittelte.

#### b. für das Stadtfeld der Greifswalder Neustadt.

Für die der Greifswalder Neustadt abgetretenen Acker, vor dem Ketten Thor bis zum Diupnizbach bei Hinrichshagen, empfing das Kloster von Herzog Barnim:

9) Die Hälfte von **Rappenhagen**. Vgl. p. 260.

10) Zu jenen Ackern gehörten auch wohl die 4 Hufen, welche Abt Johannes (1280) an das Heiligengeisthospital zur Anlage von **Heiligengeisthof** abtrat, und für welche das Kloster jährlich 20 M. Pacht empfing, sowie

11) von der **Knfmanshufe** 10 M., welche Hebungen, nach

dem Inventar von 1633, noch zu jener Zeit an das Amt Eldena entrichtet wurden. (Vgl. Wiesner p. 494).

**c. für die Abtretung von Gribenow**

erhielt Eldena vielleicht Antheile und Gebungen aus:

12) **Sarnewanz**, südwestlich von Gribenow gelegen, aus welchem Vincentius Wikbold seinem Schwiegersohn Raphael Legenitz (1413, Lib. Her. XVI, 163v.) 14 M. von den drei Höfen von Claus Curdes, Lutmer und Henneke Ludakens überwies, während Eldena, nach dem Pachtertract, dem Register von 1543, und Inventar v. 1633, dort 2 Landhufen besaß und 12 M. Pacht empfing. (Wiesner p. 445, 494). Aus diesem Dorfe stammte wahrscheinlich „Thidericus de Sarnewanz“, welcher (1308, XIV, 26v.) eine Bürgerschaft in Greifswald leistete.

13) eine Gebung von 5 M. in **Büßow** (Sussow), früher im Besitz von Jordan Büßow, 1423 an Johann Dortmund verkauft, die im Pachtertract, Register von 1543 und Inventar v. 1633 mit 5 M. 8 Sch. aufgeführt ist. (Vgl. Wiesner p. 445, 494).

**d. für Müßentin (Muscentin).**

14) Das bei Zarmen, südlich von der Peene, belegene Dorf Müßentin, war, gleich der Stadt Zarmen, Eigenthum des Bischofs von Cammin, jedoch von Petrus (1298) für 600 M. an das Kl. Eldena auf 10 Jahre verpfändet, welches sämtliche Einkünfte desselben genoß. Als nun Bischof Heinrich Bachholz (1305) Stadt und Land Zarmen mit 6 Dörfern an Herzog Otto I. für 3000 M. verkaufte, entschädigte er das Kloster für Müßentin durch die Patronate von Crösklin und Loißin, welche er von deren bisherigen Mutterkirchen Wolgast und Wusterhufen absonderte, und durch Erlassung der dem Gützkower Pleban aus Dersekow zustehenden Kornhebung, im Betrag von 5 Drömt. Vgl. Kraß, die Städte der Pr. Pommern, 1865, p. 237.

**e. für die Abtrennung von 8 Dörfern vom Amte Eldena.**

Von den Eldenaer Klostergütern wurden fünf Dörfer: Crösklin, Frest, Nonnendorf, Lagow und Vierow mit dem Amte

Wolgast vereinigt, drei dagegen: Darßin (Ludwigsburg) Loiffin und Rappenhagen der Herzogin Hedwig Sophia überlassen, infolge dessen sie sämtlich von Bogislaws XIV. Schenkung (1634 Febr. 14) an die Universität Greifswald ausgeschlossen blieben. Als Entschädigung hierfür erhielt dieselbe vom Herzog, außer dem fürstlichen Antheil an Hanshagen, noch ff. Güter:

15) **Kessin**, früher „Cartsin“ genannt, südwestlich von Hanshagen belegen, welches, nach dem Inventar v. 1633, aus 7 Höfen bestand und seine Dienste nach Dietrichshagen leistete. Jedoch behielt sich der Herzog das Gehölz des Dorfes vor und gestattete nur, bei nothwendigen Bauten das Holz dort schlagen zu lassen. Da Kessin damals aber an Pet. Bohlen und Phil. Adelhelm verpfändet war, gelangte die Universität erst nach langen Relucitionsverhandlungen (1766) in den Besitz dieses Gutes.

Vgl. Lib. Her. XVI, f. 31v. d. a. 1362, zu welcher Zeit „Cluver villanus in Cartsin“ seinen Antheil an einem Hause in der Kuhstraße an Heinrich Stumpf verkaufte; XVI, 141, 144v. d. a. 1403—4, zu welcher Zeit Margareta, die Witve von Jak. Budarghe 40 M. aus „Cartsin“ vom Nachlasse ihres Gatten erhielt. Vgl. ff. d. spät. Verh. Schwarz, Cod. Hild. Duc. II, f. 239, III, f. 349; Gadebusch p. 151; Wiesner p. 482; Berghaus p. 375. Von Kessin stammte wahrscheinlich „Cartsin de Crepsow in pl. Carnificum“ (Lib. Her. XVI, 39, d. a. 1364).

16) **Kadelow**, südlich von Kessin belegen, hatte früher seine Dienste nach Hanshagen geleistet, war aber, nach dem Inventar v. 1633, gänzlich verwüstet. Die auf dem benachbarten „Nebbezin“ angelesene Familie Klot hatte Renten in Kadelow, u. A. verkaufte Walter Klot (1538) an den Gr. WM. Burchard Beckmann 6 M. Pacht aus Kadelow für 100 M., und einen Hof daselbst an die Erben von Henning Behr (1568) auf 12 Jahre für 300 Gulden, während (1569) Claus Sastrow einen Hof daselbst erwarb.

Vgl. Schwarz, Cod. Hild. Duc. II, f. 35, 261, III, f. 373; Gadebusch p. 153; Wiesner p. 490; Bagmihl P. WB. I, p. 116; V, 33; Berghaus PB. II, p. 605, 606; Von Kadelow stammte die nach Greifswald übergesiedelte Familie dieses Namens u. A. Nikolaus Kadelow in der Brügge- und Kuhstr. 1354—65 (Lib. Obl. XV, 34, 43, 46v. 51v. 57, 77, 82; XVI, 44)

Henning Kadelow in der Kuhstr. (XV, 59v. d. a. 1360; XVI, 19v. 1358)  
 Conrad Kadelow, Vormund, 1362—63 (XVI, 33, 35) Elerus Kadelef in  
 pl. Cerdonum, 1385 (XVI, 108v.)

17) **Thurow**, südlich von Kadelow belegen (von Thurow bei Grimmen im Besitz der F. v. Ferber zu unterscheiden) bestand aus 4 Theilen: 1) einem Koffatenhof, welcher durch die Schenkung Bogislaws XIV. schon 1634 Febr. 15 an die Universität gelangte, 2) drei Bauerhöfen und 7 Kathen, im Umfang von 4 Hakenhufen, welche seit 1626 an Julius Bügow zu Baliz (Glödenhof) und dann seit 1632 Aug. 3 an Jürgen Kampß auf Pentin zu Lehn gegeben waren, und erst nach dessen Tode (1649 März 16) an die Universität übergingen, 3) zwei Höfe, im Umfang von 3 Landhufen und 1 Hakenhufe, welche Philipp Melchior Norman auf Kunzow und Gnatzkow seit 1589 zu Lehn hatte und 4) drei Höfe im Umfang von 3 Landhufen, die derselbe als Pfand hatte, welche erst nach langen Re-  
 lutionsverhandlungen und Proceßsen an die Universität gelangten. Einen Hof in Thurow besaß Heinrich Kur 1470 (Lib. Jud. XXI, 37), Renten Arnold Lehenitz i. B. v. 44 M. (1412, XVI, 160v.) und Dietrich Dvstin zu Dvstin i. B. v. 8 M. (1466), die er der Magdalenen-Brüderschaft verkaufte.

Vgl. Schwarz, Cod. Hild. Duc. II, f. 267, III, f. 379; Gadebusch p. 154; Biesner p. 490, 491; Bagmihl F. WB. II, p. 151, 153; Berghaus WB. II, p. 605, 606; über Jürgen Kampß vgl. v. Kampß, die Familie v. Kampß, 1871 p. 295 § 132. Von Thurow stammte die nach Greifswald übergesiedelte Familie dieses Namens. u. N. Nikolaus Turow in der Fleischerstraße (1369), der eine Witwe Diette hinterließ (1388) XV, 104, 123, 156v. XVI, 55, 93v. Joh. Turow in der Langenstr. (1394—1412; XV, 199, XVI, 127), Heinrich Turow in der Steinbeckerstr. (1440, XVI, 198v.) Martin Turow in der Fischstr. (1486, XVII, 23v.) Kersten Turow in der Büchstr. (1496, XVII, 34).

18) Antheile an **Klein Kieszow**, das zum größeren Theil den Geschlechtern Behr und Wakenitz gehörte (von denen das erste schon i. J. 1248 Nov. als Eigenthümer genannt ist) wurden, nach dem Inventar v. 1633, ebenfalls mit dem Amte Eldena vereinigt, gelangten aber nicht an die Universität, sondern wurden den Erben des Canzlers Dr. Daniel Kunge angewiesen. Renten

aus Kl. Kiejow, im Betrag von 2 M., befaß schon (1434) Bernd Totendorp der Notar des Abtes Nikolaus von Eldena. Andere Gebungen, welche Thomas v. Lübeck, Heinrichs Sohn, im Betrag von 3 M. an Heinrich Bufow, Präpositus in Greifswald, verkaufte (1457); sowie von 12 und 14 M. im Besitz v. Berndt v. Lübeck (1472); und von 8 M. im Besitz von Dr. Heinrich Rubenow (1456), gelangten (1458 Sept. 29, 1461 Febr. 23, 1472, 1537 Juni 30) an die Universität und das Domstift der Nikolaikirche, ebenso auch eine Wiese bei Groß Kiejow (1485 April 23), welche Henning Behr beanspruchte, durch Vermittelung Bogislaw's X.

**Patronate** erhielt die Universität, außer den alten vom Kloster ererbten Kirchen zu Neuentkirchen, Wyß, Kemnitz mit Ludwigsburg, Derselow mit Alt Pansow, Weitenhagen, Lewenhagen mit Alt Ungnade und Zarmshagen, zu denen 1634 noch Hanshagen kam, — von Herzog Wartislaw IX. zu Demmin und Grimmen (1455 Dec. 31); vom Abt von Eldena über die drei Greifswalder Stadtkirchen (1456); vom Abt zu Neuenkamp zu Tribsees und Tribohm (1456 Jan. 10); vom Greifswalder Rath zu Reinberg und Grifow (1456 Nov. 11); von Herzog Wartislaw X. zu Görmin (1460 April 15), dessen Kirche durch mehrere Schenkungen: von Bedego Buggenhagen (1421 Nov. 11) durch einen Rathen; von Heinrich Behr zu Müßow (1439 Nov. 10) durch 3½ M. Rente aus Busdorf (Behrenhof); von Hans Wakenitz zu Trifow (1458 März 12) durch 1 M. Rente; von Cl. Heiden zu Runow (1459 Juni 11) durch 2 M. Rente ausgestattet war, und an welcher uns M. Math. Dankwart (1493 Nov. 14, 1494 Jan. 26), Nikolaus Kersten und Jakob Dankwart (1504 Nov. 8) als Pfarrer genannt werden. Anthelle an dem Dorf Görmin hatte u. A. das Geschlecht Buggenhagen, welches (1404 Dec. 5) 50 M. Weede an die Greifswalder Hospitäler für 500 M. (1416 Dec. 7) Korn und Rente an Arnold Rubenow für 2000 M. und (1422 März 22) das Dorf für 4380 M. an das Heiligengeisthospital verpfändeten, von welchem es (1460) für 2100 M. an Herzog Wartislaw X. überging.

Von den betr. Kirchen zeigt die von Tribohm in allen ihren Theilen einen uralten Steinbau, die von Hanshagen, Görmin, Kieszow und Reinberg ein aus Feldsteinen errichtetes Chor, neben einem aus Ziegeln erbauten Langhause, deren Muster uns in den Gotteshäusern von Gützkow und Wusterhusen vorliegen. An den über dem Steinbau des Chores aus Ziegeln aufgeführten Giebeln mag in Kieszow das Ornament des eingelassenen Kreuzes, sowie in Reinberg (mit Kieszow gemeinsam) der an der Basis des Giebels hinlaufende Rundbogenfries, endlich in Reinberg auch der an den beiden Schenkeln des Giebels aufsteigende Fries auf Einflüsse der Architektur von Eldena deuten; die Kirche zu Gristow scheint dagegen einem späteren gothischen Stile anzugehören.

## V. Grundbesitz des Klosters Eldena auf der Insel Rügen.

Im eilften und zwölften Jahrhundert, als das Kloster Eldena gestiftet wurde, standen die Herrschaft Gristow und das Land Wusterhusen, in welchem Jaromar I. und sein Sohn Barnuta der Abtei ihren Grundbesitz anwiesen, mit den gegenüberliegenden Küsten der Insel Rügen in einem viel innigeren Zusammenhange, als in der folgenden Zeit. Abgesehen davon, daß beide Theile damals unter demselben Herrschergeblecht vereinigt waren, und daß die mit jenem verwandte Familie der Tessmeritzen den Zudar und die gegenüberliegende Insel Roos Anfangs gemeinschaftlich besaß, lagen sie, ehe die große Sturmflut v. 1304 die Halbinsel Mönchgut von der Insel Rügen trennte, nicht nur einander räumlich näher; sondern standen auch durch Schiffahrt und Fischerei in einem engeren Verkehr, als die südlich angrenzenden Gegenden von Pommern-Wolgast, welche vor dem Anbau der Hägerdörfer (1207—48) wegen der Moore und Waldungen nördlich von Gützkow und südlich von Guttin einen schwierigeren Zugang darboten. Da sich nun, nach Mittheilung alter Chroniken, die Halbinsel Zicker bis z. J. 1304, in der Ausdehnung einer halben Meile tiefer

gegen Süden, in der Weise erstreckte, daß die jetzt vom Meer umflossene Insel Ruden von Zicker aus mit Korn bebaut wurde: so mußte dieser Theil Rügens, welcher dem Eldenaer Pfarrdorfe Cröslin grade gegenüber lag, wegen seiner unmittelbaren Nähe dem Kloster als ein doppelt willkommenener Besitz erscheinen, welcher nicht nur der Fischerei einen sicheren Schutz verlieh, sondern auch im Innern des Landes einen geeigneten Boden für den Ackerbau gewährte. Wahrscheinlich benutzte der Abt die Stimmung, welche den Fürsten Jaromar II. infolge des unglücklichen Ausganges des Lübisches-Dänischen Krieges (1246—53) beherrschte, um ihn zu einer Schenkung jenes Landes zu vermögen, theils indem er das fürstliche Haus und das ihm verwandte Geschlecht Putbus in die Brüderschaft (fraternitas) des Klosters aufnahm und ihm den Segen des Himmels als Lohn des guten Werkes verhieß, theils indem er die Halbinsel als Ersatz für die infolge des Krieges an den Grenzen der Herrschaften Grifstow und Lositz erlittenen Schäden gelten ließ. Bald erreichte er seinen Wunsch, und jener Theil Rügens bildete einen so wesentlichen und dauernden Besitz des Klosters, daß er den Namen „Mönchgut“ empfing. Doch dem unermüdliehen Streben der Cistercienser genügte dieser Erfolg in keiner Weise, vielmehr erweiterte, nach dem vollständigen Erwerbe dieses Landes, das Kloster seinen Rügischen Besitz nach allen Richtungen, nicht nur an der Küste nördlich in der Parochie Lancken, sowie gegen Westen in der Parochie Garz und auf der dem Roos gegenüberliegenden Halbinsel Zudar, sondern auch in größerer Entfernung auf Wittow und im westlichen Theile der Insel.

### A. Die Halbinsel Mönchgut.

#### a. Das Land Reddevik.

Das Land Reddevik, welches von dem Dorfe Redosvitz in der Herrschaft Grifstow zu unterscheiden ist, bildete einen Theil der Vogtei Strey „advocatia Streye“, und gehörte zu denjenigen Besitzungen, welche schon Jaromar I. seinem Bruder Stoislav übergab, und welche Jaromar II. (1249 Mai 17) dessen Ur

entel Borante, nebst Brandshagen, dem Kirchspiel Lanke, dem Lande „Streye“, dem Kirchspiel Wilmnitz und dem dritten Theil von Jasmund bestätigte, wobei zugleich ein Theil des Landes, im Werth von 500 M. Silber, dem Grafen Jaczo v. Gützkow und Cecislava v. Putbus als Mitgift verschrieben wurde. Kurze Zeit darauf (1252 März) verlieh jedoch Jaromar II. das Land Reddevitz dem Kloster Eldena, mit allem Zubehör und der anliegenden Haide (in der Gegend von Baabe) mit der Gerichtsbarkeit und unter Befreiung von allen Lasten und Abgaben, während der Abt eine Summe von 30 M. zahlte und dem Fürsten eine Rente von 6 M., welche dessen Vater Wizlaw I. (1241) dem Kloster verliehen hatte, wieder erließ. In der betr. Urkunde ist kein Ort der Ausstellung angegeben, doch läßt sich vermuthen, daß sie in Eldena selbst vollzogen wurde, und daß der Abt, wie oben p. 333 bemerkt ist, eine günstige Stimmung Jaromars II. benutzte, um diese Schenkung zu erwirken. Möglicherweise konnte der Fürst in Folge des unglücklichen Krieges in solcher Geldbedrängnis sein, daß eine Baarzahlung von 30 M. und der Erlaß einer Rente v. 6 M. damals für ihn eine Bedeutung hatten. Für die nächsten Jahre blieb jedoch diese Verleihung ohne wirklichen Nutzen, da das Haus Putbus im thatsächlichen Besitz des Landes war und erst in der Folge (1276 März 13 und 1295 Jan. 24) seine Ansprüche dem Kloster übertrug. Nach Jaromars II. Tode bestätigte nämlich Wizlaw II. seines Vaters Schenkung mit Genehmigung Borantes und bestimmte bei dieser Gelegenheit (1276 März 13), sowie später (1295 Jan. 24) den Umfang des Landes, indem er an der nördlichen Grenze bei der östlichen Mündung des Mönchsgrabens (in der Urk. v. 1276 „vetus fossatum“, in der v. 1295 „Landwere“ genannt) beginnt und dann dem Lauf der Meeresküste folgt, zuerst bis Gören (Gorna), darauf „per circuitum“, im Umkreis um das Vorgebirge Peerd, bei den beiden südlich von demselben belegenen verschollenen Dörfern Wangernitz und Bitte vorüber, bis Lobbe und von dort bis zum Bache Zickernitz (rivulum Scikerniz). Dieses Gewässer, welcher jedoch kein eigentlicher Bach, sondern

ein schmaler Meerbusen ist, der von der Westseite in die Halbinsel eindringt, bildet die Südgrenze des Landes Reddevitz und trennt dasselbe von der südlich liegenden Halbinsel Zicker, welche gleichfalls zur Vogtei „Streye“ gehörte. Von hier läuft die Grenze an der westlichen Küste weiter, im Umkreise (per girum) um die Reddevitzer Landzunge und deren Spitze „Redevizhovet“, dann gegen Norden längst der Selliner Meerenge (Zellyneschebefe), um endlich bei der westlichen Mündung des Mönchsgrabens in den Selliner See (in der Nähe von Baabe) ihren Abschluß zu erreichen, während zugleich die Hälfte dieses Binnengewässers dem Klosters zufiel.

Wenn A. G. Schwarz (Einl. zur Geogr. Norddeutschlands 1745, p. 119, 120) aus diesen Grenzbestimmungen v. 1276 und 1295, welche vor die große Sturmflut v. 1304 fallen, schließt, daß die Nachricht von dem früheren Zusammenhang zwischen Mönchgut und dem Ruden unrichtig sei, insofern jene Grenze ganz der gegenwärtigen Beschaffenheit des Landes entspreche und dasselbe als gegen Süden vom Meer umflossen darstelle, so hat er dabei übersehen, daß Wizlaws II. Bestätigung nur den nördlichen Theil von Mönchgut betrifft, u. daß die Worte d. Urf. v. 1276 „usque in rivulum Scikerniz et ipsum r. integrum usque in mare occidentale“ u. d. Urf. v. 1295 „per longitudinem rivuli (Zickerniz) recta linea circumeundo Redevizhovet“ nicht bedeuten „im Umkreis von Lobbe, Thießow, Zicker, Zickersehöwt, Gager, bis zum westlichen Meer und Redevizhovet“, sondern „in grader Linie von Osten nach Westen längst des Laufes der Bucht Zickerniz, bis zu deren Ausfluß in das westliche Meer und „Redevizhovet“. Durch diese Angaben wird vielmehr Reddevitz gegen Süden von der Halbinsel Zicker abgegrenzt, und letztere ausdrücklich von demselben ausgeschlossen; auch scheint diese, wie sich aus der Richterwähnung in der Urf. v. 1249 Mai 17 schließen läßt, nicht zu den Besitzungen des Hauses Putbus gehört zu haben, sondern, wie schon Quandt (C. P. D. p. 1022) nachwies, fürstliches Eigenthum geblieben, aber später an andere Vasallen zu Lehn gegeben worden sein. Während demnach das Land Reddevitz im Süden eine natürliche

Grenze in der Zidernitz-Bucht besaß, empfing es gegen Norden seinen Abschluß durch ein Werk der Befestigungskunst, den sogenannten Mönchsgraben, welcher die 1252 erwähnte Baaber Saide (merica) von der Ostsee bis zum Selliner Binnensee durchschneidet. Daß dieser Graben vom Abte angelegt sei, ist unwahrscheinlich, da er (1252) „der alte Graben“, und (1276) „Landwere“ genannt wird. Er verdankt seinen Ursprung wahrscheinlich den Rügischen Fürsten, welche ihn zur Abwehr der Dänischen und Sächsischen Kriegszüge ausführten, und empfing den anderen Namen wohl zu derselben Zeit, als sich die Slavische Bezeichnung Reddeviz in „Mönchgut“ umwandelte. Obwohl nun das Kloster innerhalb dieser Grenzen das uneingeschränkte Eigenthumsrecht mit der höheren und niederen Gerichtsbarkeit schon 1276 erhielt und den umliegenden Bewohnern die Ausübung des Holzschlages und der Viehweide ausdrücklich untersagt wurde, auch ihm Wizlaw II. den Besitz von „Redevizze in Rugia sita“ noch 1290 Juni wiederholt bestätigte, so hielten dennoch Borantes Erben, Pritbor, Nikolaus und Theko von Putbus mit ihrem Schwager Jakzo v. Gütow und ihrem Neffen Ugho Haf ihre Ansprüche an Mönchgut fest, und entsagten denselben erst dann (1295 Jan. 24), als der Fürst bei einer Zusammenkunft in Greifswald beide Theile durch ein Schiedsgericht verglich, welches aus dem Abt Arnold von Neuenkamp, sowie den Rittern Reinfried v. Penz, Reimar von Wacholt, Ludwig Rabold, Joh. v. Heydebrak bestand, und dessen Entscheidung vom Fürsten Wizlaw II. und seinem Sohne Sambor, sowie den Rittern Joh. v. Gristow, Nik. v. Kaland, Math. Moltke, Thom. v. Platen, Bert. v. Osten, Conr. Dotenberg und Arnold, Heinrich und Arnold v. Wiken bezeugt wurde. Demzufolge zahlte Elbena den Mitgliedern des Hauses Putbus 1100 M., welche dafür hinsichtlich des Landes Reddeviz, welches sie von ihren Vorfahren ererbten und nach Lehnrecht (iure feodali) besaßen, das Eigenthum an Elbena übertrugen, während der Fürst des Klosters Bauern und Pächter, unter denen sich, ebenso wie auf dem Festlande, zahlreiche Niederländische Einwanderer befanden, von allen Lasten und Abgaben befreite und

ihm das Recht zu bauen, Höfe und Dörfer anzulegen, Höfe in Dörfer und Dörfer in Höfe umzuwandeln, sowie das Privilegium der Fischerei an den Küsten der Halbinsel und der Reddevisger Wyk verlieh. Dennoch scheinen einzelne Bezirke des Landes von dieser Uebertragung ausgeschlossen zu sein, da i. J. 1302 Pritbor von Lanken, welcher einer Seitenlinie des Hauses Putbus angehörte, dem Kloster 5 Morgen Wiesen, zu Reddevis belegen, für 20 M. verkaufte. Außerdem haftete auf diesem Theile von Rügen die Mitgift, welche Cecislava von Putbus, Stoislaws II. Tochter, bei ihrer Verlobung mit dem Grafen Jafzo II. v. Gützkow (1249 Mai 17) im Betrage von 500 Mark Silber empfing. Diese Verpflichtung mochte es auch veranlassen, daß Wizlaw II. (1298 April 23), mit Genehmigung von Pritbor, Mikolaus und Teze von Putbus das Land Strey (terram Streginensem) an die Grafen von Gützkow zu Lehn gab. Die Grenzen desselben werden in dieser Urkunde in der Weise bestimmt, daß sie vom „fluvius — Cycorniz“ beginnen, dann am östlichen Meeresstrande, der mit dem seltenen, aber nicht ungebräuchlichen Namen „stagnum salsum“ bezeichnet ist, nordwärts bis zur Schmalen Haide (merica — Yazmunt) emporlaufen, sich von dort nach der Westseite zum Berge „Tizowe“ (von dem Vorgebirge Thießow an der Südspitze von Mönchgut zu unterscheiden) wenden, dann im Umkreise der Bucht (vallis) zwischen Thießow und Buliß, sich von dieser einen nördlichen Abtheilung des Binnengewässers zu der anderen südlichen zwischen Buliß und Streu (de vno stagno usque ad aliud stagnum salsum) erstrecken, endlich aber längs des Baches „Clopitowe“ über Carow (Garuzke) an der Grenze der Herrschaft Putbus, welche (1249 Mai 17), „parochia Vylmenytze“ genannt ist, ihren Abschluß erreichen. Diese Bestimmung bietet für ihre Erklärung manche Schwierigkeit, theils durch abweichende Lokalbezeichnungen, wie „stagnum salsum“ für das offene Meer, „vallis“ für Bucht, „Garuzke“ für „Gharowe“; theils durch den Wechsel zwischen Ungenauigkeit und großer Ausführlichkeit, indem anfangs eine Strecke von fast 3 Meilen (von Lobbe bis Mucran) nur mit dem allge-

meinen Ausdruck „stagnum salsum descendendo“, dann aber die Entfernung zwischen Thießow und Zirzewitz, etwa 1 Meile, durch 7 Grenzangaben kenntlich gemacht ist, endlich dadurch, daß es zweifelhaft erscheint, wohin wir den Fluß „Cycorniz“ zu verlegen haben. A. G. Schwarz (Einl. z. Geogr. N. Teutschl. p. 110, und Gesch. d. Pom. Städte p. 746) sowie Grünbke (Geogr. stat. hist. Darst. v. d. Insel u. d. Fürstenthum Rügen, 1819 p. 63) und Quandt in seinen Anmerkungen zum Codex Pomeraniae Diplomaticus p. 1019 und 1022, identificiren ihn mit dem „rivulus Cickernize“, welcher (1295 Jan. 24) als Grenze zwischen dem Lande Reddevitz und Zicker angegeben ist, Fabricius (Urk. z. G. d. F. Rügen II, p. 86) dagegen unterscheidet zwischen den Bächen der Urk. v. 1295 und 1298, während er (III, 146) sich zweifelhaft über diese Frage ausspricht. Dieser Zweifel ist durch den scheinbaren Widerspruch hervorgerufen, welcher zwischen der Ueberlassung des Landes Reddevitz, mit vollem Eigenthumsrecht, durch den Fürsten und das Haus Putbus an Eldena (1295) und der Belehnung des Grafen v. Büskow mit dem Lande Strey (1298) liegen könnte, sofern man Reddevitz als Theil von Strey anzusehen hat. Vermehrt wird die Schwierigkeit der Frage noch dadurch, daß man mit dem Namen „Strey“, abgesehen von Streu bei Schaprode, zwei Bezirke von größerem und kleinerem Umfang bezeichnete, den größeren, welcher in seiner Ausdehnung die ganze östliche Seite der Insel Rügen umfaßte, und welcher der Vogtei Strey in dem Steuer-Register des Bisthums Roeskilde entsprach, und den kleineren, i. J. 1365 Aug. 24, als Grafschaft Strey bezeichnet, welcher das Land im Umkreis der Burg (garden) Strey am Kl. Jasmunder Bodden umfaßte. In diesem Sinne unterscheiden die Urk. v. 1249 und 1365 Strey „totam terram Streye“, trotz des Zusatzes „totam“, von dem Lande Reddevitz, sowie den Parochien Lanken und Wilminz. Es läge daher nahe, auch, hinsichtlich der Urk. v. 1298 April 23, anzunehmen, daß Wizlaw II. den Grafen von Büskow mit Strey im engeren Umfang belehnt habe, und daß der als südliche Grenze desselben

angegebene Bach „Cicorniz“ sich auf den Mönchsgraben, und „stagnum salsum“ sich auf den Selliner See beziehe. Demnach würde Reddevitz, als unbestrittener Besitz des Kl. Eldena seit 1295 Jan. 24, von diesem Lehnsverbande mit Gützkow ausgeschloßen gewesen sein. Doch stehn dieser Annahme zwei wichtige Bedenken entgegen, einerseits die fast übereinstimmende Form des Grenzflusses „Scikerniz“ (1276, Fabr. Nr. 186) „Cickernize“, „Zcickerniz“ (1295, Fabr. Nr. 407, 408) und „Cicorniz“ (1298, Fabr. Nr. 451), wo bei letzterer Form, da die Urf. nur in einer Copie eines Transsumpts im Cod. Rug. Nr. 14 vorliegt, fogar die Möglichkeit obwaltet, daß sie im Original „Cicorniz“ gelautet habe; sowie der Umstand, daß der Mönchsgraben in den Urf. (1276) „vetus fossatum“ und (1295) „Landwere“ benannt ist; — andererseits, daß, nachdem das Lehn von den Grafen von Gützkow auf das Haus Putbus übergegangen war, und von Wartislaw VI. erneuert wurde, dieser (1365 Aug. 24), außer Strey, ausdrücklich nicht nur die Kirchspiele Wilmitz, Lanken und Zirkow, sondern ebenfalls das Land Reddevitz anführt, obwohl Eldena damals über ganz Mönchsgut, mit Zicker, einen zweifellosen Besitz ausübte. Demnach umfaßt die Belehnung v. 1298 April 23, Strey im weiteren Sinne, mit Ausnahme des Zickers, welcher durch den Lauf der „Cicorniz“ von demselben getrennt erscheint; jedoch in der Weise, daß dem Kl. Eldena durch dieselbe nichts entzogen wurde, vielmehr behielt letzteres das vollständige Eigenthum mit allen Rechten und der Gerichtsbarkeit, während die Abgaben den Grafen von Gützkow zufielen, der als Lehnherr von Strey und Reddevitz anzusehen ist. Dem Fürsten von Rügen dagegen blieb nur die Oberlehnherrlichkeit, die von ihm auf die Herzoge von Pommern überging. Unter diesen fiel dann das Lehnrecht (jus feudale), welches (1298) auf Gützkow übertragen wurde, (1365) wieder an das Haus Putbus zurück, in dessen Besitz Strey mit den genannten Kirchspielen, mit Ausnahme von Mönchsgut, bis auf die Gegenwart verblieb. Zuvor vererbte es sich von Jaczo II. und Cecislava, auf deren Sohn Johannes II. und seine Gemahlin Margareta, eine

Tochter Barnims I. von Pommern, welche sich in zweiter Ehe mit dem Dänischen Drost Lorenz Jonque vermählte und bei dieser Gelegenheit das Land Strey als Brautschatz erhielt. In dieser Zeit blieb Wizlaw III., sei es aus Misbilligung dieser zweiten Ehe, oder wegen der Kriegsbedrängnisse (1314–19) mit den aus Strey fälligen Gebungen an Margareta im Rückstande, infolge dessen ihr Neffe Wartislaw IV. von Pommern dem Fürsten (1322 Juli 30) so viel Rente aus den Eldenaer Klosterdörfern Leven-Jarms-Ginrichshagen und Dersekow verschrieb, daß er dieselbe zu befriedigen vermochte. Die von Reddevitz zu leistende Beede und die Münzpfennige überließ Margareta dagegen (1330 Nov. 25) auf 4 Jahre für 100 M. an das Kl. Eldena zur Stiftung einer Vicarie und Seelenmesse, wozu die Neffen ihrer Schwiegermutter Cecislava, Hemming, Stoislaw, Borante, Teze und Teze ihre Genehmigung erteilten. Hieraus geht hervor, daß das Haus Putbus fortwährend sein altes Lehnrecht wahrte, bis es (1334 Mai 6) dasselbe durch Belehnung von Lorenz Jonque wieder erhielt und auch (1365 Aug. 24) die schon p. 339 erwähnte Bestätigung von Wartislaw VI. empfing. Die unrichtige Auffassung, welche Fabricius III, p. 146 erwähnt, insofern das Haus Putbus seinen Grundbesitz nicht als Erbgut, sondern als Lehn (1295) ansehe, mag darin ihre Erklärung finden, daß es, nach einer im Mittelalter gewöhnlichen Sitte, einen doppelten Rechtstitel begehrte, und sich das Land, was ihm „iure hereditario“ seit 1168 zustand, auch „iure feudali“ vom Fürsten bestätigen ließ.

#### b. Die Halbinsel Zicker.

Südlich von der Bucht Zickernitz erstreckt sich, mit Reddevitz durch eine schmale Landzunge verbunden, die Halbinsel Zicker, welche schon i. J. 1170–84 unter dem Namen „Tikar-ey“ und „Tikar-oe“ in der Rnytlinga-Saga und im Oldnord. Sag. geogr. Register Erwähnung findet. Dieselbe besteht aus zwei Theilen, einem westlichen, dem Großen Zicker mit dem Vorgebirge „Zickersche Höwt“ u. einem östlichen (Kl. Zicker), m. d. Vorgebirge Thießower Höwt oder Süd Peerd, welche beide durch den Meerbusen „Zicker See“ getrennt werden, in welchen sich

ein kleiner von Thießow nordwärts fließender Bach „Thiesnitz“ ergießt. Bis zum Jahr 1304 dehnte sich der Kleine Zicker, südlich vom Thießower Höwt 1 Meile abwärts bis zur Insel Ruden, in der Weise aus, daß, nach der Mittheilung der Stralsunder Chronik, die Bewohner des Zickers den Ruden mit Korn bebauten. Seitdem jedoch die große Sturmflut von 1304 Nov. 1 jene Verbindung zerstörte und den Bodden durch das Neue Tief mit dem offenen Meere vereinigte, verlor demgemäß der Ruden seine Bedeutung für die Getreidecultur, und wurde wahrscheinlich, da ihn die Kirchenmatrikel v. 1581 als unbewohnt bezeichnet, von allen Bewohnern verlassen. Vielleicht wanderten einige derselben nach Greifswald, u. A. Johannes vom Ruden, der bald darauf i. J. 1305, mit seinem Sohn Heinrich und Enkel Bernhard, in den Stadtbüchern (Lib. Civ. XIV, 16) vorkommt, so wie Nikolaus vom Ruden (1315—26, XIV, 45, 70v. 72), dessen Schwester an Heinrich von der Heide (de Merica) verheiratet war, der von der Baaber Heide gebürtig sein mochte, während sein Sohn Heinrich Ruden, nach des Vaters Tode (XV, 33, d. a. 1354) zwei Häuser am Jakobikirchhof erwarb (XVI, 59v. d. a. 1370).

Die älteste urkundliche Erwähnung der Halbinsel Zicker findet sich in einem Vertrage v. 1320 Jan. 25, zufolge dessen Gerhard Ossenrey (aus jener alten Stralsunder Patricierfamilie, nach welcher die Ossenreyerstraße ihren Namen führt) eine Rente von 20 M. aus derselben (in insula Zicker) an den Fürsten Wizlaw III. überließ. Dann erscheint die Halbinsel im Besiz von Cort von der Osten, welcher dieselbe mit Genehmigung seiner Verwandten (1356 Juni 15) an das Geschlecht Bonow überließ, während bald darauf die drei Brüderpaare Sander und Henning, Nikolaus und Verislaus, Arnold, Sander und Jakob Bonow diesen Grundbesiz (1360 Jan. 22) für 3180 M. an den Abt Martin von Eldena, bei einer Zusammenkunft auf dem zum Kloster gehörenden Hofe Nebdevise verkauften, und bei dieser Gelegenheit die Grenzen gegen Norden durch den Bach Zickernitz, gegen Süden aber durch das i. J. 1304 entstandene „Nyendeep“ bestimmten. Damals bestand

schon eine Kirche auf dem Zicker, deren Pleban, Johannes von Kampen, nebst 14 anderen Zeugen, den Verkauf beglaubigte. Dieses Gotteshaus besaß mehrere Güter, die sich die Familie Bonow, nebst dem Patronat, vorbehielt, welches letztere aber wohl später an das Kloster überging.

Nachdem auf diese Weise seit 1360 ganz Mönchgut unter der Herrschaft der Abtei Eldena vereinigt und derselben die neue Erwerbung von Zicker, Thießow und Gagern von den Herzogen Barnim IV. (1360 März 2) und Wartislaw V. (1360 März 9) bestätigt war, ließ dieselbe das Land durch einen Hofmeister verwalten, in welchem schwierigen Amte uns u. A. der spätere treffliche Abt Lambert von Werle (1479 Aug. 23) und „Johannes, Hofmeister im Fürstenthum Rügen“ (1529 Dec. 13) genannt sind. Dieser, sowie die ihm untergebenen Mönche und Conversen, waren noch mehr, wie ihre Genossen auf dem Festlande, zu der angestrengtesten Thätigkeit verpflichtet, und sowohl bei der einsamen Lage der Halbinsel, als bei ungünstiger Jahreszeit, sowie bei heftigen Stürmen und Meeresfluten manchen Gefahren ausgesetzt. In Folge dessen gestattete das Generalcapitel von Cistercium (1373) dem Abte von Eldena, seine auf Heddevitz weilenden Klosterbrüder, sofern sie übermäßigen Anstrengungen und Lebensgefahren unterlagen, von den vorgeschriebenen Fasten zu befreien. Auch geschahen zuweilen Ueberfälle und Raubmorde beim Landen fremder Seeleute. Ueber einen Mord, der auf dem Zicker stattfand, liegt uns eine Sühne v. 1393 vor, während zwei andere Vergleiche auf Heddevitz durch Danziger Schiffe ausgeübte Verbrechen betreffen. In beiden wurde Abt Hermann von Eldena durch seinen Kellermeister Sabellus Krüger vertreten, welcher in dem einen Falle (1459 März 31) mit den Brüdern Kolof und Kersten Ronge aus Danzig verhandelte. In dem anderen Falle, welcher die Ermordung des Eldenaer Priesters Nikolaus Kritzke und Hennings Mildebrat betraf, übernahm der Danziger Rath die Vermittelung, wobei von der einen Seite Sabellus, von der anderen Kersten Mildebrat, als Bevollmächtigter von Claus Tebena, Hans Ven, Heinrich und

Hans Bedege erschienen. Einen noch größeren Schaden erlitt Mönchgut, mit Ausnahme von Neddevik, bald darauf als die Stadt Rostock, aus Rache wegen Bogislaws X. Bündnis mit den Mecklenburger Herzogen, mit ihrer Flotte (1487) einen Einfall auf Rügen machte. Um bei solchen Gefahren dem Hofmeister die Ausübung seines mühevollen Amtes zu erleichtern, hatten deshalb die Bauern der Halbinsel zu jeder Zeit ein Pferd mit einem wehrhaften reitenden Boten zu stellen, welchem die Ausführung seiner Anordnungen innerhalb der Grenzen des Fürstenthums oblag. (M. Normann, Wend. Rüg. Landgebr. T. 257)

Gemäß der Regel des Cistercienserordens, welche allen Verkehr mit der Welt möglichst beschränkte, suchte das Kloster Eldena diese Vorschrift, deren Befolgung auf dem Festlande und in der Nähe der Städte schwer zu erreichen war, auf der Halbinsel Mönchgut in ihrem ganzen Umfange durchzuführen und vermochte dieses Ziel bei der abgekehrten Lage des Landes auch vollständig zu erreichen. Demnach bildete sich südlich vom Mönchsgraben, getrennt von allem Verkehr, ein eigenthümliches Leben in Recht und Sitte aus, dessen Spuren noch bis auf die Gegenwart erkennbar blieben. Aus diesem Gesichtspunkt erklären sich auch die Bestimmungen, welche der Landvogt Mathäus v. Normann in dem Wendisch-Rügianischen Landgebrauch (1530) Tit. 257, über Mönchgut verzeichnete. Wenn darnach der Abt die Klosterbauern verpflichtete, einerseits, außer der Ackerwirthschaft, auch alle Maurer- und Zimmerer-Arbeit zu leisten, auf ihren Höfen selbst zu brauen, sowie die Gehölze zu beaufsichtigen, Holz zu schlagen, zu fahren und aufzusetzen, andererseits aber Vieh und andere Waare nur mit Erlaubnis des Hofmeisters auszuführen oder zu Markt zu bringen, und stets dem Abte den Vorkauf zu überlassen, so erhellt, daß die erste Pflicht den Zuzug fremder städtischer Handwerker nach der Halbinsel verhüten, das zweite Verbot aber den Verkehr der Mönchgüter mit den umliegenden Ländern beschränken sollte. Kam nun noch hinzu, daß eigener Viehstand, Fischfang und Kornbau ihnen die Nahrungsmittel, sowie Schafzucht und einheimische Webestühle die Bekleidung lieferten, so mußte sich eine

Eigenart der Sitte und Sprache, der Kleidung und häuslichen Einrichtung unter den Bewohnern entfalten, die, durch stetige Verheiratung unter den Eingeborenen befestigt, allen Neuerungen Trotz bot, und sich seit 6 Jahrhunderten bis zur Gegenwart erhielt.

Hinsichtlich der Abstammung war die Bevölkerung im XIII. Jahrhundert, ebenso wie auf dem Festlande gemischt, in den schon vor 1276 bestehenden Dörfern Wendischen Ursprungs — auf den auch die Namen „Kapiska“ (1595) und Tamb, Sarcow, Kliesow, Vesch, Pisch, Koos (Homeyer, Haus- u. Hofmarken p. 396), Katesan, Parchow, Neßow, Nochow, Bollow, Dumrad, Vandelin, Randow hinweisen, während die später angelegten Sagen von Deutschen Einwanderern bebaut wurden. Nach der Beobachtung des G.M.N. Freiherrn August v. Harthausen stimmt Mönchgut gegenwärtig in Sprache und Sitte mit der Gegend von Paderborn überein, eine Annahme, welche um so glaubwürdiger erscheint, als nach der Behauptung von Lisch (Mekl. Jahrb. XXXIX, p. 100) der Meklenburgische Bauernstand den Bewohnern des Münsterlandes entspricht, da wir doch annehmen dürfen, daß Pommern mit Meklenburg in ebenso naher Verwandtschaft steht, wie Münster mit Paderborn. Wenn aber der Professor C. F. Fabricius (Mekl. Jahrb. VI, p. 35) daraus folgert, daß zwischen dem übrigen Rügisch-Pommern und Mönchgut schon im XIII. Jahrhundert ein wesentlicher Unterschied bestanden und daß dieser darin seinen Grund habe, weil in Mönchgut Sprache und Sitte Westfälischer Einwanderer herrsche, in Rügen und Pommern dagegen die Eigenart Germanischer Urbewohner sich bewahrte, so beruht das auf einem Irrthum. Sitte und Tracht der Mönchguter findet sich noch jetzt in anderen Küstengegenden Norddeutschlands und wird im Mittelalter mit geringen Abweichungen allgemein verbreitet gewesen sein. Daß sie sich auf Rügen dort und auf Ummanz erhielt, veranlaßte die abgeschlossene Lage und der Einfluß des Kl. Eldena, während Rügisch-Pommern den stärkeren Einwirkungen der Cultur ausgesetzt war. Die Sprache endlich, so wie mehrere Beispiele älterer Namen v. J. 1595 u. A. Lodenfisk, Witmus, Galwich, Boddeker, Sfenbart, Kinkenbarch,

Matteves, (Balt. Stud. XV, 2 p. 170—2) und neuere Namen, wie Busch, Brandt, Schmidt, Heidemann, Kahrls (Homeyer Haus und Hofmarken p. 396) Runge, Haver, Vierte, Drews, Thies, Diekman, Schön, Brede, Wolter, Nagel, Lüder, Dalmer, Dalms, Dobe, Risch, Badendriff, Karfen, Elages, zeigen dieselbe Form, wie sie in Mecklenburg und Rügisch-Pommern üblich ist, nur daß jene in dem Munde von Bauern und Fischern auf einer einsamen Halbinsel alterthümlichere Formen und breitere Aussprache bewahrte, während sie sich auf dem Festlande, namentlich in den Städten mehr abschliß, verfeinerte und modificirte, in der Weise, daß an der Mecklenburgischen Grenze die breiteste Aussprache, in Stralsund die feinste Vocalisation, in Greifswald aber die reinste Bildung vorherrscht. Was Kernst (Wanderungen durch Rügen h. v. L. Th. Rosengarten, 1800, p. 76), und Grumbke (G. St. G. Darst. v. Rügen, 1819 p. 66), sowie Fabricius (Meckl. Jahrb. VI. p. 35) als wesentliche Merkmale des Dialekts hervorheben, beruht theilweise auf der jenen noch unbekanntem Brechung und Dehnung der Niederdeutschen Vokale und Liquiden, theilweise auf Anwendung von alterthümlichen Formen, die uns in jeder Pommerschen Urkunde des Mittelalters vorliegen. So weit die historische Forschung sich auf Thatsachen und urkundliche Zeugnisse zu stützen vermag, haben Rosengarten (C. P. D. p. 316—321) und Boll (Meckl. Jahrb. IX, 1—17, X, 180; Boll, die Insel Rügen 1858, p. 114) nachgewiesen, daß Rügen und Pommern ursprünglich von Slaven, resp. Wenden bewohnt war, die sich theils mit Niederdeutschen und Dänischen Einwanderern vermischten (C. P. D. Nr. 134 „cum Theutonicis resident“), theils von ihnen verdrängt (Theutonicis agros colentibus cesserunt), entweder in geringer Zahl in Wendendörfern sich erhielten und allmählig Deutsche Sprache und Sitte annahmen, oder gänzlich ausstarben. Auf Mönchgut scheinen die Slavischen Einwohner nach 1295, theils durch Auswanderung jenseits des Mönchsgrabens, theils durch Mischung, vollständig und mit ihnen auch die Mehrzahl der Wendischen Begräbnisstätten durch den Ackerbau der Conversen und Bauern

verschwunden zu sein, während die Westpfälischen Einwanderer, dort, wie schon p. 343—4 bemerkt ist, in Sitte und Sprache, in Tracht und häuslicher Einrichtung, sowie auch in ihrem Körperbau, welcher sich durch kräftigen Wuchs, starke Züge, gebogene Nase, blaue Augen und blonde Haare auszeichnet, die Merkmale ihres Ursprungs bewahrten. Bei der Tracht der Männer ergeben sich als wesentliche Theile: die schwarze Jacke und bunte quergestreifte Weste, beide mit zwei Reihen schwarzer Knöpfe und aus selbst gewebtem Wollenzeuge hergestellt, der runde schwarze Hut mit breiter Krempe, so wie die weiten Oberhosen von Leinwand, welche bis über das Knie reichen, bei festlichen Gelegenheiten aber ebenso wie die engeren Unterbeinkleider, aus schwarzer Wolle bestehn; bei den Frauen: über einer weißen Mütze von Leinwand, die Obermütze von schwarzem Wollenzeuge mit Futterung, am Hinterkopf kegelförmig zugespitzt und im Nacken mit einer schwarzseidenen Schleife verziert, die bei Sonnenschein mit einem Strohhut bedeckt wird, das bunte Halstuch, der schwarze Rock, dessen Taille oben mit einem blauen oder grünen breiten Streifen verziert und mit einem schmalen Bande nur soweit zugeschnürt ist, daß ein bunter mit Gold- und Silberborten verzierter Brustlaß darunter hervorsteht, die weiße leinene, oder schwarze wollene Schürze und ein kurzer Mantel von schwarzem Wollenstoff. Bräute tragen blaue Schürzen, Ehefrauen ein schwarzes seidenes Band an ihrer Obermütze, welches von der Stirn bis zur Spitze emporläuft; eine Witwe legt über die Mütze noch ein weißes mit schwarzen Seidenstreifen besetztes Kopftuch, und sitzt in der Kirche auf einem niedrigen Schemel. Beim Kirchgang und anderen Feierlichkeiten zeichnet sich die weibliche Kleidung dagegen durch buntere und kostbarere Stoffe, sowie reicheren Besatz aus, welche sie, nebst anderen Gegenständen, die sie nicht selbst verfertigen, zu Lande von Bergen oder zur See von Greifswald einführen, wo die Kaufleute die den Bedürfnissen der Mönchsgüter entsprechenden Waaren vorrätzig zu halten pflegen. Bei ihren Hochzeiten, deren Werbung und Festlichkeiten Kernst, a. a. D. p. 82—84 und Grömbke a. a. D. p. 91—96 ausführlich be-

geschrieben haben, dienen bunte irdene Krüge mit Zinndeckeln (Kroos) als Geschenke, welche sie auf Gefimsen in ihren Zimmern aufstellen und auch zu Spattöpfen benutzen. An allen diesen Gebräuchen hängen sie mit großer Vorliebe; nur die Bewohner einer von Mönchgut jenseits des Meerbusens „Hoving“ bei Robbin angesiedelte Colonie „Neu Reddevik“ weichen zum Theil davon ab.

Eine andere alterthümliche, auf Mönchgut, und ebenso auf Hiddensee, Ummanz und sonst erhaltene Sitte ist der Gebrauch der Haus- und Hofmarken, welche nicht nur die Grundstücke von einander unterscheiden, sondern auch das Vieh und die bewegliche Habe als Eigenthum des Hofbesizers bezeichnen. Sie sind ursprünglich kein persönliches Merkmal, sondern an den Hof, resp. die Fischereigerechtigkeit gebunden und werden mit diesen vererbt. Dieselben zeigen die auch in anderen Gegenden üblichen Formen, u. A. des Kreuzes, Spatens, Widerhakens, Bogens, Nichtscheites, Säeholzes, der Mühle und der Sanduhr, welche jedoch bei neu eingerichteten Höfen in der Gegenwart auch mit großen Anfangsbuchstaben abwechseln, und werden einerseits in die Geräthe von Holz und Knochen eingeschnitten, andererseits mit Theer auf Leinwand gemalt. Eine persönliche Bedeutung erlangt die Hofmarke des Bauers, resp. Hausmarke des Büdners dadurch, daß die ursprüngliche einfache Form dem ältesten Sohn und seiner ältesten Descendenz verbleibt, während sie bei den jüngeren Linien durch einen Zusatz, eine sogenannte Weimarke, verändert wird. Dieses Handzeichen dient den Mönchgutern sowohl statt eines Siegels bei Ausfertigung von Urkunden, sowie an Stelle eines Wappens, wovon uns mehrere Beispiele in den Chorfenstern der Kirche zu Großen Zider erhalten sind. Nach der Sitte des späteren Mittelalters, welche es liebte, bildliche Darstellungen, nebst Wappen und Namen in den Fenstern von kirchlichen und profanen Gebäuden anzubringen, haben auch mehrere Mönchguter Familien die Kirche ihrer Heimat mit Glasmalereien geschmückt, welche im Stile der Niederländischen Schule Bilder von Rittern und Seefahrern, Schiffe und eine Schære ent-

halten, denen die Namen der Schiffer mit ihren Marken und der Jahreszahl 1595 hinzugefügt sind. Vgl. über dieselben die Berichte der Pastoren Odebrecht und Strübing, sowie von Rosgarten in den Baltischen Studien XV, 2 p. 166—173 mit Abb. und über die Marken im Allgemeinen Math. v. Normanns Wendisch-Rügian. Landgebrauch Tit. 73, 91, 166, 172, 221; Grümbe a. a. O. II, p. 79, Homeyer Haus- und Hofmarken, 1870, p. 65—67, 147, 150, 178, 192, 226, 230, Anm. 231, 258, 357, 358, 359, 395, 396. Taf. XX.

Mönchgut gehörte seit 1168 zum Bisthum Roeskilde und entrichtete nach dessen Register, betr. „Redevisze“, sowie betr. „Sicker“ je 2 Drömt Bischofsroggen; nach der Sekularisation des Klosters bildete dasselbe einen Theil des Herzoglichen Amtes Eldena, und wird als solcher in dessen Pächtertract mit den Worten: „Reddevise auf Rugenn zuer Eldena gehorich“ aufgeführt, ist dagegen in dem Register des Roeskilder Bischofsroggens v. 1592 als „Das Monneken gutt“ bezeichnet. In der Folge wurde es im 30j. Kriege nach der Landung des Königs Gustav Adolph von Schweden von diesem (1631 März 25) dem Rathe der Stadt Stralsund verpfändet, und letzterem von Carl X. Gustav (1655 März 12) mit der Gerichtsbarkeit und dem Patronat bestätigt, bis es in Folge der von Carl XI. (1690—92) verfügten Reduction der verpfändeten Domainen, bei der es (i. U. v. 52 Hufen) mit 13005 Thal. 1<sup>2</sup>/<sub>3</sub>, Sch. belastet erscheint, wieder an die Krone gelangte.

### Die einzelnen Dörfer auf der Halbinsel Mönchgut.

In dem Pächtertract des Amtes Eldena werden ff. Ortschaften der Halbinsel Mönchgut aufgezählt:

57) **Baabe**, am Selliner See, gegenüber der kleinen Insel Werder, und am Abflusse des Sees in den Meerbusen „Hoving“, der „Selineschebete“ (Vgl. Urk. v. 1295 Jan. 24) in der Nähe des Mönchsgrabens belegen, ist der nördlichste Ort der Halbinsel und ein altes Wendisches Dorf, dessen Name, gleich Bobbin (Babin), mit der Slavischen Wurzel „Bab“ (Miklosich, Bild.

der Ortsnamen aus Personennamen, 1864, Nr. 1) oder „Babavetula“ oder „Bob-faba“ (C. P. D. p. 906; Miklošich, Bild. der Ortsnamen aus Appellativen, 1874, Nr. 5, 15) zusammenhängt. Südlich von demselben dehnt sich die Baaber Gaide aus, welche schon die älteste Urf. v. 1252 März als „mirica, que adiacet“ bezeichnet. Im Roeskilder Register fehlt es, im Eldenaer Pachtertract wird es, abgesehen von „Pfarchuesenn zue Babenn“, welche 36 Pfund Butter a 4 Sch. lieferten, im Umfang von 18 Morgen, 2 Roken und 9 M. 4 Sch. Pacht, in der Lagerströmschen Matrifel v. 1708 mit 26 Morgen 101¼ Ruthen, im Dom. Verz. mit Mühle und Schmiede erwähnt, auf der Lubinschen Charte hat es den Namen „Thor Baben“, welcher aus einem Mißverständnis des Namens hervorgegangen zu sein scheint, insofern derselbe als Niederdeutsch aufgefaßt ist. Eine andere corrumpirte Form „Pabest“ findet sich bei Wadenroder, Altes und Neues Rügen 1732 p. 220; sowie die Formen „Bate und Bave“ bei Fabarius, Erl. zu Wadenroder N. u. N. Rügen 1737 p. 163. In der Beschreibung der Haus- und Hofmarken von Homeyer, 1867 p. 65—67 werden 11 Büdner- und 1 Bauermarkte aus Baabe erwähnt.

58) **Goehren**, in den Urf. v. 1276 März 18 und 1295 Jan. 24 „Gorna“ genannt, südlich von der Baaber Gaide gelegen, ist, gleich Baabe, ein altes Wendisches Dorf, dessen Name, von dem Slavischen Gora — mons abgeleitet, mit seiner Lage auf der Höhe im Zusammenhange steht. Die Halbinsel wird nämlich von Osten nach Westen, in einer Ausdehnung von  $\frac{3}{4}$  Meilen, von einem Höhenzuge durchschnitten, welcher westlich beim Reddevitzer Höwt beginnt, auf einer  $\frac{1}{2}$  Meile langen Landzunge bei Reddevitz vorüberläuft, dann bis Goehren ansteigt und, mit Laubholz bewachsen, drei Hügel den Plansberg, Speckberg und Rühlbaum bildet, bis er östlich mit dem Nord-Beerden höchsten Punkt erreicht und am Goehrenschen Höwt steil ins Meer abfällt. Letzteres ist wahrscheinlich mit dem schon i. J. 1165 von Saxo Grammaticus erwähnten „promontorium Gorum“

identisch. Der Name *Peerd*, auch „*Pierd*“ gesprochen, soll davon seinen Ursprung haben, daß die Anhöhe, von der Ostsee erblickt, in der Form den Schiffern wie ein Pferdefattel erscheint. Eine Abbildung des schroffen Abhanges des Vorgebirges *Peerd*, nach einer Zeichnung von Grümble, findet sich in Nernsts Wanderungen durch Rügen, 1800. Nördlich vom *Peerd* liegt in der Nähe des Ufers im Meere ein gewaltiger erraticher Felsblock, der den Namen „*Buhs Kahn*“ (Bogiskamen d. h. Gottesstein) oder „*Mönchstein*“ führt. Im Eldenaer Pachtextract als „*Gorne*“ mit „4 Haden, 4 Bawleuthen, 4 Roßen“ und 44 M. 15 Sch. Pacht aufgeführt, lieferte Goehren, nach den Roestilder Reg. v. 1592 und 1716 an Bischofsroggen 7 Scheffel, ist auf der Lubinschen Charte als „*Goern*“, im Verzeichnis der Domainen als „*Geeren*“, und in der Lagerströmschen Matrikel v. 1708, corrumpt als „*Groene*“ mit 3 Hufen 20 Morgen verzeichnet. In der Beschreibung der Haus- und Hofmarken von Homeyer, 1870, p. 65—67 werden 7 Bauer- und 7 Büdnermarken aus Goehren erwähnt, sowie die Handzeichen (abgebildet auf Taf. XXD) von (66) Brandt, (68) P. Roos, (70) Pisch, (71) L. Roos, (72) Schulze Schmidt, (75) M. Roos (p. 396) aufgezählt.

59) **Wangerniz** und **Vitte**, zwei gegenwärtig verschollene Ortsnamen, beziehen sich wahrscheinlich auf dasselbe Dorf, welches südöstlich von Goehren belegen war. Die Urk. von 1295 Jan. 24 stellt nämlich „*Wangerniz*“ zwischen „*Gorna*“ und „*Lobbe*“, während die Lubinsche Charte an derselben Stelle, südöstlich von Goehren, „*Vitte*“ verzeichnet. Demnach scheint „*Wangerniz*“, welches nach 1295 nicht wieder vorkommt, der alte Slavische Name gewesen zu sein, der nach der Ansiedelung der Deutschen Einwanderer durch die Niedersächsischen Benennung „*Vitte*“, welches „*Fischerhütte*, resp. *Fischerdorf*“ bedeutet (Vgl. Schiller und Lübben WB.) verdrängt wurde. Im Laufe des XVII. Jahrhunderts ist jedoch dieser Ort, vielleicht bei der großen Sturmflut v. 7. December 1663 von den Wellen des Meeres verschlungen. Vgl. hierüber A. G. Schwarz, hist. fin. princ. Rug. 1827, p. 137, 218; Lappe, Mitgabe

nach Rügen, 1818 p. 133; Grümbe a. a. O. p. 8, welche berichten, daß, nach einer Mittheilung des Pastor M. Wildahn, auf Zudar i. J. 1725 eine alte Frau gestorben sei, welche noch in dem damals schon zerstörten Dorfe geboren war. Im Eldenaer Pächtertract, im Roeskilder Reg. v. 1592 und den spät. Verz. ist Witte nicht genannt.

60) **Reddevitz**,  $\frac{1}{2}$  Meile westlich von Goehren, an dem oben p. 349 erwähnten Höhenzuge und am Anfange der  $\frac{1}{2}$  Meile langen Landzunge Reddevitz belegen, deren äußerste Spitze den Namen Reddevitzer Höwt führt, ist wahrscheinlich die älteste Slavische Ansiedelung der Halbinsel, nach welcher man dieselbe, als dem Hauptorte, (ähnlich wie den Zudar) benannte. Dieses Dorf enthielt wohl schon vor 1295 eine Capelle, welche, nach den Worten der Roeskilder Matrikel von 1294 — 1326 „ecclesie parrochiales Lanke et Redevitze connexe, redd. 60 mr.“, als Filial zu Lanke gehörte, später aber zerstört und nach Widdelhagen verlegt worden ist. Im Jahr 1302 Aug. wird es als Vorwerk oder Hof (curia Redevitz) bezeichnet, und diente damals zur Zusammenkunft zwischen Pribor von Lanke, einem Mitgliede des Hauses Putbus und dem Abte Heinrich v. Eldena, mit seinem Rügischen Hofmeister, welche von jenem 5 in der Nähe von Reddevitz belegene Morgen Wiesen für 20 M. ankauften. Auch die Veräußerung der Halbinsel Zicker durch das Geschlecht Bonow an das Kl. Eldena (1360 Jan. 22) ward, in Gegenwart des Abtes Martin, sowie vieler geistlicher und weltlicher Zeugen, auf dem Hofe Reddevitz vollzogen. Auf der Lubinschen Charte ist der Ort als „Reddevise“ und die Spitze der Landzunge als „Reddevisch-over“ sowie der zwischen derselben und der Colonie „Neu Reddevitz“ am Gobbiner Hafen eindringende Meerbusen als „Alien Have“ verzeichnet, während er auf den neueren Charten „Die Having“ genannt wird. Der Eldenaer Pächtertract erwähnt das Dorf als „Reddevise 14  $\frac{1}{2}$  Haken, 11 Bawleuthe, 7 Kozenn“ mit 123 M. 2 Sch. Pacht, die Roeskilder Reg. v. 1592 und 1716 mit 17 Scheffel Bischofsroggen, das Domainen Verz. als „Reddewis“ und die Lagerströmschen

Matr. v. 1708 als „Reddewiese“ mit 13 Hufen 8 Morgen, wobei jedoch, betr. Roeskilde (1592, 1716), Middel-, Philipp- und Lütkenhagen, betr. 1708, Lütkenhagen mit eingeschlossen sind. In der Beschreibung der Haus- und Hofmarken von Homeyer, 1870, p. 65—67 werden 14 Bauermarken aus Reddevitz erwähnt.

61) **Middelhagen** 62) **Philippshagen** und 63) **Lütkenhagen** sind drei von Deutschen Ansiedlern nach d. J. 1295 angebaute Hagerdörfer, südlich belegen von dem Reddevitzer Höhenzuge, an dem Meerbusen der Hagenschen Wyk, welcher die Reddevitzer Landzunge von der Halbinsel Zicker trennt. Am Ufer erheben sich zwei bedeutende Anhöhen der Teschenberg und der Schafberg, letzterer mit einer abgeplatteten Kuppe, welche ebenso wie Peerd bei Goehren eine malerische Fernsicht gewähren. In dem Eldenaer Pächtertract sind alle 3 Orte unter der Bezeichnung „Hagen, 5 Hufenn, 8 Hacken, 9 Bawleuthe, item im alten Extract ist 1 M. als wuste mehr angeschlagenn, kann nicht erfragt werden“ mit 133 M. 8 Sch. Pacht aufgeführt, und werden auch bei einer Zusammenkunft des Abtes Mathias von Eldena mit Vicco Breeß auf Poppelwitz und Mallin (1508 Oct. 27) unter einem einzigen Namen als „des Abts von Eldena und seines Convents Gut zum Hagen im Lande zu Rügen“ erwähnt. Dagegen stehn sie auf der Lubinschen Charte als „G. Hagen“ und „L. Hagen“ verzeichnet, sowie im Dom. Verz. und der Lagerströmschen Matr. v. 1708 in der Weise geordnet, daß Middelhagen mit Philippshagen, im Umfang von 9 Hufen 11 Morgen und 120 Ruthen, zusammengestellt und in Folge dessen Philippshagen auf der Charte von A. Mayer und den übrigen vor der v. Hagenowschen Charte erschienenen Darstellungen von Rügen als Kirchdorf angegeben ist. Nach Aussage von Fabarius, Erl. zu Wackenroders A. u. N. Rügen p. 160 erhob das Haus Putbus aus diesem Pfarrhofs Hagen bis 1582 eine Pacht von 12 M. Nach der Lagerströmschen Matr. soll auch für beide (ähnlich wie man früher mit Reddevitz das ganze Land bezeichnete) der Name Mönchgut üblich gewesen sein, der gleichfalls auf Landcharten überging

und in der Gegenwart ein Forsthaus auf der Halbinsel bezeichnet. (Vgl. Grumbke a. a. D. I, p. 12, 13, II, 256—9; Gadebusch, Pom. Samml. II, p. 1—16). Seit 1821 ist noch ein vierter Ort „Mariendorf“ jenseits des Schafberges von den Hagen abgefordert. Die Beschreibung der Haus- und Hofmarken von Homeyer, 1870, p. 65—67 erwähnt 13 Bauer- und 11 Büdnermarken aus Middelhagen und 12 Büdnermarken aus Lütkenhagen, und sind die Handzeichen (abgebildet auf Tafel XXD) von (76) Brandt junior, (77) Heidmann, (78) Kahrls (79) Besch, (81) Schmidt, aus Lütkenhagen (p. 396) aufgezählt.

In Middelhagen befindet sich eine Kirche, welche vor dem Jahr 1360 noch nicht errichtet war, vielmehr läßt sich aus den Worten der Roeskilder Matrikel v. 1294—1326 „ecclesiae parrochiales — Lanke et Redevitze connexe, redd. 60 marche“ und dem Umstande, daß beim Verkauf des Ziders (1360 Jan. 22) die Plebane von Lanke und Zider, aber kein Geistlicher von Middelhagen, als Zeugen vorkommen, der Schluß ziehen, daß damals in dem benachbarten Reddevitz oder Philippshagen nur eine Capelle bestand, die als Filial zu Lanke gehörte. Nach Mittheilung des Hrn. Pastor Strübing auf Zider fanden sich noch (1844—7) in Philippshagen Trümmer eines alten Gebäudes, vielleicht der Wohnung des Hofmeisters mit einer Capelle, die aber (1880) verschwunden waren. Erst als dieses durch uns unbekanntere Ereignisse zerstört wurde, mag das Gotteshaus in Middelhagen begründet worden sein, welches, sofern es nicht wesentliche Veränderungen in seinen baulichen Formen erlitt, nach seiner Außenseite den Stil der spätesten Gothik zeigt. An das rechteckige Schiff schließt sich ein niedrigerer achteckiger Chor, welcher, ebenso wie jenes, von Strebepfeilern gestützt wird. Das Mauerwerk ist ohne jegliche Gliederung in der Art aufgeführt, daß Feldsteine in unregelmäßiger Anordnung zwischen die Ziegel gefügt wurden, und entbehrt jeder Verzierung durch Frieße und Giebelblenden, während die Fenster mit dreieckig gebrochenen Flachbögen überwölbt sind. Dagegen ist der Altar, abweichend von der Regel der Cistercienser, welche reichen Schmuck der Altäre und hervorragende Pflege der

Wissenschaften verbot, mit einem (gegenwärtig leider durch Uebermalung entstellten) Schnitzwerk früheren gothischen Stiles ausgestattet, dessen Darstellungen der Legende der St. Katharina, der Patronin der Philosophie, entnommen sind, ein Umstand, welcher vermuthen läßt, daß derselbe vielleicht aus der Kirche des Katharinenklosters in Stralsund, zur Zeit der Verpfändung (1631—93), nach Middelhagen in ähnlicher Weise übertragen wurde, wie dies mit dem kleineren Altar der Nikolaikirche nach Waase auf der Insel Ummanz geschah. Bei dieser Uebersiedelung mag er auch seine jetzige Aufstellung erhalten haben, der zufolge er über einem steinernen Unterbau ein festes Ganze bildet, das in grader Fläche, oben von einem neueren gothischen Gesimse bedeckt, in seinen Linien mit den Verhältnissen des Chorgewölbes keinen vollen Einklang zeigt. Nach ursprünglicher Anordnung besteht jedoch der Altarschrein aus einem dreigetheilten Mittelstück mit 2 beweglichen Flügeln, welche sämtlich von Flachbögen mit zierlichem gothischem Maaßwerk überwölbt sind; von diesen enthält der mittlere Raum die Gestalt der heiligen Katharina in langem Gewande mit der Krone auf ihrem über die Schultern herabwallenden Haar; ihre eine Hand trägt ein Scepter, die andere ihr Martyrzeichen, das Rad. Die beiden schmälern Seitentheile, sowie die beiden Flügel sind in der halben Höhe durch gothische Frieße gefondert, und umfassen je 2 Darstellungen über einander, deren unteres Bildwerk ebenfalls mit Flachbögen und Maaßwerk bedeckt wird. Zur Seite der St. Katharina stehn oben und unten je 2 Apostel, oben Petrus mit dem Schlüssel und Buch, und Paulus mit dem Schwert, unten wahrscheinlich Jakobus d. A. in einer Hand ein Buch, in der anderen den Pilgerstab, die Pilgerfatsche zur Seite; neben ihm unbärtig, mit Stab und spitzer Kappe, vielleicht sein Bruder Johannes, Mathäus, oder Philippus, dessen Name jedoch wohl nicht mit „Philippshagen“ im Zusammenhang steht. Von den breiteren Darstellungen der Flügel zeigen die beiden oberen die St. Katharina, vom Kaiser Maximinus verbannt, vor einem Kloster, oder einer Einsiedelei, in dem ersten Bilde auf einem Esel reitend, im Gespräch mit

einem Heiligen, auf dem zweiten knieend, während ihr derselbe Trost aus einem Buche gewährt; die beiden unteren zeigen ihre Enthauptung, und ihren Sarkophag von Engeln umgeben.

Vgl. die Photographien v. Beerbohm; Kernst, Band. d. Rügen p. 64; Biederstedt, Kirchl. Verordn. III, p. 21, wo die St. Katharina irrthümlich für die Madonna gehalten ist. Ueber Darst. der St. Katharina, welche mit der Krone, Schwert und Rad auch auf dem Defanats-Siegel der philosophischen Facultät in Greifswald abgebildet ist, vgl. Mell. Jahrb. Sachregister; über ihre Legende Eusebins, hist. eccl. VIII, 14; Butler, Leben der Väter und Märtyrer a. d. Engl. II. v. Räß u. Weiß, 1825, XVII, p. 254; II. d. Altar der Kirche zu Ummann, Karl v. Rosen, Balt. Stud. XVII, 2, 72; Kugler, Anz. d. Germ. Mus. 1856 p. 306. Vog, Kunsttopographie; II. d. Attribute der Apostel, Otte Kunstarch. 4. Aufl. p. 919, 927; Mell. Jahrb. XV, 313, XIX, 405; Breisich WB. der Bildersprache, 1830. Die Katharinenklosterkirche in Stralsund ist zwar schon vor 1631 zum städtischen Zeughaufe eingerichtet, doch schließt diese Verwendung nicht aus, daß der alte Schnitzaltar unbeachtet an seiner früheren Stätte verblieb, bis man 1631 eine angemessene Aufstellung für ihn fand. Welcher heiligen Persönlichkeit die Kirche zu Widdelhagen geweiht war, ist nicht bekannt.

64) **Lobbe**, südlich von Goehren, am Ufer, beim Vorgebirge „Lobber Ort“ gelegen, gehört zu den älteren Wendischen Dörfern der Halbinsel, welche schon i. J. 1276 März 13 bestanden, und hängt hinsichtlich seines Namens mit dem Slawischen Namen „Lob“ (Vgl. Miklosich, Bildung der Ortsnamen aus Personennamen, 1864, Nr. 171) zusammen. Derselbe vom Dorfe erheben sich die hohen mit Laubholz bewachsenen Ufer, deren höchste Spitze als „Lobber Ort“ ins Meer abfällt, nordwestlich ebnet sich dagegen das Land bis zum Lobber See, der gegen Norden mit dem Bleichsee (Hoffsee), gegen Westen durch eine Wedde mit der Hagenschen Wyk verbunden ist. Südlich dehnen sich große Wiesen aus, welche westlich von mehreren Meerbuchten durchschnitten werden, deren südlichste die Zickernitz (schon 1276 März 13 genannt) Reddevik von der Halbinsel Zicker scheidet. Im Eldenaer Pächtertract ist es mit 3 Hakenhufen, 3 Bauleuten, 4 Rößen und 31 M. 9 Sch. Pacht aufgeführt, im Dom. Verz. und der Lagerströmschen Matr. v. 1708 mit 3 Hufen 2 Morgen 120 Ruthen, fehlt dagegen in den Roeskilder Reg. v. 1592 und 1716, wo es

mit Goehren zusammengefaßt sein mag. In der Beschreibung der Haus- und Hofmarken von Homeyer, 1870, p. 65—67 werden 16 Büdnermarken aus Lobbe, und das Handzeichen des Fischers Carsten Locks an einer Urf. v. 1840, im Besitz des Lootsen Jak. Wittmus zu Lobbe erwähnt.

65) **Gager**, auf der Lubinschen Charte „Jager“, in den Urf. jedoch ebenso wie das bei Greifswald belegene Dorf „Yawer“ (Lib. Her. XVI, f. 35, d. a. 1363) genannt, ist eine alte Wendische Ansiedelung, welche mit dem Slavischen Stamme „Javor—acer“ (Vgl. Miklosich, Bildung der Ortsnamen aus Appellativen, 1874 Nr. 182) im Zusammenhange steht. Gegen Norden von der Zickerniß, gegen Westen von der Hagenschen Wyf umfloßen, wird es südlich vom „Unterlande“, einem Höhenzuge von Großen Zicker, begrenzt. Beim Verkauf v. 1360 Jan. 22 bezeichnet es die Urf. als Dorf (villa) mit einem Hofe (curia), welches nach dem Eldenaer Pächtertract 53 M. 8 Sch. Pacht, nach den Roeskilder Reg. v. 1592 u. 1716, „de Jager“ benannt, 6 Scheffel Bischofsroggen lieferte. Im Dom. Verz. und der Lagerströmschen Matr. v. 1708 wird sein Umfang auf 4 Hufen 23 Morgen 172 $\frac{1}{2}$  R. berechnet. In den Chorfenstern der Kirche zu Gr. Zicker sind die Marken und Namen zweier Hofbesitzer von Gager v. 1595 neben Glasgemälden verzeichnet, die des Mich. Halwich bei einer Scheere, und die des Hans Matteves neben einem Boot mit 3 Schiffen (Valt. Stud. XV. 2, p. 171). In der Beschreibung der Haus- und Hofmarken von Homeyer, 1870, sind die Handzeichen von 8 Halbbauern zu Gager an einer Urf. von 1832 (abgebildet Tafel XXB.) von (24) Mart. Locks, (25) Damb. I., (26) Damb II., (27) Busch, (28) Mart. Sarcow, (29) Kliejow, (30) Hans Brandt, (31) Mik. Sarcow (p. 396) aufgezählt.

66) **Groß Zicker**, auf der Lubinschen Charte und in der Roeskilder Matr. v. 1294—1326 „Sicker“ und „Zicker“ genannt, ist eine alte Wendische Ansiedelung, welche mit dem Slavischen Worte „sekyra—securis“ (C. P. D. p. 62; Miklosich, Bild. der Ortsnamen aus Appellativen Nr. 569) zusammen-

hängt, und die, ebenso wie die ganze Halbinsel, nebst dem Gewässer Zickernitz, ihren Namen von der Art empfang, mit welcher Eingeborene und Deutsche Einwanderer den Urwald lichteteten. Nördlich von demselben erhebt sich der Zickersche Höhenzug, welcher mit steilen Ufern in das Meer abfällt; von diesen führen die höchsten Punkte gegen Nordwesten die Namen: Forstendahl, Langdahl, Bermdahl, Stappendahl; dann folgen nach dem Zickerschen Höwt gegen Südwesten: Lüttegrund, Swantegard, Griepel, Bascheu, Bohnenberg, Quizenbahl und Kamink. In der Nähe des Swantegards befindet sich eine gegenwärtig verschüttete Höhle, das Nonnenloch\*), an welches mehrere Sagen anknüpfen. Die bedeutendsten Höhen v. Gr. Zicker sind der Bakenberg, der Abendberg und der Benzenberg, zwischen denen mehrere Thäler, u. A. Kraßendal mit ergiebigen Kornfeldern und Kalkgruben liegen. Gegen Osten werden die Anhöhen von einem Gewässer, „die kleine Zickernitz“ genannt, umflossen, während südlich vom Dorfe Gr. Zicker der Meerbusen „Zicker See“, eine kleine Insel, den „Kirch Ort“, umschließt, die unbewohnt, wilden Vögeln als Brutstätte dient. Beim Verkauf 1360 Jan. 22 bezeichnet es die Urk. als Dorf (magna Zicker villa) mit einem Hofe (curia), welcher im Eldenaer Pachtertract als „Große Zicker“ mit 16 1/2 Hakenhusen, 12 Bauleuten, 4 Roggen und 54 M. 8 Sch. Pacht, im Roeskilder Reg. v. 1592 und 1716 als „de Sicker“ mit 14 Scheffel Bischofsroggen, und in der Lagerströmschen Matr. von 1708 mit 10 Husen, 5 Morgen, 210 Ruthen aufgeführt steht.

Schon vor dem Jahr 1360 Jan. 22 bestand in Großen Zicker eine Kirche, deren Pleban, Johannes von Kampen, als Zeuge beim Verkauf der Halbinsel gegenwärtig war. Das Patronat derselben, welches sich das Geschlecht Bonow bei der Veräußerung, nebst den Kirchengütern, noch vorbehielt, scheint später auf das Kloster und dann auf das Amt Eldena über-

---

\*) Vgl. Grümbler Darst. v. Rügen I, p. 206; Temme, Volksagen von Pommeren und Rügen p. 176; Kernst, Wand. d. Rügen p. 91.

gegangen zu sein, da es (1631 März 25) bei der Verpfändung der Stadt Stralsund anheimfiel, und erst (1690—92) an die Krone zurückging. Jenes i. J. 1360 erwähnte Gotteshaus ist in seinen wesentlichen Bestandtheilen noch jetzt erhalten (Vgl. die Photographie von Beerbohm) und bekundet in seinen edleren Formen ein höheres Alter, im Gegensatz zur Kirche in Middelhagen. Das Schiff, mit einem gothischen Portal, und gothischen, restaurirten Fenstern, ist mit einem zierlichen Gewölbe bedeckt, dessen Rippen und Bögen auf Halbseulen mit Capitälen ruhn. An dasselbe reiht sich in gleicher Höhe, fast ebenso lang, aber in geringerer Breite, der achteckig geschloßne Chor, welcher von zwei Gewölbejochen überspannt und äußerlich von Pfeilern gestützt ist. Gegen Norden schließt sich an den Chor, in der Länge und halben Breite eines Gewölbejoches, die Sakristei. Charakteristische Ornamente, wie sie in Neuenkirchen und Remnitz vorliegen, und von der Eldenaer Kirche auf diese Gebäude übertragen wurden, fehlen, nach Mittheilung des Hrn. Pastor Strübing, ebenso in Gr. Zicker, wie in Middelhagen, doch enthält der im Jahr 1835 neu errichtete Thurm eine Glocke, deren Inschrift ein hohes Alter bekundet. Bis zum Jahr 1817 befand sich als Schmuck des Altars zu Zicker ein ähnliches alterthümliches Schnitzwerk mit 2 Flügeln, wie in Middelhagen; es enthielt im mittleren Raum die Gestalt Gottes des Vaters, bärtig, mit der dreifachen Krone, im blaugoldenen Gewande (3' h.) unter einem reich verzierten gothischen Baldachin, welcher in seinen Händen ein Crucifix trug; wahrscheinlich im Zusammenhange mit einer Taube (welche die Beschreibung des Pastor Odebrecht v. 1817 nicht erwähnt), eine Darstellung der Trinitas, wie sie im Mittelalter in dieser Form üblich war. Die innere Seite der Flügel zeigte in Nischen mit Baldachinen die 12 Apostel (1' h.) mit ihren Attributen und Spruchbändern, die äußere ein Gemälde, anscheinend Marias Verkündigung. Ueber dem Altarschrein erhob sich ein zweites vielleicht erst später hinzugefügtes größeres Crucifix von weniger edleren Formen. Als dieser Altarschmuck auf Antrag der Stralsunder Regierung (1816 April 2) durch eine Copie der Nacht von Correggio

ersetzt werden sollte, fand das ehrwürdige Denkmal der Vorzeit seine Aufstellung an der Seitenwand, ist aber unter dem Pastorat von Joh. Ehrenfried Schulz (1827—44), bei der 1835 geschehenen Restauration der Kirche, in einem Gewölbe unter der Beichtkammer vergraben.

Die Fenster der Kirche zu Gr. Zicker enthielten früher sämtlich Glasmalereien mit den Hausmarken und Namen von Mönchguter Familien, von denen gegenwärtig nur eine kleinere Zahl in den 5 Chorfenstern vor Zerstörung bewahrt blieb, unter diesen zwei, deren Stifter in Gager wohnten, während die übrigen meistens nach Zicker gehören. Nach der genauen Beschreibung, die Rossegarten, nebst einer Abbildung von 14 Marken, in den Balt. Studien XV, 2, p. 166—173, veröffentlichte, zeigen die Bilder Darstellungen von Rittern und Schiffen, welche die Mönchguter wahrscheinlich von ihren Seefahrten aus Holland mitbrachten. Darnach enthält: Fenster I. a) Ritter, Marke 1, Clages Locnenfis, 1595 — ; b) Ritter, Marke 2, H. K. Hans Kapisca, 1595. Dieser „Kapiske zuem Lutken Zicker“ lieferte, nach dem Pächtertract des Amtes Eldena, 6 Sch. Korn an das Amt. — c) Ritter, Marke 3, Bartolmeus Wittmus. — d) Ritter, Marke 4, M. W. Martten Wittmus, 1595. — e) Ritter, Marke 5, Clages Locnenfis, 1595. — f) Mann mit Beil und Frau mit Becher, Marke 6. — Fenster II. Scheere, Marke 7, M. H. Michgel Halwich, 1595. — Fenster III. a) Schiff, Marke 8, Clages Boddeker, 1595. — b) Schiff, Marke 9, C. J. Clages Jsebardt, 1595. — c) Boot, Drews Boddeker, 1595. — d) Drews Kinkenbarch. Fenster IV. a) Boot, wie III. c, Marke 10, Hans Matteves, 1595. — b) Ritter, wie I. a, Marke 11, Clages Wittmus, 1595. — c) Ritter, wie I. a, Marke 12, C. W. Clages Wittmus, Vorstender. — d) Boot, wie III. c, Marke 13, M. J. Michgel Jsebardt, Vorstender. — Fenster V. Marke 14, in Rosette, Lucas Jsbart.

67) **Klein Zicker**, südlich vom Meerbusen „Zicker See“, liegt auf einer Anhöhe, welche durch eine schmale Landenge mit der Halbinsel Thießow verbunden ist, und wird, beim

Verkauf v. 1360 Jan. 22, als Hof (curia in parva Zicker) bezeichnet. Im Pachtextract als „Lutten Zicker“ mit 2 Landhufen und 26 M. 1 Sch. Pacht aufgeführt, lieferte es, nach den Roeskilder Reg. v. 1592 und 1716, an Bischofsroggen 2 Scheffel, hatte aber nach dem Dom. Verz. und der Lagerströmschen Matr. v. 1708 nur noch einen Umfang von 1 Hufe, 16 Morgen, 90 Ruthen, aus welcher Differenz sich erkennen läßt, daß in einem Zeitraum von zwei Jahrhunderten die Meereswellen einen Theil des kl. Zickers verschlungen haben.

68) **Thießow**, von dem Berge Thießow auf der Jasmunder Schmalen Haide zu unterscheiden, ist gleich diesem Wendischen Ursprungs, und hängt mit dem Slavischen Worte „Tis—pinus“ (Vgl. Miklosich, Bild. der Ortsnamen aus Appellativen Nr. 679) zusammen. Beide empfangen ihren Namen von der mit Wald bedeckten Anhöhe, welche als hervorstechendes Merkmal ihrer örtlichen Lage anzusehen ist. Thießow auf Mönchgut ist der südlichste Punkt dieser Halbinsel, vor 1304 durch eine Landenge mit der Insel Ruden verbunden, bildet aber seitdem mit dem Vorgebirge „Thießower Höwt“, das auch, im Gegensatz zu der Höhe bei Goehren, den Namen „Süd-Beerd“ führt, einen steilen Abhang zum Meere. Gegen Norden senkt sich das Land und bildet eine ausgedehnte Niederung, durch welche sich der Bach Thiesniß in den Zicker See ergießt, während der Wiesengrund sich von der Thiesniß-Mündung noch weiter über die Landenge fortsetzt, welche, den kleinen und großen Zicker verbindend, durch den Lauf der kleinen Zickerniß seine nördliche Grenze erhält. Beim Verkaufe von 1360 Jan. 22 wird „Tyzow“ als Dorf (villa), auf der Lubinschen Charte als „Titsow“, im Eldenaer Pachtextract als „Titzow“ mit 4 Rathen und 13 M. Pacht, in den Roeskilder Reg. v. 1592 und 1716 als „de Tilzow“ mit 2 Scheffeln Bischofsroggen, im Dom. Verz. und der Lagerströmschen Matr. v. 1708 als „Tiebow“ mit 1 Hufe aufgeführt. Der, nach Fabarius Erl. zu Wadenrobers Mt. und Neuen Rügen p. 162, bei Thießow belegene Ort „Wirris“ ist entweder wieder eingegangen, oder beruht auf einer Verwechslung mit Wangerniß und Witte.

Ueber Mönchgut ist zu vergleichen: Quandt, Ann. zum Cod. Pom. Dipl. p. 1019, 1022; Fabricius; Urk. z. G. d. F. Rügen I, p. 36, 53; 80; II, p. 86, 89, 117; III, p. 146, 184; Mathäus v. Normann, Wend. Rüg. Landgebrauch, h. v. Gadebusch 1777 p. 334, Tit. 257. A. G. Schwarz, Cod. Hild. Duc. II, f. 347, 373; hist. fin. pr. Rug. 1727, p. 137, 143, 218; Lehnhistorie, 1740 p. 1254; Geogr. N. Teutschl. 1745, 108—125; Wackenroder, Alt. u. Neu. Rügen, 1732 p. 46, 219; Fabarius, Erl. z. Wackenroders Alt. u. Neu. Rügen, 1737, 159 ff.; Dähnert, Pom. Bibl. IV, 53, 61; Landes-Urk. I, 934, Suppl. I, 869, 906—9; II, 23, 702—3, 717 und Verz. v. 1782 in Suppl. I; Delrichs hist. geogr. Nachr. 1771; Gadebusch, Pom. Samml. I, 1786, 1—17; Büschings Erdbeschreibung, 1791 7te Aufl. Theil VIII, p. 718—21; Böllner, Reise durch Rügen, 1797 p. 364; Kernst, Wanderungen durch Rügen, h. v. Th. Rosengarten, 1800, p. 59—97; Lappe, Mitgabe nach Rügen, 1818, p. 20 ff. 101, 133, 142; Grümbe, Geogr. Statist. Hist. Darst. der Insel Rügen, 1819 I, p. 25 ff. 33, 148, II, p. 10—17; 66—96, 256—264; Biederstedt, Kirchl. Verordn. III, 1819 p. 18; Freih. v. Bohlen, Der Bischofsroggen, 1850, p. 2, 75; Gesch. d. G. Krassow, II, Nr. 32; Brandenburg, Gesch. d. Mag. Strals. p. 69; il. d. Ruden vgl. Berghaus, LZ. II, p. 1039; Dähnert Landes-Urk. Suppl. III, Register.

## B. Grundbesitz des Klosters Eldena in den Parochien Lancken und Zirchow.

69) Alten Schwerzin und 70) Neuen Schwerzin, auf der Lubinschen Charte „Swatsin“, auf der von Andreas Mayer „Swetzin“, auf der von Dr. v. Hagenow, nach der neuen corruptirten Aussprache, „Altenzien und Neuenzien“ geschrieben, sind zwei Wendische Dörfer, deren Namen mit den Slavischen Stämmen „Swar“ (Miklosich, Bild. der Ortsnamen aus Personennamen, 1864, Nr. 267) oder „Swer—fera“ (Miklosich, Bild. der Ortsnamen aus Appellativen, 1874, Nr. 775) zusammenhängt, und wahrscheinlich auf das Wild in der sie umgebenden Waldung hindeutet. Nordwestlich von Mönchgut zwischen dem Selliner See, mit der kleinen Insel Werder, und der Neuenziener Bucht, dem Kirchdorf Lancken gegenüber, auf einer Halbinsel belegen, gehörten beide Orte schon seit 1168, resp. 1249 Mai 17 zum Grundbesitz des Hauses Putbus, gelangten aber von diesem, nebst mehreren Lehungen aus Stresow, zum Theil (1336--90) an die Stral-

funder Patricierfamilie Breen, zu anderem Theil an das Geschlecht Volkeke, und von diesem durch die Veräußerung Claus Volkekes (vor d. J. 1455) an die Familie von Jasmund, welche auch (1414) von Claus Breen 19 M. Pacht aus Neuen Schwerzín, und 4 M. aus Strejow für 300 M. ankaufte. Als nun das Kl. Eldena seine Besitzungen auf Rügen über die Grenzen von Mönchgut zu erweitern suchte, erwarb es zuerst einen Theil von Alten Schwerzín (1455 Juli 26) von Heinrich v. Jasmund für 200 M., und dann das ganze Dorf Neuen Schwerzín (1455 Oct. 9) von demselben für 900 M. In der Folge verpfändete Claus v. Putbus, Pritbors IV. Sohn, auch den seinem Hause verbliebenen Theil von Alten Schwerzín (1468 Mai 22) an Eldena für 1300 M., behielt jedoch seinem Schwiegersohne, dem Burgemeister von Stralsund, Erasmus Steenweg (1453—74), die Einlösung vor. Diese scheint auch von letzterem ausgeführt zu sein, da Alten Schwerzín im Pachttract des Amtes Eldena nicht vorkommt. Ein anderer Theil desselben war im Besitz des Geschlechtes Normann, von welchem Lucius Normann kurz vor Sekularisation des Klosters dem Amte eine Rente verkaufte. (Vgl. Urk. v. 1536 Oct. 10). Dagegen blieb „Newen Schwarzinn“ bei Eldena, und ist im Pachttract des Amtes mit 10 Hakenhusen, 5 Bauleuten und und 31 M. 14 Sch. Pacht erwähnt. Nach der Roeskilder Matr. v. 1294—1326 lieferte „Antiqua Swertzín“ 1 Dr., „Nova Swertzín“ 4 Sch., nach den Reg. v. 1592 und 1716 „Olden Swertzín, ist halb wüste“ 12 Sch., „Nigen Swertzín“ 4 Sch. Bischofsroggen. Nach der Lagerströmschen Matr. von 1708 sind beide Dörfer, „Alten Schwerzín“ im Umfang von 6 Hufen, 20 Morgen, 210 Ruthen, „Neuen Schwerzín,“ im Umfang von 3 Hufen, 6 Morgen, 225 Ruthen, wieder im Besitz des Hauses Putbus.

Vgl. Wadenroder Altes und Neues Rügen, 1732, p. 215; Fabarius Erl. zu Wadenroders Altem und Neuen Rügen, 1737, p. 145; A. G. Schwarz, Cod. Hild. Duc. II, f. 359; Dähn. Fom. Bibl. IV, p. 53, Landeskundlichen Suppl. II, 33, 702; Fr. v. Bohnen Bischofsroggen p. 74; Gesch. d. G. Krassow II, Nr. 148 und p. 154, Anm.; Dinnies, Stemmata Sundensia

X c. XX a. Pagnihl Pom. WB. III, p. 105; Grümbte, Rüg. I, 29. Klempin und Kratz, Matr. u. Verz. Pom. Ritt. p. 66.

71) **Sellin**, nördlich vom Selliner See und Alten Schwertzin in der Nähe von Baabe und dem Mönchsgraben gelegen, ist eine alte Wendische Ansiedelung, die schon vor dem Jahr 1295 Jan. 24 bestand, da schon in der betr. Urk. der nach dem Orte benannte Abfluß des Selliner Sees in den Meerbusen Having „Selinesche Bete“ vorkommt, welcher gegenwärtig den Namen „Baaber Bek“ führt. Der Name des Dorfes, welcher wahrscheinlich, ebenso wie der von Sehlen bei Bergen, entweder, gleich der Anhöhe „Hohen Seelow“ bei Sagard, mit dem Slavischen Stamme „Selo—ager, sedes, Sattel“ (Miklosich, Bild. der Ortsnamen aus Appellativen Nr. 567), oder mit dem Stamme „Zelen—Viridis“ (Miklosich a. a. D. Nr. 771; Kosgarten G. P. D. p. 459 „Ziele—Kraut“) zusammenhängt, deutet wohl auf die mit Kraut bewachsenen Anhöhen, die seine nördliche Umgebung bilden, und die durch die Namen Furthberg, Strählke, Pandberg, Laaserberg, Brandberg, Krautberg, Eichberg bezeichnet sind, während gegen Osten das Ufer am „Quitelajer Ort“ steil ins Meer abfällt. Sellin, in der Roestilder Matr. v. 1294—1326 und im Reg. v. 1592 und 1716 mit einer Lieferung v. 8 Sch. Bischofsroggen verzeichnet, gehörte zur Parodie Lancken und der Herrschaft Putbus, wurde aber von diesem Hause an das Kl. Eldena verpfändet. Nach einer Regeste von Klempten Nr. 164 wäre dies i. J. 1414, nach Fabarius, Gesch. des G. Putbus (Man. Pom. Univ. Fol. Nr. 90, § VII, Nr. 4) durch Claus v. Putbus i. J. 1470 geschehen, während Waldemar v. Putbus (1514 Jan. 18) 36 M. Rente aus den kleinen Höfen (erve) von Hans Wilken, Hans Bischof, Hans Dubran und Jakob Roes, sowie aus den Rathen von Dobersche und Merten Witmüsse in Sellin für 600 M. an den Abt Enwalbus Schinkel verkaufte. Nach Dregers Verz. Nr. 110; Schwarz, Cod. Hild. I, Nr. 175 und Cod. Hild. Duc. II, f. 306, wäre diese Rente aus „Göttin im Kirchspiel Lancken“ veräußert; dagegen ist zu bemerken, daß die beiden Dörfer ähnlichen Namens „Gütin“ im Gingster und „Gustin“

im Samtenfer Kirchspiel liegen, während Sellin zur Parochie Lancken gehört, es ist daher wahrscheinlich „Sellin“ zu berichtigen. Im Pächtertract des Antes Eldena wird Sellin als Pfandgut mit 3 Hufen, 3 Haken, 6 Bauleuten, 2 Rogen und 33 M. 2 Sch. Pacht aufgeführt und dabei bemerkt, daß Pacht, Beebe, Dienst und Hundekorn dem Hause Putbus gehören; nach der Lagerströmschen Matr. v. 1708 war es, mit einem Umfang von 3 Hufen, 17 Morgen und 220 Ruthen, schon wieder Eigenthum des G. Putbus.

Vgl. Wadenroder Alt. u. Neu. Rügen p. 215, wo „Leslin“ in „Sellin“ zu berichtigen; Fabarius, Erl. zu Wadenroders A. u. N. Rügen p. 145 Dähn. Pom. Bibl. IV, p. 53, Landesurkunden Suppl. II, 23, 702; Bohlen, Bischofsroggen p. 74; Grümbte, Darst. v. Rügen I, p. 24—29.

72) **Garftiz, Charchtisse**, auf der Lubinschen Charte „Garves“ genannt, nordöstlich vom Kirchdorfe Lancken und westlich von Sellin und Alten Schwertzin belegen, ist ein Wendischer Ort im Besitz des Hauses Putbus, dessen Name, ähnlich wie die in der Herrschaft Gristow belegene Burg Gardist (Garchen) eine Reihe corruptirter Formen darbietet, welche auf den Slavischen Stamm „grad, gard—Burg (Miklosich, Bild. der Ortsnamen aus Appellativen Nr. 122) zurückzuführen sind. In der Roeskilder Matr. v. 1294—1326, und im Reg. v. 1592 kommt der Ort nicht vor, vielmehr wird derselbe zuerst in einer Urk. v. 1514 Jan. 17 erwähnt, der zufolge Waldemar von Putbus aus dem Hofe des Mathias Tzule in „Charchtisse“ in der Parochie Lancken dem Abte Enwalbus Schinkel 18 M. Rente für 600 M. verkaufte; und dann später in dem Eldenaer Pächtertract, unter dem Namen „Cartitz“ mit 2 Hufen, 1 Baumann, 58 M. Pacht, als ein Pfandgut aufgezählt. Wollte man nun aus der letzteren Namensbildung schließen, daß es mit Cartiz bei Rappin identisch wäre, so stehen dieser Annahme jedoch zwei wichtige Gründe entgegen, einerseits, daß Cartiz bei Rappin vor und nach dieser Zeit im Besitz des Geschlechts U sedom war, andererseits daß „Cartitz“ im Eldenaer Pächtertract die Bemerkung erhält „Pacht sol der v. Putbus losunge sein, haben auch diesen hof nebst and. zu Schefferey ge-

legt“, welche Ann. sich (nach Fabarius, Erl. zu Wadenroder p. 145) darauf bezieht, daß die in der Parochie Lancken belegenen, jetzt nicht mehr bestehenden Höfe: Schwarzensee, Zamutiz, Bibboise, Lehsten und Quizlase i. J. 1580 mit Garstiz vereinigt wurden. Da nun „Charchtisse“, nach der p. 364 erwähnten Urk. v. 1514 Jan. 17, zur Parochie Lancken gehörte, und „Cartitz“, nach dem Eldenaer Pachtextract, ursprünglich Eigenthum des Hauses Putbus war, so läßt sich wohl mit Sicherheit annehmen, daß jenes Pfandgut „Cartitz“ mit Garstiz bei Lancken identisch ist. Dieses war schon 1580 wieder im Besitz des Hauses Putbus, hatte nach der Designation der Ritterhufen von 1681 einen Umfang von 7 Landhufen, s. v. „Garstiz“; nach der Lagerströmschen Matr. v. 1708, einen Umfang von 7 steuerfreien und 3 steuerbaren Hufen, 3 Morgen, 180 Ruthen, und lieferte nach der Roeskilder Matr. v. 1716 an Bischofsroggen 8 Scheffel.

Dähuert, Landesurf. Suppl. II, 23, 667, 702; Bagmühl Pom. WB. II, p. 44; Klemplin u. Krab, Matr. u. Verz. Pom. Ritt. p. 50, 67—69; Geseherding 2. Fortf. zur Gesch. d. St. Greifswald, p. 102; Wadenroder Alt. und Neu. Rügen p. 215, wo es „Garve“ genannt ist; Fabarius, Erl. zu Wadenroders Alt. u. Neu. Rügen p. 145.

73) **Srams**, auf der Lubinschen Charte „Seramse“, in der Roeskilder Matr. v. 1294—1326 „Sramsitze“ geschrieben, südlich vom Schmachter See in der Granitz, im Kirchspiel Zirkow gelegen, ist eine alte Wendische Ansiedelung, deren Name vielleicht mit den Slavischen Worten „cer = quercus“, oder „hram = domus“ zusammenhängt (Vgl. Miklosich, Bild. der Ortsnamen aus Appellativen Nr. 54, 152) und ein vieljähriger Besitz des Geschlechts Normann. Im Jahr 1536, Oct. 10 wurde es von Henning Normann für eine von seinem Bruder Lucius Normann dem Kl. Eldena verkaufte Rente von 46 M. 2 Sch. verpfändet, und ist deshalb unter den Pfandgütern des Amtes Eldena in dessen Pachtextract als „Sramtze“ mit 4 Hufen, 9 geringen Bauleuten, 46 M. 2 Sch. Pacht und der Ann. „die Rentmeister best vorzeichnet, daß es der Nahrman Losinge“ verzeichnet. Nach den Roeskilder Reg. v. 1592 und 1716

gab „Sramtze“ 8 Sch. Bischofsroggen. Nach der Lagerströmschen Matr., wo der Name in „Strumpke“ corrumpt ist, umfaßte es 6 G. 15 M. 33 R., nach dem Verz. v. 1782 „Stramze“ 13 G. 4 M. 45 R., und gehört jetzt zur Herrschaft Putbus.

Vgl. Urk. v. 1536 Oct. 10; Dähn. Pom. Bibl. IV, p. 54, Landesurt. I, 1297, II, p. 702; Bohlen, Bischofsroggen p. 74.

### C. Grundbesitz des Klosters Eldena in den Pfarchien Garz, Casnebich und Zudar.

74) **Rosengarten** und 75) **Preseke**, östlich von Garz an der Küste von Rügen belegen, sind zwei alte Wendische Ansiedelungen am Preseker Bach, unter denen letzteres, ein Slavisches Appellativum „Preseka“, (Vgl. Miklosich, Bildung der Ortsnamen aus Appellativen Nr. 491 „Preseka“ und Nr. 509 „Proseke“) die Richtung des Waldes bedeutet. Der Ort Rosengarten dagegen, dessen älteste Bildung, in der Roeskilder Matr. v. 1294—1326, neben den verwandten Ortsnamen „Sagharde und Pudgharde“, „Rosengharde“ lautet (während in späterer Zeit in der Urk. v. 1392 Oct. 19 auch die corrumptirte Schreibart „de Rusengarde“ vorkommt), empfing wahrscheinlich von dem Laufe oder der Umgebung des Preseker Baches\*) seinen Namen. Dieser, nach seiner ältesten Form „Ros—gharde“, gleich „Za—gharde“ und „Pud—gharde“ aus den Präfixen „Raz, roz—dis, zer“, Za, sa—hinter, Pod, pud—unter und dem Appellativum „grad—hortus, arx, urbs“ (Vgl. Miklosich Bild. der Ortsnamen aus Appell. I, p. 25, II, Nr. 122 „Grad“) zusammengesetzt, bezeichnet nach der Meinung von Lisch (Walt.

\*) Ueber die beiden Ortsnamen desselben Namens „Rozengart—Rosengarten“ bei Angerburg in Preussen und „Rosgart“ bei Lauenburg in Hinterpommern, vgl. Ketzynski, die Polnischen Ortsnamen in d. Pr. Preussen und Pommern, Lemberg, 1879, p. 172, 227. Die Ableitung von einem Personennamen (Miklosich, Bild. der Ortsnamen a. Personennamen Nr. 259) hat wenig Wahrscheinlichkeit. Der von Fabr. Nr. 73 (88 h.) LIII; II, p. 49 angeführte Name „Kozen“ beruht, nach Klempin und Kray, Matr. und Verz. Pom. Mitt. p. 59, auf einem Fesfehler und ist „Kozen“ zu berichtigen. Er gehört einer alten Rügischen Familie an und hat mit dem Namen der Insel Rook denselben Ursprung.

Stud. XXIII, p. 251 Anm.; Meßl. Jahrb. XXI, 8, wo der Name „Roz—stock“ von der Verbreiterung der Warnow, welche auch die Benennung „Breitling“ hat, abgeleitet wird) die Ausbreitung des Burgfeldes unterhalb der alten Burg Garz, ein Begriff, für den die Deutsche Sprache die Namen „Borgfeld, Burgfelden, Breitenfeld“ ausbildete. Da jedoch nach anderer Angabe (Meßl. Jahrb. XXIII, 173) die Warnow früher in 2 Armen mündete und nach dem Plan (XXI) auch noch jetzt einen kleinen Nebenarm hat, da ferner nach Miklosich a. a. O. die Composita mit „Roz—dis“ u. N. Nr. 524 „Raspatische“, 525 „Rastok“, 529 „Razdolije“, 531 „Razvor“, Orte bezeichnen, wo sich Wege, Flüsse und Thäler trennen oder vereinigen, so scheint es mehr der Dertlichkeit von Rosengarten zu entsprechen, wenn wir annehmen, daß es ebenso, wie oben p. 206 der Name „Roz—dol, Rosenthal“ vom Zusammenfluß des Nycks und der Baberow abgeleitet wurde, von einer ähnlichen Vereinigung der beiden Arme des Preseker Baches seine Benennung empfing. Gerade an derjenigen Stelle, wo der westlich vom Garzer See kommende Bach sich mit dem von Casnevit östlich herabfließenden Arm verbindet, liegt nämlich Rosengarten, an einem Ort, welcher wegen der Gewässer besondern Schutz gewährte, und aus diesem Grunde, wie uns Guttin lehrt, in der Vorzeit gern zur Anlage von Burgen ausersehen wurde. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß diese Eigenthümlichkeit der Lage seinen Namen beeinflusste, dem in der Deutschen Sprache „Zweistromburg, Zweilaufen, Zweifall“ entsprechen würde.

Ebenso, wie an der gleichartigen alten Culturstätte Kemnitz der Zusammenfluß der Uzniza (des westlichen Armes der Ziese) und des Ramenzbaches, gewährte der Wasserreichtum der beiden vereinigten Arme des anmuthigen Preseker Baches eine geeignete Stelle zur Anlage einer Wassermühle, welche bereits i. J. 1376 erwähnt wird, die man aber schon im XVI. Jahrhundert wegen Mangel an Zufluß eingehn ließ. Mehrere Pfaßwerke in einem oberhalb des Dorfes belegenen Teiche scheinen den Ort zu bezeichnen, wo die alte Mühle lag, welche später durch

eine Windmühle Ersatz fand. Wahrscheinlich gehörten beide Dörfer zu dem uralten Erbgute der dem Rügischen Fürstenhause verwandten Geschlechter der Tessmerizen, Slaweke und Stangenberg, welche ursprünglich die Halbinsel Zudar und die gegenüberliegende Insel Roos im gemeinsamen Besitz hatten, dann aber (1241—47) dem Kl. Eldena den Roos überließen, während sich Rosengarten und Preseke auf ihren Nachkommen Teze Slaweke v. Rosengarten vererbte, von dessen Geschlechtnamen (nach der Roeskilder Matr. und dem Garzer Stadtbuch, 1377 ff.) das Rosengarten benachbarte, später mit ihm vereinigte Neuhof den Namen „curia dom. Slaweken u. campus Slavekini“ führte. Antheile von Rosengarten gelangten aber an den Stralsunder BM. Joh. v. d. Heyden und von diesem (1376) an seinen Amtsgenossen, den durch seine noch jetzt bestehende Stiftung namhaften BM. Albrecht Gylbehufen, welcher auch (1379 Oct. 9) 30 M. Rente aus Rosengarten für 300 M. von Teze erwarb. In der Folge hatten auch die Herren v. Putbus die Hälfte von Preseke in Besitz, welche sie an Curt Breen, aus der bekannten Stralsunder auch in A. und N. Schwerzin begüterten Familie, zu Lehn gaben, dann aber (1390) an Eldena verkauften, während Teze Slaweke 5 M. Rente aus der anderen Hälfte (1386) an Heinrich von Eckstett überließ. Nachdem das Kloster auf diese Art an der für die Ausübung der Fischerei und des anderen Verkehrs besonders vortheilhaft gelegenen Küste der Parochie Garz seinen ersten Besitz erlangt hatte, traten bald darauf günstige Umstände ein, durch welche es dort sein Gebiet zu vergrößern vermochte. Der BM. Albrecht Gylbehufen verließ nämlich mit Bertram Wulflam, infolge der von Carsten Earnow angeregten Verfassungsreformen, im Sommer 1391 die Stadt Stralsund und verlegte seinen Wohnsitz nach Greifswald. Im höheren Alter verbannt, in seinen Vermögensverhältnissen beschränkt, hegte er ohne Zweifel den Wunsch, seinen auf Rügen liegenden Hof in Rosengarten zu veräußern; zu gleicher Zeit mochte Teze Slaweke durch die wachsende Ausbreitung des Seeraubes in Geldbedrängniß gerathen, infolge dessen beide ihre Höfe, sowie die

Wassermühle mit dem Teich (Dyckstall) in Rosengarten, und zugleich auch die Hälfte von Presefe (1392 Oct. 18—19) für 1250 M. mit Genehmigung des Herzogs Wartislaw VI. dem Kl. Eldena verkauften. Bald darauf veräußerte auch Curt Breen die andere Hälfte von Presefe an den Abt Johannes, welchen Vertrag die Vormünder seiner Kinder (1393 Sept. 29) nach seinem Tode bestätigten. Eine Wiese bei Rosengarten blieb noch Eigenthum von Pritbor Rotermunt, Claus v. Stubben und Gotan Nabevis, aus drei in der Nähe anseßigen Rügischen Geschlechtern (von denen der erste mit dem (1369) verstorbenen Abte Johannes verwandt war); doch auch diese gelangte (1396 Mai 16) an das Kloster. Den auf diese Art abgerundeten Grundbesitz ließ der Abt aber nicht in der Weise, wie Mönchsgut, durch einen Hofmeister verwalten, sondern verpachtete denselben, u. A. einen kleineren Hof (erve vnde erstede) an Barthold Fresfe, welcher jedoch denselben, d. h. 2 Hufen, die Hälfte des Gehölzes, Wiesen und Dienste, mit Genehmigung des Abtes Lambert (1491—99) für 100 M. an den Knappen Henning Ract (aus einer Seitenlinie des Geschlechts Krassow) überließ. Dieser, welcher selbst einen größeren Hof daselbst besaß, oder von Eldena erworben hatte, baute auf Fresfes ehemaligem Besitz ein neues Haus mit einer Scheune, stand jedoch beide Pachthöfe (hoff, erven, katen, hoven vnde husinge) (1501 Nov. 15) für 600 M. an den Abt Matthias wieder ab. Außer dem Pächter des Hofes besaß auch der Wassermüller Eigenthum in Rosengarten, sowie Antheil an den Wiesen, dem Gehölz und der Fischerei (1501 Nov. 15), als dann aber das Dorf, nach Sekularisation des Klosters, an das Fürstliche Amt Eldena übergegangen war, stellte man dessen Betrieb ein, und berichtet der betr. Pächtertract: „Hier ist eine Wassermühle gewesen, so iesz wuste, h. 12 S. geben. Die leuthe, denen die Stowinghe schaden gethaenn, entrichten iesz die pacht. Es ist zuvor 70 M. angesch. Error in registro.“

Nach der Roeskilder Matr. v. 1294—1326 „in parochia Gartze“ umfaßte „Rosengharde“ 15 Hakenhufen (vncos), „Prystzeke“ 4 Hakenhufen, und lieferte nach dem Roeskilder

Reg. v. 1592 „Rosengarde“ 5 Scheffel, „Preseke“ 2 Sch. Bischofsroggen. Als dann die benachbarten, jetzt nicht mehr bestehenden Ortschaften Darnevit und Neuhoj (De Nige Hof) mit Rosengarten 1578 vereinigt wurden, um ein größeres Ackerwerk herzustellen, gaben sie, nach dem Roeskilder Reg. von 1716, zusammen 13 Scheffel Bischofsroggen. Im Eldenaer Pächtertract ist „Rosengarde“ mit 4 Hufen, 12 Morgen, 3 Bauleuten und 67 M. 8 Sch. Pacht; „Pritzeke“ dagegen mit 2 Hufen, 2 Bauleuten und 28 M. 8 Sch. Pacht aufgeführt. In den Bedrängnissen des 30j. Krieges wurde dieser vereinigte Grundbesitz (im Umf. v. 51 Hufen, 1 Mühle und 10 Rathen) vom König Gustaf Adolph von Schweden (1631 März 25) an den Stralsunder Rathsherrn Heinrich Müller (1631—60), aus einer von Lübeck eingewanderten Familie, verpfändet, und gelangte von ihm an seine mit Peter v. Braun verheiratete Tochter Eva, und mit ihr gemeinschaftlich an den ihr verwandten Hauptmann der Kön. Schwedischen Domänen, den Rathsherrn Nikolaus von Baumann (1660—95), zu welcher Zeit es, nach dem Dom. Verz., als mit 15570 Thal. 40 Sch. belastet erscheint, und nach der Lagerströmschen Matr. 1708 im Zusammenhang mit Darnevit und Niehoff 11 Landhufen, 9 Morgen, 8 Ruthen (nach den Lagerströmschen Vermessungsacten von 1695, b. d. Stralsf. Regierung 48 Hufen), nach der Matr. v. 1716 jedoch 48 Hufen, nach dem Verz. v. 1782 aber 23 Hufen, 14 Morgen, 233 Ruthen umfaßte, während Peseke „Pritzene“ (1708) einen Umfang von 1 Landhufe, 29 Morgen, 105 Hufen hatte. Aus dem Pfandbesitz der Baumannschen Erben, von denen es (1695) Arndt Friedrich v. Normann pachtete, gelangte es wieder an die Krone, welche es (1725) an Mönlich, (1729) an Utesch, (1753) an Bertram von Schmitterlow in Pacht gab. Von letzterem ging es (1779) auf seine Tochter Eleonore Katharina Caroline und deren Gatten Carl von Rosen über, unter deren Besitz eine Feuersbrunst (1795), welche zugleich den Tod der Fr. v. Rosen zur Folge hatte, das Rosengartner Archiv zerstörte. Bei der Französischen Occupation und später (1814) an den Schwedischen General-

lieutenant Bar. v. Sandels als Dotation vergeben, kam es 1815 als Domaine an Preussen, welches es jedoch an den Dänischen Major und Kammerherrn Ludw. Ferd. von Rosen verkaufte. Dieser veräußerte es (1841) an Heibborn, von dem es der Reg. R. Freih. Carl v. Langen auf Parow erwarb, und es (1846—47) auf seinen Sohn Fr. Eduard von Langen übertrug, welcher es wieder mit Preseke vereinigte.

Vgl. Schwarz Cod. Hild. Duc. II, f. 351; Klempin und Kraß Matr. und Verz. Pom. Ritt. p. 58—60; Dinnies Stem. Sund. taf. X c. Wreen, Baumann; Dähnert, Pom. Bibl. IV, p. 55, Landesurkunden I, 934, Suppl. I, 869, 908—9, 1295; II, 27, 700, 718; Fock, Rüg. Pom. Gesch. IV, 83—111, 231—237; Franke, Balt. Stud. XXI, 2 p. 39—47, 81—94; Pfl, Pom. Gesch. Deutlu. IV, 41; Bohlen, Bischofsroggen p. 75; Gesch. d. Gesch. Kraßow I, p. 153. Gesterding, Pom. Gen. I, p. 132; Brandenburg, Gesch. des Straß. Magistr. p. 73. Gütige Mitth. des Hrn. Reg. R. G. v. Rosen Ueber den Ader „Rosengarte“ bei Sülz vgl. Meßl. uB. Nr. 5644.

76) **Darnevitß**, südlich von Rosengarten, im Kirchspiel Garz belegen, und von einem anderen Orte gleichen Namens auf Wittow (mit Starvitß vereinigt; Vgl. Bohlen, Bischofsroggen p. 79) zu unterscheiden, war eine alte Wendische Ansiedelung, deren Namen vielleicht mit dem Slavischen Worte darn—cespes (Miklosich, Bild. der Ortsnamen aus Appellativen Nr. 89) zusammenhängt, und im Besitz des alten Rügischen Geschlechts Gagern. Claus „Ghaweren“ verkaufte aber dieses Dorf, nebst 3 Ruthen Torfmoor, mit der Genehmigung des Herzogs Bogislaw X. (1473 Febr. 5 — Nov. 3) für 1158 M. an den Abt Johannes von Eldena, mit 50 M. Pacht, doch mit Ausnahme eines kleinen Hofes (erve), im Umfang von 1 Hufe, den er zuvor an Jaroslaw von Kahlben überlassen hatte, welchen er jedoch in der Folge ebenfalls an das Kloster für 93 M. veräußerte, und (1479 Aug. 23) abschläglich 53 M. durch den Hofmeister auf Mönchgut, den späteren Abt Lambert von Werle, empfing, während der Rest von 40 M. im Petri-termin 1480 gezahlt werden sollte. Nach der Roeskilder Matr. v. 1294—1326 umfaßte „Darnevitze“ 10 Hafenhufen (vncos) und lieferte nach dem Reg. v. 1592 an Bischofsroggen 5 Sch. Als Theil des Herz. Amtes Eldena ist es in dessen Pächtertract

mit 4 Rufen, 3 Bauleuten und 50 M. Pacht aufgeführt, wurde dann aber 1578 mit Rosengarten vereinigt.

Schwarz, Cod. Hild. Duc. II, f. 300, wo es mit Darneviß auf Wittow (Dargeviß, Darviß) verwechselt worden ist; Dähnert, Pom. Bibl. IV, p. 55; Landesurf. Suppl. I, 869, II, 700; Böhlen, Bischofsroggen p. 75; O. Krassow II, Nr. 155, 166; Berghaus P. II, 578 ist zu berichtigen.

77) **Bartwan** mit 78) der Insel **Kalverdanz** und dem halben Walde **Mynow**, ist eine alte Wendische Ansiedelung (villa seu curia), südlich von Rosengarten und Presfeka, welche, ebenso wie Darneviß, eingegangen und wahrscheinlich mit Silmenitz vereinigt ist. Bartwan, auch Bartefan, und auf der Lubinschen Charte in der corrumpirten Form „Batevale“ bezeichnet, lag, wie die Hagenowsche Charte andeutet, zwischen Presfeka und Silmenitz, und hängt etymologisch, ebenso wie der Name der Stadt Barth, wahrscheinlich mit den Slavischen Wortstämmen Brod—vadam, oder Brdo—collis (Vgl. C. P. D. p. 108, Miklosich, Bild. der Ortsnamen aus Appellativen Nr. 31, 34) zusammen. Demnach könnte sich die Form Bartwan aus der Zusammensetzung Brdo—an (Miklosich, p. 23 Suff. Nr. 30) in der Weise gebildet haben, daß sich „o—an“ in „wan“ veränderte. Die Insel Kalverdanz mit dem Walde Mynow ist, da sie weder auf der Lubinschen und anderen Charten, noch in der Hoeskilder und späteren Matrikeln bezeichnet steht, nicht genau nach ihrer Lage zu bestimmen. Wäre die Benennung „insula“ (1366 Nov. 8) und „dat Werder dat Kalverdans heet, also id licht an syner schede, wante an dat solte water“ (1377 Mai 28), im eigentlichen Sinne, als ganz vom Meere umflossen, zu nehmen, so könnte „Kalverdanz“ als Deutscher Name für die unter der Slavischen Bezeichnung bekannte Insel „Wilm“ gelten, wahrscheinlicher ist jedoch die Annahme, es sei, ebenso wie beim Zicker, der gleichfalls „insula“ genannt wird, nur eine Halbinsel gemeint. In diesem Falle wäre die Insel Kalverdanz wohl mit der Halbinsel, südlich von Silmenitz, identisch, welche gegenwärtig als „Silmenitzer Heide“ auf den Charten bezeichnet steht, eine Behauptung, welche um so glaubwürdiger erscheint, als „Kalverdanz“ in nächster Nähe von

Bartwan gelegen haben muß, während der Wald Mynow beide Grundstücke trennen mochte. Aus der Form des Namens und der Bezeichnung „pascua“ (1366 Nov. 8) geht hervor, daß sie als Weide diente, und daß sich die Kälber auf der Insel herumtummelten. Ursprünglich gehörte wohl dieser ganze Grundbesitz zu dem Erbe des Hauses Putbus, welches jedoch Antheile dem ihm verwandten Geschlecht Cernyn überließ. Nikolaus Cernyn, ein Mutterbruder von Borante v. Putbus, verkaufte dann (1332 März 13) sein Eigenthum in Bartwan an den Stralsunder Bürger Heinrich Lenfan, und dieser wiederum (1339) an mehrere Greifswalder, u. A. Nikolaus von Tanglim, Dietrich Hilgeman und Bernhard Sachtleven, welche sämtlich die Belehnung (1337—9) von Bogislaw V. empfangen, während Dietrich Hilgeman (1344) die Hälfte des Waldes Mynow von dem Geschlechte v. Rahlben erwarb. In der Folge bebaute (1363 Oct. 27) Markwart von Tanglim, vielleicht ein Sohn von Nikolaus, den Acker in Bartwan, während Ertmuth, die Witwe von Gotschalk Hilgeman, Dietrichs Bruder, für ein Capital v. 200 M., eine Rente v. 20 M. aus demselben erwarb. Inzwischen war jedoch das Eigenthum von Bartwan, Calverdan und vom halben Wald Mynow an Markwart Ede civ. Gryph. übergegangen, welcher den ganzen Grundbesitz (1366 Nov. 8), mit Genehmigung Wartislaws VI. und Bogislaws VI., an den Abt Martin von Eldena verkaufte, während ihn die Herzoge von allen Abgaben befreiten. Dessenungeachtet beanspruchte das Haus Putbus, namentlich der Droßt Henning, Rechte an Bartwan und Calverdan, und wurde erst durch eine Vermittelung von Wartislaw VI. (1374—77) und in Rücksicht darauf, daß Eldena seine Vorfahren in geistliche Bruderschaft aufgenommen hatte, dazu bewogen, dem Kloster das unbeschränkte Eigenthum über beide Güter zu gewähren. Seitdem blieb ihm dieser Besitz unbestritten und gelangte nach der Secularisation an das Amt Eldena, in dessen Pachtextract „Barthevane“ mit 4 Hufen, 2 Bauleuten und 40 M. Pacht aufgeführt wird. Nach der Roeskilder Matr. v. 1294—1326 umfaßte „Bartwan“ 10 Hakenhufen (vncos) und lieferte nach den Reg. v. 1592

(Bartevan) und 1716 (Bartefahn) 5 Sch. Bischofsroggen. Zur Zeit des 30j. Krieges wurde Bartwan an den Hauptmann von Ahnen verpfändet, und umfaßte nach der Lagerströmschen Matrikel v. 1708 noch 3 Hufen, 10 Morgen, 225 Ruthen, nach dem Dom. Verz. von 1716 dagegen nur 2 Hufen 15 Morgen, dann gelangte es wieder an das Haus Putbus zurück und wird im Verz. v. 1782 mit 4 Hufen, 21 Morgen, 255 Ruthen aufgeführt, bald darauf aber mit Silmenitz vereinigt, und kommt deshalb in den Verzeichnissen der Schwedisch Pom. Kgl. Staatskalender, welche mit dem Jahr 1793 beginnen, nicht mehr vor.

Schwarz, Cod. Hild. Duc. II, f. 290; Wackenroder Alt. u. Neu. Rügen, 187, 241; Dähnert, Pom. Bibl. IV, p. 55, Landesurkunden Suppl. I, p. 1087, 1277; II, 27, 700, 717; Grümble, Darst. v. Rügen I, 274; Bohlen, Bischofsroggen p. 75. Das Berghaus *W.* II, 578 bemerkt, ist zu berichtigen.

79) **Lanschwitz, Lanskevitz**, nördlich von Rosengarten gelegen und zum Casnevizter Kirchspiel gehörig, ist eine alte Wendische Ansiedelung, deren Name von dem Slavischen Stamme „Lan = Hufe“ (Miklosich, Bild. der Ortsnamen aus Appellativen Nr. 293) abzuleiten ist. Ein Theil des Dorfes gehörte dem Hause Putbus, ein anderer dem Geschlechte Krassow und zwar jener Linie, welche den Namen „Kaf = coquus“ oder v. Daßow führte. Im Jahr 1311 März 12 verkaufte jedoch Eggert „Tassow“ sein väterliches Erb- und Lehngut in „Lanskevitz“ für 76 M. an Stephan von „Ghuttin“. Nachdem dann das Kl. Eldena bereits (1395 Febr. 3) 26 M. Rente aus Lanschwitz für 170 M. von Lorenz von Lund (civ. Sund.) erworben hatte, die letzterer (1390) zuvor vom Ritter Heinrich von Penz für 260 M. empfang, gelangte es schließlich (1428 Nov. 22) durch eine Schenkung der Herzoge Barnim VIII. und Swantibor IV., welche eine Seelenmesse für ihre in der Eldenaer Kirche bestatteten Vorfahren stifteten, in den Besitz der einen Hälfte des Dorfes, welche nach der betr. Urk. einen Umfang von 2 Hufen und 1 Rathen hatte, in dem Pachtertract des Amtes Eldena jedoch mit 3 Hufen, 2 Bauleuten und 33 M. 6 Sch. Pacht verzeichnet steht. Nach der Roeskilder Matr. v. 1294—1326 umfaßte ganz „Lanskevitz 15 vncos cum

dimidio“ und hatte, dem Reg. v. 1592 zufolge,  $7\frac{1}{2}$  Sch. nach dem Reg. v. 1716 aber  $6\frac{1}{2}$  Sch. Bischofsroggen zu liefern. Im 30j. Kriege wurde der Eldenaer Antheil mit Rosengarten verbunden, und enthielt nach der Lagerströmschen Matr. v. 1708 an steuerbarem Acker 3 Hufen, 13 Morgen,  $53\frac{1}{2}$  Ruthen, während 1 Hufe, 9 Morgen, 150 Ruthen steuerfrei zur Herrschaft Putbus gehörte. In dieser Theilung blieb das Dorf bis auf die Gegenwart, jedoch wurde der Eldenaer Antheil wieder von Rosengarten getrennt und ist jetzt eine Domaine mit 2 Bauerhöfen.

Vgl. Fabarius, Erl. zu Wadenroder Alt. u. Neu. Rügen p. 104; Schwarz, Cod. Hild. Duc. II, f. 327, wo zu berichtigen ist, daß Lamschwitz nicht im Sagarde, sondern Casneviser Kirchspiel liegt. Dähnert, Pom. Bibl. IV, p. 54, Landesurkunden Suppl. I, p. 907, 1289; II, 27, 701; Bohlen, Bischofsroggen p. 75, Gesch. des Gesch. Krassow I, p. 4 ff. 152 ff. II, Nr. 4; Klenpin u. Kratz, Matr. Pom. Ritt. p. 41—72. Unrichtige Lesarten bei Klempfen „Danzsewitz“ und Berghaus II, 581 „Langenitz“ sind zu berichtigen.

80) Hebungen aus **Kralevitz** und **Gremmin** im Casneviser Kirchspiel und aus Alten Schwerzin im Betrag von  $56\frac{1}{2}$  M. erwarb das Kl. Eldena für 2000 M. von Lucius Normann, welche dessen Bruder Henning gegen Renten aus Hohenwarth und Serams (Sramptze) 1536 Oct. 10 wieder einlöste.

Vgl. Urk. 1527 Dec. 4; Dähn. Pom. Bibl. IV, p. 54; Landesurkunden II, 27, 701; Bohlen, Bischofsroggen p. 75.

81) Hebungen auf der Halbinsel **Zudar** erwarb das Kl. Eldena (1498 Nov. 7) von Vicco Breeß, aus einer alten auf Poppelwitz ansehnlichen Rügischen Familie, und zwar für ein Capital von 300 Gulden (900 M.) 43 M. Pacht aus den Höfen von Claus Schütte, Henning Blanke und dem Rathen von Heinrich Blanke in Poppelwitz, sowie aus den Höfen von Peter Garlepon und Claus Julian im Kirchdorfe Zudar; in der Folge noch (1508, Oct. 28)  $4\frac{1}{2}$  M. 4 Sch. 1 Pf. aus Grabow, endlich aus Poppelwitz und Zudar 11 Sch. von 1 Morgen, welchen die Witwe von Hans Pewes bebaute, sowie 2 M. 4 Sch. von  $2\frac{1}{4}$  Morgen und  $5\frac{1}{2}$  Sch. von  $\frac{1}{2}$  Morgen, welche beide Henning Munt bebaute, für 150 M. Von diesen

Hebungen findet sich im Pachtertract des Amtes Eldena nur die Pacht aus Grabow im Betrag von 3½ M. erwähnt.

Vgl. Bohlen G. Krassow II, Nr. 223, 251; Pagnühl, Pom. WB. V, p. 83; Klemplin und Krug, Matr. und Verz. Pom. Ritt. p. 34.

82) Hebungen auf **Wittow**, welche A. G. Schwarz im Cod. Hild. I, Nr. 173 und Cod. Hild. Duc. II, f. 333, sowie Dreger Verz. B. s. v. Luttkewitz, Malmeriz, Schwarben, anführen, u. A. eine Rente v. 4 M., die angeblich Vicco Preetz zu Poppelwitz für 50 M. aus Malmeriz auf Wittow (1498) dem Abt Lambert v. Eldena verkaufte, beruhn wahrscheinlich auf Verwechslung mit den oben genannten Hebungen auf Zudar und den Einnahmen der Klöster Bergen und Hiddensee.

83) Hebungen in **Veikwitz**, einem alten Grundbesitz des Geschlechts Krassow im Kirchspiel Pätzig, erwarb das Kl. Eldena im Betrag von 45 M. von Henning Krassow (1512) und 40 M. mit Genehmigung des Herzogs Bogislaw X. von Hennings Bruder, Hans Krassow (1513). Beide Pfandbriefe wurden jedoch nach der Sekularisirung des Klosters (1545) wieder eingelöst.

Vgl. Bohlen G. d. Gesch. Krassow I, p. 11, Nr. 13, 14 und die Stammtafel. Die angebliche Bestätigung Bischofs Jaromars, betr. Hebung von 3½ Hufen in Circewitz (1295), welche Schwarz, Reg. Nr. 78 und Cod. Hild. Duc. II, f. 292 und Valth. Dahn. PB. V, Nr. XXXVIII b. mittheilen, beruht auf einer Pristaffschen Fälschung.

#### D. Grundbesitz des Klosters Eldena in den Parochien Sautens, Gustow und Rambin.

In den westlichen Parochien Klügens liegen mehrere Güter, welche seit dem XIII. Jahrhundert dem Geschlecht Grundies gehörten, von diesem aber an den Gatten von Metke Grundies, Liborius Wilmersdorf, und nach dessen Tode durch Belehnung auf Ludeke Massow zu Klenzin bei Stolpe übergingen. Letzterer verkaufte, mit Genehmigung des Herzogs (1504 Nov. 10), um die Erbansprüche der Witwe im Betrag von 600 M. zu befriedigen, die betr. Güter mit einem jährlichen Ertrage von 120 M. an den Abt Mathias von Eldena (1505 Jan. 17,

Dec. 1) für 3928 $\frac{1}{2}$  Mark, und empfing Mette Grundbes die ihr zuständigen 600 M. (1506 Nov. 11), während Massow (1507 Aug. 28) über den Rest des Kaufgeldes (333 M. 5 Sch.) quittirte. Doch scheint dieser Grundbesitz schon vor der Secularisation des Klosters an die Fam. v. d. Osten veräußert worden zu sein, und findet sich daher über ihn in dem Pachtextract des Antes Eldena (1543 ff.) keine Erwähnung mehr. Derselbe bestand aus ff. Gütern:

84) **Grundisdorp** (3 Hufen), nach der Roeskilder Matr. v. 1394—1326 „Curia Grundys“, mit 10 Hakenhufen (vncis), lieferte nach der Matr. v. 1592 (Grundesdorp) 4 $\frac{1}{2}$  Sch., nach der Matr. v. 1716 jedoch 5 $\frac{1}{2}$  Sch. Bischofsroggen, hatte nach der Lagerströmschen Matr. v. 1708 einen Umfang von 4 H. 11 M. 285 R., wurde dann mit Plüggentin vereinigt, und ist jetzt im Besitz d. F. v. d. Lancken.

85) **Plüggentin** (4 Hufen 7 Morgen), nach der Roeskilder Matr. v. 1294—1326, in der corruptirten Bezeichnung „Blighrome“, mit 10 Hakenhufen, lieferte n. d. Matr. v. 1592 an Bischofsroggen 5 Sch., nach der Matr. v. 1716 jedoch 6 Sch., hatte nach der Lagerströmschen Matr. von 1708 einen Umfang von 7 H. 24 M. 270 R., und ist jetzt im Besitz der F. v. d. Lancken.

86) **Serow** (1 Hufe, mit einer Wind- und Wassermühle, dem Mühlenteich und dem Laufe des Serower Baches), nach der Roeskilder Matr. von 1294—1326, in der corruptirten Bezeichnung „Katok“, mit 4 Hakenhufen, lieferte nach der Matr. v. 1592 „de Serave“ 6 Sch., nach der Matr. v. 1716 „Serow“ 5 Sch. Bischofsroggen, und hatte nach der Lagerströmschen Matr. v. 1708 einen Umfang v. 4 H. 1 M. 210 R. Der größere Theil des Dorfes ist Domaine mit Bauern, ein kleinerer Theil, mit der Mühle am Serower Bach, wurde mit Plüggentin vereinigt, doch ging die Mühle wegen Wassermangel ein.

87) **Dumrade** (1 Morgen), nach der Roesk. Matr. von 1294—1326 „Dummerade“, mit 12 Hakenhufen, lieferte nach den Matr. v. 1592 und 1716 an Bischofsroggen 5 $\frac{1}{2}$  Sch.,

hatte nach der Lagerströmschen Matr. v. 1708 einen Umfang von 4 Hufen 23 Morgen 181 $\frac{1}{4}$  Ruthen und ist jetzt im Besiß der Fam. v. d. Lancken.

88) **Negast** (3 Morgen), nach der Roeskilder Matr. von 1294—1326 „Neghatze cum taberna 12 vncos cum dimidio et 3 iugeribus“, lieferte nach der Matr. v. 1592 „De Negatze“ 6 Sch., nach der Matr. v. 1716 jedoch 1 $\frac{1}{4}$  Sch. Bischofsroggen, hatte nach der Lagerströmschen Matrikel v. 1708 einen Umfang von 11 Hufen, 11 Morgen, 150 Ruthen und ist jetzt im Besiß der F. v. d. Lancken.

89) **Goldewitz**, im Gustower Kirchspiel, lieferte nach der Roeskilder Matr. v. 1294—1713 an Bischofsroggen 5 Sch., hatte nach der Lagerströmschen Matr. v. 1708 einen Umfang von 4 H. 1 M. und ist jetzt im Besiß des Heiligengeisthospitals in Stralsund. (Der Eldenaer Antheil ist nicht angegeben.)

90) **Casselwitz**, im Rambiner Kirchspiel, lieferte nach der Roesk. Matr. v. 1294—1716 „Carsenevitze“ 9 Sch. Bischofsroggen, hatte nach der Lagerströmschen Matr. v. 1708 einen Umfang von 6 H. 12 M. 150 R. und ist jetzt im Besiß der Familie v. Harder. (Der Eldenaer Antheil ist nicht angegeben.)

Vgl. Dähuert, Pom. Bibl. IV, p. 56—58; Landesurkunden II, 25, 26, 698—703; Bohlen, Bischofsroggen 76, 77; Gesch. d. G. Krassow II, p. 5—6; Wackenroder Al. u. Neu. Rügen p. 248, wo Casselwitz als Casnevit angeführt ist, 269; Bagmühl, Pom. WB. II, p. 108; Klempin und Kratz, Verz. der Pom. Ritt. p. 49.

## **VI. Grundbesitz des Klosters Eldena außerhalb des Fürstenthums Rügen und der Grafschaft Süßlow.**

Als das Kloster Eldena durch die stetig fortschreitende Ausdehnung der Rechte und des Grundbesitzes des (1250 Mai 14) zur Deutschen Stadt erhobenen Marktfleckens Greifswald in seinem Eigenthum und seinen Privilegien naturgemäß eine Einbuße litt, wetteiferten die Pommerschen Herzoge der Abtei dafür einen Ersatz zu gewähren, theils, indem sie zur Entschädigung für die abgetretenen Mühlen am Boltenhäger Teich

und Ryckfluß, derselben Gebungen aus der Mühle an der Schwinge (1264 Mai 17) und in Demmin (1281 Nov. 8), sowie fürstliche Einkünfte an Münze und Beede (1281 Mai 17, Aug. 7) aus den Klostergütern verliehen, theils indem sie das Kloster, auch außerhalb der Grenzen der Abtei, mit Grundbesitz ausstatteten. Gegenstand einer solchen Schenkung war, außer Randow (Ranticowe) bei Demmin (1251 Mai 13), für welches Eldena (1281 Nov. 8) Loiffin eintauschte. (Vgl. oben p. 246 und p. 325—328):

91) **Rieth (Wizk et Parzk)** bei Ufermünde, mit dem **Riethschen Werder** im Warper See (stagnum Warpna), und einer Wassermühle an der Zopfenbeke (Zopiniz—rivulus), ein Grundbesitz, welchen Eldena von Herzog Barnim I. (1252 Aug.) wahrscheinlich als Ersatz für die Beschränkung seiner Fischerei durch die Greißwalder und für die abgetretenen Wassermühlen und vielleicht unter der Voraussetzung erhielt, daß dort ein Filial des Klosters begründet werden sollte. Für jene beiden Gewerbe war nämlich die Umgebung des Dorfes besonders günstig, indem der Wasserreichthum des Baches nicht nur die noch jetzt bestehende Riethsche Mühle zu treiben vermochte, sondern auch ebenso wie das Binnengewässer des Warper Sees, in welchen die Zopiniz mündet, erheblichen Reichthum an Meer- und Flußfischen darbot. Zugleich gewährten die 6 Hüfen, welche das in einer einsamen, vom Urwalde eingeschlossenen Ufergegend belegene Dorf umfaßte, den Cisterciensern willkommene Gelegenheit, die bisher noch wenig angebaute Flur durch Ackerwirthschaft nutzbar zu machen. Aus der Schenkungsurkunde (1252 Aug.), sowie aus dem Wechsel der Namen geht deutlich hervor, daß neben Alt-Warp (juxta Warpna) schon vor 1252 Wendische Ansiedelungen bestanden, unter denen (Vgl. Rosgarten, C. P. D. p. 953, Miklosich, Bildung der Ortsnamen aus Appellativen Nr. 420, 755) „Parzk“ von dem Fällen des Waldes, „Wizk“ von der Anlage der Häuser in der Richtung ihren Namen empfangen, während die kleine Insel im Warper See appellativ als „insula, que slavice Wozstro dicitur“ bezeichnet wird. Als jedoch Eldena von dieser Gegend

Besitz nahm, und Deutsche Einwanderer dort ansiedelten, erhielten die Wendischen Höfe und die Insel die Deutschen Namen „Nieth“ und „Nietscher Werder“, welche von dem Schilfrohr des Ufers entnommen waren. Am Gestade des Zopinizbaches wurde der Deich errichtet, welcher das Wasser hemmte und das Mühlengewerbe ermöglichte. Als es bei weiterer Ausdehnung des Ortes dann an nöthigem Bauholz mangelte, gestattete Bogislaw IV. (1278 Dec. 7) die geeigneten Bäume in der benachbarten Ufermünder Haide zu fällen, und vermehrte das Privilegium der Fischerei in der Zopiniz und dem Warper See noch durch die Erlaubnis (1304), im frischen Saß fischen zu dürfen. Dessenungeachtet scheint in der Folge das Kl. Eldena, sei es, weil das benachbarte Kloster der Victoriner, seit 1260 in Ufermünde, seit 1276 in Gobelshagen, seit 1309 in Tatin, und seit 1331 in Jaseniz angesiedelt, seinen eigenen Bestrebungen in den Weg trat, oder weil die seit 1304 durch die große Sturmflut eröffnete Schifffahrt im Neuen Tief entferntere Ansiedelungen mehr gefährdete, seinen Besitz abgegeben und an das Geschlecht Bröker veräußert zu haben. Seit d. J. 1331 finden wir nämlich die Brüder Nikolaus und Bernhard Bröker auf dem Nieth ansässig, welche auch dort und in dem benachbarten Ludow eine Kirche begründeten. Von jener Zeit bis z. J. 1791 blieb es in ihrem Besitz und wird auf der Lubinschen Charte und in den Matr. v. 1521—1626 als „Tom Rite“ verzeichnet. Dann gelangte es an die Familien von Brockhausen und von Bülow. Nach einer Angabe von Quandt (Vgl. C. P. D. p. 1022) hatte die Universität Greifswald bis zur Abtretung Vorpommerns an Preussen (1720 Jan. 21) noch eine Holzgerechtigkeit bei Nieth, welche auf jene Privilegien v. 1252—58 zurückgeführt werden dürfte, welche jedoch im Pachtertract des Amtes und den Rechnungsbüchern nicht erwähnt ist.

Vgl. C. P. D. p. 953, 1022; Schwarz, Cod. Hild. Duc. II, f. 365; Dähnert, Landesurkunden I, p. 932; Bagmihl, Pom. WB. II, p. 162 ff.; Klemm u. Kray, Matr. u. Verz. Pom. Ritt. p. 161, 189, 311, 345, 447, 660. Fisch, Behr II, p. 28 ff.

92) **Strepow**, 93) **Clonow**, 94) **Privisa**, 95) **Sirava** sind vier in Pomerellen in der Umgebung von Danzig belegene Güter, von denen das erste, ursprünglich aus 2 Theilen bestehend, jetzt unter dem Namen „Strippau“ im Kreise Berent, das zweite und dritte, unter den Namen „Klanau“ und „Mariensee = Przywidz“, im Kreise Carthaus bekannt sind. Das vierte, wahrscheinlich mit „Sqwirawen“ identisch, ist gleichfalls im Kreise Berent belegen. Mestwin II., der letzte Herzog von Ostpreußen, schenkte die 3 ersten Güter kurz vor seinem Tode (1294 Jan. 18) dem Kl. Eldena, damit dasselbe in dieser Gegend ein Tochterkloster begründe. Obwohl dieser Besitz der Abtei von Mestwins Erben, sowohl vom Fürsten Wizlaw II. von Rügen und seinen Söhnen Wizlaw III. und Sambor (1295) bestätigt und durch „Sirava u. andere gutter“ vermehrt wurde, als auch bei Wladislaw, Herzog von Groß-Polen (1298) seine Anerkennung fand, so wurde doch die Stiftung des Tochterklosters durch die fortdauernden Kriege (1295—1319) verhindert, und schließlich ganz aufgegeben. Vielmehr beschloß der Abt Martin, welcher, in Folge der Bauten des Klosters, vermehrter Einnahmen bedurfte, und deshalb (1341—57) die Güter am Voltenhäger Teich der Stadt Greifswald verkaufte, auch diesen in Pomerellen belegenen Grundbesitz zu veräußern. Nachdem der Abt von Cistercium (1347 Sept. 17) dazu seine Genehmigung, unter Vorbehalt der Bestätigung des Generalcapitels, erteilt hatte, wurden dann (1347 Dec. 7) Strepow, Clonow, Privisa, mit den Mühlen, für 400 M. an den Hochmeister des Deutschen Ordens Heinrich Dufemer als Eigenthum überlassen. Da bei diesem Verkauf „Sirava c. p.“ nicht erwähnt wird, so scheint die vom Fürsten Wizlaw II. beabsichtigte Schenkung des Dorfes, welches jetzt den Namen „Sqwirawen“ führt, nicht zur Ausführung gekommen zu sein.

Vgl. Fabr. Reg. Nr. 418; III, p. 118; Retzynski, die Polnischen Ortsnamen der Prov. Preussen und Pommern; Lemberg, 1879, p. 11, 13, 26, 27, nach gütiger Mittheilung des Hrn. Dr. Perlbach.

Nachdem in den vorangehenden Abschnitten die innere Einrichtung des Klosters Eldena, namentlich seine Entwicklung nach der Regel des Cistertienserordens, sowie die Gliederung seiner Klosterämter und Conventsmitglieder (p. 1—70), ferner die ausführliche Beschreibung seiner Bau- und Grab-Denk-mäler (p. 70—163), endlich aber (p. 164—381) eine um-fassende Darstellung seines Grundbesitzes in geographischer Anordnung ausgeführt ist, folgt (p. 383) als Abschluß des I. Theiles unserer historischen Arbeit die äußere Geschichte des Klosters in chro'nologischer Folge, in welcher ein Gesamtbild Eldenas zur Anschauung gelangt.

Ein genaues Verzeichniss des Grundbesitzes in alphabe-tischer Anordnung, sowie die Reihenfolge der Aebte und Con-ventsmitglieder befindet sich im II. Theil, welcher die Uebersicht der Quellen, sowie die Eldenaer Regesten, mit einem kritischen Apparate enthält.



**Geschichte**  
**des Klosters Eldena**  
in Chronologischer Folge,  
nach Zeitabschnitten geordnet.

---

**Die Einführung des Christenthums in Pommern  
und Rügen, sowie die Gründung und Zerstörung des  
Cistertienser-Klosters Dargun.**  
1124—1199.

Unter der milden Leitung des edlen Bischofs Otto von Bamberg, und dem Schutze Boleslavs III. von Polen, war das Herzogthum Pommern und die Grafschaft Gützkow, damals unter der Herrschaft des Castellans Miklaw, (1124—28) zum Christenthum geführt, dann nach Ottos Tode sein Gefährte Adalbert (1140) als Bischof in Julin bestätigt, während die Klöster in Stolpe an der Peene bei Anklam, und Grobe auf der Insel Usedom die Lehren des Benedictiner- und Prämonstratenser-Ordens in Pommern verbreiteten. Nicht lange darauf berief Heinrich der Löwe von Sachsen den begeisterten Cistertiensermonch Berno aus dem Kloster Amelungsborn (1155) als Bischof nach dem von ihm unterworfenen Mecklenburg, auf daß er Fürst und Volk zum christlichen Glauben bekehre; seinem frommen Eifer gehorsam, empfingen Pribislaw und seine Gemahlin Woislava die Taufe und verliehen dem (1167) nach Schwerin verlegten Bischofsitze reichen Grundbesitz. Auf diese Art in seiner Stellung befestigt, veranlaßte Berno dann (1171) die früheren Conventsgenossen in Amelungsborn zur Stiftung eines Tochterklosters in Doberan (Althof), und eröffnete somit durch den emsigen Fleiß der Cistertienser der neuen Heimat eine segensreiche Zukunft. Nur das Fürstenthum Rügen, welches ungünstige Stürme dem Bischof Otto und seinem Gefährten Adalbert verschloßen hatten, blieb dem Dienste der Wendischen Gottheiten, sowie der unchristlichen

Sitte des Seeraubes und Strandrechts ergeben, und vermochte bei seiner durch das Meer geschützten Lage und natürlichen Festigkeit länger den fremden Einflüssen zu trotzen, als dies seinen genannten östlichen und westlichen Nachbarn beschieden war. Um so mehr richtete sich aber die Aufmerksamkeit seines nördlichen Nachbarn jenseits des Meeres, des Königs Waldemars I. des Großen, auf dieses Land, dessen Besitz ihm für die auf stetige Erweiterung seiner Macht zur See und an der Norddeutschen Küste gerichteten Pläne von höchster Bedeutung erschien. Im Jahr 1168 gelang es ihm endlich, in Gemeinschaft mit Bischof Absalon, die Insel zu erobern, die Fürsten Tezlaw und Jaromar mit ihren Unterthanen zur Annahme des Christenthums und der Dänischen Oberlehnsherrschaft zu bewegen, sowie ihr vom Meer umflossenes Gebiet mit der Diöcese von Roskilde (1169) zu vereinigen. Dagegen wurde das Rügische Festland (das Land Barth), sowie die damals wahrscheinlich noch zu Pommern gehörenden Bezirke: Circipanien, Tribsees, Lofitz, Plote und Tollenze (letztere beide südlich von der Peene und östlich und südlich von Demmin), in Anerkennung der von Berno bei Befehrung Rügens geleisteten Dienste, dem Bisthum Schwerin zuerkannt.

War auf diese Art freilich die Weihe des christlichen Glaubens über das Fürstenthum verbreitet, so fehlte ihm doch der Segen des Friedens, vielmehr wurde grade durch jene Unterwerfung Rügen, nebst dem benachbarten Mecklenburg und Pommern, mit seinen drei Hauptburgen Demmin, Güstrow und Wolgast, der Mittelpunkt wiederholter schwerer Kriege, da einerseits Dänemark nicht nur, durch das Glück des Sieges ermuthigt, für neue Unternehmungen eine festere Zuversicht hegte, sondern auch, im Besitz der Insel, auf diesem Bollwerk der Ostsee eine so sichere Stellung erlangte, daß es ihm leicht wurde, von hier aus seine Macht über Norddeutschland zu entfalten, andererseits aber sich im Süden Pommerns unter den Nachfolgern Albrechts des Bären die Mark Brandenburg zu einer solchen Bedeutung erhob, daß sie mit Sachsen und Dänemark zu wetteifern vermochte. Während nun der Kampf dieser drei Großmächte um

die Oberherrschaft in den Südbaltischen Ländern entbrannte, mußten ihnen die Wendischen Fürsten, nach ihrer Lehnspflicht, als Bundesgenossen dienen und zwar in der Weise, daß Jaromar I. von Rügen fast immer mit großem Eifer die Dänische Sache vertrat, während Mecklenburg und Pommern eine wechselnde Stellung einnahmen, bei welcher letzteres, durch seine Lage gezwungen, oft wider Willen sich mit Brandenburg verbündete. Kam nun noch hinzu, daß die drei Bischöfe von Roeskilde, Schwerin und Pommern sich die Grenzen ihrer Diöcesen streitig machten, so ist leicht erkennbar, wie traurig die Lage der Wendischen Bevölkerung in jenen Zeiten sein mußte, und wie eine segensreiche Zukunft vorzugsweise von dem Walten der Cistertienfer Klöster abhing, welche als kirchliche Freistätten das verödete Land mit neuen Hoffnungen zu erfüllen vermochten.

In dieser Hinsicht war der Ausgang des Pommerisch-Dänischen Krieges (1170—71), in welchem Jaromar I. mit seinen Rügischen Streitern zum ersten Male seine Lehnspflicht für Waldemar erfüllte, insofern von wohlthätigen Folgen begleitet, als der König seinen Sieg zur Begründung einer Cistertienfer Abtei bei der Burg Dargun am Canther See in dem Pommerischen Grenzlande Circipanien verwerthete. Der überwundene Herzog Casimir I. und seine Demminer Burgmannen, die Brüder Mirognev, Monic und Chotimar, von welchen der letztere vorzugsweise den Frieden vermittelt hatte, erhielten nämlich als Bedingung der Sühne die Verpflichtung, das neu angelegte Kloster mit reichem Grundbesitz auszustatten, während Waldemar den Abt Walbert von Esrom bewog, die Mönche von diesem 1154 auf Seeland gestifteten Cistertienfer Convent zur Bildung des Darguner Filials zu berufen.

Verderblicher wirkte dagegen der zweite Dänische Krieg, welchen Waldemar, im Bunde mit Heinrich dem Löwen (1175) gegen Pommern unternahm; die feindlichen Flotten und Heere zerstörten nicht nur das Kloster Grobe auf Usedom und den Bischöflichen Sitz in Julin, welcher in Folge dessen (1176) nach Cammin verlegt wurde, sondern veranlaßten auch (1179) die

Vernichtung Doberans (Althof) und bedrohten selbst die eigene Dänische Stiftung in Dargun. Anfangs versuchte diese Abtei, so sehr sie auch in der Nähe der Pommerischen Burg Demmin den Kriegsgefahren ausgesetzt blieb, sich an dieser Stätte zu behaupten, und wurde in diesem Sinne von dem glaubensmuthigen Bischofe Berno (1178) zur Ausdauer ermahnt, sowie zur Entschädigung für ihre Verluste mit dem Zehnten aus mehreren Dörfern belehnt. Kaum vermochte sich jedoch die Abtei von ihren Bedrängnissen zu erholen, als der Sturz Heinrichs des Löwen (1181) und der Tod Waldemars des Großen (1182) neue kriegerische Unternehmungen hervorrief.

Ranut VI., Waldemars Sohn und Nachfolger, sah nämlich durch den Fall des Sachsenherzogs Dänemark von seinem mächtigsten Nebenbuhler befreit, und fühlte zugleich, in der Blüthe männlicher Kraft, den lebhaften Wunsch, das Werk seines Vaters zu vollenden und ganz Norddeutschland seiner Herrschaft zu unterwerfen. Anfangs wurden die in Gemeinschaft mit Jaromar I. und Mecklenburg (1183—89) ausgeführten Kriegszüge von dem glänzendsten Erfolge begleitet; Bogislaw I. von Pommern erlitt (1185) eine so vollständige Niederlage, daß er sein Herzogthum von Dänemark zu Lehn nahm, und einen ähnlichen Tribut wie Rügen gelobte. Demzufolge gebot Ranut als Oberlehnherr nördlich und südlich von der Ostsee, während Jaromar, der nach Bogislaws I. Tode (1187) zum Vormunde der minoremnen Herzöge, Bogislaws II. und Casimirs II., ernannt war, gleichfalls einen bedeutenden Zuwachs seiner Macht erhielt und sein Gebiet bis zur Peene ausdehnte. Erst auf die Bitte der herzoglichen Mutter Anastasia beschränkte der König die Rügischen Grenzen insoweit, als er (1194) entschied, daß Wolgast und Gütow, letzteres im Besiz der Seitenlinie der Swantiborizen, an Pommern zurückfallen, Tribsees und Wusterhusen aber Eigenthum von Jaromar verbleiben solle. Im traurigen Widerspruche mit diesem glücklichen Erfolge stand dagegen die Verwüstung des Landes, welche einen so hohen Grad erreichte, daß die siegreichen Fürsten sich der Pflicht bewußt wurden, die Frevel des Krieges durch kirchliche Stiftungen

zu stöhnen. In diesem Sinne erneuerten Heinrich Borvin und Nikolaus von Rostock in Mecklenburg (1186—89) das Kloster Doberan, während Jaromar I. in Bergen auf Rügen (1193) ein Cistertienfer-Nonnenkloster, als Filial von Roestilde neu begründete. Bald darauf verlieh er auch dem Kl. Dargun einen Theil des am Hildafluß gelegenen Salzwerkes in einem Bezirk, welcher vom Ursprung dieses Wassers bis zu seiner Mündung in die Ostsee „Hilda“ genannt wurde, während der Ort der Salzquellen von dem Zusammenfluß der Hilda und seines Nebenarmes, der Baberow, den Namen „Rozdal“, Rosenthal, d. h. Zweistromland, führte. Diese Schenkung, obwohl sie nach ihrem Umfange keine Bedeutung hatte, war jedoch in ihren Folgen desto wichtiger, da sie, im Zusammenhang mit dem unglücklichen Ausgange des Krieges, veranlaßte, daß bald darauf in der Nähe der Saline das Kl. Eldena gestiftet wurde.

Als nämlich (1198) König Kanut, voll Siegeszuversicht einen dritten Krieg, im Bunde mit seinen Lehnsträgern von Mecklenburg und Rügen, gegen das vereinigte Pommern und Brandenburg unternahm, hatte er die Macht seiner Feinde unterschätzt: zum ersten Mal wendete sich das Glück Dänemarks, Markgraf Otto erfocht einen glänzenden Sieg, und nahm für die nordischen Raubzüge eine erbitterte Rache, indem er nicht nur das ganze Rügische Festland bis zum Meere, sondern auch das Gebiet der in dem Pommerschen Grenzlande Circipanien belegenen Abtei Dargun verwüstete, wahrscheinlich weil dieser Convent vom Dänischen Kl. Esrom berufen war und für seinen königlichen Heimatsgenossen Partei ergreifen haben mochte. Hatten schon die früheren Kriege von 1170—89 unsägliches Elend über Pommern und die Umgegend von Demmin und Dargun verhängt, so übertrafen die Leiden dieses letzten Feldzuges jegliches Maaß, und verbreiteten sich in gleichem Grade über beide Nachbarländer. Namentlich aber erlitten die Dörfer und Conventsgebäude von Dargun eine solche Verheerung, daß ein längeres Verweilen daselbst unmöglich wurde. Mit schwerem Herzen trennten sich die Mönche von der heiligen Stätte, an welcher sie, ein Menschen

alter hindurch, kirchlichen und weltlichen Dienst geübt hatten, aber es blieb ihnen keine Wahl, denn das ehrwürdige Gotteshaus, welches Berno (1172—73) weihte, lag in Trümmern, und diente, einer Nachricht Bischofs Sigwins von Cammin (1216 Nov. 10) zufolge, ein Jahrzehnt nur Räubern und wilden Thieren zum Aufenthalte. Allein, in Uebereinstimmung mit zahlreichen anderen Beispielen der Geschichte, erblühte grade aus diesem Leid und Verderben neues Leben und größerer Segen, indem die Zerstörung Darguns die Stiftung des Kl. Eldena zur Folge hatte, und die Entvölkerung des Rügisch-Pommerschen Landes den Fürsten Jaromar I. veranlaßte, Deutsche und Dänische Ansiedler in die verödeten Gegenden zu berufen, welche dieselben einer höheren Cultur entgegenführten, als es die eingeborenen Wendischen Bewohner vermocht hätten.

### Gründung und erste Entwicklung des Kl. Eldena.

1) Abt Liwinus, (1193—1207).

Die Zerstörung Darguns erregte die besonders wohlwollende Theilnahme des Fürsten Jaromar von Rügen, einerseits deshalb, weil es seinem Lehnsherrn, dem König Waldemar I., den Ursprung verdankte, andererseits aber namentlich aus dem Grunde, weil er um dieselbe Zeit einen Ehebund mit dessen Enkelin, der Prinzessin Hildegard von Dänemark, einer Tochter Kanuts, geschlossen hatte. Demgemäß bestimmten ihn nicht nur eigene Pietät, sondern auch die Vorliebe seiner Gemahlin für die aus Esrom nach Dargun berufenen Klosterbrüder, welche mit ihr durch das Band gemeinsamer Heimat, Sprache und Sitte vereinigt waren, zu dem Entschlusse, dem Convente in seinem Gebiete einen neuen Wohnsitz zu verleihen. Als die geeignetste Stätte für die neue Klosteransiedelung erschien ihm das Ufer jenes Meerbusens, in welchen der Hildafluß mündet, der ursprünglich den Namen „Darsimer Hafen“ führte, später aber von dem überseeischen Verkehr der Dänen „die Dänische Bucht“ genannt wurde, während die vorspringende Küste die Bezeichnung „Wampand“, d. h. Wasserstirn, zusammengesetzt aus den Dänischen Worten: „Vand—Wasser“ und „Pand—Stirne“

empfang. Dieser Ort vereinigte nämlich eine Reihe von Borzügen, wie sie nicht günstiger für einen Cistercienser Convent gedacht werden konnten. Gegen Süden war das Kloster durch den großen Gützkower Wald und das Moor Pulezna, gegen Nordwesten durch die Burgen Guttin (bei Willershufen) und Gardist (bei Kowal) vor feindlichen Uebergriffen gesichert, während nordöstlich die Lage am Meere den Verkehr mit Rügen und Dänemark erleichterte, und zu allen Zeiten Hülfe von ihren Beschützern erhoffen ließ. Außerdem gewährte der Meerbusen und der Fluß einen reichlichen Fischfang, der Wald das nöthige Bau- und Brennholz, der Ramenzbach, die Dampnitz und Eschenbefe hinlänglichen Zufluß für Mühlenbauten, sowie die Salzquellen auf dem Rosenthal das für jegliche Speise unentbehrliche Gewürz. In der Zukunft endlich bot der große Bezirk der Waldungen südlich und nördlich vom Silbafluß die geeignetste Vertlichkeit, um Eichen- und Tannen-Gehölz zu roden und an seiner Stelle Ackerhöfe zu errichten. Kam nun noch hinzu, daß die neue Heimath den Darguner Mönchen schon bekannt war, insofern sie seit 1193 schon einen Theil der Rosenthaler Salzquellen als Eigenthum besaßen, so läßt sich annehmen, daß sie die Wanderung mit frohem Muthe antraten. Als Abt stand an ihrer Spitze Liwinus, derselbe, welcher schon 1193 Jaromars Schenkung des Salinenantheils entgegennahm, dessen nordischer Name „Levin“ jedoch von dem Wendischen Notar, welcher die betr. Urkunde abfaßte, in der slavischen Form „Jwanus“ geschrieben wurde. Als Prior waltete ihm zur Seite Sueno, als Kellermeister wahrscheinlich Matheus. Unter ihrer Leitung erhob sich, südlich von der Mündung des Silbaflusses in die Dänische Wyl, das älteste Klostergebäude, welches i. J. 1265 durch eine neue Anlage ersetzt wurde, von dem jedoch möglicherweise noch eine Spur in den Trümmern des Chores an der südöstlichen Seite der Eldnaer Ruine erhalten ist. Als dann die ersten Einrichtungen beendet waren, und der Pabst Innocenz III. die Stiftung des Klosters Eldna (1204 Jan. 29) bestätigt hatte, berief Fürst Jaromar (1207 Febr. 18) den Abt Liwinus, den Prior Sueno und Matheus

auf seine Burg Gardiſt bei Kowal, wo er mit Genehmigung ſeiner beiden älteſten Söhne Barnuta und Zentepoſt, ſowie in Gegenwart von 5 geiſtlichen und 2 weltlichen Zeugen „Popel“ und „Zlavos“ (wahrscheinlich aus dem alten auf dem Zudar angeſeſenen Rittergeſchlecht, nach welchen die Dörfer Poppelwitz und Slawkeviß den Namen empfangen) dem Kloſter einen umfangreichen Grundbeſitz verlieh, welcher zum Theil nördlich vom Hilbalafluß belegen, das Salzwerk auf dem Roſenthal und einen Bezirk der Herrſchaft Griſtow umfaßte, während der ſüdlich von der Hilba liegende Theil, mit dem Conventsgebäude, die nördliche Hälfte der Graffſchaft Güzkow und das weſtliche Stück des Landes Wuſterhuſen einnahm. In Folge deſſen gebot Liwinus mit ſeinem Darguner Convent über ein Gebiet, welches ſich von Weſten nach Oſten drei, von Norden nach Süden zwei Meilen ausdehnte, und außer der Hälfte der großen Güzkower und Griſtower Waldungen mehrere Wendische Dörfer umfaßte, von denen ſich „Leſtnice, Darsim“ und „Kawinitce“ noch bis auf die Gegenwart unter den Namen „Leißt, Ludwigsburg und Kemniß“ erhalten haben. Wie gering aber, trotz dieſes großen Umfangs, die Ertragsfähigkeit des Grundbeſitzes war, erhellte aus dem Umſtande, daß der Fürſt neben demſelben eine Schenkung von 30 Mark jährlicher Hebung aus dem Güzkower Krüge als gleichbedeutend hervorhob, und daß ſein Enkel Jaromar II. (1251 März) gegen Zahlung von 30 M. und Erlaß einer Rente von 6 M. dem Kl. Elbena einen Theil der Halbinſel Mönchgut überließ. Dieſem Mangel zu begegnen, veranlaßte Abt Liwinus i. J. 1209 den Fürſten zu einer Erweiterung des Privilegiums v. 1207, welche wahrſcheinlich bei einem Beſuche Jaromars in dem neu errichteten Kloſter, in Gegenwart ſeiner Söhne Barnuta und Wizlaw I., ſeines Vetterſ Borante I. von Putbus und von 4 Rügischen Geiſtlichen vollzogen wurde. Durch daſſelbe erlangte die Abtei, gegen Verzicht auf die Hebung von 30 M. aus dem Güzkower Krüge, drei weſentliche Vortheile, einerſeits eine genauere Beſtimmung der Grenzen ihres Gebietes, welche gegen Weſten durch die Burg Guttin, gegen Oſten durch mehrere Wendische Höfe Budimae, Gubiſtowitz,

Gwisdoj und Merotiz ihren Abschluß erhielten, andererseits eine gänzliche Befreiung ihrer Untergebenen von allen Abgaben und Diensten, welche sie zur Vertheidigung und Befestigung, namentlich der Städte und Brücken, bisher dem Fürsten geleistet hatten, endlich das Recht, fremde Ansiedler aus Dänemark und den anderen nordischen Reichen, sowie aus den verschiedenen Gegenden Deutschlands und der Slavischen Länder zu berufen. Gewann Eldena durch die beiden ersten Bestimmungen eine größere Sicherheit des verliehenen Besitzstandes und eine vermehrte Leistungsfähigkeit der eingeborenen Wendischen Bevölkerung, so gewährte ihm das dritte Privilegium die Kraft zu neuen Schöpfungen und zur segensreichen Entwicklung für die Zukunft. In den Dänischen Ansiedlern begrüßte der Convent mit besonderer Vorliebe seine Heimatsgenossen, während die eingewanderten Slaven aus der Mark und Lausitz, aus Schlesien und Polen bei den Eingebornen ein herzliches Willkommen fanden; die Mehrzahl der Colonisten stammte jedoch aus Niederdeutschland, aus Westfalen und dem Rheinlande, aus den Niederlanden, Friesland und Holstein, unter ihnen alle Arten von Handwerkern aus den Städten, zu denen auch die späteren Bundesmitglieder von Greifswald, u. a. Bremen, Hamburg, Lübeck, Bismar und Rostock gehörten. Diesen arbeitskräftigen Ansiedlern fiel die Aufgabe zu, die Waldungen zu roden, aus dem gefällten Holze Wohnhäuser, Scheunen und Ställe zu erbauen, und in den Lichtungen des Haines neue Ortschaften anzulegen, welche theils als Höfe (*grangia*) von den Conversen des Klosters unter Hofmeistern, (*grangiarius*), theils als Dörfer (*villa*) mit mehreren Höfen und Pachtbauern unter Hagemeistern (*magister indaginis*) und Schulzen (*villici*) bewirthschaftet wurden. Außerdem erhielt der Abt das Recht, diese Dörfer zu Parochien zu vereinigen, und die Kirchen derselben mit Priestern zu besetzen, sowie Herbergen (*taberna*) mit einer Kruggerechtigkeit einzurichten, welche in der Regel in der Nähe der Kirchen, aber auch in anderen Dörfern angelegt wurden. In diesen fanden die fremden Ansiedler, bevor sie sich mit ihren Familien häuslich niederließen, Unterkommen und Speisung,

in der Weise, daß jede Nation ihre besonderen Herbergen besaß, in welchen sie, getrennt von den übrigen, nach der Sprache und Sitte ihrer Heimat lebten. Jedoch bestand das Gesetz, daß, wenn einzelne Personen, durch Verheirathung oder andere Gründe bewogen, sich einer Ansiedelung oder einer Herberge anderer Nationalität anschloßen, sie sich der Sitte und dem Rechte der letzteren unterwerfen mußten. Diese Trennung der verschiedenen Stammesgenossen glich sich im Laufe der Zeiten überall insofern aus, als die Niederdeutsche Bevölkerung, den übrigen an Zahl und Kraft überlegen, die Dänen und Slaven mit sich verschmolz. Zuerst vollzog sich diese Vereinigung in der Umgebung des Hildaslußes, wo der Betrieb des für Alle nothwendigen Salzwerkes eine gemeinsame Thätigkeit erforderte und durch diese die Entstehung der Stadt *Greifswald* vorbereitete. Angeregt durch den Eifer, mit welchem Eldena das ihm verliehene Gebiet der Cultur entgegenführte, sowie in Rücksicht auf die günstige Lage der Insel *Dänholm* (*Strela*) für einen Hafen, begann *Jaromar*, wie uns *Ranzow* und andere Chroniken melden, i. J. 1209, vier Meilen westlich von der Dänischen *Wyk*, die Stadt *Stralsund* zu erbauen, errichtete mehrere Kirchen, und umgab die neue städtische Ansiedelung mit Wall und Graben. *Vogislaw II.* und *Casimir II.* aber, mündig geworden und der Vormundschaft des Rügischen Fürsten enthoben, beschloßen jetzt eine Vergeltung für die ihnen (1183—94) zugefügten Demüthigungen, zogen über *Grimmen* nach *Stralsund*, und zerstörten, mit Ausnahme einer festen Kirche, welche *Jaromar* mit den Seinigen vertheidigte, die ganze neue Anlage. Die traurigen Folgen dieses Unternehmens fielen jedoch auf die Herzoge zurück. *Ranuts II.* Nachfolger, *Waldemar II.* der Sieger, rüstete, vereint mit *Jaromar*, zu einem gewaltigen Rachezuge, und überwand *Pommern* (1209—11) so vollständig, daß es sich für längere Zeit der Dänischen Herrschaft unterwarf. In dieser Zeit starb *Abt Liwinus* nach einem langen wechselvollen Leben. In seiner Jugend ein Zögling des *Kl. Esrom* auf *Seeland*, sah er in den Jahren männlicher Kraft unter seiner Leitung das Dänische *Filial Dargun*

emporblühen und im Sturm des Krieges wieder zerfallen, während die Tage des gereiften Alters der Begründung des Kl. Eldena gewidmet waren. Eine bedeutungsvolle Zukunft winkte ihm entgegen, mit froher Hoffnung erfüllte ihn die Kunde, daß von Doberan die Erneuerung Darguns beschloßen sei, und daß sein Genoße der Abt Rudolph von Colbat den Steinbau der dortigen Kirche begonnen habe, da ereilte ihn der Tod auf der Höhe seines Wirkens. Zum ersten Mal vereinigte sich der Convent zur Gedächtnisfeier eines Abtes. Als nun der Sarg vor dem Altar aufgestellt, das Todtenamt gehalten und der Leichnam eingesegnet war, empfanden alle Klosterbrüder das Gefühl der Verlassenheit und Verwaisung. Der väterliche Lenker, der sie von der Dänischen Insel nach Pommern geführt und die Stätte ihrer klösterlichen Arbeit geweiht hatte, war aus ihrer Mitte geschieden, und eine unsichere Zukunft, von Krieg und Gefahr bedroht, lag vor ihrem geistigen Auge ausgebreitet. Dann aber, als man ihn zur Gruft getragen und ihm das Requiem gesungen hatte, versammelte sich der Convent zur Wahl eines neuen Abtes, welche dem Prior Sueno zu Theil wurde.

## 2) Abt Sueno I. (1215)

Als Abt Sueno die Würde seines Amtes angetreten hatte, erreichte der Glanz der Dänischen Königsmacht seinen Gipfel. Waldemar II., im Bunde mit Rügen, unternahm eines Heereszug gegen Albrecht II. von Brandenburg, bei welchem Pommern zum ersten Mal seine Lehnspflicht für das nordische Reich erfüllen mußte, und errang einen so vollständigen Sieg, daß nicht nur Kaiser Friedrich II. (1214) sondern auch Pabst Innocenz III. (1216 Mai 14) ihn als Oberherrn der Slavischen Länder an der Ostsee anerkannten und bestätigten. In Folge dessen erhielt auch das Kl. Eldena von Waldemar II. (1216 April 28) ein Privilegium über seine Rechte und Güter, durch welches das Band zwischen der Abtei und den nordischen Heimatsgenossen aufs neue befestigt wurde. In dieser Zeit, und auch noch unter den drei folgenden Abten hatte nämlich die Dänische Nationalität

im Eldenaer Convent noch ebenso die Oberhand, wie unter Liwinus in Dargun; es geht dies deutlich aus dem Namen des 5ten Abtes Sueno II., sowie aus dem Umstande hervor, daß in der Eldenaer Urk. v. 1248 Nov. die sämtlichen Wendischen Ortsnamen statt der Endung „owe“ die Dänische Form „ogh“ zeigen, und daß der Name der Deutschen Ansiedelung Hanshagen statt der damals üblichen Bezeichnung „Johanneshaghen“ in der Urk. v. 1249 Juni mit der Dänischen Umformung „Jonshagen“ erscheint, obwohl ein anderes von einem Dänischen Colonisten „Jonos“ angebautes und nach diesem benanntes Dorf „Jonoshagen“ in der Nähe von Hanshagen lag. Wenn also der betr. Klosternotarius, obwohl man bei ähnlich klingenden Namen die Fassung derselben zur Vermeidung von Verwechslungen möglichst genau zu beobachten pflegt, dennoch sich bei der Anführung von „Johanneshagen“ der Dänischen Umformung „Jonshagen“ bediente, so läßt sich daraus mit Sicherheit der Schluß ziehen, daß er der Dänischen Nationalität angehörte. Auch der Umstand, daß die (1209) berufenen Dänischen Einwanderer, in der Nähe der früheren Dänischen Ansiedelung „Wampand“, zwei andere Dörfer mit Dänischen Namen „Ladeboe“ und „Denschewic“ begründeten, welche unmittelbar dem Kloster gegenüberlagen, spricht dafür, daß bis zur Mitte des XIII. Jahrhunderts der Dänische Charakter in dem Eldenaer Convente vorherrschend war. Erst als, zugleich mit dem Sinken der Dänischen Uebermacht, die Deutsche Bevölkerung der Dörfer das Wendische Element fast ganz überwunden hatte, ergänzte sich auch die Zahl der Mönche, nachdem die Dänen ausgestorben waren, aus den städtischen und ländlichen Einwohnern, und erhielt dadurch ebenfalls einen Deutschen Charakter.

Der mächtige Einfluß der Dänischen Siege wurde jedoch durch ein anderes unter Suenos Antsführung fallendes Ereignis gehemmt, welches das Gemüth der Mönche mit gleicher Trauer erfüllte, wie der Tod ihres ersten Abtes Liwinus. Im Jahr 1218 starb nämlich nach funfzigjähriger Regierung Fürst Jaromar I. von Rügen, der Stifter und Wohlthäter des Klosters,

ein Mann von seltener Begabung und Thatkraft, durch dessen Hingang die Abtei nicht nur wesentliche äußere Vortheile, sondern auch den sicheren Schutz verlor, welcher seit 1199 über ihr gewaltet hatte. Nach seinem Tode erfolgten nämlich Unregelmäßigkeiten in der Erbfolge und Landestheilungen im Fürstenthum Rügen, welche bisher noch keine genügende Erklärung fanden, die jedenfalls aber dazu dienten, die Macht desselben zu schwächen. Dazu kam, daß der rege Eifer, welcher die Bewohner des Abendlandes zur Theilnahme an den Kreuzzügen entflammte, auch die Wendländischen Fürsten aus ihren Ländern entführte. Wizlaw I. v. Rügen und Heinrich Borwin v. Mecklenburg begleiteten den König Waldemar II. auf einem Zuge nach Esthland, während Bartholomäus Swantiboriz von Güstow und Graf Heinrich I. von Schwerin sich an einem Kreuzzuge nach Palästina betheiligten, auf welchem der erstere im Morgenlande in Gefangenschaft gerieth. Infolge dessen scheint sich zu dieser Zeit Eldena enger an die Pommerschen Herzoge angeschlossen zu haben. Schon 1215 Juni 26 war Abt Sueno I. am Hofe Casimirs II. in Demmin, und bezeugte dessen Schenkung an das Kl. Ahrendsee in der Altmark, dann bestätigten beide Herzoge, Casimir II. (1218 Juni 18), in Gegenwart des Abtes v. Esrom, in Demmin, Bogislaw II. (1218 Aug. 4) bei seiner Anwesenheit in Eldena, dem Kloster den ganzen ihm von Jaromar I. verliehenen Grundbesitz in der Herrschaft Gristow und im Lande Buserhusen, indem sie bemerkten, daß diese von Rügen eroberten Gegenden eigentlich nach Erbrecht zu Pommern gehörten. Bald darauf fügte Casimir II., mit Genehmigung von Wartislaw Swantiboriz, die Dörfer Dersekow und Malositz der Rügischen Schenkung hinzu, wahrscheinlich in Folge eines Gelübdes, welches Casimir II. mit Rücksicht auf seine bevorstehende Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande ablegte, während Wartislaw von Güstow mit demselben eine Fürbitte für die baldige Befreiung seines Vaters Bartholomäus aus der Muhamedanischen Gefangenschaft verbinden mochte. Den Wünschen beider Fürsten folgte jedoch keine Erfüllung, Bartholomäus entbehrte noch 15 Jahre der

Befreiung, und Casimir erlitt (1219) der Tod auf seinem Zuge. Als dann bald darauf (1220) auch Bogislaw II. verstarb, lag die Herrschaft von Pommern aufs neue in den Händen zweier minorennen Herzoge, welche zu dieser Zeit jedoch nicht unter Vormundschaft von Rügen standen, vielmehr führte an Stelle von Casimirs II. Sohn, Wartislaw III., dessen Mutter Ingarbis, eine Dänische Prinzessin, — für Bogislaws II. Sohn, Barnim I., dessen Mutter Mirosława, eine Tochter Mestwins I. von Pomerellen, die Regierung. Infolge dessen suchte das kl. Eldena Schutz bei seinem nächsten Landesfürsten und empfing (1221 Nov.) von Jaromars I. ältesten Sohne Barnuta, dem die Herrschaft Gristow in der Erbtheilung zugefallen war, in Gegenwart seines Caplans Theoderich, seines Gerichtshalters (pristallus) Dunyc, und seiner Vasallen Sneomir, Witomir, Slawek, Popel und Circimer, die Bestätigung über seinen Grundbesitz.

Während nun auf diese Art die Wendischen Fürsten durch Uneinigkeit und Entfernung aus ihrem Lande in immer zunehmende Abhängigkeit von der Dänischen Großmacht geriethen, wurde grade der Kreuzzug eines Deutschen Landesherren die Veranlassung zum Falle Waldemars II. des Siegers, und zu einer Niederlage des nordischen Reiches, von welcher sich dasselbe niemals wieder zu der alten Bedeutung zu erheben vermochte. Heinrich I. Graf von Schwerin, aus einem mit Heinrich dem Löwen in Mecklenburg eingewanderten Geschlechte, fand nämlich, als er (1222) vom heiligen Lande heimkehrte, seine Grafschaft im Besitze Waldemars II. und versuchte vergeblich das ihm hinterlistig geraubte Erbe wieder zu gewinnen. Da entschloß er sich zu einer That, deren Kühnheit die gesamte Welt in Staunen versetzte, und die, an Energie und Wichtigkeit der Folgen, sich etwa nur mit dem Unternehmen des Churfürsten Moritz gegen den Kaiser Carl V. vergleichen läßt. In der Stille überfiel er den König Waldemar auf der Insel Lyöe, südlich von Fünen, (1223 Mai 6) und hielt ihn bis zum Jahr 1225 Nov. 17 in strenger Haft. Dieses Ereignis, sowie der unglückliche Ausgang des von Dänemark

zur Befreiung seines Königs unternommenen Kampfs in der Schlacht bei Mölln (1225 Jan.) hatten die überaus wichtige Folge, daß Waldemar der Oberlehnsherrschaft über die Südbaltischen Länder (1225 Nov. 17) gegen seine Freilassung entsagte; nur Rügen, welches seine Lehnstreue für den König bewahrte und infolge dessen von Pommern besetzt wurde, blieb in dem Dänischen Lehnverbande. Da Wizlaw I., Jaromars I. jüngerer Sohn und Nachfolger, auch in der Folge das nordische Reich ebenso thatkräftig, wie sein Vater unterstützte, da ferner Graf Heinrich von Schwerin schon 1228 verstarb, und sein Nachfolger, sowie die Meklenburgischen und Pommerschen Herzoge noch minderjährig waren, so hätte Dänemark dennoch wohl seinen alten Einfluß wieder gewinnen können, wenn nicht im Lande Holstein am Ufer der Trave eine neue Macht emporgeblüht wäre, welche, im Bunde mit ihren Genossen, in der Folge eine gleiche Oberherrschaft zur See und in den Norddeutschen Küstenlanden entfaltete, wie sie von Waldemar erstrebt und bis zum Jahr 1225 behauptet wurde. Lübeck nämlich, vom Kaiser Friedrich II. zur freien Reichsstadt erhoben, und später der Vorort des Hansabundes, sowie der Sitz des Lübischen Rechts und der obersten Gerichtsstanz, schloß einen Bund mit Niedersachsen, Holstein und Meklenburg, und gewann durch den glänzenden Sieg bei Bornhövet (1227 Juli 22) ein Uebergewicht an der Ostsee, welches die spätesten Zeiten des Mittelalters überdauerte und sein Ansehen in allen Ländern verbreitete. Auch Rügen vermochte sich diesem Einfluß nicht zu entziehen, gestattete ihm (1224 Sept. 14) freien Handelsverkehr an seinen Küsten, und verlieh der seit der Zerstörung v. 1209 zu schneller Blüthe entfalteteten Stadt Stralsund (1234) das Lübische Recht. Andererseits äußerte sich das Sinken der Dänischen und das Steigen der Niederdeutschen Macht darin, daß Wizlaw bei der Stiftung eines neuen Cistertienerklosters Neuen camp (Franzburg) im Lande Tribsees (1231—33) die Mönche nicht von Esrom, sondern von Altencamp bei Cöln am Rhein berief. Diese vermehrte Thätigkeit des Cistertienersordens wurde auch (1218—19) durch eine Reihe von Pri-

vilegien des Papstes Honorius III. begünstigt, vermöge welcher die Klöster theils vom Einflusse der übrigen Geistlichkeit befreit, theils hinsichtlich der Leistung des Zehntens organisirt wurden. Die Legaten verloren das Recht der Gelderhebungen und des Bannes, die Pfarrherren (archidiaconi) verzichteten auf Einziehung des Sterbegeldes (mortuarium) beim Tode ihrer Sprengelangehörigen, sofern sie dem Orden beigetreten waren, die Bischöfe endlich sollten bei der Einweihung der Aebte sich der einfachsten Formen bedienen. Die Leistung des Zehntens wurde in vermittelnder Weise geordnet; zwar stellte Honorius die von Pabst Alexander III. (1170) gewährte gänzliche Befreiung nicht wieder her, änderte aber den von Innocenz III. bestätigten, vom Generalcapitel (1215) aufgestellten Beschluß, daß neue Güter nur zur Stiftung neuer Klöster verwendet, oder zehntenpflichtig werden sollten, dahin um, daß sie diese Leistung nur von länger bestehenden, durch Kauf oder Schenkung erworbenen Dörfern zu geben hätten, daß dagegen ihre neuen Anlagen (novalia) zehntenfrei sein sollten, eine Bestimmung, welche den schnellen Zuwachs der Deutschen Hagenländer erklärt.

### 3) Abt Johannes I. (1234—41).

Von allen Parteien, welche an dem Kampf gegen Dänemark betheiligt waren, hatten die Pommerischen Herzoge, im Gegensatz zu den übrigen, nur eine Beschränkung ihrer Macht und ihrer Grenzen zu erleiden. Waldemars Fall brachte ihnen keinen Vortheil, da ihnen Kaiser Friedrich II. statt der Dänischen (1231) die Lehnherrschaft von Brandenburg aufbürdete, während das siegreiche Mecklenburg sich in den Besitz des Grenzlandes Circipanien mit dem Kl. Dargun setzte, und die Herrschaft Rositz für seinen Vasallen Detlev von Gadebusch beanspruchte. Selbst der verständige Anschluß an Lübeck, welchem Wartislaw III. und Varnim I. (1234 März 23) Zollfreiheit und (1245—46) sicheres Geleit gewährten, und das sie im erneuten Kriege gegen Waldemar II. (1234—36) unterstützten, hatte, trotz des von der Stadt erfochtenen Sieges, keine günstigen Folgen für Pommern. Der Einfluß der fremden Mächte war so groß,

daß Dänemark, welches die Brandenburgische Lehnsherrschaft von 1231 nicht anerkannte, den Fürsten Wizlaw I. von Rügen (1235 Febr. 5) mit der Hälfte des Landes Wolgast belehnte, und daß der Bischof Brunward von Schwerin (1236 Febr.) den Zehnten nicht nur in Circipanien, sondern auch in Loßitz, Gütkow und Wolgast beanspruchte, welche Jaromar I. i. J. 1187 zwar erobert, aber (1194) nach Kanuts VI. Ausspruch wieder an Pommern abgetreten hatte. Erst ein durch die Nothwendigkeit erzwungenes Bündnis mit Brandenburg (1236 Juni 20) und die Vermählung Barnims I. mit Marianna, Tochter des Grafen Albert von Drlamünde, und Großnichte Waldemars II. (1238), und die in der Folge (1250) geschehene Abtretung der Ufermark an Brandenburg gab den Pommerschen Herzogen die freie Verfügung über die Länder Wolgast und Gütkow zurück. Wenn dennoch unter solchen Verhältnissen die Witwe Bogislaws II., Mirosława, mit ihrem Sohn Barnim I., zum Gedächtnis ihres Gatten und ihrer verstorbenen Tochter Woislawa (1229 Dec. 12) in Gegenwart mehrerer geistlichen Zeugen, dem Kl. Eldena den Besitz von Gwisdoj und Kemnitz (die schon in Jaromars I. Schenkung v. 1209 erwähnt sind) bestätigte, so ist diese Gabe nur als ein frommer Wunsch, jedoch ohne jeglichen praktischen Erfolg anzusehn. Dagegen zeigte Wartislaw III. gegen das Kl. Dargun, dessen Abt und Prior auch bei seines Vaters Casimirs II. Schenkung von Dersekow (1218—19) gegenwärtig waren, eine wirksamere Fürsorge, indem er der Abtei (1225) zum Steinbau der Kirche das Dorf Kufferow verlieh und (1237) derselben gestattete, das zum Bau nöthige Holz im Walde bei Berchen zu fällen. Auch Abt Johannes von Eldena, welcher zu gleicher Zeit (1234) mit der Seitenlinie der Swantiborizen in Beziehung stand, und Swantibors II. Grenzvergleich mit dem Kl. Colbatz beglaubigte, hegte für das Mutterkloster ein stetiges warmes Mitgefühl, und befürwortete bei Heinrich Borwin III. in Rostock die Verleihung der Einkünfte der Leviner Kirche an das Kl. Dargun (1241 April 24), welche gleichfalls zur Vollendung der Conventsgebäude verwendet werden sollten.

Das Kl. Eldena empfing dagegen um diese Zeit, als Vermehrung seiner Einkünfte und zur Ergänzung der Privilegien des Papstes Honorius (1218—19), vom Bischof Conrad III. von Cammin (1241) den Zehnten aus Dersekow und Darfim, sowie den benachbarten Gütern, und durch ein Vermächtnis von Jaromars Sohn, Barnuta, die damals durch ihre Waldungen und Wiesen höchst werthvolle Insel Koos bei Leist. In gleicher Weise wie (1207) Jaromar I. den Abt Liwinus, berief sein Sohn Wizlaw I. (1241 Jan. 8) den Abt Johannes nach der Burg Gardist (Gartsin) bei Rowal, und übertrug ihm dort, nachdem er kurz zuvor dem Kloster die ganze Schenkung seines Vaters bestätigt, sowie ihm eine Rente von 6 M. und das Privilegium eines Wochenmarkts verliehen hatte, in Gegenwart seiner 6 Söhne, seines Veters Borante von Putbus und mehrerer geistlichen und weltlichen Zeugen, die Schenkung seines verstorbenen Bruders, während das diesem verschwägerte, auf der Rügischen Halbinsel Zudar anseßige Geschlecht der Tessimerizen die ihm gehörenden Wiesen an das Kloster verkaufte, sich jedoch für seine Bauern den Holzschlag und die Weide vorbehielt. Aus Dankbarkeit für diese Gabe nahm der Abt die Mitglieder dieser Familie, die Nissen von Slavomira, Barnutas Gattin, und Nachkommen von Wizlaw v. Gützkow, der die Taufe von Otto v. Bamberg empfing, in die Brüderschaft des Conventes auf. Die hohe Werthschätzung, welche beide Theile damals dem Besitz dieser Insel zuerkannten, erklärt sich daraus, daß der Koos vor der Sturmflut v. 1304 einen viel größeren Umfang besaß und, bei der geringeren Ausdehnung des Meerarmes, der benachbarten Halbinsel Zudar viel näher lag, als in der Gegenwart, sowie aus dem Umstande, daß, bis zu ihrer Verwüstung durch den 30j. Krieg, die Insel zu den werthvollsten Theilen des Amtes Eldena gerechnet wurde. Für Eldena war aber ihre Erwerbung besonders deshalb wichtig, weil das Kloster durch sie mit Rügen in nähere Verbindung trat, und in Folge dessen die Hoffnung nährte, auch auf dieser benachbarten Insel Grundeigenthum zu erlangen.

## Die Ausbildung fester Grenzen des Klostergebietes und die Gründung der Stadt Greifswald.

### 4) Abt Andreas (1241).

In einer höher gelegenen und durch günstige Eigenschaften des Bodens ausgezeichneten Lichtung des Waldes, gegenüber den Salzquellen auf dem Rosenthal und in der Nähe der Landstraße, welche von Gütkow und Wolgast nach Gristow und Grimmen führte und einen Brückenbau über den Hildafluß veranlaßte, vereinigten sich, unter dem Einflusse dieser Verticlichkeiten und unter dem Schutze des Privilegiums Jaromars I. v. 1209 mehrere Herbergen Dänischer, Deutscher und Slavischer Ansiedeler zu einem größeren Wohnsitze, welcher, nach Errichtung eines der Jungfrau Maria, der Patronin des Cisterciensersordens, geweihten Gotteshauses, auch eine kirchliche Gemeinde bildete, deren Geistlicher, in Uebereinstimmung mit Jaromars Verleihung, vom Kl. Eldena berufen wurde. Die Wanderung auf der Landstraße, die Schiffahrt des Hildaflusses und der eifrige Betrieb des Salzwerkes, dessen Siebehäuser sich von der Mündung der Baberow bis zur Dänischen Wyl erstreckten, riefen an dieser Stätte einen so lebhaften Handelsverkehr hervor, daß Eldena im Jahr 1241 für dieselbe das Privilegium eines Marktfleckens als nothwendig erachtete. Schon Abt Johannes hatte die Genehmigung eines Wochenmarktes vom Fürsten Wizlaw I., im Zusammenhang mit der Erneuerung von Jaromars Schenkung und der Bestätigung der Insel Roos, erlangt, sein Nachfolger Andreas erwarb nun (1241 Juli 22) dasselbe Privilegium von Herzog Wartislaw III. mit der Erweiterung, daß zu jeder Zeit und an jedem beliebigen Orte Markt gehalten werden dürfe. Es läßt sich aber annehmen, daß sich dieser Handelsverkehr auf die oben genannte Stätte beschränkte, und daß dieser Umstand grade das schnelle Emporblühen des Marktfleckens begünstigte. Bald darauf (1241 Oct. 27) empfing Abt Andreas von Wartislaws III. Better, Barnim I., sowie von Jaromar II., als Mitregenten seines greisen Vaters Wizlaw I. (1246 Sept. 28) ein Generalprivilegium, wobei

jedoch von letzterem das Salzwerk mit seiner Umgebung, zu der auch der neue Marktflecken von 1241 zu rechnen ist, besonders hervorgehoben wurde. Dessenungeachtet läßt sich nicht verkennen, daß sich seit Wizlavs I. Tode (1249) der engere Bund des Rügischen Fürstenhauses mit dem Kl. Eldena zu lösen begann, und daß an seine Stelle eine innigere Vereinigung mit Pommern trat. Wir vermögen dies namentlich aus zwei Erscheinungen zu erkennen, einerseits aus der Benennung des Marktfleckens, welcher zuerst in Wartislavs III. Privilegium (1248 Nov.) als „Greifswald (oppidum Gripheswald)“ Erwähnung findet, andererseits daraus, daß der Abt von Eldena in der Folge (1249 Juni) nicht Jaromar II. von Rügen, sondern Wartislav III. von Pommern mit der Stadt Greifswald belehnte. Der Name\*) der Stadt deutet ohne Zweifel darauf hin, daß er ebenso, wie die Benennungen der (1254) von Barnim I. und (1262) von Wartislav III. gegründeten Städte Greifenhagen und Greifenberg, mit Bezug auf das Emblem des Greifen in Schild und Fahne der Pommerischen Herzoge gewählt ist, eine Annahme, welcher auch die Wappen der drei Städte entsprechen, auf denen allen der Greif, als das vom Herzoge ihnen verliehene Zeichen seines fürstlichen Hauses, und neben demselben als Zeichen der Stadt ein auf ihre örtliche Lage bezügliches Symbol vorkommt. Demzufolge ist der Greif bei Greifswald auf einem Baumstamm stehend, bei Greifenhagen wachsend über einem liegenden Baumstamm, bei Greifenberg über einem Fluß dargestellt,\*\*) von welchen

\*) Nachdem Bogen 1—18 bereits im Drucke vollendet waren, ging mir durch die Güte des Hrn. Bibl. Cusi. Dr. Perlbach die Mittheilung zu, daß nach dem Liber census Daniae, ed. Nielsen, Reg., in der Nähe des Dutterklosters Esrom auf Seeland ein Wald den Namen „Gripscogh“, und ein Gehöft in demselben den Namen „Hildeport“ führt; es ist daher möglich, daß zwischen den Benennungen „Silda—Greifswald“ und „Gripscogh—Hildeport“, sowie dem Namen von Jaromars I. Gattin „Hildegard“ ein Zusammenhang besteht, jedoch läßt sich derselbe vorläufig nicht näher nachweisen.

\*\*) Vgl. Balt. Stud. V, 2, p. 261 ff.; Medem, Gesch. d. Stadt Greifenhagen, 1843 m. Abb. d. Wappens; Schwarz, Gesch. d. Pom. Städte p. 255; Kraß, Gesch. d. Pom. Städte p. 165, 180; Pyl, Pom. Gesch. Denkm. IV, p. 91.

Emblemen der Baumstamm auf die Richtung im Walde, der Fluß auf die Rega (gleich dem „Ryck“ von dem Slav. App. „reka—fluvius“ entlehnt) bei Greifenberg hindeutet.

Der Grund für jene innigere Vereinigung zwischen dem Kl. Eldena und Pommern ist in dem großen Kriege zu suchen, welcher v. 1246—53 von Dänemark gegen Lübeck geführt und in welchem das nordische Reich ebenso wie früher von Rügen unterstützt wurde, während Pommern (1251 Aug. 29) sich mit dem Vororte der Hansa verbündete, und (1254 Mai 1) den Seefahrern freies Geleit nach Greifswald gewährte. Lübeck errang einen glänzenden Sieg, in welchem es nicht nur Kopenhagen, sondern auch Stralsund eroberte, ein Erfolg, welcher die Gebiete von Rügen und Pommern, sowie die Diöcesen der Bisthümer Schwerin und Cammin wesentlich veränderte, so daß seit 1276 der Ryck als dauernde Grenze beider Nachbarländer und Sprengel anzusehen ist. Dazu kam, daß Barnim I. von Stettin, und Wartislaw III. von Demmin zwei dem Kriege weniger ergebene Fürsten waren, welche einen um so regeren Eifer für das friedliche Gedeihen ihres Landes hegten, während Jaromar II., wenn er ihnen auch an Begabung und Thatkraft überlegen sein mochte, seine Zeit und sein Leben in einem unfruchtbaren Kampfe der Dänischen Bischöfe gegen die königliche Macht (1256—60) aufopferte, und dabei, zum ersten Male seit 1168, die Lehnstreue Rügens gegen das Dänische Königshaus zu verletzen genöthigt war.

Die Fürsorge Wartislaws III. für die Entwicklung des Kl. Eldena zeigt sich besonders deutlich in dem Privilegium v. 1248 Nov., welches er wahrscheinlich bei seiner persönlichen Anwesenheit in der Abtei, in Gegenwart des Bischofs Wilhelm, und des Präpositus Conrad von Cammin, des Abtes von Dargun, der Ritter Lippold und Heinrich Behr und mehrerer anderen Vasallen vollzog, und das, im Gegensatz zu der kurzen und allgemeinen Fassung von Jaromars Bestätigung v. 1246 Sept. 28, mit ausführlicher Genauigkeit allen Lebensfragen des Klosters seine Aufmerksamkeit widmet. Mit der höchsten Sorgfalt sind die Grenzen des Grundbesitzes, — im Umkreise von

der Landspitze Darfimerhöwt (Ludwigsburger Haken) in südlicher und westlicher Richtung durch den Gützkower Wald, und nördlich emporsteigend bis zur Burg Guttin am Ryckfluß, und von dort bis zur Burg Gardist und der Insel Roos — durch Bäche, Hügel, Baumstämme und Brücken beschrieben, und die einzelnen Klostergüter nach der örtlichen Lage aufgezählt, unter ihnen der Marktflecken Greifswald, mehrere Mühlen an den Bächen Ramenz, Czesniz (Hohenmühl) Diupniz und der Schwinge, sowie acht von den Deutschen Einwanderern Friedrich, Reimbern, Johannes, Bernhard, Bartholomäus, Heinrich, Volto, und von dem Dänen Jonos angelegte Hagedörfer. Außerdem bestimmte der Herzog genau die Befreiung der Klosterunterthanen von allen Abgaben, Diensten und Zöllen, sowie von der fürstlichen Gerichtsbarkeit, indem er die Ausübung derselben den Klostervögten (*advocatus claustris*) überließ, während die Verwaltung in die Hände des Abtes, Priors und Kellermeisters, welche den Namen „*procuratores claustris*“ führten, gelegt wurde. Hinsichtlich des Rechts schrieb Wartislaw III. in dieser Urkunde noch vor, daß jede Nation den Gesetzen ihrer Heimat folgen möge, wenige Jahre darauf aber kam Deutsches und namentlich Lübisches Recht fast überall zur Geltung.

5) Abt Sueno II. (1249—1254).

6) Abt Christian (1256).

Infolge des großen Krieges, in welchem Lübeck einen so glänzenden Sieg über Dänemark und Rügen erfocht, sowie der hierdurch mittelbar herbeigeführten Erstarkung der Niederdeutschen Ansiedelung im Gebiete der Abtei Eldena, sah sich das Kloster nach seinen äußeren und inneren Verhältnissen in eine Reihe von Streitigkeiten verwickelt, welche Anfangs den Frieden desselben zu stören drohten, in ihrem Ausgange aber nur dazu dienten, seine segensreiche Wirkung zu befördern. Dieselben betrafen einerseits die genauere Bestimmung der Grenzen gegen die Gebiete der benachbarten Dynasten, andererseits die Stellung der Abtei zu der in seiner nächsten Nähe belegenen, im stetigen Fortschritt begriffenen Stadt Greifswald. So lange die letztere

Ansiedelung noch in ihrer ersten Entwicklung stand, und die Deutschen Hagenbörfen in mäßigem Umfang den Sitz des Abtes umgaben, wurde die Einigkeit an keinem Orte gestört, und das bekannte Sprichwort: „Unter dem Krummstabe ist gut wohnen“ hatte zu jener Zeit eine zwiefache Geltung, insofern nicht nur die Nachbarfürsten dem Kloster ihren Schutz gewährten, sondern auch das Walten der Cistercienser den Ansiedlern als leuchtendes Vorbild für ihre eigene Thätigkeit diente. Als sich aber die Zahl der Hagenbörfen verdoppelte, und Greifswald an Ausdehnung mit Stralsund zu wetteifern begann, verminderte sich der ideale Einfluß des Klosters und reale Interessen traten in den Vordergrund. Im Norden glaubte sich das Haus Gristow durch die Anlage von Neuenkirchen und Hennefenhagen verlegt, während die ihm verwandten Geschlechter der Tessmerizen und Scalipe von Miklawa von Gützkow Stamm, und die Familien Slawesdorp und Cabold ihre Rechte an der Insel Roos und der Fischerei im Leister See beeinträchtigt wähten. Im Süden rief die Anlage von Dietrichs-, Weiten- und Grubenhagen Zwistigkeiten mit der Grafschaft Gützkow und deren angesehensten Vasallen, den Rittern von Behr, hervor, im Westen endlich beanspruchten die Herren Werner und Heinrich von Lositz das Eigenthum von Subzow, Pansow und Gribenow, welche als Pertinenzien des Klostersgutes Dersekow galten. Zum Theil mochte diese Spannung auch dadurch vermehrt werden, daß in diesen drei Gebieten kurz zuvor die Landesherren Barnuta von Gristow, Dethlev von Gadebusch und Jaczo von Soltwedel gestorben waren, und daß von ihren Nachfolgern, Dubislaw von Gristow, Werner von Lositz und Johannes von Gützkow, die beiden ersten durch ihr jüngeres Lebensalter, der letztere aber durch Minderjährigkeit zu übereiltem oder unselbständigem Handeln verleitet sein mochten. Zuerst einigte sich das Kloster mit dem Geschlecht Behr über Dietrichshagen, indem es ihm (1249) Antheile des Dorfes überließ, die es aber in der Folge (1275 ff.) wieder mit seinem Grundbesitz vereinigte. Zugleich bildete sich zwischen beiden das innige Band der Fraternität, welches in der Folge dadurch einen besonderen Ausdruck erhielt

daß dem Ritter Heinrich Behr (1305) die Würde des Klostervogts mit der Ausübung der richterlichen Gewalt übertragen wurde, in welchem Amte er (1305 März 7) das Kloster gegen die Ansprüche des Geschlechts Bliren auf Rappenhagen und den Dersekower Teich schützte. In gleichem Sinne vermittelte auch dessen Oheim Heinrich (1249 Juni), auf den Wunsch von Jaczko I. Witwe Dobruzlava, in Gemeinschaft des Ritters Friedrich von Osten, den Streit mit dem jungen Grafen Johannes von Güzkow über die Grenzen beider Gebiete in der Weise, daß die Abtei 2 Hufen in Hanshagen empfing, und wußte, in Gemeinschaft mit seinem Bruder Dietrich und mehreren anderen Rittern, auch Werner von Lositz und seine Vasallen Bolto, Reimbern und Nikolaus (1249 Oct.) zu einem Vergleich zu überreden, daß sie Subzow, Pansow und Gribenow vom Abte von Eldena zu Lehn nahmen, 15 Morgen dem Klostergut Hinrichshagen zulegten und 46 Hufen zur Anlage neuer Hagedörfer abtraten. Den Streit mit den Tessimerizen über den Roos erledigte noch Fürst Bizlaw I. (1247 März); die Grenzirrungen mit Dubislaw von Gristow wurden dagegen (1249 Nov.) durch zwei Ritter, Lorenz von Rügen und Siegfried Lode, sowie den Mönch Petrus (wahrscheinlich aus dem Kl. Neuencamp) in der Art verglichen, daß derselbe alle in der Herrschaft Gristow belegenen Klostergüter, unter ihnen auch beide Theile von Leist und die Insel Roos, sowie 16 Hufen zur Anlage von Hennekehagen, dem Abte bestätigte, und sich nur die Gristower Saline und die Fischerei im Leister See vorbehielt. Die Ansprüche der Familien Cabold, Slawesdorp und Scalipe betr. Hennekehagen und die Fischerei beim Roos empfingen jedoch erst durch die Bemühungen des Fürsten Bizlaw II. (1267—75; 1282—89) ihren Abschluß.

Hatten sich auf diese Art die äußeren Grenzen der Abtei nach drei Seiten erweitert, und war dadurch die Möglichkeit zur Anlage neuer Vorwerke und Dörfer gegeben, so stand ihr dagegen im Innern eine Beschränkung ihres Gebietes bevor, deren Anerkennung und Ausführung sich nicht länger verzögern ließ. Die i. J. 1241 mit dem Privilegium eines Markt-

stetens ausgestattete Ansiedelung Greifswald hatte sich nämlich unter den günstigen Bedingungen, welche ihre Lage und das Wohlwollen der Pommer'schen Herzoge gewährte, sowie durch den Vortheil, welcher ihr mittelbar durch die von Lübeck verhängte Zerstörung Stralsunds erwuchs, zu einem solchen Umfange und zu einer solchen Macht entwickelt, daß der nähere Zusammenhang, welcher zwischen ihr und dem Abte, als ihrem Oberherrn, bestand, nicht allein an sich viele Schwierigkeiten darbot, sondern auch ins besondere mit der Eigenthümlichkeit des Cistercienserordens in Widerspruch gerieth. Dazu kam, daß der damalige Abt Sueno II., als Däne, der überwiegend Niedersächsischen Bevölkerung Greifswalds ziemlich fremd gegenüberstehn mochte, und endlich noch das überaus wichtige Ereignis, daß Graf Jaczo von Gützkow mit seiner Gemahlin Dobruzlava, der Schwester Barnims I., i. J. 1242 den Orden der Franziskaner oder Minoriten in die Stadt berief, welchen sich bald darauf (1254) die Dominikaner anschloßen. Jene erbauten sich ihr Kloster in der Altstadt, südlich von der Marienkirche, am Ausgange der Brüggestraße, welche damals mit ihrem gegen Norden belegenen Thor und der dort über den Rndf führenden Brücke den Mittelpunkt des städtischen Verkehrs bildete, diese in der (1250—64) angelegten Neustadt, nördlich von der Jakobikirche, wo namentlich das Zusammenströmen der durch Stralsunds Zerstörung begünstigten neuen Einwanderung reges Leben hervorrief. Im Anschluß an diese weltliche Bewegung entwickelten beide eine religiöse Wirksamkeit, welche in Entsagung und Aufopferung für das leibliche und geistige Wohl des Volkes mit den Cisterciensern wetteiferte, in einem anderen Princip, der Besitzlosigkeit der Klöster, aber mit diesen in einen entschiedenen Widerspruch trat. Während Eldena über einen fürstlichen Besitz gebot, und ihn von Jahr zu Jahr zu vermehren suchte, verschmähten die Greifswalder Franziskaner, außer ihren Conventsgebäuden, jegliches Grundeigenthum; während der Cistercienser-Abt sich mit den Fürsten und Städten in Grenzstreitigkeiten verwickelte, übte der Guardian der Minoriten nur Werke des Friedens und

theilte das Almosen, welches seine Klosterbrüder nach der Regel ihres Ordens erbaten, mit den Armen und Kranken. Wohl spendete auch Eldena an seinem Eingange durch den Pfortner reichliche milde Gaben, und gewährte dem bedürftigen Wanderer und siechen Greise in seinen Hospitälern bereitwillig Aufnahme und Pflege, dennoch aber vermochten die Eldenaer Mönche nicht den Einfluß zu üben, wie die städtischen Klöster, theils weil sie nicht in unmittelbarer Nähe wohnten und an ihren Grundbesitz gebunden waren, theils weil die ärmere Bevölkerung sich mit den Bettelorden, als ihren Genossen, näher verwandt fühlte, endlich weil die Wohlhabenden die ihnen stets hinderliche Concurrenz des Eldenaer Grundbesitzes bei diesen nicht zu fürchten hatten. Auch trat diese steigende Bedeutung des Klosters in Greifswald unverkennbar in zwei Ereignissen jener Zeit hervor, einerseits darin, daß Jaczo und Dobruzlava sich im Chore der Kirche ihre Grabstätte erwählten, andererseits darin, daß Eldena bei seinem Vergleich mit den Tessimerizen (1247) den Minoriten Dobislaw als Schiedsrichter erkor. Demnach in richtiger Erkenntnis, daß eine nachbarliche Trennung geboten sei, beschloß Abt Sueno II. die Stadt ihrer Unterthanenpflicht zu entlassen und sie an den Herzog Wartislaw III. von Pommern abzutreten, welcher ihm sein volles Vertrauen schenkte, und ihn ebenso wie Barnim I. wiederholt als Zeugen (1253) nach Demmin und (1254) nach Anklam bei Schenkungen an die Kl. Bukow und Grobe in der Folge berief. Zu diesem Zweck lud er (1249 Juni) den Bischof Wilhelm und den Präpositus Conrad von Cammin, den Abt Albert von Dargun, den Präpositus Heinrich von Berlin und die Herzoge Wartislaw III. und Barnim I\*) mit ihren Vasallen nach Eldena, unter ihnen den

\*) Daß auch Herzog Barnim I. bei dieser Belehnung zugegen war, erhellt aus einem Transsumpt der betr. Urk. v. 1443 (Vgl. Klempin UB. p. 385) nach dessen Angabe, außer dem Siegel des Bischofs von Cammin und des Herzogs Wartislaw III., noch ein drittes und zwar Barnims I. Reiter-siegel mit der Umschrift: „S. Bernym dei gratia illustris Slavorum ducis“ früher der Urk. v. 1249 Juni angehängt war. In Tisch, Behr I, Nr. 22 sind die beiden Ritter Ulrich und Friedrich als Mitglieder des Geschlechts Behr angesehen, doch hat Tisch selbst a. a. O. II. p. 33 seine Ansicht dahin

Truchseß Lippold Behr mit seinem Bruder Heinrich, den Ritter Johannes v. Walsleben, sowie den Demminer Schloßvogt Ulrich von Osten mit seinem Bruder Friedrich. In Gegenwart dieser und noch vieler anderen geistlichen und weltlichen Zeugen, sowie sämtlicher Klosterbrüder, gab Abt Sueno II., nach einem feierlichen Hochamte, vor dem Hochaltar der Kirche die Stadt Greifswald dem Herzoge Wartislaw III. zu Lehn, und überwies zugleich den Bürgern 20 Hägerhufen (je 60 Morgen) südlich vom Hildafluß als Stadtfeld, von welchem bestimmte Bezirke den einzelnen Häusern als Acker beigelegt wurden. Ferner gestattete er ihnen überall, mit Ausnahme des Wackerower und Eldenaer Haines, Bau- und Brennholz zu schlagen, sowie im Ryck, längst ihres Gebietes zu fischen, behielt sich jedoch das Salzwerk, die Hälfte der Wassermühlen-Einkünfte, sowie die Fischerei in der Dänischen Wyk vom Darßinerhövdt bis zum Roos und der Gristower Wyk vor, in welchem Gebiet er den Greifswaldern nur mit seiner besonderen Erlaubniß größere Netze auszuwerfen gestattete. Ueberdies sollte die Stadt eine jährliche Abgabe (pensiō) von 15 Mark, und von jedem Grundstück (area) 1 Denar Steuer an das Kloster entrichten, der Herzog dagegen versprach dem Abte, ihm 30 Hufen auf einem anderen Gebiete als Ersatz zu geben und bestätigte aufs neue alle früher gegebenen Güter und Rechte. Dieses Gelöbniß, für welches die oben genannten und andere herzogliche Vasallen (1249 Oct.) Bürgschaft leisteten, erfüllte Wartislaw (1251 Mai 13) durch Verleihung des Dorfes Randow bei Demmin, für welches Eldena jedoch in der Folge (1281 Nov.) Loissin im Lande Wusterhufen eintauschte. Gleiche Freigebigkeit bewies Bischof Wilhelm v. Cammin dem Kloster, als er bei seiner Anwesenheit in Dargun, in Gegenwart des Herzogs und des Darguner Abtes Albert, dem Eldenaer Abte nicht nur das Patronat über sämtliche städtischen Kirchen, sofern sie schon bestanden oder in

berichtigt, daß sie dem G. v. Osten angehören. Vgl. Urk. v. 1249 Oct. und 1251 Mai 13. Der (1249 Juni) als Zeuge gegenwärtige „H. prepositus de Berlin“ ist wahrscheinlich mit dem Pfarrer Heinrich v. Dderberg (1247 April 29, Berliner UB. p. 6) identisch.

Zukunft erbaut werden sollten, (1249 Juli) bestätigte, sondern auch den bischöflichen Zehnten aus den in der Camminer Diöcese belegenen Klostergütern überließ. Für die Güter in der Herrschaft Gritow empfing Suenos II. Nachfolger, Abt Christian (1256 Juli 4) dieselbe Vergünstigung, jedoch entsagte Bischof Rudolph von Schwerin seinem Rechte nur unter der Bedingung, daß Eldena ihm die Hälfte der Einkünfte des Salzwerkes auf dem Rosenthal zugestand. Zugleich mit diesen bischöflichen Gaben ertheilte Pabst Innocenz IV. dem Cistercienser-Orden (1245—47) und Eldena ins Besondere (1250 Jan.) eine Reihe von Privilegien, welche dessen selbständige Gerichtsbarkeit und Disciplinargewalt bestätigten und ihn von der Gewalt der Legaten und Bischöfe befreiten. Dieselben verordneten namentlich, daß die Visitation nur durch die Mutterklöster geschehen solle, daß der Orden nicht zu fremden Synoden und Gerichten geladen, und nicht mit dem Bann belegt werden dürfe, sowie daß die Weihe der Novizen, sofern nicht besondere körperliche oder sittliche Mängel vorlägen, ohne Prüfung derselben zu vollziehen sei. Andererseits bezogen sich dieselben auf die Vermehrung ihrer Einkünfte und Erleichterung ihres Verkehrs. In diesem Sinne wurde ihnen verstattet, auch von ihren neuangelegten Dörfern (novalia) den Klosterzehnten zu erheben, sodas sich, nachdem der Bischof ihnen auch den ihm gebührenden bischöflichen Zehnten (1249) abgetreten hatte, bei der stetigen Zunahme der Hagedörfer, ihre Einnahme verdreifachen mußte. Außerdem befreite sie Innocenz von den Wegezöllen, von der Beschlagnahme ihres Grundbesitzes, dem entgegen u. A. die Herren von Lofitz (1249 Oct.) die Güter Subfow, Pansow und Gribenow als Pfand in Besiz genommen hatten; beschränkte ferner das Recht des Einlagers der Prälaten und Legaten, und gestattete auch den Klostergeistlichen in dringenden Fällen, sofern kein Priester zu erreichen war, Beichte zu hören und Sacramente zu spenden.

Am 13. October 1250 endlich verließ Innocenz IV. dem Kl. Eldena ein Generalprivilegium, welches eine um so größere Bedeutung hat, weil die Stiftungsbulle von Innocenz III.

(1204 Jan. 29) schon früh verloren ging, und deshalb die genannte Urkunde als die wichtigste Quelle für die Stellung des Klosters zu der päpstlichen Oberherrschaft aufzufassen ist. Zugleich laßen ihre ausführlichen Bestimmungen und der am Schluß derselben ausgesprochne Wunsch, es möge das Eigenthum des Klosters vor den Freveln des Krieges bewahrt bleiben, deutlich erkennen, daß sie den verwickelten Zeitverhältnissen, sowohl den erwähnten Kreuzstreitigkeiten, wie der Entwicklung der Stadt Greifswald und der Bettelorden ihren Ursprung verdankt. In Rücksicht hierauf sind einerseits die Klostergüter und kleinere Antheile in Dörfern fremden Besitzes, Mühlen, Fischerei und andere Rechte, sowie die Befreiung vom bisch. Zehnten, genau angeführt, welche Aufzählung nur dadurch beeinträchtigt wird, daß der päpstliche Vicekanzler Marinus zu Lyon, in der weiten Entfernung von Eldena, die Ortsnamen nicht angemessen gruppirte, und manche derselben auch durch unrichtige Lesarten unkenntlich machte. Andererseits betont die Bulle die Befolgung der aus der Benedictiner-Regel hervorgegangenen Vorschriften des Cistertienserordens, sowie die äußere Disciplin, das Gebundensein an das Kloster, die Beschränkung der Anleihen, Bürgschaften und Zeugnisse, und wiederholt schließlich noch die anderen früher durch einzelne Bullen verliehenen Privilegien, unter denen die Erlaubnis, bei verhängtem Landesinterdict den Gottesdienst in den Cistertienserkirchen zu feiern, als das bedeutendste hervorzuheben ist. Während durch diese Bulle die Macht Eldenas eine wesentliche Verstärkung erhielt, wurde in demselben Jahr (1250 Mai 14) die Stadt Greifswald durch die Verleihung des Lübischen Rechtes gleichfalls nicht nur in ihrer weiteren Entwicklung gefördert, sondern trat auch durch die gemeinsame Satzung mit dem mächtigen Lübeck in eine Vereinigung, welche die Grundlage des späteren Hanza-bundes bildete. Zugleich empfing die Stadt ein Rathscollegium, an dessen Spitze Jacob von Treptow stand, ein Mann von solcher Bedeutung, daß er nicht nur (1249 Nov.) als Zeuge zu dem Grifstower Vergleich berufen wurde, sondern auch vom Herzog Wartislaw III. den Auftrag erhielt (1255 Mai 23)

das Lübische Recht, nach dem Vorbilde von Greifswald, in Colberg und (1262) in Greifenberg einzuführen. Immer mächtiger wurde der Einfluß Lübecks nicht nur in Pommern, sondern auch im Fürstenthum Rügen, wo, nach dem Muster von Stralsund (1234), Loiß durch Dethlev v. Gadebusch (1242) Barth (1255 April 17) und Damgarten (1258) durch Jaromar II. Lübisches Recht erhielten, und bald gewann auch Greifswald in dem Städtebund eine solche Bedeutung, daß es in Gemeinschaft mit Wismar (1258 Juli 23) einen Streit zwischen Lübeck und Rostock vermittelte.

In gleicher Weise wetteiferten beide Nachbarfürsten, auch das religiöse Leben in ihren Städten zu befördern. Während Jaromar II. in Stralsund die Klöster der Dominikaner (1251) und Franziskaner (1254) und das Heiligengeisthospital (1256) begründete, und in verwandtem Sinne, gemeinsam mit Pommern, das Strandrecht (1260) aufhob, förderte Wartislaw III. die Stiftung der Hospitäler zum Heiligengeist und St. Georg in Greifswald (1262 Juni 15) und die Anlage der Neustadt (1264 Mai 17), welche, westlich von der im Zeitraum v. 1241—50 errichteten Nikolaikirche, die neuerbaute Jakobikirche umgeben und mit der Altstadt durch eine gemeinsame Befestigung vereinigt werden sollte. Beide Fürsten genossen jedoch nur kurze Zeit das Glück, ihre Städte im Schutze dieser Gotteshäuser emporblühen zu sehen, da sie schon in der Zeit von 1260—64 starben, Jaromar II., seinem kriegerischen Sinne entsprechend, eines gewaltsamen Todes, fern von der Heimat, auf seinem Zuge nach Dänemark, Wartislaw III. dagegen in der Nähe seiner geliebten Abtei Eldena, fern von den Kämpfen der Welt, unter den Segenswünschen der Klosterbrüder. In den Räumen des von Wald umgebenen Hofes von Darfim (Ludwigsburg), wohin er mit seinem Gefolge zur Jagd gezogen und dabei erkrankt zu sein scheint, errichtete er (1264 Mai 17) sein Testament, durch welches er dem Kl. Eldena einen Theil von Bierow an der Schwinge, mit der Wassermühle, vermachte. Dann, als seine Krankheit sich verschlimmerte, wurde er wahrscheinlich in das Gasthaus oder in die Wohnung des Abtes übergesiedelt,

und unter allgemeiner Trauer, nach seinem bald darauf erfolgten Tode, in der Eldenaer Kirche, neben seiner Mutter, der Dänischen Prinzessin Ingardis, beigesetzt. So schmerzlich dem Kloster und der Stadt der Verlust dieses treuen, wohlwollenden Beschützers sein mußte, so empfanden beide doch in der Zuversicht einen Trost, daß sein Nachfolger Barnim I., welcher in der Pommerschen Geschichte den Beinamen des Guten führt, mit gleicher Fürsorge das Gedeihen der Abtei wie der Stadt Greifswald zu fördern bereit sein würde.

### **Die weitere Ausdehnung der Klostergrenzen und Greifswalds Theilnahme am Hanjabunde.**

7) Abt Reginarus (1265).

8) Abt Rudolph (1270).

Nachdem Barnim I., mit seinem Hause und Gefolge, die sterbliche Hülle seines Veters Wartislaw III. zur Gruft geleitet hatte, war sein erstes Bestreben darauf gerichtet, die Vermächtnisse desselben zu vollziehen und alle Pläne und Werke, welche jener für die zukünftige Entwicklung des Klosters Eldena und der Stadt Greifswald vorbereitet und begonnen, mit erhöhtem Eifer zum Ende zu führen. In Begleitung der Aebte Esbernus von Esrom und Wiardus von Ugedom, sowie seines Schwiegersohnes des Herzogs Heinrich von Mecklenburg, des Burg- und Landvogtes Berthold von Wolgast,\*) der Ritter Heinrich und Lippold Behr und mehrerer anderen Vasallen, zu denen auch Wartislaws III. Marschall Heinrich gehörte, begab

---

\*) Die Namen dieser Zeugen und das Datum sind im Cop. I, f. 4 richtig, im Cop. II, f. 9 äußerst entstellt wiedergegeben, und diese unrichtigen Lesarten in sämtliche früheren Abdrücke der Urk., auch in Esch, Behr I, Nr. 52 und Mehl. NB. Nr. 1012 übergegangen. Außerdem sind die Namen des Wolgaster fürstl. Vogts Berthold, des Ritter Heinrich Behr, des Kämmerers Bispraus, sowie von 8 anderen Miteen (1267), in Gesterdings 1. Fortf. 3. Gesch. d. St. Greifswald p. 112, irrthümlich als Rathsherren von Greifswald aufgeführt; endlich ist auch die Annahme von Fock, als sei Berthold Greifswalder Gerichtsvoigt gewesen, von Klempin, Einl. zu Kray, die Städte der Pr. Pommern p. XLVII berichtigt.

er sich nach Greifswald, und wurde hier von dem Prior des Dominikaner Klosters Bertholdus, sowie von dem versammelten Rathe (*commune consilium*) am 27. Juni 1264 festlich empfangen. Die Stadt entfaltete gerade damals, infolge des Priv. Wartislaws III. v. 1264 Mai 17, das höchste Maaß baulicher und gewerblicher Thätigkeit. Die Marien- und Nikolaikirche, in ihrer älteren Anlage, das Graue und Schwarze Kloster, die Hospitäler zum Heiligen Geist und Georg, die Schreiberei in der Baderstraße und das Rathhaus waren vollendet, die Jakobikirche, die Stadtmauer mit ihren vier Hauptthoren und sechs Waßerpforten, ihren Wällen und Gräben, sowie die Straßen der Neustadt sahen ihrer Ausführung entgegen, während die bedeutendsten Gewerke in der Altstadt den Markt umgaben und die Straßen nach ihrer Zunft benannten, die Schuhmacher und Müller gegen Osten, die Fleischer und Bader gegen Süden, die Altficker (Lapper) und Schmiede (in der Langenstraße) gegen Westen, die Fischer und Krämer (in der Marktstraße) gegen Norden. Aus der Reihe der wohlhabendsten und tüchtigsten Bürger, deren Namen wir in der Rakower-, Knopf-, Büch-, Steinbecker-, Papen-Straße und im Betten-Thor erhalten finden, wurde der Rath erwählt, welcher die Gesetze für die neue Gemeinde entwarf und dieselben von der gegen Osten belegenen Halle des Rathhauses verkündete. In diesen Räumen, deren ehrwürdige Mauern, Gewölbe und Pfeiler noch im Rathskeller und Archiv, in der Rathsstube und Polizei bis auf die Gegenwart erhalten sind, bestätigte Barnim I., unter Zustimmung des Abtes von Eskrom, der das Kl. Eldena vertrat, (1264 Juni 27) einerseits alle Privilegien Wartislaws III., namentlich aber das v. 1259 Mai 14, betr. die Einführung des Lübischen Rechts, wobei er sich jedoch die Hälfte der Gerichtskosten vorbehielt, so wie das v. 1264 Mai 17, welches die Altstadt mit der Neustadt zu einer Stadtgemeinde (*civitas*) äußerlich durch eine gemeinsame Befestigung, und gesetzlich unter der Gerichtsbarkeit eines einzigen Rechtes (*uno foro*) und eines einzigen Vogtes vereinigte, und die Anlage fürstlicher und ritterschaftlicher Burgen (*castrum*) in ihrem Gebiete ver-

bot, andererseits aber befreite er die Stadt von allem Zoll, und den übrigen Abgaben (ungeld), ordnete die Münze und verlieh der Neustadt 20 Hufen, welche sich vom Vettenthor bis zum Diupnitzbach bei Hinrichshagen ausdehnten. Endlich bestimmte er, mit Genehmigung des Abtes von Esrom, den Abt von Eldena zum Rechtsbeistande der Stadt in Angelegenheiten der canonischen Gerichtsbarkeit.

In Eldena war um dieselbe Zeit ein neuer Abt Reginarus erwählt und unter seiner Leitung der östliche Theil der Kirche mit dem Querschiffe und den Conventsgebäuden in dem vorgothischen Stile vollendet, wie wir ihn noch jetzt in diesem Theil der Kloster ruine erkennen. Nachdem dann die Kirche und ihre Altäre, sowie ein von der Gräfin Audacia von Schwerin geschenkter Kelch\*) vom Bischof Hermann von Cammin die Weihe empfangen hatten, lud Abt Reginarus in gleicher Weise, wie sein Vorgänger Sueno II. (1249) eine glänzende Versammlung geistlicher und weltlicher Würdenträger (1265 Mai 26) nach Eldena, u. A. die Abte Esbermus von Esrom und Wiardus von Ugedom, den Präpositus Conrad von Stettin, sowie aus den beiden Greifswalder Klöstern den Prior Berthold und den Lector Friedrich vom Orden der Dominikaner, nebst dem Guardian und Custos der Franziskaner. Dann erschien Herzog Barnim I. mit den Ritters Heinrich und Lippolt Behr, Johann Heidebrek und Hermann von Wizen, begleitet von den sämtlichen Rathsmitgliedern von Greifswald. Auf seine neue empfang die Stadt mit ihrem um 20 Hufen vergrößerten Gebiete zu Lehn, jedoch behielt sich der Abt die Saline und einen Theil der Einkünfte ( $4\frac{1}{2}$  Last) der westlichen in der Neustadt erbauten Mühle vor, welcher zur Hälfte in Malz, zur Hälfte in Roggenmehl zu liefern war. Außerdem

---

\*) Die Urk., welche den von der Gräfin Audacia von Schwerin geschenkten Kelch betrifft, ist ohne Jahrzahl, und von Tisch, Mehl. Jahrb. XXVII p. 160 und Mehl. U.S. Nr. 1005, mit Rücksicht auf Fabr. III, p. 183, in das Jahr 1264 gesetzt. Da aber Fabr. irrthümlich datirt und statt 1264 „1265 Mai 26“ zu berichtigen ist, so muß auch die undatirte Urk., betr. den Kelch, in das Jahr 1265 gesetzt werden.

sicherte Barnim das Kloster gegen die Pfandansprüche, welche die Witwe Wartislaws III. an Greifswald hatte, durch Verschreibung einer ähnlichen Hebung von der Demminer Mühle (welche sein Sohn Bogislaw IV. in der Folge durch ein besonderes Privilegium [1281 Nov. 8] bestätigte), verlieh ihm zur Entschädigung für die 20 Hufen des der Neustadt abgetretenen Stadtfeldes, die Hälfte von Rappenhagen und erneuerte schließlich die Privilegien der Gerichtsbarkeit, sowie des Patronates über die Kirchen der Stadt Greifswald und aller Dörfer der Abtei. Bald darauf (1265 Nov. 8) empfing Eldena auch vom Pabst Clemens IV. die Bestätigung über alle seine Güter und Rechte.

Nach diesen beiden ersten dem Wohle der Stadt und des Klosters gewidmeten Handlungen zeigte sich Barnim auch in der Folge bemüht, für das segensreiche Emporbühen derselben zu wirken. In diesem Sinne verglich er (1267) Greifswald mit den Herren von Lohitz wegen des Zolles, und erweiterte den städtischen Besitz, welchen Wartislaw III. (1258 Juli 23) durch Schenkung der Frefendorfer Wiese am Ausflusse der Peene begründete, durch das Privilegium der Fischerei in den jenes Grundstück umgebenden Gewässern von der Peene und ihrem Seitenarme Damme und der Spandoverhäger Wylt bis zum Ruden (1270—72), sowie durch die Verleihung des an der nordwestlichen Ecke der Stadt beim Ravensthurm belegenen Stutienshofs mit der Dwgangswiese (1272 Aug. 25), welche später sein Sohn Bogislaw IV. (1278 Dec. 8) bestätigte. Eine weitere Ausdehnung gewann das Stadtfeld (1274 März 29) durch die Schenkung des Dorfes Helmschagen, von dessen Hagemestern (magister indaginum) die noch in mehreren Linien blühende Familie Hagemester abstammt, deren ursprünglich amtliche Bezeichnung sich später in den Geschlechtsnamen umwandelte. Zugleich einigte sich Barnim I. mit dem Bischof Hermann von Cammin und Wizlaw II. von Rügen in der Beschützung des Greifswalder Handels (1274—75), indem sie der Stadt das Recht der Waarenniederlage, Befreiung vom Zoll und freies Geleit versprachen, ein Privilegium, welchem

die älteste Greifswalder Zollrolle ihren Ursprung verdankt. Auch mochte die (1269) von Wizlaw II. verfügte Aufhebung der neuen Stadt Schadegard, sowie der große Stralsunder Brand (1272 Juni 15) von mittelbar günstigen Folgen für das Aufblühen Greifswalds begleitet sein.

Während auf diese Art Barnim I. unausgesetzt für die günstige Entwicklung Greifswalds bedacht war, trat Fürst Wizlaw II. von Rügen wieder in nähere Beziehung zu der Stiftung seines Urgroßvaters, Jaromars I., einigte sich mit Eldena über die Hälfte der Einkünfte der Saline (1267 Juli 21), ordnete die Streitigkeiten über Hennekenhagen, sowie die Fischerei im Leister See und im Umkreise der Insel Roos, die theils von den Greifswalder Bürgern (1270) theils von den Vasallen des Hauses Gristow (1275) beansprucht wurde. Auch war der Fürst (1271) persönlich mit seinem Gefolge im Kloster und vollzog daselbst, in Gegenwart Werners von Lositz, eine Schenkung an das Kl. Bukow, während der Prior Rudolph von Eldena schon früher (1266 Oct. 14, 15) zu einer Verleihung des Fürsten an das Kl. Neuencamp und zu einem Vergleich zwischen diesem und der Marienkirche in Riga berufen wurde. Auch Herzog Barnim gewährte (1270 Aug. 2) dem Kl. Bukow bei einem Besuche in Eldena eine Gabe, welche der inzwischen zum Abte erwählte Prior Rudolph als Zeuge bestätigte. Bald darauf führte aber der greise Herzog (1275 Jan. 10) seinen Sohn Bogislaw nach Eldena und bekundete, indem er die Ansprüche des Klosters an die Lositzer Güter urkundlich durch Anhängung des Siegels seines Sohnes beglaubigte, daß er ihm schon bei seinem Leben das Vermächtnis der wohlwollenden Sorge für die Abtei übertrage. Andere Angelegenheiten, hinsichtlich der Dörfer Kemnitz, Dietrichs- und Grubenhagen ordnete er in Gemeinschaft mit seinem Sohne und dem Grafen Conrad III. von Gützkow (1271—79), dann aber traf er (1275 Oct. 28) eine Verfügung, welche vielleicht schon von der Gedächtnisschwäche des hohen Alters zeugt. Denn im Widerspruche mit dem Privilegium v. 1265 Mai 26, in welcher er das Patronat des Kl. Eldena über die Greifswalder Stadt-

Kirchen erneuerte, verlieh er das Patronat der Jakobikirche dem Hospital zum Heiligengeist. Ob ihn zu diesem Entschlusse die Annahme veranlaßte, als wenn sie, in der Neustadt belegen, von jenem die Kirchen der Altstadt namentlich betreffenden Patronate ausgeschlossen wäre, oder ein anderer Grund, geht aus der Urk., welche nur die Bitte der Hospitalprovisoren erwähnt, nicht hervor. Wegen jenes Widerspruchs ist diese Schenkung auch niemals zur Ausführung gekommen, wenigstens erwähnt Herzog Bogislaw IV., als er nach dem Tode seines Vaters Barnim (1278 Dec. 8) alle früheren Privilegien der Stadt Greifswald bestätigte, dies Patronat mit keinem Worte, und (1280 Juli 29) empfing das Kl. Eldena dieses Recht über die Jakobikirche vom Bischof v. Cammin ohne jeglichen Vorbehalt.

9) Abt Johannes II. (1275—90 † 1295).

10) Abt Hermann I. (1293).

11) Abt Nikolaus I. Witte (1294—5).

Nachdem unter der wohlwollenden Regierung der geistlichen und weltlichen Fürsten das Kloster Eldena und auch die Stadt Greifswald in ihren Rechten und Satzungen und hinsichtlich der Grenzen ihrer nächstliegenden Gebiete erstarkt waren, suchten beide auch ihre äußere Machtstellung zu erweitern, die Stadt durch engeren Anschluß an den Hansabund und durch Handelsverträge mit den nordischen Reichen, das Kloster dadurch, daß es seine Culturbestrebungen auf entferntere Gegenden außerhalb der Herrschaft Gristow und der Grafschaft Gützkow ausdehnte.

Schon i. J. 1262 Juli 13 empfing Greifswald vom König Hafon V. die Handelsfreiheit in Norwegen und die Bestätigung dieses Privilegiiums von seinem Sohne Magnus VII. (1278 Juli 18). Daran schloßen sich gleichartige Verträge mit dem König Erich VI. von Dänemark (1277—83), welche der Stadt freien Verkehr und eigene Gerichtsbarkeit, sowohl auf den Inseln als in Schonen gewährten, zwei Privilegien, welche die Stiftung der Berger- und Schonenfahrer-Companie in Greifswald zur Folge hatten, von denen letztere auch den Namen der Copen-

hagenschen Companie führte. Auch Fürst Wizlaw II. trat zu Greifswald und den übrigen Hansestädten in eine nähere Verbindung, und vereinigte sich, nachdem er schon früher (1266) günstige Handelsbedingungen gewährte, mit den Städten, Pommern und Mecklenburg zu einem Bunde, welcher vorzugsweise gegen Brandenburg gerichtet war (1272). Anfangs wurde der Krieg noch verhütet, indem Wizlaw das ihm als Erbgut seiner (1270 April 29) verstorbenen Mutter Euphemia (einer Tochter Swantepolks von Pomerellen) zugefallene Land Schlawe, mit der von ihm angelegten Stadt Rügenwalde, (1277 Jan. 18) an Brandenburg überließ. Dann aber, nachdem sich Bischof Hermann von Cammin, aus dem Hause der Grafen von Gleichen, mit den Markgrafen verbündet, entbrannte ein blutiger Krieg (1280—84) welcher erst durch den bekannten Rostocker Landfrieden (1283 Juni 13) und den Vertrag von Vierraden (1284 Aug. 13) seine Beilegung empfing. In dieser Zeit finden wir Greifswald auf den Hansetagen schon durch Gesandte vertreten und vorübergehend auch in Uneinigkeit mit der Nachbarstadt Stralsund, welche jedoch (1281 Oct. 6) durch die Bundesglieder Lübeck, Wismar und Rostock verglichen wurde. Bald aber vereinigten sich sämtliche Städte wieder zu gemeinsamem Wirken in dem großen Kriegeszuge, welchen die Hanse (1283—88) gegen Erich Magnusson von Norwegen, seinen Bruder Herzog Hafon und König Eduard I. von England unternahm. Im Bunde mit Dänemark errangen die Städte einen glänzenden Sieg, und gewannen durch den vom König Magnus Ladulas von Schweden vorgeschlagenen Vergleich von Calmar (1285 Oct. 31) die günstigsten Handelsprivilegien in beiden nordischen Reichen. Leider war der Friede nur von kurzer Dauer: sowohl zwischen Mecklenburg und Rügen als auch zwischen der Hanse und dem Norden kam es (1292—94) zu wiederholten Kämpfen, in Folge deren Wizlaw II., durch Nikolaus von Werle-Parchim gefangen, das Land Tribsees (1293 Jan. 13) vom Bischof von Schwerin zu Lehn nehmen mußte, und sich mit den übrigen Fürsten zur Erneuerung des Rostocker Landfriedens (1292—94) vereinigte, indessen die Städte, (1293

Oct. 14 und 1296 Oct. 9) in engerem Bunde gekräftigt, nicht nur die Bestätigung des Calmarſchen Vertrages v. 1285, ſondern auch (1292—94) noch erweiterte Privilegien von Norwegen, Dänemark und Frankreich erlangten. Während auf dieſe Art Greifswald ſeine äußere Macht vergrößerte, erweiterte Herzog Bogislaw IV. das ſtädtiſche Gebiet durch die Verleihung der Dörfer Seſtelin und Dargelin (1284), zu welcher Schenkung auch der Abt Johannes II. von Eldena und viele andere geiſtliche und weltliche Zeugen berufen wurden; dann, nachdem ſeine Brüder Barnim II. und Otto I., aus der dritten Ehe ſeines Vaters mit Mechtild von Brandenburg, erwachſen waren, erneuerte er, mit ihnen gemeinſam, (1289 und 1294) die Greifswalder Privilegien, verlieh der Stadt ferner (1291 Nov.) die Inſel Swantewuſterhuſen, welche jetzt den Namen Greifswalder Die führt, und genehmigte (1294 Aug. 7) den Umtauſch des Dorfes Martenſhagen mit der Hälfte von Loiffin zwiſchen Greifswald und dem Kl. Eldena, von welchen er das erſte ſchon (1280—90) der Stadt zugeſichert hatte.

Eine andere weſentliche Erweiterung ſeines Beſitzes empfing Greifswald von Eldena dadurch, daß letzteres den Roſenthal mit den Aekern, Wiefen und Salinen (1280), und einen Grundbeſitz neben der Kylemanshuſe bei Hinrichshagen (1294) an die Stadt, ſowie mehrere bei Heiligengeiſthof belegene Huſen und die Hälfte des Ertrages der Greifswalder Mühlen, nebst einem Hauſe in der Rothgerberſtraße, an das Hoſpital zum Heiligengeiſt (1280—90) abtrat. Da die Salzquellen das älteſte ſchon i. J. 1193, durch eine Schenkung Jaromars I., erworbene Eigenthum des Kloſters bildeten, ſo läßt ſich annehmen, daß nur die dringendſten, mit dem geſteigerten Verkehr der Bürger zuſammenhängenden Gründe einen ſolchen Schritt veranlaſſen konnten. Wie nothwendig aber derſelbe war, erhellt aus dem Umſtande, daß Eldena ſpäter, wenn auch nach langem Widerſtande, die benachbarten Grundſtücke ebenfalls an die Stadt überließ. Die Abtei konnte aber dieſe Verringerung ihres Gebietes in ihrer nächſten Nähe um ſo eher überwinden, als ſie grade damals, ſowohl innerhalb als außerhalb ihrer Grenzen.

durch neue Anlagen und Erweiterung ihrer Einkünfte die höchste Blüthe erreichte. Nach Ausweis beider Privilegien, durch welche die Bischöfe von Cammin und Schwerin (1280—85) dem Kloster den bischöflichen Zehnten verliehen, sowie von Bogislaw IV. Generalbestätigung des Eldenaer Grundbesitzes (1281), entstanden innerhalb des Zeitraums v. 1250—80 südlich vom Nyck 3 neue Vorwerke: Abtswalde, Radolfsdorf und Ingehof, sowie 9 Dörfer: Schönfelde, Schönwalde, Dietrichs-, Martens-Weiten-, Gruben-, Lewen-, Zarmershagen, und nördlich vom Nyck unter Rügischer Herrschaft 9 neue Ortschaften: Dänisch und Wendisch Wyk, Ladebo, Vogelshang, Neuenkirchen, Stutingehof (Wackerdahl) Steffens-, Peters-, Hennekenhagen, sowie abgesehen von den 3 Greifswalder Kirchen, die 7 Pfarochien von Dersekow, Kemnig, Lewen-, Weiten-, und Martenshagen, Wyk und Neuenkirchen. Dazu erhielt Eldena von Wizlaw II. (1277 Dec. 16) den freien Heringsfang und von Bogislaw IV. (1281) den Erlaß sämtlicher Abgaben an Münze und Weede aus den Klostergütern, während die Päbste Nikolaus IV. (1291 Nov.) und Bonifacius VIII. (1297 Jan. 21) den gesamten Grundbesitz und die Patronate der Abtei bestätigten.

Von noch größerer Wichtigkeit für die Machtentwicklung Eldenas war jedoch der Erwerb von Grundbesitz außerhalb der ursprünglichen Grenzen der Abtei, welcher durch die dauernd befestigte Eintracht zwischen Rügen und Pommern begünstigt wurde. Nachdem nämlich durch den Tod Werners von Lositz (c. 1276) dessen Besitzungen an Rügen zurückgefallen waren, entschloß sich Wizlaw II. das Land Wusterhusen als Eigenthum der Grafen von Gützkow unter Pommerischer Lehnherrschaft, und den Hildebühl als Grenze beider Nachbarländer anzuerkennen. Infolge dessen bestätigte er, mit seinen Söhnen Wizlaw III. und Zambur (1290 Juni), dem Kloster außer den in der Herrschaft Grifstow belegenen Gütern, auch die drei Dörfer des Lositzer Gebietes, Gribenow, Pansow und Subzow, und genehmigte (1298) ihre Umwandlung in Hagerdörfer mit einer durch neue Vermessung bestimmten Hufenzahl; die ihm zustehende Weede verpfändete er jedoch, im Gegensatz zu Bo-

gislaw IV., vielleicht in Folge einer durch die Kriege v. 1295 ff. hervorgerufenen Bedrängnis, an das Geschlecht Blixen. Auch genoßen die Abte Johannes II. und Hermann I. seines besonderen Vertrauens, und wurden wiederholt von ihm bei Schenkungen an das Kl. Neuencamp (1286, 1288, 1293) und bei seiner Belehnung mit dem Lande Tribsees durch den Dom von Schwerin (1293) als Zeugen berufen; zuvor verweilte Abt Johannes II. (1283 Juli 24) mit dem Abt von Esrom in Colbatz und bestimmte mit ihm dessen Brüder zu Beichtvätern des Cist. Nonnenklosters in Stettin, während der Eldenaer Mönch Werner (1294) dem Kl. Bukow als Zeuge diente. Johannes II. († 1295 Apr. 1) und seine Nachfolger Hermann I. und Nikolaus I., letzterer aus der Greifswalder Patricierfamilie Witte, waren wohl schon hochbejahrt, da sie ihre Würde niederlegten und, seit 1293, resp. 1297 emeritirt, im Kloster lebten. Johannes II. Grabstein (jetzt i. d. Kirche zu Wyß) ist das älteste uns erhaltene Denkmal dieser Art.

Ein ganz neuer Wirkungskreis außerhalb der Grenzen der Abtei wurde aber dem Convente dadurch eröffnet, daß Wizlaw II. (1276 März 13) dem Abte Johannes II. den Besitz des nördlichen Theiles von Mönchgut bestätigte und auch das Haus Putbus, dem jenes Land durch Jaromars II. Erbvergleich (1249 Mai 17) zugesichert war, zur Anerkennung dieser Schenkung vermochte. Jaromar selbst hatte (1252 März) schon diesen Plan verfolgt, ohne jedoch die Zustimmung des ihm verwandten Geschlechts zu erreichen. Erst bei einer Zusammenkunft in Greifswald (1295 Jan. 24), wohin sich Wizlaw II. mit seinen Söhnen, Joh. v. Gristow, dem Abt von Neuencamp und seinen Vasallen begab, erlangte er seinen Wunsch, demzufolge die Brüder Pritbor, Nikolaus und Tege von Putbus, nebst ihrer Schwester Cecislava, und deren Gatte der Graf Jaczo von Güzkow, sowie ihr Neffe Ago Hak diesen Theil von Mönchgut, welcher den Namen Reddevitz führte, für 1100 M. an Eldena überließen. Da aber die Mitgift von Cecislava im Betrag von 500 M. noch auf demselben hastete, so gab Wizlaw (1298 April 23) das ganze Land Strey, von welchem Reddevitz den südlichsten Theil bildete, dem Grafen

Jago zu Lehn, von dessen Erben es später wieder an das Haus Putbus zurückfiel. Durch diesen Besitz trat Eldena einerseits in engere Verbindung mit der Insel Rügen, andererseits erwarb es einen Bezirk, der vermöge seiner einsamen Lage sich besonders für die Bestrebungen der Cistercienser eignete. Auf diese Art bildete Mönchgut, namentlich, seit die Abtei (1360) auch den südlichen Theil „Zicker“ erwarb, mit seinen 2 Kirchen ein Filial des Klosters, welches unter einem Hofmeister stand und sich in Sitte und Sprache, Kleidung und Wohnung zu einer Eigenart entwickelte, die sich bis auf die Gegenwart erhielt.

Während auf diese Art die Rügische und Loßitzer Schenkung dem Convente gegen Norden und Westen neue Bahnen anwies, erweiterten sich in den folgenden Jahren, in einem gleichen Umfange, die östlichen Grenzen der Abtei in dem alten Pommerschen Erblande Wusterhusen, welches die Herzoge, (c. 1276) seit dem Aussterben des Loßitzer Hauses, von Rügen wieder zurück erhielten. Schon Barnim I. verlieh dem Kloster in jenem Lande, mit Genehmigung Wizlaws II. (1270—73) Bierow und die Mühle Wusterbode: umfangreichen Besitz empfing Eldena jedoch erst von seinem Sohne Bogislaw IV., als diesem bei der Erbtheilung mit seinem Bruder Otto I. (1295 Juli 12) das Herzogthum Wolgast und damit auch Gützkow und Wusterhusen, sowie die Schirmherrschaft über Eldena und Greifswald zufiel. Während er der Stadt ihre Privilegien (1296 Dec. 6) erneuerte und Grundbesitz zwischen Schön- und Abtswalde (1298 Febr. 5) anwies, verlieh er dem Kl. Eldena 12 Güter in Wusterhusen: (1299) Galkow und Brünzow, (1300) Cröslin, Bencemin und Breesf, mit der Insel Wotik und der Fischerei in der Peene, sowie Mallin und Nonnendorf, (1301) Neuenborj, (1303) Laßow und die andere Hälfte von Rappenhagen, endlich in seinem Testamente (1309) Lubmin und Kräpelin, wozu er auch die Genehmigung der früheren Besitzer beschaffte, während Bischof Heinrich Bachholz von Cammin (1303) der Abtei den Zehnten aus Dersekow und Laßow, sowie (1305 April 27) die Patronate über die früheren Wolgaster und Wusterhuser Filialkirchen Cröslin und Loissin als Entschädigung

für eine Forderung des Klosters in Müßentiu überließ, welche letztere Schenkung (1331 Oct. 25) durch seinen Nachfolger Friederich ihre Bestätigung und Erweiterung erhielt. Auch Herzog Otto I. von Stettin nahm (1306) das Kloster und (1308) die Stadt Greifswald, beide mit ihren Gütern und Rechten, in seinen Schutz. Eine durch den Fürsten Wizlaw II. von Rügen mit seinen Söhnen ausgestellte Beglaubigung (1299) von Bogislaw's IV. Bestätigung der Klostersgüter, sowie ein Transsumpt des Privilegiums von Innocenz IV. (1259), betr. die Befreiung der Cistercienser von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit, v. J. 1300, sowie die gleichzeitige Versicherung des Bischofs von Cammin (1308 Dec. 21) an die Stadt Greifswald, daß deren Bürger in Sachen canonischen Rechts vor keinen auswärtigen Richter gefordert, sondern innerhalb ihrer Mauern von ihrem Präpositus gerichtet werden sollen, welche darauf deuten, daß beide Parteien damals in Streitigkeiten verwickelt waren, dienten gleichfalls dazu, ihre Entwicklung in günstiger Weise zu fördern.

#### **Der Plan einer neuen Klosterstiftung und Ausgleich der Streitigkeiten mit Greifswald.**

12) Abt Heinrich I. (1297 — 1303).

13) Abt Jakob Stumpel (1304—6).

14) Abt Heinrich II. (1306 — 9).

Die Beschränkung, welche das Generalcapitel von Citeaur hinsichtlich der Gründung neuer Klöster (1170) verfügte, kam am wenigsten bei den Wendischen Völkern zur Geltung, da diese Gegenden mehr, wie die Romanischen und Germanischen Länder, der von den Cisterciensern gepflegten Cultur bedurften. Noch emsiger aber waren die Mutterklöster auf Stiftung von Filialen bedacht, seitdem die Bettelorden den Eifer und Einfluß von Citeaur zu überflügeln drohten, und seitdem die Selbsterhaltung die eigene klösterliche Macht mit allen Mitteln zu vermehren gebot. Auch mußte das Generalcapitel, sowie diejenigen Aebte, welche Entsayung und Einfachheit als wesentliche Eigenschaften der Cistercienser betrachteten, erkennen, daß der Reich-

thum, welcher aus dem Fortschritte der Cultur entsprang und der naturgemäß auch Wohlleben und feineren Genuß in den Conventen einheimisch machte, nur dadurch ermäßigt und in seinem schädlichen Einflusse gehemmt werden konnte, wenn ein Theil der Brüder nach unangebauten Gegenden zog und diese durch Anlage neuer Klöster der Ackerwirthschaft und Gewerbe-thätigkeit des Ordens unterwarf. Einen solchen Plan verfolgte wahrscheinlich schon Herzog Barnim I., in Gemeinschaft mit dem Abt Sueno II., als er (1252 Aug.) dem Kloster zwei Höfe „Wizk und Parzk“ mit einer Insel, später unter dem Namen „Nieth und Niethscher Werder“ bekannt, am Warper See verließ, welche Schenkung Bogislaw IV. (1278 Dec. 7) noch durch Erlaubnis der Holzfällung in der benachbarten Ackerländer Haide, und (1304) der Fischereigerechtigkeit im frischen Haß vermehrte. Die Ausführung wurde jedoch anscheinend durch die Stiftung des in der Nähe angelegten Victorinerklosters Jasenitz, welches Anfangs (1260) seinen Sitz in Ackermünde hatte, verhindert. Als dann in der Folge gleichen Sinnes Wizlaw II., in Verbindung mit dem Abte Arnold von Neuencamp, die Stiftung von dessen Filial Hiddensee auf der Rügischen Insel vorbereitete, verließ des Fürsten Oheim, Mestwin II. von Pomerellen, im frommen Wetteifer mit dem Neffen, dem Kl. Eldena (1294 Jan. 18) die Dörfer Strippau, Klanau und Privisa (Mariensee) in der Nähe von Danzig, um dadurch die Anlage eines ähnlichen Filials zu ermöglichen. Mestwins, des letzten Pomerellischen Herzogs, aber bald darauf (1295) erfolgter Tod rief einen langwierigen, schon während seines Lebens befürchteten Krieg hervor, welchen die Verträge Wizlaws II. (1289 März 26) und seines Sohnes des Bischofs Jaromars von Cammin (1290 Oct. 25) mit Brandenburg vergeblich zu verhindern gesucht hatten, und der um so verderblicher wirkte, als zu gleicher Zeit, in Folge der Treulosigkeit von Nikolaus d. R. v. Rostock, eine zweite Fehde zwischen Brandenburg—Pommern und Mecklenburg—Rügen entbrannte. Obwohl freilich Eldena von den Mächten, welche sich als Erben von Pomerellen betrachteten, sowohl von Rügen (1295) als Polen (1298)

die Bestätigung der oben genannten Güter und außerdem noch Zirava c. p. empfing, so bewirkte doch der endliche Ausgang des Krieges, welcher den größeren Theil von Westwins Landen dem Deutschen Orden unterwarf, daß auch diese Filialstiftung nicht zur Ausführung kam, namentlich, weil die Deutschen Ritter gegen den Cistertienserorden ungünstige Gesinnung hegten. Dagegen empfing Eldena um diese Zeit in Vorpommern selbst eine Stütze, indem das Benedictiner Kl. Stolpe a. d. Peene bei Anklam (1305) zur Cistertienser-Regel überging. Hinsichtlich der Ostpommerschen Güter aber, die schon lange Zeit ein unfruchtbarer Besitz geblieben waren, entschloß sich Eldena (1347), sie für 400 M. an den Orden käuflich zu überlassen.

Während auf diese Art das Kloster unter den Kriegen der Wendischen Herrscher Einbuße erlitt, wurde es selbst in langwierige Streitigkeiten mit der Stadt Greifswald verwickelt. Die Veranlassung dazu gab Fürst Wizlaw II., indem er der Stadt, in Anerkennung der ihm geleisteten Dienste, die wahrscheinlich in Kriegsanleihen bestanden, einerseits (1288 Mai 5) den Rosenthal und den Voltenhäger Teich überließ, andererseits (1297 Sept. 9) den Ausgang des Rycks und einen Theil des Dorfes Wyk zur Anlage eines Hafens anwies. Da beide Gebiete Eigenthum des Kl. Eldena waren, zugleich aber von der Stadt bei ihrem Handelsverkehr nicht entbehrt werden konnten, so mußten naturgemäß fortwährende Reibungen über Schiffahrt und Fischerei, sowie Abgaben und Gerichtsbarkeit zwischen beiden entstehen, welche nach wiederholten Verträgen v. 1294, 1300, 1303, 1304, 1306, 1308, ihre vollständige Beilegung erst 1341—57 und 1383 empfangen.

Ungeachtet dieser Zwistigkeit trat jedoch das Kloster grade damals mit der Stadt in eine nähere Verbindung, insofern es innerhalb ihrer Mauern dauernden Hausbesitz erwarb. Dies geschah, theils um den stets zunehmenden Kornhandel mit den Bürgern bequemer abschließen zu können, theils um dem Abte den Verkehr mit den Einwohnern in Patronatsangelegenheiten oder Fällen des canonischen Rechts zu erleichtern, theils aber auch, um durch persönliche Anwesenheit, sowie durch Spenden

von Wohlthaten, Ablass und Seelsorge dem Ansehen und Einflusse der Bettclorden entgegenzutreten. Schon (1278 Febr. 28) hatte Eldena ein Grundstück (area) an der Stadtmauer, wahrscheinlich in der Kuhstraße in der Nähe der porta secreta, welches früher im Besitz des Rathsherrn Johannes von Lübeck (1258—81) war, ohne den dazu gehörigen Acker erworben, sowie ein anderes in der Rothgerberstraße belegenes Haus, welches (1290 Oct. 22) an das Hospital zum Heiligengeist überging. In der Folge (1300 Dec. 21) erhielt dann Abt Heinrich I. in der Nähe der Lübeckischen area, zwei andere früher von Heinrich Gorslaw und Everhard v. Wampen bewohnte Gebäude, am Ausgange der Langenfuhrstraße bei der porta secreta nach dem Schießwalle, in welchen er bis zum Jahr 1365 Dec. 19, wenn er in Greifswald verweilte, seinen Aufenthalt nahm; später aber vertauschte sie Abt Martin gegen zwei Häuser an der westlichen Seite der Kuhstraße, welche bis 1535 Eigenthum des Klosters blieben, nach der Sekularisation jedoch von Herzog Philipp I. (1548 Nov. 17. Lib. Civ. XVII, f. 108) für 400 M. an den Greifswalder Bürger Claus Waterhon verkauft wurden. Diese neben einander, in der Nähe der Marienkirche belegenen Häuser, mit einem Wasserlauf nach dem Nachbarhause von Arnold Schele, einem Garten vor der porta secreta und zwei Morgen Acker vor dem Thore, waren zuvor im Besitz von Hermann Schuppelenberg und Heinrich Wolgast, von welchen der erstere den früheren Besitz des Abtes in der Weise übernahm, daß er den Acker behielt und seinem eingetauschten Hause zulegen ließ, die bisher dazu gehörenden 3 Morgen aber an den B.M. Everhard Rubenow abtrat, während H. Wolgast durch Geldzahlung befriedigt wurde. In der Folge erwarb Abt Hermann II. noch ein drittes, neben den anderen belegenes Haus (1462 Mai 5) von Werner Lezenitz. Für alle drei Grundstücke empfing das Kloster sicheres Geleit zu Kriegeszeiten, jedoch ohne Asylrecht, sowie Befreiung von allen Lasten. Aus diesem Grunde werden die drei Häuser unter der Bezeichnung „curia abbatis, 1499—1524“ und „Des Abbetes Hoff, 1529—34“ in den Steuerregistern (Lib. Civ. XXXIV, f. 1—95v.)

mit dem Zusatze „liber“ oder „non dabit“ aufgeführt, während seit 1539 „Clawes Waterhohn“ mit 3 M. oder 1 Fl. Steuer verzeichnet steht. Außerdem hatte Eldena auch in Stralsund einen Grundbesitz (curia abbacialis), welcher neben dem Katharinenkloster lag, in dem Abt Enwaldus Schinkel (1520 März 20) eine Urf. betr. die Präbende für den Professor des canonischen Rechts an der Universität Greifswald vollzog. Dieser Hof bestand, nach dem Inventar v. 1633, aus 7 Wohnungen, mit einem Miethsertrag von 58 Mark, und wurde, nach der Sekularisation, vom Herzog Philipp Julius dem Lautenschläger Michael Bergmann, in Anerkennung seiner künstlerischen Leistungen, durch eine Schenkung als erbliches Eigenthum verliehen.

Der Besitz dieses Hauses in der Nachbarstadt erleichterte auch den Verkehr mit dem Kl. Neuencamp, welches in Stralsund gleichfalls, und zwar nördlich vom Katharinenkloster ein ähnliches Grundstück, den „Campischen Hof“ schon seit 1257 inne hatte. In solcher Verbindung finden wir Abt Heinrich I. (1297 Juni 30), in Gemeinschaft seiner emeritirten Vorgänger Hermann I. und Nikolaus Witte, mit dem Abt Arnold von Neuencamp, beim Testamente des Johannes v. Katenow, welcher zur Fraternität jenes Klosters gehörte, und seinen Kindern die in Eldena bestätigten Renten vermachte, sowie bei der Bestätigung des von Detlev v. Gadebusch (1242) der Stadt Loitz verliehenen Privilegiums durch Wizlaw II., Stralsund (1299 März 29); ferner (1298 Juli 13) als Zeuge bei der Belehnung des Ritters Udo mit dem Dorfe Carow (Gharowe) durch das Kl. Bergen, endlich mit dem Ritter Heinrich Behr als Schiedsrichter in dem Streite der beiden Grafen Jaczo III. und Johannes II. von Gützkow mit dem Kl. Usedom, in Folge dessen die Brüder bei einer Zusammenkunft in Schlattkow (1297, urf. vollzogen 1298 Febr. 13) ihren Ansprüchen an das Klostersgut Lieve auf der Insel Usedom entsagten. Auch seine Nachfolger Jakob und Heinrich II. dienten dem Kl. Bergen (1306 März 20, Aug. 24) als Zeugen bei dessen Verhandlungen mit dem Hause Putbus, und dem Kl. Dargun (1313 April 29) in einem Streit mit

dem Camminer Domcapitel, welcher zu Pritter auf Wollin beigelegt wurde.

In dieser Zeit traten nähere Beziehungen zwischen Greifswald und Eldena dadurch hervor, daß einerseits häufig von den Bürgern Pachtungen und Renten von der Abtei übernommen wurden, eine Sitte, welche durch das Raths-Statut v. 1346 Febr. 3 eine Einschränkung erlitt, damit sich der Einfluß des canonischen Rechtes nicht zu sehr vergrößere; andererseits dadurch daß wechselseitig von Eldena in den Greifswalder Kirchen, von den städtischen Bewohnern aber im Kloster milde Stiftungen und Altäre begründet wurden. Als Beispiele dieser Art nennen uns die Stadtbücher die Verfügung des Rathsherrn Ulrich von Wale und seiner Gattin Hildegundis (1300 Dec. 21), die Erwerbung Meinos v. Derselow (1305), das Testament Conrads v. Byf, welcher die Hälfte seines Vermögens dem Kl. Eldena vermachte (1307), namentlich aber die Stiftung eines Altars in der Marienkirche durch den Abt Jakob Stumpel. Dieser, einer Greifswalder Patricierfamilie entstammend, und von seinen Neffen (1323—27) beerbt, hinterließ auch, als Zeugnis seines Interesses für die Jurisprudenz, eine Sammlung mehrerer Handschriften des canonischen und kaiserlichen Rechtes, u. A. das Decretum, die Decretalen, den Codex Justinians, und mehrere kleinere Bücher in einem einzigen Bande, welche (1323 Dec. 23) Abt Robert an den Mag. Joh. Treptow unter der Bedingung verließ, daß die Erben nach seinem Tode jene Bücher an das Kloster zurückgeben, oder dieselben für 100 M. einlösen sollten. Abt Heinrich II. dagegen gründete eine Vicarie bei der Greifswalder Bruderschaft des St. Eligius (1307), und sorgte (1309 April 10) für die Ausstattung eines von dem Eldenaer Familiaren H. Westphal in der Nikolaikirche begründeten Altars durch eine Rente aus Panfow, sowie (1314 Dec.) für die Vermehrung der Einkünfte des von Jakob Stumpel gestifteten Altars durch eine Hebung von der Lübecker Wiese bei Leiß. Alle 3 Aebte Heinrich I. und II., sowie Jakob Stumpel führten ihre Würde nur kurze Zeit, und werden seit 1309 in den Urk. als emeritirt erwähnt.

**Schicksale des Al. Eldena zur Zeit des Dänischen  
Krieges gegen Erich VIII. Menved,  
des Aussterbens des Fürstenhauses mit Wizlaw III.  
und des Rügischen Erbfolgekrieges.**

- 15) Abt Robert (1319). 16) Abt Johannes III v. Hagen.  
17) Abt Arnold v. Lübeck (1329).

Die große Sturmflut v. 1304 Nov. 1, welche die Halbinsel Zicker vom Ruden trennte, und dadurch einerseits die Landverbindung mit Rügen erschwerte, andererseits aber auch der Schifffahrt freiere Bahnen eröffnete, schien für die Baltischen Küstenlande als Vorbedeutung zu gelten, daß bald darauf ebenso furchtbare kriegerische Stürme sich über ihre Fluren ausbreiten sollten. Der Keim zu diesem drohenden Unheil lag nicht in den Verhältnissen und Persönlichkeiten der Rügisch-Pommerschen Lande, vielmehr standen beide am Anfange des XIV. Jahrhunderts unter der Herrschaft zweier Fürsten, deren Charakter ihren Unterthanen eine frohe Zukunft verhieß. Wizlaw III., nach dem Tode seines Vaters Wizlaw II. (1302) und seines Bruders Sambor (1304 Juni 7) im ungetheilten Besitze des Fürstenthums, in seiner Jugend von den Minnesängern Frauenlob und Goldener als „der junge Held im Rügenlande“ gefeiert und selbst als Dichter durch eine Sammlung von Liedern und Sprüchen ausgezeichnet, schien noch mehr als seine Vorgänger geeignet, nicht nur das äußere Glück, sondern auch die geistige Entwicklung der städtischen und ländlichen Bewohner zu fördern, und in gleicher Weise hegte das Herzogthum Pommern Wolgast von der wohlwollenden Gesinnung und politischen Erfahrung Wartislaws IV., welcher seinem Vater Bogislaw IV. im Jahre 1309 in der Regierung folgte, die hoffnungsvollsten Erwartungen. Da nahte sich in gleicher Weise, wie vor einem Jahrhundert durch Waldemar II. den Sieger, auch jetzt von Dänemark das Verderben. Sein Urenkel Erich VIII. Menved, vom Kaiser Albrecht I. (1304 Mai 23) aufs neue mit den Wendischen Küstenländern belehnt, beschloß, in Eifersucht über das Emporblühen der Deutschen Städte, deren Macht zu brechen und errang Anfangs (1307—14) mit Hilfe von

Meklenburg und Rügen die günstigsten Erfolge. Lübeck stellte sich (1307) unter seinen Schutz, während Wismar und Rostock durch Gewalt bezwungen wurden. Wizlaw III. in verblendetem Sinn mit Haß gegen Stralsund erfüllt, förderte als Lehnsträger Erichs die Dänische Oberherrschaft, während die ihm verwandten Häuser von Gristow und Putbus durch die Anwartschaft auf Wittow und Jasmund für den König gewonnen wurden. Selbst Nikolaus, der Enkel des Grafen Heinrich v. Schwerin, welcher (1223) Waldemars II. Siegeslaufbahn hemmte, ließ sich (1306 Oct. 18) durch die Anweisung auf Grimmen und Tribsees in Erichs Interesse ziehn. Da ermannte sich die Stadt Stralsund zum Werke der Rettung, und trat, im Bunde mit der Rügischen Mitterschaft und dem Markgrafen Waldemar von Brandenburg, der Dänischen Anmaßung entgegen. Obwohl sich die nordischen und Slavischen Herrscher, sowie die Mehrzahl der Norddeutschen Fürsten mit Erich verbündeten, so erfochten die Stralsunder dennoch (1316 Juni 21) zwei glänzende Siege im Hainholz und über die feindliche Flotte, sodaß ihnen der (1317) geschlossene Friede eine erhöhte Macht und Erweiterung ihrer Privilegien zusicherte. Wartislaw IV., welcher während dieser Kämpfe eine vermittelnde Stellung einnahm, und auch die Ansprüche der Witwe des Grafen Johannes II. von Gützkow an Rügen wegen des Landes Strey (1322 Juli 30) ordnete, gewann, nach dem Tode des Markgrafen Waldemar (1319) und nach dem Aussterben des Askanischen Hauses (1320), großen Einfluß in der Mark, und schloß mit Wizlaw III. (1321 Mai 5) eine Erbeinigung, zufolge welcher, bei des letzteren unbeerbten Abgange, Rügen an Pommern fallen sollte. Zugleich traf er mehrere Verfügungen zur Bewahrung des Landfriedens, indem er den Grafen Nikolaus von Gützkow mit 6 Beisitzern aus den städtischen Rathscolliegen (1319 Dec. 5) zu einem Gerichtshofe berief, sowie der Stadt Greißwald eine erweiterte Criminaljustiz (1321 Mai 7) und das Recht, den Stadtgerichtsvogt selbst zu erwählen, verlieh. Außerdem gab er der Stadt (1309 Juli 2) ein Generalprivilegium, und (1320 Sept. 28) Zollfreiheit, sowie (1325 April 2)

das Münzrecht, während Wizlaw III., (1322 Oct. 28) im Vorgefühl seines nahen Todes, dem Heiligengeist und Georg Hospital das Gut Karrendorf überließ, und dabei die Verfügung traf, daß ihm in beiden eine Gedächtnißfeier gehalten werden sollte. Endlich gab auch nach Erich Menveds Tode (1320 Oct. 7) dessen Bruder Christoph der Stadt volle Zoll- und Handelsfreiheit, sowie eigene Gerichtsbarkeit in Dänemark und Schonen.

Mit gleichem Wohlwollen sorgte Wartislaw IV. auch für das Kl. Eldena, dessen Vorwerke und Dörfer im Dänischen Kriege in so hohem Grade gelitten hatten, daß ihm die Stadt Stralsund einen bedeutenden Schadenersatz (1319 Aug. 5) gewährte, und veranlaßte Arnold von Buggenhagen (1313 Febr. 25) zu einer Hebung aus der Demminer Mühle zur Stiftung eines Altars. Der Herzog dagegen verlieh ihm (1313 Nov. 1), als er persönlich mit seinem Gefolge im Kloster verweilte, freie Aus- und Einfuhr aller Waaren, namentlich aber an Getraide und Holz, sowie bei einem zweiten Besuch (1319 Juni 16), in Gegenwart des Bischofs Conrad IV. von Cammin, des Abtes Petrus von Esrom und mehrerer Vasallen, ein Generalprivilegium. Außerdem stiftete er (1315 Sept. 28) eine Vicarie für den Pleban in Buserhusen, befreite (1326) alle Mühlen und Krüge der Abtei von der fürstlichen Beeede, und genehmigte die Umwandlung Grubenhagens in ein Hagerdorf. In gleichem Sinne erließ Pabst Johannes XXI. (1320 Juli 15) eine Bulle, welche Eldena vor dem unberufenen Einlager der Fürsten und Vasallen schützen sollte, und zu diesem Zweck die Domgeistlichen von Brandenburg und Magdeburg mit besonderen Aufträgen ausrüstete. Auch die gleichzeitige Anwesenheit des Bischofs Conrad IV. von Cammin (1320 Juli 17) verfolgte wahrscheinlich einen ähnlichen Zweck.

Während so die Stadt und das Kloster sich von den Schrecken des Krieges zu erholen begannen, breitete sich der Schatten des Todes über beide fürstlichen Häuser. Am 25. Mai 1325 starb Wizlavs III. Sohn und Erbe, Jaromar, und am 8. November desselben Jahres folgte ihm der Vater in die Gruft. Mit ihm sah das Kl. Eldena den letzten Sproß eines

Geschlechtes heimgehen, dessen Ahnherr Jaromar I. die Abtei gestiftet und welches ihm in 5 Generationen Wohlwollen und Schutz gespendet hatte. Wartislaw IV. vereinigte nun beide Nachbarländer unter seiner Herrschaft, aber kaum hatte er die Hulldigung in Stralsund (1325 Dec. 3) empfangen und dem Kl. Eldena, bei seinem Besuche (1326 Febr. 14) in der Abtei, den Grundbesitz in der Herrschaft Gristow, namentlich die Insel Roos, bestätigt, so ereilte auch ihn nach einem halben Jahre (1326 Juli 31) der Tod, und verhängte aufs neue Krieg und Sorge über das Land. Von dem gewissenlosen König Christoph von Dänemark mit Rügen belehnt, ohne die Rechte der Witwe und der unmündigen Söhne Wartislaws zu achten, und von den Stettiner Herzogen, sowie den Grafen Johann III. und IV. von Gützkow, und anderen treulosen Vasallen unterstützt, eroberten die Mecklenburger Fürsten das wehrlose Land; da erhob sich, ähnlich wie Stralsund im Dänischen Kriege vom Jahr 1316, die Stadt Greifswald zur Rettung ihrer jugendlichen Landesherren, bot ihnen einen Zufluchtsort in der Wohnung des Präpositus Conrad, und erfocht bei Gribenow (1327 Oct. 2) einen glänzenden Sieg. Dieser Ausgang veranlaßte die Stettiner und Gützkower zur Aenderung ihres Sinnes in der Weise, daß sie sich mit den Städten vereinigten, in Folge dessen die Mecklenburger eine zweite Niederlage bei Völschow (1328 April) erlitten, und (1328 Juni 27) im Brodersdorfer Frieden das Fürstenthum Rügen den Söhnen Wartislaws IV. gegen 31000 M. überließen.

Zu diesem Kriege litten die Güter der Abtei Eldena noch mehr als in der Dänischen Fehde, namentlich als die Mecklenburger die von den Greifswaldern bei Neuendorf am Ramenzbach (1326) errichtete Burg belagerten und das Land Wusterhusen verheerten, während sie auf dem Rückwege den Hof des Gr. WM. Dietrich Schuppelberg mit allen Getreidevorräthen verbrannten. Vielleicht steht auch mit dieser Fehde der Umstand im Zusammenhange, daß der Novize Lübbecke Kerndorp (1327 Febr. 3) den Cistertienserorden und das Kl. Eldena, in welchem er kurz zuvor Aufnahme fand, wieder verließ, da ihn die Bedrängnis der jungen Fürsten bewegen mochte,

zu ihrem Schutze Kriegsdienste zu leisten. Als dann aber der Friede gesichert war, vereinigte sich Abt Arnold von Lübeck (1329 Mai 15) mit der Stadt Greifswald, unter Genehmigung des Bischofs v. Schwerin, des Archidiaconus v. Tribsees und des Plebans Gerwin von Neuentkirchen, als Diöcesangeistlichen, zu der Stiftung eines zweiten Heiligengeisthospitals vor dem Steinbeckertbor, mit einer Capelle und drei Altären, einem Priester und drei Capellanen, deren Patronat der Rath erhielt, unter der Bedingung, daß die Opfernaben an die Armen des Hauses vertheilt würden. Außerdem feierte der Rath seit jener Zeit jährlich am 2. October eine Dankmesse, welche später den Namen des Fürstenfestes empfing. Hierzu lag ein doppelter Grund vor, theils erfreute sich die Stadt ihres Sieges und des für ihre jugendlichen Landesherren errungenen Erfolges, theils bildete der Rügische Erbfolgekrieg, trotz der Verheerungen und Kriegskosten, die Grundlage nicht nur für die Vermehrung der städtischen Güter, sondern auch für den bedeutenden Reichthum einzelner Familien, welchen dieselben zum Theil in den Gütern des Klosters Eldena bestätigten. Unter diesen erwarben namentlich das hervorragende Geschlecht von Lübeck Grundbesitz und Renten in Neuentkirchen (1321), in Hanshagen (1357, 1480), in Hinrichshagen (1373), in Brest, Boddow und Bencemin (1383, 1431), in Leist (1392), in Hohenmühl (1419), in Rieshof (1429), in Nonnendorf (1447); die alten Westphälischen Geschlechter der Schuppelenberg und Münster waren namentlich in Schönwalde und Hinrichshagen (1320—23, 1336), in Weitenhagen (1348—74), sowie in Dietrichshagen (1323) und Weitenhagen (1355) begütert; das Wendische Geschlecht der Letzenitz in Dietrichshagen (1363), in Hennefenhagen (1390, 1418) und Rieshof (1429); die stammverwandten Familien Gorölaw und von Wampen in Hinrichshagen (1319 Nov. 22), deren Besitz auch den Namen „Letzenissen Hove“ führte, und zur Lieferung von 3 Pfund Wachs für die Kerzen der Klosterkirche verpflichtet wurde; endlich die Familien Wobarghe, Rose und Voltholt (1402—4) in Bierow, Dersekow und Loiffin, sowie die F. Rabode (1420—31) in Weitenhagen.

Andererseits zogen auch Pächter von Klostergütern, wenn sie ein höheres Alter erreicht und Vermögen erworben hatten, mit ihren Familien in die Stadt, u. a. Friedrich, der erste Hagemeister des Dorfes Friedrichshagen, welcher (1301 Jan. 7) von seiner Witwe Meinburgis und seinem Sohn Johann beerbt wurde, ferner Nikolaus Reich aus Pansow, welcher einen Hof mit 4 Morgen Acker in der Neustadt (1314) besaß, sowie Markwart, nach welchem (1250), während seiner Thätigkeit als Hagemeister, Hinrichshagen benannt wurde, und dessen Söhne Henneke und Hermann (1330 Nov. 19) in Greifswald wohnten. In dieser Zeit dienten die Aebte von Eldena, Robert und seine Nachfolger, von denen Johannes III. dem ritterschaftlichen Geschlechte von Hagen, und Arnold der Greifswalder Patricierfamilie von Lübeck angehörte, wie früher nicht nur dem Kl. Bergen (1319—29) als Rathgeber und Zeugen, sondern auch (1333—34) als Schiedsrichter in einem Streit zwischen den Stettiner Herzogen und dem Kl. Dargun. Alle drei führten, gleich ihren Vorgängern Hermann I., Nikolaus I. Witte, Heinrich I. und II., sowie Jakob Stumpel, ihre Würde nur kurze Zeit, und erscheinen i. d. Urk. v. 1329, resp. 1336—47 als emeritirt.

**Höchste Blüthe des Kl. Eldena zur Zeit der Erwerbung  
der Pommerischen Reichsunmittelbarkeit im Märkischen Kriege,  
des zweiten Nüg. Erbfolgekrieges und Aussterben  
des Güthlower Hauses, und des Stralsunder Friedens  
nach dem Dänischen Kriege.**

- 18) Abt Gerhard I. (1335). 19) Abt Heinrich III. (1337).  
20) Abt Gerhard II. (1341). 21) Abt Martin (1347—67).  
22) Abt Johannes IV. Rotermunt († 1369).  
23) Abt Johannes V. (1369—88).

Je bedrängter die Jugend Bogislaws V. und seiner Brüder durch den frühen Tod ihres Vaters Wartislaw IV. sich gestaltete, desto glänzendere Erfolge begleiteten die späteren Jahre ihres Lebens. Durch den großen Sieg ihres Verwandten von der Stettiner Linie, Barnims III., am Kremmerdamn (1332 Aug. 1) über Brandenburg, durch den Eifer des Haßes,

mit welchem Pabst Johannes XXI. den Kaiser Ludwig von Baiern und seine von ihm mit der Mark belehnten Söhne verfolgte, endlich durch die staatsmännische Klugheit des nachfolgenden Kaisers Carl IV., welcher, unter Begünstigung des falschen Waldemar, die Bairische Herrschaft in Brandenburg zu untergraben und seinen Söhnen zu übergeben trachtete, sank das Märkische Ansehen von jener Höhe herab, zu welcher es unter den Askanischen Fürsten gestiegen war. Pommern erweiterte nicht nur seine Grenzen in der Ufermark und Hinterpommern, sondern befreite sich auch von der Brandenburgischen Lehnsherrschaft, und erwarb vom Kaiser Ludwig (1338) die Reichsunmittelbarkeit, eine Stellung, welche den Herzog Bogislaw V. ermutigte, sich mit Elisabeth, der Tochter des Königs Casimir III. von Polen (1342) zu vermählen, und die es dem Kaiser Carl IV. wünschenswerth erscheinen ließ, (1363) des Pommern Schwiegervater zu werden. Nachdem vorübergehende Zwistigkeiten der Wolgaster mit der Stettiner Linie über die Brandenburg gewährte Anwartschaft auf Pommern (1341—43) beigelegt waren, vereinigten sich Bogislaw V., Barnim IV., und Wartislaw V. von Wolgast mit Barnim III. gegen Mecklenburg, welches von Dänemark unterstützt und vom Kaiser belehnt, aufs neue das Fürstenthum Rügen beanspruchte, erfochten (1351 Oct. 25) einen glänzenden Sieg am Schopendamm bei Loitz, und erlangten (1354 Febr. 12) durch den Stralsunder Frieden den dauernden Besitz von Rügen, welcher nur noch einmal (1368) von Mecklenburg einen Angriff erlitt, jedoch durch die Verträge von Ribnitz und Damgarten (1369) für Pommern eine endgültige Bestätigung erfuhr. Bald darauf wurde auch die Grafschaft Gützkow mit Pommern Wolgast vereinigt, da der junge Erbherr Johannes V. bei Loitz (1351 Oct. 25) den Ruhm des Sieges mit seinem Leben erkaufte, und sein Oheim Johannes III. der Ältere (1359) kinderlos verstarb. Beide erhielten ihr Begräbniß im Chore der Franziskaner-Kirche zu Greifswald, welche von ihrem Ahnherrn Jaczo I. von Soltwedel (1242) gestiftet war. Sein Bruder Johannes IV. der Jüngere verfügte dagegen in einem (1334) errichteten Testamente seine Bestattung im Kloster

Eldena, wo seine Mutter Margareta, die Tochter Barnims I., und in zweiter Ehe Gattin des Dänischen Truchseßes Lorenz Jonque, schon (1330 Nov. 25) einen Altar gestiftet und ihn mit 100 M. aus ihrer im Lande Reddevig bestätigten Mitgift ausgestattet hatte, dessen Einkünfte die Söhne (1334 Juni 18) durch die Gütkower Hebungen in Weitenhagen vermehrten. Die übrigen aus dieser Mitgift entspringenden Pfandansprüche an Strey und Mönchgut übertrug Margaretas Gatte Lorenz Jonque (1334 Mai 6) wieder an das Haus Putbus, welches diese Länder schon seit dem Erbvertrage mit Jaromar II. (1249 Mai 17) nach Erb- und Lehrecht besaß.

Während Eldena und Greifswald, beim Tode des letzten Grafen von Gütkow, das Erlöschen eines zweiten ihm durch Wohlwollen verwandten Geschlechtes beklagten, erreichte, gleichzeitig mit dem zweiten Rügischen Erbfolgekriege, die furchtbare Pestepidemie des Schwarzen Todes, welche vom Morgenlande nach Europa übertragen war, auch Norddeutschland, und trug mit jenen Ereignissen vereint, nicht wenig dazu bei, die Bevölkerung, sei es im öffentlichen Leben, oder in der Stille des Convents, mit heiligem Ernste zu erfüllen; sie wüthete an der Ostsee, namentlich in Rügen und Pommern, anscheinend nicht in dem Grade, wie in den südlichen Ländern und größeren Städten, da uns specielle Nachrichten nur über Lübeck vorliegen, und da der Rügische Krieg trotz derselben vorbereitet und ausgeführt wurde. Dennoch lassen mehrere Stiftungen in den Pommerischen Städten und Klöstern darauf schließen, daß man durch fromme Gaben das Verderben abzuwenden suchte. Dazu gehören in Greifswald u. a. die Erneuerung des Chors der Grauen Klosterkirche durch die Familie Hilgeman (1348), die Mornewegsche Vicarie (1350), die Schenkung von 3 Buden an das Heiligengeisthospital durch Hedwig, die Witwe von Werner Bokholt und ihre Tochter Alheid (1350, Mai 14, Lib. obl. XV, 9) und Werner Hodes Vermächtnis, welches sein Haus und 100 M. zum Bau des Grauen Klosters, 40 M. für dessen Küche und 1 M. für jeden Mönch bestimmte (1350 Aug. 27, Lib. obl. XV, 11v.). Auch die Altargabe von Nikolaus Friso, welche

uns sein Grabstein in der Eldenaer Klosterruine meldet, mag dieser Schreckenszeit ihren Ursprung verdanken. Wahrscheinlich erlag nämlich ein größerer Theil der Mönche dem Schwarzen Tode, da i. J. 1357 bei Aufzählung sämtlicher Conventsmitglieder 25 Namen fehlen, welche in einer früheren Urk. von 1347, die vor der Epidemie ausgestellt wurde, noch genannt sind. Von diesen mögen einige, u. a. die beiden früheren Äbte Gerhard und Arnold an Altersschwäche, oder anderen Krankheiten gestorben sein, die Mehrzahl aber, unter ihnen Nikolaus Frijo, welche erst kurz vor d. J. 1347 dem Orden beitraten und demnach im jugendlichen Alter standen, sind wohl als Opfer der Pest zu betrachten. Dagegen scheinen die Güter der Abtei unter dem zweiten Rügischen Kriege weniger als unter dem ersten gelitten zu haben. Die Verwüstungen jener Fehde beschränkten sich, da die Schlacht am Schopendamm das Vordringen der Meklenburger verhinderte, auf die Länder Tribsees und Lofitz. Nur Andreas Blotow, der Vasall des Fürsten Nikolaus III. aus der Meklenburgischen Seitenlinie von Werle, verheerte einen Theil der Güter des Kirchspiels Neuenkirchen, welche Bartholomäus von Gristow gehörten. Für diesen Schaden des nächsten Grenzlandes hatte sich Abt Martin dem Gristower Hause verbürgt, doch erklärte sich Bartholomäus v. Gristow (1355 April 25), bei seiner Anwesenheit in Greifswald, nach dem Zeugnisse des dortigen Rathes, hinsichtlich seiner und seines Bruders Johannes Ansprüche, befriedigt und entließ das Kloster seiner Verpflichtung.

Nachdem die Zeit dieses Krieges und der furchtbaren Epidemie überwunden war, erreichte Greifswald und mit ihm der Hanjabund den Höhepunkt seiner Blüthe. Diese ausgebehntere Machtentwicklung der Stadt läßt sich aus einer Reihe von historischen Zeugnissen erkennen, einerseits aus der Vermehrung des Grundbesitzes, indem Greifswald vom Kl. Eldena, außer den früheren Erwerbungen von Wackerow, dem Stutingehof (Wackerdahl), dem Voltenhäger Teich, mit einem Theil der Neuenkirchner Wiesen (1341 Juli 6) und der Knyemannshufe (1342 Dec. 13), noch die Güter Steffens-, Peters-, Jarmshagen

und Krauelshorst (1357 Nov. 20) für 3250 M. ankaufte. Andererseits erhielt sie, abgesehen von der Erneuerung ihrer Privilegien und dem „ius de non evocando“ (1354—61), von den Herzogen, den Geschlechtern Budde und Behr und den Häusern Gristow und Dotenberg die Güter Lipitz und Bredewow (1342), die Grewitzer Fährre (1349), sowie zahlreiche Hebrungen aus der letzteren Grundbesitz für die Hospitäler und einzelne Familien. Andererseits bekundet die Anlage des neuen Stadterbebuches v. J. 1351, sowie die Vereinbarung gemeinsamer städtischer Satzungen mit Stralsund, Anklam und Demmin (1353 Jan. 2) einen regeren Aufschwung der Gerichtsbarkeit und Verwaltung. Endlich deuten die engeren Bündnisse der vier Städte (1352—53), sowie die lebhafteste Betheiligung derselben an den Rüstungen der Hanfa gegen Waldemar Atterdag von Dänemark, bei welchen Stralsund namentlich durch Vertram Wulflam und Greifswald durch Heinrich und Siegfried v. Lübeck, sowie Heinrich Schuppelberg vertreten war, darauf hin, daß auch ihre politische Macht gegenüber den auswärtigen Reichen gestiegen war. Namentlich erreichte Greifswald unter der Leitung des BM. Everhard Rubenow zu jener Zeit eine solche Bedeutung, daß es (1361—63) den Hansatag in seinen Mauern versammelte. Auch läßt sich annehmen, daß dieser Aufschwung der Pommerischen Städte die Herzoge, welche, sich (1359—60) der Uebermacht Waldemars fügend, Klagen aufs neue von ihm zu Lehn empfingen, in der Folge ermuthigte, in dem großen Dänischen Kriege mit der Hanfa gegen den Lehnsherrn zu kämpfen. Der Ausgang dieser Fehde, erweiterte, trotz des anfänglichen Misgeschickes, die Macht der Städte durch den Stralsunder Frieden (1370 Mai 24) in dem Grade, daß sie den Pfandbesitz über Schonen und das Recht der Bestätigung der Dänischen Königswahl erhielten. Die Blüthe und Macht Greifswalds, welche durch diese Erfolge und die Vermehrung seiner Handelsfreiheit hervorgerufen wurde, zeigt sich einerseits darin, daß die Stadt für sich und die Hospitäler ihren Grundbesitz, der schon vor dem Kriege, mit dem Ankauf der Eldenaer Güter in der Umgebung des Boltenhäger Teiches, eine erhebliche Vergrößerung erfuhr, nach dem ruhm-

vollen Frieden, (1375—82) durch Erwerbung der Güter Gristow, Kalenberg, Brook, Kalkwik, Kowal, Mesekenhagen, mit dem Brefeger (Breesfi) und Dambruch, und der Insel Miems von den Geschlechtern Gristow und Dotenberg; und der Güter Stalbrode, Reinberg, L. Hinrichshagen und Dömitzow von der Familie Slavesdorp, um das Doppelte vermehrte. Indem sie in der Folge dann noch Jager, Jeser, Kirchdorf, Tremt, Wilms- hagen, und Wüft-Eldena von diesen und anderen Geschlechtern erwarb, vereinigte sie fast den ganzen nördlichen Theil der Herrschaft Gristow zu einem in sich geschlossenen einträglichem Gebiete, das, mit Ausnahme von Mesekenhagen, welches 1747 veräußert wurde, bis auf die Gegenwart die Quelle ihres Wohlstandes blieb. Andererseits begünstigte der städtische Reichthum die Gründung vieler wohlthätigen Anstalten, u. a. in der Rakowerstraße eines Convents durch den Rathsherrn Otto Lanfow, einen Schwiegerjohn des WM. Everhard Rubenow, welcher gleich diesem sich eines großen Vermögens erfreute, und auch (1378 März 21) von Herz. Bogislaw VI. gegen Anleihen Gebungen aus Eldenaer Klostergütern empfing; ebenso ging auch aus dem gesteigerten Handelsverkehr mit den nordischen Reichen die Stiftung einer Capelle auf der Insel Bornholm und einer nach ihr benannten Bruderschaft hervor, welche durch die Erzbischöfe von Lund (1378—80, 1412—34, 1499) ihre Bestätigung erhielt.

Das Kloster Eldena, welches gleichzeitig mit Greifswald einen ähnlichen Höhepunkt der Entwicklung erreichte, gelangte zu diesem Ziele weniger durch unmittelbaren Einfluß des Dänischen Krieges, als durch die Ausbildung eines geregelten Verhältnisses zu der Stadt, welches ihm ebensowohl materielle wie ideelle Vortheile gewährte. Rath und Bürgerschaft durch ihren umfangreichen Grundbesitz, wie durch ihren Handelsreichthum gleichmäßig befriedigt, verloren, seitdem sie das streitige Gebiet in der Umgegend des Voltenhäger Teiches käuflich erworben, ihre Eifer sucht gegen die Abtei, und verglichen sich auch über den Hafen zu Wyk (1383 Oct. 18) mit ihr in so zweckmäßiger Weise, daß beide seitdem, mit geringen Unterbrechungen,

in dauerndem Frieden neben einander lebten, in welchem Sinne auch der Greifswalder Rath (1335—36) eine Vermittelung zwischen Eldena und Demmin übernommen hatte. Das Kloster andererseits durch den steigenden Wohlstand der Nachbarstadt mittelbar gefördert, und durch zwei Bullen des Papstes Innocenz VI. (1357—59) hinsichtlich seiner Privilegien, Einkünfte und Abgaben begünstigt, sowie im Besitze des bedeutenden Kaufpreises v. 3250 M. für die Güter am Ryck, vollendete in dieser Zeit, unter den Aebten Gerhard II. und Martin, den westlichen Theil der Kirche und der Conventsgebäude im prächtigen gothischen Stile, ein künstlerisches Unternehmen, welches zugleich auf die Nachbarstadt Greifswald von wesentlichem Einflusse war, und dort (1382) auch der schon (1307) begonnenen Ziegelbrennerei a. d. Rosenthal einen Aufschwung gab. Während uns der reiche Schmuck der Spitzbogen-Ornamente in Eldena an dem hohen Fenster und dem Treppenhause der westlichen Wand entgegentritt, finden wir die ähnlichen Verzierungen an der südlichen Capelle der Marienkirche und an dem Achtecke des Thurmes der Nikolaikirche, welcher, zufolge einer Nachricht des Greifswalder Rämmererbuches, i. J. 1368 ausgeführt ist. Auch die gleichzeitigen plastischen Denkmäler, welche uns in den Siegeln der Aebte Gerhard und Martin, sowie in den Grabsteinen der in Eldena bestatteten Brüder Martin und Henning Lepel († 1366—88) und des Abtes Johannes IV. Notermunt († 1369) erhalten sind, zeigen dieselbe Pracht des gothischen Stils, wie die genannten Bauwerke, und geben uns neben ihnen ein Zeugnis der ideellen Begeisterung, welche nach den ruhmvollen Siegen die Bürger der Städte, und die Gemeinde des Kl. Eldena erfüllte.

Während auf diese Art das Kloster durch Werke der Architektur und bildenden Kunst eine glänzende Entwicklung seines geistigen Lebens bekundete, war es zugleich für die Verbesserung und Erweiterung seines Grundbesitzes bemüht, theils indem es (1336 Mai 12) Wendisch Wyk verpachtete, und (1357) das Vorwerk Ungnade in ein Hägerdorf verwandelte, theils indem es sein Gebiet im Lande Wusterhusen durch das Mühlenland zu Bierow (1357) und die Erwerbung Nonnendorfs vom Kl.

Bergen (1358) vermehrte, endlich auch sein Eigenthum in Neuenkirchen durch ein Vermächtnis des Greifswalder Pfarrherrn Dietrich Vogt (1364 Nov. 24), sowie in Dietrichs-, Weiten-, Hinrichshagen, Schönwalde und Dersekow durch Kauf von den F. Stumpel, Schuppelenberg und Dersekow und (1375) durch Erwerbung einer Mühle von dem G. Bligen abrundete. Von größerer Wichtigkeit war die Ausdehnung des Grundbesitzes der Abtei auf der Insel Rügen, wo Eldena nicht nur die ganze Halbinsel Mönchgut unter seiner Herrschaft vereinigte, indem es dessen südlichen Theil, den großen und kleinen Zider, für 3180 M. von dem Geschlecht Bonow (1360 Jan. 22) ankaufte und darüber die Bestätigung von den Herzogen Barnim IV. und Wartislaw V. (1360 März 2—9) bei deren persönlicher Anwesenheit im Kloster erhielt, sondern auch in den Pfarochien Lancken und Garz eine Reihe von Gütern erwarb. In dieser Gegend, welche theils seit dem Vertrage v. 1249 zum Erbgute des Hauses Putbus, theils dem Geschlecht Slaweke gehörte, hatten zuvor mehrere Greifswalder und Stralsunder Patricierfamilien, begünstigt durch den glücklichen Erfolg der Rügischen und Dänischen Kriege, ihren Reichtum in Grundbesitz angelegt, u. a. die Gr. F. Hilgemann, v. Anklam, Sachtleben und Ede (1339—66) in Bartwan, Mynow und der Insel Kalverdan; die Str. F. Breen und das ritterschaftliche Geschlecht der Jasmund in A. und N. Schwerzin und Stresow (1336—90), die Str. F. v. Heiden und Gildenhusen in Rosengarten und Preseke (1376—79), endlich Loreuz von Lunden aus Stralsund in Lanschwitz (1395). Von diesen und dem Hause Putbus erwarb nun das Kl. Eldena nach und nach einzelne Antheile, zuerst (1366) das Gut Bartwan, die Insel Kalverdan und den halben Wald Mynow von M. Ede, wobei jedoch das H. Putbus Einspruch erhob und erst (1374—77) nach Vermittelung von Herz. Wartislaw VI. und mit Rücksicht auf die ihm von der Abtei gewährte geistliche Brüderschaft seine Genehmigung erteilte. Daran schloß sich (1392 Oct. 18) die Erwerbung von Rosengarten und Preseke, sowohl des Antheils des Stralsunder BM. Albert Gildenhusen, welchen dieser,

als er sich während seiner durch die Verfassungsstreitigkeiten herbeigeführten Verbannung in Greifswald aufhielt, veräußerte, als des Hofes und der Wassermühle von Teze Slaveke von Rosengarten, und des Antheils, den Curt Wreen vom Hause Putbus in Priefese zu Lehn hatte (1393 Sept. 29). Indem nun Eldena in der Folge noch Darnevitx und Lauschwitz bei Garz, sowie N. u. N. Schwerzin, Sellin, Garstiz und Serams mit den oben genannten Gütern vereinigte, erlangte es auf Rügen ein Gebiet von ähnlichem Umfange, wie es in der Grafschaft Gützkow und im Lande Wusterhufen besaß.

Dieses Gedeihen, dessen sich Stadt und Kloster unter der gemeinsamen Herrschaft der Söhne Wartislaws IV. erfreute, dauerte auch noch fort, als Barnim IV. in der Blüthe des Mannesalters (1365) starb und seine Söhne Wartislaw VI. und Bogislaw VI. ihm in der Regierung folgten. Da sie mit ihrem Oheime Bogislaw V. (1372) und beide unter sich (1376) das Land in der Weise theilten, daß Wartislaw VI. das Fürstenthum Rügen und Bogislaw VI. Pommern-Wolgast erhielt, erneuerte sich für Eldena und Greifswald das eigenthümliche Verhältnis, daß der Grundbesitz beider unter verschiedenen Landesherren stand. Die Brüder wetteiferten jedoch, sowohl dem Kloster (1366—72) als der Stadt (1372—91) ihre Privilegien zu erweitern, und namentlich Bogislaw VI. hegte zu Greifswald ein so hohes Vertrauen, daß er (1377) im dortigen Rathsarchive 28 wichtige Urkunden niederlegte, und (1389) der Stadt ein Münzprivilegium ertheilte. Dessenungeachtet fehlte es dem Glanze des Sieges und Reichthums nicht an manchen Schattenseiten. Im Sturme der Land- und Seekriege war ein Geschlecht erwachsen, welches Wegelagerung und Seeraub als Gewerbe trieb, und den Gehorsam vor der Obrigkeit verlernte. Das, seit dem Tode der Gräfinnen Elisabeth und Mechtild, verödete Schloß von Gützkow bildete den Schlupfwinkel für die Wegelagerer, und wurde erst nach hartem Kampfe von den mit der Ritterschaft verbündeten Städten Stralsund und Greifswald erobert; in Anklam ermordeten die Empörer (1387) den Rath, während in Stralsund der Held des Dänischen

Krieges, Bertram Wulflam, mit seinem Genossen Albrecht Gyldehusen, infolge der von Carsten Sarnow angeregten Verfassungsstreitigkeiten, (1391) in die Verbannung gehn mußte. Unter den Eindrücken dieser Ereignisse widmeten sich die Herzoge mit erhöhter Frömmigkeit dem Dienste der Kirche. Bogislaw V. Sohn, Bogislaw VIII. bestieg (1387) den bischöflichen Sitz zu Cammin, während sein Bruder Wartislaw VII. mit Wartislaw VI. (1392) eine Wallfahrt nach Jerusalem unternahm. In dieser Zeit erhielt auch das Bisthum (1385) neue Statuten, nach welchen Eldena jährlich am Martinsfeste bestimmte Lieferungen an Gewürz, Früchten, Del, Fischen, und von jeder Hufe 2 Sch. und 6 Scheffel Roggen, Gerste und Hafer nach Cammin zu leisten, und dem Bischofe mit seinem Gefolge 3 Tage und 3 Nächte Einlager, mit Zehrung und Stallung, zu gewähren hatte. Ebenso oft und gern verweilten die Herzoge in den gastlichen Räumen der Abtei Eldena, und als dann bald darauf die Brüder Bogislaw VI. (1393 März 7) und Wartislaw VI. (1394 Juni 13) verstarben, erwählten beide ihre Gruft in der Klosterkirche, wo schon zuvor (1388) Bogislaw VI. Gemahlin Jutta von Sachsen-Lauenburg bestattet war, galt es ihnen doch als ein kostbares Gut, mit ihr die Stätte des Friedens und frommer Arbeit am Ende eines vielbewegten Lebens zu theilen.

Von den Aebten des Klosters treten Gerhard I. und II., Heinrich III. und Martin, je deutlicher ihr Kunstsinn aus dem Stil ihrer Bauten und Siegel erkennbar ist, desto weniger persönlich hervor, so daß nicht einmal mit Sicherheit nachzuweisen ist, ob Gerhard I. und II. zwei Personen desselben Namens sind, oder ob Gerhard, welcher i. J. 1336 lebte und Heinrich III. (1337—38) als Nachfolger hatte, i. J. 1341 zum 2. Male die Würde des Abtes bekleidete. Nur aus der Verschiedenheit der Siegel v. 1336 u. 1341 läßt sich muthmaßen, daß wir 2 Aebte des Namens „Gerhard“ zu unterscheiden haben; ebenso scheint der Umstand, daß uns auf dem Siegel v. 1336 die Majuskel-Umschrift „ABBas“, auf einem Grabsteinfragment ohne Jahreszahl dagegen die Worte: „— — — ipso die Gorgonii martiris (Sept. 6) obiit dominus Ghe[rardus vicesim]us abbas in Hylda o[rate pro eo]“

in *Minuskeln* erhalten sind, darauf zu deuten, daß dieses Denkmal einem zweiten Abte des Namens „Gerhard“ angehört, welcher (1344 Jan. 29) eine Darguner Urf. transsumirte, dann (1347) noch als emeritirt aufgeführt wird, und zwischen den Jahren 1347—57 starb. Abt Heinrich III. regierte nur sehr kurze Zeit, und ist uns nur aus 2 Urf. bekannt, von denen die eine (1337 Mai 11) die Reformation des Kl. Doberan, die andere (1338 März 16) einen schiedsrichterlichen Spruch des Bischofs von Roeskilde in einer Streitigkeit zwischen den Kl. Eldena und Bergen betrifft. Abt Martin dagegen, welcher, theils durch den Neubau des Klosters, theils durch den Verkauf der Güter am Voltenläger Teich, sowie durch die bedeutende Vermehrung des Klügischen Grundbesitzes, als ein sehr thatkräftiger Mann hervortritt, hatte eine längere Amtsführung von mindestens 20 Jahren (1347—67), ist uns aber, abgesehen von einer Transsumirung der Urf. des Dänischen Königs Erich VII. Glipping v. 1280, betr. Greifswalds Handel, (1359 Aug. 14), hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse, ganz unbekannt. Desto genauer sind wir über seinen Nachfolger Johannes IV. unterrichtet, obwohl derselbe kaum länger als ein Jahr regiert haben kann. Von ihm kennen wir nämlich einen Grabstein (gleich dem von Johannes II. († 1295) sargähnlich, in Trapezform), welcher nach der Zerstörung des Klosters in die Nikolaiskirche zu Greifswald übertragen wurde. Auf diesem erblicken wir ihn in seiner Amtstracht und erfahren aus der Minuskelschrift, daß er dem ritterschaftlichen Geschlechte der Rotermunt angehörte und am 12. März 1369 starb. Da er noch kurz zuvor (1365 Dec. 19) als Prior, und sein Vorgänger Martin (1367 Jan. 31) als Abt vorkommt, so umfaßt seine Amtsführung wahrscheinlich nur das Jahr 1368, und den Anfang v. 1369. Wichtiger als das Datum seines Todes ist die Angabe, daß er der 22. Abt des Klosters war; letztere gibt uns die Gewisheit, daß die Reihe der vor ihm aufgezählten Aebte keine Lücke darbietet, und erhellt zugleich unsere Kenntniss über die Zahl seiner Nachfolger, deren Chronologie ohne Vergleichung seines Steins schwer zu bestimmen wäre, weil die Urf. v. 1369—1416 nur

den Namen „Johannes“ ohne jeglichen Zusatz enthalten. Da nun aber (1436—47) Hartwich als der 26ste, vor ihm Nikolaus II. als der 25ste regierte, so haben wir zwischen diesem und Johannes IV. Notermunt dem 22sten, zwei Aebte des Namens Johannes als den 23sten und 24sten einzuschalten. Die Grenzen ihres Amtes sind zwar nicht mit Sicherheit, aber wahrscheinlich nach dem Datum des neuen Priorats zu unterscheiden, in der Weise, daß mit dem Prior Petrus (1369—88) Abt Johannes V., und mit dem Prior Wilhelm (1390—1415) Abt Johannes VI. gemeinsam ihre Würde führten. Von diesen war der erste (1372 Jan. 28) zum Richter, in einem Proceße der Stadt Rügenwalde mit Greifswalder Bürgern, durch die Römische Curie bestellt, und beauftragte den Gr. WM. Everhard Rubenow und den Priester Eckhard Plaumann, diesen Streit zu vergleichen. Ebenso erwählte ihn das Kl. Bergen (1375—76), nebst den Herzogen, zum Rechtsbeistande beim Verkaufe von Hufen und Hebungen aus Schwarbe an das Kl. Hiddensee; er seinerseits erkor (1388 April 5), in einem Proceße mit Nik. Make, den Marschall Wedego Buggenhagen und den Ritter Henning Lepel, sowie den Gr. WM. Arnold Lekenitz und den Rathsherrn Heinrich Rubenow zu Schiedsrichtern; und in ähnlicher Weise genehmigte auch sein Nachfolger Johannes VI., daß, bei der Untersuchung eines in der Nähe des Klosters geschehenen Raubmordes, (1394 Dec. 2) der muthmaßliche Thäter Nik. Bimedore mit seinen Genossen in das städtische Gefängniß gesetzt wurde, bis er nach geleisteter Urfehde seine Freiheit wieder erhielt. Johannes VI. vermittelte außerdem (1392 Dec. 28) eine Zahlung der Stadt Demmin von 500 M. an das Kl. Dargun, empfing die Sühne für einen auf Zifer begangenen Mord (1393), und verkaufte (1394) dem Priester Heinrich Sachtleven und dem Cleriker Joh. Mandüvel eine Rente auf Lebenszeit. Beide Aebte hatten auch die traurige Pflicht in demselben Jahre (1388) Bogislaws VI. erste Gemahlin Jutta v. Sachsen-Lauenburg und ihren Gönner den Ritter Henning Lepel, sowie in der Folge die Herzoge Bogislaw VI. und Wartislaw VI. (1393—94), ferner Albert

Schinkel, einen Vorfahren des letzten Eldenaer Abtes (1397 April 21) und den Gingsler Pleban, Mag. Gerhard Warschow (1413 Jan. 19), zwei Verwandte des Klosters, an heiliger Stätte zur Gruft zu geleiten.

Zwischen den Conventsmitgliedern und den Bürgern der Stadt Greifswald bestand in dieser Zeit ein lebhafter industrieller Verkehr, u. a. erwähnt das Greifswalder Rämmereibuch den Prior Wilhelm (1404 ff.) als Empfänger von Rohr aus städtischen Besitzungen, welches er wahrscheinlich zu Bauten auf den Klosterdörfern verwendete; ferner erklärten sich, nach Angabe des Renten- und Erbebuches, die Mönche: Friedrich Selchow (1353) und Johannes Schröder (Sartoris, 1401) gegen ihre Väter Johannes und Everhard, wegen väterlichen und mütterlichen Erbtheiles befriedigt; Häuser in der Rothgerber-, Fleischer- und Fischstraße zu verkaufen, genehmigten Heinrich Strokerke (monachus, 1366) seinem Bruder Hermann; Lorenz (monachus, 1372) seiner Schwester Margareta Hildebrands Wittin; und der Priester Gottfried Weggezin (später Präpositus und Stifter einer Vicarie (1398) an der Nikolaikirche in Greifswald), 1374 Juli 19, mit dem Abt Johannes V., anscheinend im Namen des Mönches Joh. Weggehezin, dem Greifswalder Vöttcher Weggehezin. Der Prior Wilhelm, als nächster Verwandter der Witwe von Heinrich Vader, veräußerte (1390 Mai 1) mit Genehmigung seiner Erben und deren Vormünder, ein jenem früher gehörendes Haus in der Kuhstraße, und der Mönch Markwart Ghise ein Eckhaus in der Nähe der vor dem Schwarzen Kloster stehenden Linde (1404 Juni 25) an Peter Rost. Noch deutlicher ergibt sich die Steigerung des industriellen Verkehrs zwischen Stadt und Kloster aus einem von den Greifswalder Schusteralterleuten in Gemeinschaft mit dem Rathe entworfenen Statut (1386), welches uns erkennen läßt, wie die Greifswalder Gesellen in solchem Umfange Arbeiten für das Kl. Eldena zu übernehmen pflegten, daß solche im Interesse der Stadt eine Beschränkung erleiden mußten. Das gute Verhältnis zwischen beiden wurde jedoch keineswegs ge-

stört, vielmehr fügte es sich, daß Stadt u. Kloster in dem Laufe des folgenden Jahrhunderts noch näher durch ideelle Bestrebungen mit einander verbunden werden sollten.

**Die feindliche Stellung der Herzoge gegen die Städte,  
und die Erneuerung des Streites zwischen Eldena und Greifswald,  
bis zur Versöhnung durch Herzog Wartislaw IX.**

24) Abt Johannes VI. (1392—1415).

25) Abt Nikolaus II. (1415—34).

26) Abt Hartwich (1436 † 1447),

27) Abt Everhard (1448—1452).

Während die Pommerschen Städte am Ausgang des XIV. Jahrhunderts, im Genuß der Früchte des Stralsunder Friedens (1370 Mai 24), in der Fülle des Ruhmes und Reichthums, sowie im friedlichen Bunde mit Waldemar Atterdags Tochter, der großen Königin Margareta, nicht nur gegen die Seeräuber, sondern auch gegen Albrecht von Schweden, aus dem Mecklenburgischen Hause, glänzende Erfolge errangen und die Vereinigung der 3 nordischen Reiche in der Calmarischen Union, unter Margaretas Großneffen Erich XIII. (Sohn von Wartislaw VII., Enkel Bogislaws V.), begünstigten: nahmen die Herzoge von Wolgast, Wartislaws VI. Söhne, Barnim VI. und Wartislaw VIII., im Gegensatz zu ihren Vorfahren, eine entschieden feindliche Stellung zu den Hansestädten ein, welche für beide Parteien naturgemäß eine schädliche Wirkung ausüben mußte. Barnim VI. erlitt, infolge seiner im Bunde mit Mecklenburg unternommenen Seeraubzüge (1398—1401) eine schimpfliche Niederlage durch die Stadt Lübeck; andererseits gerieth Wartislaw VIII. und sein Rathgeber, der Oberpfarrherr Cort Bonow, in langjährige Streitigkeiten mit Stralsund und Greifswald, von denen ersteres (1409) durch den Bischof von Schwerin zur Sühne verurtheilt wurde, während die letztere Stadt (1415 März 8) durch die Pommerschen Stände, unter ihnen auch durch den Abt Nikolaus von Eldena, den Frieden erlangte. Der unheilvolle Einfluß Cort Bonows überdauerte aber noch Wartislaws VIII. Tod (1415) und erreichte, unter der

Regentschaft seiner Witwe Agnes von Sachsen-Lauenburg, eine solche Höhe, daß der Marschall Degener Buggenhagen das Recht der Selbsthülfe und Nothwehr ergriff und ihn (1417) bei Rieszow tödtete, eine That, welche ihm nicht nur selbst (1420) bei einem Ueberfall durch die Anhänger der Herzogin, das Leben kostete, sondern auch eine erneute Fehde veranlaßte, welche erst nach hartnäckigem Kampfe mit den Städten beigelegt wurde. Mit diesen Kämpfen wirkten zugleich erschütternde Naturereignisse, eine verderbliche Pest, welche den Tod Barnims VI. (1405 Sept. 22) herbeiführte und sich (1416) wiederholte, sowie eine totale Sonnenfinsternis und ungewöhnliches Hagelwetter. Diese Störungen in der Natur, wie im Menschenleben bewirkten einerseits eine Reihe frommer Gelübde, wie die Wallfahrt Barnims VI. nach Kenz, wo er seine Gruft erhielt, die Greifswalder Vicarie von Gottfried Weggehezin (1415), Rath. Kleinör (1421), Joh. Budde und Joh. Hilgemann (1428) u. A., sowie auch die von Wartislaws VIII. Söhnen, Barnim VIII. und Swantibor IV. (1428 Nov. 22) dem Kl. Eldena gewährte Schenkung eines Antheils von Lanschwitz auf Rügen, zur Stiftung einer Seelenmesse in der Klosterkirche. Andererseits erfüllten jene durch die unlauteren Kriege hervorgerufenen Frevel Barnims VI. Sohn, den jungen Herzog Wartislaw IX., mit einem ernsten Sinn für Gerechtigkeit und höhere sittlichen Interessen, sowie mit der Erkenntnis, daß eine innige Verbindung mit den Städten, wie sie zur Zeit seiner Vorfahren waltete, nicht nur für seinen persönlichen Vortheil, sondern auch für das Gedeihen des Landes ersprießlich sei. In dieser Ueberzeugung beendete er, sobald er die Herrschaft angetreten und die Vormundschaft über seinen minorennen Bruder und seine Vettern übernommen hatte, die Bonowsche Fehde, erneuerte die Privilegien der Städte (1418) und begründete (1421 Jan. 3) zur Handhabung strenger Rechtspflege das Quatembergericht, welches aus 8 Besitzern fürstlicher Ritter und Rätthe und 8 Rathmännern aus den Städten Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin bestand. Bei allen diesen Sitzungen waren die Aebte von Pudagla, Eldena, Neuencamp

und Hiddensee, sowohl als persönliche Rathgeber, wie als Vertreter der Prälaten unter den Pommerschen Ständen gegenwärtig und thätig. Namentlich genoss aber Eldena das besondere Vertrauen des Herzogs. Schon Barnim VI. und Wartislaw VIII. hatten (1394—98) dem Abte Johannes VI. alle Privilegien in gleicher Weise, wie den Kl. Pudagla und Belbuck, bestätigt, und das Vorwerk Ladebo (1407) in ein Hagedorf umzuwandeln genehmigt, ebenso wurde derselbe und sein Nachfolger Nikolaus II. von der Herzogin Agnes (1415—16) als Vertrauensmann berufen, um bei Verhandlungen mit den Kl. Bergen, Neuencamp und Pudagla seinen Rath zu ertheilen. Bei der schon erwähnten von Herzog Wartislaw IX. ausgeführten Einsetzung des Quatembergerichts und des Landfriedens zur Beendigung der Bonowschen Fehde, sowie der Bestätigung der Privilegien des Kl. Pudagla (1421 Jan. 3, Febr. 16) und der Belehnung des Ritters Koloj Kienkerken mit Vorwerk (1426 Dec. 6) war Abt Nikolaus II. mit den übrigen Ständen in Stralsund und Wolgast versammelt. Dagegen begrüßte er den Herzog Wartislaw IX. (1422 März 22, April 16) mit seinem Gefolge und dem Abte Heinrich von Pudagla als Gäste in Eldena, und bezeugte mit letzterem die Verpfändung des Dorfes Görmin von Wedego Buggenhagen an das Greifswalder Heiligengeisthospitaal für 4380 M., und die herzogliche Verpfändung der Grafschaft Gützkow an Tidese v. d. Borne für 10000 M. Noch glänzender war die Versammlung, welche Eldena in seinen Mauern i. J. 1425 willkommen hieß. Nachdem Wartislaw IX. und Barnim VII. (Mai 16) daselbst den Ritter Curt Moltke mit Stupenhagen belehnt hatten, vereinigten sich alle 4 Herzoge der Wolgaster Linie (Dec. 6), von ihrem Gefolge und den Aebten von Neuencamp und Pudagla begleitet, im Capitelsaal zur Erbtheilung, welche in der Weise entschieden wurde, daß Barnim VIII. und Swantibor IV. (Wartislaw's VIII. Söhne) das Fürstenthum Rügen, dagegen Wartislaw IX. und Barnim VII. (Barnim's VI. Söhne) das Herzogthum Wolgast empfangen. Da Barnim VII. seinem Bruder die Regierung überließ und auf dem Schlosse zu Gützkow,

dessen Grafschaft ihm als Apauage angewiesen war, seinen Jagdneigungen sich ergab, so standen Greifswald und das Kloster Eldena vorzugsweise unter der Herrschaft Wartislaws IX., doch betheiligte sich Barnim VII. wenigstens formell an manchen Handlungen und wohlthätigen Stiftungen für Eldena und Greifswald, betr. das Georgshospital (1438), die Gregoriusbrüderschaft durch eine Hebung in Pansow (1438), sowie den Priester Heinrich Nake (1445), und ließ sich auch (1436) in die Magdalenen- und Gregorius-Brüderschaft zu Greifswald aufnehmen, vielleicht aus Neue darüber, daß er die Hinrichtung seiner Geliebten Plufeker genehmigt hatte.

Während auf diese Art unter dem Einflusse Wartislaws IX. der Friede im Innern des Landes eine dauernde Sicherheit erlangte, wurde dasselbe im Süden und Norden von äußeren Feinden bedroht. In der Mark Brandenburg entstand seit 1415 in dem Churfürsten Friedrich I., aus dem Hause der Hohenzollern, den Stettiner Herzogen ein mächtiger Gegner von überlegenem Geiste, welcher ihnen nach wechselndem Kriegsglück die Ufermark (1427) entriß, während zugleich langwierige Kämpfe das Bisthum erfüllten und die Züge der Hufsitzen die Neumark, Hinterpommern und Pomerellen verwüsteten. Gefährlicher aber noch, als jene offenbaren Feinde, war die treulose Freundschaft, unter deren Schein König Erich XIII. Lübeck und den Hansabund ins Verderben zu führen suchte. Schon mit dem Tode der großen Königin Margareta (1412) lockerte sich das Band, welches die Calmarsche Union zum gemeinsamen Vortheile mit der Hanse vereinigte. Listig benutzte Erich die Zwistigkeiten des Rathes und der Bürger, um die Städte zu schwächen, und wußte auch seine Vetter von der Stettiner und Wolgaster Linie (1423 April 11) für seine Zwecke zu gewinnen. Namentlich gelang ihm sein Plan in Klostok, wo der alte Rath entfloh, infolge dessen die Stadt mit der Acht des Kaisers und dem Banne des Concils von Basal (1431—5) belegt wurde. In Stralsund dagegen wußte WM. Nikolaus v. d. Lippe den gefährlichen Aufruhr der Bürger zu beschwichtigen, und errang, namentlich durch die kluge Führung und Tapferkeit des Rathes-

herrn Evert v. Hubdesem, (1429 Mai 8) einen glänzenden Sieg über die Dänische Flotte in der Nähe der Insel Dänholm. In der Folge hatte dann (1438) die Hanfa die stolze Genugthuung, daß, zur Sühne seines unlaunteren Waltens, König Erich von den nordischen Reichen entthront, nach der Insel Gothland flüchten mußte. Friede erlangten die Städte freilich auch damals noch nicht, denn der Verbannte hemmte die Schifffahrt durch planmäßigen Seeraub, und sein Nachfolger und Nefse Christoph v. Baiern nahm gleichfalls eine feindliche Stellung gegen die Hanfa ein. Erst, als nach dessen Tode (1448) Erich nach Pommern zurückkehrte, und Christian I. von Oldenburg die nordischen Kronen erhielt, erfreuten sich die Städte eines unge störten friedlichen Verkehrs, und empfing auch Greifswald, durch Vermittelung des Herz. Wartislaw IX., vom König (1456) ausgedehnte Handelsprivilegien.

Je mehr Stralsund in diese Kriege verwickelt wurde, desto unberührter blieben Greifswald und Eldena von ihrem Einflusse, und desto dankbarer empfanden beide die wohlthätigen Folgen, welche aus der Eintracht zwischen ihnen und dem Herzoge hervorgingen. Die Stadt empfing, — abgesehen von den Vortheilen mehrerer Gewerksstatuten, eines Münzvereines (1428), und einer Bestätigung der geistlichen Brüderschaften (1448), sowie einer besonderen Bewidmung Barnim VIII. d. J. (Wartislaws VIII. Sohn) v. J. 1434, — von Wartislaw IX. und seinen Söhnen Erich II. und Wartislaw X. (1451 Dec. 31) das sogenannte goldene Privilegium, welches ihr und den anderen Städten sämtliche Freiheiten und Rechte in der ausgedehntesten Weise erneuerte. Außerdem vermittelte Wartislaw IX. (1451 Oct. 4) eine Fehde zwischen Greifswald und den Geschlechtern Drostien und Pentin (aus einem 1485 erloschenen auf Pentin anseßigen Geschlechte), sowie verschiedene Uneinigkeiten zwischen der Stadt und dem Kl. Eldena. Unter dem Abt Hartwich erneuerte sich nämlich der Streit über die Grenzen der Fischerei im Meere und Nyckfluß, bei welchem der Colberger Canonicus Mag. Andreas Vorkow das Kloster als Syndicus und Procurator vertrat, und für seine Verdienste

die Anwartschaft auf die erste erledigte Eldenaer Patronatsparre erhielt, während die Burgemeister Siegfried Bukow, Otto Volkholt und Heinrich Stilow, welche (1443—44) an der Spitze der Gemeinde standen, mit gleichem Eifer die Rechte der Stadt zu wahren suchten. Als die Klosterknechte, unter Führung eines Laien mit Namen Eren, die Greifswalder Fischer nicht nur in ihrem Gewerbe hinderten, sondern auch ihre Boote und Geräthe an sich nahmen, und bei dem dadurch entstandenen Handgemenge mehrere Bürger verwundeten, ließ der Rath Eren gefangen setzen und verurtheilte ihn zum Tode. Infolge dessen wandte sich Abt Hartwich an den Herzog, damit dieser das Kloster in seiner Fischereigerechtigkeit beschütze, und berief sich zu diesem Zweck auf die früheren Verträge v. 1304—6, während die Stadt das Fischen als Sache des öffentlichen Rechtes in Anspruch nahm und die betr. Urkunden in anderem Sinne auslegte. So lange dieser Proceß dauerte, scheint der Rath auch die Kornpacht, welche er, nach den Vereinbarungen von 1280 Mai 24, 1294 Aug. 6 und 1300 Dec. 21, vom Rosenthal und Eilardsacker an Eldena, im Betrag v. 26 Drömt, lieferte, zurückbehalten zu haben, um sich wegen des bei der Fischerei erlittenen Schadens sicher zu stellen. Als nun Hartwich am 9. Oct. 1447 starb, hegte sein Nachfolger Everhard, sei es, daß die herzoglichen Räthe günstig für die Stadt entschieden, oder daß er versöhnlicheren Sinnes als sein Vorgänger war, den dringenden Wunsch, den Zwist beizulegen und erreichte (1452 Sept. 29) unter Vermittelung Wartislaws IX. und seiner Räthe, des Abtes Lorenz von Pudagla, des Gützkower Vogtes Heinrich Dvstin, des Knappen Nik. Steding u. A. dieses Ziel dadurch, daß er für die Zukunft der Kornpacht und aller Gerichtsbarkeit auf dem Rosenthal, der Saline und dem Ziegelkampe entsagte. Seinerseits diente Abt Everhard dem Herzoge wiederholt als Zeuge (1448 Febr. 14) bei einem zu Wolgast zwischen dem Kl. Crummiu und dem Geschlecht Lepel abgeschlossenen Vergleich und (1451 Dec. 20) in Stralsund bei Verpfändung mehrerer Dörfer an das Kl. Neuencamp.

Außerdem wurde ein lebhafter Geldverkehr zwischen den

Herzogen und dem Kloster durch die finanziellen Bedrängnisse herbeigeführt, unter denen jene infolge der Kriege und der vierfachen Landestheilung litten, theils indem die Aebte selbst das Capital vorstreckten, wie u. a. Barnim VIII. (1434 Sept. 30) für die Abgaben aus Hennekehagen und Rieshof 856 M. von Nikolaus II., und Wartislaw IX. (1451 Nov. 14) für Hebungen aus Derschow 100 M. von Everhard empfing, während Abt Hartwich (1441 April 19) 800 M. hergab, damit der Herzog die an Heinrich v. d. Borne aus Darßin für jene Summe verpfändeten Einkünfte wieder einlösen konnte; — theils indem die Herzoge die ihnen aus den Klostergütern zustehenden Abgaben an wohlhabende Vasallen oder Greifswalder Patricier gegen Capitalzahlungen verliehen, u. A. an Cort Blotow (1435) aus Hinrichshagen, Ungnade und Subzow, und an Wilken Nyenkerken (1451 Dec. 24) gegen ein Darlehn von 1280 M. alle Hebungen von 20 Hufen in Wampen. Unter den Patriciern tritt in dieser Zeit das seit dem Anfang des XIV. Jahrhunderts in Greifswald anseßige Geschlecht der Rubenow, von welchem der BM. Heinrich schon (1401 Dec. 22) den Herzogen Barnim VI. und Wartislaw VIII. gegen Hebungen aus Falken- und Hennekehagen 800 M. anlieh, sowie die ihm verwandten Familien Hilgemann, Junge und Hennings mehr und mehr hervor, einerseits durch fortgesetzten Geldverkehr, indem sich u. a. Hebungen aus Subzow auf des BM. Heinrich Witwe, Barbara v. Soest (1417) vererbten, und andere Einkünfte aus Hennekehagen und Rieshof in den Besitz seiner Söhne Nikolaus, des Gatten von Magdalena Hennings, (1428) und Johannes, des Gatten von Gertrud Lezenitz, (1434) übergingen, während sein Enkel der BM. Heinrich, der Universitätsstifter, dem Herz. Wartislaw IX. aus eigenen Mitteln 3000 M. gegen die Stralsunder Orbare und die von Heinrich Junge eingelöste Abgabe aus Hennekehagen und Rieshof (1453—6) und 9300 M. vom Stadtvermögen gegen Horst (1452) vorstreckte; ebenso vermittelte er auch die Zahlung von 1100 M. aus dem Nachlaß seines Schwiegervaters des BM. Johannes Hilgeman gegen die Abgaben aus Loiffin (1430 Jan. 4), welche

seine Witwe Katharina (1477 Febr. 2) für dieselbe Summe an den Abt Nikolaus III. von Eldena überließ, sowie von 1400 M. durch seinen Freund Mag. Bert. Segeberg (1454) gegen die Abgaben aus Creutzmanshagen und Hinrichshagen bei Reinberg. Andererseits diente der WM. Heinrich Rubenow, welcher in Rostock und Erfurt (1435—47) studirte, und auf letzterer Universität zum Doctor des Römischen Rechts promovirt war, dem Herzoge als Rechtsbeistand und Anwalt, u. a. bei der Demminer (1450) und Mecklenburgischen Fehde, und bei seinem Zwist mit dem Stralsunder WM. Otto Voge (1552—4) und erhielt von ihm, in Anerkennung seiner Hülfe, bei einem Besuche Wartislaws IX. im Kloster Eldena (1453 April 13) die Einkünfte aus Leist, Poissin und Falkenhagen. Eine Schuldforderung der Stadt Ribnitz an Eldena im Betrag von 13 M., welche Abt Theodorich (1457 Sept. 29) zurückzahlte, stand wahrscheinlich ebenfalls im Zusammenhang mit jener Mecklenburgischen Fehde.

Auch zwischen den Greifswalder Bürgern dauerte der Geldverkehr in derselben Weise, wie unter den früheren Aebten fort. Einzelne Grundstücke, wie Hohenmühl und das (1382) vom G. Behr erworbene Moor bei Weitenhagen, erhielt Claus Tziggelow (1401 Aug. 23) in Pacht, sowie den in der Nähe belegenen Acker „Cronskamp“ Jakob Strübing, aus dessen Nachlaß derselbe jedoch, durch Vermittelung des Herz. Wartislaw IX. und seiner Rätthe, sowie mehrerer Greifswalder Rathsmitglieder, bei ihrer persönlichen Anwesenheit im Kloster (1436 Juli 20), nachdem die Ansprüche der J. Stubbe befriedigt waren, wieder an die Abtei zurückgelangte. Renten in den Eldenaer Gütern hatte (1416) Nikolaus Wilde und seine Gattin Christine, während das Kloster (1423) solche in Züssow erwarb, und der Notar des Abtes, der Priester Bernhard Totendorp, von den Greifswalder Bürgern Heinr. Smyt, Detmar Korckewitz und Hans Werkmeister (1425—26—34) und Heinrich Wakenitz (1434) Hebungen in Neuendorf und Kl. Risow ankaufte, die er in seinem Testamente (1442) zu einer Vicarie in der Nikolaikirche bestimmte. Ferner hatte die von der Greifs-

walder Müllercompagnie in dieser Kirche gestiftete Vicarie mehrere Pachtgefälle in Hinrichs- und Lewenhagen, welche die Priester Nik. Berndes und Herm. Brije gegen Capitalzahlungen von Heinr. Kolof, Stef. Maes, Lub. Vierow und Hans Randow, mit Genehmigung der Aebte Hartwich (1446) und Everhard (1448—51) erwarben. Dagegen erhielt der Eldenaer Reitmeister Joh. Hamme (1440) eine Rente von dem Rathsapotheker Balth. Stenvort, die nach jenes Tode den städtischen Armen zufallen sollte, sowie der Prior Markwart und Unterprior Ludolph (1452) von Vicco Laas aus Voltenhagen eine Hebung aus Stilow, während die Greifswalder Bürger Heinr. Gütkow und Gerh. Dfenbrügge (1417), sowie Herm. Wuzerow, Dietr. Moller und Sivert Boldewer (1436) in Erbschaftsangelegenheiten von Eldenaer Mönchen, u. a. für Simon Dregher, betr. den Nachlaß seines Bruders Hans in Danzig, Bürgschaft leisteten.

**Die wissenschaftlichen Studien in Rügisch-Pommern und im Kl. Eldena und die Stiftung der Universität Greifswald.**

28a) Abt Sabellus Crugher (1455).

28b) Abt Theoderich († 1458).

29) Abt Hermann II. (1459 — 70)

30) Abt Johannes VII. (1470—73).

Seit Stiftung der Universität Prag (1348) finden wir dieselbe häufig von Mecklenburgischen und Pommerschen Geschlechtern aus der Ritterschaft und den Städten besucht. Auch gehörte Herzog Barnim VI. (1387) zu den Studirenden, und Johann Siegfried aus Stralsund (1392) zu den Lehrern in der Juristenfacultät dieser Hochschule; nach dem Jahr 1409, als der Zwiespalt zwischen der Böhmischen und den anderen Nationen ausbrach, wendeten sich die Deutschen jedoch zu der Leipziger und den anderen schon früher in Deutschland begründeten Universitäten. In Prag\*) erwarben aus

\* Vgl. Rosengarten Gesch. d. Univ. I, p. 13—20; Krabbe, die Univ. Rostod p. 1—28. Mon. univ. Prag. T. I, 1, 2; II, Register. Ueber

Pommern u. A. die Brüder Johannes VI. und Siegfried jun. v. Lübeck (1370—72) und ihr Vetter Gotschalk v. Lübeck III. (1380), sowie Lorenz v. Ryl (1379) aus den bekannten angesehenen Greifswalder Patriciergeschlechtern, ferner der Gr. Priester Peter Dyk (1400—5) und der Gr. Rathsherr Joh. Meybom (1408) die Grade eines Baccalarius und Licentiaten in der Artistenfacultät; auch mag der (1383) zum Baccalar promovirte „Hermannus de Hylden“ zu den Eldenaer Mönchen gehören, und der (1398) graduirte „Henricus Liczaw“ mit dem Mag. Heinrich Lüssow, dem Vorfahren (proavus) des Dr. Heinrich Rubenow identisch sein. Unter den Prager Juristen finden wir u. a. Joh. Sum (1376), Markw. und Conr. Behr (1376—88), Eufislav v. Lanfen (1377), Teze v. Putbus (1378); von Stralsunder Patriciergeschlechtern Bertram, den Sohn des W. Bertram Wulflam (1378), sowie Werner und Johann, die Nefsen des W. Albert Gildehusen (1381), sowie des letzteren Sohn Tobias Gildehusen (1388); ferner einen Vertreter des G. Krassow (1382), Teze Slaweke v. Rosengarten, Heinr. Rüssow, Heinr. Manteufel, Math. Wakenitz und Joh. Quast (1382—96), Gerl. Schmachtshagen (1386), Pet. Bonin, Herm. v. Jasmund (1389), Joh. u. Herm. Lepel (1389—1400), Cort Bonow (1389), Hen. Wachholz (1392), Nik. Stoientin (1394), Bussjo v. Dollen (1403); sowie von Greifswalder Patricier-Familien: Lorenz, Gerhard, Johann und Nik. Volkholt (1378—94—1408), Mathias v. Grimmen (1380), Heinrich Hagemeister (1381), Conrad, den Bruder von Otto Lanfow (1382), Joachim Runge, Lamb. Lowe, Herm.

---

Mathias Wakenitz aus dem alten Rittergeschlecht, der „clericus et notarius“ genannt wird und Lambert Lowe vgl. Pom. Gen. II, 17, 396. In den Mon. univ. Prag. II, p. 135—6 sind ihre unrichtig geschriebenen Namen „Law“ und „Wubenitze“ zu berichtigen; ü. F. v. Lübeck, v. Ryl, Dyk, Meybom, Wulflam, Volkholt, Grimmen, Pape, Polzin, v. Werle, Grambow, Putlitz, Wangelfow, Thobringer vgl. Pom. Gen. II, 132, 135, 197, 78, 393—5; III. Register; Gesherding 1. Forts. p. 156; ü. d. Fam. Lüssow, Gildehusen, Lanfow, Runge vgl. Dinnies stem. Sund. u. Pom. Geschichtsdenkmäler II, Taf. VI; III, 21, 23 Taf. II. In Heidelberg studirten nur selten Pommern u. a. Bertr. Bischof (1422). Vgl. Ros. UG. I, 16. Dinnies stem. Sund. s. v.

Pape und Heinrich Polzin (1385), Conrad v. Werle und Arn. Grambow (1294), Joh. Putlist und Arn. Wobarghe (1397) Detlev Wangelkow (1403), Heinr. Thobringer (1404), Theod. Zukow (1407). An der Uebersiedelung von Prag nach Leipzig (1409) nahmen gleichfalls mehrere Pommern\*) theil, u. a. Lukas von Kulpfen aus Stralsund und Joh. Meybom aus Greifswald; welche beide zu den ersten Lehrern der neuen Hochschule gehörten. Unter den Leipziger Studirenden stammen aus Stralsund: Burch. Plöße, später Prof. in Rostock (1409), Nik. Keding, Volkmar Hoyer, Alb. Hoppe (1411), Joh. Schack (1412), Sab. Siegfried (1414), später Prof. in Greifswald, Werner Hagedorn (1414), Arn. Poleman, Joh. Holthusen (1415—16), Theod. Stephani, später Prof. in Greifswald; aus Lübeck: Berthold Segeberg (1410), später Prof. in Rostock und Greifswald; aus Rügenwalde „Henricus Erb de Rygwald“ (1411), wahrscheinlich ein Vorfahr des wegen seiner Bibliothek namhaften Gelehrten Johannes Erp; aus Greifswald: Heinrich Wolf (1409—10), Heinrich Penšin (1411), sowie „Henricus prepositus de Grypeswaldis“ (1412); der Burgemeister Everhard Rubenow († 1379), welcher schon i. J. 1341 den Magistergrad erworben hatte, scheint dagegen seine Studien in einer der älteren schon seit dem XII. Jahrh. bestehenden Hochschulen Bologna, Paris oder Padua vollendet zu haben, die auch noch später u. a. von den Greifswalder Professoren Georg Walter,

---

\*) Hofgarten II. G. I, p. 30, 88, 93, 99, 143, 172; Dinnies, stem. Sund. s. v. v. Kulpfen, Plöße, Keding, Hoyer, Siegfried, Hagedorn, Polemann, Holthusen, Segeberg. Bertold Segeberg, von Hof. UG. I, p. 88, als „aus Greifswald“ gebürtig, bezeichnet, wird im Dekanatsbuch (1456, Hof. UG. II, p. 203) zwar „de Gryphiswaldis“ genannt, jedoch nicht wegen seiner Herkunft, sondern weil er seit 1436 Rathsherr in Greifswald war. In den Annalen (Hof. UG. II, p. 161) nennt ihn Rubenow zuerst „Bertoldus Zegheberg, consul hic“ und gleich darauf „dictus magister Bertoldus de Lubek“. Ueber Joh. Erp vgl. Jahresber. d. Rüg. Pom. Abth. 38—39, 1877 p. 24. Bei dem Namen „Henricus prepositus de Grypeswaldis“ ist „prepositus“ wohl der Eigename „Probst“, da i. J. 1415 Gottfried Weggeheju Präpositus in Greifswald war. Vgl. Gesf. Beitr. Nr. 229, d. a. 1415.

Joh. Brugghe, Erasm. Schmarjow, Herm. Melberch und Joh. Oldendorp besucht wurden.

Obwohl nun, nach diesen Anzeichnungen der betr. Universitätsmatrikeln, und muthmaßlich auch auf den Hochschulen zu Cöln (gest. 1388) und Erfurt (gest. 1379–93) eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Studirenden aus den Baltischen Küstländern sich eine gelehrte Bildung erwarb, zeigte sich dennoch sowohl der Kirche als den Fürsten und Städten, bei Besetzung der Pfarren, sowie der richterlichen und Verwaltungsämter, ein erheblicher Mangel fähiger Persönlichkeiten. Die erwähnten Studenten gehörten nämlich in der Mehrzahl zu den wohlhabendsten ritterschaftlichen und Patricierfamilien, denen Reichtum und Empfehlung es gestattete, den Aufwand der Reise und des Aufenthalts in den entfernten Universitäten Mittel- und Süddeutschlands zu bestreiten; der Mittelstand war jedoch lediglich auf die Kirchen- und Klosterschulen der Städte angewiesen, welche, häufig unter der Leitung wenig befähigter Geistlicher, nur ein geringes Maß von Kenntnissen gewähren konnten. Unter diesen Umständen ließen sich wohl für die obersten kirchlichen und weltlichen Stellungen geeignete Personen finden, welche sich, wie B.M. Everhard Rubenow und Siegfried v. Lübeck, im Rathe der Fürsten und als Gesandte auf den Hansatagen auszeichneten: die überwiegende Zahl der Aemter mußte dagegen an Leute verliehen werden, die nur eine elementare Bildung besaßen; und selbst diese blieb einem Theile derselben versagt, denn, nach der Angabe der Greifswalder Stadtverfassung v. 1451, waren nicht alle Rathsherren des Schreibens kundig, und lassen sich die ähnlichen Verhältnisse auch wohl bei den übrigen Städten und ritterschaftlichen Familien vorsetzen.

Als daher Herzog Wartislaw IX. auf dem Concil zu Kostnitz, wo er (1417 Mai 16) die reichsunmittelbare Bezeichnung empfing, aus dem Munde des Kaisers Sigismund, der sich in Italien und am Hofe seines kunstliebenden Vaters Carl IV, eine ungewöhnliche humanistische Cultur angeeignet

hatte, sein Befremden und Misfallen\*) vernahm, daß bei den versammelten Fürsten und Räten ein Mangel der nothwendigsten Kenntnisse hervortrete, sagte ihm und seinen Begleitern das eigene Bewußtsein, daß dieser Vorwurf auch hinsichtlich seiner Person und seines Landes berechtigt sei, und daß es, ihn zu vermeiden, gründlicher Abhülfe bedürfe; doch hinderten ihn fürs erste Jugend und ungenügende Erfahrung, sowie die vierfache Landestheilung und finanzielle Bedrängnis an der Ausführung geeigneter Pläne für die Hebung der Pommerschen Geistescultur. Dagegen wurde, gleichfalls angeregt durch das Rostnitzer Concil, in zwei anderen Ländern die Stiftung neuer Hochschulen\*\*) als sicherstes Mittel zur Förderung der Volksbildung vorbereitet, in Kopenhagen von König Erich und in Rostock von den Herzogen Johann III. und Albrecht V. von Meklenburg, ein Unternehmen, welches von den übrigen Hansestädten eifrige Förderung und, unter der Obhut des Rostocker Rathes und seines BM. Heinrich Raßow, der Rostocker Geistlichen und des Abtes Hermann von Doberan, durch den Schweriner Bischof und den vom Concil neu erwählten Pabst Martin V. (1419) seine Bestätigung erhielt. Jedoch versagte letzterer, in Rücksicht auf die in England und Prag entstandenen Kirchenspaltungen diesen Universitäten die Errichtung einer Theologischen Facultät, in Folge dessen sich die Gründung in Kopenhagen verzögerte und erst (1479 Juni 1) unter Christian I. zur Ausführung gelangte. In Rostock dagegen wurde die durch Martins V. Bulle (1419 Febr. 13) genehmigte Hochschule am 12. November d. J. eingeweiht und die Errichtung der Theologischen Facultät nachträglich vom Pabste Eugenius (1432 Jan. 28) gestattet; als Conservator und Schiedsrichter für dieselbe wirkte der seit 1402 mit den bischöflichen Insignien bekleidete Abt von Doberan; die Lehrer der neuen Universität

---

\*) Krabbe Univ. Rostock p. 28. Seb. Bakmeister Megalopoleos litteratae prodromus bei Dähnert P. B. IV, 314.

\*\*) Krabbe, Univ. Rostock p. 28, 40, p. 28—48, 46, 108; Pom. Geschichtsdenkmäler II, 134; Ros. UG. I, 30, 33, 99. Meßl. Jahrb. VIII, 227.

beriefen die Herzoge jedoch theils aus Leipzig, theils aus Erfurt, u. a. Burchart Plöße, Berthold Segeberg, Dietrich Zukow, welche schon oben erwähnt sind, und Wilken Bolen aus dem noch blühenden Rügischen Rittergeschlecht.

Die Stiftung der Rostocker Hochschule war für die geistige Entwicklung Pommerns von doppelter Bedeutung, einerseits dadurch, daß eine größere Zahl junger Leute sich mit geringerem Aufwande an dem nur 10 Meilen entfernten Orte den Studien widmen konnte, u. a. aus Greifswalder Patricierfamilien:\*) Bertram II. (1434), Bernhard (1436) Heinrich VI. (1445), Bertram IV. (1451) von Lübeck; Johannes Lohse sen. et jun. (1421—44), des WM. Webego Vater und Bruder; der Rathsherr Werner Hagemeister (1431) und der Priester Heinrich Witte (1443 Juli 18), welcher später der Greifswalder Universität (1456 Nov. 28) ein reiches Vermächtnis bestimmte. Auch der Universitätsstifter WM. Heinrich Rubenow studirte (1435 März 23) in Rostock, wo er später wohl die Grade eines Baccalars und Licentiaten des Römischen Rechts erwarb, wurde dann aber in Erfurt (1447—48) zum Doctor (legum) promovirt, auf welcher Hochschule auch die ihm und seiner Gattin Katharina Hilgemann verwandten Gelehrten Barthomäus (1436) und Ludolph Burow (1442), sowie Everhard Slupwachter (1448) ihre Studien vollendeten. Andererseits hatte Bann und Interdikt, welche vom Concil zu Basel über Rostock, wegen Vertreibung des alten Rathes (1427—35), verhängt wurden, die Folge, daß Herzog Wartislaw IX. und sein vertrauter Rath Dr. Heinrich Rubenow (1436 März) die Professoren nach Greifswald beriefen, wo dieselben v. 6. April 1436—39 Vorlesungen hielten und Promotionen vollzogen. Unter den Studirenden befanden sich von Greifswalder Patri-

---

\*) Nach gütiger Mittheilung des Herrn E. v. Kämpf in Schwerin aus der Rostocker Matrikel. Vgl. Pom. Geneal. II, p. 180, 188, 213, 216 p. 145, 393; Kos. UG. II, Nr. 22, p. 275. Nach Krabbe, Univ. Rostock p. 142, studirte Dr. H. Rubenow seit 1435, nach v. Kämpf seit 1436; Pom. Geschichtedenkm. III, 40; Kos. UG. I, 52; Dinnies stem. Sund. s. v. Burow.

cierfamilien u. a. Arnold Lezeniz, Raphaels Sohn und Jakob v. Lübeck III. (1437 Juni 11), sowie zwei Brüder des Minoritenordens Joh. Braes und Everh. Hilgemann (1437 Aug. 21), während bei den Promotionen (1439) mehrere Mitglieder des Cistercienserordens:\*) Math. Range, später (1443—65) Abt von Neuencaup, Joh. Stenbefe und Joh. Langhe den Magistergrad empfangen. Schon seit 1301 hatte nämlich das Generalcapitel von Citeaux die gelehrten Studien zur Hebung des Ansehens, und (1316—22) zu diesem Zweck die Universität in Paris, sowie (1324) die Schule (studium particulare) in Metz als bevorzugte Bildungsstätten empfohlen, auf denen die Mönche sich eine gründliche Kenntniss der theologischen und scholastischen Wissenschaften, jedoch mit Ausschluß des canonischen Rechts, erwerben sollten. Die Aebte erhielten die Vorschrift, fähige Brüder auf Kosten des Klosters in den Ordenscollegien jener Städte zu erhalten, und sie nach vollendeten Studien auf jede Weise zu bevorzugen, dennoch blieb der Besuch hinsichtlich der Norddeutschen Klöster, wegen des Aufwandes und der Entfernung gering, und erst seit der Stiftung der Deutschen Universitäten zu Prag, Cöln, Erfurt und Leipzig und der Polnischen Hochschule zu Krakau (1343) vermochten dieselben das Ziel zu erreichen, welches das Generalcapitel ihnen vorgesteckt hatte. Einerseits sandten sie nämlich eine größere Zahl von Mönchen nach jenen Universitäten, wo sie in besonderen, in der Regel nach dem St. Bernhard benannten Collegien unter der Aufsicht eines Vorstehers (provisor) lebten, und nicht unter der academischen, sondern unter der Gerichtsbarkeit ihres Abtes standen; auch erhielten sie häufig die Erlaubnis, das canonische Recht zu studiren. Andererseits gewannen sie bei fortgesetztem Studium eine genügende Anzahl von gelehrten Brüdern, welche es ihnen ermöglichte, in ihren eigenen Conventen Novizen und Mönche zu bilden und Klosterschulen zu begründen, von denen Altcelle bei Dresden und Schulpforta

---

\*) Hof. II. S. p. 160, 294; Winter die Cistercienser in Norddeutschland III, p. 45—80.

bei Raumburg einen besonderen Ruf erlangten, und als Vorbereitung für die Leipziger Universität dienten. Ob auch die Pommerschen und Mecklenburgischen Klöster durch ihre Conventsmitglieder auf jenen Hochschulen vertreten waren, läßt sich nicht mit Sicherheit ermitteln, da selbst der (1383) promovirte „Hermannus de Hylden“ möglicherweise nicht nach seinem Kloster, sondern nach seinem Familiennamen, oder nach Hilbesheim benannt sein mag, und sich die Bemerkung in Anton Remmeldings Tagebuch über Eldenas „Gerechtigkeit“, seine Mönche zum Studium nach Leipzig zu schicken, wohl nur auf die Zeit v. 1456—1535 bezieht; wahrscheinlich aber stand Eldena, ebenso wie Neuencamp, Hiddensee, Dargun und Doberan jenen Bildungskreisen fern, und beschränkte sich auf eine traditionelle Kenntniss der heiligen Schriften und Legenden, der lateinischen Sprache und einer praktischen Erfahrung im canonischen Recht, eine Vermuthung, welche sich durch den Inhalt der vom Abte Jakob Stumpel (1323) hinterlassenen juristischen Bibliothek begründen läßt.

Erst nachdem die Universität Rostock (1337—43) in Greifswald verweilt, und (1443 Mai 1) ihre frühere Thätigkeit an der alten Stätte erneuert hatte, scheinen die Aebte der Pommerschen Klöster die Bedeutung der Hochschule für ihre Mönche gewürdigt zu haben, denn erst seit jener Zeit finden wir unter der Zahl ihrer Studenten auch Mitglieder ihrer Convente: aus Eldena: Nikolaus Tzirnevisse (1444 Nov. 11), kurz zuvor auch (Oct. 22) „Johannes Hane, frater ord. Cist.“ vielleicht mit dem Gr. Prof. v. 1456 identisch, und Johannes Enelle (1449) sowie aus Hiddensee: Andreas Hardenberg\*) (1445 April 8), und Tymmo Blome von Husum, Abt (1504), endlich, abgesehen von der schon früher (1439) geschehenen Magisterpromotion des späteren Abtes Mathias Ranghe, Johannes aus Neuencamp (1476). Zugleich mochten nun auch die Aebte in demselben Maße, wie der Herzog und die Bewohner Greifswalds empfinden,

---

\*) Nach gültiger Mittheilung des Herrn E. v. Kamptz aus der Rostocker Matricel.

daß die Stadt und das Land durch die Rückkehr der Rostocker Professoren einen unschätzbaren Verlust geistigen Lebens erlitten habe, der um jeden Preis wieder ersetzt werden müsse. Dessenungeachtet vergingen dennoch 12 Jahre, ehe Wartislaw IX. seinen schon in Kostniz gehegten Plan einer gleichen Stiftung zu verwirklichen vermochte. Zwar blieben von jenen Gelehrten die älteren Genossen: Nikolaus Amsterdam, Bernhard Bodeker, Tilemann Johannis, Wilken Bolen, Bertold Segeberg, welcher seit 1436 auch Mitglied des Rathes wurde, und Johannes Lamside, welcher die Schule an der Nikolaikirche übernahm, in Greifswald zurück, weil sie, bei der Verweigerung des ihnen früher gezahlten Jahrgehalts von 800 Gulden durch den neuen Rath, die zukünftige Lage der Universität in Rostock für gefährdet hielten, und weil sie, bei der günstigen Gesinnung des Herzogs, die Stiftung einer Pommerischen Hochschule in Greifswald zu fördern hofften. Dennoch wollte es ihnen, ungeachtet des hohen Ranges, den Amsterdam, Segeberg und Lamside in in der Scholastik und Theologie, sowie Tileman, Bolen und Bodeker in der Jurisprudenz und Medicin einnahmen, nicht gelingen, die geeigneten Mittel und Kräfte für ein „studium generale“ zu finden, und nur Segeberg und Lamside erlebten die Erfüllung ihres Wunsches. Es bedurfte erst zweier wichtigen äußeren Ereignisse, um den Plan des Herzogs zum Ziele\*) zu führen: einerseits der Berufung des Dr. Heinrich Rubenow als Burgemeister an die Spitze des Rathes, in welcher Stellung er für die Stadt (1451 Nov. 10) eine neue Verfassung und Gewerbeordnung (Bursprache) in Niederdeutscher Sprache entwarf, andererseits einer Vermehrung der herzoglichen Macht. Letztere wurde durch eine Wiederholung der furchtbaren Pest v. 1351 herbeigeführt, indem Herzog Barnim VIII., nachdem Swantibor IV. († 1436) und Barnim VII. († 1449) schon früher verstarben, am Ende des Jahres 1451 dieser Krankheit

---

\*) Vgl. Rosengarten Gesch. d. Univ. I, 54—119; Fock, Rüg. Pom. Gesch. IV, 149, 185 ff. Pom. Gesch. Dentm. III, 36—68; Cramer, Pom. Kirchenchron. II, c. 42; Raugow h. v. Ros. II, 150; Schöttgen Alt. u. Neu. Pommernland p. 314—34; Zietlow, das Prämonst. Kl. a. d. J. Usedom p. 292 ff.

erlag, der auch vier von den Rostocker Professoren zum Opfer gefallen sein mögen.

Infolge dessen vereinigte Wartislaw IX. Rügen und Pommern bis zur Swine unter seiner Herrschaft, und fand zugleich in Rubenow den treuesten Berather bei der Ausführung seiner Pläne. Zur Verwirklichung der letzteren waren drei Dinge nothwendig, zuerst die Beschaffung der Geldmittel und eines Universitätsgebäudes, dann die Genehmigung der Pommerschen Geistlichkeit und des Papstes, endlich die Berufung tüchtiger Lehrer und die Sammlung einer Bibliothek. Die erforderlichen Geldmittel beschafften Rubenow und Bertold Segeberg dadurch, daß sie die vom Herzoge, gegen Capitalzahlungen von 3000 M., 1280 M. und 1400 M., ihnen in Stralsund, in den Eldenaer Klostergütern Hennefenhagen und Kieshof, Wampen und Leist, sowie in Hinrichshagen bei Reinberg und Creuzmanshagen überlassenen Hebungen an die Universität abtraten, und vom Rath, sowie von den Aebten die Zusage jährlicher Renten empfingen, sodaß sich das gesammte Einkommen der beabsichtigten Stiftung auf etwa 2000 Gulden berechnen ließ. Der Rath versprach 300 G., Eldena 50 G., Neuencamp 30 G. und Pudagla 15 G., sowie eine einmalige Gabe von 70 G.; außerdem ließ Abt Sabellus von Eldena der Universität (1456 Sept. 21) 400 M. zur Einlösung der Hebungen in Wampen. Als nothwendige Räumlichkeiten verliehen der Herzog und der Rath zwei Curien an der Stelle des jetzigen Universitätsgebäudes für die Vorlesungen der Artisten, Theologen und Mediciner, und ein drittes Haus in der Domstraße für die Juristen, welche später noch durch Ankauf der Häuser an der Ecke der Dom- und Papenstr. (1460) und der Langen- und Nikolaistraße (1472) vermehrt wurden. Sodann gewann Wartislaw IX. und Rubenow die Fürsprache der Pommerschen Geistlichkeit: des Bischofs Henning Zven von Cammin, eines thatkräftigen Mannes, welcher schon 1454 durch neue Statuten die Bildung und Sittlichkeit des Clerus zu heben suchte, sowie sämtlicher Aebte des Landes, unter denen Sabellus von Eldena, als Patron der Greifswalder Kirchen, ein besonders lebhaftes

Wohlwollen für die neue Hochschule hegte, während Mathias Ranghe von Neuencamp, welcher (1439) von der Rostocker Universität zum Magister promovirt war, und Laurentius von Pudagla, jener im Interesse der Wissenschaften, dieser zum Heile der Kirche die Stiftung zu fördern suchten. In Gemeinschaft mit den Aebten Johannes von Stolpe bei Anklam, und Otto von Hiddensee befürworteten sie (1455 Dec. 14—15), und bald darauf auch (1455 Dec. 29) der Bischof Henning von Cammin beim Bischof Stephan Bodeker von Brandenburg, welchen Pabst Calixtus III. mit der Erledigung dieser Angelegenheit beauftragte, die neue Unternehmung, insofern Greifswald für die Anlage einer Hochschule geeignet, sowie vom Herzoge, vom Rathe, und von ihnen selbst die nöthigen Mittel für dieselbe gesichert seien. Zugleich empfahlen sie die Erhebung der Nikolaikirche zu einem Dom mit einem Stifte, welches von Rubenow, dem Abte von Eldena, und anderen Geistlichen und Laien, u. a. von den Priestern Heinrich Witte und Heinrich Rade, mit Präbenden für die Canoniker und Professoren ausgestattet werden sollte. Das Patronat über dieselbe und die beiden anderen Stadtkirchen verhiess Abt Sabellus von Eldena der Universität, welcher Verleihung der Herzog (1455 Dec. 31) das Nominationsrecht bei den Kirchen zu Grimmen und Tribsees, und Wartislaw X. später (1460) die Präsentation in Görmin hinzufügte. Der Rath schenkte (1456 Nov. 11) das Patronat der Kirchen zu Reinberg und Gristow und der Heiligengeistcapelle vor dem Steinbeckerthor, der Abt zu Neuencamp (1456 Jan. 10) ein gleiches Recht für Tribsees und Tribohm. In Rom wirkte im Auftrage des Bischofs von Cammin und des WM. Rubenow der Colberger Domprobst und bischöfliche Vicedominus Nik. Bruckmann für die Stiftung der Hochschule und gegen die Bestrebungen der Mecklenburger Herzoge und des Churfürsten Friedrich von Brandenburg, welche im Interesse Rostocks das Pommersche Unternehmen zu verhindern suchten, und erlangte auch schließlich (1456 Mai 29) die päpstliche Bestätigung. Demzufolge vollzog Bischof Henning von Cammin in einer glänzenden Versammlung des Herzogs Wartislaw IX., sowie

der Pommerschen und Brandenburgischen Geistlichkeit, u. a. auch der Aebte Sabellus von Eldena, Mathias von Neuencamp und Lorenz von Budagla (1456 Oct. 17) die Einweihung der Universität, und die Erhebung der Nikolaikirche zu einem Dom, dessen urkundliche Bestätigung, mit Genehmigung des Abtes von Eldena, jedoch erst später (1457 Juli 5) erfolgte, während Rubenow schon früher (1456 Oct. 21) diese beiden geistlichen Körperschaften mit dem Rathe durch gemeinsame Statuten in der Concordia-Urkunde zu gegenseitiger Hilfe und einem Ganzen verband. Ehe noch die Stiftung diesen äußeren feierlichen Abschluß erhielt, war schon die Berufung der Professoren erfolgt, für welche, bei der Zunahme des Universitätsstudiums seit der Gründung von Rostock (1419), eine viel größere Zahl von Lehrkräften, sowohl in Pommern selbst, als außerhalb seiner Grenzen, zur Auswahl stand. Den größten Umfang erhielt die *Ar t i s t e n* facultät, in sofern sie zugleich die Vorschule für die drei übrigen Facultäten bildete, in Folge dessen manche ihrer Mitglieder später zur Theologie und Jurisprudenz, sowie zur Medicin übergingen. Sie umfaßte zum größeren Theil auswärtige, unter ihnen auch die beiden Rostocker Professoren, welche die Uebersiedelung v. 1437.—43 überlebten, ihren ersten Dekan Bertold Segeberg, und den Lehrer der Domschule (scholasticus) Joh. Lamside, welche beide aus Lübeck stammten, ferner Rod. Bomgarde v. Hamburg und Jak. Stake v. Ripen in Schleswig. Aus Mecklenburg kamen: Joh. Hane, sowie Joach. Tide und Heinr. Deleke v. Rostock; aus Hessen: Conr. Hensel v. Cassel (1461 Theologe) und Helw. Flem v. Alledorf; aus Thüringen: Joh. Gremer v. Denstedt und Erasmus v. Halle; aus Preussen und Livland: Nik. v. Golau und Hartm. Dudink und Theod. Hake v. Dorpat; aus Schweden: Nik. Gardari v. Stockholm; aus der Mark: Nik. Debelow v. Havelberg (1480 Theologe); aus Hinterpommern: Sander Gütkow v. Belgard und Ludw. Groswin v. Greifenberg; endlich aus Stralsund: Pet. Partisse, Theodorich Stephani (Steven), in Leipzig promovirt, Gerh. Elmenhorst „de Sundis“, sowie Joh. Parleberg und Sab. Siegfried (stud. Lips. 1414),

welche (1466), nebst Joh. Meilof aus Greifswald (1480), zur juristischen Facultät übergangen.

Die Theologische Facultät hatte eine vielgeringere Zahl von Mitgliedern, unter denen Albert, Suffragan des Bischofs v. Cammin „de Gripeswald“ und wahrscheinlich auch Werner Vermann, Bruder des Minoritenordens, aus Greifswald stammten, während Joh. Wolf aus Danzig gebürtig war. Die Herkunft von Theod. Dode (1467) und Joh. Wyse (1456) ist unbekannt, Nik. Murificus (ord. min. custos Stetinensis, 1458) scheint dagegen aus Stettin zu stammen.

Die Juristenfacultät, welche nach der Concordia (1456 Oct. 21) auch für die praktische Uebung des einheimischen Rechtes durch ihren Syndicus, nicht nur für Universität und Domstift, sondern auch für Rath und Bürger zu sorgen hatte, zählte demgemäß vorzugsweise eingeborne Lehrer, außer Rubenow, Joach. Zotebotter, Herm. Slupwachter, Erasim. Volrat, Lor. Bokholt, Heinr. Bukow sen., Präpositus an der Gr. Nikolai-kirche, Joh. Meilof, Arn. Segeberg, Bertolds Sohn, aus Greifswald, sowie Joh. Parleberg, Sab. Siegfried, Gerw. Ronnegarwe aus Stralsund; Pet. Reper aus Nügnwalde, Jakob Kamp aus Ugedom; dagegen stammen Mathias Wedel aus Lübeck, Georg Walter aus Preußen, Joh. Elzink aus Weßfalen, während Conrad Lost aus Wismar, später (1482—1503) Bischof v. Schwerin, und Dietrich Zukow, Probst des Kl. Berchen, von der Rostocker Universität berufen zu sein scheinen. Die Herkunft des Prof. Heinr. Zankenstede, dem schon 1458 G. Walter als „Ordinarius“ folgte, ist nicht bekannt.

In der Medicinischen Facultät stammen Joh. Stalköper aus Rastenburg, aus Leipzig Vitalis Fleck, welcher Vinc. Baget aus Neuenburg und Joh. Werderman aus Stettin, Helwich Flem aus Allendorf in Hessen, Johannes Fock von Halle und seinen Famulus Nikolaus zu Baccalaren der Medicin promovirte. Die Herkunft von Nik. Deganz ist unbekannt.

Für die Anlage einer Bibliothek im Collegium der Artisten sorgten Rubenow, Dietrich Steffani, Joh. Parleberg und Nik. Deganz durch Gaben von Handschriften, welche in Holztafeln

gebunden und an Ketten gelegt wurden. Unter diesen befanden sich 67 philosophische Schriften, darunter 55 betr. Aristoteles, ferner 4 grammatische, 12 mathematische, 13 theologische und 9 medicinische Schriften, letztere von N. Deganz geschenkt.

Studenten wurden im ersten Semester 174 immatriculirt, von denen nachweislich 53 aus Pommern, 7 aus Mecklenburg, 11 aus Lübeck, Hamburg und Holstein, 4 aus Danzig, 20 aus Schweden und Dänemark stammten, die übrigen aber aus Dorpat, Reval, Braunschweig, Hildesheim, Minden, Osnabrück und Zinna gebürtig waren.

Diese günstige Entwicklung wurde leider vorübergehend gestört, indem die Universität schon bald nach ihrer Stiftung mehrere ihrer hervorragendsten Beschützer verlor, namentlich war der Tod Wartislaws IX. (1457 April) für sie von dem nachtheiligsten Einflusse, insofern Rubenow mit des Herzogs Nachfolger Erich II. über die Vogtei Horst in einen Streit gerieth, welcher (Sept. 22) seine Verbannung nach Stralsund zur Folge hatte. Jedoch bewirkte die Eintracht der vier Pommerischen Städte (Nov. 9) seine Rückkehr, und erhöhte Machtvollkommenheit durch Herzog Wartislaws X. Privilegium (1459 Aug. 1), auf welches gestützt er noch längere Zeit zum Wohle seiner Stiftung zu walten vermochte. Einen anderen Verlust erlitt die Hochschule dadurch, daß der Abt Sabellus Crugher von Eldena schon am Ausgange des Jahres 1456 seiner Würde aus einem uns unbekanntem Grunde entsagen mußte. Altersschwäche, Unfähigkeit, oder Unredlichkeit dürfen wir nicht als Ursache seines Misgeschickes vermuthen, da einerseits Rubenow in den Universitäts-Annalen seine Absetzung im Interesse der Universität beklagte, andererseits weil er in der Folge die beiden wichtigen Aemter des Keller- und Schatzmeisters (cellerarius et bursarius) führte, als welcher er noch (1459 März 31) seinen Nachfolger in zwei Processen, betr. einen Raubanfall auf Mönchgut gegen Rolof und Kersten Ronge in Danzig; und betr. die Ermordung des Priesters Nik. Kritzke und Hennings Mildebrat gegen Claus Tedena, Hans Ben, Heinrich und Hans Bedege vertrat. Jedoch gereichte seine Entsagung der Universität nicht zum

dauernden Nachtheile, da die späteren Aebte der Hochschule ein ähnliches Wohlwollen bewiesen. Abt Theoderich, welcher jedoch schon im September 1458 starb, bestätigte ihr das Patronat über die drei Stadtkirchen, nebst der Präpositur, unter der Bedingung, daß dieses Recht, beim ev. Aufhören der Universität, wieder an Eldena zurückfalle, und empfing in Anerkennung dieser Verleihung (1457 Jan. 7) die Obhut (patrocinium) über die Theologische Facultät, und für sämtliche Conventsmitglieder gleiche Rechte mit den Professoren; dieselben Ehren und Rechte hatte schon früher (1456 Oct. 30) Abt Laurentius von Budagla betr. die juristische Facultät erhalten. Abt Hermann dagegen betheiligte sich an der Vermehrung der Universitätskleinodien und Präbenden. Zu den beiden von Herzog Bartislaw IX. (1456 Oct. 17) verliehenen silbernen Sceptern im Werth von 75 G., welche noch bis auf die Gegenwart bei Feierlichkeiten getragen werden, erhielt die Hochschule (1459) zwei andere silberne Scepter, welche (1547) erneuert wurden; zur Aufertigung des einen gaben Abt Hermann und seine Genossen von Neuencamp und Budagla jeder 10 M., den anderen schenkten Rubenow und die Professoren, ebenso sorgten die Aebte und Lehrer für die genügende Anzahl von zinnernen Schalen und Bechern zu den akademischen Festmahlen. Sodann vereinigte Abt Hermann (1460 Juli 25) vier ältere Vicarien: 1) die schon 1307 gestiftete V. von St. Eligius, 2) die Totendorpsche V. v. 1442, 3) die V. von Jakob Kamp, 4) die V. von Anna Budarghe, über welche das Patronat dem Kloster zustand, zu einer gemeinsamen Präbende am Domstift für einen Lehrer des canonischen Rechts, welcher zugleich dem Abte als Beistand dienen sollte, eine Hebung, welche nach ihrer Bestätigung durch Bischof Henning von Cammin (1460 Aug. 8) zuerst an Joh. Pęzkow (1460 Aug. 12) und dann an Jak. Kamp (1478 Oct. 31) verliehen wurde. Außer dieser Präbende vollzogen Rubenow, sowie andere Geistliche und Laien eine große Menge von ähnlichen Stiftungen für das Domstift und die Universität, deren Capitale und Renten zum Theil in den Eldenaer Klostergütern: Wampen und Weitenhagen (1457

Juni 12) Lubmin und Mallin (1458 Mai 15) Rappenhagen, Brünzow, Hans-Volten-Weitenhagen (Nakes Test. v. 1461 Jan 4) bestätigt waren.

In gleichem Sinne wie für die Universität, stand Dr. Heinrich Rubenow auch im Interesse der Stadt mit dem Abte von Eldena in Verbindung, und diente ihm zugleich als Rechtsbeistand, u. a. in dem Vertrage zwischen Abt Hermann und dem Pfarrer Kolof Nienkerken (1459 Febr. 12) über eine Hebung von 5 Dr. Korn in Dersekow. Sodann sorgte er dafür, daß (1460 Febr. 23) die Anleihe des Abtes von 400 G. betr. Wampen zur einen Hälfte zurückerstattet wurde, während er die andere Hälfte in jährlichen Raten von 50 M. zu zahlen versprach. Auch bei den Verpfändungen von Görmin an Herzog Wartislaw X. und von Cestelin an das G. Blixen (1460), sowie bei dem Streit zwischen Greifswald und Colberg (1461) war der Abt mit Geldanleihen betheiliget. Ebenso können wir es als ein Zeichen für seine näheren Beziehungen zur Stadt ansehen, daß er (1462 Mai 5) noch ein drittes neben dem Abtshofe in der Kuhstraße belegenes Haus von Werner Legenitz kaufte. Das ländliche Grundeigenthum des Klosters vermehrte Abt Hermann (1461) durch einen von Claus Blixen erworbenen Hof in Dersekow, sowie durch den Pfandbesitz von Gr. Schwerzin (1468 Mai 22) und Sellin (1470) auf Rügen, welche Güter Claus Putbus, Pritbors Sohn, als er seine Tochter Hippolite mit dem Stralsunder W. Erasmus Stenweg verheiratete, dem Kloster überließ. Seine Nachfolger Johannes VII. und Nikolaus III. erwarben dazu von Claus von Gageru (1473 Febr. 5) das später mit Rosengarten vereinigte Gut Darnevig für 1158 M., welchen Kauf Wartislaw X. (1473 Nov. 3) bestätigte, und in der Folge (1479 Aug. 23) einen dazu gehörenden Hof für 93 Mark.

Bei solcher Zunahme des Reichthums und bei den guten Beziehungen, welche zwischen Eldena und Greifswald herrschten, muß es befremden, daß, wie wir mit Gewisheit aus den Eintragungen der Universitätsmatrikel schließen können, kein einziges Conventsmitglied die nahe belegene Hochschule besuchte.

Vielleicht erklärt sich dieser Umstand jedoch auf die Art, daß die Unruhen, welche (1457) wegen der Vogtei Horst entstanden und welche sich (1462—63) erneuten, die Klosterbrüder von der Stätte des Unfriedens fern hielten. Zwar hatte Wartislaw X. (1459 Aug. 1), Otto III. von Stettin (1459 Aug. 21), und selbst Erich II. (1459 Dec. 6) die Privilegien der Universität bestätigt, Wartislaw X. auch die amtlichen Befugnisse Rubenows vermehrt, und (1460 April 15) der Hochschule das Patronat von Görmin verliehen, sowie seinen Sohn Swantibor, (1462) der Obhut Rubenows anvertraut: dessenungeachtet war der Groll Erichs II. nicht besänftigt, vielmehr verband er sich mit Rubenows Gegnern, dem Präpositus Heinrich Bukow sen. und dessen Neffen, dem WM. Dietrich Lange, und dem Rathsherrn Claus v. d. Osten zu einem Anschläge gegen die Stadt, in Folge dessen zuerst Rubenow (1462 Dec. 31), dann aber auch (1463 Aug. 11), bei einem Aufstande von dessen Anhängern, Lange und Osten den Tod erlitten. In der Folge bestand jedoch eine beständige Eintracht zwischen Erich und der Universität, welche namentlich darin hervortrat, daß zu jener Zeit, als nach dem Aussterben des Stettiner Hauses mit Otto III. (1464), Friedrich II. von Brandenburg deren Erbe beanspruchte, die bedeutendsten Lehrer der Juristenfacultät: Math. Wedel, Georg Walter und Joh. Parleberg Erichs II. und Wartislaw X. Rechte auf das eifrigste vertheidigten. Mit Eldena waren beide Herzoge gleichfalls im besten Einvernehmen. Erich II. berief (1470 Juli 12), als er den Vertrag zu Remnik zwischen der Stadt Stralsund und den Söhnen des auf des WM. Otto Voge Beschuldigung (1453) hingerichteten Landvogts Raven Barnekow abschloß, den Abt Johannes VII. von Eldena als Beistand und Zeugen. Ebenso begab er sich, nachdem der Abt die Ansprüche der Greifswalder Familien v. Wampen und von Lübeck auf Wampen befriedigt hatte, und eine neue Vereinerung nothwendig wurde, mit seinem Bruder Wartislaw X. und seinem Gefolge: Wedego Buggenhagen, Hen. Dvstin, Hans Krakevit, Mik. Damiß und seinem Canzler Werner Samer, persönlich nach Eldena, wo er (1472 Oct. 28) die Belehmung

vollzog, und seinen Vogt zu Wolgast, Claus Hase, bevollmächtigte, den Abt in das neue Lehn von Wampen einzuführen. Außerdem mochte auch eine Veränderung seines Wesens und ernstere Richtung seines Gemüthes den Herzog zu einer innigeren religiösen Vereinigung mit dem Kl. Eldena führen. Obwohl er nämlich in dem Kriege mit Brandenburg einen glücklichen Erfolg erreichte und das Herzogthum Stettin wieder mit dem Lande Wolgast (1472 Mai 31) vereinigte, auch Lauenburg und Bütow (1466 Oct. 19) von Casimir von Polen erwarb, war seine Lebensfreude dennoch gebrochen, da er in unglücklicher Ehe mit seiner Gattin Sophie lebte, welche als Erbin der Schätze des (1459) verstorbenen Königs Erich, und als Verwandte des Polnischen Hauses, ihren Gatten verachtete, und die Erziehung seiner Söhne vernachlässigte. Als Erich II. daher, seiner Familie entfremdet und mit seinem Bruder in Erbstreitigkeiten verwickelt, im besten Mannesalter erkrankte und den Tod nahe fühlte, wünschte er an der Seite seiner Vorfahren, in den friedlichen Räumen des Kl. Eldena von den bitteren Erfahrungen seines Lebens auszuruhen, und wurde demzufolge unter einem prächtigen Grabmal (tumulus ingens) in der Kirche (1474 Juli) bestattet.

Wie dieses Denkmal, dem Joh. Seccerwitz in seiner Dichtung der Pomeraneiden, 1582, II, fol. 62, eine begeisterte Schilderung widmet, im Einzelnen ausgeführt sein mochte, können wir nicht ermeßen, da dasselbe schon vor dem Jahr 1672 vollständig zerstört wurde. Wahrscheinlich hatte es die Gestalt eines großen Steinarkophags (tumba) und zeigte die Formen der späteren Gothik, wie sich dieselbe im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts ausbildete, und uns in den Grabsteinen der Aebte Hartwich († 1447) Johannes VII. († 1473) und Lambert v. Werle († 1499) vorliegt. Demgemäß findet sich in dem architektonischen Hintergrunde derselben der geschweifte Bogen mit den Flammenornamenten, in den Gesichtszügen der Personen Portraitähnlichkeit und bei der Minuskelschrift die Anwendung von Schnörkeln und Initialen. In den Kl. Urkunden, welche bis 1383 in Lateinischer Sprache abgefaßt

wurden, trat in dieser Zeit, namentlich im Verkehr mit der Stadt und den Bürgern, schon die Niederdeutsche Mundart hervor, oder man pflegte in angemessenen Fällen der Lateinischen Ausfertigung eine Niederdeutsche Uebersetzung beizufügen. Bei Eingaben an den Bischof, an die übrige Geistlichkeit und die Universität, sowie in den Acten, welche zur Appellation nach Rom bestimmt wurden, behielt jedoch die Lateinische Sprache den Vorrang, und zeigte in der Regel einen gewandten Stil. Auf den Siegelstempeln und auf den uns erhaltenen 12 Grabsteinen finden sich nur Lateinische Umschriften, jedoch wird uns berichtet, daß auf der zerstörten Gruft des Priesters Johannes Bonifacii scherzhafte Verse verzeichnet standen, welche aus Lateinischen und Niederdeutschen Worten gemischt waren. Von besonderem Interesse ist die Grabchrift des Abtes Johannes VII., einerseits weil sie aus 7 gereimten Leoninischen Strophen besteht, und uns dadurch einen Einblick in den poetischen Geschmack des Klosters gewährt, andererseits, weil uns dieselben den Charakter des Abtes in seinem klösterlichen Wirken schildern. Hinsichtlich des dichterischen Gesichtspunktes können wir drei Merkmale unterscheiden, den Einfluß der Bibel-Vulgata, die schwärmerische Begeisterung des Mariencultus, und den Zwang des Reimes, welchem Wortbildung und Versmaß untergeordnet wurden. Demgemäß sind auch die Abkürzungen und Zeichen der Zahlen nicht in der aufgelösten Form, sondern nach der Abbreuiatur zu lesen. Andererseits deutet uns der Inhalt der Strophen an, daß der Abt in den drei Jahren seiner Regierung als guter Hirte zum Wohle der klösterlichen Gemeinde waltete, daß er in allen Pflichten des Ordens erprobt, dem irdischen Genusse entsagte, und die Unvollkommenheit der Welt erkennend, das ewige Heil, die Kirche Christi und das Beispiel der Maria vor Augen hatte. Obwohl nicht jede Grabchrift an sich zuverlässigen Glauben beanspruchen darf, so können wir der vorliegenden Lobpreisung doch volles Vertrauen schenken, theils weil nach der gewöhnlichen Sitte auf den Denkmälern des Klosters nur Name, Stand und Datum des Todes, nebst einer Gebetsformel, verzeichnet wurden, und weil

man schwerlich von der üblichen Form abgewichen wäre und die dichterische Mühe angewendet hätte, wenn nicht die betr. Persönlichkeit eine Auszeichnung verdiente; theils aber deshalb, weil die erwähnte Grabschrift des Priesters Johannes Bonifacii, welche, im Gegensatz zu Abt Johannes VII., ohne Scheu über den heiteren Lebensgenuß des Verstorbenen berichtet, daß dieser alle Zeit gern das beste Stück geessen habe, uns eine Bürgschaft gewährt, daß auch der andere Nachruf, welcher die Entfagung preist, ein ebenso unbefangenes Urtheil enthält.

Bald nach dem Tode dieses Abtes trat jedoch ein Nachfolger an seine Stelle, dessen völlig abweichender Charakter, im Zusammenhange mit ungünstigen Zeitereignissen, auf längere Zeit einen traurigen Verfall des Klosters herbeiführte.

#### **Verfall des Klosters Eldena in den ersten Regierungsjahren Bogislaws X.**

31) Abt Nikolaus III. (1473—86).

32a) Abt Gregor († 1491).

Die Amtsführung des Abtes Nikolaus III., welche mit den ersten Regierungsjahren Bogislaws X. zusammenfiel, wurde von einer Reihe unheilvoller Ereignisse begleitet, die auf ganz Pommern und somit auch auf das Kl. Eldena den nachtheiligsten Einfluß ausübten. Der junge Herzog, welcher mit seiner Mutter, gleich seinem (1474 Juli 5) verstorbenen Vater, in offener Feindschaft lebte, und der auch bei seinem Oheim Wartislaw X. nur ein kühles Entgegenkommen fand, sah sich genöthigt, das Gedeihen seiner Herrschaft fast ganz von dem guten Willen seiner Vasallen abhängig zu machen, und bewirkte auf diese Art bei dem übelgesinnten Theil der Ritterschaft eine Zügellosigkeit, welche sich in der Bedrückung ihrer Untergebenen und in Wegelagerung gegen Städte und Klöster kund gab. Noch mehr litt das Land unter der aufs neue ausbrechenden Fehde mit Mecklenburg und Brandenburg, welche zwar eine nähere Vereinigung zwischen Oheim und Neffe herbeiführte, aber, abgesehen von der Unbilde des Krieges, nicht nur den Uebermuth

der Vasallen erheblich steigerte, sondern auch in dem Frieden von Brenzlau (1479 Juni 26) keinen günstigen Abschluß fand. Demzufolge wurde auch Bogislaw X., obwohl er nach Wartislaws X. Tode (1478 Dec. 17) ganz Vor- und Hinterpommern mit Rügen unter seiner Herrschaft vereinigte, des mächtigen Besitzes kaum froh, da er seit dem Vertrage mit Brandenburg in unglücklicher Ehe mit Margareta, der Tochter Friedrichs II. lebte, und zu jeder Zeit den Ausbruch neuer Fehden erwarten konnte. An diese politischen Streitigkeiten schloß sich ein ebenso erbitterter Zwist um den bischöflichen Sitz zu Cammin, sowie zwischen den Professoren der Universität Greifswald. Nach der Abdankung des Grafen Ludwig v. Eberstein (1471—79) hatte nämlich Pabst Sixtus IV., gegen den Willen des Capitels und der übrigen Pommerschen Geistlichkeit einen Ausländer Marino Fregeno (1480) zum Bischof von Cammin ernannt, welcher sich durch unlauteren Ablaßhandel und gierige Habsucht einen solchen Haß erwarb, daß er, bei seiner Anwesenheit im März 1481 in Greifswald, die Schmach der Steinigung erlitt und nur mit Mühe von mehreren Geistlichen und Rathsherrn aus dieser Lebensgefahr errettet wurde. Mit Eldena stand der Bischof jedoch in besserem Verhältnis und bestellte Abt Nikolaus (1481) in zwei Processen zum Richter. Die übrige Geistlichkeit setzte aber den Streit fort, unter dessen Folgen nicht nur das Bisthum erheblich in seinem Ansehen litt, sondern auch mehrere Jahre unbesezt blieb, da Marino, obwohl sein Tod ihn und das Land schon (1482 Juli 4) von aller Sorge befreite, erst (1486) in Benedictus von Waldstein einen Nachfolger erhielt.

Auch die Universität zu Greifswald wurde in dieser Zeit durch persönliche und wissenschaftliche Streitigkeiten, mit denen zwei Parteien der Professoren sich einander heftig befehdeten, in ihrer Entwicklung gehemmt. Die erste Veranlassung dazu gab die Berufung mehrerer auswärtigen Gelehrten des Dr. Heinrich Ter Borten aus Gröningen (1478), Balth. Wortwin, Joh. Rust und Joh. Sartoris aus Lingen (1480), sowie von Joh. Petri (1476), Gudmund Ugla und Herm. Melberch (1480—82), welche die bei ihren Studien in Paris, Löwen,

Cöln und auf der neu errichteten Hochschule zu Kopenhagen erworbenen neuen Erfahrungen und Methoden in Greifswald verwerthen wollten. Der Partei von Ter Porten und Sartoris schloßen sich von den älteren Lehrern Joh. Brugghe, Nik. Dede-low, Lor. Bofholt, Walt. Govenor und Gen. Stephani, sowie der (1480) zum Burgemeister erwählte Nik. Smiterlow I. an, während Melberch und Petri von Joh. Parleberg, Arnold Segeberg, Joh. Meilos, Joach. Conradi und Enw. Klene unterstützt wurden. Die Erbitterung ging so weit, daß beide Parteien ihre besonderen Rectoren und Dekane wählten, die Namen ihrer Gegner in der Matrikel durchstrichen, und unterstützt durch einen Volksaufuhr, in Folge dessen WM. Nik. Smiterlow und die Rathsherren Wedego Loße und Peter Quandt (1483) nach Stralsund flüchten mußten, auch die Anhänger derselben unter den Professoren und Studenten aus der Stadt verwiesen. Dr. Ter Porten, durch die Angriffe seiner Gegner (1478--81) ermüdet, sehnte sich in dieser Stimmung Anfangs nach der Ruhe des Conventslebens, und trat demzufolge in Greifswald in das Minoritenkloster, begab sich dann, da ihm die Regel dieses Ordens nicht zusagte, nach Mecklenburg, und hier, nachdem ihm die Dominikaner in Wismar die Aufnahme verweigert hatten, in die Cartause zu Rostock, entsagte aber bald darauf (1483) dem Mönchsleben und übernahm in Stralsund das Physikate, eine Wandelbarkeit der Entschlüsse, welche nicht nur das Misfallen seiner Gegner erregte, sondern auch die Universität und die Geistlichkeit in einem so zweideutigen Lichte erscheinen ließ, daß die Eldenaer Aebte es für angemessen erachten mochten, ihre Klosterbrüder und Novizen von dem Studium in Greifswald fernzuhalten.

Vogislaw X. erkannte sehr wohl die Gebrechen seines Landes, und suchte, soviel in seinen Kräften stand, dem Unheil zu wehren. Nachdem er durch Erneuerung des goldenen Privilegiums v. 1451—52 (1479 Mai 18) sich den Beistand der Städte gesichert, verglich er Greifswald und einen Theil seiner Vasallen, welche die Bürger dieser Stadt geschädigt hatten, durch ein Schiedsgericht. Zu diesem Zweck begab er sich (1481 Mai 24)

mit seinen Rätthen: Nik. Köller, Werner v. Schulenburg, Chr. Flemming, Berndt Malzan, Hans Krafewig, Pet. Kleist, Adam Podewils u. A. nach Eldena, wohin auch die WM. Hen. Pederow und Nik. Smiterlow I. und die Rathsherren Heinr. und Bedego Loke, Joh. Erich u. A. geladen wurden, und, mit den Rätthen vereinigt, die Streitigkeiten beilegten. In der Oppositionsfrage gegen den Bischof Marino stellte sich B., obwohl er Anfangs demselben günstig gesinnt war, schließlich doch, da er seine Angelegenheit als unlösbar erkannte, auf die Seite der Pommerschen Geistlichkeit, und erreichte dadurch, wenn auch erst nach 4 Jahren, den Frieden in den kirchlichen Angelegenheiten. Die Fehde zwischen den Parteien der Professoren und zwischen Rath und Bürgerschaft der Stadt Greifswald wußte er, klugen und praktischen Sinnes, dadurch zu beendigen, daß er die Zahlung der Universitätshebungen verweigerte, und den verbannten WM. Nik. Smiterlow I. in seinen Schutz nahm. In Anklam, bei der Hochzeitsfeier seiner Schwester Margareta (1484 Jan. 13), deren Vermählung mit Herz. Balthasar von Mecklenburg Beilegung der Fehde und nähere Verbindung beider Nachbarländer herbeiführte, empfing Bogislaw die Professoren, welche die Hauptursache des Zwistes gewesen waren, jetzt aber beim Entbehren ihrer Besoldung eine versöhnlichere Stimmung zeigten; in Folge dessen wurde es ihm leicht, die Verhältnisse der Universität zu ordnen und die Rückkehr des WM. Nik. Smiterlow in sein Amt zu befürworten. Auch an der Wahl eines Nachfolgers in der Greifswalder Präpositur, über welche nach Dr. Joh. Parlebergs Tode (1482 Juni) ebenfalls Zwist ausbrach, betheiligte sich der Herzog, indem er bei seiner Anwesenheit in Eldena (1483 Juli 23) in dieser Angelegenheit nach Rom appellirte, und dadurch die Einsetzung des Prof. Lor. Bokholt in jenes Amt beschleunigte. Bei einem wiederholten Besuch im Kloster (1485 April 23) schützte er auch die Rechte der Nikolaikirche und der Artistenfacultät, betr. eine Wiese bei Gr. Kieszow gegen Henning Behr, und bestätigte auch (1486 Oct. 15) der Universität alle Rechte, Einkünfte und Patronate.

Diese segensreiche Wirksamkeit Bogislaws X. wurde in der Folge leider durch mehrere ungünstige Ereigniſſe unterbrochen, zuerſt (1485) durch die Wiederkehr einer furchtbaren Peſt, welche den B.M. Mik. Smilerow, mehrere Rathsherren und Univerſitätslehrer dahinraffte und die Räume der Hoſchule veröden ließ; dann verweilte Bogislaw mehrmals außer Landes, zuerſt (1486) bei der Hochzeit ſeiner Schweſter Katharina mit Heinrich v. Braunſchweig, wozu der Abt von Eldena 3 Wagen ausrüſtete, ſpäter längere Zeit (1487 Juli 3) in Mecklenburg, wo er ſich aus Rückſicht auf ſeine Schwäger, die Herzoge Magnus und Balthaſar, an den Dombändeln und der von dieſen unternommenen Fehde gegen die Stadt Koſtock theilnahmte, aus welcher die Fürſten wenig Ruhm gewannen, während die ſtädtiſchen Schiffe, nach Kanzows Bericht, einen Streifzug nach Rügen ausführten, und dort Wittow, Jaſmund und Mönchgut, mit Ausnahme des Eldenaer Hofmeiſters Vorwerk Reddeviß, gründlich verwiſteten; noch ungünſtiger wirkte endlich die lebensgefährliche Verwundung (1488) des Herzogs auf der Hirſchjagd bei Ufermünde, welche ihn längere Zeit an das Krankenlager ſetzte. Erſt als er nach dem Tode ſeiner erſten Gattin aus dem Brandenburgiſchen Hauſe (1469) ſich mit Anna, der Tochter des Königs Caſimir von Polen, vermählte, und durch dieſe Verbindung ſein häusliches Glück begründete, war es ihm vergönnt, mit ganzer Kraft die Macht ſeines Landes nach allen Richtungen zu entfalten, und nachdem er den Uebermuth der trotzi- gen Vaſallen (1491) eingeſchränkt und ſich durch den Vertrag zu Pyritz (1493 März 26) von dem Joche der Brandenburgiſchen Oberlehnsbarkeit befreit hatte, aufs neue die geiſtlichen und weltlichen Angelegenheiten Pom- merns zu ordnen.

In der vorangehenden Zeit (1486—91) aber erlitt das Kloſter Eldena einen Verfall, wie er ſeit ſeiner Stiftung unerhört geweſen war, und der in ſeinen traurigen Folgen nur durch die angeſtrengteſte Sorgfalt der ſpäteren Aebte überwunden werden konnte. Die Veranlaſſung deſſelben lag in dem Tode des Abtes Nikolaus III. und in der Spaltung des

Convents, welche die neue Wahl hervorrief. Die eine Partei entschied sich für Lambrecht von Werle, aus einem alten Greifswalder Patriciergefchlecht, welcher schon (1477 Febr. 2) bei dem Verkauf der Loissiner Gebungen durch Katharina Rubenow an Eldena, eine hervorragende Stelle im Kloster als „Conventsherr“ einnahm, und dann seit 1479 als Hofmeister in Reddevitz die schwierige Verwaltung der Rügischen Güter geführt und auch den Ueberfall der Rostocker Flotte erlebt hatte. Zufolge dieser Wahl vollzog er (1486 Juni 18), durch Anhängung seines amtlichen Siegels als Abt, die Cession eines Schuldbriefes des Neuentkirchner Küsters Nif. Jonoch, über ein von Nikolaus III. zur Verbeßerung des Kruges empfangenes Capital v. 40 M., an den Kirchherrn Jakob Kamp. Bald darauf aber, im Juli d. J. 1486, stellte eine andere durch Geld bestochene Partei ihm Gregorius Groper als Gegenabt zur Seite und nöthigte Lambert zur Abdankung. Jener war der Sohn eines Dorfschulzen aus der Nähe von Neustadt a. d. Dosse bei Havelberg in der Mark, und genoß die Gunst der Äbte von Lehnin und Chorin, deren Einfluß wahrscheinlich auch seine Wahl in Eldena veranlaßte. Anfangs erfreute sich derselbe in seinem Verkehr mit dem Herzoge und der Pommerischen Geistlichkeit, sowie mit der Universität eines gleichen Ansehens, wie seine Vorgänger, und wußte sich diesen Namen auch noch dann zu erhalten, als er bereits innerhalb der Mauern seines Klosters alle Achtung verloren hatte. Denn da in der Ferne seine persönliche Liebenswürdigkeit die Leute zu täuschen vermochte, bewahrte er sich dort (1486—90) noch immer den Ruf eines ehrenwerthen Mannes. In diesem Sinne vollzog der Rector Martin Carith, der spätere Bischof von Cammin, (1486 Oct. 18) Ehren halber seine Immatriculation und bezeichnete ihn dabei als den ehrwürdigen Abt und Wohlthäter der Universität. Bald darauf vertrat ihn der Dekan der Juristenfacultät in einem Proceße, in Anerkennung dessen Abt Gregor der Hochschule 6 Eichen schenkte, die zum Ausbau der Collegien verwendet wurden. Ebenso nannte ihn (1489 Mai 11) der damalige Rector Barth. Volthe Conservator und Gönner

der Universität. Gleiches Vertrauen schenkte ihm der Defan der Stettiner St. Otkirche Henning v. Glinden, welcher, vom Pabst in einem Proceffe des Greifswalder Präpositus Lor. Bockholt gegen den Abt von Belbuck als Richter eingesetzt, mit diesem Auftrage (1490 April 15) Gregor Groper bevollmächtigte, sowie Mag. Jak. Jordan, welcher als Syndicus und Procurator der Greifsw. Müllergilde drei dieser Zunft gehörende Urk. durch ihn (1490 Juli 19) transsumiren ließ. Während er aber auf solche Art, den Greifswalder Gelehrten und fremden Geistlichen gegenüber, seine Pflichten erfüllte, erregte er innerhalb des Convents nicht allein durch seinen Lebenswandel, sondern auch durch Verschwendung des Klostersvermögens den größten Anstoß. Die Genossen seines zügellosen Treibens waren sein Notar Peter Homeken, ein Cleriker der Camminer Diöcese, sein Kammerdiener Erasmus Meves, sowie sein Verwandter Jakob Groper aus der Mark, vielleicht auch Martin Groper, von Angermünde, welcher (1486 Nov. 6; Alb. un. I, f. 59) unter dem Rectorat von Joh. Sartoris in Greifswald immatriculirt wurde. Mit diesen und anderen leichtfertigen Genossen ergab er sich in seiner Wohnung schwelgerischen Gastmahlen und Lustbarkeiten, an welchen Possenreißer, Gaukler, und, gegen die strenge Regel des Ordens, auch käufliche Mädchen theilnahmen. Auf diese Art verschwendete er innerhalb des Zeitraumes von 4 Jahren nicht nur das disponible Geld, sondern auch die Kleinodien des Klosters im Werthe von 6000 Dukaten. Der reiche Schatz von Kelchen, Schalen, Kreuzen, Abtstäben und Ringen, sowie andere Kunstwerke, welche einst Fürsten und Gönner an heiliger Stätte geweiht hatten, wurden verkauft und selbst die Güter der Abtei, namentlich Dersckow, mit Schulden belastet. Im Herbst des Jahres 1490 erreichte der Verfall und die Zuchtlosigkeit einen so hohen Grad, daß die Mehrzahl der Mönche, namentlich die Gegenpartei, welche früher Lambert v. Werle zum Abte gewählt hatte, u. a. der Prior Mich. Sasse, der Unterprior Joh. Klene und die Brüder Enwalb Schinkel, Chr. Fuchs, Thom. Rannegießer, Mathias, Joh. Bercke, Nik. Gir, Heinr. Grepe, Nik. Podage, Mart. Grob,

Paul Plump u. a. Gregor Groper, seinen Notar Peter Homeken und seinen Diener Erasmus Meves ihrer Aemter entsetzte, und ihre persönliche Habe an Geräthen, Büchern und Gegenständen des Vergnügens (iocalia), unter denen wahrscheinlich musikalische Instrumente, Schachfiguren, Spielkarten, sowie Apparate zum Mummenschanz befindlich waren, zum Ersatz für die Schädigung des Klosters, mit Beschlagnahme belegte. Während Gregor Gefängnisstrafe erhielt und seine Diener aus dem Kloster gemiesen wurden, legte man die Würde des Abtes aufs neue in die Hände Lamberts von Werle, und beantragte zur endgültigen Ordnung der Dinge beim Abt Petrus vom Mutterkloster Esrom eine Visitation.

Als dieser von Seeland im October in Eldena anlangte, berief er den Abt von Dargun zum Beisitzer, und hielt mit ihm und den ältesten Conventsmitgliedern (1490 Oct. 13) im Capitelsaal zu Eldena ein feierliches Gericht, welches, nachdem Gregor vor ihm ein Geständnis seiner Verschwendung und seiner gegen die Cistertienferregel verstößenden Lebensweise abgelegt hatte, denselben, unter Vorbehalt der Zustimmung des Generalcapitels von Cistertium, seiner Würde entkleidete und die Wahl Lamberts von Werle bestätigte. Gregors Anhänger Peter Homeken und Er. Meves fügten sich jedoch diesem Spruche in keiner Weise, vielmehr verklagten sie die Gegenpartei, theils wegen Gefangennahme des Abtes, theils wegen der Vorenthaltung ihres Eigenthums, in welcher Angelegenheit Bischof Joachim v. Brandenburg als Richter bestellt wurde, und im Lauf des Processes das Kloster, sowie den Schulzen, die Schöffen und Bauern des Dorfes Dersekow, die gleichfalls feindlich gegen sie aufgetreten waren, mit dem Banne belegte. Auch die Universität Greifswald bewahrte ihre frühere Dankbarkeit gegen Gregor, da sie (1489 Mai 11) den Cistertienfer Priester Joh. Gustedde aus der Hildesheimer Diöcese gratis, aus Rücksicht auf die Protection des Abtes immatriculirte, und da der Rector Joach. Conradi im Album seine Misbilligung darüber aussprach, daß der „Conservator und Gönner“ der Hochschule eingeferkert und abgesetzt wäre. Ebenso wußten die Aebte von Lehmin

und Chorin in Cistercium ihren Einfluß gegen Lambert von Werle geltend zu machen. Diese Beschuldigungen zu entkräften, sandte der Abt den Unterprior Joh. Klene, einen nicht minder gelehrten, wie sittlich tüchtigen und thatkräftigen Mann zum Abte Joh. Kerkhof von Colbaß, damit beide vereint nach Cistercium reisen und die Vertheidigung Eldenas beim Generalcapitel übernehmen möchten. Jener wurde jedoch, ehe er sein Ziel erreichte, bei Falkenwalde in der Nähe von Stettin meuchlerisch überfallen und getödtet, ein Verbrechen, dessen Urheberchaft man den gegnerischen Aebten und Anhängern Gregors zuschrieb. Diese That führte aber, anstatt dem Gefangenen zu nützen, vielmehr den Sieg Lamberts von Werle herbei. Die Universität, zu deren Mitgliedern Prof. Enwald Klene, ein Verwandter des Unterprior's, gehörte, nahm lebhaften Antheil an dessen Ermordung, und fühlte sich auch dem neuen Abte zu Dank verpflichtet, weil er bald nach Antritt seiner Würde (1491) eine neue Präbende für einen Lehrer des canonischen Rechts stiftete, und ihr in der Folge (1493 Oct. 12) auch 6 Bäume, zur Ausbesserung ihrer Collegiengebäude schenkte. Andererseits machte Bogislaw X. (1491 Aug. 14) seinen Einfluß beim Generalcapitel zu Cistercium geltend, insofern er dasselbe aufforderte, Gregors Absetzung zu genehmigen und die Neuwahl zu bestätigen. Bald darauf in den Monaten September—November erledigte sich der Hauptbeweggrund des Streites dadurch, daß Gregor Groper, welcher den Gegensatz seines früheren schwelgerischen Lebens mit der schmalen Kost und den übrigen Entbehrungen des Gefängnisses nicht zu ertragen vermochte, in demselben verstarb. Infolge dessen erhoben die Aebte von Lehnin und Chorin, sowie Pet. Homelen und Er. Meves eine neue Anklage bei der Römischen Curie, während Abt Lambert dort gegen den Bann des Bischofs von Brandenburg appellirte. In der Privatklage Peter Homelens erfolgte noch unter Innocenz VIII. († 1492) die Freisprechung des Klosters durch den päpstlichen Capellan Franziskus Brevius, der Abschluß des anderen Processus wegen Absetzung des Abtes Gregorius Groper, welcher zuerst von Nikolaus von Parma,

dem Procurator Sixtus IV. († 1484) geführt wurde, vollzog sich dagegen, da er mehrere Jahre dauerte, erst unter der Regierung Alexanders VI. Nachdem Anfangs über die 14 Klagepunkte der Gegner, — unter welchen sie die harte Behandlung des mit Ketten belasteten und durch schmale Kost gequälten Gefangenen, sowie seinen durch diese Strafe erfolgten Tod, als die Hauptbeschuldigung aufstellten, — vom Cardinal Joh. Santonii die Belastungszeugen abgehört, und von Alosius, Bischof von Pesaro, ein Inquisitionsverfahren über 10 Artikel gegen Eldena angestellt war, legte der erstere, mit Genehmigung Alexanders VI., die Fortsetzung des Processes in die Hand eines geschickten Anwaltes Gwillerinus de Porreris, welcher über 12 Vertheidigungsgründe mehrere Entlastungszeugen vernahm. Aus diesem Verhör ergab sich, daß Gregor Groper die Abtswürde durch Bestechung erlangt und 6000 Dukaten des Klostersvermögens in einem zügellosen Leben verschwendet habe, daß ferner seine Absetzung und die Wahl Lamberts von Werle, mit Genehmigung Bogislaws X., durch den Abt von Esrom (gesekmäßig\*) vollzogen, sowie endlich, daß die Ankläger die erbittertsten Feinde des neuen Abtes und der Mitschuld am Tode des Unterprioris Joh. Klene verdächtig seien. Nachdem die Sache soweit gefördert war, befürwortete auch Abt Johannes von Cistercium, auf Antrieb Bogislaws X., (1494 Sept. 3) die Freisprechung des Eldenaer Klosters beim Generalprotektor des Cistercienserordens, Joh. Bapt. Orsini, und schließlich erfolgte demgemäß, nachdem über die Proceßkosten mit dem Generalprocurator des Ordens, dem päpstlichen Sekretär, Bischof Jakob von Nocera verhandelt, und auch eine vorläufige Zahlung durch Adam Wolfstel, Pfarrer zu Eschwege (1494 Mai 4) im Betrag von 40 G. vermittelt war, ein für Lambert von Werle und seine Anhänger günstiges Urtheil.

---

\*) Infolge dieser wegen seiner Verletzung der Ordensregel verhängten Absetzung wurde Gregor Groper in der Reihe der Eldenaer Abte nicht mitgezählt, vielmehr erhielt Lambert von Werle, nach Nikolaus dem 31sten, die 32ste Stelle.

**Erhebung des Kl. Eldena aus seinem Verfall  
eifrige Pflege der Wissenschaften im Bunde mit der Universität  
und Begründung einer Klosterbibliothek.**

32b.) Abt Lambert von Werle (1490—99).

33) Abt Mathias (1499—1510)

34) Abt Enwaldus Schinkel (1510—35).

Die große Zerrüttung der Vermögensverhältnisse des Klosters, der arge Verfall der Ordensdisciplin bei einem Theil der Conventsmitglieder, und das erheblich gesunkene Ansehen der Abtei, drei Uebelstände, welche Lambert von Werle, (1490 Oct. 13) beim Antritt seiner Würde, als Erbschaft seines Vorgängers übernahm, erforderten eine ebenso schleunige wie gründliche Abhilfe, welche nur durch weise Sparsamkeit und sorgfältige Verwaltung, sowie durch strenge kirchliche Zucht und opferfreundige Pflichterfüllung der Vorgesetzten erreicht werden konnte. Auf diesem Wege ging nicht nur Abt Lambert mit musterhaftem Beispiele voran, sondern hatte auch das Glück, in dem Prior Michael Sasse und dem Unterprior Enwaldus Schinkel Genossen zu finden, welche ihn bei seinem Walten eifrig unterstützten. Aus der Zeit der Verwaltung seines kgl. Hofmeisteramtes mit einem Schatze praktischer Erfahrung ausgestattet, ordnete er die Angelegenheiten des Vermögens und Grundbesitzes mit so günstigem Erfolge, daß die Schulden seines Vorgängers gänzlich gedeckt werden konnten, und daß sein Nachfolger Abt Mathias (1499—1510) sogar im Stande war, die Klostergüter zu vermehren. Schon i. J. 1496 war die Casse der Abtei so wohl ausgestattet, daß die Nikolaikirche von ihr ein Capital gegen 4 M. Rente aus Ladebo empfing. Aehnliche Darlehen gewährte Abt Lambert (1497 Oct. 5) den Alterleuten der Stralsunder Krämer, im Betrage von 50 M., gegen 5 M. Rente aus Hinrichshagen und Ungnade, sowie an Vicco Preeze (1498 Nov. 7) i. B. v. 300 Gulden, gegen 45 M. Pacht aus Poppelvik und Zudar. Abt Mathias leistete demselben gleichfalls mehrere Capitalzahlungen von 50 M. (1501 März 4) und von 150 M. (1508 Oct. 27) gegen Renten aus Mallin, Grabow,

Poppelwitz und Zubar, und erwarb auch zwei Höfe in Rosengarten von Henning Raß, aus einer Seitenlinie des Geschlechts Krassow, (1501 Nov. 15) für 600 M., von welchen ein Hof früher durch Abt Lambert an jenen verpachtet war. In den Jahren 1504—7 befanden sich aber die Geldverhältnisse des Klosters in so glänzendem Zustande, daß Abt Mathias die Rügischen Güter der Familie Grundies, d. h. Antheile an Grundiesdorf, Plüggentin, Serow, Dumrade, Goldevitz und Casselwitz, für 3928 $\frac{1}{2}$  M., und einen Acker bei Hinrichshagen „die Herrenhufe“ für 450 M. anzukaufen vermochte. Auch sein Nachfolger Enwalbus Schinkel vermehrte das Vermögen der Abtei durch eine ebenso angemessene Verwaltung der Geldmittel, indem er (1512) dem Geschlecht Krassow, gegen 45 M. Renten aus Weikwitz, ein Darlehn gewährte, und für 1200 M. Capital Hebungen vom Hause Putbus aus Garftitz und Sellin (1514), sowie für 3200 M. von Claus Schwerin zu Grelenberg von 4 Hufen in Friedrichshagen erwarb, auch (1527 Dec. 4) das Gut Hohenwart für 1500 M. von Lucius Norman ankaufte. In anderer Weise diente er dem Kloster dadurch, daß er Leibrentenverträge (1524 Nov. 12) mit dem Prof. Erasm. Holtzuder und Anna Koppe, sowie (1529 Nov. 1) mit dem Priester Reim. Schulte und Marg. Ebeling gegen 150 M. und 400 M. Capital abschloß; endlich verwandte er 350 M., welche er von dem Greifswalder Domherrn Faustinus Pektow gegen 21 M. Pacht aufnahm, (1516 Nov. 10) zur Verbeferung des Dorfes Friedrichshagen, sowie drei von dem Prof. Heinrich Bufow jun. gegen 60, 15 und 45 M. Pacht entliehene Capitalien von 1500, 300 und 900 M. (1519 Nov. 10, 1524 Nov. 11, 1529 Dec. 13), und 70 M. von Claus Schwerin, gegen 4 M. von seinen Tafelgeldern (1520 März 20), zur Wiedererwerbung der dem Kloster entfremdeten Renten. Ein wie großes Vertrauen damals Elbena hinsichtlich seines Vermögens genoss, geht u. a. daraus hervor, daß Mag. Ur. Manow, Official des Bischofs v. Cammin (1517 März 12) 70 M. beim Abte Enwalbus deponirte. Im übertriebenen Eifer für das Wohl seiner Abtei ließ sich letzterer jedoch verleiten, einen

Proceß gegen die Stadt Greifswald wegen der (1357 Nov. 20) vom Abt Martin an diese verkauften Güter Steffens-Peters-Farmershausen und Krauelshorst, sowie wegen der Gerichtsbarkeit und Fischerei im Hafen zu Wyl und der Gewässer bei Cröslin und der Rothenmühle, beim herzoglichen Kammergericht anhängig zu machen, indem er theils im Hafen und den Gewässern seine alten Rechte zu wahren suchte, theils die veräußerten Güter zurückforderte, da der Kaufpreis von 3250 M. nicht die Hälfte ihres Werthes erreicht habe. Da die Stadt (1516 Nov. 16) sich, gemäß der betr. Urk. v. 1357 Nov. 20, welche die Wiedereinlösung auf 5 Jahre beschränkte, auf die Verjährung berief, appellirte Abt Enwalbus nach Rom, wo Nikolaus von Arcio, Capellan des Papstes Leo X., den Abt Johannes von Welbuck als Schiedsrichter (1517 Juli 6) in diesem Proceß ernannte, welcher die Parteien zu einem Termin nach Treptow a. d. Rega beschied. Hier ließ sich das Kloster Eldena durch den Camminer Cleriker Nik. Bulderjan, die Stadt durch Prof. Henning Lohse vertreten, in deren Gegenwart die betr. Urk. v. 1249—1358 einer Prüfung unterzogen wurden. In Rom führte jedoch der Procurator David Bruns- wick die Sache der Stadt mit solchem Glück, daß der Abt die Klage fallen und alle Streitfragen auf sich beruhen ließ. Wahrscheinlich, um die bedeutenden Kosten dieses fruchtlosen Processes zu decken, verkaufte er bald darauf (1520 Dec. 4) den Hof Hainholz bei Grubenhagen an Curt Holsten auf Hohenmühl für 300 M., sowie die von seinem Vorgänger (1506 April 25) erworbene Herrenhufe für 510 M. (1532 Jan. 20) an Jak. Krappe, aus dessen Besitz sie für 630 M. an die Stadt Greifswald überging.

Auch das gesunkene Ansehen des Klosters hob sich im Zusammenhange mit der Verbeßerung seiner Geldverhältnisse und der durch die Visitation des Abtes Peter von Esrom (1490 Oct. 13) bewirkten Regelung der Ordensdisciplin. Noch vor der Freisprechung des Abtes Lambert durch die päpstliche Curie (1493 März 17) wurde derselbe von dem Bischof Joachim von Brandenburg, welcher noch wenige Jahre zuvor den Bann

über Eldena verhängte, als Commissarius in einem Proceſſe des Greifſwalder Studenten Erasmus Hannemann gegen Paul Boke, wegen Injurien, zur Abhörng der Zeugen, und in einem anderen Proceſſe des Camminer Capitels gegen die Familie Schlieffen vom Pabſt Alexander VI. als Richter bevollmächtigt. Einen Criminalfall, betreffend Eldena ſelbſt, reſp. deſſen Converſen Herm. Hausman, welcher die Intereſſen des von Henning Strübing zu Mallin und ſeinem Schwiegerſohn Hans Hanne- man um 50 M. geſchädigten Kloſters vertreten und dabei Strü- bing erſchlagen hatte, ließ er (1493 März 2) durch ſeinen Pro- curator Paul Wacholt vergleichen.

Ebenſo übte Abt Lambert, unbeſtritten und ohne Vorbe- halt, ſeine Amtspflicht in der Verſammlung der Stände zu Pyritz (1493 März 26) unter den Prälaten, als dieſe mit der Ritterschaft und den Städten Pommerns, in Rückſicht auf die zwiſchen Bogiſlaw X. und Johann Cicero geſchloſene Erb- einigung, dem Churfürſten von Brandenburg, für den Fall des Ausſterbens des Pommernſchen Hauſes, die zukünftige Huldigung gelobten. Auch erfreute er ſich mit ſeinem Kloſter damals, ſowie ſpäter, als der Herzog von ſeiner Wallfahrt nach Paleſtina und Rom (1498 April 12) heimkehrte, ſeiner günſtigen Geſinnung, im Gegenſatz zu den Städten, welche dieſer, geſtützt auf die in der Fremde geſammelten Erfahrungen betr. die Anwendung Römischen Rechts, ſowie auf die Rathſchläge der ihn begleitenden Juristen, ſeit 1498 entſchieden feindselig behandelte, und in ihren Privilegien zu verkürzen ſuchte. Als reichsunmittelbarer Fürſt beanspruchte Bogiſlaw vor allen Dingen die Herrſchaft über die Gerichte, die Münze und die Zölle ſeines Landes, und gerieth über dieſe wichtigſten durch das goldene Privilegium v. 1479 den Städten zugeſicherten Rechte in wiederholte Fehde (1502—12) mit Stettin und Stralsund. War er gegen erſteres entſchieden im Vortheil, ſo gelang die Unternehmung deſto weniger gegen Stralsund, vielmehr erreichte dieſes im Bunde mit der Hanſa grade damals und in der Folge (1520 —23) durch die Siege über die nordiſchen Könige Johann und Chriſtian II. den Höhepunkt ſeines Ruhmes, indem die Städte,

kraft des im Stralsunder Frieden v. 1370 erworbenen Rechtes, die Throne von Dänemark und Norwegen an Friedrich I. von Holstein und die Schwedische Krone an Gustav Wasa verließen. Bogislaw mußte sich demnach bescheiden, in den schwächeren städtischen Gemeinden, sowie der Ritterschaft und Geistlichkeit gegenüber, seine Landesherrlichkeit zu wahren. In diesem Sinne erlangte er vom Pabst Alexander VI. (1498 Jan. 4) das *ius de non evocando*, demzufolge seine Vasallen in Processen mit der Geistlichkeit nur vor dem weltlichen Forum belangt werden und keine Appellationen nach Rom stattfinden durften, ausgenommen im Falle der Rechtsverweigerung, eine Bulle, welche den Aebten von Eldena und Colbatz zuzuging, und bei ihnen, auch bei Lambert v. Werle, Anerkennung empfing. Wie entschieden demgemäß der Herzog, u. a. an der Ausübung der Criminaljustiz, dort, wo sie ihm gebührte, festhielt, zeigt seine Forderung (1515 Jan. 2) an die Stadt Stralsund, daß sie das freie Geleit, welches sie einem Eldenaer Klosterbauern, der einen Untertanen Bogislaws erschlagen hatte, erteilte, wieder aufheben sollte.

Der erbitterte Groll und das Mißtrauen, welches Bogislaw in der zweiten Hälfte seiner Regierung gegen die Städte und seine einheimischen Rathgeber hegte, wurde noch durch ein Ereignis vermehrt, welches auch für sein eigenes Wohl die traurigsten Folgen herbeiführte. Am 12ten August 1503 starb nämlich, in dem jugendlichen Alter von 27 Jahren, seine Gemahlin Anna, die Tochter des Königs Casimir von Polen, mit welcher er 12 Jahre in der glücklichsten Ehe gelebt hatte; wie Bugenhagen und Ranzow berichten, wegen der Angst und Sorgen, die sie bei der Stettiner Fehde erlitt, und wegen der ungesunden Luft, welche sie bei ihrem Umzug nach Uckermünde in einem frischgeweißten Zimmer einathmete. Im gemischten Gefühl der tiefsten Trauer und des heftigsten Grolles gegen die Stadt, führte Bogislaw den Leichnam nach Eldena, wo er die Gattin neben der Gruft seines Vaters bestattete, nachdem er zuvor, um die Feierlichkeit des Begräbnisses zu erhöhen, den Abt Heinrich von Neuencamp dorthin berufen hatte, damit

er die Segensworte spreche und die Symbole der Weihe am Sarkophage der Verstorbenen vollziehe.

Leicht erklärt es sich, daß der in seinen innigsten Gefühlen verwundete Fürst seinen Groll gegen die Städte richtete, deren Widerstand den Tod seiner Gemahlin veranlaßt hatte, und ebenso begreifen wir, daß er mit dem Glück seiner Häuslichkeit auch die schöpferische Thatkraft und das Ebenmaß des Handelns verlor, umso mehr als sein Hof auch durch Entfernung der Kinder verödete. Während sich nämlich seine Töchter Anna mit dem Herzog Georg von Liegnitz (1515) und Sophia mit dem König Friedrich I. von Dänemark (1518) verheirateten, widmete sich sein ältester Sohn Georg (1510) in Leipzig unter der Obhut des späteren Camminer Bischofs Erasmus Manteufel, und sein jüngerer Sohn Barnim XI. (1518—20), in Begleitung des Marschalls Ewald Massow und Jak. Wobeser, in Wittenberg den Studien. Er selbst aber ergab sich einem Sinnengenuß, welcher sowohl bei seinen Zeitgenossen, als auch bei der Nachwelt einen ebenso hohen Anstoß gewährte, als man sein früheres Leben bewunderte.

Im Gegensatz zu der Entartung des Fürsten stand das Leben und Walten der beiden Geistlichen, welche den bischöflichen Sitz von Cammin in dieser Zeit einnahmen. Benedict von Waldstein (1486—98) und Martin Carith (1498—1521) zeichneten sich ebenso durch Sittenstrenge wie durch gelehrte Bildung aus, und bewiesen auch der Universität, an welcher M. Carith selbst (1483—96) gelehrt hatte, sowie dem Kl. Eldena, von dem er (1482) die 1460 gestiftete Präbende erhielt, ein dauerndes Wohlwollen. Benedict gewährte (1488 Febr. 15) der Hochschule Befreiung von aller fremden Gerichtsbarkeit, so daß ihre Angehörigen nur vor dem Rector und Bischof belangt werden durften, während M. Carith (1504 Febr. 28), auf Empfehlung des Abtes Mathias und der Universität, die früher von ihm selbst genossene Eldenaer Präbende dem Prof. des canonischen Rechts Mag. Pet. Ruffh, nebst einer Vicarie in Baggendorf (1504) und der Rubenowschen Präbende (1505—8), sowie dem Notar des Abtes Enwaldbus, Mich. Tornow, (1517 Juni 23) eine Vicarie bei einem Altar in der Marien-

kirche verlieh; dagegen gelangten die Präbenden des Nikolai-Domstifts (1518—20) an Dr. Zupheld Wardeberg, den bekannten Administrator des Schweriner Bisthums, und den späteren Herz. Canzler Nik. Braun.

Zwischen der Universität und dem Kl. Eldena bestand in dieser Zeit eine besonders innige Verbindung, welche einerseits durch die Verleihung der Eldenaer Präbenden an die Professoren und Domherren, und die von ihnen erworbenen Gebungen aus den Klostergütern, andererseits dadurch erreicht wurde, daß eine größere Anzahl von Klosterbrüdern sich dem Studium auf der Greifswalder Hochschule widmete. Die Eldenaer Präbende erhielten u. a. Joh. Pętkow (1460), Jak. Kamp (1478), Mart. Carith (1482), Pet. Ruzh (1504), welcher (1507) auch die Pfarre an der Heiligengeistcapelle vor dem Steinbeckthor empfing, während (1493—4) sein Genosse Math. Dankwart die Görminer Pfarre übernahm, die später auf Nik. Karsten und (1504) auf Jak. Dankwart überging. Gebungen aus den Eldenaer Gütern empfing, mit Genehmigung des Abtes Lambert: die in der Nikolaikirche bestehende Consolatio der 10000 Ritter (1498 Jan. 20) aus Neuenkirchen; der Priester Faustinus Pętkow für den Altar der St. Anna und der Heil. drei Könige in dieser Kirche (1516 Nov. 10) aus Friedrichshagen; Prof. Heint. Bukow jun. aus Friedrichshagen (1519) und Ladebo (1524—29), und der Domherr Paul Bartholdi (1529 Nov. 19) aus Remnitzerhagen, während Prof. Erasm. Hothuder (1524 Nov. 12) gegen eine Leibrente eine Seelenmesse in der Eldenaer Kirche stiftete. Dagegen verkaufte die Universität (1518 Juni 26) 9 M. Pacht aus Leist an den Stralsunder Kaland gegen 150 M. Capital, welche sie zum Neubau des Giebels am großen Collegium verwandte.

Die vermehrte Theilnahme der Eldenaer Klosterbrüder an den Universitätsvorlesungen wurde einerseits dadurch veranlaßt, daß grade am Anfang des XVI. Jahrhunderts eine Reihe namhafter Professoren an derselben lehrte, u. a. die Theologen Otto Brüssow und Wichman Kruse, die Juristen Petrus und Vincentius v. Ravenna, welche Bogislaw X. von seiner Wall-

fahrtsreise aus Padua mit sich führte, Nik. Louwe, Heinrich Mulert, und Joh. Oldendorp, sowie die Artisten Peter und Gregor Gruel, Nik. v. Ufedom, Erasm. Holtzuder und Joh. Sonnenberg, und vorübergehend auch die berühmten Humanisten Herm. v. d. Busche (1504) Ulrich v. Gutten (1509) und Joh. Hadus (1514); andererseits aber dadurch, daß der Abt Enwaldus Schinkel theils durch persönliche Verhältnisse, theils insofern ihm die Obhut (patrocinium) über die Theologische Facultät anvertraut war, in sehr naher Beziehung zu dem Professor Wichman Kruse stand, welcher seit 1510 als „Ordinarius“ die erste Stelle in der Theologischen Facultät einnahm.

Als nach dem Tode des Abtes Mathias die Wahl auf den früheren Unterprior Enwaldus Schinkel, aus dem auf Nelzow anseßigen Rittergeschlecht, fiel, und Bischof Martin Carith (1510) nach Eldena kam, um die Weihe desselben zu vollziehen, hielt Prof. Wichman Kruse, welcher damals mit dem Amte des Ordinarius die Würde des Rectors vereinigte, die Einführungspredigt in der Klosterkirche, deren Inhalt ein lebhaftes Zeugnis für sein dem neuen Abte gewidmetes freundschaftliches Wohlwollen darbietet. Als Thema der Rede wählte er die Worte des Buches Jesus Sirach (Ecclesiastici c. XLIII. v. 25) „Benedictio domini super caput iusti“ und zeigte, mit Hinweis auf zahlreiche Stellen der heiligen Schrift und des Corpus Juris, daß der Segen Gottes, wie er nach der betr. Stelle (c. XLIV. v. 25) dem Patriarchen Jakob zu Theil wurde, für das ganze Menschengeschlecht, und namentlich für den erwählten und vom Bischofe geweihten Abt als der höchste Schatz (thesaurus optimus) anzusehen sei, vermöge dessen er selbst die Weihen an die Mitglieder seines Conventes ertheilen könne. Sodann hob er, vielleicht mit einem Rückblick auf die von seinem (1490) abgesetzten Vorgänger Gregorius Groper (1486) ausgeübte Simonie, in nachdrücklicher Weise hervor, daß die Klosterbrüder niemals, infolge persönlichen Wohlwollens oder erkaufter Gunst, sondern stets nach aufrichtiger Ueberzeugung ihre Stimmen zu der Wahl eines Abtes vereinigen sollten, welcher sich durch Treue des Glaubens und Reinheit

des Wandels auszeichne und vermöge seiner Fähigkeiten würdig und geeignet sei, die Ordensdisciplin und das Gedeihen des Klosters zu bewahren. Ferner wies er darauf hin, daß eine solche Würde, ebenso wie sie hohe Ehre bringe, auch eine gleich große Selbstverleugnung erfordere, da es, abgesehen von der Leitung des Klosters, die Aufgabe des Abtes sei, die Mönche mit väterlicher Sorge in den Regeln der Disciplin zu unterweisen, die traurigen zu trösten, die Schwachen zu ermahnen, die Kleinmüthigen aufzurichten, und ebenso sich selbst vor Versuchung zu bewahren, wie ihre Schwächen mit Nachsicht und ohne Ueberhebung zu tragen. Um diesen Pflichten zu genügen, bedürfe der Abt vorzugsweise der drei Haupttugenden des Ordens: der Demuth des Herzens, der Reinheit des Wandels und der Entfagung irdischer Güter, dreier Eigenschaften, durch welche sich der Erwählte schon seit seiner Jugend ausgezeichnet habe. Andererseits läge in seinem Namen „Enwalbus“ eine Vorbedeutung, daß er Einsicht und Thatkraft besitzen werde, die oberste Gewalt im Kl. Eldena auszuüben. Sodann verglich Wichman Kruse das Kloster, dessen Namen „Hilda“ er von „*ἄλλη—silvestria loca*“ ableitete, wegen seiner Lage an der Dänischen Wyl, und mit Hinweis auf die Fahrt des St. Paulus (Apostelgeschichte XXVII, 8) nach „*Καλοῦς λιμένας—Boniportus*“ auf Kreta, mit dem Hafen des Heiles, in welchem das Schiff der Kirche landet, und die Ordensdisciplin mit dem strengen Gehorsam, welcher zu den ersten Pflichten der Seeleute gehört. Auf diesem Fahrzeuge auszuharren, nach dem Vorbilde Christi, in Demuth, Lauterkeit und Entfagung, und alle Vergehen des Ungehorsams (furtum cordis), der Unfittlichkeit (furtum corporis), und des Eigennutzes (furtum substantialitatis) zu vermeiden, sei das Ziel ihrer klösterlichen Regeln. Indem der Redner demgemäß die Conventsmitglieder zum Gehorsam gegen den Abt Enwalbus aufforderte, schloß er mit einem Preise des himmlischen Reiches: „Dort erwartet euch, statt der kurzen Einsamkeit des menschlichen Lebens, die ewige Gemeinschaft der Engel und der Anblick des göttlichen Antlitzes, wo alle heilige Sehnsucht und alle

Wünsche ihre Erfüllung finden; für die Thränen eures kurzen irdischen Laufes unbegrenzte Freude, für zeitliches Fasten ewiger Genuß, für freiwillige Armuth unschätzbbarer und echter Reichtum, für eure düstere Wohnung im Schatten der Wälder die Aufnahme ins himmlische Reich, für den dürftigen Raum eurer Zellen die strahlenden Hallen des Herrn, für die Schweigsamkeit im Refectorium der Gesang der Engel und der Wohlklang der himmlischen Harmonien, und als Gruß des Willkommens die Stimme Gottes: Kommt ihr Gesegneten und empfanget mein Reich, denn der Segen des Herrn waltet über dem Haupt des Gerechten. Zu diesem ewigen Segen aber führe uns Jesus Christus, der vor Allen Gesegnete, Amen!“

Als dann Prof. Wichman Kruse (1513 Mai 3) aufs neue die Würde des Rectorats übernahm, vollzog er als erste Amtshandlung die Immatriculation des Abtes in das Universitätsalbum, und hatte ohne Zweifel einen wesentlichen Antheil daran, daß sich am Schluß des Semesters (1513 Oct. 18) die Stimmen seiner Genossen in der Wahl von Enwaldus Schinkel vereinigten. Zwar wurde das Rectorat in den Händen des Abtes vorzugsweise als eine Ehrensache betrachtet, und sein Vorgänger Wichman Kruse mit seiner Vertretung beauftragt, dessenungeachtet hatte diese Wahl gewis einen günstigen Einfluß auf die nähere Verbindung der Universität mit dem Kloster und auch auf die vermehrte Theilnahme an den akademischen Studien unter den Eldenaer Mönchen und Novizen, von denen ff. in Greifswald\*) immatriculirt sind:

Unter Abt Nikolaus III.:

Dominus Johannes Cleyno, religiosus de Hilda, Cist. ord. (1482 Mai 6).

Unter Abt Mathias:

Michael Knappe de Sundis, frat. ord. Cist. de Hilda (1509 Oct. 31);

Mamercius Wirs, incola, frat. eiusdem ord. et conventus (1509 Oct. 31).

---

\*) Unter den von Winter III, 82 ff. angeführten Namen der in Greifswald immatriculirten Eldenaer Klosterbrüder sind statt Joh. Bustede „Hustede“, statt Euwaldus „Enwaldus“, statt Joh. Derszynder „Derkynder“ zu berichtigen. Auch war Stephanus nach dem Todtenbuch von Neuenkamp (Klempin UB. p. 514) nicht Abt, sondern nur „monachus et sacerdos“ dasebst.

Unter Abt Einvaldus Schinkel:

Joachim Wrede, Cist. ord. professus (1513 Nov. 3. unter dem Rectorat des Abtes immatriculirt);

Frat. Joh. Derkynder, incola, de mon. Eldena ord. Cist. (1520 Mai 8), (studirte auch (1520), mit Math. v. Dursdach a. d. Kl. Ellin, in Leipzig.)

Von diesen führten Joh. Klene aus Greifswald (1480–91) und Joachim Wrede (1519) das Unterpriorat, Mam. Birz und Joh. Derkynder sind uns nicht näher bekannt geworden, dagegen zeichnete sich Michael Knabe aus Stralsund sowohl durch seine Gelehrsamkeit, als durch die Vermehrung der Eldenaer Klosterbibliothek aus, und erlangte, nachdem er (1520) an der Hochschule zum Licentiaten des canonischen Rechtes promovirt war, die Würde des Priorats, die er von 1524 bis zur Sekularisation der Abtei (1535) bekleidete.

### Die Eldenaer Klosterbibliothek.

Ueber den Bestand der Eldenaer Klosterbibliothek in dem Zeitraum v. 1265–1480 fehlt uns fast jegliche Nachricht, nur vermuthungsweise dürfen wir annehmen, daß sie im östlichen Flügel der Conventsgebäude gegen Süden aufgestellt war und eine mäßige Anzahl von Manuscripten, u. a. Bibelcommentare, Lebensbeschreibungen der Heiligen, Abschriften der Ordensregeln, Messbücher, Predigten, sowie die Hauptsammlungen des canonischen und Römischen Rechtes enthielt, dem entsprechend der Nachlaß des Abtes Jakob Stumpel (1323 Dec. 23) „decretum, decretales, codicem, parvum volumen et casus decretorum et libros alios in eodem volumine ligatos cum reportatorio iuris“ aufzählte. Seitdem jedoch die Studien der Eldenaer und anderer Pom. Cistercienser in Rostock (1444–49) und Greifswald (1478) begannen, läßt sich annehmen, daß auch ihre Bibliotheken eine bedeutende Vermehrung empfangen, und außer der Theologie und Jurisprudenz auch auf die übrigen Wissenschaften in ähnlicher Weise ausgedehnt wurden, wie uns dies von der Universität und den beiden Greifswalder Klöstern der Franziskaner (fratres minorum) und der Dominikaner (fratres predicatores), sowie von mehreren anderen Cistercienser-

abteien\*) in ff. Weise überliefert ist. Nach dem Defanatbuch der Artisten besaß die Universität (1456—91) ungefähr 100 Bücher philosophischen, mathematischen, theologischen und medicinischen Inhalts, welche im großen Collegium aufgestellt waren, während wir einen gleichen Vorrath bei der Juristenfacultät voraussetzen können. Die Bibliotheken der beiden städtischen Klöster, welche nach ihrer Sekularisation, (1599) in die Nikolai-Kirche übertragen wurden, umfaßten dagegen, nach dem Catalog v. 1602, an Handschriften 93, an Incunabeln 303 Bände, darunter 301 theologische, 52 juristische und 43 philosophische, im Ganzen 396 Bücher; demzufolge sich der Umfang der Bibliotheken der Universität und der beiden Greifswalder Klöster im XV. und XVI. Jahrhundert, für jede auf c. 200 Nummern bestimmen läßt. Nach den Angaben, welche uns über Cistercienserklöster in der Mark, Mittel- und Süddeutschland zugänglich sind, besaß das Kl. Lehnin, dessen Abte Arnold und Petrus (1467) sich als Gelehrte auszeichneten, zufolge des Catalogs v. 1514, etwa 600 Schriften, unter denen theologische und juristische Bücher die Mehrzahl bildeten, neben welchen aber auch philosophische Werke des Aristoteles und Seneka, sowie Macrobius, Boethius, Isidorus, Donatus und mathematische Lehrbücher vorkommen. Auch die Klöster von Altcelle und Schulpforte, welche unter ihren gelehrten Abten Martin und Balthasar (1503) mit Erasmus und Reuchlin in Verbindung traten, sammelten einen umfangreichen wissenschaftlichen Apparat, wie wir aus den von Altcelle an die Leipziger Universität gelangten Büchern: 180 theologischen, 8 juristischen, 42 medicinischen und 8 philosophischen Inhalts, schließen können. Einen noch größeren Aufschwung gewann die geistige Bildung durch die humanistische Studien im Kl. Georgenthal, welches von Albus

---

\*) Baltische Studien XX, 2 p. 148—157, XXI, 1, p. 85—106; Winter, Cistercienser in Norddeutschl. III, 84 ff. Die Angabe in den Balt. Stud. XX, 2 p. 148, daß die Bücher des Kl. Eldena in das Graue Kloster und von dort in die Nikolaitirche zu Greifswald gelangten, ist dahin zu berichtigen, daß die Eldenaer Bücher an die Wolgaster Kirche und von dort an die Universität in Greifswald übergingen.

Manucius in Venedig seine Bücher erhielt und (1505) Spalatin als Lehrer für die Mönche berief, sowie in Baumgarten bei Straßburg und in Zinna, die (1487—93) eigene Druckereien anlegten.

Dürfen wir nun freilich die Pommerschen Klosterbibliotheken und Studien nicht mit den genannten Beispielen vergleichen, so läßt sich doch jedenfalls annehmen, daß die Cistercienser von Colbatz, Eldena, Neuencamp, Hiddensee, Stolpe und Bukow, sowie die Prämonstratenser von Pudagla und Belbusch, und die Augustiner von Jasenitz und Anklam die Wissenschaften in gleichem Grade pfl egten und ähnliche Apparate für ihre Studien sammelten, wie die Minoriten und Dominikaner in Greifswald, demgemäß auch ihre Bibliotheken etwa 200 Bände umfaßen mochten. Leider besitzen wir über die Mehrzahl derselben nur sehr dürftige Nachrichten; betr. Neuencamp wissen wir nur, daß einer seiner Brüder der Priester Stephan von Saalfeld (1460) in Greifswald die theologische Doctorwürde erhielt, und Baccalarius des canonischen Rechts war, daß die Abte Johannes (1478 Nov. 25, Alb. un. I, f. 44) und Heinrich Witte (1518, Alb. un. I, f. 130) und der Mönch Paul Kreyghe (1520 Mai 6, Alb. un. I, f. 134) dort immatriculirt wurden, und daß nach Angabe des Todtenbuches (Klempin UB. p. 510, 515) das Kloster wiederholt Legate zum Ankauf von Büchern empfing; von Hiddensee, dem Filial von Neuencamp, erfahren wir nur, daß sein Abt Tymmo Blome (1507) in Rostock, und der Mönch Nikolaus Smid (1516 Apr. 8, Alb. un. I, f. 125v.) in Greifswald studirten. Dagegen berichtet uns eine Aufzeichnung des Priors Joh. Schyphower von Meppen, welcher selbst als Schriftsteller thätig war, daß sein Vorgänger der Prior Theodericus Stelke dem Augustinerkloster zu Anklam eine große Anzahl von Büchern (1493) vermacht habe. Genauer sind wir über das Kloster zu Jasenitz unterrichtet, aus dessen Bibliothek 70 Bände\*), welche namentlich unter den Priors Arnold von Deventer (1490—1520) und Theodor v. Coesveld (1520) durch Ankäufe und Geschenke erworben wurden, zuerst in die Wolgaster Kirche und (1829) an die

\*) Jahressber. des Rüg. Pom. GB. 38—39, p. 17—40.

Greifswalder Universität übergangen; sowie über das Prämonstratenserloster P u d a g l a\*) auf Ugedom, welches nach einer Urk. v. 1480 April 17 ff. Schriften in 3 Bänden besaß:

- I) Aug19 de caritate;  
de quatuor virtutibus;  
contra dolosum et contra quatuor hereses.
- II) Lira supra epistolam ad Hebreos,  
Tractatus fratris Augustini de Anchona:  
super missus est;  
super Danielelem; super Job;  
Questio contra Judeos, et  
Sermo memoriam fecit de sacramento.
- III) Continuum Thomae super Lucam.

Das erstgenannte Werk ist vielleicht mit der bekannten Schrift des Augustinus „de caritate“ identisch, doch lassen sich, da bei der Undeutlichkeit der Schriftzüge in der betr. Urk., die Abkürzung „Angl9“ ebensowohl „Anglicus“ oder „Angelus“ aufgelöst werden kann, die 3 Theile des Band I auch einem der beiden Dominikaner Thomas Anglicus († 1310; † 1340), welche Augustinus commentirten, oder anderen Geistlichen des Namens „Angelus“ u. a. A. v. Camerino (1300), A. v. Bologna (1330), A. v. Bari († 1407), A. v. Braunschweig († 1481), A. v. Clavasio († 1494) beilegen. Der zweite Band enthielt den Commentar des Alf. v. Lira († 1340) über den Hebräerbrief; die Abhandlungen des Augustinus v. Ancona Triumphus († 1328) über Mariä Verkündigung (Luc. I, 26 „Missus est angelus Gabriel —“), die Commentare zum Propheten Daniel, zum Buch Hiob, die polemische Schrift gegen die Juden, und eine Predigt über das Sacrament; der dritte Band umfaßte einen Commentar des Lucasevangeliums, wahrscheinlich von Thomas von Aquino († 1274), doch kann auch einer der beiden oben genannten Dominikaner Thomas Anglicus, oder ein anderer Theologe des Namens Thomas als Verfasser angesehen werden.

Gegen diese Bücher taufchte das Kl. P u d a g l a unter der

\*) Zietlow, d. Främ. Kl. a. d. J. Ugedom p. 306. Vgl. Ind. oper. Augustini, Wölg. Bibl. Nr. 238—240.

Regierung des Abtes Sinricus IV., durch einen vom Notar Joh. Smnt beglaubigten Vertrag (1480 Apr. 17) vom Kloster Eldena das berühmte Werk von Guillelmus Durantus „Rationale divinatorum officiorum“ ein, welches Abt Nikolaus III. durch seinen Unterprior Joh. Klene dem Abte in Rudagla überreichen ließ; woraus erhellt, daß beide Klöster damals schon einen Vorrath werthvoller theologischer Werke besaßen.

Genauere Kenntniss gewinnen wir jedoch über den Umfang und Inhalt derjenigen Bücher, welche das Kl. Eldena am Anfang des XVI. Jahrhunderts unter dem Abte Enwaldus Schinkel erwarb, theils aus dem Tagebuch von Antonius Remmelding, theils aus demjenigen Theil der Bibliothek, welcher nach dem Tode des genannten letzten Abtes und des letzten Priors Michael Knabe an die Wolgaster Kirche und von dieser (1829) an die Universität Greifswald überging. Durch die Büchertitel, die Bezeichnung „Ex Eldena“, und zahlreiche Randbemerkungen lassen sich nämlich c. 70 Bände als Eigenthum des Klosters nachweisen, welche zuvor im Besiß mehrerer Greifswalder und Stralsunder Gelehrten waren, dann aber durch die Bemühungen des Priors Mich. Knabe aus deren Nachlaß angekauft wurden. Als solche früheren Besitzer\*) sind genannt:

1. Enwald Klene, ein Verwandter des Unterpriors Joh. Klene, geb. in Greifswald, baccalarius iuris Rost. 1473, Magister 1477, Decan der Artisten 1483, war ein namhafter Lehrer dieser Facultät, deren Decanatsbuch er mit einem Einbande ausstattete. Als Hülfsmittel zu seinen Studien erwarb er eine größere Zahl von Büchern und starb 1498—1502; ein auf seinen Tod bezügliches Gedicht: „Epitaphium Drs. Vinc. Ravennatis Itali in laudem Enwaldi Klenen“ befindet sich in Abschrift in einem der Eldenaer Bücher. S. u. p. 506, Nr. 20.

2. Otto Brüssow, aus Stettin, Magister 1496 und

---

\*) Vgl. Rub. Bibl. p. 1—10, 177—181; Balt. Stud. XX, 2, 148—158; XXI, 1, 129—133; Jahresber. des Kön. Pom. G. B. 38—39, p. 17—40; Kos. Gesch. d. Univ. I, p. 129, 144—5, 168, 170; Pom. Gen. II, 188, 293; Einige Nachrichten über diese Gelehrten finden sich in Randbemerkungen der Kön. Kirchenbibliothek.

Ordinarius der theologischen Facultät, 1505—1510, in welchem Jahre er (Juli 12) an der Pest verstarb, sammelte theologische Bücher, von denen „Biblia c. post. Hugonis Card. Bas. 1502“ an das Gr. Minoritenkloster und dann an die Mik. R. Bibl., andere Bücher aber an das Kl. Eldena übergangen.

3. Wichmann Kruse, geb. 1464 Jan. 11 in Stralsund, 1482 April 16 (Alb. un. I, f. 50v.) in Greifswald immatriculirt, Magister 1486, Priester 1491, Baccalar (1495) und Licentiat des canonischen Rechts (1499 Sept. 23, Alb. un. I, f. 94v.), baccalarius biblicus (1501) baccalarius formatus und Licentiat (1502), sowie Doctor der Theologie (1515) und nach Otto Brüssow's Tode (1510 Juli 12) Ordinarius dieser Facultät, war bis zu seinem Ableben (1534) einer der thätigsten Lehrer der Greifswalder Hochschule und Anhänger der katholischen Kirche, und erwarb, da er Anfangs in der Artistenfacultät lehrte, und zugleich die Grade des canonischen Rechts erhielt, eine große Anzahl von Büchern in allen drei Wissenschaften. Von diesen gelangten mehrere Handschriften und Incunabeln an die Greifswalder Klöster und darauf an die Mik. Kirchenbibliothek: 1) Manusc. v. W. Kruses Hand, enth. mehrere Reden und Schriften desselben zur Erlangung der Grade des Baccalars, Licentiaten und Doctors, die p. 492 erwähnte Rede bei Einführung des Abtes Enwaldus (1510) „Lectura super Psalterium, ps. 1—90. (Man. Theol. I, E. 14). 2) Manusc. „Opera plurima St. Augustini“ mit Randbemerkungen von W. Kruse (Man. Theol. II, E. 64). 3) Homeliarius doctorum, Bas. 1506 (gef. 1509), dabei Manusc. Repetitio Mag. W. Kruse II cause Decreti pro licentia assumenda in iure canonico, habita (1499 Aug. 13), cum Itali (Petrus und Vincentius v. Ravenna) facultatem iuridicam Gryph. impetunt. 4) Originis op. Par. 1512 5) Thome partes, Nor. Cob. 1496 (gef. 1502); Nr. 3—5 mit Randbemerkungen von W. Kruse. Zwei Bände „Guil. Durantis speculum“ (gef. 1499. Volg. Bibl. Nr. 35, 36) erwarb der Cleriker und Notarius Johannes Erp, wie der Vermerk „Liber Joh. Arp Tanglimensis“ bezeugt; die Mehr-

zahl aber wurde vom Prior M. Knabe für das Eldenaer Kloster angekauft.

4) Jakob Bekker aus Pasewalk, Magister, Examinator in der Artistenfacultät (1514) und Prediger (concionator) an der Nikolaikirche zu Greifswald, sammelte theologische Bücher, von denen „Chrysostomi opera, 1503“ (gef. 1511) an die Nif. Kirchenbibliothek, andere an das Kl. Eldena gelangten.

5) Wedego Loze, ein Sohn von Henning und Enkel von Nikolaus Loze, Rathsherr 1476, BM. 1485—1525, dessen Sohn Henning (1504) Ordinarius der Juristenfacultät und Präpositus der Nikolaikirche war, besaß juristische und theologische Bücher, von denen einige an das Kl. Eldena gelangten.

6) Bertram [v. Lübeck, Heinrichs Sohn], Rathsherr von Stralsund (1479—1505) Magister und Syndicus, besaß juristische Bücher, welche von seinen Erben (1520) an das Kl. Eldena veräußert wurden.

7) Paul Schur, Dominikaner in Stralsund (1503), besaß viele theologische Bücher, die an das Kl. Eldena übergingen.

8) Heinrich, Pleban in Remnik, schenkte dem Eldenaer Prior Mich. Knabe (1536) ein Buch.

Sämtliche Eldenaer Bücher haben Einbände von gepresstem braunem Leder, oder Pergament, mit Ornamenten und bildlichen Darstellungen, sowie mit verzierten Messingclausuren, und umfassen sehr werthvolle Incunabeln aus den berühmtesten Druckereien von Nif. Jenson, Pet. Schöffer, Ant. Coburger u. A., deren Initialen und Titelblätter mit Miniaturmalereien ausgestattet sind. Auf die Vorderseite des Deckels sind Papierstreifen geklebt, welche eine kurze Inhaltsangabe des Bandes enthalten, und die Vermuthung wahrscheinlich machen, daß, — im Gegensatz zu der Janseniger Bibliothek, die man, nach den auf den Rücken des Bandes angebrachten Titeln zu schließen, in Repositorien oder Schränken aufstellte, — die Eldenaer Bücher, nach dem Muster von Lehnin,\*<sup>\*)</sup> auf Lesepulten mit Ketten angeschlossen waren.

<sup>\*)</sup> Vgl. Winter III, p. 84, wo 24 Faltische in der Bibliothek des Kl. Lehnin erwähnt sind. Wattenbach, Schriftwesen des Mittelalters, 2 Aufl. 1875, p. 520—32 behandelt die innere Einrichtung der Bibliotheken des Mittelalters.

Nach ihrem wissenschaftlichen Inhalte theilt sich die Bibliothek in 20 Bände Römisches und Canonisches Recht; 42 Bände Theologie, wozu vielleicht noch 3 B. aus Paul Schurs Bibl. gehören; 4 Bände Scholastische Philosophie, 1 Band Medicin.

Die Eldenaer Bücher sind nach laufenden Nr. 1—67 geordnet; die eingeklammerten Nr. beziehen sich auf den Catalog der Wolgaster Bibliothek; die Bez. „Ex Eldena“ und „m. alt. Tit.“ betr. den früheren Vermerk der Klosterbibliothek und den „alten“ aufgeklebten Titel.\* Hinsichtlich der Zucunabeln ist auf „Lud. Hain, Repertorium bibliographicum I—II, 1826—38“ und „Panzer, Annales typographici, I—XI, 1793—1803“ verwiesen. Abkürzungen sind: „Gedr. Br. L.“ — „Gepresster Brauner Lederband“, „BergB.“ — „Ver-gamentband“, „verz. Cl.“ — „verzehrte Claufuren“, „Gr. Fol.“ — „Groß Folio“, „Randbem.“ — „Randbemerkung“, „fr. m. alt. Tit.“ — „früher mit altem Titel“ bedeutet, daß der alte Titel, welchen die Bücher in der Eldenaer Bibl. hatten, vom Vorderdeckel abgefallen ist.

## I. Rechtswissenschaft.

### a) Römisches Recht.

1. (Nr. 53 „Ex Eldena“) Codicis Justiniani lib. I—IX; cur. Nicolai Jenson Gallici, Venetiis. (Hain rep. Nr. 9597). Gedr. Br. L. Gr. Fol. verz. Clauf. Initial H (Hec, que necessario corrigenda esse) Gold auf Grün. Auf dem Titelblatt Miniatur: Der Kaiser mit Krone und Scepter, im Hermelinmantel, sitzt zwischen zwei stehenden Churfürsten im Hermelinrock mit Churhut, vor ihm kniet ein König mit Hermelinrock und Krone, im Hintergrunde Reifige mit Hellebarden und Bogen.

Randbem. v. Prof. W. Kruse: „Emi presentem librum pro sex florenis renensibus anno 1495.“

2. (Nr. 54 „Ex Eldena“). Digestum vetus cum glossa (Pandecten B. 1—23); cur. Nicolai Jenson Gallici (Hain rep. Nr. 9544). Gedr. Br. L. mit Engeln und Greifen Gr. Fol. Initial O (Omnem totius reipublicae) Blau auf Gold. Auf dem Titelblatt Miniatur: der Kaiser mit der Krone sitzt in der Mitte von 6 Rechtsgelehrten.

Randbem. v. W. Kruse: „Ego Wychmannus Kruse pres. librum pro quinque ren. flor. emi a. d. 1490 p. f. Mich.“

3. (Nr. 55 „Ex Eldena“). Infortiatum cum glossa (Pandecten B. 24—38); impr. Venetiis per Bernardinum de

Tridino de Monteferrato a. 1495, 4 die Martii (Hain rep. Nr. 9573). Gepr. Br. L. mit Maria, Christus und Greifen, Gr. Fol. m. Register v. d. Hand d. Prof. W. Kruse und der Schlußbem. „Et est finitus fer. 3 p. f. Palm. 1498.“

Handbem. v. Prof. W. Kruse: „Ego Wychmannus Kruse emi istum librum pro quinque florenis a. 1496.“

4. (Nr. 56 „Ex Eldena“). Digestum novum cum glossa (Bandesten B. 39—50); op. et imp. Bernardini Stagnini de Tridino de Monteferrato Venetiis impr. 1494 (Hain rep. Nr. 9592). Gepr. Br. L. mit Maria, Christus und Greifen, Gr. Fol.

Handbem. v. Prof. W. Kruse: „Ego Wichmannus Kruse emi istum librum pro quinque florenis a. d. 1496.“

5. (Nr. 57 „Ex Eldena“, Gepr. Br. L. Gr. Fol.). 1) Lib. Institutionum I—IV, Venetiis per Andream Bonetis de Papia 1486 die 17 Oct. (Hain rep. Nr. 9518) m. Register v. d. Hand des Prof. W. Kruse. 2) Lib. Authenticorum coll. I—IX; Consuetudines Feudorum; Codicis Justiniani lib. X—XII, an. 1477 (Aug. 21) XII. Kal. Septembrys—Petrus Schoyffer de Gernsheim—finivit (Hain rep. Nr. 9623) m. Register v. d. Hand des Prof. W. Kruse und der Schlußbem.: „Et est finitus a. 1494, f. 6 pentecostes.“

Handbem. v. Prof. W. Kruse: „Istum librum emi pro quinque florenis 1493“. „A. d. 1464 (Jan. 11) f. 5 p. Trium Regum natus; 1479 veni Gripeswaldiam; 1486 fui promotus in magistrum; 1491 in presbiterum; 1495 in bacc. decretorum; 1499 in licenciatum; 1501 in bacc. theologie; 1502 in bacc. formatum et eodem anno in licentiatum; 1515 (März 19) f. 2 p. Letare in doctorem theologie, quando heresis Martiniana incepit.“

6. Nr. 52 „Ex Eldena“, Gepr. Br. L. mit Goldtitel „archidiaconus“ Gr. Fol.). 1) Alberici de Rosate († 1354) tractatus de testibus, impr. Papie per Leonardum de Gerllis a. 1497 (Hain rep. Nr. 14007). 2) Guidonis de Baysio, archidiaconi Bononiensis ((† 1313) Rosarium super decreto (Hain rep. Nr. 2714).

Handbem. v. Prof. W. Kruse „Ego Wichmannus Kruse emi istum librum pro V florenis a. 1498“.

7. (Nr. 100 „Ex Eldena“, Gepr. Br. 2. Fol. a. d. Schnitt „Urbach; S. Bap.“ auf den Cl. mar. i. n. i. r.)  
1) Joh. de Urbach, modus legendi abbreviaturas in utroque iure sive processus iuris, Argent. 1488 (Hain rep. Nr. 11484). 2) Bapt. de Rosellis (de Salis, XV J.) summa Baptistiana de casibus conscientie, Spir. 1488 (Hain rep. Nr. 14180). Vgl. ff. Joh. Urbach Wuther, 3. Gesch. mittelalt. Rechtslit. Zeitschr. f. Rechtsgesch. h. v. Rudorff u. A. VIII, 1, 1868, p. 123.

8. (Nr. 101, mit altem Titel v. W. Kruses Hand, Gepr. Br. 2. auf den Cl. i. n. i. r.). 1) Mag. Haryngth Sifridi Sinnama de Hagus Frisie (XV J.) iur. utr. Drs. in Colonia, expositiones titulorum utriusque iuris, Colonie c. Joh. Koelhof de Lubeck 1491 (Hain rep. Nr. 14725). 2) [Joh. Urbach] Declaratio titulorum legalium, Lips. c. Mor. Brandis, 1499 (Hain rep. Nr. 2127), mit einem Holzschnitt: Kaiser Justinian mit seinem Hofe, m. Inschr.: „Policronitudo basileos“; n. and. Lesart „Politronitudo“.

Handbem. des Elbenaer Priors Mich. Rnabe: „Emi pro tribus marcis“. Vgl. Wuther a. a. O. p. 100.

## b) Canonisches Recht.

9. (Nr. 37 „Ex Eldena“) Decretorum pars I—III, cum apparatu Bartholomei Brixiensis, imp. Nic. Jenson Gallici, Venetiis 1477 (Hain rep. Nr. 7890) Gepr. Br. 2. Gr. Fol. m. verz. Cl. Initial h (Humanum genus duobus regitur) Blau auf Gold.

Handbem. v. Prof. W. Kruse „Istum librum emi a testamentariis dom. Johannis artium Magistri presbyteri in domino defuncti pro V florenis anno domini LXXXVIII (1488) in profesto Michaelis“.

10. (Nr. 39 „Ex Eldena“) Decretalium Gregorii papae IX lib. I—V, impr. Venetiis, imp. Nic. Jenson Gallici 1479 die oct. Maji (Hain rep. Nr. 8007) Gepr. Br. 2.

Gr. Fol. a. Cl. i. n. i. r. Initial G (Gregorius episcopus) Gold auf Grün. Das Titelblatt ist von Arabesken in Grün, Gelb und Roth eingeschlossen, und enthält eine Miniatur: Pabst Gregor IX. mit der Tiara und dem Kreuzesstabe sitzend, neben ihm ein Bischof mit der Mitra und dem Krummstabe, und andere Geistliche.

Handbem. v. Prof. W. Krufe.

11. (Nr. 30 „Ex Eldena“) Liber Sextus Decretalium Bonifacii VIII. c. app. Joh. Andree, Spir. Petr. Drach, 1481 (Hain rep. Nr. 3600) Gepr. Br. L. m. Engeln und Greifen, Fol. m verz. Cl.

Handbem. v. Prof. W. Krufe „Emptus iste liber pro quinque marcis a. d. 1487 estate.

12—14. (Nr. 29 a, b, c; Gepr. Perg. B. Gr. Fol.) a. Decretorum p. I—III, cum glossa Barth. Brixienensis et margarita Decreti; b. Decretalium lib. I—V, cum cas. not. Bern. Compostellani; c. Lib. Sextus Decretalium, Clementinae const. et Extravagantes, imp. Aymonis de Porta, impr. per Franc. Fradin, Lugdun. 1517. (Panzer ann. typ. V, p. 317 Nr. 344).

Handbem. des Priors Mich. Knabe: „14 fl. Totius iuris canonici egregii tres partes empte per me sub anno domini 1520 in subsidio lectionis mee ordinarie in scola Juristarum Gripfswald.“

15. (Nr. 59, Gepr. Br. L. Fol. a. b. Cl. i. n. i. r.) 1) Martini Poloni ord. pred. († 1278) margarita Decreti vel tabula Martiniana, Argent. 1486 (Hain rep. Nr. 10843). 2) [Fr. Accursii († 1276)] casus Decretalium, libri Sexti, et Clementinarum, Argent. 1485 (Hain rep. Nr. 4660; Panzer ann. typ. I, 28 Nr. 76). 3) Vocabularius utriusque iuris, Bas. Nic. Kessler, 1488 (Panzer I, 163, Nr. 94).

Handbem. des Priors Mich. Knabe: „Constat mihi 3 mr. a. 1524. M. C. L.“

16. (Nr. 42) Franc. de Zabarellis (1340—1417) com. ad Clementinas, 1492 impr. Thaurini per Nic. de Be-

nedictis et Jac. Suigum de Sanctogermano (Hain rep. Nr. 16254) Gepr. Br. L. Gr. Fol. a. d. Cl. i. n. i. r., mit ähnlichen Pressungen wie Nr. 1—5.

17--19. (Nr. 63—65, Gepr. Br. L. Gr. Fol.) Nicolai Siculi de Tudescis, abbatis Panormitani († 1445) sup. Decretal. c. suppl. Ant. de Butrio, c. cas. Bern. Compostellani. c. add. Corseti, Andree Barbacie, Bern. de Landriano, Pauli Saluutii, et Aen. de Falconibus de Maliano Sabine, Lugd. p. Mag. Jac. Sacon et Nic. de Benedictis, 1511—12.

Handbem. des Priors Mich. Knabe: „Istas tres partes Abbatis Panormitani acquisivi precio XII florenis ab heredibus dom. Mag. Berthram civ. Sund. sindici a. 1520; Ego Mich. Knabe lic.“

20. (Nr. 85) Joh. Coelner de Vanckel art. magistri legum interpretis juriscons. et Ordinarii in iure canonico, summarium textuale et conclusiones super Sextum, Clementinas et Extravagantes, impr. p. Joh. Koelhof de Lubeck civ. Coloniensem, 1488; voran steht: „Libellus legendi abbreviaturas. Col. 1487“ (Hain rep. Nr. 9787) Gepr. Br. Led. Fol. a. d. Cl. „mar.“ a. dem Deckel gedruckt: „conclu. sexti et cl.“ Vgl. Adelong's Ergänz. zu Jöcher.

Handbem. des Priors Mich. Knabe: „Istum codicem contuli emptum a magistro Kleynen pro IIII marcis.“ Auf der Innenseite des Vorderdeckels steht ein „Epitaphium“ auf den Tod des Prof. Enwald Klene von Vincentius von Ravenna, auf dem Schlußblatte ein Gedicht desselben an Heinrich Brömje, Sohn des Lübecker BM., welcher (1500) in Greifswald studirte, und auf der Innenseite des hinteren Deckels eine Beschreibung vom Tode des Eldenaer Unterpriors Joh. Klene, und ein auf denselben bezügliches Gedicht.

## II. Theologie.

21. Theol. 1 (Nr. 209) Biblia veteris novique testamenti cum canonibus evangelistarumque concordantiis St. Hieronimi, Nor. Ant. Coburger, 1478 Nov. 10 (Hain Nr. 3069) Gepr. Br. L. Gr. Fol. m. verz. Cl. wie Nr. 1—4.

Initial *f* (Frater Ambrosius tua mihi) Rosa auf Blau von Gold und Grün eingefaßt, mit Ranken.

Ann. Communi decreto eorum, quorum interfuit, et consilio iste liber delatus est e Bibliotheca Wolgastensi et deputatus ad sedem ministrorum ecclesiae, qui sunt et futuri erunt istic, anno 1546.

22. Theol. 2 (Nr. 195, Perg. B. Fol., fr. m. alt. Titel) St. Ambrosii op. p. II, c. exp. in psalm. ev. Luce et ep. Pauli.

Handbem. des Priors Mich. Rnabe: „tres partes Ambrosii 1 fl. 12 batzen.“

23. Theol. 3 (Nr. 247 „Ex Eldena“, Perg. B. Fol., fr. m. alt. Titel) St. Hieronimi epistolae I—III, I. S. 1508.

Handbem. v. Prof. W. Kruse.

24. Theol. 4 (Nr. 245, Perg. B. Fol., fr. m. alt. Titel) Index ad St. Hieronimi opera per Joh. Oecolampadium dig. Bas. Joh. Froben, 1520.

25. Theol. 5 (Nr. 202 „Ex Eldena“) Joh. Chrysostomi archiepiscopi Constantinopol. opera, Venetiis cur. Bernardi Stagnini Trichnensis: Gregorii de Gregoriis off. impr. 1503. Gepr. Br. L. Fol. m. Cl. dar. „PETRVS“.

Handbem. v. Prof. W. Kruse.

26. Theol. 6 (Nr. 183) Aurelii Augustini sermones aliaque opera c. Coll. ex serm. ad glor. Augustini; Serm. de verbis domini; Serm. de verbis apostolorum; Serm. de ep. St. Johannis; Lib. quinquaginta homeliarum; Serm. de temp. et de sanct. Bas. p. M. Joh. de Amerbach, 1495 (Hain Nr. 2008) Gepr. Br. L. Fol. m. Cl. dar. „mar.“

Handbem. v. Prof. W. Kruse.

27. Theol. 7 (Nr. 184, m. a. Tit.) Aurelii Augustini op. de trinitate; sowie: de civitate dei c. commento. Bas. p. Joh. de Amerbach 1489 (Hain Nr. 2064) Gepr. Br. L. Fol. aufgedr. „Aug. de trinitate“ a. Cl. „i. n. i. r. und a. m. i.“ m. Holzschnitt: St. Augustinus an einem Pulte schreibend, darunter 2 Städte von Engeln und Teufeln vertheidigt,

Randbem. v. Prof. W. Kruse und Prior Mich. Knabe „Emi istum librum an. XXXII. (1532) pro 2 flor. a magistro Jacobo Pistoris, concionatore divi Nicholai Grypswald. Frater Michael Hildensis monachus“.

28. Theol. 8 (Nr. 203 „Ex Eldena.“) Aur. Augustini prima quinquagena, expl. psalmodum 1—150. Bas. p. Joh. de Amerbach, 1497 (Hain Nr. 1971) Gepr. Br. L. Fol. aufgedr. „Aureli Augtini“, a. Cl. „i. n. i. r. und a. m. i“.

Randbem. v. Prof. W. Kruse: „Ego Wichmannus Kruse pres. librum emi pro duobus florenis, Stettin 1504“.

29. Theol. 9 (Nr. 239, Gepr. Br. L., m. alt. Tit, Cl. wie Nr. 27—28). 1) Aur. Augustini opuscula plurima, Argent. Mart. Flach, 1491 (Hain Nr. 1950). 2. Conr. Summenhart de Calw († 1511) prof. Tub. Tract. de decimis, Hagen. Hinr. Gran, 1497 (Hain Nr. 15177).

Randbem. v. Prof. W. Kruse: „Istum librum ego Wichmannus Kruse emi a domino Wedeghone Lotzen, proconsule Gripeswaldensi, pro 8 flor. an. 1506 in profesto Viti“. Randbem. des Priors Mich. Knabe: „pro 1 1/4 mr. 1534. M. C. L.“

30. Theol. 10 (Nr. 579). 1. Gregorii pastoralis cure liber, Par. Berth. Rembolt, 1512. 2. expositio in psalmos, Par. B. R. 1512. 3. Cornelii de Snekis († 1531) serm. Rostochii aed. Thurii, 1517, m. d. Meßl. Wappen. Gepr. Br. L. aufgedr. „Helf got unde Maria“ Gr. Oct.

Randbem. v. Prof. W. Kruse.

31. Theol. 11 (Nr. 226) Hugo de St. Victore († 1140) de incarnatione verbi et impletione et exhibitione gratie dei et de sacramento, Argent 1485 (Hain Nr. 9025). Gepr. Br. L. Fol. a. Cl. „i. n. i. r.“

Randbem. des Priors Mich. Knabe „Emi istum librum pro II mr. anno vigesimo (1520)“.

32. Theol. 12 (Nr. 333, Perg. B. Fol. a. Cl. mar.) Thom. Aquinatis summa theologie (I et II p. secunde Hain rep. Nr. 1438).

Randbem. v. Prof. W. Kruse u. Prior Mich. Knabe  
„Iste due partes constant mihi VI mr.“

33. Theol. 13 (Nr. 335, Gepr. Br. 2. Fol. a. Cl. Rose, m. alt. Tit.) Thom. Aquinatis sup. III et IV Sententiarum c. int. et. exp. Timothei Veronensis, Venetiis per Bonetum Locatellum, 1497—1501 (Hain Nr. 1485).

Randbem. v. Prof. W. Kruse.

34. Theol. 14 (Nr. 571, Perg. B. Gr. Oct.) Petri de Bergamo fr. ord. pred. tabula omnium operum Thom. Aquinatis (Hain Nr. 2816).

Randbem. v. Prof. W. Kruse.

35. Theol. 15 (Nr. 142, Perg. B., m. alt. Tit. Fol.) St. Bonaventurae elucidatio in III et IV lib. Sententiarum (Hain Nr. 3541).

Randbem. v. Prof. W. Kruse u. Prior Mich. Knabe  
„Ego frater Michael Hildensis empto contuli istud volumen anno (15) 30 pro 6 mr.“

36. Theol. 16 (Nr. 133 „In Hilda monasterio“) Ludolphi de Saxonia (1300—30) Vita Jesu Christi. Par. inpr. p. Udalricum Gering et Mag. Berth. Rembold, 1516. Perg. B. mit Initialen.

Randbem. d. Prior Mich. Knabe „Presens solennis liber entus et comparatus est per fratrem Michaellem Knaben monachum et sacerdotem pro II Fl.“

37. Theol. 17 (Nr. 267, Perg. B. m. alt. Tit.) Thomas de Argentina († 1357) super Sententiarum, Argent. Mart. Flach, 1490. (Von Hain rep. nicht erwähnt).

Dieses Buch war früher im Besitz der Marienkirche in Stettin (Lib. ecclesie b. Marie virg. Stettinensis) und gelangte dann an Prof. W. Kruse, welcher bemerkt „et dedi ante recessum meum eundem librum in duobus voluminibus eidem ecclesie et fuerunt domini mecum contenti.“

Randbem. des Priors Mich. Knabe „Anno (15) 36 emi istum librum pro VI mr. ab heredibus W. Krusen.“

Randbem. v. Joh. Veyt: „Ego Johannes Veyt recognosco per presentes, quod dominus Mag. Ludovicus ex

parte Steffani Piscatoris solvit mihi duos florenos et in toto solvit pro scriptis Thome de Argentina circa ingenium suum, quod protestor manu propria."

38) Theol. 18 (Nr. 164, Gepr. Br. 2. Fol.) 1. Paul Cortesius († 1510) in Sententiarum, Bas. Joh. Froben, 1513. 2. Joh. Damasceni († 760) theologia s. orthodoxa fides, Par. p. H. Stephanum, 1512. 3. Fabri Stapulensis († 1537) ed. et Volgatii Pratensis rec. Liber trium virorum: Hermae, Uguelini et F. Roberti; atque trium virginum: Hildegardis, Elisabeth, et Mechtildis, Par. p. H. Stephanum, 1513, m. 6 Bibern (Panzer VIII, 6. Nr. 649).

Handbem. des Priors Mich. Rnabe: „Constat mihi 4 mr. 1538. M. C. L.“

39. Theol. 19 (Nr. 412, Gepr. Br. m. alt. Tit.) Ambrosii Choriolani († 1485) gen. Aug. defensorium ord. Aug. scil. ord. frat. Heremitarum St. Augustini responsivum ad maledicta canon. reg. congreg. Frisonarie, Sixto IV Pont. max. dabai Manusc. „Gracie spec. ord. Aug. a Sixto Pont.“ (Hain. rep. Nr. 5684).

40. Theol. 20 (Nr. 420, Perg. B. 4to) Hinrici Institoris (1495) malleus maleficarum, Nor. Ant. Cob. 1496. (Panzer II, 220 Nr. 259).

Handbem. des Priors Mich. Rnabe: „Elucidatio huius maleficarum lib. pro 1½ mr.“

41. Theol. 21 (Nr. 122, Gepr. 2. m. alt. Tit. Fol. a. Cl. m. m). 1. Hugo de St. Prato († 1322) ord. pred. sermones dominicales sup. evang. et epist. totius anni, Nor. Cob. 1483 (Hain Nr. 9007). 2. Johannis Abbatis Nivicellensis (1460) decr. Drs. conc. bibliae et canonum cum titulis Decretalium totiusque iuris civilis, Bas. Nic. Kessler, 1487 (Hain Nr. 9416).

Handbem. v. Prof. W. Kruse und Prior Mich. Rnabe: „Constat mihi iste liber 2½ mr.“

42. Theol. 22 (Nr. 315, Gepr. Br. 2. Fol., fr. m. alt. Tit.) Joh. Gritsch (1450), quadragesimale, Col. H. Quentel. 1481 (Hain Nr. 8068).

43. Theol. 23 (Nr. 119, Perg. B. Fol.) Bernardini de Busti (flor. 1492) Mariale, sermones, Arg. M. Flach. 1502.

Handbem. des Priors Mich. Knabe „Constat IV mr. an. Chr. 1520“.

44. 45. Theol. 24, 25 (Nr. 120, 121, Perg. B. Fol.) Bernardini de Busti, rosarium sermonum Hag. imp. Rynman de Oringaw, impr. p. Hinr. Gran, 1518

Handbem. d. Priors Mich. Knabe „pro IIII mr. (Nr. 120); pro III mr. (Nr. 121) anno vigesimo (1520)“

46. Theol. 26 (Nr. 148) Pelbarti de Themesvar (1498) ord. Franc. pomerium sermonum de tempore hiemal. estival. et quadragesimal. Lugd. p. Jac. Sacon Pedemontanum, imp. Ant. Coburger, 1509. Gepr. Brl. Fol. m. d. Bilde v. St. Franciscus vor einem Kreuze „Francisce para te ad crucem“ und der Umschrift:

„Francisce cruscis amator, Et signifer summi regis“,

„Verbi dei predicator, Unice pastor nostri gregis“,

„Serva nos a miseria!“

Handbem. d. Priors Mich. Knabe „Pres. liber comparatus et emptus est per me fratrem Michaellem Knaben pro 5 mr. a. (14)92“, dabei ein „Epitaphium“ a. d. Tod des Pabsts Alexander VI † 1503.

47. Theol. 27 (Nr. 149 Gepr. Brl. Fol. wie Nr. 46). 1. Pelbarti de Themesvar ord. Franc. pomerium sermonum de sanctis et 2. Stellarium coron. beat. virg. Marie, Lugd. p. Jac. Sacon Ped. imp. Ant. Cob. 1509.

Handbem. d. Priors Mich. Knabe „Pres. liber emptus et comparatus est per me fratrem Mich. Knaben pro 6 mr. an. (15)12“.

48. Theol. 28 (Nr. 277, Gepr. Brl. m. Cl. wie Nr. 25) 1. Pelbarti de Themesvar exp. psalmodum, Hag. H. Gno. 1504. 2. Angelus de Clavasio († 1494) summa Angelica de casibus conscientie, Argent. M. Flach, 1502.

Handbem. des Priors Mich. Knabe v. J. 1516 „Emptus per fratrem Mich. Knaben a Mag. Ottone Brussow. Lib. iste constat 4 mr.“

49. Theol. 29 (Nr. 266, Gepr. Brl. Fol. fr. m. alt. Tit.)  
1. Remundi Lulli († 1315) contemplationes I—II et 2.  
Lib. Blaquerne de amico et amato, Par. Joh. Parvus,  
1505 (Panzer VII, 514 Nr. 121). 3. Humberti, ord.  
pred. Gen. V († 1277) sermones, Hag. 1508 (Panzer VII,  
73 Nr. 53). 4. Eusebii hist. eccl. 5. Bede ven. eccl.  
hist. gentis Anglorum, Argent. 1514 (Panzer VI, 69 Nr. 351).

Handbem. des Priors Mich. Knabe „Constat iste liber  
mihi 2 $\frac{1}{2}$  mr.“ Bgl. Zöcher s. v. Lullus u. Adelongis Erg.  
s. v. Blaquerne.

50. Theol. 30 (No. 456, Gepr. Brl. 4to, m. alt. Tit.)  
1. Antonini archiepiscopi Florentini († 1459) con-  
fessionale, tract. de sacramentis deque div. off. Argent. M.  
Flach, 1499 (Hain Nr. 1205), 2. Mich. Lochmaier (1496)  
parochiale curatorum, Hag. imp. Rymm. de Oringaw impr.  
p. H. Gran, 1498 (Hain Nr. 10169).

Handbem. v. „Paul. Schur ord. pred. conv. Sundensis  
an. 1503.“

51. Theol. 31 (Nr. 457 Gepr. Brl. 4to, m. alt. Tit.)  
Sti Hieronymi Carl. vitae patrum, Ven. Bon. Locatelli.  
1500 (Hain Nr. 8602) 2. Gesta Romanorum c. appl-  
mor. et misticis, 1497 (Hain Nr. 7749.)

Ex bibl. Paul. Schur ord. pred. conv. Sund. em.  
1503, m. Handbem. des Priors Mich. Knabe „Ego  
Michael iuris sacri licentiatuſ contestor manu propria“  
und „Anno 1545 per me fratrem Michaelem monachum  
et sacerdotem diligenter istum vit. patrum processum  
continuatum in Hilda monasterio nostro finitur Feliciter  
vig. et profesto Mich. (Sept. 28.)

52. Theol. 32 (Nr. 563) Joh. Lud. Vivaldus de  
Monte regali (Mondovi in Piemont, 1500) opus regale, Lugd.  
p. Joh. de Vingle, 1518. Gepr. Brl. 4to, mit vielen Holz-  
schnitten, ex bibl. Paul. Schur.

Handbem. des Priors Mich. Knabe „Anno 1545  
emit istum librum pro 2 $\frac{1}{2}$  mr. — Consummavi huius libri

lecturam in lupercaliis Caraisprivii 1546 frater Michael sac. can. licentiatuſ“.

Aus dem Nachlaß von Paul Schur gingen wahrscheinlich auch an die Eldenaer Klosterbibliothek über:

(Nr. 431 Gepr. Brl. 4to) 1. Quatuor novissimarum, Davantrie 1491 (Panz. I, 358 Nr. 44) — 2. Tundali de raptu anime et eius visione; tract. de penis inferni et gaudiis paradisi (Hain Nr. 15540—42) — 3. Horologium eterne sapiencie, Alost, Th. Martini (Panzer I, 4 Nr. 13), — 4. Joh. Gorus de St. Geminiano (1300) disputationes Christi et latronis — atque virginis Marie et peccatoris. — 5. Pharetra fidei inter Chr. et Judeos, Lips. C. Kacheloven, 1494 (Hain Nr. 12914). — 6a. Exhortacio noviciorum. — b. Dion. Cart. dial. Jesu cum puero. — c. dial. Jesu cum seni, Dav. t. Rich. Paffroet 1491 (Hain Nr. 6777). — 7. Bernhardini tractatus diversi, Antv. M. Goes (Hain Nr. 2918). — 8. Augustini tractatus de XII abusioſum gradibus. — — De vanitate huius seculi. — 9. Bonaventure tractatus. — 10. Martini Magistri († 1482) contemplacio super Salve regina. Explicit per M. M. M.

(Nr. 584, Halb Leder. 4to.) 1. Bonaventura de castitate sacerdotum, Lips. C. Kacheloven (Hain Nr. 3504). — 2. Stella clericorum, Dav. J. de Breda, 1491 (Hain Nr. 15080). — 3. Henr. de Hassia v. Langenſtein († 1397) secreta sacerdotum per Mich. Lochmaier corr. Lips. M. Lotter, 1498 (Hain Nr. 8385). — 4. Bonaventura de corpore Christi, prep. ad missam, 1499 (Hain Nr. 3549). — 5. Guil. de Gouda (1500) de expositione misse, Col. (Hain Nr. 7828). — 6. Gabriel Biel († 1495) de exp. misse, Tub. (Hain Nr. 3180.) — 7. Joh. de Lapide (Joh. v. Stein, 1500) resolutorium dubiorum misse, Lips. M. Lotter, 1499 (Hain, Nr. 9917). — 8. Egidii Columna de Roma († 1316) de corpore Christi, theoremata de hostia consecrata, Col. J. Koelhof de Lub. 1490 (Hain Nr. 124.)

53. Theol. 33 (Nr. 564, Gepr. Brl. 4to). 1. Joh. Gerson, quatuor novissimarum, Antv. M. Goes, 1487 (Panzer I, 7 Nr. 22) 2. Dionysii Cartusiani. Rickel de Leewis († 1471) quatuor novissimarum, Delft, 1487. (Hain Nr. 6243). 3. Quatuor nov. exempl. de gaudiis celorum et al. trium nov. Dav. R. Passroet, 1489. (Panz. I, 357 Nr. 21.) 4. Colloquium peccatoris et crucifixi Jhesus (Hain Nr. 5486). 5. Valentinus lic. theol. fr. St. Afre Misn. de arte moriendi (Missue 1484) Lips. M. Brandis, 1489 (Hain Nr. 15765).

Randbem. des Priors Mich. Knabe „Laus deo, quod istius celebris studium quatuor novissimarum in exilio meo graciose concessit, 1547“ „Ego Michael orfanus monachus, quondam Hildensis monasterii prior, 1547.“

54. Theol. 34 (Nr. 568 Gepr. Brl. 4to, Cl. wie Nr. 27—8). 1. Pet. Kyerslach ord. pred. passio domini c. IV evang. c. St. Bernardi tract. de planctu Marie, 1487 (Hain Nr. 9779—80). 2. Adolphus archiep. Mogunt. copia indulgenciarum de festo pres. Marie (Hain Nr. 88—91). 3. Augustini sermones ad heremitas, Argent. M. Flach (Hain Nr. 1998). 4. Albertus magnus de natura ac immortalitate anime, imp. Casp. Hochfeder civ. Nur. 1493 (Hain Nr. 497.) 5. Joh. de Lapide res. dub. misse, Col. H. Quentell, 1493 (Hain Nr. 9906). 6. Lactantii Firmiani laudismus de Christi resurrectione seu carmen pascale (Hain Nr. 9820). 7. Modus confitendi (Hain Nr. 11451). Albertus Trotthus de Ferrariis tractatus de horis canonicis (Hain Nr. 591).

Randbem. des Priors Mich. Knabe.

55. Theol. 35 (Nr. 624, Gepr. Brl. 4to). 1. Augustinus de trinitate. 2. Hilarius de trinitate contra Arianos (1 und 2) Ven. p. Paganinum de Paganinis Brix. 1489 (Hain Nr. 2038). 3. Beda presb. de temporibus sive de sex etatibus huius seculi, Ven. p. Joh. de Tridino, 1505. 4. Petri Reginaldetti fr. min. speculum finalis retribu-

cionis tam bonorum operum quam malorum, Bas. J. de Phortzen 1499 (Hain Nr. 13774).

Mit diesen Theologischen Schriften ist zusammengebunden:

5. Herm. Buschii pasiphili poete, hum. lit. Lips. publ. docentis epigrammatum l. 3, Lips. Mart. Lantsberk, 1504.
6. epistole Herm. Cesaris Stolbergii, Seb. Rottalis Ingolstadtii, Andr. Fabani Landaviensis ad H. Buschium.
7. H. Buschii oracio exhortatoria ad eloquencie et philosophie studium.
8. H. Buschii Nuteticon ad bonas artes.
9. H. Buschii Sapphicon de virtutibus et honestis litteris W. S.

Handbem. des Priors Mich. Knabe.

56. Theol. 36 (Nr. 906, Gepr. Brl. Kl. Oct. m. alt. Tit.)

1. Roberti Olchot (Holcoth † 1349) moralitates auree c. tab. Thom. Aquinatis s. ev. et ep. Par. p. Joh. Parvum, 1513.
2. Joh. Annius Viterbiensis († 1502). exp. s. apocalypsim, Col. M. de Werdena, 1507.
3. Thom. Aquinatis confessionale, lib. de modo confitendi et puritate consciencie, Par. Joh. Parvus.
4. Pectorale dominice passionis sive divini amoris, Argentor. Joh. Knobloch, 1509.

Handbem. des Prof. W. Krufe u. d. Priors Mich. Knabe.

Mit diesen Theologischen Schriften ist zusammengebunden:

5. Theobaldi Anguilberti Hyberiensis art. et. med. Drs. mensa philosophica, venund. Par. Joh. Petit, 1500. Diese philosophischen Tischreden, oder Philosophie der Diätetik des Irländischen Arztes (S. Adelungs Erg. zu Jöcher s. v. Anguilbert) behandelt in Tr. 1) Anordnung der Tafel, Fleischspeisen, Vegetabilien und Getränke; in Tr. 2) Tischgebräuche aller Stände und Lebensalter; in Tr. 3) Gesundheitsregeln, betr. den Leib und die in Tract. 1 behandelten Speisen; in Tr. 4) Unterhaltung bei Tische durch scherzhafte Spiele und Reden für alle Stände.

### Compendien.

57. Theol. 37 (Nr. 23 Gepr. Br. & L. m. alt Tit.) 1. Bartholomeus Anglicus (de Glanvilla, 1260) de proprietatibus rerum, Argent. 1485 (Hain Nr. 2506). 2. Handschrift des Prof. W. Krufe, Notata ex glossa Libri Sexti

„Et est finitus 4 fer. pentecostes an. sal. 1496“; ex Clementinis (Abbatēs — Vulgi) „Et est finitus sab. primo adventus a. d. 1496“; ex lib. Digestorum, auctoritates, regule „Finivi a. d. 1498 vig. Ass. Mar.“ *Randbem.* An. dom. 1520 die Mercurii, que fuit nona Maji, duo baccalarii biblici per me fuerunt promoti, quorum primus fuit prior Slesswycensis [Guil. de Buren], qui subsequentem disputavit questionem (seq. questio); Secundus promotus fuit Egardus Arnoldi Gripeswaldensis conv. predicatorum alumnus, qui sequentem questionem determinavit (seq. questio); An. dom. 1520 Oct. 26, que fuit dies Veneris, idem prior Guilhelmus de Buren, tunc lector Hamburgensis, pro introitu ad secundum Sententiarum sequentem questionem disputavit (seq. questio). Questio, quam idem Guilhelmus sacre theol. bacc. disputavit pro 3 lib. Sententiarum aggr. an. 1520 die Mercurii 7. Nov. (seq. questio); Sequentem questionem idem Guilhelmus pro sua licentia acceptanda disputavit 1523 sab. p. fest. nat. Mar. (seq. questio); Sequens questio in vespers fuit disputata eiusdem licentiati dominica seq. (seq. questio); Eisdem vespers questio, ad quam prefatus licentiatus respondit (seq. questio); Sequitur questio in aula habita eiusdem licentiati 1523 fer. 2 ante festum Mathei (seq. questio). Vgl. *Rosengarten Gesch. d. Univ.* II, 255. 3. Bernardini de Busti ord. min. defensorium montis pietatis contra figmenta omnia emule falsitatis, Hag. imp. Joh. Rynman de Oringaw impr. p. H. Gran, 1503. 4. *Handschrift des Prof. W. Kruse a.* Principium primum ad theologiam, b. Repetitio ad libr. Sententiarum I—IV. „II fin. fer. 6 post festum nativitatis Joh. Baptiste 1502; III fin. 1502 fer. 6 post fest. Jacobi.“

58. Theol. 38 (Nr. 127, Gepr. Br. 2. Jof.) Joh. Altenstaig (1500) *Vocabularius theologie.* Hag. H. Gran, 1517.

*Randbem.* des Priors Mich. Rnabe „Emptus per me II mr. M. C. L.“

59. Theol. 39 (Nr. 153, Schwarz 2. Jof.) *Speculum*

exemplorum, omnibus christicolis salubriter inspiciendum, ut exemplis discant disciplinam. Hag. imp. J. Rynman de Oringaw, impr. H. Gran 1512 (Hain Nr. 14915, Panz. VII, 76, Nr. 75).

Ranbbem. des Priors Mich. Knabe „Datus est mihi iste liber a quodam devoto presbitero domino Hinrico, plebano Cemtz, 1536, M. C. L.

60. Theol. 40 (Nr. 405, Schwarz L. Fol. m. alt. Tit.) 1. Joh. Camertis (1518) caarr. in Solini polyhistorem Vienne p. Joh. Singrenium, 1520. 2. Joh. Fischer Roffensis episcopi († 1535) assercionis Lutherane confutacio, Col. H. Quentel, 1524.

Ranbbem. v. Prof. W. Krufe „Emi istum librum pro 4 m. a. d. 1530.“ „Finivi istum librum legendo a. s. 1532 die Circumcisionis, quando fui ecclesia mea spoliatus per Martinianos.“

Vielleicht gehörte zur Eldenaer Bibl. auch Nr. 562, Gepr. Br. L. 4to. 1. Joh. a Tritthenem, abbas Spanhemensis (1462 † 1516) catalogus ecclesiasticorum scriptorum, Col. P. Quentell, 1531, vorhergeht: Exhort. de animabus in purg. et offic. de quinque vulneribus. 2. Eucherii episc. Lugd. († 454) liber formularum intelligencie spiritualis, Bas. Andr. Cratander, 1530. 3. Evangelium Nicodemi, Lips. impr. Mich. Lotter, 1516.

Ranbbem. v. Prior Mich. Knabe „Dimidium florenum dedi Wenero cartularo de Sundis pro catalogo non ligato a. 1536; pro ligatura 1 mr.“ „XII sol. dedi eidem Wenero pro isto libro non ligato a. 1536.“

61. Theol. 41 (Nr. 573, Berg. B. m. alt. Tit.) Joh. Marchesino ord. min. (1466) Mammotractus: a. prol. fr. Ambrosii et com. biblie; b. legenda Sanctorum; c. de sermonibus et omeliis, Argent. 1494 (Hain Nr. 10573).

Ranbbem. v. Prof. W. Krufe u. Prior M. Knabe „Emi istum librum pro medio floreno.“

62. Theol. 42 (Nr. 907, Gepr. Br. L. 12to). Hore compassionis beatissime virginis Marie s. a.

Ranbbem. des Priors Mich. Knabe.

### III. Philosophie

und Medicin.

63. Phil. 1 (Nr. 152, Perg. B. Fol.) Cop. s. Aristotelis de anima, physicorum, de celo et mundo, de generatione et corruptione, de sensu et sensato, de memoria et reminiscencia, de somno et vigilia, de somno et somnio, de divinacione ex somnio, de longitudine et brevitate vite, meteorologicorum — iuxta doctrinam Thome Aquinatis; Thom. Aquinas de ente et essencia; Conc. Thome et Alberti, add. Gerardi del Monte apologia; Epitaphium Gerardi del Monte. Col. H. Quentel 1497 (Hain Nr. 1712, 1685).

Randbem. des Priors Mich. Knabe „Pres. liber emptus et comparatus est per me fratrem Mich. Knaben pro 4 mr. 1512.“

64. Phil. 2 (Nr. 27, Gepr. Br. L. Fol. m. alt. Tit.)  
1. Enee Silvii familiares epistole, Nor. Ant. Cob. 1481 (Hain Nr. 151). 2. L. A. Senece opera, impr. Tarvisii per Bernardum de Colonia, 1478 (Hain Nr. 14591).

Randbem. v. Prof. W. Kruse „Emi istum librum pro 8 m. a magistro . . . . . a 1495 ante fest. pentecostes.“

65. Phil. 3 (Nr. 401, Halb Perg. B. Fol. m. alt. Tit.)  
1. Alberti magni summa philosophie naturalis tractatus V; physicorum, de celo et mundo, de generatione, meteororum, de anima, Lips. Jac. Tanner, 1514. 2. Augustinus de doctrina christiana, Lips. M. Lotter, 1515. 3. Augustini psalterium Davidis, mit Holzschnitten, Lips. M. Lotter, 1518. 4. Pauli apostoli epistole, Lips. Jac. Tanner, 1519. 5 M. Fab. Quinctiliani orator. institutiones et declamationes, Jac. Badius, 1519.

66. Phil. 4 (Nr. 670, Gepr. Br. L. m. Adlern, Löwen, Silien u. verj. Cl. 8<sup>o</sup>). Symphoriani Champerii († 1539) de triplici disciplina: 1. Philosophia naturalis et medicina, enthält: Platonica philosophia; Vocabularius philosophie; Angeli Politiani († 1494) panepistemon: Vocab. medic. expl.; De gen. morb. term. arab.; Ifidori etymol. lib. IV. 2. Theologia, enthält: Theol. orphice lib. 3; Theol.

Trimegistiche; Justini mart. de monarchia dei; Epistola lenis Imperatoris ad amarum regem Saracenorum de religione christiana. 3. Philosophia moralis, enthält: De republica et civitatis Lugdunensis laudibus; Simphoniani Grignani Mantuani Italie et Gallie panegyricus; Ludovicus Bol. prof. Bon. de quatuor singularibus in Gallia repertis; De origine Lugdunensis civitatis; Demosthenis orat. perferenda ope Olynthiis; Halcyon Platonis. — Impr. Lugd. exp. bibliopole Simonis Vincentii arte Claudii Davost al. de Troys a. 1508, Ludovico Gall. rege, Julio II Pont. etatis mee 36.

Randbem. v. Prof. W. Kruse „Emi pro 2 mr. Sedini.“

67. Med. (Nr. 25 Gepr. Br. L. Fol.) Math. Silvatici († 1340) liber pandectarum medicine, Ven. 1430 (Panz. III, 153, Nr. 429). RB. d. Fr. Mich. Knabe „Contuli pro III mr.“

Uebersichten wir die Eldenaer Bibliothek nach ihrem Umfange und Inhalte, so erkennen wir deutlich, daß die Klosterbibliothek nicht nur die Theologie, sowie das Canonische und Römische Recht, sondern auch diejenigen Wissenschaften in den Kreis ihrer Studien zogen, welche zur allgemeinen Bildung des Mittelalters gehörten. Abgesehen von der Kenntnis des Aristoteles und seiner beiden großen Commentatoren Albertus Magnus und Thomas v. Aquino, erwarben sie eine culturhistorische Uebersicht durch die „Gesta Romanorum“ und die compendiarischen Werke von Barth. Anglicus, Joh. Camers und Symphorianus Champerius, und lernten von Römischen Schriftstellern aus der Kaiserzeit Senecas und Quinctilians Werke kennen, während sie sich zugleich an den Dichtungen ihres Zeitgenossen Hermann v. d. Busche erfreuten. Manche Randbemerkungen in den Büchern, sowie die Erwerbung der medicinischen Encyclopädie des Math. Silvaticus und der diätetischen Regeln von Theobaldus Anguilbertus aus Irland „mensa philosophica“ deuten uns an, daß man in Eldena sowohl für die Heilung des kranken Körpers, als für die Anrichtung einer gesunden und wohlgeschmeckenden Speisetafel bemüht war. Endlich zeigt uns auch die polemische Schrift des Bischofs von Rochester,

Joh. Fischer gegen Luthers Lehre, daß die Reformation die Gemüther der Klostergeistlichen beschäftigte.

### Die kirchliche Reformation und die Sekularisation des Kl. Elbena.

Während die Pommerischen Klöster und namentlich die Abtei Elbena, vermöge ihrer nahen Verbindung mit der Universität, durch die eifrige Förderung der Wissenschaften und Bibliotheken im Gebiete der humanistischen Studien einen so erfreulichen geistigen Aufschwung nahmen, und zugleich die Kirche (1522) in dem Nachfolger des alternden Bischofs Martin Carith, Erasmus Manteuffel, eine so kräftige Stütze erhielt, daß ihr Gedeihen auf Jahrhunderte gesichert erschien: war es ihnen durch eine merkwürdige Fügung beschieden, daß um dieselbe Zeit grade eins dieser Klöster, die Prämonstratenser Abtei Belbus bei Treptow a. d. Rega, und die von ihr besonders begünstigte Pflege humanistischer Wissenschaften der Reformation den Weg nach Pommern bahnte, welche bald darauf den Untergang sämtlicher Klöster herbeiführte. Der dortige Abt Wolbuan nämlich und der von ihm als Lehrer berufene Johannes Bugenhagen, — von denen letzterer während seiner Studienzeit in Greifswald (1502–4) unter der Leitung von Hermann v. d. Busche und durch die Schriften des Erasmus von Rotterdam eine vielseitige, gründliche Bildung empfing, und diese auch für sein berühmtes Pommerisches Geschichtswerk „Pomerania“ (1518) verwertete, — lernten beide Luthers Schriften kennen und wurden von dem ideellen Geist seiner auf den Evangelien und Augustinus beruhenden Lehre, welche im schroffen Gegensatz zu den äußeren Formen des katholischen Cultus und den Wortgefechten der Scholastik stand, aufs tiefste ergriffen. Als sie nun infolge dessen nicht nur in persönliche Beziehungen zu Wittenberg traten, sondern auch den Lutherischen Glauben in Predigt und Schule verbreiteten, suchte der neue Bischof Erasmus Manteuffel, der ein entschiedener Gegner der Reformation und durch mehrere Ausschreitungen des Volkes erbittert war, ihre Bestrebungen mit gewaltsamen Maßregeln zu unterdrücken, erreichte aber

durch dieselben keineswegs die Herstellung der alten Kirche und Klosterdisciplin, vielmehr grade die entgegengesetzten Wirkungen. Der Abt Johannes Bolduan und Joh. Bugenhagen begaben sich nach Wittenberg, wo sie von Luther und Melanchthon als willkommenen Genossen beim Werke der Reformation begrüßt wurden, während ihre übrigen Gefährten sich nach verschiedenen Richtungen, nach Livland, Dänemark und Holstein, sowie nach anderen Gegenden Pommerns zerstreuten und die bisher auf das Kl. Belbuck beschränkte Lehre überall verbreiteten. Andererseits wurden die reichen Güter des verödeten Convents von Bogislaw X, der in Folge seines üppigen Lebens einer Verbesserung seiner Finanzen bedurfte, (1523) ohne Bedenken eingezogen und die Kirche dieses uralten Besizes beraubt. Auch die beiden bedeutendsten Pommerschen Städte Stettin und Stralsund, jenes unter der Leitung von Luthers Schüler Paulus v. Rhoda, dieses durch die Predigten mehrerer Belbucker Mönche: Georg Kempe v. Ufermünde, Heinr. Sichermann, Chr. Ketelhot und Joh. Kureke angeregt, wendeten sich der neuen Lehre zu. In Stralsund, wo die kirchliche Reformation auch von einer politischen Neuerung begleitet war, die in der Einsetzung eines bürgerchaftlichen Collegiums ihren Ausdruck fand, erlangte dieselbe nicht nur von deren Vertretern Kolof Woller, Chr. Vorber, Franz Wessel, Lad. Fischer u. A., sondern auch von deren Gegner, dem WM. Mik. Smitelow II, der, als Begleiter Bogislaws X, Luther in Wittenberg kennen gelernt hatte, eine so kräftige Unterstützung, daß schon i. J. 1525 der Rath dieselbe officiell anerkannte und die Kirchen mit evangelischen Pfarrern besetzte.

In Greifswald dagegen, obwohl auch dort einige Anhänger der neuen Lehre, u. A. Peter Suave (Alb. un. I, f. 140, Apr. 12) und Herm. Bonnus lebten, und eine politische Bewegung die Abdankung der WM. Wedego Loxe und Vorchart Bekmann, und der Rathsherren Joh. Smitelow und Heinr. Steghe, sowie Neuwahlen und die Einsetzung von Zwölfmännern (1525) zur Folge hatte, bewahrte die Römische Kirche fürs erste noch ihre alte Macht. Die Gründe für diese abweichende

Stellung beider Nachbarstädte, in Folge deren Greifswald von der katholischen Geistlichkeit dem abtrünnigen Stralsund als „ehrenreiches“ Beispiel vorgehalten wurde, haben wir einerseits in dem persönlichen Charakter des Herzogs Georg I. zu suchen, welcher nach dem Tode seines Vaters Bogislaws X. (1523 Oct. 5) die Römische Kirche mit der größten Energie beschützte und durch seine Betheiligung an den Verfassungstreitigkeiten (1525 März 17 — Juli 3) in Greifswald einen größeren Einfluß, als in Stralsund, ausübte, ebenso auch darin, daß die beiden BM. der (1525 Juni) neugewählte Vicco Bolen — aus dem alten Rügischen Geschlecht\*) — und der (1529) aufs neue ins Amt tretende Borchart Bekmann dem alten Glauben anhängen. Andererseits besaß die Greifswalder Geistlichkeit, in Folge ihrer nahen Verbindung mit der Universität, eine größere Bildung als die der übrigen Städte, und vermochte deshalb den Angriffen der Reformation einen kräftigeren und längeren Widerstand entgegenzusetzen. Auch suchten ihre namhaftesten Vertreter, der Theologe Wichman Kruse, zugleich Oberpfarrer (plebanus) an der Marienkirche, die Juristen Heinrich Bukow, und Henning Lohse, Präpositus in Greifswald und Archidiaconus von Tribsees, die Artisten Erasmus Hothuder, Faustinus Blenno und Joh. Falkenhagen auf jede Art die alte Kirche und ihre Stiftungen zu fördern und zu schützen, indem sie nicht nur an den innigen Beziehungen mit Eldena festhielten, sondern auch in nähere Verbindung mit den Greifswalder Klöstern namentlich mit den Dominikanern traten. In diesem Sinne immatriculirte W. Kruse während seines Rectorats den Prior des Schwarzen Klosters Joachim Bur und den Dominikaner Joachim Rujel (1516 Mai 8), sowie den Dr. theol. Joh. v. Campen und den Lector Scherynk (1515 Nov. 17), welche beide diesem Orden angehörten (Alb. un. I, f. 125—6), während Erasmus Hothuder als Rector den Nachfolger von Joachim

\*) Bohlen, Gesch. des Gesch. Bohlen Th. II, v. 53 Nr. 148, mit den Berichtigungen von Berdmann Stralsf. Chron. I, 25 und Zastrow's Lebensh. von Mohnke I, 161.

Bur, den Prior Nik. Sandt (1519 Jan. 14) in das Album (I, f. 131v.) eintrug. Als dann W. Kruse (1519 Oct. 18) aufs neue das Rectorat übernahm, promovirte er (1520 Mai 9) den Dominikaner-Prior in Schleswig, Wilhelm v. Buren, und den Greifswalder Bruder dieses Ordens Eggert Arnolbi als „baccalarii biblici“ und den Prior (1520 Nov. 7) zum „baccalarius formatus“, immatriculirte auch (1520 Mai 10) Gerhard von Otmerjen aus dem Kloster zu Schleswig. Auch zwei Prämonstratenser Pet. Maßuske aus Stettin und Joachim Legow aus Cammin studirten (1522 Mai 28; Alb. un. I, f. 137) in Greifswald; auf Veranlassung des Prof. Heinrich Bukow auch dessen Verwandter Joachim Bukow von Voltenhagen (1516 April 2; Alb. un. I, f. 125v.) und Nikolaus Bukow von „Cnaskow“ (Carlsburg) 1521 Oct. 5 (Alb. un. I, f. 136), sowie unter Leitung von Faustinus Blenno, Bartholomäus Blenno (1521 April 12; Alb. un. I, f. 135 v.). Von größerer Bedeutung war noch die Beziehung zu dem Bischof von Cammin, welcher seinen Neffen Ehart Mantewffel (1524 Juli 20, Alb. un. I, f. 140v.) unter Kruses 9tem Rectorat der Obhut der Greifswalder Hochschule anvertraute, sowie zu dem berühmten Rostocker Theologen Cornelius von Sneeken\*), welcher mit seinem Priorat am dortigen Dominikanerkloster eine theologische Professur und das Amt eines Inquiritors „heretice pravitatis“ verband. Nicht nur erfuhren seine Schriften, welche sich sowohl in der Eldenaer als den Greifswalder Klosterbibliotheken befanden, ein eifriges Studium, sondern die Universität berief ihn, um ihre Rechtgläubigkeit durch ein offenkundiges Beispiel zu beweisen, (1523 Sept.) auch persönlich nach Greifswald, damit er in einer feierlichen Versammlung in der Marienkirche dem Prior Wilhelm v. Buren, welcher inzwischen Lector am Hamburger Dominikanerkloster geworden und zum Licentiaten promovirt war, (Sept. 14) die Theologische Doctorwürde ertheile.

Ungeachtet aller dieser Bestrebungen, welche die Refor-

---

\*) Krabbe, Univ. Rostoc, 312—370; Kosegarten de academia Pom. ab doctrina Rom. ad evangelicam traducta p. 48. Alb. un. I, f. 139 v.

mation von der Kirche und den Klöstern fern halten sollten, unterlagen dieselben dennoch einem indirecten Einflusse der neuen Lehre, insofern sich durch letztere die Bereitwilligkeit der Novizen für die Wahl des klösterlichen Berufes verminderte. War es nämlich schon zur Zeit der Glaubenseinheit schwierig, die Gemüther mit einer Entsjagung und ideellen Begeisterung zu erfüllen, wie sie das Ordensgelübde verlangte, so zeigte sich dieser Mangel zur Zeit der Reformation in noch größerem Umfange, da einerseits die Jugend und die Menge leicht von der Neuerung ergriffen wurde, andererseits grade die begabten und ideellen Naturen, welche früher im Priesterthum und Klosterleben das edelste Ziel ihres Wirkens erblickten, jetzt ihre Kräfte zum Kampfe gegen dieselben verwendeten. Unter diesen Verhältnissen erkannten einsichtige Geistliche, daß trotz aller treuen Beobachtung der Ordensregeln und der Glaubenssätze die kirchlichen Institutionen und klösterlichen Convente einem allmätigen Verfall entgegengehen würden, wenn sie nicht durch eine zahlreiche Aufnahme von Novizen jugendliche Kräfte für die Zukunft gewännen. Geeignete Persönlichkeiten für diesen Zweck auszuwählen, hatte jedoch seine besonderen Schwierigkeiten, da nicht nur in den benachbarten Städten Stralsund und Stettin, sowie dem übrigen Pommerschen Gebiete, sondern auch in den benachbarten Ländern Mecklenburg und Holstein, in der Mark und den Ostseeprovinzen die Reformation von Tag zu Tag eine größere Ausdehnung erlangte. Nur in den Niederlanden und Westpfalen, wo noch in der Zeit v. 1403—85 die religiöse Begeisterung so mächtig war, daß dort 12 neue Cistertienerklöster begründet werden konnten, wo aber freilich auch in der Folge die kirchliche Bewegung zugleich die schwärmerische Ausartung der Wiedertäufer hervorrief, erhielt sich der Katholicismus in seiner ursprünglichen Gestalt. Aus diesem Grunde suchten die Pommerschen Klöster, und namentlich Abt Einwaldus von Eldena, aus den dortigen Conventen und Schulen ihre Novizen zu ergänzen. Wie wir aus dem Tagebuche eines von Geldern gebürtigen jungen Mönches Anton Kemmelding erfahren, sandte der Abt i. J. 1528 einen weltkundigen Ge-

lehrten Lorenz Brinden, der früher Italien und Rom besucht hatte und später beim Rathe in Stettin thätig war, nach Deventer, damit er junge Leute, welche die berühmte Schule von Joh. Lippius daselbst besuchten, zur Uebersiedelung nach dem Kl. Eldena überrede. Dieser Rector aber, welcher später Suffraganbischof in Köln wurde, hegte kein Vertrauen zu solchem Unternehmen, theils weil ihm Pommern als ein unbekanntes, unwirthliches Land erschien, theils weil er fürchtete, daß seine Schüler an einer Stätte, wo Mangel an Novizen durch die neue Lehre entstanden sei, gleichfalls von derselben ergriffen werden möchten. Erst als Lor. Brinden, nach einem Besuche in dem seit 1448 zum Cistercienserorden gehörenden Kloster Burlo (Borle) bei Borken in Westpfalen, dessen Fürsprache gewonnen hatte, und mit einem Mönche dieses Convents nach Deventer zurückgekehrt war, erfüllte der Rector Joh. Lippius, auf Empfehlung des letzteren, seinen Wunsch, und hielt mit beiden einen Umgang in sämtlichen Schulklassen, indem er die jungen Leute aufforderte, als Novizen in das Kl. Eldena zu treten, wobei ihnen versprochen wurde, daß sie auf Kosten des Abtes an der Universität Greifswald ihre Studien vollenden sollten. Als sich nun darauf mehrere von seinen Schülern, unter ihnen Anton Kemmelding und Joh. Wessen, zur Uebersiedelung entschloßen, trat Lorenz Brinden (1528 Mai 30) mit ihnen die Heimkehr an und geleitete sie zuerst nach dem Kl. Doberan, wo er von dem Abte Nikolaus I. gastlich aufgenommen wurde, zugleich aber hörte, daß die offenkundige Weiterreise und Ueberführung der Novizen nach Eldena ihre Gefahren habe, insofern einerseits die gereizte Menge ihren Eintritt ins Kloster gewaltsam verhindern könnte, andererseits sie selbst, in Uebereinstimmung mit den schon von Joh. Lippius gehegten Bedenken, sich der neuen Kirche zuwenden möchten, da in Rostock Joachim Schlüter (1523) und Val. Korte (1528), sowie in Wismar „Henricius Mollenjß“ (1524) die Lutherische\*)

\*) Examer, Pom. Chron. III, c. 24, Winter, Cist. in RD. III, 85—86; Meff. Jahrb. III, 116, XVI, 20, XXII, 12, Krabbe, Univ. Rostock p. 369, 386

Lehre predigten. Unter diesen Umständen wollte Lor. Brincken die Verantwortung für den Fortgang der Reise nicht allein übernehmen, vielmehr vertraute er seine Begleiter auf 14 Tage der Obhut des Abtes Nikolaus in der klösterlichen Herberge (hospitium) zu Doberan, und begab sich persönlich nach Eldena, um von Envalbus Schinkel Verhaltensregeln zu erbitten. Infolge der Mecklenburger Warnung beschloßen nun beide, alle größeren Städte, wo die Reformation zur Ausführung gekommen war, namentlich Rostock und Stralsund zu vermeiden, und die Novizen ganz in der Stille auf einsamen Landwegen nach Eldena zu bringen. Selbst der Besuch der Greifswalder Universität erschien dem Abte fürs erste noch bedenklich, und als Anton Kemmeling und seine Genossen baten, ihnen das versprochene Studium daselbst zu gestatten, schob er die Erlaubnis noch hinaus, bis der vom Kaiser verheißene Reichstag zu Augsburg (1530) die Angelegenheiten der Kirche geordnet haben würde. Wäre dieser günstige Erfolg erzielt, so solle ein Theil derselben in Greifswald, ein anderer in Leipzig den Wissenschaften obliegen. Bis dahin berief er einen Greifswalder Capellan Mag. Henricus zu ihrem Unterricht, welcher ihnen encyclopädische Vorlesungen über Theologie halten sollte, hatte aber keine glückliche Wahl getroffen, da er denselben schon bald darauf, wegen seiner Neigung zum Trinken und anderen weltlichen Genüssen, wieder entlassen mußte. Dieser Mißgriff hatte auch zur Folge, daß die Novizen, von denen manche wohl nur aus Liebe zur Veränderung und ohne religiöse Begeisterung dem Rufe des Abtes gefolgt waren, sich einem jugendlichen Muthwillen ergaben, in der Nacht auf die Bäume stiegen, Obst und Vogelnester abnahmen und ihre Ordensstracht so verdarben, daß der Novizenmeister am Morgen die Spuren ihrer nächtlichen Streifereien leicht zu entdecken vermochte, und der Prior Michael Knabe sie ernsthaft zur Besserung ermahnte. Zur Erhaltung besserer Disciplin berief nun der Abt den Vicegardian eines Greifswalder Klosters zu ihrem Lehrer, welcher sich, im Gegensatz zu seinem Vorgänger, durch eine strenge Askese und peinliche Befolgung der Ordensregeln auszeichnete

und zugleich ein heftiger Gegner der Lutherischen Lehre war. Dieser, ein gründlicher Kenner der Theologie und des Aristoteles, erklärte ihnen die Psalmen, die Evangelien und die Paulinischen Briefe im Zusammenhang mit der scholastischen Philosophie, zu welchem Zweck ihnen der Abt kleinere Octavausgaben der heiligen Schrift kaufte, in der Folge aber auch kostbare Bücher und Pergamentmanuscripte der Klosterbibliothek zum Selbststudium anvertraute. Um ferner seinen Schülern ein wirksames Vorbild der Askese zu geben, erhob sich der Vicegardian mit einem anderen Mönch, in Uebereinstimmung mit den Worten des Psalms CXIX, 62 „*Media nocte surgebam ad confitendum*“, um Mitternacht von seinem Lager, stellte ein brennendes Licht vor das große Kirchenfenster und betete für seine und die Sünden seiner Mitmenschen. Die Wirkung dieser strengeren Disciplin äußerte sich in doppelter Weise. Einige der Novizen, welche, vielleicht schon im Sinne der Reformation, dem klösterlichen Leben abhold gesinnt waren, entwichen heimlich aus dem Convent, unter ihnen Wilhelm Hecker aus Westfalen, welcher später Prediger in Stargard und Freienwalde wurde; andere, welche freiwillig diesen Beruf ergriffen hatten, folgten ihrem Lehrer in der strengen Askese, sowie im Haß gegen die Lutheraner, und suchten ihn in derselben noch zu übertreffen. Sie fasteten und beteten mehr, als es die Regel verlangte, aßen saures Obst, und legten kleine Steine in ihre Schuhe, um sich zu kasteien und bekannnten in der Mönchsbeichte mit großer Inbrunst ihre Sündhaftigkeit. Namentlich Anton Nimmelding und sein Landesgenosse Joh. Wessen vermochten ihrem Entsagungsseifer nicht in den gewöhnlichen Formen der Disciplin zu genügen, sondern baten den Prior Mich. Knabe, sie bei schmaler Kost in das Gefängnis einzuschließen, oder ihnen zu gestatten, beim Darfimer Ort (hinter Ludwigsburg) in der Einsamkeit des Meeresstrandes ein Leben nach der Art altchristlicher Eremiten zu führen. Als der Prior, welcher zwar ein eifriger Anhänger der Kirche und seiner Ordensregel, aber solchen Uebertreibungen abhold war, ihnen dies wohlmeinend abschlug, wurde A. Nimmelding trübfinnig, und in Folge der Ueberreizung seiner Nerven

von Hallucinationen geplagt, in welchen er wiederholt Visionen von Gespenstern zu erblicken glaubte. Um diesen Anfechtungen zu begegnen, übertrug der Abt dem jungen Mönch, nach Ablauf seines Novizienjahrs, trotz seiner Jugend, sogleich mehrere Klosterämter, und ließ ihn in schneller Folge vom Kirchendiener zum Succentor und Unterfacristan emporsteigen, der Prior aber bestimmte ihm einen besonderen Altar, an welchem er noch spät in der Nacht seine Gebete an seinen Apostel St. Johannes, an seinen Fürsprecher St. Michael, seine Patronin St. Katharina und seinen Märtyrer St. Laurentius richtete.

Inzwischen war der Reichstag zu Augsburg (1530) eröffnet, auf welchem sich die Protestanten (Juni 25) zu einem gemeinsamen Glaubensbekenntnis und mehrere Fürsten zum Schutze desselben vereinigten. Zugleich aber beschloß Kaiser Carl V., dessen Macht durch seine Siege über Frankreich und seine Versöhnung mit dem Papste erstarkt war, mit Hülfe der katholischen Reichsfürsten die Reformation gewaltsam zu unterdrücken. Zu letzteren gehörte auch Herzog Georg von Pommern, welcher, nach Abschluß des Grimnitzer Vergleichs mit Joachim v. Brandenburg, den auch Abt Ewaldus von Eldena (Stettin, 1529 Oct. 25) bestätigte, und nach der kaiserlichen Belegung auf dem Reichstage (1530 Juli 26) eine Macht in seinem Lande entwickelte, wie sie kaum einer seiner Vorgänger besaß, und welcher sein jüngerer Bruder Barnim XI. im Ganzen einflußlos gegenüberstand. Demgemäß erschien die Zukunft der Römischen Kirche und der Klöster in Pommern ebenso gesichert, wie die Reformation bedroht, namentlich da Barnim sich weigerte, dem Schmalkaldischen Bunde beizutreten und mit seinem Bruder (1531 März) den Reichstagsabschied von Augsburg auf dem Landtage den Ständen zur Ausführung empfahl. Zugleich hatte Stralsund seinen Proceß gegen den Kirchherrn Hip. Steinwer beim kaiserlichen Kammergerichte in Speier verloren, und war verurtheilt, die katholischen Geistlichen wieder in ihre Würden und Besitzthümer einzusetzen. Da änderten sich insolge zweier politischer Ereignisse plötzlich die kirchlichen Verhältnisse. Der Ausbruch eines gefährlichen Türken-

krieges, bei welchem der Kaiser die Hülfe der protestantischen Fürsten nicht entbehren konnte, veranlaßte ihn (1532 Juli 23) zum Nürnberger Religionsfrieden, durch welchen sämtliche Maßregeln gegen die Lutheraner, und somit auch die Ausführung des Urtheils gegen Stralsund, suspendirt wurden. Andererseits bewirkte der unerwartete Tod des Herzogs Georg (1531 Mai 10) im kräftigen Mannesalter von 38 Jahren den Sieg der Reformation in Pommern, da sein Sohn Philipp I., — welcher am Hofe seines Oheims Ludwig V. von der Pfalz, sowie durch den Einfluß Barnims XI. und seines Rathes Jost von Demitz für die Reformation gewonnen war, und sich (1536) mit Maria, Tochter Johanns des Beständigen von Sachsen, vermählte, — ein ebenso eifriger Beschützer der neuen Lehre wurde, wie sein Vater sie zu unterdrücken versucht hatte. Die Folgen dieses Regierungswechsels zeigten sich sehr bald, nicht nur in Stralsund, wo die Restauration des katholischen Cultus unterblieb, sondern auch in dem von der Reformation bisher unberührten und als Hort der Römischen Kirche gepriesenen Greifswald, wohin die Bürger, gegen den Willen des Rathes und der Universität, Joh. Knipstroh von Stralsund beriefen, damit er ihnen die Lutherische Lehre verkünde. Dieser 1497 zu Sandow bei Havelberg geboren und während seiner Studienzeit zu Frankfurt a. D. für die Reformation gewonnen, dann nach einem kürzeren Aufenthalt im Franziskanerkloster zu Byritz, in Gemeinschaft mit Paul v. Rhoda in Stargard als Prediger der neuen Lehre thätig, hatte sich infolge der gewaltsamen Maßregeln des Herzogs Georg und des Camminer Bischofs Erasmus Manteuffel (1525 Nov. 1) nach Stralsund begeben und dort neben Gregor Sepelin die zweite Stelle an der Marienkirche erhalten, während Ketelhod und Kureke an St. Nikolai, sowie Schlichtkrull und Nigemann an St. Jakobi wirkten. Da er demgemäß die Reformation dort in den besten Händen wußte und überdies in seiner Einnahme sehr beschränkt war, folgte er dem Ruf nach Greifswald mit großer Bereitwilligkeit und predigte hier (1531 Juli 9) mit solchem Erfolge, daß die katholischen Geistlichen ihre Pfarstellen (Nov. 1) ver-

loren und daß letztere an Anhänger des Lutherischen Glaubens: St. Nikolai an Joh. Schulte (1532—46), St. Marien an Clem. Timm (1532—62) und St. Jakobi an Math. Eggert (1532—44) übergingen. Auch Prof. W. Kruse verlor durch diese Ereignisse sein Plebanat an der Marienkirche, und suchte sich in dieser Zeit (1532 Jan. 1.) durch die Streitschrift des Bischofs von Rochester, Joh. Fischer, gegen die Reformatoren zu trösten, wie uns seine oben p. 517 erwähnte Randbemerkung in diesem Buche bezeugt. Der Rath und die Universität hielten zwar noch mehrere Jahre am alten Glauben, doch konnten sie nicht verhindern, daß die Reformation sich täglich mehr ausbreitete und selbst im Kl. Eldena Eingang fand. Der Abt Enwald Schinkel, der Prior Michael Knabe, der Capellan Nik. Berend, sowie mehrere ältere Mönche bewahrten zwar bis zu ihrem Tode, gleich den ihnen befreundeten Professoren W. Kruse, S. Bukow, S. Loze u. A. ihre Ueberzeugung, der Unterprior Michael dagegen und die jüngeren Klosterbrüder wurden mit Knipstroh und Clem. Timm so vertraut, daß letztere ihnen mehrere Lutherische Schriften zugänglich machten, u. a. Luthers „erste Postille“, welche Anton Remmelding heimlich nach Eldena brachte und mit seinen Gesinnungsgenossen studirte. Anfangs nahmen sie noch Anstoß an der Polemik gegen das Papstthum und den alten Cultus, und beschränkten sich auf die treffliche Erklärung der heiligen Schriftworte. Bald aber wurde der Abt selbst wider seinen Willen, durch ein Zusammentreffen zufälliger Umstände, die Ursache ihrer Sinnesänderung. Als er nämlich Anton Remmelding und mehrere andere junge Mönche (1534) zum Bischofe von Cammin sandte, damit sie von ihm die Weihe empfangen, trafen dieselben in Wollin mit einem Lutherischen Prediger zusammen, mit welchem sie in eine theologische Disputation geriethen und die päpstliche Lehre zu vertheidigen suchten. Zu ihrem nicht geringen Erstaunen bewies ihnen aber dieser Geistliche aus einer dogmatischen Schrift von Joh. Bugenhagen, welche sich genau den Aussprüchen der Kirchenväter angeschlossen, daß nicht die neue Lehre, sondern grade die katholische Auffassung mit den Grundwahrheiten des Christen-

thums in Widerspruch stände. Auf diese Art in ihrer Ueberzeugung nicht wenig erschüttert, unternahmen sie ihre Fahrt nach Cörlin, wo sie die erste Weihe vom Bischof Erasmus in der Fastenzeit empfiengen, schon nicht mehr mit jener Andacht, mit der sie von Eldena ausgezogen waren; als sie dann aber mehrere Wochen im Kloster Bucow bei Rügenwalde verweilen mußten, bis sie (März 15) in Gültow bei Cammin die zweite Weihe erhielten, wurden ihre Zweifel durch den Capellan des dortigen Abtes, einen eifrigen Anhänger der Reformation, noch vermehrt. Denn da dieser ihnen Melancthons Commentar zum Römerbrief überließ, vermochten sie durch fleißiges Studium desselben die Gedanken, welche das Gespräch zu Wollin in ihnen erregt hatte, zur reiferen Entwicklung zu bringen. Hierdurch waren sie ihrem klösterlichen Berufe schon sehr entfremdet, und, als der Bischof in Gültow bei der Weihe die Worte „Ite in universum orbem“ (Marc. XVI, 15) aussprach, hegten sie den Gedanken, daß dieselben mit ihrer Clausur im Widerspruch ständen, und daß sie vielmehr die Pflicht hätten „in alle Welt“ zu gehn und das Wort Gottes zu lehren.

Als sie dann, nach Eldena heimgekehrt, in ihrer Klosterbibliothek die Werke der Kirchenväter mit Bugenhagens und Melancthons Schriften verglichen, mußten sie, ihrer wahren Ueberzeugung folgend, dem Prediger von Wollin und dem Bucower Capellan beistimmen, und vereinigten sich demnach mit dem Eldenaer Unterprior in der Anerkennung der neuen Lehre. Dem Abte und dem Prior Michael Knabe blieb jedoch diese Wandelung gänzlich verborgen, vielmehr erteilten beide an Anton Kemmelbing, trotz seiner Jugend, weil sie ihn noch für einen eifrigen Anhänger der katholischen Kirche und der Cistercienserregel hielten, die Würde eines Sakristans, durch welche er einen bedeutenden Einfluß im Convente empfing. Da auf diese Art nicht nur das Unterpriorat, sondern auch das wichtigste Amt des Cultus in die Hände von Bekennern des neuen Glaubens gelangte, und auch ein Theil der jüngeren Mönche ihrer Meinung folgte, so mußte die Klosterdisciplin nothwendiger Weise in Verfall gerathen, demgemäß die her-

könnlichen Gebräuche des Cultus und die Sacramente des Altars vernachlässigt, oder in unwürdiger Weise geübt, sowie die vorgeschriebenen Gebete und Regeln unterlassen oder nur insoweit ausgeführt wurden, als der Abt und der Prior mit dem Capellan dieselben zu beaufsichtigen vermochten. Anton Kemmeling dagegen, dessen Pflicht es war, die Brüder zur Frühmesse zu wecken, und die Cultushandlungen zu ordnen, versäumte beides, und erwarb sich bei der Mehrzahl der Conventsmitglieder einen Dank, indem die Altherren gern den müden Gliedern Ruhe gönnten, die jungen Mönche aber die strenge Disciplin verspotteten.

In dieser Weise wurde der Untergang des Kl. Eldena allmählig in seinem Innern vorbereitet und konnte sich auch in der Folge nicht länger mehr den Blicken des Abtes und Priors entziehen. Vergeblich bemühten sie sich der Zerstörung entgegenzuwirken, aber ihre Anstrengungen hatten keinen Erfolg, um so weniger, da sich die Zahl ihrer einflussreichen Gönner in Greifswald von Jahr zu Jahr verminderte. Die Professoren Joh. Otto, Joh. Oldendorp, Erasmus Hothuder und Joh. Hagemeister wendeten sich dem neuen Glauben zu, und wirkten theils als akademische Lehrer, theils als Geistliche; Oldendorp unterstützte auch als Syndicus von Lübeck (1534 — 35) die Unternehmungen des W. Bullenwever gegen die Niederlande und die nordischen Reiche. Des Abtes Enwaldus nächster Freund und Gönner, Prof. Wichman Kruse, war schon am Anfang des Jahres 1534 verstorben, nur die Juristen Henning Løse und Heinrich Bukow kämpften noch gegen die ihnen verhaßte Neuerung, und hegten, wie uns das Testament des letzteren (1537) bezeugt, noch immer die Hoffnung, daß die Römische Kirche wieder hergestellt werden möchte. Während sich aber ihr Haß gegen Luther und seine Anhänger richtete, erhob sich von einer Seite, wo sie eher Schutz als Angriffe vermutheten, ein neuer Feind, welcher den Untergang des katholischen Cultus und der Klöster vollenden sollte.

Die Reformatoren richteten ihre Bestrebungen nur gegen die Gebrechen der Römischen Kirche; ihre Güter und Einrichtungen.

sofern sie ehrwürdig und heilsam erschienen, sollten erhalten bleiben; alle gewaltsamen Ausschreitungen gegen dieselben, wie sie die Wiedertäufer und Bilderstürmer verübten, geschahen nicht nur gegen ihren Willen, sondern erfuhren auch von ihnen die entschiedenste Misbilligung. In diesem Sinne suchte auch Joh. Bugenhagen auf dem Landtage zu Treptow (1534 Dec. 13.) das Bestehen der Pommerschen Klöster in der Weise zu bestricken, daß sie zur Ausbildung junger Theologen für ihren zukünftigen geistlichen Beruf und zur Schule für die Söhne von adelichen und städtischen Familien dienen sollten; ein Unternehmen, welches im Herzogthum Braunschweig-Lüneburg, sowie in Württemberg wirklich zur Ausführung gelangte und sich bis zur Gegenwart erhielt. Allein dieser Vorschlag, welcher ebenso wohl der Pietät für die Vergangenheit, als dem Bedürfnisse der Reformation genügte, fand nicht den Beifall der Pommerschen Herzoge, weder bei Barnim XI, obwohl er in seiner guthmüthigen Sinnesart allen energischen Maßregeln abhold war, noch bei seinem Neffen Philipp I, obwohl derselbe von seinem Oheime Ludwig V. von der Pfalz die Warnung empfangen hatte, sich aller gewaltthätigen Handlungen zu enthalten. Beide Fürsten faßten vielmehr hinsichtlich der Klöster ihre Entschlüsse nicht im Interesse der Kirche und des allgemeinen Besten, sondern wie es ihnen ihre beschränkten Geldverhältnisse geboten. Barnim XI. hatte nämlich schon während seiner gemeinschaftlichen Regierung mit seinem Bruder Georg an Schuldbedrückung gelitten, und Philipp I. bedurfte ebenfalls einer Vermehrung seiner Einnahme, theils um seine Stiefmutter Margareta v. Brandenburg bei ihrer zweiten Vermählung mit Johann II. von Anhalt (1534) auszustatten, theils um bei seiner Jugend, dem Oheime Barnim XI. gegenüber, sein Ansehen bewahren zu können. In Rücksicht hierauf hatten beide schon bei der Erbtheilung (1532 Oct. 28.), nach welcher Barnim das Herzogthum Stettin, Philipp aber Wolgast empfing, den Vorbehalt gemacht, daß die Güter und Kleinodien der Klöster, sofern solche in weltlichen Gebrauch kommen würden, unter beide gleichmäßig getheilt werden sollten. Im Geheimen war diese Sekularisation schon eine beschlossene

Sache; denn das gewaltsame Einziehen der Klostergüter von Belbuck durch Bogislav X. (1523) hatte einen Präcedenzfall geschaffen, welcher seinen Nachfolgern als lockendes Beispiel zur Nachahmung diente. Bei den ungünstigen Zeitverhältnissen, unter denen die Fürsten auf der einen Seite das Einschreiten des Kaisers und der katholischen Mächte, auf der anderen den Aufruhr der Wiedertäufer und Bauern fürchteten, zögerten sie jedoch mit der Ausführung, indem sie den Widerspruch der Stände, sowohl der Prälaten, als auch der Ritterschaft und der Städte, nicht durch vorschnelles Handeln herausfordern und vermehren wollten. Die beiden ersten Stände, von denen ein großer Theil noch dem alten Glauben angehörte, hatten schon auf dem Landtage zu Treptow lebhaft gegen die Aufhebung der Klöster protestirt, die Mehrzahl der Ritter jedoch den Schluß nicht abgewartet, und sich eine Frist zur schriftlichen Aeußerung erbeten. Von den Aebten des Landes, unter denen auch Enwaldus Schinkel gegenwärtig war, fehlen uns specielle Aeußerungen, nur vom Abte Joh. Molner von Neuencamp ist bekannt, daß er mit Hülfe des Abtes Joh. Huls von Altencamp ein kaiserliches Mandat gegen die Sekularisation seines Pommerschen Klosters erwirkte. Ihre anscheinend wenig hervortretende Stellung in Treptow erklärt sich theils daraus, daß die herzoglichen Räte ihnen in einer Angelegenheit, welche ihre Fortexistenz betraf, kaum einen bedeutenden Einfluß gestatteten, andererseits dadurch, daß sie in schmerzlicher Resignation alle Versuche des Widerstandes für vergeblich erkennen mochten. Nach den Beschuldigungen nämlich, welche die Pommersche Ritterschaft in ihren Protesten, (1535 Aug. 8.) erhob, wurde die Angelegenheit der Klöster, unter der Leitung des Wolgastischen Kanzlers Nik. Braun, in einer Weise betrieben, welche nicht nur die Pietät gegen die Kirche, sondern auch das Ansehen der Herzoge und ihrer Räte verletzte. Wenn demgemäß die Aebte erfuhren, daß sämtliche Beschwerden unbeachtet blieben, und daß man sich darauf beschränkte, die Wünsche der Stände mit harter Rüge abzulehnen, so mochten sie ohne Zweifel einer schweigenden Entfagung den Vorzug geben. Freilich hatte die Ritterschaft

dem Kanzler seinen Widerspruch insofern erleichtert, als sie in ihrer Beschwerde den Fortbestand der Klöster namentlich deshalb für nothwendig erklärte, weil dieselben den ärmeren Mitgliedern der alten Geschlechter eine unentbehrliche Zufluchtsstätte gewährten. Denn hatte man auch, wie p. 48 ff. gezeigt ist, allerdings mit Vorliebe die Mönche aus der Ritterschaft und den Patriciern gewählt, so besaßen beide Stände doch keineswegs ein klösterliches Privilegium, und erhielten (1535 Sept. 12.) demzufolge den Bescheid, daß in der Religion kein Ansehen der Person gelte. Andererseits stellte man dem Nützlichkeitsprincip der Stände einen ähnlichen Grundsatz der Fürsten gegenüber: daß ihre Vorfahren die Klöster durch Schenkungen mit Gütern ausgerüstet, allezeit das Recht des Patronats und des Einlagers in denselben geübt, und demgemäß auch die Befugnis hätten, unter veränderten Zeitverhältnissen über dieselben zu verfügen, wie es dem Verfall des Mönchsdisciplin und der Geldbedrängnis des Hofes entspräche.

Wenn demgemäß in Innern der Convente nur wenige ältere Brüder der Ordensregel treu blieben, wenn zwischen Landesherrn und Ständen Zwist über das Fortbestehen der Klöster herrschte, und endlich die Fürsten nach dem reichen Grundbesitz und den kirchlichen Kleinodien die begehrliche Hand ausstreckten, so bedurfte es kaum einer besonderen gewaltsamen Maßregel, durch welche die Sekularisation der Abteien zur Ausführung gelangte. Vielmehr vollzog sich dieselbe, mit Ausnahme von Neuencamp, allmählig und ohne Aufsehen in der Weise, daß der Kanzler Nik. Braun den Auftrag empfing, die Beschwerden der Ritterschaft zu widerlegen, während sich die Herzoge mit den Städten vorläufig durch einzelne Recesse dahin verglichen, daß letzteren das Eigenthum der kirchlichen Güter, sowie ein Antheil an den Patronaten verblieb, bis der Reces v. 2. Mai 1558 diese Angelegenheit endgültig regelte. Die Aufhebung der Feldklöster endlich vollzogen Philipp I. und Barnim XI. in eigener Person, indem sie in Begleitung des Dr. Joh. Bugenhagen die einzelnen Abteien besuchten. In Elben a geschah die Sekularisation, wie uns Anton Nimmeldings Tagebuch berichtet, nicht durch

einen feierlichen Act, sondern beiläufig und in einer so formlosen Weise, wie sie zweifellos von den Reformatoren nicht gebilligt sein dürfte. Bugenhagen scheint, nachdem er das Fortbestehen des Klosters als theologisches Seminar vergeblich befürwortet hatte, sich dem Verfahren der herzoglichen Rätthe passiv gegenüber gestellt und nur das zum Wohle der Kirche empfohlen zu haben, was sich erreichen ließ. In diesem Sinne prüfte er die jüngeren Eldenaer Mönche, ob sie für das theologische Studium genügend vorbereitet seien, und als diese, u. a. auch Ant. Kemmelding, diese Probe gut bestanden, erlangte er auf ihren Wunsch von den Herzogen das Versprechen, daß sie die Universität Wittenberg beziehen dürften und von den ehemaligen Klostereinkünften jeder jährlich 48 Gulden und 5 — 6 G. zur Kleidung und Zehrung erhalten sollten, welche Summen dem Dr. Bugenhagen zur Verwaltung anvertraut wurden. Dafür mußten sich die jungen Leute verpflichten, in der Folge als protestantische Geistliche in Pommern zu wirken. Während die Herzoge auf diese Art in verständiger Weise für die Zukunft der evangelischen Kirche ihres Landes sorgten, widmeten sie, so fern wir Kemmeldings Bericht vertrauen dürfen, dem Kloster und den Denkmälern der Vergangenheit, welche ihre Vorfahren in seinen Mauern begründeten, ein so geringes Maß der Pietät, daß wir, die wir jetzt die Trümmer jener Zeiten mit Ehrfurcht betrachten, durch ihr Verfahren ebenso mit Erstaunen wie mit Misbilligung erfüllt werden. Als Sakristan erhielt Kemmelding den Auftrag, die Schränke der Sakristei zu öffnen, deren Inhalt dann von den herzoglichen Rätthen inventarisiert wurde, wobei sich ein Baarbestand von 1400 Mark und ein reicher Schatz von Abstäben, Kelchen und Messgewändern ergab. Als diese Aufnahme beendet war, beliebte es einem der Herzoge, dem Sakristan, gleichsam als Trinkgeld, eine prächtige gestickte Casula von rothem Sammet zu werfen; jedoch Kemmelding, der durch seine Fahrten von den Niederlanden und Mecklenburg, sowie nach Wollin und Cammin eine praktische Lebenserkenntnis gewonnen hatte, ließ sich durch das glänzende Gewand nicht blenden, sondern lehnte die ungeeignete Gabe mit den Worten ab

„Zu solchem Kleide gehört auch eine solche Tasche“. Desto eifriger aber hielt er beim Dr. Bugenhagen um die schon oben erwähnte jährliche Geldunterstützung an, und bezog auch in der Folge mit mehreren jüngeren Mönchen aus Eldena und Neuen-camp die Universität Wittenberg, von welcher heimkehrend, er später Pfarrer zu Stargard wurde. Abt Enwaldus Schinkel, der damals wohl schon im höheren Lebensalter stehen mochte, scheint jeglichen Widerstand gegen das herzogliche Verfahren für fruchtlos gehalten zu haben; vielmehr unterwarf er sich fügsam allen Bedingungen, welche Philipp und Barnim über ihn und die wenigen Conventsmitglieder, welche im Kloster blieben, verhängten. So lange sie lebten, behielten sie ihre Wohnung und freien Unterhalt in den gewohnten Räumen, auch wurde die Bedienung des Abtes auf herzogliche Kosten versorgt. Außerdem empfing Enwaldus, nach Kemmeldings Bericht, eine jährliche Zahlung von 30 Gulden, nach dem Amtsregister von 1543—44 „ein Deputat von 75 Mark“, der Prior Michael Knabe ein „jährliches Deputat“ v. 15 Mark und zum Talar 15 Mark, der Capellan Nikolaus Berend 15 Mark; auch führt die letztgenannte Rechnung noch mehrere kleine Summen an, welche für die Speisung, Kleidung und Bedienung verausgabt wurden. Gestaltete sich auf diese Art ihr äußeres Leben sorgelos und angenehm, so empfanden sie es um so schmerzlicher, daß, mit dem Abgange der jüngeren Mönche zur Universität Wittenberg, gleichzeitig auch der katholische Gottesdienst aufgehoben und die Eldenaer Kirche mit denen zu Byß und Weitenhagen zu einer Parochie vereinigt wurde, als deren älteste Geistliche Math. Lemke (1556) und Herm. Holtacker (1561) genannt sind.

Während so die Lutherische Lehre unter Bugenhangens Leitung allgemeinen Eingang in Pommern fand und durch die von ihm ausgeführte neue Kirchenordnung, sowie durch die Anstellung zweier Generalsuperintendenten, des Paulus v. Rhoda in Stettin und des Joh. Knipstroh in Wolgast ihre äußere Regelung empfing, und während bald darauf (1539) Herzog Philipp I. die Universität Greifswald im protestantischen Sinne

erneuerte: suchten die in Eldena zurückgebliebenen Conventsmitglieder ihren Trost in der Klosterbibliothek, namentlich widmete der Prior Michael Knabe sich nicht nur einem eifrigen Studium der theologischen Schriften, sondern unterhielt auch einen wissenschaftlichen Verkehr mit gleichgesinnten Genossen. Zu diesen gehörte der Pleban Heinrich aus dem benachbarten Klostergute Kemnitz, welcher ihm (1536) das theologisch-encyclopädische Werk „Speculum exemplorum, Hag. 1512“ schenkte, während er selbst um dieselbe Zeit einen Sammelband 1) Joh. a Tritthenhem catal. eccles. scriptorum, Col. 1531; 2) Eucherii lib. form. intelligencie spiritualis, Bas. 1530; 3) Nicodemi evangelium, Lips. 1516, von einem Stralsunder Buchhändler (cartularus) Werner käuflich erwarb. Im Jahr 1545 Sept. 28. beendete er die Lectüre von des Cardinals Hieronymus Lebensbeschreibungen der Kirchenväter und der „Gesta Romanorum“, im Jahr 1546 zur Fastenzeit des „opus regale“ des Joh. Lud. Vivaldus. Der Inhalt dieses Buches, welches Trostbriefe enthält, und von der Pietät gegen die Verstorbenen handelt, zeigt uns, wie ernste Stimmungen sein Gemüth bewegten. Die letzten Nachrichten über den Prior Mich. Knabe empfangen wir (1547) aus einem Sammelband, welcher außer mehreren Predigten (Quatuor novissimarum) von Joh. Gerson und Dionysius Cartusianus, das Gespräch Christi mit dem Schwächer am Kreuz, und Valentins Vorbereitung zum Tode enthält. In den Randbemerkungen bezeichnet sich der Greis als ehemaligen Prior des Kl. Eldena und zugleich als verwaisst (orfanus), und deutet durch diese Worte vielleicht darauf hin, daß der Abt und seine übrigen Genossen vor ihm verstarben; ebenso mochte er sich, durch Valentins Schrift „de arte moriendi“ und Christi Worte am Kreuz, in Gedanken auf seinen eigenen Tod vorbereiten. Bald darauf scheint auch seine irdische Laufbahn beendet gewesen zu sein, und seine leibliche Hülle ihre Ruhestätte neben seinen Vorgängern gefunden zu haben. Mit ihm ging der letzte Klosterbruder heim, die Bibliothek, welche er mit so treuer Sorgfalt gehütet, wurde in die Kirche zu Wolgast übertragen, und dort mit den Büchern des Kl. Jasenitz u. a. Convente,

sowie mit der Bibliothek des Clerikers Joh Erp (Arp) vereinigt, welcher auch mehrere Bücher und Hefungen aus dem Nachlasse des Prof. W. Kruse erworben hatte. Die Gebäude des Klosters dagegen wurden zur Wohnung für den Herzog und sein Gefolge, so wie für einen fürstlichen Amtshauptmann eingerichtet, welcher auch den großen Grundbesitz der Abtei in Pommern u. auf der Insel Rügen verwaltete, während der Gottesdienst in der Eldenaer Kirche den Pfarrern zu Weitenhagen und Wyl oblag.

---

Nachdem in dieser Weise das Kl. Eldena mit seinen Gebäuden, seinem Grundbesitz und seinen Waldungen, unter dem Namen eines fürstlichen Amtes, den Herzogen von Pommern etwa ein Jahrhundert als Domaine und namentlich als Jagdrevier gedient hatte, fügte es sich, unter dem Zusammentreffen mehrerer bedeutenden Zeitverhältnisse, daß diese ehemaligen klösterlichen Güter aufs neue einer geistlichen Körperschaft als Eigenthum verliehen und ihre Einkünfte zur Pflege geistigen Lebens und ideeller Zwecke verwendet werden sollten, eine Bestimmung, welche in ihrer segensreichen Wirkung dem Sinne der Reformatoren entsprach, und wie sie einst (1535) von Joh. Bugenhagen ausdrücklich befürwortet war. Freilich ging dieselbe nicht, wie jene wünschten, aus freier Entschliessung hervor, sondern wurde wesentlich durch zwei traurige und unheilvolle Ereignisse bedingt, durch den Dreißigjährigen Krieg und das Aussterben des Pommerischen Fürstenhauses: auf diese Art bildete sie jedoch zugleich eine Sühne für jene pietätslose Visitation, durch welche die Herzoge (1535) die Stiftung ihrer Vorfahren auflösten und die Klostersgüter ohne Rücksicht auf ihre frühere Bestimmung zu selbstsüchtigen Zwecken verwendeten. Als nämlich Wallensteins Heere (1627) bei der Besetzung Pommerns namentlich die Umgebung der Stadt Greifswald und das Gebiet der Abtei Eldena verwüsteten, als zugleich Bogislaw XIV. bei stetiger Zunahme seiner körperlichen Schwäche erkannte, daß mit ihm das Geschlecht von Wartislaw I., welches seit 500 Jahren das Baltische Küstenland beherrschte, erlöschen würde

da erschien es ihm als eine heilige Pflicht, das von seinem Großvater Philipp I. (1535) secularisirte Kloster Eldena der Universität Greifswald als ein Vermächtnis zu hinterlassen, damit jene Güter, welche einst unter der Leitung der Cistercienseräbte dem Wohle der Römischkatholischen Kirche und der ihr verwandten scholastischen Wissenschaften dienten, nach seinem Tode, wenn Pommern die Drangsale des Dreißigjährigen Krieges überwunden hätte, unter veränderten Verhältnissen die Entwicklung der protestantischen Kirche und das Studium einer neueren geistigen Cultur fördern und bewahren möchten.\*)

Die Uebertragung des großen Grundbesitzes ließ sich jedoch nicht in so einfacher und formloser Weise ausführen, wie die Herzoge Philipp I. und Barnim XI. das Eigenthum des Klosters (1535) in Besitz nahmen. Der prangende Reichthum, welchen der treue Fleiß der Cistercienser errungen hatte, war nämlich nach Ablauf eines Jahrhunderts unter dem Drangsal des 30j. Krieges theils vernichtet, theils mit Schulden belastet, theils an die Herzogin Sophia Hedwig, die Mutter des letzten Wolgastischen Herzogs Philipp Julius († 1625) als Leibgedinge vergeben, oder an Privatpersonen verpfändet. Unter diesen Umständen

---

\*) Die Geschichte Eldenas in der Zeit v. 1535—1634, da es als Herzogliches Amt verwaltet wurde, und von 1634 bis auf die Gegenwart, da es der Universität Greifswald gehörte, ist hier nicht weiter ausgeführt. Betr. die erste Periode bildet sie mit ihren Streitigkeiten zwischen den Ämthauptleuten und der Stadt einen Theil der allgemeinen Landesgeschichte, und ist in diesem Sinn von einem künftigen Bearbeiter derselben zu berücksichtigen, betr. die zweite Periode gehört sie zur Geschichte der Universität, über welche uns Kosgarten's Univ. Gesch. B. 1—2, 1856—7 vorliegt. Auch ergibt sich eine Uebersicht der Zeit v. 1535—1828 aus den Arbeiten von A. G. Schwarz; im Cod. Hild. Duc. II, Cod. Hild. Acad. III; von Aug. Balthasar in Dähnerts Pom. Bibl. V, p. 279—293 und 320—352, Urk. No. LVII—LXXI und Biesner, Pom. Gesch. „Gesch. des Kl. Eldena“, p. 441—551, welche ausführliche Nachrichten und urkundliche Belege über dieselbe mitgetheilt haben. Nachrichten betr. einzelne Dörfer v. 1535—1634 ff. finden sich in der „Uebersicht des Grundbesitzes des Kl. Eldena“ oben p. 164—381, sowie ein Chronologisches Verzeichniß der Amtshauptleute und der wichtigsten Begebenheiten im II. Theil der Gesch. des Kl. Eldena, am Schluß der dort gegebenen Regesten-Sammlung v. 1535 bis auf die Gegenwart.

weigerte sich Anfangs die Universität, das Vermächtnis des Herzogs anzunehmen, theils weil es ihr als werthlos erschien, theils weil grade das Amt Eldena für eine Summe von 30593 Gulden, die den Professoren an Gehalt und anderen Einkünften rückständig geblieben war, verhaftet blieb, und die Mitglieder der Hochschule bei Uebernahme des Grundbesitzes, statt der Rechte des Gläubigers, die Pflichten des Schuldners erhielten. Jedoch entschloßen sie sich, nach längeren Verhandlungen, dem Antrage des Herzogs Gehör zu geben, unter der Rücksicht, daß wenn sie selbst während ihres Lebens auch keinen Vortheil von demselben genießen würden, doch ihren Nachkommen eine reichere Erndte aus den Klostergütern bevorstände. In Folge dessen fand am 28. März 1634 eine feierliche Zusammenkunft in Eldena statt, bei welcher Herz. Bogislaw XIV. durch die fürstlichen Rätthe: V. W. Freih. v. Putbus, Dub. Chr. Eickstedt, Dr. Friedrich Runge und den Sekr. und Arch. Friedr. Wohle, die Universität aber durch den Rector Jakob Gerschow und sämtliche Professoren, mit Ausnahme von Barth. Krakeviz, Friedr. Mevius und Joh. Schöner, vertreten waren. Auf Grund der am 15. Februar 1634 ausgestellten Schenkungsurkunde empfing damals die Hochschule den größeren Theil der ehemaligen Klostergüter. Gruben- und Weitenhagen mit Subzow und Pansow, welche Bogislaw XIV. schon (1626 Juli 28.) der Universität zugesichert hatte, die aber damals noch zum Leihgedinge von Philipp Julius Mutter, Hedwig Sophia, gehörten, waren nach deren Tode (1631 Jan. 30.) schon früher in den Besitz der Akademie gelangt. Jetzt wurden mit demselben vereinigt 1) der Bestand der ältesten Rügischen Schenkung von Jaromar I. (1207): in der Herrschaft Gristow, mit Ausnahme der an die Stadt Greifswald veräußerten Dörfer, nämlich: Hennekenhagen (Kieshof), Leist, Wampen, m. d. Insel Roos, Neuenkirchen, Ladeboode, und Wyk, sowie das im Lande Wusterhusen belegene Kemmitz. Von den übrigen Gütern des Landes Wusterhusen gelangten Darfim (Ludwigsburg) und Loissin nach dem Tode von Hedwig Sophia (1631) an die Herzogin Anna von Croy, die östlich belegenen Dörfer wurden dagegen mit dem

Amte Wolgast verbunden, und die Universität für diesen Ausfall durch: Hanshagen, Kessin, Radelow und Thurow entschädigt. 2) von der Pom. Schenkung an der Grenze der Herrschaft Lofitz: Derselow, während Gribenow schon früher an die F. Rauschen überging. 3) in der Grafschaft Gützkow: Neuendorf, Kemnitzer-Dietrichs- Roiten- Friedrichs- Lewenhagen, Schönwalde und Ungnade. Hinrichshagen, welches wegen seiner Verpfändung in der Urk. nicht genannt ist, wurde, mit Ausnahme des Schulzenhofes, erst später durch einen Proceß (1668) von der Universität erworben. Die früheren Besitzungen Eldenas auf Rügen fanden in der betr. Urk. ebenfalls keine Erwähnung, da sie sämtlich zur Deckung der Kriegskosten von Schweden verpfändet waren.

Vom J. 1634—1835 bildete dieser ehemalige Grundbesitz der Abtei Eldena, obwohl er unter dem Schwedisch-Brandenburgischen (1659—78), dem Nordischen (1700—20), dem 7jährigen (1756—63), und Französischen Kriege (1806—15) durch Verwüstungen und Kriegssteuern sehr geschädigt wurde, doch die wesentliche Hülfquelle für das Gedeihen der Pommerschen Hochschule, sowie für die Pflege des religiösen und wissenschaftlichen Lebens unseres Landes. Die Zerstörungen einer unheilvollen Vergangenheit waren geheilt, neue treffliche Einrichtungen ausgeführt und die Einkünfte des Amtes im Laufe der Jahre verzehnfacht. Mit erhöhtem Dankgefühl vereinigte sich daher die Universität bei dem von dem Herzog Ernst Bogislaw zum Andenken an seine Mutter Anna v. Croy und das Pommersche Fürstenhaus (1680 Juli 7—19) gestifteten Croyfest, sah sie doch bei der alle Jahrzehnte sich wiederholenden Feier desselben, das Vermächtnis des letzten Pommerschen Herzogs Bogislaws XIV. († 1637 März 10.) immer blühender sich entfalten und um so reichere Früchte darbieten. Als dann (1815 Juni 7.) Rügisch Pommern unter Preussische Herrschaft kam, fügte es sich aufs neue, unter dem Zusammentreffen der Umstände, daß grade die nächste Umgebung Eldenas zur Musterwirthschaft einer Staats- und Landwirthschaftlichen Akademie (1835 Mai 25.) bestimmt wurde, zu derselben theoretisch geplanten Thätigkeit, welche vor 6 Jahrhunderten die Cistertenser Mönche am Hildagestade

vereinigte. So wirkte der treue Fleiß und die harte Arbeit jener Klosterbrüder noch bis auf die Gegenwart, und gewann in der Hochschule eine Erbin, welche das ihr verliehene Gut den kommenden Geschlechtern mit gleichem Eifer zu bewahren und zu fördern berufen ist.

Nur der Mittelpunkt dieses Grundbesitzes, das Heiligthum der Kirche und ihre Conventsgebäude hatten das Schicksal, in Trümmer zu sinken. Nachdem sie (1633) von der Wallenstein'schen Armee verwüstet waren, erbauten die Schweden aus den Steinen des südlichen und westlichen Flügels eine Schanze in Wyl. Die Kirche, obwohl ihre Dächer und Dachrinnen sehr beschädigt waren, erhielt sich jedoch noch in einem solchen Zustande, daß (1641—72) die Weitenhäger Pastoren Joh. Maurer und Lucas Wendt in derselben zu predigen vermochten. Auch war das eine Refectorium noch so beschaffen, daß der Pastor Bernh. Gendrian aus Weitenhagen darin wohnen konnte. Ebenso berichtet Albert Georg Schwarz in seiner *Historia monasteriorum Pomeraniae* (Man. Pom. 4to, No. 55, f. 27 ff.), daß wiederholt und noch im Jahre 1722 katholische Geistliche und Laien die Eldenaer Klosterkirche und die Mariencapelle zu Lewenhagen (Vgl. oben p. 321), sowie die Abteien Dargun und Berchen besucht, und an diesen Orten ihre Andacht gehalten hätten. Als dann aber (1684) der Stralsunder Commandant 1700) Steine in Eldena brechen ließ, und sich alle Bemühungen der Univ. Rectoren Joh. Gerdes und Bernh. Potzerne (1695—96) für die Restauration der Kirche wegen Mangel an Geldmitteln als vergeblich erwiesen: da war der gänzliche Verfall derselben nicht mehr zu verhindern, und die Universität sah sich genöthigt, um sich wenigstens den Nutzen der Steine zu bewahren, (1728) selbst den Abbruch zu begünstigen und das Material zum Bau mehrerer Amtshäuser in Eldena und in der Nähe des Nikolaithurms zu verwerthen. Nur die Westseite, der südliche Arm des Querschiffes und der östliche Flügel der Conventsgebäude blieben verschont, und wurden (1828), von entstellenden Anbauten befreit, als ein Denkmal der Vergangenheit den Jahren der Zukunft bewahrt und erhalten.

Betrachten wir die Trümmer dieses ehrwürdigen Gotteshauses, so ergreift uns ein Gefühl der Ehrfurcht und der Wehmuth, denn die gebrochenen Pfeiler, welche sich aus dem grünen Laubdach erheben, und der blaue Himmel, welcher von der Wölbung des westlichen Fensters umrahmt erscheint, zeigen uns nicht nur die Spuren seiner früheren Schönheit, sondern sie geben uns zugleich ein Bild von der Vergänglichkeit jedes, auch des edelsten menschlichen Strebens, dessen Werke im Laufe der Jahrtausende alle zum Urquelle der göttlichen Schöpfung zurückkehren, deren Gedächtnis aber in der Dichtkunst und in den Annalen der Geschichte ein neues ideales Leben gewinnt. Möchte es dieser geschichtlichen Darstellung gelingen, dem segensreichen Wirken des Klosters Eldena für die Zukunft eine dankbare Erinnerung zu bewahren.

---

Geschichte  
des  
**Cistercienserklosters Eldena**

im Zusammenhange  
mit der  
**Stadt und Universität Greifswald.**

Herausgegeben

von

**Dr. Theodor Nyl,**

Professor an der Universität zu Greifswald,  
Vorsand der Rügisch-Pommerschen Abteilung der  
Gesellschaft für Pom. Geschichte.

**Zweiter Theil.**

Uebersicht der Quellen u. Hülfsmittel,  
Chronologische Reihenfolge der Äbte und Prioren,  
Regesten zur Geschichte des Klosters, sowie  
Orts- und Personen-Register.

---

**Greifswald.**

Vereinschrift der Rügisch-Pommerschen Abteilung  
der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde  
in Stralsund und Greifswald.  
(G. v. J. Rindowald, Akad. Buchb.)

1882.



# Inhalts = Uebersicht

## der Geschichte des kl. Eldena.

### Zweiter Theil.

Uebersicht der Quellen und Hülfsmittel . . . . .	p. 545
Reihenfolge der Aebte und Prioren . . . . .	p. 558
Regesten zur Geschichte des Eist. Klosters Eldena von 1098—1535 . . . . .	p. 563

Die Regesten zur Gesch. des Klosters Eldena sind in der Weise angeordnet, daß die speciell auf das Kloster bezüglichen Urkunden mit größerer Corpusschrift gedruckt sind. Die Fälschungen und irrthümlich auf Eldena bez. Urf. wurden in \*—\* eingeschloßen. Die auf die allgemeine Pom. Gesch. bez. Urkunden-Regesten wurden dagegen mit Petitschrift gesetzt. Da die Urf. der Stadt Greifswald in der Zeit ihrer ersten Entwicklung im engsten Zusammenhang mit dem Kloster Eldena stehen, so wurden auch diese vom Jahr 1250 — 1326 aufgenommen, jedoch mit Petitschrift gedruckt und durch Gr. U. bezeichnet. Da die Reg. schon gedruckt waren, als der 2te Band des Pom. Urf. Buchs von Dr. Prümers in Stettin erschien, so konnten die Resultate desselben nur noch in den Berichtigungen p. 767 ff. benutzt werden.

Regesten zur Geschichte des Herzoglichen und Akademie- mischen Amtes Eldena . . . . .	p. 757
Reihenfolge der Amtshauptleute . . . . .	p. 758
Berichtigungen . . . . .	p. 765

Alphabetisches Verzeichnis des Grundbesizes des Klosters Eldena und der Universität Greifswald . . .	p. 769
1) Ortschaften, Acker- und Mühlenwerke . . .	p. 769
2) Anhöhen, Burgwälle, Vorgebirge, Niederungen, Gewässer, Moore, Brücken . . . . .	p. 781
3) Irrthümlich zum Grundbesitz des Kl. Eldena gerechnete Ortschaften, welche theils auf Fäls- chungen, theils auf Leesehlern beruhen . .	p. 787
Alphabetisches Verzeichnis der Klosterämter u. Convents- mitglieder und der auf das Kloster bez. Abteien, Personen, Gebäude und Geräthe z. d. Geschichte und den Regesten des Klosters Eldena . . .	p. 789
Verzeichnis Priestafflicher Fälschungen in chronologischer Folge . . . . .	p. 824
Verzeichnis der Vereinschriften der Kön. Pom. Abth. der Ges. f. Pom. Gesch. von 1867---1880 . .	p. 825

# Uebersicht der Quellen

## und Hülfsmittel

zur Geschichte des Klosters Eldena.

Die Erforchung der Geschichte des Klosters Eldena bei Greifswald ist mit größeren Schwierigkeiten verbunden, als sie uns bei der Mehrzahl der übrigen Pommerschen Klöster entgegengetreten, weil die Original-Matrikeln und Register Eldenas vor der Ueberlieferung an die Universität Greifswald i. J. 1634 verloren gegangen sind. Wir erfahren diesen Umstand aus einer Aufzeichnung des Prof. A. G. Schwarz in seinen Ergänzungen zu Treger's handschr. Historia Monasteriorum Pom. (MS. Pom. 4to, No. 55, auf der Greifsw. Univ. Bibl.) fol. 19:

„In actis Senatus Gryphisw. c. den gewesenen Elden. Amtmann Jochim Edlingen in puncto Turbulionis et c. Univ. ex L. diff. beklaget universitas in einer Schrift an das Königl. Hoffgericht d. d. den 26. Martii 1654, daß des Closters Eldena Matricul für translation desselben an die Universitet von denen fürstl. Amtleuten von Händen gebracht worden.“

Ueber die äußere Form dieser Matrikel, welche Thomas Ranzow in seinen Vorarbeiten zur Pommerschen Chronik als „Copien Bot edder Matrikel thor Eldena“ bezeichnet, erfahren wir nähere Nachrichten aus dem vom Herzoglichen Rathe und Rentmeister Joachim Hagemeister vor 1580 aufgenommenen Inventar des Wolgastischen Archivs in welchen fol. 6 recto erwähnt ist:

„Eine Matricul in Breder mit rotem leder vberzogenn auff Pargamenn geschriebenn, des Closters Eldena“. Hierzu eine Anmerkung von späterer Hand „Hat der Heuptman M. Klafß Sastrow“.

Von dieser Matrikel unterscheidet Thomas Ranzow den „Eldenaischen Extract“, welcher vielleicht mit dem anderen in J. Hage-

meisters Inventar fol. 7 recto erwähnten Register identisch ist, das ff. bezeichnet wird:

„Ein Register in folio auff papir: Vonn Inname vnnnd Aufgabe des Klosters Eldena. Item hiebey seindt Copeyen auff des Klosters guter in Ruigenn, daß Monchegudt genennet, darinn die Grenkenn beschriebenn, item etliche protocolla, darauß zu sehende, wie die pauren die hoeffe inn vorigenn Jarenn gekaufft vnnnd vorkaufft. Item es sindt sonst noch etzlige alte Register, so bey der Monche Zeite von kornn vnnnd geldpacht der Kloster Camp vnnnd Eldena vorrekent, jnn der Cammer vorhandenn“. Hierzu eine Anmerkung von späterer Hand „Habet capita. N. Sastraw hat eins, das ist von kornpachten de anno 23 bis 34. Aber die Copeien vnd anders, wie hier gemeldet, ist nit dabey“.

Dann folgt im Inventarium: „Einn protocollum, des leztenn Abts Ewaldi zur Eldena, darin des Klosters handel beschriebenn, ist deme Amtman Matheo Schomann auß beschelich m. g. h. durch Erasmum Hausenn vberantwortet, des Klosters hendel darnach zu richtenn vnnnd dergleichen Protocoll fleißig zu haltenn“. Hierzu eine Anmerkung von späterer Hand „Dis ist in quarto in weis Pergament gebunden, hat der Hauptman zur Eldena N. Sastraw“.

Der Verlust der genannten Matrakeln und Register ist um so mehr zu bedauern, als wir, bei einem Vergleich der nach ihnen von Thomas Kanrow und Nikolaus von Klempken angefertigten Regesten mit dem Bestande der Eldenaer Urkunden im Stettiner Archive, erkennen, daß ein großer Theil der letzteren gleichfalls verloren gegangen ist.

## Urkunden und Urkundenbücher.

Die Urkunden, welche das Kloster Eldena betreffen, finden sich in vier Sammlungen:

1. In dem ehemaligen Herzoglichen Archiv zu Wolgast, jetzt in Stettin, welche früher nach Tafeln und Nummern abgetheilt

waren, in der Folge jedoch in fortlaufender Reihe chronologisch geordnet sind, und gegenwärtig als „Eldenaer Urkunden“, im Umfange von Nr. 1—153, eine Abtheilung der „Geistlichen Urkunden“ bilden. Diese Urk. erschienen gedruckt bis zum Jahr 1269, in Dreger's Codex Pomeraniae Diplomaticus, h. v. Delrichs 1768; bis zum Jahr 1253 in Hasselbachs und Kosjagartens Cod. Pom. Dipl. 1862; mit Regesten und Berichtigungen in Kempins Pom. Urkundenbuch, 1868—1877; bis zum Jahr 1325 in Fabricius, Urk. zur Gesch. des Fürst. Rügen 1841 — 1869; einige auch im Mecklenburgischen Urkundenbuch, in Jul. Freiherrn v. Bohlens, Gesch. d. G. Krassow, 1853, Th. II, und in Lisch Urk. z. Gesch. d. G. Behr I—IV. Die Statuten des Bisthums Cammin, in Kempins Dipl. Beitr. z. Gesch. Pom. 1859, geben p. 387 kurze Nachrichten über Eldena.

2. Im Rathsarchiv zu Greifswald, von denen einige von Fabricius a. a. O. veröffentlicht, die übrigen in Regesten in Gesterdings Beitrag zur Gesch. der Stadt Greifswald, mit Fortsetzung, 1827—29 bekannt gemacht worden sind.

3. Im Archiv und auf der Bibliothek der Greifswalder Universität, welche zum Theil in Kosjagartens Geschichte der Univ. Greifswald, Theil II, 1856 herausgegeben sind.

4. In der Bibliothek der Nikolaikirche zu Greifswald, in der Handschriften-Sammlung des Professors Johannes Meilof, worüber zu vergleichen: Pyl, die Rubenowbibliothek, 1865 und Baltische Studien, XX, 2, p. 148; XXI, 1, p. 1—148 „die Handschriften und Urkunden in der Bibl. der Nikolaikirche zu Greifswald“. Die Urk. dieser Sammlung, so wie in einigen Handschriften der Universitätsbibliothek beziehen sich namentlich auf Prozesse, welche das Kloster Eldena geführt hat, und sind in der Mehrzahl von Meilof selbst copirt, jedoch nicht aus historischem Gesichtspunkt und in chronologischer Folge, sondern als Beläge zu den betreffenden juristischen Collegienbesten.

Einige Eldenaer Urk. befinden sich auch im Archiv zu Demmin und im Arch. zu Königsberg und in Abschrift im Cod. Pruthenus (Bgl. Cod. Pom. Dipl. p. XXXIV. und XXXIX.)

## Inventare und Regesten-Sammlungen.

Aus dem ehemaligen Herzoglichen Archiv zu Wolgast besitzen wir an Regesten, nach der alten verlorenen Matrikel und anderen Eldenaer Urkunden, ff. Sammlungen:

1. Thomas Kanzows († 1542) Regesten aus dem „Copien Bock edder Matrikel thor Eldena“, 44 Reg. v. 1218 — 1446 umfassend, und aus dem „Eldenaïschen Extract“ 26 Reg., zusammen 70 Regesten, von welchen die erste Reihe die Privilegien der Herzoge von Pommern und ihre Verträge mit Eldena enthält, während die zweite sich auf die Grafen von Gützkow und die Fürsten von Rügen bezieht. Beide Sammlungen befinden sich im II. Theil von Kanzows Vorarbeiten zu seiner Chronik, früher in der Löperischen Bibliothek, jetzt im Besitz der Ges. für Pom. Gesch. in Stettin in Cod. 28. b. Dieselben sind ausführlich beschrieben von Böhmer in der Einleitung zu Thomas Kanzows Chronik von Pommern, 1835 p. 30 ff. und im Cod. Pom. Dipl. p. XL, doch ist beider Angabe dahin zu berichtigen, daß Nr. 4 „Vth dem Copien Bock edder Matrikel thor Eldena“, nicht 28, sondern 44 Reg. enthält, und daß ferner die „Nr. 32 (Ohne Titel) Einige Data v. 1204—16“ zu Nr. 31 „Vth dem Eldenaïschen Extract“ gehört.

2. Cod. 53, a. -d. Zitelmannschen Nachl., jetzt ebenfalls im Besitz der Ges. f. Pom. Gesch. in Stettin, enthält fol. 238 ebenfalls Regesten „Auf des Klosters Eldena Matricula“ „Eine Verzeichnuß auß obberurter Matricul folget“ — f. 239 v. „Auf der Matricula zur Eldena“, im Ganzen 24 Aufzeichnungen und Regesten, deren Urheber nicht angegeben ist.

3. Nikolaus von Klemphens († 1552) Regesten unter der Ueberschrift „Extract der Breve thor Eldena, daran etwas gelegen is“, 208 Reg., für die Geschichte des Klosters Eldena von wesentlicher Bedeutung, da dieselben für eine große Reihe verlorener Urkunden die einzige Quelle bilden. Dieselben befinden sich ebenfalls im Besitz d. Ges. f. Pom. Gesch. in Stettin, in dem erwähnten Cod. 53, fol. 77—102, und bilden einen Theil des unter dem Titel „Extract Miner gnedigen Heren tho Stettin

Pamern Breve od der Closter Wolgastischen ordes" durch die Herzoglichen Rätthe und Landrentmeister Nik. v. Klempten und Erasmus Hüfen angenommenen Inventariums des Wolgaster Archivs (Vgl. Cod. Pom. Dipl. No. 189). Die Regesten von Mangow und Klempten, welche in den Handschriften ohne Nr. verzeichnet stehn, sind von mir mit einer Nr. versehen, nach welcher ich dieselben in den Reg. z. G. d. M. Eldena citire.

4. Joachim Hagemeysters, Herz. Raths und Landrentmeisters „Inventarium aller Handlungen, Bücher, Register, Inventarien u. a., welchs Jochim Hagemeyster felig Hausenn auf M. G. H. und der Retho Befhelich zugestellt und überantwortet hat“, zwischen 1570 und 1580 abgefaßt, im Stettiner Archiv (Vgl. Böhmers Einl. zu Mangows Chron. p. 33).

5. Inventarium der Urk. im Herz. Schloß zu Wolgast, v. 1603, im Archiv zu Putbus, in dem auf ältere Inventarien von Joh. Berthahn und Nik. v. Klempten Bezug genommen ist: Nr. 1—2330, darin Nr. 2071—2203 von Pom. Klöstern, in Abschrift in Kosjegartens handschr. Nachl. a. d. Univ. B. Nr. 10. (Vgl. Cod. Pom. Dipl. p. 175).

6. „Registratur derer in dem alten Kasten des Wolgastischen Archives befindlichen alten Originalbriefe“ umfaßt 365 Regesten v. J. 1194—1618, und ist wahrscheinlich nach dem Tode des Herzogs Philipp Julius, mit dem das Wolgastische Haus ausstarb, angefertigt. Zwei Abschriften desselben befinden sich in Kosjegartens handschriftlichem Nachlaß auf der Universitätsbibliothek No. 48 F. IX.

7. Registraturen des Stettiner Archivs v. 1642, 1715, 1743—47, mit Einschluß des nach Stettin übertragenen Wolgaster Archivs, mit Angabe dessen, was i. J. 1715 noch erhalten gewesen ist, in Abschrift von Dreger im Bej. d. Gef. f. Pom. Gejch. in Stettin.

8. Regesten, gesammelt von M. G. Schwarz, J. J. v. Boltenstern und Augustin Balthazar. Dieselben befinden sich theils in einem Manuscript auf der Universitäts-Bibliothek, *Manuscr. Pom.* 4to, No. 55, in der *Historia monasteriorum Pom.*, welche von Dreger begonnen (Vgl. *Man. der Löperschen*

Bibl. im Bej. der Gef. f. Pom. Gesch. in Stettin Nr. 212, 213 v. J. 1715 und 1722) und von Schwarz vermehrt ist, fol. 19 — 36, und bilden nicht wie der Titel angibt, eine systematische Geschichte, sondern nur eine Regesten-Sammlung von 17 Pom. Klöstern, unter denen Eldena, f. 19—36, die vierte Stelle einnimmt und am ausführlichen behandelt ist; theils sind dieselben gedruckt im *Apparatus historico-diplomaticus*, Gr. 1730, 2te N. 1735, welcher im I. Theil 2588 Regesten v. J. 786—1735 und im III. Theil p. 9 und p. 19 eine Reihe von Hilfsmitteln zur Geschichte der Klöster aufgezählt. (Vgl. über die in denselben aufgenommenen Priestertischen Fälschungen Delrichs Vorr. zu Dreger's Cod. Pom. Dipl. p. V. und Fortgej. Hist. Dipl. Beiträge, 1770 p. 94—124 und Hasselbach und Rosgarten Cod. Pom. Dipl. p. XXXI.)

9. Chr. Gottfr. Rif. Geisterdings Chronologisches Verzeichniß Pom. Urkunden, h. 1781—82, in welchem 1184 Regesten v. J. 844—1548 bekannt gemacht sind. (Vgl. Jahresbericht X—XI, Balt. Stud. IV, 1, p. 195).

10. Verzeichniß Pom. Urf. gesammelt vom Grafen von Herzberg, Fr. Dreger und J. C. C. Delrichs, als Nachtrag zu Dreger's Cod. Pom. Dipl., hg. v. Delrichs, Stet. 1795, umfasst 1936 Reg. v. J. 1270—1590. Das in der Vorrede dazu p. VI erwähnte von Delrichs angelegte „*Inventarium chronologicum Pomeraniae*“ befindet sich unter dessen handschriftlichem Nachlaß in der Bibliothek des Joachimthalschen Gymnasiums in Berlin (Balt. Stud. III, 1, p. 121 und IV, 1 p. 197).

11. Regesten, gesammelt von Prof. Dr. J. W. L. Rosgarten († 1860) auf der Universitätsbibliothek zu Greifswald.

a. zur Fortsetzung des Cod. Pom. Dipl. 5 Bände, Folio. B. I umfasst die Urf. v. 780—1250. B. II Urf. v. 1251 — 1300. B. III Urf. v. 1301—1400. B. IV Urf. v. 1401 — 1500. B. V Urf. v. 1501 — 1551. (Im Kat. der Kof. Handschr. Nr. 4 a—e).

b. Regesten des Archivs zu Demmin (Kof. Handschr. Nr. 47, I und XI; Nr. 48, IX, 4).

c. Reg. aus dem Palthenschen Diplomatar in Putbus und den p. 548 erwähnten Sammlungen des Stettiner Archivs (Koj. Handschr. Nr. 48, IX, 1—5).

### **Stadtbücher und Diplomatare.**

Von den Greifswalder Stadtbüchern enthalten die Erbebücher: L. M. XIV, d. a. 1291—1332; L. M. XVI, d. a. 1351—1451; L. M. XVII, d. a. 1460—1676; sowie das Rentenbuch, L. M. XV, d. a. 1349—1442; das Rechtsbuch, L. M. XXI, d. a. 1383—1527; das Kämmererbuch, L. M. XXXIII, d. a. 1360—1409; das Stenerbuch, L. M. XXXIV, d. a. 1499—1546, u. a. eine Reihe von Anzeichnungen, die den Grundbesitz und das Vermögen einzelner Personen des Klosters Eldena und der Stadt Greifswald betreffen. Außerdem befindet sich in dem alten i. J. 1328 angelegten Copiarium (L. M. I), abgesehen von denjenigen Urkunden, welche sich auf die Prozesse der Stadt mit dem Kloster über die Fischerei und den Wyker Hafen beziehen, und die der ersten und zweiten Abtheilung der Privilegien Pommerischer Herzoge und Rügischer Fürsten, f. 21 v. No. 29; f. 26—30; f. 37v.—43, eingereicht sind, noch eine dritte Abtheilung, die als Copiarium Hildense bezeichnet werden kann. Dieselbe enthält von fol. 55—61 und von fol. 67v. — 70 die wichtigsten Urkunden über den von Eldena an die Stadt überlassenen Grundbesitz und die Grenzen zwischen dem Greifswalder und Eldenaer Gebiet. Das neue Copiarium (L. M. II) enthält keine Eldenaer Urkunden.

Joh. Philipp Palthens, Prof. in Greifswald, (geb. 1672, gest. 1710) Diplomatar im fürstlichen Archiv zu Putbus (Tit. XX, No. 1289) enthält p. 3—143 Abschriften von 123 Eldenaer Urkunden v. J. 1207—1517 aus dem Archiv zu Stettin und aus der Nikolaiskirche zu Greifswald. Regesten dazu befinden sich unter Roßgartens handschr. Nachl. a. d. Univ. Bibl. No. 48, IX, 1; — Palthens Cod. Dipl. acad. Gryph. 4to, befindet sich ebenfalls a. d. Univ. Bibl. No. 104. Vielleicht sind auch die Urf. eines Bandes „Diplomata Stetinensia“, in Koj. handschr. Nachl. No. 12, von Palthen gesammelt.

Albert Georg Schwarz, Prof. in Greifswald, geb. 1687, gest. 1755, welcher auch für die anderen Theile der Pommerischen Geschichte so außerordentlich werthvolle Sammlungen anlegte, hat uns auch betr. das Kloster Eldena ein umfangreiches auf der Univ. Bibl. zu Greifswald (Man. Fol. Nr. 162—164) befindliches Diplomatar in drei Foliobänden hinterlassen. Band I, „Cod. Dipl. Hyldensis“ genannt, umfaßt Urkunden und Regesten des Klosters No. 1—181, in der Weise, daß sämtliche Regesten und ein Theil der Urf., mit Angabe des betr. Archivs, von Schwarz eigenhändig verzeichnet sind, ein anderer Theil des Textes von Copisten herrührt, und einem dritten endlich die Ausfüllung des Textes vorbehalten ist. Band I erstreckt sich bis zur Aufhebung des Klosters i. J. 1535 und enthält, von Schwarz eigenhändig, ein (jedoch unvollständiges) Verzeichnis der Aebte, und eine nach den Urf. bearbeitete „Historische Ausföhrung von den Gewässern des Klosters Eldena.“ Leider hat Schwarz, von Prißtaff getäuscht, auch einige von diesem gefälschte Urf. in den Cod. Dipl. Hild. aufgenommen, welche sich jedoch in der Regel durch innere Gründe und durch den Zusatz „ex apographo“ u. a. als untergeschoben erkennen lassen.

Band II „Codex praefecturae Hildensis Ducalis“ genannt, umfaßt die Eldenaer Urkunden, No. 10—55, v. 1538—1611, zu der Zeit, als das Kloster in ein Herzogliches Amt verwandelt war, außerdem einen Nachtrag älterer Urf. No. 3—9, ferner ein Verzeichnis der Fürstl. Amtshauptleute, und eine Uebersicht der Eldenaer Güter in zwei Abtheilungen, von denen die erste die Ortshaften, nach dem Inventarium v. 1633, in alphabetischer Ordnung (Dieterichshagen — Wiek), die zweite den früheren Besitz, nach den Urkunden, ebenfalls alphabetisch geordnet (Wardowan — Zicker) mit historischer und geographischer Beschreibung aufzählt; von Schwarz in der Mehrzahl eigenhändig geschrieben.

Band III „Codex praefecturae Hildensis Academiae“ genannt, umfaßt die Eldenaer Urkunden, No. 2—100, v. 1626 — 1750, zu der Zeit, als das Amt Eldena durch die Schenkungen des Herzogs Bogislaw XIV v. J. 1626 und 1634 in

den Besitz der Universität Greifswald gelangt war, außerdem ein Verzeichnis der Akademischen Amtshauptleute und eine alphabetisch geordnete Uebersicht der Eldenaer Güter v. J. 1751 (Derjesow — Wief), von Schwarz in der Mehrzahl eigenhändig geschrieben.

Aus dem Nachlasse von Schwarz stammt auch eine von Hr. Dregger geschriebene Regesten-Sammlung der Eldenaer Urkunden des Stettiner Archivs (Man. Fol. No. 165), deren erste Abtheilung die Reg. 1—112, in chronologischer Folge v. 1207 — 1536, enthält, während die zweite die auf die lokalen Verhältnisse bezüglichen Reg. in alphabetischer Ordnung aufzählt. Da Schwarz den I. Theil seines Diplomatars in Uebereinstimmung mit diesem Verzeichnisse angeordnet hat, so gehört letzteres zu den Vorarbeiten und Hilfsmitteln, welche S. für dasselbe von seinem Fremde Dregger aus Stettin erhielt. Aus den in diesem Diplomatar gesammelten Quellen ist eine Reihe einzelner Forschungen in die von A. G. Schwarz herausgegebenen Schriften übergegangen u. a. in seine „*Historia finium principatus Rugiae*“ 1727, 2 H. 1734; Nachricht vom Ursprung der Stadt Greifswald 1733; Pom. Rüg. Vehnshistorie, 1740; Einleitung zur Geographie bes. d. F. Pommern und Rügen, 1745; Vom Ursprung der Pom. Städte h. v. Dähnert, 1755.

Friedrich Dreggers, geb. 1699, gest. 1750, handschriftliches Diplomatar, B. II—XII v. 1270—1590, dessen Reg. Veltrichs 1795 herausgab, befindet sich in der Bibl. des Stettiner Marienstiftsgymnasiums; Dreggers Registr. Dipl. Pom., im Besitz der Ges. f. Pom. Geschichte in Stettin umfaßt, B. I (834—1200) II (1201—80) III (1281—1310) IV (1311—25); B. V—VII (1326—1501) fehlen, während B. VIII (1501—1600) B. IX (1601—99) und Ann. Pom. die Zeit bis 1754 enthalten.

Joh. Carl Dähnerts, Prof. in Greifswald, geb. 1710, gest. 1785, Urkunden-Sammlungen, welche theils in der Pom. Bibliothek III, p. 405; IV, p. 3, 94, 169, 325 d. a. 1250 — 1606, theils in seiner „Sammlung Pommerischer und Rügischer Landesurkunden“ einem größeren Werke in Folio, 1769, Band I—III und in den Supplementen 1782—99, B. I—III,

owie B. IV, 1802 abgedruckt sind, enthalten theils vereinzelte Eldenaer Urkunden, theils sind dieselben in den „Landesurkunden“ B. II, in den Suppl. B. I—II, und B. IV, p. 453—461 in sachlicher oder chronologischer Ordnung veröffentlicht.

Dr. Carl Gesterding, Bürgermeister von Greifswald, geb. 1774, gest. 1843, welcher die Urkunden des Greifswalder Rathesarchivs ordnete, hat dieselben, in Abschriften und Regesten von eigener und anderer Hand, zu einem Diplomatar in 6 Folio-bänden gesammelt, und die Regesten in seinem „Beitrag zur Gesch. der St. Greifswald mit Forts. 1827—29“ veröffentlicht. Ein zweites Diplomatar desselben, im Besitz der Kön. Pom. Abth. der Ges. f. Pom. Gesch. in Greifswald, umfaßt 61 Eldenaer Urkunden v. J. 1207—1532, in Abschrift von der Hand des Chirurgen Vereberg. (Vgl. Pommersche Geschichtsdenkmäler, IV p. 64).

Dr. Carl Gustav Fabricius, Bürgermeister von Stralsund, geb. 1788, gest. 1864, welcher die auf die Kön. Pom. Geschichte bezüglichen Urkunden v. J. 786—1325 nach den sorgfältigsten Forschungen in den Archiven von Stettin, Stralsund und Greifswald, in seinen „Urkunden zur Gesch. des Fürstenthums Rügen, 1841—69“ vereinigte, hat auch die älteren Eldenaer Urf. in der Mehrzahl mit vollständigem Texte, zum Theil, namentlich die des Greifswalder Archivs, aber nur in Regesten veröffentlicht.

Dr. Joh. Gottfried V. Kojegarten, Prof. in Greifswald, geb. 1792, gest. 1860, welcher in Gemeinschaft mit Hasselbach den I Band des Cod. Pom. Dipl. herausgab, hat, außer der p. 550 erwähnten Regesten-Sammlung in 5 Bänden v. J. 780 bis 1551, auch ein umfassendes Diplomatar angelegt, welches zur Fortsetzung des I Bandes des Cod. Pom. Dipl. bestimmt war, und eine Reihe von e. 550 Urkunden-Abschriften verschiedener Hände v. J. 1251—1560 umfaßt. Dasselbe befindet sich unter seinem handschriftlichen Nachlaß auf der Univ. Bibl. zu Greifswald, unter Nr. 49, in 31 Mappen, lit. a—ff, und ist nach den Orig. Urf. und den in der Einleitung zum Cod. Pom. Dipl. erwähnten Matrifeln und Sammlungen zusammengestellt. Da

es chronologisch geordnet ist, so sind die Eldena betr. Urk., von denen einige aus der Camminer Matrifel, die in dem Cod. Dipl. Hild. von Schwarz fehlen, ein besonderes Interesse verdienen, nur beim Durchblick der ganzen Sammlung anzufinden. Von den Eldenaer Aufzeichnungen in den Gr. Stadtbüchern sind einige auch in Hofegartens Pom. Geschichtsdenkmäler B. I, 1834 aufgenommen.

## Monographien

und andere historische Hülfsmittel.

Von besonderem Werthe sind die handschriftlichen Aufzeichnungen der ehemaligen Klostergeistlichen. Dieselben bestehen theils in Handbemerkungen des letzten Eldenaer Priors Michael Knabe und des ihm befreundeten Greifswalder Professors Wichman Kruse in den Büchern der früheren Eldenaer Klosterbibliothek, welche nach 1535 an die Petrikirche nach Wolgast und von dort an die Univ. Bibl. in Greifswald überging. (S. Th. I, p. 495 u. 38 — 39 Jahresber. d. Müg. Pom. Abth. p. 17—18). theils in einem Tagebuche des Eldenaer Mönches Antonius Kemmelding, v. 1535 welches zum Theil in Cramers Pom. Kirchen-Chronikon 1628, Buch III, C. 24—32 abgedruckt worden ist. (Vgl. auch Biesners Pom. Gesch. 1834 p. 420—427).

Die älteste Monographie, welche das Kloster Eldena betrifft, ist die von J. Ph. Balthen handschriftlich hinterlassene „Oratio de coenobio Hildensi“, welche nebst „L. Tacii or. de vrbe Gryphiswaldia“ u. a. in der Bibliothek des Hallischen Causlers Joh. Pet. v. Ludewig von J. C. C. Veltrichs aufgefunden und von L. N. v. Werner, Cüstrin, 1756, zur Jubelfeier der Univ. Gr. herausgegeben wurde, während die Schrift von Tacius u. a., in Dahnerts Pom. Bibl. II, p. 217—224, p. 256 — 264 erschien. Einige Nachrichten über Eldena finden sich auch in Balthens „Historia ecclesiae collegiatae S. Nicolai Gryph. 1701“ in J. N. Balthazar, Samml. zur Pom. Kirchenhistorie, II, p. 826—860.

Andreas Westphal, Prof. der Geschichte in Greifswald und Balthens Schüler, geb. 1687, gest. 1747, behandelt in seiner

„*Historia monasteriorum Pomeraniae v. 1721*“, welche sich handschriftlich auf der Univ. Bibl. zu Greifswald (Man. Pom. 4to No 56) befindet, p. 31—41 auch das Kloster Eldena, und erwähnt p. 31 auch, daß er die p. 555 genannte Rede Palthens, welche derselbe 1708 bei Uebernahme des Rectorats gehalten habe, dabei benutzte.

Friedrich Dregers p. 549 schon genannte „*Historia monasteriorum Pom. v. 1722*“, welche im Zusammenhang mit der erwähnten Klostergeschichte seines Lehrers Andreas Weitphal entstanden zu sein scheint (Man Pom. 4to No. 55) gibt eigentlich, gleich den Zusätzen von A. G. Schwarz, nur eine Chronologie von Eldena, u. ist p. 550 bei den Regesten-Sammlungen aufgezählt.

Augustin Balthasar, Prof. der Rechte in Greifswald geb. 1701, gest. 1786, und Andr. Weitphals Schüler, hat die erste größere historische Monographie über Eldena in Dähmerts Pom. Bibl. V, p. 241—352 im Julius 1756 veröffentlicht. Sie beruht im Wesentlichen auf den Forschungen von Palthen, Schwarz und Weitphal, hat aber durch eigene Zusätze und durch die Anfügung eines Diplomatars von 35 Urk. v. 1246—1744, sowie einer Abbildung des Autes Eldena mit den Trümmern der Klosterkirche ein besonderes Verdienst. Jedoch ist zu bemerken, daß diese Schrift, obwohl sie „*Historia des Klosters Eldena und des Hafens Wyf*“ benannt ist, in ihrem ersten Theile (p. 241 — 294) eigentlich, gleich den Arbeiten von Dregger und Schwarz nur eine Regesten-Sammlung enthält. Das den zweiten Theil umfassende Diplomatar (p. 295—352) hat leider, ebenso wie der Cod. Dipl. Hildensis von Schwarz, eine Reihe Preistaffcher Fälschungen angenommen, und bedarf auch hinsichtlich des Textes der abgedruckten Urk. an vielen Stellen einer Berichtigung. (Vgl. auch Balth. Nachr. v. d. Landesgesetzen, 1740, p. 119 ff.)

Joachim Bernhard Steinbrück, Past. an der Pet. Paulskirche in Stettin, gest. 1789, hat in der von seinem Sohn Joh. Joach. 1796 h. „*Gesch. der Klöster in Pommern*“, wie er selbst p. 75 angibt, p. 75—79, nur einen Auszug aus Aug. Balthasars oben erwähnter Arbeit gegeben.

Jul. Heim. Wiesner hat seiner 1834 erschienenen „*Gesch.*

Pommerns und Rügens“, p. 399—551, auch eine „Gesch. des Klosters Eldena und der Güter desselben“ angebracht, welche auf einer genauen Kenntnis des Diplomatars v. H. G. Schwarz beruhend, p. 399—440 die Gesch. des Klosters, p. 441—541 die des Herz. und Kad. Amtes enthält, und die von Schwarz aufgestellten Verzeichnisse der Aebte, Amtshauptleute und Klostergüter zum Abdruck bringt, dabei aber auch die Resultate der Priistäffichen Fälschungen mit aufgenommen hat. Ein besonderes Verdienst gewinnt die Schrift durch die Veröffentlichung der Einnahme-Verzeichnisse des Amtes Eldena von 1544 (p. 443—455) und 1633 (p. 472—505) aus dem Akademischen Archiv und des p. 555 erwähnten Tagebuchs des Antonius Kemmelding v. 1535 (p. 420—427) aus Eramers Pom. Kirchenchronikon, sowie durch die Beifügung einer Abbildung der Klosterruine.

Dr. August Kirchner, geb. 1796, gest. 1866, hat sich ein besonderes Verdienst durch seine Beschreibungen der Eldenaer Grabsteine erworben, welche im V. und VII. Jahresbericht der Ges. f. Pom. Gesch. und in den Balt. Studien I, 346; III, 2, p. 147; XV, 2, p. 155 abgedruckt sind, und über manche nicht durch Urk. belegte Ereignisse eine willkommene Aufklärung geben.

Zu Bartholds und Focks Pom. Geschichtswerken ist das Kloster Eldena Th. II, 1840 p. 324—328; Th. II, 1862, p. 92—115, 206—211 erwähnt, beide beschränken sich jedoch auf eine Darstellung nach den älteren Quellen.

Neuere Quellen und Forschungen zur Geschichte der Pom. Klöster, welche theils, wie die Annalen des H. Colbatz, in den Monumenta Germaniae erschienen, theils aus den Annalen der Cistercienser von Jongelinus (1640) und Manrique (1642—59) entnommen sind, finden sich in den Anmerkungen zu den Regesten des Pom. Urkundenbuchs von Klempin, 1868, No. 62, 64 ff. 136 ff. und im berichtigten Abdruck p. 483.

Die gesamte Litteratur über den Cistercienser Orden, sowohl die handschriftlichen Quellen als gedruckten Hülfsmittel, sind zusammengestellt in Janauschek, Origines Cisterciensium T. I. Wien 1877 4to, wo p. 203 auch Eldena (Hilda) unter No. DXXIV behandelt ist, während das mit Eldena in naher Be-

ziehung stehende Dargun p. 165, No. CCCXXIII, und das oft mit Hilda verwechselte Hude bei Bremen, p. 234, No. DCX, aufgeführt ist. Eine ähnliche Aufzählung dieser Quellen, nebst systematischer Darstellung des Charakters und der Entwicklung des Cist. Ordens findet sich in „Franz Winter, die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands, B. I—III, 1868—71; in welchem Werke auch Eldena, I, 134, 339, 347; II, 164, 234, 266; III 31, 50, 74, 80, 115, 150, 159, 309 ausführlich behandelt ist; sowie über den Kirchenbau derselben in „R. Dohme, die Kirchen des Cistercienserordens in Deutschland, Leipzig, 1869, wo Eldena p. 95 und 134 erwähnt ist.

Ueber die Entwicklung des Darguner und Eldenaer Mutterklosters Esrom auf Seeland erhalten wir urkundliche Nachrichten aus dem von D. Nielsen, im Auftrage der Gesellschaft für Herausgabe Dänischer Geschichtsquellen, veröffentlichten „Codex Esromensis, Esrom Klosters Brevbog“ Heft 1, Kopenhagen, R. Klein, 1880; welches mir jedoch erst, nachdem der Druck des I. Theils bereits vollendet war, durch Güte des Herrn Dr. Perlbach zugänglich wurde, und daher nur für die Regesten des II. Theils zur Ergänzung benutzt werden konnte.

## Reihenfolge der Aebte und Prioren des Klosters Eldena.

- 1, **Lilwinus**, 1207 Febr. 18.  
Sueno [Prior] (C. P. D. No. 85 „Simon“, Mlenpin No. 145 „Suno“ genannt); Matthaeus, 1207 Febr. 18.
- 2, **Sueno I**, 1215 Juni 26. „abbas in Ilda“ [1218] Juni 18.  
„Prior in Ilda“ [1218] Juni 18.
- 3, **Johannes I**, 1234 (C. P. D. No. 83 und Fabr. Urf. V irrthümlich 1203), 1241 Januar 8, April 24.

4. **Andreas**, 1241 Juli 22, Oct. 27.
5. **Sueno II**, 1249 Juni, Juli: 1253 Juni 24 (Juli 8);  
1254 November 1.  
„Monasterii procuratoribus, abbati, priori et  
cellerario“ 1249 Juni; Nov.
6. **Christianus**, 1256 Juli 4.
7. **Reginarus**, 1265 Mai 26.  
Rodolphus prior, 1266 Oct. 14, 15.
8. **Rodolphus**, 1270 Aug. 2.  
Hyldolfus, quondam prior, 1280 Mai 24.
9. **Johannes II**, 1275 Sept. 27, 1280 Mai 24, 1283 Juli  
24, 1284 Febr. 20, 1286, 1288, 1290 Oct. 22. †1295  
April 1, oder März 31 (Vgl. die Beschreibung seines  
Grabsteins Th. I p. 163 und 216).  
Gherardus prior, 1280 Mai 24.
10. **Hermannus I**, 1293 Jan. 13, 22, April. 3; quondam  
abbas 1297 Juni 30; 1300 Dec. 21.
11. **Nicolaus I** Albus (Witte) 1294 Jan. 18, Aug. 6; 1295  
Jan. 24; quondam abbas 1297 Juni 30.  
Hinricus prior, 1294 Aug. 6.
12. **Henricus I**. 1297 Juni 30, 1298 Jan. 6, Febr. 13,  
Juli 13, 1299 März 29, 1300 Dec. 21, 1302 Dec. 7,  
1303 Jan. 17, Juni 15; quondam abbas 1309 April 10.  
Hermannus prior, 1300 Dec. 21, 1303 Juni 15.
13. **Jacobus** Stumpf, 1304 Jan. 7, 1306 März 20, quondam  
abbas 1309 April 10, 1313 April 29, 1314 Dec., 1319  
Nov. 22, † v. 8. März 1327.  
Hermannus prior, 1309 April 10.

- 14, **Henricus II**, 1306 Aug. 24, 1309 April 10, quondam abbas, 1319 Nov. 22, ist vielleicht mit Hinricus de Lubeke (1319 Oct. 19) identisch.

Hermannus prior, 1309 April 10.

- 15, **Robertus**, 1319 Aug. 5, Nov. 22, 1320, und noch im Amte 1326 (Cod. Esromensis No. 31); quondam abbas, 1329 Mai 15, Juli 15.

Fredericus prior, 1319 Oct. 19, Nov. 22.

- 16, **Johannes II** de Indagine (Hagen) quondam abbas, 1329 Mai 15, 1336 Mai 12, 1341 Juli 6, 1342 Dec. 13.

- 17, **Arnoldus** de Lubeke, 1329 Mai 15, quondam abbas 1336 Mai 12, 1341 Juli 6, 1347 Aug. 10, Dec. 7.

Johannes prior, 1329 Mai 15.

- 18, **Gherardus I**, 1335, 1336 Jan. 3, Mai 12 (Fabr. Urf. CCCLI irrthümlich 1306, Mai 15) (Vgl. oben p. 133).

Hinricus prior, 1336 Mai 12.

- 19, **Henricus III**, 1337 Mai 11, 1338 März 16.

- 20, **Gherardus II**, 1341 Juli 6, 1342 Dec. 13, 1344 Jan. 29, quondam abbas 1347 Aug. 10, Dec. 7, † wahrscheinlich am 9 Sept. 1357 (Vgl. die Beschreibung seines Grabsteins Th. I, p. 133).

Martinus prior, 1341 Juli 6, 1342 Dec. 13.

- 21, **Martinus**, 1347 Aug. 10, Dec. 7, 1348 Jan. 3, 1357 Nov. 20, 1358 Mai 14, 30; 1359 Aug. 14, 1360 Jan. 22, März 2, 9, 1365 Jan. 18, Dec. 19, 1366 Nov. 8, 1367 Jan. 31.

Dythernus prior, 1347 Aug. 10, Dec. 7;

Jacobus prior, 1357 Nov. 20;

Johannes prior, 1365 Dec. 19.

- 22, **Johannes IV** Rotermund, vicesimus secundus abbas,  
† 1369 März 12 (Vgl. die Beschreibung seines Grab-  
steins Th. I, p. 133).
- 23, **Johannes V**, 1375 Mai 29, Juni 24; 1376 Sept. 29;  
1382 Febr. 3; 1383 Oct. 18; 1388 April 5.  
Petrus prior, 1382 Febr. 3, 1383 Oct. 18.
- 24, **Johannes VI**, 1392 Oct. 18, 19, Dec. 28; 1393 Sept.  
29, 1394 Nov. 13, 1395 Febr. 3, 1401 Aug. 23,  
1415 November 20.  
Wilhelmus pr. 1390 Mai 1, 1394 Nov. 13, 1401 Aug. 23.
- 25, **Nicolaus II**, 1415 Nov. 26 (1416 Nov. 26) 1416 März 13,  
1421 Jan. 3, Febr. 16, 1422 März 22, April 16, 1425  
Dec. 6, 1426 Dec. 6, 1430 Jan. 4, 1434 Sept. 30.
- 26, **Hartvicus** vicesimus sextus abbas, 1436 Mai 6, Juli  
20, 1441 April 19, 1443, 1446 Febr. 7, † 1447 Oct. 9.  
(Vgl. die Beschreibung seines Grabsteins Th. I, p. 148).  
Johannes prior, 1443.
- 27, **Everhardus**, 1448 Jan. 5, Febr. 14; 1450 Febr. 23;  
1451 Febr. 7, Nov. 14, Dec. 20; 1452 Sept. 29.  
Marquardus prior, 1452 Sept. 29, Dec. 6.
- 28 a. **Sabellus** Crugher, 1455 Juli 26, Dec. 14, 15, 31;  
1456 Oct. 17, postmodum destitutus.
- 28 b. **Theodericus** vicesimus octavus abbas, 1456, 1457  
Jan. 7, Juli 5, † 1458 Sept. (Vgl. Th. I, p. 150).
- 29, **Hermannus II**, 1459 Febr. 12, 1460 Febr. 23, Juli 25,  
1461, 1462 Mai 5, † 1470.  
Marquardus prior, 1460 Juli 25.
- 30, **Johannes VII**, 1470 Mai, 1470 Juli 12; 1472 Oct. 28,  
1473 Febr. 5, † 1473 Mai 11 (Vgl. die Beschreibung  
seines Grabsteins Th. I, p. 150).

- 31, **Nicolaus III**, 1476 Jan. 17, 1479 Aug. 23, 1481 Oct. 25.  
Her Gbert frat prior, 1477. Febr. 2.
- 32 a. **Gregorius Groper**, 1486 Juli — 1489 Oct. 1490 April  
15, Juli 19, 1490 Sept. captivatus; 1490 Oct. 13 depositus,  
† 1491 Sept.—Oct.
- 32 b. **Lambertus de Werle**, trigesimus secundus abbas 1490  
Sept., 1491 Juni 15, Aug. 14, 1493 März 17, 26; 1494  
Mai 4, 1494 Sept. 3 — Oct. 29; 1497 Jan. 4, Oct. 5;  
1498 Jan. 20, Nov. 7, † 1499 Dec. 21 (Bgl. die Be-  
schreibung seines Grabsteins Th. I, p. 155).  
Michael Sasse prior, 1490 Sept.
- 33, **Matthias**, 1500 Febr. 19; 1501 März 4, Nov. 15; 1504  
Nov. 10, 1505 Jan. 17, Dec. 1; 1506 April 25, Nov.  
10, 11; 1507 Aug. 28, 1508 Oct. 27.
- 34, **Enwaldus Schinkel**, 1510; 1513 Mai 3; Oct. 18;  
1514 Jan. 17, 18, 1516 Nov. 10; 1517 März 12,  
Juni 22, 1518, 1519 Nov. 10, 1520 März 20, 1524  
Nov. 11, 12; 1527 Dec. 4, 1529 Nov. 1, 19, Dec. 13;  
1532 Jan. 20; 1535.  
Christianus Schultefe prior, 1516 Nov. 10, 1519 Nov.  
10; 1520 Dec. 4.  
Michael Knabe prior, 1524 Nov. 11, 12; 1529 Nov. 1,  
Dec. 13; 1532 Jan. 20, † wahrscheinlich 1547.
-

1169, Nov. 4. Pabst Alexander III (1159—81) legt die Insel Rügen zum Bisthum Roskilde in Dänemark (A. H. D. 1169. Dähn. F. B. V. 192, VII. 1 Nr. 18. Gest. Chron. p. 3; C. P. D. Nr. 27; Klemplin Nr. 52.)

1170. Pabst Alexander III (1159—81) befreit die Cistercienserklöster vom Bischöflichen Zehnten.

Decretal. Lib. III Tit. X c. 10—12; C. P. D. p. 277.

1170, Jan. 2. Kaiser Friedrich I bestätigt dem Bischof Berno von Schwerin, in Anerkennung seiner Verdienste um die Bekehrung von Pommern und Rügen, namentlich vom Dienste des Zwantebit, den Umfang des Bisthums Schwerin, zu welchem (außer Mecklenburg) Demmin und die Länder Tollenze, Mote, Rosig, Tribsees, Circipanien und Rügen, soweit es bei Sachsen zu Lehn geht, gehören. (C. P. D. Nr. 28; Klemplin Nr. 53).

1170—1. Erster Krieg des Königs Waldemar I v. Dänemark gegen Pommern (Fabr. I p. 43; Wigger F. Berno, Meck. Jahrb. XXVIII, 183)

1171, März 1. Stiftung des Cistercienserklosters Doberan (Althof) durch das Mutterkloster Amelungsborn, das von Stencomp gestiftet, zur Linie von Morimond gehörte.

Meck. UB. Nr. 98; Janauschel Nr. CCCCXIII.

\* 1171, März 1. Eodem anno [fundata est] abbatia de Hilda (Maurique Ann. Cist. II, 504). Diese Klostergründung ist von Wigger (B. Berno, Meck. Jahrb. XXVIII, 236, 243) nach Eldena bei Greifswald, von Klemplin (Pom. UB. Nr. 136) nach Hude (welches auch „Monnikenhude; Hilda; Portus S. Marie“ genannt wird) bei Bremen verlegt. Vgl. Janauschel, Nr. DCX. \*

1172, Juni 25. Stiftung des Cistercienserklosters Dargun, damals zu Pommern, jetzt zu Mecklenburg gehörig, durch das Mutterkloster Esrom von der Linie Clairvaux.

Klemplin Nr. 59, 62, p. 483; Janauschel Nr. CCCCXIII.

1173, Nov. 30. Or. Schw. Arch. Bischof Berno von Schwerin bestätigt dem Kl. Dargun den ihm, bei Stiftung seiner der Jungfrau Maria geweihten Kirche und des Altars, von Herz. Casimir v. Pom. und seinen Vasallen Miroguew, Monie und Chotimar (fratribus) verliehenen Grundbesitz.

C. P. D. Nr. 34; Klemplin Nr. 61; Meck. Jahrb. XXVI, 194; Meck. UB. Nr. 111.

1120. Norbert, später Erzbischof von Magdeburg (1126—34) stiftet in Prémontré bei Laon (Praemonstratum) den Orden der Prémonstratenser, der 1126 Febr. 17 vom Pabste Honorius II bestätigt wird, und dem das 1150 gegründete Kl. Grobe auf Usedom, später in Pudagla, angehört (Zietlow, das Prémonstratenser Kl. auf Usedom 1858).

1124—28. Bischof Otto von Bamberg führt, nachdem das schon i. J. 1000 durch Bolestaw von Polen in Colberg begründete Bisthum mit dem Tode des Bischofs Reinbern (1015) sich wieder auflöste, das Christenthum dauernd in Pommern ein. (Klempin Nr. 22, 27 p. 481; Niemann Gesch. Colbergs p. 3; Kray und Klempin Städte Pom. p. XIV ff.)

**Bogislaw I (1136)**

**Casimir I (1136)**

**in Stettin (1160—87)**

**in Demmin (1160—80)**

1139, Juni 30. Bischof Otto stirbt in Bamberg und wird dort im Dome bestattet (Klempin Nr. 29, 91, 140.)

1140, Oct. 14. Adalbert wird als Pom. Bischof in Julin (Wollin) vom Pabste Innocenz II (1130—43) bestätigt und empfängt unter anderen Einkünften auch das Recht des Bischöflichen Zehntens. A. H. D. 1147; Dreger Nr. 1; Gest. Chron. p. 2; C. P. D. Nr. 16; Klempin Nr. 30.

1147—57. Kriege der Deutschen gegen die Wenden in Meklenburg Rügen und Pommern (Klempin Nr. 34, 40, 42 p. 482; Fabr. I p. 24—38. Ueber den Friedensversuch, der bei Einweihung des Lübecker Doms (1163) von den Rügischen Fürsten ausging, vgl. Klempin Nr. 51.)

1150—53. Gründung des Benediktinerklosters Stolpe a. d. Peene bei Anklam, und des Prémonstratenserklosters Grobe, später zu Usedom und Pudagla (C. P. D. Nr. 21, 24; Klempin, Nr. 43, 48; Zietlow, das Prémonstratenser Kl. a. Usedom 1858; Janauschel Nr. DCXCVII. Schulz, die Gründung des Kl. Stolpe a. d. Peene, Balt. Stud. 1881, 3g, 31, p. 1)

1151, Dec. 29. Stiftung des Cistercienserklosters Esrom bei Roeskilde auf Seeland durch das Mutterkloster Clairvaux.

Klempin p. 482; Janauschel No. CCCXLIII; Cod. Esromensis. Esrom Klosters Brevbog u. v. O. Nielsen, 1880, Nr. 1; v 29 Dec. 1151.

1155. Bruno von Amelungsborn führt das Christenthum in Meklenburg ein und verlegt (1167) das Bisthum nach Schwerin. (Wigger B. Bruno, Meff. Jahrb. XXVIII.)

**Waldemar I, König von Dänemark (1157—82)**

**Jaromar I, Fürst v. Rügen (1168—1218)**

**Couard I, Bischof von Cammin (1163—86).**

1168. Waldemar I und Bischof Absalon von Roeskilde unterwerfen das Fürstenthum Rügen der Dänischen Lehnsherrschaft und befehlen die Fürsten Tezlaw und Jaromar, sowie ihre Unterthanen zum Christenthume (C. P. D. Nr. 28 p. 65; Fabr. I p. 38—43; Klempin Nr. 53, p. 483).

1169, Nov. 4. Papst Alexander III (1159—81) legt die Insel Rügen zum Bisthum Roeskilde in Dänemark (A. H. D. 1169. Dähn. P. B. V. 192, VII. 1 Nr. 18. Gest. Chron. p. 3; C. P. D. Nr. 27; Klempin Nr. 52.)

1170. Papst Alexander III (1159—81) befreit die Cistercienserklöster vom Bischöflichen Zehnten.

Decretal. Lib. III Tit. X c. 10—12; C. P. D. p. 277.

1170, Jan. 2. Kaiser Friedrich I bestätigt dem Bischof Berno von Schwerin, in Anerkennung seiner Verdienste um die Bekehrung von Pommern und Rügen, namentlich vom Dienste des Swantevit, den Umfang des Bisthums Schwerin, zu welchem (außer Mecklenburg) Demmin und die Länder Tollenze, Plote, Vostig, Tribsee, Circipanien und Rügen, soweit es bei Sachsen zu Lehn geht, gehören. (C. P. D. Nr. 28; Klempin Nr. 53).

1170—1. Erster Krieg des Königs Waldemar I v. Dänemark gegen Pommern (Fabr. I p. 43; Wigger P. Berno, Meßl. Jahrb. XXVIII, 183)

1171, März 1. Stiftung des Cistercienserklosters Doberan (Althof) durch das Mutterkloster Amelungsborn, das von Altenkamp gestiftet, zur Linie von Morimond gehörte.

Meßl. UB. Nr. 98; Janauschet Nr. CCCCXIII.

\* 1171, März 1. Eodem anno [fundata est] abbatia de Hilda (Manrique Ann. Cist. II, 504). Diese Klostergründung ist von Wigger (B. Berno, Meßl. Jahrb. XXVIII, 236, 243) nach Eldena bei Greifswald, von Klempin (Pom. UB. Nr. 136) nach Hude (welches auch „Monnikenhude; Hilda; Portus S. Marie“ genannt wird) bei Bremen verlegt. Vgl. Janauschet, Nr. DCX. \*

1172, Juni 25. Stiftung des Cistercienserklosters Dargun, damals zu Pommern, jetzt zu Mecklenburg gehörig, durch das Mutterkloster Esrom von der Linie Clairvaux.

Klempin Nr. 59, 62, p. 483; Janauschet Nr. CCCCXXIII.

1173, Nov. 30. Or. Schw. Arch. Bischof Berno von Schwerin bestätigt dem Kl. Dargun den ihm, bei Stiftung seiner der Jungfrau Maria geweihten Kirche und des Altars, von Herz. Casimir v. Pom. und seinen Vasallen Mirognew, Monic und Chotimar (fratribus) verliehenen Grundbesitz.

C. P. D. Nr. 34; Klempin Nr. 61; Meßl. Jahrb. XXVI, 194; Meßl. UB. Nr. 111.

1174. Stiftung des Cistercienserklosters Colbatz bei Stettin durch das Mutterkloster Esrom.

Klempin Nr. 60, 64, p. 483. Janauschel Nr. CCCCXXXVII.

1175—81. Zweiter Krieg des Königs Waldemar I v. Dänemark, im Bunde mit Heinrich dem Löwen, Otto von Brandenburg und Jaromar I von Rügen, gegen Pommern. (Klempin p. 384; Fabr. I p. 46; Wigger, B. Berno, Meßl. Jahrb. XXVIII, 250).

1176. Verlegung des Pommerschen Bisthums von Jutin (Wollin) nach Cammin, welche 1188 vom Papste Clemens III, dann 1191—98 vom Papste Cölestin III und 1217 vom Papste Honorius III ihre Bestätigung (darunter auch die des Bischöflichen Zehnten) empfängt (A. H. D. 1175, 1188; Dreger Nr. 6, 7, 25; Geßl. Chron. p. 3—6; C. P. D. Nr. 41, 42, 63; 112; Klempin Nr. 69, 70, 111, 122, 177).

1178. Das im Kriege geschädigte Kl. Dargun erhält vom Bischof Berno von Schwerin den Zehnten aus mehreren Dörfern.

C. P. D. Nr. 35; Klempin Nr. 77; Meßl. UB. Nr. 125; Wigger, B. Berno, Meßl. Jahrb. XXVIII, 254).

1179, Nov. 10. Zerstörung des Cistercienserklosters Doberan (Althof) durch einen Aufstand der Wenden.

Meßl. UB. Nr. 128; Wigger B. Berno, Meßl. Jahrb. XXVIII, 260.

1181. Kaiser Friedrich I beschließt den Sturz Heinrichs des Löwen und befehlt Bogislaw I mit Pommern, während er Rügen als Dänisches Lehn anerkennt. (Fabr. I p. 48).

#### Kanut VI. König von Dänemark (1182—1202)

1183—85. Erster Krieg des Königs Kanut v. Dänemark, im Bund mit Jaromar I von Rügen, gegen Bogislaw I von Pommern, und Heinrich Borvin von Mecklenburg, in Folge dessen Pommern Dänemarks Lehnsherrschaft anerkennt, sowie jährlichen Tribut und Geißeln gelobt. (Fabr. I, p. 49—53; Wigger, B. Berno, Meßl. Jahrb. XXVIII, 269).

1186, Febr. 23. Papst Urban III bestätigt dem Bischofe Berno von Schwerin seine Besitzungen darunter „locum Dargun dictum, in quo predictus episcopus (Berno) coenobium fundavit“.

C. P. D. Nr. 59; Klempin Nr. 99; Meßl. UB. Nr. 141.

**Bogislaw II. Stettin (1187—1220) Casimir II. Demmin (1187—1219)**

**Wartislaw I. Herr auf Gützkow († 1233)**

**Siegfried Bischof von Cammin (1186—91)**

1187, März 18. Nach dem Tode Bogislaw I, werden seine minorennen

Söhne Bogislaw II und Casimir II († 1219) vom König Kanut v. Dän. mit Pommern befehnt. (Klempin Nr. 105, 107, p. 484).

1189. Zweiter Krieg des Kön. Kanut v. Dän. im Bunde mit Jaromar I v. Rügen, gegen Pommern, infolge dessen Jaromar zum Vormunde der Pom. Herzoge ernannt und die Grenze Rügens bis Güstrow und Wolgast erweitert wird. (C. P. D. p. 173, Klempin, Nr. 115. Ufinger, Deutsch-Dän. Gesch. p. 216).

1186—9. Erneuerung des Cistercienserklosters Doberan. Meff. UB. Nr. 147, 148, Meff. Jahrb. XXVIII, 275.

\* Die Nachricht der Colbatzer Annalen, welche die Gründung des Klosters Eldena schon ins Jahr 1188 verlegt. „Conventus, qui missus fuit de Esrom in Dargun, venit in Hilda“ (Ann. Colbatz. Klempin Nr. 136, p. 484, Meff. UB. Nr. 2655) ist, da i. J. 1189, Sept. 30, Papsi Clemens III, das Bisthum Schwerin, darin „locum Dargun, in quo coenobium fund.“ dem Bischof Beruo bestätigt, wahrscheinlich in das Jahr 1198 zu verlegen. \*

#### Sigwin Bisch. v. Cammin (1191—1219)

1193. Jaromar I, Fürst v. Rügen stiftet das Cist. Nonnenkloster zu Bergen auf Rügen und verleiht demselben u. a. auch „Mylziz“ und ein benachbartes Dorf, beide später wahrscheinlich u. d. N. Nonnendorf vereinigt.

C. P. D. Nr. 71; Klempin Nr. 123; Dreger Nr. 29; Fabr. 3, III; A. H. D. p. 7, d. a. 1193; Gest. Chron. p. 7; Grümbte Darst. von Rügen I, p. 193—220.

[1193]. Jaromar I, bestätigt, daß „Martinus Monetarius“ die ihm von Fürsten gegebene Salzpfaunenstelle „in possessione, que Hilda dicitur“ an das Kloster Dargun und dessen Abt Zwan zur Ehre Gottes und der Jungfrau Maria geschenkt habe, welches der Präpositus Jakobus und die Nonnen des Klosters Bergen bezeugen.

Klempin Reg. Nr. 8 „Fürst Jarimarus Bref up eine Pansede tho Eldena, de Martinus Monetarius dem Closter tho Dargun gegeben Anno —“ Abgedruckt in Schöttgen, Altes Pommerland, p. 654, nach dem verlorenen Original. Gest. Chron. p. 7; Delr. Zw. Nr. 3; C. P. D. Nr. 84; Klempin, Nr. 124; Fabr. Nr. 12; IX; Meff. UB. Nr. 168, 3m App. Hist. Dipl. ist die Urk. in das Jahr 1240 gesetzt. (Vgl. die Bem. von Quandt C. P. D. p. 995, 1024).

[1194] Or. Schw. Arch. — König Kanut v. Dän. entscheidet den Grenzstreit zwischen Pommern und Rügen dahin, daß zur Burg Wolgast (d. h. zu Pommern) die Landschaften Bukow, Lassin und Zietzen gehören, zur Burg Gützkow dagegen Loitz und Meseritz (Landschaft südlich von der Peene); Tribsee und Wusterhusen (Wostroe, das Land östlich von Eldena) habe Jaromar I vom König zu Lehn erhalten.

C. P. D. Nr. 74; Klemplin Nr. 125; Fabr. Nr. 6, IV, p. 24, 145

\* 1197, Aug. 5. Pabst Cölestin III. bestätigt dem Bischof Brunward das Bisthum Schwerin, darin „*terras prope Dimin, videlicet Wozthroze et Lositz dictas et locum Dargun dictum, in quo predecessor (Bernon) cenobium fundavit*“ (Mekl. UB. Nr. 162; Mekl. Jahrb. XXVIII, 206; Klemplin Nr. 132.) Sofern die Urk. echt wäre, was bezweifelt wird, ließe sich daraus schließen, daß Dargun im Aug. 1197 noch an der alten Stelle bestand. \*

1198. Dritter Krieg des Kön. Kanut v. Dän. im Bunde mit Rügen und Mecklenburg, gegen Otto von Brandenburg und Pommern, in welchem die Dänen besiegt und Mecklenburg und die Nachbarländer sehr verwüstet werden, infolge dessen Pommern sich der Dänischen Lehnherrschaft (Vgl. 1187) wieder entzieht, und wahrscheinlich beim Markgrafen von Brandenburg u. Lehn geht. (Klemplin Nr. 135, 136, 158, 160, 279. Vgl. C. P. D. Nr. 14, 190.)

1199. Die Mönche des im Dänischen Kriege von 1198 verwüsteten Klosters Dargun begeben sich auf den Wunsch Jaromars I von Rügen und dessen Gattin Hildegard, einer Tochter des Kön. Kanut von Dänemark, auf dessen Gebiet im Lande Wusterhusen (Wostroe), wo ihnen schon die Salzpfannenstelle „*in possessione, que Hilda dicitur*“ gehörte, und begründen mit Hilfe des Fürsten das neue Cistercienserkloster Eldena (Hilda), das, als Tochterkloster von Dargun und Esrom, zur Linie Clairvaug gehört.

Klemplin Nr. 136; Jongelinus not. abb. ord. Cist. VIII, 35; Gen. eccl. Claravallensium bei Manrique Ann. Cisterciensium, II, 505; IV, 561; Zanauschel Nr. DXXIV. Vgl. auch die Urk. C. P. D. Nr. 110; Klemplin Nr. 175; Mekl. UB. Nr. 226, v. J. 1216, Nov. 10, in welcher Bischof Sigwin die von Jongelinus und Manrique gemeldete Uebersiedelung des Darguner Klosters nach Eldena im Gebiet des Fürsten Jaromar I von Rügen

mit ff. Worten bestätigt „invalescente guerra contra terram nostram et malis undique crebrescentibus — non valentes ulterius persocucionum incommoda sustinere, de necessitate ipsum locum deserere sunt coacti, ad locum alium, quem de novo possidendum susceperunt, ad alterius principis se dominium transferentes — itaque locus Dargun, istis recedentibus, et aliis non supervenientibus, fuisset longo tempore desolatus, adeo quod, ubi prius fuerat cultus divinus, nunc esset feris domicilium et spelunca latronum —“

### Waldemar II. König von Dänemark (1202—41)

1204, Jan. 29. (IV. Kal. Febr.) Pabst Innocenz III, bestätigt die Stiftung des Kl. Eldena (Hilda sive Ilda).

Manrique Ann. Cist. II, 506; Klemplin Nr. 142.

1205. Erster Krieg des Kön. Waldemar II von Dän. gegen Pommern (ohne Erfolg). Klemplin Nr. 144.

1207, Febr. 18. (XII Kal. Mart.) in castro Garchen. Or. Stet. Arch. — Jaromar I, Fürst von Rügen verleiht, mit Genehmigung seiner Söhne Barnuta und Zentepolt, so wie von 5 geistlichen und 2 weltlichen Zeugen (Popel et Zlavos) dem Kloster Eldena (in loco, qui dicitur Ilda), nach welchem er die Cistercienser von Dargun berufen (gregem grisiorum monachorum collegimus) von seinem mäßigen Besitz, in Gegenwart des Abtes Liwinus und zweier Mönche Suno und Mattheus, zur Ehre Gottes und der Jungfrau Maria, ff. Grundbesitz: „villam Redos“; „locum salis“ (das Salzwerk bei Greifswald, Vgl. Urk. v. [1193]); „Wampand“ (Wampen); „Lestnice“ (Leist); „Darsim“ (Ludwigsburg); Kemnitz, Acker und Wald am Kemnitzer Bach (agros et silvas Kaminitce adjacentes); und die Hälfte des Waldes zwischen Eldena und Gützkow, sowie 30 M. jährl. Hebung aus dem Gützkower Krug, und befreit die Klosteruntergebenen (colonos et villarum claustralium habitatores, ecclesie podiazam habentes) von allen dem Fürsten zustehenden Abgaben und Diensten (exactione et servicio).

Kanyow Reg. Nr. 70; Klempten Reg. Nr. 113; Reg. Cod. 53, Nr. 5; Balth. Dipl. p. 5; Schwarz Nr. 3; Verz. Nr. 2, F. V, n. 1. Balth p. 240; A. H. D. unrichtig d. a. 1240; Destr. Inv. Nr. 2; Gest. Eld. Dipl. Nr. 2; Dreg. Nr. 40; Gest. Chron. p. 9; C. P. D. Nr. 85; p. 995; Klemplin Nr. 145, Fabr. 6, IX.

\* Der in Ad. Gerichow's Beschr. Pom. zert. Orte, 1670 p. 72 genannte Eldenaer Abt Wigarus beruht, wie das ganze Manuscript, auf Pristaffscher Fälschung. (C. P. D. p. 323.) \*

1209 (ohne Aug. des Datums und Ortes, wahrscheinlich Eldena) Or. Stet. Arch. — Jaromar I, Fürst von Rügen bestimmt, mit Genehmigung seiner Söhne Barnuta und Wizlaw I, seines Vetter's Borante (Burianta) von Putbus und von vier geistlichen Zeugen, den Cisterciensern von Eldena (Ilda) die Grenzen ihres Klostergebietes in der Weise, daß sich dasselbe, abgehehen von dem Orte, wo die Gebäude des Conventes liegen (in quo monasterium situm est), vom Meere zu beiden Seiten des „amnis“ d. h. des Hilda-Flusses oder Nycks (vom Slawischen Appellativum rzéka = amnis benannt) bis zur Burg Guttin (bei Willershufen und Wüst-Eldena) erstrecken und außerdem umfassen soll: „villam Redosvitz“ bis zur Burg Gardist (bei Rowal); „locum salis“, „Wampan“ (Wampen); „Lestniz“ (Leist), mit den Waldungen bis zum Bach Liazka; „Darsim“ (Ludwigsburg) mit den Höfen „Budimae, Gubistwiz, Gwisdoj, Merotiz“ mit der Fischerei; Kemniz mit Mühle, Acker und Wald am Kemnitzbach (locum molendini in Kaminizae et agros et silvas Kaminizae adjacentes); und die Hälfte des Waldes zwischen Eldena und Güzkow, befreit die Untergebenen des Klosters (colonos et villarum claustralium homines) von allen dem Fürsten zustehenden Abgaben und Diensten (expeditione gentis Selavice et urbium edificacione vel reparacione et poncium structura et resarcitione et prorsus ab omni servicio et exactione) und gestattet dem Kloster, Dänische, Deutsche und Slawische Colonisten in sein Gebiet zu berufen, und Herbergen für die verschiedenen Nationen einzurichten, sowie Pfarren zu begründen und mit Priestern zu besetzen, ein Recht, welches die Anlage der Stadt Greifswald zur Folge hat. Da die (1207 Febr. 18) erwähnte Hebung v. 30 M. in dieser Urk. fehlt, so ist sie wahrscheinlich von Eldena dem Fürsten zurückgegeben.

Kantow Reg. Nr. 58, 68; Klemphy Reg. Nr. 100; Reg. Cod. 53, Nr. 7; Palth. Dipl. p. 9; Schwarz Nr. 6; Verz. Nr. 4, F. V n. 2. Palth. p. 247; Gest. Eld. Dipl. Nr. 4; Dreger Nr. 43; Gest. Chron. p. 10; C. P. D. Nr. 88, p. 995; Klemplin Nr. 148; Fabr. 11, VIII.

\* Die von Schwarz Nr. 5; Halth. p. 248, 298 und C. P. D. p. 272 mitgetheilte Bestätigung des Klosters Eldena durch Bischof Sigwin v. J. 1209, auf die auch Wiesner, Pom. Gesch. p. 405 Bezug nahm, ist eine Prißtaffische Fälschung. — Klempten Reg. Nr. 43 „Fürst Jarimarus Bress, darin he dem Kloster de Sulte giffi“ v. J. 1210, gehört nach C. P. D. p. 624 in das Jahr 1246. (Quandt's Bem. C. P. D. p. 997. \*

1209. Daß im Kriege v. 1198 zerstörte Kloster Dargun wird von Doberau erneuert, und, in Folge dieser Veränderung seines Mutterklosters, zur Linie Morimond gerechnet.

Klempten Nr. 149. p. 484; Meff. UB. Nr. 186.

1210, März 23. Der Steubau des Kl. Colbatz beginnt „MCCX mon. inceptum est sub abbate Rodulfo X Kal. Apr.“

Klempten Nr. 150, p. 484.

1209—1211. Zweiter Krieg des Kön. Waldemar II, von Dän. im Bunde mit Jaromar I. gegen Pommern, angeblich wegen der Zerstörung der i. J. 1209 von Jaromar I. gegründeten Stadt Stralsund durch die Pom. Herzoge veranlaßt, in Folge dessen Pommern unter Dänische Lehnherrschaft zurückkehrt. (Klempten Nr. 155; Fock II, p. 191 ff.)

1214. Dritter Krieg des Kön. Waldemar II, v. Dän. im Bunde mit Rügen und Pommern, gegen Albrecht II, von Brandenburg, in Folge dessen Waldemar, nach Besiegung des Markgrafen an der Elbe, von Kaiser Friedrich II, als Lehnherr der Slawischen Länder bestätigt wird. (Klempten Nr. 160, 164).

1215, Juni 26 (VI Kal. Julii) Demmin (Arch. zu Basse-dow.) Abt Sueno I von Eldena (Elda) ist Zeuge bei einer Schenkung des Herzogs Casimir II, v. Pom. an das Kloster Arendsee.

C. P. D. Nr. 102; Klempten Nr. 166; Meff. UB. Nr. 219 B.

1215. Innocenz III (1198—1216) bestätigt den Beschluß des Cistercienser Capitels, daß der Erwerb neuen Grundbesitzes nicht zum Schaden der Pfarren ausgedehnt werde, daß neue Güter nur zur Gründung neuer Klöster angewendet, oder in Pacht gegeben, und von den Besitzern der Bischöfliche Zehnte entrichtet werde.

(Decretal. III, Tit. X. c. 34. C. P. D. p. 278, Winter III, 213).

1216, April 28 (IV. Kal. Maji) Keldaburgh. Or. Stet. Arch. — König Waldemar II, v. Dän. bestätigt dem Kloster Eldena (in Sclavia, loco, qui Ilda dicitur) alle vom Fürsten Jaromar I, v. Rügen und den Pom. Herz. Bogislaw und Casimir verliehenen Güter (possessionses et libertates).

Kangow Reg. Nr. 69; Klemphen Reg. Nr. 107; Palth. Dipl. p. 7; Schwarz Nr. 7; Verz. Nr. 5 F. V n. 2; Palth. p. 248; Destr. Inv. Nr. 5; Gest. Eld. Dipl. Nr. 5; Dreg. Nr. 48; Gest. Chron. p. 11; C. P. D. Nr. 108; Klemphen Nr. 172; Fabr. 17, XI.

1216, Mai 14 (II Id. Maji) Pabst Innocenz III bestätigt dem König Waldemar II v. Dän. alle ihm von Kaiser Friedrich II überwiesenen, darunter auch die Slawischen Länder. (Klemphen Nr. 173; Meff. UB. Nr. 224); desgl. auch Pabst Honorius III i. J. 1217, Jan. 31 (C. P. D. Nr. 111 Klemphen Nr. 176; Meff. UB. Nr. 332).

1217—18. Nach dem Tode des Fürsten Jaromar I v. Rügen, wird dessen ältester Sohn Barnutha von Kön. Waldemar II v. Dän. mit Rügen befehdt. (Klemphen Nr. 180; Fabr. II, p. 1—6).

#### Wizlaw I. Fürst v. Rügen (1218—1249).

[1218] Juni 18 (XIV Kal. Jul.) Dimin. — Or. Stet. Arch. S. Casimir II v. Pom. bestätigt d. Kl. Eldena (in Ilda) die vom Fürsten Jaromar I verliehenen Güter (quas — quondam assignaverat), welche aber nach Erbrecht zu Pommern gehören, nämlich außer dem eigentlichen Klostergebiet „locum salis“ „villam Wakare“ (Wackerow), Wampen und Leißt; ferner im Lande Wusterhusen (Wostrozne): „Darsim“ (Ludwigsburg) mit den Höfen „Gubistiwiz — Gwisdoi — Merotiz“ mit der Fischerei und die Mühle in Kemnitz (locum molendini in Caminiz), wobei außer anderen Zeugen, der Abt von Esrom, „abbas in Ilda“ und „prior in Ilda“ gegenwärtig sind.

Klemphen Reg. Nr. 28, s. a. Palth. Dipl. p. 13, s. a. — Schwarz Nr. 4; Verz. 3, F. III n. 2; Palth. p. 247; Destr. Inv. Nr. 4; Gest. Eld. Dipl. 3; Dreg. Nr. 42; Gest. Chron. p. 9; C. P. D. Nr. 87; Fabr. 10, VII, setzen diese Urk. in das Jahr 1208; Quandt (C. P. D. p. 995) wegen der Worte „quas quondam assignaverat“ 1213—16; Klemphen Nr. 187 i. J. 1218.

1218, Aug. 4 (II Non. Aug.) in mon. Hilda. Or. Stet. Arch. S. Bogislaw II v. Pom. bestätigt, in Gegenwart des Bartholomäus Swantiboriz von Gütskow und seines Sohnes Wartislaw, dem Kloster Eldena (in Ilda) die ihm vom Fürsten Jaromar I

verliehenen Güter (quas quondam — Jaromerus — cognatus noster illis assignaverat), welche aber nach Erbrecht zu Pomern gehören, nämlich außer dem eigentlichen Klostergebiet „locum salis“ „villam Wakare“ (Wackerow), Wampen und Leist, ferner im Lande Wusterhusen (Wostroszna) „Darsim“ (Ludwigsburg) mit den Höfen, Gubittomiz — Merotiz — Gwisdoj“ mit der Fischerei, die Mühle und Aecker am Kemnitzbach und die Waldung zwischen Eldena und Gügkow, befreit auch des Klosters Untergebene (colonos et villarum claustralium habitatores) von allen Diensten.

Kantow Reg. Nr. 1; Klempten Reg. Nr. 61; Reg. Cod. 53, Nr. 6 Paltz. Dipl. p. 11; Schwarz Nr. 8; Herz. Nr. 6, F. V, n. 5; Paltz. p. 248; H. A. D. 1218; Destr. Inv. Nr. 6; West. Eld. Dipl. Nr. 6; Dreg. Nr. 49; West. Chron. p. 11; C. P. D. Nr. 118; Klempten Nr. 188; Fabr. 18, XII.

1218—19. Fürst Wizlaw I nimit am Zuge Kön. Waldemar v. Dänemark gegen Esthland und Livland Theil. (Fabr. p. 6, 141).

1218—19. Bartholomäus, Herr v. Gügkow, Sohn v. Wartislaw: Swantiboriz und Vater Wartislaw d. 3. wird auf einem Zuge nach dem Feil. Lande gefangen. (C. P. D. 118, 126 205. Klempten Nr. 188, 190, 202).

[1218—19.] Or. Stet. Arch. s. l. et a. Herz. Casimir II, v. Pom. verleiht dem Kloster Eldena (in Hylda) die Dörfer Dersekow und „Malescisee“ mit dem Mühlenbach (Schwinge), mit Genehmigung von Wartislaw, dem Herrn von Gügkow, (dem Sohn v. Bartholomäus und Enkel v. Wartislaw Swantiboriz) „cui predicta villa more terre attinuit“, wobei außer „Rochillus, prefectus in Dimin“ noch der Abt und Prior von Dargun gegenwärtig sind.

Klempten Reg. s. a.; C. P. D. Nr. 126; Klempten Nr. 190; Meff. 118. Nr. 248; Fabr. 20, XIII. (Vgl. die Bem. v. Quandt C. P. D. p. 998, p. 1024.

1218, Dec. 19 — 1219, Jan. 3. Fünf Verfügungen des Papstes Honorius III (1216—27) betr. den Cistercienserorden 1) daß die Päbstl. Gesandten von den Cist. kein Geld, sondern nur Speise fordern und 2) daß dieselben ohne ausdrückliche Päbstl. Erlaubnis keinen Bann über Cist. verhängen dürfen 3) daß die Pfarrherren (Archidiaconi), aus deren Sprengel Personen in Cist. Klöster treten, (e seculo fugientes) kein Sterbegeld

(mortuarium) von diesen fordern sollen. 4) daß die Eist. von den aus früherem Besiz an sie übergegangenen Gütern (alienis terris) den schon vorher erhobenen Zehnten weiter entrichten, 5) daß aber die neu angelegten Ackerwerke (novalia) vom Zehnten befreit sind.

Schwarz Nr. 9—13; Balth. p. 249; Dreger Nr. 50 c—g; Gest. Chron. p. 11—12; C. P. D. Nr. 119—123; Fabr. p. 120 ff.

1219. Casimir II, stirbt auf einem Zuge nach dem Heiligen Lande, ihm folgt sein Sohn Wartislaw III in Demmin, ein Sohn aus seiner Ehe mit der Dänischen Fürstin Jugardis, vielleicht Kön. Kanuts Tochter. (C. P. D. Nr. 128 ff. Klempin Nr. 195).

1220. Bogislaw II, stirbt, ihm folgt sein Sohn Barnim I in Stettin. (Klempin Nr. 198).

#### **Barnim I, in Stettin (1220—78)**

#### **Wartislaw III, in Demmin (1219—64)**

#### **Conrad II, Bischof von Cammin (1219—1233)**

1221, Nov. Barnuta, Jaromars I, von Rügen ältester Sohn, bestätigt, in Gegenwart seines Caplans Theodorich und seiner Vasallen Dunyc (pristallus) Gneomerus, Witomir, Slawus, Popel und Circimerus, dem Kloster Eldena (de Hilda) den von seinem Vater gegebenen Grundbesiz, d. h. außer dem eigentlichen Klostergebiet vom Meere zu beiden Seiten des Hildaflußes (amnis, rzeka, Ryck) bis zur Burg Guttin; „locum salis“; „Redesvitz villam“ bis zur Burg Gardist; Wampen und Leist mit Wald; „Darsim“ (Ludwigsburg) mit den Höfen „Gubistowiz, Guisclowe“, Kemnitz mit der Mühle, Acker und Wald am Kemnitzbach und den halben Wald zwischen Eldena und Güzkow.

Rangow Reg. Nr. 48; Klempen Reg. Nr. 13; Schöttgen Alt. Pommernland p. 42 nach den verlorenen Dr.; Balth. Dipl. p. 15. Schwarz Nr. 14; Balth. p. 249; A. H. D. 1221; Dscr. Ino. Nr. 7; Gest. Eld. Dipl. Nr. 7; Dreg. Nr. 54; Gest. Chron. p. 13; C. P. D. Nr. 135; Klempin Nr. 207; Fabr. 23, XV.

1223, Mai 6. König Waldemar II von Dänemark wird von dem Grafen Heinrich von Schwerin, dessen Land die Dänen während seiner Fahrt nach dem Heil. Lande besetzten, auf der Insel Lyöe südlich von Fünen, überfallen und gefangen gehalten, infolge dessen Pabst Honorius sich für den König verwendet und Kaiser Friedrich II mit dem Grafen über die Freilassung des Königs verhandelt. (Mekl. NB. Nr. 287—297, 1223 Mai 6

-- Nov. 4; Nr. 305, 1224 Juli 4; C. P. D. p. 342, Nr. 144, 147; Kemptin Nr. 213, 218, 221).

1224. Papst Honorius III, bestimmt, daß die Aebte des Cistercienser Ordens, bei ihrer Einweihung durch den Bischof ihrer Diöcese, nach der alten einfachen Form der Benedictinerregel, ohne besondere Feierlichkeit demselben das Gelübde des Gehorjams ablegen sollen. Decretal. L. V, T. III, C. 43.

1225. Vierter Krieg des Kön. Waldemar II, in welchem die Dänen in der Schlacht bei Mölss im Jan. 1225 von den Meckenburgern und Holsteinern geschlagen werden, insolge dessen Waldemar in einem Vertrage v. 17 Nov. 1225 gegen seine Freilassung die Lehnherrschaft über Meckenburg und Pommern, jedoch ausgenommen das Fürstenthum Rügen (proter Rugiam et terras ei attenentes) dem Deutschen Reiche abtritt.

(Meck. UB. Nr. 317, 325—329; C. P. D. Nr. 154; Kemptin Nr. 232).

1225. Demmin. Herz. Wartislaw III, schenkt zum Steinbau des Klosters von Dargun (ad opus latericium), bei dessen Grundsteinlegung (ad impositionem primi lapidis) auch Borwin v. Rostock gegenwärtig war, das Dorf Rufferow.

C. P. D. Nr. 153; Kemptin Nr. 227; Meck. UB. Nr. 311; (Vgl. auch die Urf. v. 1237 und 1241).

1225, Tribsees, Or. Ratzburg Arch. Wizlaw I v. Rügen, welcher als Lehnsman des Dänischen Königs am Kriege theilgenommen, und sein Land an Pommern verloren, gewinnt dasselbe wieder und schenkt aus Dankbarkeit dem Ratzburg. r Dom das Dorf Püttniß bei Damgarten.

(Meck. UB. Nr. 312. Gest. Chron. p. 14. C. P. D. Nr. 155; Kemptin Nr. 226; Fabr. 28, XVIII).

1226 Juni. Or. Lübeck Arch. Lübeck, welches durch den Krieg v. 1323 — 25 von der Dänischen Herrschaft befreit wurde und schon 1224, Sept. 14 vom Fürsten Wizlaw I, den freien Verkehr nach den Vorschriften des Lübschen Rechts im Fürstenthum Rügen erlangt hatte, erhält vom Kaiser Friedrich II, die Reichsfreiheit mit ausgedehnten Privilegien und erringt im Bunde mit Niedersachsen, Holstein und Meckenburg einen glänzenden Sieg über den vom Papst seines Eides entbundenen König Waldemar II von Dänemark bei Bornhöved am 22 Juli 1227.

(Meck. UB. Nr. 322, 325--329; C. P. D. Nr. 150; Kemptin Nr. 224; Fabr. 26, XVII, p. 6 ff. 28. Mit diesem Privilegium v. 1224 hängt vielleicht die Bezeichnung des Lübecker Orts auf dem Dars, des Dorfes Reiten Lübeke bei Damgarten und der Lübecker Wisch bei Leist (Lib. Civ. Gr. XIV fol. 43 v. d. a. 1315) zusammen).

1227—28. Herz. Wartislaw III v. Pom. verliert in diesem Kriege

gegen Mecklenburg und Rügen einen Theil seines Landes, darunter Circipanien (mit Dargun) an Mecklenburg, und das Land Rositz an den Ritter Detlev von Gadebusch, einen Verwandten des Rügischen Fürstenhauses. (C. P. D. Nr. 278, 133; Klempin Nr. 253, 258; Kanow h. v. Böhmer p. 74; h. v. Hofgarten I p. 228. Vgl. Vösch, Meckl. Jahrb. XIV, 83. A. G. Schwarz, Dähner, Pom. Bibl. II, 146; Lehnshistorie p. 170).

1229, Dec. 11 (III Jd. Dec.) Or. Stet. Arch. Mirosława, Witve des Herz. Bogislaw II v. Pom., bestätigt zum Seelenheil ihres Gatten und ihrer verst. Tochter Woiława, in Gemeinschaft mit ihrem Sohn Barnim I, dem Kloster Eldena (de Hylda Cysterc. ord.) „villam Gwizdoy“ im Lande Wusterhusen (Wostroz) bis zum Bache „Quezsibrod“, die Mühle in Kemnitz und die Mecker am Kemnitzbach bis zum Bache „Zroya“ und dem Walde „Pulezna“ (locum molendini in Caminiz et agros Camniz adjacentes usque in rivulum, qui Zroya dicitur — usque in Puleznam) und befreit die Klosteruntergebenen (colonos et ville habitatores) von allen Diensten.

Kanow Reg. Nr. 7; Reg. Cod. 53. Nr. 10; Paltz. Dipl. p. 17; Schwarz Nr. 15; Herz. Nr. 7 F. V, n. 7; Paltz. p. 250; Delr. Inv. Nr. 8; Gest. Eld. Dipl. Nr. 6; Dreg. Nr. 76; Gest. Chron. p. 16; C. P. D. Nr. 180; Klempin Nr. 260; Fabr. 30, XIX.

1231, Nov. 8 . . . 1233, Nov. 25. Wizlaw I, stiftet das Cistercienserkloster Neuenkamp (Franzburg), welches vom Kloster Altencamp von der Linie Morimond mit Mönchen besetzt wird.

Dreg. Nr. 86; Gest. Chron. p. 16; C. P. D. Nr. 188, p. 430; Klempin Nr. 277, 300, p. 484, 512; Fabr. 32, XXI. Th. IV. 1, p. IX; Janauschek Nr. DCXIV.

1231, Dec. Kaiser Friedrich II, befehlt die Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg mit dem Herzogthum Pommern in derselben Weise, wie ihr Vater Albrecht II und dessen Vorfahren die Lehnsherrschaft über dasselbe ausgeübt haben. (Dreg. Nr. 87. C. P. D. Nr. 190. Klempin Nr. 279.)

#### **Jaczo v. Soltwedel, Herr zu Gützkow (1233—48)**

#### **Conrad III. Bischof v. Cammin (1233—41).**

\* 1233. Angebliche, aber durch keine urkundlichen Zeugnisse beglaubigte Stiftung der Stadt Greifswald. Schwarz, Gesch. d. Pom. Städte, 1833, p. 109. Hofgarten, Pommersche Geschichtsdenkmäler, I, 1834, p. 2 und 2ter Anhang, p. 353. \*

1234, Johannes I, Abt von Eldena, ist Zeuge bei einer Grenzbestimmung des Klosters Colbatz durch Swantibor (Enkel von Wartislaw Swantiboriz).

Dreg. Nr. 100; Gest. Chron. p. 19; C. P. D. Nr. 216; Mespilin Nr. 302.

1234, März 23. Herz. Wartislaw III und Barnim I, geben der Stadt Lübeck die Zollfreiheit in Pommern. (C. P. D. Nr. 212—15; Mespilin Nr. 303—6).

1234, Oct. 31. Wizlaw I, ertheilt der Stadt Stralsund (Stralowe) Lübisches Recht und erweitert diese Bestimmung durch Grundbesitz und Privilegien 1240, Febr. 25. (Dreger Nr. 101, 129; Gest. Chron. p. 19, 23; C. P. D. Nr. 218, 279; Mespilin Nr. 307, 375; Fabr. 40, XXVII; 47, XXXII).

1234—36. Fünfter Krieg des Königs Waldemar II v. Dän., im Bunde mit Holstein, Mecklenburg und Rügen, gegen Lübeck und Pommern, infolge dessen Dänemark von Lübeck besiegt wird, dagegen über Pommern aufs neue die Lehnherrschaft geltend macht. (Detmar h. v. Grantoff p. 111; Balt. Stud. X, 1, p. 161).

1235 Febr. 5. Erich V (VI), Mitregent seines Vaters Waldemar II in Dänemark, belehnt den Fürsten Wizlaw I v. Rügen mit der Hälfte des Landes Wolgast. (C. P. D. Nr. 232; Mespilin Nr. 317; Fabr. 41, XXVIII).

1236, Febr. Bischof Brunward von Schwerin überläßt den Herz. v. Mecklenburg den Zehnten in den Pommerschen Landen Circipanien, Poitz, Gützlow, Lassau und Wolgast, von denen die drei letzten in der Folge an Pommern zurückgehn, während Circipanien als Pom. Zehn bei Mecklenburg verbleibt. (Dreger Nr. 64 d. a. 1226. Gest. Chron. p. 15, d. a. 1226. C. P. D. Nr. 243, 233; Mespilin Nr. 325, 326; Fabr. 43, 44, XXX a. b. Ueber die Grenzstreitigkeiten der Bischöfmer von Schwerin und Cammin vgl. Meck. UB. Nr. 532; C. P. D. Nr. 305 p. 1006; Mespilin Nr. 396).

1236, Juni 20. Herz. Wartislaw III v. Pom. begibt sich, mit Ausnahme der unter Sächsischer Hoheit stehenden Länder, d. h. des Landes Loßitz und Tribsees, von denen Tribsees beim Fürstenthum Rügen verbleibt, indes Loßitz an Detlew v. Gadebusch (wahrscheinlich einen Verwandten der Rüg. Fürsten) gelangt, unter Brandenburgische Lehnherrschaft, und überläßt die von Mecklenburg besetzten Länder Stargard, Peferitz und Wustrow bis zur Tollene, an die Markgrafen Johann und Otto, welche ihm dagegen versprechen, ihm seine verlorenen Länder wieder zu gewinnen und die Belehnung mit denselben, namentlich mit dem Lande Wolgast, vom König von Dänemark zu erlangen. (C. P. D. Nr. 241; Mespilin Nr. 334; Meck. UB. Nr. 457; Selt. p. 1; Meck. Forsch. XIV. 86).

1237. Herz. Wartislaw III v. Pommern erlaubt dem Al. Dargun zur Fortsetzung des Steinbaus (ad opus latericium) bis

zur Vollendung des Klosters, (usque ad consummationem monasterii et claustr) Holz im Walde bei Werchen zu fällen.

C. P. D. Nr. 181; Klemm Nr. 337; Meff. UB. Nr. 444. Sgfauch die Urk. v. 1225 und 1241.

1238, Sept. 4. Papst Gregor IX gestattet dem Herzoge (Barnim) v. Pom. sich mit der ihm verwandten Tochter des Grafen Albert v. Urfamünde Marianna, einer Großnichte Kön. Waldemars II v. Dän. zu vermählen, und dadurch den Streit zwischen Dänemark, Brandenburg und Pommern beizulegen. Infolge dessen wurde später bei der Vermählung des Markgrafen Joham, sei es mit der Tochter des Kön. v. Dän. oder mit Barnims Tochter Hedwig (Kanzow. h. v. Kos. I, 232) das Land Wolgast als Mitgift gegeben, blieb jedoch bei Pommern, welches i. J. 1250 statt desselben die Uckermark an Brandenburg abtrat. (C. P. D. Nr. 262; 452. Palt Stud. X, 1 p. 100; XVI, 1. p. 178; Klemm Nr. 360, 512).

1241 s. d. et l. — Or. Stet. Arch. — Wizlaw I, Fürst von Rügen bestätigt dem Kloster Eldena (ord. Cist. in Hilda), in Gegenwart seiner 3 Söhne: des Präpositus Jaroslaw, der Prinzen Jaromar II und Wizlaw, sowie von 3 geistlichen Zeugen, seinen Grundbesitz: das eigentliche Klostergebiet zu beiden Seiten des Hildasufes und den Fluß (amnis, d. h. Ryck) vom Meere bis „Redovitz“, das Dorf „Redovitz“ bis Gardist, „locum salis“, Wampen und Leist mit dem Walde, „Darsim“ (Ludwigsburg) mit den Höfen „Budim, Gubistiwitz, Gvisdowe“ mit der Fischerei, die Mühle in Kemnitz, Acker und Wald am Kemnitzbach, und die Hälfte des Waldes zwischen Eldena und Gützkow, verleiht ihm eine Rente von 6 M., befreit die Unterthanen des Klosters von allen Leistungen (ab omni expeditione gentis Slavice) und gibt dem Kloster das Recht, Handwerker verschiedener Nationen und Gewerbe in sein Gebiet zu berufen und dort einen Wochenmarkt (forum mercationis semel in septimana) zu halten, ein Recht, welches die Ausdehnung der seit d. J. 1209 in ihren ersten Ursprüngen begonnenen Ansiedlung Greifswald zum Marktflecken hervorruft.

Kanzow Reg. Nr. 65; Klemm Reg. Nr. 116; Palt. Dipl. p. 19; Schwarz Nr. 17; Berg. Nr. 9 F. V n 23; Palt. p. 252. Sefr. Zw. Nr. 10. Dreg. Nr. 134. Gesh. Chron. p. 24; C. P. D. Nr. 299; Klemm Nr. 380; Fabr. 52, XXXVI; Gesh. Eld. Dipl. Nr. 9; Weir. Nr. 1.

1241. Barnuta, Jaromars I Sohn und Wizlaw I Bruder, vollzieht in Gegenwart seiner Gattin Slavomira aus der Familie der Tessimeritz und seiner Söhne Dubislaw und Johannes (v. Gristow) seinen letzten Willen und schenkt darin dem Kloster Eldena die Insel Rovoß (Chosten).

Kangow Reg. Nr. 63; Reg. Cod. 53, Nr. 12, nach der verlorenen Urk. unrichtig v. J. 1221 datirt, und von Klemplin Nr. 381 richtig ins Jahr 1241 gesetzt.

1241, Jan. 8 (VI Jd. Jan.) Garstin. — Or. Stet. Arch. Wizlaw I, Fürst von Rügen bestätigt in Gegenwart des Abtes Johannes I von Eldena (de Hilda), seiner 6 Söhne und mehrerer geistlichen und weltlichen Zeugen, die in seines verstorbenen Bruders Barnuta Testament enthaltene Schenkung der Insel Rovoß (Chosten) an das Kloster Eldena (clastro in Hilda), sowie den Verkauf der Wiesen auf dem Rovoß an das Kloster durch die Verwandten von seines Bruders Gattin Slavomira aus der Familie Tessimeritz, welche sich jedoch den Holzschlag und die Viehweide auf der Insel Rovoß vorbehielt und von dem Kloster in seine Brüderschaft (fraternitas) aufgenommen wurde.

Zu Kangow Reg. Nr. 64; Klempten Reg. Nr. 96; Palth. Dipl. p. 3; Schwarz Nr. 2; Verz. Nr. 1, F. IV n. 1; Palth. p. 245; Delr. Inv Nr. 1; Gest. Eld. Dipl. Nr. 1; Dreger Nr. 39; Gest. Chron. p. 9; C. P. D. Nr. 83, ist diese Urk. unrichtig v. J. 1203 datirt. Vgl. über das richtige Datum 1241 die Bemerkungen im C. P. D. p. 200 ff. 323, 642, 652, 850 und Quandt's Bem. p. 994, 1024, Balt. Stud. X, 1, 154; Jahrb. (8) 47b. V und Klemplin Nr. 382.

#### **Erich V (VI). König von Dänemark (1241–50)**

1241. Bischof Conrad III v. Cammin verleiht dem Kloster Eldena den Zehnten aus Darzin, Guisdow und Gubistewitz; sowie aus Dersekow.

Klempten Reg. Nr. 207, Nr. 208; C. P. D. Nr. 300, Nr. 301; Klemplin Nr. 383, Nr. 384.

1241, April 24 (VIII Kal. Maji) Rojtock. „dom. Johannes de Hylda abb. ord. Cist.“ ist Zeuge bei der Verleihung der Kirche zu Lewin an das Kloster Dargun zur Fortsetzung des Klosterbaues (ad structuram) durch Borwin v. Rojtock.

C. P. D. Nr. 297; Klemplin Nr. 391; Meß. NB. Nr. 527. (Vgl. auch die Urk. v. 1225 und 1237).

1241, Juli 22 (XI Kal. Aug.) Demmin. — Or. Stet Arch. Herz. Wartislaw III v. Pom. bestätigt dem Kloster Eldena (ecclesie beate virginis Marie in Hylida), vor dessen Abt Andreas, dem Bisch. Conrad III, von Cammin, dem Abt Nikolaus von Dargun und anderen Zeugen, den von seinem Vater Casimir II, vertriehenen Grundbesitz: d. h. außer dem eigentlichen Klostergebiet, „locum salis“, Wackerow (villam Wakare), Wampen und Leist mit dem Walde bis Gardist; ferner in Wusterhufen (Wostrozne) „terras Darsin et Gubestviz, Quesche, Gvisdowe“ mit der Fischerei, die Ländereien zu beiden Seiten des Kemnitzbaches, die Hälfte des Waldes zwischen Gützkow und dem Nyck (Hildam fluvium) bis zum Schwingebach und der an einer Brücke über denselben belegenen Mühle; sowie Dersekow und „Maluscense“; befreit die Untergebenen des Klosters von allen Leistungen und aller Gerichtsbarkeit (advocatia), und gibt dem Kloster das Recht, zu jeder Zeit und überall in seinem Gebiet, durch Eingeborene und Fremde einen Markt (forum rerum venalium) zu halten, wodurch die Ausdehnung der seit d. J. 1209 in ihren ersten Ursprüngen begonnenen Ansiedelung Greifswald zu einem Marktstücken begünstigt wird.

Rangow Reg. Nr. 4; Klemphen Reg. Nr. 56; Cod. 53, Nr. 9; Palth. Dipl. p. 21; Schwarz Nr. 18; Herz. Nr. 8, F. V, n. 22. Palth. p. 253; Dreg. Nr. 138; Gest. Chron. p. 25; C. P. D. Nr. 302; Klemphen Nr. 392; Fabr. 50, XXXV; Gest. Eld. Dipl. Nr. 10; Beitr. Nr. 2; Fisch, Malsan Nr. VI.

#### Wilhelm Bischof v. Cammin (1241—1244—51.)

1241, Oct. 27 (VI Kal. Nov.) Herz. Barnim I v. Pom. bestätigt dem Kloster Eldena (in Hilda), vor dessen Abt Andreas und anderen Zeugen, allen von seinem Vater Bogislaw II und seinem Vaterbruder Casimir II und dessen Sohn Wartislaw III vertriehenen Grundbesitz.

Rangow Reg. Nr. 9 „Barnim dux Pomeranorum Ao. 1241. darin gedacht he syus Vaders Bugslafs und Hertoch Kasemars und syus Sohns Wartislafs“; Klemphen Reg. Nr. 50 „Hertoch Barnims Confirmatio aver syner Voreldern Begnadinge vnd Privilegia dem Closter gegeben Anno MCCXLI.“ berichtet im C. P. D. p. 624 in 1241; Cod. 53, No. 11 „Barnim dux Pom Bugeslaus pater eius defunctus, Kasemarus vel Wartislaus filius eius“ unrichtig datirt 1260. Schwarz No. 20, 21 in zwei Abschriften; Palth. p. 253; A. H. D.

d. a. 1241; Gest. Eld. Dipl. No. 11; Dreg. No. 139; Gest. Chron. p. 25; C. P. D. No. 303; Mlempin No. 394; Fabr. Reg. No. 50 b. Das Original der Urk. ist verloren; es befinden sich aber alte Abschriften in Dreg. Man. No. 139 (Vgl. Dörrichs, Nachweisung der Quellen zu Dreg. C. P. D. p. 8 zu No. 139 „Ex apparatu Gryph. n. 25, item ex coll. hist. mon.“ Vgl. C. P. D. No. 303) und Man. Univ. Bibl. (Vast. Stud. XXVII, p. 91) Man. Pom. It. No. 4, n. 8, No. 100, No. 102.

1241, Nov. 5 (Non. Nov.) Cammin. — Or. Stet. Arch. Das Domcapitel zu Cammin bestätigt den Vergleich zwischen Eldena und dem Pleban der Kirche zu Gügkow über den Zehnten des in Gügkow eingepfarrten Gutes Dersekow und seiner Pertinenzen (Malosiz, Subzow, Panjow und Gribenow): daß dieselben, sofern sie hinlänglich urbar gemacht sind, jenem 2 Dr. Roggen, 1 Dr. Hafer und 2 Dr. Gerste, großen Tribseer Maasses, geben sollen.

Reg. Volg. Nr. 75; Schwarz Nr. 19; Balth. p. 253; Gest. Eld. Dipl. Nr. 12; Dreg. Nr. 140; Gest. Chron. p. 25; C. P. D. Nr. 304; Mlempin Nr. 395 p. 371; Fabr. 51, XXXVI.

1242. Dettlew v. Gadebusch, Herr des Landes Lositz, verleiht der Stadt Voitz (Lositz) das Pöbische Recht und erweitert deren Grundbesitz. (C. P. D. Nr. 307; Mlempin Nr. 397; Mell. UB. Nr. 539; Schwarz, Dähner, Pom. Bibl. II, 146; Lehnshistorie p. 170; Mell. Jahrb. XIV, 83). Die Stadt Anklam wird bald darauf (1243) zuerst erwähnt. (Mlempin Nr. 413, 451).

1242, Juni 29. Jaczo Herr v. Gügkow und dessen Gattin Dobruzlawa, Tochter des Herz. Bogislaw II v. Pom. († 1220) und Witve von Wartislaw, Herrn zu Gügkow († 1233), stiftet das Franziskaner Kloster (fratrum Minorum) zu Greifswald, und bestimmt dasselbe zu seinem Familienbegräbnis, in welchem auch der 1241 verstorbene Bischof Conrad III von Cammin seine Ruhestätte gefunden haben soll, welche Nachricht jedoch (C. P. D. p. 760) auf einer Pöristaffischen Fälschung beruht.

Alte Inschrift im Grauentloster zu Greifswald, mitgetheilt in Schwarz, Gesch. der Pom. Städte p. 731; Mlempin Nr. 393, 403, p. 484; Gest. Beitr. Nr. 10; Dähner, Pom. Bibl. II, 260.

1245. Verlegung des Cist. Nonnenklosters, früher in Dreptow a. T. und Glatzow, nach dem Marienwerder bei Berchen am Nummerower See.

Mlempin Nr. 422, 440.

1245—46. Herz. Barnim I und Wartislaw III v. Pom. geben der Stadt Lübeck, der sie schon i. J. 1234 die Zollfreiheit versprochen, die Befreiung vom Straundrecht und sicheres Geleit in Pom. (C. P. D. Nr. 348, 356; Klemplin 442, 445).

1245—47. Pabst Innocenz IV (1243—54) bestätigt 1) die Privilegien des Cistercienserordens, und erläßt außerdem fünf Verfügungen über die eigene Gerichtsbarkeit und Selbständigkeit des Ordens 2) daß sie ohne Päbstl. Commissare ihre Vergehren richten 3) daß die Visitationen der Klöster nur durch Mitglieder der Cist. geschehn, 4), 5) daß die Bischöfe sie nicht zu ihren Synoden und Gerichten fordern, noch mit dem Bann belegen, 6) daß die Cist., sofern sie nicht eines Verbrechens schuldig, oder körperlich untauglich sind, ohne Prüfung von den Bischöfen eingeweiht werden; endlich 7) eine Verordnung, daß sie von neuangelegten Ackerwerken (novalia) in ihren Parochien den Zehnten erheben dürfen.

Schwarz Nr. 23—27; Balth. p. 253 ff; Dreg. Nr. 168—173; Gest. Chron. p. 28 29; C. P. D. Nr. 349, 357—360, 373, 374.

1246, Sept. 28 (IV Kal. Oct.) Stralsimd. — Or. Stet. Arch. Jaromar II, S. v. R. Mitregent seines Vaters Wizlaw I, befreit in dessen Gegenwart den im Fürstenthum Rügen, nördlich vom Hildafluß, belegenen Grundbesitz Eldenas, namentlich das Salzwerk (a flumine Hildae locum salis cum omnibus attinentiis, villis edificatis, sive edificandis, terris, silvis, pratis, pascuis, aquis, piscaturis, et rebus aliis ad claustrum possessionem pertinentibus, que in nostro dominio continentur) von allen Abgaben und fürstl. Gerichtsbarkeit (jura, exactione et advocatia).

Rangow Reg. Nr. 54; Klemplin Reg. Nr. 43 „Fürst Jaromarus Breff daru he dem Closter de Sulle giff“ unrichtig datirt 1240. Vgl. C. P. D. p. 624; Balth. Dipl. p. 23; Schwarz in zwei Abschr. Nr. 16 und 22; Serz. Nr. 10 F. V, 33; Balth. p. 252 - 4, 299, Nr. X; A. H. D. d. a. 1240; Dscr. Inv. in zwei Reg. Nr. 9, 11; Gest. Eld. Dipl. Nr. 13; Man. Pom. III. Bibl. 4to Nr. 4 n. 8; Nr. 100; Nr. 102; Dreg. Nr. 179; Gest. Chron. p. 24—9; C. P. D. Nr. 365; Klemplin Nr. 450; Fabr. 60, XLIV p. 31.

1247, Jan. 28. Grenzbestimmung der Bisthümer Cammin und Schwerin (Mess. Ur. Nr. 590; C. P. D. Nr. 371; Klemplin Nr. 456).

1247, März. — Or. Berl. Bibl. — Wizlaw I, Fürst v. Rügen vergleicht das Kloster Eldena (mon. de Hilda) und die von ihm

gewählten Schiedsrichter „dom. Thomam Ruye prepositum et fratrem Dobizlavum de ordine Minorum“ mit den Erben des Geschlechtes Teßmeritz, welche Vieh auf der Insel Moos geraubt haben, und deshalb mit dem Bann belegt wurden, dahin, daß letztere allen Ansprüchen der Holzfällung und Viehweide auf dem Moos entsagen.

C. P. D. Nr. 407; Melpin Nr. 457; Fabr. 65b. XLIXb. Auf diese Urk. bezieht sich wahrscheinlich die Reg. in Cod. 53 Nr. 13 „Anno 1247; Wislaus princeps Ruyanorum, eius frater Barnuta defunctus etc.

1248, Oct. 7. Herzog Barnim I, von Pom. tauscht vom Bisch. Wilhelm v. Cammin gegen die Hälfte von Colberg das Land Stargard ein, in welchem 1246, Jan. 4, Markgraf Johann von Brand. die Stadt Neubrandenburg gestiftet (Mekl. UB. Nr. 600; Dreg. Nr. 182; Gest. Chron. p. 30; C. P. D. Nr. 397; Melpin Nr. 475); welcher Tausch von dem Markgr. Johann I, und Otto III, i. J. 1255 bestätigt wird (Dreg. Nr. 276; Gest. Chron. p. 42). Später 1276—7 erwirbt Bischof Hermann v. Cam. auch die andere Hälfte von Colberg, die Wartislaw III, früher besaß. (Dekl. p. 6—7; Gest. Chron. p. 69; Fabr. 194. CXXIX) und verkauft zugleich das Land Rippene an Brandenburg. (Dreg. Man. Nr. 534; Dekr. Nr. 101; Gest. Chron. p. 69.

✱ Die angeblich (1248 November) von Herz. Wartislaw III, und Barnim I bestätigte Schenkung der Güter Gribenow, Panjow und Subzow an das Kloster Eldena durch Werner von Positz (Detlews v. Gadebusch, † 1245—49, Sohn) welche in den Regesten v. Ranzow, Melpzen, Cod. 53 und Paltz. Dipl. fehlt, aber nach einem Transjumpt Wizlavs II, v. J. 1299 (Stet. Arch. Verz. Nr. 42, VIII, 8) von Schwarz Nr. 28, u. Reg. Nr. 68; Balth. p. 254; Dekr. Inu. Nr. 12; Gest. Eld. Dipl. Nr. 14; Dreger Nr. 185a; Gest. Chron. p. 31; C. P. D. Nr. 399; Mekl. UB. Nr. 615; Lisch Behr I, Nr. 19; Fabr. 64, XLVIII, p. 117, als echt angezehen ist, wird von Melpin Nr. 477, im Widerspruch mit Nr. 478, 492, 500, 507, als eine vom Kl. Eldena veranlaßte alte Fälschung nachgewiesen.

#### **Jaromar II, Fürst von Rügen (1249 — 60).**

**In Gützkow: Johann I. (1249—57)**

**Conrad (1249—87) Jaczo II, (1280—95).**

1216—53. Krieg zwischen Erich V (VI) v. Dänemark, im Bunde mit Wizlaw I, und Jaromar II, von Rügen, und der Stadt Lübeck, in welchem Alexander von Soltwedel Dänemark und Kopenhagen und auf der Rückfahrt

auch Stralsund erobert (Detmar h. v. Grautoff p. 128; Raugow h. v. Hof. I, 238; Hof Rf. G. II, 71 ff.), bis derselbe durch die Verträge von 1253 und 1254 beendet wird, (Vgl. C. P. D. Nr. 411, 430, 497; Meupin Nr. 502, 503, 515, 575; Fabr. 88b, LIX; 91, LXI). Infolge dessen scheint der Hildasluß als Grenze zwischen Pommern und Rügen eine dauernde Anerkennung gefunden zu haben. Vgl. oben p. 262 ff. und p. 403.

1248, Nov. s. d. et l. — Or. Stet. Arch. — Herz. Wartislaw III v. Pom. bestätigt dem Kloster Eldena (mon. de Hilda) in Gegenwart des Bischofs und Präpositus von Cammin, des Abtes von Dargun, der Ritter Lippold und Heinrich Behr, sowie anderer Vasallen, den von seinem Vater Casimir II, und Andern verliehenen Grundbesitz: d. h. das eigentliche Klostergebiet, mit Friedrichshagen und anderen benachbarten, jetzt nicht mehr bekannten Höfen „Prizein—Jonoshaghen“ Kemberus-, Bernards- und Bartholomeus-hagen, einen Theil von Hanshagen (duos mansos in indagine domine Cotseowae, que dicitur Johanneshaghen), Kemnitz mit den Mühlen am Kemnitzbach, die Stadt Greifswald (oppidum Gripheswald), die Mühle „Cresnitz“ (Hohemühl), Hinrichshagen mit der Mühle am Dimpnitzbach, „Cyrcinogh“, Madem. Boltshagen, die Burg Guttin, den Hildasluß „Hildam fluvium a loco Guttin usque in mare“, ferner die schon früher von seiner Mutter Ingardis bestätigte (verlorene) Schenkung von Dersekow und „Malosiz“, mit den Höfen Subzow, Panzow und Gribenow und der Mühle an der Schwinge, ferner im Lande Wunsterhusen nach erblichem Recht (wenn solches auch factisch im Rügischen Besitz sei): „Darsin“ (Ludwigsburg) „Gubistowiz, Quezke, Gvizdogh, Jarizin“ und nördlich vom Hildasluß (trans Hildam): Wyck (Wicus ante claustrum) „Lathebo“, das Salzwerk (Sultae), Wackerow „Dammae“, Wampen, die beiden Dörfer Leist; und die Insel Roos, und bestimmt die Grenzen der Abtei nach Bächen, Anhöhen und Sümpfen, befreit die Untergebenen des Klosters (coloni seu homines ipsorum—res, naves et servientes ipsorum) von allen Leistungen, fürstl. Gerichtsbarkeit (advocatia) und Kriegsdienst (Herstild), und gibt ihm alle Rechte eigener Justiz und Verwaltung, in der Art, daß das Kloster einen eigenen Vogt (advocatus) anstellt, und daß, wenn ein Däne, Slave oder

Deutscher in einem Dorfe anderer Nationalität sich ansiedele, er sich deren Satzung unterwerfe.

Kangow Reg. Nr. 2; Klempten Reg. Nr. 18, unrichtig 1249 datirt; Reg. Cod. 53, Nr. 8; Balth. Dipl. p. 51; Schwarz Nr. 29; Berz. Nr. 11 F. V, 34; Balth. p. 254; Gesh. Eld. Dipl. Nr. 15 a, b, von denen die eine Abschrift von Fabr. mit dem Or. verglichen ist; Gesh. Beitr. Nr. 3; Dreg. 186; Gesh. Chron. p. 31; C. P. D. Nr. 400; Klempten Nr. 478; Fabr. 63, XLVII; Meß. NB. Reg. Nr. 616; Fisch, Behr I, Nr. 18. (Vgl. Ann. v. Quant C. P. D. p. 1018.) Da das Dän. Kl. Esrom ebenfalls, nach Cod. Esromensis Nr. 6, d. a. 1228, einen Hof (grangia) „Lathebo“ besaß, so ist dadurch das Eldenaer Gut „Lathebo“ als eine Dänische Anlage bezeugt.

1249, Mai 17. — Or. Puth. Arch. — Herz. Barnim I, von Pom. vergleicht in Gegenwart von Wartislaw III, den Fürsten Jaromar II, mit seinem Verwandten (de genere eiusdem principis) Borante v. Borantenhagen (Brandshagen) dahin, daß letzterer als altväterlichen Besitz behält: Brandshagen, Reddeviz (Mönchgut), Laufen, Bilumitz und Streye, welches letztere seiner Brudertochter Cecislawa, als Mitgift i. B. v. 500 M. zur Verlobung mit Jaczo II von Gützkow verpfändet ist, wozu der Fürst noch den dritten Theil von Jasmund hinzufügt.

C. P. D. Nr. 412; Klempten Nr. 489; Fabr. p. 19—22. Vgl. Quant's Ann. 3. C. P. D. p. 1019, 1022.

1249, Juni s. l. — Or. Stet. Arch. — Johannes, Sohn des Jaczo I von Gützkow, zur Zeit minderjährig, vergleicht sich auf den Rath seiner Mutter der Herzogin Dobrosława (rogantes dominam matrem), unter Vermittelung der Ritter Heinrich Behr und Friedrich v. d. Osten, mit dem Kloster über die Grenze des Waldes zwischen Eldena und Gützkow: daß dieselbe „— — usque ad aggerem lapidum, qui est in prato Pulesna, directa linea“ bezeichnet werde, und überläßt zum Ersatz 2 Hufen in Jonsenhagen an das Kloster, welches jedoch nicht als das in der vorigen Urk. (1248 Juni) erwähnte „Jonoshaghen“ sondern als „Johanneshaghen“ d. h. Hansenhagen anzusehen ist. (Schwarz Cod. Hild. Ducal. f. 230).

Kangow Reg. Nr. 45; Klempten Reg. Nr. 1; Reg. Cod. 53, Nr. 22; Balth. Dipl. p. 25; Schwarz Nr. 31; Berz. Nr. 13 F. V. 37; Balth. p. 255; Beitr. Jnv. Nr. 13; Gesh. Eld. Dipl. Nr. 16; Dreg. Nr. 195; Gesh.

Chron. p. 32; C. P. D. Nr. 413; Klempten Nr. 491; Fabr. Reg. Nr. 67; Vösch Behr I, Nr. 23.

1249. Vertrag zwischen dem Kloster Eldena und dem Geschlecht Behr über die Grenzen zwischen Dietrichshagen und Güst (Gustin).

Klempten Reg. Nr. 144 „Eine Vordracht tuschen den Behren und dem Kloster umb beiderseids Greinke tuschen Diederichshagen und Gustin Anno MCCXLIX.“

1249, Juni, ecclesia Hildensi. — Or. Stet. Arch. (Siegel fehlen) — H. Wartislaw III, v. Pom. empfängt v. Abt (Sueno II) und dem Kloster Eldena (mon. de Hilda) in Gegenwart des Bish. Wilhelm und des Präp. Conrad v. Cammin, sowie des Abtes Albert von Dargun vor dem Hochaltar der Klosterkirche „de summo altari beate virginis Marie — in conspectu omnium, qui aderant, clericorum, militum et laicorum“ die Stadt Greifswald (oppidum in fundo ecclesie noviter instauratum, quod Gripeswald lingua theotonica appellavit) mit 20 Hägerhufen (cum viginti mansis, qui Haghenhof dicuntur), dem jetzigen Stadtfelde, am südlichen Ufer des Rycks, oder des Hildaflusses (Hilda), und der Gerichtsbarkeit (advocatia), zu Lehn, unter der Bedingung, daß die Stadt an Eldena eine jährliche Rente von 15 M. und von jedem Grundstück (area) 1 Denar Steuer entrichtet, sowie daß die Gegend nördlich vom Fluße n. d. Salzwerk (salina), und der halbe Ertrag der Greifswalder Wäghermühlen dem Kloster verbleibt. Die Stadt erhält das Recht des Holzschlages (timberhold), ausgenommen im Eichwald bei Wackerow und im Gehölz „inter Eschenbech et Dampnitz rivulum“, sowie die Fischerei jedoch mit Beschränkung „infra Darsimhoved et Glammeswiz“, dagegen verleiht der Herzog „pro remedio anime“ dem Kloster „monasterii procuratoribus, abbati, priori et cellerario, qui pro tempore fuerint“ 30 Hufen mit dem Zehnten und der Gerichtsbarkeit, sowie dem Abte das Patronat über die Greifswalder Stadtkirchen (patronatus ecclesiarum opidi), indem er zugleich verspricht, daß die demselben entfremdeten Güter (Subzow, Panzow, Gribenow und Leist) wieder in seinen Besitz gelangen sollen.

Kanzow Reg. Nr. 3 „Wartislaus dux Deminensis aufangt Gripswolt vom Kloster tho lehne, welchs melik gebuwet was, datum 1249“; Klempten Reg.

Nr. 15; Falth. Dipl. p. 55; Schwarz Nr. 30; Herz. Nr. 14, F. V. 38; Falth. p. 256; Desr. Zw. Nr. 14; Gest. Eld. Dipl. Nr. 17 a, b, von denen die eine Abschrift von Fabr. mit dem Or. verglichen ist; Gest. Beitr. Nr. 4; Dreg. Nr. 196; Gest. Chron. p. 32; C. P. D. Nr. 414; Klemplin Nr. 492; Fabr. Reg. 68; Meff. 118. Nr. 626 Reg.; Visch, Behr I, Nr. 22, II p. 33.

\* Der angebliche Abt Titboldus, oder Theodorus, welcher nach Ab. Gerjchows Beschr. der Pom. zerstörten Orte p. 73, diese Uebergabe vollzogen haben soll, beruht, wie das ganze Manuscript, auf einer Priesterschen Fälschung. \*

1249, Juli, Dargun. — Or. Stet. Arch. — Bischof Wilhelm von Cammin bestätigt dem Abt Sueno II und dem Kloster Eldena (in Hilda) das Patronat über alle schon angelegten und noch anzulegenden Kirchen im Klostergebiet und der Stadt Greifswald (in novo oppido, quod Gripeswald lingua patria appellatur).

Falth. Dipl. p. 27; Schwarz Nr. 32; Herz. Nr. 15 F. V, 39; Falth. p. 257; Gest. Eld. Dipl. Nr. 18; Beitr. Nr. 5; Dreg. Nr. 200; Gest. Chron. p. 33; C. P. D. Nr. 423; Klemplin Nr. 495; Fabr. Reg. 69; Meff. 118. Reg. Nr. 629.

\* Die Urf. v. 1249, nach welcher Abt Sueno II, als Zeuge bei einer Schenkung des Herz. Wartislaw III, an das Kloster Reinfeld auftritt (Dreg. Nr. 190; C. P. D. Nr. 419; Meff. 118. Nr. 621; Visch Behr I, Nr. 20) erklärt Klemplin Nr. 483 für unecht. \*

1249. Bischof Wilhelm v. Cammin verleiht dem Kloster Eldena den Zehnten aus den Klostergütern.

Klempten Reg. Nr. 127; C. P. D. Nr. 417; Klemplin Nr. 496.

\* Die Reg. v. Klempten Nr. 202, v. 1249: Vertrag des Bisch. Behr mit dem Pfarrer zu „Buztorp“ (Behrenhof) über den Zehnten aus Buszdorf und dem Behrschen Gute Cammin (Or. Stet. Arch. Visch Behr I, Nr. 21; C. P. D. Nr. 418, Klemplin Nr. 490), welche Klempten zu den Eldenaer Urf. rechnet, gehört nicht dahin. \*

1249, Oct. — Or. Stet. Arch. — Herz. Wartislaw III, von Pom. stellt dem Kloster Eldena mehrere Ritter als Bürgen für die dem Kloster als Ersatz versprochenen 30 Hufen im Lande Gützow, Positz oder Plote.

Klempten Reg. Nr. 111; Falth. Dipl. p. 29; Schwarz Nr. 34; Herz.

Nr. 12 F. V, 35; Balth. p. 257; Gest. Eld. Dipl. Nr. 19, a, b, von denen die eine Abschrift von Fabr. mit dem Or. verglichen ist. Dreg. Nr. 201; Gest. Chron. p. 33; C. P. D. Nr. 425; Klemplin Nr. 499; Fabr. Reg. 70. Vgl. Ann. v. Quaudt C. P. D. p. 1019.

1249, Oct. Werner und Heinrich von Lositz, Söhne von Detlew v. Gadebusch, vergleichen sich mit dem Kloster Eldena (mon. de Hylde) über die wahrscheinlich während des Dänischen Krieges (1246—49) von ihnen besetzten Klostergüter dahin, daß sie Subzow, Pansow und Gribenow, dessen Grenzen näher bestimmt werden, vom Kloster in der Weise zu Lehn nehmen, daß letzteres sich in jedem 1 Hufe und einen Theil des Zehnten vorbehält, ferner vom Walde am Hildafluß 15 Morgen mit Hinrichshagen vereinigt, und endlich noch 46 Hufen zur Anlage neuer Dörfer empfängt.

Nach Dreg. Abschrift des verlorenen Or. im Stat. Arch. Klempten Reg. Nr. 153; Reg. Wolg. Nr. 11; Schwarz Nr. 33; Balth. p. 257; Gest. Eld. Dipl. Nr. 20; Dreg. Nr. 202; Gest. Chron. p. 33; C. P. D. Nr. 426; Klemplin Nr. 500; Fabr. 71, LI; Mehl. UB. Reg. 635; Tisch, Sehr I, Nr. 25; Schwarz in Dähnerts Fou. Bibl. II, 146; Lehnshistorie 170; Mehl. Jahrb. XIV, 83. Vgl. die Urk. v. 1249 Juni, p. 586 am Schluß.

1249, Nov. — Or. Berl. Bibl. — Dubislaw v. Gristow, Barnutas Sohn und Enkel Jaromars I, gibt dem Kloster Eldena (mon. de Hilda) das wahrscheinlich im Dänischen Kriege (1246—49) von ihm besetzte Dorf Leist, entzagt allen Ansprüchen auf die vom Vater und Großvater dem Kloster geschenkten Güter „Cost - Lestniz — Wampand et Vico, Lathaebo et sulta — Dammae et Wacharogh et indagine iuxta Wacharogh“, bestimmt als Grenze der Herrschaft Gristow die Linie von der Burg Guttin bis Gardist und bis zum Ausfluß des Liazkabaches ins Meer, und verleiht dem Kloster 16 Hufen (wahrscheinlich das spätere Dorf Heunefenhagen) als Schadenersatz, behält sich jedoch einen Zins von 3 Bezirken (areis in Sulta) sowie das Recht an der Saline bei Gristow „si infra terminos eorum venerit“ vor.

Klempten Reg. Nr. 154; Balth. Dipl. p. 31; Schwarz Nr. 35; Balth. p. 257; A. H. D. d. a. 1249; Gest. Eld. Dipl. Nr. 21; Man. Pom.

Univ. Bibl. 4to Nr. 14 n. 8, Nr. 100; Dreg. Nr. 203; Gest. Chron. p. 33; C. P. D. Nr. 429; Klemplin Nr. 501; Fabr. 72, LII.

1250, Jan. 28—31. — Or. Stet. Arch. — Fünf Verfügungen des Papstes Innocenz, IV, durch die er die Mönche und Laien (monachos et conversos) des Kloster Eldena (mon. de Ylda) 1, von den Wegezöllen, 2, der Pfändung, 3, dem Gastrecht, 4, der Gerichtsbarkeit weltlicher und geistlicher Herren befreit und 5, (Jan. 31) den Klostergeistlichen fremden Beichtkindern in dringenden Fällen die Sakramente zu spenden gestattet.

Schwarz Nr. 36—39; Herz. Nr. 16—20, F. V, n. 45, 49, 51, 52, 53; Balth. p. 258; Dctr. Ino. Nr. 15; Gest. Eld. Dipl. Nr. 22—25; Dreg. Nr. 206, 208, 209, 210; Gest. Chron. p. 34; C. P. D. Nr. 432—436; Klemplin Nr. 506—510; Fabr. Reg. Nr. 75—78, 84.

1250. Herz. Barnim I und Wartislaw III, v. Pom. treten (vielleicht infolge eines im Zusammenhange mit den Dänischen Unruhen ausgebrochenen Krieges v. 1246—49) die Uckermark an die Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg ab, wofür die Markgrafen ihre erblichen Ansprüche (iure hereditario) an das Land Wolgast aufgeben und die Herzoge mit Pommern befehlen (C. P. D. Nr. 452; Klemplin Nr. 512, 513; Balt. Stud. XVI 1, p. 178.)

**Gr. U.** 1250, Mai 14 (II Jd. Maji) Greifswald. Or. Gr. Arch. Herz. Wartislaw III, v. Pom. verleiht der Stadt Greifswald (burgensibus in Griffeswolde) das Lübbische Recht. (Gest. Beitr. Nr. 6; Dähn. P. B. III p. 405 Nr. 1; E. U. Suppl. IV, p. 102; Gest. Chron. p. 35; C. P. D. Nr. 440; Klemplin Nr. 514; Fabr. Reg. Nr. 80; Eisch, Behr I, Nr. 30.)

1250, Oct. 13. — Cop. Stet. Arch. — Papst Innocenz IV, (1244—54) bestätigt dem Kloster Eldena (mon. St. Virg. Marie de Hilda) die Cist. Ordnung nach der Regel des St. Benedict und seinen Grundbesitz: d. h. Wyck „Damme, Gripeswald“ Derjesow, Kemnitz, beide Leist, Bartholomeveshagen, Boltenhagen, „Darsim“ (Ludwigsburg) „Gubistowiz, Budim, Jarizin, Nubo“ d. h. (Neuendorf) „Quesyke, Guisdove, Reimberneschagen, Marguardeshagen“, Friedrichshagen, „Bernardeshagen, Wakareo, Sultam“, Subzow, Panjow, Gribenow und Wampen, 2 Hüfen in Hanshagen, 2 Hüfen in „Dambrove“ (Damerow bei Loitz) 2 Hüfen in „Cinoloh“ (wohl identisch mit „Circinogh“ S. o. p. 584 d. a. 1248), 4 Hüfen in „Budistow“ (wohl Pustow) grangia de Latebo, die Hälfte des Waldes zwischen Candelin und Guttin,

die Mühle an der Schwinge, das Land bei Guttin, den Hilda-  
fuß (Hilda), die Insel Kooß (Costen) und die Güter am  
Meeresufer (inter villam Glamboſie et villam Darsinhovet),  
und befreit dieselben, namentlich die neu angelegten Güter (novalia)  
vom Zehnten, erneuert die Vorschriften über die Aufnahme von  
Clerikern und Laien als Mönche und Converse, und über das  
unerlaubte Verlassen des Klosters, verbietet die Bürgschaften  
und Geldanleihen der Mönche, und verleiht ihren gerichtlichen  
Zeugnissen Gewicht, beschränkt die Macht der Bischöfe, so daß  
der Abt die Novizen weihen darf, und jenen nur die Weihe des  
Abtes, der Kirche, der Altäre und ihrer Geräthe verbleibt, ord-  
net die Vertretung bei Vacanz des Bisthums, beschränkt die  
Wirkung des Bannes und Interdicts über die Klöster und ihre  
Leute (mercenarii), und stellt das Kloster und seine Güter und  
Freiheiten unter seinen besonderen Schutz, während er seine Feinde  
mit der Excommunication bedroht.

Klempin Nr. 523, nach einer Copie des verlorenen Originals v. 1518  
(Wolg. Arch. Tit. 63, Nr. 127 Folio). Da das Mutterkloster Esrom nach  
Cod. Esromensis Nr. 6, Güter des Namens „Lathebo“ und „Nibo“ be-  
saß, so ist nach dieser Analogie anzunehmen, daß die Eldenaer Ortschaften „Lathebo“  
und „Nubo“ Dänische Anlagen und letzteres wohl mit „Neuendorf“ bei  
Kemmig identisch war.

### **Abel (1250--52) Christoph (1252--59)**

#### **Könige von Dänemark.**

#### **Hermann, G. v. Gleichen. B. v. Cammin (1251--88).**

1251. Citeaux. — Or. Schw. Arch. — Das General-Ca-  
pitel von Citeaux verkündet die von Pabst Innocenz IV. ver-  
fügte Befreiung der Cistercienserklöster von der Bischöflichen Ge-  
richtsbarkeit, welches Privilegium der Pabst (1253, Mai 13)  
der Geistlichkeit aufs neue zu befolgen gebietet.

Urk. des Kl. Dargun. Meff. 118. Nr. 668, 720.

1251, Mai 13 (III Jd. Maji) Demmin. — Or. Stet. Arch.  
Herz. Wartislaw III, v. Pom. verleiht dem Kloster Eldena  
(Hyldensi ecclesie), als Ersatz für die 20 an die Stadt Greifswald  
abgetretenen Hufen, 30 Hufen in Mandow (Ranticowe)  
bei Demmin, das er vom Ritter Johann von Speldorn kaufte.

Klempen Reg. Nr. 114; Reg. Wolg. Nr. 116; Schwarz Nr. 40;  
Balth. p. 258; Delr. Inv. Nr. 16; Geßf. Eld. Dipl. Nr. 26; Dreg. Nr.

222; Geſt. Chron. p. 36; C. P. D. Nr. 458; Klemplin Nr. 538; Fabr. Reg. 86; Nijch, Behr I, Nr. 32. Vgl. Ann. v. Quandt C. P. D. p. 1019 Stolle Geſch. Demminß p. 839.

1251, Aug. 29. Wiſmar. Or. Lüb. Arch. Herz. Barnim I und Wartislaw III v. Pom. verbinden ſich mit der Stadt Lübeck, vielleicht um ſich gegen die Ansprüche Dänemarks und Brandenburgs zu ſchützen. (C. P. D. Nr. 463; Klemplin Nr. 540.)

1251, Jaromar II, v. Fürſt v. Rügen ſtiftet das Dominikanerkloſter zu St. Katharinen in Stralsund. (Meſſ. NB. Nr. 761; Kanyow h. v. Koſ. I. p. 249. Vgl. die ſpättere Schenkung (1261 Octob. 31) an das Kloſter bei Fabr. 108, LXXVI.)

1252, März. — Or. Stet. Arch. — Jaromar II, F. v. Rügen überläßt dem Kloſter Eldena (de Hilda), gegen den Erlaß der letzterem von ſeinem Vater Wizlaw I, (1241) verliehenen 6 M. Rente, und Zahlung von 30 M. (in pretium), einen Theil der Halbinſel Mönchgut (terrulam, que Redewitz slavice appellatur) auf Rügen mit der anliegenden Haide (merica) der Gerichtsbarkeit und unter Befreiung von allen Abgaben und Laſten.

Kanyow Nr. 46; Klemplen Reg. Nr. 7; Palth. Dipl. p. 37; Schwarz Nr. 41; Verz. Nr. 21, F. V, 46; Balth. p. 258; Delr. Zw. Nr. 17; Geſt. Eld. D. Nr. 27; Dreg. Nr. 229; Geſt. Ch. p. 37; C. P. D. Nr. 472; Klempl. Nr. 551; Fabr. 87, LIX; II p. 117; III, 175. Quandt, C. P. D. p. 1019—22.

1252, Aug. — Or. Stet. Arch. — H. Barnim I, v. Pommern verleiht dem Kloſter Eldena (de Hilda) die Höhe „Wizk et Parzk“ bei Warp, den Nietſchen Werder (insula, que slavice Wozstro dicitur) im Warper See (stagnum Warpna, an welchem das Kirchdorf Nieth liegt) und den Bach „Zopiniz“ (Zopfenbefe) mit der Mühlgerechtigkeit und Fiſcherei und mit der Gerichtsbarkeit (advocatia).

Kanyow Reg. Nr. 14; Klemplen Reg. Nr. 82; Cod. 53 Nr. 14; Palth. Dipl. p. 35; Schwarz Nr. 42; Verz. Nr. 22, F. V, 47; Balth. p. 258; Geſt. Eld. Dipl. Nr. 28; Dreg. Nr. 231; Geſt. Chron. p. 37; C. P. D. Nr. 480 p. 1022; Klemplin Nr. 559; Fabr. Reg. 88.

1253, Juni 24 (oct. Kal. Juli); nach Klemplin Nr. 573, Juli 8 (oct. Jd. Jul) Demmin. „Sweno abbas Hildensis“ Zeuge bei einer Verleihung der Herzoge Barnim I, und Wartislaw III, an das Kloſter Bukow.

Dreg. Nr. 237; Geſt. Chron. p. 38; C. P. D. Nr. 491; Klemplin Nr. 573.

1254, März 1. Herz. Barnim I v. Pom. gründet die Stadt Greifenhagen mit Stettiner Recht. (Vall. Stud. V, 2, p. 158).

**Gr. U.** 1254, Mai 1. Greifswald. Or. Gr. Arch. Herz. Wartislaw III v. Pom. gibt den Seefahrern, welche vom Ocken und Ruden (in portu Gelende et in portu, qui dicitur Ruden) nach Greifswald kommen, freies Geleit (Gr. Cop. f. 2, Nr. 2; Gest. Beitr. Nr. 7; Gest. Chron. p. 39; Fabr. Reg. Nr. 90; Dähn. F. B. III, p. 405 Nr. 2; Fl. Suppl. IV, 103; Fisch. Behr I, Nr. 33 unrichtig 1252 datirt).

1254, Nov. 1 (Kal. Nov.) Anklaam. „Sveno abbas de Hilda“ Zeuge bei einer Schenkung Barnims I, an d. M. Grobe. Dreg. Nr. 254; Gest. Chron. p. 39.

1254. Stiftung des Dominikanerklosters in Greifswald (Mekl. UB. Nr. 761; Kanow h. v. Hof. I, p. 249), welches von H. Wartislaw III, einen Platz a. d. nördlichen Stadtmauer b. d. Weiß- und Rothgerberstr. erhält. (Gest. Beitr. Nr. 18, 440) und des Franziskanerkloster zu St. Johannis in Stralsund (Stralsf. Chron. I, 161).

1255, April 17. Jaromar II, bestätigt der Stadt Barth Grundbesitz und das Lübische Recht. (Dreg. Nr. 263; Gest. Chron. p. 41; Fabr. 92, LXII; Kanow h. v. Hof. I, p. 249).

1255, Mai 23. Herz. Wartislaw III, v. Pom. und Bischof Hermann v. Cam. verkaufen der Stadt Colberg nach dem Muster von Greifswald (qui in civitate Gripeswale habetur — ad consules civitatis Gripeswale recurrendum) das Lübische Recht. (Dreg. Nr. 265; Gest. Chron. p. 41; Nienmann, Gesch. Colbergs II p. 3.)

1255, Juli 23. Beilegung des Streites zwischen Lübed und Rostock durch Greifswald und Wismar (Fabr. 92c.; Mekl. UB. Nr. 874; Pom. Gen. II, 100).

1256. Stiftung des Heiligengeisthospitals in Stralsund (Fabr. 93, LXIII).

1256. Bügow. Abt Christian von Eldena tritt dem Bischofe Rudolph v. Schwerin (1249—62) zur Abfindung seiner Ansprüche an den Zehnten der Eldenaer Klostergüter im Lande Gristow (Guizscowe) die Hälfte der Einnahme aus dem Salzwerke (Salina) bei Greifswald ab, welchen Vergleich der Papst Alexander IV (1254—61) 1256, Juli 4, bestätigt.

Klempen Reg. Nr. 205 nach dem verlorenen Or. im Stet. Arch. Mekl. UB. Nr. 773, 774 nach Dipl. ecclesie Swer. Vgl. die Urk. v. 1285, Juni 29.

1256. Pabst Alexander IV, (1254—61) bestätigt dem Kön. Christoph v. Dän. den Besitz der Wendischen Länder und verbietet durch seinen Legaten Erzbischof Albert v. Livland die Ausübung des Strandrechts. (Meff. UB. Nr. 772; Fabr. Reg. Nr. 92 v; Dipl. Lub. Nr. 328).

1258. Nachdem die Stadt Lübeck ein Bündnis mit Rostock, Wismar und Wolgast gegen die Seeräuber geschlossen, gibt Fürst Jaromar II, v. Rügen den Lübeckern freies Geleit und gründet zum Schutze der Mecklenburger Grenze die Stadt Damgarten (Damgur) (Fabr. 98b. 101b. LXIXb., 102 LXX. Dreg. Nr. 306; Gest. Chron. p. 45; Dähn. L. II, p. 429; Meff. UB. II, Nr. 810, 873. Ueber den angeblich in diese Zeit fallenden Krieg mit Meff. vgl. Kanthow h. v. Böhmer p. 78. Fabr. III, p. 16).

**Gr. U.** 1258, Juli 13 (III Jd. Jul.) Greifswald. Herz. Wartislaw III, v. Pom. befehlt die Stadt Greifswald mit einer Wiese und einem Walde auf einer Insel, welche vom Meere und vom Dammeffusse eingeschlossen wird. (Cop. Gr. f. 2 v. Gest. Beitr. Nr. 8; Dähn. P. B. III, Nr. 3; III. Suppl. IV, 103; Fabr. 101, LXIX, Fisch Behr. I, Nr. 40; Gest. Chron. p. 46.) Diese Insel wird von Schwarz, Gesch. d. Pom. Städte p. 251 und Fabr. II p. 85 auf die Insel bei Fresendorf, von Gesterding Beitr. Nr. 8 auf die Insel Koos bezogen. Dazu verleiht Barnim I, 1270 das Recht der Fischerei in der benachbarten Spandowerhäger Wied bis zum Ruden, bis die Stadt 1338 Mai 6 die Wiese an die Gebr. v. Spandow verkauft. (Cop. 5, 65 v. 54 v. 66. Gest. Beitr. Nr. 17, 103; Dähn. P. B. III, Nr. 10; IV, Nr. 44.)

1260. Jaromar II, v. Rügen und Wartislaw III, v. Pom. schaffen das Strandrecht ab. (Cop. Gr. f. 49; Gest. Beitr. Nr. 9; Dreg. Nr. 320; Gest. Chron. p. 47, 48; Fabr. 105, 106; LXXIII, LXXIV; Dähn. P. B. III, Nr. 4. Auf diese Urk. bezieht sich wahrscheinlich die unrichtig 1262 datirte Reg. Kanthow, Nr. 60 „Jaromarus“.

1256 - 60. Streit und Krieg zwischen dem Kön. Christoph v. Dän. u. den Bischöfen Jacob Erlandsen und Peter Baug, an welchem Jaromar II, nach einem vergeblichen Sühneverfuch (1256, März 24; Meff. UB. Nr. 2670), vom Pabst Alexander IV, aufgefordert, Theil nimmt und dabei den Tod findet. (Fabr. 103, LXXI p. 16 ff. Meff. UB. Nr. 840; Kanthow h. v. Böhmer p. 79. Vgl. auch Fabr. Reg. 114, 112, LXXVIII; Meff. UB. Nr. 2682 und über die Beilegung des Streites Fabr. Reg. 171b. d. a. 1274).

### **Erich VII. Glipping (1259—86) Erich VIII. Menved (1286 - 1319)**

#### **Könige von Dänemark.**

#### **Wizlaw II, Fürst von Rügen (1260—1302).**

1261. Die Herz. von Sachsen verleihen das Land Tribsees dem Bisthum Schwerin „ad manus imperii“. (Meff. UB. Nr. 915, 930; Fabr. 107. a, b. LXXV, a, b.)

1262. Herz. Wartislaw III, v. Pom. stiftet die Stadt Greiffenberg (Dreg. Nr. 346; Gest. Chron. p. 51; Fisch Behr. I, Nr. 45.)

1262, Juni 15 (Viti et Mod.) Greifsw. — Or. Gr. Arch. Stiftung des Hospitals zum Heiligengeist und Georg zu Greifswald, für welche Herz. Wartislaw III, eine Schenkung macht.

Gest. Beitr. Nr. 11a; Gest. Chron. p. 51; Fisch Behr I, Nr. 46; Fabr. Reg. Nr. 110; Pom. Gen. II, p. 101.

**Gr. U.** 1262, Juli 13. Haakon V, König v. Norwegen (1217—63) und sein Sohn Magnus VII, Mitregent (1263—80) schließen mit Herz. Wartislaw III, v. Pom. ein Bündnis und geben der Stadt Greifswald Handelsfreiheit in Norwegen. Auf dieses Priv. ist wahrscheinlich die Stiftung der Bergensfahrercompagnie in Or. zurückzuführen. (Gest. Beitr. 11b. 1 S. p. 37; Fabr. Reg. Nr. 111. Vgl. auch das Priv. von Magnus VII, v. 1278, Juli 18; Meff. U. Nr. 1467.)

1263, Febr. 13. Herz. Wartislaw III, v. Pom. belehnt Siegfried v. Brügge in Greifswald mit einer Rente von 12 M. aus dem Greifsw. Zoll (Fisch Behr II, Nr. 261), die später (1260, Febr. 26) Herz. Barnim I, an das Heil. Geist Hospital in Lübeck überträgt (Arch. St. Spir. Lub. Dipl. Lub. Nr. 271, 309; Fabr. Reg. Nr. 115, 146) und i. J. 1273 noch andere Renten aus dem Greifswalder Zoll hinzufügt. (Or. Gr. Arch. Gest. Beitr. Nr. 19. A. H. D. Fabr. Reg. 165, 166.)

**Gr. U.** 1264, Mai 17 (XVI Kal. Jun.) Darsim. Or. Gr. Arch. Herz. Wartislaw III, v. Pom. verleiht der Stadt Greifswald das Privilegium der Selbstvertheidigung und Befestigung, und bestimmt, daß bei der Vereinigung der Alt- und Neustadt nur Ein „forum“ und Ein „advocatus“ d. h. Herz. Gerichtsvogt, herrschen soll. (Gest. Beitr. Nr. 12; Dähn. F. B. III p. 407 Nr. 5; Fabr. Reg. Nr. 119; Klenpin Einleit. zu Krays Gesch. der Pom. Städte, 1865 p. XLVII.)

1262, Mai 17 (XVI Kal. Jun.) — Or. Stet. Arch. — Herz. Wartislaw III, v. Pom. vermacht in seinem an seinem Todestage vollzogenen Testamente (jedoch unter dem Vorbehalt des Wiederrufs) dem Kloster Eldena (in Hilda) für den Schaden, welchen dasselbe durch ihn erlitten haben möchte, 12½ Hufen in dem Dorfe Bierow (Wiroch) so wie die Hälfte der gemeinschaftlich mit ihm besessenen Mühle an der Schwinge (Zwingae), mit Ausnahme einer Lieferung von 4 Dr. Korn aus dieser Mühle.

Kangow Reg. Nr. 6; Klenpjen Reg. Nr. 31; Falth. Dipl. p. 39; Schwarz Nr. 43; Berz. Nr. 23, F. VI n. 20; Balth. p. 259; Gest. Eld. Dipl. Nr. 29; Dreg. Nr. 366; Gest. Chron. p. 53; Fabr. Reg. 120.

\* Die angebliche Verleihung des Patronats in den Dörfern Ruden und Carven an das Kloster Eldena durch Bischof Her-

mann von Cammin, von welcher Schwarz Nr. 46 angibt, daß er die Abschrift von Prißtaff erhalten habe, und die bei Balth. p. 259, 293, Nr. XXXII, abgedruckt und Desr. Zw. Nr. 18; A. H. D. d. a. 1264; C. P. D. p. 272; Gest. Chron. p. 54 erwähnt ist, beruht auf einer Prißtaffschen Fälschung. Vgl. auch Man. Pom. Univ. Gr. Fol. 304. Nr. 1. ❀

1264, Juni 26 (VI Kal. Julii) Acta sunt hec in Gripeswald, presentibus viris religiosis dno Esberno, abbate Esromensi; dno abbate Vznamensi Wiardo; priore quoque fratrum Predicatorum Bertoldo; presente eciam dno Heinricho Magnopolensi; Militibus quoque dno Heinricho Urso, Bertoldo advocato, dno Johanne Lewenowe, dno Gherardo Bunnigo, dno Hermanno de Vithzen, dno Heinricho marscalco, dno Lippoldo Urso et communi consilio civitatis. Anno dni M° CC° LXIII° VI Kal. Julii. Cop. Gr. I, f. 4; nach der verlorenen Originalurkunde des Greifsw. Rathesarchivs.

Herz. Barnim I v. Pom. bestätigt der Stadt Greifswald das Lübißche Recht und die Gerichtsbarkeit mit der Hälfte des Einkommens, verheißt ihr den Schutz seiner Vasallen, und daß der Abt von Eldena in Streitigkeiten geistlichen Rechts sie vertreten werde, bestätigt Wartislaw III, Priv. der Selbstvertheidigung, eines Marktes und Vogtes, der Zollfreiheit und Münzgerechtigkeit, der Ausschließung der Juden, und verspricht ihr, unter Bestätigung aller Priv. Wartislaws III, für die Neustadt 20 Hufen; welche Urk. die Vorsteher des Dominikaner- und Franziskanerklosters zu Greifswald nach Barnims Tode (1278, Nov. 13) beglaubigen.

Cop. II, f. 7, 9; Schwarz, Nr. 44, 45; Balth. p. 259; A. H. D. d. a. 1264, p. 9—10; Gest. Chron. p. 55; Dähn. P. B. III, Nr. 6, 7; U. II, p. 250; Gest. Beitr. Nr. 13, 14; Fabr. Reg. 121 a. b. Meff. UH. Nr. 1012; Visch Behr I, Nr. 52, wo die unrichtig angegebenen Zeugen, wie oben, zu ändern sind.

1265, Mai 26 (VII Kal. Junii) — Or. Stet. Arch. — (Siegel fehlen). — Herz. Barnim I, v. Pom. erhält die Stadt Greifswald mit 20 Hufen und den der Neustadt (nove civitati) bestimmten Aekern bis zum Bache „Diupnitz“, mit Ausnahme

des Salzwerkes (salina), von dem Abte Reginarus und dem Kloster Eldena (de Hilda) am Hochaltare der Kirche, mit Zustimmung des Abtes von Esrom, in Gegenwart des Abtes von Ujedom, sowie zahlreicher Geistlichen, Ritter und Laien, zu Lehn, unter dem Vorbehalt, daß die Stadt beim Aussterben des Herzogl. Pom. Hauses wieder an das Kloster zurückfalle; verschreibt dem Kloster  $4\frac{1}{2}$  Last (brasii et siliginis) von der westlichen Gr. Mühle, sowie eine gleiche Hebung von der Demminer Mühle (Vgl. Urf. v. 1281, Nov. 8) zur Sicherheit gegen die Pfandansprüche der Witve Wartislavs III an die Stadt; bestätigt dem Kloster die Mühle an der Schwinde sowie die Hälfte von Bierow und Rappenhagen (Regebodenhagen), letzteres als Ersatz für die vom Kloster an die Neustadt (nove civitati) abgetretenen Klosteracker vor dem Wettenthor bis zur Diupnitz, endlich auch das Patronat über die Kirchen von Greifswald und der Dörfer in der Abtei, und nimmt dessen Grundbesitz (terminos in grangiis et villis vel possessionibus) in seinen Schutz.

Kanzow Reg. Nr. 8; Stempfen Reg. Nr. 63; Tisch Behr II, p. 182 Nr. 262; Fabr. Reg. 122.

[1265] — Or. Schwer. Arch. — Das Kl. Eldena (in Hilda) vollendet unter dem Abt Reginarus den Neubau seines Convents (novum nostrum monasterium intravimus) und erbittet von der Witve des Grafen Heinrich von Schwerin († 1228) Audacia, einer Tochter des Herzogs Bogislav III, v. Schlawe (aus dem Stamm der Ratiboriden) und einer Dänischen Prinzessin, welche in die Bruderschaft des Klosters aufgenommen ist, einen von ihr versprochenen Kelch für den zum Gedächtnis der Gräfin bestimmten Altar. An der Urf. hängt das spitzovale Siegel des Abtes Reginarus mit dessen Bild in ganzer Figur, mit dem Stabe und Buch und der Majuskel-Umkehrschrift „Sigill. Abbatis. De. Ilda“. Tisch setzt diese Urf., mit Rücksicht auf Fabr. III, p. 183, i. d. J. 1264, da aber a. a. O. das Datum unrichtig angegeben ist, so ist die Urf., mit Rücksicht auf die oben angeführte Urf. v. 1265, Mai 26, ebenfalls i. d. J. 1265 zu setzen.

Wett. Jahrb. XXVII, p. 160; Wett. Urk. Nr. 1095; Fabr. III, p. 183, wo, statt „1264“, 1265 zu berichtigen ist. Vgl. Stempfen p. 162.

1266, Nov. 8 (VI Jd. Nov.) — Or. Stet. Arch. — Pabst Clemens IV (1265—68) bestätigt dem Kl. Eldena (de Hylida) seine Besitzungen und Rechte „specialiter — decimas, terras, domos, villas, casalia, grangias, molendina, precarias, ortos, nemora et alia bona“.

Schwarz Nr. 47; Herz. Nr. 24, F. VI, 24; Falth. p. 210; Gest. Eld. Dipl. Nr. 30; Dreger Nr. 380; Gest. Chron. p. 56; Fabr. Reg. Nr. 123.

✱ 1266. „fürst Wislai brieff aver de Grenzen tho Redewitz“ (Rantow Reg. Nr. 56) und „fürst Wislai Bress aver Redewitz, dar in ock de Grenzen anetogen werden“ (Mlempzen Reg. Nr. 62) beziehen sich wohl nicht auf „Redos oder Redowitz“ bei Greifswald, welches in den Urk. von 1207—41 erwähnt wird, sondern auf die Urk. v. 1276, in der die Grenzen des Klostergebiets auf Mönchgut (Redewitz) näher bestimmt werden. ✱

1266, Jan. 10 (III Jd. Jan.) Lübeck. — Or. Schw. Arch. Der Päbstl. Card. Legat Guido erläßt den Cistercienserklöstern in Bisthum Cammin, u. a. in Eldena, die Beiträge zu seinem Unterhalt während seiner Gesandtschaft.

Urk. des Kl. Dargun. Refl. UB. Nr. 1062. Fabr. Reg. 127, 130.

1266. Im Zusammenhange mit der Verordnung des Päbstl. Leg. Guido gegen das Strandrecht v. 10. Januar 1266 bestätigt Wizlaw II, der Stadt Lübeck die ihr von seinem Großvater Wizlaw I, gegebenen Privilegien. (Fabr. 134, XCI.)

1266, Oct. 14 (d. Calixti) Rudolph, Prior des Klosters Eldena (Rodolphus prior de Hilda) Zeuge bei einem Vergleich zwischen der Marienkirche zu Riga und dem Kloster Neuencamp.

Or. Stet. Arch. — Dreg. Nr. 388; Gest. Chron. p. 57; Fabr. 131, LXXXVIII.

1266, Oct. 15 (Jd. Oct.) Rudolph, Prior des Kl. Eldena (Rodolphus prior de Hilda) Zeuge bei einer Schenkung des Fürsten Wizlaw II, an Kl. Neuencamp.

Or. Stet. Arch. — Dreg. Nr. 396; Gest. Chron. p. 58; Fabr. 133, XC.

**Gr. U.** 1267, März 14 21. Herz. Barnim I, v. Pom. vergleicht die Herren Werner und Heinrich v. Lositz (Dettlows v. Gadebusch Söhne) mit der Stadt Greifswald wegen der Befreiung von dem an jene zu entrichtenden Zolle „super theloneo in opido Lositz (Loitz)“ (Or. Gr. Arch. Gest. Veitr. Nr. 15, 16; Dähn. F. B. III, Nr. 8, 9; U. Suppl. IV, p. 105; Fabr. 136, 137; XCH, XCIV. A. H. D. d. a. 1267.)

1267, Juli 21 (d. Praxedis) Damgarten. — Or. Stet. Arch. Wizlaw II, Fürst von Rügen bestätigt dem Kloster Eldena (fr. in Hyldensi eccl.) das Salzwerk (locum salis) und den übrigen Grundbesitz im Rüg. Gebiete (a flumine Hylda — in nostro dominio), behält sich jedoch die Hälfte der Salineinkünfte vor und gibt das von dem Ritter Cabold dem Kloster entzogene Gut „Hennichenhaghen“ (seit dem 30j. Nr. mit Kießhof vereinigt), in seinen Grenzen vom Ursprung des „Lestniz“ — Baches im Dambruch bis zum Ausfluß ins Meer bei Leist, wieder zurück.

Klempen Reg. Nr. 95 „Wslai Bress over de Frhelt der Closterguder und op Hinrickshagen, Anno MCCLXVII“ wo „Hinrickshagen“ in „Hennickenhaghen“ zu berichtigen ist. Falth. Dipl. p. 41; Schwarz Nr. 48; Verz. Nr. 25; F. VI, n. 37; Falth. p. 260; Delr. Zw. Nr. 20; Gest. Eld. Zw. Nr. 31; Dreg. Nr. 411; Gest. Chron. p. 60; Fabr. 141, XCVI.

1269. Wizlaw II, verspricht der Stadt Stralsund die Aufhebung der in der Nähe angelegten Stadt Schadegard „civitatem nostram Novajn shadegado“. Ueber die von Dreg. Nr. 74; Gest. Chron. p. 16; A. H. D.; C. P. D. Nr. 176; Fabr. XX, irrtümlich in das Jahr 1229 gesetzte Urk. v. J. 1269, vgl. Klempins Berichtigung bei Fod. Rüg. Pom. Gesch. II, p. 79, 203 und Fisch Behr I, Nr. 61.

1270. Wizlaw II, bestätigt, daß mehrere Greifswalder Bürger ihr Recht am Leister See an das Kloster Eldena wieder abgetreten haben.

Klempen Reg. Nr. 49 *Furst Wylslafs Bress, Darin etliche Borger van Gripwolde dem Abte wedder afgetreden hebben den Leher See, Anno MCCLXX.*“

1270, April 29. Euphemia, Jaromars II, Witwe, Herz. Swantepolks von Ostpommern Tochter, stirbt und wird im Franziskanerkloster zu St. Johannis in Stralsund bestattet (Stralsf. Chron. I, 161).

1270, Aug. 2 (IV Non. Aug.) Greifswald. — Or. Stet. Arch. — Herz. Barnim I, v. Pom. verleiht dem Kloster Eldena (in Hylda) 12 Hufen und eine Mühle in Bierow, welche früher „Philippus miles“ zu Lehn hatte, was „Conradus comes de Guzscowe“ bezeugt.

Kauow Reg. Nr. 10; Klempen Reg. Nr. 98, wo 13 Hufen und eine halbe Mühle angegeben sind; Reg. Cod. 53, Nr. 23; Falth. Dipl. p. 43; Schwarz Reg. Nr. 49; Verz. Nr. 26, F. VI, n. 45; Dreg. Man. Nr. 452; Delr. p. 2; Fabr. Reg. 153; Fisch Behr I, Nr. 71.

1270, Aug. 2 (IV Non. Aug.) Eldena. Rudolph Abt von Eldena (Rodolphus abbas in Hilda) bezeugt die von Herz.

Barnim I, v. Pom. bei dessen Anwesenheit im Kloster (actum et datum in Hilda) vollzogene Schenkung an das Kl. Bukow.

Dreg. Man. Nr. 495; Eisch Wehr I, Nr. 85; Schwarz Dipl. Bukow. Man. Pom. Un. Bibl. Fol. Nr. 109; Delt. p. 4; wo diese Urk. 1274, Non. Aug. (Aug. 5) datirt ist. Da sie aber mit der vorhergehenden Urk durch dieselben Zeugen beglaubigt ist, auch zwischen „septuagesimo“ und „quarto“ ein Punkt steht, so ist „quarto“ wohl auf „Nonas Aug.“ zu beziehen und 1270, Aug. 2 zu datiren.

1271. Herz. Barnim I, v. Pom. bestätigt dem Kl. Eldena den Besitz von Kemnitz, und genehmigt wahrscheinlich, daß es aus einem Bornwerk in ein Hägerdorf verwandelt werde.

Klempen Reg. Nr. 85 „*Herloch Barnims Breff vp Kemnitz, Anno MCCLXXI*“.

1271. Herz. Barnim I, v. Pommern bestätigt dem Kloster Eldena den Besitz von 6 Hufen in Dietrichshagen, welche demselben wahrscheinlich von dem Grafen Conrad III, von Gützfow verliehen worden waren.

Klempen Reg. Nr. 90 „*Herloch Barnims Confirmatio vp VI Hoven thom Diderichshagen, Anno MCCLXXI*“. Hieranß bezieht sich wahrscheinlich auch Kanthow Reg. Nr. 11 „*Barnim confirmet Graff Conrades synes Ohmes Breff aver ellike hoven dem Closter gegeben, Anno 1271*“.

1271. Fürst Wizlaw II, vollzieht im Kloster Eldena (in mon. Hildensi) in Gegenwart des „Dominus Wernerus de Lositz“ eine Schenkung an das Kloster Bukow. Schwarz Reg. 50 und Dipl. Coen. Bukow.

Man. Pom. Un. Bibl. Fol. Nr. 109 d. a. 1271; Dreg. Man. Nr. 467; Fabr. 157, CV.

1272, Juni 15. Straßhund durch eine große Feuersbrunst zum Theil zerstört, wird mit Unterstützung der Niederländer aus gebrannten Ziegeln wieder aufgebaut. (Fabricius, das älteste Straß. Stadtbuch, 1871, I, Nr. 339; Kanthow, h. v. Hof. I, 262; Fock, Rüg. Pom. Gesch. II, 82, wo das Jahr 1271 in 1272 zu berichtigen ist.)

1272, Mai 1. Wizlaw II, v. Rügen verbindet sich mit Mecklenburg und dem Bischof v. Magdeburg gegen die Markgrafen von Brandenburg und Herzöge von Sachsen und Braunschweig, während Mecklenburg (1272, Febr. 25) mit Erich I, v. Schleswig (dux Iucie) ein Bündniß gegen Dänemark eingeht; dagegen Meswin II, v. Ostpommern sich unter Brandenburgische Lehnhererschaft (1273 Sept. 3) begibt, später aber sich mit Polen verbindet, während Herz. Barnim I, v. Pom. (1278, Juni 1) sich mit Brandenburg vereinigt, welches jedoch die Schlacht von Soldin gegen Polen verlor. (Meck.

UB. Nr. 1246, 1250; Fabr. Reg. 158, 160, CVII, 169, 202; Klemptin p. 485, d. a. 1269—73; Barthold II, p. 558, 570).

**Gr. U.** 1272, Aug. 25. Herz. Barnim I, v. Pom. schenkt der Stadt Greifswald eine Wiese (iuxta Reke) und den Stutingshof (area vel locus curie infra municionem) innerhalb der Stadtmauer an der Stelle, wo jetzt die neue geburtshilfliche Klinik erbaut ist. (Or. Gr. Arch. — Gest. Beitr. Nr. 18; Cop. Gr. f. 5 v. Dähn. ꝑ. B. III, Nr. 11; Tisch, Behr I, Nr. 79; Fabr. Reg. 163; Gest. Chron. p. 65).

1273, Juni 11 (d. Barnabe) — Or. Stet. Arch. — Herz. Barnim I, v. Pom. verleiht dem Kloster Eldena (in Hilda) die Mühle Wusterbode zwischen Lubmin und Bierow, mit der zuvor Bernhard Heidebreck belehnt gewesen.

Klempten Reg. 44; Paltz. Dipl. p. 45; Schwarz Reg. Nr. 51; Verz. Nr. 27, F. VI n. 56; Dreg. Man. Nr. 486; Delt. p. 4; Fabr. Reg. 168; Tisch, Behr I, Nr. 81.

**Gr. Ur.** 1274, März 29. Herz. Barnim I, v. Pom. verleiht der Stadt Greifswald das Dorf Helmshagen, sowie (Aug. 2) die Niedertage der ans seinem Gebiet ausgeführten Waaren, und (1275, Mai 24) den herz. Zoll gegen jährliche Zahlung von 150 Mark, und befreit (1274 Jan. 6) die Schiffsbrüchigen vom Strandrecht, während (1274 Junius 29) Bischof Hermann v. Cammin sich und der Stadt gegenseitige Zollfreiheit zusichert und (1275 Nov. 4) Fürst Bizlaw II, v. Rügen den Pom. Unterthanen freies Geleit verspricht. (Gest. Beitr. Nr. 21 Zollrolle, 22, 23, 24, 25; Cop. Gr. f. 7, 18 v; Fabr. Reg. 171, 172, 173, 177, 178, 181, CXVIII; Dähn. ꝑ. B. III, Nr. 12—16; Gest. Chron. p. 67. [\*Urf. 1274, Aug. 5 ist 1270, Aug. 2 zu setzen\* S. o.]

1274, Aug. 20 (XIII Kal. Sept.) — Schw. Arch. — Papst Gregor X, befreit die Cistercienserklöster von der Zahlung des für das heilige Land „subsidio“ ausgeschriebenen Zehnten.

Or. Transumpt. Metl. UB. Nr. 1341.

1275, Jan. 10 (III Jd. Jan.) — Or. Stet. Arch. — Herz. Barnim I, in Gegenwart seines Sohnes Bogislaw, sichert bei seiner Anwesenheit in Eldena (Dat. in Hylda) die Ansprüche des Klosters an Gribenow, Panjow und Subjow gegen jegliche unrechtmäßige Angriffe (iniurias et alienaciones), und vollzieht diese Urf. durch Anhängung des Siegels seines Sohnes Bogislaw IV (III).

Kanrow Reg. 12 „Barnim geburket syns Sohns Bugslat seget tho einem Breste, Anno 1275“; Klempten Reg. 108; Fabr. 176, CXV.

1275. Graf Conrad III, von Gützkow bezeugt, daß die beiden Ritter Harnid Behr dem Kloster Eldena 2 Hufen zu Dietrichshagen überlassen haben.

Kantow Reg. Nr. 55. Graf Conrads Grefß aver ellike Guder der Behren Anno 1275. Klemphens Reg. Nr. 52 „Graf Conrads Bekentnisse, dat Herwich beide de Behren dem Closter hebben tho ewigen tiden avergeven II Hoven thom Diderckshagen, Anno MCCLXXV. Statt Klemphens Schreibart „Herwich“ ist „Hernid“ oder „Harnid“ zu berichtigen, eine Verwechslung, welche bei diesem Namen des G. Behr auch sonst vorkommt. Vgl. Fisch Behr I, Nr. 87—89, 107.

1275, Sept. 27 (V Kal. Oct.) Gristow in cimiterio. — Or. Stet. Arch. — Fürst Wizlaw II, v. Rügen sichert dem Kloster Eldena (domui ac conventui Hyldensis eccl.) das Recht der Fischerei um die Insel Noos von Wampen bis Gardist (castrum Ghart) und in der Hälfte des Leister Sees (stagni Lecenizs), welches von den Fam. Slawesdorp, v. Gristow und Cabold beansprucht war. Zeugen „— Johannes abbas Hyldensis, Matheus, Simon, Arnoldus (cellerarius), Martinus (subcellerarius) Jacobus Cuze, Bertramus Rocghenbuk, frater Didericus Stagnatus —“

Schwarz Reg. Nr. 52; Herz. Nr. 28, F. VI, n. 59; Valtz. p. 261; Dreg. Man. Nr. 515; Destr. p. 5; Fabr. CXVII.

1275, Oct. 28 (V Kal. Nov.) Demmin. — Or. Gr. Arch. Herz. Barmia I, v. Pom. verleiht mit Zustimmung seines Sohnes Bogislaw dem Hospital zum Heil. Geist in Greifswald das Patronat über die dortige Jakobikirche, ohne die Rechte des gegenwärtigen Plebans dadurch zu beeinträchtigen.

Gest. Beitr. Nr. 26a. 1 Fortf. p. 38, Nr. 2.

1275, Nov. 30 — 1276, Juli 12. Fürst Wizlaw, nach Abgang Werner's v. Lositz, im Besitz des Landes Lositz, gibt dem Kloster Dargun Zollfreiheit dajelbst und schenkt dem Kl. Zwenak das Dorf Neuenndorf „in terra Lositz.“ (Fabr. 182, CXIX; 189, CXXV.)

1276, März 13 (III Jd. Mart.) Greifswald. — Or. Stet. Arch. — Fürst Wizlaw II, v. Rügen bestätigt dem Kl. Eldena (cenobio Hylda) den von seinen Vorfahren verliehenen nördlichen Theil der Halbinsel Mönchgut (terra — Redewitz) und beschreibt deren Grenzen vom Mönchsgraben (a veteri fossato)

über Göhren (Gorna), Lobbe, bis zum Bach Zickernitz und zur Landzunge Reddewitzer Höwt, mit der Fischerei und Gerichtsbarkeit, wobei „dominus Borantha“ (v. Putbus) als Zeuge.

König Reg. Nr. 56 datirt 1266; Klemppen Reg. Nr. 73; Palth. Dipl. p. 47; Schwarz Reg. Nr. 53; Berz. Nr. 29, F. VII n. 5, 6; Balth. p. 261; Dreg. Man. Nr. 528; Destr. p. 6; Fabr. 186, CXXII; Fisch Behr I Nr. 91. Vgl. über die Schenkung dieses nördlichen Theils v. Mönchgut durch das Haus Putbus an Kl. Eldena die Urk. von 1295, Jan. 24; über die Erwerbung des südlichen Theils von Mönchgut (Zicker) durch das Kl. Eldena vgl. Urk. v. 1360, Jan. 22.

1276—83. König Erich VII, v. Dän. befreit die Städte Stralsund und Greifswald vom Strandrecht und gibt ihnen die Privilegien der Handelsfreiheit und Gerichtsbarkeit in Dänemark und Schonen, auf welche Priv. die Stiftung der Schonenfahrercompagnie in Gr. zurückzuführen ist (Or. Gr. Arch. Gest. Beitr. Nr. 26b, 28, 29, 1 Fortf. p. 39, Nr. 3, 4, 5; Gest. Chron. p. 70; Fabr. 188, CXXIV; 191 CXXVII; 201, 213a, b; 241, 244.

1277, Jan. 18. Fürst Wizlaw II, v. Rügen (ein Enkel Swantepolts v. Pomerellen) verkauft das nach Aussterben der Ratiboriden c. 1236 an Pomerellen gefallene Land Schlawe, in dem er vor d. J. 1271 die Stadt Rügenwalde gegründet hatte (Vgl. Kratz d. Städte d. P. Pommern p. 327, 346) an die Markgrafen v. Brandenburg. (Destr. p. 8, 3; Gest. Chron. p. 70; Fabr. 190, CXXVI; 157, CV.

1277, Dec. 16 (XVII Kal. Jan.) — Or. Stet. Arch. Fürst Wizlaw II, v. Rügen gewährt dem Kloster Eldena (in Hylda) den zollfreien Ankauf und Fang von Heringen.

Palth. Dipl. p. 59; Schwarz Reg. Nr. 54; Berz. Nr. 30, F. VII n. 7; Balth. p. 262; Destr. p. 8; Fabr. 195 CXXX.

1278, Jan. 9, [Or. Stet. Arch.] Herz. Barnim I, und sein Sohn Bogislaw IV, v. Pom. verleihen dem Greifswalder Bürger Johan Raven die Weede in Grubenhagen.

Klemppen Reg. Nr. 36; Palth. Dipl. p. 63 (IV Jd. Jun.); Fabr. Reg. 197. Die nach Fabr. im Stet. Arch. bef. Urk. ist daselbst nicht zu ermitteln.

1278, Febr. 28. — Or. Stet. Arch. (Siegel fehlen.) — Rath und Bürger der Stadt Greifswald verleihen dem Kloster Eldena ein an der Stadtmauer belegenes, früher dem Rathsherrn Joh. v. Lübeck (1258—81) gehörendes Haus, behalten aber den dazu gehörigen Acker der Stadt vor.

Reg. Wolg. Nr. 164; Fabr. Reg. Nr. 198. Nach einem Auszuge des Or. im Stet. Arch. Eld. Urk. Nr. 36.

**Bogislaw IV (1278–1309) Barnim II († 1295)**

**Otto I (in Stettin 1295–1314)**

**Jaczo III (1295–1303) Johann II (1297–1317) in Gützkow.**

**Jaromar v. Rügen, Bischof v. Cammin (1290–94).**

**Wizlaw (1294) und Petrus (1298) dessen Nachfolger.**

1278. — Or. Gr. Arch. — Bruno Prior des Dominikanerklosters (fr. pred.) und Otto Guardian des Franciskanerklosters (fr. min.) zu Greifswald bezeugen den Inhalt der 1264, Juni 26, von dem verstorbenen Herz. Barnim I, v. Pom. (quondam ducis) ausgestellten Urk., namentlich, daß der Abt von Eldena die Stadt in Streitigkeiten geistlichen Rechts vertreten wolle.

Gest. Beitr. Nr. 14; Dähn. P. B. III, Nr. 7; Schwarz Nr. 45; Pom. Geschichtsdenkm. II, p. 198.

1278, Dec. 7 (in oct. Andree). Greifswald. — Or. Stet. Arch. — Bogislaw IV, gestattet dem Kl. Eldena Bauholz aus der Ufermünder Naide zu holen.

Kanzow Reg. Nr. 24; Kempfen Reg. Nr. 5; Paltz. Dipl. p. 61; Schwarz Reg. Nr. 55; Herz. Nr. 31, F. VII, n. 13; Paltz. p. 262; Dreg. Man. Nr. 581; Delt. p. 9; Fabr. Reg. Nr. 208.

**Gr. U.** 1278, Dec. 8. Greifswald. — Or. Gr. Arch. — Bogislaw IV, bestätigt die Privilegien der Stadt Greifswald und den locus curie „Stutienshof“. (Gest. Beitr. Nr. 27; Dähn. P. B. III, Nr. 16; Fabr. Reg. Nr. 209; Gest. Chron. p. 70. Vgl. oben Urk. d. a. 1272, Aug. 25).

\* Der Vergleich des Ritters Scalipe mit dem Kl. Eldena über die Fischerei am Noos, welchen Schwarz und Detrichs in das Jahr 1280 setzen, ist vom Jahr 1289 zu datiren. \*

1280–84. Krieg der mit dem Bischof Hermann von Cammin verbündeten Markgrafen von Brandenburg gegen Bogislaw IV, Herz. v. Pommern, Rügen, Mecklenburg und die Städte, Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin, Demmin u. A., in welchem das Land Bernstein und Stargard von Brandenburg erobert wurden und das verpfändete Stavenhagen an Mecklenburg übergeht, in Folge dessen (1283, Juni 13) der Rostocker Landfriede geschlossen und durch den Vertrag von Bierraden (1284, Aug. 13) die Streitigkeiten mit Brandenburg beigelegt werden, dem sich auch König Erich von Dänemark anschließt. (Meckl. Ur. Nr. 1544–5, 1555–6, 1630–1, 1681–2, 1688–9, 1697, 1713, 1727–8, 1749, 1760–4, 2180. Fabr. 220, 237, 238, CLIII; 239, CLIV; 240, CLV; 242, 250, 254, 258–9, 262–8. Vgl. ii. d. Erneuerung des Landfriedens i. J. 1287, Mai 15 und 1287, Dec. 6. Fabr. 302, CLXXXIII; 307, CLXXXVI.)

1280, Mai 24 (M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>LXXX<sup>o</sup>. IX Kal. Junij.) — Or. Gr. Arch. — Johannes Abt von Eldena (in Hylda) überläßt der Stadt Greifswald gegen eine jährliche Stornhebung (4 $\frac{1}{2}$  tremodia siliginis, 4 $\frac{1}{2}$  tremodia hordei, 9 tremodia avene) im Ganzen 18 Drömt (18 tremodia annone), in Erbpacht (iure hereditario) die nördlich vom Ryckfluß und östlich von der Baberow belegenen Acker und Wiesen auf dem Rosenthal (bona censualia in Rosendale) mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit und des Grund und Bodens der Saline (excepto iudicio et fundo saline) in den Grenzen „a prato Godekini de Parchim, quod pro tempore ab ecclesia tenuit, ubi alnus congesta est, ab alno illa supra montem in stubbam quercinam, abhinc lineariter in Speckam, ubi est vie transitus, hinc in medium stagni nigri lineariter, a stagno in fossatum, descendendo fossatum donec in stubbam alni congestam, hinc per medium paludis aquam sequendo, que **Öwghant** dicitur, donec ad aquam molendini Magistri Petri et ad **Dicstowenghe** eiusdem molendini, hinc donec in fossatum, quod est aput molendinum versus civitatem, et sic deinceps circa ortum, qui est aput molendinum donec in Boberow, sequendo Boberow donec in aquam, que **Ref** dicitur, et sic ulterius revertendo eandem aquam donec in iuceptum“, mit der niederen Gerichtsbarkeit (iudicium duodecim solidorum), unter der Bedingung, daß auf den noch nicht in Acker umgewandelten Wiesen keine Gärten und Häuser angelegt, sondern daß sie als Stadtweide erhalten werden. „Testes — Gherardus prior, Johannes de Borch, Hyldolfus quondam prior, Egidius, dominus Johannes magister conversorum, Hermannus infirmarius, Johannes Goldoghe, Simon, Bernardus magister operis, Johannes supprior, Johannes cantor, Constantinus, Marsilius Stagnatus, com. cons. civ. Grip. et com. conventus de Hylda“.

An dem Or. im Gr. Arch. hängt das spitzenförmige Siegel des Abtes Johannes mit dessen Bilde in ganzer Figur m. d. Stabe u. d. Majuskel-Umſchrift „S<sup>o</sup> Abbatis (in Hylda)“.

Schwarz Reg. Nr. 59; Balzh. p. 262; A. H. D. d. a. 1280; Geſt. Eld. Dipl. Nr. 31; Geſt. Beitr. Nr. 39, wo die Jahreszahl „M<sup>o</sup> CC<sup>o</sup> LXXX<sup>o</sup>“.

IX<sup>o</sup> Kal. Junij“ unrichtig als 1289, Juni 1 datirt ist; da aber in der Urk. v. J. M<sup>o</sup> CC<sup>o</sup> LXXX octavo, in vig. asc. dom. d. h. 1288, Mai 5, dasselbe Grundstück, welches oben „pratum Godekini de Parchin, quod pro tempore ab ecclesia tenuit“ genannt ist, mit den Worten „pratum, quod quondam possedit Godefridus de Parchin“ bezeichnet wird, so muß jenes „pro tempore tenuit“ in eine frühere Zeit, als 1288, demnach ins Jahr 1280, Mai 24 fallen. Die Zahl IX<sup>o</sup> gehört demnach nicht zum Jahr, sondern zum Monat „Kal. Junij“. Vgl. auch Acta Gryph. C. Nr. 3.

1280. Lippolt Behr kauft 2 Hufen in Dietrichshagen, von denen 6 M. Abgabe zu entrichten ist.

Klempen Reg. Nr. 119 „Ein latinsch Bress Lippolt Behren, darin he bekent, dat he twe Hoven thom Widerickshagen gekhofft, und dat darvan de Behre nicht mehr, wen soß Mark des Jares gwen scholen, Anno MCCLXXX“.

1280. Bischof Hermann v. Cammin verleiht dem Kloster Eldena den Zehnten aus Randow bei Demmin.

Klempen Reg. Nr. 204 „Bischof Hermans Bress aver den Tegeden tho Kanteckow, Anno MCCLXXX“.

1280, Juli 29 (IV Kal. Aug.) Cammin. — Or. Stet. Arch. — Bischof Hermann v. Cammin verleiht dem Kl. Eldena den Zehnten aus dessen Grundbesitz, mit Vorbehalt einer jährlichen Lieferung von 7 Last Salz (septem pondera salis — que cuilibet nostro nomine recipienti, nisi forte Salisfodina in Gripeswalde defecerit, apud villam Germin sub suo periculo presentabunt), d. h. außer dem eigentlichen Klostergebiete, mit den Pert. „grangiarii Eschebeke, Darzim“ und den neu angelegten Höfen Abtswalde und Radolfsdorf (jetzt Ungnade) sowie aus Friedrichshagen, Kemnitz, „Schonenvelde“, Ludwigsburg (Darzim), Rappenhagen (Regebodenhagen), 17 Hufen in Dietrichshagen, Schönwalde (Schonenwalde) mit dem zum Armenhanje des Klosters (ad domum pauperum) gehörenden Allobinn, Martenshagen, Weitenhagen, Grubenhagen, Hinrichshagen, Subzow, Panjow, Gribenow, Derjekow, Lewenhagen (mit 3 Greißw. Bürgern gehörenden Allobien), Voltenhagen, Zarmersshagen und dem Greißwalder Stadtfelde; aus der in der Stadt und den 2 auf dem Walle von Greißwald belegenen Mühlen, sowie aus den Mühlen von Schönwalde und Derjekow, aus 5 Mühlen an der Schwinge „Zupiga“, und 4 Mühlen am Kemnitzbach; ferner außerhalb der Abtei: den halben Zehnten aus Bierow, den ganzen

aus Randow (Rantheccowe) bei Demmin, aus 3 Hufen in Loiffin (Lodessin), und 2 Hufen in Hanshagen (Johanneshagen) und 4 Hufen bei Randow, sowie einer Wiese, welche W. v. Osten vom Kloster zu Lehn hatte, bestätigt ferner das Patronat über die 3 Greifswalder Stadtkirchen „beati Nicholai, beate Marie virginis, beati Jacobi in Gripeswalde“ sowie der Kirchen in Dersekow, Levenhagen, Weitenhagen „Mertinhagen“ und Kemnitz. Die Zeugen sind abgedruckt Meßl. UB. X. Nachtr. Nr. 7207, d. a. 1280, Juli 29.

Valth. Dipl. p. 65, unrichtig 1284 datirt; Schwarz Reg. Nr. 57; Herz. Nr. 32, F. VIII, Nr. 41; Valth. p. 262; Desr. p. 10; Fabr. Reg. Nr. 214. Cop. nach der Samminer Matritel in Kos. Dipl. Nr. 49c. In Schwarz Dipl. Nr. 58 ist von ihm bemerkt, daß Radolfsdorp mit Ungnade identisch sei.

1280. Johannes Abt von Eldena überläßt an die Provisoren des Hospitals zum Heiligen Geist, Peter Bredekow und Ludolph Buchhagen, für 300 M. zwei bisher zu Voltenhagen gehörende, östlich von demselben belegene Hagerhufen (118 $\frac{1}{2}$ , Morgen) die gegen Westen mit Heiligengeisthof (curia domus St. Spiritus) vereinigt werden sollen, und welche, abgesehen von mehreren Grenzgräben, südlich vom Walde bei Nadelnsdorf (jetzt Ungnade) und nördlich vom Prahmgraben, dem Voltenhäger Teich (piscina) und Ryckflusse (Owgancf, sive Rick) begrenzt sind, behält sich jedoch von diesen 2 Hufen, wie von den anderen 2 Hufen des Heiligengeisthofes eine Rente von 20 M. sowie die Gerichtsbarkeit vor, während er den kleinen Zehnten und das Rauchsuhn dem Hospital abtritt.

Diese Urk. ohne Datum ist, nach einer Ann. in Schwarz Dipl. Hild. Nr. 58, von „J. B[oltenstern] ex matricula Hildensi“ copirt; Valth. p. 263, 300, Nr. XXXVb; A. H. D. d. a. 1280; Gesf. Eld. Dipl. Nr. 32; Beitr. Nr. 31; Man. Pom. Univ. Bibl. Fol. Nr. 304; Gesf. Chron. p. 72. Or. im Stet. Arch. nicht zu ermitteln.

1280, Aug. 18 (d. Agapeti) Ukermünde. — Or. Gr. Arch. Herz. Bogislaw IV, v. Pom. vereinigt der Stadt Greifswald das Dorf Martenshagen, über dessen Kirche Eldena das Patronat übt, und bestätigt dieselbe Schenkung 1290, Aug. 25 (fer. 6 infra octavam Assumpt. Mar.)

Gesf. Beitr. Nr. 30, 40; Cop. VII, f. 10, 14; Dähn. F. B. III, p.

416, Nr. 17; A. H. D. d. a. 1280; Gest. Chron. p. 71; Fabr. Reg. 216, 342, wo das Datum Aug. 22 in Aug. 25 zu berichtigen ist.

1281. Hylda. — Or. Stet. Arch. — (Datum und Siegel zerstört) — Herz. Bogislaw IV, v. Pom. bestätigt dem Kl. Eldena seinen Grundbesitz, d. h. außer dem eigentlichen Klostergebiet „cum grangia dicta Ingehof“ mit Zubehör, [Friedrichsha]gen Kemnitz „villam cum rivulo, molendinis et grangia“, Reghebodenhaghen, Schömwalde „grangia Abbatiswold“, Gribenow, Panjow, Subjow „grangias Rodoluestorp“ (jetzt Ungnade) et Boltenhaghen, Germereshaghen usque Gutin“ und den Fluß „Hyldam“ von Gutin bis „Dersimhovet“ mit der Fischerei, der Mühle „in flumine Tzise, — grangia Dersim cum Slavicali villa eodem nomine nuncupata“ Loijšin und Bierow, und befreit das Kloster und seine Unterthanen vom Zoll und allen Abgaben.

Kanzow Reg. 17; Klempten Reg. 17, 41; Reg. Cod. 53, Nr. 17; Paltzen Dipl. 71; Schwarz Reg. Nr. 63; Berz. Nr. 38, F. VIII, 42; Balth. p. 263; Dextr. p. 11; Fabr. Reg. 227. Nach einem Auszug aus der Or. Urk. im Stet. Arch. Eld. Urk. Nr. 41, der bei zerstörten Stellen ergänzt ist.

1281, Mai 17 (XVI Kal. Jun.) Wolgast. — Or. Stet. Arch. — Herz. Bogislaw IV, v. Pom. verleiht dem Kloster Eldena die Münzpfennige (denarios monetales), deren Hebung ihm bisher aus den Klostergütern zustand.

Klempten Reg. 87; Paltz. Dipl. p. 75; Schwarz Reg. 62; Berz. Nr. 36, F. VIII, n. 38, 39; Balth. 263; Dextr. p. 11; Fabr. Reg. 223, wo die Urk. „Mai 1“ datirt ist. Nach einem Ausz. a. d. Stet. Arch. Eld. Urk. Nr. 40.

1281, Aug. 7 (VII Jd. Aug.) Trebetowe. — Or. Stet. Arch. — Herz. Bogislaw IV, v. Pom. befehlt das Kl. Eldena (in Hylda) mit der ihm aus dessen Gütern zustehenden Pöcde (precaria) und befreit dieselben von jeder Pacht = Zahlung (a solutione cuiuslibet pensionis).

Klempten Reg. 2, 86; Paltz. Dipl. p. 67 (7 Jd. Apr.); Cop. von Dreger bei Schwarz Nr. 60 und Reg. 64; Berz. Nr. 34, F. VIII, n. 17, 37; Balth. 263; Dextr. p. 11; Fabr. Reg. 224; Fisch. Befr. I, Nr. 102.

1281, Oct. 6. Die Städte Lübeck, Wismar und Rostock vergleichen den zwischen Stralsund und Greifswald wegen der Handelsfreiheit ausgebrochenen Zwist. (Fabr. 225, CXLVI; Meff. UB. Nr. 1586).

1281, Nov. 8 (VI Jd. Nov.) Abbatiswaldt. Herz. Bogislaw IV, v. Pom. verleiht dem Kl. Eldena (in Hilda)  $4\frac{1}{2}$  Last Kornes, jährlicher Hebung aus der Mühle in Demmin.

Matric. Colbatz. n. 169; Destr. p. 11. Or. im Stet. Arch. nicht aufzufinden.

1281, Nov. 8 (VI Jd. Nov.) Abheteswolt. — Or. Stet. Arch. — Herz. Bogislaw IV, v. Pom. verleiht dem Kloster Eldena (ecc. Hyldensis) an Stelle des von Wartislaw III, (1251, Mai 13) demselben geschenkten Dorfes Randow (Rantekowe) bei Demmin, das Dorf Loissiu (Lodesyn).

Klempen Reg. Nr. 16; Paltz. Dipl. p. 69; Cop. von Dreger bei Schwarz Nr. 61; Herz. Nr. 35. 37, F. VIII, n. 18, 40; Destr. p. 11; Fabr. Reg. 226.

1282. Graf Conrad v. Güzkow verleiht dem Kl. Eldena 4 Hufen in Dietrichshagen.

Kanzow Reg. Nr. 51 „Graff Conrads bress, darin he giff dem Closter 1111 hofen thom Diderickshagen Anno 1282“ Reg. Cod. 53 Nr. 21 „Conradus dominus lerte de Gucow“ Klempen Reg. Nr. 23 „Graff Conrals Bress, darin he giff dem Closter vehr hoven thom Diderickshagen, Anno MCCLXXXII.“

1282, Mai. Herz. Bogislaw v. Pom. verleiht der Stadt Wolgast das Lübische Recht, wie Greifswald und Demmin dasselbe besitzen. (Fabr. Reg. 230; Destr. p. 12; Gest. Chron. p. 74; Heller, Wolg. Chron. p. 282.

1282, Juli 6 (oct. Petri et Pauli) Zasmund. — Or. Stet. Arch. — Jaromar, des Fürsten Wizlaw II, von Rügen Bruder, bestätigt bei Abwesenheit desselben in Livland, dem Kloster Eldena (Hyldensi eccl.) dessen im Fürstenthum Rügen belegene Güter „a flumine Hylde locum salis, cum att., villas edificatas, sive edificandas, terras, silvas, prata, paschua, aquas, piscationes et al. —, que in nostro dominio continentur“, mit der Bedingung, daß die Hälfte des Salzes aus der Saline dem Fürsten zustehe, und setzt das Kloster wieder in den Besitz des von Joh. Cabolt beanspruchten Dorfes Hennikshagen, mit den Grenzen des Baches „Lestniz — usque in Dambroch“.

Klempen Reg. Nr. 103; Paltz. Dipl. p. 77; Schwarz Reg. Nr. 65; Herz. Nr. 39, F. VIII n. 36; Destr. p. 13; Fabr. 231, CXLIX.

1283, Juli 24 (vig. Jac.) Colbatz. Abt Johannes von Eldena Zeuge in Colbatz, als der Abt von Esrom dem

Nonnenkloster zu Stettin Weichtväter aus dem Kloster Colbatz gibt.

Dehr. p. 14. Kof. Nachl. Dipl. Stet. Nr. 12, f. 574. Mit dem Siegel des Abtes Johannes von Eldena.

1284, Febr. 21. Herz. Bogislaw IV, v. Pom. schenkt der Stadt Greifswald die Dörfer Zestelin und Dargelin. Zeuge „Johannes abbas in Hilda“.

Cop. Gr. f. 9, 11; Gest. Beitr. Nr. 33, 34; Dähn. F. B. III, Nr. 18, 19; Fabr. Reg. Nr. 253, 265; Fisch Behr. I, Nr. 110, 111.

1283—88. Der zwischen den Hansestädten, insbesondere auch Greifswald, im Bündnisse mit Dänemark ausgebrochne Krieg gegen König Erich Magunsson von Norwegen, dessen Bruder Herzog Hakon, und König Eduard I, von England, wird von König Magnus Ladulas von Schweden durch den Frieden von Calmar (1285, Oct. 31) beigelegt, in Folge dessen die Städte von Norwegen ihre Privilegien erneuert erhalten, denen auch Schweden sich anschließt, und (1288, März 17) durch Vermählung von Jungborg, des Kön. Magnus v. Schweden Tochter mit Erich Menved v. Dän., eine dauernde Vereinigung beider Reiche herbeiführt. (Mell. UB. III, Nr. 1786, 1798, 1802, 1806—10, 1820—21, 1838—39, 1864, 1916, 1920, 1970, 1972; Fabr. p. 87—93, Reg. Nr. 282, 272, 273, 276—78, 284—87, 289—90, 232, 306, 317—319, 292, 301, 304, 311.)

1285, Juni 29 (III Kal. Jul.) Schwerin. — Or. Stet. Arch. — Bischof Hermann v. Schwerin verleiht, in Anschluß an das Privilegium seines Vorgängers Rudolph v. 1256, dem Kloster Eldena (Hyldensis eccl.) den Zehnten aus den Klostergütern im Lande Gristow, d. h. in Dänisch- und Wendisch-Wyß, Ladebo, „Rosendal, Vogelsane“, Neuenkirchen, Wackerow, „Stutinhof“ (jetzt Wackerdahl), Steffens-, Peters- und Hemeckenhagen, Leißt, Wampen, der Insel Noos (Cozt), mit der Fischerei, und bestätigt ihm das Patronat über die Kirchen in Dänisch Wyß und Neuenkirchen.

Balth. Dipl. p. 79; Schwarz Reg. Nr. 66; Verz. Nr. 40, F. VIII n. 28, 29; Balth. p. 263; Dehr. p. 16; Fabr. 274, CLXX; Mell. UB. Nr. 1803. Vielleicht bezieht sich hierauf auch Klempten Reg. Nr. 30 „Bischof Hermans und des Capittels van Schwerin, darin se nhageven den Zehnden in des Abs Dorpern. Anno MCCLXXXVIII, wofür vielleicht MCCLXXXV, zu berichtigen ist, (Vgl. Mell. UB. Nr. 1945).

1286. Johannes, Abt von Eldena, Zeuge bei einer Verleihung des F. Wizlaw II, an das Kl. Neuenkamp.

Fabr. 297, CLXXIX; Dehr. p. 16.

1287. Herz. Bogislaw IV, v. Pom. verleiht dem Kloster Eldena Grubenhagen.

Kanzow Reg. Nr. 19 „Bugslaus toget an syne broder Barnim et Otten“  
Klempten Reg. 25 „Herloch Bugslafs bress, darin he dem Closter voreigent den Grubenhagen, Anno MCCLXXXVII“.  
Reg. 104 „Herloch Bugslafs bress aver Grubenhagen, Anno MCCLXXXVII“.

1288. Jaczo II, Graf von Gützkow verleiht dem Kloster Eldena das Dorf Weitenhagen.

Kanzow Reg. Nr. 57 „Graf Jakhowen bress up Weitenhagen, Anno 1288“;  
Klempten Reg. Nr. 88 „Graf Jakhowen bress, darin he dem Closter gift den Weitenhagen, Anno MCCLXXXVII“.

1288, Mai 5 (vig. asc. dom.) Straßund. — Or. Gr. Arch. — Fürst Wizlaw II, v. Rügen verkauft an die Stadt Greißwald das Salzwerk auf dem Rosenthal „vniversam paludem salis a decursu fluvii Boberowe usque in veterem sultam — usque in nigrum stagnum — usque in medium pontis, qui Bolbruchge dicitur — usque ad truncum quercinum in monte positum — in directum usque in pratum, quod quondam possedit Godefridus de Parchim, cum omnibus illis, que ad nos pertinere videbantur, infra prescriptos terminos contentis, videlicet campo Rosendale, cum casis salis per descensum fluvii, qui Nech dicitur, usque in salsum mare“ sowie den Boltenhäger Teich „item aquam, que Dyck dicitur, in Boltenhaghen cum instagnacione, quod est Stowinge — cum eductu aque eiusdem per fossatum“ mit der Bedingung, daß dort kein Festungswerk (municio) angelegt werden dürfe.

Cop. Gr. f. 49; L. M. Nr. V, f. 46, VII, f. 12; Schwarz Nr. 67; Balth. p. 263; A. H. D. d. a. 1288; Gesi. Ed. Dipl. Nr. 33; Beitr. Nr. 35; Dahn. P. B. IV, p. 3, Nr. 20; Fl. IV, p. 108; Gesi. Chron. p. 78; Fabr. 313, CXC.

1288. „Johannes abbas in Hylda“ Zeuge bei einer Schenkung des J. Wizlaw II, an das Kloster Neuencamp.

Fabr. 323, CXCIII; Delr p. 18.

**Gr. U.** 1289, Febr. 10 (IV Jd. Febr.) Ufedom. — Or. Gr. Arch. Herz. Bogislaw IV, v. Pom. bestätigt mit Genehmigung seiner Brüder Barnim und Otto die Privilegien der Stadt Greißwald, betr. das Lübbische Recht, Handelsfreiheit und freies Geleit „a portu Gellende et a portu Ruden“ sowie die Ausschließung der Juden; welches Priv. nebst dem v. J. 1278 der

Prior der Dominikaner Johann und der Guardian der Minoriten Otto zu Greifswald bezugen. (Cop. Gr. f. 9; Gest. Beitr. Nr. 37, 38; Dähn. F. B. IV, Nr. 21; Gest. Chron. p. 79).

1289, März 26. Prenzlan. Fürst Wizlaw II, v. Rügen (Enkel Swantepoik v. Pomerellen) vergleicht sich mit den Markgrafen von Brandenburg über die nach dem Tode Westwins von Pomerellen bevorstehende Theilung von dessen Landen und über das Land Schlawe (Fabr. 326, CXCIV; Delr. p. 20. Vgl. die Urk. v. 1277, Jan. 18.)

1289, Juni 2 (Marc. et Petri) — Or. Stet. Arch. — (Siegel fehlen) — Keymar Scalipe aus dem Geschlecht der Herren v. Gristow (Zeitlinie der Rüg. Fürsten) vergleicht sich mit dem Kloster Eldena (conv. in Hylde) über seine Ansprüche an die Insel Ruoß (Choz) und die Fischerei „a monte aquilonari — Gardist — et occidentalem usque ad tractum Lipniz, cum tota piscatione stagni Lecenitz“ und zur Hälfte in den angrenzenden Gewässern (in dem Ruck, nach Schwarz.)

Klempen Reg. 192; Schwarz Reg. Nr. 56; Verz. Nr. 33, F. I, n. 1; Rath. p. 262; Delr. p. 10, wo die Urk. unrichtig d. a. 1280 datirt ist, berichtigt im Abdruck bei Fabr. 328, CXCv, und Rosengarten Dipl. Nr. 49c.

1290, Juni, Stralsund. — Or. Stet. Arch. — Wizlaw II, in Gemeinschaft mit seinen Söhnen Wizlaw III, und Zambur bestätigt dem Kloster Eldena die angebliche Verleihung v. J. 1248, Nov. der Dörfer Gribenow, Panjow und Subzow durch Herz. Wartislaw III, und Werner v. Lositz, sowie den übrigen im Fürstenthum Rügen belegenen Grundbesitz des Klosters d. h. Neuenkirchen, „Wackerowe, Stutingehof“ (jetzt Wackerdahl) Steffens- und Petershagen, Leist, Hennemehagen, Wampen, Dänisch- und Wendisch Wyk, „Rosendal“, Ladebo, die Insel Ruoß (Cuz), und Mönchgut (Redevizze).

Ueber die Unechtheit der Urk. v. 1248 Nov. (C. P. D. Nr. 399) vgl. Klempen Nr. 477. Betr. Urk. v. 1290 vgl. Reg. Cod. 53, Nr. 15; Schwarz Reg. Nr. 68; Verz. Nr. 42, F VIII, n. 8; Delr. p. 21; Fabr. 341, CCVI. Auf diese Urk. bezieht sich wahrscheinlich Klempen in der event. unrichtig datirten Reg. Nr. 75 „Wistal vnd ander fursten Vidimms avcr Hertoch Wartislafs vnd ander Hertogen Confirmation aller guder des Klosters. Anno MCCCXCIX“.

1290, Oct. 22 (crast. und. mil. virg.) Greifswald. — Or. Stet. Arch. — (Siegel fehlen) — und Oct. 26 (ser. V ant. Sim. et Jud.) Eldena. — Or. Gr. Arch. — Johannes Abt

von Eldena überläßt seinen dem Kloster i. J. 1249 reservirten halben Ertrag der Greifswalder Wassermühlen innerhalb der Stadt und außerhalb der Neustadt vor dem Bettenthor, dessen Besiß, nebst einem von Hinz von Grevesmühlen gekauften Hause in der Rothgerberstr. die Stadt (1290, Oct. 22) aufs neue dem Kloster bestätigt, — an das Hospital zum Heiligengeist in Greifswald, mit der Bedingung, daß letzteres neben der Wassermühle vor dem Bettenthor eine Windmühle anlegen darf, und daß in dem Hause (in pl. Cerdonum) keine Mönche und Laienbrüder (conversi) einen bleibenden Wohnsitz nehmen sollen.

1, Or. Stet. Arch. — Klempten Reg. 141; Paltz. Dipl. p. 83; Verz. Nr. 41, F. VIII, n. 7; Destr. p. 21; Fabr. Reg. 347; Fisch. Behr 1, Nr. 121. 2, Or. Gr. Arch. — Cop. Gr. f. 55; Gest. Eld. Dipl. Nr. 35; Beitr. Nr. 41; Schwarz Nr. 70; Paltz. p. 263-4; A. H. D. d. a. 1290; Dähn. F. B. IV, p. 5, Nr. 22; Gest. Chron. p. 80; Fabr. Reg. 349.

1290, Oct. 25. Bischof Jaromar v. Cammin (eccl. Cam. electus confirmatus) vergleicht sich mit den Markgrafen v. Brandenburg über das Land Colberg und die geistl. Jurisdiction in der Neumark, und (1292, Nov. 5), betr. den bevorstehenden Tod Herz. Westwins v. Pomerellen, über ein Bündniß mit Rügen und Brandenburg, und über die Grenzen und Zehnten des Bisthums, sowie (1291, Juni 23) mit der Colberger Kirche über die Grenzen der Präposituren Cammin und Colberg. (Fabr. Reg. 348, b. 361, b; 374, CCXXVI. Dreg. Man. Nr. 819. Destr. p. 21--23.)

1290. Bischof Jaromar von Cammin verkauft der Stadt Greifswald 20 Hufen in Loijin.

Klempten Reg. Nr. 47 „Ein Brief Bischof Jaromari van Cammin, darin he den Greifswaldischen avergift vnd norckhofft XX hoven Iho Lodeßin Anno MCCXXX“.

Gr. U. 1291, Nov. Demmin. Or. Gr. Arch. — Herz. Bogislaw IV, v. Pom. schenkt der Stadt Greifswald die Insel Die „insulam. que dicitur Szwantewuzsterhusen“ (Cop. Gr. f. 11 v.; Gest. Beitr. Nr. 42; Dähn. F. B. IV, Nr. 23; U. Suppl. IV, p. 109; Gest. Chron. p. 81; Fabr. Reg. 363.)

1291, Nov. Or. Stet. Arch. — Pabst Nikolaus IV, (1288—92) bestätigt dem Kloster Eldena alle von früheren Päbsten ertheilten Freiheiten, sowie von weltlichen Herrschern verliehenen Befreiungen von Abgaben und Lasten.

Schwarz Reg. Nr. 71; Verz. Nr. 43, F. VIII, 6; Destr. p. 22; Fabr. Reg. 364. Nach einem Ausz. des Stet. Arch. Eld. Urk. Nr. 47, wo das Datum, zur Hälfte zerstört „— Nonas Nov.“ lautet.

1292 — 94. Infolge der durch den Tod Heinrichs I, von Werle (1291, Oct.) hervorgerufenen Mecklenburgischen Fehde, bei welcher Fürst Wizlaw II, von Rügen durch Nikolaus II, von Werle-Parchim gefangen genommen wurde, und (1293, Jan. 13) das Land Tribsees vom Bischofe zu Schwerin als Lehn empfängt, sowie infolge der erneuten Streitigkeiten zwischen den Hansastädten, Dänemark und Norwegen, wird (1292, Aug. 21) der Landfriede erneuert und 1294, Oct. 31 der Friede zu Rostock geschlossen, sowie ein festeres Bündnis der Hansastädte (1293, Oct. 14—16, 1296 Oct. 9) vereinbart, der Calmarsche Vergleich v. 1285 bestätigt und erweiterte Privilegien von Norwegen und Dänemark, sowie von Frankreich gewonnen. (Meckl. NB. Nr. 2134, 2180, 2182, 2190, 2207, 2213, 2223—27, 2248, 2283, 2285, 2294, 2298, 2299, 2302, 2335. Fabr. Reg. 370, 372, 375, 380, 382—387, 390—397, 402, 409, 433, III, p. 103—114).

1293, Jan. 13—22. Hermann, Abt v. Eldena, Zeuge bei der Belehnung Wizlavs II, mit dem Lande Tribsees durch den Dom von Schwerin, und der Uebertragung des Patronats der Tribseer Kirche an das Kloster Neuencamp.

Fabr. 375, 376, CCXXVII—VIII; 379, CCXXXI (April 23, statt 3), auch bei der Uebertragung der Mühle zu Gerbodenhagen an das kl. Neuencamp, deren Datum unsicher ist. Vgl. Fabr. Reg. 446b, CCLXVIII.

1294, Jan. 18 (XV Kal. Febr.) Stolp. — Or. Königsb. Arch. — Meßwin, Herz. v. Pomerellen, verleiht dem Abte Nikolaus von Eldena (in Hylda), zur Stiftung eines neuen Cistercienserklosters, 4 Güter „duas, que Strepow nuncupantur, et alias duas Clonow et Privisa“.

Kön. Arch. Schiebl. 49, Nr. 41. Ranzow Reg. Nr. 15; Reg. Cod. 58, Nr. 16; Schwarz Reg. Nr. 74; Dreger Cop. Cod. Pruthen. p. 305 (Vgl. C. P. D. p. XXXIV) Gercken, Cod. Dipl. Brand. VII, Nr. 39; Destr. p. 24; Fabr. Reg. Nr. 418. Vgl. Ranzow h. v. Kos. I, p. 284; h. v. Böhmer p. 81; Steinbrück, p. 77; Winter II, p. 266., wo statt „Primsa“ Privisa zu berichtigen ist.

**Gr. U.** 1294, Jan. 20; April 26, Greifswald. — Or. Gr. Arch. — Die Herzoge Bogislaw IV, Barnim II, und Otto I, v. Pom erneuern der Stadt Greifswald die Befreiung vom Strandrecht, das Recht der Niederlage und alle früheren Privilegien. (Cop. Gr. f. 12, 21v; 12v. Gese. Beitr. Nr. 43, 44; Dahn. F. B. IV, Nr. 24, 25; Ul. Suppl. III, p. 96; Gese. Chron. p. 83—84).

1294, April 26 (post oct. Pasche) Ditmar von Trebetow und Wichmann pachten von dem Priester Johannes von Kyll

Acker „ex ista parte amnis“ auf 4 Jahr (ad quatuor semina). Dieser Acker wurde später die *Kylemanshufe* genannt.

Lib. Civ. XIV, f. 2v. d. a. 1294. Der Priester „dominus Johannes de Kylo dictus, sacerdos“ starb vor 1310, Juli 8 (fer. 4 p. oct. Petri et Pauli XIV f. 34v.)

1294, Juni 13 (oct. Pent.) Cöslin. „Frater Wernecherus de Hilda“ Zeuge bei einem Kaufcontract des Kl. Bukow.

Schwarz Dipl. Bukow. Man. Pom. Fol. Nr. 109, d. a. 1294.

1294, Aug. 6 (d. Sixti P.) — Or. Gr. u. Stet. Arch. — Abt Nikolaus von Eldena (in Hylde) überläßt der Stadt Greifswald die in der Nähe der „Varenhopesmole“ am „Vorewleht“ — graben bei der *Kylemanshufe* (in longum mansi sacerdotis de Kyle) zwischen den Dörfern *Nürichshagen*, *Heiligengeisthof*, *Boltenhagen*, dem *Mühleugraben*, dem „*Garthus*“ und dem *Kyfl* belegenen Acker, mit Ausnahme einer Kornhebung v. 8 Dr. Hafer vom *Eylards-Acker*, behält sich dagegen die Fischerei auf dem *Boltenhäger Teich* vor, erlaubt aber den Bürgern auf dem Teich und dem Fluß „per amnis medium, quod *Oygan* dicitur, usque in *Germershagen*“ mit *Nähnen* (navibus) zu fahren „Test. dns *Hinricus* prior noster, dns *Thidericus* vestiarius, dns *Marsilius*, et dns *Hinricus* cellerarius“.

Cop. Gr. f. 55v. V, 49; Gest. Beitr. Nr. 45; Eld. Dipl. Nr. 36; Dahn P. B. IV, Nr. 26; Gest. Chron. p. 83; Balth. p. 85; Schwarz. Reg. Nr. 72, Urk. Nr. 75; Cod. Duc. II, Nr. 3; Verz. Nr. 45, F. IX, 13; Balth. 264—265; Delv. p. 25; Fabr. Reg. Nr. 403. Nach Schwarz Urk. Nr. 75 zu schließen, ist die im A. H. D. und von Gest. Beitr. Nr. 46 angeführte Urk. „Der Abt zu Eldena überläßt der Stadt Greifswald 2 Hufen Landes, 1294“ mit dieser Urk. identisch. Vgl. Urk. v. 1280. Au dem Or. des Gr. Arch. hängt ein spitzovales Siegel, m. d. stehenden Figur des Abtes m. d. Krummstabe und der Majuskelschrift S. ABBAT -- DE -- HILDA, a. d. Urk. d. Stet. Arch. fehlt d. Siegel.

1294. Die Stadt Greifswald kauft vom Kloster Eldena das Dorf *Martenshagen*.

Klempen Reg. Nr. 129 „Ein Bress der van *Gripswolde*, dat se van *Gloster* hebben koft den *Martenshagen*, vshgenhamen veltin *Stude* *Nickers*. de *shor* *Nolen* horen, Anno MCCXCIIII“. Vgl. Luc. Taccii or. de mbe Gryphiswaldia, Dahn. P. B. II, 221; „Pro agris S. Martini, emnis adhuc rundera meridiem versns conspiciuntur, oppidani pagum *Loizin* in territorio *Wusterhuseno* ab episcopo *Camminensi* emtum (Vgl. Urk. v. 1290) eidein

abbati (Hildensi) permutatione facta, tradiderunt, et campos vulgo „die Salgencamp“ a furca vel patibulo cognominatos, cum aliquot aliis Pingui portae coniguis, a quibusdam nobilibus civitatis incolis coemerunt, et in singulas domus contribuuerunt.

1294, Aug. 7 (crast. Sixti pap.) — Or. Stet. Arch. — (Siegel fehlt) — Die Stadt Greifswald überläßt dem Kloster Eldena (in Hylde) das Dorf Loiffin (Lodessin), welches sie (1290) vom Bischof Jaromar von Cammin erworben hatte. Vgl. Klempten Reg. Nr. 47, d. a. 1290.

Klempten Reg. Nr. 179, wo die Jahreszahl 1494 in 1294 zu ändern ist. Cop. von Dreger bei Schwarz Nr. 60b. Nr. 73; Verz. Nr. 44, F. IX, 7; Paltz. p. 264; Desf. p. 25; Gest. 1 Fortf. p. 3, Nr. 46b.; Fisch Behr I, Nr. 123; Hof. Dipl. Nr. 49e. Vgl. Luc. Taccii oratio de urbe Gryphiswaldii, Dahn. F. B. II, 221.

1295, Jan. 24 (f. 2. a. conv. Pauli) Greifswald (3 Urkunden) — Or. Stet. Arch. (Siegel fehlen) — Jaczo, Graf von Gutzkow und seine Gattin Cezyslava von Putbus, sowie deren Brüder: Pritbor von Pylmenitz, Nikolaus und Thetzo von Putbus, nebst ihrem Schwesterjohn „Agho, filius dom. Nycolai Hak“ überlassen für 1100 Mr. dem Abt Nikolaus v. Eldena den nördlichen Theil von Mönchgut „Redeviz“, den sie und ihre Vorfahren, seit Menschengedenken zu Lehn gehabt, und über deren Besitz zwischen ihnen und dem Kloster, in Folge der Fürstlichen Verleihung v. 1276, März 13, Streit entstanden, innerhalb der Grenzen: vom Mönchsgraben (a fossato - Lantwere) über Göhren (Gorna), „Wangerniz“, Lobbe bis zum Bach Zickernitz, um die Landzunge „Redevizhoyet“, bis zum Ausfluß des Selliner Sees (Zelineschebeke), mit der Erlaubnis, dort Dörfer (villas) und Höfe (curias) anzulegen und abzubrechen, sowie Höfe (curias) in Dörfer, und Dörfer (villas) in Höfe zu verwandeln; welchen Vertrag Fürst Wizlaw II, von Rügen in einer Urk. von demselben Tage mit Zustimmung seiner Söhne Wizlaw III, und Zambur bestätigt. Ueber Erwerbung des jüdischen Theils von Mönchgut (Zicker) durch Eldena, vgl. Urk. von 1360, Jan. 22.

Klempten Reg. Nr. 33, 35. Wahrscheinlich beziehen sich auf diese Urk. auch Kantsow Reg. Nr. 67 „Jascho Graff Iho Gutzkow, Cecislava uxor“ und Reg. Cod. 53, Nr. 20 „Jascho dominus in Guzecow“, welche beide unrichtig 1290 datirt sein mögen. Paltz. Dipl. p. 87, 89, 93; davon eine Urk. aus

Cod. Rugian. p. 46; Schwarz Nr. 76, Reg. 77; Berz. Nr. 46, 47. F. IX, n. 11, 14, 16; Balth. p. 265; Delr. p. 26; Fabr. 407, 408, CCXLIII, CCXLIV. Schwarz, Deutn. d. S. Putbus, Man. Pom. Un. Bibl. Fol. Nr. 90.

1295, April 1 (Kal. April). Abt Johannes II, v. Eldena, seit 1293 emeritirt, stirbt. Vgl. die Beschreibung seines Grabsteins, in Trapezform m. Majuskelschrift, Th. I, p. 163, 216, 422.

1295, Juli 12. Stettin. Nach dem Tode des Herzogs Barnim II, (1295, Mai 28) theilen seine Brüder Bogislaw IV, und Otto I, das Herzogthum in der Weise, daß Bogislaw IV, der Begründer der Wolgaster Linie, das Land nördlich von der Peene mit Wolgast, Demmin, Güstrow, Anklam, Passau, die Insel Usedom und Wollin, sowie das Land östlich von der Ihna; — Otto I, der Begründer der Stettiner Linie, dagegen das Land südlich von der Peene, und westlich von der Ihna mit Stettin erhält. Das Kloster Eldena und Greifswald gehören demnach zum Wolgaster Gebiet, unter der Herrschaft des Herz. Bogislaw IV. (Fabr. Reg. 411; Delr. p. 25; Meff. 118. Nr. 2348; Gest. Chron. p. 84; Barthold Pom. Gesch. III, p. 56 - 58).

1295. Wizlaw II, Fürst v. Rügen und seine Söhne Wizlaw III, und Sambor bestätigen nach dem Tode Mestwins v. Pomerellen (zwischen 1295 Juni 29 — Aug. 9) dessen Schenkung von Strepow, Clonow und Privisa (Mariensee) an das Kl. Eldena und fügen noch Zirava und andere Güter hinzu.

Kanzow Reg. Nr. 16 „Wislaw vor sich vnd syne Sohne Wizlaw vnd Sambor bekediget nha dode Mestwini alse ein erve desse vorgemelle giff. Vgl. oben Urk. v. 1294 Jan. 18. Kanzow Pom. Chron. Cod. Putbus p. 279 „Mestwianus d. g. dux. Pom. contulit abbati in Hilda duas hereditates. quo Strepow nuncupantur, et alias duas, quarum una dicitur Clono et altera Privisa, in quibus abbas fundabit monasterium et creabit abbatem. Das confirmirt Wislaw vnd giff inen noch Zirava vnd andere guller dazu. Fabr. Reg. Nr. 418, wo statt „Cleco“ „Clono“ zu berichtigen ist.

✱ Die angebliche Bestätigung einer Hebung aus Circwitz an das Kloster Eldena durch Bischof Zaromar von Cammin v. J. 1295, welche Schwarz Dipl. Nr. 78 „ex apographo“ copirte, und welche auch von Balth., Dähn. P. B. V. Nr. XXXVIIIb, abgedruckt und im A. H. D. d. a. 1295, sowie von Delr. Zw. Nr. 21, und Gest. Chron. p. 85 erwähnt ist, hat Kofegarten durch eine Randbemerkung als eine Pristaffische Fälschung nachgewiesen, da Bischof Zaromar schon vor 1294, Oct. 16 verstorben ist, und in der betr. Urk. sein Nachfolger „Wislaus electus Caminensis“ genannt wird. ✱

1295—1310. Infolge des unbeerbten Abganges Herz. Meſtwin v. Pommern (1295, Juli) entſtehen langwierige Kriege, welche einen wechſelnden Beſitz des Landes durch Pommern, Rügen, Brandenburg, Polen, Böhmen hervorrufen, bis ſchließlich der größere Theil unter die Herrſchaft des Deutſchen Ordens gelangt, wie es die Verträge von 1309, Sept. 13 und 1310, April 12 beſtätigen. (Alempin p. 485—86; Fabr. 424b; 491, CCCI, 497; 530, 541, 587, 590, 596, CCCXC, p. 117, 127.)

1296—1302. Infolge der Auflöſung des Eheverlöbniſſes zwiſchen Nikolaus dem Kinde von Koſtock und Margarete der Tochter des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, und der Vermählung von Nikolaus d. K. mit Margareta einer Tochter des Herzogs Bogiſlaw IV, von Pommern aus deſſen Ehe mit Margareta, einer Tochter Wiſlaw II, von Rügen, entſteht ein verheerender Krieg zwiſchen Brandenburg-Pommern und Meklenburg-Rügen, an welchem, nachdem ſich Nikolaus (1300) unter Däniſche Lehnsheerrſchaft begeben, auch Dänemark und Norwegen theilnahmen, bis erneute Bündniſſe der Hanſaſtädte und Wendischen Herrſcher, ſowie die Vermählung des Königs Hakon VII, von Norwegen mit Euphemia, der Tochter des Fürſten Wiſlaw II, von Rügen (1299) die Koſtoder Friedensſchlüſſe von 1301, Aug. 1 und 1302, Aug. 26 herbeiführen. (Mekl. UB. III, Nr. 2402, 2414, IV, Nr. 2519, 2643, 2644, 2745, 2748, 2749, 2752, 2818; Fabr. Nr. 334b, 431a, 450, 455, 475, 495, p. 122—132.)

1296, April 13. Wiſlaw II, ſchenkt dem Kloſter Neuen-camp die Inſel Hiddensee, zur Anlage des neuen Kloſters St. Nikolaus auf Hiddensee.

Fabr. 427, CCLIV; Zanaſchel Nr. DCXCII.

1296, Dec. 6 (ſol. feſt. Nicol.) Greiſswald. Herz. Bogiſlaw IV, v. Pom. erläßt der Stadt Greiſswald die Heeresfolge, verſichert keine „curia“ oder „castrum“ in ihrem Gebiet anlegen zu wollen, und verleiht ihr das Recht der Fiſcherei von der Peene bis zum Ruden und von „Dersehovet“ bis zum Ryck.

Cap. Gr. f. 19v. 38v.; Geſt. Beitr. Nr. 48; Dähn. P. B. IV, Nr. 27; Geſt. Chron. p. 85.

1297, Jan. 21 (XII Kal. Febr.) — Or. Stet. Arch. — Pabſt Bonifacius VIII, (1294—1303) beſtätigt dem Kl. Eldena ſeinen Grundbeſitz im Biſthum Schwerin und das Patronat in „Denshewich et Mienkerten“ u. i. einer 2. Urk. deſſelben Dat. den Grundbeſitz im Biſthum Cammin und das Patronat „Marie virginis, S. Nicolai et S. Jacobi de Gripeswald, necnon in Dersekowe, Leuenhagen (Weythen)hagen, (Mertins)hagen et

Kemenitz“. Eine Abschrift dieser zweiten Urk. findet sich in Ros. Dipl. Nr. 49. Die eingeklammerten Stellen sind nach Schöttgen und Kreyßig, Dipl. Germ. Nr. 25 ergänzt, doch ist statt „Johanneshagen“ „Mertinshagen“ berichtet.

Schwarz Nr. 80; Herz. Nr. 48, F. XIII, n. 1; Balth. p. 267, Nr. XL; A. H. D. d. a. 1297; Man. Pom. Univ. Bibl. 4to Nr. 4, 8, p. 243 Nr. 1; 4to Nr. 100, 1; Defr. p. 28; Fabr. 437, CCLX; Meff. UB IV, Nr. 2435; Weisthal. Mon. ined. T. IV, c. 950; Dipl. Meg. Dähner P. B. IV, p. 323.

1297, Juni 30 (commemor. Pauli) — Or. Stet. Arch. (Siegel fehlen) — Johannes von Ratenowe „confrater et familiaris“ des Klosters Neuencamp, vererbt in seinem Testamente seinem Sohne Johannes, und seinen Töchtern Elisabeth und Katharina, Renten von 30, 20 und 10 M., welche ihnen Abt Heinrich v. Eldena zu zahlen hat „quod ego ipse in ecclesia Stoltenhagen in presencia eiusdem domini Henrici, Abbatis de Hylda, et fratris Nycolai Albi et fratris Hermannii, quondam Abbatum ibidem — ordinans declaravi“.

Fabr. 444, CCLXV; Defr. p. 28.

1297, Sept. 9 (IV Jd. Sept.) Greiřswald „in domo fr. Predicatorum“. Wiřlaw II, v. Rügen verleiht der St. Greiřswald, zur Anlage eines Hafens, den östlichen am Ausflusse des Ryks belegenen Theil des dem Kloster Eldena gehörenden Dorfs Dänische Wyk, mit der oberen und niederen Gerichtsbarkeit und dem Recht zu bauen und zu fischen, in der Weise, daß derselbe von dem Kirchdorf Wyk durch einen Graben geschieden wird, und der zum städtischen Hafen bestimmte Theil des Flusses, an Stelle des älteren südlichen Laufes (Alte Tief), eine grade nördliche Richtung erhält, welche „das Neue Tief“ genannt, von einem Bollwerk eingefast wird.

Or. Gr. Arch. lat. Cop. Gr.f. 50, germ. Cop. f. 29, 38, II, f. 33, V, 10, 38; Gese. Eld. Dipl. Nr. 37; Beitr. Nr. 49; Balth. p. 264, 267, wo unrichtig 2 Urk. v. 1292 und 1297 unterschieden werden, während p. 303 die Urk. mit dem richtigen Datum abgedruckt ist. Dähn. P. B. IV, Nr. 28; Gese. Chron p. 86; Fabr. 445, CCLXVI.

1298 v. Jan. 6 (ant. epiph. dom.) Trssevia. — Or. Kön. Arch. — Wladiřlaw Herz. v. Gr. Polen bestätigt dem Abt

Heinrich von Eldena Meistwins v. Pomerellens Schenkung der Dörfer Strepow, Clouow und Privisa v. J. 1294.

Or. Kön. Arch. Schiebl. LV, 75. Nach gült. Mitth. d. Herrn. Dr. Firlbad.

1298, Febr. 5 (d. Agate) Wolgast. — Or. Gr. Arch. — Herz. Bogislaw IV, v. Pom. schenkt der Stadt Greifswald mehrere zwischen Schönwalde und Abtswalde belegene Mecker, welche früher im Besitz von Utr. v. Dreptow und Heinrich von Spandow und dann von Everh. v. Nyle gewesen sind.

Cop. Gr. f. 21v. V, 34, VII, 16; Geß. Beitr. Nr. 50; Dähn. P. B. IV, Nr. 29; Schwarz Reg. Nr. 80c; Dipl. Gryph. Nr. 27; A. H. D. d. a. 1298; Geß. Chron. p. 87; Desr. p. 29.

1298, Febr. 13 (Jd. Febr.) Greifswald. — Or. Stet. Arch. (Siegel fehlen). — Abt Heinrich von Eldena und der Ritter Heinrich Behr vergleichen zu Schlafow (1297 oct. Jd. Sept.) die Grafen Jaczo III, und Johannes II, von Gützow und das Kl. Ulfedom über die in der Abtei U. belegenen Güter in Liepe (Lipne).

Schwarz Gesch. Pom. Städte p. 744; Fisch Behr Nr. 126; Schwarz Reg. Nr. 80b; Schwarz Dipl. Poldagl. Un. Bibl. d. a. 1297—98; Man. Pom. Fol. Nr. 114; Geß. Chron. p. 87; Zietlow d. Kl. Ulfedom, p. 139.

1298, April 23 (d. Georg). Stralsund. Fürst Wizlaw II, v. Rügen und seine Söhne Wizlaw III, und Sambor verkaufen dem Grafen Jaczo von Gützow das Land Strege (terram Streginensem) „a fluvio, qui dicitur Cycorniz, ex utraque latere, ad stagnum salsum, deinde stagnum salsum descendendo vsque ad mericam, que dicitur Yazmunt, et sic per mericam usque ad montem, qui appellatur Tizowe, et protenduntur vltcrius usque ad vallem eiusdem montis, et sic de valle iterum reflectuntur termini usque ad stagnum salsum, et ulterius de uno stagno usque ad aliud stagnum salsum et post hec descenditur, usque dum perveniatur ad unum rivulum nomine Clopitowe, ille rivulus est dimidius et dimidius in terminis segregatus usque in Garuzke (Carow) et sic a Garuzke protenduntur vltcrius ad terminos (des Haujes Putbus).

Cod. Rugian. Nr. 14; Desr. p. 29; Fabr. Nr. 451, CCLXXII; Schwarz Geogr. Nord. Deutschlands p. 110.

1298, Juli 13 (d. Marg). Heinrich, Abt v. Eldena, Zeuge bei der Belehnung des Ritters Udo mit dem Dorfe „Gharowe“ (Carow) durch das Kloster Bergen.

Matr. Berg. Nr. 93; Schwarz Dipl. Berg. d. a. 1298. Man. Pom. Univ. Bibl. Fol. Nr. 113; Lehnshistorie p. 251; Gest. Chron. p. 87; Dctr. p. 29; Fabr. 451, CCLXXIV.

1298. Wizlaw II, Fürst von Rügen bestimmt die Hufenzahl der im Fürstenthum Rügen und der Herrschaft Loitz gelegenen Güter des Kloster Eldena.

Klempen Reg. Nr. 12 „Fürst Wizlafs Bress, darin seit, wo vese hoven disse Dorper hebben, alle: Rügenkerke, Wampen, Lehenitz, Hennekenhagen, Steffenshagen, Petershagen, Wackerow, Panfow, Subefow, Anno MCCXCVIII“.

1298. Or. Stet. Arch. s. r. Privata Nr. 3. Werner Lepel verleiht den Zehnten in Vencemin an Wulwold Below. Dctr. p. 29. Vgl. Klempen Reg. 174 „Werner Lepels Bress, darin he Arnt Belowen vorsetlet den Tegeden tho Vencemin, Anno MCCXCVIII“. Bogmühl WB. I, p. 16. Die Lesart „Arnt“ ver. wohl a. e. Irrthum.

1299, März 29 (dom. quadr. Letare) Stralsund. Abt Heinrich von Eldena, Zeuge bei der Bestätigung des Privilegiums der Stadt Loitz von Detlew v. Gadebusch (1242) durch Wizlaw II, von Rügen. Or. Arch. zu Loitz.

Gest. Chron. p. 88; Fabr. 464, CCLXXIX.

1299, Mai 19 (f. 3. p. d. Cantate) Stralsund. Wizlaw II, Fürst von Rügen verpfändet den Brüdern Gotschalk, Siegfried, Wulwold und Gothan v. Blixen für die Summe v. 617 Mr. 62 Mr. Rente aus der Beede der Eldenaer Klostergüter Neuentkirchen, Wampen, Heunekenhagen und Petershagen.

Cod. Rug. Nr. 83; Schwarz Nr. 81; Dctr. p. 30; Fabr. 465, CCLXXX.

1299. Herz. Bogislaw IV, v. Pom. verleiht dem Kloster Eldena Galkow und Brünzow.

Klempen Reg. Nr. 34 „Hertoch Engslafs Bress, darin he dem Closter vorengent Galkow, Bünssow, Anno MCCXCIX“. Hieran bezieht sich auch wohl Kantow Reg. Nr. 21 „Engslaus) nomec synen vader in elnem Bresse Barnum, Anno 1299“ Statt „Bünssow“ ist wohl „Brunssow“ zu berichtigen.

1299. Wizlaw II, Fürst v. Rügen und seine Söhne Wizlaw III, und Zambur bezeugen, daß Herz. Bogislaw IV, von

Pommern dem Kloster Eldena den Besitz seiner im Herzogthum Pommern belegenen Güter bestätigt habe. (Diese Reg. betr. wohl die Urk. von 1281. S. v. p. 607, 3. 3).

Klempen Reg. Nr. 45 „Wislai und anderer Forsten van Rugen Vidimus aver Hertoch Bugslafs Confirmatio, darin san Alle des Closters Guder, Anno MCCXCLIX“. Hierauf bezieht sich auch wohl Kanhow Reg. Nr. 66 „Wislaff und sune Sohns Wislaff und Sambor vldimeren Hertoch Wartislaffs Breff van Demmin, Anno 1299“; und ist in letzterer Reg. der Name zu berichtigen.

1300, Sept. 16 (prof. Lamb.) Wolgast. — Or. Berl. Bibl. Cop. vid. in Stettin Wolg. Arch. Tit. 70, Nr. 8, f. 52v. von 1518 und f. 99v. v. 1516 — und Oct. 4 (d. Franc.) Greißwald. Or. Stet. Arch. Eld. Urk. Nr. 52. — Herz. Bogislaw IV, v. Pom. verleiht dem Kl. Eldena die bisher von Wulvold Below besessenen Güter Eröslein, Vencemin und Vrest mit der Insel Klein „Wotik“ in der Peene und der Fischerei dajelbst; und bestimmt (1300, Oct. 4, die Franc. Greißw.) die Größe derselben im Umfang von 15, 8 und 10 Hufen.

Beide Urk. sind abgedruckt in Eisch Behr II, Nr. 130, 131; eine Abschrift von (Sept. 16) in Kos. Dipl. Nr. 49, c.; Vgl. Klempen Reg. Nr. 46 „Hertoch Bugslafs Breff aver Kraffellin, Vencemin, Vrest mit Anteginge der Greinken“; Nr. 58 „H. B. S., darin steit, wo vele hoven tho Kraffellin belegen san“; Nr. 94 „H. B. S., darin he dem Closter giffi Craffellin, Vencemin, Vrest“ alle 3 Urk. datirt „Anno MCCC“. Hierauf bezieht sich auch Kanhow Reg. Nr. 20 „Bugslaus dur Slavorum et Cassubic, Anno 1300“ und Reg. Cod. 53, Nr. 18 „Anno 1300, Bugslaus dei gratia dur Slavorum“; Dreg. Man. Nr. 969; Schwarz Reg. 82; Herz. Nr. 49, F. XVIII, 2; Delr. p. 31; Kos. Dipl. Nr. 49c.

1300. Herz. Bogislaw IV, v. Pom. verleiht dem Kloster Eldena das Dorf Mallin im Lande Wusterhufen, desgleichen im Jahre 1304.

Klempen Reg. Nr. 48 „Hertoch Bugslafs breff, darin he dem Closter giffi Mallin, Anno MCCC“; Nr. 81 „Hertoch Bugslafs breff aver Mallin, Anno MCCCIII“.

1300. Herz. Bogislaw IV, v. Pom. verleiht dem Kloster Eldena Antheil an Ronnendorf.

Klempen Reg. Nr. 83 „Hertoch Bugslafs breff aver Ronnendorp, Anno MCCC“.

1300. Hylarius episc. ins. St. Hyrenis vid. et transs. privilegium Innocentii d. a. 1250, welches die Cistercienser von

der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit (ord. loci judic.) auch in dem Falle „ratione delicti contractus aut rei site“ eximirt.

Reg. Wolg. Nr. 122. Köf. Man. Nr. 48, IX, 6.

1300, Dec. 21 (d. Thom.) Eldena. — Or. Stet. Arch. — (Siegel fehlen) — Abt Heinrich von Eldena schließt mit der Stadt Greifswald einen Vertrag, nach welchem die Stadt vom Kloster die östlichen und westlichen Mühlen außerhalb, und die Mühle beim H. Geiſthospital mit dem Graben innerhalb der Stadt empfängt; das Kloster dagegen von der Stadt zwei Grundstücke (aree) mit den darauf errichteten Gebäuden, an der Stadtmauer, von der Ecke der Kuhstraße bis zur porta secreta am Ausgange der Langenjuhrstraße „cum omnibus mobilibus — locatis vel locandis“, steuerfrei, jedoch ohne das Aylrecht und die dazu gehörenden Aecker „cum facultate emendi et vendendi“ in und außerhalb der Stadt, ferner die „Stenbederesmole“, mit dem Wege bis Helmsöhlen, und 6 Morgen Acker und dem Mühlenleick (Stowinge), sowie den Woltenhäger Teich (Dicstowinge) mit der Fischerei erhält, unter der Bedingung, daß der Verkehr auf dem Wege „per aggerem piscine a Statingehof“ nach Kräften beschränkt bleibe und daß sich das Kloster die Kornhebungen vom Rosenthal und Eylardsacker vorbehält. „Testes sunt domini: Hermannus prior, Hermannus quondam abbas, Arnoldus subprior, Martinus celerarius, Thidericus vestiarius, Marsilius, Hinricus de Minda et Johannes de Osterrode nostri monachi et sacerdotes“.

Klempen Reg. Nr. 206 „Ein alt bress, dar de Segel van synt, inschen der Stat Greifswold und dem Closter aver Stenbedikers Mole und anderres, anno MCCC“. Cop. Gr. f. 58, V, 50; Gef. Eld. Dipl. Nr. 38; Beitr. Nr. 52; Schwarz Nr. 83; Valtz. p. 267; A. H. D. d. a. 1300; Dahn. F. B. IV, Nr. 30; Gef. Chron. p. 88.

1300, Dec. 21 (d. Thom.) Ulrich v. Wale, Rathsherr von Greifswald und seine Gattin Hildegund erwerben für 100 Mark (de desponsalibus uxoris) eine Rente von 12 M. im Kloster Eldena und von 1 Last Hajer im Kl. Ugedom.

Ad noticiam universonum et singulorum tam presencium quam futurorum volumus devenire, quod ad nostram accedens

presenciam domina Hyldegundis, vxor Olrici de Wallis, senciens, se iam debilem et consumptam, timens, se in temporalibus deficere, pro aliquibus certis sibi quolibet anno ministrandis suum maritum summa devocione deprecando, ipse Olricus suum desiderium respiciens, de desponsalibus dicte domine centum marcas denariorum accipiens, emerat XII cim marcarum redditus in monasterio Hyldensi, et laste avene in claustro Uznim tempore vite dicti Vlrici et sue vxoris Hyldegundis anno quolibet persolvendos. Actum anno domini M<sup>o</sup> CCC<sup>o</sup> in die beati Thome apostoli.

Lib. civ. Gryph. XIV, fol. 5v, d. a. 1300.

1301, Jan. 7 (post. Epiphan). Johannes der Sohn Friedrichs, des Begründers von Friedrichshagen, vereinbart sich nach dem Tode seines Vaters mit seiner Mutter Meynburgis über die väterliche Erbschaft.

„Constitutus in nostra presencia Johannes, filius quondam Frederici de Fredelkeshagen, resignando matri sue Meynburgi hereditatem suam totam et omnia bona sua mobilia et immobilia, que ex morte patris sui predicti ad ipsum fuerant devoluta, pro quibus ipsa mater dabit filio predicto infra triennium LXVI mr. den. Actum post Epyphaniam dni“.

Lib. Civ. XIV, f. 6, d. a. 1301.

1301. Herz. Bogislaw IV, v. Pommern bestimmt die Hüfen des Dorfes Neuendorf.

Klempen Reg. Nr. 78 „Herloch Bugslafs bress aver de Hoven thom Nigendorp, anno MCCCi“. Vgl. dazu Reg. Nr. 142 „Kolafs van dem Borne bress aver VI Mark thom Nigendorpe, anno XVCLIII“.

1302. Vertrag zwischen dem Kloster Eldena und Egbert Schmeling über das Dorf Rappenhagen.

Klempen Reg. Nr. 178 „Egbertus Schmelingk heft sich mit dem Closter vordragen van wegen der Gerechticheit tho Regebodenhagen, anno MCCCII. Das Geschlecht Schmeling war den Bizen verwandt.“

1302, infra octavam assumptionis virginis (Aug. 15) „in curia Redevitz“ — Britbor v. d. Lanfen verkauft dem Kloster Eldena 5 Morgen Wiesen zu Redevitz für 20 M.

Klempen Reg. Nr. 139 „Ein bress Britbor van der Lanse, darin he

dem Closter vorkost vff Stuck ackers tho Redevh. anno MCCCII. Saltz. Dipl. p. 97. Or. im Stet. Arch. nicht zu ermitteln.

1302, Dec. 7 (crast. Nicol.) — Or. Stet. Arch. — (Siegel fehlen) — Der Ritter Wulfold von Below verkauft für 2150 Mr. dem Abt Heinrich v. Eldena die Dörfer Cröslin (Cracelin) mit dem Hofe (curiam meam, quam habui ibidem) sowie Bencemin und Breesjt mit der Insel „*minori Wotif*“.

Schwarz Reg. 84; Herz. Nr. 50, F. XVIII, 10; Fisch Vehr II, Nr. 134; Delr. p. 34. Hierauf bezieht sich wahrscheinlich Klempten Reg. Nr. 201 „Wulf Below bress. darin he dem Closter vorkost Crasselin. anno MCCCIII“.

### Wizlaw III. F. v. Rügen (1302—25);

#### Heinrich Wachholz, Bisch. v. Cammin (1301—17).

1303. Herz. Bogislaw IV, v. Pom. verleiht dem Kloster Eldena „Laschow“ d. h. Lajšow (Latzow) bei Nonnendorf und bestätigt dasselbe im Besitz von Rappenhagen.

Klempten Reg. Nr. 112 „Herloch Bugslafs bress vff Laschow vnd Kegebodenhagen. anno MCCCIII“.

✻ Die Reg. v. Klempten, Nr. 143 „Arnoldi vnd Fredrici Bress, darin se dem Closter vorkhopen Subezow [Subesow], Anno MCCC3“, bezieht sich wahrscheinlich auf Subzow bei Schaprode auf Rügen und das Kloster Bergen, dem jenes Rügische Subzow gehörte. Vgl. Steinbrück G. d. M. p. 14; Grünbke Rügen I, 196. Ueber die Brüder „Arnoldus et Fredericus Fratres de Vitzen“ vgl. Fabr. 518, CCCXXIII; 523, CCCXXVII. Klempten und Kratz Matr. und Vertr. d. Pom. R. p. 70. Bahmühl WB. V, p. 115. ✻

1303. Bischof Heinrich Wachholz von Cammin verleiht dem M. Eldena den Zehnten aus den Dörfern Dersefow und Lazow, bei Nonnendorf.

Klempten Reg. Nr. 186 „Bischof Hinricks van Cammin vff etlike Tegeden tho Dersechow. anno MCCCIII“ und Nr. 203 „Bischof Hinricks bress over den Tegeden tho Lazow. anno MCCCIII“.

1303, Jan. 17 (d. Anton.) Demmin (Dem. Arch.) Heinrich Abt von Eldena tritt der Stadt Demmin das Feld „Stenkamp“ gegen eine Rente von 3 Mark ab.

Klempten Reg. Nr. 188; Schwarz Nr. 86 „Ex apographo codicis dipl. Deminensis descripti 1731“. Reg. Wolg. Nr. 59; Del. p. 35.

1303. Mehrere Bewohner der Dörfer Brünzow, Gröselin, Bierow, Kröpelin und Sanst bürgen bei einer Urfehde für Johannes, den Sohn von Wolder von Brünzow. „Notum facimus vniversis, quod Johannes, filius Wolderi de Brunsowe, iuravit orveydam, et dictus Wolderus, Nicolaus suus filius, Johannes Sartor de Crazcelin, Henricus Crispus de Virowe, Nicolaus de Cropelin, Bernardus Tabernator de Zanstede promiserunt pro hac orveyda super compositione inter Johannem de Krepsole et suos amicos ex vna parte facta, et dictum Johannem filium Wolderi et suos amicos ex altera, et est omnis discordia amicabiliter terminata“.

Lib. Civ. XIV, f. 11v. d. a. 1303.

1303, Juni 15 (d. Viti) Greifswald [Or. Stet. Arch.] Heinrich Abt von Eldena vergleicht sich mit der Stadt Greifswald, mit Bezug auf die Urk. v. 1300, Dec. 21, über den Boltenhäger Teich dahin, daß das Kloster sich verpflichtet, den Wasserstand des Teiches durch Gräben und Schlenjen zu reguliren, bei möglichster Beschränkung des Verkehrs (vie transitus generalis vel specialis per piscinam a Stutinghof), vier Fahrzeuge (duo portemia, que Pram vulgo dicuntur, et duas naviculas) zum Verkehr der Anwohner in Stand zu halten, eine Mühle mit einem „Grundwerch“ anzulegen, und den Abfluß der Bäche und Gräben von Höhenbrück (Alto Ponte) und den Dörfern Kreuzmanshagen (Clutsemanshagen) Neundorf, Rajchow (Karscowe) und Segebadenhan zu gestatten. „Testes sunt nostri conventus monachi et fratres sc. Hermannus prior, Gotfridus subprior, Martinus cellerarius. Theodericus camerarius, Henricus de Minda, Johannes de Osterrode, Theodericus noster notarius, et insuper totus conventus“.

Cop. Gryph. f. 57. Gest. Eld. Dipl. Nr. 39; Beitr. Nr. 53; Schwarz Nr. 87; Dahn. F. B. IV, Nr. 31; Balth. p. 268; A. H. D. d. a. 1303; Gest. Chron. p. 90; Fabr. 506, CCCXIII. Or. im Stet. Arch. nicht zu ermitteln.

1304, Jan. 7 (VII Jd. Jan.) — Or. Stet. Arch. — (Siegel fehlen) — Die Stadt Greifswald vergleicht sich mit dem Abt Jacobus von Eldena, mit Bezug auf die Urk. v. 1300, Dec.

21 und 1303, Juni 15, über den Volkenhäger Teich und die Regulirung seines Wasserstandes durch einem Pflosten (Stoireballe) und die Schleuse am Stutingshof, und entzagt namentlich allen Rechten an dem Nyckfluß (Rek) „a salso mari usque in Gutyn“ zu Gunsten des Klosters.

Klempfen Reg. Nr. 159 „Ein Vordracht tuschen den Gripow. vnd Kloster vmb etlike Grafen und Dike, Anno MCCCIII“; Schwarz Nr. 85; Verz. Nr. 51, F. XVIII, n. 13; Balth. p. 268, Nr. XLII; Gest. Eld. Dipl. Nr. 40; Beitr. Nr. 54; Delr. p. 36; Gest. Chron. p. 91; Fabr. 511, CCCXVIII. Vgl. auch die Bestätigung dieses Vergleichs im Transs. d. Herz. Bartislav IV, v. 1319 in Klempfen Reg. Nr. 59; Schwarz Nr. 88, 97; Verz. Nr. 57, F. XXIII, 31; Gest. Chron. p. 101.

1304, Mai 6 (d. Joh. a. port. Lat.) Straßsund. -- Or. Strals. Arch. -- Wizlaw III, und sein Bruder Sambor schließen einen Vertrag unter sich und mit ihren Städten und Vasallen, dem zufolge letztere, wenn ihnen Unrecht von den Fürsten geschehen, sich gegen sie verbünden und unter einen anderen Schutzherrn stellen dürfen. (Fabr. 519, CCCXXIV).

1304—1314. Nachdem Kaiser Albrecht I, (1304, Mai 23) dem König Erich VIII, Menwed v. Dänemark die Besetzung des Kaisers Friedrich II, v. 1214 über die Wendischen Länder erneuert; und Erich VIII, (1304, Oct. 14) Fürst Wizlaw III, von Rügen, nach dem Tode seines Bruders Sambor (1304, Juni 4), mit Rügen, Straßsund, Grimmen, Tribsees und Barth (ausg. d. Sächsische Lehn der Herrschaft Lofitz) belehnt; auch den Grafen von Schwerin (1306, Oct. 18) der Anfall von Tribsees und Grimmen, sowie den Geschlechtern Putbus und Grifow (1309, Nov. 15) von Wittow und Jasmund beim Aussterben von Rügen zugesichert; und nachdem sich, in Folge der Holsteiner Fehde, die Stadt Lübeck (1307) unter Dänischen Schutz gestellt: entsiehn erneute Kriege einerseits zwischen Dänemark, Norwegen und Schweden, andererseits Angriffe Dänemarks im Bunde mit den Mecklenburger Fürsten gegen Wismar und Rostock, sowie die Pommerschen Städte, an welchen auch Rügen, Pommern und Brandenburg theilnehmen, welche durch wiederholte Bündnisse der Städte (1308--10), den Demminer Frieden (1307, Oct. 27) sowie die Friedensverhandlungen mit Wismar (1311, Dec. 15), mit Rostock (1312, Dec. 7, 18), mit Greifswald (1313, Jan. 25), und Straßsund (1313, März 12, 27) beendet werden, denen dann (1314, März 1) Wizlaw's III, Vertrag mit Straßsund, und (1314, Dec. 9) der Friede zwischen Wizlaw III, und Markgraf Waldemar von Brandenburg folgen. (Meckl. NB. Nr. 2903, 2933, 2979, 2992, 3117, 3192, 3257, 3263, 3352, 3367, 3388--9, 3414, 3431--3, 3484, 3488, 3501, 3504, 3511, 3515--6, 3518, 3520, 3528, 3539, 3545, 3547, 3554, 3565--7, 3570, 3573--9, 3586--9, 3602--74, 3724, 7270; Fabr. 513, 520, 527, 530, 533, 536, 565, 573, 701, 579, 582,

589, 592, 595—7, 604—6, 617—645, 663—4, 673a, b. *Gest. Beitr.* Nr. 61c—64, und *Lib. civ.* XIV, f. 3. *Koj. Pom. G. D.* I, 90; *Fabr.* 614, CCCCIII.)

1304, Sept. 27 (V Kal. Oct.) — *Loiß.* — *Or. Gr. Arch.* *Wizlaw III*, v. *Rügen* bestätigt der Stadt *Greifswald* alle ihr von seinen Vorfahren gegebenen Privilegien, namentlich den Hafen zu „*Denschewic*“.

*Cop. Gr.* f. 50; II, 37; V, 38; *Gest. Eld. Dipl.* Nr. 41; *Beitr.* Nr. 55; *Dähn. P. B.* IV, Nr. 32; *Balth.* p. 268; *A. H. D.*; *Gest. Chron.* p. 91; *Fabr.* 526, CCCCXXX.

1304, Nov. 1 (*All. Heil.*) Große Sturmflut, welche den Zicker auf Mönchgut vom Ruden trennt, und den Meeresarm „das Neue Tief“ bildet, vielleicht auch die Salzbrunnen auf dem Rosenthal und Brof bei Greifswald vorübergehend verschüttet.

*Strals. Chronik.* h. v. *Mohnite* und *Zober I*, p. 4.

1304. Herz. *Bogislaw IV*, v. *Pom.* gewährt dem Kloster *Eldena* das Recht, im *Haff* zu fischen.

*Klempfen Reg.* Nr. 105 „*Hertoch Bugslafs Breff aver frisch fischent im farschen Hafe, Anno MCCCIII*“. Hierauf bezieht sich vielleicht *Rangow Reg.* Nr. 22 „*Bugslaus – testis Johannes Comes de Buglow et frater suus Nicolaus*“.

1305. *Meyno v. Dersekow* kauft 6 in der Abtei *Eldena* belegene Morgen Acker von seinem Bruder *Johannes*. „*Meyno de Dersekowe emit racionabiliter sex iugera agrorum a Johanne fratre suo et persolvit; hec jugera sunt sita in abbacia Hyldensi*“.

*Lib. civ. Gryph.* XIV, fol. 17v. d. a. 1305.

1305. Das *Benedictiner Kloster Stolpe* an der *Peene*, bei *Anklam*, geht, als Tochter von *Schulpsforte (Porta)*, zum *Cistercienserorden* über.

*Seldsch.* p. 38, *Janausche* Nr. LX, DCXCVII.

1305, März 7 (dom. *Invoc.*) *Eldena*. — *Or. Stet. Arch.* (Siegel fehlen). — *Graf Johann II*, v. *Gützkow* schließt in *Eldena*, in Gemeinschaft mit seinen *Vasallen*, u. a. „*coram — Hinrico Bere, advocato de Hylda*“, d. h. *Klostervogt*, einen Vergleich zwischen dem Kloster und den Brüdern *Siegfried*, *Wulf* und *Gotan Blizen*, welche das Dorf *Rappenhagen* u.

den Dersekower Teich, gegen die Abtretung des Zehnten von 4 Hufen in M. Zastrow, an das Kloster überlassen. „Cooperatores hujus compositionis ex parte conventus de Hylda sunt honesti milites, Wernerus Lepel et Hinricus, dictus Bere, advocatus ecclesie memorate“.

Kemphen Reg. Nr. 195; Schwarz Reg. 89; Herz. Nr. 52, F. XVIII, 20; Destr. p. 38; Fabr. 532, CCCXXXIII; Tisch Behr II, Nr. 143.

1305, April 27 (f. 3 p. Quasimodogen.) Greifswald. — Or. Stet. Arch. — Bischof Heinrich Wachholz von Cammin entschädigt das Kloster Eldena für die Bischöfl. Renten in Müjstintin bei Jarman, welche sein Vorgänger Petrus (sicut in privilegio principali pertinetur) demselben für 600 M. verpfändet, nachdem „Muscentin“ verkauft, durch die Erlaubnis: die Filialkirche zu Erösklin (Crasselin), m. d. Dörfern Freest, Wencemin, Boddow und Hollendorf, von der Mutterkirche Wolgast, sowie die Capelle zu Lojssin (Lodessin), mit den Dörfern Galkow, Bierow, Brünzow, Mallin und Stilow, von der Mutterkirche Wusterhufen abzusondern, verspricht die (1241, Nov. 5) dem Pleban von Gückow aus Dersekow zugesicherte Hebung von 5 Dr. Korn dem Kloster zu erlassen, und vertraut die Geistlichen beider Capellen der Fürsorge des Abtes, welche Urk. Bisch. Conrad IV, 1323 bestätigt.

Schwarz Reg. Nr. 90, 101; Herz. Nr. 53, 59, F. XII, 10; Destr. p. 38. Nach einem Ausz. des Stet. Arch. Eld. Urk. Nr. 60.

1306. Herz. Otto I, v. Stettin bestätigt dem M. Eldena alle Güter, die es von seinen Vorfahren und seinem Bruder Bogislaw IV, vor und nach der Landestheilung (1295) erhalten hat.

Destr. p. 38; das Or. im Stet. Arch. nicht zu ermitteln.

1306, März 20 (dom. Judic.) Strasund. Abt Jacob v. Eldena, Zeuge beim Verkauf des Dorfes Altencamp an das M. Bergen durch die Brüder v. Putbus.

Cod. Rug. Nr. 91; Schwarz, Dipl. Berg. Man. Pom. Univ. Bibl. Fol. Nr. 113; Del. p. 40; Fabr. 546, CCCXLVII.

\* Die von Fabricius Urk. d. J. Rügen Nr. 551, CCCLI in das Jahr 1306, Mai 15 gesetzte Urk., nach welcher Abt

Gerhard das Wendische Dorf (Slavica villa) wahrscheinlich „Wendeschewic“ verpachtet, fällt nach Vergleichung mit dem Original im Stet. Arch., wo das Datum „M<sup>o</sup>CCC<sup>o</sup>XXX<sup>o</sup> sexto“ lautet, in das Jahr 1336, Mai 12, mit welchem Datum auch schon Kempten die betr. Regeste 124 verzeichnet hat. Demnach ist der angebliche Abt „Gherardus“, welcher von Fabricius IV, 4, p. 148, mit zwei anderen Aebten Jakobus und Hinricus, in das Jahr 1306 gesetzt wird, identisch (S. v. p. 560) mit dem späteren Abte Gherardus v. J. 1336—41. ✱

1306, Mai 25 (d. Urbani). Greifswald. Heinrich Bisch. v. Cammin und Dytmar Abt v. Colbatz vergleichen Greifswald und das Kl. Eldena über den Hafen und das Haus „in aggere Brinken“ in Wyk, sowie über die Fischerei im Ryckfluß und im Meerbusen (in brachio maris) der Dänischen Wyk „Dersehovet usque in Coz“ in der Weise, daß Eldena seinen Ansprüchen an Hafen und Bollwerken entsagt, u. die Stadt dem Kloster die Gerichtsbarkeit daselbst, und außerhalb ihrer Grenzen das Recht der Fischerei im Meer und Fluß zugesetzt und sich keine unerlaubten Rechte anzumessen verspricht.

Trauss. Wartislai IV, d. a. 1319, Stet. Arch.; Cop. Gr. f. 42 (Niederdeutsch); Gest. Eld. Dipl. Nr. 42; Beitr. Nr. 57. Kempten Reg. Nr. 67; Schwarz Nr. 92; Verz. Nr. 54, F. XXIII, 31; Balth. p. 269, Nr. XLIV — V; A. H. D.; Destr. p. 40; Gest. Chron. p. 93; Fabr. 553, CCCLIII, wo u. d. Zeugen „Hermannus Abbas“ in „Albus“, d. h. Wille, zu berichten.

1306, Juli 2 (Proc. et Mart.) Greifswald. Fürst Wizlaw III, v. Rügen bestätigt den Vergleich zwischen Greifswald und Eldena über die Gerichtsbarkeit und Fischerei im Hafen zu Wyk v. 1306, Mai 25, und alle Privilegien des Klosters.

Cop. Gr. f. 41; Gest. Eld. Dipl. Nr. 43; Beitr. Nr. 58; Schwarz Nr. 93; Balth. p. 270, Nr. XLV—VI; A. H. D.; Dähm. F. B. IV, Nr. 33; Gest. Chron. p. 92; Fabr. 557, CCCLVII. Vgl. auch Kempten Reg. Nr. 27, wo „Wartislaf“ in „Wizlaf“ zu berichten.

1306, Aug. 24 (d. Barthol.) Bergen. Matr. Berg. Abt Heinrich von Eldena ist Zeuge bei einer Verleihung des Ritters Fridbor von Wilmuis an seine Tochter Sophie, Nonne des Klosters in Bergen.

Schwarz, Dipl. Berg. Man. Pom Univ. Fol. Nr. 113; Destr. p. 40; Fabr. 559, CCCLIX.

1307. Conrad von Wyf, Bürger von Greifswald, vermachte die Hälfte seines Vermögens dem Kloster Eldena. „Notum sit vniversis, quod, mortuo Conrado de Wic, cive nostro, media pars sue totius substancie mobilis et immobilis cedet ecclesie Hyldensi, impedimento quolibet amputato“.

Lib. Civ. Gryph. XIV, f. 22, d. a. 1307.

1307. Die Stadt Greifswald schließt mit Joh. Holsten und M. Everardus Lapidida einen Vertrag über Anlage eines Ziegelhanfes auf dem „Rosendal“, dem zufolge sie die ersten 4 Jahre von Abgabe befreit sein, dann aber jährlich 4000 Mauersteine liefern sollen.

Lib. Civ. XIV, f. 23v. Hof. P. G. I, 80.

1307. Der Abt von Eldena stiftet eine Vicarie bei der Bruderschaft von St. Eligius in Greifswald. Acta Gryph. A. 2, No. Ee. „Instrumentum transsumpti litterarum episcopi Caminensis ad manus domini Abbatis Hildensis vp XX mr. boringe van den brodern fraternitatis S. Eligii, van ehm dan aber gecofft, darvan he de hellste vp Paschen, de andere hellste vp Martini to entrichtende sich vorpflichtet, collationem vicarie Abbas sibi reservando. Dat. 1307 cum confirmatione Episcopi Caminensis“.

Gest. Beitr. Nr. 383, Ann. Fgl. die Urk. v. 25 Juli 1460.

\* Die angebliche Schenkung, von 100 M., welche Johannes von Rosstock, Bürger von Greifswald, (1307) dem Kl. Eldena, zum Besten seiner in den Cist. Orden getretenen Söhne Nikolaus und Walther, für eine Messe am Altar des St. Laurentius und für sein Begräbnis im Kloster gemacht haben soll, — von welcher Schwarz, Nr. 94, eine Abschrift „ex apographo“ mittheilt, und die von Balth. Dähn. P. B. V, p. 310, Nr. XLVI — VII, abgedruckt; auch A. H. D., Gest. Chron. p. 94 und von Hof. Jahresbericht V, p. 106, Balt. Stud. I erwähnt ist, ergibt sich als eine Priistäffische Fälschung, da dieselbe „Nycholaus abbas de Hylda, Petrus prior, Rodolphus de Swanenbeck cellarius“ anführt, während, nach den Urk. v. 1306, Aug. 24, und 1309, um diese Zeit „Hinricus abbas in Hylda“ lebte und wahrscheinlich Arnold, oder Friedrich das Amt des Priors

verwaltete. Auch ist sie schon deshalb verdächtig, weil sie, Man. Pom. Univ. Bibl. Fol. Nr. 304, mit einer anderen Pristaffischen Fälschung zusammengestellt wird. ✱

**Gr. U.** 1308, Mai 1 (Phil. et Jac.) — Or. Gr. Arch. — Herz. Otto I, von Pom. nimmt die Stadt Greifswald in seinen Schutz. (Cop. Gr. f. 13, II, 38, V, 19; Gest. Beitr. Nr. 60; Dahn. F. S. IV, Nr. 34; Gest. Chron. p. 94.)

1308, Mai 6 (d. Joh. a. port. Lat.) Wolgast. — Or. Stet. Arch. — Herz. Bogislaw IV, mit Genehmigung seines Sohnes Wartislaw IV, und des Bisch. Heinrichs v. Cammin, verleiht seinem Capellan Heinrich Stoltevot, früher Meban in Wolgast, 40 M. aus den Dörfern Karrin (Korin) und Cröslin.

Berz. der Eldenaer Dörfer Nr. 26, F. XVIII, 34; Man. Pom. Univ. Bibl. Fol. Nr. 165. Nach einem Auszug des Stet. Arch. Ducalia Nr. 17.

1308, Mai 31 (pr. Kal. Jun.) Herz. Bogislaw IV, von Pommern bestätigt, mit Zustimmung seines Sohnes Wartislaw IV, dem Kloster Eldena alle ihm über den Ryckfluß und den Hafsen bei Wyk seit seiner Gründung zustehenden Rechte, so wie die höhere und niedere Gerichtsbarkeit.

Transs. Wart. d. a. 1319, Stet. Arch. Schwarz Nr. 95; Balth. p. 270, Nr. XLVII—VIII; Ockr. p. 41; Gest. Chron. p. 94; Gest. Eld. Dipl. Nr. 44; Beitr. Nr. 59; Fabr. Reg. Nr. 578, wo das Transsumpt 1308, Juni 30 (pr. Kal. Jul.) datirt ist. Auf diese Urk. bezieht sich auch wohl Klempten Reg. Nr. 64, wo statt „Barnim“ „Bogislaw“ zu berichtigen wäre.

**Gr. U.** 1308, Dec. 21 (Veni et ostende) — Or. Gr. Arch. — Heinrich Bischof von Cammin versichert der Stadt Greifswald, daß ihre Bürger in Sachen canonischen Rechts vor keinen auswärtigen Richter gefordert, und daß Schulverhältnisse und Prozesse von Geistlichen der Probsteien Usedom, Stolpe und Greifswald mit dortigen Bürgern in der Stadt verhandelt werden sollen, wozu der Greifsw. Präpositus Heinrich als Commissarius bestellt wird. (Gest. Beitr. Nr. 61a).

1308. Nikolaus, Ludwig und Johann Cabold verkaufen dem Kloster Eldena das Recht der Fischerei bei der Insel Moos und den halben Leister See.

Klempten Reg. Nr. 172 „Clawß Cabolt vorloft dem Closter al syne Gerechtigheit der Wischerie by Cuz, Anno MCCCVIII“; Nr. 173 „Ludwig vnd Hans Cabolt geven dem Closter alle Wischerie by Cuz vnd dat halffe Water Legeuich, Anno MCCCVIII“. Vgl. hierzu die an-

gebliche Bestätigung v. Herz. Wartislaw IV, betr. die Insel Cuy an das kl. Hiddenseer, (1326) bei Dextr. p. 63, welche sich vielleicht a. d. Insel Zingst bezieht.

1308. Kantsow Reg. Nr. 18 „Bugslaus, dux Slavorum et Cassubie vorlet mit willen syns Sohns Wartislawss etlike guder dem Closter, 1308“ Nr. 23 „Bugslaus, Anno 1308 — Testes Wartislaus filius et Margareta vxor“.

**Wartislaw IV. (1309–26) Herzog  
von Pommern—Wolgast.**

1309, April 10 (IV Jd. Apr.) — Or. Stet Arch. (Siegel fehlt) — Heinrich, Abt in „Hylda“ verkauft an Heinrich Westphal in Greifswald (amico ecclesie) 20 M. Rente aus Panow zur Ausstättung eines Altars, welchen derselbe für das Seelenheil seines Vaters Heinrich, seiner Mutter Abele und seiner Gattin Lutgard in der Nikolaikirche zu Greifswald gestiftet. „Testes — domini nostri et monachi, Hermannus prior, Henricus et Jacobus antecessores nostri. Marsilius, Godofridus cellerarius, Hermannus subprior. insuper et persone seculares: domini Godescalcus Vmmelandesvar et Godescalcus Bornholm. sacerdotes, Lambertus de Lesniz, Johannes Hofnaghel et filius ejus Lambertus, Joh. Oldenvleth —“.

Schwarz Reg. Nr. 96; Herz Nr. 56, F. XVIII, 39; Dextr. p. 43. Nach einem Auszuge aus dem Stet. Arch. Eld. Urk. Nr. 57.

**Gr. U.** 1309, Juli 2 (Proc. et Mart.) Greifswald. — Or. Gr. Arch. Herz. Wartislaw IV, v. Pom. bestätigt der Stadt Greifswald alle ihr von seinem Vater Bogislaw IV, seinen Oheimen Barnim II, und Otto I, sowie von seinem Großvater Barnim I, und dessen Bruder Wartislaw III, verliehenen Privilegien. (Cop. Gr. f. 13v. Gest. Beitr. Nr. 62; Dähn. F. 8. IV, Nr. 35; Gest. Chron. 95: A. H. D.).

1309. Herzog Wartislaw IV, bestätigt die im Testament seines Vaters Bogislaw IV, gegebene Schenkung der Dörfer Lubmin und Kräpelin an das Kloster Eldena.

Kempen Reg. Nr. 55 „Hertoch Wartislaw's Confirmatio vp syns Vaders Bugslai Testament, darin dem Closter given synt Lubemin, Cropelin, Anno MCCCIX“. Hierauf bezieht sich auch wohl Kantsow Reg. Nr. 29 „Wartislaw dux Slavorum et Cassubie, syn Moder Margareta, Anno 1309“ und Reg. Cod. 53, Nr. 24 „Anno 1309, Wartislaus dux Slavorum atque Cassubie“.

1309. Johann und sein Sohn Volto Slavensdorp verkaufen dem Kloster Eldena die Fischerei bei der Insel Kvoos.

Klempen Reg. Nr. 199 „Der Slavensdorpe Brest, darin se dem Kloster vorkhopen de Fischerie by Cuß, Anno MCCCIX“. Egl. Urk. v. 1313; Gest. Beitr. Nr. 65; Fabr. 639b. CCCCXXV.

1311, März 12 (fer. 6 a. Oculi) — Or. Stet. Arch. — Eghard „Tassow“, aus der Seitenlinie des Geschlechts Krassow, welche den Namen „Kaf=coquus und von Datzow“ führte, verkauft sein väterliches Erbgut und Lehn „ex parte patris — tam hereditatem, quam pheodum“ in Lanjshviß (Lanzekevitze) im Casnevißer Kirchspiel, für 76 M. an Stephan von Guttin.

Bohlen, G. Krassow II, Nr. 4, wo statt März 20, März 12 zu berichtigen. Auf diese Urkunde bezieht sich auch wohl Klempen Reg. Nr. 133. „Eggart Dassowen Brest, darin he vorloft Steffan van Guttin alle sine Gerechticheit tho Danßkeviß, Danßkeviß, Anno MCCCXLI“ wo „Danßkeviß und MCCCXI“ zu berichtigen ist.

1312. „Hertoch Wartislafs Brest aver Virow, Anno MCCCIX“. Klempen Reg. Nr. 84.

\* 1312. Herz. Wartislav IV, v. Pommern bezeugt, daß Arnold von Buggenhagen dem Kloster Eldena zu seinem Gedächtnis einige Kornhebungen aus der Demminer Mühle geschenkt habe. Destr. p. 47. Or. im Stet. Arch. nicht zu ermitteln, vielleicht identisch mit der ff. Urk. v. 1313. \*

1313, Febr. 25 (dom. Estomih). Herz. Wartislav IV, von Pommern beurkundet, das Arnold von Buggenhagen dem Kloster Eldena zur Stiftung eines Altars eine Hebung von 12 Dr. Malz aus der Mühle vor der Stadt Demmin geschenkt habe.

Matr. Colbaz. Stet. Arch. Destr. p. 47, d. a. 1312; Risch Behr II, Nr. 155.

1313, April 29 (dom. Miser. dom.) Bitter auf Wollin. Or. Schwerin. Arch. — „Jacobus, dictus Stumpel, quondam abbas in Hylda“ vermittelt einen Streit zwischen dem Camminer Domcapitel und Kloster Dargun.

Dietk. UB. Nr. 3611. Das Eldenaer Siegel, sofern es an 2ter Stelle hing, fehlt.

1313, Nov. 1 (Kal. Nov.) Eldena. — Or. Stet. Arch. — Herz. Wartislav IV, von Pommern verleiht dem Kl. Eldena

die Befreiung von allen Lasten, sowie zollfreie Ein- und Ausfuhr und Handel, betr. u. a. „annonam, ligna et alia“, bei allen Häfen und Gewässern seines Gebiets.

Fisch Vehr II, Nr. 157, deren Lücken nach einer Cop. von 1518 Stet. Arch. ergänzt sind.

1314—19. Infolge der Streitigkeiten zwischen Fürst Wizlaw III, von Rügen und der Stadt Stralsund, begünstigt durch die Eifersucht zwischen König Erich VIII, Menved von Dänemark und Markgraf Waldemar von Brandenburg, welche beide die Oberherrschaft über die Slawischen Länder an der Ostsee erstreben, bildet sich ein großes Bündnis zwischen Dänemark, Norwegen, Schweden, Holstein, Mecklenburg, Rügen, Braunschweig, Sachsen-Lauenburg, Anhalt, Pommern, Meissen mit Thüringischen Vasallen, den Bischöfen von Schwerin und Magdeburg, sowie Polen, Ungarn und Rußland, dem sich auch einige Märkische Ritter und von Pomm. Vasallen die Grafen Ritzlauß und Bernhard v. Gültow anschließen, — während Markgraf Waldemar, unter dessen Schutz sich Stralsund, nach Unterdrückung des zwischen Wizlaw III, und Joh. u. Godeke von Gültrow geplanten Complots, gestellt, nur von Wartislaw IV, und Otto I, von Pommern, dem Bischof von Cammin, den Grafen von Wernigerode und Mansfeld, sowie unter den Rügischen Vasallen von den Herren von Grifow und Putbus (1314, Aug. 29) und von 12 Rittern und 125 Knappen (1316, Jan. 6) der Insel Rügen, endlich aber auch von König Erichs VIII, Bruder, dem Herz. Christoph von Halland Unterstützung empfängt, welcher letzterer dem Herzog Wartislaw IV, v. Pomm., beim Erlöschen des Rüg. Fürstenhauses, (1315 Oct. 25) die Belehnung mit Rügen; und den Städten Stralsund und Greifswald, für den Fall seiner Thronbesteigung, (1316, Nov. 19) die günstigsten Privilegien zusagt. Nachdem Anfangs Waldemar in Mecklenburg vor Boldeck im Lande Stargard, welches bei ihm zu Lehn ging, ohne Erfolg kämpfte, veranlaßte die Schlacht bei Graussee (Aug. 1316), welche beide Parteien erschöpfte, sowie der glänzende Sieg der Stralsunder im Hainholz (1316, Juni 21) über Sachsen, Mecklenburg und Holstein und den Fürsten Wizlaw III, sowie über die Dänische Flotte, den Meyenburg (1316, Dec. 13) und Templiner (1317, Nov. 24) Frieden zwischen Dänemark, Mecklenburg und Brandenburg, sowie die Verträge zwischen Erich VIII und seinem Bruder Christoph (1317, Mai 28) Wizlaw's III, mit Stralsund (1317, Juni 2) und Erich VIII, mit Stralsund (1318, Mai 22), in Folge dessen Mecklenburg das Land Rostock (1316) von Dänemark, und das Land Stargard von Brandenburg, Pommern dagegen Berußein (1315) von Brandenburg, und Rügen Costy von Dänemark (1315) empfing. (Meckl. UB. Nr. 3602, 3605, 3620-1, 3626, 3638, 3640-1, 3646, 3670-74, 3692, 3695, 3704-5, 3710, 3736, 3753-6, 3764, 3767, 3770, 3777, 3779, 3788, 3790-1, 3801-6, 3811-13, 3816, 3828-9, 3836-7, 3840, 3862, 3868-72, 3874-79, 3890, 3900-6, 3913, 3919,

3820 - 27, 3942 - 4, 3967 - 9, 3984, 4000, 4017, 4021 - 2, 4034 - 5, 4075, 4082, 4088, 4143, 4150, 4184, 4211 - 13, 4265, 4271, 4284 - 8, 4297 - 5, 4310 - 11, 4317, 7280; Fabr. 602 - 4, 669, 673 - 6, 680 - 9, 690 - 7, 701 - 3, 706 - 8, 716, 719 - 26, 730 - 44, 754, 759 - 60, 768, 775; Lib. Civ. Gr. XIV, f. 50; Hof. Pom. G. D. I, 98; Gest. Beitr. Nr. 67 - 68a; Kantsow h. v. Böhmner p. 84, h. v. Medem p. 181, h. v. Hofgarten I, 303; Schwarz; Pom. Lehnshist. 290; Hof, Rüg. Pom. Gesch. III, 19 - 64).

1314, Dec. Nikolaus Reich (Dives) aus Pansow verpfändet seinen Hof (curia) in der Neustadt, mit 4 Morgen Acker den Kindern von Gerh. Witte (Albus) für 60 M., welche sein Bruder Johannes (villicus in Pansow) erhebt.

Lib. Civ. XIV, f. 43v. d. a. 1314, in adv. dom.

1314, Dec. Der Priester Gotschalk Ummelandesfarer fügt die Einkünfte der von dem Burgemeister Lambert Lezenitz und seinen Söhnen Johann und Everhard für 50 M. gekauften Wieje „Lubekewisch“ bei Leist dem vom früheren Abte Jakobus Stumpel gestifteten Altare in der Marienkirche hinzu.

„Lib. civ. Gryph. XIV, f. 43v. d. a. 1314 in adv. dom. Constituti in nostra presencia dominus Lambertus de Lecenize, nostre civitatis proconsul, Johannes et Everhardus, sui filii, cum singulis suis heredibus, confessi, quod rite et racionabiliter vendiderint domino Gotscalco, dicto Ummelandesfare, sacerdoti, vnum pratum situm apud villam Lecenize, quod in vulgo vocatur „Lubekewisch“, pro quinquaginta marcis denariorum slavicalium, qui sunt integraliter persoluti, quod scilicet pratum cum suis redditibus et fructibus dictus dominus Gotscalcus suo altari apposuit, quod fundavit dominus Jacobus dictus Stumpel in ecclesia beate Marie virginis. Cuius prati collacio iuris pheodalis stabit in manibus dicti domini Lamberti et suorum heredum, donec idem dominus Gotscalcus, vel suus successor dictum altare officians, proprietatem dicti prati a domino Abbate Hildensi obtinebit, tunc sepedictus dominus Lambertus et sui heredes vel successores dictam collacionem de suis manibus libere resignabunt“.

1315, Sept. 28 (vig. Mich.) Wolgast. Herz. Bartislaw

IV, bestimmt die Einkünfte von 3 Hufen in Wusterhufen zu einer Vicarie für den Pöban der Kirche zu Wusterhufen.

Matr. Cam. cop. v. Dreg. p. 76<sup>1</sup>, 789. Delr. p. 49.

1319, Juni 16 (XVI Kal. Jul.) Eldena. — Or. Stet. Arch. — Herz. Wartislaw IV, v. Pom. transsumirt die Urk. v. 1304, Jan. 7; 1306, Mai 25; und 1308, Mai 31, und bestätigt zugleich dem Kloster Eldena alle früheren Privilegien und seinen gesamten Grundbesitz.

Kempen Reg. Nr. 59; Schwarz Nr. 97; Herz. Nr. 57, F. XXIII, 31; Baltb. p. 271 Nr. XLIX; Gest. Beitr. Nr. 69; Chron. p. 101.

1319, Aug. 5 (Non. Aug.) Abt Robert von Eldena befundet, daß dem Kloster der während des Krieges zwischen Fürst Wizlaw III, von Rügen und der Stadt Stralsund an den kl. Gütern erlittene Schade von dem Rathe wieder ersetzt sei.

Cap. Sund. Nr. 134; Fabr. 776, DXLII.

**Christoph. Kön. v. Dänemark (1320—32) Erich IX (1324—32)**

**Waldemar II u. Gerh. v. Holst. Reg. v. Dän. (1326—40)**

**Nikolaus u. Bernhard (1317—22)**

**Jaczo IV, Johann III, Johann IV (1322—59) Graf. v. Gützkow.**

**Konrad IV (1319—23) Wilhelm II (1324—29)**

**Bischöfe von Cammin.**

1319—25. Nach dem Tode des Markgrafen Waldemar von Brandenburg (1319, Aug. 14) und nachdem Herz. Wartislaw IV, von Pom. zum Vormund für dessen Neffen Heinrich (mit dem das Askaniſche Haus 1320, Aug. 20 austribt) ernannt wurde, beanſpruchen Anhalt, Sachsen, Mecklenburg und Pommern, Theile der Mark, von der Pom. die Uckermark und Neumark beſetzt; inſolge deſſen Wartislaw IV, einen Bund mit Schlefien, ſowie mit Otto I, und Barnim III, v. Stettin und den Biſchöfen von Cammin und Schwerin und den Erbvertrag mit Wizlaw III, von Rügen (1321, Mai 5) ſchließt, und von der Stadt Greifswald, namentlich von der Fam. v. Lübed mit reichen Geldmitteln angeeüſtet, gegen Mecklenburg einen harten Krieg führt (1319—22), bis Kaiſer Ludwig von Baiern ſeinen Sohn Ludwig den Aelteren (1324, Juni 24) mit der Mark befehnt, und Ucker- und Neumark zurückfordert, wogegen Wartislaw IV, vergeblich, im Bunde mit Dänemark und Polen, Widerſtand erhebt. (Delr. p. 55—62; Fabr. 815—7, 835—848—9, 852, 855—7, 859, 864b, 865, 877/82b, 906, 894; Meſſ. UB. Nr. 4351, 4358, 4360, 4365—9, 4371—2, 4382, 4400, 4413, 4443. 4467—8, 4484, 4539—40, 4543, 4576, 4579—80, 4593, 4595, 4602, 4619, 4630, a. u. b. 4633; Pöfl, Pom. Genealogien II, p. 108—110, Meſſ. UB. Nr. 4360).

1319, Oct. 19 (seq. d. Luc. ev.) Eldena. Das M. Eldena bezeugt, daß die Brüder Westinggebrugghe zu Gunsten des M. Bergen allen Ansprüchen an Nonnendorj entsagen. „Testes huius rei sunt: Fredericus prior, Hinricus de Lubeke et Jacobus (Stumpel), quondam abbas in Hylda, Martinus, Ghodefrius cellarius, Johannes scriptor huius privilegii, Meynardus, monachi ibidem, Bernardus graugiarius in Dersem“.

Matr. Berg. Nr. 72; Schwarz Reg. 98; Dipl. Berg. Man. Pom. Un. Bibl. Fol. Nr. 113; Fabr. 779, DXLV, A. H. D.

1319, Nov. 22 (d. Cecilie) Eldena. Hermann von Wampen kauft, mit Genehmigung des Abtes Robert von Eldena, von Dietrich Gorslaw eine halbe Hufe in Hinrichshagen [in der Nähe des Rothemühlenteiches und des Afers Cronskamp gelegen] mit der Gerichtsbarkeit bis 60 Sch. nach Lehnrecht, jedoch ohne Präjudiz „Magistro Indaginis“, unter der Bedingung, daß er die Wiesen nur „usque ad principalem amnis (Nyck) meatum, qui vulgo „Owgand“ dicitur“ benutze, jedoch das Kloster im Besitze des Voltenhäger Teiches „in remeatu et repercussu predicti amnis, qui vulgariter“ „De Stowinge“ dicitur,“ nicht störe, und jährlich am 10 Nov. dem Kloster 3 Pfund Wachs liefern solle. „Testes huius sunt domini nostri et monachi: Fredericus prior, Henricus et Jacobus antecessores nostri, Gotfridus cellerarius, Hermannus subprior. Martinus, Arnoldus senior et quamplures alii de conventu“.

Nach einer Abschrift des Greifswalder Prof. Johann Meiloff, der den Afer „**Lehenissen Hove**“ nennt, vgl. Rub. Bibl. 16, B, XI, f. 386, Nr. 197, wo auch eine Copie v. Balth.; Falthe Dipl. p. 99; Pyl, Rub. Bibl. p. 89. Or. im Stet. Arch. nicht zu ermitteln. Diese Hufe wird in der Folge „**Herrenhufe**“ genannt, vgl. Urk. v. 1506, April 25 und 1532, Jan. 20.

1319, Mittwoch, Dec. 5 (ser. IV, vig. Nicolai pontificis) Hohendorf. Herzog Wartislaw IV, von Pommern erneunt den Grafen Mikolais von Gültow (der mit seinem Bruder Bernhard im Templerer Frieden, 1317 Nov. 25 (Dieff. UB. Nr. 3942—3) wieder zu seiner Lehnspflicht an Pom. zurückgekehrt war) als Richter und Hauptmann, und je 2 Rathsherren der Städte Greifswald, Demmin und Anklam als seine Beisitzer zur Vollziehung eines allgemeinen Landfriedens gegen die infolge des Krieges v. 1304—14 und 1314—19 ausgebrochenen Unruhen und Belagerungen im Herzogthum Wolgast zwischen Zwine und Peene und in der Graffschaft Gültow. (Vgl. App. Hist. Dipl. und

Urk. abgedr. bei Stavenhagen, Geschichte Anklams Nr. XXXVI; Gest. Beiträge Nr. 68b). Da im Jahre 1319 „vigilia Nicolai episcopi“ (Dec. 6) auf Mittwoch (ser. IV) den 5 Dec. fiel, wie die Urk. angibt, auch der Bischof Nikolaus i. J. 1296 (Meff. UB. Nr. 2419) „Nicolai confessoris atque pontificis“ bezeichnet wird, so ist obiges Datum wohl nicht auf Pabst Nikolaus I (Nov. 13) zu beziehen, da die vigilia von dessen Festtag im Jahre 1319 auf einen Montag (Nov. 12) fiel, vielmehr ist wohl eine Ungenauigkeit in beiden Angaben der Urk. bei Stavenhagen XXXVI, und Meff. UB. Nr. 2419 anzunehmen und das Datum in den December zu verlegen. Or. im Stet. Arch. nicht zu ermitteln.

1320, Jan. 25 (conv. Pauli) Straßund. Cop. Sund. Fürst Wizlaw III, befehlt Gerhard Dffenrey civ. Sund. mit 2 Hufen 2 Morgen im Dorfe Slawice auf Rügen, gegen Abtretung einer Rente von 20 M. in der Halbinsel Zicker (in insula Zicker.)

Dinnies, Dipl. Sund. Fabr. Nr. 789, DLV; Fisch Behr Nr. 183.

1320, Juli 15 (Jd. Jul.) Avignon. — Or. Stet. Arch. — Pabst Johannes XXI, stellt das Kl. Eldena unter den Schutz des Domprobstes zu Brandenburg und der Dekane des Doms und der Sebastianskirche zu Magdeburg, damit diese alle Fürsten und Vasallen, welche das Kloster und seine Güter mit Einlager beschwerten, mit dem Banne belegen.

Schwarz Reg. Nr. 99; Herz. Nr. 58, F. XI, 5. Nach einem Auszug des Stet. Arch. Eld. Urk. Nr. 59.

1320, Juli 17 (f. 5 p. div. apost) Eldena. Conrad IV, Bischof von Cammin, erläßt im Kloster Eldena einen Ablassbrief für das Heil. Geisthospital in Güstrow.

Meff. UB. VI, Nr. 4207.

**Gr. U.** 1320, Sept. 28 (vig. Mich.) Wolgast. — Or. Stet. Arch. — Herz. Wartislaw IV, von Pommeren gewährt, mit Genehmigung seiner Vettern Otto I, und Barnim III (mit Rücksicht auf eine Urk. v. 1320, Aug. 23, vig. Barth. Pasewalk) in allen Häfen und Gewässern seines Gebietes, sowie zu Lande, der Stadt Greifswald völlige Zollfreiheit, und erläßt sie zugleich eines für ihn den Städten Prenzlau, Pasewalk und Templin gegebenen Versprechens (Cop. Gr. f. 14v. 40, II, 43; V, 6; VII, 18; Gest. Beitr. Nr. 70a; Dahn. P. B. IV, Nr. 39; Gest. Chron. p. 103. Vgl. Stavenhagen Gesch. Ankl. Nr. XXXV. Gest. Chron. p. 102).

**Gr. U.** 1320, Oct. 7 (f. 3. a. Dion.) — Or. Gr. Arch. — Christoph, Kön. v. Dän. gibt der Stadt Greifswald Handels- und Zollfreiheit in Dänemark, und das Recht einen Richter (advocatum) in Schonen zu bestellen. (Gest. Beitr. Nr. 70b. 1 Fortf. p. 46, Nr. 10).

1320. Graf Nikolaus und Johann von Gützkow verkaufen dem Kloster Eldena eine Hufe zu Weitenhagen.

Kanzow Reg. Nr. 47 „Graf Niclas und Johannis Bewillinge vp eine Hofe thom Weitenhagen, Anno 1320“. Klempten Reg. Nr. 10 „Graf Niclas und Johannis Bewillinge vp eine hove thom Weitenhagen, Anno MCCCXX“.

1320. Graf Nikolaus und Johannes von Gützkow verkaufen dem Kloster Eldena 10 Hufen zu Dietrichshagen.

Kanzow Reg. Nr. 52 „Ein Bref Niclas und Johannis Grafen van Gutzkow vppe Diderickshagen, Anno 1320“. Klempten Reg. Nr. 40 „Niclas und Johans Grafen van Gutzkow Breff vp x Hoven thom Diderickshagen, Anno MCCCXX“.

1320. Abt Robert von Eldena genehmigt den Verkauf von 6 Hufen zu Schönwalde und 1½ Hufen zu Hinrichshagen (b. Greiřswald) von Henneke Dersekow an den Rathsherrn Dietrich Schupplenberg.

Klempten Reg. Nr. 121 „Abt Robertus Breff, darinne he gunt Tidemar Schuppelnborch van Henneken Dersekow vi hoven tho Schonenswolde und 1½ hove thom Hinrickshagen tho kopen, Anno MCCCXX“. Pom. Gen. III, p. 37.

1321, Mai 1 (Phil. et Jac.) Henneke und Ludcke Thegaze in Neuentirchen bei Greiřswald verkaufen dem dortigen WM. Walter v. Lübeck eine Wiese „lutteke garthus“ beim Torfmoor mit dem Versprechen, ihn gegen ev. Ansprüche des Fürsten von Rügen und des Abtes von Eldena schadlos zu halten „Presentes fuerunt Gherlacus villicus (Schulze) in Nienkerken, qui prescripta duo iugera domino Woltero racionabiliter resignavit, et Detmarus Kracowe, Hermannus de Kosce, Nicolaus Leo (Lowe), Boldewinus de Losiz“.

Lib. civ. Gr. f. 55. Kop. Pom. GD. 1, 106; Fabr. 814b. DLXXXb.

**Gr. U.** 1321, Mai 7 (cr. Joh. a. p. Lat.) Greiřswald. — Or. Gr. Arch. Herz. Bartislaw IV, von Pommern gibt dem Greiřswalder Rath Vollmacht, zur Wahrung eines allgemeinen Landfriedens im Herz. Gebiet zwischen der Peene und Swine alle Verbrecher und deren Helfer gefangen zu nehmen und nach Lübischem und Schweriner Recht, „iudicio vulgariter *Vem nuncupato*“ zu richten. (Cop. Gr. f. 16; 11, 44; V, 23; Geřt. Beitr. Nr. 71; 1 Forts. p. 3; Dähn. P. P. IV, Nr. 40; Geřt. Chron. p. 105).

**Gr. U.** 1322, März 11 (prof. Gregor.) Greiřswald. — Or. Gr. Arch. Herz. Bartislaw IV, von Pommern gibt der Stadt Greiřswald das Recht

den Stadtgerichts Vogt (advocatus minor) zu ernennen und Juden aufzunehmen. (Cop. Gr. f. 20; II, 45, V, 32; Gese. Beitr. Nr. 73a; Dähn. P. B. IV, Nr. 41; Gese. Chron. p. 107; A. H. D.)

1322, Mai 26 (f. 4 infr. oct. Asc. dom.) Helmich und Heinrich, Ludolfs Söhne, sowie Henneke Tegaze in Neuenkirchen verkaufen Gherwin und Hildebrand von „Nyekerken“, Bürgern in Greifswald, eine Wiese „Oldegarthus“ beim Torfmoor; mit dem Versprechen, sie gegen die Ansprüche des Fürsten von Rügen und Abtes von Eldena schadlos zu halten, wobei außer dem Schulzen Gherlach, welcher die Uebertragung der Wiese vollzieht, gegenwärtig sind: Willekin Tabernator, Ditmar Kracowe, Hennekin Knif, Mik. Lowe, Joh. Scuneman u. a.

Lib. civ. Gryph. XIV, f. 58.

1322, Juli 30 (Freit. n. Jak.) Raboldsdorf. Herz. Wartislaw IV, von Pommern verschreibt dem Fürsten Wizlaw III, von Rügen so viel Rente in den Dörfern Levenhagen „Germers-  
hagen“ Dersekow und Hinrichshagen, als die Witve des Grafen Johannes II, von Gützkow († vor 1317) Margareta (Tochter Barunim I), welche in zweiter Ehe mit dem Dänischen Drojt Lorenz Jonque vermählt war, an das Land „Strey“ auf Rügen zu fordern hatte. Vgl. Urk. 1298, April 23.

Cod. Rug. Nr. 17. Schwarz Nr. 100; Gesch. d. Pom. Städte p. 756; Fabr. 856, DCXXI; Fisch Vehr II, Nr. 201; Masgan Nr. CLXX. Hierauf bezieht sich auch wohl die Reg. bei Rantzow Nr. 30.

**Gr. U.** 1322, Oct. 28 (Sim. et Jud.) Barth. Fürst Wizlaw III, v. Rügen verkauft dem Hospital zum Heil. Geist und St. Georg in Greifswald für 300 M. das Gut Karrendorf (Kernedorp) unter der Bedingung, daß ihm nach seinem Ableben in beiden Kirchen eine Gedächtnisfeier gehalten werde. (Cod. Rug. Nr. 64, Cop. Gryph. f. 51; Fabr. 862, DCXXXVIII. Gese. n. 74a.)

1323. Bischof Conrad IV, transsumirt die Urkunde von 1305, April 27.

Schwarz Reg. Nr. 101; Verz. Nr. 59, F. XII, 10.

1323, Febr. 27 (dom. Oculi) Gützkow. — Stet. Arch. — Die Grafen Johann d. Aeltere und Jüngere von Gützkow verpfänden an Martin von Münster in Greifswald 3. M. Beede von „Bucks“ Hofe mit 3 Hufen, welche derselbe in Dietrichshagen besaß, für 30 M. Capital, welche Hebung auf dessen

Söhne Gerhard und Ertmar von Münster und (1363, März 18) auf Ertmars Tochter Margareta und ihren Gatten den W. Arnold Lezeniz übergang, welche dieselbe, zur Gedächtnisfeier ihres verstorbenen Sohnes Michael, an die Apostelbrüderschaft in der Jakobikirche zu Greißwald verlehien (1405, Oct. 14).

Defr. p. 59; Risch Behr II, Nr. 203. Lib. Obl. XV, 75, d. a. 1363 sab. ant. dom. Judica.

1323, März 5 (sab. ant. Letare) Greißwald. — Or. Stet. Arch. — Herz. Wartislaw IV, von Pommern verpfändet an Dietrich Schuppellenberg (cons. 1326, proc. 1338), für 130 M. und 220 Mark, Weede, Korn und Dienst von den 6 Hufen, die derselbe in Schönwalde besitzt; und überläßt von 6 anderen Hufen in Schönwalde die Weede an das Kloster Eldena.

Pom. Gen. III, p. 37, Nr. 4—5. Auf diese beiden im Or. im Stet. Arch. erhaltenen Urk. beziehen sich wohl auch Klempten Reg. Nr. 21 „Herloch Wartislaffs Bress, darin he Diderik Schuppelberge vorpandet de Bede tho Schonwolde, Anno MIIICXXIII“ und Reg. Nr. 115 „Herloch Wartislaffs Bress, darin he dem Closter gisl de Bede up VI hoven tho Schonwolde, Anno MCCCXXIII“.

1323, März 12 (d. Greg.) Stralsund. — Or. Gr. Arch. Johann von Gristow und seine Söhne Bertram, Werner und Henneke, und der Ehemann seiner Tochter Ida, Joh. Dötenberg, sowie seines Bruders Bartolomäus von Gristow Sohn, Gerhard mit seinen Söhnen Bartolomäus, Hinjefe und Detlew verkaufen den Brüdern Conr. und Herm. Papenhagen in Stralsund das Dorf (Wüst) Eldena „to der Eldena“ und 15 Mark aus Segebadenhau und Bremerhagen.

Gest. Beitr. Nr. 74b. Fabr. 864c. DCXXXI.

1323. Johann der Aeltere und Jüngere, Graf v. Gützkow verkaufen dem Kloster Eldena 5 M. Weede in Weitenhagen.

Klempten Reg. Nr. 42 „Beider Grafen Johansen van Gutzkow Bress up V Mark Bede thom Weitenhagen, Anno MCCCXXIII“. Hierauf bezieht sich auch vielleicht Rantzow Reg. Nr. 53 „Noch ein Bress Graf Hansen van Gutzkow up Weitenhagen, Anno 1324“.

1323, Dec. 23 (vig. vigilie). Der Abt von Eldena überläßt mehrere Bücher Canonischen und Römischen Rechts „decretum, decretales, codicem, parvum volumen et casus decretorum et libros alios in eodem volumine ligatos cum repor-

tatorio iuris“, aus der Bibliothek des früheren Eldenaer Abtes Jacobus Stumpel, dem Magister Johannes Trepetow, einem Sohne Detmars von Trepetow (1294—1319), auf Lebenszeit und unter der Bedingung, daß seine Erben die Bücher wieder an das Kloster zurückliefern, oder für sie 100 Mark zahlen, wofür Mag. Johannes und sein Bruder Ditmars dem Abte Bürgschaft leisten.

Lib. civ. Gryph. XIV, f. 63 verso. Hof. Pom. Gesch. Dentn. I, p. 110.

1325, April 2 (IV Non. April) — Or. Gr. Arch. — Herz. Wartislaw IV, von Pommern gibt den Städten Greifswald und Anklam das Münzrecht (Cop. Gr. f. 16v. II, 50, V, 27; Gest. Beitr. Nr. 75a. 1 Forts. p. 235; Dähn. P. B. IV, Nr. 42; Gest. Chron. p. 111; Risch Behr II, Nr. 210. Destr. p. 61).

1325, Mai 25, stirbt Jaromar, der letzte Sohn des Fürsten Wizlaw III. (Lib. civ. Sund II, lib. de arb. cons. 32; Fabr. Reg. 906 p. 115, 123).

1325, Nov. 8, stirbt Wizlaw III, als der Letzte seines Geschlechts, und infolge des Erbvertrags von 1321, Mai 5, fällt das Fürstenthum Rügen an Wartislaw IV, v. Pom. Wolgast. (Fabr. p. 124; Nachtrag p. 203).

1325, Dec. 3. Stralsund. Herz. Wartislaw IV, von Pommern, als Erbe des Fürsten Wizlaw III, v. Rügen, bestätigt allen Einwohnern des Fürstenthums ihre Rechte. (Risch Behr II, Nr. 212. Destr. p. 62).

1326 Febr. 14 (d. Valentini) „in monasterio Hildensi“ Or. Stet. Arch. — Herzog Wartislaw IV, von Pommern gestattet dem Kloster Eldena, sein Vorwerk (curia) Grubenhagen in ein Hägerdorf (villa) mit mehreren Bauerhöfen, unter Verwaltung eines Hagemeysters, umwandeln und als freien Besitz veräußern und vertauschen zu dürfen, und befreit das Dorf von allen Abgaben.

Klempen Reg. Nr. 106 „Herloch Wartislafs Breff vp Grubenhagen, Anno MCCCXXVI“. Vielleicht bezieht sich hierauf auch Klempen Reg. Nr. 37 „Herloch Wartislafs Confirmatio. Anno MCCCXXVI“, welche einer Reg. Nr. 36 „Herloch Barnims vnd Bugslafs Breff vp de Bede tho Grubenhagen. Anno MCCLXXVIII“ (S. o. p. 602) folgt, sowie Rangkow Reg. Nr. 37 „Wartislaff 1326“ (Fragment); Paltz. Dipl. p. 101; Schwarz Reg. Nr. 102; Verz. Nr. 60, F. XX, 5; Destr. p. 63.

1326, März 13. Herzog Wartislaw IV, von Pommern bestätigt dem Kloster Eldena die Insel Kooß (Cuß).

Wolg. Arch. Tit. 80, Nr. 8; Cop. vid. d. a. 1516.

1326. Herz. Wartislaw IX, von Pommern befreit alle Mühlen und Krüge der Abtei von der Bede.

Klempten Reg. Nr. 53 „Herloch Wartislaw's Beguadinge aver de Bede van allen Molen vnd Krogen in der Abdie, Anno MCCCXXVI“.

1326, Juli 31 (Aug. 1). Wartislaw IV, Herzog von Pommern, stirbt in Stralsund „Ipso die Petri ad vincula“. (Descript. belli Rug. Pom. Geneal. III, p. 41. Meff. UB. Nr. 4942, p. 570, 584).

1326. Abt Robert von Eldena bezeugt, mit den Aeltesten Johannes von Dargun und Theodorich von Colbatz, daß sie ein Transjumpt (1326, temp. capituli generalis), der Bulle von Johannes XXI, (1326, März 1), welche den Cisterciensern den Gottesdienst während des Interdicts erlaubt, sowie eine Abschrift desselben (apud nos reservatum) gesehen haben.

Cod. Esromensis, 1880, Nr. 31, p. 42 - 44.

**Waldemar Atterdag. König von Dänemark (1340 - 75)**

**Bogislaw V, g. 1318 † 1374; Barnim IV, † 1365;**

**Wartislaw V, g. 1326 † 1392. Herzöge von Wolgast unter Vormundschaft Ottos I, († 1344) u. Barnim III, († 1368) von Stettin.**

**Otto (1326) Arnold (1326 - 29) Friedrich (1329 - 43)**

**Johann (1343 - 72) Bischöfe von Cammin.**

1326-29. Von dem vertriebenen König Christoph von Dänemark mit dem Fürstenthum Rügen belehnt, und von den Stettiner Herzogen der Neutralität versichert, beginnen Mecklenburg und Werle gegen Wartislaw's IV, Sohn des Rügischen Erbfolgekrieg, werden jedoch von Christoph's Gegenkönig Waldemar und dessen Vormund Gerhard von Holstein, im Bunde mit den Pom. Städten, denen sich auch die Anfangs feindlichen Grafen von Gützkow (1327, Juni 13) und die Stettiner Herzoge (1327, Sept. 25) sowie die Mehrzahl der Vasallen anschließen, bei Gribenow (Oct. 2) durch die Greifswalder, und bei Bölschow (1328, April) von den Grafen von Gützkow und den Städten geschlagen, sodaß der Friede zu Broderisdorf (1328, Juni 27) das Fürstenthum Rügen den Pom. Herzogen sichert, während den Mecklenburgern Barth Grimmen und Tribsees für eine Abfindungssumme von 31000 Mark verpfändet bleiben. (Deser. belli Rug. Pom. Gen. III, p. 39-72; A. H. D. Meff. UB. Nr. 4942; Rosengarten Pom. Gesch. Denkm. I, 178-243, 362 ff.; Dähn. P. B. V, 130 - 150; Meff. UB. Nr. 4725 - 28, 4741 - 51, 4754 - 56, 4661, 4789, 4800, 4809, 4862, 4902, 4916, 4930, 4940 - 43, 4047, 4992 - 95, 7309, 7314, 5296, 5300, 5426 - 7; Gest. Beitr. Nr. 76, 7-b, 79, 80, 81, 82, 83a, 90b; Eisch Behr Nr. 227; Gest. 1 Fortf. p. 51. Die Stadt Greifswald ordnete zur Feier dieser Siege eine jährliche Messe auf den 2 October in der Heiligengeistkirche, sowie mehrere Almosen an, welche auch

später nach der Reformation unter dem Namen des Fürstenfestes, mit einer Vertheilung von Weden an die Schüler, gejeiert wurden (Bergl. die Urk. im Lib. civ. XIV, f. 98v. d. a. 1331, Sept. 28. (vig. Mich.) Gest. 1 Fortf. p. 229; Beitr. Nr. 90c. Koj. Pom. Geschdenkm. I. p. 160; Meff. UB. Nr. 5270) und läßt eine officielle Beschreibung des Krieges anfertigen, welche im Lib. Civ. Nr. III enthalten und unter dem Titel Descr. belli Rug. in Däh. P. B. V, 130; Meff. UB. Nr. 4942; Pom. Gen. III, 39 abgedruckt ist. Vgl. über mehrere Prozesse, betr. Hoheitsrechte des Bisch. von Schwerin in Rügen, Meff. UB. Nr. 5005, 5027, 5116, 5469, 5914, 6296).

1326. Die Stadt Greifswald erbaut bei Neuen Dorf am Zizabach (super fluvium Sisen, ex opposito Nove Ville) eine Burg (propugnaculum) zur Vertheidigung gegen die Meßlenburger, welche dieselbe vergeblich belagern und das Land Wusterhusen verwüsten.

1327. Die Meßlenburger verbrennen den Hof Dietrichs Scupplenberg in Schönwalde mit allen Getreidenvorräthen.

Lib. Civ. III, 4; Meff. UB. Nr. 4942; Pom. Geneal. III, p. 48 - 51; Dähnert P. B. V, p. 178 - 139; Pom. Gesch. Dentm. I, 190, 207.

1327, Febr. 3 (crast. Purific.) Lubbeke Kenedorp, welcher als Novize in den Cistercienserorden in „Hylda“ eingetreten war und sich gegen seine Brüder Heinrich und Hennekin, betr. das elterliche Erbe, für befriedigt erklärt hatte, bekennt sich, nach seinem Austritt aus dem Orden, zu einer Schuld von 44 Mark.

Not. quod Joh. Hilgheman et Bertrammus Roghenbuc, nostri socii in consilio, et plures nostri conciuves constituti coram nobis sunt testati, quod, ipsis presencialiter astantibus et audientibus, Lubbeke Kenedorp, antequam intrauerat ordinem Cisterciensium in Hylda, dimisit suos fratres Hinricum et Hennekinum, dictos Kenedorp, quitos et solutos ab omni porcione, que ipsum contingere poterat de hereditate paterna et materna. Posthoc vero dudum, quia exiuerat ordinem, predictus Lubeke venit ad nostram presenciam cum dictis fratribus suis et recognouit, quod predictis suis fratribus tenetur in XLIII mr. den., quas pro ipso exsoluissent, et quod nichilominus dicti sui fratres pro eo Johanni Cerbencin IX mr. den. et Brandoni in platea Lapididarum tres mr. den. persoluissent, pro quibus

denariis videlicet XLIII mr., et XII mr. cum duabus mr. persolutis eciam pro eodem, memoratus Lubeke dimisit et resignavit p̄fatis suis fratribus Hinrico et Hennekino hereditatem suam sitam retro bodas Carnificum, que quidem hereditas ad eum per mortem sui patris et matris fuerat deuoluta. Scriptum in crastino Purificacionis (1327, Febr. 3).

Lib. civ. Gryph. XIV, f. 72, d. a. 1327.

1327, März 8 (dom. Reminiscere). Die Brüder Heinrich und Hennefin Stumpel, Söhne von Johann Stumpel, einigen sich über das Erbe ihrer Eltern derartig, daß Heinrich 2 Häuser und die von seinem Theime, dem Eldenaer Abt Jakob Stumpel ihm zugefallenen 50 M. Rente, Hennefin dagegen alle Mobilien erhält, während sie allen Grundbesitz in und außer der Stadt zu gleichen Theilen besitzen.

Noverint vniuersi, quod Hinricus et Hennekinus fratres, dicti Stumpel, ad nostram venientes presenciam, recognouerunt, se per ordinacionem honestorum virorum super hereditate sua paterna et materna concordasse in hunc modum videlicet, quod Hinricus Stumpel primitus et ante omnia debet percipere et habere hereditatem lapideam, in qua moratur, et hereditatem argilleam vicinam eidem hereditati, et cum hoc quinquaginta mr. redditus, qui ad ipsum per mortem domini Jacobi Stumpel, quondam abbatis in Hilda, dinoscuntur pertinere; dictus eciam Hinricus Stumpel et sui heredes omnia utensilia et suppellectilia domus optinebit, omnia autem bona alia vbilibet situata, siue intra ciuitatem Gripeswold, siue extra, tam pheodalia, quam non pheodalia, debent p̄fati Hinricus et Hennekinus inter se equaliter diuidere et partiri, et de iam dictis bonis debent iidem fratres Hinricus et Hennekinus soluere debita eorum, que ad summam ducentarum mr. extunc sunt computata. Actum et scriptum dominica die Reminiscere (1327, März 8).

Lib. Civ. Gryph. XIV, f. 73, d. a. 1327.

1328. „Der van Gripeswolde Bress v̄ einen Hoppengarden tho Schonenwolde, Anno MCCCXXVIII“.

Klempgen Reg. Nr. 190.

1329, Mai 15 (Jd. Maji) — Or. Gr. Arch. — Abt Arnold von Eldena bewilligt dem Greifswalder Rath, mit Zustimmung des Pfarrherrn Gherwinus in Neuenkirchen, die Stiftung einer neuen Heiligengeistcapelle „cum cimiterio“ vor dem Steinbederthor, zwischen einem Grenzgraben und dem Rych (inter fossatum et fluvium d. Rych), zur Diöcese Schwerin und Parochie Neuenkirchen gehörend, mit 3 Altären und dem Recht, einen Priester und 3 Capelläne (altaristas) zu präsentiren, unter der Bedingung, daß die Ojfergaben der dort gehaltenen Messen an die Armen in dem Heiligengeisthospital vertheilt werden sollen. Testes — domini nostri et monachi: Johannes prior, Robertus et Johannes de Indagine, antecessores nostri, Theodericus de Boystheneborch, Godefridus senior, Fredericus, Gerardus cellerarius, Hinricus cantor, Johannes subprior, Johannes Wesenth magister hospitum, Hinricus de Eneele infirmarius, Johannes de Lippia, noster notarius. An der Urf. hängt das spitzovale Siegel des Abtes, in rothem Wachs, mit der stehenden Figur des Abtes, m. d. Krummstabe und der Majuskelschrift „S' ABBATIS. DE. HILDA“ und das grüne Wachsiegel des Plebans Gherwinus von Neuenkirchen, von ähnlicher Form, mit der Madonna u. der Majuskelschrift „S' GERWINI. PLEBAN. JN. NOVO —“ Vgl. dasselbe Eldenaer Abtsiegel an der Urf. von 1294, Aug. 6, v. p. 614.

Gest. Beitr. Nr. 84; Gest. Eld. Dipl. Nr. 45, wo jedoch die Namen des Plebans und der Zeugen zu berichtigen sind.

1329, Mai 20 (sab. p. dom. Jubilate) — Or. Gr. Arch. Johannes (Gans zu Putz) Bischof von Schwerin (1322—31) bestätigt die Stiftung der neuen Heiligengeistcapelle (basilicam seu novam capellam cum cimiterio) unter dem Vorbehalt, daß der Priester derselben dem Archidiacon von Tribsees zur Institution präsentirt werde. An der Urf. hängt das Siegel und Rückiegel des Bischofs.

Gest. Beitr. Nr. 85; Gest. Eld. Dipl. Nr. 46.

1329, Juni 3 (sab. p. asc. dom.) Schwerin. — Or. Gr. Arch. — Johannes, Bischof von Schwerin wiederholt diese Bestätigung, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Stiftung, sowie

die Patronats- und Präsentationsrechte dem Pſeban und der Pfarochie von Neuentirchen u. a. zu keinem Nachtheil (prejudicium) gereichen dürfen.

Gest. Beitr. Nr. 86; Gest. Eld. Dipl. Nr. 47.

1329, Juli 16 (dom. p. div. apost.) Schwerin. — Or. Gr. Arch. — Ludolf von Bülow, Archidiacon von Trilisees, genehmigt dieselbe Stiftung.

Gest. Beitr. Nr. 87; Gest. Eld. Dipl. Nr. 48.

1329, Aug. 14 (vig. ass. Mar.) Greifswald. — Or. Gr. Arch. — Otto von Rethem „prior fratrum ord. predicatorum“ und Werner Hilghemau „gardianus fratrum ord. minorum“ in Greifswald, bescheinigen die Richtigkeit der Urk. v. 1329, Juli 16, durch ein Transsumpt.

Gest. Beitr. Nr. 88a; Gest. Eld. Dipl. Nr. 49. Im Gr. Arch. befinden sich 2 Ausfertigungen, beide mit spigovalen Siegeln: 1, mit St. Katharina, in gothischer Architektur, m. d. Majuskelschrift „S. Prioris. Gripeswaldensis. Ord. Predicat.“ 2, St. Paulus, m. d. Schwert, in gothischer Architektur, m. d. Majuskelschrift „S. Gardiani. Gripeswaldensis“.

1329, Juli 14 (vig. div. apost.) „Robertus, quondam Abbas in Hylda“ Zeuge beim Verkauf des Dorfes Presniz an das Kloster in Bergen.

Schwarz Matr. Berg. Nr. 38; Man. Pom. Fol. Nr. 113.

1329—41. Nachdem der Friede zwischen Mecklenburg und Pommern (1328, Juni 27) geschlossen, vereinigen sich beide (1328, Nov. 15) mit dem Deutschen Orden, Polen und Böhmen, sowie dem Bischof Friedrich von Cammin gegen den Markgrafen Ludwig von Brandenburg (seit 1324 Churfürst und Erzkämmerer) und dessen Vater, den Deutschen Kaiser Ludwig von Baiern, indem Pommern die Brandenburgische Oberlehnherrschaft nicht anerkennt, vielmehr das Land von dem Feinde des Kaisers und seines Sohnes, Pabst Johannes XXI (1331, März 13) zu Lehn nimmt. Nachdem dann Barnim III, am Kremmerdaum (1332, Aug. 1) Brandenburg besiegt, wird (1333, Juni 28) zwischen den Streitenden zu Lippehne ein Friede geschlossen, und wird Pommern, nachdem, unter wechselndem Glück, der Krieg aufs neue begonnen, und Barnim III, den mit Markgraf Ludwig verschwägerten Dänischen Thronfolger Waldemar Atterdag, Christophs Sohn (1338, Mai) gefangen genommen, — (1338, Aug. 13—14) von der Brandenburgischen Oberlehnherrschaft befreit, und da Barnim den gefangenen Waldemar freigelassen, vom Kaiser als reichsunmittelbar anerkannt, jedoch die Auwarttschaft auf Pommern, nach Aussterben der Stettiner Herzoge, den Markgrafen zugesprochen,

worüber langwierige Streitigkeiten zwischen der Stettiner und Wolgaster Linie und den Pom. Städten ausbrechen, welche erst v. 1341–3 beigelegt werden (Klempin p. 489; Metf. UB. Nr. 5169, 5188, 5225, 5232, 5245, 5248, 5254, 5256, 5351, 5358, 5436–7, 5443, 5461, 5463, 5466, 5494, 5500, 5509, 5524, 5532–3, 5551–6, 5812, 5835, 5844, 5892, 5970. Fisch Behr II, Nr. 249, 250; Destr. p. 54–86; Barthold, Pom. Gesch. III, 214 ff. A. H. D. Gest. 1 Fortf. p. 6).

1330. „Wilbrand Schuber vorkost dem Closter II hoven thor Nigenkerken, Anno MCCCXXX“.

Klempen Reg. Nr. 167.

1330, Nov. 19 (d. Elisabeth.) Nikolaus Peruu verpfändet für 100 M. Haus und Acker an Hemefinnus und Hermann, Söhne „Marquardi de Hinrikeshagen“.

Lib. Civ. XIV, f. 89, d. a. 1330. S. p. 589, Urk. v. 1250, Oct. 13, in welcher Hinrikeshagen nach diesem Marquardus „Marquardeshagen“ genannt ist.

1330, Nov. 25 (d. Kath.) Putbus. — Or. Stet. Arch. — Margareta, die Tochter Barnims I, von Pommeren, Witwe des Grafen Johannes II, von Gützkow, und Gattin des Dänischen Truchseß Lorenz Jonque verkauft, mit Genehmigung der Neffen ihrer Schwiegermutter Cecislawa : Henning, Stoislaw, Boranthe, Thetso und Thetso von Putbus, für 100 M. die zu ihrer Wittgilt gehörende Weede und Münze aus Reddevik auf 4 Jahr an das Kloster Eldena, zu einer Stiftung in der dortigen Kirche, „ad eleomosinam et vicariam perpetuam in dicto monasterio“.

Klempen Reg. Nr. 136 „Ein Bref Margareten, des Königs van Dennemar Essentragers Hnsfrowen, daru se dem Closter vorkost de Weede und Muntepe. tho Redevik, Anno MCCCXXX“; Reg. Wolg. Nr. 12; Hof. Dipl. Nr. 491; Destr. p. 65.

\* Die Reg. von Klempen Nr. 101 „Hertoch Barnims Bress aver IIII Drömt Korns tho Dersekow, de thovorn de Kerckherr tho Gützkow gebort hest, Anno MCCCXXX“, in welcher Barnim von Werle unrichtig „Herzog“ genannt ist, wird v. J. 1331 zu datiren und mit der folgenden Urk. v. 1331, Oct. 25 identisch sein. \*

1331, Oct. 25 (f. 6 a. Sim. et Jud.) Cammin. — Or. Stet. Arch. — Bischof Friedrich von Cammin bestätigt, mit Genehmigung des Camminer Probstes Barnim von Werle, Patrons

der Kirche zu Güzkow, dem Kloster Eldena die Befreiung von 5 Tr. Korn, welches dasselbe dem Güzkower Pfarrherrn aus dessen ehemaligen Zillalldorf Dersekow zu leisten hatte, wie solches dem Kloster von den Bischöfen Petrus (1298) Heinrich, Conrad und Arnold (Vgl. Urk. von 1305, April 27), zur Entschädigung wegen einer Schuldforderung von 600 Mark in Mussentien bei Zarmen, zugesichert war; bestätigt auch, mit Genehmigung des Klosters Stolpe (bei Anklam), welches das Patronat über Wolgast befaß, die von seinen genannten Vorgängern verfügte Trennung (1305, April 27) der Kirche zu Crösstin, mit den Dörfern: Vrest und Wencemin „que villa nunc unita est ipsi Vrest“, Woddow und Hollendorf, von Wolgast, für welches Eldena das Präsentationsrecht, wie in Dersekow, erhält.

Mess. UB. Nr. 5280; Jahrb. XXIII, p. 192; Reg. Wolg. Nr. 120  
Dreg. Man. Nr. 1134; Ausz. des Stet. Arch. Eld. Urk. Nr. 62; Dscr. p. 67; Gesch. des G. Cichiedt I, 149

1332, März 13 (f. 6 post Inv.) Stralsund. — Or. Stet. Arch. — Rif. Cernyn verkauft sein Gut Bartwan auf Rügen für 350 M. an Heinrich Venjan, civ. Sund., welchen Herz. Bogislaw V, von Pom. mit demselben, 1337, Mai 30 (er. Asc.), Stralsund, belehnt (Or. Stet. Arch.), und den Wiederverkauf von Bartwan an die Witve Gertrud, deren Sohn Gottfried, Nikolaus von Anklam, Dietrich Hilgemann und Bernhard Sachtleven in Greifswald, 1339 (Or. Stet. Arch.) bestätigt.

Reg. Wolg. Nr. 139; Herz. B. s. v. Bardwan, F. X, 30; XV, 18, 20; Dscr. p. 68, 74; Bohlen, G. Strassow II, p. 46. Klenpffen Reg. Nr. 145 „Niclas van Cernin Breff. darin he dem Closter vorkoft dat Dorp Bardwan. Anno MCCCXXXII“ ist wohl auf obigen Verkauf zu beziehen und zu berichtigen. Wahrscheinlich bezieht sich Rantow Reg. Nr. 33, 34, d. a. 1337, 1339 auf obige Herz. Bestätigungen v. 1337 und 1339.

1333, Oct. 31 (vig. omni. Sanct.) Ufermünde; und 1334, Nov. 11 (Mart.) Dargun (Or. Stet. und Schwer. Arch.) — Der Abt von Eldena (abbas in Hilda) gibt eine Entscheidung (pronunciatio) in einem Streit, den Joh. von Werle zwischen den Herzogen Otto I, und Barnim III, von Stettin, und dem Kloster Dargun über die im Pom. Gebiet belegenen Güter Brodersdorf,

Zarnkow, Bralin, Warenzin, Dackow, Pinnow und Tenzin vergleicht.

Ref. 118. Nr. 5461, 5550. Dctr. p. 69, 71.

1334, Mai 6 (Joh. a. port. lat.) Stralsund. Lorenz Jonque Drost von Dänemark, Gatte der Witwe Johanns II, v. Gützkow Margareta, überläßt die Grafschaft Streye (curiam in Streye et totum territorium Streye) an Johann und Teze v. Putbus.

Fabarius, Erl. zu Wadenroders Altes und Neues Rügen, 1737, p. 129; Schwarz, Lehnshistorie, 1740, p. 348, Einl. 3. Geogr. RT. 1745, p. 112, Gesch. Pom. Städte 1755, p. 771.

1334. Johannes IV, der Jüngere, Graf von Gützkow, errichtet sein Testament, stirbt und wird im Kloster Eldena bestattet. S. Urk. von 1334, Juni 18 „apud conventum in Hilda sepulturam elegit“.

1334, Juni 18 (d. Marci et Marcelliani). Gützkow. — Or. Stet. Arch. — Johann III, der Aeltere, Graf von Gützkow, bestätigt seines verstorbenen und im Kloster Eldena beerdigten Bruders Johanns IV, des Jüngeren, Testament, durch welches das Kloster alle Einkünfte und Leistungen aus dem Dorfe Weitenhagen, mit Ausnahme der Landesvertheidigung, erhält, um davon eine ewige Vicarie für das Seelenheil des Verstorbenen zu stiften.

Kanow Reg. Nr. 50; Klemphen Reg. Nr. 22; Falth. Dipl. p. 10;; Schwarz Reg. Nr. 103; Verz. Nr. 61, F. V, 13; Dctr. p. 71; Hof. Dipl. Nr. 49i.

1336. Herz Wartislaw IV, Witwe Elisabeth verleiht dem Greifswalder Rathsherrn Dietrich Schnuppelberg die Beede von 2 Höfen in Hinrichshagen.

Klemphen Reg. Nr. 24 „*Fraw Elisabeth Grew, darin se Diderick Schnuppelberg giff de bede op 11 hoven thom Hinrickshagen, Anno MCCCXXXVI*“; Pom. Gen. III, p. 73, Nr. 10.

1336. Der Stralsunder Rathsherr Johann Wreen kauft von den Putbus 50 M. zu Neuen Schwerzin (Neuensien) und Strejow auf Rügen.

Klemphen Reg. Nr. 196 „*De van Putbusch vorkopen Hans Wrene thom Sunde L Mark tho Ngen Schwerzin. item noch etlike Pacht tho Strejow. Anno MCCCXXXVI*“.

1336, Jan. 3 (f. 4 a. Epiph.) Greifswald. (Or. Dem. Arch.) Der Rath der Stadt Greifswald und seine beiden Bevollmächtigten Volto Mulart und Johann Büttow bezeugen, daß (1335) zur Beilegung des Streites zwischen dem Abt Gerhard von Eldena und dem Rath der Stadt Demmin, von den Letzten zu Dargun und Bukow im Dorfe Levin (bei Demmin) ein Termin zu Greifswald auf den 20 Sept. (vig. Math.) angesetzt worden sei, daß auch die Demminer Rathsherrn erschienen, der Abt aber weder persönlich gekommen, noch sich habe vertreten lassen.

Schwarz Nr. 105, a und b. Kos. Dipl. Nr. 49; Kos. Reg. Dem. Nr. 47. 1; Reg. Nr. 29. Vgl. dazu auch die Colbayer Urf. v. 1347, April 20.

1336, Mai 12 (dom. p. Ascens. dom.) — Or. Stet. Arch. Abt Gerhard von Eldena verpachtet  $2\frac{1}{2}$  Hakenhufen in dem Wendischen Dorf (in Slavica villa), wahrscheinlich „Wendeschewic“ mit dem Rajenstich, beim „magnum stagnum“, nebst 4 Morgen Wiesen bei Ladebo, und 4 Morgen Waldung (lignorum ipsis — mensurata in silvula nostra, sive rubeto ibidem de prope adiacente), sowie mit der Fischerei und dem Vogelsang „in locis subcellarario non nocivis“ an Nif. Wessel, Nif. Wizeke und Heinr. Syncke, gegen die Abgabe des Zehnten (decimam in campo integram) und Entrichtung von 2 Hühnern, 2 Top Flachs, 20 Eiern, des kleinen Zehnten (decimam minutam), sowie gegen 2 Wochentage Dienst in der Erndte und 2 Tage „manipulos ligare“. „Testes horum sunt domini nostri et monachi: Hinricus prior, Johannes et Arnoldus, antecessores nostri, Arnoldus magister conversorum, Fredericus bursarius, Hermannus Busche, Johannes cellararius, Hermannus de Mynda, Hinricus Stenhagen, Johannes infirmarius, Nicolaus de Gutzekow subprior“. Nach Auszug a. d. Stet. Arch., demzufolge das Datum „M<sup>o</sup> CCC<sup>o</sup> XXX<sup>o</sup> sexto“ lautet, während dieselbe Urf. von Jahr. Nr. 551, CCCLI in das Jahr 1306 gesetzt ist. An derselben hängt ein Fragment des Siegels des Abtes Gerhard, an welchem noch der Oberkörper seiner Gestalt, mit Stab und Buch, u. a. d. Majuskel-Umkehrschrift die Buchstaben „ABBAs“ erkennbar sind.

Klempgen Reg. Nr. 124 „Ein Brief des Abts vnd Convents aver Twe Haken tho Wenschenborpc, Anno MCCCXXXVI“. Schwarz Reg. Nr. 104; Verz. Nr. 62, F. XV, 12; Velt. p. 73.

\* Der Grabstein des Abtes Gherardus in der Eldenaer Ruine, v. Tage des St. Gorgonius (Sept. 9), dessen Jahreszahl zerstört ist, gehört, da seine Umschrift in Minuskeln ausgeführt ist, wahrscheinlich dem Abte Gherardus II. Vgl. Balt. Stud. III 2, 153 u. o. Theil I, p. 133, 444; II, 560. \*

1337, April 23 (f. 4. i. Pasch.) — Or. Berl. Bibl. — Die Brüder Putbus verkaufen dem Stralsb. Bürger Joh. Wreen den dritten Theil von Neuen Schwerkün (Neuenzien) auf Rügen.

Kof. Dipl. Nr. 491, wo „Johann Went“ wahrscheinlich in „Johann Wreen“ zu berichtigen ist.

1337, Mai 11 (dom. Jubilate). Doberan. — Schwer. Arch. „Hinricus de Hylda, Herbordus de Reynevelde, et Albertus de Stolpe, monasteriorum abbates“ transsumiren eine Urk. betr. die Reformation des Klosters Doberan desselben Datums.

Meß. Jahrb. VII, p. 265, Nr. XX ff. Meß. UB. IX, Nr. 5769, 5770. Auch wird der Abt „de Hylda“ c. 1345 in einer Klageschrift des Kl. Doberan gegen Kl. Amelungsborn, Meß. UB. Nr. 6596, § CI erwähnt.

1338, März 16 (XVII Kal. Apr.) Bergen a. R. — Arch. Hafniens. — Heinrich, Abt von Eldena bezeugt, daß das Kloster Hilda, und das Nonnenkloster zu Bergen a. R. sich den Ausspruch des Bischofs Johannes von Roeskilde gefallen lassen „pr. fratribus de monasterio Hilda, scil. Frederico, Johanne Waesende, et Johanne dicto Lippia“.

Kof. Dipl. Nr. 491, nach einer Abschrift a. d. Arch. zu Copenhagen.

\* Die Reg. v. Kempten, Nr. 133 „Eggart Dassowen Bress, darin he vorkost Steffan van Buttin alle sine Berechticheit tho Danklevik, Danklevik, Anno MCCCXLI“, ist wohl in das Jahr 1311 zu setzen und „Danklevik“ „Lanklevik“ zu berichtigen. Vgl. Bohnen, G. Strassow, II, Nr. 4, d. a. 1311, März 20, wo „März 12“ zu ändern ist. S. o. p. 633.\*

1341. Ottbert und Heinrich Stumpel verkaufen dem Abt von Eldena Acker und Holz bei Dietrichshagen.

Kempten Reg. Nr. 166 „Ollberts vnd Hinrich der Stumpel Bress, darin se dem Abte vorkopen ere Acker vnd Holzer bym Diderichshagen. Anno MCCCXLI“.

1326. Herz. Wartislaw IX, von Pommern befreit alle Mühlen und Krüge der Abtei von der Beede.

Klempen Reg. Nr. 53 „Herzog Wartislaw's Begnadigung aver de Beede van allen Molen vnd Krügen in der Abdie, Anno MCCCXXVI“.

1326, Juli 31 (Aug. 1). Wartislaw IV, Herzog von Pommern, stirbt in Straßund „Ipso die Petri ad vincula“. (Descript. belli Rug. Pom. Geneal. III, p. 41. Meßl. UB. Nr. 4942, p. 570, 584).

1326. Abt Robert von Eldena bezeugt, mit den Äbten Johannes von Dargun und Theodorich von Colbatz, daß sie ein Transsumpt (1326, temp. capituli generalis), der Bulle von Johannes XXI, (1326, März 1), welche den Cisterciensern den Gottesdienst während des Interdicts erlaubt, sowie eine Abschrift desselben (apud nos reservatum) gesehen haben.

Cod. Esromensis, 1880, Nr. 31, p. 42 - 44.

**Waldemar Atterdag, König von Dänemark (1340 - 75)**

**Bogislaw V, g. 1318 † 1374; Barnim IV, † 1365;**

**Wartislaw V, g. 1326 † 1392, Herzöge von Wolgast unter Vormundschaft Ottos I, († 1344) u. Barnim III, († 1368) von Stettin.**

**Otto (1326) Arnold (1326 - 29) Friedrich (1329 - 43)**

**Johann (1343 - 72) Bischöfe von Cammin.**

1326-29. Von dem vertriebenen König Christoph von Dänemark mit dem Fürstenthum Rügen besetzt, und von den Stettiner Herzogen der Neutralität versichert, beginnen Meklenburg und Werle gegen Wartislaw's IV, Söhne den Rügischen Erbfolgekrieg, werden jedoch von Christoph's Gegenkönig Waldemar und dessen Vormund Gerhard von Holstein, im Bunde mit den Pom. Städten, denen sich auch die Anfangs feindlichen Grafen von Gützow (1327, Juni 13) und die Stettiner Herzoge (1327, Sept. 25) sowie die Mehrzahl der Vasallen anschließen, bei Gribenow (Oct. 2) durch die Greifswalder, und bei Bölschow (1328, April) von den Grafen von Gützow und den Städten geschlagen, sodaß der Friede zu Brodersdorf (1328, Juni 27); das Fürstenthum Rügen den Pom. Herzogen sichert, während den Meklenburgern Barth Grimmen und Tribsee für eine Abfindungssumme von 31000 Mark verpfändet bleiben. (Descr. belli Rug. Pom. Gen. III, p. 39-72; A. H. D. Meßl. UB. Nr. 4942; Kosgarten Pom. Gesch. Denkm. I, 178-243, 362 ff.; Dähn. P. B. V, 130-150; Meßl. UB. Nr. 4725-28, 4741-51, 4754-56, 4661, 4789, 4800, 4809, 4862, 4902, 4916, 4930, 4940-43, 4947, 4992-95, 7309, 7314, 5296, 5300, 5426-7; Gest. Beitr. Nr. 76, 7-b, 79, 80, 81, 82, 83a, 90b; Fisch Behr Nr. 227; Gest. I Fortf. p. 51. Die Stadt Greifswald ordnete zur Feier dieser Siege eine jährliche Messe auf den 2 October in der Heiligengeistkirche, sowie mehrere Almosen an, welche auch

M. Everhard Rubenow, seinen Bruder (1340, Aug. 15) beigelegt ist, der Stadt Greiřswald die Benutzung des genannten Teichs (Dieřtal) zwischen Volten-, Lewen-, Gerners-, Peters- und Steffenshagen, zur Aufstauung und Abdämmung (retentio) für Wassermühlen, bis zu einer bestimmten, durch ein Zeichen an einem Pfahle bei Gernershagen angegebenen Fluthöhe, unter der Bedingung, daß wenn der Wasserstand, abgesehen von Sturm und Unwetter, höher ginge, das Kloster und seine Untertanen zu entschädigen ist, jedoch für den bereits erlittenen Schaden in Voltenhagen 550 M. und in den anderen Dörfern 1400 M. empfängt, dagegen, betreffend Grund und Boden (in fundo), alle Rechte an den Gewässern und Inseln des Teichs, sowie der Fischerei, ausgenommen mit „Grotegarn“ — Retzen, sich vorbehält. Von diesem Vergleich befindet sich das durch den Greiřswalder Rath ausgestellte Exemplar, sehr beschädigt und ohne Siegel, im Stet. Arch. Eld. Urk. Nr. 65, das vom Kloster ausgestellte im Greiřswalder Archiv.

Diese mit derselben großen zierlichen Schrift in 41 Zeilen angeführte Urkunde (1' 5 1/2" Lsb. 43cm hoch, 1' 4 1/2" Lsb. 40cm breit) ist von denselben Zeugen unterschrieben, wie die vorige, und mit denselben Siegeln, an grüner Seide versehen, von denen an dieser Urk. das spitovale S. des Abtes erhalten ist, welches denselben mit dem Krummstabe und einem Buche, in einem Zwanzigpasse darstellt, in d. Majuskel-Umschrift „S' Gherardi Abbatis. in Hilda“. Da die Maafse dieses Siegels (2" Lsb. 5cm H. 1 1/2" Lsb. 2 1/2cm Br.) sowie die Basis der Figur und die Stellung der Majuskelbuchstaben in der Umschrift von dem Siegel des Abtes Gherardus (das nur in einem Bruchstück erhalten ist) an der Urk. v. J. 1336, Mai 12 (S. o. p. 651) abweichen, so ist anzunehmen, daß zwei Abte des Namens „Gherardus“ zu unterscheiden sind.

Auf diese Urk. bezieht sich Klemmgen Reg. Nr. 138 „Ein Brief der Griřswoldischen, wo se mit dem Abte vordragen sint umb den Sehe Dieřtal. Anno MCCCXLI“; Geřt. Beitr. Nr. 108b.

1342, Nov. 1 (f. G. f. omn. Sanct.) Wolgast. — Or. Gr. Arch. — Die Herz. Bogislaw V, Barnim IV, und Wartislaw V, erneuern die Priv. der St. Greiřswald, schenken ihr das Dorf Bretefow mit Lipiz, und bestätigen den Verkauf des Dorfes Wackerow und Hofes Stutingshof (curia) und des Voltenhäger Teichs, unter den, in den beiden Urk. v. 1341, Juli 6, vorgeschriebenen Bedingungen, namentlich, daß der Wasser-

stand an der Höhe eines eisernen Nagels an einem Pfahle gemessen werde.

Cop. f. 37; Gest. Beitr. Nr. 112; Schwarz Reg. 106, D. Gryph. 53.

1342, Dec. 13 (d. Lucie). Eldena. — Or. Gr. Arch. — Abt Gerhard und Martin, Prior des Klosters Eldena verpachten die Kulemanshuje zwischen Hinrichshagen und der Rothen Mühle, wie solche bisher der Priester Joh. Gribenow angebaut, v. 22 Febr. 1343 an auf 20 Jahre, für 150 M. an die St. Greifswald, mit der Bedingung, daß sofern das Kloster nach Ablauf des Termins keine Rückzahlung leistet, die Pachtung verlängert und die Stadt für ev. Verbesserung des AckerS entschädigt wird.

„Testes - domini nostri et monachi: Johannes de Iudagine, quondam abbas. Fredericus bursarius. Herm. Busche, Hinricus cantor, Joh. de Wismaria, Joh. Wesent, Hinr. Enychle, Ditbernus cappellanus, Nycolaus magister conver-orum, Thid. Bleke et quam plures alii de conventu“. An diese mit derselben großen zierlichen Schrift in 23 Zeilen ausgeführte Urf. (10“ Läng. 25cm hoch, 1“ 1“ Läng. 31cm br.) sind, an grüner Seide, dieselben Siegel, wie an den Urf. v. 1341, Juli 6, gehängt, von denen das p. 654 beschriebene S. des Abtes noch erhalten ist.

Gest. Beitr. Nr. 111; Gest. Eld. Dipl. Nr. 51.

1344. Die F. v. Kahlben überläßt Dietrich Hilgeman in Greifswald die Hälfte des Waldes in Wynow auf Rügen.

Klempner Reg. Nr. 193. „De van Calen hebben Eldeman Hillegeman de Heiste de Holts Minow (abgetreten), Anno MCCXLIIII“. (Vgl. Urf. v. 1366).

1344, Jan. 25. Dargun. Die Hebte Arnold von Altcamp, Gerhard von Hilda, Heinrich von Keyneveld und Heinrich von Neuenkamp transsumiren eine Urf. v. 1256, Juni 22, in welcher Herzog Barnim I, von Pommern dem Kloster Dargun Grundbesitz verleiht.

Ref. UB. Nr. 769.

1344–54. Nach wechselnden Beziehungen zwischen Pommern, Mecklenburg und Brandenburg, infolge deren Herz. Barnim IV, von Wolgast sich mit Sophie v. Werle (1343) vermählte, sowie Verträgen Dänemarks, Holsteins und Schwedens mit den Hansestädten über deren Privilegien und den Schutz gegen die Seeräuber, denen sich auch Herz. Albrecht v. Mecklenburg als Schirmvogt Lübecks anschließt, wird (1344, März 19) zu Gnoien ein Waffenstillstand zwischen Mecklenburg und Pommern-Wolgast geschlossen und erneuten Kriegen, infolge der Forderung Mecklenburgs mit Rügen durch den

Bischof von Schwerin (1344, Mai 21) und der Bündnisse Ludwigs von Brandenburg und Barnims von Stettin mit Mecklenburg (1345, März 21 — Mai 10) und der Wolgaster Herzoge mit Dänemark (1346), durch die Vereinbarung zu Treptow a. T. (1346, Jan. 20) vorgebeugt. Dann als nach dem Tode des Kaisers Ludwig von Baiern (1347, Oct. 11), in Folge der Begünstigung des Prätendenten Waldemar in der Mark durch Kaiser Karl IV. und dessen zweideutige Politik, nach welcher er zugleich Pommern als reichsunmittelbar, und Mecklenburg mit Barth und Damgarten (1348, Juli 4—8) belehnte, erneute Unruhen entstanden und Bündnisse Mecklenburgs mit dem Prätendenten (1348, Sept. 1), Barnims von Stettin mit Dänemark und Holftein (1348—9), Ludwigs von Brandenburg mit Braunschweig-Lüneburg (1349, Aug. 24), sowie den Schiedspruch des Königs Magnus von Schweden hervorriefen: versuchte endlich König Waldemar Atterdag von Dänemark die Gegner zu versöhnen, indem Brandenburg (1350, Juni 23) auf Stargard verzichtete und des Königs Tochter Ingeburg sich mit Albrechts von Mecklenburg Sohn, Heinrich III vermählte, Mecklenburg sich mit Dänemark verbündete (1350, Oct. 23) und Waldemars Entscheidung über die Rügische Erbfolge anerkannte, während sich die Pommerschen Herzoge derselben nicht unterwarfen. In Folge dessen entbrannte (1351, Oct. 25) der zweite Rügische Erbfolgekrieg, in welchem die Mecklenburger unter Claus Hahn am Schopendamm bei Loitz von Herzog Barnim von Stettin und Graf Johann V. von Gültow, der dort fiel, geschlagen wurden, so daß der Stralsunder Friede (1354, Febr. 12) den Pommern den Besitz des Fürstenthums Rügen bestätigte. Die bei Schwarz, Gesch. d. Pom. Städte p. 794 abgedruckte Urk. von 1352, nach welcher die Gr. v. Gültow es mit Mecklenburg gehalten und die Grafschaft von Barnim eingezogen wäre, der Gest. Chron. p. 125, Dähn. F. B. II, 515, Balth. A. H. D. p. 29 und Barthold, Pom. Gesch. III, 399 folgen, beruht auf einer Prißtaffschen Fälschung. (Meckl. UB. Nr. 5974—6, 6081, 6164, 6212, 6225—7, 6254, 6270—1, 6343, 6346, 6349, 6370, 6405, 6434, 6552, 6865—6, 6931—2, 6940; — 5916, 6050, 6063, 6108, 6141—2, 6247, 6250—1, 6258, 6926; — 6056—7, 6154, 6234, 6237—8, 6318—9, 6324, 6339, 6423, 6227, 6335; — 6391—3, 6425; 6420—1, 6443, 6503, 6528, 6616, 6794, 6884—6, 7070, 7077—8, 7119, 7094; — 6860, 6875, 6877, 6880, 6958, 7001, 7009; — 6886, 6933, 6944—5, 6992, 7047, 7076, 7086—8, 7123, 7128, 7130, 7132. Schwarz Pom. Lehnsh. p. 378; Dekt. p. 86—88; Gest. Chron. p. 122—8; Gest. Beitr. Nr. 138a; Köf. Pom. Gesch. D. I, 245; Balt. Stud. X, 1, p. 178; Gest. I, Fortf. p. 6—7).

1346, Febr. 3 (f. 6 p. Purif. Mar.) Greifswald. — Or. Gr. Arch. — Der Rath zu Greifswald beschließt, daß die Bürger der Stadt vom Kl. Eldena Acker nicht auf vorübergehende, sondern nur für immerwährende Zeit kaufen oder pachten dürfen, um Streit mit der geistlichen Gerichtsbarkeit zu vermeiden, von

welcher Bestimmung jedoch früher abgeschlossene Verträge und das Hospital St. Georg ausgenommen sind.

Lib. civ. Gryph. XVI, f. 100v. Kos. Pom. Gesch. Dentm. I, p. 163.

\* Die Urf. 1347, März 13 (cr. Greg. p.) Greißwald — Or. Stet. Arch. — Die Brüder Bertram, Werner, Henning u. Bartholomäus von Gristow verkaufen ihr Lehnrecht über eine Hufe zwischen Eldena und Neuendorf belegen, für 10 M. an Everhard Lezenitz in Greißwald, — die als eine Eldenaer Klosterurkunde von Schwarz und Dreger (Vgl. Schwarz Reg. Nr. 107; Verz. Nr. 63, F. XII, 31; Delr. p. 85) angesehen ist, betrifft Neuendorf bei Wüst-Eldena. Vgl. Urf. v. 1350. \*

1347, April 20 (Freit. vor Georg.) Stettin. — Dem. Arch. Ein Vertrag des Klosters Colbatz mit der St. Demmin, betr. den halben Antheil von Colbatz an den dortigen Mühlen, welcher der Ansprüche des Klosters Eldena an die Mühle gedenkt. Vgl. Urf. von 1281, Nov. 8 und 1336, Jan. 3.

Schwarz Dipl. Colb. Man. Pom. Fol. Nr. 110; Kos. Dipl. Nr. 49k.

1347, Aug. 5 (d. Dominici). Esrom. — Kön. Arch. Nr. 47, Sch. 50. — Abt Jakob von Esrom, Visitator des Kl. Eldena, bittet den Abt Johannes von Cistercium und die im Gen. Capitel versammelten Aebte, daß dem Kl. Eldena, zur Verbesserung seiner Einnahmen, gestattet sein möge, die ihm v. H. Meßwin v. Ostpommern (1294, Jan. 18) geschenkten Güter Strepow, Clonow und Privisa zu verkaufen oder zu vertauschen.

Dreg. Cop. Cod. Pruthen. p. 310; Delr. p. 85; Stat. cap. gen. Cist. S. Winter III, 309, II, 266; Steinbrück p. 77.

1347, Aug. 10 (d. Laurentii). Eldena. — Kön. Arch. Nr. 46, Sch. 50. — Abt Heinrich von Stolpe und Abt Heinrich von Neuenkamp bezeugen dem Gen. Capitel zu Cistercium, daß Abt (Martin) von Eldena und der dortige Convent die Güter Strepow c. p. zu verkaufen oder zu vertauschen wünschen.

„Primo frater Dythernus prior interrogatus consensus dedit. Gerhardus et Arnoldus, quondam abbates, Godfridus Albus, Fredericus, Hermannus cantor, Henricus Ernesti. Joh. de Wismaria, Joh. Albus, Joh. Wesent, Ditlevus, Everhardus, Joh. de Lippia, Joh. Huseborg, Siffridus. Joh. Lipperode, Hermannus sacrista, Reinfridus, Henr. Emekeshusen, Jacobus, Henr. Tense, Herm. Demmin, Wilhelmus. Herm. Felix, Nicolaus portarius, Henricus bur-

sarius, Joh. Stric, Bertoldus infirmarius, Joh. Bughevitz, Joh. Brunswic, Jacobus, Nic. Friso, Jac. Rufus, Tid. Bleke, Nicolaus fornarius, Joh. Wussowe, Joh. Kemenisse, Joh. Rotermund, Marquardus, Arnoldus, Henricus — dixerunt, quod dicta permutatio dicto monasterio omnimode expediret.“

Dreg. Cop. Cod. Pruthen. p. 308; Destr. p. 85; Stat. cap. gen. Cist. S. Winter III, 309, II, 266; Steinbrück p. 77.

1347, Sept. 17 (d. Lamberti). Der Abt von Cistercium erlaubt dem Kloster Eldena, die Güter Strepow c. p. zu verkaufen und zu vertauschen, mit der Bedingung solches dem Gen. Capitel zu melden.

Dreg. Cop. Cod. Pruthen. p. 315; Stat. cap. gen. Cist. S. Winter, III, 309, II, 266.

1347, Dec. 7 (cr. Nicol) Eldena. — Kön. Arch. Nr. 48, Sch. 50. — Abt Martin von Eldena verkauft an Heinrich Dujemer, Hochmeister des Deutschen Ordens, die Güter Strepow, Clonow und Privisa, mit den Mühlen u. a. für 400 M. Pr.

„Testes s. domini nostri et monachi: Detbernus prior, Gerhardus et Arnoldus, quondam abbates, Gotfridus Albus, Frid. de Brunswic, Henr. Ernesti, Herm. de Lubeke cantor, Joh. de Wismaria, Joh. Albus, Joh. Wesent, Ditlevus, Joh. de Lyppia, Reynfridus, Henr. de Emynghusen, Jac. de Reghebodenhagen, Henr. Tense, Herm. de Demyn, Wilh. de Morsowe, Nyc. de Gutzekowe magister conversorum, Herm. Felix, Henr. de Kysowe bursarius, Joh. de Wistok subprior, Joh. Strik, Bert. Rabode, Nic. Friso, Jac. Sibraadi, Joh. de Brunswic, Tid. Bleke, Jac. Rufus, Nic. de Clutze, Joh. d. Wossowe, Joh. de Wolgast, Marquardus de Demyn, Henricus Mau.“

Dreg. Cop. Cod. Pruthen. p. 312; Steinbrück p. 77; Winter II, 266.

1348, Jan. 3 (oct. Joh. evang.) Belpin. — Kön. Arch. Nr. 49, Sch. 50. — Abt Martin von Eldena verspricht dem Hochmeister, eine versiegelte Vollmacht über die Erlaubnis des Verkaufs der Güter Strepow c. p. vom Gen. Capitel des Cistercienserordens zu verschaffen.

Dreg. Cop. Cod. Pruthen. p. 316; Destr. p. 86; Steinbrück p. 77; Winter II, 266.

1348—51, herrscht der schwarze Tod in Europa. Infolge dessen enthält das älteste Greifswalder Stadtbuch XIV, f. 96v. eine Lücke. Erst nach dem Aufhören der Pest werden zwei neue Stadtbücher: Lib. obligationum XV, und Lib. hereditatum XVI, angelegt und, in Verbindung mit Stralsund, Anklam und Demmin, neue gemeinsame Statuten (1353) vereinbart. (Fosk. Rüg. Pom. Gesch. III, 112—116; Stavenhagen, Gesch. Aufklars p. 364; Hof. Pom. GD. I, 169).

1348. Die Greiřswalder Patricierfamilie Hilgemann erneuert das Chor der Grauen Klosterkirche, und stiftet in derselben eine Seelenmesse.

Gest. Beitr. Nr. 122; Pfl, Pom. GD. II, p. 156.

1348 — 51. Stiftung des Eldenaer Mönchs Nikolaus Friso, an einem Altar der Klosterkirche, in welcher derselbe auch bestattet wurde. Die in Majuskeln ausgeführte Umschrift seines Grabsteins lautet „Hic . Jacet . Nicolaus . Friso . Qui . Isti . Altari — — — — — Servitio Condonavit. Vgl. die Abbildung und Beschreibung oben, Theil I, p. 130, und Balt. Stud. III, 2, p. 152, wo Dr. Kirchner's Lesart „Frisowisti“ in „Friso, qui isti“ zu berichtigen ist.

1348, Sept. 24 (f. 4 a. Mich.) — Graf Johannes V, der Jüngere, Sohn Johannes IV, des Jüngeren von Güzkow († 1334) kauft von den Brüdern Heinrich und Hermann Schuppellenberg in Greiřswald ein Haus, und verpändet ihnen dafür eine Hebung von 24 M. aus der Beede von 8 Hufen in Weitenhagen.

Kanzow Reg. Nr. 49 „Graff Hanses bress. darin he ein huf kost thom Gripwolde, anno 1348“; Klemppen Reg. Nr. 20 „Ein bress Graff Hanses van Gukow, darin he kost van den Scuppelnborgen ein huf thom Gripwolde vnd vorseit en darvor XXIII M. thom Weltenhagen, anno MCCCXLVIII“; Reg. Wolg. Nr. 230; Dreg. Dipl. Man. Nr. 7; Delr. p. 86; Pom. Geneal. III, p. 80, Nr. 17. Vgl. Klemppen Reg. Nr. 140, v. 3. 1374 (1474) und Reg. Nr. 171, v. Jahre 1431.

1350. Wilken Morneweg stiftet eine Vicarie in der Nikolaikirche zu Greiřswald, welche er 1375 vermehrt und bestätigt. Gest. Beitr. Nr. 128, 177; Balthasar v. d. Landesgesetzen p. 158, 162.

\* Die Urk. von 1350: Bischof Johannes von Cammin bestätigt die von BM. Everhard Lebenitz zu einer Vicarie gegebene Hebung von 24 M. aus Neuendorf. (Vgl. Schwarz, Dipl. Gryph. II, n. 45, Stet. Arch. F. XVII, 10) bezieht sich auf Neuendorf bei Wüřt-Eldena. Vgl. oben Urk. v. 1347, März 13. \*

1351, Aug. 23 (vig. Barthol.) Walter Westfal, Converte des Klosters Eldena (frater Wolderus conversus in Hilda) ein Sohn eines Westphälischen Ansiedlers (coloni) Hermann Westfal in Hinrichshagen, mit seiner Mutter Lutgard und

seinen Geschwistern Gerhard und Katharina, sowie den Vormündern seiner minorennen Schwestern Wendele, Ewennefe und Gertrud, entlassen die Testamentsvollzieher Bern. Schotdorps, betr. dessen Hof in Hinrichshagen, ihrer Verpflichtung.

Lib. Her. XVI, f. 18, d. a. 1351.

1351, Oct. 25. Graf Johannes V, von Güzkow fällt in der Schlacht am Schopendamm bei Loik, und wird im Grauen Kloster zu Greifswald bestattet.

Kanzow h. v. Rosgarten I, 372; Dähn. P. B. II, 260; Schwarz, Gesch. d. Pom. Städte, 790; Kos. Pom. G.D. I, 245; Balt. Stud. X, 1, p. 178.

1352. Vertrag des G. Behr mit dem Kloster Eldena über das Kirchlehn in Weitenhagen.

Klempfen Reg. Nr. 194 „Ein Instrument tuschen dem Closter und den Behren wegen des Kirchlehus thom Weitenhagen, dat bym Closter bliven schal, anno MCCCLII“.

1353, Aug. 2 (cr. Petri in vinc.) Greifswald. — Gr. Arch. — Friedrich Selchow, Bruder des Cistercienserordens, erklärt sich gegen seinen Vater Johannes S. wegen seines mütterlichen Erbes befriedigt. Lib. Obl. XV, f. 31. „Not. quod frater Fredericus ordinis Cisterciensis, filius Johannis Selechowe, constitutus coram nobis recognovit manifeste, quod dictus suus pater exsoluisset sibi omnem suam maternam hereditatem, videlicet octoginta mr. den., de quibus dictum suum patrem liberum dimisit et solutum, et renunciavit omni impeticioni, si quam occasione materne hereditatis habere posset contra suum patrem memoratum. Scriptum in crastino beati Petri ad Vincula (1353)“.

Der obengenannte „frater Fredericus“ ist wohl identisch mit dem Eldenaer „frater Fredericus“ in der ff. Urk. v. J. 1357, Nov. 20, während „Fredericus“ in der Urk. v. J. 1347, Aug. 10 „Fred. de Brunsvic“ zu sein scheint.

1354—70. Während Barnim von Stettin von Kaiser Karl IV, (1357, März 4) aufs neue als reichsunmittelbar belehnt und Pommern mit 10 Erbämtern ausgestattet wurde, erkennen die Wolgaster Herzoge die Lehnherrschaft Dänemarks (1359/60, April 30) an, und schließen, nach einem Kriege mit der Mark Brandenburg über Pasewalk (1359) mit dieser, sowie Meklenburg, Sachsen, Holstein, Dänemark, Polen (1361, Aug.) einen Landfrieden zu Peggertow bei Demmin, und mit Barnim und dem Bischof von Cammin (1362, Mai)

zu Stettin. Dessenungeachtet, und obwohl eine Doppelheirat von Magnus von Mell. mit Elisabeth, Barnim IV, Tochter (1362), und ihrem Bruder Wartislaw VI, mit Anna von Mell. (1363) stattfand, begann zwischen Mell. und Wolgast der 3te Rügische Erbfolgekrieg, der nach der Schlacht bei Damgarten (1368, Nov. 10), durch den Ribnitzer (Dec.) und Damgartener Vertrag (1369, Juli 7) beigelegt wurde, nach welchem Rügen bei Pommern verblieb und letzteres, im Nordischen Kriege zwischen Dänemark und den Hansestädten, sich mit letzteren und Mecklenburg verbündete. Dieser Kampf, Anfangs von Waldemar Atterdag (1364) glücklich geführt, endete, trotz seines Bündnisses mit Håkon von Norwegen und der Achtsverkürung des Kaisers Karl IV, (der seit 1363, Febr. 14 mit Bogislaw V, Tochter Elisabeth vermählt war), namentlich durch die einsichtsvolle Leitung des Straßunder Burgmeisters Bertram Wulfflam mit einem glänzenden Siege der Hansestädte und dem Straßunder Frieden (1370, Mai 24), durch welchen die Hanse erweiterte Privilegien und das Recht erlangte, daß die späteren Dänischen Könige nur mit Zustimmung der Städte gewählt werden durften. (Schwarz, Lehnshist. 428, 437; Fod. Rüg. Pom. Gesch. III, 126, ff; Destr. p. 91—93; Gest. 1 Fortf. p. 7—8; Detmar h. v. Grautoff I, 291; Fisch Behr III, Nr. 294—298; Hof. P. G.D. I, 247).

1355, April 13 (f. 2 p. oct. Pasch.) Greifswald. — Or. Stet. Arch. — Graf Johann III, von Gützkow verpfändet 13 M. 8 Sch. Beede aus Weitenhagen für 110 M. an Barthold von Münster und dessen Oheime Barthold und Barthold von Münster in Greifswald.

Destr. p. 90; Fisch Behr III, Nr. 277.

1355, April 25 (d. Marci). Greifswald. — Or. Stet. Arch. Nr. 66. — Der Greifswalder Rath bezeugt, daß Bartholomäus von Gristow für den Schaden, den er im Kirchspiel Neuenkirchen in der Fehde zwischen den Pom. Herzogen und Andreas Blotow erlitten, und für den sich der Abt von Eldena verbürgt hatte, befriedigt worden sei, und daß sein Bruder deshalb nichts vom Kloster Eldena zu fordern habe.

Reg. Wolg. Nr. 146; Destr. p. 90; Gest. Beitr. Nr. 138b.

1355, Mai 10 (Voc. Jud.) Wolgast. — Or. Gr. Arch. Die Herz. Bogislaw, Barnim und Wartislaw verkaufen an die Stadt Greifswald für 350 M. die ihnen aus Farmsenhagen (Germershagen), dem Eldenaer Kloster gute, zustehende Beede, Korn, Münze, Dienst und Führen (precarias tam pecunie quam annone — denarios monetales, necnon servicia maiora vel minora aut vecturas). Gest. Beiträge Nr. 140b; A. H. D. Bgl.

zu dieser Uebersetzung der Beede die Urk. v. 1299, Mai 19 und 1358, Jan. 29; Gest. Beitr. Nr. 146b.

1356, Juni 15 (d. Viti). Vergen. — Berl. Bibl. — Cord v. d. Osten verkauft sein Recht an Zicker auf Mönchgut an die Familie Bonow.

Klempen Nr. 152 „Ein breff Cord van der Osten, darin he vnd syne frunde vorkopen den Bonowen etc Gerechticheit thom Zicker, anno MCCCLVI“; Hof. Dipl. Nr. 49, 1.

1356. „Hinrick Stumpels Breff vp etlik Korn vnd Gerechticheit tho Schonewolde, Anno MCCCLVI“.

Klempen Reg. Nr. 155.

1357. Güßkow. — Or. Berl. Bibl. — Graf Johann III, von Güßkow verkauft den oberen Theil von Hanshagen, „indaginis — dicte Johanneshaghen“, mit 23 anliegenden Hüfen und 2 Mühlen, für 1006 M. an den Greißwalder WM. Heinrich von Lübeck, den Sohn Walters v. L.

Hof. Dipl. Nr. 49, 1. Nach Steinbrück, p. 64, fällt die Urk. i. J. 1354.

1357. Lorenz Spandow verk. dem Kloster Eldena das zur Bierower Mühle gehörende Land.

Klempen Reg. Nr. 177 „Larens Spandow vorkoft dem Kloster dat Molenland tho Bierow, anno MCCCLVII“.

1357, März (— — oculi moi). Wolgast. — Or. Stet. Arch. Nr. 68. — Herz. Barnim IV, mit Zustimmung seiner Brüder Bogislaw und Wartislaw, gestattet dem Abt Martin v. Eldena, zur Deckung der Schulden des Klosters, das Vorwerk (curia) Ungnade in ein Hägerdorf (villa) mit Bauern zu verwandeln, jedoch so daß es nicht neu vermessen, sondern wie bisher zu 16 Hüfen gerechnet, und von jeder an Beede und Hundeforn nur so viel wie in Dersjekow entrichtet wird.

Klempen Reg. Nr. 76; Reg. Wolg. Nr. 147.

(1357), Sept. 9 (die Gorgonii). Abt Gherardus II, stirbt und wird im Kloster Eldena bestattet. Die Minuskel-Umschrift seines Grabsteins lautet „[Anno domini MCCCLVII] ipso die Gorgonii martiris obiit dominus Ghe[rardus] [vicesimus] abbas in Hylda o[rate] pro anima eius[us].“

Vgl. die Beschreibung o. Th. I, p. 133 und Bast. Stud. III, 2, p. 153.

1357, Sept. 24 (Lugduni, VIII Kal. Oct. Pont. 5) — Or. Stet. Arch. — Pabst Innocenz VI, verbietet den Camminer Prälaten, das Kloster Eldena mit unnöthigen Kosten u. a. Lasten zu beschweren.

Schwarz Reg. Nr. 108; Serz. Nr. 65, F. XX, 11.

1357, Nov. 20 (cr. Elis.) Eldena. — Stet. u. Gr. Arch. Abt Martin, Jakob Prior, und Johannes Uterprior des Kl. Eldena, verkaufen die Güter Steffenshagen, Petershagen, Zarmshagen und „Crowelshorst“, sowie die Weide auf der nördlich beim Dambruch belegenen „Trintheyde“ und die Fischerei nebst Vogelfang am Volkenhägerteich und seinen Inseln, dazu eine Rente von 30 M. in „Crowelshorst“, wiederlöslich auf 5 Jahre, für 3250 M., von denen 1400 M. schon dem Abt Gerhard (1341, Juli 6) bezahlt sind, an die Stadt Greifswald, behalten sich jedoch an Grund und Boden (in fundo et insulis) des Teichs das Recht der Weide, des Holzschlages, sowie der Rohr und Grasnutzung, „sine navibus, sed — pedestre, vel per equos aut per currus“ vor, namentlich in dem Falle, sofern der Teich ausgetrocknet werden sollte, während sie im übrigen sich für allen Schaden, der ihnen durch Austreten des Wassers entstanden, befriedigt erklären, und der Stadt alle Freiheit, betr. den Wasserstand, gestatten, auch ihr, sofern sie bei ev. Austrocknung des Teichs die Hebung von 30 M. in „Crowelshorst“ nicht mehr erlangen könnte, Entschädigung versprechen.

Von diesem Verkauf befindet sich das vom Greifswalder Rath ausge- stellte Exemplar im Stet. Arch. Nr. 69, das vom Kloster ausgestellte im Gr. Arch. Die letztere vom Notar des Klosters Eldena, Conrad Bode, in 90 Zeilen ausgeführte Urf. (2' 2½" Lüb. 64cm h. 1' 3" Lüb. 37cm br.) ist von allen 35 Mitgliedern des Klosters Eldena mit der Formel „me hic subscribo“ oder „hic me subscribo“ in ff. Reihenfolge unterzeichnet: Martinus abbas in Hilda, Jacobus prior, Johannes subprior, Everhardus magister conversorum, Joh. Huzoborgh, Syfridus, Ditbernus, Herm. de Lippia, Reinfridus, Hin- Tenze, Herm. Felix, Joh. Strigk, Nic. de Lubeke, Nic. de Clutz, Joh. Vussow, Joh. de Wolgast, Hinr. Man, Petrus Toleman, Herm. Nyenkerken, Herman- nus cantor, Nic. Faber, Elerus Dortmunde, Hinr. Levenhaghen, Herm. Sartor, Herm. Cunrow, Lamb. Warendorp, Bern. Dyck, Joh. Lugye, Hinr. Strokerke, Fredericus, Wolbertus, Hinricus, Johannes, Petrus, Bolto. An derselben hän- gen an grüner Seide das runde Conventsiegel und das des Abtes Martin

(2 1/2" Lsb. 5 1/2<sup>em</sup> h. 1 1/2" Lsb. 3 1/2<sup>em</sup> br.) letzteres von sehr kunstvoller Arbeit, mit der stehenden Figur des Abtes, mit Krummstab und Buch, zwischen 2 gothischen Spitzpfeilern, unter einem Baldachin mit reichen Verzierungen, und der Majuskel-Umschrift „S. Fris. Martini. Abbis. in. Hylda“.

Klempfen Reg. Nr. 130 „Ein Contract mit der Gripswoldischen Segel vorsegelt tuschen dem Closter und der Stat van wegen Growelhorst, Steffanhagen, Petershagen, Jarmershagen, anno MCCCLVII“, bezieht sich auf das in Stet. Arch. befindliche Ex. Schwarz Nr. 110 enth. eine Abschrift des Stot. Or. von Dreger; Nr. 111 Reg. des Gr. Or. Verz. Nr. 64, F. XIII, 25; A. H. D.; Gese. Eld. Dipl. Nr. 52; Beitr. Nr. 144; Cop. f. 59v.—60, ohne Zengen.

1357, Nov. 20 (cr. Elis.) Eldena. — Or. Gr. Arch. — Abt Martin, Jakob Prior und Johannes Unterprior des Kl. Eldena, und der Rath der Stadt Greifswald einigen sich über die Einkünfte der verkauften Dörfer, d. h. von 8 Hufen in Steffenshagen: 12 Dr. Roggen, 12 Dr. Gerste, 2 Last Hafer, 8 Top Flachs und 20 Rauchhühner; von 14 Hufen in Petershagen: 23 Dr. 4 Sch. Roggen, 23 Dr. 4 Sch. Gerste, 23 Dr. 4 Sch. Hafer, 14 Top Flachs und 10 M. Rente vom Acker beim Voltenhäger Teich; von 14 Hufen in Jarmshagen den Zehnten und halben Zehnten, 14 Rauchhühner, sowie 2 Last 4 Sch. Gerste, 14 Top Flachs und 84 Münzpfennige, zu 76 M. berechnet, wobei die Stadt das Kloster, hinsichtlich der 80 M., welche die Jarmshäger Bauern für Schaden bei dem Uebertritt des Voltenhäger Teichs empfangen, befriedigt.

An der von dem Notar des Klosters Eldena in 27 Zeilen ausgeführten Urk. (1' 2" Lsb. 33<sup>em</sup> br. 9 1/2" Lsb. 22 1/2<sup>em</sup> h.) hängen die wohlerhaltenen Siegel des Convents, des Abtes Martin und das große S. der Stadt Greifswald an grüner Seide.

Schwarz Nr. 109; Gese. Eld. Dipl. Nr. 53; Beitr. Nr. 145; Cop. f. 60v.—61; A. H. D.

1358, Jan. 29 (f. 2 a. Pur. M.) — Or. Gr. Arch. — Die Brüder Walter und Henning von Penz (de Peyntze), Ritter, u. Hennekin Dowet (Dovt), Knappe, verkaufen der Stadt Greifswald die ihnen als Burgmannen des Schlosses Voitz zum „Vorghleen“ angewiesenen Münzpfennige (denarios monetales) in den Dörfern Wackerow, „Stutingbehof“ (Wackerdahl), Steffenshagen, Petershagen und „Vretecowe“, „in omnibus et singulis mansis et kotis eisdem villis adiacentibus“ für 35 M. „quam-

libet marcam reddituum pro decem marcis denariorum computando“, und entsagen auch den Münzpfennigen in dem städtischen Dorfe „Eipeke“, unter der Bedingung, daß, wenn die Pom. Herzoge die Weede in Steffens- und Petershagen zurückkaufen, es auch den Brüdern Penz und H. Domet gestattet sei, die Münzpfennige „pro viginti duobus mansis eisdem villis adiacentibus“ für denselben Preis wieder zu erwerben.

An der vom Eldenaer Notar Conrad Bode geschriebenen Urk. hängen an grüner Seide die Siegel der Brüder Penz, m. der Löwenklau, und von H. Domet, mit dem Widderkopf.

Gest. Beitr. Nr. 146b. Vgl. Urk. von 1299, Mai 19 u. 1355, Mai 10.

1358, Mai 14. Bergen. Das Nonnenkloster Bergen auf Rügen verkauft dem Abt Martin von Eldena das Dorf Nonnendorf im Lande Wusterhufen.

Nach einer Abschrift aus einem Prozesse zwischen Eldena und Greifswald v. J. 1518 im Stet. Arch. Fisch Behr III, Nr. 281. Nach einer Cop. vid. des Wolg. Arch. T. 70, Nr. 8, d. a. 1518 ist das Datum 1358, Mai 15.

1358, Mai 30 (III Kal. Jun.) Wolgast. — Or. Stet. Arch. Nr. 70. — Herz. Barnim IV, bestätigt dem Abt Martin von Eldena das Eigenthum des Dorfes Nonnendorf im Lande Wusterhufen, welches Eldena von dem Kloster Bergen auf Rügen gekauft hat.

Klempner Reg. Nr. 65 „Herloch Barnims bref. darin he dem Kloster voreigent Nonnendorf, anno MCCCLVIII“. Schwarz Reg. Nr. 113; Berz. Nr. 66, F. XVII, 6; Destr. p. 92.

1359, Jan. 28 (Lugd. V Kal. Febr. Pont. 7). — Or. Stet. Arch. Nr. 71. — Pabst Innocenz VI, verbietet den Camminer Prälaten, das Kloster Eldena in seinen Freiheiten, namentlich betr. Zollabgaben, zu beeinträchtigen.

Fath. Dipl. p. 105; Schwarz Reg. Nr. 112; Berz. Nr. 67, F. XVII, 13.

1359, Aug. 14 (vig. Asc. Mar.) Eldena. — Or. Gr. Arch. Abt Martin von Eldena transsumirt die Urk. des Königs Erich VII, Skipping von Dänemark v. J. 1280, Juli 14. (Gest. Beitr. Nr. 29; 1 Fortf. p. 40, Nr. 5; p. 2).

An der vom Eldenaer Notar Conrad Bode geschriebenen Urk. hängt das p. 664 beschriebene S. des Abtes Martin an Berg. Str.

Gest. Beitr. Nr. 147b.

1360, Jan. 22 (Vinc. lev.) in curia Redevitz. — Or. Stet. Arch. Nr. 73, 2 Gr. — Die Brüder Bonow verkaufen dem Abt Martin von Eldena den jüdliehen Theil der Hälbinjel Mönchgut, „totam insulam — dictam Zicker — in terra Ruye — a rivulo Zickeruitze usque in Nyendeepe — villam Tyzow c. o. att. et curiam sitam in Parva Zicker, ac curiam sitam in Magna Zicker, et totam villam nuncupatam Magna Zicker c. o. att. et totam villam Jawer cum curia sita“, mit allen Rechten für 3180 M. S., behalten sich jedoch das Patronat der Kirche zu Zicker und ihrer Güter vor.

Klempfen Reg. 185; Schwarz Reg. Nr. 116; Berz. Nr. 68, F. X, 6; Bohnen, G. d. G. Krassow II, p. 46, Nr. 32, wo jedoch die Urk. unrichtig, 1360, Juni 7, am Tage Vincentii episcopi datirt ist, sie muß aber a. T. Vinc. lev. (Jan. 22) datirt werden, da sich die beiden ff. Urk. von 2 und 9 März auf sie beziehen. Klempin und Kratz, Matr. und Berz. Pom. Ritt. p. 47.

1360, März 2 (f. 2 p. Reminiscere) in mon. Hildensi. — Or. Stet. Arch. Nr. 74. — Herzog Barnim IV, von Pommern bestätigt dem Abt Martin von Eldena den Besitz des jüdliehen Theils von Mönchgut, d. h. Gr. und M. Zicker, Thieffow und Gagern, befreit solchen von allen Abgaben und bestätigt dem Kloster alle Rüg. und Pom. Privilegien.

Kanow Reg. Nr. 31, Klempfen Reg. Nr. 69; Schwarz Reg. Nr. 115; Berz. Nr. 69, F. X, 7.

1360, März 9 (f. 2 p. Oculi) in mon. Hildensi. — Or. Stet. Arch. Nr. 72. — Herz. Wartislaw V, v. Pom. bestätigt dem Abt Martin von Eldena den Besitz des jüdliehen Theils von Mönchgut, d. h. Gr. und M. Zicker, Thieffow und Gagern, befreit solchen von allen Abgaben und bestätigt dem Kloster alle Rügischen und Pommerischen Privilegien.

Kanow Reg. Nr. 32; Klempfen Reg. Nr. 9; Schwarz Reg. Nr. 114; Berz. Nr. 70, F. XVII, 14.

1361, Febr. 27 (sab. ant. Oculi). Johann Dajewitz erhält als Mitgift seiner Frau Immeke, einen Hof in Wampen, „cum satis hyemalibus, equis, pecoribus — bonis mobilibus, que Varendehave dicuntur“, welchen die Schwester seiner Frau Margarete, Arnold Scheles Gattin, von Dietrich Rubenow erbt.

Lib. Her. XVI, f. 27v. d. a. 1361, Pom. Geschichtsdenkm. III, p. 13.

1362, Jan. 28 (fer. 6 ante Pur. Mar.) Eghard Wisel, Pleban in Weitenhagen (dominus Eghardus de Weytenhagen, frater quondam Hinrici Visel — plebanus) verkauft seinen Antheil an einem Hause in der Kuhstraße an Heinrich Stumpf.  
Lib. Her. XVI, f. 31v. d. a. 1362.

1363, Oct. 27 (vig. Sim. et Jud.) Sabel Karl u. Arnold Hilgeman leisten Ertmuth, der Witve von Gotshalf Hilgeman, Bürgschaft für 20 M. Rente, welche ihr für 200 M. Capital im Hofe Bartwan auf Rügen angewiesen sind, während Gotshalfs Söhne, Werner und Jakob, betr. Markwart von Tanglim auf Bartwan (possessor et cultor), dem S. Karl u. A. Hilgeman für Capital und Rente Sicherheit stellen (cavent).  
Lib. Obl. XV, f. 76r. d. a. 1363.

1364, Nov. 24 (prof. Kath.) Greißwald. — Or. Gr. Arch. Dietrich Vogt, Pfarrherr der Nikolaikirche zu Greißwald, bestimmt in seinem Testamente, außer Vermächtnissen für die Greißwalder Kirchen, Klöster, Hospitäler und Kalandsbrüder, sowie für die Klöster auf Hiddensee und Bergen, auch für die Eldenaer Klosterkirche einen Rathen in Neuenkirchen, für welches Legat ihm eine Gedächtnisfeier zu halten sei „Item lego ecclesie Hildensi kotam sitam in Neuenkirchen pro memoria mea peragenda“, welche Vermächtnisse der Bisch. v. Cammin (1365) bestätigt.  
Geist. Beitr. Nr. 157—159.

1365, Jan. 18 (d. Prisce). — Or. Stet. Arch. Nr. 75. — Die Brüder Nikolaus und Ludete Dersekow, sowie Walter und Ludete Dersekow (famuli), wohnhaft zu Dersekow, des Klosters Eldena Lehnsleute, verkaufen dem Abt Martin von Eldena für 70 Mark, — 18 Scheffel Roggen, 14 Scheffel Gerste, u. 2 Trömt Hafer, Kornhebungen, von einem Hofe und Acker bei der Kirche zu Dersekow (redditus in villa Derzekow prope cymiterium) welche früher Nikolaus und Ludete Dersekow, jetzt aber „Johannes filius Henninghi“ innehatte.

Reg. Wölg. Nr. 27: Abschrift Kop. Dipl. Nr. 49m.

\* Die von A. G. Schwarz in seinen Sammlungen zur Gesch. des Kl. Eldena (Man. Pom. Univ. Bibl. 4to, Nr. 55, p. 21) und von Biederstedt nach

der Handschrift von Schwarz, in dem von F. W. Münke herausgegebenen Greifswalder Wochenblatt, 1815, Nr. 10, mitgetheilte Nachricht: „1365 war **Thidericus Bere** ein Schild-Knap von Lökeniß hirher nach Eldnau gebracht und in der Kloster Kirche begraben. Es bezeuget solches sein Grab-Stein, den man 1735 im Chor derselben, nordwest nahe an dem Fundament gefunden, als man daselbst Mauersteine gebrochen und darauf die Handschrift diese ist „Anno dni MCCCLXV in die Innocentii obiit Thidericus Bere armiger hic sepultus de Lökenitze, ejus aia requiescat in pace amen“. Sein Bildniß stehet auff diesen Stein in damahligen Kriegeres habit. Zur linken Hand etwan gegen die Knie war ein ausgehauener Schild, darauff 3 Schwanens-Hälse, und etwas besser hinunter an derselben Seite ein anderer, darauff ein halb auffgerichteter Behre repräsentiret waren. Zur rechten aber lag diesem gegenüber ein gedritter, darauff ein gleichfalls halb auffgerichteter Hund mit verwandtem Kopff zu sehn war.“ beruht wahrscheinlich auf einer Prißaffschen Fälschung, indem P. grade i. J. 1735, (nach Delrißs, Fortg. Hist. Dipl. Beitr. 1770, p. 101) seine gefälschten Nachrichten über Pom. Alterthümer verbreitete. Von den uns bekannten Mitgliedern der Gültower Linie der Behr, welche den Namen Thidericus führen, war der ältere schon 1358 verstorben, während der jüngere noch 1375 lebte, auch waren beide weder zu Löcknitz zwischen Stettin und Pasewalk, noch zu Löbmitz bei Parth aufseßig. Letzteres gehörte der Rügenschcn Linie der Behr, von welcher Thidericus, armiger, 1339 genannt, 1365 verstorben sein könnte. Er wohnte jedoch nicht zu Löbmitz, sondern zu Behrenwalde, und wäre seine Grabstätte in dem benachbarten Kloster Neuenkamp und nicht in Eldena zu suchen. Zudem waren die Schwanenhälse ein Emblem der Gültower Linie, während die Rügische (1339) ein anderes Wappen, zwei Spitzen mit drei Rosen, und später den schreitenden Bären führte. Von dieser Verschiedenheit der Linien und Wappen hatte Prißaff natürlich keine Kenntniß, wohl aber mochte er die Schwanenhälse und den halbaufgerichteten Bären der Gültower Linie an Urkunden gesehen haben; dazu verwechselte er Löbmitz mit Löcknitz bei Pasewalk, das er auch in seiner, unter dem Namen Adam Gerschowß von Danzig, 1670, gefälschten Beschreibung aller verstorben Orte Pommerns, Fol. p. 111, als ein Schloß bezeichnet, welches in den Kriegen Pommerns und Brandenburgs um die Uckermark, häufig belagert worden sei, eine Nachricht, die er aus den bekannten Werken von Merian und Micrälius schöpfen mochte; endlich entnahm er den Schild mit dem Hunde von dem Grabstein des Abtes Lambertus von Werle in der Kloster ruine (Balt. Stud. III, 2, 151; S. o. p. 156) u. vereinigte diese Nachrichten unter dem Gesichtspunkte, daß Dietrich Behr bei Löcknitz im Kampfe gefallen sei. Mit dieser Fälschung täuschte er dann H. G. Schwarz, der sich 1735 grade mit der 1740 herausgegebenen Vehnshistorie beschäftigte, und dem eine Nachricht über das hervorragende Geschlecht Behr zu diesem Zweck sehr willkommen sein mußte. ❀

**Wartislaw VI (1365–94) Bogislaw VI (1365–93)**

**Herz. v. Pom. Wolg. w. d. Swine.**

**Philipp (1372–85) Bogislaw VIII (1386–92)**

**Johann II (1386–92) Johann III (1394–8) B. v. Cammin.**

1365, Aug. 24 (Barth.) Stralsund. — Herz. Wartislaw VI, von Pommern belehnt Pritbor von Putbus, als Nachkommen der Fürsten von Rügen in. d. R. Wilminz, Lanfen „Raddevitze“, Zirfow „Gharden vnde grevescop to Strege“, Poseritz, Wittow und Zasmund ( $\frac{1}{2}$  v. Rügen), wie es seine Vorfahren von den Rüg. Fürsten zu Lehn hatten.

Or. Putb. Arch. Fisch Behr, III, Nr. 291; Desr. p. 96.

1365, Dec. 19 (f. 6 a. Thome). Eldena. — Or. Gr. Arch. Abt Martin, Prior Johannes und Gherardus, Unterprior des Klosters Eldena geben die, nach der Urf. v. 21 Dec. 1300, erworbenen beiden Grundstücke, an der Stadtmauer, von der Ecke der Kuhstraße bis zur porta secreta, am Ausgange der Langen-  
fuhrstraße, (curia — prope valvam dictam Hemelikeboer) wieder an die Stadt zurück, und erhalten dafür zwei an der westlichen Seite der Kuhstraße (in sinistro latere descendendo de eccl. Mar. versus aquas) belegene Häuser zwischen Arnold Schele und den Brüdern Momyse, bisher im Besitz von Hermann Schuppellenbergh und Heinrich Wolgast, mit dem Recht des Wasserlaufs durch N. Scheles Grundstück, frei von allen Lasten, mit freiem Geleit für Kriegsfälle, jedoch ohne das Mählrecht, in der Weise, daß H. Schuppellenbergh für Haus und Garten jene curia bei der porta secreta empfängt, jedoch die bisher zu seinem Hause in der Kuhstraße gehörenden Acker zu der curia gelegt werden, während H. Wolgast durch Geldzahlung befriedigt wird, und die 3 Morgen Acker, welche bisher zu seinem Hause gehörten, an den WM. Everhard Rubenow übergehn. Außerdem überläßt das Kloster die, nach der Urf. v. 13 Dec. 1342 auf 20 Jahre an die Stadt für 150 M. verpachtete Kylesmanshufe, in der Nähe des Brendemolendyt und Rodemolendyt, zwischen den von Arnold Lekenitz und Gerh. Schotdorp zu Hinrichshagen bebauten Klosteräckern, der Stadt für 200 M. zu beständigem Besitz, von denen schon 150 M. am 13 Dec. 1342 an

den früheren Abt Gerhard II, und 50 M. bei Vollziehung dieser Urk. an Abt Martin von der Stadt gezahlt sind, behält sich jedoch eine jährliche Rente v. 10 Mark v. d. Stylemanshufe vor.

Es beglaubigen diese Urkunde „Martinus abbas, Johannes prior, Gherardus subprior, necnon Everhardus magister conversorum, Joh. Huseborgh, Joh. Lipperode, Ditbernus, Herm. de Lippia, Jac. Reghebodenhagen, Hinr. Tentze, Herm. de Dymin, Joh. Strik, Nic. de Lubeke, Nic. de Clutze, Joh. Wussow, Joh. de Kemenitze, Hinr. Man, Petr. Thuleman, Herm. Nygenkerken, Herm. Selghe, Elerus de Dortmunde, Herm. Bruntzow, Lamb. Warendorp, Herm. Conrow, Bern. Dyk, Hinr. Strokerke, Fred. Zelchow, Wolbertus Pistoris, Hinr. Bolder, Joh. Wegghezina, Petr. Strubingh, Bolto Brunsewik, Petr. Starke, Joh. de Warne, Marq. Ghise et Joh. Wolgast, monachi — mon. in Hilda, specialiter convocati, et capitulariter congregati, et — concordés facti“, m. d. Bemerkung, daß diese Urk. nicht v. d. Einzelnen unterschrieben sei, da diese „propter obscuritatem oculorum, tremorem manuum, ac alios defectus, seu impedimenta“ behindert gewesen. An der mit großer regelmäßiger Schrift in 74 Zeilen ausgeführten Urk. (1' 8" Füh. 50cm h. 1' 2" Füh. 36cm br.) hängen an grüner Seide das runde Convents-Siegel, und das oben p. 664 beschriebene spitzovale Siegel des Abtes Martin. Sie befindet sich in Abschrift im Cop. f. 67v. L. M. V, 51.

Klempen Reg. Nr. 125 „Der Gripswoldischen brief up twe huse tom Gripswolde und up Kilemanshove, anno MCCCLXV.“; Schwarz Reg. Nr. 144; Gest. Beitr. Nr. 161; Eld. Dipl. Nr. 54. Seit jener Zeit werden diese Häuser des Abtes von Eldena (in pl. Vaccarum) in den Greifswalder Stadtbüchern häufig erwähnt, im Libl. Obl. XV, fol. 84v. 93, 169, 186v; im Lib. Her. XVI, fol. 102v. 120, 168, 186v., der früher dazu gehörende Acker XVI, f. 55v, der Garten f. 108v. 185v.; im Lib. Civ. XVII, fol. 2v. 4v. 64, 75v. 83v. 91, 108, 113, 128, 232; im Steuerregister als „curia abbatis, non dabit“ v. 1499—1524, XXXIV, f. 1, 9v. 17v. 35v. 46, 52v. und als „Des Abbetes Hof“ v. 1530—34, bis derselbe nach der Aufhebung des Klosters Eldena (1535) durch Herzog Philipp I, am 17 Nov. 1548 an Claus Waterhon für 400 M. verkauft wird (XVII f. 108). Die von Arnold Legenitz bebauten Klosteräcker werden auch bei der von diesem 1367, März 20, geschlossenen Erbtheilung „inter distinctionibus monasterii Hildensis“ erwähnt (Lib. Obl. XV, f. 91v.)

1366, Jan. 16 (f. 6 p. Oct. Epiph.) Greifswald. — Heinrich Strokerke (monachus in Hilda) gibt seine Zustimmung zum Verkauf einer Rente von 3 M., welche sein Bruder Hermann Strokerke (civ. Gryph.) von seinem Eckhause in der Rothgerberstraße für 30 M. an den Rathsherrn Heinrich Niermenger überläßt, und in der Folge (1366, November 18, prof. Elis.)

ebenfalls zum Verkaufe dieses Eckhauses an Conrad Rutlist.  
Lib. Obl. XV, f. 84v. Lib. Her. XVI, f. 45.

1366, März 16 (f. 2 p. Letare). Martin Lepel (armiger) stirbt und wird im Kloster Eldena bestattet. Vgl. die Abbildung und Beschreibung seines und seines Bruders gemeinschaftlichen Grabsteins v. J. 1388, Juni 14, Jahresbericht der Ges. f. Pom. Gesch. V, p. 92, Balt. Stud. I, u. o. Th. I, p. 135.

1366. „Herman Schuppelberch vorkoft dem Closter 1 Hoff tom Hinriks hagen, Anno MCCCLXVI“.

Klempen Reg. Nr. 181; Pom. Gen. III, p. 109–110.

1366. Abt Martin von Eldena erwirbt von Marquart Ede (Oede) civ. Gryph. das Gut Bartwan bei Garz auf Rügen nebst der Insel Calverdanß und dem halben Walde Wynow, welche die Herzoge von Pommern von allen Abgaben befreien.

Hierauf bezieht sich die Urk. des Stet. Arch. Eld. Nr. 76, d. a. 1366, Nov. 8 (Quat. Coron.) mit der Bestätigung von Wartislaw VI, und Bogislaw VI; Rangow Reg. Nr. 35 „Wartislaus senior, Wartislaus junior, ac Bugslaus, patui ipsius“; Klempen Reg. Nr. 68 „III thosamenbunden Breve aver Bardwan. Hertoch Wartislafs des olderen Bref aver Bartwan, Calverdanß, Minow, Anno MCCCLXVI“, Reg. 38 „Hertoch Wartislafs vnd Bugslafs Breff, darin se dem Closter voreigenen den Calverdanß, Anno MCCCLXVI“; Reg. 74 „Hertoch Wartislafs vnd Bugslafs Breff aver Bartwan, Calverdanß, Minow, Anno MCCCLXVI“; Schwarz Reg. Nr. 118; Verz. Nr. 71, F. X, 21, 22, 23. Die 4 zusammengebundenen Briefe werden mit den Urk. v. J. 1332, 1337, 1339, 1339 über Bardwan identisch sein, welche 1367 transsumirt wurden. Vgl. Klempen Reg. Nr. 6 „Ein Vidimus in einem Instrument vp Hertoch Bugslafs Breff aver einen Kop vnd Vorlatinge, so etlike Borger vnder sich gedhan vp Bertwan, Anno MCCCLXVII“; Verz. B. s. v. Bartwan, Nr. 1–3.

[1366]. Wartislaw V, der Aeltere, und Wartislaw VI, der Jüngere, Herz. von Pom. bezeugen, daß, obwohl Bogislaw VI, der Jüngere, noch kein Siegel führe, die von letzterem mit ihnen dem Kl. Eldena über seine Güter ertheilte Urkunde dennoch auch für Bogislaw VI, bindend sein solle. Urk. d. Stet. Arch. s. d. Rubr. Eldena Nr. 130. Die Urk. ist bald nach dem Tode Barnim IV, des Vaters von Wartislaw VI, und Bogislaw VI, u. Bruders Wartislaw V, (1365, Julius 7) zu setzen.

1367, Jan. 31 (dom. post conv. Pauli.) Eldena. — Or. Stet. Arch. Nr. 79. — Dietrich Stefemeist bezeugt dem Abt

Martin von Eldena, daß das Kloster aus seinem früher im Besitz von Werner Prisswalf befindlichen Hofe, nebst Windmühle in Nonnendorf, je 8 M. und 4 M. zu beziehen habe, und verkauft ihm 4 M., 4 Rauchhühner und 2 S. für 52 M.

Reg. Wolg. Nr. 162. Auf diese Urk. bezieht sich auch wohl Klemphen Reg. Nr. 175 „*Diderik Stehemess vorhost dem Closter tho Eldena IIII Mark. IIII Rookhoner und ellike Toppe flasses tho Nonnendorp. Anno MCCCCLXVI.*“

1367, März 13 (sab. a. Reminiscere). — Margarete Warschow, die Witve des Rathsherrn Conrad Hagemeister, eine Tochter Alberts Warschow, verkauft dem WM. Everhard Rubenow ein Haus am Jakobikirchhof, gegenüber der curia von Arnold Leyenitz, mit 30 Morgen Acker, die theils im Stadtfelde, theils bei Hohenmühl in der Abtei Eldena belegen sind, „*iuxta instauracionem aquarum dictarum Dickstowinge Rode-molen, et extendentibus se versus molendinum, quod vocatur Hoghenmole, situm infra metas abbacie Hildensis*“, und verpflichtet sich, auch die Ueberlassung der innerhalb der Abtei belegenen Acker in Gegenwart des Abtes zu bestätigen.

Lib. Her. Gryph. XVI, f. 46v. d. a. 1367. S. d. Gen. o. p. 145.

1368, April 9 (circa festum Pasche). Greifswald. — Bei dem Erbvergleich zwischen dem Rathsherrn Martin Gorklaw u. Heinrich Grammentin, Namens dessen Gattin und ihrer Verwandten, über 10 Morgen „*agrorum manso dicto Kylemans-hoven adjacentium*“ und ein Haus (curia) in der Stremelowerstraße beim Ravensthurm, entscheidet der Greifswalder Rath im Namen der Stadt und des Abtes von Eldena: 1) die 10 Morgen Acker werden dem Hause beigelegt. 2) Die Stadt gibt an H. Grammentin noch 3 Morgen Acker, welche er dem Hospital St. Georg für 40 M. überläßt. 3) Die Stadt zahlt dem Abt von Eldena 24 M., welche Grammentin an Pacht (pro annuali pensione) für die 10 Morgen bei der Kylemanshufe dem Kloster schuldete, und die zuvor für des verstorbenen Rathsherrn Everhard Rabodes Garten gezahlt waren. 4) Die Stadt erläßt die 30 M., welche ihr Grammentin seit dem 19 Dec. 1365, da sie die Kylemanshufe von dem Kloster erwarb, von derselben schuldete. 5) Mart. Gorklaw zahlt an Grammentin 100 M. „*quod*

velit redditus quosdam comparare in subsidium decem marcarum“. 6) Grammentin übernimmt die Zahlung der genannten 10 M., welche die Stadt am 19 Dec. 1365 sich verpflichtete, dem Kloster von der Kyleneausshufe jährlich am 10 Nov. zu zahlen, und verpfändet dafür das Haus (curia) in der Stremelowerstraße mit den zugelegten 10 Morgen. 7) Sollte Grammentin jedoch eine andere Rente von 10 M. an Stelle jener beschaffen, und der Abt von Eldena durch Rückgabe der Urk. v. 19 Dec. 1365 die Stadt ihrer Pflicht entbinden, so soll das Haus und die Aecker von der Last dieser Rente befreit sein. Nach einer Aufzeichnung vom 20 Dec. 1368 (vig. Thome) gelangte später Henning Hogensee in den Besitz dieses Hauses u. übernahm die Rente von 10 M. an den Abt von Eldena, an Stelle H. Grammentins, zu zahlen.

Lib. Obl. Gryph. XV, f. 100—101, d. a. 1368.

1368, April 9 (c. f. Pasch.) Magister sutorum de Hilda tenetur XXIII sol. pro excessu.

Lib. Cam. Gryph. XXXIII, f. 37.

1369, März 12 (Gregorii). Johannes Rotermunt, der 22ste Abt des Kl. Eldena, und zuvor (1365, Dec. 19) Prior desselben, stirbt und wird dajelbst bestattet. Vgl. die Beschreibung jenes Grabsteins mit Minuskel-Umschrift (gegenwärtig im jüdischen Seitenschiff der Nikolaikirche zu Greifswald) Balt. Stud. XII, 1, p. 195, und oben Th. I, p. 133, welche dahin zu be-richtigen ist, daß der Stein ursprünglich eine trapezförmige Ge-stalt (oben 100<sup>cm</sup>, unten 90<sup>cm</sup> breit) hatte, die, beim Einfügen in den Fußboden der Nikolaikirche, rechtwinklich umgeformt ist.

Z. schlechte Abb. bei Prästaf, Cop. v. Grabst. u. Bildn. Man. univ. f. 63.

1372, Jan. 28 (f. 4 p. Conv. Pauli). WM. Everhard Rubenow und der Priester Eckhard Plaumann vergleichen Everhard Ridder und Borchard Huf mit den durch ihren Notarius Nik. Voltenhagen vertretenen Burgemeistern der Stadt Rügenwalde: Lambert Labuz und Johannes von Langke, sowie Willelfin von Munde aus Rügenwalde, wegen Aneignung einer von Huf an Ridder geschenkten halben Last Ochsenfleisch, in Folge dessen Everhard Ridder die Rügenwalder WM. vor dem Abt

von Eldena, als dazu vom Römischen Stuhl delegirten geistlichen Richter, belangt hatte.

Lib. Ob!. Gryph. XV, f. 112, d. a. 1372.

1372, April 7 (f. 4 p. Quasimodogeniti). Heinrich Westphal „faber“ kauft von Hildebrand ein Haus in der Fleischerstraße (in pl. Penesticorum in opposito macellorum), welches Hildebrands Gattin Margareta, und deren Bruder Lorenz, Mönch im Kloster Eldena (religiosus vir Laurencius monachus in Hilda) genehmigen.

Lib. Her. Gryph. XVI, f. 65<sup>v</sup> d. a. 1372.

1372, Mai 27 (Corp. Chr.) Rügenwalde. — Or. Gr. Arch. Bogislaw V, und seine Neffen Wartislaw VI, und Bogislaw VI, bestätigen allen ihren Landen und Städten, darunter auch Greifswald, sowie ihren Prälaten und Neben alle Privilegien.

Cop. Gryph. f. 34v. 11, 67, V, 1, 29; Gese. Beitr. Nr. 167; Kanow Nr. 36, und „Auf des Klosters Eldena Matricula“ im Cod. 53, f. 238; A. H. D.; Dahn. III. 1, p. 429, wo die Urk. Juni 24 datirt ist; Gese. Chron. p. 132; Destr. p. 99.

1372, Juni 8 (f. 3 p. Oct. Corp. Chr.) Stargard. Bogislaw V, theilt mit seinen Neffen Wartislaw VI, und Bogislaw VI, und seinem Bruder Wartislaw V. das Herzogthum Pommern-Wolgast in der Weise, daß ihm selbst das Land östlich von der Swine, seinen Neffen dagegen der westliche Theil mit dem Fürstenthum Rügen und der Grafschaft Güylow und in diesem Gebiete auch die Abtei Eldena und die Stadt Greifswald zufällt, sein Bruder Wartislaw endlich Neu Stettin und von jeder Hälfte ein halbes Drittel der Einkünfte empfängt. In der Folge 1376, Dec. 5 (Im avend S. Niclaus) theilen die Neffen aufs neue, sodaß Wartislaw VI, das Fürstenthum Rügen d. h. außer der Insel, Stralsund, Barth, den Darß mit der „Herzborck“ Dangarten, Tribsees, Grimmen und Poiz; Bogislaw VI, dagegen das Herzogthum Pommern-Wolgast westlich der Swine, d. h. außer der Insel Usedom, Wolgast, Greifswald und Anklam erhält, während sie Pasewalk, Torgelow u. die Dänischen Güter gemeinsam besitzen. Die Grafschaft Güylow ist nicht genannt, weil sie 1376—78 noch im Besitz der Gräfinnen Elisabeth und Wiedtild, der Nichten Johanns III, († 1359) und Schwestern Johanns V, († 1351) war. Infolge dieser Theilung deponirt 1377, Mai 11, Bogislaw VI, 28 Urkunden, welche Bündnisse und Verträge von ihm und seinem Bruder und von ihren Vorfahren betreffen, im Rathsarchiv der Stadt Greifswald. (Kanow h. v. Ros. I, 395, 398; Kanow, Reg. Nr. 38; „Auf des Klosters Eldena Matricula“ im Cod. 53, d. a. 1376; Schwarz, Vehmshistorie 443, 454;

Delt. p. 99; Sell, Pom. Gesch. II, 102, 107; Barthold III, 475, 490; Geßf. Beitr. Nr. 180b., 182—3, 1 Fortf. p. 5; Schwarz, Gesch. d. Pom. Städte p. 829, d. a. 1378, April 4 (Judica).

1372—94. Nach wechselnden Bündnissen zwischen Pommern, Mecklenburg und Brandenburg, wird Markgraf Otto, der letzte des Bairischen Hauses von Kaiser Karl IV, mit Unterstützung von Mecklenburg und Pommern, seiner Herrschaft entsetzt, und die Mark dem Hause Luzenburg unterworfen, in welcher nach des Kaisers Tode (1378, Nov. 29) Sigismund die Churwürde erhielt. In Pommern entsteht, in Folge der Uneinigkeit zwischen Wartislaw VI. und Bogislaw VI, und des Streites um das Bisthum Cammin, für welches Bogislaw VIII, (Bogislaws V, Sohn) von den Herzogen und dem Capitel gegen den vom Papst postulirten Johann II, Willen aufgestellt wurde, Belagerung, und Empörung der Bürger gegen die Rathscolliegen, u. A. in Anklam (1387), welchen die Städte Stralsund und Greifswald, namentlich durch Erstürmung des von den Belagerern, seit dem Tode der Gräfinnen, als Sitz erkorenen Schloßes zu Gützkow, und durch wiederholte Bündnisse und Kämpfe (1375, 1379, 1389, 1391, 1392) entgegen treten, während die Nordischen Reiche, in Folge der im Stralsunder Frieden (1370) erlittenen Demüthigung, und der nach dem Tode Waldemar Atterdags (1375, Oct. 24), Hatons VIII, von Norwegen (1380, Mai 1) u. seines Sohnes Olaf (1387, Aug. 3) ausgebrochenen Thronstreitigkeiten zwischen Waldemars Tochter Margarete und dem von Mecklenburgischen Fürsten regierten Schweden, unter dem Seeräuber litteu, der auch die Macht und den Reichthum der Hansestädte (wie er namentlich in Greifswald durch Erwerbung der Güter: Grifow, Kalkbitz, Broof, Cowall, Insel Riemß, Stahlbrode, Reinberg, Hinrichshagen, Dömitzow und in vielen frommen Stiftungen hervortritt) gefährdete, umsonst als von den Herzogen Wartislaw VI, und von den Städten Rostock und Wismar gegen die Königin Margarete Partei nahmen, und Rostock sogar die von Bogislaw VI, (während Wartislaws VI, und VII, Wallfahrt nach Jerusalem, 1392) auf dem Darß angelegte Stadt Arenshop zerstörte. In Folge dessen vereinigte sich die Hanse mit Margarete gegen Albrecht von Schweden und die Seeräuber, jener wurde bei Agwalde (1389) gefangen, gegen diese 1385 und 1394 Flotten ausgesandt, bis die Königin, im Bunde mit dem Deutschen Orden, Stockholm eroberte, und die drei Reiche zur Calmarischen Union unter ihrem Großneffen Erich I, (Sohn v. Wartislaw VII und Maria v. Mecklenburg, Enkel Bogislaws V, sowie Hinrichs III v. Mecklenburg und Ingeburgs, Waldemars Atterdag Tochter) vereinigte. Verfassungsstreitigkeiten der Stralsunder Bürgerschaft, unter dem Ältermann des Gewandhauses Carsten Sarnow, welcher 1391 einen Sieg über die Seeräuber erfochten, mit dem Rathe, in Folge dessen die WM. Bertram Wulflam und Albert Gyldehusen und Wulflams Söhne 1391 die Stadt verließen, endeten mit Sarnows Tode (1393) der Rückkehr Gyldehusens, und der Nachfolge Wulf Wulflans an Stelle seines in der Verbannung verstorbenen Vaters in der Burgemeisterwürde; jedoch

erlitt der letztere schon 1409 in einer Privatfehde mit dem ritterlichen Geschlecht der Suhm auf Rügen einen gewaltsamen Tod. (Kantow, h. v. Rof. I, 425; Destr. p. 98 ff; Eisch Behr, III, Nr. 295—328; Fod. Rüg. Pom. G. IV, 45—109; Francke, das Verfestungsbuch der Stadt Stralsund, in den Hanfsischen Geschichtsquellen, I, 1875, p. 43, Nr. 384, Nr. 554, Nr. 563; Balt. Stud. XXI, 2, 44; Gest. Beitr. Nr. 166—220, 1 Fortf. p. 8; Pom. Gen. II, 189—195; Pom. Geschichtsdenkmäler IV, 41 ff; Eisch Behr III Nr. 396.)

1373, Cist. temp. cap. — Or. Stet. Arch. Nr. 80. — Johannes, Abt von Citeaux und das Generalcapitel bevilligen dem Abt von Eldena, daß er die Mönche, welche sich auf dem ganz vom Meere umgebenen, und häufig nur mit Lebensgefahr zu verlassenden Vorwerke befinden, vom Fasten befreie.

Reg. Wolg. Nr. 183, wo das Vorwerk „vielleicht ist es Mönchgut oder Redesto“ bezeichnet wird; letzteres ist wohl in „Reddevitz“ zu berichtigen; onst könnte, nach der Lage, auch die Insel Roes gemeint sein.

1373, Nov. 25 (Kath.) Greifswald. — Or. Stet. Arch. Herz. Wartislaw VI, und Bogislaw VI, verkaufen, zur Wiedereinlösung ihrer verpfändeten Schlößer, Beede, Hundekorn und Dienst von einigen Hufen in Neuenkirchen und Hinrichshagen an den Rathsherrn Gotschalk von Lübeck I, in Greifswald.

Schwarz Reg. 119—20; Verz. B. s. v. Hinrichshagen, F. XIII, 23; Destr. p. 100, Pom. Gen. II, p. 166.

1374. Die von Graf Johann V, von Gützkow an Heinrich u. Hermann Schuppelenberg verkauften 24 M. Beede von 8 Hufen in Weitenhagen gehen von diesen an Dietrich Dersckow und von letzterem an Gotschalk Rabode über.

Klempgen Reg. Nr. 140 „Widerck Dersckowen Bress, darin he vorkofft Gotschalk Raboden Bede vnd Densß vß VIII Hoven thom Weitenhagen, Anno XIIICLXXIIII“. In dieser Reg. ist, statt des Jahres 1474, d. J. 1373 zu berichtigen, da Dietrich Dersckow (1359—90) und Gotschalk Rabode (1376) im Rathe saßen (Lib. Obl. XV, 12 v.) Vgl. Urk. von 1348, Sept. 24, Klempgen Reg. Nr. 20 und Reg. Nr. 171 v. J. 1431, sowie die Erbtheilung von 1420.

1374, Juli 13 (Margarete) -- Or. Stet. Arch. — Herz. Wartislaw VI, und Bogislaw VI, verpfänden an den Ritter Albr. von Helpte für eine Forderung von 480 M. an Schloß Gützkow die Beede in Busdorf (Behrenhof) Vorwerk, Cornu und Nonnendorff.

Destr. p. 101; Verz. s. v. Nonnendorff, in fine, Nr. 101; F. XIII, 30.

1374, Juli 19 (f. 4 a. Mar. Magd.) Der Abt v. Eldena und der Priester Gottfried Wegghezim (dominus Ghodekinus) später Präpositus an der Nikolaiskirche zu Greifswald (1399—1413) überlassen, anscheinend im Namen des Mönchs Johannes Wegghezim (Vgl. Urf. 1365, Dec. 19) in Eldena, ein seinem verst. Verwandten „Wegghezim, boddeker“ gehörendes Haus in der Fischstraße an Nik. Treptow „cerdo“, aus dessen Besitz es an Math. Grauzow, und von diesem an Conrad Lubbe übergeht.

Lib. Her. XVI, f. 73v. d. a. 1374. Vgl. die Stiftung der Vicarie v. G. Weggezin b. Gest. Beitr. Nr. 220 (1399) Nr. 229 ff. (1415); Lib. Obl. XV, f. 188, d. a. 1406; Paltz. Cod. ac. Nr. 94, wo, statt 1498, das Jahr 1398 zu berichtigen ist. Wahrscheinlich sind die Urf. v. 1398 (Paltz. Cod. ac. Nr. 94) und die von Gest. nach Balthasar A. hist. dipl. d. a. 1399 u. von den Landesgesetzen p. 158 aufgenommenen Urf. v. 1399 identisch, u. ist die eigentliche Stiftung erst ins Jahr 1413, als Weggezin starb, zu setzen.

1374—7. Zwischen dem Kloster Eldena und dem Ritter Henning von Putbus, Drost von Dänemark, entsteht ein Zwist über den Besitz des (1366, Nov. 8) dem Kloster von den Herzogen bestätigten Gutes Bartwau auf Rügen, nebst der Insel Calverdan, in Folge dessen Henning Herzog Wartislaw VI, ([1374] Vridag na Sunte Lau [rencii], d. h. 11 August. Or. Stet. Arch. Nr. 129) um seine Vermittelung ersucht, durch welche der Streit in der Weise verglichen wird, daß Henning, zufolge seiner und seiner Vorfahren und Erben Gunst und geistlicher Bruderschaft mit dem Gotteshause zu Eldena, dem Kloster (1375, Sept. 1 (Egid.), Putbus, Stet. Arch. Nr. 82) Bartwau u. (1377, Mai 28 (Corp. Chr.), Putbus, Stet. Arch. Nr. 84) die Insel Calverdan zum Eigenthum gibt.

Klempgen Reg. Nr. 3 „Herloch Wartislaws Reces tuschen dem Closter vud den van Putbusch vmb dat Werder thom Calverdan, Anno XIIICLXXIII“; Reg. Nr. 110 „Ein Entscheidung tuschen Putbusch vud dem Closter gemaket dorch her. Wart. van wegen des Calverdanhs, Anno XIIICLXXIII“; Reg. Nr. 151 „Dupliat her Henningk van Putbusch vud dat Dorp Bardwan, Anno MCCCLXXV“; Reg. Nr. 156 „Er Henningk van Putbusch giff dem Closter dat Werder de Calverdan genhomet, Anno MCCLXXVII“; Schwarz, Reg. Nr. 122, 124, 125; Verz. Nr. 72, 75, 76; F. X, 51, 57; XL, 1; die Urf. des Stet. Arch. Nr. 129, Schwarz Nr. 125 und Verz. Nr. 76, XL, 1, ist wohl nicht, wie Schwarz und Dreger annehmen, in das Jahr 1377, sondern 1374 zu setzen, da die Vermittelung des Herzogs Wartislaw, welche in derselben von Henning von

Putbus erbeten wird, nach Alempyng Reg. 3 und 110, ins Jahr 1374 fällt und der Schenkung von 1377 vorangehen muß; Destr. p. 102, 103; Vohlen, Gesch. d. Gesch. Krassow II, Nr. 49. Aus den Worten der Urk „durch rechter geistlicher broderschop willen, de ik nu vnd mine olderen tho voren, vnde myne rechten ersnamen hebben unde dregghen tho deme godeshuse tho der Eldena“ folgt, wie Schwarz in seinen Sammlungen zur Geschichte des Klosters Eldena (Män. Pom. 4to, Nr. 55, Beil. fol. p. 30, in fine), mit Bezug auf Fabarius (Män. Pom. Fol. Nr. 90, p. 7) zeigt, daß das Geschlecht Putbus unter die Mitglieder der geistlichen Bruderschaft (fraternitas) des Klosters Eldena aufgenommen war (Vgl. Fabarius, Erl. zu Wackenroder, Altes und Neues Rügen p. 160; Winter I, 101).

1374, Dec. 25 (nat. dom.) Platenslegher excussit VI tl. II mr. dedit propter fratrem Jacobum Murificem, Wulf et frater, famuli Abbatis, fidejusserunt.

Lib. Cam. Gryph. XXXIII, f. 61.

1375, Mai 29 (f. 3 a. Asc. dom.) Greifswald. — Or. Stet. Arch. Nr. 81. — Die Brüder Blixen, bei ihrer Anwesenheit im Hause des Abts in der Kuhstraße zu Greifswald (in curia religiosorum virorum abbatis et conventus monasterii in Hilda) verkaufen dem Abt Johannes von Eldena ihre Windmühle zwischen Zastrow und Derjekow für 50 M. und versprechen dort keine neue Mühle zu errichten.

Alempyng Reg. Nr. 131; Schwarz Reg. Nr. 121; Verz. Nr. 73, F. XI, 17; Destr. p. 102.

1375, Juni 24 (d. Joh. B.) Bergen. — Or. Stet. Arch. Johannes Abt von Eldena bezeugt als Beistand (consilio et consensu) den Verkauf einer Hufe in Schwarbe durch das Kl. Bergen an das Kloster Hiddensee.

Vohlen, Gesch. d. G. Vohlen, 1859--75, p. 9, Nr. 30. Siegel fehlen.

1376, Sept. 29 (d. Mich.) — Or. Stet. Arch. Nr. 83. — Johannes Abt von Eldena bezeugt als Beistand (consilio et consensu), daß das Kloster Bergen 10 M. Hebung aus dem Dorfe Schwarbe an das Kloster Hiddensee verkauft und für das Capital das Gut Circeviß eintauscht.

Wolg. Inv. Putbus d. a. 1603, (Kof. Nachl. Nr. 10) Nr. 1717 d. a. 1376; Schwarz Reg. Nr. 123; Verz. Nr. 74, F. X, 54.

1376. Der Stralsunder BM. Johann v. d. Heyden, ver-

kauft seinen Hof, Hofen und Wassermühle in Rosengarten an seinen Amtsgenossen den W. Albrecht Gyldehusen.

Reg. Wolg. Nr. 294, d. a. 1376.

1378, März 21 (Sonnt. v. Mitfasten). Eldena. — Or. Stet. Arch. Nr. 85. — Siegel fehlen. — Herz. Bogislaw [VI], der Ältere, verspricht dem Rathsherrn Otto Lankow in Greifswald, die ihm verkauften 63 M. Beede aus Schönwalde, Hinrichshagen, Ungnade und Lewenhagen gegen die Ansprüche des Klosters Eldena zu schützen, ev. ihm andere Beede aus der Bude zu Wolgast, oder Dörfern anzuweisen.

Reg. des Stet. Arch. wo statt „Butow“, „Lankow“ zu berichtigen.

1378, April (nach sabb. Palm.) Hermann Vooz in Steffenshagen empfängt ein Feld „Bolebrud“ bei „Stutinhafelde“.

Lib. Her. Gryph. XVI f. 83v. d. a. 1378 nach sabb. palm. Notandum, quod de nostra voluntate est, quod Hermannus Vooz in Steffenshagen resignetur coram aliquo de nostris familiaribus, quem ad hoc mittimus, quarta pars de novo manso, et quidam campus, dictus „Bolebrud“, qui iacet retro aggerem et ligna dicti Hermanni in campo „Stutinhafelde“ iuxta fossatum dictum „Schedegrave“.

1379, Oct. 9 (d. Dionys.) Stralsund. — Or. Stet. Arch. Inge von Rosengarten verschreibt dem Rathsherrn Albert Gyldehusen in Stralsund für 300 M. 30 M. Rente aus Hof und Mühle in Rosengarten, welche Gyldehusen (1376) von Joh. v. d. Heyden gekauft.

Bohlen, Gesch. d. G. Krassow II, Nr. 54, d. a. 1379; Vgl. Reg. Wolg. Nr. 294, d. a. 1376.

1382. Der Rath der St. Greifswald verpachtet auf 10 Jahr „vzer vromen“ Ziegelhaus „over dem reke“ beim Rosenthal, mit der Erlaubnis, Ziegelerde und Torf in den Mooren, jedoch nicht über den Grenzen der „Schepewysch“, zu stechen und zu trocknen, und der Stadt Prame, wie beim anderen Ziegelhause zu gebrauchen, unter der Bedingung, daß Kalk und Steine nur an die Bürger der Stadt verkauft werden sollen.

Lib. Obl. XV, f. 151v. d. a. 1382. S. o. p. 204.

1382, Febr. 3 (d. Blasii). Eldena. — Or. Stet. Arch. Nr. 86. — Siegel fehlen. — Abt Johannes, Prior Petrus und Siegfried Unterprior, und der Convent „des munsters tho deer

Eldena“ transsumiren eine Urk. v. 3 Febr. 1382, nach welcher Henning Behr von „Slavvetthoch“ und seine Bruderjöhne dem Kloster ein Moor zwischen Güst und Weitenhagen für 60 Mark verkaufen.

Schwarz Reg. Nr. 126; Verz. Nr. 77, F. XIII, 17; Eisch Behr III, Nr. 309.

1382, Febr. 24 (d. Mathie). Greifswald. — Or. Stet. Arch. Henning Behr, mit seinen Söhnen und Vettern, verkauft dem Hosp. St. Georg in Greifswald 20 M. Neute aus der Bedde im Dorfe Pansow. Die Urk. befindet sich im Stet. Arch. sub. rubr. „Greifswald, Nr. 17“.

Verz. s. v. Pansow, F. XIV, 45; Eisch Behr III, Nr. 313.

1383, in ieiunio, Prag. „Hermannus de Hylden“ wird in Prag Baccalarins.

Lib. decan. phil. Prag. Mon. univ. Prag. 1830, I, 211. Da uns in der Urk. v. 3. 1383, Oct. 18, fünf Mönche von Eldena, welche den Namen „Hermannus“ führen, genannt werden, so mag einer derselben mit dem Prager Baccalarins identisch sein. Vgl. Winter III, p. 55—83.

1383, Oct. 18 (d. Luc.) Eldena. — Or. Gr. Arch. — Johannes Abt, Petrus Prior, Hermann Unterprior, Everhardus, Johannes von der Kemeiße, Hermann Rhenkerken, Hermann Zeleghe, Hermann Brunjow, Hermann Kurrow, Heinrich Voldeyr, Joh. Warne, Marquard Ghyje, Joh. Stroferke „monneke vnde oltheren des closters tho der Eldena“ vergleichen sich, unter Vermittelung des Bischofs Philipp von Cammin, durch dessen Legaten, Philipp von Helpte, Archidiacon von Ußedom, u. Henning Glasenap, Scholasticus von Cammin, mit dem Rathe der Stadt Greifswald über den Hafen zu Wyk dahin, daß vom Kloster der Stadt erlaubt wird, zu beiden Seiten des Volkwerkes (am Neuen Tief) „thu deme clostere woort an deme Reke“ Pfähle einzustoßen „van dem hoveede ener dele van veervndtwyntich voten lant“.

Von dieser Urk. sind 2 Exemplare aufgestellt. An dem vom Kloster aufgestellten Ex. im Gr. Arch., welches in 27 Zeilen in großer regelmäßiger Schrift ausgeführt ist (1½“ l. 30cm br. 9¼“ l. 22½cm h.), hängen an grüner Seide, außer dem S. v. H. Glasenapp (das S. v. Ph. v. Helpte ist abgefallen) das runde Eldenaer Convents S. und das spihovale S. des Abts Johannes, welches, ebenso wie das oben beschriebene S. des Abts Martin, die

stehende Figur des Abtes, mit Stab und Buch, innerhalb reicher gothischer Architektur zeigt, mit der Majuskel-Umschrift „S. Fris. Johannis. Abbas. De. Hilda“. Von diesem und von dem durch den Rath aufgestellten Ex., auf das sich Klempfen Reg. Nr. 165 „Eine Vordracht zwischen dem Kloster und dem Gipswald um das Solwerk, Anno MCCCLXXXIII“ bezieht, befinden sich zwei Abschriften im Cop. f. 7v und f. 12v., V, f. 55.

Schwarz Hef. Nr. 127; Balth. p. 272; Von den Landesgesetzen, p. 120, Nr. 12 und A. H. D. p. 34; Gest. Beitr. Nr. 194, 195; Eld. Dipl. Nr. 55, 56; Dähn. F. B. IV, p. 179, Nr. 56; Gest. Chron. p. 137. Sgl die Abbildungen des Wapen und Eldenaer Solwerkes in A. G. Schwarz Dipl. Hildense Academie. III, Nr. 7-9, fol. 51 und Balth. Dähn. Pom. Bibl. V, p. 279, mit der Erklärung des Kupferblattes, Nr. 1-30.

1383, Nov. 4 (f. 4 a. Mart.). Walter v. Lübeck überläßt seinem Sohne Gottschalk seinen Antheil an Freest, Boddow u. a. die er mit dessen Mutter als Mitgift empfing.

Lib. Her. XVI, 102v. Pom. Gen. II, 197.

1384, März 5 (Sab. ante Reminiscere). Der Rath der Stadt Greifswald schließt einen Vertrag mit dem Pfannen Schmid Hans und dem Sültemeister Brun in Odesloe (Odeslo) in Holstein, daß dieselben gegen eine Anleihe von 50 M., 2 Hünjer und 2 Pfannen zum Salzsieden einrichten und sich die nöthige Feuerung halten, auf 10 Jahre, frei von aller Abgabe, in der Weise, daß sie jedes Jahr 12 Pfd. Salz von jeder Pfanne (vierteljährlich 3 Pfd.) liefern, das Salz bei Lasten, halben Lasten, Schiffspfunten, halben Schiffspfunten und Tonnen verkaufen, und nach Ablauf der 10 Jahre, bei Erneuerung des Vertrags das nächste Recht, beim Verkauf der Hünjer aber den Ueberfluß von 50 M. erhalten, endlich daß niemand außer ihnen sieden darf, während sie verpflichtet sind, beim Fahren der Feuerung zu Wasser u. zu Lande, sich der Greifswalder Bürger zu bedienen.

Lib. Obl. XV, f. 147v. d. a. 1384.

\* Die im Bez. von Dreger (Man. Pom. Fol. Nr. 165) s. v. Candelyn und Zastrow angeführten Beedeverkaufte v. J. 1384 haben keinen Bezug auf das Kloster Eldena. \*

1384, Sept. 29 (Mich.) Stuve excessit in II tal., pro quo fideiussit Heydenryk, advocatus de Hilda,

Lib. Cam. Gryph. XXXIII, f. 108.

1385. Nach den in diesem Jahr abgefaßten Statuten des Bisthums Cammin, hatte der Abt von Eldena dem Bischof jährlich zu liefern, außer Gaben an Gewürz, Früchten, Del und Fischen, von jeder Kloster-Hufe 2 Sol. und 6 Scheffel triplicis annone, d. h. Roggen, Gerste und Hafer, sowie dem Bischofe, wenn er in Eldena Einlager hielt, 3 Tage und 3 Nächte freien Aufenthalt und Kost mit seinem Gefolge zu gewähren.

Klempin, Dipl. Beitr. z. Gesch. Pommerns, p. 387, Nr. 199, 202. Unter diesem Jahr verzeichnet Klempgen Reg. Nr. 198. „Henrik Luffow heft gegeven synen hoff, Boden vnd Erve hi dem Gramen Closter thom Greißwolde, Anno MCCCLXXXV“ als Eldenaer Urkunde.

1386, infra Pascha et Penthecost. Mehrere Bauern in Kemnitzvnhagen (cives de villa Kementisvnhagen) leisten eine Bürgschaft.

Lib. Jud. XXI, f. 8v.

1386. „Tege Slaviken Bref, darin he vorkost Hinrik van Eckstett V Mark tho Priffeke, Anno MCCCLXXXVI“.

Klempgen Reg. Nr. 160, bezieht sich wohl auf das i. J. 1392 in den Besitz des Klosters Eldena gelangte Gut Fresete (Prosecke) bei Rosengarten auf Rügen. Vgl. Reg. d. a. 1390, p. 683.

1386. Die Greißwalder Schnitzer-Alterleute entwerfen mit Genehmigung des Rathes ein Statut, durch welches sie sich gegen den Schaden sichern, der ihnen daraus erwächst, daß sich ihre Gesellen zur Arbeit bei den Mönchen und auf den Höfen des Klosters Eldena zur Arbeit verpflichten.

Lib. Cam. Gryph. XXXIII, f. 262, d. a. 1386. Vgl. Schwarz Cod. Hild. Acad. III, Nr. 78, d. a. 1708 — Nr. 82, d. a. 1721.

1388, April 5 (Sond. na Paschen). Zwischen dem Abt Johannes von Eldena und Nikolaus Wafe wird, durch Vermittelung des Marichall Wedego Buggenhagen und des Ritters Henning Lepel zu Laffan, sowie des Greißwalder WM. Arnold Vegenitz und Rathsherrn Heinrich Rubenow, ein Vergleich wegen der Streitigkeiten abgeschlossen, welche Wafe gegen „dat godeshus to der Eldena vnde ere bure edder vnderfaten“ hatte, und im Greißwalder Lib. Obl. XV, f. 158, abschriftlich verzeichnet.

1388, Juni 14 (prof. Viti et Modesti). Ritter Henning Lepel, ein Bruder des 1366, März 16 verstorbenen Martin Lepel

stirbt, und wird neben ihm im südlichen Querchiff der Eldenaer Kirche bestattet. Vgl. die Abbildung und Beschreibung ihres gemeinschaftlichen Grabsteins, mit ihrem Wappen und Minuskelumschrift, Jahresbericht der Ges. für Pom. Gesch. V, p. 92, Balt. Stud. I, und oben Th. I, p. 135—141.

1388, starb die Gemahlin von Herz. Bogislaw VI, Jutta, eine Tochter des Herzogs Erich von Sachsen Lauenburg, und wurde im Kloster Eldena bestattet.

Bughagen, Pom. e. Balt. p. 157; Man. Pom. Fol. Nr. 40; Engelbrecht, Chron. p. 130; Balt. p. 272.

1390, März 12 (Gregor.) — Or. Stet. Arch. — Alb. Wreen und Joh. Lütke in Stralsund verkaufen an Curd und Hans Wreen die Hälfte ihres Antheils an Schwerz in und Strejow auf Rügen für 120 M.

Or. Stet. Arch. s. r. Stralsund, Nr. 34; Schwarz Reg. Nr. 128; Verz. s. v. Schwertzin, F. XI, 22.

1390, Mai 1 (Cant.) Wilhelm, Prior des Kl. Eldena, der nächste Verwandte der Witve von Heinrich Vader, verkauft, mit Genehmigung seiner Erben und deren Vormünder, ein Heinrich Vader früher gehörendes Haus in der Kuhstraße an Nikolaus Steer.

Lib. Her. XVI, f. 120, d. a. 1390 „Scriptum post dominicam Cantate“.

1390, Mai 23 (Mand. in der Hochtyt to Pynkten). Curd Wreen verkauft seinen Antheil an Schwerz in und Strejow an Hans Wreen für 120 Mark.

Or. Stet. Arch. s. r. Stralsund, Nr. 33; Schwarz Reg. Nr. 129; Verz. s. v. Schwertzin, F. XI, 21.

1390, Juli 8 (fer. 6 p. oct. Petri et Pauli). Gotshalf Lezenitz überläßt, bei der Erbtheilung mit seinen Kindern erster Ehe, denselben 100 M. Rente „in villa Hennekenhagen“.

Lib. Her. Gryph. XVI, f. 120r. d. a. 1390. Vgl. auch XVI, f. 125, d. a. 1393.

1390. „De Putbusche vorkopen dem Closter dat halße Dorp Proffete, Anno MCCCXC“.

Klempken Reg. Nr. 170. Vgl. Reg. v. 1386, p. 682.

1391. Math. Grambow und Nik. Westfal pachten die Weiden Kalverhorst, Linthorst, u. Langheverder bei Ungnade. Lib. Cam. Gryph. XXXIII, f. 133v. d. a. 1391.

✱ Ein Vergleich von 1392, März 11 (fer. sec. text. dom. Reminisc.), Greifswald, angeblich von der Stadt Greifswald und dem Kloster Eldena in der Weise abgeschlossen, daß die Stadt allen ihren Rechten, namentlich der Fischerei an der Ostsee und am Rysk entsagt, und dem Kloster abtritt, — welcher nach Schwarz Dipl. Urk. Nr. 134—136, und Balth. p. 272, Nr. LI, LII, in doppelter Lateinischer und Niederdeutscher Ausfertigung „ex vetusto codice apographo privilegiorum civitatis Gryphicae“ copirt sein soll, beruht auf einer Prästafischen Fälschung, wie sich mit ff. Gründen beweisen läßt: 1) Obwohl aus der obigen Bemerkung des Eldenaer Diplomatars I, Nr. 135 hervorzugehn scheint, daß Schwarz die Urk. aus den Greifswalder Stadtbüchern entnommen habe, so wird diese Annahme doch durch eine andere Notiz s. Nr. 136 widerlegt, in welcher S. die Vermuthung ausspricht, der Vergleich v. 1392 möge mit den in einem „Extract der Greifsw. Privilegien“ erwähnten und zwar von dem Eldenaer Abt „parteilich“ abgefaßten Verträgen im Col. Privilegiorum f. 41 ff. identisch sein, und käme es, um dies zu erweisen, „auf eine Inspection des Codicis“ an. Aus den letzten Worten folgt, daß S., zu dessen Zeit das Rathsarchiv nicht so übersichtlich und zugänglich war, wie es der Gegenwart durch die Ordnung von Gesterding seit 1827 vorliegt, den „Codicem“ d. h. das alte Copiarium (Lib. Mem. I) nicht verglichen hat, denn auf fol. 41 ff. desselben stehn die Urk. v. 1306, Mai 25, Juli 2, und 1383, Oct. 18, mit der Vorbemerkung: f. 41 „Copie litterarum monasterii Hilde, quas produxerunt anno dom. MCCCXIII<sup>o</sup> contra civitatem super proprietate juris piscature“, f. 42 „Istius copie littera orientalis monasterium habet penes se in latino“ und mit dem Hinweis auf die Urk. f. 27v. d. a. 1444. Auch hat schon Gesterding, Beitr. Nr. 59, berichtet, daß jene „parteilich“ abgefaßten Verträge in das Jahr 1306 fallen, daß dagegen von dem Vergleich Nr. 208, d. a. 1392, weder Original noch Abschrift im Rathsarchiv zu finden sei. Dazu kommt, daß die sachlich geordnete Regesten-Sammlung der Greifswalder Urk. im Lib. Mem. V alle übrigen Eld. Urk., diese aber nicht enthält. Es sind demnach die Worte von Schwarz in Nr. 135 „ex vetusto codice apographo priv. Gr.“ so zu erklären, daß ihm Prästaf eine Abschrift vorlegte, von welcher letzterer fälschlich ansagte, daß er sie nach einem „alten Codex“ des Archivs copirt hätte. 2) Abgesehen von einer Menge ungehöriger Ausdrücke und grammatischer Fehler, auf die Schwarz in der Abschrift durch „ita“ aufmerksam machte, und die zum Theil in dem Abdruck (Balth. Nr. LI) berichtigt wurden, sind die Zeugen aus der Zahl der Mönche „Fredericus prior, Hermannus subprior, Godefridus cellerarius, Stephanus bursarius“, durch andere Urk. nicht zu belegen, ebensowenig ist der Vorname „Erfridus“ bei der Fam. Bligen, „Lypoldus“ bei der Fam. Heidebrel, und „Wilvericus“

bei der Fam. Heyden nachzuweisen. Der Vorname „Harnid“ kommt dagegen bei dem Geschlecht Behr zwar 3 mal, jedoch nur v. 1240–1306 vor, im Verlauf des XIV Jahrhunderts findet er sich aber unter 40 Mitgliedern der Gültower, und 35 Mitgliedern der Rügischen Linie nicht ein einziges Mal; endlich nennt die gleichzeitige Urk. v. 1392, Oct. 19, statt des angeblichen „Johannes notarius principis“ v. 1392, März 11, — „Mathias Zolwede, Rodolphus Spetman, Marquardus Bere, presbiteri, nostre curie notarii“, die auch vor und nach dieser Zeit als Notare des Herzogs erwähnt werden. Hieraus erhellt, daß Pristaff sich nicht einmal die Mühe nahm, Zeugen aus den Zeitgenossen zu wählen, sondern willkürlich eine Reihe beliebiger Vornamen zusammenstellte. 3) Die Worte d. ang. B. v. 1392, die den Umfang der Gewässer, betr. die Fischerei angeben, „aquam, que fluit a salso mare, et est brachium maris, in modum stagni, prope idem monasterium Hylda a Derzemerhovet usque in Cutz, et a Cutz directe in Ghuttin profluentem“ sind aus den Urk. v. 1304, Jan. 7, und 1306, Mai 25 entnommen, jedoch aus Unkenntnis der örtlichen Lage unrichtig zusammengestellt. Die Urk. v. 1304 begrenzt Mündung und Ursprung des Hydflusses „a salso mari usque in Gutin“, die von 1306 die Mfer des Meerbusens (brachium maris) der Dänischen Wyl „a Derschovet usque in Coz“ d. h. vom Ludwigsburger Hafen bis zur Insel Kooß. Pristaff dagegen, welcher die bei Willersshusen beim Ursprung des Hydß belegene Burg Guttin in Gedanken an die Meeresküste beim Kooß versteht, bezieht die Worte „a salso mari usque in Guttin“ auf eine Fortsetzung des Mfers nordwestlich vom Kooß, während sie den Lauf des Hydßflusses bezeichnen. 4) Die Entfugung der Stadt, betr. alle Rechte an den Gewässern „a salso mari usque in Ghuttin“ v. 1392, März 11, widerspricht dem Inhalte der Urk. v. 1341, Juli 6, und 1357 Nov. 20, nach welchen das Kloster der Stadt den Vollenhäger Teich überläßt. ❀

1392, März 31 (Judica). Greifswald. — Or. Stet. Arch. s. r. Greifsw. Nr. 27. — Herz. Wartislaw VI, von Pommern verpfändet 42 M. Heede und Dienst aus dem Dorfe Lezenitz für 520 M. an den Greifsw. BM. Walt. von Lübeck.

Schwarz Reg. Nr. 132, 133; Verz. s. v. Leist. Lezenitz, F. XIII, 31; Fisch Behr III, Nr. 335.

1392, Oct. 18 (d. Luce). Greifswald. — Or. Stet. Arch. Nr. 87. — Der Straßunder BM. Albert Ghildehusen verkauft seinen Hof zu Rosengarten auf Rügen dem Kloster Eldena, was Herzog Wartislaw VI, bestätigt.

Schwarz Reg. Nr. 131, Verz. Nr. 79, F. XXI, 11. Delv. p. 109. Aus dieser Urk. geht hervor, daß der BM. Alb. Ghildehusen nach seiner Verbannung im Sommer 1391, sich in Greifswald aufhielt. Vgl. Fod. Rüg. Pom. Gesch. IV, 83–111; 211–7; Pyl, Pom. Gesch. Dentm. IV, 41.

1392, Oct. 18 (d. Luce). Or. Stet. Arch. Nr. 89. — Tette von Rosengärten verkauft dem Abt Johannes von Eldena seinen Hof, genannt Rosengarten, mit einer Wassermühle, und das halbe Dorf Prossjefe, mit dem „Dykstalle“, für 1250 M.

1392, Oct. 19 (cr. Luce). Loitz. — Or. Stet. Arch. Nr. 88. — Herz. Wartislaw VI, von Pommern bestätigt dem Abt Johannes von Eldena den auf Rügen belegenen Grundbesitz „de Rusengarde nuncupata“, d. h. den von Tette v. Rosengarten verkauften Hof „curiam dictam de Rusengarde“, mit der Wassermühle, ferner den von WM. Ghildehufen verkauften Hof, und „villam dictam Prosseke“.

Schwarz Reg. 130; Herz. Nr. 78, F. XXI, 11; Destr. p. 109; Risch Behr III, Nr. 337. Auf diese beiden Urk. v. 1392, Oct. 18—19, bezieht sich Klempgen in der undatirten Reg. Nr. 191, „Gese Ihsamen aver Prosske“.

1392, Dec. 28 (d. Innocentium mart.) — Or. Dem. Arch. Abt Johannes von Eldena vermittelt, mit den Aebten Johannes von Doberan und Bernhard von Stolpe, eine Zahlung der Stadt Demmin von 500 M. an das Kloster Dargun, deren Empfang letzteres bescheinigt.

Kof. Dipl. Nr. 49 p. Schwarz, Dipl. Hild. I, in cat. abbatum.

1392—3. Hans Thun, Krugwirth (tabernator) zu Hanshagen, welcher gefangen nach Greifswald geführt, schwört, mit seinem Bruder Heinrich Thun, Urfehde, während mehrere Greifswalder Bürger und Hanshäger Bauern für ihn Bürgschaft leisten.

Lib. Jud. XXI, f. 11v. Auf diese Urfehde folgen eine Bürgschaft von 1393, und eine Urfehde v. 1392.

1393. Ein Vertrag des Abtes von Eldena über eine im Klosterdorfe Zicker verübte Gewaltthat.

Reg. Wolg. Nr. 159, mit der Bem. „hec est quitancia super homicidium data, factum in Redevrytze“, und daß die Urk. beschädigt sei.

1393, März 7 (Thom. Aqu.), starb Bogislaw VI, und ward im Kloster Eldena, neben seiner 1388 verstorbenen ersten Gemahlin Jutta von Sachsen-Lauenburg, bestattet. Infolge dessen vereinigte Wartislaw VI, das Herzogthum Pommern-Wolgast westlich der Swine wieder unter seiner Herrschaft.

Kauhow Reg. Nr. 39; „Auf des Klosters Eldena Matricula“ im Cod. 53,

d. a. 1393; Eughenhagen, Pom. ed. Balthafar, 157; Man. Pom. Fol. Nr. 40; Engelbrecht, Chron. p. 132; Balth. p. 272.

1393, Juli 16 (sequ. d. div. apost.) Jakob, Albert, Heinrich und Jakob Junge in Neudorf, Peter Wolner und Hans Effen „etiam morantes in Nyedorp prope Remeniche“, leisten Bürgschaft bei einer Urfehde.

Lib. Jud. Gryph. XXI, f. 11v.

1393, Sept. 29 (Mich.) — Or. Stet. Arch. Nr. 90. — Die Vormünder der Kinder Curt Wreens, Bürger's zu Greißwald, bestätigen den zwischen demselben und dem Abt Johannes von Eldena abgeschlossenen Kaufcontract über Wreens Antheil an Proffefe, welches letzterer von den Herren zu Putbus als Lehn hatte.

Schwarz Reg. Nr. 137; Berz. Nr. 80, F. XIX, 20. Vgl. Klempen Reg. Nr. 170, d. a. 1390.

1394, Juni 13 (Jd. Jun.) oder Juni 15 (= Viti), starb Herzog Wartislaw VI, von Pommern, und wurde im Kloster Eldena bestattet.

Necrol. Novi - Campi. Klempin p. 514 (Jd. Jun.) „Aus des Klosters Eldena Matrícula“ im Cod. 53, d. a. 1393; Raugow Reg. Nr. 40; Eughenhagen Pom. ed. Balth. 157; Engelbrecht, Chron. p. 132; Balth. 272.

**Erich, XIII, König der drei Nord. Reiche (1396 – 1439 † 1459).**

**Barnim VI (1394–1405) Wartislaw VIII (1394 – 1415)**

**Herz. v. Pom. Wolgast w. d. Swine.**

**Nikolaus (1398 – 1410) Magnus (1410 – 1424)**

**Bischöfe von Cammin.**

1394–1420. Während die Herzoge von Stettin Ewantibor III, und Bogislaw VII, Prenzlau und die Ufermark von Brandenburg erwerben, entsteht im Herz. Pom. Wolgast, östlich der Swine, ein Erbstreit zwischen den Brüdern Bogislaw VIII und Barnim V, sowie Zwist mit dem Bischof Nikolaus von Cammin. Auch im Herz. Wolgast, westlich der Swine, herrscht Uneinigkeit zwischen den Städten und Herzogen, da Barnim VI, die Seeräuber begünstigte und (1398–1401) infolge dessen, im Verein mit Mecklenburg, eine wiederholte Niederlage durch die Stadt Lübeck erlitt. Andererseits kommt es zum Kampf zwischen der Stadt Stralsund und ihrem Oberpfarsherrn Curt Bonow (1407), wegen der Spiergelder, infolge dessen die Bürger mehrere Geisliche verbrannt, später (1409) jedoch durch den Bischof v. Schwerin, Rudolph, Herz. v. Meckl. Stargard, zur Sühne gezwungen wurden. Wegen die im Laufe dieser Zwistigkeiten verübten Raubzüge der Wegelagerer und Seeräuber

schließen die Städte (1395, 1399, 1403, 1410, 1421) wiederholte Bündnisse, durch welche Greifswald (1410–15) in einen Krieg mit Herz. Wartislaw VIII, verwickelt wird, den erst 1415, März 8, die Stände, d. h. Prälaten (u. i. auch der Abt von Eldena) Mannen und Städte beilegen. Nach Herzog Wartislaw's VIII Tode (1415, Aug. 20–23) wird der unheilvolle Einfluß Cord Bonow's, als Rathgebers der herzoglichen Witwe, Agnes von Sachsen-Lauenburg, endlich dadurch beseitigt, daß ihn der Marschall Degener Buggenhagen 1417 erschlug, ein Ereignis, welches einerseits den Tod des Marschalls Bugg, durch die Anhänger der Herzogin Agnes 1420, andererseits eine heftige Fehde zwischen den Städten und Vasallen zur Folge hat, welche durch die Eroberung der Burgen von Usedom, Rustrów und Dießelsdorf, sowie durch die Einsetzung des Quantebergergerichts (1421, Jan. 3) beigelegt wird. (Kantow h. v. Hof. I, 428 ff. Vjch Behr III, p. 30 ff. Nr. 370 ff. 413 ff. Fock, Rüg. Pom. Gesch. IV, 122 ff. Fyfl, Pom. Genealogien II, 199 ff. Gest. Beitr. Nr. 238, 251).

1394, Sept. 29 (Mich.) Wolgast (Matr. Pudagl.) — Die Herzoge Barnim VI, und Wartislaw VIII, von Pommern bestätigten dem Kloster Pudagla alle ihm von Wartislaw IV, (1317, Juli 29, d. h. f. 6 p. Jac.) verliehenen Rechte, darunter auch alle Freiheiten, welche die Klöster Eldena und Belbuf empfangen haben.

Man. Pom. Fol. Nr. 114; Schwarz, Matr. Pudagl. Nr. 50; Zietlow, das Prämon. Klost. auf Usedom, p. 162, 203.

1394, Nov. 13 (d. Briccii). Eldena. Abt Johannes, Prior Wilhelm und Johannes, Unterprior des Klosters Eldena, verkaufen dem Priester Heinrich Saftleben, Vicarius an der Jakobikirche in Stralsund, und dem Cleriker Joh. Mandüvel 22 M. Rente für 200 M., unter der Bedingung, daß nach beider Tode das Capital an das Kloster falle, daß letzteres aber, nach Saftleben's Absterben, an Mandüvel, so lange er lebe, 10 M. „de bursa monasterii“ zahle.

Hof. Dipl. Nr. 49p; Reg. Wolg. Nr. 18; Wolg. Inv. Putb. Nr. 1708.

1394, Dec. 2 (f. 4 post. Andr.) Nikolaus Bimedore, welcher im Verdacht gestanden, in der Nähe des Klosters Eldena (retro claustrum Hilda) einen Raubmord begangen zu haben, wird, da man bei ihm und seinen Genossen mehrere Goldstücke (nobuli) gefunden, zu Greifswald ins Gefängnis gesetzt, und schwört bei seiner Entlassung Urfehde, während Jak. Hower von Güst, Hans Saust von Greifswald, Wulf Grelle von Weitenhagen, Nik.

Stuting und Mathias Bunte von Güst und Henneke Runjow von Schönwalde für ihn bürgen.

Lib. Jud. XXI, f. 12v. d. a. 1394.

1395, Febr. 3 (n. D. n. Nichtmisse). Stralsund. — Or. Stet. Arch. Nr. 91. — Lorenz von Lunden, civ. Sund. verkauft dem Abt Johannes von Eldena 26 M. aus dem Dorfe Lanjschviß für 170 M., welche ersterer 1390 von dem Ritter Heinrich von Penz für 260 M. erworben hat.

Klempen Reg. Nr. 182; Schwarz Reg. Nr. 138; Verz. Nr. 81, F. XIX, 25 und Nr. 49 s. v. Lanzkevit, F. XIX, 14. Auf den Verkauf vom 1390 bezieht sich auch wohl Klempen in seiner ev. unrichtig datirten Reg. Nr. 146 „Ein Gref, dar Her Henningh van Penze inne vorhoft Laurek van Lunden thom Sunde XXVI Mark tho Lanzkevit, Anno XIII CXCIX“.

1395, Sept. 29 (Mich.) Herm. Gherdener excessit in bis VIII sol. Item Pet. Roost, Jac. Scroder et fidejussit pro 1 last avene solvere infra habuit et Martini ex parte tamen servorum de claustro, dederunt II tremod. et III $\frac{1}{2}$  tremod.

Lib. Cam. Gryph. XXXIII, 151.

1396, Mai 16 (Dienst. v. Pfingst.) — Or. Stet. Arch. Nr. 92. — Brydvor Rotermunt, Claus von Stubben und Gotthard von Nagevitz verzichten zu Gunsten des Klosters Eldena auf eine Heuwiese bei Rosengarten.

Siegel fehlen.

1397, April 21 (XI Kal. Maji). Albert Schinkel, ein Verwandter des letzten Abtes Envaldus Schinkel (1510—35), stirbt und wird im Kloster Eldena bestattet. Vgl. die Beschreibung seines Grabsteins, mit Minuskel-Umschrift, Jahresbericht der Ges. f. Pom. Gesch. V, p. 96, Balt. Stud. I, und o. Th. I, p. 141.

1398, Febr. 26 (fer. 3 p. Invoc.) Heinrich Butliff jun., verkauft Herrn Pet. Koren, Pleban in Neuenkirchen, 4 M. Rente von seinem Hause in der Steinbeckerstraße.

Lib. Obl. Gryph. XV, f. 174, d. a. 1398.

1398, April 14 (Quasimodogeniti). Stralsund. — Or. Stet. Arch. Nr. 93, in lat. und Nd. Ausf. — Die Herz. Barnim VI und Wartislaw VIII, von Pommeren = Wolgast bestätigen dem

Kloster Eldena alle Privilegien und nehmen dasselbe in ihren Schutz.

Klempfen Reg. Nr. 14; Schwarz Reg. Nr. 139; Berz. Nr. 82, F. XIX, 39, 40; Destr. p. 110; Fisch Behr III, Nr. 347, 348; Wohlen Nr. 76.

1399. „Hinrik Schach Bress, darin he dem Closter vorkhöst II Hoven tho Pansow, Anno MCCCXCIX“.

Klempfen Reg. Nr. 150.

**Gr. U.** 1400. Die Greißwalder Rathskämmerer geben eine Ordnung betr. die Salzträger, ihre Sätze und die Tage ihrer Arbeit, nach der Entfernung vom Strande bis zum Markt. Lib. camerae, XXXIII, f. 169v. Vgl. oben p. 200.

1401, Aug. 23 (av. Barth.) Eldena. — Abt Johannes, Prior Wilhelm und Albert Unterprior des Klosters Eldena, überlassen an Claus Tziggelow die Mühle jüdülich von Greißwald, genannt „de Hoghe Mohle“, für 10 M. jährlicher Pacht, nachdem er vorher den Kaufpreis an sie entrichtet, behalten sich jedoch die Gerichtsbarkeit und das Gehölz vor, gestatten dagegen aber Claus Tziggelow jährlich die Benutzung von 2 Ruthen des Moores in Weitenhagen. Zeugen: Herm. Zeleghe, Heinrich Boldeyr, Joh. Warne, Markv. Ghyse, Joh. Stroferke, Nikolaus Nyenferke, Mönche und Priester.

Schwarz Urk. Nr. 140, nach dem Univ. Amtsbuch mit Rand-Rem. des Univ. Secr. Christiani. Balth. p. 294, Nr. LIIIb.

1401, Oct. 12 (f. 4 p. Dion.) — Johannes Schröder (Sartoris) „frater Sistersiensis ordinis conventus Hildensis“ erklärt, daß er durch seinen Vater Everhard Schröder (Sartoris) wegen seines mütterlichen Erbes befriedigt sei, und kauft von seinem Schwager (sororius) Albert Brun 9 M. Rente von dessen Hause in der Kuhstraße, die jedoch nach seinem Tode an Brun zurückfallen.

Lib. Her. Gryph. XVI, f. 138, d. a. 1401.

1401, Dec. 22 (er. Thome). Stralsund. — Or. Stet. Arch. Herz. Barnim VI, und Wartislaw VIII, verpfänden für 800 M. dem Gr. WM. Heinrich Rubenow Beede und Hundeforn aus Falkenhagen und Hennekenhagen.

Destr. p. 111; Fisch Behr III, Nr. 363. Berz. s. v. Hennekenhagen. Nr. 39, F. XXIX, 1.

1402, Jan. 7 (d. n. Zwelfften). Greiřswald. — Or. Stet. Arch. — Herz. Barnim VI, und Wartislaw VIII, verpfänden dem Rathsherrn Joh. Wudarghe und Hen. Roje zu Greiřswald alle Nebungen aus Stilow, Gunstebin u. Bierow für 1225 M., sowie dem Rathsherrn Lor. Bofholt aus Derjekow für 350 M.

Sich. Behr. III, Nr. 366, 367.

1403, März 28 (f. 4 p. Letare). Greiřswald. — Or. Stet. Arch. — Herz. Barnim VI, und Wartislaw VIII, verpfänden dem Rathsherrn Joh. Wudarghe und seiner Schwester Dylhane Beede, Korn, Holzgeld, Münze, Hühner, Eier und Dienst v. 24 Hufen in Loijjin für 750 Mark.

Sich. Behr. III, Nr. 373, nach dem Original des Stet. Arch. s. r. Greiřswald, Nr. 32.

1404, Jan. — Margarete, Witwe von Jacob Wudarghe, erhält bei der Erbtheilung mit ihrem Sohne, dem Rathsherrn Joh. Wudarghe (1397—1415), und ihrer Tochter Dylhane, Gattin des Rathsherrn Henning Roje (1404—7), 60 M. Rente „in villa Lodessin“, welche nach ihrem Tode zur Hälfte auf die Kinder von Joh. Wudarghe, zur Hälfte auf die Kinder von Dylhane übergehen sollen. Zu 2ter Ehe vermählte sich Dylhane Wudarghe m. Arnold Hilgemann. (Lib. Her. XVI, 153, d. a. 1411).

Lib. Her. Gryph. XVI, f. 144v. d. a. 1404 (post Agnet.)

1404, März 30 (e. f. Pasche), „dominus Prior de Eldena (recepit arundinem) CL, dedit XXI sol.

Lib. Cam. Gryph. XXXIII, f. 185.

1404, Juni 25 (f. 4 p. Joh. B.) Peter Rojt kauft von dem Eldenacr Mönch Markwardt Ghize ein Haus an der Ecke der Capannen- und Langenfuhrstraße, gegenüber der Linde des Schwarzen Klosters (ex opposito tilie fratrum Predicatorum) beim Convent der Familie Güřkow.

Lib. Her. Gryph. XVI, f. 145v. d. a. 1404.

1404, Dec. 5 (av. Nic.) Greiřswald. — Or. Gr. Arch. — Wedego Buggenhagen verkauft an die Stadt Greiřswald und das dortige Hospital zum hl. Geist 50 M. aus der Beede zu Görmin für 500 M., die (1422, Laet. Juni 23) an das Hospital St. Georg übergehen. (Geřt. Beitr. Nr. 223, 246; Acta B. 3.

1405, Sept. 22 (d. Maur.) starb Herz. Barnim VI, an der Pest zu Pütznitz bei Damgarten, und wurde in der Kirche zu Ketz, von deren Marienbilde er Hilfe erlacht hatte, bestattet, an welcher Stätte ihm sein Sohn Wartislaw IX ein Grabmal, mit seinem Bilde in ganzer Figur, errichten ließ. Seine beiden Söhne Wartislaw IX und Barnim VII, standen seitdem unter der Vormundschaft seines Bruders Wartislaw VIII, † 1415. (Kanzow Reg. Nr. 41; „Auß des Klosters Eldena Matricula“ im Cod. 53, d. a. 1405; Kanzow h. v. Hof. I, 437; Bugenhagen ed. Balth. p. 164; Cramer, Chr. II, 80; Haselberg, Bandkm. RB. Strals., 1881, p. 30; Fock, Rüg. Pom. Gesch. IV, 121.)

✱ Die von Balth. Dähn. P. B. V, p. 273 erwähnte Bestätigung der Urk. v. 1303 durch die Herzoge, d. a. 1405, d. 7 Idus Jan., beruht wahrscheinlich auf einer Verwechslung mit den Urk. v. S. 1319, Juni 16, und 1342, Nov. 1. ✱

1406, Oct. 8 (fer. 6 a. Dionys.) Gotfried Hecht (Heked), Pleban in Dersekow, kauft von Arnold Lezenitz 20 M. Rente. Lib. Obl. XV, 188v.

✱ Die, nach Schwarz, Dipl. Hild. I, Nr. 141, angeblich „ex apographo“ entnommene und bei Balth. Nr. LIV, p. 318, abgedruckte, von Gest. Chron. p. 141, A. H. D. p. 37, Bagmihl, Pom. WB. V, p. 98, erwähnte Urk. von 1407, Nov. 1 (Omn. Sanct.), nach welcher „Hermannus de Spandowe“ 3 Hufen bei seinem Dorfe „Kemschagen“, sowie die Einkünfte der dortigen Mühle und eines Hofes bei Neuendorf dem Kloster Eldena vermacht, beruht wahrscheinlich auf einer Pristaffischen Fälschung, wie sich aus ff. Gründen schließen läßt: 1) findet sich unter den von Dreger für Schwarz, betr. das Kloster Eldena, gesammelten Regesten keine Andeutung über dies Vermächtniß, während Schwarz, hinsichtlich der Quellenangabe über die von Pristaff empfangenen Abschriften, den Ausdruck „ex apographo“ zu gebrauchen pflegt. 2) „Hermannus de Spandowe“ ist durch keine anderen Urkunden nachzuweisen und wahrscheinlich in Bagmihls WB, V, 98, aus obiger Fälschung entnommen. 3) Kemmigerhagen war schon 1386 (S. o. p. 682) ein Hägerdorf mit mehreren Bauern (villa), und kann deshalb 1407 v. S. v. Spandow nicht „villa mea“ genannt werden. 4) Die als Zeugen angeführten Klostergeistlichen „dominus Wilmarus prior, dominus Rubeno subprior, dominus de Nienkerke cantor, dominus Arnoldus cellarius“ sind gleichfalls durch andere Urk. nicht nachzuweisen, und verrathen ihre Fälschung dadurch, daß bei zweien u u r der Familienname angegeben ist, was bei Kathsherrn, grade in der oben gewählten Form „dominus Rubeno“, häufig, bei Mönchen dagegen niemals vorkommt, vielmehr werden letztere entweder durch Familien- und Vornamen, oder nur mit dem Vornamen und dem Zusatz „frater“ bezeichnet. 5) findet sich eine Abschrift der Urk. v. 1407, Nov. 1 in: Man. Pom. Fol. Nr. 304 (Balt. Stud. XXVII, I, p. 87, wo Nr. 303 in 304 zu berichtigen) sub Nr. 3, mit 2 anderen

Prisaffischen Fälschungen (s. Nr. 1) v. J. 1264 und 1307 vereinigt. 6) mochte der Umstand, daß Schwarz den Ursprung und die Erwähnung von Kemnitzerhagen (1386, S. o. p. 682) nicht kannte, und daß beides ihn zu unrichtigen Vermuthungen (Cod. Hild. Duc. II, f. 324) führte, besonders verlockend für Prisaff sein, für Schwarz eine gefälschte Urk. anzufertigen, die ein helleres Licht auf diesen Ort warf. Vgl. oben Th. I, p. 239. ❀

1407, Dec. 28 (Innoc. mart.) Wolgast. — Or. Stet. Arch. Nr. 95. — Herz. Wartislaw VIII, gestattet dem M. Eldena, das Vorwerk (curia) Ladebo in ein Dorf (villa) mit Bauerhöfen umzuwandeln, und bestimmt alle ihm aus demselben zustehende Beede, Hundekorn und Dienst zur Stiftung einer Vicarie in der Klosterkirche.

Klempen Reg. Nr. 66; Schwarz Reg. Nr. 142; Verz. Nr. 83, F. XXXIII, 7; Desr. p. 113. Ein Hof (grangia) „Lathebo“ befand sich, nach „Cod. Esromensis, Heft 1, Nr. 6, d. a. 1228“ auch im Besitz des Klosters Esrom auf Seeland; ebenso ein Dorf (villa) „Nibo“. S. o. p. 590, Ann.

1407. „Evert Schuppelberch heft dem Closter in einem Breve vorkoft II Hufe tho Schoneuwolde, Anno MCCCCVII. Klempen Reg. Nr. 15; Pom. Gen. III, p. 138, Nr. 114.

❀ Klempen Reg. Nr. 157, d. a. 1411 „Wedege vnd DeGENER Buggenhagens Bress, darin se Hinrick Luffowen vorpanden XLII Mark Geldes thom Nigendorpe, Anno MCCCCXI“, welche von Klempen auf Neuendorf bei Kemnitz bezogen ist, bezieht sich wahrscheinlich auf ein anderes Dorf desselben Namens.

1413, Jan. 19 (prof. Fab. et Seb.) M. Gerhard Warischow, Licentiat der Medicin und Pleban zu Gingst, a. d. Greißwalder Patricierfamilie, stirbt und wird im Kloster Eldena bestattet. Vgl. die Beschreibung seines Grabsteins, mit Minuskel-Handschrift, sowie die Genealogie seiner Familie, Jahresbericht der Ges. f. Pom. Gesch. V, p. 94, Balt. Stud. I, und Balt. Stud. X, 1, p. 218, wo die Lesart „immedicus“ in „in medicinis“ berichtigt ist, sowie oben Th. I, p. 142—148.

❀ 1414. „Der Putbusche Bress, darin se dem Closter vorkopen XXX Mark tho Sellin, Anno XIIIICXIII“.

Klempen Reg. Nr. 164. Diese Regeste ist vielleicht irrthümlich in das Jahr 1414 gesetzt, und gehört in das Jahr 1514. Vgl. Urk. des Stet. Arch. Nr. 139 und Reg. v. J. 1470. ❀

1414. Claus Wreen, civ. Sund. verkauft 19 M. Pacht aus Neuen Schwerin und 4 M. Pacht aus Strejow für 300 M. an Heinrich von Zasmund.

Bagmühl Pom. WB. III, p. 105.

1415, Aug. 20–24 (av. Barth. oder d. Barth.) starb Herz. Wartislaw VIII, und wurde in der Petrikirche zu Wolgast beisetzt. Sein mit der Tochter Friedrichs VI (I) von Hohenzollern verlobter Sohn Wartislaw starb schon vor dem Vater, seine Söhne Barnim VIII, und Swantibor IV, standen bis 1425 unter Vormundschaft ihrer Mutter Agnes und ihres Vetzters Wartislaw IX. (Kanzow Reg. Nr. 42; „Aus des Klosters Eldena Matricula“ im Cod. 53; Kanzow, h. v. Hof. I, 456; Bug Pom. e. Balzh. 164).

1415, Nov. 20 (indicione octava), Stralsund. — Die Herzogin Agnes „relicta Wartislai VIII“, vereinigt sich mit dem Kloster zu Bergen über die Präsentation zur Pfarre in Sagard, was Abt Heinrich von Püdagla „Johannes in Hylda“ und Heinrich von Neuencamp bezeugen.

Nach einer Abschrift aus dem Archiv zu Copenhagen, in Hof. Dipl. Nr. 149r., wo jedoch als Jahr 1414 angegeben ist.

1415, Nov. 26 (f. 3 a. Andr.) Eldena. — Or. Stet. Arch. Wartislaw IX, und seines Cheims Wartislaws VIII, Witwe, die Herzogin Agnes, als Vormünderin ihrer Söhne, bestätigen, bei ihrer Anwesenheit im Kloster Eldena, den Kauf von Guemersdorf durch das Kloster Neuencamp, welches Abt Nikolaus von Eldena und das Herz. Gefolge: Ritter Kol. Nyenkerke, der Kanzler Engelbert Bredeland, die Vögte Hen. Starkow in Wolgast, Herm. Bonow in Loitz, Hen. Behr in Tribsees, Joh. Nyenkerke in Torgelow, und die Notare Heincr. Kaleke und Will. Schwarte, und viele andere bezeugen.

Lisch Behr III, Nr. 402, wo Kempinus Dat. 1413 in 1415 geändert ist, vielleicht fällt die Urk. 1416, da „1415, Nov. 20“ noch Johann VI, Abt ist.

1416, März 13 (f. 6 a. Remin.) Neuencamp. — Die Herzogin Agnes entscheidet, in Gemeinschaft mit ihren Ständen u. Räten, unter ihnen auch Abt Nikolaus von Eldena, einen Streit zwischen Hans Schwerin und dem Kloster Püdagla.

Matr. Pud. Man. Pom. Fol. Nr. 114, Nr. 64; Bietlow p. 235.

1416, Sept. 11 (f. 6 p. Nat. Mar.) Nikolaus Wilde und seine Gattin „Kerstina“ bezeugen, daß der Abt und Convent

des Kl. Eldena ihnen eine Rente von 30 M. von den Kloster-  
gütern „de bonis claustris Hilda“ auf Lebenszeit verschrieben  
habe, und daß ihnen von dieser Rente, die von einem durch das  
Hospital St. Georg in Greifswald bebauten Acker zu heben sei,  
jährlich Everhard von Nien in Danzig auf 12 Jahre 15 M.  
zu zahlen sich verpflichtet habe.

Lib. Obl. Gryph. XV, f. 202v. d. a. 1416. Zeitschr. d. Westpreuss. G. 1, 91.

1416, Dec. 7 (av. Empf. M.) Greifswald. — Or. Gr. Arch.  
Wed. und Deg. Buggenhagen überlassen für 2000 Mark, zum  
Brautschätze Margareta Lüffows gehörig, an deren Mann, den  
Rathsherrn Arndt Rubenow, Korn und Rente aus Görmin.

Geist. Beitr. Nr. 234; Acta B. 3. Hof. u. G. Nr. 247; A. H. D. p. 38.

1417. „Anno domini M<sup>o</sup>CCCCXVII<sup>o</sup> Hinricus Guttze-  
cow et Gherd Ozenbrugghe fidejusserunt pro Monacho in  
Heldena pro hereditariis sublevandis“.

Lib. Jud. XX, f. 18.

1417, Jan. 27 (f. 4 p. Pauli). WM. Heinrich Rubenow  
vererbt 30 M. Beede, Korn und Dienst aus Subzow (Sube-  
sow) auf seine Frau Barbara v. Soest und seine Kinder.

Lib. Her. XVI, f. 168v. Hof. u. G. II, p. 274, Nr. 248.

1418. Bei der Erbtheilung über den Nachlaß von Got-  
tschalk Lezenitz, erhält dessen Schwiegerjohn, der Rathsherr Nik.  
Below, den Hof zu Altencamp auf Rügen für 180 Mark, sein  
anderer Schwiegerjohn, der Rathsherr Jakob von Grimmen, da-  
gegen den Hof zu Hennekenhagen für 120 Mark.

Lib. Her. XVI, f. 170v. d. a. 1418.

1419. Hohenmühl, im Besitz des WM. Gottschalk von  
Lübeck II, geht nach dessen Tode an seine Witwe Taleke über.

Lib. Her. XVI, f. 171v. Pom. Gen. II, 170 ff.

1420. Gottschalk Rabode überläßt, bei der Erbtheilung mit  
seinen Söhnen Nikolaus und Mathias, diesen die von Dietrich  
Derjesow (1374) gekauften Hebungen in Weitenhagen.

Lib. Her. Gryph. XVI, f. 175, d. a. 1420. Vgl. Klempten, Reg.  
Nr. 171, d. a. 1431.

1421, Jan. 3 (f. 6 a. Epiph.) Stralsund. — Or. Stet.

Arch. — Abt Nikolaus von Eldena ist als Zeuge bei dem von Wartislaw IX, eingesetzten Quatembergericht gegenwärtig.  
Fisch Behr III, Nr. 422.

1421, Febr. 16 (Reminisc.), Stralsund. — Or. Str. Arch.  
Abt Nikolaus von Eldena ist Zeuge bei der v. Wartislaw IX, vollzogenen Beilegung der Bonowschen Fehde.

Dinnies, Dipl. Sand. Fisch Behr III, Nr. 424, 425; Böhlen, G. Kraffow Nr. 89, 90; Gest. Chron. p. 145.

1421, Febr. 16 (Reminisc.) Stralsund. — Or. Stet. Arch.  
Abt Nikolaus von Eldena ist Zeuge bei der Bestätigung der Güter und Privilegien des Klosters Pudagla durch Wartislaw IX.  
Fisch Behr III, Nr. 426; Zietlow p. 258.

1421, Mai 25 (Urb.) Greifswald. — Or. Gr. Arch. —  
Wed. Buggenhagen überläßt an den Rathsherrn Joh. Wargatz in Greifswald für 330 M. 3/4 Last Korn aus Görmin.

Gest. Beitr. Nr. 241; Acta B. 3; A. H. D. p. 39.

1421, Nov. 11 (Mart.) — Or. Greifsw. Univ. Arch. Nr. 4. —  
Wedego Buggenhagen schenkt der Kirche zu Görmin einen Rathen zu einer Vicarie.

Falthe Cod. Dipl. acad. Gryph. Nr. 117. A. H. D. p. 39.

1422, März 22 (Letare). Eldena. — Or. Gr. Arch. —  
Wartislaw IX, genehmigt, bei seiner Anwesenheit in Eldena, die (März 16—17) vollzogene Verpfändung des Dorfes Görmin durch Wedego Buggenhagen an das Hospital zum Heiligengeist in Greifswald für 4380 M., behält sich jedoch, sofern B. solches nicht vermag, die Wiedereinlösung vor, welches die Fürstlichen Rätthe: Abt Heinrich von Pudagla, Abt Nikolaus v. Eldena, und die Ritter Kol. Myenkerken, Heinrich v. d. Borne, Henning v. Jasmund, sowie Ghevert Menzelin, Curd Dechow und Martin Lepel bezeugen.

Gest. Beitr. Nr. 243—246; Acta B. 3; LM. VII, 60; Schwarz; Reg. Nr. 142a.; A. H. D. p. 39.

1422, April 16 (f. 5 p. Pasch.) Eldena. — Or. Stet. Arch.  
Wartislaw IX, verpfändet, bei seiner Anwesenheit in Eldena Schloß, Stadt und Land Gützkow, mit der ganzen Grafschaft u. Bogtei, an Thidese von dem Borne für 10000 M., welches die

Fürstlichen Räte: Abt Heinrich von Pudagla, Abt Nikolaus von Eldena und die Ritter Kol. Myenkerken, Hen. v. Zasmund, sowie Lud. Czernyn, Kirchherr zu Wolgast, Raven Barnekow, Martin Lepel, Hermann Bonow, Hen. Behr, Hans Myenkerken, B. Bonow, G. Mengelin u. a. bezeugen.

Visch Behr III, Nr. 430.

1423. „Ein Breff Jorden Bukowen Vormunder, darin se vorkost hebben Her Johann Dortmund viff Mark tho Sussow, Anno XIIIICXXIII“.

Klempen Reg. Nr. 120, bezieht sich wohl nicht auf das Klostergut Sussow, sondern auf Büßow, von welchem Eldena eine Reute bezog. Vgl. Register von 1543, Vießner p. 445, und den Pachtertract des Amtes im Stet. Arch., sowie oben Th. I, p. 328

1425, Mai 10 (Gord. et Epim.) Greifswald. — Or. Stet. Arch. Nr. 96. — Heinrich Smyt, civ. Gryph. verkauft dem Priester Berndt Totendorp, Notarius des Abts von Eldena (scriver),  $3\frac{1}{2}$  M. aus Neucendorf für  $37\frac{1}{2}$  M.

Klempen Reg. Nr. 162 ( $3\frac{1}{2}$  M. 4 Sch.); Schwarz Reg. Nr. 143; Berz. Nr. 84, F. XXXI, 50.

1425, Mai 16 (av. Hemmelvart) Eldena. — Or. Schwer. Arch. — Wartislaw IX, und Barnim VII, belehnen bei ihrer Anwesenheit im Kloster Eldena, den Ritter Curt Moltke mit Weede, Hundeforn und Gerichtsbarkeit im Dorfe Stubbenhagen (Stupenhagen) bei Barth, welches der Ritter Hans Bere, die Knappen Boeke und Claus Bere, sowie der Fürstliche Notar Lucas von Culpes (a. d. alten Straß. Patricier G.) bezeugen.

Visch Behr III, Nr. 440.

**Wartislaw IX (1415–1457) und Barnim VII (1425–1449).**

**Barnim VIII (1425–1451) und Swantibor IV (1425–1436).**

**Siegfried II (1424–49) Henning Iven (1449–69)**

**Bischöfe von Cammin.**

1425, Dec. 6 (Nic.) Eldena. — Or. Stet. Arch. — Die Herzöge Wartislaw IX und Barnim VII, Barnims VI Söhne, sowie Barnim VIII und Swantibor IV, Wartislaws VIII Söhne, bei ihrer Anwesenheit im Kloster Eldena, theilen das Herzogthum Pommern-Wolgast, westlich der Swine, in der Weise, daß die ersteren das Herzogthum, d. h. Wolgast, Greifswald,

Demmin, die Grafschaft Gützkow, Anklam, Pasewalk, Torgelow, die Insel Usedom, und die Dänischen Güter, die letzteren das Fürstenthum, d. h. Voig, Grimmen, Tribsees, Damgarten, Barth „Herzgeburch“, Stralsund und die Insel Rügen erhalten, event. Streitigkeiten aber der Entscheidung ihrer Stände und Rätthe überlassen, was Abt Heinrich von Budagla, Abt Nikolaus „van der Eldena“, Abt Dietrich von Neuenkamp, Dietrich Pfarrer zu Voig, die Ritter: Kol. Myenterken, Herm. Bonow, Hen. v. Sasmund, Joh. Vere, Hans Myenterke, Curt Moltke, Walt. v. Penze, sowie die Knappen Paul Morder, Bruning Myenterken u. a. bezeugen. In der Folge einigen sich die Brüder in der Weise, daß Wartislaw IX die Regierung führt, und Barnim VII die Grafschaft Gützkow erhält, während vom Fürstenthum, nach dem Tode der Herzogin Agnes (1435), die Insel Rügen mit Stralsund an Swantibor IV, das Festland dagegen an Barnim VIII fällt.

Kanzow Reg. Nr. 43; „Auf des Klosters Eldena Matricula“ im Cod. 53; Schwarz Reg. Nr. 142b.; Lisch Wehr III, Nr. 442; Schwarz, Lehns-historie 325; Pom. Städte 832; Kanzow h. v. Hof. II, 46; Lestr. p. 115. Um dieselbe Zeit mögen die Herzoge Wartislaw IX und Barnim VII auch die Privilegien des Klosters Eldena bestätigt haben, auf welches Ereignis sich wahrscheinlich bezieht Klempfen, Reg. Nr. 117 „Herzog Wartislaw und Herzog Barnims Confirmatio des Klosters Privilegien“ ohne Datum.

1415—57. Während die Herz. v. Stettin, im Bunde mit Mecklenburg u. den Märkischen Vasallen, gegen das unter Friedrich (VI) I, zur Herrschaft über Brandenburg und zur Ehurwürde gelangte Geschlecht Hohenzollern streiten, jedoch, nach den Schlachten bei Cremmen (1415), bei Angermünde (1420), bei Bierraden (1425), die Uckermark und Prenzlau (1426) verlieren, und im Frieden zu Neustadt-Eberswalde (1427, Mai 22) die errungenen Vortheile wieder aufgeben, herrscht im Herzogthum Wolgast wiederholter Zwist der Städte mit König Erich und seinen Vettern den Herzogen, zuerst in der Holsteinschen Fehde (1415—18, infolge deren in Lübeck der alte Rath wieder eingesetzt und in allen Hausstädten Verordnungen wider die Empörungen der Bürger getroffen werden; dann nach König Erichs Wallfahrt zum heiligen Lande, im großen Dänischen Seekriege (1426—29), in welchem nach wechselndem Erfolge die Strafsunder, unter dem B.M. Nikolaus von der Lippe, einen glänzenden Sieg über die Dänische Flotte erringen; dann der Streit zwischen Barnim VIII, u. Stralsund wegen Begünstigung des Holländischen und Englischen Handels (1436 ff.), während zugleich der Streit Bogislaws IX mit Bischof Siegfried II durch König Erich beigelegt wird; ferner (1440) eine erneute Fehde König Erichs mit der Hanse, welche ihn seiner Kronen entsetzt und, an Stelle seines

Better's Bogislaw IX, im Einverständniß mit den nordischen Reichsräthen (1438) seinen Neffen Christoph v. Baiern zum Nachfolger wählt, der jedoch (1447) gleichfalls in Kampf mit der Hanä geräth, während Friedrichs II v. Brandenburg Eroberungszug und Aufbruch auf Pasewalk und Torgelow (1445) durch den Sieg der Herzoge vereitelt wird. Während Bogislaw IX, (1446) und Christoph (1448) versterben und König Erich, aus den nordischen Reichen vertrieben, nach unruhlichem Walten auf Gothland (1449) in die Pommerschen Heimath nach Rügenwalde zurückkehrt, erneuern 1446 die Pommerschen Städte die schon 1421 geschloßnen Bündnisse gegen die Sceräuber und Wegelagerer (Dem. Arch. Nr. 112, 113), zugleich verfeindet sich Wartislaw IX, seit 1451 Herzog über ganz Pommern westlich der Swine, -- im Bunde mit Joachim von Stettin, König Erich, dessen Erbin Sophia (Bogislaw's IX Tochter) sich mit Wartislaw's IX Sohn, Erich II, vermählte, und dem neuen Dänischen Könige, Christian I von Oldenburg, -- mit Mecklenburg über den Nachlaß Barnims VIII, dessen Nichte Katharina mit Ulrich II von Stargard verheiratet war, sowie mit den Hanfasiädten, namentlich mit Stralsund und dessen B. M. Otto Voge; während er mit Mecklenburg nach wechselndem Kriegsglück 1454 Frieden schließt, beschuldigen sich Wartislaw IX und Voge gegenseitig des Verraths, in Folge dessen B. den Landvogt Raven Barnetow, der Herzog die Stralsunder Gerichtsherrn Joh. Vorwerk und Rotger Steinweg harrichten läßt, Voge in die Verbannung geht, und Barnetow's Söhne eine Fehde mit Stralsund beginnen, die erst 1470 beendet wird. In günstigerem Verhältnis steht Wartislaw IX zu Greifswald, und den anderen Pommerschen Städten, denen er 1452 das goldene Privilegium ertheilt, sie mit seinen Vasallen und dem Kloster Eldena versöhnt und, in Gemeinschaft mit seinem Fürstl. Rathe, dem Burgemeister Dr. Heinrich Kubenow, die durch eine Bulle des Papstes Calixtus III (1456, Mai 29) bestätigte Universität Greifswald (1456, Oct. 17) begründet, welche durch ihre Vereinigung mit der Geistlichkeit und der zum Domstift erhobenen Nikolaiirche, sowie dem Rathe der Stadt, durch die Concordia v. 21 Oct. 1456, zu einer hohen Blüthe gelangt. (Zentr. p. 116 ff.; Barthold IV, 1; Hist. Rüg. Pom. Gesch. IV, 111 ff.; Pöhl, Pom. Geschd. IV, 44; Hof. Gesch. d. Univ. Th. 1—II.)

1426. „Hertoch Wartislafs Breff, darin he dem Closter voreigent Bede, Hundekorn vnd anders tho Dersekow, Anno MCCCCXXVI. Klempten Reg. Nr. 29.

1426, Oct. 17 (av. Luc.) Greifswald. — Or. Stet. Arch. Nr. 97. — Detmar Nordewisse, civ. Gryph. verkauft dem Priester Berndt Totendorp, Notarius des Abts von Eldena, 7/8 Mark Pacht aus Neuendorp für 75 Mark.

Klempten Reg. Nr. 161; Schwarz Reg. Nr. 144; Verz. Nr. 85, F. XXXI, 59.

1426, Dec. 6 (d. Nic.) Wolgast. — Abt Nikolaus von Eldena bezeugt die Verleihung des Dorfes Vorwerk durch die Herz. Wartislaw IX, u. Barnim VII an den Ritter Kol. Nienkerken.  
Nach einer alten Abschrift, Böhlen, Gesch. d. Gesch. Böhlen Nr. 54.

1428. Nikolaus Rubenow erhält bei seiner Vermählung mit Magdalena, einer Tochter des Rathsherrn Joh. Hennings, 100 M. im Hofe „Kyß“ als Mitgift.

Lib. Her. Gryph. XVI, f. 186v. d. a. 1428.

\* Die Urk. v. 1428, Nov. 11 (Mart.) — Or. Stet. Arch. Nr. 103, s. r. Privata, — „Vicco Las zu Voltenhagen gestattet Curt Lowe 10 1/2 M. in Stilow einzulösen, welche seine Eltern dort laut des Pfandbriefs besaßen“, welche von Schwarz Reg. Nr. 146; Verz. s. v. Stilow, Nr. 76, F. XXXI, 73, zu den Eldenaer Urk. gerechnet ist, bezieht sich nicht auf das Klostergut Voltenhagen. \*

1428, Nov. 22 (Cecil.) Greifswald. — Or. Stet. Arch. Nr. 98. — Barnim VIII, und Swantibor IV, geben dem Kl. Eldena einen Rathen mit 2 Hufen zu Langkeviß auf Rügen, zur Stiftung einer Seelenmesse für das Heil ihrer verstorbenen, im Kloster Eldena bestatteten Vorfahren.

Klempen Reg. Nr. 32; Schwarz Reg. Nr. 145; Verz. Nr. 86, F. XXXI, 71; Tisch Behr IV, Nr. 455.

1429, Nov. 4 (fer. 6 p. f. animarum). Die Rathsherrn Nikolaus Below und Jakob von Grimmen, Schwiegeröhne von Gotschalk Lehenitz, verkaufen die ihnen aus dem Nachlaß desselben zugefallene Beede, Dienst und Korn aus „Kyß“, welche von den Pom. Herzogen an G. Lehenitz für 756 M. verpfändet war, sowie 4 M. „in curia Kyß“, d. h. Kiechhof, an den Greifswalder WM. Bertram von Lübeck. S. Urk. v. 1434, Sept. 30.

Lib. Her. Gryph. XVI, f. 188v. d. a. 1429.

1430, Jan. 4 (f. 4 a. Reg.) Greifswald. — Or. Stet. Arch. s. r. Greifsw. Nr. 54. — Abt Nikolaus von Eldena bezeugt, daß Wartislaw IX, und Barnim VII, den Hilgemanischen Erben zu Greifswald Beede, Hundekorn, Dienst, Münze, Hühner und Eier von 24 Hufen in Lodejzin (Lojzin) für 1100 M. überließen. Vgl. Urk. von 1477, Febr. 2.

Klempen Reg. Nr. 91; Schwarz Reg. Nr. 146b; Verz. s. v. Lodessin, Nr. 51, F. XII, 6, wo die Urk. 1431 datirt ist.

1431 — 61. Der Rath der Stadt Greißwald überläßt mehrere Pfannenstätten auf dem Broof, westlich vom Rosenthal, an Rathsherrn und Bürger ohne Abgabe, wofür diese die alten Salzbrunnen erneuern. Vgl. oben Theil I, p. 201.

Lib. Her. XVI, f. 191, 194, 206v. 214; Lib. Civ. XVII, f. 3v.

1431, Nov. 10 (av. Mart.) Eldena. — Or. Stet. Arch. Nr. 99. — Wartislaw IX, und Barnim VII, gestatten dem Kloster Eldena, die Beede und das Hundeforn von 8 jetzt durch die Kreeßer Bauern bestellten Wendischen Hufen in Wencemin, die ihre Vorfahren dem Greißwalder B. Rabode verpfändet, für 100 M. vom jetzigen Besitzer, dem Gr. WM. Bertram v. Lübeck einzulösen.

Hierauf bezieht sich wohl Klempen Reg. Nr. 97 „Hert. Wart. vnd Hert. Barnims Bress, darin se Raboden thom Gripwolde vorsettlet hebben VIII Hoven tho Wencemin, Anno MCCCCXXXI“; Reg. Wolg. Nr. 201; Destr. p. 116; Ausz. des Or. des Stet. Arch.

1431. „Ein Pandbress etliker vam Gripwolde vp etlike Bede thom Nigendorpe, de Hertoch Wartislafs vnd Barnim vorsettlet hebben, Anno MCCCCXXXI“.

Klempen Reg. Nr. 109. Vgl. auch die Reg. Nr. 142 „Kolafs van dem Borne Bress auer VI Mark thom Nigendorpe. Anno MCCCCXXXI“.

1431. „De Raboden hebben dem Abte vorkost Bede vnd Denst vp VIII Hoven thom Weitenhagen, Anno MCCCCXXXI“.

Klempen Reg. Nr. 171. Vgl. auch die undatirte Reg. Nr. 126 „Ein Bress der Kerkhern thom Weitenhagen, darin se bekhent, dat se 1111 Hoven tom Weitenhagen men vth Gnnst des Abts vnd nicht vth Gerechtichelt besyten“.

1432, März 12 (Greg.) Wolgast. — Wartislaw IX, und Barnim VII, verkaufen Beede, Hundeforn und Dienst von 20 Hufen in Dersem (Ludwigsburg) für 800 M. an Heinrich von d. Borne. Klempen Reg. Nr. 54; Palth. Dipl. p. 113.

1434, Sept. 27 (Cosm. et Dam.) Greißwald. — Or. Stet. Arch. Nr. 100. — Hans Werkmeister, civ. Gryph. verkauft dem Priester Berndt Totendorp, Notarius des Abtes von Eldena  $3\frac{1}{2}$  M. 4 Sch. Pacht aus Neuendorf für  $37\frac{1}{2}$  M.

Klempen Reg. Nr. 163; Schwarz Reg. Nr. 148; Verz. Nr. 87, F. XXIX, 11.

1434, Sept. 30 (n. Mich.) Neuenkamp. — Or. Stet. Arch. s. r. Ducal. Nr. 232. — Barnim VIII, verkauft dem Abt Niko-  
laus v. Eldena Beede, Hundekorn u. Dienst aus Hennekenhagen  
und Kyß (jetzt vereinigt als Kieshof), die seine Vorfahren für  
756 M. an Gotschalk Legenitz verpfändet, und die das Kloster  
Eldena, von dessen Erben, den Rathsherrn Nik. Below und  
Joh. Rubenow, eingelöst hat, für 856 M. S. II. v. 1429, Nov. 4.

Schwarz Reg. Nr. 147; Verz. s. v. Hennekenhagen. Nr. 40, F. XXIV,  
4; Fisch Behr IV, Nr. 460; Egl. Pom. Geneal. II, p. 393.

1434. „Hertoch Wartislafs vnd Barnims Bress, darin se  
Cort Lowen XV Mark thor Ungnad vorsettet hebben, Anno  
XIIIICXXXIII“.

Klempfen Reg. Nr. 57.

1434. „Hinrik Wakeniß vorkoft Er Bernt Totendorpe II  
Mark tho Lutken Risow, MCCCCXXXIII; Noch II Breve  
vnd in Jedern od II Mark tho Risow“.

Klempfen Reg. Nr. 176 Egl. Pom. Gen. II, 17, 29, 30; Bagmühl  
Pom. WB. II, 48.

1435. Barnim VII, verpfändet seinem Bruder Wartislaw IX  
Beede, Korn und Dienst aus Boltenhagen für 120 M.

Verz. s. v. Boltenhagen, Nr. 6, F. XXXVII, 12; es ist jedoch ungewis,  
ob das Klostergut Boltenhagen gemeint ist.

1435. Wartislaw IX, und Barnim VII, verkaufen Dienst,  
Hundekorn, Holzgeld und Rauchhühner aus Hinrichshagen  
bei Greifswald an Cord von Plotow.

Klempfen Reg. Nr. 89 „Hertoch Wartislafs vnd Barnims Bress aver Hin-  
richshagen, dar he Her Cort van Plotow Deust Hundekorn und Pacht vor-  
settet heft, Anno MCCCCXXXV“; Schwarz Reg. Nr. 149; Verz. s. v. Hin-  
richshagen, Nr. 42, F. XXXVII, 14.

1435. „Hertoch Wartislafs vnd Hertoch Barnims Bress,  
darin se Her Cort van Plotowen vorkopen Holtgelt, Hundekorn,  
vnd Rockhon thor Ungnade, Anno MCCCCXXXV“.

Klempfen Reg. Nr. 11.

„1435. Hertoch Wartislafs Bress, darin he Simon Riften  
Testamentarien gunt, dat se dat Parthent, dat se tho Subesow  
van der Herschop hedden mochten, Her Cort Plotowen thom Sunde

vorsetten, doch dat de Herschop de Losinge behielde, Anno XIIIICXXXV“.

Klempen Reg. Nr. 51.

1435. „(Hertoch Wartislafs vnd Hertoch Barnims) Bref, darin se Her Cort Plotowen vorsetten Hundekorn, Bede ic tho Subezow, Anno XIIIICXXXV“.

Klempen Reg. Nr. 92.

1436, Mai 6 (Joh. a. port. lat.) Eldena. — Or. Stet. Arch. Nr. 102. — Die Brüder Claus und Ghert Wolter zu Kummerow und ihrer Schwester „Seffelen“ Mann, Martin Janke zu Loiz, Vormünder für Katharina, eine Tochter aus ihrer Schwester erster Ehe mit Jak. Struwing, verkaufen dem Abt Hartwich von Eldena den Acker Cronscamp, zwischen Höhenmühl u. dem Rothemühlenteich bei Greifswald, mit Wiesen, Gewässern, Rohr und Holz, jowie der Gerichtsbarkeit, welchen J. Struwing vom Kloster zu Lehn gehabt, für 85 M.

Klempen Reg. Nr. 128; Cop. v. Dreger bei Schwarz Nr. 150; Berz. Nr. 89, F. XLI, 16; Kop. Dipl. Nr. 49t.

1436, Mai 16 (av. Himmelf.) Eldena. — Herz. Barnim VII, bestätigt bei seiner Anwesenheit im Kl. Eldena den Brüderschäften der St. Magdalena in der Nikolai- und des St. Gregorius in der Marienkirche zu Greifswald ihren Grundbesitz u. läßt sich als Mitglied unter dieselben aufnehmen.

Dreger Man. 1436; Reg. Wolg. Nr. 222; Velt. p. 117; Gefst. Beitr. Nr. 265b. Vgl. auch Fisch Behr IV, Nr. 463.

1436, Juli 2 (sab. p. Petr. et Paul.) „fidejusserunt pro tovorsticht Hermen Wuzerow, Tide Molre, vnde Sivert Bolde-  
wer, ex parte domini Symonis Dregher, monachi, de hereditariis sublevandis in Dantzke sui fratris Hans Dreghers“.

Lib. Jud. XXI, f. 35v. Symon Dregher gehörte wahrscheinlich zum Convent von Eldena.

1436, Juli 20 (av. Praged.) Eldena. — Or. Stet. Arch. Nr. 101. — Herz. Wartislaw IX, bei seiner Anwesenheit im Kloster Eldena, vergleicht in Gemeinschaft mit seinen Rätthen, Lud. Cernin, Pfarrherr zu Wolgast, Heinr. v. d. Borne, Ritter, Curt Lowe und Gotsch. v. Lübeck WM., Werner Hagemeister,

Arnd Dythuje, Joh. Meybom, Bernd Bleich und Claus Hagedorn, Rathsherren von Greifswald — den Abt Hartwich von Eldena mit Markwart Stubbe und seinem Sohn Georg über den Acker Cronscamp, welchen dieselben als Verwandte von Jak. Struwing beanspruchen und bebauen, dahin, daß sie die Jahreserndte an Korn auf dem Cronscampe erhalten, die darauf haftenden Renten abzahlen, dagegen das Rohr dem Abte überlassen, daß aber dann in der Folge der Cronscamp als Eigenthum dem Kloster gehöre.

Klempgen Reg. Nr. 118; Cop. von Driger bei Schwarz Nr. 150; Serz. Nr. 88, F. XXXVII, 15; Hof. Dipl. Nr. 49t.

1437. „Hertoch Barnims (VIII) des Jungern Bress aver den Kroch tom Hennekenhagen, Anno XIIIICXXXVII“.

Klempgen Reg. Nr. 19.

1438. Herz. Barnim VII, verkauft der Brüderschafft des St. Gregorius bei der Marienkirche in Greifswald 10 M. aus dem Dorfe Pansow.

Schwarz, Reg. Nr. 151; Serz. s. v. Pansow, Nr. 63, F. XXXVII, 17.

1439, Nov. 10. Heinrich Behr zu Müßow verkauft 3 $\frac{1}{2}$  M. aus Busdorf an den Pfarrer der Kirche zu Görmin.

Or. Greifsw. Univ. Arch. Nr. 7. Balth. B. d. Landesgesetzeu p. 172.

1440. Balthasar Stenvort, Rathsapotheker in Greifswald, verpflichtet sich von seinen zwei Buden in der Hünenstraße in der Nähe der Stadtwaßermühle, jährlich 5 M. Rente an Johannes Hamme, Mönch des Klosters Eldena, so lange er lebt, zu entrichten, nach dessen Tode jedoch 50 M. an die Armen der Stadt auszugeben.

Lib. Her. Gryph. XVI, f. 197, d. a. 1440, vor Mai 1 (Phil. et Jac.)

1441, April 19 (Mitw. in Pasch.) Prißwalf. — Or. Stet. Arch. Nr. 103. — Abt Hartwich von Eldena löst Beede, Hundeforn, Dienst, Hühner und Eier, welche von 20 Hufen in „Dersim“ (Ludwigsburg) an Heinrich v. d. Borne verpfändet waren, für 800 M. Capital wieder ein.

Klempgen Reg. Nr. 168; Schwarz Reg. Nr. 152; Serz. Nr. 90, F. XXVII, 14.

1442. Der Priester Berndt Totendorp (1425—34) Notar

des Abts von Eldena, bestimmt in seinem Testamente zu einer Vicarie, beim Altar Johannes des Evangelisten in der Nikolai-  
kirche zu Greifswald, 15 M. Rente aus Neuendorf.

Gest. Beitr. 1 Fortf. p. 13, Nr. 272c., nach Schwarz, Dipl. Gryph.  
I, Nr. 17; Stet. Arch. F. XXXII, 18.

1442. Petrus Rüst verpfändet sein Haus in der Capaunen-  
straße an Alb. Wede und Paul Rakow, welche für ihn dem  
Provisor der Kirche (ecclesie) in Ungnade, dem Bauer (rustico)  
Muebeck, eine Bürgschaft für 50 M. leisten, die jener der Kirche  
zu Ungnade schuldet.

Lib. Her. XVI, f. 204v. d. a. 1442.

1443. Or. Stet. Arch. Nr. 104. — Abt Hartwich und  
Prior Johannes, sowie der ganze Convent des Klosters Eldena  
versprechen dem M. Andreas Borkow, Canonicus in Colberg, wegen  
seiner Verdienste, die er sich als Syndicus und Procurator des  
Klosters erworben, die erste erledigte Pfarre, welche sie zu ver-  
leihen haben, selbst wenn es die Probstei an der Nikolaikirche zu  
Greifswald sein sollte.

Reg. Wolg. Nr. 298. Vgl. die Urk. des Stet. Arch. d. 1466, Sept. 27,  
Hof. UG. II, Nr. 261.

\* Der von Schwarz, Reg. Nr. 153; Verz. s. v. Nr. 75,  
F. XXXII, 27, d. a. 1443, bei den Eldenaer Urk. aufgeführte  
Verkauf des Gutes „Smerzin“ durch Joh. Zewelt, presb., sowie  
Cl. Gützkow und Gerd Vogt, civ. Gryph. an Heinrich Schinkel, ist  
wahrscheinlich nicht auf Alten und Neuen Schwerzin auf Rügen,  
sondern auf Schmarzin bei Gützkow zu beziehn. \*

1443—44. Nachdem die Fischer der Stadt Greifswald  
beim Hafen Wyk, im Ryckfluß und auf dem Meere von den  
Klosterknechten des Abtes Hartwich von Eldena bei Ausübung  
ihres Gewerbes gehindert, ihrer Geräthe beraubt und im Hand-  
gemenge körperlich verletzt worden, kommt es zu einem Proceß  
zwischen dem Abt und der Stadt vor dem Herzog Wartislaw IX,  
(coram principe terre), wobei jener sich auf die Urk. v. 1304,  
Jan. 7, und 1306, Mai 25, beruft „Copie litterarum monasterii  
Hilde, quas produxerunt anno dom. MCCCCXLIII<sup>o</sup> contra  
civitatem super proprietate juris piscature“ (Cop. f. 41)

„Istius copie littera orientalis monasterium habet penes se in latino“ (Cop. f. 42). Die Stadt verteidigt sich dagegen in einer Schrift, welche im Cop. f. 27v. „Informaciones juris contra monasterium Hildense super libertate piscature conscripte anno dom. MCCCCXLIIII“, in den Man. jur. des Prof. Meiloff (Rub. Bibl. B. XI, f. 254, No. 172b.) „Informacio juris consilii causa, vbi prohibere pretenditur piscaturam in mari“ genannt wird. Die Stadt beruft sich darauf: 1) daß die Fischerei im Meere „juris communis“ sei, und nicht privatrechtlich beschränkt werden dürfe. 2) Briefe des Klosters, welche diesem Grundsatze entgegen lauteten, seien ungültig. 3) Endlich enthielten auch die vom Abte vorgelegten Urk. von 1304 und 1306 keine solche Beschränkung, sondern verpflichtete sich die Stadt in denselben nur: a) nichts gegen die Freiheit und Jurisdiction des Klosters zu unternehmen, b) daß Kloster bei der Fischerei im Meere nicht zu hindern, c) auf dem Rückflusse sich keiner unerlaubten Rechte anzumäßen. Da die Stadt diese 3 Bedingungen stets erfüllt, verlangt sie von dem Abt, daß er die Greifswalder Fischer wegen ihrer Verluste entschädige, und die Stadt für die Folge in Ausübung der Fischerei nicht störe. Am Schluß seiner Abschrift berichtet Meiloff, daß die Stadt einen der Klosterleute (familiarem monasterii — cuius cognomen erat Exen) verhaftet, und nach Jahresfrist habe enthaupten lassen.

Cop. 27v. 41; Rub. Bibl. B. XI, f. 254, Nr. 172b; Gesf. Beitr. Nr. 278. Hierauf beziehen sich auch die undatirten Regesten von Klemplen Nr. 93 „Ein Register der Gerichtsacten. so tuschen dem Closter vnd den Greifswoldischen ergangen van wegen der Hasenlunge“; Anm. dazu von anderer Hand „In der Canzlei-Cammer sein die Gerichtsacten wegen der Hasenlunge auch Wiederlösung ehlicher Dorfer, seu zusammen articuliret“ und Nr. 102 „Proces tuschen dem Abte vnd den Greifswoldischen“; Anm. dazu von anderer Hand „In in der Canzlei-Cammer, wie obengemeldt“.

1444, Nov. 11. „Frater Nicolaus Tzirnevisse de Hilda. dedit  $\frac{1}{2}$  fl.“, ist als Student auf der Universität Rostock immatriculirt.

Ansz. des Hru. E. v. Kampff aus der Rostoder Matricul. Auch „Johannes Hano, fr. ord. Cist.“ ist 1444, Oct. 22 immatriculirt. S. o. p. 463.

1446, Febr. 6 (Sont. n. Lichtmessn), Eldena. — Heinrich

Koloff verkauft, mit Genehmigung des Eldenaer Abtes Hartwich, an Nik. Berndes „clericus et vicarius“ zu Greifswald, 5 M. jährlicher Pacht aus einem von ihm bewohnten Hofe in Hinrichshagen, die zu einer Vicarie der Nikolaikirche in Greifswald gehören, welche N. Berndes von der „Molentumpanie“ zu Lehn hat, für 50 M., die H. Koloff von N. Berndes empfing, und an seiner Schwester Mann, Curt Weghen, als Brautjchaz auszahlte.

Nach einem Transsumpt des Abtes Gregorius von Eldena v. 19 Juni 1490 im Greifsw. Arch. Lib. Mem. VII, f. 339; Gest. Beitr. Nr. 283; Balt. W. d. Landesgesetzeu p. 159; A. H. D. p. 42; Schwarz Nr. 169. Am Or. hing d. Siegel des Abtes Hartwich.

1447, März 16 (av. Gertr.) — Or. Stet. Arch. s. r. Ducalia, Nr. 253. — Herz. Wartislaw IX, verpfändet Sommer- und Winter-Beede an Korn und Geld, und auch das Hundeforn aus Nonnendorf, im Lande Wusterhusen, für 205 Mark an Bertram und Heinrich von Lübeck.

Herz. s. v. Nonnendorf, Nr. 100, F. XXIV, 27. Vielleicht bezieht sich auf diese Urk. auch Kautow, Reg. Nr. 44, d. a. 1446.

1447, Oct. 9 (Dionysii). Hartwich, der 26ste Abt des Klosters Eldena, stirbt und wird daselbst bestattet. Vgl. die Beschreibung seines Grabsteins mit Minnskel-Umschrift (gegenwärtig im nördlichen Seitenschiff der Nikolaikirche zu Greifswald) Schwarz hist. mon. 4to, Man. Pom. bibl. univ. Gr. Nr. 55, p. 23, Balt. Stud. XII, 1, p. 194 und oben Th. I, p. 148—150. Eine mangelhafte Abbildung des Grabsteins findet sich in Pfistaffs Copien und Fälschungen Pom. Grabsteine und Bildnisse (Man. der Univ. Bibl.) f. 64.

1448, Jan. 5 (av. h. 3 Kön.) Eldena. — Steffen Maes zu Hinrichshagen verkauft, mit Genehmigung des Abtes Everhard von Eldena, 5 M. jährlicher Pacht aus seinem Hofe in Hinrichshagen für 50 M. an Hermann Berndes, civ. Gryph.

Nach einem Transsumpt des Abtes Gregorius von Eldena v. 19 Juni 1490 im Greifsw. Arch. Lib. Mem. VII, f. 339; Schwarz Nr. 169; Aug. Balthasar, de usuris jure Lub. in concursu collocandis p. 52; A. H. D. p. 42; Gest. Chron. p. 150, wo „Maas“ statt „Manns“ zu lesen; Gest. Beitr. Nr. 286, wo die Urk. jedoch unrichtig auf Nikolaus Berndes (Nr. 283, d. 1446, Febr. 7) bezogen ist. Am Or. hing das Siegel des Abtes Everhard.

1448, Febr. 14 (Mitwelen in der Quatertempere in der Vasten) Wolgast. — Abt Everhard von Eldena ist Zeuge bei dem Vergleich, welchen Herz. Wartislaw IX, von Pommern zwischen dem Kloster Crummin und der Familie Lepel auf dem Gung abschließt. Kosgarten Dipl. Nr. 49a.

1449. Unter dem Rectorat des Prof. Heinrich Schauenburg (Mai) studirt „Frater dominus Johannes Snelle de Hilda“ auf der Universität zu Rostock.

Steinbrück Gesch. der Pom. Klöster p. 79; Krabbe, Universität Rostock, p. 138, Anm.; Winter III, 80.

1449. Hans Köller zu Cröffelin überläßt an den Priester Herrn Grammentin zu Greißwald eine Rente von 9 Mark aus seinem Antheil an Cröffelin für 100 M.

Gest. Beitr. 1 Forts. p. 14, Nr. 291b., nach Schwarz, Man. (ang. für 200 M.) Verz. s. v. Crasselin, Nr. 27, F. XI, 24.

1450, Febr. 23 (av. Mathiae ap.). Ludewic Nicrow zu Hinrichshagen verkauft, mit Genehmigung des Abtes Everhard v. Eldena, an den Priester Hermann Brize zu Greißwald 3 M. Pacht aus seinem Rathen zu Hinrichshagen für 30 M.

Paltz. Dipl. p. 119, nach den verlorenen Urk. der Nikolaikirche zu Greißwald, Nr. 8. Am Or. hing das Siegel d. Abts Everhard.

✱ Die Reg. von Meuphen Nr. 60 „Ein Instrument aver V Drömt Korns tho Dersekow, tuschen dem Closter vnd dem Kerckhern tho Guckow, Anno MCCCCCL“, ist wahrscheinlich mit der Urk. 1459, Febr. 12, Stet. Arch. 113, identisch. S. p. 717. ✱

1451. Die furchtbare Pest, von 1351 wiederholt sich, und fordert in Stralsund und Greißwald viele Opfer, u. a. auch Herz. Barnim VIII, der in Neuenkamp bestattet wird.

Stralsf. Chron. I, 197, God. Küg. Pom. Gesch. IV, 150.

1451, Febr. 7 (Sont. n. Lichtmessen), Eldena. — Hans Kandow verkauft, mit Genehmigung des Abtes Everhard von Eldena, an den Priester Nikolaus Berndes zu Greißwald 9 M. jährlicher Rente von seinem Hofe in Lewenhagen, die zur Vicarie der Nikolaikirche gehören, welche N. Berndes von der „Molentumpantie“ zu Lehn hat, für 100 M.

Nach einem Transsumpte des Abtes Gregorius von Eldena v. 19 Juni

1490 im Greifsw. Arch. Lib. Mem. VII, f. 339; Gest. Beitr. Nr. 296; A. H. D. p. 13; Schwarz Nr. 169. Am Or. hing das Siegel des Abtes Everhard.

1451, Febr. 23 (av. Mathie). Das Kloster Crummin verkauft an Tybbefe, die Witwe von Hans Wollin in Greifswald 9 M. Weede aus Rappenhagen, von den Höfen des Schulzen Tid. Heytmann, Claus Dem und Peter Heytmann.

Falkh. Cod. Acad. Nr. 67; Schwarz, C. H. Duc. II, f. 343; Schwarz, Dipl. Acad. Gryph. I, Nr. 17; Gest. Beitr. Nr. 298; A. H. D. p. 43; Steinbrück p. 65. Vgl. Urk. d. a. 1528 und 1543.

1451, Nov. 14 (Sont. n. Mart.) Eldena. — Or. Stet. Arch. Nr. 105. — Herzog Wartislaw IX, verkauft dem Abte Everhard von Eldena 2½ M. Pacht und 2 Dr. Hundekorn aus Derjekow für 100 Mark. Zeugen: „Johann Hamme, Rydemeste, vnde broder Hennyng Kokenester“.

Klempfen Reg. Nr. 79; „Hertoch Wartislaw vorpandet dem Closter III Mark vnd II Drömt Korn tho Dersekow. Anno MCCCCLI“, ist wohl mit obiger Urk. identisch. Schwarz Reg. Nr. 154; Verz. Nr. 91, F. XXVII, 31.

1451, Dec. 20. (av. Thom.) Stralsund. (Or. Stet. Arch.) Abt Everhard von Eldena ist als Zeuge bei einer Verpfändung mehrerer Dörfer an das Kloster Neuenkamp durch Herz. Wartislaw IX, gegenwärtig.

Eich Urk. d. G. Matgau III, Nr. DXLVII.

1451, Dec. 24 (Wien. av.) Stralsund. — Or. Greifsw. Un. Arch. Nr. 11. — Herzog Wartislaw IX, überläßt an Wilken Nienkerken civ. Sund. und seine Gattin Gertrud, für 1280 M von ihnen empfangenes Capital, 80 M. Münze und 10 Dr. Korn (3 Dr. 4 Sch. Roggen, 3 Dr. 4 Sch. Gerste, 3 Dr. 4 Sch. Hafer) aus 20 Hufen in Wampen.

Falkhen, Cod. Dipl. Acad. Gryph. Nr. 24 (Man. Pom. Quarto Nr. 104) Chr. Pyl. Memorabilia Pom. 1722, p. 21, wo, statt 1450, das Jahr 1451 u. statt 1280 M. Münze, 80 M. Münze zu berichtigen ist; Gest. Chron. p. 150, wo ebenfalls, statt 1450, das Jahr 1451 zu berichtigen und A. H. D. p. 43, wo infolge jenes Datirungsfehlers irrtümlich 2 Urk. v. 1450 und 1451 unterschieden sind. Gest. Beitr. Nr. 297.

1452, Sept. 29 (Mich.) Greifswald. — Abt Everhard und Prior Markwart, im Namen des M. Eldena erlassen, nach Vermittelung der Rätthe des Herz. Wartislaw IX, des Abtes Lau-

rentius von Budagla, des Gützkower Vogts Heinrich Twistin, des Knappen Mik. Steding u. a., gegen Zahlung einer Geldsumme, der Stadt Greifswald, die, nach der Urk. v. 1280, Mai 24, vereinbarte Kornhebung vom Rosenthal „4 $\frac{1}{2}$  trem. siliginis, 4 $\frac{1}{2}$  trem. hordei, 9 trem. avene“, sowie „8 trem. avene“ vom Eilardsacker, nach dem Vertrag von 1294, Aug. 6 u. 1300, Dec. 21, im Ganzen also 26 Drömt Korn, sowie alle Gerichtsbarkeit, welche das Kloster bisher auf dem Rosenthal, auf der Saline und auf dem „Teghellampe“ ausübte, und übergeben alle auf diese Angelegenheit bezüglichen Urkunden der Stadt Greifswald.

Von diesem Vertrage befindet sich das vom Greifswalder Rath, 1452, Sept. 29 (Mich.) ausgestellte Exemplar (Siegel fehlen) im Stet. Arch. Nr. 107; das vom Kloster ausgestellte, 1452, Oct. 6 (Freit. u. Mich.) im Greifsw. Arch., letzteres, 1, 3 $\frac{1}{2}$ “ Püb. 38<sup>cm</sup> h. 7“ Püb. 17<sup>cm</sup> br., in 20 Zeilen, von der Hand des Notars geschrieben, welcher die gleichzeitigen Einzeichnungen des Stadterbebuchs, der Univ. Matritel und des Univ. Diplomatars ausführte; an derselben hängen an Pergamentstreifen das runde Klosteriegel und das spigowale S. des Abtes Everhard, welches denselben in gleicher Weise, wie seine Vorgänger, mit Stab und Buch, innerhalb gothischer Architektur, darstellt: von der Minuskelschrift, ist nur der Name „everhardus“ erhalten.

Auf diese Urk. bezieht sich Klempten Reg. Nr. 134; „Eine Vordracht, dorch de Greifswold. vorsegelt, wo se mit dem Abt umb dat hogeste Gerichte vom Tegel-Campe vordragen snt, Anno XIIIICLII“: Reg. Wolg. Nr. 289; Schwarz; Reg. Nr. 156, mit Hinweis auf Lib. Mem. Nr. V, f. 60 und Cod. cop. Nr. 24; Destr. p. 118; Gest. Beitr. Nr. 302a, b; Eld. Dipl. Nr. 58. In diesem Vertrag ist zwar der Eilardsacker nicht genannt; da aber vom Rosenthal nur 9 Dr. Hafer geliefert wurden, die Urk. v. 1452, Sept. 29 jedoch die Zahl „17 Drömt Hafer“ enthält, und der Vertrag v. 1294, Aug. 6 die Lieferung vom Eilardsacker auf 8 Dr. Hafer berechnet, so erhellt deutlich, daß (1452, Sept. 29) beide Summen zusammengezählt sind, ohne daß man den Eilardsacker noch besonders bezeichnete.

1452, Dec. 6 (Nic.) — Or. Stet. Arch. Nr. 106 — Vicedas zu Voltenhagen, verkauft an den Prior Markwart und Unterprior Ludolph des Kl. Eldena 5 M. Pacht aus Stilow. Schwarz, Reg. Nr. 155; Verz. Nr. 92, F. XXXIX, 10.

1453, März 2 (Vrid. vor Oculi), Strafsund. — Or. Greifw. Univ. Arch. Nr. 12. — Wartislaw IX, und seine Söhne ver-

kaufen ihre Beede aus Hinrichshagen und Ryß für 1000 M. an Tidese Junge in Stralsund.

Palth. Cod. Dipl. Ac. Gr. Nr. 25; A. H. D. p. 44; Geßf. Beitr. Nr. 310.

1453, April 13 (Vrid. n. Quasimodogen.) Eldena. — Wartislaw IX, verleiht dem WM. Heinrich Rubenow in Greifswald, in Anerkennung der ihm vor Antritt seines WM. Amtes geleisteten Dienste, 42 M. Beede und 14 S. Münzpfennige von 14 Hüfen in Leist (Lezenitz), sowie Beede, Hundekorn und Dienstgeld aus Lodeßin und Falkenhagen.

Palth. Cod. Dipl. Ac. Gr. Nr. 26; A. H. D. p. 44; Geßf. Beitr. Nr. 311.

✱ Die beiden Urk. v. J. 1454 (Or. Gr. Un. Arch. Nr. 13, Aug. 1), nach welchen Wartislaw IX, Hebrungen aus Hinrichshagen (bei Kleinberg) und Creutzmanshagen an den Gr. Mathsh. Berth. Segeberg verkauft; u. (Berz. s. v. Crasselin, Nr. 28, F. XXIX, 15) nach der er Beede aus mehreren Rügischen Gütern, darunter auch Corffelyu, an das Geschlecht von der Tien überläßt, gehören nicht zu den auf das Kloster Eldena bezüglichen Urkunden, vielmehr ist statt „Corffelyu“ „Koreßowe“, vielleicht Koserow, zu berichtigen. Vgl. Bohlen, Gesch. Krassow, II, Nr. 133. ✱

1455, Juli 26 (Sunnav. n. Jac.) Greifsw. Or. Stet. Arch. Nr. 109. — Heinrich von Jasmund auf Sagard quittirt dem Abte Sabellus von Eldena über 200 M. als Kaufpreis für Alten Schwerzin auf Rügen.

Klempen Reg. 169; Schwarz Reg. 158; Berz. Nr. 93, F. XXXII, 30.

1455, Oct. 9 (d. Dionys.) — Or. Stet. Arch. Nr. 108. — Heinrich von Jasmund verkauft, nachdem er den dritten Theil von Neuen-Schwerzin für 276 M. von Claus Wolffe (vor d. J. 1455) erworben hatte, an „Hern Tzabell Abbate to der Eldena“ das Dorf Neuen Schwerzin auf Rügen für 900 M.

Klempen Reg. Nr. 147; Schwarz Reg. Nr. 157; Berz. Nr. 94, F. XI, 1; Hof. Dipl. Nr. 49v.; Bohlen, G. Krassow II, p. 154, Anm. 1; Klempin und Kray, Matr. der Pom. Ritt. p. 66.

1455, Dec. 14 (Sequ. d. Luc.) Greifswald. — Or. Gr. Un. Arch. Nr. 15. — Die Aebte der Pommerischen Klöster Lorenz von Rudagla, Mathias von Neuencamp, Johannes von Stolpe

bei Anklam, Sabel von Eldena (Sabellus Hildensis) und Otto von Hiddensee, bezeugen dem Bischof Stephan von Brandenburg, infolge der Aufforderung des Papstes Calixt III (1455, Juli 31), daß die Stadt Greifswald zur Anlage einer Universität geeignet sei. An der Urk. hängen die freisrunden Secrete der Abte von Neuenkamp und Eldena, mit ihren Brustbildern, letzteres mit der Minuskel-Umschrift „secretum abbatis in hilda“.

Falth. Cod. Dipl. Ac. Nr. 4; Falth. S. d. Landesgesetzen p. 132, Nr. 3; A. H. D. p. 44; Gesh. Beitr. Nr. 317; Kof. UG. Nr. 2, Taf. 1, Nr. 1—2.

1455, Dec. 15 (f. 2 p. Luc.) Greifswald. — 2 Or. Gr. Un. Arch. Nr. 17, 18. Die Abte der Pom. Klöster, unter ihnen „Sabellus Hildensis“ bezeugen, daß Herz. Wartislaw IX, zur Förderung der Stiftung der Univ. Greifswald, 2 Procuratoren beim Bischof Stephan von Brandenburg bestellt habe — sowie ferner, in Gemeinschaft mit der Geistlichkeit und dem Rathe, die Universität, sowie die mit ihr als Domkirche zu verbindende Nikolaikirche, mit Grundbesitz und Präbenden ausstatten wolle.

Falth. Cod. Dipl. Ac. Nr. 2, 3; Falth. S. d. UG. Nr. 2, 4; A. H. D. p. 44; Gesh. Beitr. Nr. 318a. Kof. UG. Nr. 3, 4.

1455, Dec. 31 (an. dom. MCCCCLVI in vig. circumeis. d.) Tanglim; und (an nigeniares avende) Anklam. — 2 Or. Gr. Un. Arch. Nr. 36, 37. — Abt Sabellus von Eldena bezeugt, daß Herz. Wartislaw IX, der neu zu stiftenden Univ. Greifswald, die Patronate der Kirche zu Demmin und Grimmen verleihe, — sowie daß der Rector der Univ. das Nominationsrecht habe und daß 42 M. Beede aus Leheniß der Univ. zufallen sollen.

Falth. Cod. Dipl. Ac. Nr. 10, 12; Falth. p. 273, S. d. UG. Nr. 13; A. H. D. p. 45; Gesh. Beitr. Nr. 324, 325; Kof. UG. Nr. 26, 27. Von diesen Schriftstellern, sowie auch von Chr. Foh, Mem. Pom. 1722, p. 28 ff. und Gesh. Chron. p. 154, sind beide Urk. in das Jahr 1456 verlegt, was jedoch unwahrscheinlich ist, da Abt Sabellus bald nach dem 17 Oct. 1456 seine Würde niederlegen mußte.

1456, s. d. Greifswald. — Or. Gr. Un. Arch. Nr. 23. — Herz. Wartislaw IX, verleiht der Universität Greifswald die Beede und Korn (annona) aus Leheniß (Leist) Wampen und Hennefenhagen (Kieshof) und bezeugt, daß der Abt Sabellus von Eldena der Universität eine jährliche Hebung von 50 Mark

und das Patronat über die 3 Hauptkirchen der Stadt Greifswald zugesichert habe.

Falth. Cod. Dipl. Ac. Nr. 11; Geft. Beitr. Nr. 331; Hof. UG. Nr. 11; Falth. hist. eccl. Nic. p. 21. In den von Dr. Heinrich Rubenow geschriebenen Univ. Annalen p. 3, wird darüber berichtet „Dominus Sabellus Cruger, Abbas in Hilda, dedit ius patronatus trium ecclesiarum hic in loco“ Stoisgarten UG. 11, p. 160.

1456, Sept. 21 (Mathei) Wolgast. — Or. Gr. Un. Arch. Nr. 26. — Herz. Wartislaw IX, gestattet der Univ. Greifswald, die Beede, Hundeforn und Dienst, die er (1451, Dec. 24) aus Wampen an Willf. Nyenkerken und (1453, März 2) aus Hennekenhagen und Nyß an Tidese Junge verkaufte, für 2608 Mr. einzulösen. Hierzu ließ Abt Sabellus von Eldena der Universität 400 Gulden. Vgl. darüber die Urk. v. 23 Febr. 1460.

Falth. Cod. Dipl. Ac. Nr. 13; Falth. B. d. UG. Nr. 14; A. H. D. p. 45; Geft. Beitr. Nr. 320; Hof. UG. Nr. 13, 259. Hierüber berichten die Univ. Annalen p. 3 „Item fuit empta villa Wampen pro XVIIIC ur. et pecunia mutuata fuit ab abbate in Hilda et aliis fautoribus, que postmodum fuit ex pixide unversitatis soluta“. Hof. UG. p. 160. Vgl. auch u. p. 717.

1456, Oct. 17 (dom. p. Gall.) Abt Sabellus v. Eldena ist bei der Stiftung der Univ. Greifswald gegenwärtig u. wird mit ff. Worten in der Matrifel verzeichnet „Dominus Sabellus, abbas in Hilda, qui ius patronatus dedit trium ecclesiarum hic in loco; postmodum tamen fuit destitutus; alias plurima bona fecisset“ und bald darauf seiner Würde entsetzt.

Alb. Univ. 1, f. 1 verso; Hof. UG. II, p. 259.

1456, Oct. 21 (11000 Juncvr.) Greifswald. — Or. Gr. Un. Arch. Nr. 29. — Die Univ. Greifswald, verkauft an Dr. H. Rubenow und Lor. Bostholt zu den 8 M., die er schon aus Klein Kieszow zu seiner Vicarie bei der St. Gertrudscapelle besitzt, 20 M. aus Hennekenhagen für 250 M. und erhält das Patronat der Vicarie. Vgl. auch die Urk. v. 1457, nach der Thomas v. Lübeck, Heinrichs Sohn, 3 M. aus Kl. Kieszow an den Greifswalder Präpositus Heinrich Bnfow verkauft, und Dr. H. Rubenows Stiftungen v. 29 Sept. 1458 u. 22 Febr. 1461.

Falth. Cod. Dipl. Ac. Nr. 38, 41, 47, 58; Falth. B. d. UG. p. 146, Nr. 9, 17; A. H. D. p. 45—47; Geft. Beitr. Nr. 340, 349, 365, 391; Hof. UG. Nr. 17, 44, 57. Vgl. auch den Vertrag zwischen der Ril. Kirche

und Bernd v. Lübeck über Hebrungen aus Kl. Kiejow von 1472. LM. VII, f. 349; Gest. 1 Fortf. p. 16, und die Urk. v. 18 April 1485 (Or. Arch. Stet.) in Hof. UG. II, Nr. 265. Vgl. auch Lib. dec. art. Hof. UG. II, p. 215, 217.

1456, Nov. 11—12 (Mert. u. n. d. n. Mert.) — Or. Gr. Un. Arch. Nr. 31, 33. — Tidese Junge verkauft Seebe und Hundeforn aus Hennekenhagen und Kysschov an Dr. S. Rubenow für 1000 M., welche dieser mit der Stralsunder Orbare (2000 M. in 142½ M. jährl. Hebung) der Universität (1456, Nov. 11) als Brautjchaft verlich.

Balth. Cod. Dipl. Ac. Nr. 22, 25; Balth. B. d. UG. p. 146, Nr. 6, 12; A. H. D. p. 45; Gest. Beitr. Nr. 321—2; Hof. UG. Nr. 19, 21.

1456, Nov. 11 (Mert.) — Or. Gr. Un. Arch. Nr. 32. — Der Rath der St. Greifswald verleiht, mit Genehmigung des Abtes von Eldena, der Universität das Kirchenlehn über die Pfarren zu Reinberg und Griftow und die Heiligeiſtecapelle vor dem Steinbeckertbor, über welche der Abt das Patronat übt, von denen jedoch Griftow schon 1524 (Hof. UG. II, Nr. 109; Gest. Beitr. Nr. 336, 514); Reinberg nach 1570 (Hof. UG. I, 180) an die Stadt zurückfällt, während die Capelle im 30jährigen Kriege (1631) von Perusius zerstört wird.

Balth. Cod. Dipl. Ac. Nr. 19; Balth. B. d. UG. p. 146, Nr. 4; A. H. D. p. 45; Gest. Beitr. Nr. 336, 779, Ann.; Hof. UG. Nr. 20.

1456 s. d. Eldena. — Or. Gr. Un. Arch. Nr. 24. — Abt Dietrich von Eldena „Didericus — Abbas electus monasterii in Hilda“ bestätigt, in Uebereinstimmung mit dem Prior und dem Convent, die von seinem Vorgänger „Zabellus, olim Abbas et antecessor“ gewährte Verleihung des Patronats über die 3 Greifswalder Kirchen zu St. Nikolai, Marien und Jakob, sowie die Präpositur, an die Universität, in der Weise, daß ein Mitglied derselben dem Abte nominirt und von diesem dem Bischofe präsentirt werden soll, im Falle aber die Universität wieder aufgelöst würde, solle das Patronat an das Kloster zurückfallen. An der Urk. hängt neben dem runden Conventsiegel das spitz-ovale S. des Abtes Dietrich, mit seiner Figur, in Krummstab und Buch, zwischen gothischen Spitzpfeilern, unter einem Baldachiu mit der Minuskel-Umschrift „S' diderici ord. cisterc.“

Würffel progr.. 1714; Balth. p. 273, B. d. UG. p. 146, Nr. 3; A.

H. D. p. 45; Gest. Beitr. Nr. 327; Rosengarten UG. Nr. 24; Taf. I, Nr. 3 und 5; Paltz. hist. eccl. Nic. p. 21.

1457, Jan. 7 (sept. Jan.) Greifswald. — Or. Stet. Arch. Nr. 111. — Die Univ. Greifswald überträgt dem Abte Dietrich (Theodericus) von Eldena und seinen Nachfolgern, in dankbarer Anerkennung des ihr gewährten Patronats über die Greifswalder Stadtkirchen, die Obhut (patrocinium) über ihre Theologische Facultät, und gewährt sämtlichen Klosterbrüdern dieselben Ehren, wie sie die Universitätsmitglieder genießen.

Schwarz; Reg. Nr. 159; Verz. Nr. 95, F. XXVI, 6; Hof. UG. Nr. 258.

**Erich II (1457—74) Wartislaw X (1457—78)  
Otto III. in Stettin (1451—64).**

**Ludwig Graf v. Eberstein. Bisch. v. Cammin (1471—79).**

Nach dem Tode des Herzogs Wartislaw IX, (April 1457) kommt es zu Streitigkeiten zwischen seinen Söhnen und Dr. S. Rubenow, sowie den Städten über die Vogtei Horst, welche Anfangs Rubenow's Verbannung zur Folge haben, dann aber nach dem Städtebündnisse (1457, Nov. 9) in der Weise beigelegt werden, daß Rubenow mit erhöhter Macht von Wartislaw X ausgestattet wird, und die von ihm d. d. Concordia vereinigten Körperschaften der Universität, Geistlichkeit und Stadt, bis zu seinem Tode (1462, Dec. 31), mit segensreicher Hand verwaltet. Nach dem Tode Königs Erichs XIII (Juni 1459) entstehen in Hinterpommern über seinen Nachlaß, dessen Erbin Sophia, die Gemahlin Erichs II ist, Mißhelligkeiten zwischen letzterem und seinem Bruder Wartislaw X, sowie Otto III von Stettin, ebenso auch mit Polen u. dem Deutschen Orden, welche Friedrich II von Brandenburg dahin vergleicht, daß sich das Land Stettin bis zur Rega erweitert. Parallel mit diesem Erbstreit gehn, während die Barnekowfehde (1470) von den Herzogen beigelegt wird, u. Otto Voge nach Stralsund (1458) zurückkehrt, erbitterte Kämpfe zwischen Anklam und dem Geschlecht Schwerin, und zwischen dem Bischof Henning v. Cammin und Colberg und dessen Wl. Hans Schlieffen; während nach dem Tode Ottos III (1464, Sept.) Friedrich II von Brandenburg Ansprüche auf das Herzogthum Stettin erhebt, welche jedoch von den Wolgastern, im Bunde mit Mecklenburg, durch die Verhandlungen der Greifswalder Universitätsprofessoren: Niath. Wedel, Georg Walter und Joh. Parleburg am kaiserlichen Hofe zu Wien, sowie durch kriegerische Abwehr der Brandenburgischen Angriffe auf Stettin, Pasewalk und Uckermünde (1466—69), endlich durch Vermittelung des Königs Casimir von Polen (1470) und Mecklenburgs, im Vertrag zu Prenzlau (1472, Mai 31) dahin ausgeglichen werden, daß Brandenburg einige Theile des Landes, sowie die Oberlehnherrschaft empfängt, dagegen das Herzogthum Stettin bei Wolgast verbleibt, auch (1466, Oct. 19) Lanenburg und Bütow mit Pommern vereinigt wird. Außer dieser Erbfehde lastete auf Erich II,

daß Leid einer unglücklichen Ehe mit Sophia, die ihre Abneigung auch auf ihren Sohn Bogislaw X übertrug, der seine Erziehung von dem Baucen Hans Lange und am Polnischen Hofe empfing. (Dehr. p. 119; Barthold IV, 1; Focd, Rüg. Pom. Gesch. IV, 190 ff.; Kos. UG. I, 108—123).

1457, Juni 12 (Trin.), Greifswald. — Nachdem Prof. jur. Erasmus Volrath, can. Nic., als Vormund v. Nik. Wolmar 8 M. aus Preecus Hof in Wampen für 100 M. und 4 M. aus Vorwerk's Hof in Weitenhagen für 50 M. an Willen Bejese, can. Nic. verkauft hat, legt letzterer dieselben zu der von ihm in der Nikolaiskirche gestifteten Vicarie.

Lib. Mem. Gryph. VII, f. 352, Gest. Beitr. Nr. 351, 352, wo wohl bei Nr. 351 das Datum 1457, Nov. 1 (Omn. Sanct.) in 1455 zu ändern. Palth. Cod. Dipl. Ac. Nr. 39; Kos. UG. II, Nr. 33.

1457, Juli 5, Cörlin. — Or. Un. Arch. Nr. 42. — Abt Theodericus von Eldena genehmigt die vom Bischof Hemming von Cammin vollzogene Erhebung der Greifswalder Nikolaiskirche zu einer Dom- und Collegiatkirche, sowie deren Verfassung, Hofgarten UG. II, Nr. 35.

1457, Sept. 29 (Mich.) Ribniß. — Or. Stet. Arch. Nr. 110. — Der Rath der Stadt Ribniß bescheinigt dem Kloster Eldena den richtigen Empfang der ihm schuldigen 18 M.

Reg. Wolg. Nr. 352, wo „16 M.“ in „18 M.“ zu berichtigen ist.

1458, Mai 14 (Bonifac. pap.) Greifswald. — Gerhard Dowet zu Wolgast ver schreibt, zufolge einer Schenkung des Dr. N. Rubenow, dem Domcapitel St. Nikolai zu Gr. 5 M. Rente aus Lubmin, zur Feier Vis. Mar., was u. a. Joachim Dowet zu Mallin und. Vor. Spandow zu Spandowerhagen bezeugen.

Dipl. Univ. Gryph. f. 270—2; Palth. Cod. Acad. Dipl. Nr. 43; hist. eccl. Nicol. § 44; Gest. Beitr. Nr. 368; Kos. UG. II, Nr. 39, wo statt „Juni 5“, „Mai 14“ zu lesen.

1458, Sept. Theodericus, der 28ste Abt des Klosters Eldena stirbt und wird daselbst bestattet. Vgl. die Beschreibung seines Grabsteins, mit der von Schwarz und Kirchner ergänzten Minuskel-Umschrift bei Schwarz hist. mon. 4to, Man. Pom. bibl. univ. Nr. 55, f. 21; Balt. Stud. XV, 2 p. 155 und eben Theil I, p. 150.

1459, Febr. 12. Greifswald. — Or. Stet. Arch. Nr. 113. Notariatsverhandlung in der Marienkirche zu Greifswald in Gegenwart von Dr. Herm. Slnpwachter und Dr. G. Rubenow zwischen dem Abt Hermann von Eldena und Kolof Nyenkerken, Pfarrer zu Gützkow (Guscow), über eine Hebung von 5 Drömt in Derjekow.

Vgl. Klempten Reg. Nr. 60, welche wahrscheinlich unrichtig v. Jahre 1450 datirt ist. S. o. p. 708, s. a. 1450.

1459, März 31 (Sonnab. vor Quasimodog.) Danzig. Or. Stet. Arch. Nr. 112. — Die Brüder Kolof und Kersten Konge, Bürger zu Danzig, vergleichen sich mit dem Keller- und Schatzmeister (Colner vnde Porfarius, d. h. Cellerarius et Bursarius) Sabellus des Klosters Eldena wegen eines Raubanfalles in Reddevitz auf Mönchgut.

Schwarz Reg. Nr. 160; Verz. Nr. 96; F. XXXIV, 17.

Auf einen ähnlichen Raubanfall bezieht sich wahrscheinlich auch die Urk. (Or. Stet. Arch. Nr. 126, Datum zerstört) nach welcher der Rath von Danzig einen Vergleich zwischen Sabellus Krüger und Hermann, Abt von Eldena, einerseits, und Kersten Mildebrat, für sich und in Vollmacht für Claus Ledena, Hans Ben, Heinrich und Hans Wedege andererseits, wegen des an dem Eldenaer Priester Nik. Kritezke und an Henning Mildebrat begangenen Todschlages vermittelt, nach welchem der Abt 25 Gulden Rh. zu zahlen hat. In der Urk. h. d. Danziger Siegel.

Auszug aus dem Stet. Arch.

1459. Abt Hermann von Eldena schenkt, in Gemeinschaft mit den Aebten von Neuenkamp und Budagla, ein silbernes Scepter an die Universität, sowie später, für seine Person allein, eine Schale (vas) und einen Becher (stopa) von Zinn.

Univ. Annalen, p. 21, 23, 24 (Kof. UG. II, p. 170–172).

1460, Febr. 24 (Esto mihi) Greifswald. — Or. Stet. Arch. Nr. 114. — Die Universität Greifswald bezeugt, daß sie von den 400 Gulden Rh., welche sie früher „na deme loste zines vorvaren abbet Everdes zelligher dachnisse“ vom Abte Sabellus zur Einlösung des Dorfes Wampen von Wilk. Nyenkerken (Vgl. Urk. v. 21 Sept. 1456) empfangen, dem Abte Hermann von

Eldena 200 G. abgezahlt, die anderen 200 G. jedoch innerhalb 4 Jahren in Raten von 50 G. zurückstellen wolle, wofür sie die Bede in Wampen dem Kloster verpfändet.

Klempner Reg. Nr. 183; Schwarz Reg. 161; Verz. Nr. 97, F. XXXVI, 4, Kof. UG. Nr. 259. Hierüber berichten die Univ. Annalen, p. 27 „Rector (Dr. H. Rubenow) in isto suo rectoratu (1459, Oct. 18) solvit domino Abbati et conventui in Hilda ducentos flor. Ren., in quibus eidem universitas obligabatur de villa Wampen“. Kof. UG. II, p. 174.

1460, April 15 (Ding. in Paschen) — Or. Gr. Un. Arch. Nr. 58. — Nachdem die Stadt Greifswald das Dorf Görmin für 2100 M. an Herzog Wartislaw X, verpfändet und von dem erhaltenen Gelde dem Abte von Eldena die ihm schuldigen 50 M. ausbezahlt hat, verleiht der Herzog der Universität Greifswald das Patronat über die Kirche zu Görmin, welche (1460, Dec. 21, Nr. 60) durch Grundbesitz von Nik. Smyt ausgestattet wird, und zuvor schon mehrere Hebungen von Hans Wakenitz zu Triffow (1458, März 12, Nr. 45) und El. Heiden zu Kunzow, (1459, Juni 11, Nr. 51) erhielt.

Lib. Off. Gr. Nr. VI, f. 54; Pom. GD. II, 124; Gest. Beitr. Nr. 385—6; Palth. Cod. Dipl. Ac. Nr. 118, 116; Balth. B. d. UG. p. 134, Nr. 27, p. 173; A. H. D. p. 47; Kof. UG. Nr. 52 und Univ. Annalen, p. 25 (Kof. UG. II, p. 173).

1460. Bei der Verpfändung des Dorfes Gestelin für 220 Gulden Rh. und 200 M. durch die Stadt Greifswald an das Geschlecht Wlizen empfängt „her Gladowen tome Kampe van her Sabels wegen XIX Mark“; letzterer ist entweder der seines Amtes entsetzte Abt Sabellus, oder der cellerarius et bursarius desselben Namens v. 31 März 1459, wenn nicht beide identisch sind.

Lib. Off. Gr. VI, f. 54v. Pom. GD. II, 125.

1460, Juli 25 (Jac.) Eldena. — Or. Un. Arch. Nr. 57. Abt Hermann, Markward Prior, und Johannes, Subprior des Klosters Eldena, bitten den Bischof Henning von Cammin, 4 Vicarien d. h. 1) die schon 1307 gestiftete Eldenaer Vicarie von 20 M., jetzt im Besitz von Jak. Camp, 2) die 1442 von H. Totendorp gestiftete Vicarie, jetzt im Besitz von Joh. Pefkow, 3) die von Jak. Camp gestiftete Vicarie, 4) die Vicarie von Anna Wodarge, deren Patronate sämtlich an das Kloster Eldena übergegangen

sind, zu einer Präbende der Nikolaikirche für einen Lehrer canonischen Rechts zu vereinigen, welcher als „iconomus monasterii“ dem Kloster als Rechtsbeistand dienen möge; welche Urk. das Capitel der Nikolaikirche zu Greifswald als Transjumpt dem Bischofe (1460, Aug. 1, Petr. [ad vinc.]) vorlegt, in Folge dessen Bischof Henning (1460, Aug. 8, Cörlin) die Vereinigung bestätigt, sowie (1460, Aug. 12) Joh. Pötkow und (1478, Oct. 31) Jac. Camp in den Besitz dieser Präbende gelangt.

Falth. Cod. Dipl. Ac. Nr. 60, hist. eccl. Nic. p. 41; Falth. p. 273, S. d. U. p. 147, Nr. 14; A. H. D. p. 47; Gesh. Beitr. Nr. 383, 384; Hof. U. Nr. 53; Univ. Annalen p. 31 (Hof. U. II, p. 177). S. o. p. 630, 704.

1461, Jan. 4, Greifswald. — Or. Gr. Un. Arch. Nr. 62. H. Nafe bestimmt in seinem Testament 9 M. aus Rappenhagen (Rebbedenhaghen) und 5 M. aus dem Hofe von Hans Jakob; sowie 1½ M. (24 Sch.) aus Bilemans Hof in Brünzow zu einer Präbende für die Domkirche St. Nikolai und 5 M. aus der Hanshäger Mühle, 4¼ M. aus Voltenhagen, 2¼ M. aus Weitenhagen u. a. zu einer Vicarie in der Jakobikirche zu Greifswald. Vgl. auch die Rentenverkäufe aus Brünzow v. 21 Jan. 1438 und 10 April 1459 von Tiede Dout an H. Nafe. Or. Gr. Un. Arch. Nr. 5 und 50; und aus Corin v. 1460, Juni 5, von Claus Lepel an Nafe.

Falth. Cod. Dipl. Ac. Nr. 61, 68, 69, 75; A. H. D. p. 47; Gesh. Beitr. Nr. 269, 377, 381, 392; Hof. U. Nr. 56.

1461. Nach der Ausgleichung des Streites zwischen den Städten Colberg und Greifswald erhält der Abt von Eldena 10 M. Lib. Off. VI, f. 54v. Fom. GD. II, 128; Gesh. Beitr. Nr. 393.

1461. Or. Stet. Arch. Nr. 115. — Claus Blixen zu Dersekow vereinigt sich mit dem Abt Hermann von Eldena wegen eines Hofes in Dersekow, welchen er dem Kloster überläßt. Zeugen: „de gheistlyken heren, alze her Johan Hamme, Kornescriver, vnde broder Clames Thurow, Vaget des closters Eldena“.

Schwarz Reg. Nr. 162; Verz. Nr. 98, F. XLII, 6.

1462, Mai 5 (f. 4 p. Miser.) Abt Hermann v. Eldena kauft ein neben seinem Hofe in der Kuhstraße belegenes Haus von Werner Legenitz.

Lib. Civ. Gr. XVII, f. 2. verso, d. a. 1462 „Not. quod reverendus

in Christo pater et dominus, dominus Hermannus, Abbas monasterii Hilde. et nomine sui conventus, emit hereditatem certam sitam in platea Vaccarum inter hereditatem Curie predicti domini Abbatis, et hereditatem domini Henrici Budden, consulis, a Wernero Letzenissen, concive nostro, nostro de consensu — feria quarta post dominicam Misericordia domini (1462) —“.

1466. Dietrich Dvstiu, zu Dvstiu, verkauft an die Brüdergesellschaft der St. Maria Magdalena zu Greißwald eine Rente von 8 M. aus Thurrow.

Gest. Beitr. 1 Fortf. Nr. 408b.; Bagmihl, Pom. WB. 1, 141.

1468, Mai 22 (Sont. v. Himmelf.) — Or. Arch. zu Putbus. Claus v. Putbus, Britbors Sohn, verpfändet Gr. Schwerzin dem Kloster Eldena für 1300 M., gibt jedoch seinem Schwiegersohn, Erasmus Stenweg, Burgemeister von Stralsund, Vollmacht dasselbe wieder einzulösen.

Bohlen, Gesch. Straffow II, Nr. 148.

1470. Claus von Putbus verkauft das Dorf Sellin bei Mönchgut an den Abt von Eldena. S. v. p. 363 u. 693.

Fabarius, Geschichte des Geschl. Putbus, § VII, Nr. 4, in Schwarz, Man. Pomm. un. Gr. Fol. Nr. 90. Vgl. auch Klempten Reg. Nr. 164, d. a. 1414.

1470, Mai 11. Abt Hermann von Eldena stirbt. Vgl. die Grabinschrift seines Nachfolgers v. J. 1473, Mai 11.

\* Die Angabe von Balth. Dähn. P. B. V, 274, über einen Abt Hartwich v. 1470, sowie von 2 Prioren Nikolaus (1470) und Andreas (1472) scheint auf Lesefehlern und Verwechslungen zu beruhen. \*

1470, Juli 12 (av. Marg.) Remnik. — Abt Johannes von Eldena bezeugt, in Gemeinschaft mit den Fürstlichen Räten, den Vergleich, welchen Herz. Erich II, zwischen der Stadt Stralsund und den Söhnen des von WM. Otto Voge hingerichteten Landvogts Raven Barnekow abschließt.

Nach dem Or. im Arch. zu Ralswiek, und Dinnies Dipl. civ. Strals. abgedr. bei Bohlen, Bischofsroggen, 1850, p. 230—3, Nr. 6—8; Kisch, Ralsgau Nr. DCXII.

1470, Nov. 7. Der Professor jur. und Domherr Erasmus Volrat bestimmt eine Rente von 4 M. aus Weitenhagen für seine Schwester Talefe.

Lib. Civ. XVII, f. 8v. d. a. 1470.

1472, Oct. 28 (Sim. et Jud.) Eldena. — Or. Stet. Arch. Nr. 116. — Herz. Erich II und Wartislaw X, bei ihrer Anwesenheit im Kloster Eldena, befehlen, in Gegenwart von Wed. Buggenhagen, Hen. Dwitjn, Hans Krakevitj, Mik. Damitj und ihres Canzlers Werner [Samer], den Abt Johannes v. Eldena, nachdem die Ansprüche der Greifswalder Patricierfamilie von Wampen, welche dieselbe, in Folge früherer Verleihungen Eldenaer Aebte, an das Gut Wampen geltend machte, befriedigt worden, aufs neue mit dem Gute Wampen, und beauftragen Claus Haze, ihren Vogt zu Wolgast, den Abt in das genannte Lehn einzuführen.

Klempgen Reg. Nr. 39, 70; Schwarz Reg. Nr. 163a, b.; Herz. Nr. 99, 100, F. XLII, 16; XXXVI, 4. Destr. p. 120; Hof. UG. Nr. 263. Auf der Rückseite der Urk. steht der Vermerk „super bonis feudalibus in Wampen. que quondam possidebant dicti Wampen et Bernhardus de Lubeck“. Der Name des Canzlers in der von Fabricius (Eisch Behr IV, Nr. 545) aus dem Archiv von Tribsee mitgetheilten, sehr beschädigten Urk. von 1473, Juni 29 „Warnere Sum“ ist wohl „Samer“ zu berichtigen.

1473. „Ein papyrn Receß Hertoch Eriken tuschen dem Closter vnd Bernt van Lubke, darin Bernt van Lubke astret sine Gerecht. vp Wampen, Anno XIIIICLXXIII“.

Klempgen Reg. Nr. 26.

1473, Febr. 5 (Agath.) Eldena. — Or. Stet. Arch. Nr. 118. Claus Ghaweren verkauft dem Abt Johannes v. Eldena das Gut Darnevitj bei Garz a. N. mit 50 M. Pacht und 3 Ruthen Moor zu jährlichem Torfstich für 1158 M.

Klempgen Reg. Nr. 197; Schwarz Reg. Nr. 164; Herz. Nr. 101, F. XXXV, 13; Bohlen, Gesch. Krassow, II, Nr. 155, wo „1208 M.“ in „1158 M.“ zu berichtigen ist.

1473, Mai 11 (Maji undena) — Abt Johannes VII, stirbt, nach dreijähriger Amtsführung, und wird im Kl. Eldena bestattet. Vgl. die Abbildung und Beschreibung seines Grabsteins, m. spätgothischer, geschwörkelter Minuskel-Umschrift, in 7 Leoninischen Strophen, Balt. Stud. III, 2, p. 150, und oben Theil I, p. 150--155. In der Umschrift hat Dr. Kirchner irrthümlich das Appellativum „humatus — bestattet“ als Familiennamen des Abtes „Humatus“ aufgefaßt, außerdem sind von seinen Lesarten

„quarto“ in „terno“; „tua“ in „eva“; „pansas“ in „pau-  
sans“; „perbeatus“ in „probatus“ zu berichtigen. Die nach  
einem Bruchstück des Grabsteins in der Univ. Alt. S. (S. v. Th.  
I, p. 154—5) als „past[or bonus] iuge probatus“ ergänzte  
Lücke glaube ich nach erneuter Prüfung „past[or bonus] hucusque  
probatus“ ändern zu müssen, da zu dem als j gelesenen Buch-  
staben noch ein oberer h Strich gehört, und da der als „ge“  
gelesene Schluß so zerstört ist, daß er „huqe, d. h. hucusque“  
gelesen werden kann.

1473, Nov. 3 (Mitw. n. Omn. Sanct.) Eldena. — Or. Stet.  
Arch. Nr. 117. — Herzog Wartislaw X, genehmigt den Ver-  
kauf von Darneviz an das Kloster Eldena.

Klempen Reg. Nr. 4; Schwarz Reg. Nr. 165; Verz. Nr. 102; F.  
XI, 24.

\* Die Reg. Klempen Nr. 140 „Diderik Derselowen Bress,  
darin he vorkofft Gotschalck Raboden, Bede vnd Denst vp VIII  
Hoven thom Weitenhagen, Anno XIIIICLXXIII“ ist v.  
J. 1374 zu datiren. S. v. p. 676. \*

1474, Juli 5 (f. 3 infr. oct. Vis. Mar.) stirbt Herz. Erich II,  
in Wolgast, und wird im Kloster Eldena bestattet, wo ihm ein  
prächtiges Denkmal errichtet wird, welches Seccervitz in seinen  
Pomeraneiden besingt.

Annal. univ. Gryph. p. 47; Kos. UG. II, 186; Valth. p. 274; Seccer-  
viti Pomeraneid. 1582, II, f. 62:

Moenibus his portus statio gratissima nautis,  
Et juxta adverso supereminet Hildena portu,  
Quae tumulum ingentem, compostaque principis ossa,  
Reliquias abavi, monumentaque servat Eryci.  
Hic gratum nemus, atque locus venantibus aptus,  
Dux Ernestus vbi praedam conquirere mensis  
Saepe solet, curas dum laxat et otia fallit,  
Et volucris praevectus equo frondentia rura  
Auritos ruit in lepores aut dente timendum  
Sternit aprum septus telis acrique canum vi.

Die Univ. Annalen p. 47 berichten darüber „In rectoratu (Nic. Dede-  
lowe) magna viguit pestilencia in partibus istis, in qua obiit magnificus prin-  
ceps et dns. dns Ericus, dux Stettinensis et Pomeranie ac princeps Rugie, in castro  
suo Wolgast feria tertia infra octavas Visitationis Marie, sequentis in Hilda.

1476, Jan. 17 (Anton. conf.) Eldena. — Or. Stet. Arch. Nr. 119, 120. — Rif. Zvonoch, Küster und Krüger in Neuenkirchen, entleiht zur Ausbesserung des Kruges 40 M. gegen 3 M. Rente vom Abt Nikolaus von Eldena; welchen Schuldbrief (1486, Juni 18, Marc. et Marcellian., Eldena) Abt Lambertus für 50 M. an Jak. Camp, Kirchherrn in Neuenkirchen, zu seiner Domprobstei an der Nikolaiskirche zu Greifswald cedirt. S. unten die Urk. v. 1486, Juni 18.

Auszug aus den Or. im Stet. Arch.

1477, Febr. 2 (Lichtmes.) Greifswald, mit einem Nachtrag v. 1478, Febr. 28 „in curia abbaciali opidi Gripeswald“ — Or. Stet. Arch. Nr. 121. — Katharina Rubenow, Witwe des Dr. H. Rubenow, verkauft an den Abt Nikolaus von Eldena alle Weede, Hundeforn, Dienstgeld, Münzpfennige, Hühnerpacht und Eierpacht aus Lodeßin, wie sie solche v. d. Herzogen Wartislaw IX und Barnim erworben, für 1100 Mark. Zeugen: „Wernerus Jamer, kenzeler heren hertoch Wartisslases, her Jacob Kamp in deme rechte baccalarius unde domhere tome Gripeswolde, her Gherit Krat, prior, her Lambrecht van Warle, her Michel Sasse, her Johann Klene, conventes heren, her Nicolaus Smyterlowe, her Borchart Bertkow, ratmanne tome Gripeswolde“.

Klempfen Reg. Nr. 123; Schwarz Reg. Nr. 166; Serz. Nr. 103, F. XLVII, 7; Kos. II, Nr. 264. S. o. p. 700, Urk. v. 1430, Jan. 4.

1478, Dec. 17 (Lazar.) stirbt Wartislaw X, in Warth u. wird im Kloster Neuenkamp bestattet.

Ann. un. Gr. p. 55; II, 190; Kantsow h. v. Kos. II, 179, wo das Datum Dec. 13 (Lucie) angegeben ist.

### **Bogislaw X (1474–1523)**

**Marino de Fregeno (1480/82) Benedikt v. Waldstein (1486/98)**

**Martin Carith (1498–1521) Bisch. v. Cammin.**

Nachdem Bogislaw X, in Gemeinschaft mit seinem Theim Wartislaw X, (1476–78) einen erbitterten Kampf mit den Markgrafen v. Brandenburg und Mecklenburg geführt, in welchem die Pommeru die im Vertrage zu Prenzlau (1472, Mai 31) abgetretenen Landestheile, namentlich die Schlößer Garz, Bierraden, Kölnitz u. a. wiedergewannen, schloß Bogislaw X, nach dem Tode seines Theims (1478, Dec. 17) mit den Markgrafen (1479, Juni 26) zu Prenzlau einen dauernden Frieden, in welchem er Garz behielt und die Oberlehensherrlichkeit Brandenburgs anerkannte, indes er die Fehden mit Mecklen-

burg durch Vermählung seiner Schwestern, v. Sophia mit Magnus II (1478) u. v. Margareta m. Balthasar (1482) ansglich. Dann suchte er die Streitigkeiten, welche (1480) die päpstliche Berufung des Bischofs Marino de Fregeno zwischen diesem und dem Capitel zu Cammin, das ihn nicht postuliert hatte u. infolge dessen nicht anerkannte, beizulegen, bis Marinos Tod und die Neuwahl Benedicts von Waldstein (1486) dem Bisthume die Ruhe gab; ebenso beendigte er den Zwist (1480—84) zwischen den Parteien des großen und kleinen Collegiums der Universität Greifswald über verschiedene Lehrmethoden, u. a. über die Vorschriften von Thomas a Kempis, welche besonders von Joh. Sartoris vertreten wurde, sowie zwischen dem Burgemeister Nik. Schmitzerow I und der Greifswalder Bürgerschaft, indem er jenen aus seiner Verbannung von Stralsund zurückrief. Nachdem seine unglückliche Ehe mit Margareta, einer Nichte von Albrecht Achilles von Brandenburg (1489) durch deren Tod aufgelöst war, vermählte er sich (1491) mit Anna, einer Tochter des Königs Casimirs von Polen, und erlangte, durch diese mächtige Verbindung gestärkt, einerseits (1491) einen Sieg über seinen mächtigen Vasallen Bernd Matzau durch die Eroberung der Burg Wolde, mit dem er (1498) Frieden schloß, andererseits in einem neuen Streite mit Brandenburg, durch den Vertrag zu Pyritz (1493, Mär; 26) nicht nur die Rückgabe der verlorenen Landestheile und Schlößer, sondern auch den Verzicht Brandenburgs auf die Oberlehensherrlichkeit, wogegen Bogislaw X sich jedoch verpflichtete, daß Pommern beim Aussterben des Fürstenhauses an Brandenburg falle. Sodann trat Bogislaw (1496—98) seine Wallfahrt nach dem heiligen Lande an, verweilte bei Kaiser Maximilian in Innsbruck, und besand bei seiner Ueberfahrt von Venedig auf dem Venetianischen Schiffe einen blutigen Kampf mit einem Türkischen Piraten, und besuchte, nachdem er seinen Andacht genügt, aufs neue Venedig, wo er die Dienste des berühmten Paduaner Christen Petrus von Ravenna für die Universität Greifswald gewann; und Rom, wo er von Pabst Alexander VI, Schwert und Hut, sowie mehrere Bullen, welche ihm Rechtsvorthelle gewährten, empfing. Nach Deutschland heimgekehrt und vom Kaiser, in Gemeinschaft mit Petrus von Ravenna, hoch geehrt, suchte Bogislaw in Pommern, namentlich auf den Rath des Meißner Dr. Joh. v. Kitzcher die Formen Römischen Rechts und einheitlicher Verwaltung u. a. auch in Zoll und Münze einzuführen, welche jedoch mit den Bestimmungen des von ihm (1479) bestätigten goldenen Privilegiums v. 1451/2 in Widerspruch standen, u. gerieth auf diese Art in ernenten Zwist mit den Städten, wie er solchen schon früher (1480) mit Cöllin, und im Bunde mit den Mellener Herzogen (1486) mit Rostock bestanden, wo die beabsichtigte Errichtung eines neuen Domstiftes (1484—95) die langwierigen Dornhändel hervorrief. So günstig die Fehde mit Stettin für Bogislaw (1502) und die Vermehrung seiner Fürstlichen Macht sich gestaltete, so wenig vortheilhaft für ihn endeten die beiden Kriege mit Stralsund (1503—4; 1512), welches um dieselbe Zeit und bald darauf im Bunde mit Lübeck und den anderen Hansestädten zwei ruhmvolle

Siege über die nordischen Könige Johann (1504–12) und Christian II (1520–23) erlangte, in Folge dessen letzterer entsetzt, in Schweden an Gustav Wasa, in Dänemark an Friedrich I von Holstein, Bogislaw's X Schwiegersohn, den Thron überlassen mußte. Im Alter dem erneuten Ausbruch der Begegererei (1519) mit Strenge begegnend, und die Händel des Bisthums Cammin, sowie des Deutschen Ordens mit Polen klug vermittelnd, erlebte Bogislaw X, auf dem Reichstag zu Worms (1521) den Beginn der Reformation u. deren erste Unruhen im Kloster Belsud und den Städten Stralsund und Stettin (1522), hörte auf seiner Fahrt zum Reichstage nach Nürnberg (1523, Mai 3) Dr. M. Luthers predigen, starb aber schon am 5 Oct. 1523. (Delr. p. 120 ff. Gest. Chron. p. 161; Gest. Beitr. Nr. 416 ff. Pyl, Pom. Gen. II, 290–302; Barthold IV, 1, 2; Fod V, 1–73; Hof. UG. I, 131 ff. Balt. Stud. XXIX, 167–298, Jul. Müller, Venetianische Actenstücke zur Gesch. v. Herz. Bogislaw's X Reise in den Orient im Jahre 1497; Klempin, Diplomatische Beiträge zur Gesch. Pommerns, aus der Zeit Bogislaw's X, Berlin, 1859, darin: Memorabilien des Herzogs Bogislaw's X, p. 475 ff. Nr. 1–; 6, u. a. Nr. 14 Geheimbuch (Liber secretorum principis) Bogislaw's X; Balt. Stud. XXI, 1, p. 53, Nr. 56, Urkunde 256; Fisch Urf. zur Gesch. der Gesch. Malzan Nr. DCXXXVI, DCCII–DCCCLIX; Meff. Jahrb. XLIII, 187).

1479, Aug. 23 (av. Barth.) — Or. Stet. Arch. Nr. 122. Claus Ghaweren verkauft dem Abt Nikolaus von Eldena einen früher von ihm, dann aber von Jaroslaw von Kahlben bebauten kleinen Hof (erve), im Umfang von 1 Hufe, zu Darneviß für 93 M., von welchen ihm des Abtes Hofmeister Lambrecht van Werle bereits 53 M. bezahlte, die übrigen 40 M. aber Petri 1480 entrichten will.

Schwarz Reg. Nr. 167; Verz. Nr. 104, F. XXVIII, 13; Bohlen, Gesch. Krassow II, Nr. 166, wo das Datum Dec. 21 zu berichtigen ist.

1480, Jan. 29 (sab. a. Pur. Mar.). — Der Greifswalder Rathsherr Walter v. Lübeck überläßt, bei der Erbtheilung mit seiner Tochter Anna, aus seiner ersten Ehe mit Anna, Prof. Bertold Segeberg's Tochter, derselben 300 M. mit der Rente aus Hansshagen und Wolkenhagen, unter dem Vorbehalt des Wiederkaufs.

Lib. Civ. XVII, f. 14, abgedruckt Pom. Gesch. Dentin. III, 118.

1480, April 17, Püdagla. — Or. Stet. Arch. s. r. Püdagla Nr. 225. — Die Klöster Eldena und Püdagla einigen sich über einen Büchertausch in der Weise, daß Johannes Klene, Unterprior von Eldena, dem Abt Heinrich von Püdagla das berühmte,

Werk des Durandus „Racionale divinatorum“ überbringt und dafür erhält „tria volumina — in primo continetur: Angl<sup>9</sup> de caritate, de quatuor virtutibus, contra dolosum et contra quatuor hereses; in secundo: Lira supra epistolam ad Hebreos, Tractatus fratris Augustini de Anchona super missus est; super Danielelem; super Job; questio contra Judeos; et Sermo memoriam fecit de sacramento — in tertio — Continuum Thome super Lucam. (S. v. Th. I, p. 498).

Ausz. a. c. Abschr. d. Stet. Arch. Schwarz Reg. Nr. 168; Verz. Nr. 105, F. XLJ, 30; Zietlow, d. Präm. Kl. a. d. J. Usedom p. 306.

1481, Mai 24, Eldena. — Herzog Bogislaw X, entscheidet bei seiner Anwesenheit im Kloster Eldena in Gegenwart der Greifswalder Burgemeister: Hen. Federow und Nik. Smiterlow, u. der Rathsherrn: Heinrich Lohze, Wedego Lohze und Joh. Erich, nach Vereinbarung mit seinen Räten, Nik. Köller von Bütow, Werner von Schulenburg, Christ. Flemming, Marschall von Pommern, Bernd Malkan, Marschall von Stettin, Hans Krakevitz, Peter Kleist, Adam Pödevils, u. a. die Streitigkeiten, welche zwischen seinen Vasallen und der Stadt Greifswald stattgefunden haben.

Lib. jud. Gryph. XXI, f. 49. Pom. Genealogien II, p. 272.

1481, Oct. 25, Neu Treptow. — Der Abt Nikolaus von Eldena wird vom Bischof Marino de Fregeno von Cammin, in einem Prozesse zwischen dem Colberger Rathsherrn Peter Horn und dem Camminer Cleriker Joh. Vulgrin, betr. Erbchaftsgelder, als Richter subdelegirt.

Abschrift eines Notariatsinstruments von der Hand des Prof. Georg Walter in der Nik. Kirch. Bibl. zu Greifswald, II, B. VI, p. 347, Nr. 99. Balt. Stud. XXI, 1, p. 26, Nr. 99. Derselbe Abt Nikolaus von Eldena erscheint 1481 gleichfalls als „iudex subdelegatus“ in einem Fragment einer Urk. Man. Lat. un. Gryph. Folio, Nr. 12 (Balt. Stud. XXVII, p. 121).

1482, Mai 6. — Johannes Klene, Mönch des Klosters Eldena, wird auf der Universität Greifswald immatriculirt. „Dominus Johannes Cleyne, religiosus de Hilda, Cist. ord. Cam. dioc. intitulus sexta die Maji gratis propter donationes factas universitati per abbatem dicti monasterii Hilda; dedit tres solidos cursoribus“.

Ab. univ. Gryph. I, f. 50v. sub rectoratu secundo Arnoldi Seghebergh, d. a. 1481, Oct. 18.

1482. Martin Carith, Archidiacon zu Kruswalde bei Starzgard (später 1498—1521 Bisch. v. Cammin) wird vom Papste Sixtus IV, den Aebten von Belbuck und Eldena für eine Präbende empfohlen, und überreicht ihnen die betr. Eingabe, mit einer Deklaration von Nik. Bruckmann, in Folge dessen er die Präbende durch das instr. electionis erhält.

Alte Abschrift in der Meißner Sammlung in der Nik. Kirh. Bibl. zu Greißwald, 10, B. V, f. 258, Nr. 13—17; Rub. Bibl. p. 64; Balt. Stud. XXI, 1, p. 16.

1483, Juli 23 (X Kal. Aug.) Eldena. — Bogislaw X, appellirt, bei seiner Anwesenheit in Eldena, nach dem Tode des Greißwalder Präpositus Johannes Parleberg (1483, Juli 9) wegen der Wahl seines Nachfolgers Vor. Bockholt nach Rom.

Abschrift der betr. Urk. von Joh. Meißner in der Nik. Kirh. Bibl. zu Greißwald, 17, B. XII, f. 442v. Balt. Stud. XXI, 1, p. 45, Nr. 224, wo statt „per Joh. Parleberch“, „post mortem Joh. Parleberch“ und statt „1478—1483“ „1483, Juli 23“ zu berichtigen ist.

1485, April 18 (mand. n. Miser.) Eldena. — Or. Stet. Arch. Bogislaw X, vergleicht, bei seiner Anwesenheit in Eldena, mit seinen Räten Curt Wemming, Jürgen Meißner, Hans Wakenitz, Kol. v. d. Borne, Doring Kamele u. a. einen Streit zwischen der Greißwalder Artistenfacultät u. Nikolaikirche und Henning Vere über eine Wiese bei Gr. Kyßow, dahin, daß erstere dieselbe behalten.

Kof. US. II, Nr. 77 und Nr. 265.

1486. Nach dem Tode des Abtes Nikolaus scheint eine zweipältige Abtwahl stattgefunden zu haben, indem einerseits im Jahr 1486, Juni 18, der schon 1477, Febr. 2 ff. genannte Lambertus von Werle bei Cession eines Schuldbriefes an Jakob Camp (Vgl. Urk. v. 1476, Jan. 17) als Abt erscheint und in dieser Würde als der 32ste Abt das Kl. Eldena „MVC in jubileo XII Kal. Januarii“ stirbt. (S. p. 157, Inschrift des Grabsteins); andererseits aber, nach den Acten zweier Prozesse von 1491—94, ein zweiter Abt Gregorius Groper im Julius 1486 vorkommt, welcher 1490, Oct. 13 vom Abte von Esrom seines

Amtes entsetzt, und deshalb in der Reihe der Eldenaer Aebte nicht mitgezählt wird.

Vgl. die Urk. von 1486, Juni 18 und 1490—94.

1486, Juni 18 (MCDLXXXVI jare des daghes Marcelli Marcellianique martirum beatorum), Eldena. Or. Stet. Arch. Nr. 120) — Lambert „abbeth tor Eldena“, mit Zustimmung des Convents, cedirt den Schuldbrief von 1476, Jan. 17, für 50 Mr., die sein Vorgänger Nikolaus von Jakob Camp, Kirchherrn zu Neuenkirchen, empfangen hat, „to syner domproveene in der kerken sancti Nicolai tome Gripeswolde“ in der Weise, daß J. Camp außer den 3 Mr. Pacht des Brieses noch 1 Mr. „Krochpacht“ im Ganzen also 4 Mr. haben soll. An der Urk. hängt das wohlerhaltene, spitzovale Siegel des Abtes Lambert, welches seine Figur mit Buch und Krummstab, zwischen gothischen Spitzpfeilern unter einem Baldachin mit reichen Verzierungen darstellt, mit der Minneskel-Umschrift „sigillum . lamberti . abbat . i . hil.“

Nach dem Or. des Stet. Arch.

1486, Juli. — Abt Gregorius Groper von Eldena ernennet den Camminer Cleriker Petrus Homeken zu seinem Notarius, welches Amt derselbe bis zu seiner Absetzung (1490, Sept.) verwaltet.

Abtschrift des Prof. Joh. Meisoff in der Rit. Kirch. Bibl. zu Gr. 14, B. IX, f. 199v. -206; Man. Lat. un. Gr. Fol. Nr. 12, Ann. 10, f. 2—4.

1486, Oct. 15 (Sont. v. Galli et Vulli), Wolgast. — Or. Gr. Un. Arch. Nr. 71. — Bogislaw X, bestätigt der Univ. Greifswald alle Privilegien und Rechte, u. a. auch Weede und Weede Korn aus den Dörfern Lagenitz (Leist), Wampen u. Hennefenhagen (Kieshof) und das Nominationsrecht (bede) für die Kirchen zu Demmin und Grimmen, gegen Rückgabe der Orbare.

Kof. UG. II, Nr. 78. Palth. Cod. Dipl. Acad. Nr. 87.

1486. Abt Gregorius von Eldena wird von dem Dekan der Artistenfacultät Johann Sartoris „in causa“ vertreten, und schenkt ihm 10 Eichen, die zum Ausbau der Collegiengebäude verwendet werden.

Lib. dec. art. f. 54, Kof. UG. II, p. 244.

1486. Zur Fahrt, welche Herz. Bogislaw X, im Herbst

d. J. 1486 nach Niederjachsen antritt, rüstet der Abt v. Eldena 3 Wagen aus.

Klempin, Dipl. Beitr. 3. Gesch. Pommerns, 1859, p. 486; Kanow, h. v. Hof. II, 200.

1487. Die Klostler verwißten, aus Rache wegen des Bündnisses des Herz. Bogislaw X mit Meßlenburg, Wittow, Jasmund und Mönchgut, mit Ausnahme von Reddevitz.

Kanow h. v. Hof. II, 206.

1487, Oct. 18 (d. Luce). — Abt Gregorius Groper von Eldena wird auf der Universität Greifswald unter dem Rectorat von Martin Carith von Colberg (1487, Oct. 18) immatriculirt „Venerabilis in Christo pater et dominus, dominus Gregorius, miseratione divina abbas in Hilda, nichil solvit propter beneficia per predecessores suos et ipsum universitati impensa“.

Ab. univ. I, f. 63.

1489, Mai 11. — „Dominus et frater Johannes Hustedede, Hildesemensis dioc. ord. Cisterciensis intitulatus undecima Maji, nichil dedit propter monasterium in Hilda, cuius abbas noster conservator et singularis fautor“.

Ab. univ. I, f. 67v. sub rectoratu Bartholomei Bolthe, d. a. 1488, Oct. 18.

1490, April 15, Stettin. — Der Abt Gregorius v. Eldena, wird von Henning von Glinden „ecl. St. Ottonis Stet. coll. decan.“, der in einem Prozesse des Greifswalder Präpositus Vor. Bockhold gegen den Abt von Belbuck durch eine Bulle des Papstes Innocenz VIII, (1489, Jan. 13) als Richter u. Commissarius delegirt ist, in derselben Eigenschaft subdelegirt.

Abchrift eines Notariatsinstruments von der Hand des Prof. Johann Meißoff in der Alt. Kirch. Bibl. zu Greifswald, 17, B. XII, f. 80v. Balt. Stud. XXI, 1, p. 43, Nr. 209.

1490, Juni 19, Eldena. — Gr. Arch. — Der Abt Gregorius von Eldena transsumirt die von seinen Vorgängern Hartwich und Everhard vollzogenen Bestätigungen des Verkaufs dreier Renten in Hinrichshagen für eine Vicarie in der Greifswalder Nikolaiirche, welche die Gilde der Müller daselbst gestiftet, v. 1446, Febr. 6; 1448, Januar 5; und 1451, Febr. 7, und bezeugt auf den Wunsch des Camminer Clerikers, Mag. Jak.

Jordan, als Syndicus und Procurator jener Zunft „fraternitatis gilde Molendinatdrum“, daß jene 3 Urkunden ächt und unverletzt seien „presentibus — Mag. Gertmaro Wolterstorp, Johanne Kediuck dominis et fratribus religiosis in monasterio (Hildensi) professis, Jaspere Timmerman et Jacobo Groper laicis Cam. et Brand. dioc. testibus — Et ego Petrus Homeke cler. Cam. dioc. publicus apostolica et imperiali auctoritate notarius iuratus premissa vera facta et acta protestor manu propria me hic subscribendo“.

Alte Abschrift im Lib. Mem. Gryph. VII, f. 339 im Greifsw. Arch. Geß. Beitr. Nr. 435; Schwarz Nr. 169; Balth. A. H. D. p. 51.

1490, Sept. — Michael Sasse, Prior, Joh. Klene, Uterprior des Klosters Eldena, sowie die Conventsmitglieder: Enwaldus (Schinkel), Christian Fuchs, Thomas Kamegießer, Mathias, Johannes Berke, Nikolaus Gir, Heinrich Grepe, Nikolaus Podage, Martin Grod, Paul Plump u. a. setzen den bisherigen Abt Gregorius Groper, weil er in zügellosem Leben, in Gemeinschaft mit seinem Notar, dem Camminer Cleriker Peter Homeke, und seinem „famulus“ Erasmus Meves „cum mimis, lenonibus, et aliis levibus hominibus et meretricibus“, die Güter und Kleinodien des Klosters „calices, patenas, cruces, baculum pastoralem, annulos aureos et cetera ornamenta ecclesie“, im Werth von 6000 Dukaten, „ad usus nephandos“ verschwendet, ins Gefängnis, und wählen an seiner Stelle Lambertus von Werle, entlassen auch den Notar Peter Homeken u. Erasmus Meves aus ihren Klemern, indem sie deren Habe als Pfand für den von jenen dem Kloster, namentlich betr. das Dorf Derjesow, zugefügten Schaden zurückbehalten. Hierüber berichtet das Album der Universität, I, f. 72, unter dem Rectorat von von Joachim Conradi (1490, Mai 3) „In isto rectoratu, reverendus pater abbas Gregorius, nostre universitatis subconservator et fautor maximus, fuit incarcerationatus et per abbatem de Esrom novus abbas electus, nomine Lambertus Werle“.

Abschrift des Prof. Johann Meisoff in der Ril. kirch. Bibl. zu Greifsw. 14, B. IX, f. 199v.—206; Man. Lat. univ. Gryph. Folio, Nr. 12, Ann. 10, f. 2—4; Balth. Stud. XXVII, p. 121, wo statt „Abt Michael“ „Abt Lambertus“ zu berichtigen.

1490, Oct. 13, Eldena. — Abt Petrus von Esrom entsetzt, bei der im Capitelsaal (in domo capitulari) des Klosters Eldena, unter Beisitz des Abtes von Dargun und mehrerer Conventsmitglieder gehaltenen Visitation, den persönlich gegenwärtigen Abt Gregorius Groper wegen Verschwendung des Klostervermögens und zügellosen Lebens (enormem dilapidationem et commercia carnalia cum diversis scortis) seiner Würde, unter Vorbehalt der Zustimmung des Generalcapitels von Cistercium.

Abchrift eines Notariatsinstruments von der Hand des Prof. Joh. Meiloff in der Mit. Kirch. Bibl. zu Greifswald, 14, B. IX, f. 199, Nr. 167, Balt. Stud. XXI, 1, p. 37, wo, statt Esthland, „Esrom“ zu berichtigen. Balth. p. 294, wo, statt 1499, „1490“ zu berichtigen.

1491, Juni 15. — Petrus Homelen, cler. Cam. verklagt den Abt Lambert, Prior Michael und Unterprior Einwaldus von Eldena, daß sie ihm seinen Gehalt, als Notar, im Dienste des Abtes Gregorius vom Juli 1486 — Oct. 1489, sowie seine Habe „bona vid. utensilia, lectisternia, libros, iocalia iocaliaque in monasterio, seu apud illum et in camera sue habitationis tempore sui recessus dimissa“, wegen angeblich dem Kloster und namentlich, betr. das Gut Derjekow, zugefügten Schadens vorenthalten. Infolge dessen wird der Bischof Joachim von Brandenburg (1485—1507) als Richter in diesem Prozesse delegirt und verhängt über das Kloster Eldena und das Dorf Derjekow, sowie dessen „scultetum, schabinos ceterosque villanos“ den Banu, wogegen letztere beide an den Pabst appelliren und von dessen Capellan Franciscus Brevins „sacri palatii apostolici causarum auditor“, der für diese Sache speciell als Richter deputirt ist, freigesprochen werden.

Abchriften von der Hand des Prof. Joh. Meiloff in der Mit. Kirch. Bibl. zu Greifswald, 11, B. VI, p. 70, Nr. 40; und 14, B. IX, f. 206, Balt. Stud. XXI, 1, p. 20, Nr. 40; p. 37, Nr. 167; Man. Lat. univ. bibl. Fol. Nr. 12, Ann. 10, f. 2—4.

1491, Aug. 8. — Johannes Klenz, Unterprior des Klosters Eldena und Verwandter des Prof. Einwaldus Klenz an der Univ. Greifswald, wird vom Abte Lambertus von Eldena nach Cistercium gesendet, um dort, in Gemeinschaft mit dem Abte Johannes von Colbatz, die Bestätigung der Absetzung des Abtes

Gregorius Groper durch den Abt Peter von Essrom (1490, Oct. 13), zu erwirken, gegen welche Gregorius, in Gemeinschaft mit den Aebten von Lehnin und Chorin, appellirt hatte; wird aber, auf Anstiften derselben, auf seiner Reise nach Colbatz, bei Falkenwalde, in der Nähe von Stettin, ermordet.

Handschriftliche Aufzeichnung des Prof. Ewaldus Klene in einem Buche aus der Eldenaer Klosterbibliothek in der Wolgaster Kirchenbibliothek auf der Greifsw. Univ. Bibl. Nr. 85, Rechtswissenschaft Nr. 20 (12). S. o. p. 506.

„Anno domini Millesimo Quadringentesimo Nonagesimo Primo, auto festum Assumptionis Marie, quo ad octo dies vel quasi, eruditissimus frater Johannes Klene, monachus monasterii Hilda, multum crudeliter et traditorie interfectus fuit prope Valkenwolth Stettin versus. Debebat namque visitare ex inssu sui abbatis [Lamberti] Cistercium cum abbate Johanne Kerkhoff de Colbassz, ad quem propter tradimentum non pervenit. Causam, propter quam visitare deberet frater Johannes Klene, dedit pessimus ille incensus abbas Gregorius Groper, prope Nigenstad in Marchia in villa quadam oriundus filius sculteti, qui monasterium Hilda damnificavit in sex milibus florenis et ultra. Quapropter per abbatem de Essrom, immediatum superiorem suum iudicem, depositus fuit, primum tamen per evidentiam facti, et fortissimas probationes convictus, et demum perpetuis carceribus mancipatus sententiose. Indignati propter hoc duo abbates in Marchia, de Lemnyn et Carin, obtinuerunt illius cause commissionem ab abbate Cisterciensi etc. Longum esset scribere, unde dicti domini de Hilda appellaverunt; hanc appellationem debebat persequi frater Johannes Klene coram capitulo generali Cisterciensis ordinis. Quod et facere voluit et iter desuper arripuit, sed circumventus fraude et tradimento amicorum Gregorii immaniter occisus est, qui pro iustitia sanguinem suum fudit. Cuius anima requiescat in perpetua pace. Amen. — Incertum est, quo loco mors aliquem expectat. (Seneca, epistol. I, 26)“.

Epitaphium eruditissimi viri domini Johannis Klene etc.

Eheu quam misera est extinctus morte Johannes  
Klene, unus fratrum Hilda pius atque gravis,  
Cum cenobii adit Burgundos, ergo nephanda  
Clade latrocinii interiit insidiis.  
Semita tantum aberat viridem proventus in herbam,  
Quam ceterique manu jacere saxa potes,  
Expositusque feris, jugulatus in ore bacillo  
Torto, vinctus utrasque manus atque pedes,  
Non a Valkenwolth longe, saltusque ferarum  
Ukermundenses iussus ubi peragrat,  
Gripswalt quem genuit, Jasnifs mediumque recepit  
In gremium templi, sic mala fata volunt.

Proch pater omnipotens, sacre o clementia dextre  
An tanti maneat mors sino vindice viri?  
Heus pietate graves mestos ostendite vultus,  
Quas aures pulsat hoc, iuvenesque senos,  
Hoc quicumque leges, tensis ad sidera palmis  
Funde pias lacrimas, sed ita dic requies.

1491, Aug. 14 (dom. a. Ass. Mar.) Wolgast. — Or. Stet. Arch. Nr. 123. — Herz. Bogislaw X, meldet dem Generalcapitel v. Cistercium, daß der Eldenaer Abt Gregorius Groper wegen Verschwendung und zügellosen Lebens abgesetzt, und Lambertus van Werle an seiner Stelle erwähnt sei, und bittet sowohl die Gefängnisstrafe und Absetzung des Gregorius, als auch die Wahl des Lambertus zu bestätigen.

Schwarz Reg. Nr. 170. Herz. Nr. 106, F. XLVII, 15, wo, statt Oropet, „Gropet“ zu berichtigen.

1491. Sofern Klempten ein richtiges Datum angegeben und keine Verwechslung m. d. Urk. v. 1460, Juli 25, (S. v. p. 718—19) vorliegt, stiftet das Kloster Eldena eine neue Pröbende für einen Professor des canonischen Rechts.

Klempten Reg. Nr. 122 „Eine Fundatio lecture Decreti, Anno MCCCXCII“.

1491, Oct.—Nov. — Der Abt Gregorius Groper, Sohn eines Schulzen aus einem Dorf in der Nähe von Neustadt-Eberzwalde in der Mark, stirbt im Gefängnis des Kl. Eldena.

Abchrift von Joh. Meisoff a. d. Mik. Kirch. Bibl. 14, B. IX, f. 201v.

1492, Febr. 27 (Mant. n. Math.) Wolgast. — Or. Stet. Arch. s. r. Crummin Nr. 39. — Bogislaw X erlaubt dem Nonnenkloster zu Crummin die Hälfte des Dorfs Hanshagen für 1006 M. wieder von Walter von Lübeck, Rathsherrn zu Greifswald (1463—97), einzulösen.

Schwarz Reg. Nr. 171; Herz. s. v. Hanshagen, Nr. 37, F. XLVII, 20. Steinbrück p. 64.

1493, März 2, Stralsund „in curia abbatis in estuario“: Or. Stet. Arch. Nr. 124. — Vergleich zwischen dem Conventen des Klosters Eldena Herm. Hansmann und Hans Hanneman wegen des an seinem Schwiegervater Hen. Strubbind zu Mallin bei Wusterhufen begangenen Todschlages, wobei der dem Kloster von ihnen zugefügte Schade auf 56 M. berechnet ist, indes Hans

Hanneman 4 $\frac{1}{2}$  M. und der Procurator des Klosters, Paul Wacholt 1 Gulden Rh. erhält.

Auszug a. d. Or. im Stet. Arch.

1493, März 17 (Letare) Ziejar (in castro nostro Scieser). Joachim, Bischof von Brandenburg „iudex et conservator a sancta sede apostolica specialiter deputatus“ beauftragt den Abt Lambertus von Eldena, in einem Proceſſe des Greifswalder Studenten Erasmus Hanneman, Sohn von Peter N., in p. injuriarum, gegen Paul Bole, dessen Mutter Barbara u. Herm. Wof, die Zeugen zu verhören.

Abſchrift von der Hand des Prof. Joh. Meisoff auf der Mit. kirch. Bibl. 11, B. VI, p. 253. Eine Appellation des Paul Bole, cler. Swer. aus Greifswald und ein Erlaß des Bischofs Benedikt von Cammin befindet sich Man. Lat. univ. Gryph. Fol. Nr. 12, Ann. 10; Balt. Stud. XXVII, p. 121, wo statt Botre „Boke“ zu berichtigen. Auf Erasmus Hannemann bezieht sich auch das Urkunden Fragment, dat. Eldena 1489, Man. Pom. univ. Gryph. Nr. 253, Balt. Stud. XXVII, p. 74–75, Nr. 252. Vgl. A. Balthasar, Dähneret Pom. Bibl. V, p. 294.

1493. Wahrscheinlich ist auch die Urk. in das Jahr 1493 zu setzen, nach welcher Abt Lambertus von Eldena vom Papst Alexander VI, in einem Proceſſe des Capitels von Cammin gegen Peter, Michael und Johann Schlieffen, sowie deren Mutter, die Witve von Jaspar Schlieffen W. von Colberg († 1489) zum Richter und Commissarius delegirt wird.

Abſchrift des Prof. Arnold Segeberg a. d. Mit. kirch. Bibl. 14, B. 1X, f. 123, Nr. 165, Balt. Stud. XXI, 1, p. 37. Der in der Urk. genannte Jakob Bork wurde nämlich 1493 Scholasticus des Capitels.

1493, März 26 (Dienst. n. Judica) Pyritz. — Or. Stet. Arch. — Die Stände des Herzogthums Pommern „herenn, prelatenn, manne vnnnd stede“ unter ihnen „Lambertus tor Eldena“ versichern dem Churfürsten von Brandenburg, für den Fall des Aussterbens des Pommerischen Herzogsgeschlechtes, die Huldigung.

Klempin und Kray, Matr. und Verz. der Pom. Ritterschaft p. 156; Fisch Behr IV, Nr. 582.

1493, Oct. 12 (sab. ante Luce). — Abt Lambertus von Eldena schenkt der Universität „sex ligna fabrilia“ zum Ausbau ihrer Collegien.

Lib. dec. univ. Gr. f. 69v. Hof. 116. 11, p. 251.

1493, Nov. 14, Colberg. — Auf Präsentation des M. Math. Dankwart durch die Univ. Greifswald (Oct. 29) erhält derselbe die Pfarre zu Görmin und wird (1494, Jan. 26) in dieselbe eingeführt.

Or. Gr. Un. Arch. Nr. 72 - 73; Palthen, Cod. Dipl. Ac. Nr. 119 - 121; Hof. UG. II, Nr. 82 - 84.

✱ Die Reg. von Klempen Nr. 179 „De Gripswoldischen vorkhopen dem Closter Lodsin, Anno MCCCCXCIII“ ist, statt 1494, vom Jahr 1294 zu datiren. Vgl. oben, p. 612 und 615, die Urf. von 1290 und 1294. ✱

1494, Mai 4 (die dominica quarta mensis Maji) Eldena. Or. Stet. Arch. Nr. 125. — Adam Wolfsfel, Pfarrer in Eschwege empfängt vom Abte Lambert von Eldena und dem Convent des Klosters 40 Gulden für den päpstlichen Schatz.

Auszug aus dem Stet. Arch. s. r. Eldena, Nr. 125.

1494, Sept. 3 — Oct. 29. — Nachdem auf Veranlassung der Abte von Lehnin und Chorin, und auf das Zeugniß des Notars Peter Homeke, cler. Cam. und Erasmus Meves, gegen den Abt Lambert, den Prior Michael und den Unterprior Einwaldus 14 Klageartikel, wegen der Absetzung und Gefangenhaltung des (1491, Nov.) verstorbenen Abtes Gregorius Groper, und Mißachtung des vom Bischof Joachim von Brandenburg über das Kloster verhängten Bannes, beim päpstlichen Procurator Nik. v. Parma überreicht wurden, veranstaltet Joh. Santonii, Priester an der Kirche St. Nereus und Achilles in Rom „Cardinalis Alexandrinus“ ein Zeugenverhör über 9 Artikel „pro commenda“ und 5 Artikel „additionales“, während Mosius, Bischof von Pesaro, das Inquisitionsverfahren gegen das Kloster über 10 Artikel ausübt. Darauf erbittet sich Joh. Santonii, mit Genehmigung des Papstes Alexander VI, zur Aushilfe einen Advokaten in der Person des Swillerinus de Porrerius, und wird ein Verhör der Entlastungszeugen des Abtes Lambert in 12 Interrogatorien angestellt, aus welchem hervorgeht, daß Abt Gregorius seine Würde durch Simonie erlangte, mehr als 6000 Dukaten Klostergeld in zügellosem Leben vergeudete, und, mit Genehmigung des Herzogs Bogislaw X, vom Abte v. Esrom abgesetzt

wurde, sowie daß Peter Homeke und Erasmus Meves, seine Genossen, die erbittertsten Feinde des Abtes Lambertus (eines Mannes von ehrbarem Wandel und Ruf) und der Mitschuld am Tode des Unterprioris Joh. Klene verdächtig seien. Darauf empfiehlt Johann, Abt von Cistercium, den Abt Lambert an Joh. Bapt. Orsini, Generalprotektor des Cist. Ordens (1494, Sept. 3) und nachdem der Generalprocurator des Ordens, Jak. Bischof von Rocera, Secretair des Papstes, den Abt Lambert um erneute Proceßkosten (1454, Oct. 29) gemahnt, wird derselbe sowie der Convent von Gwillerinus de Porreriis freigesprochen.

Abshr. des Prof. Joh. Meisoff in der Mit. Kirch. Bibl., 14, B. 1X, f. 199v.—206; Man. Lat. univ. Gryph. Pol. Nr. 12, Ann. 10, f. 2—4.

✱ Die Urkunde von 1495, Jan. 25 (conv. Pauli) Wolgast. Hans Wulf tritt gegen mehrere Höfe und Dörfer die ihm früher ertheilten Lehne in Rubenow, Laßow (Raßow), Couerow, Kühlenhagen und Prißwald an Bogislaw X, ab. Vgl. Wolg. Inv. Putb. v. 1603, Nr. 31; Delr. p. 121; sowie frühere Urf. v. 1452—60, nach denen Tydese und Kolof v. d. Borne im Besiß von Laßow waren, beziehen sich wahrscheinlich auf Raßow. Vgl. Bagmihl WB. I, 95; IV, 91. ✱

1496. „Ein Brief der Badeslude der Domkerken thom Grieswolde, darin se vorkopen dem Closter IIII Mark tho Ladebu, Anno MCCCCXCVI“.

Klempen Reg. Nr. 132.

1497, Oct. 5 (Donnerst. v. Dionys) — Or. Stet. Arch. Nr. 127. — Heinr. Lange, Mart. Smyt, und Hen. Budde, Alterleute der Krämer in Stralsund, verkaufen dem Abt Lambert von Eldena 5 M. aus Hinrichshagen und Ungnade für 50 Mark.

Ausz. aus den Or. des Stet. Arch. Nr. 127; Klempen Reg. Nr. 148. „Der Oelderinder der Kremer thom Sunde Breff, darin se dem Abte vnd Closter vorkhopen V Mark Bede thom Hinrichshagen vnd Ungnad, Anno XIIIICXCVII“.

1498, Jan. 4 (prid. Non. Jan.) Rom. — Or. Stet. Arch. Ducal. Nr. 376. — Papst Alexander VI, gibt dem Herz. Bogislaw X das Privilegium de non evocando, daß seine Vasallen, wenn sie von Geistlichen verklagt werden, nur vor dem weltlichen

Forum belangt, und von diesem nicht nach Rom appellirt werden dürfe, exc. in casu denegatae justitiae, welche Bulle an die Aebte von Colbaf, Eldena (Hlda) und Bufow gerichtet ist, und dem Abt Lambert von Eldena präsentirt wird, der ihr zu gehorchen verspricht.

Schwarz Reg. Nr. 172; Verz. Nr. 107, F. XL, 32, Sect. p. 121; Schöttgen und Archsch, Dipl. et script. hist. Germ. III, Nr. CCXLIX, wo auch die Urk. von Dec. 13, 20 und Jan. 14 abgedruckt sind. Diese Urk. ist nach dem i. d. päpstlichen Canzellei geltenden „Calculus Florentinus“, d. h. i. J. 1497, Jan. 4 datirt, welches Datum nach unserer Rechnung in das Jahr 1498 fällt. Im December 1497 und Januar 1498 befand sich nämlich Bogislaw X in Rom, wo er die oben genannten Bullen empfing, u. kehrte (1498, April 12) nach Stettin zurück.

1498, Jan. 20 (Fab. et Seb.) Eldena. — Abt Lambert von Eldena genehmigt, daß Math. Budde 2 M. aus seinem Hofe zu Neuenkirchen an die Confolatio der 10000 Ritter, bei der Nikolaikirche zu Greifswald, für 25 M. verkauft.

Falth. Dipl. p. 117, nach dem verlorenen Or. des Nikolaikirchenstiftens Nr. 7, an dem das Siegel des Abts Lambertus hing; Lib. Mem. Gr. VII, f. 351; Gesh. Beitr. Nr. 462.

1498, Nov. 7 (Mitw. v. Mart.) — Or. Stet. Arch. Nr. 128. — Viced Preze zu Poppelwitz verkauft dem Abte Lambert von Eldena für 300 Gulden (900 M.) 43 M. Pacht aus Poppelwitz und Zudar.

Klemper Reg. Nr. 137 (44 M.); Bohlen, Gesh. Krassow 11, Nr. 223.

✱ Die in Schwarz Dipl. Hild. I, Nr. 173, und in dem Dregerischen Verz. Nr. 108, F. XXVIII, 31 angeführte Megeste „Viced Preze, famulus, zu Poppelwitz auf Rügen, verkauft dem Abt Lamberto und seinem Convent zu Eldena 4 M. Sundisch, aus seinem Hofe zu Malmeritz auf Wittow, jährliche Rente für 50 M. Hauptstul, d. a. 1498“ scheint eine unrichtige Angabe zu haben, und da die vorige Urk. des Stet. Arch. Nr. 128 das alte Rubr. „F. XXVIII, n. 31, n. Reg. or. Arch. Pom. an. 1498“ führt, mit jener identisch zu sein. ✱

1499, Juli 5 (frigid. n. Vis. Mar.) Wolgast. — Herzog Bogislaw X, befehlet Gustaw Rutsche mit Gribenow, Dönnie, Or. Zastrow, Grijchow u. Zarnewanz. Kos. Dipl. Nr. 49z.

\* Die von Balthasar (Dähnert Pom. Bibl. V, 294) gegebene Nachricht: daß, nach den Handschriften der Mik. Kirchl. Bibl. zu Greifswald, im Jahr 1499 Oct. 8 (vig. Dionys.) Vinc. de. Janua das Rectorat der Univ. Greifswald in der Kirche zu Eldena übernommen, sowie, daß im Jahre 1510 Mik. Hofsten das Rectorat gleichfalls in Eldena empfangen, deren Rectoratsreden in der Kirchl. Bibl. erhalten seien, — beruht wohl auf einem Mißverständniß, da das Universitäts-Album I, f. 88—117, d. a. 1498—1511, nichts über diese Rectoratsfeier in Eldena berichtet und da auch die betr. Namen in den Univ. Büchern nicht vorkommen; viell. ist V. d. Janua m. V. d. Ravenna verwechselt. \*

1499, Dec. 21, stirbt Abt Lambert v. Werle, nachdem er 9 Jahre und 6 Monate (von letzteren 3 Monate im Jahr 1486, April — Juni, und 3 Monate i. J. 1490, Sept — Dec.) als der 32ste Abt des Klosters Eldena regiert hatte. Vgl. die Beschreibung d. Grabsteins, m. spätgothischer, gechnürkelter Minuskel-Umschrift, Balt. Stud. III, 2, p. 151, deren unrichtige Lesarten oben Th. I, p. 155—161 ff. berichtigt sind „Anno domini MVC i. jubileo XII Klas Januarii obiit dominus Lambertus de Werlen, XXXII abbas in Hilda, qui [cum] decem annis, minus sex mensibus, rexerat, [deum] orate pro eo.“ Das Jubeljahr (jubileum) 1500 begann wahrscheinlich nach der Rechnung des Klosters mit dem 1 Advent, der damals auf den 1 December fiel, demnach gehört der Todestag des Abtes (Dec. 21) nach der gewöhnlichen Rechnung, die v. 1 Januar beginnt, ins Jahr 1499, nach der Rechnung des Kirchenjahrs ins Jahr 1500. Vgl. über die verschiedenen Anfänge des Jahrs: Quandt, Balt. Stud. X, 1, p. 140; Klempin, Pom. UB. I, p. 75, 244; II, Nr. 818; und die weitere Ausführung, bei der Beschreibung des Grabsteins des Abtes Lambert v. Werle, oben Th. I, p. 155—161.

1500, Febr. 19 (Dusent vishundert amme mytwelen vor sunte Peterß dage ad cathedram) Eldena. — Or. Stet. Arch. s. r. Rugiana Nr. 100). — Henning Raab, Knappe, auf Rosengarten, bezeugt, daß er mit Genehmigung des verstorbenen Abtes Lambert (wandages abtes des closters Eldena ordens van Cisterciën, Camminshes gesichtes, dem got gnade) von Barthold Freje

zu Rosengarten dessen kleineren Hof (erve vnde erfftede), d. h. 2 Hufen Ackers, mit Gehölz, Wiesen und Kathendiensten, für 100 M. gekauft, und darauf ein Haus mit Scheune erbaut habe, welchen Hof er zuvor von dem Abt Lambert und jetzt von seinem Nachfolger, Abt Matthias, in Pacht, und nicht als Lehn (als pachtmann — unde nicht also eyn lemmen so en erffmann) empfangen; sowie daß er sich der Gerichtsbarkeit des Klosters unterwerfe, und alle Rechte des Müllers und Klosters an der Wassermühle zu Rosengarten anerkennen wolle.

Or. Stet. Arch. s. r. Rugiana Nr. 100; abgedr. Bohlen, Gesch. d. G. Krassow II, Nr. 228; I, p. 154, Nr. 7.

1501, März 4 (Don. n. Invocavit) — Or. Stet. Arch. Nr. 132. — Nisko Freye zu Mallin im Lande Wusterhufen verkauft dem Abt Matthias von Eldena für 50 M. 4 M. Rente aus seinem Hofe zu Mallin.

Klempen Reg. Nr. 149. Ausz. a. d. Stet. Arch. In der Folge verkauft Abt Enwaldus Schinkel (1510—35) den Hof Mallin an Joachim Hofste zu Teschewitz, dem, nach Aufhebung des Klosters, (1537, Juni 11, d. h. Mont. n. Oct. Corp. Chr., Wolgast) Herzog Philipp I die vom Kaufgelde noch rückständigen 100 M. erläßt und die Belehnung über den Hof erteilt. Vgl. Urk. des Stet. Arch. Nr. 153; Reg. Wolg. Nr. 303; Bohlen, G. Krassow II, p. 169).

1501, Nov. 15 (Mant. n. Mart.) Eldena. — Or. Stet. Arch. Nr. 131. — Henning Rack, Knappe, zu Rosengarten steht dem Abt Matthias von Eldena für 600 M. seinen Grundbesitz in Rosengarten (de Rosengarde), sowohl seinen Hof, als den von Barthold Freye erworbenen kleineren Hof (erve vnde erfftede) wieder ab.

Schwarz Reg. Nr. 174; Serz. Nr. 109; F. XL, 36; Bohlen, Gesch. Krassow II, Nr. 235. Hierauf bezieht sich auch Klempen Reg. Nr. 200 „Ettike Breste op den Rosengarden im Land tho Rhugen, welcks de Lake verkost“ ohne Jahreszahl.

1503, Aug. 12 (sab. p. Laur.) — starb Anna, eine Tochter des Königs Casimir IV von Polen (1445—92) und Gattin Bogislaw's X (1474—1523) in Ufermünde, und wurde in Gegenwart ihres Gemahls, sowie des Abtes Heinrich von Neuenkamp, welcher die Leiche einsegnete, im Kloster Eldena bestattet.

Ann. Colbae. Stempin UB. p. 491; Vgenhagen Pömer. ed. 3. S.

Balthasar, p. 181; Kanyow h. v. Hof. II, 284; Engelbrecht und Schomaker Balth. p. 274.

1504, Febr. 24, Greifswald. — Rector und Concil der Univ. Greifswald präsentiren den M. Pet. Rujth aus Rostock, seit 1502 Prof. in Greifswald, dem Bischof Martin Carith v. Cammin zu einer Präbende für die Vorlesungen des canonischen Rechts (ad lecturam decreti — deputatam) in der Nikolai-kirche zu Greifswald, welche er vom Bischof (Febr. 29) mit Genehmigung des Abtes v. Eldena (post requisitionem reverendi patris monasterii in Hilda ordinis Cisterciensis abbatis), und außerdem auch eine Vicarie in Baggendorf (1504) und eine Präbende in der Gr. Nif. Kirche (1505, Dec. 8, 1506, Jan. 21, 1508, Jan. 24) empfängt.

Or. Gr. Univ. Arch. Nr. 79, 80, 82, 83, 84; Balth. Cod. Acad. Dipl. Nr. 95—98, a—c. Hof. II, Nr. 93—97. Hiermit (p. 718) zu vergleichen die Urk. v. 1460, Juli 25, nach welcher Abt Hermann 4 Vicarien zu einer Präbende für einen Professor des canonischen Rechts vereinigt, sowie (p. 733) Klempten Reg. Nr. 122 „Eine fundatio lecture Decreti, Anno MCCCXCII“.

1504, Nov. 8, Wolgast. — Bischof Martin Carith von Cammin verleiht dem Priester Jakob Dankwart die Pfarre zu Görmin, welche zuvor Matthias Dankwart und dann Nikolaus Karsten verwaltet hatten. (Vgl. oben p. 735).

Or. Gr. Univ. Arch. Nr. 81; Paltzen Cod. Acad. Dipl. Nr. 122; Hof. II, Nr. 95. Vgl. Nr. 82—84 und Lib. dec. fac. art. p. 253.

1504, Nov. 10 (av. Mart.) — Herzog Bogislaw X, gestattet Ludcke Massow, die ihm zu Lehn gegebenen Güter (früher im Besitz der Familien Grundies und Wilmerstorp) auf Rügen, mit einem jährlichen Ertrag v. 120 M., an Abt Matthias von Eldena zu verkaufen, in der Weise, daß der Abt für 3 1/2 M. Nebung 100 M. zahlt.

Reg. des Frh. Zul. v. Bohlen. Vgl. Gesch. d. G. Krassow, II, p. 5.

1505, Jan. 17 (freit. vor fab. et Seb.) und 1505, Dec. 1 (mand. na Rath.) Eldena. — Or. Stet. Arch. Nr. 133. — Ludcke Massow auf Menkin (bei Stolpe) verkauft, um die Ansprüche von Metteke Grundies, Witve von Liborius Wilmerstorp, zu befriedigen, die ihm zu Lehn gegebenen Güter auf Rügen (d. h. in Grundiesdorf 3 Hufen, in Flüggentin 4 Hufen 7 Morgen,

in Zerow die Wind- und Wassermühle mit dem Teich und Ab-  
laufe desselben, sowie 1 Hufe; in Dinnrade 1 Morgen; in Regast  
3 Morgen, sowie Goldevitz u. Casselwitz) an den Abt Mat-  
thias von Eldena für 3928½ Mark. (Vgl. v. p. 377—8).

Vgl. die Reg. bei Bohlen, Gesch. d. Gesch. Krassow 11, p. 6 und vom  
Jahr 1565, Sept. 18 (Don. na Eralt. Crucis) sowie Klempten Reg. Nr. 99  
„Herloch Bugslafs Bref vp Lutke Massowen Gnadenlehn vp Grundesdorp, Plüggen-  
tin, Scrave, Dinnrade, Regast, Goldevitz. Anno XVCCV“, wo wahrscheinlich  
„Anno XVCCV“, in „Anno XVCV“ zu berichtigen ist.

1506, April 25 (Sunnav. v. Miser. dom.) Eldena. Or. Gr.  
Arch. — Bernd Papke und sein Sohn Lorenz, Cleriker des  
Cammischen Stifts, verkaufen dem Abt Matthias v. Eldena  
für 450 M. (nach dem Münzfuß des Herzogs Bogislaw X.)  
eine Hufe Acker beim Rothemühlenteich und Cronscamp vor  
dem Fleischerthor (die Herrenhufe genannt), welche früher im  
Besitz von Herm. v. Wampen und Werner von Lesau war, mit  
dem Rothemühlenteiche (dykstowinge) und allem Zubehör, unter  
Vorbehalt des letzten Winterroggens.

Gest. Beitr. Nr. 478, Eld. Dipl. Nr. 59, wo statt der Lesart „Werner  
von Lesenot“, „Werner von Lesau vor“ zu berichtigen ist. Vgl. v. p. 307,  
637, die Urk. v. 1319, Nov. 22, wo diese Hufe „Lhenissen Hove“ genannt ist,  
und Urk. von 1532, Jan. 20.

1506, Nov. 10 (Mart. pape) — Or. Stet. Arch. Nr. 134.  
Reimer Wigen d. Aelt. und Heinrich Pawel zu Greifswald be-  
scheinigen, daß sie von dem Abt Matthias von Eldena 108 M.,  
betr. den am Cronscamp belegenen Acker (die Herrenhufe) im  
Namen des Verkäufers Bernd Papke empfangen.

Reg. Wolg. Nr. 291, Kos. Nachl. Nr. 48, IX, 6.

1506, Nov. 11 (Mart. ep.) — Or. Stet. Arch. Nr. 135.  
Wetteke Grundies, Witwe des Liborius Wilmerstorp, zu Züssow  
(Ziffow) bei Poseritz, und Henning vom Rode, Dietrichs Sohn,  
ihrer Schwester Mann, bescheinigen dem Abt Matthias von  
Eldena, daß sie von Ludcke Massow als ihren Erbtheil (anval)  
betr. die früher im Besitz der Familie Grundies gewesenen Güter  
Plüggentin, Grundiesdorf und die Mühlen zu Zerow,  
600 M. empfangen haben. Reg. Wolg. Nr. 342, Kos. Nachl. Nr.  
48, IX, 6. Bohlen, Gesch. Krassow 11, p. 6.

1507, Aug. 28 (Augustini) — Or. Stet. Arch. Nr. 136. Judeke Massow auf Kleinlin (bei Stolpe) bescheinigt, daß er vom Abt Matthias von Eldena 333 M. 5 S. für die Güter auf Rügen empfangen.

Reg. Wolg. Nr. 41, Hof. Nachl. Nr. 48, IX, 6.

1508, Oct. 27 (av. Sim. et Jud.) „in des Abts v. Eldena und seines Conventes Gut Zum Hagen im Lande zu Rügen“ — Or. Stet. Arch. Nr. 137. — Vido Prehe, zu Mallin bei Wusterhujen, verkauft dem Abt Matthias von Eldena  $4\frac{1}{2}$  M. 4 Sch. 1 Pf. Pacht von seinem Acker in Grabow, und 3 M.  $4\frac{1}{2}$  Sch. von  $3\frac{3}{4}$  Morgen Acker in Poppelwitz und Zudar, die er schon früher dem Kloster verkaufte, für 150 M. und verspricht auch die Genehmigung des Herzogs zu beschaffen.

Böhlen, Gesch. d. G. Krassow II, Nr. 251. Auf diese Urk. bezieht sich Kleinptzen Reg. Nr. 187 „Vide Prehe vorkost dem Closter etliche Gerechtichit:ho Poppelwitz und Zuder, Anno MDCVIII“. S. o. p. 737, Urk. v. 1498, Nov. 7.

1509, Oct. 31 (vig. omn. Sanct.) — Michael Knabe (später Prior des Klosters Eldena) aus Stralsund, u. Mamer. cius Wirs aus Greifswald, Mönche des Kl. Eldena, werden unter dem Rectorate des Prof. Otto Brüßow (1509, Oct. 18) auf der Universität Greifswald immatriculirt. „Michael Knape de Sundis, frater ordinis Cisterciensis de Hilda, Mamericius Wirs, incola, frater eiusdem ordinis et conventus, in vigilia omnium Sanctorum, solverunt“.

Alb. univ. Gryph. I, f. 114, d. a 1509, Oct. 18.

1510. Enwaldus Schinkel, seit 1491 Mitglied des des Eldenaer Convents, wird zum Abt erwählt, von dem in Eldena anwesenden Bischof Martin Carith geweiht und in seine Würde eingeführt, wobei der Professor der Theologie Wichmann Krufe (an der Univ. Greifswald) die Einführungspredigt in der Eldenaer Kirche hält. Vgl. oben Th. I, p. 492.

Diese Rede ist noch in der Originalhandschrift des Prof. W. Krufe in der Gr. Rit. Kirch. Bibl. erhalten. I, E. 14, fol. 6—9 „Commendatio domini abbatis in Eldena Enwaldi“; f. 9v. „Anno dom. Millesimo Quingentesimo Decimo i-sta oratio fuit habita in monasterio Hildensi pro recommendatione Abbatis novelli ibidem“. (Balt. Stud. XXI, 1, p. 131).

1512. „Henningk Krassowen Bref, darin he dem Closter

vorsetzet XLV Mark tho Verkeviß, Anno XVXCII. Js geloset 1545“.

Stempfen Reg. Nr. 135.

1513. „Ein Willebref Hertoch Bugslafs, dat Hans Crassow moge in synem gude tho Veikeviße dem Closter vorsetten XL Mark tho Veikeviße, Anno XVXCIII. Js geloset Anno 1545“.

Stempfen Reg. Nr. 71.

1513, Mai 3 (Inv. Crucis) — Abt Enwaldus Schynkel wird unter dem Rectorat des Prof. Wichmann Kruse auf der Universität Greifswald immatriculirt. „Venerabilis in Christo pater et dominus, dominus Enwaldus, miseratione divina abbas in Hilda, cui Vniversitas propter beneficia per antecessores suos eidem prestita intitulationem remisit.

Album. univ. I, f. 120, recto.

1513, Oct. 18 (die Luce) — Abt Enwaldus Schynkel wird am 18 October 1513 zum Rector der Universität Greifswald erwählt, immatriculirt vom 3 Nov. 1513 — 10 Mai 1514 zwanzig Studenten, und wird in seinem Rectorat von seinem Vorgänger, Prof. Wichmann Kruse, vertreten. „Anno domini MDXIII die S. Luce concorditer pro vniuersitatis incremento electus fuit venerabilis ac devotus pater et dominus, dominus Enwaldus Schynkel, incola, miseratione divina monasterij Hyldensis ordinis Cisterciensis abbas, vniuersitatis subconservator, in eiusdem rectorem — — — Ne supposita ab eorum studio et lectionum continuatione propter domicilium domini rectoris a molestantibus distraherentur et impedirentur, per vniuersitatem conclusum fuit, per rectorem precedentem licenciatum Wichmannum eundem rectoratum usque ad finem continuandum“.

Album univ. I, f. 121, recto et verso; Hof. US. I, 166.

1513, Nov. 3. — Joachim Wrede, Cistertiensermönch, wird auf der Universität zu Greifswald immatriculirt „Joachim Wrede, eiusdem ordinis professus, tertia Novembris, cui vniuersitas ad partes rectoris pecuniam remisit“.

Album univ. I, f. 121, recto.

1514, Jan. 17 (Anton. abb.) — Or. Stet. Arch. Nr. 140.

Waldemar Putbus zu Putbus, verkauft dem Abt Enwaldus Schinkel von Eldena für 600 M. 18 M. Rente ans Garstiz (Charchtisse) im Kirchspiel Lanfen.

Klempgen Reg. Nr. 180 „Waldemar van Putbusch vorkoft dem Closter XVIII Mark tho Garstiz, Anno MVXIII“.

1514, Jan. 18 (Prisee) — Or. Stet. Arch. Nr. 139. — Waldemar Putbus verkauft dem Abt Enwaldus Schinkel von Eldena für 600 M. 36 M. Rente ans Sellin im Kirchspiel Lanfen.

Schwarz Reg. Nr. 175: Verz. Nr. 110, F. XL, 33, wo die Angaben „Göttin“ und „30 M.“ wahrscheinlich in „Sellin“ und „36 M.“ zu berichtigen sind. Die Orter mit ähnlich klingenden Namen „Guttin“ u. „Güstin“ liegen nämlich in den Kirchspielen Samteus und Gingst. Auszug nach dem Or. im Stet. Arch. Vielleicht bezieht sich hierauf auch Klempgen Reg. Nr. 164 „Der Putbusche Bref, darin se dem Closter vorkopen XXX Mark tho Sellin, Anno XIIIICXIII“, wo das Jahr vielleicht in „XVCXIII“ zu berichtigen ist. Vgl. die Reg. von 1414 und 1470, oben p. 693 und 720.

1514, Mai 30 (Dienst. n. Himmelf.) — Or. Stet. Arch. Nr. 138. — Claus Schwerin, zu Grelkenberg und Friedrichshagen, verkauft dem Abt Ewald von Eldena 96 M. 10 Sch. aus 4 Höfen in Friedrichshagen mit der Gerichtsbarkeit, wie er früher diesen Antheil an Friedrichshagen zu Lehn besessen, für 3200 Mark.

Klempgen Reg. Nr. 184 „Claus Schwerin vorkoft dem Closter XCIII Mark thom Vredrickshagen, Anno MCCCCXIII“, wo „XCIII M.“, in „96 M. 10 Sch.“ zu berichtigen ist.

1514, Oct. 20 (prof. undecim mil. Virg.) — Johann Wölchow, Pleban in Dersekow, besitzt ein Haus am Wettenthor. Lib. Civ. XVII, f. 49v. Vgl. oben p. 269.

❖ Der von A. G. Schwarz in seinem Dipl. Hildense I, Reg. Nr. 175b. zu das Jahr 1514 verlegte Proceß zwischen dem Abt von Eldena und der Stadt Greifswald über die Jurisdiction im Hafen zu Wyl „in curia Romana“, auf welchen sich eine Stelle in einem Schreiben des Greifswalder Rathes v. 1583, Mai 25 (Schwarz, Dipl. Hildense Ducalo II, Nr. 39, p. 137), mit Rücksicht auf den, nach den Urk. v. 1306, Mai 25, Juli 2, zwischen Kloster und Stadt, durch den Bischof Heinrich von Cammin und den Abt Ditmar v. Colbat, geschlossenen Vergleich, bezieht, ist wahrscheinlich identisch mit dem ff. Proceße zwischen Kloster und Stadt über die Dörfer Steffens, Peters-, Zarmersshagen und Kranelshorst (1515–18), in welchem der Abt auch auf die Jurisdiction im Hafen zu Wyl Anspruch macht. ❖

1515, Jan. 2 (Dienst. n. Circumcis.) Stettin. — Herzog Bogislaw X, Brief an die Stadt Stralsund, in welchem er bittet, das freie Geleit abzukürzen, welches die Stadt einem Bauern des Klosters Eldena, der einen Bauern des Herzogs erschlagen (aufgeschlagen) hatte, gegeben, damit der Thäter vor Gericht gestellt werden könne.

Schwarz, Urk. Nr. 176; Balth. A. H. D. p. 55; Balth. F. d. Landesgesetze p. 120, Nr. 14.

1515 — 18. Proceß zwischen dem Abt Enwaldus von Eldena und der Stadt Greifswald, wegen der Güter Steffens-, Peters-, Zarmers-hagen und Krauelshorst, welche der Abt Martin (1357, Nov. 20) für 3250 M. weit unter ihrem Werthe (ultra dimidium iusti pretii) an die Stadt verkauft habe; sowie wegen der Gerichtsbarkeit und Fischerei im Hafen zu Wyk, welche sich die Stadt, im Widerspruch mit dem durch Bischof Heinrich von Cammin und Abt Ditmar von Colbatz (1306, Mai 25, Juli 2) geschlossenen Vergleich, seit dem Proceße von 1443—44, widerrechtlich angemäht habe; endlich wegen des von der Peene bei Crösliu, Brest, Nonnendorf und Lazow vorüberfließenden Gewässers (lacus sive stagnum) und des Rothemühlenteichs bei Greifswald, welche beide gleichfalls die Stadt beanspruche. Der Proceß wird Anfangs vor dem Herz. Kammergericht zu Stettin geführt, und des Klosters und der Stadt Anwälte wiederholt zu einem Termin auf den 16 Nov. 1516 (sondach na Mart.) geladen, wobei sich die Stadt auf das Recht der Verjährung (exceptio praescriptionis) beruft. Dann geht die Appellation nach Rom an den Capellan des Papstes Leo X, Mikolaus von Arcio (auditor causarum sacri palatii), welcher den Abt Johannes v. Velbusch als Richter in dem Proceße deputirt (1517, Juli 6). Infolge dessen kommt der Anwalt des Klosters Eldena, Mik. Bulderjan, cler. Cam., und der Anwalt der Stadt Greifswald, Prof. Henning Lohse, zum Termin nach Treptow a. d. Rega, wo die Urk. des Klosters v. J. 1249—1358 geprüft, und die Zeugen verhört werden. Der Procurator der Stadt in Rom, David Brunswick, führte die Sache jedoch mit solchem Glück, daß Greifswald im Besitze der Güter u. Rechte verblieb, und der Abt den Proceß fallen ließ. Vgl. p. 744,

ſowie: Urk. Or. Stet. Arch. Nr. 143; Acten des Stet. Arch. Wolg. T. I, Nr. 18; Acten des Greifsw. Arch. B. Nr. 4, fol. 1—101, wo f. 26 ein Or. Erkenntnis m. d. Handſiegel des Herz. Bogislaw X (1515), u. f. 48 ein Or. Brief des Procurators David Brunkwid (1518, Mai 28) an den Gr. Rath, mit Quittung über Empfang von 70 Gulden, beigeſügt iſt. Vgl. Schwarz, Dipl. Bild. Ducale II, Nr. 39, p. 137 und Geſt. Beitr. Nr. 500, d. a. 1516.

1516, Nov. 10 (Mart. pap.) — Abt Ewald, Prior Chriſtian und Jakob, Unterprior des Kloſters Eldena, überlaſſen dem Prieſter Faſtinus Peſkow, Vicar der Domkirche St. Nikolai zu Greifswald, nachdem derſelben 350 M. Capital, und zwar 100 M. (zu ſeiner Vicarie am Altar der St. Anna in der Michaelſcapelle, i. Nik. K. g.) i. J. 1514, ſowie 250 M. (zu ſeiner Vicarie am Altar der Heil. Drei Könige, unter der Orgel der Nikolaikirche, gehörig) im Jahr 1515 an das Kloſter, zur Verbeſſerung des Gutes Friedrichshagen, zahlte, dafür 21 M. am 11 Nov. (Mart.) fälliger Pacht.

Nach dem verlorenen Original der Nikolaikirche, an welchem das Siegel des Convents hing, Nr. 6, Palth. Dipl. p. 121; Lib. Mem. Gryph. VII, f. 350v. Geſt. Beitr. Nr. 501 (nach Act. betr. d. Univ.) Eld. Dipl. Nr. 60. Vgl. Geſt. I Fortſ. p. 21, und Urk. d. a. 1460, Juli 25. S. o. p. 718.

1517, März 12, Eldena. — Abt Ewald von Eldena bezeugt, daß Mag. Ulrich Manow, Official des Biſchofs v. Cammin (curie Caminensis principalis), beim Kloſter 70 M., welche er von Nik. Schwerin zu Grelenberg auf ein zur Präbende des verſtorbenen Jakob Kamp gehöriges Capital erhoben, deponirt habe.

Das Or. pap. früher im Arch. der Nikolaikirche, mit einem Bruchſtück des ſpibovalen Siegel des Abtes, befindet ſich im Beſitz der Rſig. Fom. Abth. Abſchrift in Palth. Cod. acad. Dipl. Nr. 106, Palth. A. H. D. p. 56; S. d. Landesgeſetze, p. 120, Nr. 15; Koſ. UG. II, Nr. 103, wo Palthens Verſart „Maneko“ in „Manow“ zu berichtigen. Vgl. über die Fam. Manow, Klemplin und Kraß Matr. und Verz. Fom. Litt. p. 212, 214.

1517, Juni 22, Stettin. — Or. Stet. Arch. Nr. 141, 142. Abt Ewald von Eldena präſentirt dem Biſchof Martin von Cammin den Notar des Kloſters Michael Tornow zu einer Vicarie an einem in der Marienkirche zu Greifswald bei der Scholarenthür belegenen Altar, welcher der frühere Vicarius Simon Schulte, Prieſter des Biſthums Schwerin, entſagt hat, demzufolge Biſchof

Martin (1517, Juni 23) dieselbe dem Notar Michael Tornow bestätigt.

Faltheu, Dipl. p. 107.

1518, Juni 26 (Joh. to lychten) Greifswald. — Die Universität Greifswald, verkauft 9 M. Pacht aus einem Hofe zu Lezenitz (Leist) an H. Tagge, D. v. Hudejem, J. Schele u. J. Ludcke, Vorsteher des Kalands zu Stralsund für 150 M., welche sie zum Neubau des Siebels am großen Collegium verwendet.

Dipl. Univ. p. 470, Nr. 118; Falth. Cod. Acad. Dipl. Nr. 107; Falth. Von den Landesgesetzen p. 147, Nr. 26; A. H. D. p. 56; Hof. u. G. II, Nr. 104. Vgl. die Urk. v. 1453, April 13 und 1455, Dec. 31, und über das Datum Grotensend, hist. Chronologie p. 89.

1518. Abt Ewald von Eldena präsentiert dem Bischof Martin von Cammin, Nikolaus Braun, späteren Herz. Kanzler (1540), zu einer Präbende in der Nikolaikirche zu Greifswald, welches der Bischof genehmigt.

Wolg. Inv. Pub. Nr. 7208. Vgl. Gesterding, Pom. Genealogien I, p. 126, Nr. 2.

1519, Nov. 10 (Mart. pape) Eldena. — Or. Stet. Arch. Nr. 144. — Abt Ewald, Prior Christian Schultze und Joachim Brede, Unterprior des Klosters Eldena, verkaufen dem Professor und Dr. j. u. Heinrich Butow d. J. 60 M. Pacht aus 4 Höfen von Friedrichshagen, und 12 M. auf Lebenszeit, für 1200 Mark.

Auszug aus dem Stet. Arch.

1520. Michael Ruabe, später (1524) Prior des Kl. Eldena, erwirbt auf der Universität zu Greifswald die Würde eines Licentiaten des kanonischen Rechts, hält in der juristischen Facultät Vorlesungen, und kauft zu diesem Zweck viele Bücher.

Handbemerkung des Priors „Mich. Ruabe licenciatus“ zu mehreren Büchern der Wolgaster Bibl. auf der Greifsw. Univ. Bibl. Nr. 29 a—c, 65, u. a. „XIII fl. Totius juris canonici egregii tres partes empte per me sub anno 1520 in subsidium lectionis mee ordinarie in scola iuristarum Gripswaldensium“. Vgl. oben p. 499, 505, 506, 538.

1520, März 20, Stralsund „in curia abbaciali mon. apud St. Catharinam“, per notarium Mich. Tornow requisitum.

Abt Ewald von Eldena bezeugt, daß er von Claus Schwerin zu Grelenberg 70 M empfangen, welche zu der jetzt im Besitz v. Dr. jur. deer. Zutpheld Wardenberg befindlichen Präbende in der Nikolaikirche zu Greifswald gehören, mit welcher die Professur des canonischen Rechts (lectura decreti) an der Universität verbunden ist, und deren Präsentationsrecht dem Abte zusteht. Diese 70 M. sollen, gleich anderen Summen, zum Wiedererwerb der dem Kloster entfremdeten Renten dienen, und da dasselbe jährlich i. Martintermin a. d. Domstift St. Nikolai 20 M. Rente, unwiederslößlich (non redimibiles), zu zahlen hat, so verkauft der Abt für oben genanntes Capital von 70 M. demselben eine gleichfalls zu Martini fällige Rente von 4 M. aus den Tafelgeldern des Abtes (de mensa, sive bursa abbaciali). Vgl. die Urk. v. 1460, Juli 25 und 1517 März 12.

Paltz. Cod. Acad. Dipl. Nr. 110; Schwarz Reg. Nr. 176b. Mon. Acad. I, Nr. 128; Paltz. p. 274, Nr. LVI—VII; Gest. Chron. p. 169; Gest. 1 Fortf. p. 22 Nr. 508d. Koj. UG. II, Nr. 107.

1520, Mai 8. — Der Bruder Johannes Derkynder aus Eldena wird auf der Universität Greifswald unter dem Rectorat des Prof. W. Krufe (1519, Oct. 18) immatriculirt, und setzt in demselben Jahr seine Studien in Leipzig fort, wo auch Matthias von Dursdoch, a. d. Kl. Ellin (vielleicht Eldena) studirt. „Frater Johannes Derkynder, incola, de monasterio Eldena, ordinis Cisterciensis, octava Maji (1520) solvit“.

Alb. univ. Gryph. I, f. 134. Winter III, 73.

1520, Dec. 4 (d. Barb.) Eldena. — Or. Stet. Arch. Nr. 145 (Siegel fehlen). — Abt Ewald, Prior Christian und Joachim, Unterprior des Klosters Eldena, verkaufen an Curdt Holsten auf Hohenmühl für 300 M. den Hof Hainholz (Heyneholt) bei Grubenhagen, mit einer Wiese, welche er roden u. urbar machen, und einem Acker, auf dem er einen Rathen erbauen soll, wozu das Kloster das Holz liefert. Letzteres behält sich jedoch die Fällung des Eichenholzes, freie Weide für die Banern in Eldena und Grubenhagen, sowie die Gerichtsbarkeit vor. Dieser Besitz wird ihm im Jahre 1535, nach Aufhebung des Kl. Eldena, vom Herzog Philipp I bestätigt.

Vgl. die Urk. v. 1535 bei Schwarz Reg. Nr. 178; Verz. Nr. 111, F. LI, 9.

1522. Albrecht Wafenitz verkauft sein Lehnantheil an Hans-  
hagen für 600 M. an das Nonnenkloster zu Crummin.

Steinbrück p. 64; Pom. Geneal. II, 31.

1523, Oct. 5, stirbt Bogislaw X und wird in Stettin bestattet. (Mem-  
pin p. 491, Kos. UG. I, 175, Meff. Jahrb. III, 115).

**Georg I (1523—31) Barnim XI (1523—69. † 1573)**  
**Erasmus Manteuffel. Bischof von Cammin (1522—44).**

Während die Macht der Hanfa nach dem Kriege mit Dänemark (1520  
--23) durch den von Friedrich I und Gustav Wasa, sowie den Pom. Herzogen  
begünstigten Handel der Niederländer Einbuße erlitt, erreichte die kirchliche  
Reformation, welche schon unter der Regierung Bogislaw's X begann, unter  
seinen Söhnen Georg I und Barnim XI einen viel größeren Umfang, nament-  
lich in Stralsund, wo sie von den protestantischen Geistlichen Ketelhod, Cureke  
und Knipstrow eingeführt, und von den Burgemeistern Nik. Smilerlow II u.  
Fr. Wessel gefördert wurde, ebenso aber auch in Stettin durch Paul von  
Koda; in Anklam, Demmin, Barth u. a., während in Greifswald die katho-  
lische Kirche unter dem Einfluß der Universität und ihrer hervorragenden Lehrer:  
Wichmann Kruse, Heinrich Bulow, Henning Loye u. a. sich bis zum Jahr  
1531 erhielt. Mit dieser kirchlichen Bewegung gingen Streitigkeiten zwischen  
dem Rathe und der Bürgerschaft parallel, bei welchen u. a. in Stralsund den  
Vertretern des Patriats, Jabel Oseborn und Nik. Smilerlow II, als Gegner  
Kolos Moller und Christoph Vorbeer, in Stettin dem BM. H. Loize der BM.  
H. Stoppelberg, in Colberg dem Vogte Jak. Adebart Lorenz Schließ gegen-  
überstanden, und den Sieg über dieselben errangen; in Greifswald schieden  
zwar auch die BM. Wedego Loye und Burhard Bekmann, sowie Johann  
Smilerlow aus dem Rathe, doch wurden die Unruhen durch Vermittelung  
der Herzoge (1525) beigelegt. Letztere beendeten ihre Streitigkeiten mit Branden-  
burg durch den Grinniger Vergleich (1529, Aug. 26) und die Vermählung  
des Herzogs Georg mit Margareta, des Churfürsten Joachims I Tochter (1530,  
Jan. 23), und empfingen vom Kaiser Carl V, auf dem Reichstage zu Augs-  
burg (1530, Juli 26) die Belehnung. Beide verkündigten dann (1531, März)  
den Reichstagsabschied, nach welchem die kirchlichen Neuerungen abgestellt und  
die katholischen Geistlichen wieder in ihre Aemter eingesetzt werden sollten, wozu  
auch die Stadt Stralsund, in dem dieserhalb gegen sie beim Reichskammer-  
gericht in Speier vom Kirchherrn Hip. Steinwer eingeleiteten Prozesse, ver-  
urtheilt wurde, doch verlor die Reformation durch den Tod des Herzogs Georg  
(1531, Mai 10) ihren Hauptgegner, und wurde durch den Religionsfrieden zu  
Rürnberg (1532, Juli 23) gesichert. (Kos. UG. I, 176—184; Fock, Rüg.  
Pom. Gesch. V, 37—245; Pom. Geneal. II, 302/14; Gest. Beitr. Nr. 517/524).

1523. Bei der nach dem Regierungsantritt der Herzoge  
Georg I und Barnim XI (1523, Oct. 5) angestellten Musterung

der Landesverteidigung im Herzogthum Pommern hat das Kl. Eldena zu stellen: 4 Rüstwagen mit beschlagenen Rädern, Ketten und anderem Eisenwerk, mit hohen Leitern und Körben u. a. Zubehör, vor jedem Wagen 6 Pferde (20 gulden stark) und dazu 10 Mann mit Axten, eisernen Schaufeln, Haken u. Spaten.  
Klempin u. Krab, Matr. Pom. Ritt. p. 184; Gef. Beitr. Nr. 513, 520.

1524, Febr. 25 (Math. ap.) — Margareta Dvstien, Priorin des Klosters zu Crummin, gestattet dem Müller Claus Dreyer in Hanshagen eine Wassermühle zu erbauen, wozu das Kloster das Material und andere Mittel liefert, wofür er jedoch 5 Drömt Mehl an dasselbe jährlich entrichtet.

Or. Univ. Arch. Nr. 96; Valth. A. H. D. p. 56; Schwarz, Dipl. Hild. Ducale f. 231; Cod. monaster. Pom. Man. Pom. univ. Bibl. Gryph. Folio, Nr. 110, s. v. Crumminensia; Steinbrück p. 64, wo die beiden Angaben v. 1524 sich auf diese Urk. beziehn.

1524, Nov. 11 (Mart.) Or. Stet. Arch. Nr. 147 (Siegel fehlen). — Abt Ewald, Prior Michael und Johannes, Unterprior des Klosters Eldena, verkaufen dem Prof. Dr. j u. Heinrich Bufow 15 M. aus dem Dorfe Ladebo für 300 M.  
Anszug des Stet. Arch.

1524, Nov. 12 (Sunnab. n. Mart.) — Or. Stet. Arch. Nr. 146 (Siegel fehlen). — Abt Ewald, Prior Michael und Johannes, Unterprior des Klosters Eldena, verkaufen für 150 M. an Magister Erasmus Holtzuder, Professor in der Artistenfacultät zu Greifswald, 12 M. Leibgedinge, und nach seinem Tode an Frau Anna Koppen 9 M., welche nach beider Tode an das Kloster zurückfallen, unter der Bedingung, daß letzteres für beide Seelenmeissen halte. Num. „Es erloschen durch Erasmus Holtzuder, so 1548, und Anna Koppen, so 1549 in Greifswald verstorben“.

Kof. Dipl. Nr. 49 cc.; Reg. Wolg. Nr. 4; Wolg. Inv. Puth. Nr. 1101.

1526, Jan. 8 (Mand. na Regum). — Heinrich Flege und sein Sohn Heinrich, Hofleute, sowie Henning und Heinrich Schoff, Bauern zu Dietrichshagen, bürgen für Dietrich Flege, Heinrichs Sohn, aus Sanz, welcher die Frau eines Nachbarn entführt hat, indem der Vater den auf der Companie am Markte

zu Greifswald versammelten Burgemeistern 5 Gulden Straf-  
gelder zusichert.

Lib. Jud. XXI, f. 87v. d. a. 1526.

1527, Dec. 4 (Barb.) — Or. Stet. Arch. Nr. 148 (Siegel  
fehlen). — Lucius Normann, Heinrichs Sohn, Bürger zu Stral-  
sund, verkauft dem Abt Ewald von Eldena für 1500 M., welche  
ihm auf Sabitz bei Bergen a. N. angewiesen sind, sein Gut u.  
Dorf Hohenwart mit 42 M. Einkünften aus 8 Höfen, unter  
denen sich auch der Hof des Schulzen Tymmermann befindet.

Klempen Reg. Nr. 189. In der Folge verkauft Lucius Norman dem  
Kloster Eldena für 2000 M. 56 1/2 M. Rente aus seinen Gütern Alt-Smergin,  
Krakewitz und Gremmin auf Rügen, welche sein Bruder Henning Norman,  
nach Lucius Tode, mit 10 M. 6 Sch. aus Hohenwardt und 46 M. 2 Sch.  
aus Serams (Sramtitz) im Kirchspiel Birkow und zwar aus den Höfen von  
Pet. Staneke, Jak. Peeneß, Jak. Hagen, Lucies Kancell, Hans Last, Berthold  
Teckeste, Jak. Bislop und Matthias Graill, wieder einlöst. Vgl. Urk. Stet.  
Arch. Nr. 152, d. a. 1536, Oct. 10 (Dinst. n. Dionys.) wo die Lesart „Granitz“,  
in „Sramtitz“, d. h. Serams (im Besitz des G. Normann) zu berichtigen ist.  
Schwarz Reg. Nr. 179; Verz. Nr. 112, F. XLIX, 14.

1528. Das Kloster Crummin erneuert seinen Vertrag über  
die Wassermühle zu Hanshagen mit Joachim Dreyer, dem  
Sohn von Nikolaus Dreyer. Vgl. Urk. v. 1524, Febr. 25.

Steinbrück p. 64. In der Folge werden auch einige Dienste, welche  
das Kloster Crummin in Hanshagen und Rappenhagen hatte, nach Eldena  
verlegt. Wolg. Inv. Pub. Nr. 1819, d. a. '543. Vgl. Urk. v. 1451, Febr. 23.

1528. Im Auftrag des Abts Ewald von Eldena, begibt  
sich Lorenz Brind nach Deventer, um von der dortigen Schule,  
welcher als Rector M. Joh. Lippius vorstand, Novizen für das  
Kloster zu gewinnen, und führt dieselben, unter ihnen Antonius  
Kemmelding aus Geldern u. Johann Weßjen, am Pfingstabend  
1528 über Doberan nach Eldena, wo sie von zwei Greifswalder  
Geistlichen, dem Capellan M. Henricus und einem Vicegardian in  
der Theologie und scholastischen Philosophie unterrichtet werden  
und die Bibliothek benutzen. S. o. p. 525—28.

Tagebuch des Ant. Kemmelding bei Cramer Pom. Kirchenschron. III, c.  
24 ff., Biesner Pom. Gesch. p. 420 ff.

1529, Oct. 25 (Mont. n. 11000 Jungfr.) Stettin. — Abt  
Ewaldus von Eldena bezeugt mit den übrigen Prälaten und

Ständen den zwischen Brandenburg und Pommern abgeschlossenen Grimmitzer Vergleich.

Schwarz, Lehnshistorie p. 709, Dähnert II. 1, p. 67.

1529, Nov. 1 (All. Gades Hilligen) — Or. Stet. Arch. Nr. 149. — Abt Ewald, Prior Michael, Johannes, Subprior, u. Johannes, Burjarius des Kloster Eldena, verkaufen für 400 M. an den Greifswalder Geistlichen Reimar Schulte 24 M. Leibgedinge, und nach dessen Tode an Frau Margareta Ebeling 6 M. auf Lebenszeit.

An der Urk. hängt das runde Conventsiegel, das S. des Abts fehlt.

1529, Nov. 19 (Elisab.) Greifswald. — Or. Stet. Arch. Nr. 150a. — Michael Brasche zu Remmizherhagen (Remekerhagen) überläßt, mit Genehmigung des Abtes Ewaldus von Eldena, dem M. Paul Bartholdi, Cantor an St. Otten in Stettin und Domherrn zu St. Nikolai in Greifswald, für 30 M. 1½ M. Pacht von seinem Hof und 2 Hufen in Remmizherhagen, was der Abt durch Anhängung seines Siegels bestätigt.

Schwarz Urk. Nr. 177; A. H. D. p. 58.

1529, Dec. 13 (Lucie virg.) — Or. Stet. Arch. Nr. 150 (Siegel fehlen). — Abt Ewald, Prior Michael, Joachim Unterprior, Johannes, Hofmeister im Fürstenthum Rügen, und Johannes, Reitmeister des Klosters Eldena, verkaufen dem Professor Dr. jur. Heinrich Bukow d. J. in Greifswald, und dessen Schwester Anna, Witve des Greifswalder Rathsherrn Heinrich Bawemann II (1508 — 22) 45 M. Pacht aus ihrem Dorfe Ladebo für 900 Mark.

Auszug des Stet. Arch. Vgl. Pom. Geneal. II, 297.

1530, April 10 (Palmarum) Stettin. — Or. Stet. Arch. Nr. 151. — Die Herzoge Georg I und Barnim XI von Pommern bewilligen den Verkauf von 45 M. des Klosters Eldena an Prof. Dr. H. Bukow und seine Schwester Anna, Witve des Gr. Rathsherrn H. Bawemann II, aus dem Dorfe Ladebo für 900 Mark. Auszug des Stet. Arch.

1531, Mai 9 — 10 stirbt Herzog Georg I, in Stettin und wird dort bestattet.

Kanow h. v. Böhmer, 189; h. v. Rosgarten II, 385.

**Barnim XI (1523—69) und Philipp I (1531—60).**

1532, Oct. 21 (Mont. n. Gall.) theilen Barnim XI und sein Neffe Philipp I das Herzogthum Pommern in der Weise, daß die Swine und Randow die Grenze bilden, und daß Barnim XI die östliche Hälfte mit Stettin, und Philipp I die westliche mit Wolgast und der Univerſität Greifswald durch das Loos empfängt; behalten ſich jedoch, nach Ausgleichung anderer Einkünfte und Rechte, den gemeinschaftlichen Beſitz der Zölle, des friſchen Hafſes und Laſſanſchen Waſſers vor, theilen das Geräthe und die Kleinodien der ſchon eingezogenen Klöſter, und verſprechen, indem ſie alle älteren Urkunden im Thurm des Wolgaſter Schloſſes niederlegen, ſich wegen aller Kirchen, Klöſter und anderen geiſtlichen Güter, die noch eingezogen werden, zu vereinbaren.

(v. Medem) Geſch. der Einführung der evangeliſchen Lehre in Pommern, Greifsw. 1837, p. 88—133, Nr. 5—12. Vgl. über die verſchiedenen Inventare des Archivs zu Wolgast, aus welchem Thomas Randow († 1542, Sept. 25) und Nikolaus von Klemphen († 1552) ihre Pommernſchen Chroniken ſchöpften, Randow h. v. Böhmer, 1835, p. 19, 30—34 u. oben p. 545—51.

1531—39. Gegen den Willen des Rathes, der Anfangs noch an der katholiſchen Lehre feſthielt, führt Joh. Knipſtroh (1531, Juli 9), auf Wunsch der Bürger, in Greifswald die Reformation ein, und beſtellt als Paſtoren: Joh. Schulte an St. Nikolai (1532—46), Clemens Timm an St. Marien (1532—62), Matth. Eggert an St. Jakobi (1532—44), während die Univerſität noch länger als eine katholiſche beſtand, und erſt im Jahre 1539 von Philipp I, mit Hülfe von Joh. Knipſtroh, welcher der erſte theologiſche Profeſſor wurde, im proteſtantiſchen Sinne erneuert wurde.

Brev. design. rerum ecclesiasticarum s. init. reform. evang. in Pom. gestarum a Jac. Rungio sup. Wolg. conscripta (Man.) abgedr. Kosegarten. de academia Pom. ab doctr. Rom. ad evangelicam traducta, 1839, p. 26 ff. Cramer Pom. Kirch. Chron. III, c. 28. Die auf dieſe Zeit bezüglichen Aufzeichnungen in dem Univ. Album und Dekanatbuch der Artiſten ſind ausgeſchnitten. Eine Handbem. v. Prof. W. Krufe (S. o. p. 517; Wolg. Bibl. Nr. 405, Univ. Bibl. D, r. 501) „Finivi istum librum legendo an sal. 1532 die Circumcisionis, quando fui ecclesia mea spoliatus per Martinianos“ bezieht ſich auf die Einführung der Lutheriſchen Prediger und die Entfernung v. W. Krufe

aus seinem Pſebanat an der Marienkirche und ſeinem Canonifat an der Domkirche zu St. Nikolai in Greifswald. (Alb. univ. I, f. 110v.)

1532, Jan. 20 (Fab. et Seb.) Eldena. — Or. Greifsw. Arch. 2 Urk. Nr. 529 und 530. — Abt Ewald, Prior Michael, Unterprior Michael, ſowie die Altherren und der ganze Convent des Kloſters Eldena verkaufen die vor dem Fleiſcherthor beim Rothemühlenteich und Cronſcamp belegene Huſe Ackers (die Herrenhuſe genannt) mit dem Teich (dieſtowinge) und aller Zubehör und Gerechtigkeit u. a. auch einer Hebung von 3 Pfund Wachs, — welche Abt Matthias (1506, April 25) von Bernd Pappe und ſeinem Sohn Lorenz für 450 M. erwarb, an den Ehegatten von Bernd Pappes Tochter Katharina, Jakob Krappe, Bürger zu Neubrandenburg für 510 M., — welcher Jakob Krappe jedoch dieſe Huſe zu gleicher Zeit (1532, Jan. 20) an die Stadt Greifswald für 630 M. überläßt. An der erſten Urk. Nr. 529 hingen urſprünglich das runde Convents-Siegel und das ſpitz-ovale S. des Abtes Ewaldus, von welchem das letztere noch erhalten iſt, und die Figur des Abtes, mit Krummſtab u. Buch, unter einem Baldachin, zwiſchen gothiſchen Spitzpfeilern zeigt, mit der Minuskelnſchrift „S ewaldi . abbatis . in . hil .“

Gef. Beitr. Nr. 529, 530; Eld. Dipl. Nr. 61. Vgl. Beitr. Nr. 478; Eld. Dipl. Nr. 59 und Urk. von 1319, Nov. 22.

1532. Mehrere Mönche u. Novizen, unter ihnen Wilhelm Necker aus Weſtpfalen, entweichen heimlich aus dem Kl. Eldena. Cramer, Pom. Kirch. Chron. III, c. 25, c. 28.

1534. Während der Unterprior des Kl. Eldena (Michael) mit Knipſtroh und Clemens Timm in Greifswald in Verbindung tritt und durch ſie mit Luthers Schriften bekannt wird, ſendet Abt Ewald im Anfang d. J. 1534 mehrere junge Mönche, unter ihnen Anton Kemmel ding, zum Biſchof Eraſmus v. Cammin, von welchem ſie zu Cörlin (Febr. 18) die erſte, und (März 15) zu Gülzow die zweite Weihe empfangen, zugleich aber während ihres Aufenthaltes in Wollin und im Kloſter Bukow von proteſtantiſch geſinnten Geiſtlichen Luthers und Melanchthons Schriften erhalten, durch deren eifriges Studium ſie, nachdem ſie ins

Kloster Eldena zurückgeführt sind, für die neue Lehre gewonnen werden.

Cramer, Pom. Kirchl. Chron. III, c. 32; Biesner, Pom. Gesch. p. 425 ff.

1534. Professor Wichmann Kruse (geb. 1464 zu Stralsund, immatriculirt auf der Univ. zu Greifswald 1482, April 16, Magister 1486, Priester 1491, Baccalarins (1495) u. Licentiat des canonischen Rechts 1499, Sept. 23, Baccalarins (biblicus 1501, formatus 1502) und Licentiat der Theologie 1502, Doctor der Theologie 1515, März 19, und Ordinarius der theologischen Facultät seit 1510; Rector 1) 1495, Oct. 18, 2) 1499, Oct. 18, 3) 1507, Mai 3) 4) 1510, Mai 3, 5) 1513, Mai 3, 6) 1515 Oct. 18, 7) 1519, Oct. 18, 8) 1521, Mai 3, 9) 1524, Mai 3; einer der thätigsten Lehrer und eifrigsten Anhänger der alten Lehre stirbt. Während über die seit seinem Tode an den Camminischen Cleriker und Notarius Johannes Erp übergegangene, zur theologischen Professur gehörige Vicarie (1534, April 12) v. J. Erp mit der Universität und dem Rathe ein Vergleich abgeschlossen wird, gelangen seine zahlreichen Handschriften und mit Randbemerkungen versehenen Bücher theils an Johann Erp, theils an den Prior Michael Cuabe in Eldena, theils in die Bibl. der Nikolaiskirche in Greifswald.

Randbem. in den Büchern der Solg. Bibl. auf der Univ. Bibl. zu Greifswald, (S. o. p. 503) u. der Nik. Kirchl. Bibl. daselbst, Gest. Beitr. Nr. 356, 482, 483, 504, 536, Stavenhagen, Gesch. Antl. Urk. Nr. LVII, LXXXIII; Paltz. Cod. Acad. Dipl. Nr. 112; Hof. UG. II, Nr. 110. Alb. univ. I, 50; 83—149.

1534, Dec. 13 (Lucie) Treptow, a. d. R. — Während in den Hansestädten gleichzeitig eine kirchliche u. politische Bewegung in Lübeck die Erwählung J. Wullenwevers zum Burgemeister, die Absetzung des alten Rathes, und Krieg mit Dänemark und Schweden veranlaßt, an dem auch, von Wullenwevers Gesandten, dem früheren Greifswalder Prof. Dr. j. Joh. Oldendorp bewogen, Stralsund gegen den Willen des BM. Nikolaus Zmiterlow II (der infolge dessen v. 1534—37 seiner Würde entsetzt wird) und Greifswald theilnehmen, entschließen sich die Pom. Herzoge Barnim XI und Philipp I, auf dem Landtage zu Treptow a. R., zur Beruhigung des Landes, die Reformation endgültig anzuer-

kennen, eine Kirchenordnung durch Dr. Joh. Bugenhagen einzuführen und die Pommerischen Klöster theils ganz aufzuheben, theils im protestantischen Sinne umzugestalten.

Pom. Geneal. II, 317—32; Gest. Beitr. Nr. 534, 537, 538b. Die nach Nr. 534 von den Herzogen 1534, Mai 15 verfügte Aufhebung des Collegiums der Zwölfsmänner in Gr., welche 1525, Juni 3 (Nr. 522) von ihnen eingesetzt waren, läßt darauf schließen, daß es in Greifswald zu ähnlichen Muthen, wie in Lübeck und Stralsund kam. S. Kanbow h. v. Böhmer, p. 214; (Medem) & h. d. Einf. der evang. Lehre in Pommern, p. 155, Nr. 27—31; Hof. W. I, 187; Zietlow das Prämonst. Kl. auf Usedom, p. 332 ff.

1535. Gegen den Landtagsabschluß von Treptow und namentlich gegen die Aufhebung der Klöster protestiren Bischof Erasmus Mantensfel von Cammin, der bis zu seinem Tode (1544) im Besiß des Bisthums bleibt; die Städte, welche auf alle innerhalb ihrer Mauern und Güter liegenden Kirchen u. Klöster Anspruch erheben; die Stände der Prälaten und Ritterschaft (April 15, Aug. 8), welche sich darauf berufen, daß ihre Vorfahren zur Stiftung der Kirchen und Klöster beigetragen u. daß beide für die gedeihliche Zukunft des Adels nothwendig seien; ferner auch Johannes Huls, Abt von Altencamp (Juni 8) und Johannes Mofner, Abt von Neuenkamp (Oct. 23), welche die Aufhebung der Klöster als rechtswidrig bezeichnen, und zwei kaiserliche Mandate gegen dieselbe erwirken; gegen welche sich die Herzoge (Sept. 12, 25) und ihre Canzler Nik. Bram (Sept. 26) und Barth. Schwave (Oct. 23), theils gestützt auf die Wahrheit der neuen Lehre, theils mit Bezug auf den Verfall der Klöster, vertheidigen, und ohne Rücksicht auf jene die Klöster einziehen.

(v. Medem), Gesch. d. Einf. der evang. Lehre in Pommern p. 191, Nr. 32—48, Hof. de lucis evangelicae in Pomerania exorientis adversariis, Gr. 1830. Vgl. den Vertrag zwischen Herzog Philipp I und dem Abt Johann Mofner von Neuenkamp v. 1535, Mai 8, in Täquerts Pom. Bibl. III, 19.

1535. Philipp I, Herzog von Pommern und Dr. Joh. Bugenhagen, in Begleitung seines Famulus Cornelius u. Joh. Lübbcke, bei ihrer Anwesenheit in Eldena, säkularisiren das Kloster, lassen sich von dem zeitigen Sakristan Anton Kemmelding aus der Sakristei 1400 M. sowie die Kleinodien, u. a. die Abtsstübe,

Kelche und Messgewänder überliefern, prüfen die jüngeren Mönche, welche zur lutherischen Kirche übertreten, und geben ihnen 6 Gulden zur Kleidung und Zehrung, sowie 48 Gulden zum Studium in Wittenberg, und für die Zukunft Anwartschaft auf protestantische geistliche Aemter in Pommern. Der Abt Enwaldus Schinkel, der Prior Michael Enabe, der Capellan Nikolaus Bernd u. mehrere ältere Mönche, welche bei der päpstlichen Lehre verharren, bleiben im Kloster, erhalten freien Tisch und Bedienung und jährlich 30 Gulden auf Lebenszeit, jedoch wird der Gottesdienst nach katholischem Ritus eingestellt, in protestantischem Sinne reformirt, und die Kirche in der Folge mit der Parochie Weitenhagen = Wyk vereinigt, als deren ältester Geistlicher i. J. 1556 „Matthaeus Lemke Eldenawensis“ genannt ist. Die Güter, sowie alles bewegliche und unbewegliche Eigenthum des Klosters werden vom Herzog in Besitz genommen, und als ein fürstliches Amt von einem Amtshauptmann verwaltet.

Cramer Pom. Kirch. Chron. III, c. 33; Balzh. p. 276; Amtsbuch der Univ. v. 1543—4 bei Biesner, Pom. Gesch. p. 449 und 427, wo, außer dem Capellan Nik. Bernd, auch ein Archidiaconus Herrn. Schröder unter den Mönchen genannt wird. J. G. Balzhafar, Samml. zur Pom. Kirchenhist. I, 101, 601, 616; Stolle, Besch. Demmin's p. 362; Wiedersiedt Gesch. der Prediger, II, 101. Nach Raubdem. zu Bäckern des Eldenaer Klof. (Z. o. v. 512—4; Wolg. Bibl. Nr. 563, 564) auf der Gr. Univ. Bibl. lebte der Prior Michael Enabe noch 1547; der Abt Enwaldus ertheilte im Jahre 1535 dem Schwarzen Kloster in Greifswald eine beglaubigte Abschrift einer Urk. betr. ein Haus in Wolgast (Man. Pom. 4to Nr. 55, f. 93v.)

---

1535—1634, wurden die Güter der Cistercienserabtei Eldena von den Pom. Herzogen als Ackerwerke, sowie zur Viehzucht und namentlich zur Jagd benutzt, und als Theil des Domaniums, unter dem Namen eines Fürstlichen Amtes, von ritterschaftlichen Rätthen verwaltet, welche den Titel eines Fürstlichen Amtshauptmannes führten, und die herzoglichen Rechte in den Streitigkeiten mit der Stadt Greifswald über den Grundbesitz u. dessen Grenzen, sowie über den Wyker Hafen und dessen Fahrwaßer, Bollwerk,

Schiffahrt, Fischerei, Gerichtsbarkeit, und andere Angelegenheiten vertraten. Dieselben waren:

1, **Valentin v. Wedel**, 1535—40;

dann als Amtshauptmann nach Neuenkamp berufen.

2, **Wolf v. Wedel**, 1540;

von ihm ein Amtsregister v. 1543—44 angefertigt.

3, **Jeremias v. Jankow**, 1553.

4, **Nikolaus v. Sastrow**, 1562.

1548, Nov. 17, und 1562, Aug. 19, werden die Häuser des Abtshofes (curia abbatis) in Greifswald verkauft.

Lib. Civ. XVII, f. 108, 128; Schwarz Dipl. Duc. II, Nr. 28.

1567, Mai 13, wurde in Eldena die Prüfung (depositio) des Herzogs Casimir IX (geb. 1557, Bischof v. Cammin 1574—1602, † 1605) vom Sup. Zak. Kunge, in Gegenwart seiner Mutter Maria von Sachsen und seines Bruders Bogislaw XIII (g. 1544 † 1606) vollzogen und sein Name in das Akademische Album I, f. 244 eingetragen.

Detanatsbuch der phil. Fac. I, f. 162; N. G. Schwarz, hist. mon. Mau. Pom. univ. 4to, Nr. 55, f. 25v.

5, **Achatius v. Rhaden**, 1601.

1601. H. Philipp Julius von Pom. Wolgast empfing im Kloster Eldena die Erbhuldigung, wobei der Wolg. Hofprediger Greg. Hagius die Predigt hielt.

Jahresbericht der Ges. f. Pom. Gesch. III, 112.

6, **Georg Ranzow**, 1612;

Kofegarten UG. I, 235.

7, **Balthasar v. Kahlben**, 1619—1630.

Unter seiner Amtsführung wurde das Kloster Eldena und der Grundbesitz desselben durch den 30j. Krieg sehr verwüstet.

1626, Juli 28, Wolgast. — Herz. Bogislaw XIV, verlich die ehemaligen Eldenaer Klostergüter: Grubenhagen, Ranzow, Weitenhagen und Subzow, an die Univ. Greifswald, behielt jedoch deren Nutznießung der Herzogin Sophia Hedwig, Witve von Ernst Ludwig († 1592) und Mutter von Philipp Julius († 1625)

bis zu deren Ableben (1631, Jan. 30) und sich selbst die Jagd, einige Dienste und den Schulzenhof zu Weitenhagen vor.

Kösegarten *UG.* I, p. 239; II, Nr. 163. Ueber d. J. 1535 — 1631, vgl. Schwarz *Cod. Hild. Duc.* II, f. 1—14, 15—218; Biesner, p. 441—70; Balthasar, *Dähn. Pom. Bibl.* V, p. 276—84, 320—33, Nr. LVII—LXIV.

1631. Da die Kirche und der Pfarrhof zu Weitenhagen sehr verwüstet und der Kirchturm ganz zerstört war, so erhielt der damalige Pfarrer Bernhard Gendrian, auf Fürbitte der Universität, v. Herz. Bogislaw Wohnung im Eldenaer Refectorium. Jahresber. der Ges. f. Pom. Gesch. III, 114.

1633, Jan. 2. — Inventarisation des Amtes Eldena, mit Angabe der durch den Krieg verursachten Schäden.

Schwarz, *Cod. Hild. Duc.* II, f. 219—373; Biesner p. 472—505.

1634, Febr. 15, Stettin. — Herz. Bogislaw XIV, verließ der Univ. Greifswald, außer den schon (1626, Juli 28) überlassenen Gütern: Grubenhagen, Panjow, Weitenhagen u. Subzow, — das Kloster Eldena mit Neuendorf, Kemnitz, Kemnitzer, Dietrichs-, Rötens-, Friedrichshagen, Schönwalde, Dersekow, Ungnade, Levens-, Hemenhagen, Leist, Wampen, Neuenkirchen, Ladeboode, Wyk, Hanshagen, und dazu Reßin, Radelow und Turow, sowie die Patronate von Eldena, Kemnitz, Dersekow, Levenhagen, Neuenkirchen und Hanshagen; indem er zugleich, unter Angabe mehrerer Gründe, die Güter: Cröslin, Freest, Laßow, Bierow, Rappenhagen, Ludwigsburg, u. a. davon ausschloß, während die erstgenannten Güter (März 28) der Universität übergeben wurden. Hinrichshagen und die früheren Eldenaer Besitzungen auf Rügen fanden keine Erwähnung, da sie sämtlich verpfändet waren.

Schwarz, *Cod. Hild. Acad.* III, f. 25; Dähmert *Pom. Bibl.* V, p. 333, Nr. LXV; Dähmert *Landesurkunden* II, p. 845—53; Biesner p. 506—520; Kösegarten *UG.* I, p. 245; II, p. 138, Nr. 174.

1634 ff., wurden die Einkünfte der Eldenaer Klostergüter zur Erhaltung der Univ. Greifswald verwendet, und der Grundbesitz von den ff. Akademischen Amtshauptleuten verwaltet.

Vgl. über diese Zeit Schwarz *Cod. Hild. Acad.* III; Biesner p. 520—542; Balthasar, *Dähn. Pom. Bibl.* V, p. 285—293, p. 343—352, Nr. LXVI—LXXI; Kösegarten *UG.* I, p. 245 ff.

8, **Georg Völschow**, 1634.

1637, März 10, starb Bogislaw XIV, und das Kloster Eldena, sowie die Stadt und die Universität Greifswald gelangten unter Schwedische Herrschaft.

1637, Oct. 11—12, bittet Alexander v. Walsleben Rector und Concil, seine Bruderfrau in dem Erbegräbnis der J. Walsleben i. d. Eldenaer Klosterkirche beisetzen zu dürfen. (Biesner, p. 544).

1637, Nov. 14, wurden die schon früher (1633 ff.) von der Kaiserlichen Armee sehr verwüsteten Gebäude des Klosters Eldena, sowie (1638) auch die Kirche von den Schweden zum Theil zerstört und die Steine zur Errichtung einer Schanze in Wyk und zur Verstärkung der Festungswerke von Strahlund verwendet, doch war die Kirche (1641, Oct. 31) noch in solchem Zustande, daß Past. Joh. Menner, zu Weitenhagen, dort predigte.

Jahresber. der Ges. f. Pom. Gesch. III, 115; Biesner p. 547.

9, **Georg Gamberotins**, 1641.

10, **Joachim Edeling**, 1647.

Die Universität versuchte in jeder Art die Schäden der Klostergüter zu heuern, und ihre Rechte, betr. ihren Grundbesitz, sowie den Wyker Hafen, gegen die Stadt Greifswald zu wahren, hegte auch den Plan (1648—50) die Eldenaer Kirche wieder herzustellen, der jedoch aus Mangel an Geldmitteln nicht zu Stande kam. Der betr. Vorschlag beanspruchte nämlich 2000 Thaler, während die vom A. Edeling veranstaltete Sammlung nur 400 Gulden einbrachte. Infolge dessen (1653) wurden die Kirchengewölbe immer schadhafter.

Egl. Alb. univ. II, f. 297v. Inventarium v. 1653; S. Jahresber. d. Ges. f. Pom. Gesch. III, 116; Biesner p. 542.

11, **Joachim Döpcke**, 1653.

12, **Heinrich Stralemann**, 1654.

13, **Joachim Beneke**, 1656:

14, **Peter Sager**, 1661.

Infolge der durch die Belagerung des Großen Churfürsten (1659, Sept. 23) herbeigeführten Beschädigung der Greifswalder Festungswerke, ließ (1665) der Schwedische Commandant General

Burchart Müller von der Lübbe aufs neue 15000 Steine in der Eldenaer Klosterkirche brechen und sie zur Ausbesserung der Stadt verwenden, wogegen die Universität vergeblich protestirte (Balth. Dähn. P. V, 290), jedoch blieb die Kirche bis 1672 noch in dem Zustande, daß der Weitenhäger Pastor Lucas Wendt in ihr predigte.

Zgl. Amtsbuch v. 1672, Jahresber. d. Ges. f. Pom. Gesch. III, 116; Wiesner p. 547; Gest. Beitr. Nr. 883.

15, **Augustin Rhau**, Major, 1666;

von ihm ein Amtsbuch angefangen 1672. Z. Wiesner, p. 543.

16, **Daniel Böcke**, 1672. -

17, **Wolfgang v. Holle**, 1680.

Infolge der durch die zweite Belagerung des Großen Churfürsten (1678, Juli 12 — Nov. 10) herbeigeführten Beschädigung der Festungswerke von Stralsund und Greifswald, ließ der Schwedische Commandant in Stralsund, Oberst Mackler (1684) wiederum 17000 Steine in Eldena brechen, welche er jedoch, nach Beschwerde der Universität beim König Carl XI, und mit Hinweis auf die beabsichtigte Restauration der Kirche, zum Theil wieder zurücklieferte. Die 136 Gulden, welche er als Entschädigung für schon verwendete Steine (1684, Dec. 19) zahlte, wurden von der Universität zur Restauration der Kirche zu Weitenhagen (1695, Oct. 12) angewiesen.

Unter den Rectoraten der beiden Greifswalder Professoren von Johann Herdes, prof. med. (1695) und von Benjamin Pötzner, prof. log. et met. (1696) versuchte die Universität noch einmal die Eldenaer Klosterkirche wiederherzustellen, deren Mauern und Giebel damals noch bestanden, während die Gewölbe zum Theil schon (1650) sehr beschädigt waren. Dennoch, obwohl das nöthige Bauholz von der Regierung geliefert wurde, und obwohl eine Collecte 600 Thaler einbrachte, ließ sich dieser Plan nicht ausführen, da die genannten Mittel zur Restauration nicht genügten, so daß der Verfall zunahm.

Alb. univ. III, f. 8, 13, 15v. d. a. 1695—96; S. in Man. Pom. univ. Gr. 4to, Nr. 55; Dregers Manuscript in Alb. Georg Schwarz, hist. mon. f. 30 ff. 35; Balthasar in Dähner's Pom. Bibl. V, p. 291 ff. Jahresbericht der

Ges. f. Pom. Gesch. III, 116 ff., wo ebenso wie in Dregers Man. statt des unrichtigen Jahres 1669, d. J. 1696 zu berichtigen ist. Ges. Beitr. Nr. 938 ff.

18, **Ernst Bogislaw v. Schelen**, Lieutenant, 1709.

19, **Joh. Erdmann v. Rathen**, 1713.

20, **Samuel Krahnius**, 1714.

21, **J. G. Krahnius**, 1716.

Infolge des Nordischen Krieges (1700 — 20) wurde die Umgegend von Greifswald und Eldena in dem Grade verwüstet, daß die Universität darauf verzichtete, die Eldenaer Kirche wieder herzustellen. Vielmehr entschloß sich dieselbe (1728), um sich wenigstens den praktischen Nutzen der Bausteine zu bewahren, selbst die Ruine zum Steinbruche zu benutzen, worüber N. G. Schwarz (Man. Pom. univ. Gr. 4to Nr. 55, f. 35) berichtet:

„An 1728 erhielt Conc. Acad. die Freyheit, die Mauern der alten Kloster-Kirche zu Eldenau, die noch biß ans Gewölbe nebst dem Gibel des Chors gegen Norden stunden, herunter zu brechen und die Steine zur Aufsbauung des bey dem Stadt-Physicat Hause hinter Nicolai Kirchen Thurm belegenen Hause des jüngsten Professors facultatis Juridicae anzuwenden. Darauff dan auch sofort der Anfang zur würcklichen Abbrechung gemacht worden. Nach der Zeit sind auch zur Erbauung des Universitets Secretariats Hauses, im gleichen zur Reparation des sogenannten Ordinarien Hauses, wie auch zur Ausmauerung des Gefängnißes zu Eldenau, und zur Erbauung eines dortigen neuen Ambt Hauses in annis 1733, 1734 und 1735 davon abgebrochen worden; doch solcher gestalt, daß man das ins Creutz gebaute Chor nur biß auff den Grund hinweggerißen, die Mauern des Schiffs der Kirchen aber stehen lassen“. Innerhalb dieser Reste wurden nun von armen Leuten 2 Hütten angelegt und bewohnt, der östliche Flügel der Conventsgebäude jedoch als Scheune benützt.

Jahresber. d. G. f. Pom. Gesch. III, 117.

22, **Samuel Krahnius**, 1735.

23, **Samuel v. Tigerström**, 1758.

Zur Zeit des Siebenjährigen Krieges mußten die Güter

des Klosters Eldena: 37,842 Thaler 32 Schillinge, an Kriegssteuern aufbringen. Wiesner p. 531.

1775, Mai 11, wurden die Güter des Klosters Eldena durch den Receß des Königs Gustav III der Verwaltung einer Akademischen Administration übergeben.

Kofegarten Nö. II, Nr. 238.

24, **Heinrich Detlof v. Platen**, 1776.

25, **Moriz v. Platen**, 1785.

26, **Theodor Fischer**, 1796—1820.

Zufolge der Französischen Kriege (1806—15) erlitt die Universität an Kriegsschäden im Ante Eldena eine Einbuße v. 79,174 Thalern 45 Schillingen, mit den Kosten eines im Schwarzen Kloster eingerichteten Lazarethes (5348 Th. 16 Sch.) und Kriegssteuern (12500 Th.), zusammen einen Schaden von 97,023 Th. 13 Sch.; und gelangte, nach Schwedens Abtretung seines Antheils an Pommern, (1815, Juni 7) an das Königreich Preussen.

Wiesner p. 532, 330.

27, **Dr. Wilhelm Holtz**,

Professor, 1821, suspendirt 1828.

28, **Joh. Christoph Holm**,

Reutemeister 1825, Amtshauptmann 1832.

Auf Antrag der Professoren Kofegarten und Hornschuh u. des Akad. Beamten Zul. Heinrich Wiesner, und infolge eines Besuches des Kronprinzen, späteren Königs Friedrich Wilhelm IV (1827, Juni) wurde unter Leitung des Baumeisters Giese u. Conservators Dr. Schilling (1828) die Eldenaer Ruine von den entstehenden Anbauten befreit, die noch erhaltenen Fundamente freigelegt, die Grabsteine aufgestellt und die gefundenen Alterthümer der Sammlung Vaterländischer Alterthümer im Universitätsgebäude übergeben.

Vgl. den Bericht in den Jahresberichten der Ges. f. Pom. Gesch. III, 117—120; IV, 110—114, 104; V, 85—96, VII, 35—42 (Neue Pom. Prov. Bl. 1—IV; Balt. Stud. 1—III); Wiesner p. 542—551.

Nach längeren Verhandlungen des Min. von Altenstein (1827 ff.) wurde (1835, Mai 25) in Eldena eine Staats- und Landwirthschaftliche Akademie unter Leitung des Dr. Cranz u.

Administrators Kunze angelegt, deren 1) Director : Prof. Dr. Friedrich G. Schultze aus Jena (1835—39, † 1860) 2) Director : Prof. Heinrich Wilhelm Pabst aus Darmstadt (1839 — 43) 3) Director: Prof. Dr. Eduard Baumstark, Geh. Reg. Rath, und Verwalter des Universitäts-Curatoriums, (1843—76) waren, bis dieselbe (1877, April 1) in eine Landwirthschaftliche Schule umgewandelt wurde.

1836, Nov. 7—8, wurde das alte Backhaus des Eldenaer Hofes durch Feuer zerstört.

1837, Aug. 11 — 12, wurde die Mehrzahl der Eldenaer Hofgebäude, u. a. die alte Brauerei und die im östlichen Conventsflügel angelegte Scheune durch Feuer zerstört, und blieb dieser Theil der Ruine seitdem unberührt, jowie mit den Trümmern der Kirche verbunden und zugänglich.

**29, Sam. Heinr. Susemihl,**

Universitätsrichter 1838, Amtshauptmann 1844.

**30, Cour. Herm. Friedr. Hänisch,**

Universitäts Richter und Syndicus 1844, Amtshauptmann 1861, Geh. Reg. Rath und Verwalter des Universitäts Curatoriums.

Vgl. Fünfzehn Jahre Gründung der Kön. Staats- und Landwirthschaftlichen Akademie Eldena, Festschrift b. d. 25j. Stiftungsfeier derselben von Dr. E. Baumstark, Gr. 1860; u. a. p. 3, 26, 52.

## Berichtigungen.

Betr. die Schreibweise „Cistertienjer“, welche ich nach der in dem geographischen Werke von Paulus Merula und Merians Topographia Galliae, IV, p. 13, üblichen Lesart „Cistau, Cister-tium“ angenommen habe, bemerkt Dr. L. Janauschek, daß in den Urkunden und Handschriften des Cist. Ordens die Form „Cister-cienjer“ gebräuchlich sei, neben welcher als moderne Schreibweise auch „Cisterzienjer“ vorkommt.

§. 14—16. Die von Winter ausgesprochne Vermuthung über ev. dem Kloster Eldena beigelegte Weihenamen ist, nach Mitth. des Hr. Dr. L. Janauschek, unrichtig, vielmehr beziehen sich die betr. Namen auf andere Cist. Klöster. §. dieselben in Janauschek Orig. Cist. I „Vallis Crescens“ CCCCLXXXIII d. a. 1188; „Vallis Sancta“ CCCCLXXXVI, d. a. 1180—8; „Rosea Vallis“ CCCCLXXXIX, d. a. 1185; „Paradisus“ DCXXV, d. a. 1234; „Nemus S. Marie“ DCXC, d. a. 1286; „Vallis S. Marie“ CIV (1136), CLXXXVII (1147 — 78), CCCCLI (1176).

§. 18, §. 18 v. o. ist statt „22 Dec.“ zu lesen „23 Dec.“

§. 30, §. 10 v. u. ist statt „6“ zu lesen „7 canonische Stunden“.

§. 37, §. 17 v. o. ist einzuschalten „1401, Aug. 23“.

§. 32 v. o. ist einzuschalten „1319, Nov. 22“.

zwischen 34—35, v. o. einzuschalten „Henricus sub-prior, 1341, Juli 6“.

zwischen 39—40, v. o. einzuschalten „Albertus sub-prior, 1401, Aug. 23“.

§. 40, §. 11 v. u. ist statt „1241“ zu lesen „1341—1365“.

§. 41, zwischen §. 18—19, v. o. ist einzuschalten „Ber-toldus, infirmarius, 1347, Aug. 10“.

§. 43, §. 5 v. o. ist bei „1329“ zu ergänzen „1329 — 1347“.

§. 46, §. 3 v. u. ist bei „1341“ zu ergänzen „1341—1347“.  
§. 2—3 v. u. ist einzuschalten „Nicolaus, portarius,  
1347, Aug. 10“.

§. 49, §. 14 v. o. ist statt „1366“ zu lesen „1365“.

§. 51, §. 12 v. o. ist statt „Didericus und Marsilius  
Stagnatus“ zu lesen „Marsilius und Didericus Stagnatus“.

§. 64, §. 7 v. u. ist bei „v. Wilow, Abgabenverhältnisse“  
zu ergänzen „Balt. Stud. VII, 2, 1841, p. 23—99“.

§. 75, §. 13 v. o. ist statt „Ann. 4“ zu lesen „Ann. 5“.

§. 106, §. 5 v. u. ist statt „Filiale“ zu lesen „Fiale“,  
oder „Phiale“.

§. 130. Vgl. zum Grabstein des Mik. Frijo „Westl. Urk.  
Buch, Nr. 6155, d. a. 1341, Oct. 11“.

§. 133. Der Grabstein des Abtes Johannes IV, Rotermunt ist trapezförmig. Vgl. §. 673.

§. 154, §. 10 v. u. Die Lücke der Inschrift ist statt  
„pastor bonus iuge“ zu ergänzen „pastor bonus hucusque“  
Vgl. §. 722.

§. 172, §. 10 v. o. Hinter „westlich“ ist ein Komma zu  
setzen, da „westlich“ bedeutet „von Westen, auf der Westseite“,  
nicht aber „westlich von der Burg Guttin“; vielmehr liegt „Redos“  
östlich von d. B. Guttin.

§. 208. Betr. den Ort „Vogelsang“, vgl. Pom. Urk. Buch  
II, Nr. 855, d. a. 1267.

§. 209, §. 3 v. u. ist statt „Ladebo“ zu lesen „Latebo“.  
Betr. das dem Mutterkloster Esrom auf Seeland gehörende Dorf  
„Lathebo“, vgl. §. 590, 693; betr. „Ladebo“ im Besitz des  
Klosters Colbatz C. P. D. und Pom. Urk. Buch, I, Register  
und Theil II, Nr. 608.

§. 232, §. 17 v. o. und §. 241, §. 8 v. u. Ueber „Nubo“,  
welches, nach Analogie v. „Niho“ im Besitz des Klosters Esrom,  
mit „Neuendorf bei Kemnitz“ identisch zu sein scheint, vgl. §.  
590, 693.

§. 245—60. Die Pom. Schenkungen im Lande Wuster

hujen finden ihre älteste Erwähnung in einer mir bisher unbekanntem, jetzt im Pom. Urk. Buch II, Nr. 945, d. a. 1271, Oct. 21, abgedruckten Urk. Siehe unten die Regeste p. 768.

§. 286, §. 16 v. o. ist statt „Jan. 28“ zu lesen „Jan. 29“.

§. 331, §. 10 v. o. ist statt „April 23“ zu lesen „April 18“.

§. 392, §. 8 v. u. ist statt „Kanuts II“ zu lesen „Kanuts VI“.

§. 401. Ueber die Gründung v. Greifswald, vgl. Kauzow Reg. v. 1249, §. 586 „Gripswolt — welds melik gebuwet was“.

§. 428. Nach Francke, Stralj. Straßennamen (Hantische Geschichtsblätter Jg. 1879, p. XXXIX, besaß Eldena den „Eldena'schen Hof“ in Stralsund seit 1467.

§. 444, §. 2 v. u. ist statt „Sept. 6“ zu lesen „Sept. 9“.

§. 480, §. 7 v. u. ist statt „1486, Oct. 18“ zu lesen „1487, Oct. 18“; und §. 5 v. u. statt „Bald darauf“ „Im Jahr 1486“.

§. 592. Die betr. Urk. der Regesten v. 1254 - 5 sind abgedruckt im Pom. Urk. Buch II, Nr. 585, 589, 595, 604, 606, 625; die Reg. 1255, Juli 23 ist im Urk. Nr. 681 datirt „1260, Juli 23“.

§. 593—5. Die betr. Urk. der Regesten v. 1256—64 sind abgedruckt im Pom. Urk. Buch II, Nr. 622, 623, 655, 656, 657, 661, 662, 664, 683, 691, 692, 701, 704, 712, 713, 719, 722, 728, 731, 745, 751, 752, 753, 757, 761, 767 (§. 594, §. 14 v. u. ist statt „1262, Mai 17“ zu lesen „1264, Mai 17“ und zu ergänzen „Eld. Urk. Nr. 26“, §. 595, §. 4. v. u. ist zu ergänzen „Eld. Urk. Nr. 27“, §. 597, §. 1, v. o. ist zu ergänzen „Eld. Urk. Nr. 28“.

§. 595—8. Die betr. Urk. der Regesten v. 1265—70 sind abgedruckt im Pom. Urk. Buch II, Nr. 777, 766, wo die Urk. des Schwer. Arch. ohne Datum [1265] unrichtig „1264“ datirt ist) 786, 790, 791, 812, 813, 822, 836—8, 846, 903 (§. 597, §. 21 v. o. ist statt „10 Jan.“ zu lesen „9 Jan.“)

§. 598—602. Die betr. Urk. der Regesten v. 1270—78 sind abgedruckt im Pom. Urk. Buch II, Nr. 920, 921, 922, 934, 945, 956, 962, 977, 978, 982, 989, 993, 1007, 1012, 1017,

1020, 1021, 1024, 1031, 1035, 1045, 1053—4, 1076, 1086, 1092, 1100.

§. 598, §. 1 v. o. ist zu ergänzen „Eld. Urf. Nr. 29“ ;  
§. 10 v. u. „Eld. Urf. Nr. 30“.

§. 599, §. 8—9 v. o. ist die p. 600 „1274, Aug. 2“  
datirte Urf. mit dem berichtigten Datum des Pom. UB. II, Nr.  
921 „1270, Aug. 2“ einzuschalten.

§. 599, §. 26—27 v. o. ist nachzutragen: die im Pom. UB.  
II, Nr. 945, d. a. 1271, Oct. 21 (XII Kal. Oct.) Katebur,  
abgedruckte Urf. „Bisch. Hermann v. Cammin bestätigt der Kirche  
zu Wüsterhujen bei ihrer Einweihung, außer dem Dorf Wüster-  
hujen, den halben Deutschen (iure Teutonicali) und den ganzen  
Slavischen (i. Slavicali) Zehnten aus „Gnuyentin“, Mallin,  
Brünzow, halb Bierow, Lubmin, Cröslin und Stevelin, sowie  
die Dörfer: Warjin, beide Nonnendorf, Laßow, Fritzwald, Conerow,  
Gustebin, Stilow, Poißin, Galkow und Kräpelin“ (bei letzteren die  
unrichtigen Lesarten „Golletow“ und „Trepelin“ in „Gollecow“  
und „Crepelin“ zu ändern).

§. 600, §. 9 v. o. ist zu ergänzen „Eld. Urf. Nr. 31“ ;  
§. 9 v. u. „Eld. Urf. Nr. 32“.

§. 601, §. 11 v. o. ist zu ergänzen „Eld. Urf. Nr. 33“ ;  
§. 5 v. u. „Eld. Urf. Nr. 33a.“

§. 602, §. 17 v. u. ist zu ergänzen „Eld. Urf. Nr. 34“ ;  
§. 7 v. u. „Eld. Urf. Nr. 36“.

---

## Alphabetisches Verzeichniß des Grundbesitzes

des Kl. Eldena u. d. Univ. Greifswald.

Die mit größerer Schrift gesetzten Ortschaften befinden sich im Besitz der Universität Greifswald. Die mit einem \* bezeichneten Namen sind verschollen; † hinter den Namen bedeutet Kirchdorf; die Namen in (— —) gehörten nicht zur Abtei Eldena, sondern gelangten erst später in den Besitz der Universität; Namen mit Fettschrift bezeichnen Orte, in denen das Kloster nur Hübungen besaß, oder welche an der Grenze der Abtei belegen waren. Die Buchstaben K und V sind unter C und F zu suchen. Die in Klammern gesetzte Jahreszahl bezieht sich auf das Jahr, in welchem der betr. Ort zuerst in Urf. genannt wird. Die mit fetter Schrift gesetzten Seitenzahlen beziehen sich auf die Geschichte der Ortschaften im 1 Theil, mit welcher, nach der Reihenfolge der Jahre, die Register des 2 Theils zu vergleichen sind, da die in den Registern vorkommenden Orte nicht ins Register aufgenommen wurden.

### 1, Ortschaften, Acker- und Mühlenwerke.

- Abts Hof (Greifswald) 427, 670, 758; (Stralsund) 428, 767.  
 \* Abtswalde (grangia) b. Schönwalde, Gr. Güzkow (1281) 276—81, **298**, vielleicht m. Kvitzenhagen identisch, 298.  
 Baabe, Mönchgut (1252) **348**, Corr. Formen Thor Baben. Pabest, Bave, 349; Baaber Naide (merica) 334, 336, 341, 349, Baaberbeke, 363.  
 \* Bartwan, b. Silmenitz a. Rügen (1332) **372**, nebst d. Insel Kalverdanß u. d. h. Wald Wlynow m. Silmenitz vereinigt, 374.  
 \* Bartholomäushagen (1248) v. Bartholomeus angelegt, 264, Gr. Güzkow, 276—81.  
 Belitz=Loiffin, 2. Wusterhufen (1248) **246**, 768; a. 2 Theilen best. 1294 vereinigt, 247, Capelle daselbst (1305) 246, 247, 248.  
 \* Bernardsöhagen, Gr. Güzkow (1248) 276—81.  
**Boltenhagen** (1248) v. Bolto angelegt, 264, Gr. Güzkow, 276—82, **317**. S. Boltenhäger Teich, p. 781.  
 Brünzow (Grenzort, 1248) 231, 233, 245, an Eldena verlieden (1299) **249**, 768; 3. Pfarodie Loiffin (1305) 245—9; 254.  
 \* Budimac, 2. Wusterhufen (1209—50) 232, 241.  
 Budistou — Pus̄tow, 4 Hufen daselbst (1250) 265, 326; Rothmühle daselbst, 267.

\* **Kalverdanj**, Insel, vielleicht m. d. Silmeniger Haide identisch (1366); nebst d. Walde Wjnow und Bartwan mit Silmenis vereinigt, **372**.

**Kalverhorst**, Wiese b. Ungnade, Gr. Gützkow (1391) 315.

**Kandelin**, Grenzort, S. Pofiz (1248) 275 ff.

**Karrin**, L. Wusterhufen, Hebungen (1308) 255, 258.

**Casselviß** (Carsenevitze) b. Ramin a. Rügen (1505) 376, 378.

**Kemnitz** †, Mühlenort (locus molendini in Caminiz) L. Wusterhufen (1207) **234**; (grangia 1281) 236; Kirche z. Hl. Kreuz m. Altargeräthen (1279—80) 237.

**Kemnitzerhagen**, L. Wusterhufen (1386) **238**, Mühle 235, 241.

(**Kessin** — Carstin) Gr. Gützkow, d. Univ. Greifswald verliehen (1634) 287, **329**, 759.

**Charchtisse** — Garstiz, b. Lanen a. Rügen (1514) **364**; mit ihm vereinigt die eingegangenen Orte: Schwarzensee, Zammitz, Wibboise, Lehsten und Luitlase (1580) 365.

**Kieshof** — Kietz, m. Hennemehagen. vereinigt, S. Gristow (1249—1267—1282) **223**, 224.

**Kiesow** (Skysogh) Grenzort, Gr. Gützkow (1248) 231, 235, 275, 283, **330**, Kirche, 332.

**Kilemanshufe** bei Hinrichshagen, Gr. Gützkow (1294) **310**, 327, 614, 655, 669, 672; Haus dazu geh. 311, Apfelbaum dabei, 311.

\* **Circinogh** (Cinoloh) Gr. Gützkow (1248—50) 276—82.

**Kirkort**, Insel im Zicker See b. Mönchgut, 357.

**Klint** = Trinthaide (merica) S. Gristow (1357) 182.

**Clonow** (Manan) in Pomerellen (1294) **381**, 613, 616, 619.

**Koitenhagen** (Kotkenhagen) Gr. Gützkow, 276—82, 291, **297**, Quellen und Bäche, 299, vielleicht m. Abtswalde identisch, 298.

**Koos**, Insel, Cozta (1184) Costen, Chosten, Cozt, Cuz, S. Gristow (1241) **226**, 400.

**Krateviß**, b. Cassneviß a. Rügen, Hebungen (1536) 375.

**Creßniß** = Hohenmühl, Gr. Gützkow (1248, 1367) 185, 276—82, 292, 302, **303**.

**Creusmanshagen** (Clutsemanshagen) Grenzort, S. Pofiz, 274—6, 282—3, 311, 711.

**Cröselin** (Crasselin) †, L. Wusterhufen (1271—1302) **254**:

759, 768; Gewässer (1515—18) 255; Kirche (1303) 246, 255—6, Parochialverhältnisse, 255, 328, Georg Hospital dajelbjt (1581) 256.

**Cronscamp** Großer u. Kleiner (campus Gruinus) b. Hinrichshagen, Gr. Güstow (1436) **312**, dabei Wieje „Umblauf“ 312.

**Cropelin**—Kräpelin, L. Wusterhufen (1271), an Eldena verliehen (1309) **254**, 249, 768, wo d. corr. Z. „Trepelin“ zu ber.

**Crowelshorst** — Kramelshorst, Insel im Voltenh. Teich, 177, 183, 276—82, **322**, corruptirte Formen: Cronhorst, Kavelhorst, 323.

**Crusniß**, Mühle b. Creutzmashagen (1248) 276—82.

**Ruhlenweide** a. d. Rojenthal, S. Grißtow, 197, 202, 205, 208.

**Damerow** (Dambrowe) 2 Hufen dajelbjt (1250) 265, 326.

**Dammae** — Neuenkirchen †, S. Grißtow (1248) **189** — 95;

Kirche (1280) 191 - 193; Grabsteine, 146, 193; Capellenberg, Capellenfeld b. Neuenkirchen, 191; luttke garthus (1321) oldegarthus (1322) Wiejen, 194.

**Dänische Wyf**, Dänischer Theil des Dorfes Wyf, S. Grißtow (1285) 210.

**Dargelin**, Grenzort, Gr. Güstow (1248) 275, 299.

\* **Darueviß**, b. Garz a. Rügen (1473) **371**, m. Rojengarten vereinigt (1578) 372.

**Darsim** — Ludwigsburg, am portus Darsinus (1184) L. Wusterhufen (1207) **243**; grangia Dersim cum Slavicali villa (1280—81) 244, 276; angebliche Capelle dort, 244, 248; Schloß Ludwigschoß (1577) 244.

**Derselow** †, Gr. Güstow (1218) 262 — 70; m. Maloßiz vereinigt (1249) **266**, 395, 399; Mühle, Mühlenbach u. Teich (1218) 265, 266; Mühlenmeister und Damm (1305) 267; Windmühle (1375) 267; Kirche und Plebanat (1249) 268—70, 667; Taufbecken, 270.

**Dietricshagen**, Gr. Güstow, (1280) 276—82, **288**.

\* **Diupniß**, Mühle b. Hinrichshagen, Gr. Güstow (1248) 185, 276—82, 305, **309**.

**Dunrade**, b. Sauteus a. Rügen (1505) 376, **377**.

**Edercamp** — Nainholz b. Grubenhagen, Gr. Güstow, 304, 305.

- Eilardsacker, b. Hinrichshagen, Gr. Gützkow (1294) **309**.
- Epistelberg (Mons epistolaris) Alder b. Eldena, 116, **313**.
- \*Varenhopesmühle m. d. Vorevleht, a. W. n. Hinrichshagen, Gr. Gützkow (1294) 185, 187, 304, 309.
- Feitwitz, b. Pasig a. Rügen, Seb. d. St. Eldena (1512) 376.
- Vencemin, L. Wusterhufen (1300—2) 255, **256**, z. Parochie Eröslin geh. (1305) 246, 256, m. Vreejt (1331) vereinigt.
- Vierow, b. Demmin (1264—5) 250, Mühle dabei a. d. Schwinge 251, 326.
- Vierow, b. Galkow, L. Wusterhufen (1270) **250**, 768; z. Parochie Voijjin geh. (1305) 251, dabei d. Mühle Wusterbode (1273) 251, 252; m. Wolgast (1634) vereinigt, 287, 326, 759.
- Wilm a. Rügen, vielleicht m. d. Insel Kalverdan; identisch, 372.
- \*Witte, Mönchgut (1295) 334, vielleicht m. Wangernitz identisch, **350**.
- Woddow, z. Parochie Eröslin geh. (1305) **257**.
- \*Wogelsang, Gehöft a. d. Rosenthal b. Greifswald, S. Grietow (1285) 208, 609. Vgl. 766.
- Vreejt, L. Wusterhufen (1300—2) 255, **256**, z. Parochie Eröslin geh. (1305) 246, 256; m. Vencemin vereinigt (1331) 257, m. Wolgast (1634) vereinigt, 287, 759.
- Friedrichshagen** (Fredelkeshagen), 1248 v. Friedrich angelegt, Gr. Gützkow, 276—82, **284**.
- Wager, a. Mönchgut (1360) 342, **356**.
- Walkow (Grenzort, 1248) 231, 245, (1271) 768; an Eldena verlassen (1299) **248**, z. Parochie Voijjin (1305) 246—8.
- Warftiz — Charchtisse, b. Lanfen a. Rügen (1514) 364; mit ihm vereinigt die eingegangenen Orte: Schwarzensee, Zanuttiz, Wibboije, Vchsten, Tuzlase (1580) 365.
- Wartbus b. Heiligengeisthof (1294) 310.
- Wöhren (Gorna) Mönchgut (1276—95) 334, **349**, Corr. Formen Geeren und Groene, 350; Hochrenjeses Hövvt, 349.
- (Wörmin †) Patronat d. Universität (1460) **331**, 718, 740.
- Woldewitz, b. Gützkow a. Rügen (1505) 376, **378**.
- Worow, a. d. Halbinsel Zudar a. Rügen, Sebungen (1508) 375, 376.
- Wreißwald, Gründung, 274—83, 401 ff. 570, 578, 580, 586, 767. Abtshof, curia a. d. porta secreta (1278, 1300), i. d. Kuhfr. (1365,

- 1462, 1548—62) 427, 670, 678; (1462) 719—20, 723, 758; Haus  
in der Rothgerberstraße (1290) 427.
- Vaberow — Flundergraben (1280—88, 1431—61) 196 202.
- Brandedyk, Brandemofendyk (1361—83) 185, 189, 303, 304,  
310, 311, 669.
- Brook, Bruch, Laßadie (1384) 197, 201—2.
- Rilemanshufe (1294) 310, 327, 614, 655, 669, 672; Haus dazu  
geh. 311, Apfelbaum dabei, 311.
- Ruhlenweide a. d. Rosenthal, 197, 202, 205, 208. Ellerholz, 310.  
Georgsfeld, Seb. d. Kl. Eldena. 326. Georgsgraben, 313.
- Herrenhufe — Feyenlithufe (1319) 307, 754.
- Martensberg — Martenshagen (1280) 276—82.
- Mönchsfeld, 278, 311.
- Mühlen, östliche und westliche (1300) 185; des Heiligengeisthospitals  
(1300) 184; des Mag. Petrus, Rosenthalsmühle (1280) 185.
- Rozdal, Rosenthal, locus salis, Saßwert (1207) 196, Dorn-, Falten-,  
Hölländerberg, Framgraben, 197—9, 206, Specka, Staguum nigrum.  
Sulta vetus (1280—88) 196—99.
- Stadtfeld der Altstadt, 325, der Neustadt, 327.
- Stuthof, Stoethof in der Stremelowerstraße (1272—78) 179.
- Ziegelhaus der Marienkirche a. d. Rosenthal (1307, 1382) 204, 679.
- Ziegelcamp, Ziegelhof, Ziegelkuhle, Ziegelberg, 204, 205, 636.
- Gremmin, b. Casnewitz a. Rügen, Hebungen (1536) 375.
- Gribenow, N. Lofitz (1249) 262—74, **273**, i. B. der Rauichen  
(1298) 273, 328, Capelle, 274.
- Gristow, Herrschaft**, 171—230.
- Grubenhagen**, Gr. Güstow, (1280) 276—82, **299**, Hainholz,  
Hof daselbst (1520) 301, 304.
- Grundiesdorf, b. Samtens a. Rügen (1505), m. Flüggentin  
vereinigt, 376, **377**.
- \* Gubistowitz, L. Wüsterhufen (1209—50) 232.
- Güst, (Gustin) Grenzort, Gr. Güstow (1249) 288, 291.
- Güstow, Grafschaft** (1207) 274—325, Güstower Wald,  
275, Plebanat, 269.
- \* Guisdowe, Guisdoy, L. Wüsterhufen (1209—50) 232, 233  
v. m. Rappenhagen identisch, 234, 236, 238, 241, 260.
- Hagen, Collectivname für die Dörfer: Middels-, Philipps- und  
Lüttenhagen a. Mönchgut, 352, 742.
- Hainholz b. Grubenhagen, Gr. Güstow (1520) 301, 304.
- (Hanshagen, Johanneshagen †) 1248 v. Johannes angelegt,

- 265, Gr. Güstow, 276—84, 284, 285; Mühlen, 235, 286, 287; Krug, 286, Kirche, 237, 332; Pufemühl, zerstörtes Dorf bei Hanshagen, 287; der Univ. Greifswald verliehen (1634) 287, 331, 759.
- Heiligengeisthof, v. Voltenhagen abgetheilt, 282, 309, 317, 327; Hof Garthus dabei, 310.
- \* Heuenehagen (Nieshof), 5, Griestow (1249—67—82) 223.
- Herrenhuje — Legeuitten Huje, b. Hinrichshagen, Gr. Güstow (1319) 307, 754.
- Hinrichshagen** — Markwardshagen, Gr. Güstow (1248 — 50) 276—82, 278, 305, 759.
- Hinrichshagen (Schulzen) Hof, Hofhinrichshagen, b. Hinrichshagen, Gr. Güstow, 309, 313.
- Hohenmühl — Cresnitz, Gr. Güstow (1248, 1367) 185, 276—82, 292, 302, 303, Edercamp dabei, 305.
- Hohenwart, b. Grimmen (1527) 325.
- Hollendorf, 3. Parochie Eröslin geh. (1305) 257.
- \* Jaritzin, L. Wusterhufen, (1248—50) 232, 241.
- Jarmershagen** (**Germarshagen**) Gr. Güstow (1280) 276—82, 322, Ryckbrücke u. Pfal zum Meßen der Fluthöhe des Voltenhäger Teichs, 323, Branischiffahrt, 323, Capelle dajelbit, 323.
- \* Ingehof, grangia bei Eldena (1281) 278—9, 281.
- Injel und Koppel b. Wackerow, 5, Griestow, 176, 178, 188.
- \* Jonoshagen, Gr. Güstow (1248) 238, 276—81.
- Ladeboe**, Dänischer Ort, 5, Griestow (1248) 209. Ueber „Lathebo“ im Besitz des Kl. Esrom, vgl. 590, 693, 766.
- Langewerder, Wiese b. Ungnade (1391) 315.
- Langestück, b. St. Georgsgraben und Wyferdamm, 116, 313.
- Lanschviß (Lanzekevitze) b. Casneviß a. Rügen (1311) 374 mit Rosengarten vereinigt, und wieder getrennt, 375.
- Lagow, 3. Parochie Wusterhufen geh. (1271—1303) 258, 768: (1634) m. Wolgast vereinigt, 287, 759.
- Leiß** — Letzenitz (villa utraque) 5, Griestow (1207—9) 220, 227.
- Lewenhagen** 1, Gr. Güstow (1280) 276—82, angelegt von der Familie Lowe, Leewe a. Gr. 319, Allodium dabei, 319, Kirche, 320, Mariencapelle, 321.

- Linthorst, Wieje b. Ungnade (1391) [315](#).
- Lobbe a. Mönchgut ([1276](#)) [334](#), [350](#), [355](#), Lobber Ort und See, [355](#).
- Loijjin (Lodessin) Besitz, L. Wusterhufen (1248) [246](#), [768](#); aus 2 Theilen best. 1294 vereinigt, [247](#), Capelle dajelbst (1305) [246](#), [247](#), [248](#).
- Lojitz, Herrschaft**, (1249) 262—274.
- Lubmin, L. Wusterhufen, an Eldena verliehen (1309) [254](#), [249](#), [768](#); Wiesen und Gewässer (1367—87) [254](#).
- Ludow, Kirchdorf bei Rieth, [380](#).
- Ludwigsburg—Darsim, am portus Darsinus (1184) L. Wusterhufen ([1207](#)) [243](#), [759](#); [grangia](#) Dersim cum Slavicali villa (1280—81) [244](#), [276](#), angebliche Capelle dort, [244](#), [248](#); Schloß Ludwigshof (1577) [244](#).
- Lütkenhagen a. Mönchgut (L. Hagen) [352](#).
- \* Mallin (Morlin) = Kl. Ernsthof, L. Wusterhufen. (1300—4) [252](#), [768](#); 3. Par. Loijjin geh. (1305) [253](#).
- \* Maloijitz (1248) 262—70, mit Derfelow vereinigt (1249) [266](#), [395](#).
- (Mariendorf) neu angelegter Ort a. Mönchgut, [353](#).
- Marieensee—Privisa, in Pomerellen (1294) [381](#), [613](#), [616](#), [619](#).
- Markwardshagen — Hinrichshagen, Gr. Gütkow (1248—50) [276](#)—[82](#), [278](#), [305](#), [306](#).
- \* Martenshagen †, Martensberg, Kirchdorf, Gr. Gütkow (1280) [276](#)—[82](#), [279](#), [301](#); gegen Loijjin vertauscht (1294) [246](#); Kirche und Kirchhof, [303](#), St. Martins Acker und Wieje, [303](#).
- \* Merotiz, L. Wusterhufen (1209—18) [232](#).
- Middelshagen †, Pfarrdorf a. Mönchgut (G. Hagen) [351](#), [352](#), Kirche und Altar, [353](#), Darstellung d. St. Katharina, vielleicht a. d. Stralsf. Kath. Kloster übertragen, 354—5.
- Mönchgut (Reddeviz) Hüq. Halbinjel** (1252) [332](#)—[61](#), Hofmeister dajelbst, [342](#), Sitte und Tracht, Sprache und Namen, 343—47, Haus- und Hofmarken, [347](#), [359](#).
- Mönchsfeld b. Hinrichshagen, Gr. Gütkow, 277—8, [311](#).
- Müffentin, verpfändet und verkauft (1305) [246](#), [328](#).

- Mylziz** — Ronnendorj, Q. Wüsterhufen, geh. d. St. Bergen (1193); an Eldena verk. (1358) **259**, 768.
- \* **Mynow**, Wald b. Silmenitz a. Rügen (1344) nebst d. Insel Kalverdanß und Bartwan m. Silmenitz vereinigt, **372**.
- Reddermale**, b. Renendorj, Q. Wüsterhufen (1497) 235, **242**, **243**.
- Regast**, b. Samtens a. Rügen (1505) 376, **378**.
- Renendorj**, b. Kemnitz, Q. Wüsterhufen (1301) **241**, Burg (propugnaculum) dabei (1326) **242**, Walkmühle dabei, **242** (Vgl. **Reddermole**); m. Nubo identisch, **590**, **693**, 766.
- Neuenkirchen** — Dammae †, S. Grißtow (1248) **189**—95, Kirche (1280) 191—193; Grabsteine, 146, 193; Capellenberg und Capellenfeld bei Neuenkirchen, 191; Lutke garthus (1321) oldegarthus (1322) 194.
- Reuhof** (Nigehof, curia dom. Slaweken, campus Slawekini) (1294) bei Garß auf Rügen, mit Rosengarten vereinigt (1578) **370**.
- Ronnendorj** — Mylziz, Q. Wüsterhufen, geh. d. St. Bergen (1193); an Eldena verk. (1358) **259**, 768.
- \* **Nubo**, Q. **Wüsterhufen** (1250) 232, 241, mit Renendorj bei Kemnitz identisch, **590**, **693**, 766.
- Panßow**, S. Lositz (1248) 262—72, **270**, Capelle u. **Capellen-**grund daselbst, 272; Neu Panßow und Johannisthal, 272.
- Parßk** — Rieth, b. Ufermünde (1252) **379**.
- Patronate** der Univerßität (1456) u. Kirchen zu Demmin, Grimmen, Tribseeß, Tribohm, Reinberg, Grißtow, Görmin, **331—2**.
- Petershagen** (indago iuxta Wackerow, 1249) S. Grißtow (1285) **181**, **322**, **324**.
- Philippshagen**, a. Mönchgut (G. Hagen) **352**, Trümmer des Klosterhofes, **353**.
- Plüggentin**, b. Samtens a. Rügen (1505), m. Grundiesdorp vereinigt, 376, **377**.
- Poppelwitz**, a. d. Halbinsel Zudar a. Rügen, Sebungen (1498) 375, 390.
- (Pott)hagen**, Pottfrug) Gr. Güßtow (1727) **291**, **295**, Urnen daselbst ausgegraben, 295, 296.
- Preßke** (Prystzeke) b. Rosengarten, bei Garß auf Rügen am Preßker Bach (1297—1326) **366**.

- Privisa — Mariensee (Przywidz) in Pomereellen (1294) [381](#),  
[613](#), [616](#), [619](#).
- \* Priצעfac, i. Walde b. Griřtow (1249) [171](#).
- \* Priצעin, b. Eldena (1248) [276](#)—[281](#).
- Puřtow — [Budistow](#), 4 Hufen dafelbřt ([1250](#)) [265](#), [326](#), Rothemühle dafelbřt, 267.
- \* Tucejche (Quesyke) u. Wüřterhufen (1241—50) [232](#), bei Neuen-  
dorf, [233](#), [241](#).
- (Radefow) Gr. Güřkow, d. Univ. Greiřswald verlichen (1634)  
[287](#), [329](#), [759](#).
- Radolfřdorp — Huguade, [grangia](#), Gr. Güřkow (1280) [276](#)  
—82, [279](#), [314](#), Capelle dafelbřt (1442) [315](#); Kalverhorřt,  
Linthorřt und Langhewerder, Wiczen dabei (1391) [315](#).
- Randow (Rantekow) b. Demmin (1251), gegen Loiffiu vertauřht  
(1281) [246](#), [251](#), [326](#), [379](#).
- Rappenhagen — Regebodenhagen, u. Wüřterhufen, aus 2 Th.  
beřt. (1265; 1305) [260](#), [327](#), m. Ludwigsburg vereinigt, [287](#).
- Reddeviř**—**Wöndgut**, Rüg. Halbinjel (1252) 332—61, Hof-  
meiřter dafelbřt, [342](#), Sitte u. Tracht, Sprache u. Namen,  
343—47, Haus- und Hofmarken, [347](#), Disp. v. Fařten, [676](#).
- Reddeviř (curia) a. Wöndgut (1302) [341](#), [351](#), [623](#), [686](#),  
Parochie m. Lanfen verb. (1294—1326) [351](#), [353](#).
- (Reddeviř — Neu) Colonie v. Reddeviř b. Gobbin a. Rügen,  
[347](#), [351](#).
- \* Redos, Redoswiř, Großes Wendijches Dorf, [S.](#) Griřtow ([1207](#)  
—9) [172](#), [766](#).
- Regebodenhagen — Rappenhagen, u. Wüřterhufen, aus 2  
Th. beřt. (1265; 1305) [260](#), [759](#).
- \* Reimbernhagen (1248) v. Reimbern angelegt, Gr. Güřkow,  
[238](#), [241](#), [264](#), 276—82.
- Rieth (Tom Rite) — Wizk et Parzk, b. Ufermünde a. Warper  
See (1252) [379](#), Wařermühle dafelbřt, [379](#).
- Rietjcher Werder, im Warper See, stagnum Warpna (1252)  
[379](#), „Wozstro“ [379](#).
- Rosdal, Rořenthal, locus salis, [S.](#) Griřtow (1207) [196](#)—208,  
[367](#), [681](#). Etymologie deř Namens, [206](#), [367](#).
- Waberow — Flundergraben ([1250](#)—88, 1431—61) [196](#)—202.

- Boibrücke** (1280—88) 198, 199, 205.  
**Brook, Bruch, Vastadie** (1384) 197, 201—2.  
**Ruhbrücke** (pons vaccarum, 1461) 202.  
**Ruhlenweide**, 202, 205, 208.  
**Dornberg, Falkenberg, Hölländerberg, Frauengraben**, 197—8, 206.  
**Mühle des Mag. Petrus — Rosenthalsmühle** (1280—88, 1395) 185, 198—99.  
**Schäferwiese, Schepewisch** (1382) 204, 205, 679.  
**Specka** (1280—88) 198, 199, 205.  
**Stagnum nigrum** (1280—88) 198, 199, 205.  
**Sulta vetus — case salis** (1280—88) 196, 199—203.  
**Vogelfang, Gehöft** (1285) 208, 609, 766.  
**Wiese des Gotfr. v. Parchim** (1280—88) 198, 199, 205.  
**Ziegelhaus auf dem Rosenthal** (1307) 204, 630.  
**Ziegelhaus der Marienkirche daselbst** (1382) 204, 679.  
**Rosgarde—Rosengarten**, a. Freieser Bach, b. Garz, a. Rügen vom Zusammenfluß der beiden Arme des Baches benannt 208, 367; (1294—1326) **366**, 686, Wassermühle, 367, 369; mit ihm vereinigt Neuhoj (curia dom. Slaweken, campus Slawekini) und Darnevit, 368, 370.  
**\* Rothemühle**, b. Hoheumühl, Gr. Gügkow (1367) 185, 303, 309—10, 312, 672.  
**Ruden, Insel**, urjpr. Halbinsel des Rügijchen Landes Reddevig — Mönchgut (1304) 335, **341**, 360, 430; Grenze d. Elbenaer Fischerei (1296) 214.  
**Sabit**, bei Ralswiek a. Rügen, Heb. (1527) 325.  
**Salzwerk** (locus salis) Rosenthal (Rozdal) S. Grifstow (1207) **196—208**, 681.  
**Sanz** (Sanzat) Grenzort, Gr. Gügkow (1248) 275.  
**\* Schouenvelde**, Gr. Gügkow (1280) 276—82.  
**Schönwalde**, Gr. Gügkow (1280) 276—82, Dorf u. Borwerf (allodium) **296**, z. Klosterherberge gehörig, 296, zerstört (1327) 297; Hopfengarten (1328) 297, 645.  
**Schwerzin—Alten und Neuenzien**, a. Selliner See b. Mönchgut i. d. Par. Lanfen, (1294—1326) **361**, 375.  
**Sellin**, a. Selliner See b. Mönchgut (1295) **363**.  
**Seram s** (Sramsitze, Sramtze) b. Lanfen a. Rügen (1294—1326) **365**.

- Serow, b. Samtens a. Rügen, a. Schrower Bach, m. e. Mühle (1505) 376, **377**.
- Silmenig und Silmeniger Haide a. Rügen, m. Vartwan, der Insel Kalverdanz u. d. Walde Wynow vereinigt, **372**.
- Steffenshagen (indago iuxta Wackerow, 1249) h. Gristow (1285) **181**, 324.
- Steincamp b. Demmin (1303) v. Eldena a. Demmin abgetreten, 327.
- \*Steinbeckersmühle, a. W. u. Helmsbagen, Gr. Güzkow (1300) 185, 304.
- Stilow (Grenort, 1248) 231, 233, 236, 245, 3. Paroch. Voßsin geb. (1305) **250**.
- Stralsund, des Abtes Hof (curia abbacialis 1467, 1520, 1633) 428, 747, 767.
- Strepow (Strippau) in Pomerellen (1294) **381**, 613, 616, 619.
- Stresow b. Ranten a. Rügen (1336--90) 361--2.
- Strech**, Land und Vogtei a. Rügen (1249) 333--40, a. d. Gr. v. Güzkow zu Lehn gegeben (1298) 336, Grafschaft und Burg (garden) Strech, 338.
- Stutinghehof — Wackerdahl, h. Gristow (1285) **179**.
- \*Stutinghevelde, h. Gristow (1378) 180, 679.
- Stuthof, Stoethof, Stutereigehöft i. Greifsw. (1272--8) 179.
- Subjow** (Zobisogh) h. Voßig (1248) 262--72, **270**.
- Tegelcamp, b. Wackerow, h. Gristow, 177, 178, 205, 208.
- Thieffow, a. Mönchgut (1360) 342, **360**.
- Trinthaide — Mint, h. Gristow (1357) 182, 324.
- (**Thurow**) Gr. Güzkow, d. Univ. Greifswald verliehen (1634) 287, **330**, 759.
- Uckerländer Haide, Holzgerechtigkeit des Kl. Eldena (1278) 380.
- Umblauf, eine Wieje b. Cronscamp, bei Hinrichshagen, Gr. Güzkow, 312.
- Ungnade** — Radolfsdorf, Gr. Güzkow (1280) 276 -- 82, **314**, Capelle (1442) 315, m. Voltenhagen vereinigt, getrennt u. in Alt- u. Neu-Ungnade getheilt (1786) 316.
- Wackerdahl — Stutinghehof, h. Gristow (1285) **179**.
- Wackerow, Wakare (1218), Waccarogh (1248), Wakareo (1250), h. Gristow, **175**.

- Wampen** (Wampand) Dänischer Ort, S. Gristow (1207—9) **217**.
- \* **Wangernitz**, Mönchgut (1295) **334**, vielleicht identisch m. Bitte, **350**.
- Warp** Alt und Neu, am Warper See, Kirchdorf bei Rieth (Wizk et Parzk) 379.
- Weitenhagen** (Woitenhagen) †, Gr. Güstrow (1280) **276—82**, **290**, Wendenfriedhof, **290**, **295**, Monnekeholt dabei, **291—2**, **298**; Moor daselbst, **292**; Schulzenhof, **293**; Kirche, **293**, **660**, **759**, **760**, **761**; Altargeräthe, **121**, **294**; Rundmarken an der Kirche, **295**; mit der Eldenaer M. Kirche zu 1 Parochie vereinigt, **757**, deren Pfarrer, **759**, **760**, **761**.
- Wendisch Wyk** (villa Slavica), Wendischer Theil des Dorfes Wyk, S. Gristow (1285) **210**.
- Werder**, Insel im Selliner See, b. Baabe a. Mönchgut, **348**, **361**.
- Wizk** — Rieth b. Uckermünde (1252) **379**.
- Woitenhagen** — Weitenhagen, **290**.
- Wotik**, Insel i. d. Peene b. Eröslin, v. Wusterhufen (1302) **255**.
- Wüst Eldena** am Hildasluß, städtischer Besitz, S. Gristow (1323) **6**, **183**, **641**.
- Wusterbode**, Mühle b. Bierow b. Galkow, v. Wusterhufen (1273) **252**, **326**.
- Wusterhufen, Land**, terra Wozstrozne, **230—261**, Verheerung desselben (1327) **242**, Parochialverhältnisse (1305) **246**, Stiftung der Kirche (1271) **767**, **768**.
- Wusterhufen**, Kirchdorf, Kirche eingeweiht und m. Grundbesitz u. Zehnten ausgestattet (1271) **767**, **768**.
- Wyl** † (Vicus) Dänischer Ort, S. Gristow (1248) **210—217**, Kirche und Grabsteine (1249—80) **163**, **216**.
- Wyker Damm**, **313**.
- Wyker Hafen**, nordöstlicher Theil d. Dorfes Wyk, i. Besitz d. Stadt Greifswald (1297) **212**, **217**, **757**, **760**, Ufer desselben, Streifen Landes (Stremel) zw. beiden Mündungen d. Ryckflusses, **212**; Brink, nördliches Ufer m. d. Hafenhans des Hafenvogtes (1389) **213**, Pfäle des Bollwerks (1383) **215—6**, Schanze daselbst (1638) **760**.
- Zarnewanuz**, Czarnevantz, S. Vossitz, Anthelie, **273**, **328**.
- Zastrow** (C'astareo) Grenzort, Gr. Güstrow (1248) **275**.
- Zetelwitz** (Cedniviz) Grenzort, S. Vossitz (1248) **275**.

- Zicker** (Tikarei, Tikaroe) Rüg. Halbinsel b. Mönchgut (1170) 335, 340, insula Zicker (1320) 341.
- Zicker Groß †, a. Mönchgut (1360) villa mit curia, 342, 356, 686, Kirche, 347, 357, zerstörter Altarstein, 358, Haus- und Hofmarken d. Chorfenster, 359.
- Zicker Klein, a. Mönchgut (1360) curia, 359.
- Zirava (Skwirawen) in Pomerellen (1295) 381, 616.
- Zudar, Halbinsel mit Kirchdorf daselbst a. Rügen, Hebungen (1498) 375.
- Züffow (Sussow) Gr. Gütow, Hebungen (1423) 273, 328.

## 2. Anhöhen, Burgwälle, Vorgebirge, Niederungen, Gewässer, Moore, Brücken

- Abendberg, b. Gr. Zicker a. Mönchgut, 357.
- Alte Tief, jüdl. Mündungsarm des Ruckflusses (Hilda) 212.
- Baaber Haide (merica) a. Mönchgut (1252) 334, 336, 341, 349, Baaber Bek — Selliner Bek, 363.
- Baberow — Flundergraben, Nebenfluß des Rucks, S. Griřtow (1280—88; 1431—61) 196—202.
- Bakenberg, b. Gr. Zicker a. Mönchgut, 357.
- Bajchen, hohes Ufer a. Mönchgut, 357.
- Bleichsee — Hoffee, a. Mönchgut, 355.
- Bohnenberg, hohes Ufer a. Mönchgut, 357.
- Bolbrücke — Specka, Brücke a. d. Rosenthal, S. Griřtow (1280—88) 198, 199, 205.
- Bolbruck, Feld b. Stutingshof, S. Griřtow (1378) 180—2, 679.
- Bostenhäger Teich (Dyřtowinge, Dyřtal) S. Griřtow (1280) 183, 307, 317, 222, Pfal zum Meßen der Fluthöhe u. Fraunschiffahrt, 323. S. 186, 3. 13 v. u. in, ft. 1380, 1280 zu ber.
- Brandedyt, Brandemolendyt, b. Greiřswald (1361—83) 185, 189, 303, 304, 310, 311, 669.
- Brint, nördliches Ufer d. Wyßer Hafens (1306) 213, 629.
- Brook, Bruch, Lastadie a. nördl. Ruckufer (1384) 197, 201—2.
- Buhřfahn, Bogiskamen (Mönchstein), Felsriff beim Vorgebirge Peerd a. Mönchgut, 350.
- Camenzbach (rivulus Cameniz, fluvius Kemenitz (1241—80) 235, 236, 238, 241, 242, 260, 285—6.

- Namint, hohes Ufer a. Mönchgut, [357](#).
- Garſchower Bach, [S.](#) Griſtow (1303) [184](#).
- Gloplitower Bach, bei Carow (Garuzke) a. Rügen (1298) [337](#).
- Koitenhäger Quellen und Bäche, Gr. Güſtow, [299](#).
- Koojer See — Leijter See ([Cuz](#), Coz, stagn. Leceniz) [S.](#) Griſtow, Grenze der Eldenaer Fiſcherei (1249) [212—3](#), [220—9](#).
- Krajjendahl, Niederung a. Mönchgut, [357](#).
- Cresniß Bach, Hohenmühler Bach, Gr. Güſtow, [303](#), [304](#).
- Cröskliner Gewäßer, L. Wusterhufen (1515—18) [255—7](#), [487](#).
- Crusnißbach, b. Creutzmanshagen, Grenze zw. Gr. Güſtow und [S.](#) Voßiß (1248) [171](#), [173](#), [184](#), [275](#), [299](#), [322](#).
- Kuhbrücke (pons vaccarum) b. Greißwald (1461) [202](#).
- Kühlbaum, Berg bei Goehren a. Mönchgut, [349](#).
- Dänische Wyf (portus Darsinus) Meerbuſen b. Eldena, zwischen Darſimerhöwt und Wampen (1184) [4](#), [210](#), [218](#), [222](#), [243](#).
- Dammbruch, Moor b. Neuenkirchen, [S.](#) Griſtow ([1267](#)) [190](#), [221](#), [224](#).
- Dammbrücke, b. Neuenkirchen, [S.](#) Griſtow, [189](#), [190](#).
- Dampniß, Bach b. Al. Eldena (1249) [21](#), [115](#).
- Dargelinerteich, Gr. Güſtow (1384) [185](#).
- Darſimer Buſcht (portus Darsinus) Dänische Wyf, Meerbuſen b. Eldena zw. Darſimerhöwt und Wampen (1184) [4](#), [210](#), [218](#), [222](#), [243](#).
- Darſimerhöwt, Ludwigsburger Hafen, Vorgebirge b. Darſim, a. d. Darſimer Buſcht (Dänische Wyf), Grenze der Eldenaer Fiſcherei (1249) [212](#), [214](#), [229](#), [243](#) (Dersamer Orth) [527](#).
- Demminer Mühlen (1281) [327](#), Proceſſe (1335) [327](#), [379](#), [608](#), [633](#), [657](#).
- Demminer Steincamp (1303) v. Eldena an Demmin abgetreten, [327](#), [624](#), [651](#).
- Derſekower Teich, Gr. Güſtow (1305) [185](#).
- Diupnißbach, b. Hinriſchshagen, Gr. Güſtow (1248) [184](#) (1249) [263](#), [305](#), [327](#).
- Dyſtowinge, Dyſtal — Voltenhäger Teich, [S.](#) Griſtow (1280) [183](#).
- teich — Voltenhägerteich, [S.](#) Griſtow, [189](#).

- Dornberg, a. d. Rojenthal, §. Griřtow, 16, 197—8, 206.  
 Eichenbeck, Bach b. Kl. Eldena (1249) 21, 115.  
 Falkenberg, a. d. Rojenthal, §. Griřtow, 16, 197—8, 206.  
 Benzenberg, b. Gr. Zifer a. Mönchgut, 357.  
 Wierower Mühlenbach b. d. Mühle Wusterbode, L. Wusterhufen (1273) 252.  
 Flundergraben — Baberow, Nebenfluß des Nycks, §. Griřtow (1280—88) 196—202.  
 Vorevcht b. d. Varenhopesmühle a. Weg u. Hinrichshagen, Gr. Güřkow (1294) 185, 187, 304, 309.  
 Forřtendahl, hohes Ufer a. Mönchgut, 357.  
 Gardiřt (Ghart, Ghartsin, Gharchen) Burg, §. Griřtow (1207) 171, 175, 227—8, 299, 364.  
 Georgsgraben, zw. Eldena und Greiřswald, 313.  
 Glammesviř (Glambosic) vielleicht = Karrendarř, Grenzort der Eldenaer Fiřherei (1250) 212, 229, oder Glambecke auf Hiddensee, 229.  
 Hochrenřches Hövvt (promontorium Gorum) a. Mönchgut (1165) 349.  
 Grenzgraben zw. Greiřswald und Neuenkirchen v. d. Steinbeckertor (1329) 193, 197, 646.  
 Griepel, hohes Ufer a. Mönchgut, 357.  
 Griřtower Salzquelle (1249) 196, 199.  
 Grubenhäger Burgwall, Gr. Güřkow, 299.  
 Güřter Moor, Gr. Güřkow, 292, 299, 680.  
 Güřkower Wald (1207) 231, 234.  
 Gwiřdowecařtruga — Dneřřbrod, Grenzbach z. Gwiřdow u. Stilow, L. Wusterhufen (1248) 231, 233—5, 238, 245, 260.  
 Guttin, Burg, Grenze zw. §. Griřtow und §. Lořř (1209) 171, 172, 173, 174, 183, 275—6, 299, 322—4, 367.  
 Hařř, Fiřhereigerechtigkeit des Klosters Eldena (1304) 380.  
 Hagenřche Wyř, Meerhufen zw. d. Reddeviřer Landzunge u. Zifer a. Mönchgut, 352, 355—6.  
 Havige — Menhave, Meerhufen b. d. Reddeviřer Landzunge a. Mönchgut, 347, 351, 363.

- Hilda (Ilda) — Ryd (Reka) Omgang, Gr. zw. Gristow u. Gr. Güzkow (1207) [183—186](#), [193](#), 275—6, [307](#), [314](#), [322](#).
- Hoffec — Bleichsee a. Mönchgut, [355](#).
- Hohebrück (Alto Ponte) Nebenfluß des Ryds, [S.](#) Gristow (1303) [184](#), [322](#).
- Hohenuöhlerbach und Mühlenteich — Cresnitzbach, ([1367](#)) Gr. Güzkow, [303](#), [304](#), [672](#).
- Holländerberg, a. d. Rosenthal, [S.](#) Gristow, [16](#), 197—8, [206](#).
- Landwere (vetus fossatum) Mönchgraben a. Mönchgut (1276—95) [334](#), [336](#), [339](#).
- Landwere, Graben b. Neudorf, b. Kemnitz, (1327) [242](#).
- Langdahl, hohes Ufer a. Mönchgut, [357](#).
- Laskonitz, Moor — Dammbruch b. Neuenkirchen, [S.](#) Gristow (1248, 1267) [171](#), [190](#), [221](#).
- Leister See (stagnum [Leceniz](#)) [S.](#) Gristow (1249) [220](#), [221](#), [222](#), [224](#), 227—8. Vgl. Koojer See.
- Liazka (rivulus Letzniz) Bach b. Leitz, [S.](#) Gristow (1249) [171](#), [220](#), [224](#), [299](#).
- Lipitzbach, Grenze zw. Darßin und Voßhin, L. Wusterhußen (1248) [231](#), [245](#); tractus [Lipnitz](#) (1289) [228](#), [231](#).
- Lobber Ort, Vorgebirge a. Mönchgut, [355](#).
- Lobber See, a. Mönchgut, [355](#).
- Lübecker Biese, b. Leitz (1314) [222](#).
- Lüttegrund, hohes Ufer a. Mönchgut, [357](#).
- Martensberg, an Stelle des zerstörten Kirchdorfes Martenshagen, bei Greifswald, Gr. Güzkow, [247](#), [301](#).
- Mönchgraben (vetus fossatum, Landwere) a. Mönchgut (1276—95) [334](#), [336](#), [339](#).
- Mönchstein — Buhskahn (Bogiskamen) Felsriff beim Vorgebirge Peerd a. Mönchgut, [350](#).
- Monnekeholt, b. Weitenhagen, Gr. Güzkow, [291—2](#), 298.
- Neudorfer Bach, [S.](#) Gristow (1303) [184](#).
- Neue Tief, nördlicher Mündungsarm des Rydflusses (Hilda) [212](#).
- Neue Tief (Nyendeep) Meeresarm zw. Zicker a. Mönchgut u. Insel Ruden (1304) [335](#), [341](#), [380](#), [430](#), [627](#).

- Nienhave — Having, Meerbujen b. d. Heddeviſer Landzunge a. Mönchgut, [351](#).
- Nonnenloch, Höhle b. Swantegard a. Mönchgut, [357](#).
- Owgang — Hilda (Ilda) Nyck (Reka) Gr. zw. [5](#). Griſtow u. Gr. Güſkow (1207) [183](#), [186](#), [193](#), 275—6, [307](#), [314](#), [322](#).
- Peene u. Ruden, Grenze der Eldenaer Fiſcherei (1296) [214](#).
- Peerd, Nord- und Süd-Peerd, Vorgebirge a. Mönchgut, [334](#), [340](#), [349](#), [350](#), [360](#).
- Permdahl, hohes Ufer a. Mönchgut, [357](#).
- Plansberg, bei Goehren a. Mönchgut, [349](#).
- Pramgraben a. d. Roſenthal, [5](#). Griſtow, [197](#).
- Pramgraben b. Ungnade, Gr. Güſkow (1280) [184](#), [317](#).
- Priſceſae, im Walde b. Griſtow (1249) [171](#), [221](#).
- Pulezna, Moor bei Hanshagen, Grenze der Abtei Eldena, L. Wüſterhufen (1248) [231](#), [233](#), 275—6, [285](#).
- Queſſibrod, Grenzbad s. Gwiſdow u. Stilow (Guizdovescastruga), L. Wüſterh. (1248) [231](#), [233](#), [235](#), [238](#), [245](#), [260](#).
- Quitzelajer Ort, Vorgebirge b. Sellin, b. Mönchgut, [363](#).
- Quitzendahl, hohes Ufer a. Mönchgut, [357](#).
- Heddeviſer Landzunge, a. Mönchgut, [349](#), [351](#).
- Heddeviſer Höwt u. Over, Vorgebirge a. Mönchgut (1295) [335](#), [349](#), [351](#).
- Rotheteich u. Rothemühlenbach b. d. Rothemühle, Gr. Güſkow (1342) [185](#), [303](#), [307](#), 309—10, [655](#), [669](#), [672](#).
- Nyck (Reka) — Hilda (Ilda) Owgang, Gr. zw. [5](#). Griſtow und Gr. Güſkow (1207) [183](#), [186](#), [193](#), [275](#) [6](#), [307](#), [314](#), [322](#).
- Nyckbrücke b. Jarmerſhagen (1382) [322](#).
- Schajberg, a. Mönchgut, [352](#).
- Schedegraven b. Stutingehoj, [5](#). Griſtow (1378) [180](#), [182](#), [679](#).
- Schleuſe (Stuſe, Schuttinge) [179](#), [180](#); Grundwert (1300) [185](#); Stoireballe (1304) [186](#).
- Schmale Haide a. Rügen, merica Yazmund (1298) [337](#).
- Schwinge (1241) [263](#), [265](#), [266](#), 275—6, Nebenfluß derſelben bei Panſow (1248) 275—6, [326](#), Mühlen (1218) [265](#) (1280) [267](#), [271](#).

- Styrower Hügel, Grenze d. Abtei Eldena, L. Wusterhufen (1248) [231](#).
- Segebadenhanerbach, [N.](#) Gristow (1303) [184](#).
- Selliner Anhöhen (Furth-, Pand-, Laaser-, Brand-, Kraut- Eichberg, Strähle) [363](#).
- Selliner See, b. Mönchgut (1295) [335](#), [339](#), [348](#), [361](#), [363](#).
- Sellinsche Befe, b. Mönchgut (1295) [335](#), [348](#), auch die Väaber Bef genannt, [363](#).
- Selow Höhen, Anhöhe bei Sagard a. Jasmund a. Rügen, [363](#).
- Serower Bach und Mühle, auf Rügen, [377](#).
- Speka, Brücke a. d. Rosenthal, [N.](#) Gristow (1280—88) [198](#), [199](#), [205](#).
- Speckberg, b. Gochren a. Mönchgut, [349](#).
- Stagnum nigrum, das Schwarze Moor, a. d. Rosenthal, [N.](#) Gristow (1280—88) [198](#), [199](#), [205](#).
- Stappendahl, hohes Ufer a. Mönchgut, [357](#).
- Sulta [vetus](#), die alte Saline (sulte) a. d. Rosenthal, [S.](#) Gristow (1280—88) 196—201.
- Sulte, a. d. Broof, m. mehreren Brunnen (1431—61) 201—3.
- Swantegard, hohes Ufer a. Mönchgut, [357](#).
- Swerbiner, Neuenziener Bucht, b. Mönchgut, [36L](#).
- Teschenberg, a. Mönchgut, [352](#).
- Tbiesniß Bach, a. Zider, a. Mönchgut, [341](#), [360](#).
- Tbiesjow (Tizowe) Berg a. d. Schmalen Haide a. Rügen (1298) [337](#), [360](#).
- Tbiesjower Bucht, b. Buliß in M. Jasmunder Bodden (1298) [337](#).
- Tbiesjower Höwt, Vorgebirge a. Mönchgut, [340](#), [360](#).
- Tbiesjower Landenge, a. Mönchgut, [360](#).
- Tzise — Ziese, Grenzbach d. Abtei Eldena, L. Wusterhufen (1281—1329) [232](#), [233](#), [234](#), [235](#), [238](#), [241](#), [242](#), (Sise) [243](#) (Tzize) [260](#).
- Uznißa, Grenzbach d. Abtei Eldena, L. Wusterhufen (1248) [231](#), [233](#), [235](#), [236](#), [241](#), [260](#).
- Unterland, Höhenzug a. Mönchgut, [356](#).
- Warper See, b. Alt- und Neu-Warp u. Nieth, [379](#).

- Wyfer Scheidegraben zwischen dem Kirchdorf Wyf und dem Hafen Wyf, [212](#).
- Zickernitz — Bucht, Große u. Kleine (Cycorniz) a. Wöndchgut (1276) [334—40](#), [355—6](#), [357](#).
- Zicker See, b. Wöndchgut, [340](#), [357](#), [359](#), [360](#).
- Zickerische Anhöhen, a. Wöndchgut, [357](#).
- Zickerisches Häut, Vorgebirge a. Wöndchgut, [340](#), [357](#).
- Zieje, Tzije, Grenzbad d. Abtei Eldena, L. Wüsterhufen (1281—1329) [232](#), [233](#), [234](#), [235](#), [238](#), [241](#), [242](#), (Sise) [243](#) Tzise) [260](#).
- Zopinitz, Zopfenbefe, Bach b. Rieth a. Warper See m. Mühle (1252) [379](#), [380](#).
- Zroya, Grenzbad d. Abtei Eldena, L. Wüsterhufen (1248) [231](#), [233](#), [235](#) (scaturigo) [236](#), [260](#).
- Zwinga, Schwinge (1241) [263](#), [265](#), [266](#), 275—6.

### 3. Irrthümlich zum Grundbesitz

#### **des Kl. Eldena gerechnete Ortschaften,**

welche theils auf Fälschungen, theils auf Vefehlern beruht.

- Bärenhorst, angebliche Grenze des Klostergebiets, [283](#).
- Batevale, corr. Form für Bartwan, [372](#).
- Blighrome, corr. Form für Pflüggentin, [377](#).
- Boltenhagen, Verwechslung d. Klostergutes m. anderen Gütern gleichen Namens, [318](#), 700, [702](#).
- Cartiz (Garves) z. bericht. in Garztiz (Charehtisse, Garchtiz) [364](#).
- Carven, ang. Patronat des Kl. Eldena (1264), beruht auf einer Prißtaffschen Fälschung, [594](#); Pom. NB. II, Nr. [767](#).
- Casnevit, zu berichtigen: Casselvit (Carsenevitze) [378](#).
- Katof, corr. Form f. Serow, [377](#).
- Caſow, zu berichtigen in: Laſow, [258](#).
- Circevit, Zirzevit b. Bergen, ang. Heb. d. Klosters Eldena (1295) ber. a. e. Prißtaffschen Fälschung, [376](#), [616](#).
- Corjelin, nicht gleich Cröslin, sondern gleich Cojerow, [711](#).
- Damme, Fluß b. Freyendorf u. d. Spandower Wyf, irrthümlich nach Leist u. d. Injel Moos verlegt (1258) [228](#), [593](#).

- Dansteviß, zu berichtigen: Lanichviß, desgl. Laugeniß, [375](#), [633](#), [652](#).
- Dargeviß, z. berichtigen \* Darneviß b. Rosengarten [371](#), [372](#).
- Darsimhovet villa (1250) Verwechslung d. Vorgebirges „Darsimhovet“ m. d. „villa Darsim“, [243](#).
- Göttin, Gütin, z. berichtigen: Sellin, 363—4.
- Graniß, corr. Form f. Seramß, [75L](#).
- Hinrichshagen b. Reinberg, m. d. Klostergut verwechselt, [282](#) — 3, 309, 711.
- Jamnow — Neuenkirchen a. Rügen, wohl = Damnow, [190](#).
- Jonschagen, zu berichtigen: Johanneschagen, [281](#).
- Lagow, nicht m. Groß Ernsthof identisch, [253](#), m. Casow verwechselt, [736](#).
- Lutkeviß, a. Wittow a. Rügen, Klosterhebungen (1435, 1532) geb. wohl nach Bergen oder Hiddensee, [376](#).
- Malmeriß, a. Wittow a. Rügen, Heb. des Kl. Eldena (1498), wohl mit Heb. a. Poppelviß verwechselt, [376](#), [737](#).
- Neuendorf (Nubo) nicht m. Gwisow identisch, [232](#); Neuendorf bei Kemnitz, m. Neuendorf b. Wüst-Eldena und Kreuzmauschagen verwechselt, [243](#), [657](#), [659](#).
- Pabest, corr. Form f. Baabe (Thor-Baben) a. Mönchgut, [349](#).
- Primja, zu ber. Privijsa, [613](#); p. [616](#) ff. Clico z. ber. Cloco.
- Redesto, zu ber. Reddeviß, [676](#).
- Reinberg, kein Klostergut, sondern Universitätshebung a. d. dortigen Pfaffenhuße, [282—3](#), 711, [714](#).
- Rojen, angebliche Ruhöhe a. d. Rosenthal, Lesefehler d. Generalstabsscharte, [16](#), [208](#); unrichtiger Fau. Name „Rozen“ statt Kozen (1253—83 [209](#)).
- Ruden, ang. Patronat des Kl. Eldena (1264) beruht auf einer Prißtassichen Fälschung, [594](#); Pom. UB. II, Nr. 767.
- Schmerzlin, wohl nicht Schwerzin, sondern Schmakin, [705](#).
- Schuterhagen (Zuterhagen) kein Dorf, sondern Straße in Greifswald, [186](#), [189](#).
- Schuttingehof, zu berichtigen: Stutingehof (1342) [179](#).
- Schwarbe a. Wittow a. Rügen, Klosterhebung (1376), gehört nach Hiddensee, [376](#), [678](#).

- Strumpfe, Stramze, corr. Formen f. Serams, 366, 751.  
Subzow bei Dersekow, mit Subzow a. Rügen, und Züßow  
(Sussow) verwechselt, 328, 624, 697.  
Trepelin u. Golleow, corr. Formen für Crepelin und Golle-  
cow, 768, Pom. UB. II, Nr. 945.  
Weidenhagen, zu berichtigen: Weitenhagen, 291.  
Wendorf, zu berichtigen: Wendisch-Wyß (1306 zu berichtigen:  
1336) 211, 629, 651.  
Westinbruggghendorf, nicht m. Klein Ernstthof (Mallin), son-  
dern m. Groß Ernstthof identisch, 253.  
Wirris, u. Wackenroder, b. Thießow a. Mönchgut, vielleicht  
Verwechslung m. Wangerutz u. Witte, 360.

## Alphabetisches Verzeichniß der Klosterämter u. Conventsmitglieder

u. der auf das Kloster bezüglichen Abteien, Personen, Gebäude u. Geräthe  
zu der Geschichte und den Regeften des Klosters Eldena.\*

### A.

- Abjalon, Bisch. v. Roeskilde, bef. (1168) Rügen 3. Christ. 23.  
Abt (Abbas) Kl. Amt, 34, 43; Siegel, 35, 118, 122, 129, 441—4;  
596, 604, 614, 646, 654, 655, 664, 670, 680, 707—10,  
714, 728, 737, 746, 752, 754; bildet m. Prior u. Celle-  
rarius den engeren Vorstand des Kl., 43, 404; Wohnung,  
106; Tafel (mensa s. bursa abb.) 36, 748; Capellan des  
Abtes u. a. Diener, 36, 47, 59, 60, 678, 689. Der Abt  
ist Beistand d. St. Greifswald in Streitigkeiten geistlichen  
Rechts (1264) 3, 415, 595, 603, 656, und führt die Auf-  
sicht (patrocinium) über die Theologische Facultät, 470 ff.  
Lebte, Reihenfolge derj. in chronol. Ordnung, 558—562, ge-  
hören zu den Pom. Ständen, 674, 696 ff. 698 ff. 734,  
756; als Richter delegirt, 673 — 4, 726, 729, 734; ihr  
Stab u. Ring, 730, 756, Buch, 149, 152, 156.  
Academie, landwirthschaftliche in Eldena (1835) deren Directo-  
ren, 542, 763, 764.

\*) Kl. A. bedeutet: Kloster Amt. C.M. bedeutet: Convents-Mitglied.

- Advocatus** (Vogt) Kl. Amt, Verz. 41.
- Ajax**, Name des Hundes v. Abt Lambert v. Werle, 156.
- Albericus, Abt v. Citeaux, gibt dem Cist. Orden Regeln, 17.
- Albertus**, Unterprior (1401) 690, 765.
- Albus** (Witte) Nicolaus **I**, 11ter Abt v. Eldena (1294—5) 49,  
418, 559, 613, 614 (Siegel) 615; (1297) em. 618.
- Albus (Witte) Gotfridus, CM. (1341—7) 49, 653, 657, 658.
- Albus (Witte) Johannes, CM. (1341—7) 49, 653, 657, 658.
- Altar der Kl. Kirche und dessen Geräte, 119, 121 ff. 536,  
730, 753, 756—7.
- Altzelle, Cist. Kl. Schule b. Dresden, 462, 496.
- Altencamp, T. Morimonds, Kl. v. Amelungsborn (1123) 20:  
Abt Joh. Nuls, 534, 756.
- Altengirchen, a. Rügen, Kirche, Banstül, 75.
- Altherren (**Seniores**) der Mönche, Verz. 48, 680, 754.
- Alvastra, Cist. Kl. in Schweden, Banstül, 20, 75, 78.
- Amelungsborn, T. Altencamps, Kl. v. Doberan (1135) 20.
- Amtshauptleute v. Eldena, Reihenfolge derselben (1535—  
1881) 757—764; Amt Eldena, 539 ff. 757 ff.
- Andreas, 4ter Abt von Eldena (1241) 401, 559, 580.
- Anna, Bogislaws X G., 1503 i. Kl. bestattet, 52, 127, 479,  
489, 739.
- Annone conscriptor (Kornschreiber) Kornhansmeister, Kl. A.  
Verz. 44.
- Arcus Triumphalis, vor dem Querschiff, 83—84.
- Arkaden des Langhauses d. Eld. Kirche, 85, 89.
- Armarium (Gewefammer) 39, 45, 90, 102, 120.
- Armenhaus (Hospitium pauperum) 41, 64, 70, 296.
- Arnoldus de **Lubeke**, 17ter Abt (1329) 49, 430, 560, 646:  
em. 651, 653, 657, 658.
- Arnoldus**, cellerarius (1275) 43, 601.
- Arnoldus, Unterprior (1300) 37, 622.
- Arnoldus, Senior (Altherr, 1319—41) 48, 637, 653.
- Arnoldus, Conventmeister (1336) 39, 651.
- Arnoldus, CM. (1347) 658.
- Arp (Erp) Johannes, Bibliothek, 458, 500, 755.

Audacia, Gräfin von Schwerin, zur frat. des Klosters geh.  
stiftet (1265) Altar und Kelch, [53](#), [123](#), [415](#), [596](#).  
Augustiner Kloster, Bibliothek, Prior Theod. Stelze u. Prior  
Joh. Schyphower v. Meppen (1493) [497](#).

### B.

Bachmeister (Fornarius) Al. N. Verz. [44](#); Bachhaus, [115](#), [764](#).  
Barnim I, Herz. v. Pom., Gönner des Kl. schenkt demselben  
Grundbesitz, [250](#), [252](#), [260](#), [288](#), [327](#), [379](#), [413](#) ff.  
Barnim VIII u. j. Br. Swantibor IV stiften (1428) Altar,  
[52](#), [124](#), [700](#).  
Barnuta v. Grifstow, Jaromars I Sohn, Gönner des Klosters  
schenkt (1241) demselben die Insel Roes, [53](#), [226](#), [400](#).  
Basilica, seu nova Capella, cum Cimiterio, St. Geistkirche  
vor dem Greifsw. Steinbederthor (1339) [434](#), [646](#).  
Bauern des Kl. (Coloni, Villani) [59](#) ff.  
Baumeister (Mag. operis) Al. N. Verz. [47](#), [63](#); Bauhof, [116](#)  
Baumgarten, Cist. Kl. bei Straßburg, Druckerei, [497](#).  
Bebenhaujen, Cist. Kl. bei Tübingen, Baustil, [77](#).  
Becker Jak. Prof. in Gr. und Concionator Nic. seine Bücher gel.  
3. Theil a. Kl. Eld. [501](#), [508](#).  
Beckers (Pistoris) Wolbert, CM. (1357—65) [51](#), [663](#), [670](#).  
Beichte, Beichtiger (Confessionarius) [36](#), [38](#).  
Belbuch, Prämonstater Kl. Studien, Bibliothek, [497](#), [688](#);  
Abt Bolduan u. Joh. Buggenhagen, Anhänger der Refor-  
mation, 520—38; der Abt im Eld. Proc. deputirt, [745](#).  
Bercke Johannes, CM. (1490) [51](#), [481](#), [730](#).  
Berend Mikolans, Caplan des Abtes Einvaldus (1535) [36](#),  
[537](#), [757](#).  
Bere, Pom. Rit. Gesch. zur frat. des Kl. geh. [42](#), [124](#), [283](#) ff.  
[288](#), [405](#), [478](#).  
Bere, Heinrich, Kl. Vogt (1305) [42](#), [267](#), [406](#), [627](#).  
Bergen a. R. Cist. Nonnenkl. 1193 v. Jaromar I gest. [28](#),  
[74](#), [76](#), [80](#), [81](#), [259](#), [387](#), [567](#), [620](#), [628](#), [629](#), [637](#), [647](#),  
[652](#), [665](#), [667](#).  
Bernardus, Mag. operis (Baumeister; 1280) [47](#), [63](#), [604](#).

- Bernardus, Grangiarus (Hofmeister in Ludwigsburg, 1319) [64](#), [637](#).
- Bernhard v. Clairvaux, Abt des Klosters Cl. [18](#), [19](#).
- Berno, Bisch. v. Schwerin, führt das Christenthum in Meck. und Rügen ein, [23](#), [383](#).
- Bertoldus, Infirmarius (Siechenmeister, 1347) [658](#), w. m. Bert. Rabode identisch, [765](#).
- Betcapellen a. d. Seiten des Altarhauses, [77](#) ff.
- Bibliothek des Kl., [39](#), [107](#), [429](#), 495—520, [531](#), [538](#), [641](#); und anderer Cist. Klöster, [462](#), [495](#) - [9](#).
- Binder u. Läufersteine, deren Verbindung, [76](#), [99](#), 100.
- Blefe Dietrich, CM. (1341—7) [51](#), [653](#), [655](#), [658](#).
- Blizen, Pom. Rit. G., Grenznachbarn d. Kl. Eldena, [124](#), [267](#), [406](#), [471](#), [678](#), [741](#).
- Bode Conrad, Notarius des Kl. (1357) [51](#), [663](#), [664](#), [665](#).
- Bogislaw IV, H. v. Pom., Gönner des Kl. schenkt demselben Grundbesitz, [246—58](#), [423](#) ff.
- Bogislaw VI, H. v. Pom. zur frat. d. Kl. geh. und (1393) im Kl. bestattet, [52](#), [123](#), [127](#), [443—446](#), [686](#).
- Bokholt, Gr. Patr. Geich. hat Grundbes. v. Eldena, [434](#).
- Bolder Heinrich, CM. (1357—1401) [51](#), [663](#), [670](#), [680](#), [690](#).
- Bonifacius Johannes, Priester, Grabchrift, [53](#), [163](#), [475](#).
- Borch Joh. von, CM. (1280) [48](#), [604](#).
- Borkow Andreas, Syndicus und Procurator des Kl. (1443) [51](#), [705](#).
- Bornholm, Kirchen, Baustil, [76](#).
- Bojepul Joh. Vorjänger (Succentor, 1341) [40](#), [49](#), [653](#).
- Boyßtheneborch Theod. von, CM. (1329) [50](#), [646](#).
- Brassune, Preßjume, Career, [Custodia](#), Gefängnis, [89](#), [106](#), [115](#), 482—484, [527](#).
- Brauhaus des Klosters, [114](#), [764](#).
- Braun, Rit. Herz. Canzler, betreibt die Sekularisation der Pom. Kl. (1535) [534](#) ff., [747](#), [756](#).
- Braunschweig (Bruneswyk) Joh. von, CM. (1341—7) [49](#), [653](#), [658](#).
- Braunschweig (Bruneswyk) Friedr. v. CM. (1347) [49](#), [658](#), [660](#).

- Brannschweig (Bruneswyk) Volto v. C.M. (1357—65) [49](#),  
[663](#), [670](#).
- Brannschweig (Bruneswyk) David, Procnrator d. St. Gr.  
g. Eld. in Rom (1517) [487](#), [745](#).
- Brinken Lorenz, Gesandter des Abts Einvaldus Schinkel nach  
Deventer (1528) [525](#), [751](#).
- Bronubach, Cist. Kl. in Franken, Baustil, [71](#), [72](#).
- Brüderschaft (Fraternitas) geistl. des Kl. 52—54, [579](#), [678](#).
- Brünzow Herm. C.M. (1365—83) [50](#), [670](#), [680](#).
- Brüßow Otto, Prof. in Gr. j. Bücher gel. z. Th. an Kloster  
Eldena, [499](#), [511](#).
- Buch, Symb. d. Abtes, m. alterthümlichem Einband, [149](#), [152](#), [156](#).
- Buchhändler (Cartularus) Werner in Stralsund, [517](#), [538](#).
- Buggenhagen Arnold, z. frat. d. Kl. geh. [54](#), [327](#), [432](#), [633](#).
- Buggenhagen Joh. Reformator, bei der Sekularisation des  
Klosters Eldena, [520—38](#), [756](#) ff.
- Buggeviß Joh. C.M. (1341—7) [50](#), [653](#), [658](#).
- Bukow, Cist. Kl. Studien, Bibliothek, [497](#), [737](#), [754](#).
- Bukow Heint. Prof. jur. in Gr., Gegner der Reformation,  
[491](#), [523](#), [532](#), [713](#), [752](#).
- Bulderjan Rif. cler. Cam. Anwalt des Kl. Eldena (1517)  
gegen Gr. [487](#), [745](#).
- Burlo (Borle), Cist. Kloster in Westpfalen, [525](#).
- Bursarius (Schatzmeister) der Kloster Cassie (Bursa) Kl. N.  
Verz. [45](#), [688](#).
- Busche Herm. C.M. (1336—42) [49](#), [651](#), [653](#), [655](#).
- Butticherie des Klosters [112](#).

### C. K.

- Caementariorum magister (Maurermeister des Kl.) [63](#).
- Calefactor, Calefactorium, Wärmstube des Kl., [45](#), [109](#), [118](#).
- Calendarium des Klosters, v. Cantor gef., [40](#).
- Kalksteinplatten von Gotland, auf den Gräbern, [128](#), [129](#).
- Camerarius, Kämmerer (Thesaurarius) Verwalter des Kl.  
Vermögens (Camera, Thesaurarium) Kl. N. Verz. [43](#).
- Kammerhof mit Rathen und Krug des Klosters, [116](#).

- Kamp Jakob, Pfarrherr in Neuenkirchen (1476) [193](#), [480](#),  
stiftet eine Vicarie für das Kl. Eldena, [470](#), [718](#), [723](#),  
[727](#), [728](#), [746](#).
- Kamp Christoph, Pfarrherr in Neuenkirchen, [193](#).
- Kannegießer Thomas, CM. (1490) [50](#), [481](#), [730](#).
- Cantor (Sangmeister) Kl. N. Verz. [39](#).
- Kanzel (Suggestus) Predigtstuhl, [124](#).
- Capella (basilica) cum Cimiterio, Kl. Weisfische v. d. Gr.  
Steinbeckerthor ([1329](#)) [434](#), [646](#).
- Capellan des Abtes, Kloster N. Verz. [36](#).
- Capitälre a. d. Halsbalken des Querschiffes, [80](#), [83](#), im Capitel-  
saal u. Refectorium, [103](#), [109](#); in der Weisfischkammer, [105](#).
- Capitelsaal des Klosters, [70](#), [102](#), [126](#), [482](#).
- Kappel, Cist. Kloster bei Zürich, Baustil, [77](#).
- Carcer, Custodia, Braune, Presse, Gefängnis, [89](#), [106](#),  
[115](#), [482—4](#), [527](#).
- Cartularius (Buchhändler) Werner in Stralsund, [517](#), [538](#).
- Casimir II. [5](#) v. Pom., Gönner des Klosters, schenkt Grund-  
besitz (1218) [262—74](#), [395](#) ff.
- Keding Joh. CM. (1490) [50](#), [481](#), [730](#).
- Kelch des Altars, Weisf. d. Gr. Audacia v. Schwerin, [53](#), [123](#),  
[596](#); in Weitenhagen [121](#).
- Keller des Kl. (cellarium) unter westl. Flügel, [89](#), [111](#).
- Cellerarius (Kellermeister) Kl. N. führt m. d. Subcellerarius  
d. Aufsicht ü. d. Keller (cellarium), Verz. [43](#); bildet m. Abt  
Prior den engeren Vorstand (procuratores) des Kl., [43](#).
- Kemnitz (Kemenisse) Joh. von, CM. (1347—83) [50](#), [658](#),  
[670](#), [680](#).
- Kerkhof Joh. Abt v. Colbatz, Gesandter des Kl. Eldena in  
Citeaux (1490) [483](#), [732](#).
- Kerndorf Lubbecke, Novize (1327) [54](#), [433](#), [644](#).
- Chorin, Cist. Kl. in der Mark, Baustil, [92](#), [96](#), Abt, [483](#),  
[732](#), [735](#).
- Christianus, 6ter Abt von Eldena (1256) [404](#), [559](#), [592](#).
- Cimiterium der basilica seu nova Capella, der Kl. Weis-  
fische v. d. Gr. Steinbeckerthor, [646](#).

- Kirchendiener (Servitor ecclesie) *kl. N. Verz.* [41](#).
- Kirchenstühle, [125](#).
- Kisow (Kysowe) *Scint. v. bursarius* (1347) [45](#), [50](#), [657](#), [658](#).
- Cistertienjer Orden in Citeaux (Cistercium) von Robert v. Molesme (Molismus) 1098 gestiftet, dessen Regel in Eldena, [17](#), [22](#), [765](#), Abte und Generalcapitel in Citeaux, [30](#), [483](#), 657—8, [732](#) ff., Abt Johann v. C. 657—8, [678](#).
- Clairvaux (Claravallis), Mutterkloster v. Esrom, 1115 gestiftet, [18](#), [20](#); Bernhard v. Clairvaux, Abt des Klosters, [18](#).
- Kleidermeister (Vestiarius) Aufseher der Kleiderkammer (Vestiarium) *kl. N. Verz.* [45](#).
- Kleine Joh. CM. 1477, Unterprior 1480, stud. in Greifswald 1482 († 1491) [37](#), [51](#), [483](#), [494](#), [499](#), [723](#), [725](#), [726](#), [730](#), [731](#), [732](#), [736](#).
- Kleine Ewald, Prof. in Gr. seine Bücher gef. 3. Theil a. *kl. Eldena*, [483](#), [499](#), [506](#), [731](#).
- Klosterämter in Eldena, 34—70.
- Klosterkirche, [25](#), [27](#), [32](#), [72](#) — [100](#), [119](#) — [25](#), [415](#), [441](#), [543](#), [757](#), [760—64](#).
- Klosterverwandte (Familiars, Mercenarii, *Seculares*, Laici) 54—62.
- Einige *kl. v. CM.* (1341—65) [50](#), [653](#), [658](#), [663](#), [670](#).
- Knabe Michael, CM. stud. in Greifswald (1509) wird Vicentiat des canonischen Rechts (1520) Prior 1524 — [35](#) († 1547) [37](#), [51](#), [494](#) — [539](#), [562](#), [742](#), [747](#), [750](#), [752](#), [754](#), [755](#), [757](#).
- Kolbatz (Mera *Vallis*) Cist. *kl. v. Esrom* (1173—4) gest. [21](#), [72](#), [73](#), [497](#), [566](#), [571](#), [577](#), [657](#), [737](#), [745](#), [766](#). Abt Theodorich (1326) [643](#). Abt Joh. Herthoff (1491) [483](#), [732](#).
- Coloni, Villani, Klosterbauern, Pächter, [59](#) ff.
- Concavarium, Lavabo, Weihwasserbecken, [102](#), [104](#), [113](#), [118](#).
- Confessionarius (Beichtiger) *kl. N. Verz.* [36](#), [38](#).
- Conrow *Scint. CM.* (1357—83) *Σ*, Conrow, 50, [663](#), [670](#), [680](#).
- Conscriptor annone (Kornschreiber, Kornhausmeister) *kl. N. Verz.* [44](#).
- Conjulen der Halbjenten, [78](#), [84](#).

- Constantinus, CM. (1280) [604](#).
- Conventsmitglieder, Conventsherren (Conventus) Mönche (Monachi) [25](#), 47—54, [679](#).
- Conventsiegel, [35](#), [653](#), [664](#), [670](#), [680](#), [710](#), [714](#), [746](#), [754](#).
- Conversen (Conversi) Laienbrüder, [54](#), [57](#).
- Conversenmeister (Magister Conversorum) Kloster A. Verz. [39](#), [54](#).
- Conversennovizen (Novicii conversi) [39](#), [54](#).
- Coquina (Küche) Coquinarius (Küchenmeister) Kl. A. Verz. [43](#), [44](#), [111](#).
- Koren, Pet. Pleban in Neuenkirchen (1398) [193](#), [689](#).
- Kornhaus, Kornhausmeister, Kornschreiber (Conscriptor annone) Kl. A. Verz. [44](#).
- Koss, Коце, Кожан, Ром. u. Meß. Geschlecht i. J. m. d. Insel Koss, dazu Taf. Cuze (1275) [48](#), [49](#), 227—30.
- Koyt, Geschlecht, nach dem Koytenhagen benannt, 291—99.
- Krat Ghert, Prior (1477) [37](#), [51](#), [562](#), [723](#).
- Kreuzgang, [86](#), [108](#).
- Kritezke Mik. Priester, [342](#), [469](#), [717](#).
- Krucifix a. d. Altar, [120](#).
- Krüger (Sabellus Crugher) Abt (1455—6) fördert d. Stift d. Univ. abgesetzt (1456) [34](#), [456](#) — [70](#), [561](#); Cellarius u. Bursarius (1459) [44](#), [469](#), [711](#), 712—17; Siegel, [712](#).
- Crummin, Cist. Nonnenkloster, [709](#), [733](#), [749](#), 750—1.
- Kruze Wichmann, ord. sac. theol. in Gr. hält die Weiserebe i. Abt Ewald Schinzel (1510) und vertritt den Abt als Rector (1513) 492—4, 742—3; i. Bücher gel. zum Theil a. Kl. Eldena, [500—519](#); verl. i. Plebanat, [530](#), [753](#), [755](#).
- Küche (Coquina) Küchenmeister (Coquinarius) Kloster A. Verz. [43](#), [44](#), [111](#).
- Küster (Subsacrista, Vicecustos) Kl. A. Verz. [40](#).
- Conrow Hermann CM. (1357—83) S. Conrow, [50](#), [663](#), [670](#), [680](#).
- Curie magister (Hofmeister) Grangiarius, Kl. A. Verz., [62](#) — [64](#).
- Curuum magister (Wagenmeister) Kl. A. [63](#).
- Custodia, Carcer, Brassune, Pressune, Gefängnis, [89](#), [106](#), [115](#), 482—4, [527](#).

Custos (Sakristan) M. N. Berz. 40.  
Cuze Jaf. CM. (1275) S. Kooš, Coze, Kofan, 48, 227—30, 601.

**D.**

- Dargun Cijt. M. von Esrom (1172) geist. 21, 72, 73, 385  
—8, 399, 463, 565, 566, 567, 568, 569, 571, 575, 577,  
579, 633, (Abt Joh. 643) 649, 686; Abt Beißter des  
Abtes von Esrom (1490) 482, 731.  
Demmin (Dymmin) Herm. v. CM. (1341—65) 50, 653,  
657, 658, 670.  
Demmin Markv. v. CM. (1347) 50, 658.  
Derfunder Johann, CM. stud. 1520 in Greifswald u. Leipzig,  
51, 495, 748 m. Math. v. Dursdoch, 748.  
Derjekow, Gr. Patr. J. z. Frat. d. M. geh., 442, 667.  
Detlev v. Gadebuich, Herr v. Lositz, Berv. der Rüg Fürsten,  
Grenznachbar der Abtei Eldena, 262, 398, 406.  
Deventer, Schule, deren Rector Joh. Pippinš, 525.  
Dithernus, Capellan des Abtes (1341—42) 36, 653, 655.  
Dithernus, Prior (1347) 37, 560, 657, 658.  
Dithernus, CM. (1357—68) 663, 670.  
Ditlevus, Portarius (Pfortner, 1341—7) 46, 653, 657, 658.  
Doberan, Cijt. M. v. Amelungsborn (1171) geist. 20, 22, 72,  
74, 383—7, 463, 526; Abt Joh. 686.  
Dobruzlawa, G. v. Jaczo S. v. Gütkow itzt. (1242) das  
Franz. M. in Gr. 407, 436, 581.  
Dominikaner (fr. ord. Predicatorum) Schwarze M. in Gr.  
407, 592, 595, 603, 647, 691, 757, 763, Stud. u. Bibl.  
496, Promotionen 522.  
Dormitorium, Schlaßaal der Mönche und Novizen, 107.  
Dormitorium Conversorum, Converseischlaßaal, 111.  
Dorpmund Eler v. CM. (1357—65) 50, 663, 670.  
Dregher Simon, CM. 456, 703.  
Druckereien der Cijt. M. Baumgarten und Zimmer, 497.  
Dubislaw v. Gristow, Nachbar des Klosters Eldena, 196,  
220—6, 400, 405 ff.  
Dyf Bernh. CM. (1357—65) 50, 663, 670.

6.

- Eberbach, Cist. Kl. bei Mainz, [20](#); Baustil, [71](#), [78](#).  
Ebrach, Cist. Kl. b. Bamberg, Baustil, [77](#).  
Ecclesie Servitor, Kirchendiener Kl. N. Verz. [41](#).  
Eghardus, Bruder v. Heinrich Bisel, Pleban in Weiten-  
hagen (1362) [293](#), [667](#).  
Egidius, CM. (1280) [604](#).  
Einfager des Bischofs in Eldena u. Abgaben des Klosters an  
denselben, [444](#), [682](#).  
Eligius Vicarie des Kl. Eldena in Gr., [429](#), [470](#), [630](#), [718](#).  
Emekhusen (Emynghusen) Heintr. CM. (1341 — 7) [51](#), [653](#),  
[657](#), [658](#).  
Enecle (Enychle) Heintr. v. Siechenmeister (Infirmarius, 1329  
—42) [50](#), [646](#), [655](#).  
Enwaldus Schinzel, 34ter Abt (1510 — 35) CM. 1490,  
Unterprior (1494) [34](#), [49](#), [485](#), 492—5, [520—39](#), [562](#),  
[742](#) ([743](#), Rector der Univ. 1513); [744](#), [746](#), [747](#), [748](#),  
[750](#), [751](#), [752](#), [754](#), [757](#); Siegel [746](#), [752](#), [754](#).  
Epistolarum Lector, Epistelleher in Eldena, bezieht die  
Einkünfte des Epistelbergs vor d. Greifsw. Mühlenthor, [30](#),  
[125](#), [313](#).  
Equitature magister (Reitmeister) Kl. N. Verz. [46](#), [63](#).  
Erich II, [5](#) v. Pom. zur frat. des Kl. geh. u. im Kl. 1474  
bestattet, tumba, [52](#), [123](#), [127](#), [469—73](#), [722](#).  
Ernesti Hinricus, CM. (1341—7) [51](#), [653](#), [657](#), [658](#).  
Erp (Arp) Johannes, Bibl. [458](#), [500](#), [755](#).  
Erschebese, Hofmeister (Grangiarus) in Darsim (1280) [64](#), [605](#).  
Esrom, Cist. Kl. in Dänemark, von Clairvaux (1151—4) gest.  
Mutterkl. von Colbat, Dargun und Eldena, [20](#), 385—95,  
[564](#), [766](#); Visitation Eldenas durch Abt Jakob v. Esrom  
(1347) [657](#), durch Abt Peter von Esrom (1490) [482](#),  
[487](#), [730](#), [731](#), [732](#).  
Everhardus, 27ter Abt (1448—52) [448](#), [453](#), [561](#), [707](#),  
[708](#), [709](#), [717](#), [729](#); Siegel desselben 707—10.  
Everhardus, CM. (1341—83) [653](#), [657](#), [680](#), vielleicht m.  
d. ff. Conventmeister identisch, [663](#), [670](#).

Everhardus, mag. Conversorum (Conversenmeister, [1357](#)  
—65) [39](#), [663](#), [670](#).

Exeu, Laic des Kl. Eldena, v. Gr. (1443) gej. [215](#), [453](#), [706](#).

**F.**

Faber (Schmidt) Rif. WM. ([1357](#)) [51](#), [663](#).

Familiars, Seculares, Mercenarii, Laici, Laienbrüder [57](#) ff.

Famuli abbatis, Servi claustrii, Kl. Diener, Bedienung des  
Abtes, [36](#), [47](#), [59](#), [60](#), [678](#), [689](#).

Faſten, [30](#); Diſpens, [342](#), [676](#).

Felix (Seleghe) Herm. WM. (1341 — 1401) [49](#), [653](#), [657](#),  
[658](#), [663](#), [670](#), [680](#), [690](#).

Fenſter und deren Verglaſung und Ornamente, 91—98.

Fiſcher (Piscator) Steph. Bibl. [510](#).

Fiſchmeiſter (Mag. Piscine) Kl. Amt, [44](#), [63](#).

Flagellatorium (Geißelkammer) [106](#).

Foutenay, Ciſt. Kl. in Burgund, Bauſtil, [72](#), [77](#).

Fornarius (Backmeiſter) Kl.-K. Verz. [44](#).

Franziſkaner (fr. ord. Minorum) Graue Kl. in Gr. [407](#),  
[603](#), [647](#), Grab d. Gr. v. Güſtow, [436](#), [581](#), Stud. u.  
Bibl. [496](#), [526](#).

Fraternitas (Geiſtl. Brüderſchaft des Kl.) 52—54, [579](#), [678](#).

Fredericus, Prior, (1319) [37](#), [560](#), [637](#).

Fredericus, WM. (1329 — [1347](#)) [646](#), [652](#), [657](#), wohl mit  
Fried. v. Braunschweig identisch, [660](#).

Fredericus, hursarius (Schatzmeiſter, 1336—42) [45](#), [651](#),  
[653](#), [655](#).

Fredericus de Fredelkeshagen, Hagemeiſter von Friedrichs-  
hagen, [67](#), [284](#), [623](#).

Frieſe m. Kruubbogen am Querſchiff, [81](#).

Friſo (Frieſe, Breeſe) Gr. Patr. Geſch. 3. frat. v. Eld. g. [49](#),  
[124](#); deſſen Herkunſt, [130](#).

Friſo (Frieſe, Breeſe) Rif. WM. ([1347](#)) [49](#), [124](#), [658](#), iſtft.  
Altar, [437](#)—[8](#), Grabſtein mit Abbildung, [130](#), [437](#)—[8](#),  
[659](#), [766](#).

Frühgothischer Stil, Borgothischer Uebergangsstil der Kl.  
Gebäude, [27](#), 70—86, [100](#) ff., [129](#)—132, [415](#).  
Fuchs, Christ. WM. (1490) [51](#), [481](#), [730](#).

**G.**

- Gadebusch Detlev v. Herr v. Lohse, Verw. der Kög. Fürsten,  
Grenznachbar des Klosters, [262](#), [398](#), [406](#).  
Gartenmeister (Mag. Pomerii) Kl. M. [63](#).  
Gärtnerhaus des Klosters, [115](#).  
Gasthaus (Hospitium pauperum; H. secularium; H. curie,  
[grangie](#)) [45](#), [64](#), [296](#), [526](#), [605](#).  
Gastmeister (Hospitalarius, mag. Hospitum) Kloster M. [45](#)  
(Hospitalarius curie, grangie) a. d. Höfen, [64](#), [296](#).  
Gejängnis, Carcer, Custodia, Brajunc, Freijunc, [89](#), [106](#),  
[115](#), 482—4, [527](#).  
Geißelkammer ([Flagellatorium](#)) [106](#).  
Georgenthal, Gist. Kl. Studien u. Bibliothek, [496](#).  
Gewekammer (Armarium) [39](#), [45](#), [90](#), [102](#), [120](#).  
Gherardus I, 18ter Abt (1335—6) [133](#), [435](#), [441](#), [444](#),  
[560](#), [629](#), [651](#), Siegel, [651](#), [654](#).  
Gherardus II, 20ter Abt (1341 † [1357](#)) [133](#), [435](#), [441](#),  
[444](#), [560](#), [653](#), [655](#); em. [657](#), [658](#), [663](#), [670](#), Grabstein  
desselben, [133](#), [652](#), [662](#); Siegel [129](#), [444](#), [654](#), [655](#).  
Gherardus, Prior (1280) [37](#), [559](#), [604](#).  
Gherardus, [cellerarius](#) (1329) [44](#), [646](#).  
[Gherardus](#), Unterprior (1365) [37](#), [669](#), [670](#).  
Gherlacus, villicus (Schulze) in Neuentirchen (1321—2) [69](#),  
[639](#), [640](#).  
Gherwinus, Pöban in Neuentirchen (1329) [193](#), [646](#), Siegel  
desselben, [646](#).  
Ghise Markw. WM. (1365—1404) [51](#), [670](#), [680](#), [690](#), [691](#).  
Gir Alf. WM. (1490) [51](#), [481](#), [730](#).  
Godefridus, Unterprior (1303) [37](#), [625](#).  
Godefridus, [cellerarius](#) (1309—19) [44](#), [632](#), [637](#).  
Godefridus, senior (Mtherr 1329) [48](#), [646](#).  
Goldoghe Joh. WM. (1280) [49](#), [604](#).

- Gorsław, Gr. Patr. Geschl. hat die Herrenhuje v. Kl. [306](#),  
[434](#), [637](#), [672](#).
- Gothischer Stil der Kl. Geb. 86—100, [129](#), [133](#).
- Gotländische Malfstein-Platten der Gräber, [129](#) ff.
- Gräber und Grabsteine des Kl. Eldena, [125](#)—[163](#), [193](#) ff.  
[216](#), [422](#), [441](#), [444—5](#), [473—5](#), [616](#), [721](#), [763](#), [766](#).
- Grangia, Curia, Kl. Hof, [61](#) ff. Grangie Hospitalarius, [64](#), [296](#).
- Grangiarius, Mag. Grangie, Curie, Hofmeister, Kl. A. Verz. [62](#) ff.
- Grepe Heur. CM. (1490) [51](#), [481](#), [730](#).
- Grisei monachi, Name der Cist. von der grisea, *sive* alba tunica, [29](#).
- Gristow v., Seitenlinie der Rüg. Fürst. Nachbarn und Gönner des Kl. Eldena, [2](#), [53](#), [196](#), [220](#), [223](#), [226](#), [400](#), [405](#) ff.
- Grobe, Prämonstratenser Kl. ip. in Ujedom und Pndagla, [1](#),  
[23](#), 383—5, 465—70; Stnd. Bibl. [408](#).
- Grod Mart. CM. (1490) [51](#), [481](#), [730](#).
- Groper Gregorius, Abt (1486) abgesetzt (1490 † 1491) [34](#),  
[475](#), 480 — [84](#), [562](#), [727](#), [728](#), [729](#), 730—733, [735](#).
- Gückow, Grafen v., zur frat. des Kl. geh. stift. das Franziskanerkfl. in Gr. [52](#), [123](#), [285](#), 405—7, [436](#).
- Gückow Rif. v., Unterprior (1336—41) [49](#), [651](#), ist vielleicht mit dem ff. Conventmeister identisch.
- Gückow Rif. v., Conventmeister (1342 — [7](#)) [39](#), [49](#), [653](#),  
[655](#), [658](#).

## **S.**

- Sagemeister (Mag. Indaginis) Kl. A. Verz. 64—68, Martin a. Helmschagen, [65](#), Friedrich a. Friedrichshagen, [67](#), [284](#),  
Heinrich u. Markward a. Hinrichshagen, [67](#), [306](#), [637](#), [648](#).
- Sagemeisters Recht (*ius* indaginarium) [65](#)—[68](#), [306](#), [637](#).
- Sagen v., Johannes III de Indagine, 16ter Abt, [430](#), [560](#);  
em. [646](#), [651](#), [653](#), [655](#).
- Halbsäulen des Querschiffes im Uebergangsstil, [73](#), [79](#).
- Samme Joh. CM. (1440) [50](#), [704](#); Reitmeister ([1451](#)) [46](#),  
709; Kornschreiber (1461) [44](#), [719](#).
- Sane Joh. Cist. stnd. (1444) in Rostock, [463](#), [706](#).

- Harding Stephan, Abt v. Citeaux (1108) [18](#).
- Hartvicus, 26ter Abt (1436 † 1447) [448](#), [561](#), 703—705, [707](#), [729](#), Grabstein in der Alf. Kirche zu Gr. [148](#), [561](#), [707](#).
- Hausmann Herm. Converse d. M. Eldena (1493) [57](#), [488](#), [733](#).
- Hebdomadarii (Wöchner) Gehülfen f. d. Kloster-Kemter, [47](#).
- Heder Wilh. Novize (1532) spät. luth. Pred. [527](#), [754](#).
- Heitmann Titte, Schulze (villicus) in Rappenhagen (1451) [69](#), [709](#).
- Heket (Hecht) Gottfried, Pleban in Dersekow (1406) [269](#), [692](#).
- Henning, Küchenmeister (1451) [44](#), [709](#).
- Henricus (Hinricus) [I](#), 12ter Abt (1297—1303) [424](#), [559](#), [618](#), [619](#), [620](#), [622](#), 624—5, em. [632](#).
- Henricus II, 14ter Abt, wahrscheinlich a. d. Fam. von Lübeck (1306—9), [424](#), [560](#), [629](#), [630](#), [632](#), em. [637](#).
- Henricus III, 19ter Abt (1337—8) [435](#), [560](#), [652](#).
- Henricus, Prior (1294) wahrsch. identisch mit Henricus [I](#). Abt, [37](#), [559](#), [614](#).
- Henricus, Prior (1336), wahrsch. identisch m. [Henricus III](#) Abt, [37](#), [560](#), [651](#).
- Henricus, Unterprior (1341) [653](#), [765](#).
- Henricus, Cellerarius (1294) [43](#), [614](#).
- Henricus, Cantor (1329—42) [40](#), [646](#), [655](#).
- Henricus, CM. (1347) [658](#), w. m. Heint. Man identisch.
- Henricus Mag. Caplan, Lehrer der Novizen (1528) [526](#), [751](#).
- Henricus, Pleban in Renuß, sch. Bücher, [237](#), [501](#), [517](#), [538](#).
- Hervvad, Cist. M. in Schonow (1144) v. Citeaux gest. [20](#).
- Hermannus [I](#), 10ter Abt (1293) [418](#), [559](#), [613](#), (1297) em. [618](#), [622](#).
- Hermannus II, 29ter Abt (1459 † 1470) [456](#), [561](#), [717](#), [718](#), [719](#), [720](#).
- Hermannus, Prior (1300—9) [37](#), [559](#), [560](#), [622](#), [625](#), [632](#).
- Hermannus, Unterprior (1309—19) [37](#), [632](#), [637](#).
- Hermannus, Unterprior (1383) [37](#), [680](#).
- Hermannus, Infirmarius (1280) [41](#), [604](#).
- Hermannus, Cantor (1347—51) w. m. Hermannus de Lubeke cantor (1341—57) identisch, [40](#), [49](#), [653](#), [657](#), [658](#), [663](#).

- Hermannus, **Sacrista** (1347) wahrscheinlich mit Hermannus de Lippia, **sacrista** (1451 — **65**) identisch, **40, 49, 653, 657.**
- Heydenryf, Vogt (advocatus) d. Kl. Eld. (1384) **42, 681.**
- Hiddensee, Cist. Kl. v. Neuencamp 1296 gest. **425, 466, 667, 678;** Andr. Hardenberg, CM. v. Hiddensee (1445) und Abt Tymmo Blome (1504) stud. in Rostock, **463;** CM. Rif. Smid (1516) in Greifsw. **497;** Abt Otto fördert Stift. der Univ. Greifswald, **466.**
- Hildegard, T. Kanuts VI v. Dän. u. ihr Gatte Jaromar I von Rügen stiftet (1199) d. Kl. Eld. **15, 25, 388.**
- Hildenherm. v. (1383) in Prag s. Vacc. prom. **457, 463, 680.**
- Hilgemann, Gr. Patr. J. stift. Chor der Minoritenkirche in Gr. (1348) **437, 659, 691, 700, 723.**
- Himmelstedt, Cist. Kl. b. Landsberg i. d. M., T. v. Colbat, **21.**
- Himmenrod, Cist. Kl. T. v. Clairvaux, **20.**
- Hofmeister (mag. Curie, Grangie, Grangiarus) Kloster N. Bez. derj. **62 — 64;** a. Reddeviß (Mönchgut) a. Rügen, **342, 353, 480.**
- Holthuder Erasim. Prof. in Gr. s. frat. des Kl. geh. stift. (1524) eine Messe in Eldena, **54, 491, 750.**
- Holz- und Waldmeister (Nemorarius) Kl. N. **44, 63.**
- Homelen Petr. Notar des Abts Greg. Groper, (1486) **43, 481 — 4, 728, 730, 731, 735, 736.**
- Hospitalarius, Hospitum mag. (Gastmeister) f. d. Aufj. über die Gasth. (Hospitium pauperum; **secularium;** curie, **grangie**) im Kl. und auf den Kl. Höfen, **45, 64, 296, 526.**
- Hunatus, irrthümliche Bez. des Abtes Johannes VII (1470 — **73**) 150—5.
- Hund d. Abts Lamb. v. Werle, m. Nam. Ajax, **156.**
- Huseborgh Joh. CM. (1341—65) **51, 653, 657, 663, 670.**
- Hustede Joh. Cist. Pr. a. Hildesheim stud. (1489) in Greifswald, **482, 729.**
- Hylolfus, quondam prior (1280) **37, 559, 604.**

**J.**

- Jacobus Stumpf, 13ter Abt (1304—6, † 1327) [424](#), [559](#), [628](#), em. [632](#), [633](#), [637](#), [645](#), stiftet Altar und hinterläßt eine Bibliothek, [429](#), [495](#), [635](#), [642](#).
- Jacobus, Prior ([1357](#)) [37](#), [560](#), [663](#), [664](#).
- Jacobus, Unterprior (1516) [38](#), [746](#).
- Jacobus, CM. (1347) [657](#), wohl m. Jak. v. Negebodenhagen ([658](#)) identisch.
- Jacobus, CM. ([1347](#)) [658](#), wohl m. Jak. Sibrandi identisch.
- Jaczo I, Herr v. Gückow u. j. G. Dobruzlawa stift. (1242) das Franz. Kl. in Gr. [407](#), [436](#), [581](#).
- Jaromar I, Fürst v. Rüg. u. j. Gattin Hildegard, Kanut's VI v. Dänemark Tochter, stift. d. Kl. Eldena (1199) [5](#), [12](#), [15](#), [25](#), [52](#), [74](#), schenken ihm Grundbesitz, 166—226, [230](#)—245, 384—95, 564—72.
- Jaromar II, Fürst v. Rügen, verl. dem Kl. Eldena Heddevig (Mönchgut) [333](#) ff. [412](#), [422](#), 583—93.
- Jaromar, J. v. Rüg., Bisch. v. Cammin (1290—4) [603](#), [612](#), [615](#), [616](#).
- Jaseniß, Victoriner, sp. Augustiner Kl. Bibl. [497](#), [501](#), [732](#).
- Iconomus, d. h. Oeconomus monasterii (1460) [719](#). ☉. Syndicus-Procurator.
- Indagine de (v. Hagen) Johannes III, 16ter Abt, [430](#), [560](#); (1629) em. [646](#), [651](#), [653](#), [655](#).
- Indaginis Magister (Hagemeister) Kl. N. Verz. [64](#)—[68](#), Martinus a. Helmshagen [65](#); Friedrich a. Friedrichshagen [67](#), [287](#); Heinrich u. Markward a. Hinrichshagen, [67](#), [306](#), [637](#), [648](#); ius indaginarium (Hagemeisters Recht) [65](#)—[68](#) [306](#), [637](#).
- Infirmarius (Siechenmeister) Vorstand des Siechenhauses (Infirmitorium) Kl. N. Verz. [41](#).
- Ingardis**, Gem. Casimirs II, Mutter Wartislaws III, zur frat. des Kl. geh. und wahrsch. dort best. [52](#), [396](#) ff.
- Inschriften der Grabsteine, [129](#)—[163](#), [444](#), [473](#) ff., der Siegel, [35](#), [118](#), [444](#).
- Joachim, Unterprior (1529) [38](#), [752](#).

- Jocalia, Spielgeräthe des Notars Homeseu, [482](#), [731](#).
- Johannes I, 3ter Abt (1234—41), [398](#), [558](#), [577](#), [579](#).
- Johannes II, 9ter Abt (1274—90, † 1295), [418](#), [559](#), [601](#), [604](#), [608](#), [609](#), [610](#), [611](#); Siegel, [604](#); Grabstein, [163](#), [216](#), [422](#), [616](#).
- Johannes III de Indagine (v. Sagen) 16ter Abt, [430](#), [560](#); (1329) em. [646](#), [651](#), [653](#), [655](#).
- Johannes IV Rotermunt, 22ter Abt († 1369) [435](#), [561](#), CM. [658](#), Prior, [669](#), [670](#), [673](#); Grabstein in der Gr. Nif. Kirche, [133](#), [441](#), [445](#), [673](#), [766](#).
- Johannes V, 23ter Abt (1375—88) [435](#), [446](#), [561](#), [678](#), [679](#), [680](#), [682](#), Siegel desselben [680](#).
- Johannes VI, 24ter Abt (1392—1415) [446](#), [448](#), [561](#), [686](#), [687](#), [688](#), [689](#), [690](#), [694](#).
- Johannes VII, 30ter Abt (1470 † 1473) irrthümlich Hunatus genannt, Grabstein mit Abbildung, [127](#), 150—5, [456](#), [472](#), [473](#), [474](#), [561](#), [720](#), [721](#), [766](#).
- Johannes, Prior (1329), [37](#), [560](#), [646](#).
- Johannes, Prior (1365) [37](#), [560](#), [669](#), [670](#), wohl mit dem Abte Johannes IV Rotermunt identisch.
- Johannes, Prior (1443) [37](#), [561](#), [705](#).
- Johannes, Uterprior (1280) [37](#), [604](#).
- Johannes, Uterprior (1329) [37](#), [646](#).
- Johannes, Uterprior (1394) [37](#), [688](#).
- Johannes, Uterprior (1460) [37](#), [718](#).
- Johannes, Uterprior (1524—29) [38](#), [750](#), [752](#).
- Johannes, dom. Mag. *Conversorum* (1280) [39](#), [604](#).
- Johannes, Cantor (1280) [40](#), [604](#).
- Johannes, Infirmarius (1336) [41](#), [651](#).
- Johannes, Notar (1319) [43](#), [637](#).
- Johannes, Cellerarius (1336) [44](#), [651](#).
- Johannes, Bursarius (1529) [45](#) (wo „1528“ z. ber.) [752](#).
- Johannes, Reitmeister (1529) [46](#), [752](#).
- Johannes, Hofmeister auf Rügen (1529) [64](#), [752](#).
- Johannes, CM. (1357) m. Joh. Wegghezin identisch, [663](#), [670](#).
- Johannes Bonifacius, Priester, Grabchrift, [163](#), [475](#).

- Johannes IV, Graf v. Gützkow, 3. frat. des Kl. geh. stiftet Altar u. Messe u. wird im Kl. (1334) bestattet, [52](#), [123](#), [127](#), [436](#), [650](#).
- Johannes V, Gr. v. Gützkow, fällt bei Voig (1351) u. wird im Granen Kl. bestattet, [436](#), [656](#), 659—60, [676](#).
- Jutta v. Sachj. Lauenburg, Gem. Bogislaws VI (1388) im Kl. Eldena bestattet, [52](#), [123](#), [127](#), [446](#), [683](#), [686](#).
- Jvnoch Rif., Küster in Neuenkirchen (1476) [193](#), [480](#), [723](#).
- Jwan, Abt v. Dargun (1193), vielleicht mit Liwinus, Item Abt von Eldena (1207), identisch, [389](#), [567](#), [569](#).

**Q.**

- Laicbrüder, Laici, Familiares, Mercenarii, Seculares, [57](#) ff.
- Lambertus v. Werle, 32ter Abt (1490—99) Hofmeister a. Rügen (1479) Gegenabt (1486) 480—92, [562](#), [723](#), [725](#), [727](#), [728](#), [730](#), [731](#), [732](#), [733](#), [734](#), [735](#), [736](#), [737](#), [738](#); Grabstein mit zweifelhaftem Datum, 1499 od. 1500, [155](#)—161, [473](#), [738](#); Siegel, [157](#), [480](#), [728](#), [737](#).
- Lampas (Lampe) beim Gottesdienst, [130](#), [766](#).
- Landwirthschaftliche Akademie in Eldena (1835), deren Directoren, [542](#), [763](#), [764](#).
- Lapidum magister, Kl. N. [47](#), [63](#).
- Läufer- u. Binder-Steine, deren Verbindung, [76](#), [99](#), [100](#).
- Laurentius, CM. (1372) [674](#).
- Laurentius Rug. Grabstein i. d. Kirche zu Wyf, [216](#).
- Lavabo, Concavarium, Weihwasserbecken, [102](#), [104](#), [113](#), [118](#).
- Lector epistolarum, dessen Lejepult (lectorium), Einkünfte v. Epistelberg, [30](#), [124—5](#), [313](#).
- Lederkammer (Sutrinum) [45](#).
- Ledvie b. Kopenhagen, Kirche, Baustil, [75](#).
- Lehuin Cist. Kl., Abte, [480—3](#), [732](#), [735](#); Bibliothek und Abte: Arnold und Petrus, [496](#), [501](#).
- Lemke Math. Pfarrer in Weitenhagen — Wyf (1556) [757](#).
- Lepel, Pom. Rit. Gesch. 3. frat. des Kl. geh. [53](#), [124](#), [446](#), [682](#).
- Lepel Martin († 1366) und dessen Bruder Henning († 1388) Grabstein u. Wappen u. Abb. 135—141, [446](#), [671](#), 682—3.

- Lechtenitz, Gr. Patr. Gejchl., zur frat. d. Kl. geh. auf Leist an-  
 seßig, [219](#), [222](#), hat Grundbesitz v. Kl. nach ihm die Herren-  
 hufe benannt, [307](#), [434](#), [635](#), [637](#), [641](#), [657](#), [669](#), [670](#),  
[683](#), [695](#), [700](#), [741](#).
- Leuchter und Wachskerzen b. Gottesdienst, [120](#), [130](#), [307](#), [434](#).
- Levenhagen Heinrich, CM. (1357) [50](#), [663](#).
- Linde der Dominikaner in Gr. (1404) [691](#).
- Lippe (de Lippia), Gr. Patr. Gejchl. z. frat. d. Kl. g. [49](#), [124](#).
- Lippe Joh. v. d., Notar (1329—47) [43](#), [49](#), [646](#), [652](#), [653](#),  
[657](#), [658](#).
- Lippe Herm. v. d., Sakristan (1341—65) [40](#), [49](#), [653](#), [657](#),  
[663](#), [670](#).
- Lipperode Joh. CM. (1347—65) [51](#), [657](#), [670](#).
- Lippius Joh., Rector der Schule in Deventer (1528) [525](#), [751](#).
- Liwinus (Levin) 1ter Abt ([1207](#)) vielleicht mit Abt Swan  
 v. Dargun ([1193](#)) identisch, [34](#), [388](#), [389](#), [393](#), [558](#), [567](#), [569](#).
- Loccum, Cist. Kl. b. Minden, Baustil, [77](#), [78](#).
- Löffel, Kirchengerräth in Weitenhagen, [122](#).
- Lositz v., Werner und Heinrich, Herren des Landes Lositz, Grenz-  
 nachbarn des Kl. Eld. [262](#) ff., [405](#) ff.
- Lotze Wedego, BM. v. Gr.; ein Theil seiner Bücher gel. an  
 Kl. Eld. [501](#), [508](#); Gegner der Reformation, [521](#).
- Lotze Henning, Wedegos Sohn, Prof. jur. in Gr., Anwalt der  
 Stadt Gr. gegen Kl. Eldena, [487](#), [745](#), Gegner der Refor-  
 mation, [522](#), [530](#).
- Lowe, Gr. Patr. Gejchl., legt wahrscheinlich Levenhagen an,  
[319](#), [702](#).
- Lübeck (de Lubeke), Gr. Patr. Gejchl. zur frat. des Kl. Eld.  
 geh. [49](#), [124](#), [662](#), [676](#), [681](#), [685](#), [695](#), [701](#), [707](#), [713](#),  
[721](#), [725](#), [733](#).
- Lübeck v. Henrius II, 14ter Abt (1306—9) [49](#), [424](#), [560](#),  
[629](#), [630](#), [632](#), em. [637](#).
- Lübeck v. Arnoldus, 17ter Abt (1329) [49](#), [430](#), [560](#), [646](#);  
 em. [651](#), [653](#), [657](#), [658](#), Siegel, [646](#).
- Lübeck v. Herm. Cantor (1341—57) [40](#), [49](#), [653](#), [657](#), [658](#), [663](#).
- Lübeck v. Alf. CM. (1341—65) [49](#), [653](#), [663](#), [670](#).

Lübeck v. Bertr. synd. Sund.; ein Theil seiner Bücher gelangt an Kloster Eldena, 501, 506.

Ludolphus, Unterprior (1452) 37, 710.

Ludowicus, Mag. Bibl. 509.

Lugye Joh. CM. (1357) 49, 663.

## M.

Majuskel- u. Minuskelschrift, 129 ff., 133, 444-5.

Man Heinrich. CM. (1347—65) 49, 658, 663, 670.

Manow Ulrich, Official des Bischofs von Cammin, unrichtig Maeko genannt (1517) 486, 746.

Margareta, Barnims I Tochter, Witve des Grafen Johannes II v. Güstow, Gattin des Dän. Drosts Jonque stift. (1330) Altar, 53, 437, 648.

Margareta und Johannes, Grabstein in Wyf, 216.

Marienbilder im Kl. Eldena, 32, 35, 118, 120, 122.

Marienstätt, Cist. Kl. in Rastan, Baustil, 71, 92, 93, 96, 97.

Marienwalde, Cist. Kl. v. Colbat; gest. 21.

Marquardus, Prior (1452—60) 37, 561, 709, 710, 718.

Marquardus, CM. (1347) 658, w. m. Markv. v. Demmin identisch.

Marquardus, Hagemeister v. Hinrichshagen, 67, 306, 648.

Marsilius, CM. (1280—1309) 614, 622, 632; Stagnatus 604, 766.

Martinus, 21ster Abt (1347—66) Siegel u. Kirchenbaute gothischen Stils, 87, 435, 441, 444—5, 560, 663, 664, 665, 666, 667, 669, 670, 671, 672.

Martinus, Prior (1341—42) wohl m. d. Abt identisch, 37, 560, 653, 655.

Martinus, Cellerarius (1300—3) 44, 622, 625.

Martinus, Subcellerarius (1275) 44, 601.

Martinus, CM. (1319) 637; v. m. d. Abt identisch.

Martinus Monetarius, erb. c. Salzpflanzenstätte in possessione, que Hilda dicitur (1193) 5, 15, 196, 389.

Matheus, CM. wahrsh. Cellerarius (1207) 389, 558.

Matheus, CM. (1275) 601.

- Matthias, 33ter Abt (1500—8) [485](#), [562](#), [739](#), [740](#), [741](#), [742](#).
- Matthias, CM. (1490) [481](#), [730](#), viell. m. d. Abt identisch.
- Mauer des Klosters, mit Thor, [115](#).
- Manlbronn, Cist. Kl. in Schwaben, Baustil u. Anlage, 72—129.
- Maurermeister (Caementariorum, lapidum mag.) [47](#), [63](#).
- Mehlhaus des Klosters Eldena, [111](#).
- Mercenarii, Familiares, Seculares, Laici, Laien d. Kl. [57](#) ff.
- Meßgewänder und Geräthe, [28](#), [39](#), [40](#), [121](#), [125](#), [481](#),  
[536](#), [753](#), 756—7.
- Meßwin II v. Ost-Pommern, Gönner des Klosters, schenkt demselben (1294) Grundbesitz, [381](#), [425](#), [613](#), [616](#), [619](#).
- Meves Erasmus, Diener des Abts Gregor Groper, [481](#) ff.,  
[730](#), [735](#), [736](#).
- Meynardus, CM. (1319) [637](#).
- Michael Ruabe, Prior, stud. in Gr. (1509), wird Licentiat des Canonischen Rechts (1520), Prior (1524—35, † 1547)  
[37](#), [51](#), 494—539, [562](#), [742](#), [747](#), [750](#), [752](#), [754](#), [755](#), [757](#).
- Michael, Unterprior (1532) [38](#), [530](#) ff., [754](#).
- Wildebrat Hen. CM. (1459) [342](#), [469](#), [717](#).
- Minden (de Minda) Heimr. v., CM. (1300—3) [51](#), [622](#), [625](#).
- Minden Herm. v., CM. (1336) [51](#), [651](#).
- Minoriten (fr. ord. Minorum) Franziskaner Kl. in Gr. [407](#),  
[436](#), [496](#), [526](#); Siegel d. Gardians [603](#), [647](#); Gräb. d. Gr. von Gützkow, [436](#), [581](#).
- Miroslawa, Meßwins I T., Witwe Bogislaus II, Mutter Barnims I, schenkt Grundbesitz, [233](#), [399](#).
- Mönche (Monachi) Conventsmitglieder, Conventsherren (Conventus) 47—54, [680](#), [754](#).
- Molendini provisor (Mühlenmeister) [63](#), [267](#).
- Monetarius Martinus, erf. (1193) eine Salzpflanzstätte „in possessione, que Hilda dicitur“, [5](#), [15](#), [196](#), [389](#).
- Morimond (Morimundus) Mutterkloster von Altencamp und Amelungsborn (1115) gest. [18](#), [20](#), [563](#).
- Mornewegische Vicarie in Gr. (1350—75) [437](#), [659](#).
- Moormeister in Weitenhagen, [63](#), [292](#).
- Morjowe Wilh. v., CM. (1341—7) [50](#), [653](#), [658](#).

- Mühlen, Wind- und Wassermühle des Klosters, [115](#), [116](#).  
Münster v. (de Monasterio) Gr. Patr. Geschl. hat Grundb.  
v. Eldena, [434](#), 640—1, [661](#).  
Münster tho der Eldena (1382) [25](#), [679](#).  
Münze Zaromars [I](#), im Kloster gefunden, [117](#).  
Müsebeck, Kirchenvorsteher in Ungnade (1442) [315](#), [705](#).  
Murifex Jac. (Maurer) CM. oder Laic (1374) [63](#), [678](#).

## N.

- Nekrologien, Todtenbücher des Klosters, [40](#).  
Nemorarius, Wald- und Holzmeister, Kloster N. [44](#), [63](#).  
Neubau des Klosters Eldena (1265) [27](#), [70](#), [72](#), [77](#), [100](#),  
[415](#), [596](#).  
Neuencamp (früher Rosetum, jetzt Franzburg) Cist. Kl. v.  
Altencamp (1231—3) gest. [20](#), [397](#), [576](#), [597](#), [609](#), [610](#),  
[613](#), [618](#), [709](#), [717](#); Abt Heinrich (1344) [655](#), (1347)  
[657](#); Abt Dietrich (1425) [698](#); Abt Math. Range,  
Joh. Stenbefe und Joh. Langhe (1439) von Rostock in  
Gr. prom. [462](#); Abt M. Range begünstigt d. Stift. der  
Univ. Gr. (1456) [466](#), [711](#); Johannes, CM. v. N. (1476)  
stud. in Rostock, [462](#) — 3; Abt Heinrich v. N. beim Be-  
gräbnis von Bogislavs X Gattin Anna (1503) in Eldena,  
[489](#), [739](#); Steph. v. Saalsfeld, CM. (1460) in Gr. prom.;  
Abt Johannes (1478), Abt Heintr. Witte (1518) Paul  
Krei (Kreyghe) CM. (1520) stud. in Gr.; Bibl. [497](#); Abt  
Joh. Wolner (1535) protestirt gegen die Sekularisation,  
[534](#), [756](#), [758](#).  
Neuenkirchen (Nygenkerken) Herm. v., CM. (1357 — [83](#))  
[49](#), [124](#), [663](#), [670](#), [680](#); Grabstein [134](#).  
Neuenkirchen Rif. v., CM. (1401) [49](#), [124](#), [690](#).  
Nicolaus I [Albus](#) (Witte) 11ter Abt (1294 — 5) [49](#), [418](#),  
[559](#), [613](#), [614](#) (Siegel) [615](#) (1297) em. [618](#).  
Nicolaus II, 25ter Abt (1415 — [34](#)) [448](#), [561](#), 694 — [7](#),  
[698](#), [700](#), [702](#).  
Nicolaus III, 31ter Abt (1473 — [81](#)) [475](#), [562](#), [723](#),  
[725](#), [726](#).

- Nicolaus, Mag. Conversorum (1342) wohl mit Nicolaus de Gutzekowe identisch, [39](#), [655](#).
- Nicolaus, Portarius (Pfortner, 1347) w. m. Nif. v. Lübeck, identisch, [653](#), [663](#), [766](#).
- Nicolaus, [Fornarius](#) (Bachmeister, 1347) [44](#), [658](#), wohl m. Nif. v. Eltze identisch.
- Notarius, Kloster N. Verz. [42](#).
- Novicii, Novizen, [29](#), [36](#), [38](#), [39](#), [54](#), [60](#), [433](#), [644](#), [754](#).
- Novicii Conversi, [39](#), [54](#) ff.
- Novizenmeister (Mag. Noviciorum) N. N. [38](#).
- Nuntius ecclesie, N. N. in Doberan, [42](#).
- Nydata, Cist. N. in Schweden (1143) v. Clairvaux gest. [20](#).

## D.

- Oblatenchale und Büchje (Patena) [122](#).
- Officiales monasterii (Klosterämter) 34—70.
- Oliva, Cist. Kloster b. Danzig, v. Colbatz gest. [21](#).
- Operis magister (Baumeister) N. N. Verz. [47](#), [63](#).
- Ordenstracht der Cist. [29](#), [55](#), [122](#), und anderer Geistl. [143](#).
- Ornat des Abtes, [28](#), [29](#), [34](#), [125](#), [133](#), [149](#), [150](#); Stab und Buch mit alterthümlichem Einband, [149](#), [152](#), [156](#).
- Osterode Joh. v., CM. (1300—3) [51](#), [622](#), [625](#).
- Otto, Bischof von Bamberg, führt (1124—28) das Christenthum in Pommern ein, [383](#), [564](#).

## P.

- Paliß Hartwich, CM. (1341) [49](#), [653](#).
- Parlatorium (Sprechsaal der Mönche) [109](#).
- Patena, Oblatenchale, [122](#).
- Patrocinium, Aussicht des Abtes ii. d. Theol. Fac. [3](#), [470](#) ff.
- Patronate des N. Eld. und der Univ. Gr. [191](#), [216](#), [237](#), [247](#), [255](#), [268](#), [287](#), 293, [302](#), [320](#), [351](#), [353](#), [357](#), [409](#), [421](#), [570](#), [586](#), [587](#), [601](#), [606](#), [617](#), [628](#), [649](#), 712—3, 714—5, [718](#), [740](#).
- Petrus, Prior (1382—3) [37](#), [561](#), [679](#), [680](#).
- Petrus, CM. ([1357](#)) viel. m. Strübing od. Starke identisch, [663](#).

- Petrus, Abt von Esrom, Visitator des Kl. Eldena (1490) [482](#), [487](#), [731](#) ff.
- Petrus, Bisch. von Cammin (1298) [603](#).
- Pfeiler des Mittelschiffes, [88](#).
- Pforta, Schulpforta, Eigt. Kl. Klosterichule, [496](#).
- Pförtner (Portarius) im Pforthause und Subportarius, Verz. [46](#), [114](#), [766](#).
- Phiale, Fiale, [106](#), [766](#).
- Philippus, CM., Grabstein m. Majuskelschrift, [132](#).
- Pilaster mit Halbenten, [83](#).
- Piscator (Fischer) Stephanus, Bibl. [510](#).
- Piscine magister (Fischmeister) Kl. N. [44](#), [63](#).
- Pistoris (Bekers) Wolbertus, CM. (1357—65) [51](#), [663](#), [670](#).
- Plumb Paul, CM. (1490) [51](#), [482](#), [730](#).
- Podage Rif. CM. (1490) [51](#), [481](#), [730](#).
- Podaizam ecclesie habentes, Kl. Unterthanen, [61](#).
- Pomerii magister (Gartenmeister) Kl. N. [63](#), [116](#).
- Pommerische Herzoge, Gönner des Kl. und zur frat. desselben geh. [52](#), [127](#), [245—74](#), [401](#) ff., [443](#) ff.
- Portarius (Pförtner) Kl. N. Verz. und Subportarius, im Pforthause, [46](#), [114](#), [766](#).
- Prämonstratenjer Ord. von Norbert gestiftet, dem Grobe (Niedom, Pndagla) Belbuch u. a. angehören, [23](#), [385](#).
- Predicatores (Dominikaner) Schwarzekloster in Gr. [407](#), [592](#), [595](#), [691](#), [757](#), [763](#); Siegel derselben, [603](#), [647](#); Studien u. Bibl. [496](#); Promotionen, [522](#).
- Predigtstuhl, Kanzel (Suggestus) [124](#).
- Preßnne, Braßnne, Papencollation, Carcer, Custodia, Gefängnis, [89](#), [106](#), [115](#), 482—4, [527](#).
- Prior, Kl. N. Verz. 36—7; Reihenfolge, 558—562.
- Priester (Sacerdotes) des Klosters, [26](#), [36](#), [48](#), [410](#); Priester und Capelläne (altarista) der Hl. Geistkirche v. d. Steinbeckertbor in Greißwald (1329) [434](#), [646](#).
- Procurator (Syndicus) des Kl. Verz. [42](#), [452](#), [487](#), [488](#), [705](#); (1460) iconomus, d. h. oeconomus genannt, [719](#).

Procuratores, Vorstand des Klosters, best. a. d. Abt, Prior und Cellerarius, [42](#), [43](#), [404](#).

Budagla, Prämonstratenser Kloster, früher in Grobe, dann in Ujedom, [23](#), [385](#); Privilegien desselben best. (1421) [696](#); Abt Heinrich g. z. d. Pom. Ständen, 697—8; Abt Laurentius fördert Stift. der Univ. Gr. u. empj. die Leitung der Jur. Fac. 465—70, [710](#), [711](#), [717](#); Abt Heinrich IV tauscht Bücher (1480) m. Kl. Eldena, 497—9, [725](#).

Putbus, Seitenlinie der Rüg. Fürsten, zur frat. des Kl. Eld. geh. [53](#), [124](#), [127](#), [677](#), [683](#), [693](#), [744](#); treten Reddevit (Mönchgut) an Eldena ab, [336](#)—[40](#); besgl. and. Rüg. Güter, [361](#) ff. [422](#) ff.

## Q.

Querschiff der Kirche, 78—84.

## R.

Rabode, Gr. Patr. Geisl. hat Grundb. v. Eld. [434](#), [676](#), [695](#), [701](#), [722](#).

Rabode Berthold, CM. (1341—7) [49](#), [653](#), [658](#).

Ravensjore Joh. CM. (1341) [51](#), [653](#).

Refectorium, Remter, Sommer und Winter Revectiv, [44](#), [109](#), [112](#).

Refectorii Custos, Remterverwahrer, Kl. N. [44](#).

Reformation, findet Eingang in Gr. und Eldena, 520—39.

Reghebodenhagen (Rappenhagen) Jak. v., CM. (1341—65) [50](#), [653](#), [658](#), [670](#).

Reginarus, 7ter Abt (1265) [413](#), [559](#), Siegel des Abtes (1265) [596](#); baut einen neuen Theil des Kl. (1265) [27](#), [70](#), [72](#), [77](#), [100](#), [415](#), [596](#).

Reitmeister (Mag. equitature) Kl. N. Verz. [46](#), [63](#).

Reliquien des Klosters [123](#).

Remmelding Anton, Novize (1528), Kirchendiener, Subsacrista (1528), Sacrista (1534) [40](#), [41](#), [51](#), [123](#), [125](#), [751](#), [754](#), [756](#), Tagebuch desselben 524—37, späat. luth. Pred.

Renfridus, Reinfridus, CM. (1341—[57](#)) [653](#), [657](#), [658](#), [663](#).

- Riddagshausen, Stift. Kl. bei Braunschweig, Banstif, 77.  
Robert, Abt von Molesme stift. (1098) den Cist. Orden, 17.  
Robertus, 15ter Abt (1319—26) 430, 560, 636, 639, 643,  
em. 646, 647.  
Rodolphus, 8ter Abt (1270) 413, 559, 598.  
Rodolphus, Prior (1266) wahrjch. m. Abt Rodolphus (1270)  
identisch, 37, 559, 597.  
Roghe nbuch, Vertr. CM. (1275) 49, (wo 1280 z. ber.) 601.  
Roje, Gr. Patr. Geschl. hat Grundb. von Eldena, 434.  
Rotermunt, Johannes IV, 22ter Abt († 1369) 435, 561,  
658, 669, 670; Grabstein, 133, 441, 445, 673, 766.  
Rufus (Rothe, Rode) Inf. CM. (1341—7) 51, 653, 658.  
Rüggische Fürsten, Stifter und Gönner des Klosters, 5, 12,  
15, 25, 52, 74, 166—226, 230—45, 333 ff., 384—95,  
412, 422, 564—642.

### S.

- Sabellus Krüger (Crugher) Abt (1455—6) jörd. die Stift.  
d. Univ. abgesetzt (1456) 34, 456—70, 561, 711, 712,  
714; Siegel 712; dann Cellarius und Bursarius, 44,  
469, 717, 718.  
Sacerdotes, Priester, 26, 36, 48, 410; Priester u. Capelläne  
(altarista) der Kl. Geistkirche vor dem Greißw. Stein-  
bekerthor in Greißwald (1329) 434, 646.  
Sangmeister (Cantor) Kl. M. Verz. 39.  
Sakristan (Sacrista, Custos) Kl. M. Verz. 40, 756.  
Sakristei, 40, 102, 125, 536, 756.  
Sartor (Schröder) Herm. CM. (1357) 51, 663.  
Sartor (Schröder) Joh. CM. (1401) 447, 690.  
Sasse Mich. CM. (1477) Prior (1490) 37, 51, 481, 562,  
723, 730, 731, 735.  
Schapode a. Rügen, Kirche, Banstif, 75.  
Schatzmeister (Bursarius) der Kloster Casse (Bursa), Kloster  
M. Verz. 45.  
Schinzel, Enwaldus, 34ter Abt (1510—35) CM. (1490)  
Unterprior (1494) 34, 49, 485, 492—5, 520—39, 562,

- [730](#), [731](#), [735](#), [742](#), ([743](#)), Rector der Univ. (1513); [744](#),  
[745](#), [746](#), [747](#), [748](#), [750](#), [751](#), [752](#), [754](#), [757](#); Siegel,  
[746](#), [752](#), [754](#).
- Schinkel Albert († 1394) Grabstein, [49](#), [141](#), [447](#), [689](#).
- Schlafsaal der Mönche und Conventen (Dormitorium) [107](#), 111.
- Schmidt (Faber) Nik. CM. (1357) [51](#), [663](#).
- Schnelle (Snelle) Joh. CM. stud. (1449) in Rost. [463](#), [708](#).
- Schnecken (de Sneekis) Cornelius „inquisitor heretice pravitatis“, [508](#), [523](#).
- Schöffen (Scabini) Beisitzer des Schulzen, [69](#), [268](#), [731](#).
- Schoepplenberg (Scuppelenberch) Gr. Patr. Geschlecht, hat Grundb. v. Eld. in Hinrichs- u. Weitenhagen u. in Schönwalde, wo im Rüg. Erbfolgekriege sein Hof zerstört, [296](#),  
[303](#), [434](#), [442](#), [639](#), [641](#), [644](#), [650](#), [659](#), [669](#), [671](#), [676](#), [693](#).
- Schröder (Sartor, Sartoris) Herm. CM. (1357) [51](#), [663](#).
- Schröder (Sartor, Sartoris) Joh. CM. (1401) [447](#), [690](#).
- Schröder Herm. Archidiaconus, [757](#).
- Schuhmeister (Sutorum Mag.) Aufseher der Lederkammer (Sutrinum) [45](#); Schuharbeit des Klosters Eld. durch Gr. Schusteralterleute und ein Statut (1386) beschränkt, [46](#),  
[447](#), [682](#).
- Schulen der Eist. Klöster: Altschule bei Dresden, Pforta oder Schulpforta bei Naumburg, Georgenthal, Baumgarten bei Straßburg, Jüna, [462](#), [496](#).
- Schulpforta, Pforta, Kloster Schule, [462](#).
- Schultze Christian, Prior, (1516) [37](#), [51](#), [562](#), [746](#), [747](#), [748](#).
- Schulze (Scultetus, Villicus) Dorfrichter, M. N. [67](#), [68](#), [268](#),  
[731](#); Schulzenhöfe, [69](#), [241](#), 293, [309](#).
- Schur Paul, Dominikaner in Strals., ein Theil seiner Bücher gel. an. Eldena, [501](#), 512—13.
- Schwabe (Suave) Friedr. CM. (1341) [49](#), [653](#).
- Schwarze Tod (1348—51) [437](#), [658](#).
- Seculares, Familiares, Mercenarii, Laici, Laien d. M. [57](#) ff.
- Secularisation d. M. Eld. z. B. d. Reformation, [520](#) ff., [755](#) ff.
- Selchow (Zelchow, Selechowe) Friedr. CM. (1353—65) [50](#),  
[447](#), [660](#), [663](#), [670](#).

- Seleghe (Felix) Herm. CM. (1341—1401) [49](#), [653](#), [657](#),  
[658](#), [663](#), [670](#), [680](#), [690](#).
- Seniores (Ältherrn) der Mönche, Verz. [48](#), [680](#), [754](#).
- Serviclaustri, famuli Abbatis, Klosterdiener, [47](#), [59](#), [60](#), [453](#).
- Servitor ecclesie, Kirchendiener M. N. [41](#), [528](#).
- Sibrandi Jaf. CM. (1341—7) [51](#), [653](#), [658](#).
- Siechenmeister (Infirmarius) M. N. Verz. [41](#).
- Siegel des Abtes und M. [35](#), [87](#), [118](#), [129](#), 441—4, [480](#), 596,  
[604](#), [614](#), [646](#), [653](#), [654](#), [655](#), [664](#), [670](#), [680](#), 707—10,  
[714](#), [728](#), [737](#), [746](#), [752](#), [754](#); des Hofmeisters auf  
Rügen, [122](#).
- Siegfried (Siffridus) CM. (1347—[57](#)) vielleicht mit dem  
Unterprior Syfridus (1382) identisch, [37](#), [657](#), [663](#), [679](#).
- Simon, CM. (1275—80) [601](#), [604](#); irrtümliche Bezeichnung  
für den Prior Sueno ([1207](#)) [558](#), [569](#).
- Sommer Refectorium, 112—114.
- Speisekammer des Klosters, [112](#).
- Sprechsaal der Mönche (Parlatorium) [109](#).
- Spykermeister, Kloster M. [44](#).
- Stab des Abtes, Symbol seiner Würde, [34](#), [133](#), [149](#), [150](#),  
[152](#), [156](#), [596](#), [604](#), [614](#), [646](#), [664](#), [680](#), [714](#), [728](#), [730](#).
- Stagnatus Thid. CM. (1275) [51](#), 601, [766](#).
- Stagnatus Marsilius, CM. (1280—94) [604](#), 614, [622](#), [766](#).
- Starke Peter, CM. (1365) [51](#), [670](#).
- Stenhagen Heinr. CM. (1336) [50](#), [651](#).
- Stiftungsurkunde des Klosters Eldena, [26](#), [389](#), [569](#).
- Stolpe, Cist. Kloster b. Auflam, [1](#), [23](#), [564](#), [627](#); Abt Heinr.  
([1347](#)) [657](#); Abt Bernhard (1392) 686; Abt Joh. (1456)  
jörd. Stift. d. Univ. Gr. [466](#) ff., [711](#).
- Strebepfeiler der Westseite, m. Treppe, [93](#) ff.
- Stroferke, Heinr. CM. (1357—66) [49](#), [447](#), [663](#), [670](#).
- Stroferke, Joh. CM. (1383—1401) [49](#), [680](#), [690](#).
- Strubingh Peter, CM. (1357—65) [51](#), [663](#), [670](#).
- Stryk Joh. CM. (1341—65) [49](#), [653](#), [658](#), [663](#), [670](#).
- Studien der Cist. auf Klosterschulen und Universitäten, [462](#)  
—75, 491—520; der Pommern überhaupt, [456](#) ff.

- Stumpel, Gr. Patr. Geschl. [124](#), [429](#).
- Stumpel Jacobus, 13ter Abt, (1304—6, † [1327](#)) [424](#), [559](#),  
[625](#), [628](#), em. [632](#), [633](#), [637](#), [645](#); stift. Altar u. hint.  
Bibliothek, [429](#), [495](#), [635](#), [642](#).
- Suave (Schwabe) Friedrich, CM. (1341) [49](#), [653](#).
- Subadvocatus (Untervogt) vertritt den Vogt (Advocatus)  
Kloster A. [42](#).
- Subcellerarius (Unterfellermeister) vertritt den Cellerarius,  
Kloster A. Verz. [44](#).
- Subportarius (Unterspörtner) vertritt den Spörtner, [46](#).
- Subprior (Unterprior) vertritt den Prior, M. A. Verz. 37—38.
- Subsacrista (Vicecustos, Küster) vertritt den Sakristan  
(Sacrista, Custos) Kloster A. Verz. [40](#).
- Succentor (Vorsänger) vertritt den Cantor (Sangmeister)  
Kloster A. [40](#).
- Sueno I, 2ter Abt (1215 — [18](#)) Dänischer Herkunft, [393](#),  
vielleicht mit dem Prior Sueno (1207) identisch, [37](#), [558](#),  
[571](#), [572](#).
- Sueno II, 5ter Abt (1249—54) Dänischer Herkunft, [394](#), [404](#),  
tritt Greißwald an Wartislaw III ab (1249) [409](#), [559](#)  
[586](#), [587](#), [591](#), [592](#).
- Sueno, Prior, irrtümlich „Suno“ und „Simon“ genannt (1207)  
u. m. Abt Sueno I (1215—18) identisch, [37](#), [389](#) ff. [558](#), [569](#).
- Suggestus, Kanzel, Predigtstuhl, [124](#).
- Sutorum magister (Schuhmeister) Aufseher der Lederkammer  
(Sutrinum) [45](#), [673](#); Schuharbeit des Klosters Eldena wird  
durch ein Statut der Gr. Schusteralterleute (1486) be-  
schränkt, [76](#), [447](#), [682](#).
- Syndicus; Procurator des M. A. Verz. [42](#), [452](#), [487](#),  
[488](#), [705](#); (1460) iconomus, d. h. oeconomus monasterii  
genannt, [719](#).

## T.

- Taufbecken in Weitenhagen u. Dersekow, [122](#), [270](#), 294.
- Tense Heinr. CM. (1341—65) [50](#), [653](#), [657](#), [658](#), [663](#), [670](#).
- Tessimeritzen, Rüg. Geschl. 3. frat. d. M. geh. [53](#), [227](#), [405—6](#).

- Theodericus, 28ter Abt (1456 † 1458) erhält die Aufsicht über die Gr. Theol. Fac. (1456) [456](#), 470, [561](#), [714](#), [715](#); Siegel, [714](#); Grabstein, [150](#), [561](#), [716](#).
- Theodericus, Notar (1303) [43](#), [625](#).
- Theodericus, Rämmerer (Camerarius, 1303) [43](#), [625](#).
- Thidericus, Vestiarius (Kleidermeister, 1294 — 1300) [45](#), [614](#), [622](#).
- Thesaurarius (Schatzmeister der Camera, Thesaurarium des Klosters) Kloster A. [43](#).
- Zimmermann, Schulze in Hohenwart (1527) [69](#), [730](#), [751](#).
- Todtenbuch (Necrologium) des Klosters, [40](#).
- Toleman (Thuleman) Petr. CM. (1357—65) [50](#), [663](#), [670](#).
- Thor des Klosters, in der äußeren Mauer, [115](#).
- Tornow Mich. Kl. Notar (1517) [43](#), [49](#), [490](#), [746](#), [747](#).
- Totendorp Bernd, Notar (1425 † 1442) stiftet eine Vicarie, [43](#), [242](#), [331](#), [455](#), [470](#), [697](#), [699](#), [701](#), [702](#), [704](#), [718](#).
- Treppen zu den Dächern und zum Thurme, [82](#), [93](#).
- Tumba, Tumulus, große Grabmale des Herz. Erich II u. a. Fürsten in Eldena, [127](#) ff., [473](#) ff.
- Thurm der Cist. Kirchen über der Bierung, [82](#), [89](#), [94](#).
- Thurm mit Gefängnis, [115](#).
- Thurow Claus, Klostervogt (1461) [42](#), [50](#), [719](#).
- Tzirnevijje Rif. CM. stud. (1444) in Rost. [51](#), [463](#), [706](#).

## II.

- Uebergangs- oder Vorgothischer Stil des Klosters, 74—86, [129](#), 130—32.
- Universitätsstudien der Cist. [462](#) — [75](#), [491](#) — 520; der Pommeren überhaupt, [456](#) ff.
- Universität Greißwald, deren Gründung von den Abten von Eldena begünstigt (1455 ff.) 465—75, 711—715.
- Universitätspatronate, [331](#).
- Unter Klosterämter, S. Subadvocatus u. j. w.
- Urkunden des Klosters Eldena, deren Sprache, [474](#).

Ujedom, Prämonstratenser Kloster, früher in Grobe, später in Budacla, [23](#), [385](#); Privilegien desselben best. (1421) [696](#); Abt Heinrich g. z. d. Pom. Ständen, 697—8; Abt Laurentius fördert Stift. der Univ. Gr. u. empfängt Leitung der Jur. Fac. 465—70, [710](#), [711](#), [717](#); Abt Heinrich IV tauscht Bücher (1480) m. Eldena, 497—9, [725](#).

### B.

- Zeit, Joh. Bibl. [509](#).
- Verchen, Cist. Nonnenkloster, [581](#).
- Vestiarius (Kleidermeister) Aufseher d. Kleiderkammer (Vestiarium) Kl. N. Verz. [45](#).
- Vicecustos (Subsacrista, Küster) Kl. N. Verz. [40](#).
- Vicarien des Klosters und der Universität, [470](#), [630](#), [633](#), [635](#), [648](#), [650](#), [659](#), [667](#), [677](#), [700](#), [705](#), [708](#), [713](#), [716](#), [718](#), [719](#), [729](#), [733](#), [737](#), [740](#), [746](#), [747](#), [748](#).
- Villa (Klosterdorf), von Grangia (Hof) zu unterscheiden, [61](#) ff.
- Villani, Coloni, Klosterbauern, Pächter, [59](#) ff., [731](#).
- Villicus (Schulze, Scultetus) Dorfrichter, Kloster N. Verz. [67](#), [68](#), [268](#), [731](#); Schulzenhöfe, [69](#), [241](#), 293, [309](#).
- Wiesel Eghard, Pleban in Weitenhagen (1362) 293, [667](#).
- Wogt (Advocatus) Kl. N. Verz. [41](#).
- Wogt Dietrich, Gr. Pfarrherr, z. frat. des Klosters geh. dessen Vermächtnis (1364) [54](#), [194](#), [442](#), [667](#).
- Wölchow Joh. Pfarrer in Dersekow (1514), [269](#), [744](#).
- Wolkenrode in Thüringen, Cist. Kloster (1131) von Altencamp gest. [20](#).
- Volquini Jacobus, Grabstein desselben von 1378, in Neuenkirchen, [146](#), 193—4.
- Vorgothischer oder Uebergangsstil des Klosters, [74](#) — [86](#), [129](#), 130—2.
- Vorsänger (Succentor) Kloster N. Verz. [40](#).
- Vreesje (Friso) Gr. Patric. Geschl. zur frat. des Klosters geh. [49](#), [124](#); dessen Herkunft, [130](#).
- Vreesje (Friso) Mik. OM. (1347) [49](#), stift. Altar, [124](#), 437—8, [658](#); Grabstein m. Abbildung, [130](#), 437—8, [659](#), [766](#).

W.

- Wachholz (Wacholt) Paul, Profurator des Klosters (1493)  
[42](#), [49](#), [488](#), [734](#).
- Wachskerzen u. deren Lieferung, [120](#), [130](#), [307](#), [434](#), [637](#), [754](#).
- Wagenmeister (Curruum mag.) Kloster N. [63](#).
- Waldemar I, d. Große, v. Dän. bef. m. Bisd. Absalon Rügen  
 (1168) zum Christenthum, [23](#), [384](#), [564](#).
- Wald- und Holzmeister (Nemorarius) Kloster N. [44](#), [63](#).
- Wale Utr. v. u. j. G. Hildegund (1300) zur frat. d. Kl. geh.  
[53](#), [429](#), [622](#).
- Walfenried, Cist. Kloster im Harz (1129) v. Altencamp  
 gest. [20](#); Bauhilf, [71](#).
- Walzleben, Geschl. Grabstein in Eldena, [162](#), [760](#).
- Wampen v., Gr. Patr. Geschl. z. frat. d. Kl. geh. a. d. Dorje  
 Wampen selbst, [219](#), hat Grundbesitz v. Kloster und die  
 Herrenhufe, [434](#), [637](#), [721](#), [741](#).
- Wampen Herm. v., d. Grabstein (1380) in Neuenkirchen, [146](#), [194](#).
- Warendorp Lamb. CM. (1357—65) [50](#), [663](#), [670](#).
- Wärmstube (Calefactorium) des Klosters, [45](#), [109](#), [118](#).
- Warne Joh. v., CM. (1365—1401) [50](#), [670](#), [680](#), [690](#).
- Warjchow, Gr. Patr. Geschl. z. frat. des Kl. geh. [124](#); Genea-  
 logie desselben, 144—148, [672](#); Grabstein i. d. Mar. K. [145](#).
- Warjchow Gerh. Vic. der Med. und Pleban in Gingst, geh.  
 zur frat. d. Kl. († 1413) und wird im Kloster bestattet,  
[53](#), [693](#); Grabstein, [142](#), [693](#).
- Warjchow Peter († 1402), Grabstein in Neuenkirchen, [146](#), [194](#).
- Wartislaw III und seine Mutter Ingarbis, Gönner des Kl.  
 zur frat. geh. und wahrscheinlich im Kloster bestattet, [52](#),  
 schenken Grundbesitz, [167](#) ff., [275](#) ff., [401](#) ff., erh. Greiß-  
 wald von Abt Sueno II (1249) zu Lehn, [409](#) ff.
- Wartislaw VI, zur frat. des Klosters geh. und (1394) im  
 Kloster bestattet, [52](#), [123](#), [127](#), 443—6, [687](#).
- Wajchhaus des Klosters, [115](#).
- Wasserbeden, [Lavabo](#), [Concavarium](#), [102](#), [104](#), [113](#), [118](#).

- Wegghezin Gottfr. Präp. in Gr. stift. Vic. 1398 († 1413)  
[447](#), [677](#).
- Wegghezin Joh. CM. (1357—74) [50](#), [447](#), [663](#), [670](#), [677](#).
- Weihe des Abtes und der Mönche durch den Bischof, [26](#), [35](#),  
[410](#), [492](#), [530](#), [742](#), [754](#).
- Weihenamen der Klöster, 14—16, [765](#).
- Weihwasserbecken, [102](#), [104](#), [113](#), [118](#).
- Werle v., Gr. Patr. Geschl., [157](#).
- Werle v. [Lambertus](#), 32ter Abt (1490 — [97](#)) Hofmeister auf  
Rügen (1479) Gegenabt (1486) [480—92](#), [562](#), [723](#), [725](#),  
[727](#), [728](#), [730](#), [731](#), [732](#), [733](#), [734](#), [735](#), [736](#), [737](#),  
[738](#); Siegel, [157](#), [480](#), [728](#), [737](#); Grabstein m. zweifel-  
haftem Datum (1499 oder 1500) 155—61, [473](#), [738](#).
- Wernecherus, fr. de Hilda (1294) [422](#), [614](#).
- Werner, Buchhändler (Cartularius) in Stralsund, [517](#), [538](#).
- Wesenth Joh. Gastmeister (Mag. Hospitum, 1329—47) [45](#),  
[48](#), [646](#), [652](#), [655](#), [657](#), [658](#).
- Wessen Joh. Novize (1528) [51](#), [751](#).
- Westphal Heinrich, zur frat. des Klosters geh. stift. Altar (1309)  
[54](#), [271](#), [429](#), [632](#).
- Westphal Wolfer, Converse (1351) [57](#), [306](#), [659](#).
- Wilde, Bezeichnung für frei weidende Pferde, [116](#), [179](#).
- Wildenhof (Pferdehof) des Klosters, [116](#), [179](#).
- Wilhelmus, CM. (1347) [657](#), wohl m. Wilhelm Morjowe  
identisch.
- Wilhelmus, [Prior](#) (1390—1401) [37](#), [561](#), [683](#), [688](#), [690](#), [691](#).
- Winter Refectorium, 112—114.
- Wirß Ramercius, CM. stud. (1509) in Gr. [51](#), [494](#), [742](#).
- Wismar (Wismaria) Joh. v., CM. (1341 — [47](#)) [50](#), [653](#),  
[655](#), [357](#), [658](#).
- Witstod (Wistock) Joh. v., CM. (1341) Unterprior (1347—57)  
[37](#), [51](#), [653](#), [658](#), [663](#), [664](#).
- Witte, Gr. Patr. Geschl. zur frat. des Klosters geh. [124](#), [466](#).
- Witte (Albus) Nicolaus [I](#), 11ter Abt (1294 - 5) [49](#), [418](#),  
[559](#), [613](#), [614](#), (Siegel) [615](#); (1297) em. [618](#).
- Witte (Albus) Gottfried, CM. (1341—7) [49](#), [653](#), [657](#), [658](#).

- Witte (Albus) Johannes, CM. (1341—7) [49](#), [653](#), [657](#), [658](#).  
Wizlaw (Wizlaus electus Caminensis, 1294) [603](#), [616](#).  
Wolbertus CM. (1357), S. Beckers (Pistoris) [51](#), [663](#), [670](#).  
Wolfsfehl Adam, Pfarrer zu Eschwege, verm. Zahlung des Klosters Eldena nach Rom (1494) [484](#).  
Wolgast Conr. v., CM. (1341) [50](#), [653](#).  
Wolgast Joh., v. CM. (1347—65) [50](#), [658](#), [663](#), [670](#).  
Woltersdorf Gertmar [Mag.](#) CM. (1490) [50](#), [730](#).  
Wojnow (Wussow) Joh. v. CM. (1341—65) [49](#), [653](#), [658](#), [663](#), [670](#).  
Woyth, Geschl. nach dem Weitenhagen benannt, 291—8.  
Wrede, Joachim, Unterprior (1519) [38](#), [51](#), [743](#), [747](#), [748](#).  
Wudarge, Gr. Patr. Geschl. zur frat. des Klosters geh. hat Grundbesitz v. Kl. [434](#), [691](#).  
Wudarge Anna, stift. Vicarie, welche unter d. Patronat des Klosters steht, [470](#), [718](#).  
Wulf et frater, famuli abbatis (1374) [47](#), [678](#).  
Wyf, Gr. Patr. Geschl. zur frat. des Klosters geh. [53](#).  
Wyf Conr. v., best. (1307) dem Kloster die Hälfte seines Vermögens, [53](#), [429](#), [630](#).

### 3.

- Zelechow, S. Selechow.  
Zeleghe, S. Seleghe (Felix).  
Ziegel, Größe derselben [76](#). Verbindung der Binder- und Läufer-Steine, [76](#), [99](#), [100](#).  
Zinna, Cist. Kl. Druckerei und Studien, [497](#).

## **Verzeichniss Urkassischer Fälschungen** in chronologischer Folge.

- Statuten des Cist. Ordens (1097) 563.  
Abt Wigarus (1207—31) 570.  
Bisch. Sigwins v. Cam. Bestätigung des Kl. Eldena (1209) 571.  
Begräbnis Bisch. Conrads III v. Cammin im Min. Kloster in  
Greifswald (1241) 581.  
Abt Titboldus (1249) 587.  
Patronat v. Ruden und Carven (1264) 595.  
Bisch. Jaromars Best. f. Circevit (1295) 616.  
Stift. d. Joh. v. Rostock in Eldena (1307) 630.  
Grabstein d. Dietrich Vere v. Vöfnitz (1365) 668.  
Vergl. zw. Eldena und Greifswald ü. d. Fischerei (1392) 684.  
Verm. v. Spandows Verm. in Kemnitzerhagen (1407) 692.  
Aebte und Prioren (1470—2) 720, 738.

---

Auf Kosten der Rüg. Pom. Abtheilung  
der Gesellschaft für Pom. Geschichte und Alterthumskunde  
gedruckt bei Jul. Abel in Greifswald.



150

Als selbständige Vereinsnchriften der Rüg. Pom. Abth. der Gesellschaft für Pom. Geschichte und Alterthumskunde sind erschienen und durch die Akademische Buchhandlung in Greifswald zu beziehen :

**Pommersche Geschichtsdenkmäler, Band II.** 1867, enth. Dr. Heinrich Rubenow's Schriften und Urkunden; Bertkow's Testament und Urkunden des Granen Klosters.

**Pommersche Genealogien, Band II. Heft 1.** 1868, enth. d. Fam. v. Behr, Semlow, Schulow, Wakenitz, Ferber, Wulflam, Darne, Polthufen, Krüdenner und Voge.

**Die Greifswalder Sammlungen** vaterländischer Alterthümer und die Kunstwerke des Mittelalters u. d. Renaissance i. B. der Universität, der Kirchen u. Behörden u. d. Rüg. Pom. Gesch. Vereins 1869.

**Pommersche Geschichtsdenkmäler, Band III.** 1870, enth. Dr. Heinrich Rubenow's Leben u. Geschichte seiner Vorfahren, m. urk. Beil. u. Besch. d. St. Greifsw. a. d. XV. Jahrh. m. Abb. d. Rubenowbildes u. d. Stadt.

**Strafunder Chroniken, Band III.** 1870, enth. Dr. Nikolaus Genzlow's Tagebuch (1558-67), Kleider- und Hochzeitsordnung und Wessels's Schriften m. Genzlow's Portrait.

**Jahresbericht XXXVI. der Rügisch-Pommerschen Abtheilung** der Gesellschaft für Pom. Geschichte und Alterthumskunde. 1871.

**Lieder und Sprüche des Fürsten Wizlaw III. von Rügen**, nach den Ausg. von v. d. Hagen u. Etmüller übers. u. erl. 1872.

**Beiträge zur Rügisch-Pommerschen Kunstgeschichte, Heft 1.** Dänemarks Einfluß a. d. fr. christl. Architektur d. F. Rügen, der Insel und des Festlandes, dargestellt von Karl v. Rosen, 1872.

**Pommersche Genealogien, Band II. Heft 2,** 1873, enth. die Fam. v. Lübeck u. Smittlerow, u. d. Stammtaf. d. Fam. Leyenitz, Below, Wampen, Bredelow, Lange, Polholt u. Lowe m. Abb. d. Wapp. u. e. Grabst.

**Pommersche Geschichtsdenkmäler, Band IV.** 1874. D. Fock's Leben u. Schriften, nebst Nachträgen zu Fock's Rüg. Pom. Gesch. u. Jahresber. XXXVII. d. Rüg. Pom. Abth. der Ges. f. Pom. Gesch. u. Alt.

**Pommersche Geschichtsdenkmäler, Band V.** 1875. Augustin Balthasars Leben und Schriften, als Ergänzung zu Fock's Rüg. Pom. Gesch.

**Jahresbericht XXXVIII-IX.** m. Nachtr. z. Fock's Rüg. Pom. Gesch. betr. d. Wolgaster Bibliothek u. J. L. Perusius 1877.

**Geschichte der Stadt Greifswald** und Jahresbericht XL, 1879.

Band I der Pommerschen Genealogien, h. v. Dr. C. Gesterding 1842. enth. 4.

Fam. v. Behr. (Götzkower Linie), von Oustin, Thun, Blixen, Horn, Brauns, Schmalensee, Hartmannsdorf, Buggenhagen, Wolfradt, Glöden, Küssow (Preis 3 Mark) ist gleichfalls durch die Akademische Buchhandlung zu beziehen. — Band III. Gesch. der Fam. Schoepplenberg, 1878, durch die Buchh. v. Georg Winkelman (vormals Springer) in Berlin.

Buch- u. Steinbenderei Julius Abel, Greifswald.



3 9015 01470 7544

825

150

Als selbständige Vereinsnchriften der Rüg. Pom. Abth. der Gesellschaft für Pom.  
Geschichte und Alterthumskunde sind erschienen und durch die Akademische  
Buchhandlung in Greifswald zu beziehen :

- Pommersche Geschichtsdenkmäler, Band II.** 1867, enth. Dr. Heinrich Rubenow's Schriften und Urkunden; Bertow's Testament und Urkunden des Grauen Klosters.
- Pommersche Genealogien, Band II. Heft I.** 1868, enth. d. Fam. v. Behr, Senow, Schulow, Watenig, Ferber, Wulstam, Darne, Polthusen, Krüdenner und Voge.
- Die Greifswalder Sammlungen vaterländischer Alterthümer und die Kunstwerte des Mittelalters u. d. Renaissance i. B. der Universität, der Kirchen u. Behörden u. d. Rüg. Pom. Gesch. Vereins** 1869.
- Pommersche Geschichtsdenkmäler, Band III.** 1870, enth. Dr. Feint. Rubenow's Erben u. Geschichte seiner Vorfahren, in. urf. Veil. u. Besch. d. St. Greifsw. a. d. XV. Jahrh. in. Abb. d. Rubenowbildes u. d. Stadt.
- Stralsunder Chroniken, Band III.** 1870, enth. Dr. Nikolaus Genzlow's Tagebuch (1558—67), Kleider- und Hochzeitsordnung und Wessels Schriften in. Genzlow's Portrait.
- Jahresbericht XXXVI. der Rügisch-Pommerschen Abtheilung der Gesellschaft für Pom. Geschichte und Alterthumskunde.** 1871.
- Lieder und Sprüche des Fürsten Wizlaw III. von Rügen,** nach den Ausg. von v. d. Hagen u. Etmüller übers. u. erf. 1872.
- Beiträge zur Rügisch-Pommerschen Kunstgeschichte, Heft I.** Dänemarks Einfluß a. d. fr. christl. Architektur d. F. Rügen, der Insel und des Festlandes, dargestellt von Karl v. Rosen, 1872.
- Pommersche Genealogien, Band II. Heft 2,** 1873, enth. die Fam. v. Lübeck u. Swierlow, u. d. Stammtaf. d. Fam. Pegenitz, Below, Wampen, Bredelow, Lange, Volholt u. Pome in. Abb. d. Wapp. u. e. Grabst.
- Pommersche Geschichtsdenkmäler, Band IV.** 1874. D. Fock's Leben u. Schriften, nebst Nachträgen zu Fock's Rüg. Pom. Gesch. u. Jahresber. XXXVII. d. Rüg. Pom. Abth. der Ges. f. Pom. Gesch. u. Alt.
- Pommersche Geschichtsdenkmäler, Band V.** 1875. Augustin Balthasars Leben und Schriften, als Ergänzung zu Fock's Rüg. Pom. Gesch.
- Jahresbericht XXXVIII—IX.** in. Nachtr. z. Fock's Rüg. Pom. Gesch. betr. d. Wolgaster Bibliothek u. J. L. Perusius 1877.
- Geschichte der Stadt Greifswald und Jahresbericht XL,** 1879.

Band I der Pommerschen Genealogien, h. v. Dr. C. Gesterding 1842. enth. d. Fam. v. Behr. (Götzkower Linie), von Owsin, Thun, Blüxen, Horn, Braun, Schmalensee, Harimansdorf, Bugeenhagen, Wolfradt, Glöden, Küssow (Preis 3 Mark) ist gleichfalls durch die Akademische Buchhandlung zu beziehen. — Band III. Gesch. der Fam. Schoepplenberg, 1878, durch die Buchh. v. Georg Winkelman (vormals Ervinger) in Berlin.

Buch- u. Steinbucdruckerei Julius Abel, Greifswald.

51, 2

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN  
GRADUATE LIBRARY

Filed by Preservation 1990

DATE DUE

--	--	--

**DO NOT REMOVE  
OR  
MUTILATE CARD**

